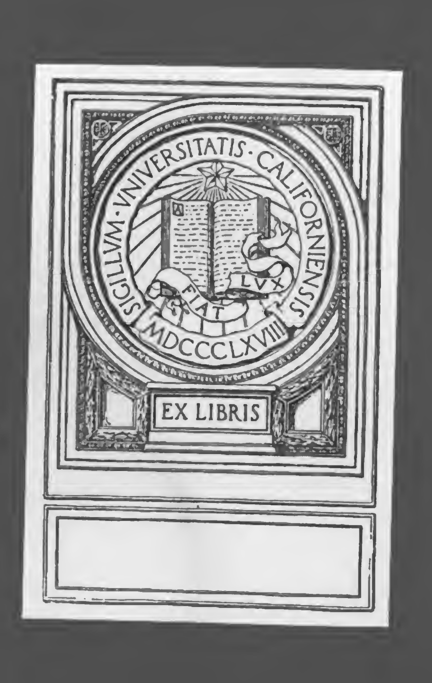
Archiv für Kriminologie


SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS


Digitized by Google



ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

VIERZEHNTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1904

Inhalt des vierzehnten Bandes.

Erstes und Zweites Heft

ausgegeben 23. Dezember 1903.

Original-Arbeiten. Seite

Drittes und Viertes Heft

ausgegeben 18. Februar 1904.

I.

Zur Literatur der Kriminalistik.

Vom

Landrichter **Haufsner** in Zwickau.

Voraussetzung der Anwendung des Strafgesetzes ist der Nachweis des mit Strafe bedrohten Verbrechens. Kann dieser Nachweis nicht gegen den Täter geführt werden, so muß auch das Verbrechen ungesühnt bleiben. Damit hängt aber die Wirksamkeit des Strafgesetzes, abgesehen davon, daß seine Strafandrohung geeignet ist, dem Verbrechen vorzubeugen, davon ab, daß es gelingt, den Täter des Verbrechens zu überführen.

Da den Schuldigen zu überführen, Zweck und Ziel der Untersuchung ist, so ist klar, daß der vom Strafgesetze gewollte Zweck vereitelt wird, wenn die Untersuchung des Verbrechens nicht zum Ziele geführt hat.

Ebenso wichtig wie die richtige Anwendung des Strafgesetzes auf die Tat, ist es deshalb auch, daß die Untersuchung des Verbrechens so geführt werde, daß Klarheit über die Beschaffenheit der Tat und den Täter gewonnen werde.

Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es aber nicht allein der Kenntnis der Gesetze, sondern neben ganz gewissen Fähigkeiten auch der Kenntnis aller der Dinge, die mit dem Verbrechen in Zusammenhang stehen, zu ihm in Verbindung gebracht zu werden pflegen, gebracht worden sind oder annehmbar gebracht werden können oder zu seiner Aufdeckung nützlich sind, wie ferner auch die Kenntnis zahlreicher Erfahrungssätze, durch deren Hilfe sie erleichtert wird.

Die Wissenschaft dieser Kenntnisse in neuerer Zeit unschätzbar gefördert und das Interesse an ihnen neu belebt zu haben, ist das unbestrittene Verdienst des Professors Dr. Hans Groß, der in seinem Handbuche für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik ein Werk geschaffen hat, das auf lange Zeit für jeden, der sich

mit der Untersuchungskunst vertraut machen muß oder will die beste Quelle bleiben wird.

Nachdem seit dem ersten Erscheinen des Großschen Handbuchs im Jahre 1892 sich schon mehrere Auflagen[1]) nötig gemacht haben, es auch in acht Kultursprachen übersetzt worden ist und durch das rege Interesse, das auch dieser von ihm begründeten Zeitschrift, dem Archive für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, in den Kreisen der Fachleute entgegengebracht wird, ausreichend dargetan worden ist, daß die junge Wissenschaft der Kriminalistik weiter sich gedeihlich entwickeln wird, ist es wohl auch an der Zeit, das, was über die Untersuchungskunst und die zu ihr gehörigen Dinge früher geschrieben worden ist, zu sammeln, und die meist längst vergessene kriminalistische Literatur darauf zu prüfen, ob und inwieweit bereits in ihr Erfahrungssätze aufgestellt wurden, die jetzt als allgemein richtig anerkannt sind, und ob sich nicht vielleicht in ihr Stoff findet, der die Erkenntnis noch nicht anerkannter Erfahrungssätze zu fördern geeignet ist.

Ich habe deshalb, als mir vor kurzem Quellen zugängig wurden, aus denen ich mich über die kriminalistische Literatur unterrichten konnte, das, was davon mir als Literatur der Kriminalistik erschien, zusammengestellt.

Ich bemerke dabei ausdrücklich, daß ich nicht mehr als einen Anfang zu ihrer Sammlung und anderen die Anregung zu ihr geben will und kann, weil mir an meinem hiesigen Amtssitze die einschlagende Literatur nur in sehr beschränktem Umfange zugängig ist, ich mir andere aber nur mit unverhältnismäßigen Umständen und Kosten zugängig machen kann.

Wer die junge Wissenschaft auch zu seinem Teile fördern will wird das durch Sammlung ihrer an seinem Aufenthaltsorte ihm zugängigen Literatur gewiß erreichen und dürften die reichen Bibliotheken der Universitäten den dort sich Aufhaltenden zu diesem Zwecke reiche Ausbeute liefern.

Mir hat als Quelle der einschlagenden Literatur zunächst Friedrich Kapplers Handbuch der Literatur des Kriminalrechts und dessen philosophischer und medizinischer Hilfswissenschaften für Rechtsgelehrte, Psychologen und gerichtliche Ärzte (Stuttgart, J. Scheibes Buchhandlung 1838) gedient, in das grundsätzlich nur die seit 1800 erschienenen Abhandlungen aufgenommen worden sind, weil, wie der Verfasser mit Recht sagt, die Literatur der früheren Jahrhunderte zum

1) Die 4. Aufl. ist eben im Druck.

größten Teile nur noch historischen, aber nicht mehr praktischen Wert hat. Gleichwohl hat er auch bei den Materien, bei denen nur entfernt noch ein Interesse denkbar schien, alle Schriften, von den ältesten Zeiten an, soweit sie nur ermittelt werden konnten, beachtet. Dies ist besonders geschehen bei Anführung der Quellen, der Geschichte und der Literatur des Kriminalrechts, bei den Kommentarien, Systemen, Hand- und Lehrbüchern und bei einzelnen Lehren. Besonderes Augenmerk richtete er auf die gerichtliche Psychologie und die gerichtliche Arzeneiwissenschaft.

Wertvoll wird sein Werk besonders dadurch, daß er bei den angeführten Abhandlungen und Rechtsfällen, wo immer nur es möglich war, einen kurzen Auszug des Wesentlichen beifügte, woraus man, auch ohne die Werke selbst nachzuprüfen, über ihren Inhalt im wesentlichen und jedenfalls besser unterrichtet wurde, als durch bloße Anführung ihrer Überschriften.

Die Zusammenstellung selbst, denke ich, wird am besten dadurch zu erreichen sein, daß nach und nach das Gesammelte gruppenweise in dieser Zeitschrift zum Abdrucke kommt und dann durch auf neuen Forschungen beruhender Nachträge ergänzt und, soweit nötig, berichtigt wird, bis das Werk der Zusammenstellung der ganzen Literatur gediehen ist.

Als weitere Aufgabe denke ich mir dann die Durcharbeitung und Verwertung des in ihr Niedergelegten, zum Nutzen und zur Förderung der Kriminalistik.

Ich beginne mit den Teilen, die ohne weiteres und ohne besondere Sichtung aus Kapplers Handbuch entnommen werden können.

1. Die Literatur der Gaunersprache.

Schöll, Abriß des Gauner- und Bettlerwesens in Schwaben. Erhard und Löfflund. Stuttgart 1793.

Roth, F. A., General-Gaunerliste, oder alphabetischer Auszug aus mehrentheils im Drucke, theils geschrieben erschienener Listen über die in Schwaben und den angränzenden Ländern zu deren Nachtheil noch herumschwärmenden Gauner, Zigeuner, Mörder, Kirch-, Markt-, Tag-, und Nachtdiebe, Falschmünzer, falsche Collektanten, Falschspieler, andere Erzbetrüger und sonstiges liederliches Gesindel usw. Karlsruhe, Maclot, 1800.

Becker, J. N., Aktenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Rheins. Köln, Keil, 1804.

Rebmann, A. G. F., Damian Hessel und seine Raubgenossen; actenmäßige Nachrichten über die Gegenden, wo sich gegenwärtig die Überbleibsel der zerstreuten Niederländer, Crevelder und Mörsischen Räuberbanden aufhalten; über die neueste Art ihrer Diebstähle und die Kunstgriffe, die sie anwenden,

um sie zu begehen und zu verhehlen; nebst Anzeige der Mittel, die man anzuwenden hat, um diese Banden zu zerstören und sein Eigentum gegen sie zu sichern, und ein Winken für Polizeibehörden; zunächst für Beamte an den Gränzen Frankreichs und Deutschlands. Bearbeitet von einem gerichtlichen Beamten. Mainz, Kupferberg, 1810.

Pfister, B., Aktenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Mains, im Spessart und im Odenwalde. Enthält vorzüglich die Geschichte der Beraubung und Ermordung des Handelsmanns Jacob Rieder von Winterthur, auf der Bergstraße. Nebst einer Sammlung und Verdollmetschung mehrerer Wörter aus der Jenischen oder Gaunersprache. Heidelberg, Braun.

Grolmann, F. L. A., Aktenmäßige Geschichte der Vogelsberger und Wetterauer Räuberbanden und mehrerer mit ihnen in Verbindung gestandenen Verbrechern. Nebst Personalbeschreibung vieler, in alle Lande deutscher Mundart dermalen versprengter Diebe und Räuber. Mit einer Kupfertafel, welche die getreuen Bildnisse von 16 Hauptverbrechern darstellt. Gießen, Heyer, 1813.

Britt, C. F., Aktenmäßige Nachricht von dem Raubgesindel in den Mainzer Gegenden, dem Odenwalde und den angränzenden Ländern. 2. Abt. Darmstadt, Heyer und Leske, 1814—1815.

Derselbe, Kurze Nachrichten von den persönlichen Verhältnissen und den Verbrechen der bei den großherzoglichen Criminalgerichte in Untersuchung gestandenen und zum Tode verurteilten Räuber: aus den Untersuchungsakten. Darmstadt, Heyer u. Leske, 1814. ? Aufl.

Christisen, L. D., Alphabetisches Verzeichnis einer Anzahl von Räubern, Dieben und Vagabunden, mit hinzugefügten Signalements, ihrer Person und Angabe einiger Diebsherbergen, entworfen nach den Aussagen einer zu Kiel in den Jahren 1811 und 1812 eingezogenen Räuberbande. Nebst einer erläuternden Vorbereitung über die verschiedenen Gattungen, Lebensweise und Sprache dieser Gauner. Hamburg, Bohr, 1814.

Falkenberg, K., Versuch einer Darstellung der verschiedenen Klassen von Räubern, Dieben und Diebshehlern, mit besonderer Hinsicht auf die vorzüglichsten Mittel, sich ihrer zu bemächtigen, ihre Verbrechen zu entdecken und zu verhüten. 1. Bd. 1816. 2. Bd., nebst Anhang, ein Wörterbuch, die Diebssprache enthaltend. Berlin, Dunker u. Humblot, 1818.

Christisen, L. D., Gaunerlexikon, oder Beschreibung der in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, den Hansestädten Hamburg und Lübeck, zum Teil auch in dem Königreich Hannover und dem Großherzogtum Mecklenburg in den Jahren 1802—17 bestraften, oder mit Steckbriefen verfolgten Verbrechern, nach dem Alphabet geordnet, nebst einigen Bemerkungen und einem Register der Hauptkennzeichen. 3 Teile. Kiel u. Hamburg, Perthes u. Besser, 1819.

Schwencken, L. P. T., Notizen über die berüchtigsten jüdischen Gauner und Spitzbuben, welche sich gegenwärtig in Deutschland und anderen Gränzen umhertreiben; nach Criminalakten und sonstigen zuverlässigen Quellen bearbeitet und in alphabetischer Ordnung zusammengestellt. Kassel und Marburg, Krieger, 1820.

Schott, A. K., Kurzes jurist. prakt. Wörterbuch, als ein Nachtrag zu seiner Vorbereitung zur juristischen Praxis. Erlangen, Palm, 1784. Neue umgearb. u. vermehrte Aufl. v. S. A. Kraft. 1793. Ganz umgearbeitete und bedeutend vermehrte, nebst angehängtem Wörterbuche, über die rothwelsche sogenannte Gauner- oder Zigeunersprache, von J. Ch. F. Sommer. Ebenda. 1821.

Bischoff, Ferd., Die Kocheme Walddiwerei in der Reußischen Märtine, oder die Gauner und Gaunerakten im Reußischen Voigtlande und der Umgegend, ihre Taktik, ihre Aufenthaltsorte und ihre Sprache. Neustadt, Wagner, 1822.

v. Grolmann, F. L. A., Wörterbuch der in Deutschland üblichen Spitzbubensprachen in 2 Bänden, die Gauner- und Zigeunersprache enthält der 1. Bd. Gießen, Müller, 1822.

Nachrichten, aktenmäßige, von dem Gauner- und Vagabunden-Gesindel, so wie von einzelnen professionirten Dieben in den Ländern zwischen dem Rhein und der Elbe, nebst genauer Beschreibung ihrer Person (von C. P. T. Schwenken). Kassel 1822.

Wennmohs, F. A., Über Gauner und über das zweckmäßigste, vielmehr einzige Mittel zur Vertilgung dieses Übels. 1. Theil, oder Schilderung des Gauners nach seiner Menge und Schädlichkeit usw. Berlin, Enslin, 1824.

Bischoff, Ferd., Deutsch-zigeunerisches Wörterbuch. Ilmenau, Voigt, 1827.

Jaunerliste, Nach Angabe der sich in Mannheim in Untersuchung befindlichen Jauner und Strohmer: S. Amende, A. Keller, P. Talmond, T. Lautenbach und J. Stein. Karlsruhe, Marx, 1827.

Giese, G. L., Aktenmäßige Darstellung über eine Anzahl Gauner und Vagabunden des nördlichen Deutschlands. Celle, Schulze in Cönne, 1828.

Eberhardt, F., Polizeiinspektor, Polizeiliche Nachrichten von Gaunern, Dieben und Landstreichern, nebst deren Personalbeschreibungen. Koburg, Meusel u. S., 1828 (mit 2 lithograph. Stammtafeln). 3. Bd. Gotha, Gläser, 1835.

Derselbe, Polizeirath, Polizeiliche Nachrichten von Gaunern, Dieben und Landstreichern, nebst deren Personalbeschreibungen. Ein Hülfsbuch für Polizei- und Criminalbeamte usw. 2. Bd., mit 14 Stammtafeln. Gotha, Gläser, 1833. (Der 1. Bd. erschien 1828 bei Meusel u. Sohn, Coburg, um den gleichen Preis.)

Pfeiffer, Dr. G. W., Aktenmäßige Nachrichten über das Gauner-Gesindel am Rhein und Main und den an diese Gegenden grenzenden Ländern. Frankfurt, Sauerländer, 1828.

v. Train, J. K., Chochemer Loschen. Wörterbuch der Gauner- und Diebs-, vulgo Jenischen Sprache, nach Criminalakten und den vorzüglichsten Hülfsquellen für Justiz-, Polizei- und Mauthbeamte. 4. Abt. Jenisch-Deutsch — Deutsch-Jenisch — Gaunerschriften — Szene aus Räuberleben. Meißen, Gödsche, 1833.

Heyde, Bürgermeister W. G. von der, Mitteilungen über die verschiedenen Gattungen von Räubern, Dieben und Gaunern, über die Art, Weise und die Mittel, welche sich eine jede dieser Verbrecherklasse bei Ausübung ihrer Verbrechen bedient, und über die Diebshehler und Diebsherbergen, begleitet mit einer Hinweisung auf das Verhalten der Polizeibeamten zur Verhütung von Räubereien und Diebstählen, sowie bei der Entdeckung derselben, besonders in Absicht der Wiedererlangung der gestohlenen Sachen. Magdeburg, Heinrichshofen, 1833.

Hundrich, L. O., Landgerichtsrath, Darstellungen und Ansichten aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft und Justizverwaltung. Quedlinburg und Leipzig, bei Basse, 1819. Seite 80: Mitteilungen aus der Diebssprache.

2. Die Literatur über den Beweis durch Geständnis.

Tabor, J. O., Diss. de confessionibus. Gießen 1667.

Döring, P., Diss. de obligatione delinquentis ad confessionem criminum propriorum eorum magistratu. Lips. 1713.

Willenberg, S. Fr., Diss. de inefficaci criminis. Gedan. 1721.

Hagenbruch, Chr., Comm. de effectu confessionis spontaneae in crim. corpore delicti deficiente. Lips. 1739.

Schöpf, W. A., Diss. de confessione qual. Tub. 1735.

Graffen, Fr. de, Diss. de conf. qual. Göttingen 1769.

Heineccius, J. G., Diss. de religione judicantium circa reorum confessiones; in op. Ex. 17.

Ittig, G. N., Diss. de confesso non convicto. L. 1715.

Dressel, N. W., Diss. de delinquente convicto licet non confesso, poena ord. aff. Hal. 1726.

Breuning, Ch. H., Diss. de vi confessionis extra judicium. Lips. 1768.

Barth, G., Diss. de conficto non confesso. Lips. 1699.

Ob das Eingeständnis bei Verbrechen allerzeit nötig sei? Hamburg 1789.

Reinharth, Tob. Fac., Diss. de inficatione ejusque poenis. Erf. 1734.

Leyser, Spec. 637—39.

Hommel, Rhaps. 217, 418, 680. 772.

Tittmann, K. A., Über Geständnis und Widerruf in Strafsachen und das dabei zu beobachtende Verfahren. Halle, Hemmerde u. Schwetschke, 1810.

Heddaeus, Fr., Über das qualificierte Geständnis, nach dem deutschen gegemeinen, neueren französischen und neueren badischen Rechte. Mannheim, Schwan u. Götz, 1827.

Geib, G. De confessionibus effectu in processu criminali Romanorum observationes aliquot. Disputatio historico-juridica. Turici, Orell, Fuessli et soc. 1837.

Einzelne Abhandlungen zu finden bei:

Strube, David Georg. Rechtliche Bedenken, systematisch geordnet usw. von L. Spangenberg. 3 Bände, Hannover, Hahn 1827.

Bd. 3. S. 412: Wegen eines widerrufenen Bekenntnisses ist niemand zum Tode zu verdammen.

Derselbe, Bd. 3, S. 466 und 467: Von dem Widerrufe eines gethanen und ratificirten Bekenntnisses eines Inquisiten.

Kleinschrod: Archiv des Kriminalrechts (altes). Herausgegeben von Dr. Ernst Ferdinand Klein, kgl. preuß. Geh. Justiz-Kammergerichtsrat usw. und Gallus Aloys Kleinschrod, Hofrat, Professor usw. in Würzburg. Halle bei Hemmerde u. Schwetschke.

Bd. 4, Stück 4, Abhandlung, Seite 83: Über das Geständnis als Beweismittel in peinlichen Fällen.

Criminalurteil in der Untersuchungssache wider den Hafnermeister Benkordt zu Frankfurt a. M., wegen Ermordung seiner Ehefrau.

bei Klein, E. F., kgl. preußischer Kammergerichtsrath, Merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Fakultät. Berlin und Stettin, Nicolai. Bd. 4, Abh. 23. S. 360.

Es wird darin über den Widerruf des Geständnisses folgender Satz aufgestellt: War das Geständnis nicht nur zur Verurteilung hinreichend, sondern vereinigen sich auch alle Umstände, es, des Widerrufes ungeachtet, für wahr zuhalten, so ist der Widerruf unbeachtlich, zu dessen Rechtfertigung keine oder wenig wahrscheinliche oder erwiesenermaßen falsche Gründe angeführt werden.

Von der nötigen Behutsamkeit bei Abforderung eines Geständnisses; erläut. durch die wider A. S. S. verehlichte R. wegen Kindsmords geführte Criminal-Untersuchung

in Klein, Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit, in den preußischen Staaten, herausgegeben von Ernst Friedrich Klein, königlich preußischem Kammergerichtsrathe. Berlin und Stettin, Nicolai. Bd. 8, S. 97: Die Untersuchung beruhte lediglich auf den Angaben der schließlich freigesprochenen Beschuldigten, die diese bald für Scherz, bald für Ernst ausgab. Ein Corpus delecti fehlte.

Es werden Fehler angegeben, die der Untersuchungsrichter bei der Fragstellung gemacht hat.

Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts von 1789 über Thomas Laschowky aus Gnesen, den vermutlichen Mörder seines Brotherrn, nebst Bemerkungen des Herausgebers über den Widerruf freiwilliger Geständnisse.

in Kleins Annalen, siehe oben. Bd. 10, S. 71. Der Beschuldigte hatte in einem Verhöre zweimal den Mord in allen Einzelheiten eingestanden, auch später nochmals ein Geständnis abgelegt, später aber die Tat auf einen anderen geschoben, ohne diesen Widerruf rechtfertigen zu können. Gleichwohl fand er Beachtung.

Die Untersuchung wider den in Lübben damals wohnhaften französischen Emigranten Girault, welcher des Verbrechens in rixa den dortigen Uhrmacher Schneider tödlich verwundet zu haben, besonders dadurch verdächtig ward, daß der Verwundete vor seinem Hinscheiden die Worte ausstieß: „Girault hat mich gestochen, Girault hat mich dreimal gestochen!" —

bei Zachariae, Car. Sal., Annalen der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürsten von Sachsen, Leipzig, Fleischer, 1806. Bd. 1, S. 321: Die Untersuchung wies Umstände nach, aus denen entnommen werden konnte, daß Schneider den Beschuldigten, der am Hinterkopfe verwundet war, hatte ermorden wollen, und sich, als der Beschuldigte um Hilfe gerufen hatte, die Stiche selbst beigebracht hatte, um den Verdacht auf den Beschuldigten zu lenken.

Dadurch wurde das dahingehende Verteidigungsvorbringen des Beschuldigten als ausreichend erwiesen, aber auch ein Beispiel dafür geliefert, daß Anschuldigungen auch Sterbender nicht unbedingten Glauben verdienen.

Ein zur Strafe des Rads Verurtheilter widerruft sein Bekenntnis:

bei Paalzow, C. L., Magazin der Rechtsgelahrtheit in den preußischen Staaten, 1801. Bd. 7, S. 1.

Feuerbach, Ritter a. o., aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen. G. F. Heyer, Gießen 1828. Bd. 2, Abh. 9, S. 449. Die Bekenntnisse.

Ebendaselbst S. 504: Johann Utting zieht ein Gericht durch erlogene Bekenntnisse mit einer weitläufigen Untersuchung auf.

Oberappellations-Gerichts-Erkenntnis nebst der Darstellung eines für Psychologie, Criminal-Justiz und in anderem Betracht merkwürdigen peinlichen Rechtsfalls.

in Annalen, neue, der Gesetzgebung, Rechtsgelehrsamkeit und Rechtspflege in den churfürstlichen-hessisch Ländern. 3 Hefte 1815 und 1816, Rinteln, bei Streuber.

Nachdem ein durchaus Unschuldiger durch ungesetzliche Mittel zur Ablegung eines von ihm erfundenen Geständnisses bestimmt worden war, wurde — noch rechtzeitig — der wahre Täter entdeckt.

Kleinschrod, im: Archiv des Criminalrechts (neues), herausgegeben von Gallus

Aloys Kleinschrod, Hofrat und Professor in Würzburg, Christian Gottlieb Konopak, Konsistorialrath und Professor der Rechte in Rostock und C. F. A. Mittermaier, Hofrath und Professor in Landshut. Bd. 4, Stück 2, Abh. 8, S. 194: Über den Widerruf eines Geständnisses.

Criminalfall über die Fragen:

1. Ist der Tatbestand eines Verbrechens für bewiesen anzunehmen, wenn der Beweis allein in dem, später widerrufenen Eingeständnisse des Inkulpaten liegt?
2. Unter welchen Voraussetzungen ist der Widerruf eines Geständnisses als statthaft zu betrachten?

bei Nahmer, von der — Advokat in Wiesbaden; Sammlung der merkwürdigeren Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Wiesbaden. Hermannsche Buchhandlung, Frankfurt a. M. 1824. Bd. 1, S. 95 ff.

Geständnis des Verbrechers. Gültigkeit des durch Schläge erzwungenen. bei Tittmann, K. A., Handbuch des gemeinen deutschen peinlichen Rechts. Halle, Hemmerde und Schwetschke, 1806—1810, Bd. 4, S. 800.

und in Jahrbüchern des großherzoglich-badischen Oberhofgerichts in Mannheim, gesammelt und mit Genehmigung des großherzoglich obersten Justiz-Departements herausgegeben von Staatsrath von Hohnforst, Kanzler des Oberhofgerichts. Mannheim, Schwan und Götz. Jahrgang 1, S. 294: Plenarbeschluß dieser Behörde von 1823; ebenda Jahrgang 2, S. 305: Indirektes Geständnis des Verbrechers.

Gesterding, Dr. F. G., Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien, Greifswald, Koch. Bd. 2, Abh. 3, S. 93—124: Vom Geständnis.

Hitzig, Kriminal-Direktor in Berlin, Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege. Berlin, Dümmler. Bd. 5, S. 419: Was ist Geständnis? S. 420: Entwicklung der Lehre vom Bekenntnisse. S. 421: Vom Zurückhalten der Wahrheit und der Offenheit im Bekenntnisse.

Abegg, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, herausgegeben von Abegg, Heffter, Birnbaum, Mittermaier und Wächter. Jahrgang 1894, Stück 1, Abh. 5, S. 95: Praktische Bemerkungen durch Rechtsfälle erläutert. Zur Lehre vom Bekenntnisse.

Bischoff, Dr., großherzoglich sächs. Criminalrichter, Dirigent des Criminalgerichts zu Eisenach usw. Merkwürdige Criminalgerichtsfälle für Richter, Gerichtsärzte, Verteidiger und Psychologen, Hannover, Hahnsche Buchhandlung. Bd. 1, S. 476: Vom Geständnisse und dessen Widerruf bei Gelegenheit eines Rechtsfalles entwickelt. Desgleichen Bd. 2, S. 615.

3. Die Literatur über die Brandstiftung.

Henke, Über Geisteszerrüttung und Hang zur Brandstiftung als Wirkung unregelmäßiger Entwickelung beim Eintritte der Mannbarkeit.

Kopp, Joh. Heinr., Dr. Prof., in Hanau, Jahrbuch der Staatsarzneikunde, Hermann, Frankfurt. Jahrgang 10, S. 78.

Henke, Über den Zusammenhang der bei Knaben und Mädchen vorkommenen Feuerlust und Neigung zu Brandstiftung mit Entwicklungs-Vorgängen.

Derselbe, Adolph, Dr. und Professor der Medizin in Erlangen, Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, als Erläuterungen zu dem Lehrbuche der gerichtlichen Medizin. Bd. 3, S. 211.

(Fortsetzung folgt.)

II.

Auftreten von Epidemien des religiösen Fanatismus im zwanzigsten Jahrhundert.

Die neulichen Suggestionserscheinungen bei den Duchoborzen in Kanada.

Von

Dr. **E. A. Spitzka** in Neuyork.

Ein frappantes Beispiel von Suggestionswirkung auf das Religionswesen eines in der Kultur primitiven Volkes, bieten die neuerdings ausgebrochenen Unruhen der fanatisierten Duchoborzen in Kanada. Diese quäckerähnliche Sekte, von den Quäkern selbst zur Auswanderung bewogen, glaubte in Amerika ihr wunderliches Wesen ungestört treiben zu können, da doch so viele verfolgte Sektierer seit Jahrhunderten in diesem Lande ein Asyl gefunden haben. Solche Religionsformen aber, die mit den Anforderungen des praktischen Lebens in zu schroffem Widerspruch stehen, gehen, wie es scheint, auch hier bald zu Grunde; blühten sie glücklich weiter, so war es hauptsächlich deshalb, weil ihre provozierenden oder wunderlichen Lehren und Gebräuche weniger bekannt wurden. Unter den vielen Sekten, die aus Rußland nach Amerika wanderten, sind namentlich die Mennoniten und die Duchoborzen zu nennen. Die Mennoniten siedelten sich in Manitoba (Kanada) schon 1876 an, gründeten eine vernünftige Kommunal-Regierung, welche sich den Gesetzen des Landes anpaßte, arbeiteten fleißig und wurden wohlhabend. Die Duchoborzen dagegen, obgleich kaum vier Jahre in demselben Lande ansässig, sind bereits in Konflikte geraten, die zum Niedergang und zur gänzlichen Auflösung der Sekte führen müssen, falls nicht eine Änderung ihres Wesens erzielt wird.

Die Geschichte der Duchoborzen in Rußland ist im allgemeinen bekannt. Unter der Regierung Peters des Großen trat die Sekte schon in verschiedenen Städten auf; behauptet wird von manchen, daß sie Nachfolger der Hussiten seien, andere nehmen an, daß sie ihre

Religionsideen den Quäkern verdanken. Das letztere ist mehr wahrscheinlich. Sie nennen sich Friedensapostel und verweigern den Eid und den Kriegsdienst. Sie vermeiden jeden Luxus, rauchen und trinken nicht, und essen nie Fleisch. Ferner verwerfen sie gänzlich die russische Kirche, das Zeichen des Kreuzes, die Trinitätslehre usw. Ein „inneres Licht“ tritt an Stelle der christlichen Lehre; dieses Licht sei in jedes Menschen Brust, der bereit ist, es zu empfinden. Die Bibel und die Annahme des historischen Christus halten sie für überflüssig, doch zitieren sie beide in einem fort; dies erklären sie damit, daß das „äußere Wort“, d. h. die Regeln und Handlungen Gottes, bloß symbolisch aufgefaßt werden sollen; es muß im „Inneren“ verstanden sein. Eine „äußere Taufe“ des Priesters anerkennen sie nicht; der Gläubige muß von Christus in seinem „Innern“ getauft sein. Die Heirat findet unter ihnen ganz ohne Zeremonie statt. Sie bauen keine Kirchen, da Christus gesagt habe, daß jeder in seinem eigenen Hause zu seinem Gott beten soll. Wegen ihres Angriffes auf die Trinitätslehre wurden sie „Geisteskämpfer“ genannt, doch behaupten die Duchoborzen, daß sie in Wirklichkeit mit der Hilfe des heiligen Geistes kämpften, nicht aber mit blutigen Waffen.

Kurz gefaßt ist die frühere Geschichte der Wanderungen dieser Sekte wie folgt. Von der orthodoxen Regierung wurden sie immer arg bedrängt und verfolgt, ja viele Mitglieder wurden ihres Glaubens halber zu lebenslänglicher harter Arbeit verurteilt; endlich erlaubte ihnen der mildere Alexander I., sich in Taurien anzusiedeln. Hier weilten sie bis 1840, aber immer noch von allen Seiten gehetzt; 1841 wurden sie nach Transkaukasien versetzt. J. Abramov[1]) erzählt, daß die Frauen, als sie von ihrem geliebten Lande, das sie so lange genährt, Abschied nahmen, niederknieten und ihre Brust an die Erde drückten; sie küßten den Boden und streckten schluchzend ihre Arme zum Himmel, traurige Hymnen dabei singend. Aber die Erde, an welche sie ihre Brust drückten, und die Männer, die sie hätten hören sollen, blieben taub.“ Im Kaukasus wurden sie von der mohammedanischen Bevölkerung freundlich aufgenommen. „Die Duchoborzen,“ sagten diese, „können nicht Christen sein, denn Christen streiten ja immer“.

In den Gouvernements Elizavetpol, Tiflis und Kars wuchs ihre Zahl nahe an 20000, und durch Viehzucht und Getreidebau wurden viele unter ihnen ziemlich wohlhabend. Eine eigentliche Regierungsform hatten sie nicht. Einen Führer, auch „Prophet“ genannt, gab es

1) Abramov, Christian Martyrdom in Russia. 1897. London.

stets unter ihnen, doch ist nicht bekannt, wie dieser erwählt wird. Ohne Polizei oder Militär haben sie ihre Angelegenheiten im ganzen mit gutem Erfolg verwaltet. Von Ärzten, Advokaten, Büchern und den Wissenschaften wollen sie nichts wissen; der Kommunismus wird von ihnen als ein Religionsprinzip betrachtet, und das, behaupten sie, genügt. Reibungen gab es natürlich hie und da. Wie bei jeder anderen Religionssekte mit hohen Idealen kam es zum Zwiespalt. Zur Zeit als der „Prophet“ Peter Verigin nach dem kalten Norden verbannt wurde (1886), wollte die eine Partei den Bruder der früheren „Prophetin“ Kalmykova als Nachfolger anstellen. Der Streit führte zum Anrufen der russischen Gesetze, und man griff sogar zu Bestechungen, so daß durch eine Opferung von 10000 Rubeln ein Teil der Gegenpartei nach Sibirien geschickt wurde. Über solche verräterische Handlungen höchst erzürnt und gegen den Regierungsbeamten besonders empört, brachte die Majorität 100000 Rubel zusammen indem sie die Besitztümer der Reichen mit denen der Armen gleichstellten und gaben diese Summe den Peter Verigin in die Hände. Nun lebten die Religionsideen wieder auf; die Enthaltsamkeitsregeln wurden streng ausgeführt, sie verweigerten hartnäckig den Militärdienst, und wurden dafür ins Gefängnis geworfen. Sie beschlossen an einem bestimmten Tage alle ihre Waffen zu verbrennen. Dieses geschah in jedem Duchoborzen-Dorfe und wo diese Vergehen entdeckt wurden, gab es bald Kosakenhetze. Peter Verigin wurde tiefer nach Sibirien verbannt. Graf Tolstoi und andere sorgten dafür, daß diese schauerlichen Geschichten im Auslande bekannt wurden, und die englischen Quäker (Society of Friends) nahmen besonderes Interesse an dem traurigen Zustand dieser frommen, aber umnachteten Leute. So kam es denn, daß zwei Duchoborzen-Familien nach England zogen und von da besuchten zwei Delegierte mit dem Prinzen Hilkov[1]) die Insel Cyprus. Diese Abgeordneten erkannten aber bald, daß das Klima unpassend sei, doch kam ihr Bericht so spät, daß bereits eine große Schar der Duchoborzen nach dieser Insel aufgebrochen war.

1) Prinz Hilkov hat eine interessante Lebensgeschichte durchgemacht. Als Offizier in der russischen Armee tötete er einmal in einer Schlacht einen Türken, und eroberte dessen Pferd. Ein anderes, schöneres Pferd wollte er fangen, doch entkam es ihm nach langer Jagd. Er kehrte nach seinem Lager zurück, ergrimmt und unzufrieden über das Mißlingen. Bei weiterem Nachdenken kam er zur Erkenntnis, daß seine Unruhe eigentlich daher rühre, daß er einen Menschen getötet. Er entschloß sich daher, den Soldatenstand aufzugeben, lernte die Duchoborzen und ihre Lebensweise kennen, und widmete sich schließlich ganz dieser Sekte. Er blieb taub gegen die Ermahnungen des Kaisers und wurde auch dafür verbannt. Nach 2 Jahren wurde ihm erlaubt, Rußland zu verlassen.

Viele starben am Fieber, und ihre Zustände zwangen sie bald, sich um einen anderen Ort umzusehen. Nach Deutschland, Frankreich, Österreich und Italien wollten sie nicht, da sie dort entweder Kriegsdienst leisten oder wegen Verweigerung desselben Strafe leiden müßten. Mit Hilfe der englischen „Society of Friends“ wurden die ungefähr 1000 Überlebenden nach Kanada eingeschifft. Im Sommer 1898 trafen sie in Yorkton (im Nordwest-Territorium) ein. Ein Jahr später kamen weitere 2278 Duchoborzen, darunter 1540 Erwachsene, direkt von Kars; diese siedelten sich weiter nördlich, in Saskatchewan, an. Als sie ihre Häuser in Kaukasien verließen, wurde alles in Ordnung gebracht und ein Tisch mit zwei Stühlen hingestellt; auf dem Tische lagen zwei Laib Brot mit einem Krug Wasser. Dann gingen sie singend von dannen.

Als sie in Halifax landeten, stimmte das Volk eine Danksagungshymne an, und sprachen, auf Deck knieend, ein lautes Gebet. Unzweifelhaft froh, endlich ein Land der Freiheit vor sich zu sehen, gaben sie sich ihren innigsten Gefühlen hin. Sie machten einen ziemlich guten Eindruck auf die kanadischen Beamten, denn sie führten sich im ganzen gut auf. Die Regierung hat sich seit Jahren bemüht, den nordwestlichen Teil der Kolonie zu besiedeln; die Empfehlungen des Grafen Tolstoi und der Quäker schienen ihnen willkommen, hatten sich doch die Mennoniten als Landbauer gut bewährt. Es wurde jedem Duchoborzen 1 Pfd. Sterling (5 Dollars) und ein Stück Land geschenkt. Viele Philantropen unterstützten sie während des ersten strengen Winters. Ihre Zahl hatte sich durch frische Einwanderungen bald auf 10000 vermehrt; die Frauen waren in der Mehrzahl, da doch so viele der Männer in Sibirien weilten.

Es dauerte nicht lange, so kamen die Duchoborzen mit der Zivilbehörde in Konflikt. Sie bezeichneten jede Regierungskontrolle über das Individuum als unrecht und verhielten sich höchst mißtrauisch gegen die in Wirklichkeit wohlmeinenden Beamten; sie wollten bloß dem „Gesetz Gottes“ folgen. Seit Jahrhunderten bestand unter ihnen der Dorfkommunalismus, Mir genannt, und sie konnten oder wollten diesen Brauch nicht aufgeben. Doch die kanadischen Gesetze verlangen von jedem Emigranten, welcher Regierungsdomänen besiedeln will, daß er das betreffende Grundstück auf seinen Namen eintragen läßt, so daß er nach einer gesetzlich bestimmten Zeit zum Eigentümer desselben wird. Das wollten die Duchoborzen aber nicht; in schwärmerischen Worten protestierten sie in einer Bittschrift dagegen, das Land als Privateigentümer halten zu müssen, indem solches „Gottes Befehl“ entgegen sei. Sie erklärten weiter: dem Menschen

der die Frucht seiner Arbeit, sowie das für das tägliche Leben nötige als sein Eigentum betrachtet, könne verziehen sein, doch was Gott für den Gebrauch aller Menschen erschaffen hat, darf keiner für sich allein beanspruchen. Die Menschen sollen in enger Vereinigung leben und die Früchte der Arbeit miteinander teilen; wenn ein Mann für sich allein ein Stück Land, das er doch nicht selbst erschaffen hat, bearbeitet, wie kann er, sagten sie, die Ergebnisse seiner Arbeit mit den andern teilen. — Nach kanadischen Gesetzen müssen alle Heiraten, Geburten und Sterbefälle eingetragen werden. Dem entgegen behaupteten die Duchoborzen in der eben erwähnten Bittschrift, daß nicht Polizeiregister und Lizenzgebühren, sondern Gott allein eine Heirat gültig machen kann. Auch könnte Gott allein eine Ehe trennen; kein Gericht sei hierzu kompetent. Was weiter das Eintragen der Geburts- und Sterbefälle beträfe, so wüßte ja Gott ohnedem, wen er in die Welt schickt und wen er zu sich nimmt. „Des Menschen Leben und Tod hängt von Gott ab, nicht vom Polizeiregister". „Zwar wollen wir Auskunft über solche Fälle geben, wenn die Behörden uns fragen, aber freiwillig tun wir es nicht". Die Bittschrift schloß mit den Worten: „Da wir nun erklärt haben, inwiefern die Gesetze Kanadas mit Gottes Wahrheit unversöhnlich sind, so bitten wir die Regierung in betreff der Landesgesetze, Heiraten und Registrationen bei uns eine Ausnahme zu machen. Dann können wir in Kanada ohne Verstoß gegen Gottes Wahrheit, wie wir es verstehen, leben".

Die Regierung ging vorsichtig ans Werk, um diese armen Schwärmer eines besseren zu bekehren. Statt daß sie gleich einen gewaltsamen Eingriff machten, schickten sie mehrere Wohltäter — den Duchoborzen als freundlich Gesinnte bekannt — zu ihnen; diese bemühten sich, die Berechtigung der Gesetze und ihre eigenen Fehler ihnen klar zu machen. Die amerikanischen Quäker, die es immer verstanden hatten, sich den Gesetzen verschiedener Länder anzupassen, schickten ihnen ein langes Schreiben, worin sie den Duchoborzen rieten, sich den Gesetzen ihres neuen Landes zu fügen. Letztere beharrten aber hartnäckig bei ihren Vorsätzen und beschuldigten sogar ihre Quäkerfreunde der Inkonsequenz, weil sie ihre Bittschrift nicht guthießen. Die Sache ist noch unerledigt, denn die Behörden wollen nicht gleich zu drastischen Maßregeln greifen, da sie hoffen, daß die Gerechtigkeit der Gesetze allmählich den Duchoborzen einleuchten würde. In manchen Gegenden, wo der Einfluß einiger klügeren Leute geltend gemacht werden konnte, ist dies auch der Fall; in anderen Orten aber konnte kein Fortschritt gemacht werden und hier kamen bald allerlei seltsame Ideen unter den Leuten auf, die den Behörden

viele Besorgnis verursachten. Man hoffte, daß der Einfluß des neulich in Freiheit gesetzten Peter Verigin zur Lösung des Problems beitragen werde. Bis jetzt hat man davon nichts merken können.

Allmählich steigerten sich die Grillen der Duchoborzen zu echt fanatischen Ausbrüchen. Behauptet wird von ihren Quäkerfreunden (z. B. Elkinton, „The Doukhobors“, Philadelphia, 1903), daß ein Fanatiker sich als Prophet ausgebend, „aber selbst kein echter Duchoborze“, die Kolonisten verblendet hätte. Jedenfalls fielen seine aufhetzenden Reden auf höchst fruchtbaren Boden. Glücklicherweise sind die Duchoborzen im Nordwest-Territorium ziemlich verstreut; wären sie alle zusammen zu ihrer fanatischen Pilgerfahrt aufgebrochen, so hätten die Behörden eine sehr schwere Aufgabe gehabt. —

Die Kolonien, vier an der Zahl, befinden sich bei Rosthern (in der Provinz Saskatchewan), Swan River, Good Spirit Lake und Yorkton (in der Provinz Assiniboia). Zuerst brach der Fanatismus in der Yorktonkolonie aus, verbreitete sich aber nach einiger Zeit unter den anderen.

Im Herbst 1902 kam es zu einer „Erleuchtung“, in dem die Duchoborzen mit wahrhaft kindischem Religionseifer auf ihre „Propheten“, denn nun gab es mehrere solche, horchten. Im September und Oktober des Jahres 1902 setzen sie all ihr Vieh in Freiheit, und alle Lebensmittel, die von Tieren abstammten, sogar Butter und Eier, wurden streng verpönt. Auch ihre Kleidungsstücke durften nicht von Tieren stammen, weshalb sie baumwollene Kleider und Gummistatt Lederschuhe trugen. Nur die Hunde blieben, weil sie sich nicht forttreiben ließen. Nun mußten die Frauen auf dem Felde mithelfen, und man sah sie oft, zwölf an der Zahl, an einem Pfluge angeschirrt; junge Männer schleppten die Feldprodukte, auf Karren geladen, vierzig (engl.) Meilen weit zum Markt. Geerntet wurde mit Sichel und Dreschflegel. Wo sonst mit der Dreschmaschine tausende Scheffel eingebracht wurden, konnten in den meisten Dörfern fünfzig Männer und Frauen nur 70 bis 80 Scheffel ausdreschen. Das freigelassene Vieh, ungefähr 500 Pferde, Kühe und Schafe, wurde von den Regierungsbehörden aufgefangen und verkauft; das Geld (25 000 Dollars) wurde in Banken auf das Konto der Gemeinschaften eingelegt. Später wurden die Tiere von den wieder vernünftig gewordenen Duchoborzen zurückgekauft. Mittlerweile steigerte sich der religiöse Enthusiasmus mehr und mehr. —

Durch die Vernachlässigung ihrer Felder überraschte der Winter die Duchoborzen in völlig unvorbereitetem Zustand. Abgemattet, hungrig und nur dürftig von baumwollenen Kleidern bedeckt, kamen

sie in eine Verfassung, in der sie leicht den weiteren Aufhetzungen der fanatischen Agitatoren zum Opfer fielen. Unter diesen Ruhestörern, die nun besonders tätig wurden, sind Zeibroff, Deutryff, Simeon Tscherninkoff und Ivan Penomaroff zu nennen; der erste heißt auch „Johann der Täufer“ und ist ein unermüdlicher „Prophet“. Ein Mann von großem Wuchse, mit dunklem Bart und mächtiger Stimme, ging er seiner großen Schar majestätisch voran. Er lief barfuß; auf dem Kopf trug er ein grellrotes Tuch, und sein langer, staubiger Mantel reichte fast an die Knöchel. Sein Gefolge bestand aus ungefähr 1500 Männern, Frauen und Kindern, die ihre Dörfer nördlich von Yorkton ohne genügende Lebensmittel verlassen hatten. Gefragt, wohin sie wollten, sagten sie: „Wir suchen Jesus“. Auf die Frage: „Wo wollt ihr ihn finden?“ lautete die Antwort: „Wir wissen es nicht, aber Gott wird uns zu ihm führen“. — Der Winter fängt in diesem Landesteil sehr früh an; keiner unter dem Gefolge war genügend warm gekleidet und die dünnen Gummischuhe wurden bald abgenützt. Die Strenge des Wetters schreckte sie aber nicht von ihrem Vorhaben ab, mit dem zum zweiten Male aufgestandenen Jesus die Welt zu bekehren. Fest glaubten sie ihrem Führer, daß sie Jesus in Millwood, ein reizendes Dörfchen am Assiniboine River, treffen würden, um dann mit ihm über die schneebedeckte Prairie durch die ganze Welt zu ziehen; Jesus werde vom neuen das Evangelium predigen. Natürlich waren sie bei ihrer Ankunft in Millwood in ihren Erwartungen arg getäuscht, doch wankte ihr Glaube noch immer nicht. Der Heiland zögerte ja nur, um ihre Treue und Geduld auf die Probe zu stellen. „Johann der Täufer“ versicherte den Pilgern, daß Jesus sie in Winnipeg, die Hauptstadt Manitobas, erwartet; sie glaubten es auch alle — und weiter zog dieser wunderliche Zug. —

Vor der Pilgerfahrt hatten sich ungefähr 5000 Duchoborzen in einem ihrer Dörfer zu einem „großen Gebet“ versammelt. Ein Reisender, der Zeuge dieser Versammlung war, frug einen englisch sprechenden Duchoborzen, was da vorginge. Die Antwort lautete ernsthaft: „Wir machen ein großes Gebet; wir haben eine Botschaft von Jesus, daß er bald wieder auf Erden kommt und wir wollen ihn suchen“. Andere Dörfer in der Umgebung waren ganz verlassen; die Häuser, wie bei ihrer Wanderung aus Kaukasien, standen in guter Ordnung, während viel Getreide in den Speichern lag. Das „große Gebet“ fand am 26. Oktober (Sonntag) statt; am folgenden Tage marschierten sie auf Yorkton zu, erreichten diese Stadt aber nicht, und mußten draußen auf der Landstraße lagern, 3 englische Meilen von Yorkton entfernt. Es war eine bitterkalte Nacht, die Temperatur war — 10°, und schutzlos vor dem

Wind halfen ihnen die kleinen Lagerfeuer kaum. Manche fielen todmüde auf den Schnee; halberfroren und hungrig waren sie alle; die der Schlaf nicht übermannte, sangen und beteten die ganze Nacht hindurch. Ihr Zustand war beispiellos elend. Ein Kind wurde während der Nacht geboren; die Mutter marschierte am nächsten Tage weiter. In Yorkton wurden die Einwohner sehr besorgt, nicht der persönlichen Sicherheit wegen, sondern aus gesundheitlichen Rücksichten. Die Stadtbehörden, mit einigen Dolmetschern und eine Deputation der Bürger gingen am nächsten Morgen zu ihnen und versuchten die halberschöpften Pilger zur Rückkehr zu überreden. Die Fanatiker waren aber nicht von ihrer Absicht abzubringen. Auf jede Frage und jeden Einwand lautete die Antwort: „Wir haben eine Botschaft vom Himmel und wir suchen Jesus". Unverrichteter Sache kehrten die Städter zurück, von der Pilgerschar gefolgt. Voran gingen die verrückten Anführer, Zeibroff und Tscherninkoff. Ein Zuschauer, bemerkend, daß Zeibroff barfuß ging, frug ihn, wo seine Stiefel seien. Zur Antwort streckte dieser seinen Fuß vor mit der Bemerkung „Dies sind des Heilands Stiefel". Zuweilen bekam dieser „Prophet" Anfälle von fanatisch-religiösem Eifer, die wunderbar auf seine Herde wirkten. Er stand plötzlich still, seine Gesichtsmuskeln zuckten, die Augen rollten, sein ganzer Körper fing an zu beben; bald sprang er hoch auf, mit den Händen ringend, dazu auf Russisch laut schreiend: „Ich sehe ihn! Ich sehe Jesus! Er kommt! Er ist jetzt da, meine Brüder! Ihr werdet ihn bald sehen!" Erwartungsvoll hielt der Zug dann an, alle strengten ihre Augen an, die himmlische Erscheinung zu gewahren; dann sprachen sie leise unter sich, während der „Prophet" in einen Zustand von Starrsucht oder Betäubung verfiel, um wieder plötzlich in einem neuen Ausbruch von religiöser Raserei zu toben.

Die Pilger boten einen traurigen Anblick dar. Voran zogen die Männer in groben, baumwollenen Kleidern, nur wenig gegen Wind und Wetter geschützt. Die meisten liefen barfuß; manche hatten noch ihre Gummischuhe, andere verbanden sich die Füße mit Stricken und Tüchern. Im Marschieren sangen sie laut klägliche, rhythmische Hymnen, die manchmal einen wahrhaft kriegerischen Ton annahmen. Mancher Zuschauer konnte bei dem komischen Anblick ein Lächeln nicht verbeißen; sahen die Pilger dieses, so zitierten sie, auf Russisch, aus dem 22. Psalm: „Alle die mich sehen, spotten mein, sperren das Maul auf und schütteln den Kopf".

Hinter den Männern kamen die Krankenbahren und zuletzt die Frauen und Kinder, alle nur dürftig gekleidet, hungrig und erschöpft,

mit großer Not sich des Weges entlang schleppend. Die armen Kinder riefen das größte Mitleid hervor; fest, aber vergebens sich an der Mutter Brust anklammernd, verhungert und halb erfroren, wimmerten sie, daß es Gott erbarmen müßte. Die Städter sahen auch gleich ein, daß sie es mit einer ernsten Situation zu tun hatten. Die Pilger hatten sich nur etwas Brot mitgenommen und dieses war schon längst verzehrt; für die Kinder war das harte, vom ganzen Weizen gemachte Brot nicht genießbar, und es hieß auch, daß viele auf dem Wege gestorben und begraben wurden. Darüber wollten die Duchoborzen jedoch keinen Aufschluß geben.

Was nun mit den Fanatikern anfangen, besonders, da Nachrichten von weiteren Verstärkungen kamen. Die Yorktoner Behörden nahmen sich mehrere „Ranchers" (auch „Cowboys" genannt), die es verstehen, große Herden von Vieh geschickt aufzuholen, zu Hilfe. Diese trennten die Frauen und die Kinder von den Männern, und trieben sie in alle verfügbaren Warenlager, Hallen usw. Vom Hunger und der Kälte verdummt, folgten diese auch wie eine Schafherde. Obgleich von den immer noch singenden und fanatisch tobenden Männern abgesondert, hielten die Frauen fest an ihren Glaubensprinzipien. Nach einiger Zeit wieder am Körper sich behaglich fühlend, wuchs auch ihr religiöser Wahn. Als eine mitleidige Stadtfrau einem Kinde ein Glas Milch darbot, stieß es die Mutter aus der Hand des Kindes, war doch Milch ein Tierprodukt.

Den Frauen wurde nicht erlaubt die Gebäude zu verlassen, trotz allen Bittens seitens der Duchoborzen-Männer. Nachdem diese die Nacht hindurch fortwährend gebetet hatten, brachen sie am Morgen ohne die Frauen auf, um in Winnipeg oder gar in Millford Jesus zu finden. Zwar hatten die Strapazen einige der Pilger wieder zum Verstand gebracht und diese gingen auch nach ihren Dörfern zurück; die meisten aber, über 500 an der Zahl, gingen weiter. Die Frauen, die sich bis jetzt unter der gütigen Behandlung der Städter passiv gehalten, tobten nun wie wahnsinnig, um die Männer begleiten zu dürfen. Eine Frau, ihrer Sinne ganz beraubt, behauptete die Mutter des Jesus zu sein; ihre Gefährtinnen glaubten es auch. Eine andere lag mit dem Gesicht auf dem Boden, laut wehklagend, verschiedene Buchstaben auf die Bretter zeichnend. Alle Frauen verweigerten die nahrhafte Kost, die ihnen von den Yorktonern angeboten wurde; sie nahmen nur Brot und Wasser und gaben ihren Kindern dasselbe.

Die Schar der Männer zog nach Winnipeg. zu. Das Wetter hatte sich etwas gebessert, und die Duchoborzen-Führer behaupteten, dieses sei ein Zeichen der Genehmigung Gottes. Ehe sie nach Millwood

kamen, fiel aber wieder Schnee, und ein starker, kalter Wind wehte über die unfreundliche Prairie. Am 3. November erreichten sie Binscarth. Sie übernachteten draußen, auf Baumzweige, Stroh, dürre Blätter und dergleichen gebettet. Viele hatten wunde Füße. Am Morgen wurden sie von den Binscarther Bewohnern besucht. Ein Berichterstatter, der ein Stück Wegs mit den Duchoborzen marschiert war, erzählte, daß sie viele Hymnen sangen und oft die Bibel zitierten. Gefragt nach dem Zweck ihrer Pilgerfahrt, antwortete ein englischsprechender Duchoborze (Vassili Konkin): „Wir wollen das Evangelium vor allen Menschen predigen. Das ist doch recht, nicht? Warum kam Jesus das erstemal? Um ein gutes Leben zu führen und die Menschen zu belehren, wie sie leben sollten. Wir versuchen zu leben wie er gelebt. Wir wollen seine Lehren unter den Menschen verbreiten und wollen sein zweites Kommen verkündigen." Gefragt, warum sie nicht bis zum wärmeren Frühling warteten, da doch viele von der Kälte sterben müßten, lautete die Antwort: „Jesus sagt, wir müssen heute an ihn denken. Morgen wird Gott die Kälte in Wärme verwandeln. Wenn nicht, so stärkt er uns so, daß wir die Kälte aushalten. Sterben wir, so kommen wir bald zu ihm."

„Aber viele von deinen Leuten, Vassili, denken nicht so wie ihr. Sie nennen euch töricht".

„Ja, ich weiß es," sagte Konkin; „aber sie werden bald das innere Licht empfinden. Vor langer Zeit nannten die Leute auch Jesus töricht. Sie lachten ihn aus, ja, sie nagelten ihn an das Kreuz und er starb; und die Leute lachten immer noch und sagten: der Narr! der Tor! So geht es jedem Apostel. Sie werden Toren und Narren genannt, und die Leute schenken ihnen keinen Glauben. Doch eines Tages, nachdem wir tot sind, werden die Leute sagen: Die Duchoborzen haben doch Recht! und werden uns glauben. Vielleicht sehen wir Jesus nicht; aber wir wollen vor den Menschen predigen und wenn wir sterben, sehen wir ihn doch. Je eher wir sterben um so eher kommen wir zu ihm."

„Gott ist uns nötig; aber Regierungen nützen nichts. Wir warten bis Jesus kommt und alle schlechten Menschen wegschafft. Wenn er da ist, belästigen uns die bösen Menschen nicht mehr."

„Gott sagte, die Menschen sollten nicht reich werden; Jesus sagte es auch. Wären alle Menschen arm, so würde niemand Diebstahl begehen oder sonst Schlechtes tun."

„Die Leute hier sagen uns, wir sollten auf unsere Farmen zurück; Gott aber sagt, wir können nicht zwei Herren auf einmal dienen. Ginge ich zurück und arbeitete auf der Farm, so zeigte ich, daß ich mir

selber lieber sei, ich täte also für Gott nichts. Will ich aber Gott Dienste leisten, so gehe ich unter die Menschen und predige die heiligen Lehren" usw.

Als es Zeit zum Aufbruch am Morgen des 3. November wurde, erhoben sich die Pilger, frostschüttelnd auf ihren Schlafplätzen stehend. Um weiter zu gehen, mußten sie in den Schnee treten und das getrauten die meisten sich erst nicht. Bald aber stimmte einer der „Propheten" einen Gesang an, drängte sich mit seinen blutigen Füßen eifrig durch den Schnee nach einem Feuer, und wärmte sich daran, nachdem er den Schnee unter sich auseinander geworfen. Andere folgten seinem Beispiel und bald war das Lager lebhaft. Die meisten kauerten um die Feuer zusammen, manche aber blieben auf ihren Lagern liegen, entweder tot oder unfähig aufzustehen. Während der Nacht hatten sich einige davon gemacht, um nach der Heimat zurückzukehren. Die meisten aber, nachdem sie Hände und Gesicht mit Schnee gewaschen und am Feuer getrocknet, stimmten nach einer kurzen Beratschlagung wieder ihren Gesang an und zogen weiter nach Winnipeg zu. In Binscarth und Foxwarren nahmen die Pilger allerhand Lebensmittel (hauptsächlich Hafergrütze, da sie Fleisch nicht essen) von den Bewohnern an. Als es Zeit zur Mahlzeit wurde, hielt der Zug an, ihre groben Tücher wurden in drei langen Reihen auf den Boden gelegt, und die Lebensmittel wurden in kleinen Haufen verteilt. Mit unbedecktem Kopfe wurde erst gebetet und gesungen. Dann setzten sich die Pilger einander gegenüber. Die Lappen und Decken dienten als Tischtücher, worauf trockene Hafergrütze, dazu etwas Salz, in kleinen Haufen lag. Einige der Pilger hatten während des Marsches ihre Tücher mit Prärie-Rosenknospen gefüllt, und diese wurden auch unter ihnen verteilt. Die meisten nahmen die Hafergrütze mit der Hand heraus, und tranken nachher viel Wasser, um den Durst zu stillen. So groß war die Hungersnot, daß die mitleidigen Binscarther Einwohner die Haufen mehreremal erneuern mußten.

Die Behörde war bis jetzt ohnmächtig gewesen diese große Schar von Fanatikern einzuschränken. Als die Pilger aber der Stadt Minnedosa nahten, kamen die Herren Frank Pedley (Superintendent of Immigration, Ottowa) und C. W. Spiers (General-Colonisation-Agent) daselbst mit zwanzig berittenen Polizisten an. Reguläre Soldaten waren auch bald zu erwarten. Die Duchoborzen erreichten Minnedosa am 7. November, spät abends, und wurden in ein großes „Skating-Ring", worin viel Brot, Gemüse und Früchte lagen, ohne viel Mühe von den Behörden gelockt. Die Nacht war bitterkalt und erst um 11 Uhr am nächsten Morgen wollten die Fanatiker wieder aufbrechen. Nun redete Herr Pedley sie

an, um sie zur Rückkehr zu überreden. Erst hörten sie auch geduldig zu, wurden aber bald unruhig, und da Herr Pedley sah, daß sein Reden wirkungslos blieb, befahl er, daß die Türen des „Rinks" fest verschlossen und bewacht sein sollten. Nun wurde den Duchoborzen einfach die Wahl gelassen, ob sie der Behörde gehorchen wollten und ruhig nach ihren Kolonien ziehen oder ob sie lieber von den Soldaten gewaltsam hingebracht werden wollen. Mürrisch antworteten sie, daß, wenn sie gewaltsam zurückgebracht werden sollten, sie bei der ersten Gelegenheit wieder aufbrechen würden. Der Führer Zeibroff erschwerte die Lage der Behörden durch den unermüdlichen Eifer, mit dem er sein Gefolge fortwährend ermahnte. Schließlich riß dem Herrn Spiers die Geduld; er packte den Zeibroff bei den Schultern und schob ihn zur Tür hinaus. Dann befahl er den Polizisten die anderen nachzubringen. Mit sehr viel Mühe wurden die Fanatiker in geschlossene Eisenbahnwagen geladen. Zwar wehrten sich die Duchoborzen nur in passiver Weise; als sie zur Tür herauskamen, schlossen sie sich eng zusammen, jeder sich an seinen Nachbar anklammernd, so daß oft vier oder fünf Polizisten und Bürger es kaum vermochten, einen Duchoborzen aus der fest zusammengeschlossenen Masse herauszuzerren. Endlich wurde die ganze Schar aufgeladen und am 10. November erreichten sie wieder Yorkton. Daselbst verweilten noch, wie sich der Leser erinnern wird, die 500 Frauen und Kinder der Duchoborzen. Anstatt sich aber über die Zusammenkunft zu freuen, begrüßten die Frauen die zurückgekehrten Pilger mit dem Ruf: „Geht zurück! Wir bleiben hier, aber ihr müßt wieder zurück und den Heiland suchen!" Viele Wagen wurden angeschafft, um die Fanatiker nach ihrer Heimat nördlich von Yorkton zu bringen. Da sie aber nicht von Tieren gezogen sein wollten, mußten sie zu Fuß gehen. Herr Spiers nahm einen der Führer mit sich, und unwillig folgten die anderen nach. Eine kurze Zeit ging alles gut; dann hielten die Pilger auf einmal an, und man mußte mehrere gewaltsam auf die Wagen laden. Diese und andere strenge Maßregeln schüchterten nun die Fanatiker etwas ein; die Führer erkannten, daß die kanadischen Behörden ihre Handlungen nicht weiter dulden wollten und ergaben sich nun ihrem Schicksal mit den Worten: „Im nächsten Frühjahr gehen wir wieder auf die Suche nach Jesus." Am 11. und 12. November wurden die Frauen auch auf Wagen nach den Kolonien geschafft.

Herr Spiers erzählt, daß die Pilger bei ihrer Ankunft in der Heimat nur kalt empfangen wurden, und daß dieses eine gute Wirkung auf die Fanatiker hatte. Er behauptet, daß nur 20 Prozent der Kolonisten an dem fanatischen Ausbruche teilgenommen hatten. Die Be

hörden hatten schon für Nahrungsmittel und Kleidungsstücke gesorgt und die meisten Pilger übernahmen wieder ihre gewohnten Arbeiten. Die früher freigelassenen Pferde und Kühe wurden wieder nach und nach zurückgekauft — ein Zeichen, daß die Vernunft etwas ihre Rechte wieder geltend zu machen anfing.

Doch die Führer Zeibroff, Penomaroff und andere ruhten nicht. Penomaroff sandte eine Bittschrift an den Präsidenten der Vereinigten Staaten, worin die Duchoborzen erklärten, daß sie in der Republik Zuflucht suchen möchten. Eine Antwort auf dieses Schreiben fiel nicht schwer, behaupteten doch die Duchoborzen ganz unverblümt daß sie bloß den „Gesetzen Gottes", nicht aber den der Menschen gehorchen könnten. Ein sonderbarer Zufall brachte es mit sich, daß um dieselbe Zeit die russischen Duchoborzen eine ähnliche Schrift an den Sultan der Türkei sandten. —

Bis jetzt hatten die Duchoborzen der Rosthernkolonie an den fanatischen Ausbrüchen keinen wesentlichen Teil genommen. Doch Ende April 1903 wurde es hier auch rege. Am 30. April brach eine Schar von Duchoborzen-Männern auf, „um Jesus zu suchen". Sie gingen halbnackt, ohne Hosen, und nur in Jacken und Schuhe gekleidet, auf dem Wege nach Saskatoon. Betend und singend marschierten sie dahin, sich ebenso geberdend, wie wir es oben geschildert haben. Die Behörden schritten aber gleich energisch ein und machten der Sache ein Ende. —

Vielleicht das seltsamste Ereignis in der Geschichte der kanadischen Duchoborzen-Kolonien war aber die „Suche nach Jesus" durch mehrere hundert nackte Frauen. Im Anfang des Monats August erschien eine gewisse Sophie Storboloff unter den Kolonisten am Swan River. Diese Person hielt die religiöse Aufregung unter den Frauen wach, und am 11. August, während die Männer auf den Feldern beschäftigt waren, gelang es ihr, die Frauen so zu erregen, daß diese alle ihre Kleider abwarfen und mit Gesang auf die Prärie hinauszogen, um den Heiland zu suchen. Als die Männer dieser wunderlichen Prozession gewahr wurden, liefen sie den Frauen nach und versuchten sie zur Rückkehr zu bewegen. Die Frauen waren aber gegen alle Bitten taub, und Befehle erhielten nur biblische Zitate zur Antwort. Den Männern blieb nichts anderes übrig als sie mit Gewalt zur Besinnung zu bringen, und schonungslos peitschten sie auf die Frauen los. Junge und Alte fühlten die wuchtigen Hiebe auf den nackten Schultern, so daß manche stark bluteten. Diese Maßregeln wirkten schließlich und die Frauen ließen nun von ihrem Vorhaben ab, kehrten nach Hause zurück und bekleideten sich wieder.

In den Duchoborzen sieht man also bei einem Volk von nicht schlecht veranlagten Leuten, die auf an und für sich lobenswerten ethischen Grundlagen ein religiös-soziales System gründeten, dessen Lehren schließlich die Gemüter immer enger und enger auf das sogenannte innere Fühlen einschränkend, zu einer monotonen Einseitigkeit führte, wie sie erfahrungsgemäß den günstigsten Boden für plötzliche Ausbrüche in Form von motorisch-psychischen Ausartungen bildet. Vor allem wirkt das Neue mächtig auf ein bisher einförmiges Leben; wenn nun dieses Neue in die subjektive träumerische Welt der Sektierer harmonisch paßt, so ist die Suggestion und Imitation gesichert. Dazu kommt noch der motorische Drang, wenn er sich bei einem tätigen Volk auch in dem neuen Brauch geltend macht, da die gewohnheitsmäßigen unterbrochen wurden.

Interessant ist die Erscheinung, die hier durch die körperliche Züchtigung erzielt wurde. Offenbar wirkte das Peitschen der irregeleiteten Weiber als ein so probates Heilmittel, daß man sich unwillkürlich die Frage stellt, ob nicht eine ähnliche Therapie auf die einzelnen Führer gleich im Anfange die Bewegung im Keime erstickt haben dürfte. Man kennt ja einige Fälle von psychischen Epidemien in Klöstern, die auf ähnliche Weise unterdrückt wurden.

Daß nun bei Sektierern, trotz grausamer und wiederholter Unterdrückungsversuche, der festgehaltene Glaube öfters zu einer einseitigen Individualisierung führt, die von Generation zu Generation schließlich ins Krankhafte ausartet, ist öfters beobachtet worden; so bei alten Hugenottenfamilien, bei den „Peculiar People“ der schottischen „Covenanters“ und, wenn auch selten, bei den Quäkern. Ähnliches hat entschieden bei den Duchoborzen auch stattgefunden. Ob die Einförmigkeit der russischen Steppe auch einen Einfluß hat? Das Zarenreich scheint besonders reich an ähnlichen Erscheinungen, wobei man bloß die Skopzen, Chlysten, Raskolniki, Mennoniten und Morelstschiki zu nennen braucht. Die Geberden der in den Abgrund des religiösen Aberglaubens tief gesunkenen Duchoborzen erinnern uns an die Erscheinungen der Massensuggestion der Kreuzzüge und der Flagellanten des 13. Jahrhunderts. Wie Lazzaretti und Peter der Einsiedler sind Zeibroff und die andern Duchoborzen-„Propheten“ als religiöse Halluzinanten zu betrachten. Nur durch ihre Abfassung können weitere Epidemien verhütet werden.

III.

Ein an Sadismus grenzender Fall.

Mitgeteilt von dem
Untersuchungsrichter bei dem k. k. Kreisgerichte Korneuburg (N.-Ö.)
Dr. **Hans Krticzka Freih. v. Jaden.**

Der im Jahre 1883 in Südungarn geborene Michael Fodor ist fast unbescholten und von ruhigem Temperament. Er absolvierte die fünfklassige Volksschule seiner Heimat mit gutem Erfolg, und schreibt sogar weit besser (ungarisch) als die meisten seines Schlages. Nach dem 14. Jahre blieb er noch bei seinen Eltern und half ihnen in der kleinen Wirtschaft. Nur im Sommer arbeitete er als Ziegelschläger im nördlichen Ungarn.

Im Sommer 1902 half er bei den Donauregulierungsarbeiten bei Preßburg und kam dann mit seinem Vater in die Gegend von Matzen wo sich beide einer ungarischen Arbeitergruppe anschlossen und als Erdarbeiter bei dem dortigen Bahnbau verdangen.

Am 28. September 1902 abends wurde dem journalhabenden Untersuchungsrichter gemeldet, daß in einer „Remise" (Wäldchen) in den „Fünfzigjochen", 1/4 Stunde von Matzen entfernt, neben der Straße nach Reyersdorf ein etwa 3 Jahre alter Knabe tot — und zwar unzweifelhaft ermordet — aufgefunden wurde.

Der sofort vorgenommene Lokalaugenschein ergab u. a. folgendes:

„Die Schenkel sind auseinandergespreizt, die Knie gebogen, so daß die Füße wieder in einem stumpfen Winkel sich einander nähern und die Fersen nur einige Zentimeter voneinander entfernt sind. Das ganze Gesicht ist blutunterlaufen, die Augen mit Blut verklebt und das Gesicht vollständig mit Blut beschmiert. In der Mitte der Stirne findet man eine quer verlaufende Kratzwunde und neben derselben auf der mittleren Seite eine ca. 2 cm lange Rißquetschwunde, anscheinend mit einem stumpfen Instrumente beigebracht. Der ganze Oberkörper ist auf der Vorderseite mit Kratzwunden bedeckt. An der Oberseite der Schenkel in der Leistengegend sind mehrfache Wunden

und zwar auf dem linken Schenkel eine, auf dem rechten Schenkel drei rundliche, dunkel verfärbte Hautwunden, welche den Anschein hervorrufen, als ob dieselben mit einem stumpfen Instrumente beigebracht worden seien. Nach erfolgtem Umwenden des Leichnams bemerkt man auf dem Hinterhaupte eine anscheinend tiefer gehende, ebenfalls rundliche Wunde. Auch der Rücken ist teilweise blutunterlaufen und der After und seine Umgebung mit Erdteilen und Laubresten bebedeckt".

Die Leiche wurde sohin photographiert und am nächsten Tage von den Gerichtsärzten obduziert. Nach dem eingehenden äußeren und inneren Befunde der Leiche, wobei insbesondere mehrere Einrisse der Mastdarmwand festgestellt werden, erstatteten die Ärzte zunächst folgendes Gutachten:

„... ergibt sich, daß der Tod des obduzierten Kindes Josef Loczkaj durch Erstickung erfolgt ist, hervorgerufen teils durch Würgen, teils dadurch, daß das Gesicht desselben mit Gewalt gegen den mit Laub bedeckten Erdboden gedrückt, beziehungsweise längere Zeit gehalten wurde, so daß die Zugänge (Mund und Nase) zu den Atmungswegen durch längere Zeit vollkommen versperrt waren. Die in dem Beckenraume erfolgte, durch die Verletzung des Mastdarmes und Bauchfells herbeigeführte Blutung hat jedenfalls den Eintritt des Todes beschleunigt. Die am After und Mastdarm vorhandenen Verletzungen deuten mit großer Wahrscheinlichkeit darauf hin, daß diese durch gewaltsames Einführen eines männlichen Gliedes erzeugt wurden, wenn es auch nicht auszuschließen ist, daß diese Verletzungen durch gewaltsame Manipulationen mit den Fingern oder einem anderen harten, stumpfen Gegenstande, der im körperlichen Mißverhältnisse zu After und Mastdarm stand, herbeigeführt worden sein können. Die Verletzungen am linken Oberarm, bestehend in einer Fraktur des Armknochens, wurden jedenfalls durch das gewaltsame Niederdrücken auf den nicht ganz ebenen Erdboden oder durch Niederwerfen auf denselben erzeugt. Die übrigen Verletzungen, meist an der Vorderseite des Körpers gelegen (Exkoriationen und Hautwunden) sind jedenfalls dadurch entstanden, daß der nackte Körper des Kindes unter großer Belastung auf einem Erdboden lag, welcher durch zahllose, teils dicht über dem Erdboden abgebrochene, teils zerstreut umherliegende Holzstücke, wie die vorgezeigten, so uneben wurde, daß derartige Verletzungen leicht erfolgen konnten. Die Eindrücke zu beiden Seiten des Halses sind als Würgespuren anzusehen, und wurde das Kind von dem Täter wahrscheinlich nur deshalb gewürgt, um es in der benötigten Lage festzuhalten".

Die Gendarmerie berichtete nunmehr:

Michael Fodor wurde verhaftet, weil er dringend verdächtig war, am 28. September 1902 zwischen 11 und 12 Uhr mittags in einer von Matzen ca. 1 km. südlich gelegenen kleinen Remise den 3½ Jahre alten Josef Loczkaj — Sohn eines beim Bahnbau beschäftigten Arbeiters namens Franz Loczkaj — ermordet zu haben.

Der Sachverhalt ist folgender:

Michael Fodor hat am 28. September 1902 um ½11 Uhr vormittags aus der, an der im Bau begriffenen Bahnstrecke befindlichen Hütte der Eheleute Franz und Elisabeth Loczkaj — derzeit im Matzner Gebiete beschäftigt — ihren 3½ Jahre alten Knaben, namens Josef Loczkaj mit der Angabe mitgenommen, er gehe Weintrauben stehlen und wolle das Kind mitnehmen. Zu dieser Zeit befand sich die Mutter des Knaben beim Einkaufen in Matzen, während ihr Gatte mit den Kindern in der Hütte lag und es dem Fodor entschieden verwehrte, das Kind mitzunehmen. Hierauf ergriff Fodor den Knaben, schleppte ihn mit Gewalt aus der Hütte und eilte mit ihm feldeinwärts gegen die auf einer Anhöhe liegende ca. 1 km. von Matzen entfernte Remise.

Nach 12 Uhr mittags hat Franz Loczkaj (Vater des Kindes), den Michael Fodor gesehen, wie er vom Felde, in der Richtung von der Remise herbei kam; er fragte ihn wiederholt, wo er sein Kind gelassen habe, worauf dieser Bursche antwortete, er wisse nichts vom Kind. Da die Eltern des Kindes Böses ahnten und dasselbe bis um 4 Uhr nachmittags vergebens suchten, machten sie hiervon beim Posten die Anzeige, worauf sich zwei Gendarmen auf die Suche begaben, da sich der Verdacht einer Entführung aufdrängte.

Michael Fodor, welcher sich einstweilen hinter die Hütte seines Vaters gelegt und mit dessen Pelz zugedeckt hatte, stellte sich schlafend und betrunken; als ihn der Gendarm weckte und über den Verbleib des Kindes befragte, antwortete er in ungarischer Sprache nur, „er wisse nichts und verstehe nicht deutsch“.

Man sah, daß Michael Fodor nur mit der Gattie und dem Hemd bekleidet und gänzlich durchnäßt war und vermutete, daß das Kind in die Ortsschwemme gefallen sein mochte, weshalb auch darin, doch vergebens, gesucht wurde. Während sich ein Gendarm in der Richtung gegen Reyersdorf ziemlich weit begab, um den Weingartenhüter Mathias Eichberger aufzusuchen und zu befragen, streifte der zweite Gendarm mit den Eheleuten Franz und Elisabeth Loczkaj in dem naheliegenden Kukeruzfelde und der Remise. — Alsbald vernahm der Gendarm ein markerschütterndes Jammern der Elisabeth Loczkaj,

welche ihr Kind in der Akazien-Remise um 1/4 6 Uhr nachmittags tot gefunden hatte. Als sich der Gendarm sofort zur Stelle begab, war die Loczkaj in Ohnmacht gefallen. —

Die Leiche des Kindes lag in der Mitte der ziemlich dichten Akazien-Remise nackt, die Fetzen seines weißen, mit Blut getränkten Hemdchens lagen der Leiche zur linken, die blaue Leinwandhose in unbeschädigtem Zustande zur rechten Hand daneben.

Der Leichnam lag auf dem Rücken, mit dem Gesichte nach links gewendet, den rechten Arm längs des Körpers ausgestreckt, den linken in einem rechten Winkel, Unterarm nach aufwärts und die Füße auseinandergestreckt in Kniebeuge. Das Gesicht zeigte mehrere mit Blut unterlaufene Hiebwunden, das Hinterhaupt eine, der Unterleib und die Oberschenkel dagegen mehrere offene Stoß- oder Stichwunden, von scharfrandigen Holzstücken herrührend. Auf dem Tatorte zu Füßen der Leiche fanden sich mehrere blutige Aststücke, mit welchen die offenen Hautwunden offenbar zugefügt wurden, da ein solches Holzstück der Größe und Form nach den Verletzungen genau entsprach. Ferner wurde ein weißer Fetzen in der Erde eingetreten gefunden, welcher von dem Hemde des Knaben abgerissen worden und mit Blut stark besudelt war; hiermit hatte sich der Täter zweifellos seine blutigen Hände abgewischt, worauf er diesen Fetzen in die Walderde eingetreten hat.

Die Augen der Leiche waren geschlossen und mit hervorquellendem Blute aus denselben stark verklebt.

Die Stelle um die Leiche war stark abgetreten, was auf ein vorausgegangenes Herumzerren und Bearbeiten des Opfers schließen ließ. Dem ersten Augenscheine nach und wie die gerichtliche Totenbeschau und Obduktion der Leiche ergab, hat der Täter zweifellos an dem Kinde ein Sittlichkeitsverbrechen begangen und es sodann, da es geschrien haben mußte, mit den Holzpflöcken durch Stoßen, Schlagen und Würgen mit den Händen getötet, welche Gewalt und Roheit auch die gänzlich eingeschlagenen Zähne im Munde der Kindesleiche erweisen.

Durch die Aussagen der Zeugen wurde sichergestellt, daß nur Michael Fodor der Täter sei, da die Kinder der Eheleute Loczkaj und zwar der 9 Jahre alte Ferenz und die 6 Jahre alte Elisabeth Loczkaj dem Fodor nachgesehen und bemerkt haben, wie er mit dem Opfer die Richtung gegen die Remise einschlug und unmittelbar vor der Remise in dem dichten Kukuruzfeld ihren Augen entschwand.

Dies war um 1/2 11 Uhr vormittags. Nachmittags etwa um 1/2 1 Uhr wurde er von dem Vater des ermordeten Kindes, Franz Loczkaj, gesehen, wie er aus der Remise über die Felder und sodann längs des

Bahndammes herbeikam. Loczkaj sagt, er habe ihn angehalten und gefragt, was er mit seinem Kinde gemacht habe und wo es sei, worauf Fodor gegen Loczkaj eine drohende Stellung annahm und jede Auskunft verweigerte.

Ferner wurde er um ½1 Uhr nachmittags von dem vom Felde heimkehrenden Landwirte Anton Zöhrer aus Matzen Nr. 15 und dem diesen begleitenden Knecht Johann Amon aus Reyersdorf gesehen, wie er, Fodor, direkt aus der Remise herausgekommen war und die Richtung gegen die Ortsschwemme eingeschlagen hatte. Sie sahen auch, wie er in die Schwemme sprang und wieder herausstieg und sich sodann am Geländer anlehnte. Sie wußten sich diesen Vorfall zwar nicht aufzuklären, doch haben sie sich um ihn weiter nicht gekümmert. — Überdies wurde Fodor auf dem Wege von der Remise auch durch die Bahnarbeiter Giovanni Piasentini, Michael Erminio und Benedikt Giordano gesehen.

Da Fodor in der Ortsschwemme nach verübter Tat ein Bad genommen hat, konnte man weder an dessen nasser Kleidung noch an den Händen Blutspuren wahrnehmen. Doch hatte er im Gesichte unter dem rechten Auge eine ganz frische Kratzwunde, offenbar von den Fingernägeln des Kindes herrührend, weil man bei Besichtigung der Kindesleiche Blutspuren hinter den ziemlich scharfen und hervorstehenden Nägeln des Kindes bemerkt hat. Ferner hatte er eine ganz frische Verletzung unter dem Daumen der linken Hand, welche er sich in dem Dorngestrüppe der Remise zugezogen haben dürfte.

Der Beschuldigte, welcher der deutschen Sprache nicht mächtig ist, wurde durch einen Dolmetsch einvernommen. Er leugnete die Tat und erklärte, sich an nichts erinnern zu können. Auf die Frage, warum er so naß war, gab er an, daß er in die Schwemme gefallen sei. Auch bezüglich seiner Kratzwunden im Gesichte und an der Hand gab er an, daß er sich selbe durch den Sturz in die Ortsschwemme zugezogen haben mochte, was jedoch durch die Zeugenaussagen widersprochen wird. Anton Zöhrer gibt nämlich mit Bestimmtheit an, daß er gesehen habe, wie Fodor in die Schwemme gesprungen sei und zwar so gut, daß er sich durchaus hierbei nicht verletzen konnte. Fodor gestand, daß er zu der Schwemme in der Richtung von dem oberen Feld, unterhalb der Remise gekommen sei. Von dem Kinde wisse er nichts.

Das Inswasserspringen läßt die Annahme zu, daß er sich entweder der Blutspuren im Wasser entledigen wollte, oder daß ihm die Tat so ans Gewissen ging, daß er dann einen Selbstmord begehen wollte.

Nach den Aussagen der Zeugen war Fodor auch nicht derart be-

rauscht, daß er sich seiner Handlung nicht bewußt gewesen wäre. Es wurde erhoben, daß er am selben Tage vormittags, vor der Tat, in einem Gasthause in Matzen gemeinsam mit seinem Vater und einem Friseur fünf halbe Liter Bier getrunken habe, wovon auf ihn nur etwa 1½ Liter entfallen sein mochten. Überdies wurde er um 10 Uhr vormittags vom Gefangenaufseher Johann Heublick gesehen, als er eine Zigarette rauchend ganz stramm und ohne Rausch vorüberging. Fodor behauptete noch, daß er am selben Tage früh ½ Liter Schnaps Spiritus mit Wasser gemischt, getrunken hatte.

Bei seinem Verhör, welches sich, da er nur ungarisch kann, schwierig gestaltete, gab Fodor gleich nach seiner Verhaftung dasselbe an, wie vor dem Gendarmen, beteuerte seine Unschuld und wollte betrunken gewesen sein, er gab die Menge geistiger Getränke, die er zu sich genommen habe, aber verschieden an. Er sei allerdings Onanist, fühle sich aber zu Knaben nicht hingezogen und habe öfter naturgemäß mit Weibern geschlechtlich verkehrt.

Daß er den später ermordet gefundenen Knaben mit sich genommen habe, wisse er nicht, ebenso nicht, wie er in die Schwemme geraten sei, er werde wohl hineingefallen sein.

Durch die Gendarmerie wurde erhoben, daß die Ortsschwemme an jener Stelle, wo Fodor hineinsprang, 78 cm tief ist und sich vom Rande nur allmählich vertieft. Da die am Tatorte — in der Remise — vorgefundenen Hemdfetzen, sowie das Aststück, mit dem Fodor dem Kinde die Verletzungen zum Teil beigebracht haben mußte, die Spuren blutiger Hände aufwiesen, ist die Annahme, daß Fodor sich in der Schwemme reinigte, naheliegend. Fodor mußte aber auch, da er stets in der Nähe der Schwemme beschäftigt war, deren geringe Tiefe kennen, und somit erscheint es schon deshalb höchst unwahrscheinlich, daß er dort einen Selbstmord begehen wollte. Auch daß sich Fodor etwa in der Schwemme hätte abkühlen wollen, ist nicht anzunehmen, da es nie vorkommt, daß jemand in dem unreinen Wasser der sumpfigen Schwemme baden würde; auch herrschte an dem Tage keine besondere Hitze.

Da ein ungarischer Dolmetsch dem Kreisgerichte für gewöhnlich nicht zur Verfügung steht, die Untersuchung des Geisteszustandes des Michael Fodor jedoch eine längere Beobachtung desselben und wiederholte Expertise des Gerichtspsychiaters erforderte, wurde Fodor dem Inquisitenspitale des Wiener Landesgerichts überstellt und haben die dortigen Psychiater nach mehrmonatlicher Beobachtung einen eingehenden Befund samt Gutachten abgegeben, welch letzteres in folgenden 5 Punkten gipfelt:

1. daß Michael Fodor an keiner dauernden Geistesstörung leidet;

2. daß das inkriminierte Delikt weder ein auf sadistische Befriedigung des Geschlechtstriebes abzielender Lustmord, noch ein Ausfluß einer durch pathologische Veranlagung bedingten Verkehrung — Perversion des Geschlechtstriebes (Homosexualität) war;

3. daß dieses Delikt, insofern es sich bei demselben um einen Geschlechtsakt an einem gleichgeschlechtlichen Kinde handelt, nur ein Surrogat normalen Geschlechtsverkehres war, welches durch den infolge Alkoholgenusses und mangelnder normaler sexueller Befriedigung gesteigerten Geschlechtstrieb des Inkulpaten hervorgerufen wurde, also lediglich eine temporäre Perversität, eine lasterhafte geschlechtliche Verirrung darstellt, deren Auftreten nur auf den Einfluß äußerer Momente, nicht aber etwa von vornherein im Inkulpaten liegende pathologische Veranlagung, ausgenommen etwa seinen Alkoholismus tempore criminum zurückzuführen ist und daher nicht als Ausdruck einer Geistesstörung aufgefaßt werden darf;

4. die Ermordung des Knaben ist nur eine indirekte Folge des Geschlechtsaktes, die mit demselben an sich nicht als integrierender Bestandteil im Sinne eines sadistischen Lustmordes zusammenhängt, sondern eine zweckbewußte, auf Beseitigung des lästigen Zeugen abzielende, allerdings im Affekte begangene Handlung für sich;

5. momentane Sinnesverwirrung oder volle Berauschung nach § 2 (b und c St.-G.) müsse beim Inkulpaten tempore criminum ausgeschlossen werden.

Bei der Hauptverhandlung ergab sich nichts, was nicht im Vorverfahren bekannt wurde. Fodor blieb bei der früheren Verantwortung und wurde wegen 1. der Übertretung der versuchten Verleitung zur Übertretung des Diebstahls; 2. des Verbrechens der Unzucht wider die Natur, und 3. des Verbrechens des gemeinen Mordes angeklagt und vom Schwurgerichtshofe einstimmig schuldig erkannt und zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von 12 Jahren verurteilt.

IV.

Laien als Strafrichter.

Von

Hauptmann-Auditor Dr. **Georg Lelewer** in Wien.

Verfasser hat in seiner gleichnamigen Abhandlung im 1. Hefte des 12. Bandes des Archivs die Minderwertigkeit und Unzulänglichkeit der Geschworenengerichte dadurch zu erweisen versucht, daß er die Resultate ihrer Tätigkeit mit dem Ergebnisse der Tätigkeit der Erkenntnisgerichte an der Hand der offiziellen Statistik verglich. Hierbei zeigte es sich, daß den Geschworenengerichten eine derart hohe Zahl ungerechtfertigter Freisprüche zur Last gelegt werden muß, daß schon dadurch allein ihre Unzulänglichkeit dargetan erscheint. Das soeben neu erschienene Heft der von der k. k. Statistischen Zentralkommission herausgegebenen österreichischen Statistik, behandelnd die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1899, bestätigt die Erfahrungen der vorangegangenen Jahre und gibt um so mehr Anlaß zu einer Fortsetzung der einmal begonnenen Untersuchung, als die obwaltenden Verhältnisse die genannte Kommission und das Justizministerium bewogen haben, die Freispruchverhältnisse bei den Erkenntnisgerichten und bei den Geschworenengerichten zur Erlangung eines besseren Überblickes in einer einheitlichen Tabelle darzustellen, analog wie Verfasser dies in seiner vorerwähnten Arbeit getan hatte.

Von den im Jahre 1899 von den Gerichtshöfen abgeurteilten 57895 Personen (gegen 56181 im Jahre 1898) wurden 9787, d. i. 17,0 Proz. (gegen 16,3 Proz. im Jahre 1898) freigesprochen. Die Verhältniszahl der Freisprüche der Erkenntnisgerichte bleibt diesem Durchschnitte gegenüber etwas zurück, indem von den 54312 durch Erkenntnisgerichte abgeurteilten Personen 8775 = 16,1 Proz. freigesprochen wurden. Dagegen wurden von den 3506 Personen, die im selben Jahre (1899) vor den Geschworenen standen, 1012 = 28,8 Proz. freigesprochen.

Nachstehende Tabelle zeigt das Ergebnis bei beiden Arten der Gerichtsbarkeit von 1876 bis einschließlich 1899, und zwar für die ersten fünf Jahre nach Fünfjahrsdurchschnitten:

Zahl der Abgeurteilten in den Jahren	Bei den Erkenntnisgerichten	Davon freigesprochen		Bei den Geschworenengerichten	Davon freigesprochen	
		Zahl	Proz.		Zahl	Proz.
1876—1880	39 682	5 187	13,0	3 917	970	24,7
1881—1885	48 699	6 387	13,1	3 655	972	26,5
1886—1890	41 594	5 785	13,9	3 152	797	25,2
1891—1895	43 693	6 021	13,7	3 188	855	26,8
1896	44 516	6 521	14,6	3 166	853	27,3
1897	47 246	7 457	15,7	3 011	921	30,5
1898	52 045	8 097	15,5	3 256	931	28,5
1899	54 312	8 775	16,1	3 506	1012	28,8

Das Freispruchverhältnis bei den Geschworenengerichten ist also stets fast doppelt so groß, wie bei den Erkenntnisgerichten, obgleich, wie auch die von uns benützte offizielle Publikation betont zweifellos bei ersteren sowohl das Vorverfahren sorgfältiger durchgeführt, als auch bei der Erhebung der Anklage mit größerer Zurückhaltung vorgegangen wird.

Dieses Versagen der Laienstrafgerichte in einer erheblichen Anzahl der Straffälle ist für die öffentlichen Rechtszustände um so bedrohlicher, als die der Judikatur der Geschworenengerichte unterliegenden Delikte zu den schwersten gehören.

Die Freispruchsverhältnisse sind in den einzelnen Kronländern sehr verschieden und schwanken auch bei den Erkenntnisgerichten zwischen 7,6 Proz. in Tirol und 8,7 Proz. in Salzburg einerseits und 22,5 Proz. in Dalmatien und 22,8 Proz. in Ostgalizien andererseits. Geradezu ungeheuerliche Verhältniszahlen ergeben jedoch die Freisprüche der Geschworenengerichte, die von 11,8 Proz. in Oberösterreich und 15,7 Proz. in Kärnten bis zu 41,2 Proz. in der Bukowina und 46,7 Proz. in Dalmatien reichen. Diese Länderdurchschnitte werden von einzelnen Gerichtshöfen noch bedeutend übertroffen, derart, daß bei diesen für die Erzielung eines verurteilenden Spruches nur eine sehr verminderte Wahrscheinlichkeit spricht. Umstehende Tabelle möge dies veranschaulichen.

Die unheilvolle Tätigkeit der Geschworenengerichte erschöpft sich aber nicht nur in ungerechtfertigten Freisprüchen, sondern zeigt sich, wie wir schon in unserer ersten Abhandlung über dieses Thema nachgewiesen haben, auch darin, daß in mehr, als einem Fünftel aller

In den Jahren 1896—1899 wurden bei den Geschworenengerichten in	abgeurteilt	davon freigesprochen	
		Zahl	Proz.
Krakau	471	176	37,3
Rzeszów	352	114	32,3
Lemberg	428	152	35,5
Brzeżany	180	70	38,8
Kolomea	311	148	47,5
Przemyśl	287	122	42,5
Sambor	209	87	41,6
Sanok	128	47	36,7
Stanislau	284	131	46,1
Stryj	71	35	49,2
Tarnopol	320	133	41,5
Złoczów	217	86	39,6
Suczawa	181	76	41,9
Zara	289	111	38,4
Cattaro	25	16	64,0
Ragusa	18	10	55,5
Spalato	225	119	52,8
Sebenico	106	39	36,7
Prag	430	162	37,6
Brüx	125	45	36,0
Chrudim	161	50	31,0
Jungbunzlau	59	18	30,5
Königgrätz	175	51	29,1
Pilsen	105	33	31,4
Pisek	78	24	30,7
Reichenberg	152	48	31,6
Tabor	79	23	29,1

Aburteilungen (20,1 Prozent im Jahre 1899, 21,8 Proz. im Jahre 1898) zwar eine Verurteilung erfolgt ist, jedoch nicht im Sinne der Anklage, sondern wegen einer von der Anklagetat verschiedenen, weit geringeren Straftat. So erzielt der Staatsanwalt nur ungefähr in der Hälfte der Fälle ein Geschworenenverdikt im Sinne seines Antrages (51,8 Proz. im Jahre 1899, 50,7 Proz. im Jahre 1898). Wer kennte nicht die so häufigen Geschworenenverdikte, die den Angeklagten, der sich selbst z. B. einer Veruntreuung von 1000 Gulden schuldig bekennt, zwar schuldig sprechen, jedoch mit dem Beisatze, daß der Betrag 300 Gulden nicht übersteigt. Vielleicht war unter den Geschworenen ein Ingenieur oder ein Baumeister, die die Zumutung gewiß mit Entrüstung von sich wiesen, auf ihren fachmännischen Eid zu erklären, daß eine 50pferdige Dampfmaschine zu jenen gehöre, die nicht über 10 Pferdekräfte habe oder ein vierstöckiges Haus zu jenen Häusern, die nicht über zwei Stockwerke hoch sind. Hingegen haben sie als Geschworene nicht gezögert, auf ihren Richtereid zu erklären, daß 1000 Gulden den Betrag von 300 Gulden nicht übersteigen, und weder sie selbst, noch die große Masse erkennen, daß sie einen verbrecherischen Eidbruch begangen haben, sondern leben in der erhebenden

Überzeugung, daß solch schamloser Widersinn zu den hohen Vorrechten des Laienrichteramtes gehöre.

Verfasser hat in seiner ersten Arbeit über vorliegendes Thema an der Hand der Statistik des Ergebnisses der Rechtsmittel den Nachweis geführt, daß die Divergenz zwischen den Erkenntnisgerichten und den Geschworenengerichten hinsichtlich des Prozentsatzes an Freisprüchen nicht etwa dadurch zu erklären sei, daß die Geschworenengerichte richtig und die Erkenntnisgerichte zu streng judiziert hätten sondern daß umgekehrt schon die Erkenntnisgerichte zu milde geurteil haben und in noch viel höherem Maße die Geschworenengerichte. Die Betrachtung der Ergebnisse des Jahres 1899 liefert dasselbe Resultat, und es seien hier folgende Ziffern hervorgehoben: .

Im Jahre 1899 wurden gegen die Urteile der Erkenntnisgerichte und der Geschworenengerichte beim obersten Gerichts- als Kassationshofe zusammen 1767 Nichtigkeitsbeschwerden angebracht, davon von den Angeklagten 1504 = 85,1 Proz. (gegen 85,2 Proz. im Jahre 1898). Die Staatsanwaltschaften erzielten in 55,3 Proz. der Fälle, die Angeklagten jedoch nur in 11,2 Proz. der Fälle einen Erfolg.

Die Oberlandesgerichte hatten im Jahre 1899 über 1719 Berufungen gegen die Strafart oder das Strafausmaß zu entscheiden. Hierunter waren 373 Berufungen der Staatsanwaltschaft mit der ansehnlichen Erfolgsziffer von 78,6 Proz. und 1342 Berufungen der Angeklagten mit der Erfolgsziffer von nur 5,0 Proz.

Die Verurteilten haben also im Jahre 1899 an Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen gegen Strafart oder Strafausmaß zusammen 2846 Rechtsmittel an die höhere Gerichtsstelle gebracht, jedoch nur in 236 Fällen (= 8,3 Proz.) mit Erfolg. Hingegen waren die nur 624 Rechtsmittel der Staatsanwälte in 431 Fällen (= 69,1 Proz.) von Erfolg begleitet. Hieraus ergibt sich, daß die Judikatur im allgemeinen zu milde war, was auch von der vorliegenden Statistik besonders hervorgehoben wird.

Der Kampf gegen das Geschworenengericht gehört zu den Hauptaufgaben des Kriminalisten. Deshalb hat Verfasser sich nicht gescheut, abermals die Waffe der Statistik gegen den Feind zu kehren und wir erblicken es mit Befriedigung, daß auch die offiziellen Kreise, die mit der Verfassung des benützten statistischen Werkes betraut sind, durch die Aufnahme entsprechender Tabellen und Erläuterungen zeigen, daß sie die in der Laiengerichtsbarkeit liegenden krassen Mißstände nicht nur erkennen, sondern, was ein noch bedeutsamerer Fortschritt ist, sich zu dieser Erkenntnis auch bekennen.

V.

Der Fall Goldschmidt.

Mitgeteilt vom

I. Staatsanwalt **Siefert** in Weimar.

Herr Medizinalrat Dr. Näcke-Hubertusburg hat in einer „Der Fall Behnert“ betitelten Mitteilung (dieses Archiv Bd. XII. S. 259) meinen Aufsatz: „Das Vorleben des Angeklagten“ (dieses Archiv Bd. XII, S. 209) in mehrfacher Hinsicht einer bemängelnden Kritik unterzogen. Ich beabsichtige nicht, im einzelnen auf die gemachten Ausstellungen einzugehen, da ich Erörterungen de lege ferenda — und um solche würde es sich im wesentlichen handeln müssen — grundsätzlich vermeide; vielmehr will ich mich auf die Widerlegung nur eines Punktes beschränken.

Herr Näcke sagt: „Goldschmidt wird schon in der Arbeitsanstalt als schwachsinnig erkannt, noch mehr dann im Dresdner Irrensiechenhause, wo er zirka 1/4 Jahr verweilte. Mehrere Jahre wird er als solcher in der Anstalt Hubertusburg behandelt und also genügsam beobachtet. Deutlich und klar gab ich als Sachverständiger an, daß Goldschmidt schwachsinnig und vermindert zurechnungsfähig sei.

Der zweite Experte, Professor Binswanger, der den Goldschmidt zum ersten Male sah, war natürlich außer stande, ein Verdikt abzugeben, da der Angeklagte wie gedruckt sprach und antwortete, was man bei leicht Schwachsinnigen ja oft sieht . . . Man sollte aber meinen, daß, wenn zwei bekannte Irrenärzte in ihren Anstalten den Goldschmidt beobachtet hatten, dies an sich hätte dem Richter genügen sollen. Der Staatsanwalt aber unterstützte den Vorschlag Professor Binswangers, den Goldschmidt erst noch in der Jenaer Klinik eventuell zu beobachten. Als ich deshalb gleich darauf privatim den Staatsanwalt befragte, meinte er, ich hätte mich ja nicht deutlich darüber ausgesprochen, ob der Goldschmidt zurechnungsfähig sei oder nicht, was aber, wie alle gehört haben, deutlich meinerseits geschehen, vom

Staatanwalt aber wegen seiner Schwerhörigkeit überhört worden war! ... Der Jenenser Begutachter ist später genau auf meinen Schluß verminderter Zurechnungsfähigkeit gekommen."

Hierzu habe ich nun folgendes zu bemerken:

I. Ich mache zunächst die Voraussetzung, daß die obige Darstellung objektiv einwandsfrei sei. Demnach war Goldschmidt als vermindert zurechnungsfähig, also für die Auffassung des Gesetzes als zurechnungfähig zu betrachten. Das Hauptverfahren war wegen Mordes eröffnet und das Beweisergebnis der Hauptverhandlung meines Erachtens dahin aufzufassen, daß Goldschmidt der Mittäterschaft am Morde schuldig war. Nach Lage der Sache hätte ich mich also im Plaidoyer für schuldig des Mordes auszusprechen gehabt. Mildernde Umstände sind beim Morfe durch das Gesetz nicht zugelassen; so wäre Goldschmidt der Todesstrafe verfallen gewesen.

Wenn nun der andere Experte weder durch den Gang der Verhandlung, noch auch durch die Ausführungen des Herrn Näcke selbst zu einem abschließenden Urteil gekommen war, wenn er ganz offenbar nicht vermochte, sich der Auffassung des letzteren unbedingt anzuschließen, so erachtete ich es einfach für meine Pflicht, dem Antrag auf neuerliche Anstaltsbeobachtung mich anzuschließen. Es war doch möglich, daß die Frage der Zurechnungsfähigkeit nach erneuter Prüfung noch im verneinenden Sinne beantwortet wurde. (Die Verteidigung hat der Staatsanwalt bekanntlich ebenso im Auge zu behalten als die Belastung.)

Inwiefern hierin ein „Mißtrauensvotum den beiden anderen Irrenärzten gegenüber" erblickt werden kann, vermag ich nicht einzusehen. Hinzu kam für mich noch, daß der Anstaltsaufenthalt des Goldschmidt in Hubertusburg bereits am 6. Februar 1899 sein Ende erreicht hatte, somit ein mehrjähriges Intervall zwischen der irrenärztlichen Beobachtung und der Straftat lag. War somit nicht wenigstens die Möglichkeit gegeben, daß in dieser Zeit Veränderungen in dem originär, krankhaften, psychischen Leben des Goldschmidt Platz gegriffen hatten, welche vielleicht doch eine Anwendung des § 51 auf die Straftat zugelassen hätten?

II. Ich kann aber auch die sonstigen Angaben des Herrn Medizinalrates Dr. Näcke in dem oben abgedruckten Passus nicht als in allen Punkten richtig anerkennen.

Herr Näcke sagt, daß er, wie alle gehört hätten, deutlich und klar sich für verminderte Zurechnungsfähigkeit ausgesprochen habe; dabei zieht er gleichzeitig eine private Äußerung von mir in die Öffentlichkeit und glaubt eine — gar nicht existierende — Schwer-

hörigkeit meinerseits für meine Unterstützung des Antrages Binswanger verantwortlich machen zu müssen.

Ich will in eigene Erörterung hierüber nicht eintreten, sondern nur zur Illustration einige Stellen aus dem Verhandlungsbericht der hier erscheinenden Zeitung „Deutschland" wörtlich anführen, welcher, wenn natürlich auch nicht von protokollarischem Werte, doch über den Gang der Sache einigermaßen orientiert.

„Mein Gutachten geht dahin," so äußert sich der Herr Sachverständige, „daß der Angeklagte Goldschmidt im Sinne des Gesetzes als unzurechnungsfähig zn betrachten ist. Will man zu einem solchen Resultate nicht kommen, so muß ihm sein Schwachsinn wenigstens als Milderungsgrund angerechnet werden."

„Präsident: Ob irgend etwas mildernde Umstände bedingt, darüber hat der Gerichtshof zu befinden; es würde diese Frage also aus dem Bereich des Herrn Sachverständigen herausfallen.

Herr Dr. Näcke: Jedenfalls gehört der Angeklagte Goldschmidt nicht unter die menschliche Gesellschaft ... Es würde sich also hier darum drehen: hat der Angeklagte Goldschmidt die Handlung in geistesgestörtem Zustande begangen? Ich für meinen Teil würde ja nach den heutigen klaren und korrekten Aussagen des Angeklagten eine Zurechnungsfähigkeit nicht für ausgeschlossen halten.

Verteidiger Rechtsanwalt Erhardt: Der Herr Sachverständige sagte doch am Anfang seiner Ausführungen, er halte den Angeklagten Goldschmidt für vollkommen unzurechnungsfähig.

Dr. Näcke: Ich kann mich augenblicklich nicht erinnern, dieses gesagt zu haben; jedenfalls ist der große Schwachsinn des Angeklagten nicht mit vollkommener Geistesgestörtheit zu vergleichen."

Nach einigen weiteren Fragen, die sich auf die Suggestibilität des Goldschmidt bezogen, sagt dann:

„Herr Dr. Näcke: Wenn es sich nur um die Frage handelt, ist der Angeklagte zurechnungsfähig oder unzurechnungsfähig, so würde ich mich natürlich im letzteren Sinne äußern. Bei einer Zwischenfrage muß ich mich dann für verminderte Zurechnungsfähigkeit aussprechen."

Ich muß es dem Urteil des Lesers überlassen, ob Herr Medizinalrat Dr. Näcke wirklich so „deutlich und klar" die Tatsache der verminderten Zurechnungsfähigkeit des Goldschmidt ausgesprochen hat, wie er selbst sie ausgesprochen zu haben glaubt.

Übrigens ist meine Darstellung in meinem früheren Aufsatz von ihm nicht beanstandet worden. Das Gutachten des Herrn Medizinalrat Näcke ist dort in folgenden Worten zusammengefaßt:

„Es frage sich, ob im konkreten Falle wirkliche, deklarierte Psychose und damit Unzurechnungsfähigkeit vorliege. Ohne weiteres brauche man dies aber nicht auszusprechen. Goldschmidt sei der Suggestion anderer in hohem Grade unterworfen. Er bezeichne den Angeklagten als vermindert zurechnungsfähig, es lägen mildernde Umstände vor. Auf Befragen erklärte der Sachverständige, daß, wenn er mildernde Umstände ausscheiden solle, er den Angeklagten als unzurechnungsfähig bezeichnen müsse. Goldschmidt sei ethisch depraviert, sein ethisches Niveau wenig über 0."

III. Herr Näcke sagt, daß der Jenaer Begutachter später genau auf seinen Schluß der verminderten Zurechnungsfähigkeit gekommen sei.

Diese Tatsache an sich ist richtig. Auf Grund neuerlicher Anstaltsbeobachtung gab Geheimer Medizinalrat Professor Binswanger ein Gutachten ab, welches dann in der Hauptverhandlung am 20. März 1903 vom Privatdozent Dr. Berger vertreten wurde.

Wie sehr aber dieses Gutachten, trotz gleichen Endresultates, von den Ausführungen des Herrn Näcke abweicht, mögen folgende An gaben beweisen. Es heißt in dem Gutachten:

„Würde seine (d. h. Goldschmidts) intellektuelle Ausreifung auch heute noch auf dem Standpunkt sein, welcher zur Zeit der Beobachtung in Hubertusburg vorhanden gewesen ist, so würde ich keinen Augenblick darüber schwankend gewesen sein, den p. Goldschmidt als moralisch schwachsinnig und geisteskrank zu bezeichnen." Damals habe ein Zustand von angeborener geistiger Schwäche mit krankhaften Erregungszustönden bestanden. Im Verlauf der Jahre habe sich aber eine Veränderung vollzogen, indem seine geistige Entwicklung schnelle Fortschritte gemacht, seine Kenntnisse und Urteilskraft sich erweitert hätten. Dieses nicht ungewöhnliche Einsetzen einer geistigen Weiterentwicklung am Ausgang der Pubertätszeit habe sich aber auf die intellektuelle Seite der Geistestätigkeit beschränkt, während die ethische Entwicklung nicht gleichen Schritt gehalten habe. So erkläre sich das jetzt bestehende schreiende Mißverhältnis zwischen der späteren Ausreifung der geistigen Fähigkeiten und der Erwerbung von Kenntnissen einerseits und dem weiteren Herabsinken der Persönlichkeit andererseits, welches die Nutzanwendung sittlicher Gefühle und Begriffe auf das eigene Handeln zunichte mache.

Da nun zur Begriffsbestimmung des moralischen Schwachsinnes der Nachweis einer allgemeinen hochgradigen intellektuellen Schwäche unbedingt erforderlich sei, dieser Nachweis aber zur Zeit nicht erbracht werden könne, so könne von einem ausgesprochenen Schwach-

sinn in psychiatrisch-forensischem Sinne nicht gesprochen werden und sei der § 51 nicht anwendbar.

Wie man sieht, lassen also die Erfahrungen aus der Anstaltszeit in Dresden und Hubertusburg den ersten Gutachter sich für geminderte Zurechnungsfähigkeit, d. h. also im gesetzlichen Sinne Zurechnungsfähigkeit, aussprechen; der zweite dagegen schwankt überhaupt nicht in den früheren Beobachtungen die rechtlichen Elemente der Unzurechnungsfähigkeit zu erblicken.

Erst die neuerliche Anstaltsbeobachtung ergibt dann das erst durch sie erkannte, vorher nicht bekannte Moment einer intellektuellen Weiterentwicklung des Angeklagten und eines dadurch bedingten Herauswachsens aus dem Schutze des § 51.

Auch in der neuen Hauptverhandlung wurde seitens der Staatsanwaltschaft das Schuldig wegen Mordes und ideell konkurrierenden Raubes gestellt. Die Geschworenen sprachen Goldschmidt jedoch nur der Beihilfe zu beiden Verbrechen schuldig. Es erfolgte die Verurteilung Goldschmidts zu lebenslänglichem Zuchthause mit der Begründung, daß der Angeklagte ebenso wie seine Genossen an der Straftat zu den gemeingefährlichen Menschen gehörte, vor denen man sich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu schützen, die man unschädlich zu machen habe.

Der Verteidiger hatte Wiedervorladung des Medizinalrats Näcke beantragt, welcher den Angeklagten für unzurechnungsfähig erklärt habe, und Ladung des Hofrats Ganser in Dresden. Das Urteil griff die Verteidigung dann mit Revision an; in dieser ist folgendes gesagt: „Es stand fest, daß der Sachverständige Dr. Näcke, welcher den Angeklagten vier Jahre lang behandelt hat, denselben für unzurechnungsfähig erklärt hat. Ich beziehe mich auf das Protokoll vom 8. bezw. 10 November 1902. Ich hatte weiter das Gutachten des Prof. Binswanger zur Begutachtung an Herrn Hofrat Ganser in Dresden eingeschickt und hatte mir dieser mitgeteilt, daß er trotz der in Jena festgestellten Besserungen des Angeklagten auf intellektuellem Gebiete denselben dennoch, wie früher bereits in Dresden, so auch jetzt noch im Sinne des Strafgesetzes für unzurechnungsfähig erachtete, da der Angeklagte in ethischer Beziehung vollkommen schwachsinnig geblieben sei.

Diese Tatsachen hatte ich vor der Beschlußfassung dem Gericht unterbreitet. Das Gericht hätte meines Erachtens die von mir beantragte Vorladung dieses Sachverständigen beschließen müssen, da es sich um die Frage handelte, ob jemand zum Tode zu verurteilen sei oder nicht und da das in der Hauptverhandlung abgegebene Gutachten lediglich das Gutachten eines jüngeren Assistenzarztes war, der

den Angeklagten nur sechs Wochen beobachtet hatte. Es wäre sehr wohl möglich gewesen, daß, wenn auch nur einer der von mir vorgeschlagenen Sachverständigen vernommen worden wäre, den Geschworenen so erhebliche Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten beigegangen wären, daß sie zu einem freisprechenden Wahrspruch gekommen wären. In dem Plaidoyer des Herrn Staatsanwaltes wurde von diesem behauptet, der Sachverständige Näcke habe lediglich erklärt, der Angeklagte sei vermindert zurechnungsfähig. Ich habe dem sofort entgegnet, daß diese Darstellung unrichtig sei und daß Dr. Näcke, vor die Frage gestellt, ob er den Angeklagten für zurechnungsfähig oder unzurechnungsfähig erachte, klipp und klar erklärt habe, er halte den Angeklagten für unzurechnungsfähig.

Obwohl ich an der Hand von Zeitungen, welche seinerzeit den Bericht über die Hauptverhandlung vom 8. und 10. November gebracht hatten, nachweisen konnte, und obwohl der Herr Vorsitzende selbst vor Stellung eines Beweisantrages, als bereits über diesen Punkt Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Herrn Staatsanwalt und mir zutage traten, selbst bestätigt hat, daß Dr. Näcke allerdings die Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten anerkannt habe, hat der Herr Vorsitzende es in seiner Rechtsbelehrung unterlassen, diese Feststellung, welche bei der längeren Dauer der Verhandlung wohl am Platze gewesen wäre, nochmals hervorzuheben, und hat im Gegenteil lediglich den Geschworenen mitgeteilt: Herr Dr. Näcke habe erklärt; der Angeklagte sei vermindert zurechnungsfähig.

Nach dem Protokoll über die Hauptverhandlung vom 20. März 1903 hat der Herr Vorsitzende — obwohl meines Erinnerns in dieser Richtung das Protokoll ihm Unrecht tut — aus der Hauptverhandlung vom 10. November lediglich festgestellt, daß Dr. Näcke den Angeklagten für zurechnungsfähig halte, obwohl jenes Protokoll ausdrücklich die Näckesche Aussage dahin enthält: „Er ist nicht zurechnungsfähig."

Das Reichsgericht hat durch Urteil vom 23. Mai 1903 die Revision verworfen. In den Gründen wird ausgeführt:

„Der Verteidiger hatte in der Hauptverhandlung beantragt: ‚die Vernehmung des Dr. Näcke-Hubertusburg und Professor Ganser-Dresden,' mit der Begründung, daß sowohl Dr. Näcke in der vorigen Hauptverhandlung als auch Professor Ganser ihm persönlich brieflich erklärt hätten, daß sie den Angeklagten für unzurechnungsfähig hielten. Durch verkündeten Beschluß des Gerichtes wurde dieser Antrag abgelehnt, ‚da die Beobachtung in der Irrenanstalt Jena, mit Kenntnis des gesamten Vorlebens des Angeklagten, insbesondere auch

seines Aufenthaltes im Irrenhause, und die auf Grund dieser Beobachtung heute erfolgte Begutachtung des Geisteszustandes des Angeklagten dem Gerichte als hinreichende Unterlage erscheinen, um ein Urteil über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten abgeben zu können."

Mit dieser Begründung ist die Ablehnung nicht zu beanstanden. Durch § 73 der Strafprozeßordnung ist die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen, sowie die Bestimmungen ihrer Zahl ausschließlich in das Ermessen des erkennenden Gerichtes gestellt. Dies gibt zwar dem erkennenden Gericht nicht die Befugnis, einen auf Vernehmung von Sachverständigen oder weiterer Sachverständiger gerichteten Antrag abzulehnen, weil es die bereits erhaltenen Beweisergebnisse für genügend oder nicht mehr zu erschütternde gehalten hat. Erachtet jedoch das Gericht auf Grund der Gutachten der bereits abgehörten Sachverständigen sich zur eigenen Beurteilung der Tatfrage, hier der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten, schon für ausreichend informiert, so kann von der Vernehmung weiterer Sachverständiger ohne Rechtsverletzung abgesehen werden."

VI.

Einiges zur Frauenfrage und zur sexuellen Abstinenz.

Von

Medizinalrat Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Vor mir liegt ein von dem Verlage der „Frauen-Rundschau" in Leipzig verschicktes und für 20 Pfg. käufliches Heftchen: das „Vera"-Buch, 13. Auflage (ohne Jahreszahl), 136 Seiten stark, welches in der Hauptsache aus Abschnitten aus Novellen oder Abhandlungen über die Frauenfrage besteht, meist von Frauen herrührend und die einschlägigen Fragen in verschiedener, oft diametral sich entgegen stehender Weise beleuchtend. Heutzutage ist alles, was die Frauenfrage anbetrifft, so überaus wichtig, daß jeder wahrhaft Gebildete sich damit abzufinden hat und selbstverständlich, der Gerechtigkeit halber, beide Teile hören muß. Jeder billig Denkende wird nur mit Freuden vernünftige Forde-rungen der Frauen, die in der Tat zu lange in einer Art von Sklaverei gehalten worden sind, unterstützen, dagegen zu weitgehende ablehnen. Hier will ich nur einige sozial-psychologische Bemerkungen zur Anregung geben.

Die große Masse auch der heutigen Damen will die legale Ehe, wie sie zur Zeit gehandhabt wird, fortbestehen lassen, wenige die „freie", wie sie jetzt schon in den gebildeten Kreisen Dänemarks hie und da existiert. Ist eine „freie" Ehe wirklich im großen und auf die Dauer möglich? Ich glaube es nicht. Theologische Bedenken übergehe ich hier. Der Mann, der an sich schon polygam angelegt und zum „Naschen" oft sehr bereit ist — viel mehr als die Frau! — wird, auch wenn die freie Liebe ihn mit seiner Partnerin zusammengeführt hat, derselben leicht überdrüssig werden, noch leichter natürlich, wenn er weiß, daß er jederzeit das Verhältnis lösen kann. Bei der Frau wird es wohl seltener eintreten, wenn aber doch, dann ist viel mehr für sie die Gefahr vorhanden, moralisch zu sinken, als für den Mann. Denn es ist eine alltägliche Erfahrung, daß, wenn das Weib einmal den moralischen Halt verloren hat, der Boden sehr schnell unter ihr ver-

sinkt. So wird sie sehr bald zur Dirne oder stumpft schnell gegen uneheliche Schwängerungen ab. Diesen Prozeß psychologisch näher zu beleuchten, wäre übrigens eine dankbare Aufgabe. Was soll aber nach der Lösung der „freien" Ehe aus den Kindern werden? Man kennt ja genugsam das traurige Los solcher in getrennten Ehen! Werden sie von dem einen oder anderen Teile zu sich genommen, so kommen bald andere Kinder dazu und man weiß, was aus einer solchen buntscheckigen Gesellschaft entstehen kann. Jedenfalls muß die Eltern- und Kindesliebe unter der freien Ehe leiden, wie das ja polygamische Ehen beweisen. Aber auch die pekuniäre Seite ist zu betrachten. Wer soll dann für die Frau, die meist nicht gelernt hat, ihren Lebensbedarf selbst zu decken, sorgen? Kurz, man sieht, die „freie" Ehe würde praktisch nur Nachteile haben. Daher ist die alte Ehe trotz ihrer Mängel immer noch besser. Freilich sollte sie insofern reformiert werden, als 1. bei unerträglicher Ehe die Ehescheidung zu erleichtern, und 2. die getrennte Gütergemeinschaft einzuführen wäre. Letzteres verlangt die theoretisch durchaus zu fordernde Gleichberechtigung beider Geschlechter. Das Wichtigste freilich, leider undurchführbar, wäre das Schließen von Ehen nur aus Liebe, denn daß der jetzige Zustand der vielen Konvenienz-Heiraten unmoralisch ist, versteht sich von selbst. Ja selbst sich in die Ehe zu verkaufen ist sicher unmoralischer, als im Rausche der Liebe einen „Fehltritt" begehen, wie es z. B. in Halbes „die Jugend" geschieht.

Im „Vera"-Buche kommen ferner zwei andere Standpunkte zur Geltung. Die einen verlangen, daß die Frau sich ganz allein auf sich stelle, die anderen bezeichnen als einziges Ziel des Weibtums den „Schrei nach dem Kinde". Auch hier ist aber, wie überall, die Exklusivität nur schädlich. Es ist zweifellos, daß der eigentliche Beruf der Frau ist, Gattin und Mutter zu werden, ja in dem „Schrei nach dem Kinde" liegt sogar der Gedanke, daß die Frau sich mehr nach der Mutterschaft als nach der Ehe sehnt, der Mann mithin mehr Mittel zum Zwecke ist. Dies mag in einzelnen Fällen wohl so sein, doch glaube ich, daß in den meisten Fällen der Gatte zunächst doch die Hauptsache ist, ja, daß, wie das neuerliche Buch von Havelock Ellis[1]) zeigt, in der Frau oft schon sehr früh und deutlich geschlechtliche Regungen sich geltend machen, die zunächst nur dem Manne gelten.

Leider wird aber bekanntlich die Ehe jetzt immer seltener beschritten und so bleiben immer mehr Mädchen unverheiratet, die so oft

1) Havelock Ellis, Studies in the Psychology of sex. Davis Company, Philadelphia 1903.

zu griesgrämlichen alten Jungfern werden, welch letztere freilich nicht um ein Haar lächerlicher, wohl aber bedauernswerter sind, als alte Junggesellen. Ob die unterdrückte Sexualität wirklich oft an dem „alten" Jungferntume schuld ist, möchte ich dahingestellt sein lassen. Jedenfalls wirken hier sehr viele verschiedene Ursachen ein. Was sollen wir nun mit den vielen überschüssigen Mädchen machen? Und hier antwortet mit vollem Rechte die moderne Frau: Ihr sollt sie auf eigene Füße stellen, ihnen einen Beruf geben, damit sie nicht, wie bisher, nur auf die Ehe „dressiert" werden. Auch hier soll das freie Spiel der Kräfte bestehen, das heißt kein Beruf a priori der Frau verwehrt werden. Für jeden werden sich immer einige Frauen geeignet finden, eventuell darin sich glücklich fühlen und so die Zahl der „alten" Jungfern ohne Beruf und Lebensfreude vermindern helfen. Es sind also auch alle Fakultäten ihnen zu öffnen. Und man fürchte nicht sehr die Konkurrenz! Die größere Hälfte der Frauen mit Beruf wird doch Gelegenheit finden, zu heiraten, und dies gewiß meist, als das eigentliche Ziel der Frau, mit Freuden begrüßen. Aber wie verschieden ist dann ihre Lage gegen jetzt! Sie steht frei da und hat eine Lebensaufgabe, auch wenn sie nicht heiratet, was von unseren meisten jungen Mädchen, die zu Hause sehnsüchtig auf einen Mann warten, sich abhärmen, zu Hause oft scheel angesehen werden und sich nicht allein durchs Leben schlagen können, nicht gilt. Und eine Frau mit Beruf wird auch gewöhnlich eine vernünftigere Mutter und bessere Gattin werden, da sie das Leben mit ihrer Not kennen gelernt und ihren Gesichtskreis erweitert hat. Ein wahrhaft gebildetes Weib, wie ich dies schon früher ausführte, wird ceteris paribus gewöhnlich mehr Eigenschaften zu einer guten Gattin und Mutter mitbringen, als ein wenig oder ungebildetes. Und hat sie das Unglück Witwe zu werden, so ist sie auf Almosen nicht angewiesen, sondern für sich und ihre Kleinen auf ihrer Hände oder ihres Geistes Arbeit. Sie wird den Kindern auch ein besserer Schutz sein, als die meisten Witwen bisher, die Selbständigkeit früher nie kennen gelernt haben. Erst die Frau mit Beruf kann von einer wahren Gleichberechtigung reden. Sie steigt dadurch nicht nur in ihrer eigenen, sondern auch in der Männer Wertung. Sie ist dann nicht mehr bloßes Geschlechtstier wie jetzt noch so oft. Dann auch wird es sich, freilich erst im Verlaufe vieler Generationen herausstellen, ob wirklich dem Weibe ein „physiologischer Schwachsinn" eignet [1]). Bis dahin sind alle

1) Die „anatomische" Inferiorität des Weibes ist namentlich von Giuffrida-Ruggeri als Märchen nachgewiesen worden Herrliche Worte über das Wesen der Frau, der Frauenemanzipation usw. sagt uns der großartige Carneri (Sittlich-

solche Äußerungen nur Tiraden ohne Beweise. Sollte es sich ja aber zeigen, daß sie für die höchste Geistesentfaltung nicht geschaffen wurde, so ist sie trotzdem nicht „minderwertig", da sie auf anderem Gebiete, dem der Gattin, Mutter und Erzieherin das Höchste leistet, gewiß auch sehr viel in bestimmten Gewerben usw. Auch deshalb wäre von „physiologischem Schwachsinn" noch lange nicht die Rede, da es sehr wahrscheinlich ist, daß der geistige Durchschnitt beider Geschlechter so ziemlich gleich ist, und vielleicht nur die höchsten Grade der Intelligenz, künstlerischer und literarischer Betätigung usw. der Frau vorenthalten sind. Wer viel mit dem niederen Volk umgeht, wird oft genug sehen, wie gar nicht so selten viel aufgeweckter die Frau als der Mann ist, wie sie speziell dem Richter, Arzt, Kunden besser und schneller Anwort gibt usw.

Im „Vera"-Buche wird aber auch der „Furcht vor dem Kinde" Ausdruck gegeben, das heißt dem Neo-Malthusianismus das Wort gesprochen. Auch hierfür habe ich wiederholt die Lanze gebrochen, im Interesse des Großen und Ganzen, da es mir im allgemeinen mehr auf die Qualität, als die Quantität der Nachkommenschaft anzukommen scheint. Freilich hat der Begriff: Quantität, auch eine untere, schwer festzusetzende Grenze, da die Quantität als solche oft schon eine Macht darstellt. Hat man doch gesagt, daß nur fruchtbare Völker eine Zukunft haben und sieht daher in den Slaven und Mongolen die Völker der Zukunft, vielleicht nicht mit Unrecht. Die Menge darf also nicht unter ein gewisses Maß fallen, soll nicht die Widerstandsfähigkeit gegen äußere und innere Feinde leichter gebrochen werden. Deshalb ist der Neo-Malthusianismus, das heißt also die weise Beschränkung der Kinderzahl, nicht überall anzuwenden. Die theoretische Formel lautet freilich sehr einfach: Nur so viel Kinder in die Welt zu setzen, als gut ernährt und erzogen werden können. Faulheit, Genußsucht, Bequemlichkeit, Habsucht usw. dürften dann aber hierbei keine Rolle spielen, wie z. B. in dem so weit verbreiteten Zweikinder-

---

keit und Darwinismus, 3. Aufl., 1903, Braumüller, Leipzig). Er verlangt mit Recht, daß die Weiblichkeit nie erdrückt oder gar aufgehoben werde. „Was uns vorschwebt, sagt er weiter, ist nicht bloß eine Heranbildung, die das Weib befähigt, in leichterer und weit einträglicherer Weise, denn durch Handarbeit oder die Dienste einer Magd, für ihren Unterhalt zu sorgen ... Was uns vorschwebt, ist eine der Bildung des Mannes ebenbürtige Bildung des Weibes, das allmählich den Standpunkt der Inspiration ... mit dem eines klar entwickelten Denkens zu vertauschen hat ... Nur der auf wechselseitige Freiheit gegründeten Ehe kommt der Name einer sittlichen Verbindung zu ..." Der „eigentliche Mensch" ist nach Carneri in der Einheit von Mann und Weib gegeben. Damit ist jede Inferiorität der Frau abgewiesen.

system Frankreichs. Leider sind jedoch diese Faktoren nie ganz auszuschalten, ebensowenig wie Konvenienz-Heiraten, was aber nicht hindert, theoretisch den Neo-Malthusianismus immer wieder auf den Schild zu heben — von rein medizinischen Indikationen ganz abgesehen —, in der Hoffnung, daß es einmal praktische Vorschläge geben wird, die dem theoretisch Geforderten möglichst sich nähern. So wird es wohl auch hoffentlich einmal gelingen, die schädlichen Ehen infolge von allerlei körperlichen, seelischen oder moralischen Gebrechen des einen oder anderen Teiles irgendwie einzudämmen, weshalb ich früher in diesem Archiv, immer mit den nötigen Kautelen, für gewisse Fälle die Kastration empfahl[1]), da Eheverbote illusorisch sind.

Daß im „Vera"-Buche auch die Prostitution abzuschaffen versucht wird, kann niemanden Wunder nehmen. Die Abolitionisten sind aber wunderliche Heilige, die das praktische Leben nicht kennen und deshalb ebensowenig reüssieren werden, als die Abstinenzler. Da der Geschlechtstrieb nun einmal nicht abzuschaffen geht, derselbe in dem Milieu der Städte, besonders der Großstädte, immer neue Nahrung findet, besonders durch die traurigen Trinksitten, Balllokalitäten, Variétés usw., da ferner eine frühe Ehe[2]), die allerdings hiergegen förderlich sein würde, immer seltener ist, so kommt es nur darauf an, die Prostitution als ein notwendiges Übel hinzunehmen und ihre Gefahren auf ein möglichst geringes Maß herabzudrücken. Das sagt auch klipp und klar einer der genauesten Kenner des Prostitutionswesens, Professor Neisser, in seinem kürzlich erschienenen Buche[3]). Er verlangt mit Recht für größere Städte Kasernierung und genaueste oftmalige Untersuchung der Dirnen. Ich bin sogar weiter gegangen und habe wiederholt für die Vermehrung der Bordelle plädiert, da die Winkelhurerei, die sonst entsteht, entschieden viel gefährlicher ist[4]). Ein großartiges Experiment hat hierbezüglich

1) Näcke, Die Kastration bei gewissen Klassen von Degenerierten als ein wirksamer sozialer Schutz. Dieses Archiv. 3. Bd. 1899. 1. u. 2. Heft.

2) Die frühe Ehe ist zudem ein zweischneidiges Schwert, da nach Marro (La pubertà etc. Torino 1897) aus zu frühen oder zu alten Ehen, auch wenn nur ein Teil zu jung oder alt ist, leicht körperlich und geistig minderwertige Geschöpfe entstehen.

3) Neisser, Nach welcher Richtung läßt sich die Reglementierung der Prostitution reformieren? Barth, Leipzig 1903.

4) Manche wollen sogar die öffentlichen Häuser verstaatlicht wissen, was sicher zu weit geht! Interessant ist übrigens die Nebenfrage, ob Prostitution an sich eine rechtswidrige Tat sei. Neisser möchte es leugnen, ich auch. Das Recht über seinen Körper sollte niemand, wenn mündig, versagt sein; daher

vor längerer Zeit Italien gemacht Unter der Wucht der Abolitionisten-Anläufe wurden sämtliche Bordells unterdrückt. Und die Folge? Daß in den nächsten Jahren die Geschlechtskrankheiten der Soldaten in kolossaler Häufigkeit anstiegen, und die Regierung sich veranlaßt sah, die öffentlichen Häuser wieder zu öffnen, worauf die Zahl obiger Krankheiten sofort sank! Ich fordere aber mit anderen auch die Untersuchung der Besucher jener Lokale. Neisser steht dem zwar sehr skeptisch gegenüber als schwer durchführbar und wenig ersprießlich. Ich glaube aber trotzdem, daß manches dadurch sich bessern würde, wie auch daß eine ungenügende Untersuchung und Behandlung der Dirnen a priori — und gegenteilige Beweise sind mir nicht bekannt — immer noch besser zu sein scheint, als gar keine. Sehr wichtig ist es, die freie Zeit der jungen Leute ordentlich durch Vortragsabende — die sich auch mit den Gefahren der Geschlechtskrankheiten zu befassen haben —, Museumsbesuche usw. auszufüllen, um sie schon dadurch dem Alkoholteufel nach Kräften zu entziehen, der sicher in den meisten Fällen die Kupplerrolle übernimmt, von schlechter Gesellschaft natürlich abgesehen.

Dies führt mich naturgemäß nun zum letzten Punkte, den ich hier noch kurz besprechen möchte, und der eine Hauptrolle im „Vera"-Buche spielt, nämlich das Verlangen nach männlicher Keuschheit vor der Ehe. Vorausgeschickt sei, daß wie es keine besondere Moral für jedes Geschlecht gibt, so auch keine besondere Geschlechtsmoral. Wenigstens theoretisch, praktisch wird leider sehr oft nicht darnach gehandelt und es gilt nun hier die Gründe dafür aufzusuchen. Da seit Jahrhunderten der Mann sich als Herr der Situation ansieht, so hat sich dies auch in den Moralsätzen niedergeschlagen, wie ja Gesetze immer Ausdruck des Machthabers sind. Für sich vindiziert der Mann gewisse moralische Lizenzen, die er dem Weibe nicht einräumt, besonders in sexueller Beziehung. Hierzu verleiten ihn nicht bloß der Machtkitzel, sondern auch gewisse physiologisch-soziale Daten, die für ihn Entschuldigungsgründe darbieten können bisweilen sogar müssen. Es steht zunächst fest — wenigstens spricht bisher das meiste dafür —, daß der Geschlechtstrieb durchschnittlich beim Manne stärker ist[1]), als beim Weibe, ja er wird sogar in gewissen forensischen Fällen nicht selten als „unwiderstehlich" bezeichnet. Ob

wird mit Recht in den meisten Ländern auch Selbstmordversuch nicht bestraft. Der heilige Augustin sagt bezw. der Dirnen sehr richtig: „aufer meretrices et turbaveris omnia libidimibus".

1) Der Mann ist beim Weibe sehr oft mehr von äußeren Reizen angezogen die Frau von inneren des Mannes.

letzteres wirklich bei einem normalen und nüchternen Manne stattfinden kann, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls dürfte es relativ nur selten der Fall sein und man kann ruhig den Satz aufstellen, daß der Geschlechtstrieb meist unterdrückbar ist und dies im allgemeinen sicher ohne Schaden für die Gesundheit. Solches ist nämlich bisher strikte nicht nachgewiesen worden[1]), auch nicht bei der Frau, und es gehört zu den Ammenmärchen, daß man so oft die Hysterie des Weibes auf ungestillte Libido zurückführt. Also zu unterdrücken ist der Geschlechtstrieb meist wohl, doch ist dies dem einen leichter, als dem andern und niemandem kann ein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er eine starke Libido von der Natur erhalten habe. Die Zahl und Größe der fleischlichen Anfechtungen ist also eine sehr verschiedene. Ist es nun sicher schon schwer, hier lange Jahre hindurch aus dem Kampfe gegen den Trieb siegreich hervorzugehen, so sind die Gefahren der Versuchung um so größer, wenn man das Milieu und die Umstände betrachtet. Mit der höheren sozialen Stellung, mit Reichtum, Genie, gewissen Berufsarten (Künstler, besonders solche der Bühne) usw. müssen natürlich die Versuchungen zunehmen. Es ist unbillig, von seinem Helden, dem man allerdings eine größere Widerstandsfähigkeit wünscht, völlige Enthaltsamkeit zu verlangen, wenn man die tausend Versuchungen sieht, die ihn bedrohen. Zum Glück wird das Genie sittlich nicht so leicht versinken, wenn es nicht von Haus aus Anlage dazu hatte. Man denke nur z. B. an Goethe, dessen großartiger Charakter nicht dadurch gelitten hat, daß er viel liebte! Heutzutage kommt in besseren Kreisen selten einer vor dem 30. Jahre zum Heiraten. Gerade aber vor dieser Zeit ist der Geschlechtstrieb gewöhnlich am stärksten. Dazu kommt, daß Tausende ihre Abende außer der Familie verleben müssen. Der Alkohol, die animierte Gesellschaft, die weibliche Bedienung der Wirtschaften, das Besuchen von allerlei Bällen, Ballets, Variétés, von Theatern mit ihren moralisch oft sehr zweifelhaften modernen Stücken, das Lesen direkt oder indirekt die Sinne reizender Bücher u. s. f., alles das wirkt mit, um den Geschlechtstrieb anzureizen, zu erhöhen und den Widerstand dagegen herabzusetzen. Die

---

1) v. Ehrenfels (Sexuales Ober- und Unterbewußtsein. Politisch-anthropologische Revue, 1903, S. 756f.), erwähnt zwar etliche Gefahren, beweist sie aber nicht. Daß Schaden nicht besteht, ersieht man namentlich im Irrenhause. Trotzdem zeugungsfähige Männer hier oft viele Jahre verbleiben, läßt sich aus der sexuellen Abstinenz her keine Verschlimmerung des Leidens nachweisen und die Onanie usw. — von Blöd- und Schwachsinnigen abgesehen — ist durchaus nicht besonders stark vertreten und dann meist bei solchen nur, die schon vorher Onanisten waren.

gefährlichsten Gegner sind aber stets der Alkohol und die Nachahmung. So kommt es denn, daß vielleicht die Mehrzahl der jungen Männer der Venus vulgivaga gehuldigt haben, bevor sie in die Ehe treten. Das gilt nicht nur von den Fabrikarbeitern, der akademischen Jugend, von den Offizieren, sondern auch von den Soldaten, und gerade hier ist bekanntlich die Zahl der Geschlechtskrankheiten eine sehr große. Belehrung allein nützt nichts, auch nicht die Furcht vor Ansteckung. Ja, so groß ist der Trieb, so groß die Versuchung, daß in jedem größeren Garnisonorte öffentliche Häuser existieren sollten, um die anständige Bürgerschaft zu schützen. Physiologisch am stärksten steigt die Libido durch die erzwungene Enthaltsamkeit auf langen Seereisen an, daher, faute de mieux, auf den Schiffen so viel homosexuelle Praktiken vorkommen. Läuft das Schiff nach langer Fahrt in den Hafen, so stürzt sich die Bemannung erst in die Kneipe und dann sofort in die Arme der Dirnen, ja auf Kriegsmarinen sollen geradezu kompagnieweise die Soldaten von Unteroffizieren in die Bordelle geführt werden, um Ärgeres zu verhüten! Man weiß ferner, daß von jeher das Institut des Zölibats mit Recht als naturwidrig angefeindet wurde und eine Menge junger Priester fallen alljährlich dem Triebe zum Opfer. Klöster sind oft Brutstätten homosexueller Taten. Die Kirche hat wohl die Sachlage gekannt, auch oft Nachsicht geübt, mußte aber aus anderen Gründen an dem Zölibate festhalten, und, wie ich glaube, wohl überlegt. Aber außer dem größeren Geschlechtstrieb beim Manne — den freilich auch Havelock Ellis für noch nicht absolut sicher nachgewiesen hält — ist es ein weiterer Umstand, der ihm als Entschuldigung dienen kann, ja oft muß. Er ist entschieden polygam von Natur angelegt, wenigstens in den meisten Fällen, wie das namentlich seine Träume dartun; und das allein spricht schon für das frühere Bestehen einer Art von Promiskuität vor der Monogamie. Diese polygame Veranlagung des Mannes wird immer mehr anerkannt und v. Ehrenfels (l. c.) tritt kräftig dafür ein, ja, er glaubt sogar, daß auch daß Weib polygam angelegt ist, wofür er unter anderem auch die Polyandrie anführt, was mir aber nicht zutreffend erscheint. Wenig Reize scheinen so schnell sich abzustumpfen und eine Variation zu benötigen, als gerade sexuelle[1]; und „geistiger“ Ehebruch, d. h. in Gedanken — von den Träumen ganz abgesehen —, ist beim Mann etwas ganz Gewöhnliches und sehr Begreifliches.

Das alles hat man sich vor Augen zu halten, um gerecht zu sein

1) Daher nicht selten relative Impotenz der eigenen Frau gegenüber, die bei einer fremden aber schwindet.

und den „Fall“ des Mannes vor der Ehe gelinder zu beurteilen, wenn man von Fall überhaupt reden darf.

Ein Unrecht liegt nun offenbar darin, den Fall eines Mädchens strenger anzusehen, als den des Mannes. Wenn auch hier gewiß die Libido selten so stark und so oft wie beim Manne eintritt, so ist doch zu bedenken, daß gewöhnlich der Mann der Verführer[1]) ist und das Mädchen ihm nur zu leicht glaubt, besonders, wenn ihr versichert wird, was ja meist geschieht, daß der Umgang keine Folgen haben oder die Ehe versprochen wird. Auch ist an sich die Widerstandsfähigkeit des Weibes gegen Suggestion geringer, als beim Manne und es dürften endlich mehr Mädchen von sexuellen Dingen vorher nichts oder ungenügendes gewußt haben, als Männer. Durch die eventuellen Folgen ist der Fall schon gesühnt genug und schweres Unrecht ist es, das arme Mädchen zu verachten und als Ausbund der Immoralität hinzustellen, während viele der „demi-vierges“ moralisch unendlich tiefer stehen. Der Verführer ist zu verachten! Die Moral überhaupt nach einem eventuellen „Unglück“, wie eben eine uneheliche Entbindung oder eine Geschlechtskrankheit ist, zu bewerten, erscheint sehr einseitig. Was den Körper „befleckt“ hat, braucht die Seele noch lange nicht zu berühren, während oft genug bei unbeflecktem Körper die Seele tief in moralischen Sumpf geraten ist. Es ist z. B. sehr naheliegend, anzunehmen, daß lang geübte Onanie die Psyche und die Moral viel tiefer schädigt, als ein- oder mehrmaliges Nachgeben im Sinnesrausche.

Andererseits darf man aber auch nicht auf den Mann alles schieben wollen. Sicher ist freilich, daß viel weniger Mädchen vor der Ehe ihre Jungfernschaft verloren haben, als junge Männer. Trotzdem ist ihre Zahl keine geringe, besonders auf dem platten Lande, wo das ja sehr milde beurteilt wird [2]), ebenso wie in den großen Städten. Dazu kommt auch noch, daß sehr viele „psychische Onanie“ treiben, d. h. sich in Gesprächen, Wach- und Nachtträumen mit geschlechtlichen Dingen intensiv abgeben und ihre Libido so befriedigen. Wenn dies, wie so oft, mit Absicht, mit Raffiniertheit geschieht, durch Gespräche oder Lektüre der schlüpfrigsten Art, so ist es sicher viel verwerflicher, als wenn die Mädchen im Liebesrausche in den Armen des Geliebten sich einmal vergessen. Das sind die sogenannten „Halb-Jungfern“, demi-vierges, wie Marcel Prevost, der große Psycholog der sinnlichen Liebe, sie getauft hat. Sie sind es auch, die oft fanatisch

1) Freilich sind manche Mädchen so faciles accessu, daß von einer Verführung kaum noch die Rede sein kann.

2) Später gedenke ich „Beiträge zur Geschlechtsmoral“ zu geben.

der körperlichen Onanie huldigen und hierzu nicht selten zu den verwerflichsten Mitteln greifen. Gerade in Pensionaten, Werkstätten, Fabriken grassiert dies Laster fürchterlich. Nicht wenige schreiten aber auch zur vollen Erkenntnis der Mysterien und suchen dann die Frucht abzutreiben, während sie mit tiefer Verachtung — echte Pharisäergestalten — auf das arme gefallene Mädchen sehen! Enthaltsamkeit aus Furcht vor Ansteckung oder Schwängerung ist keine Tugend; diese ist es nur, wenn es aus Überzeugung geschieht, daß eine Sünde durch die Hingabe bewirkt wird. Man glaube ferner ja nicht, daß außerhalb dieser hoffentlich immerhin an Zahl geringen Mengen von „demi-vierges“ unsere jungen Mädchen und Damen nichts von sexuellen Dingen wüßten. Dafür sorgt schon die Schule und die getreuen Nachbarn, nicht am wenigsten die Lektüre der ungekürzten Bibel, speziell des alten Testaments. Nur abnorm wenige dürften in die Ehe treten, ohne von ihren Geheimnissen etwas zu wissen und bekanntlich lassen sich die Mädchen nicht selten von der Brautnacht ihrer Freundinnen erzählen. So fand ich es rührend, als mir erzählt ward, wie eine jungverheiratete Frau ihre Tante ernstlich frug, ob man denn durch den Kuß eines Mannes Kinder bekommen könne! Auch die Jungen in der Schule sind schon schnell „helle“, was die obscönen Zeichnungen an Wänden, Bäumen usw. genügsam bekunden.

So ist denn auch nicht auf seiten der Frau alles vorher rein, wie manche Frauenrechtlerin zu glauben scheint. Noch auf einen merkwürdigen falschen Schluß, den uns insbesondere die Theologie aufgezwungen hat, sei hier aufmerksam gemacht. Von Keuschheit spricht man nur vor der Ehe, nicht mehr in derselben. Ein und dieselbe Tat, hervorgebracht durch einen eingepflanzten Trieb, hält man also vor der Ehe für unmoralisch, sobald aber der Priester die Eheformel gesagt hat, für erlaubt, ja sogar für heilige Pflicht! Ist das Logik? Dabei läßt sich der Ehemann oft viel mehr gehen, als der Junggeselle, mutet seiner Frau häufig allerlei Abscheulichkeiten zu und ruiniert sie geradezu gesundheitlich. Ein und derselbe Trieb ist also moralisch und unmoralisch, seine Befriedigung erlaubt oder nicht! Dabei ist die Betätigung desselben in der Ehe genau so von dem Milieu und den Umständen abhängig, wie bei den jüngeren Männern. Namentlich spielt der Alkohol, das Theater, Lektüre usw. eine Rolle; nach einer Hochzeit feiert nicht bloß das junge Paar die Brautnacht, sondern oft genug so mancher der verheirateten Hochzeitsgäste. Ja, es ist sehr schwer zu sagen, wann überhaupt die Befriedigung der Libido wirklich nötig ist. Ich habe darüber nirgends etwas Näheres finden können, außer Phrasen. In den meisten Fällen dürfte sich der Be-

treffende die Notwendigkeit nur einreden[1])! Also auch in der Ehe kann man meist ebensowenig von einem unüberwindlichen Triebe reden, wie vorher. Es ist demnach widersinnig, die Enthaltsamkeit dem jungen kräftigen Manne zuzumuten, aber in der Ehe die Befriedigung des tierischen Triebs zu gestatten. Und weiß denn der junge Mann, ob er überhaupt heiraten wird? Er soll also durchaus enthaltsam sein und nur Priesterworte sollen ihn von den Anfechtungen befreien! Das ist physiologisch albern! Mit vollem Rechte sagt Neißer (l. c.): „Eine ‚moralische Verantwortung' kann ich bei den Männern nur dann anerkennen, wenn es sich um die Verführung eines unbescholtenen Mädchens handelt oder wenn einem längere Zeit dauernden Verhältnis ein Kind entspringt". In letzterem Falle verlangt Neißer richtig, daß der Vater Alimente seinem Stande gemäß bezahle. Denn die jetzige Höhe derselben ist ganz ungenügend und nur durch volle Heranziehung des Mannes kann den Verführungen ein wirksamer Riegel vorgeschoben werden. Statt des so oft gehörten: où est la femme? müßte viel strenger, als bisher, nach dem: où est l'homme? gefahndet werden. Dem unglücklichen Kinde könnte aber nur dann volle Gerechtigkeit geschehen, wenn es anerkannt werden müßte. Soweit freilich ist „unsere" Moral noch nicht gekommen, trotz ihrer gepriesenen Höhe! An sich halte also ich nicht Enthaltsamkeit vor der Ehe für eine Tugend, ebensowenig wie das Gegenteil als Sünde. Auch ernste Männer, wie Marro, Neißer usw. raten dem jungen Manne, wenn er nicht mehr enthaltsam sein kann, auf sein eigenes Risiko den Koitus außerhalb der Ehe. Sünde wird es nur, wenn ein Gelübde der Keuschheit besteht, wie beim katholischen Priester, obgleich diese Sünde keine allzugroße und eine verzeihliche ist.

v. Ehrenfels (l. c.) sagt: Statt ihr eine fromme Lüge aufzutischen, sollte man die männliche Jugend lieber über das normale Maß der gesunden Befriedigung der Sexualtriebe aufklären. Nur so viel steht fest, daß vollkommene Enthaltung, wie auch äußerste Inanspruchnahme schädlich wirken . . . das Zuviel jedenfalls viel schädlicher als das Zuwenig. Daß Enthaltsamkeit kaum je schadet, haben wir aber oben gesehen! Bis zum 25. Jahre verlangt jedoch v. Ehrenfels vom Manne Enthaltsamkeit, weil er glaubt, daß „(vielleicht durch Resorption der Samenstoffe) der Aufbau psychischer und physischer Spannkräfte begünstigt wird". Letzteres ist z. Z. aber völlig Hypothese. Also: Ein mäßiger Geschlechtsgenuß — freilich, was heißt mäßig? — wenn

1) Lust und Neigung, ein gewisser Rauschzustand, der durch Nachahmung, Alkohol, Musik usw. erzeugt wird, setzt noch keine Notwendigkeit! Meist haben es wir also nur mit Lust und Neigung zu tun.

wirklich nötig, schadet dem jungen Manne nicht. Auch eine innerliche Verrohung ist nicht so leicht zu befürchten, da ja sonst die meisten Männer unmoralisch sein müßten. Wer psychisch und physisch versinkt, der war sicher schon vorher in den meisten Fällen ein Minderwertiger! Ja man hat vielleicht nicht ganz mit Unrecht gesagt, daß nach Verkehr mit Dirnen der Mann oft erst recht den Wert der wahren und echten Liebe, die sich nicht bloß auf den flüchtigen Geschlechtsgenuß aufbaut, kennen lernt. Die Hauptschattenseite des prämaritalen Geschlechtsgenusses liegt in der Gefahr der Ansteckung, da dem jungen Manne für gewöhnlich nur Dirnen zur Verfügung stehen. Wie wir aber im Prinzip für den Mann Geschlechtsfreiheit verlangen, so können wir dies auch dem Weibe nicht vorenthalten, nur daß dieses die eventuellen Folgen für sich und ihre Stellung noch mehr im Auge zu behalten hat, daher ihr z. Z. Enthaltsamkeit mehr zu raten ist, als dem jungen Manne.

Wie kommt es nun, daß der Mann die Intaktheit seiner Frau vor der Ehe verlangt, während er so oft von sich ein solches nicht sagen kann? Das ist eine sehr interessante Frage, die nur psychologisch-geschichtlich gelöst werden könnte und wohl kaum bis jetzt befriedigend beantwortet wurde. Daß in alter Zeit vor der Monogamie, Polygamie oder gar ein der Promiskuität ähnlicher Zustand existiert hat, ist sehr wahrscheinlich, trotz Westermarck, und sogar a priori anzunehmen. Es wurde also anfangs auf die Jungfernschaft wenig Wert gelegt. Erst als feste Verhältnisse sich herausbildeten, besonders monogamische, als die Frau immer mehr als persönliches Eigentum des Mannes angesehen wurde, wird die Jungfrauschaft vor der Ehe als solche verlangt und nicht nur ihre Treue in der Ehe, und dadurch wurde die Schamhaftigkeit und Koketterie immer mehr zu einem sekundären Geschlechtsmerkmal herangezüchtet und zu einem mächtigen sexuellen Anlockungsmittel. Diesen Übergang sehen wir schon bei manchen wilden Völkern, wo die Jugend, auch die weibliche, der freien Liebe huldigen darf, mit der Ehe aber diese der Frau verwehrt wird. Eine weitere Entwicklung bildet die religiöse, ein- oder mehrmalige Prostitution, und die weitere endlich das jus primae noctis und das Überlassungsrecht an den Gast. So entstand allmählich der jetzige Zustand heraus, wobei noch allerlei moralische und theologische Erwägungen mitwirkten. Vielleicht spielte auch ein psychologischer Umstand, der des Kontrastes, hierbei eine gewisse Rolle. Der Mann, der mit Dirnen usw. verkehrte, deren Benehmen ihn sehr bald anekeln mußte, fühlte sich durch die hohe Schamhaftigkeit und Zurückhaltung einer bisher intakten Jungfrau

mächtig angezogen. So mußte denn die Keuschheit immer mehr verlangt und anerzogen werden, leider zugleich aber oft auch Heuchelei und Lüge. Die Unberührtheit der Jungfrau ward nicht nur für die Ehe postuliert, sondern sogar von vielen Roués zur Erhöhung des Genusses; besonders in England, das auch den Ruhm für sich in Anspruch nehmen darf, zuerst und wohl auch einzig das Institut der „patched girls“ (geflickten Jungfern) ins Leben gerufen zu haben[1]). Wie nun mit dieser z. T. künstlich hochgeschraubten Bewertung der weiblichen Jungfrauschaft die oben dargelegten Verhältnisse reimen, überlasse ich dem Leser selbst zu urteilen.

Es würde sich nun fragen: Was ist zu tun? Den jungen Leuten auf der Universität und sonstwo die Enthaltsamkeit in allen Tonarten zu predigen, ist sicher zwecklos. Viel besser wäre es, statt die Unmoralität immer hervorzuheben, die Gefahren der Geschlechtskrankheiten und besonders die furchtbaren Gefahren für die Nachkommenschaft zu betonen[2]). Noch wichtiger aber den Alkohol, schlechte Gesellschaft, Verführung usw. einzuschränken, die Abende der jungen Leute angemessen auszufüllen und nach Kräften ihren Theater-, Ballbesuch und Lektüre zu überwachen. Vorher freilich müßte schon in der Schule und zu Hause das Nötigste über den Geschlechtsverkehr und seine Folgen den Kindern in geziemender Weise beigebracht werden. Die Schwierigkeit liegt nur darin, wie, wann und wieweit es am besten geschieht. Hier hätte der Arzt mit den Eltern und dem Pädagogen zusammenzuarbeiten. Vergessen wir endlich nicht, daß, wenn es ja gelingen sollte, den normalen Geschlechtstrieb der jungen Leute ganz zu unterdrücken — woran ich sehr zweifle —, er dann sehr wahrscheinlich um so mehr in die falschen und kaum minder gefährlichen und sicher noch unmoralischeren Bahnen der Selbstbefleckung, der homosexuellen Praktiken usw. geleitet werde würde. Das hieße dann bloß den Teufel mit Beelzebub austreiben! Begnügen wir uns also mit Erreichbarem: Der Ehemann kann früher „gefehlt“ haben — und wie ich eben zeigte, ist dies gerade bei ihm sehr leicht möglich, daher bis zu einem gewissen Grade auch verzeihlich, ja, sogar oft natürlich —, wenn er nur dann als Bräutigam und in der Ehe die Treue hält. Die Treue muß er aber halten, weil er sie geschworen hat, wie der Priester das Zölibat. Bricht er sie wirklich, so ist das eine Sünde, weniger schon, wenn es in Gedanken,

---

1) Dühren, Das Geschlechtsleben in England usw. Charlottenburg 1901.

2) Durchaus ist zu verlangen, daß die bewußte oder unbewußte Übertragung von Geschlechtskrankheiten bestraft werde, als schwere Körperverletzung und andernfalls müßte Schadenersatz für Infizierung mit Syphilis oder Tripper geleistet werden, das ist ein Gebot und Gerechtigkeit, ist im Gesetze aber leider nicht speziell ausgesprochen.

nicht wenn es Traume geschieht. Und dies gilt für beide Teile. Trotzdem gibt es Fälle, wo die übliche Moral versagt, ja direkt unmoralisch sein kann. Was soll geschehen, wenn z. B. ein feuriger Ehemann ein schon tuberkulöses oder unterleibskrankes Weib hat? Zwingt er sie zum Liebesgenusse, so kann er ihr Leiden verschlimmern oder sie gar töten und das wäre eine Sünde. Also: entweder mit aller Macht des Willens gegen die fleischliche Begierde ankämpfen oder, wenn er es nicht vermag, auch nicht nach einer speziellen Kur, zu einer Dirne gehen. Letzteres ist jedoch hier Sünde, vorausgesetzt, daß es nicht mit eigenem Willen der Ehefrau geschieht, was nicht unklug, sondern sogar richtig und edel gehandelt wäre. Mir ward von einer unterleibskranken Offiziersfrau erzählt, die ihrem in Venere unmäßigen Manne schöne Dienstmädchen hielt und sie ihm quasi „präparierte". Das allerdings ist ein sehr verwerfliches Mittel! Nie soll ein Mädchen verführt werden! Oder die Frau ist alt, der Mann jung; was dann? Aber auch der umgekehrte Fall tritt ein: der Mann ist alt oder sonst impotent, die Frau jung und liebesbedürftig. Dann bleibt schließlich nur übrig: Scheidung oder Zulassen eines Cicisbeo.

Das kaleidoskopische Leben mit seinen tausenderlei Ansprüchen und Situationen kann nicht durch ein starres Moralsystem geregelt werden. Nur allgemeine Normen lassen sich aufstellen und im konkreten Falle sind immer Ausnahmen oder Milderungen zu statuieren. Wie jedes Ding, so ist auch die sogenannte Moral nur „geworden", in steten Flusse begriffen, daher immer weiter entwicklungsfähig, wie ich wiederholt ausführte. Es gibt also sicherlich eine „Entwicklungsmoral" (Carneri, Nietzsche usw.) und nicht am wenigsten eine solche der sexuellen Moral. Hunger und Liebe, hat man nicht mit Unrecht gesagt, regieren die Welt; nach Carneri (l. c.) entspringt die zweite dem ersten. Sie sind die natürlichen Grundtriebe, denen sich der Mensch nicht zu schämen hat. Er hat sich ihrer vielmehr zu rühmen, da er sie veredelt hat. Aus dem Hunger ist die Arbeit entstanden, die Basis des Lebens. Ferner Ehrgeiz, allerdings auch Habsucht, Mord, Geiz. Die Liebe ist die Urquelle der Eltern- und Kindesliebe geworden, weiterhin der Liebe für die Mitmenschen, auch der Born, aus dem Kunst und Wissenschaft ewig fließen, obgleich hier das ursprüngliche Hungergefühl ein Wörtlein mitredet. Die sinnliche Liebe berührt aber den feiner Fühlenden nicht ästhetisch und so geschieht es mit Recht, daß man sie im gewöhnlichen Umgange mit Menschen mit Schweigen, übergeht. Sie aber totzuschweigen, wie es die überfeine Sitte verlangt, ist töricht und geradezu gefahrvoll. An rechter Stelle ist ihrer da-

her in geziemender Weise als einer Naturnotwendigkeit, mit der man sich abzufinden hat, zu gedenken.

Nachträge. Verschiedene interessante Notizen sind mir seit Abfassung obiger Zeilen in die Hände gefallen, von denen ich hier einiges bringen möchte. Goethe hatte von den Frauen nicht die beste Meinung, trotzdem er fast nur gute kennen gelernt und ihnen zeitlebens sexuell sehr zugetan war. Dies zeigen wenigstens seine Aussprüche über Weiber, wie sie Möbius[1]) gesammelt hat. Charakteristisch ist das Wort (Gespräch mit Riemer 1809), daß die Männer zum Dienen, die Weiber zu Müttern gezogen werden müßten. Er dachte also nichts weniger als modern von der Frau. Und bez. der Ehe sagte er einmal (Gespräch mit v. Müller, 1830).: „So sei auch der Begriff der Heiligkeit der Ehe eine solche Kulturerrungenschaft des Christentums und von unschätzbarem Wert, obgleich die Ehe eigentlich unnatürlich sei“. Leider hat er sich gerade über den Schluß des Satzes nicht näher ausgesprochen.

Fränkel[2]) ist auch mit andern von der polygamischen Natur des Mannes und der monogamischen der Frau überzeugt. Er begründet dies aber sehr eigentümlich, indem er sagt, daß „die sexuellen Beziehungen ... in ihren letzten und geheimsten Tiefen einen Kampf darstellen, bei dem der Mann stets der angreifende und gewinnende, das Weib der abwehrende und verlierende Teil ist. Daher wird der Mann immer bestrebt sein, möglichst viele derartige Siege zu erringen, das Weib umgekehrt möglichst wenige derartige Niederlagen zu erleiden ...“ Das hat also einen atavistischen Anstrich und erscheint mir durchaus fraglich. Eher könnte man die Sache teleologisch zu erklären versuchen, indem man sagt, daß von der Natur dem Manne das Variationsbedürfnis, der „Reizhunger“ gesetzt wird, damit er in seiner Zeugungsfähigkeit nicht erlahme. Einer gleichen Geschlechtsmoral ist Fränkel durchaus abhold und nennt die „Jagd nach der einheitlichen Moral für beide Geschlechter“ „eine wunderliche Neuerung“. Er begründet dies damit, daß durch den Koitus der Mann nichts verliere, höchstens Syphilis erwerbe, die Frau dagegen neben der Entjungferung eventuell alle Schmerzen und Gefahren einer Entbindung erleide, außerdem sei der Einfluß auf das innere Leben ein ganz anderer, als beim Manne. Bez. des großen Unterschieds zwischen den Folgen beim Manne und Weib ist ihm gewiß beizupflichten und darum wird Enthaltsamkeit der letzteren mehr anzuraten sein als jenem. Die Frau ist aber der schwächere, meist verführte Teil, und noch andere Momente, die ich früher anführte, lassen die Sache doch in viel milderem Lichte

1) Möbius: Goethe und die Geschlechter. Marhold, Halle 1903.
2) Fränkel: Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Münchener medizinische Wochenschrift 1903, Nr. 38, 39.

erscheinen und im Prinzip eine doppelte Geschlechtsmoral entschieden abweisen. Denn von der Frau verlangen, daß sie bei gleichstarker Libido wie der Mann enthaltsam sein soll, weil die Folgen schlimmer sind, auch eventuell für ihr Inneres, halte ich für ungerecht. Selbst für letzteres würde den Mann wohl größere moralische Schuld treffen, als die Frau. Übrigens bemerke ich ausdrücklich, daß ein Mädchen mit einem oder mehreren unehelichen Kindern durchaus noch nicht unmoralisch zu sein braucht. Sie hat gewiß gefehlt, wenn unter Umständen auch sehr verzeihlicherweise, aber sie kann moralisch turmhoch über einer noch nicht „gefallenen" Dame stehen! Oft genug sind solche z. B. die besten, anständigsten Wärterinnen, die nicht zu Tanze gehen, keinen Putz treiben, treu für ihr Kind sorgen usw. Interessant sind Fränkels Bemerkungenüber Bordelle und Prophylaxe der Geschlechtskrankheiten. Er tritt für „Bordellstraßen" ein. Sehr wichtig gegen Verführungen junger Mädchen sind nach ihm billige Arbeiterwohnungen ohne Aftermiete, Logierhäuser für Unverheiratete usw.

Sehr interessant ist endlich, das Schamgefühl im Laufe der Jahrhunderte und auch seine zeitlichen Schwankungen zu studieren. In der Antike war es ein anderes, wieder ein anderes im Orient, Occident, in der Renaissance, bei den verschiedenen Völkern usw. Die vornehmen und prüden Engländerinnen halten es jetzt für fashionable, ihre babies öffentlich zu stillen, was früher shocking gewesen wäre! Nach Spencer bestehen keine bestimmten Beziehungen zwischen Keuschheit und Unkeuschheit und sozialen Formen oder Rassentypen; bei den meisten kriegerischen Gesellschaften wäre aber der Maßstab der Keuschheit ein niedriger gewesen. Sehr vernünftig spricht sich Spencer für Neo-Malthusianismus aus und betont, daß die Interessen der Rasse über denen des Individuums stehen müssen. Das ist der gleiche Standpunkt, den die großen Entwicklungsethiker: Nietzsche, Carneri usw. vertreten und dem jedenfalls die Zukunft gehört. Spencer will durchaus Freiheit für die Frau, irgendeinen Beruf zu ergreifen, dem sie sich gewachsen fühlt; von der Gewährung des Stimmrechts an Frauen verspricht er sich aber wenig. Hier jedoch, wie überall, gilt auch das Wort: die Praxis geht über die Theorie. Es ist kaum denkbar, daß Frauen einerseits verständnisloser einer Wahl gegenüberstehen, wie das doch die meisten Männer tun, daß andererseits nicht auch unter den Frauen Personen sein sollten, die als Repräsentanten ihrer Nation nicht ebenso gut ihre Pflicht erfüllen könnten, wie das Gros der männlichen Parlamentarier.

---

1) Collins: Epitome der synthetischen Philosophie Herbert Spencers. Übersetzt von V. Carus. Naumann, Leipzig 1900.

VII.

Ein Fall von Homosexualität (Androgynie).

Von

Dr. **Eugen Wilhelm**, Amtsrichter in Straßburg i. E.

A. Prozeßgeschichte.

Am 7. Juli 1902 zeigt die 35jährige St. (eine schon sechsmal wegen gewerbsmäßiger Unzucht vorbestrafte Person, die mit einem Zuhälter zusammenlebt), den ihrem Haus gegenüber wohnenden K. bei der Polizei an. „K. gehe allabendlich in Frauenkleidern, mit falschen Brüsten und Perrücke aus und locke Männer zwecks geschlechtlichen Verkehrs an sich, indem er sie über sein wahres Geschlecht täusche. Er habe ihr selbst schon gestanden, daß er sich von hinten gebrauchen lasse und daß er gewisse Herrn habe, zu denen er gehe.

Verhaftung des K. wegen Vergehens gegen § 175 StGB. und Voruntersuchung.

Der im Jahre 1865 geborene K., angeblich von Beruf Schriftgießer, ist vorbestraft und zwar durch Urteil des Landgerichts Mülhausen i. E. vom 15. Juli 1898 wegen widernatürlicher Unzucht und einfachen Diebstahls in zwei Fällen (auf Grund der §§ 175, 242, 42 StGB.) mit 3½ Jahre Gefängnis und 5 Jahre Ehrverlust. Nach Verbüßung dieser Strafe ist K. nach Straßburg gekommen und hat sich gegenüber der St. einlogiert.

K. bestreitet nicht den sexuellen Verkehr mit Männern, will aber lediglich mit seiner Hand an dem Geschlechtsteil des Mannes usque ad ejaculationem[1]) gespielt haben. Im ersten polizeilichen Vernehmungsprotokoll heißt es außerdem: K. gebe zu, „seit Fastnacht in Frauenkleidern der gewerbsmäßigen widernatürlichen Unzucht nachgegangen zu sein und den größten Teil seines Unterhalts damit bestritten zu haben.“ Das — jedenfalls weit zuverlässigere — Protokoll der Vernehmung des K. vor dem Untersuchungrichter lautet dahin, „daß K. nur viermal als Frau verkleidet ausgegangen sein will, angeblich auf Anraten der St. und seiner Kostgeberin B.“ Er will auch

---

1) Gewisse von K. oder den Zeugen bekundete Einzelheiten über die geschlechtlichen Handlungen des K., deren Anführung unerläßlich war, zog ich vor, lateinisch wiederzugeben.

nur viermal Herrn an sich gelockt und je 1 Mk. nur erhalten haben. (Ob das polizeiliche Protokoll ein ursprüngliches, weitergehendes Zugeständnis des K. tatsächlich richtig wiedergegeben hat oder ob es übertrieben ist, läßt sich nicht feststellen.) In der Hauptverhandlung will dann K. lediglich zur Fastnacht, als Frau verkleidet, Männer manustupriert haben.

Die Hauptzeugin ist die St. Sie gibt an, K sei drei Tage hintereinander abends mit ihr auf den „Strich" gegangen, als Frau verkleidet. Er habe wie ein Mädchen mit den Augen „geblinzelt" und sei in den städtischen Anlagen mehreremal mit Herrn, die er angelockt, verschwunden. Er habe ihr gesagt: Er mache es „per os oder per anum." Er habe ihr auch Geld — 2 Mk. — gezeigt, die er von dem einen Herrn bekommen. An den drei Abenden habe K. 5 Mk., sie 3 Mk. verdient. K. sei meist erst gegen 2 Uhr morgens nach Hause gekommen. Einmal habe ein junger Mann an seinem Fenster geklopft. Die Kostgeberin B. habe geäußert, es sei der „Stenz" (Zuhälter) von K. Frau B. habe auch einmal gesagt, K. brauche nicht mehr auf den Strich zu gehen, er habe jetzt seine gewissen Herren, seine „Pratique". Außer dem jungen Mann habe sie einmal einen älteren Mann in Ks. Zimmer gehen sehen. K. habe ihr oft erzählt, „er habe Herrn vom Oktroi, von der Post und Fremde".

Die Anzeige habe sie aus Rache erstattet, weil K. sie bei der Hausfrau schlecht gemacht.

Die Kostgeberin bekundet, K. habe ihr erzählt, „er habe in Mülhausen eine Strafe von 2½ Jahren wegen Kontrollentziehung erhalten". Weiter habe er angegeben, „er habe sich etwa 9 Jahre 4 Monate in der Schweiz als Kellnerin aufgehalten." Er habe sich auch gerühmt, lange mit einem Herrn verkehrt und viel Geld von ihm erhalten zu haben, als dieser aber gewahr geworden, daß K. ein Mann sei, habe er ihn in Mülhausen verhaften lassen.

Von Bekannten des K. wird nur ein einziger ermittelt, der Koch und Kellner Pf., anscheinend der einzige Mann mit dem K. regelmäßig freundschaftlich verkehrte. Pf. wird von der Polizei als ein junger Mann geschildert, der zwar keinen schlechten Ruf genieße, aber öfters nachts in der Stadt sich herumtreibe, zu welchem Zwecke wisse man nicht. Mädchen besuche er keine.

Pf. will K. nur oberflächlich gekannt haben, er leugnet jeden geschlechtlichen Verkehr mit K. und sucht letzteren möglichst zu entlasten (er habe ihn nie in Weiberkleidern gesehen, er habe ihn einmal auf dem Tanz mit Mädchen tanzen sehen usw.).

Am Schluß des Protokolls über die erste Vernehmung des Pf. hat

der Untersuchungsrichter die Bemerkung hinzugefügt: Der Zeuge Pf. mache nach seiner äußeren Erscheinung, insbesondere seinem scheuen Wesen, den Eindruck eines Päderasten, sein Verkehr mit dem Angeschuldigten und der Polizeibericht ließen ihn eines strafbaren Umganges mit dem Angeschuldigten verdächtig erscheinen.

Die Untersuchung wird hierauf auch gegen Pf. wegen Verdachtes der widernatürlichen Unzucht ausgedehnt, jedoch bald wieder mangels genügenden Beweises eingestellt.

Von den Männern, mit denen K. geschlechtlich verkehrt hat, wird nur einer ermittelt, der Wirt M. Die St. hatte bezüglich dieses Wirtes bekundet: „K. habe ihr, als er mit ihr vom Strich zurückgekehrt, erklärt, er wolle noch zu M. gehen. Dieser nehme mit ihm coitus inter femora vor, nachdem seine Frau und sein Sohn zu Bett gegangen wären und gäbe ihm 3 Mk."

M. als Zeuge vernommen, will anfänglich den K. nicht kennen, in der Photographie des K. in Frauenkleidern erkennt er dann die Person, die einmal nach Mitternacht und Schluß der Wirtschaft noch angeklopft und zwei Glas Bier getrunken habe. Er habe K. in Frauenkleidern abends manchmal vor der Wirtschaft vorbeigehen sehen und ihn für eine Frau gehalten. K. habe an jenem Abend gesagt: „Sie sind aber ein hübscher Kerl".

K. habe dann seine (Ms.) Hosen geöffnet und den (Ms.) Geschlechtsteil in os introduxisse. Er, M., habe Ekel empfunden und die Person fortgeschickt. Sonst habe er niemals mit K. zu tun gehabt.

Über die Lebensweise des K. wird von seiner Wirtin berichtet, er sei ein ruhiger und stiller Mieter gewesen, er habe ihr gesagt, er mache Papierblumen für ein Geschäft und verdiene 3 Pfg. pro Stück. Tatsächlich habe sie ihn auch Papierblumen anfertigen sehen.

Eine ständige Arbeit scheint K. nicht gehabt zu haben, einige Wochen half er einem D a m e n schneider aus, dem er Besorgungen machte, ohne Bezahlung, aber gegen Kost. Dieser Damenschneider sagt aus, es sei ihm nichts an K. aufgefallen, er sei ordentlich und anständig gewesen.

Seitens des Gerichtsarztes fand eine körperliche Untersuchung des K. statt, um eventuell festzustellen, ob sich Merkmale fänden, die dafür sprächen, daß K. auch nach seiner Verurteilung im Jahre 1898 aktive oder passive Päderastie getrieben habe. Dieses ärztliche Zeugnis besagt: „Über die körperlichen Verhältnisse des K. liegt ein ausführliches Gutachten des Mülhauser Gerichtsarztes Dr. W. aus dem Jahre 1888 vor, das den Habitus der gewohnheitsmäßigen Päderastie feststellt. Ich kann mich diesem Befunde nur anschließen und habe den dort festgestellten Verhältnissen nichts Neues hinzuzufügen.

Hervorzuheben ist nur, daß die damals im After vorhanden gewesenen breiten — syphilitischen — Kondylome jetzt vollständig verschwunden sind."

Das angezogene Gutachten des Dr. W. enthält im wesentlichen folgendes: „Die Person ist 32 Jahre alt, von kleiner Statur. Er ist angeblich mit Frauenkleidern bekleidet in das Gefängnis eingeliefert worden. Er trägt jetzt auch lange, vorn um die Stirn herum gekräuselte und hinten im Zopf geflochtene Haare. Sein Gesicht ist jenes eines Weibes. Wenn dasselbe rasiert ist, so muß man es von nahem betrachten, um darin einen Bart zu vermuten. Sein Auftreten, sein ganzes Wesen, die Stimme, seine Manieren, sein tänzelndes Gehen und Stehen sind diejenigen einer Frauensperson. Wenn man ihn in entblößtem, nacktem Zustand, mit bedeckter Geschlechtsgegend betrachtet, und seine rund geformten Glieder und seinen runden fetten Rumpf vor sich hat, so bleibt man ganz erstaunt, bei diesem Menschen männliche Geschlechtsteile zu finden. Diese Geschlechtsteile sind vorhanden, befinden sich aber in verkümmertem Zustande. Sie sind nicht größer als jene eines in der Pubertät eintretenden Knabens. Auf Befragen gibt K. auch zu, noch niemals mit einem Mädchen geschlechtlichen Umgang gehabt zu haben. Er habe überhaupt auch keine Neigung zum weiblichen Geschlecht." Sodann beschreibt das Gutachten den Zustand des Afters, der auf Duldung passiver Päderastie hinweise, indem vorhanden seien „die von Sachverständigen wohlbekannte dütenförmige Einsenkung der nates zum After hin, sowie die charakteristische faltenlose Beschaffenheit der Haut um die Afteröffnung herum."

Nachdem dann das Gutachten die Existenz syphilitischer Geschwüre festgestellt, heißt es zum Schluß: „Hiernach bestehen bei K. die gewöhnlichen sämtlichen Merkmale, welche man in der Regel bei den passiven Gewohnheitspäderasten vorfindet. Derselbe ist außerdem mit einer ansteckenden, sehr leicht übertragbaren syphilitischen Hautkrankheit behaftet, welche er sich allem Anschein nach dadurch zugezogen hat, daß seine affizierte Anusgegend mit einem an demselben Leiden erkrankten männlichen Gliede in Berührung gekommen ist."

Das Urteil erklärt K. der widernatürlichen Unzucht auf Grund des § 175 für schuldig und lautet auf zwei Jahre Gefängnis und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren. Das Urteil hebt hervor, daß K. schon im Jahre 1898 in Mülhausen auf den Straßen in Frauenkleidern sich herumgetrieben, Männer an sich gelockt und mit diesen Päderastie verübt habe. Es stützt sich auf die ärztlichen Gutachten, auf die eigenen belastenden Angaben des K., sodann besonders auf die Aussage der St., der Glauben geschenkt

wird. Aus dieser Aussage im Zusammenhang mit derjenigen des Wirtes M., sowie des Umstandes, daß K. früher in Mülhausen die Unzucht auf allerlei Art betrieben, und auch jetzt wieder einen Erwerb daraus gemacht habe, sei zu schließen, daß er auch in Straßburg die Unzucht, in jeder Art, wie sich gerade Gelegenheit geboten, getrieben habe. Bei Zumessung der Strafe wird straferschwerend Gemeinheit und Niederträchtigkeit der Gesinnung des K. betont und deshalb die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen.

B) Beurteilung.

K. stellt einen ganz deutlichen und typischen Fall von Homosexualität dar.

1. Die Tatsache, daß jemand gleichgeschlechtliche Handlungen vornimmt, beweist allerdings noch nicht, daß der Betreffende homosexuell ist.

Vor 30—40 Jahren wußte man sehr wenig — und in Juristenkreisen wohl so gut wie nichts — von der Homosexualität, und erblickte in jedem gleichgeschlechtlichen Verkehr eine auf Lasterhaftigkeit zurückzuführende Tat eines Normalsexuellen.

Später dann, besonders nach den ersten Auflagen von Krafft-Ebings „Psychopathia sexualis“, war man der Ansicht, daß derartige Handlungen zwar Ausfluß von konträrer Sexualempfindung sein könnten, meist aber Laster, Perversität eines Normalsexuellen (nicht Perversion) seien. Diese Anschauung vertritt heute noch eine Anzahl von Ärzten, so z. B. Hoche („Lehrbuch der gerichtlichen Psychiatrie“, Berlin 1901, Teil II, Abschnitt 2, Kapitel 8) und („Neurologisches Zentralblatt“ von Mendel 15. Januar 1896 „Zur Frage der forensischen Beurteilung sexueller Vergehen“). Ferner Kramer („Berliner klinische Wochenschrift“ 26. Oktober und 1. November 1897, „Die konträre Sexualempfindung in ihren Beziehungen zum § 175 StGB.“)

Aschaffenburg: (Gelegentlich einer Buchbesprechung in Liszt Zeitschrift für gesamte Strafrechtswissenschaft 1899, Bd. XIX, S. 273.)

Bloch: („Beiträge zur Ätiologie der Psychopathia sexualis“, Teil I, Dohrn, Dresden 1902.)

Diesen Ärzten gegenüber stehen aber diejenigen Mediziner und Forscher, welche die konträre Sexualempfindung nicht als eine seltene, sondern eine weitverbreitete Erscheinung betrachten und der Meinung sind, daß die Vornahme gleichgeschlechtlicher Handlungen infolge homosexueller Veranlagung die Regel, diejenige seitens heterosexueller dagegen die Ausnahme sei. Um zu entscheiden, welche dieser Ansichten den Vorzug verdient, wird man sich fragen müssen, welche

von den Ärzten und Forschern als die kompetenteren Beurteiler, welche als die sachverständigeren zu gelten haben.

Solche wirklich sachverständige Männer können natürlich nur diejenigen sein, welche Homosexuelle — je mehr um so besser — genau beobachtet und untersucht haben. Wie Näcke („Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychiatrisch-gerichtliche Medizin“ Bd. LIX, Heft 6, S. 806—829: „Probleme auf dem Gebiet der Homosexualität“) hervorhebt, gibt es derartige Forscher deutscher Zunge nur sehr wenige, kaum mehr als ein halbes Dutzend. Näcke zählt sie auf: Krafft-Ebing, Moll, Hirschfeld, Fuchs, Schrenck-Notzing, Praetorius.

Gerade diese Forscher betonen aber die große Verbreitung der konträren Sexualempfindung, besonders Moll und Hirschfeld, welche wohl die meisten Homosexuellen untersucht haben. (Hirschfeld gibt die Zahl der von ihm beobachteten Fälle auf 1500 an, vergl. die Volksschrift: „Was soll das Volk vom dritten Geschlecht wissen“. Verlag Spohr.) Beide, Moll und Hirschfeld, weisen die Anschauung zurück, daß Homosexualität als Resultat eines Lüstlingslebens vorkomme.

Sagt doch Hirschfeld („Der urnische Mensch“, Verlag Spohr 1903, S. 33 und „Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen“ Bd. V, Teil 1, S. 33): „Ich halte nach meinen Forschungen die Wüstlingspäderasten (womit er Heterosexuelle meint, die aus Überdruß am Weib gleichgeschlechtliche Handlungen vornehmen) für eben solche Fabelwesen, wie die Hexen, von deren Aussehen, Sitten und Gewohnheiten man zur Zeit der Hexenprozesse auch so ausführliche Schilderungen zu geben wußte.“

Auch Schrenk-Notzing („Beiträge zur forensischen Beurteilung von Sittlichkeitsvergehen mit besonderer Berücksichtigung der Pathogenese psychosexueller Anomalien“ in „Kriminalpsychologische und psychopathologische Studien“, Barth, Leipzig 1902) S. 10 hebt hervor, daß der Richter es meist mit konträrsexuellen zu tun habe.

Der Richter wird sich nun bei Beurteilung von Vergehen gegen § 175 StGB. der Ansichten der sachverständigeren Forscher anschließen müssen und demnach umgekehrt wie bisher, nicht mehr als Regel annehmen dürfen, daß Vergehen gegen § 175 lasterhafte Handlungen Normalsexueller darstellen, vielmehr dies als Ausnahme zu betrachten haben und als Regel von der Vermutung ausgehen müssen, daß eine gleichgeschlechtliche Handlung, die er abzuurteilen hat, Ausfluß konträrer Sexualempfindung ist.

Die Untersuchung der Psyche des Angeklagten durch den sachverständigen Arzt wird dann unschwer Klarheit ergeben und keinen Zweifel übrig lassen, ob es sich um die Tat eines Homosexuellen oder eines lasterhaften Heterosexuellen handelt. Denn der Homosexuelle

bietet nach den bisherigen Forschungen einen charakteristischen Komplex von psychischen Zügen, von Eigenschaften und Eigenheiten, welche neben der anormalen Triebrichtung einhergehen. Allerdings wird in manchen Fällen die konträre Sexualempfindung das hervorstechendste, vielleicht sogar das einzige deutlich nachweisbare anormale Symptom bilden (vergl. Moll: „Untersuchungen über die Libido sexualis“, Fischers medizin. Buchhandlung, Berlin, Bd. I. Teil 2, S. 674) aber in den meisten Fällen soll eine eigenartige, vom Normalmann abweichende Persönlichkeit festzustellen sein, deren Psychologie Hirschfeld in Kapitel II „Das Harmonische der urnischen Persönlichkeit“ seines „Urnischen Menschen“ zu entwerfen unternommen hat. Die homosexuelle Eigenart wird sich aber nicht stets lediglich im Triebleben und der gesamten Psyche, sondern in manchen Fällen sogar in körperlichen, äußeren Merkmalen ausprägen.

Schon Krafft-Ebing hat eine Klasse von Homosexuellen unterschieden, bei denen das homosexuelle Wesen sogar im Körperbau zum Ausdruck kommt. Er sagt (Psychopathia sexualis) bei Besprechung der „Androgyne und Gynandrier“ (6. Aufl. S. 221 fg.):

„Es gibt „konträr Sexuale, bei denen nicht nur der Charakter und das ganze Fühlen der abnormen Geschlechtsempfindung kongruent sind, sondern sogar in Skelettbildung, Gesichtstypus, Stimme usw., überhaupt in anthropologischer, nicht bloß in psychischer und psychosozialer Hinsicht das Individuum sich dem Geschlecht nähert, welchem dasselbe sich der Person des eigenen Geschlechts gegenüber zugehörig fühlt.“

Und besonders anschaulich spricht sich Fuchs gelegentlich seiner Widerlegung der Schrift von Wachenfeld „Homosexualität und Strafgesetz“ in Friedreichs „Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei“ 52. Jahrg. Heft 5 über die Androgynen und Gynandrier aus (vergl. auch das Referat der Arbeit von Fuchs in dem „Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen“ IV, S. 788 fg.)

Fuchs äußert sich wie folgt: „Ich kenne Männer, welche vom Manne nichts, aber gar nichts an sich haben als ein männliches Genital, Weiber, die vom Weibe nichts besitzen als die Attribute der Weiblichkeit, soweit es sich um Vagina, Uterus und Ovarien handelt. Wachenfeld und alle andern Juristen seines Sinnes mögen nicht glauben, daß hier von irgendwelcher Hermaphrodisie in den Geschlechtsorganen die Rede ist. Es gibt zahlreiche scheinbare Männer mit einem nach Art des Mannes konstruierten Körper, insofern er männliche Genitalien trägt, alles andere an einem solchen Individuum — Schädel, Skelett, Fettpolster, Stimme, Haarwuchs, psychische Neigungen usw. ist weiblich . . . Man möge auch nicht glauben, daß es sich da um die Pro-

dukte falscher Erziehung, schlechter Gesellschaft und derartiger Faktoren handelt. Es liegt einfach ein Irrtum der Natur vor, ein sexuell und psychisch, mit der somatischen Persönlichkeit disharmonisches Wesen. Diese Erscheinung läßt sich wiederum am leichtesten nur aus der Theorie der bisexuellen psychischen Anlage Krafft-Ebings erklären, aus einer Inkonsequenz zwischen der Fortbildung der zwei Anlagen, indem die Entwicklung des psychisch-sexuellen Zentrums nicht korrespondierend dem somatischen Geschlechtsleben vor sich gegangen ist."

Die Schilderung der Androgynen, wie sie Krafft-Ebing und Fuchs geben, paßt vorzüglich auf den verurteilten K. Man wird wohl selten einen typischeren Fall von Androgynie finden. Ich brauche nur an die Worte des Gerichtsarztes zu erinnern: „Sein Auftreten, sein ganzes Wesen, die Stimme, seine Manieren, sein tänzelndes Gehen und Stehen sind diejenigen einer Frauensperson. Wenn man ihn im entblößten Zustand, mit bedeckter Geschlechtsteilgegend betrachtet, und seine rund geformten Glieder und seinen runden, fetten Rumpf vor sich hat, so bleibt man ganz erstaunt, bei diesem Menschen männliche Geschlechtsteile zu finden."

Obgleich das Gutachten des Gerichtsarztes die Homosexualität mit keiner Silbe erwähnt, so wirkt es doch durch die bloße Feststellung der körperlichen Beschaffenheit des K. überzeugend, und demonstriert quasi ad oculos auch dem den Forschungen über Homosexualität skeptisch Gegenüberstehenden, daß es sich bei diesem Weib-Mann nicht um einen Homosexuellen, der aus Überdruß am Weib zu gleichgeschlechtlichen Handlungen gelangte, sondern um einen geborenen Homosexuellen, um ein Naturspiel, eine Zwischenstufe zwischen Mann und Weib handelt.

Wenn man auch schon hat versuchen wollen, gewisse weibische Neigungen des Homosexuellen nicht als Ausdruck der homosexuellen Natur, sondern umgekehrt das homosexuelle Fühlen aus der Pflege gewisser verweichlichenden Beschäftigungen oder Berufe herzuleiten, wie dies Bloch („Beiträge zu Ätiologie der Psychopathia sexualis" S. 65) tut, so wird doch selbst Bloch, der die Homosexualität auf Erwerbung, Gewohnheit, Milieu usw. zurückführen will, nicht auf den Gedanken verfallen können, daß infolge der Hingabe an homosexuelle Handlungen seitens eines Heterosexuellen ein weibischer Körperbau entstehe, sondern man wird zugeben müssen, daß letzterer nur das Zeichen einer angeborenen Homosexualität und sogar Effemination ist. (Vergl. auch Löwenfeld, „Sexualleben und Nervenleiden", 3. bedeutend vermehrte Auflage. Wiesbaden, Bergmann, S. 235: „Daß es sich hierbei [bei der Effemination des Homosexuellen], um eine Anpassung des Körpers an den psychischen Habitus handelt, halte ich für ausgeschlossen, da die Annäherung an den weiblichen Typus sich auch auf die Skeletteile erstrecken kann.")

Besonders typisch für die angeborene Homosexualität des K. erscheint sodann seine Neigung zum Tragen von Frauenkleidern. K. hat zweifellos nicht bloß des Geldes wegen normale Männer an sich gelockt, sondern aus anormalem Trieb. Wäre K. heterosexuell gewesen, so hätte er doch leichter als Zuhälter der St. Geld verdienen können, anstatt durch Handlungen, die für ihn, falls er heterosexuell gewesen, äußerst ekelhaft hätten sein müssen; auch sein Benehmen als Frau wäre ihm schwerlich so gut gelungen. Diese Verkleidung ist nicht so zu erklären, daß K. lediglich deshalb sie anlegte, um dadurch leichter Geld zu verdienen; solche Verkleidung entsprach vielmehr seinem innersten Wesen, seiner weiblichen Natur (was natürlich nicht hindert, daß das Motiv, durch Verkehr mit normalen Männern Geld zu verdienen, ihn um so leichter und lieber dazu brachte, seinem Hang zum Anlegen von Weiberkleidern nachzugeben).

Charakteristisch für diesen Hang, das Weib zu spielen, für dieses „sich als Weib fühlen" ist der Umstand, daß K. anscheinend jahrelang als Kellnerin in der Schweiz lebte und anscheinend seine Umgebung über sein äußeres, männliches Geschlecht getäuscht hat.

Wenn man das Gutachten des Gerichtsarztes liest, wundert man sich allerdings kaum über die Sucht des K. zum Anlegen von Frauenkleidern und ebensowenig darüber, daß es ihm möglich gewesen sei, jahrelang für ein Weib gehalten zu werden.

Dieser Weibmann, bei dem der Arzt selbst erstaunt war, männliche Geschlechtsteile zu entdecken, mußte sich in der seiner weibischen Natur entsprechenden Kleidung heimisch fühlen.

Diese Neigung effeminierter Homosexueller zum Anlegen von Frauenkleidern, die nur einen Ausdruck ihres weibischen Fühlens darstellt, wird von den verschiedensten Autoren bezeugt.

Vergl. Moll, „Die konträre Sexualempfindung" (3. Aufl. S. 156—160, besonders Fall 6) ferner ein „Fall von Effemination mit Fetischismus" im „Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen" Bd. II, S. 324 fg. Des weiteren: Hirschfeld: „Die Homosexualität in Wien" in der „Wiener klinischen Rundschau" Nr. 42 1901 (zitiert im erwähnten Jahrbuch IV, S. 797 fg., besonders S. 798, der reiche Herr, der als Dame lebt und ausfährt), im gleichen Jahrbuch vor S. 177 das Bild des Freiherrn von Techenberg in Weiberkleidung, der sich offen als Homosexueller bekennt, endlich die zahlreichen Zeitungsausschnitte über Männer in Weiberkleidern in den „Jahrbüchern für sexuelle Zwischenstufen" Bd. II und III und besonders V, Teil 2.

Nicht nur die Kleidung des K. war eine weibliche, sondern auch

sein ganzes Benehmen soll ein weibisches gewesen sein. Vergl. z. B. die Aussage der St. „K. blinzelte mit den Augen und lockte die Männer an sich wie ein Weib".

Schließlich weise ich darauf hin, daß auch die einzige in Straßburg nachweisbare Beschäftigung des K., das Anfertigen von Blumen, eine weibliche war, während er früher sogar als Kellnerin jahrelang gedient haben will.

2. Die Feststellung, daß K. den Typus eines Homosexuellen und sogar eines Androgynen darstellt, wird die weitere Frage nach sich ziehen, wie es sich mit der Zurechnungsfähigkeit des K. für die gegen § 175 StGB. verstoßenden Handlungen verhält.

Von vielen Medizinern und geradezu von der Mehrzahl wird die konträre Sexualempfindung als eine krankhafte Erscheinung aufgefaßt. Schon Casper („Klinische Novellen zur gerichtlichen Medizin") bezeichnet sie als Äußerung eines pathologischen Zustandes, Westphal („Archiv für Psychiatrie", Bd. II S. 73, Bd. VI S. 120) führt sie auf neuropathische Grundlage zurück. Krafft-Ebing nennt sie (wenigstens in den früheren Auflagen seiner „Psychopathia sexualis", S. 122 und S. 305, 6. Auflage) „Teilerscheinung einer durch anatomische oder funktionelle oder durch beiderlei Abnormitäten gekennzeichnete Belastung", ebenso erklärt sie Moll („Die konträre Sexualempfindung" S. 414 fg. und 473 Kap. I, Diagnostisches) für pathologisch; Eulenburg sieht ihren Grund in einer abnormen neuropathischen Veranlagung („Sexuelle Neuropathie" 1895 S. 134); Magnan und Charcot in der Degeneration („Inversion du sens génital", Archives de Neurologie 1882).

Ähnliche Auffassungen vertreten die zahlreichen bei Moll („Untersuchungen über die Libido sexualis" Bd. I, Teil II, S. 646 fg.) zitierten z. B. Schmincke, Gock, Servaes, Kirn, Legrand du Saulle, Binet, Holländer, Falret, Meyhöffer, Chevalier, Siemerling, Féré und viele Andere.

Unter den Neueren, die durchaus die Ansicht der Krankhaftigkeit vertreten, seien genannt: Fuchs: „Therapie der anomalen Vita sexualis" (Stuttgart, Verlag Enke 1899), Möbius: „Geschlecht und Entartung" (Halle: Marhold 1903), Pitres et Régis: „Les obsessions et impulsions" (Bibliothèque de psychologie expérimentale. Paris, Dorn 1902), welche beiden letzteren die sexuelle Inversion zu den krankhaften Impulsions rechnen. Löwenfeld: „Sexualleben und Nervenleiden" (3. bedeutend vermehrte Auflage. Wiesbaden, Bergmann 1903, S. 227 fg.).

Erkennt man auch die Krankhaftigkeit der konträren Sexual-

empfindung an, so wird man deshalb doch nicht unbedingt die Frage bejahen müssen, ob der Homosexuelle für die aus der Homosexualität fließenden gleichgeschlechtlichen Handlungen als unverantwortlich und gemäß § 51 StGB. als straffrei zu betrachten ist.

Bei der Entscheidung dieser Fragen werden natürlich die Mediziner voneinander mehr oder weniger abweichen, je nach ihrer allgemeinen Stellungnahme zum § 51 StGB.

Im allgemeinen läßt sich jedoch sagen, daß die große Mehrzahl der Mediziner die bloße Tatsache, daß eine gleichgeschlechtliche Handlung Ausfluß konträrer Sexualempfindung ist, nicht für genügend erachtet, um die Zurechnungsfähigkeit des Homosexuellen für diese Handlung verneinen zu können. Diese Mediziner betonen, daß nur in gewissen seltenen Fällen Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen sei, je nach dem allgemeinen krankhaften Symptomenkomplex, oder je nach der Stärke des krankhaften Triebes. So sagt zwar auch Moll („Die konträre Sexualempfindung", 3. Aufl. S. 474 und „Untersuchungen über die Libido sexualis" Bd. I, Teil 2, S. 800), welcher die konträre Sexualempfindung stets für krankhaft — wenn auch manchmal für das einzig vorhandene krankhafte Symptom — erklärt, daß unter Umständen die Zurechnungsfähigkeit infolge konträren Triebes für Vergehen gegen § 175 ausgeschlossen sein könne, fügt aber hinzu, daß dies jedoch nur in den allerseltensten Fällen zuträfe. Den Medizinern, die nur ganz ausnahmsweise eine Unzurechnungsfähigkeit der Homosexuellen gelten lassen, stehen andere gegenüber, welche den Homosexuellen, soweit die gegen § 175 StGB. verstoßenden Handlungen in Betracht kommen, für unverantwortlich und straffrei erachten. Diese Meinung verficht z. B. Schäfer („Über die forensische Bedeutung der konträren Sexualempfindung", Vierteljahrschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen 1899, Bd. XVII, Heft 2, S. 302.)

Von der Ansicht Grasheys („Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie" 1888, S. 537) ausgehend, daß „jede, auch vereinzelte, krankhafte Störung, welche zu einer bestimmten Handlung oder Unterlassung geführt habe, dem Grade nach erheblich genug ist, um die freie Willensbestimmung auf diese Handlung auszuschließen" (zitiert bei Schäfer S. 299), spricht Schäfer „der konträren Sexualempfindung die Kraft zu, auch wenn sie als alleiniges pathologisches Symptom in einem ausgesprochenen Fall nur nachweisbar ist, die freie Willensbestimmung aufzuheben."

Auch Fuchs scheint Straflosigkeit der Homosexuellen für ihre gleichgeschlechtlichen Handlungen zu verlangen, jedenfalls beim Weibmann. Er sagt: „Das seien ja von Haus aus nicht Angehörige des Geschlechts, dem sie anzugehören schienen. Die Betätigung des Ge-

schlechtstriebes eines solchen Individuums sei nur scheinbar konträr, in Wirklichkeit aber sei dieser Trieb bei einem solchen Geschöpf gar nicht konträr, er sei heterosexuell. Man müßte nach allen unseren Kenntnissen der Psychologie und Psychopathologie einen Weibmann bestrafen, wenn er mit einem Weibe verkehre, denn einem solchen Menschen sei eine derartige Abneigung gegen das andere Geschlecht angeboren, wie der normal Geartete sie vom homosexuellen Verkehr habe. Und für diese krankhafte pathologische Veranlagung wolle der Jurist ein solch unglückliches Geschöpf einsperren, es dafür bestrafen, daß die Natur es so geschaffen. Es seien einfach die Konsequenzen einer so ganz unsachmännischen, die Situation von Grund aus verkennenden Anschauungsweise nicht auszudenken." (Fuchs in Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei" 52. Jahrg. Heft 5 oben S. 63 zitiert.)

Von den Juristen zählt Liszt („Lehrbuch des Strafrechts" 11. Aufl. S. 147) die konträre Sexualempfindung jedenfalls zu den krankhaften Störungen der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 und Wachenfeld („Homosexualität und Strafgesetz", Dieterichsche Buchhandlung, Leipzig 1901) tritt entschieden und mit sehr ausführlicher Begründung für die Straflosigkeit der von Konträrsexuellen begangenen Vergehen gegen § 175 ein. Wachenfeld hat zwar in seinem Buch eine gegenüber den auf die Aufhebung des § 175 zielenden Bestrebungen ablehnende Haltung eingenommen und insbesondere von theoretischen Deduktionen ausgehend, die große Seltenheit der konträren Sexualempfindung nachzuweisen versucht, aber insofern eine gleichgeschlechtliche Handlung von einem Konträrsexuellen herrührt, vindiziert er volle Straffreiheit für ihn. Denn es fehle ihm die „Strafeinsicht", er sei daher als unzurechnungsfähig für die Vergehen gegen § 175 zu betrachten (S. 92 ff. Abschnitt II, Kapitel 2.)

Wendet man diese Ansichten, insbesondere diejenige von Wachenfeld auf K. an, so wäre er zweifellos wegen Unzurechnungsfähigkeit freizusprechen gewesen. Denn an seiner konträren Sexualempfindung, auf die schon der äußere Körperbau deutlich hinweist, kann ein Zweifel wohl nicht bestehen. Sogar die Verkümmerung der Geschlechtsteile, welche nach allen Sachverständigen: Krafft-Ebing, Moll, Hirschfeld usw. zwar selten bei Homosexuellen sich vorfindet, immerhin aber, wenn vorhanden, eine tiefe Entartung und Abweichung vom männlichen Geschlechtscharakter bedeutet und welche gerade Wachenfeld (S. 77) für einen Hauptbeweis der konträren Sexualempfindung halten will, fehlte bei K. nicht.

Läßt man die von Schäfer, von Wachenfeld usw. ver-

fochtene Ansicht nicht gelten und legt man die von der Mehrzahl der Mediziner vertretene Anschauung zugrunde, daß konträre Sexualempfindung die Zurechnungsfähigkeit für die nach § 175 mit Strafe bedrohten Handlungen äußerst selten ausschließe, dagegen regelmäßig nur vermindere, so wird man auch den K. nicht ohne weiteres für unverantwortlich erklären.

Bei der Beurteilung seines Geisteszustandes wird man allerdings angesichts seines gesamten Habitus und seiner Körperbeschaffenheit, welche von den Medizinern zweifellos als Zeichen fortgeschrittener Degeneration und als ausgeprägte Stigmata betrachtet werden, davon ausgehen, daß bei ihm wohl ein gesamter Komplex krankhafter Erscheinungen bestand.

Inwieweit nun diese krankhaften Erscheinungen einen Einfluß auf Ks. Zurechnungsfähigkeit bei der Begehung der homosexuellen Handlungen ausgeübt haben, insbesondere ob ein völliger Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit vorhanden gewesen ist, dies kann nicht gesagt werden, da eine Untersuchung des Geisteszustandes des K. überhaupt nicht stattgefunden hat. Soviel wird man jedoch behaupten dürfen, daß wenigstens eine verminderte Zurechnungsfähigkeit sich herausgestellt hätte, die schon wegen der offenbaren Androgynie und Homosexualität ohne weiteres anzunehmen war.

Außer den obigen Ansichten über die Beurteilung des Geisteszustandes der Konträrsexuellen gibt es noch eine denselben entgegengesetzte Auffassung, wonach die konträre Sexualempfindung weder als Laster noch stets als Krankheit, sondern als ein auch bei gesunden Menschen vorkommendes Naturspiel zu betrachten sei. Diese Auffassung wird gerade von Autoritäten auf dem Gebiet der Homosexualität, vertreten, so von: Krafft-Ebing (in seinen letzten Arbeiten), Hirschfeld und Näcke (alle drei oben zitiert), sowie von dem bedeutendsten englischen Forscher auf dem Gebiet der Homosexualität Ellis (Ellis und Symonds „Das konträre Geschlechtsgefühl“. Deutsch von Kurella Kap. VII, S. 234 fg. Verlag Wigand, Leipzig, später Spohr 1896).

Krafft-Ebing hat in seinen letzten Arbeiten auf Grund seiner großen Erfahrung seine Überzeugung dahin ausgesprochen, „konträre Sexualempfindung sei manchmal weder Krankheit, noch Laster, ihr Vorhandensein präjudiziere nicht der Annahme einer Ungetrübtheit der seelischen Funktionen und sei mit normaler geistiger Funktion verträglich“ (vergl. „Neue Studien auf dem Gebiet der Homosexualität“ im „Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen“ Bd. III, S. 7).

Eine ähnliche Anschauung hat von vornherein Hirschfeld verfochten („in Sappho und Sokrates oder wie erklärt sich die Liebe der Männer und Frauen zum gleichen Geschlecht?“ Verlag Spohr) ferner in („§ 175 im Urteil der Zeitgenossen“ S. 69, Spohr 1898) und in seiner letzten Arbeit, der „Urnische Mensch“ (Spohr 1903).

Dieser Ansicht hat sich in letzter Zeit auch Näcke angeschlossen („Probleme auf dem Gebiet der Homosexualität“ in der „Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie und psychiatrisch-gerichtlicher Medizin“ und „Das dritte Geschlecht“ in der Politisch-anthropologischen Revue. II. Jahrgang, Heft 4).

Die Auffassung dieser Gruppe dürfte indes auf die Beurteilung des Geisteszustandes von K. von geringem Einfluß sein, weil auch diese Autoren annehmen, daß die konträre Sexualempfindung nicht stets eine nicht krankhafte Erscheinung sei, vielmehr öfters ein krankhaftes Symptom darstellte und weil gerade K. schon nach seiner ganzen äußeren Erscheinung deutliche Züge des Degenerierten an sich trägt.

So sagt Näcke (in seinem Aufsatz: „Das dritte Geschlecht“) trotz seiner Ansicht, daß Homosexualität bei gesunden Menschen vorkommen könne: „Zu den schweren Entarteten zähle ich vor allem die Effeminierten, d. h. solche, mit mehr oder weniger deutlichen physischen und psychischen Zügen des andern Geschlechts.“

Demnach würde sich auch bei dieser Gruppe von Sachverständigen die Frage erheben, inwieweit die Homosexualität des K. seine Zurechnungsfähigkeit beeinflußt hat.

Bei der Frage der Zurechnungsfähigkeit Homosexueller darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Zurechnungsfähigkeit für Handlungen die als Ausfluß des konträren Triebes erscheinen, ausgeschlossen sein kann, während sie für sonstige Handlungen des Homosexuellen besteht.

Dies heben Schäfer und Wachenfeld hervor und besonders ausführlich hat Moll (in seinen „Untersuchungen über die Libido sexualis“ Bd. I, Teil 2, S. 780—815), diesen Gesichtspunkt entwickelt. Deshalb hätte K. sehr wohl wegen Vergehens gegen § 175 freigesprochen werden können, ohne daß damit gesagt gewesen wäre, er sei überhaupt unzurechnungsfähig und für etwaige sonstige Handlungen, etwa Diebstahl, unverantwortlich.

Allerdings wenn § 175 StGB. auf K. wegen Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit infolge anomalen Triebes nicht Anwendung gefunden hätte, so würde auch der Umstand eine Strafe nicht ermöglicht haben, daß bei K. noch besonders qualifizierende Momente vorlagen: nämlich das öffentliche Anlocken normaler Männer seitens des als Frau

verkleideten K. und seine gewerbsmäßige Unzucht. Denn diese erschwerenden Umstände bilden nicht den Tatbestand eines Vergehens an und für sich, sie sind nur strafbar, insofern eine Verletzung des § 175 begangen ist. Auch auf Grund des § 183 StGB. würde eine Bestrafung nicht möglich gewesen sein, weil keine Zeugen zu finden gewesen wären, die die öffentlich begangenen sexuellen Handlungen gesehen und daran Ärgernis genommen hätten. Höchstens wegen groben Unfugs, der in dem Ausgehen in Frauenkleidern zu erblicken ist, hätte Strafe erfolgen können.

3. Die Frage, ob in Fällen, wo der Tatbestand ähnlich liegt wie bei K., auch abgesehen von § 175 gestraft werden kann, hat besondere Bedeutung im Hinblick darauf, daß voraussichtlich bei der Revision des Strafgesetzbuches der § 175 gestrichen bezw. umgeändert wird. Die Tage des § 175, der namentlich seit der wissenschaftlichen Feststellung betreffend die Homosexualität in den letzten Jahrzehnten durchaus unhaltbar in seiner jetzigen Gestalt erscheint, sind zweifellos gezählt. Die Gründe für seine Abänderung sind schon so oft erörtert worden, daß hier nicht der Platz ist, auf diese Frage näher einzugehen. Ich verweise auf Krafft-Ebings Denkschrift, auf Moll, „Die konträre Sexualempfindung" S. 497—503, auf die Widerlegung des Wachenfeldschen Buches von Numa Praetorius im „Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen" Bd. IV, S. 670—775 und besonders auf Groß' Bemerkungen gelegentlich seiner Besprechung des Buches von Bloch. „Beiträge zur Psychopathia sexualis" in diesem Archiv Bd. 10, Heft 1 und 2, sowie auf die scharfen und treffenden Ausführungen des Professors des Strafrechts von Nabokoff zu St. Petersburg in seinem Aufsatz: „Die Homosexualität im russischen Strafgesetzbuch", veröffentlicht in dem überhaupt sehr gediegenen und hochinteressanten „Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen" Bd. V, Teil 2, S. 1159 fg.

Man kann nun sehr wohl die Straflosigkeit des gleichgeschlechtlichen Verkehrs an und für sich befürworten und doch selbstverständlich ein Treiben wie dasjenige des K., ganz ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um einen Homosexuellen handelt oder nicht — bestraft wissen wollen.

K. bietet nicht nur den Typus des Homosexuellen, und zwar des Androgynen, sondern auch des prostituierten Homosexuellen dar. Er hat nicht nur in Frauenkleidern normale Männer an sich gelockt, sondern anscheinend auch homosexuellen Männern, die ihn genau kannten, gegen Geld sich hingegeben. Darauf deutet der von der St. bekundete Ausspruch der Kostgeberin des K.:

„K. brauche nicht mehr auf den Strich zu gehen, er habe jetzt seine gewissen Herren, seine „pratiques". K. habe ihr oft erzählt, „er habe Herren vom Oktroi, von der Post und Fremde".

Es findet sich sogar eine Andeutung vor, daß K., wie eine weibliche Dirne, einen Zuhälter gehabt habe. So soll die Kostgeberin B. gesagt haben, als einmal ein junger Mann an K.s Fenster geklopft habe: „es sei der „Stenz“ (d. h. Zuhälter) von K.“. (Über Zuhälter, die auch bei männlichen Prostituierten vorkommen sollen, vergl. Moll, „Die konträre Sexualempfindung,“ 3. Auflage, S. 252).

Auch die enge Verbindung von männlicher und weiblicher Prostitution illustriert der Prozeß des K. deutlich.

Ein Treiben, wie es bei Dirnen verpönt oder wenigstens unter polizeiliche Kontrolle gestellt ist, kann nun selbstverständlich dem Manne — mag er homosexuell sein oder nicht — keineswegs gestattet sein. Bei der Aufhebung des § 175 wird daher dafür Sorge zu tragen sein, daß man nicht die gewerbsmäßige Unzucht der Männer aus dem Auge verliere. Der Fall des K. zeigt auch, daß gerade eine der Hauptgefahren der weiblichen Prostitution, die Verbreitung geschlechtlicher Krankheiten, gleichfalls bei der männlichen Prostitution vorhanden ist, da K. bei seiner ersten Untersuchung in Mühlhausen syphilitisch befunden wurde.

Es würde sich demnach fragen, ob man nicht entweder ohne weiteres die gewerbsmäßige Unzucht von Männern an dem Prostituierten bestraft (wie dies Krafft-Ebing in seiner bekannten Denkschrift S. 34 verlangt), oder ob man nicht dem § 361[6] StGB. eine geänderte Fassung gibt (vergl. den Vorschlag von Liszt in seinem Lehrbuch, 11. Auflage, S. 370) und den § 361[6] auf den prostituierten Mann ausdehnt, wie dies direkt Moll („Die konträre Sexualempfindung“ S. 500—501) befürwortet.

Durch diese Erweiterung des § 361[6] wird in Städten wie Berlin, München usw., wo tatsächlich schon eine männliche Prostitution in nicht geringem Umfang bestehen soll (vergl. Hirschfeld: „Der urnische Mensch“ S. 15—22; Moll: „Die konträre Sexualempfindung“ Kap. V, S. 248 fg.; Lindenau: „Kriminalpolizei und Kriminalogie“ in Liszt, Zeitschrift für gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 22, Heft 2 u. 3, S. 294; auch: Fleischmann, „Der § 175 und die männliche Prostitution in München und Berlin“ (Selbstverlag, München 1902), der Polizei die Möglichkeit einer wirksamen Beaufsichtigung und Eindämmung dieser Prostitution gegeben, während für andere Orte, wo eine polizeiliche Kontrolle gar nicht eingeführt würde, sofortige Bestrafung einer jeden männlichen Prostitution einträte.

Auf den ersten Blick wird vielleicht manchem der Vorschlag der Ausdehnung des § 361[6] auf Männer als etwas Horrendes, gleichsam als indirekte Anerkennung des homosexuellen Verkehrs von Gesetzes-

wegen erscheinen, aber man darf dabei nicht vergessen, daß es gilt, von den Verhältnissen, wie sie einmal sind, nicht die Augen zu schließen, sondern die Mittel zu suchen, um am besten die aus diesen Verhältnissen entspringenden Schäden zu beseitigen oder zu beschränken.

Bliebe § 175 aufrecht erhalten, so wäre zwar ohne weiteres die Handhabe geboten, in gewissen Fällen die männliche Prostitution zu verfolgen, aber einmal würde dies, wie jetzt schon, nur in den Fällen geschehen können, wo strafbare Handlungen — also beischlafähnliche — erwiesen wären, sodann würden alle Bedenken, welche die Bestrafung des gleichgeschlechtlichen Verkehrs an und für sich als ungerechtfertigt erscheinen lassen, weiter fortbestehen, endlich würde die gerade durch § 175 begünstigten Erscheinungen der Prostitution und des damit verbundenen gefährlichen Erpressertums nur weiter gedeihlich emporwuchern.

Wird dagegen der gleichgeschlechtliche Verkehr an und für sich für straflos erklärt, dann wird man um so intensiver die geeigneten Mittel gegen die Prostitution in Anwendung bringen können.

Im Falle der Ausdehnung des § 361 [6] auf Männer würde man auch in den Stand gesetzt, jedes Ausgehen in Frauenkleidern als Übertretung der Kontrollvorschriften zu bestrafen. Jede Bestrafung aus § 361 [6] würde dann auch die Überweisung an die Landespolizei, also auch die Internierung in das Arbeitshaus gestatten.

4. Schließlich will ich noch bemerken, daß sich wohl auch unter den im Prozeß des K. aufgetretenen Zeugen Homosexuelle befunden haben. Dies kann man mit ziemlicher Sicherheit von dem zuerst als Zeugen, dann als Mitangeklagten, vernommenen Pf. annehmen. Welcher Kategorie von Homosexuellen dieser angehört, ist natürlich auf Grund der Akten nicht festzustellen, da weder eine körperliche noch eine psychische Untersuchung stattgefunden hat. Vielleicht war auch er Androgyne, denn das ganze Auftreten und Aussehen des Pf. scheint offenbar sehr weibisch gewesen zu sein, da der Untersuchungsrichter schon nach seinem Äußeren in ihm „einen Päderasten“ vermutete.

Bezüglich des Wirtes, der seitens K. gleichgeschlechtliche Handlungen duldete, fehlt es an Anhaltspunkten, um eine genauere Vermutung auszusprechen, ebenso bei andern Zeugen, wie z. B. bei dem Damenschneider, der den K. eine Zeitlang beschäftigte. Die für K. auffallend günstige Aussage des letzteren Zeugen, sowie insbesondere sein Beruf als Damenschneider, mögen immerhin eine — durch bestimmtere Tatsachen allerdings nicht näher zu begründende — Vermutung aufkommen lassen, daß er gleichfalls homosexuell ist, wenn man berücksichtigt, daß einer der besten Kenner der Homosexualität, Moll

(„Die konträre Sexualempfindung“ S. 149), gerade den Beruf als Damenschneider als einen der von den Homosexuellen, weil ihrer weibischen Artung besonders entsprechend, bevorzugten hervorhebt, eine Feststellung, die auch von anderen Autoren, z. B. Merzbach: „Homosexualität und Beruf“ im „Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen“ Bd. IV S. 194, bestätigt wird.

Bemerkungen zu obigem Aufsatze von Medizinalrat Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Der Herr Verf. hat mich gebeten, solche event. hier anzufügen, was ich um so lieber tue, als es sich um gewisse prinzipielle Dinge handelt. Es ist wohl nahezu sicher, daß der K. in dem oben geschilderten Falle ein Homosexueller, und zwar der effeminierten Art, war. Dafür spricht sein ganzer somatischer und psychischer Habitus, die zurückgebliebenen männlichen Genitalien und die Anamnese. Wenn der Gerichtsarzt aber aus dem Analbefunde auf passive Päderastie sicher schließen will, so muß dagegen Protest eingelegt werden, da es hierfür in concreto kein absolut sicheres Zeichen gibt. Auch die breiten Condylomata haben nichts auf sich, da sie auch bei auf gewöhnliche Art erworbenen Syphilis gern dort sich zeigen. Eher erwecken schon Einrisse oder Entzündungen, Geschwüre am After, Verdacht. Diesen effeminierten Typus der Homosexuellen — er kann wahrscheinlich aber auch ohne Homosexualität bestehen! — ist wohl sicher an sich ein ziemlich schweres Entartungszeichen. Daraus folgt freilich aber noch nichts für die Entscheidung der Zurechnungsfähigkeit. Hier entscheidet nur die psychiatrische Expertise in concreto. Ja, trotz andersgeschlechtlichem Habitus kann völliges normales Verhalten bestehen. Ich kenne z. B. eine ältere Dame mit durchaus männlichem Typus und doch ist sie stets eine ausgezeichnete Ehe- und Hausfrau und vortreffliche Mutter gewesen! Im vorliegenden Falle ist eine psychiatrische Untersuchung nicht vorgenommen worden, was vielleicht besser hätte geschehen sollen. So viel von dem Leben des Reaten bekannt ist, weist aber nichts auf eigentlich psychiatrische Symptome. Nur wenn solche dagewesen wären oder der Nachweis vorhanden war, daß der Geschlechtstrieb unwiderstehlich war — und wie soll das wirklich bewiesen werden? — wäre Straflosigkeit auszusprechen, bei Geltung des § 175. Ist ersteres nicht der Fall, so muß der Täter bestraft werden, so lange a) der § 175 noch Gültigkeit hat, und b) wenn er den öffentlichen Anstand, bei Wegfall des Paragraphen, verletzt, an Unmündigen sich vergeht usw. Ich würde den K. für zurechnungsfähig halten, trotz seiner Entartung Nur eine nähere Bekanntschaft mit seiner ganzen Lebensgeschichte könnte ihn für event. vermindert zurechnungsfähig erachten lassen, kaum aber für unzurechnungsfähig. K. ist aber, meiner Ansicht nach, zu hart bestraft worden. Hier kommen wir nämlich auf einen wichtigen Punkt zu sprechen. Nimmt man die Homo- als der Heterosexualität gleichberechtigt an, welche Ansicht sich ja immer mehr Bahn bricht, so ist logischerweise vom Homosexuellen nicht mehr sexuelle Abstinenz zu verlangen als vom Heterosexuellen. Also ist auch selbst die Päderastie, die ja nur von relativ wenigen Homosexuellen geübt wird, nicht anders zu beurteilen, als der normale Koitus. Läßt man nun für die Heterosexuellen als notwendiges Übel die Prostitution bestehen und schränkt sie nur nach Kräften ein, so finde ich es nur logisch, daß man dieselben Grundsätze auch auf die männliche Prostitution anwendet. Wie sollen gewisse Homosexuelle sonst ihren Geschlechtstrieb befriedigen? Sicher wirkt die männliche Prostitution nicht demoralisierender als die weibliche und nur das damit so häufig verbundene Erpressertum ist vor allem zu fürchten, viel weniger dagegen die Gefahr der syphilitischen Ansteckung. Ich kann endlich nicht einsehen, warum es an und für sich einem Manne oder einem Weibe verwehrt werden soll, sich andersgeschlechtlich zu kleiden. Das ethische Gefühl wird dabei doch nicht verletzt, höchstens nur die Sitte.

VIII.

Das wissenschaftliche Polizeiwesen in Italien.

Von

Salvator Ottolenghi,
Professor der Gerichtsmedizin an der königlichen Universität in Rom,
Direktor des wissenschaftlichen Polizeikurses am italienischen Ministerium des Innern.

(Übersetzt von Oberleutnant Tonelli in Prag.)

In diesem Jahre wurde das wissenschaftliche Polizeiwesen eine Staatsinstitution. Inwieweit diese wissenschaftliche Errungenschaft auf dem Gebiete der Staatsverwaltung beitrug und beiträgt zum Fortschritte der modernen Kriminologie, wollen wir in diesem Überblick feststellen.

Bevor wir auseinandersetzen, wieviel von der italienischen Regierung geschehen ist, ist es unerläßlich, die Anfänge dieser wichtigen Reform anzudeuten, welche auf dem Gebiete der Staatsverwaltung dem Interesse der Sicherheit des Lebens und des Gutes der Bürger dient.

Seit längerer Zeit haben die italienischen Gelehrten, angefangen von Lombroso, Alongi, Ferri, Anfosso, Rossi, Ferriani, de Blasio, eine Polizei gefordert, welche die neuen, wissenschaftlichen Errungenschaften in ihren Amtshandlungen aufnehme[1]).

Als ich Professor der gerichtlichen Medizin in Siena war, habe ich, um diese Reform vorzubereiten, an besagter Universität seit dem Jahre 1895 einen Universitätskurs über wissenschaftliche Gerichtspolizei für Hörer der Medizin und des Rechtes ins Leben gerufen, welcher bis zum vorigen Jahre dauerte.

In diesem Kurse suchte ich auf praktische Methode den zukünftigen Ärzten und Rechtsanwälten die notwendigsten Kenntnisse zu den Amtshandlungen, zu denen sie in ihrer Laufbahn berufen sein

1) Obwohl diese Schrift sich nur mit dem wissenschaftlichen Polizeiwesen in Italien befassen soll, kann ich nicht umhin, ehrenhalber Bertillon in Frankreich, der die Identifikationsämter (eine äußerst nützliche Institution der wissenschaftlichen Polizei), gründete, und Groß, zu erwähnen, der gegenwärtig Professor in Prag ist, und dessen Werke von größter Wichtigkeit für die Kriminologie sind.

könnten, beizubringen[1]). Dieser Kurs jedoch konnte nicht genug Verbreitung finden, weshalb wir uns direkt an die mit der Leitung der „Rundschau für wissenschaftliche Polizei" betrauten Funktionäre wandten, — eine Zeitung, die ich im Vereine mit Alongi, Kommissär der öffentlichen Sicherheit, begründet hatte, — und entwickelten in dieser unser neues Reformprogramm der Polizei[2]).

Die Rundschau lebte nicht länger als ein Jahr. So mußte man von der wissenschaftlichen Propaganda ausschließlich aufs praktische Gebiet, das ist zur Anwendung der wissenschaftlichen Kriterien bei polizeilichen Amtshandlungen, übergehen.

Nachdem wir dafürhalten, daß eines der vorzüglichsten Hilfsmittel für den Beamten der öffentlichen Sicherheit der Besitz der nötigen Fachbildung von Anbeginn seiner Laufbahn an, sowie praktische Vorbereitung in allem, was sich auf Verbrecher und Verbrechen bezieht, ist, schlugen wir im Juni 1902 dem Generaldirektor der öffentlichen Sicherheit, Commendatore Leonardi vor, einen praktischen Kurs über wissenschaftliche Polizei für die Beamten der öffentlichen Sicherheit abzuhalten, um dieses unser Reformprogramm darzulegen.

Nachdem dieser Vorschlag vom Minister des Innern, Giolitti, angenommen waren, wurde dieser Kurs vom Oktober bis Dezember abgehalten und von fast allen Polizeikommissären und Unterkommissären der Hauptstadt besucht.

Es wurde zum Gegenstande des Unterrichtes nicht nur das somatisch-anthropometrische und beschreibende Signalement, die gerichtliche Photographie, die Recherchen nach äußeren Kennzeichen usw., sondern auch insbesondere das anthropologische und psychologische Signalement und der Unterricht der wissenschaftlichen Kriterien nach rationeller Methode auf Grund der administrativen und Gerichtspolizei gemacht.

Dank der Begeisterung der Funktionäre, die den Kurs besuchten, Schüler und gleichzeitig ihrer Autorität und Erfahrung wegen Richter, wurde offen die Wichtigkeit und Notwendigkeit des Unterrichtes erkannt, aus diesem Grunde geruhte seine Exzellenz Minister Giolitti diesen Kurs ständig einzuführen für die Eleven, welche die Laufbahn des administrativ-wissenschaftlichen Polizeiwesens wählen sollten.

Der erste obligatorische Kurs wurde am 1. April dieses Jahres eröffnet und schloß am 31. Juli. Er wurde von 19 Vizekommissären

---

1) S. Ottolenghi, L'insegnamento universitario della Polizia giudiziaria scientifica. Bocca 1897.

2) Derselbe, Polizia empirica et polizia scientifica (Rivista di Polizia scientifica). Palermo 1899. p. 64.

und Delegaten besucht. Zum Gegenstande des Unterrichtes wurde das hier entwickelte Programm gemacht.

I. Die allgemeine Identifizierung.

a) Das somatische Signalement (Beschreibung der äußeren Kennzeichen und Merkmale, Spezialbestimmungen der Regionen, Punkte und Grenzen, deren Auffindung, der Volkstypus, der inferiore Typus, der asymmetrische Typus, der Kriminaltypus, die ins Auge fallenden Merkmale zur Verfassung des polizeilichen Signalements und die Fingerabdrücke).

b) Das photographie Signalement (die Photographie zum Zwecke der Identifizierung, der Nachforschung usw., die technische Photographie zu Gerichtszwecken).

c) Das anthropometrische Signalement nach Bertillon (Zweck und Technik der anthropometrischen Maße, die anthropometrischen Klassifikationen).

d) Das Signalement der körperlichen Funktionen (die Bewegungsfähigkeit, der Gang, die Sprache, die Schrift, die allgemeine und spezifische Schmerzempfindung, die organischen Funktionen).

e) Das psychische Signalement (die Intelligenz, der Wille, das Gewissen, das moralische Empfinden, das Temperament und der Charakter, die Methoden des Verhörs).

f) Das anamnestische Signalement (die Biographie des Individuums, das Geburtsland, erbliche Belastung, Kindheit und Jugend, die Arbeitslust, das Benehmen in der Familie, bei Geschäften usw., die Verbrechen, die Krankheiten, die Schicksale).

II. Die Spezialidentifizierung.

g) Die Gefährlichkeitsklassen nach den wissenschaftlichen Kriterien (die studierten Verbrecher in bezug auf Naturanlage, irre und nichtirre Delinquenten).

h) Die Gefährlichkeitsklassen nach den wissenschaftlich-praktischen Kriterien (die studierten Verbrecher in bezug auf Naturanlage und Verbrechen).

i) Die Gefährlichkeitsklassen nach den wissenschaftlichen Polizeigesetzen.

k) Die Kriterien nach dem Gesetze des Unterrichts des wissenschaftlichen Polizeiwesens.

(Die Beurteilung der schlechten Aufführung, der Verdachtsgründe, der Furchtsamkeit usw.)

III. Die äußeren Erkennungszeichen.

l) Die Sicherstellung der Verbrechen (Fragen, die sich dem Be-

amten aufwerfen, Spuren und Corpora delicti, Konservierung und Reliefs der Eindrücke).

m) Die anzustellenden Nachforschungen bei Verbrechen gegen Personen (Kenntnisnahme der Todesursache, die verschiedenen Gründe des Todes, Blutspuren, Waffen usw.)

IV. n) Anzustellende Nachforschungen bei Verbrechen gegen das Eigentum.

V. Der Amtsbetrieb und die Befehlsgebung bei den wissenschaftlichen Polizeiämtern.

(Die Archive, die neue biographische Tabelle, die Lokalmonographie, der Kriminalkalender usw.)

Der Unterricht wurde in drei Lektionen wöchentlich eingeteilt; der theoretisch-praktische, mit täglich stattfindenden, demonstrativen Übungen durch mich geleitet, letztere unter Beihilfe des Vizekommissärs der wissenschaftlichen Polizei, Doktor Gastli. Es wurden auch einige praktische Photographieübungen vorgenommen.

Bei den Übungen wurde darauf gesehen, die Schüler hauptsächlich praktisch vorzubereiten in bezug auf Kenntnis der äußeren Erkennungszeichen und Merkmale nach Bertillons Vorschriften und insbesondere in der Auswahl der hervorragendsten Charakteristika, nicht nur zur Verfassung der biographischen Tabellen, sondern auch zur Verfassung der Zirkulartelegramme über die zu verhaftenden Personen, um ihnen auf die Spur zu kommen und ihre Identifikation zu bewerkstelligen; ebenso zur gründlichen Ausnützung aller zu Gebote stehenden Mittel, welche bei den Ämtern der wissenschaftlichen Polizei gebräuchlich sind, speziell bei der administrativen Abteilung.

Der Unterricht und die Übungen wurden alle an den Kerkerhäftlingen, an Photographien, an Leichen, an Corporibus delicti, an Handschriften und an Arbeiten der Häftlinge vorgenommen.

Die Schüler widmeten sich dem Kurse mit Ausdauer, Fleiß und Nutzen. Sie bewiesen alle für die Aufnahme des Unterrichtsstoffes genügend vorbereitet zu sein und genügend praktische Kenntnisse in der Beschreibung der äußeren Erkennungszeichen, der Identifizierung mittels Photographie und an dem Subjekte selbst vermittelst der äußeren Erkennungszeichen zu besitzen. Diese wären: die Daktyloskopie, anthropologische Messungen, das Relief der Eindrücke an der Auffindungsstelle, die Kenntnis der technischen Photographie zur Identifikation und die praktische Kriminalpsychologie. Die Schüler wurden in die Kriminalpsychologie eingeführt durch Übungen, welche an dem Gedächtnisse der tüchtigsten Beamten der Polizei und an Verhören der verschiedenen Arten von Delinquenten vorgenommen

wurden. Was das praktische Signalement betrifft, dem man sich in diesem Kurse angelegentlich widmete, wurden alle Schüler ohne Unterschied öfters veranlaßt, aus einer Anzahl von Photographien, das Individuum, von dem nur wenige in die Augen springende Merkmale angegeben waren, welche in einem kurzen Zirkulartelegramm zu Nachforschungszwecken enthalten sein können, zu identifizieren. Es gelang, aus einer Gruppe von 100 bis 600 Photographien, die gesuchte herauszufinden, was den großen praktischen Wert des beschreibenden Signalements, wie es von uns gelehrt wurde, bewies.

Wie man aus dem, was wir bis jetzt auseinandergesetzt haben, ersieht, verfolgt der Kursus der wissenschaftlichen Polizei den Zweck, den Beamten, ausschließlich auf praktische Weise mit den Verbrechern und Verbrechen von Beginn seiner Laufbahn an auf dieselbe Weise bekannt zu machen, wie es den Studenten der Medizin in den Spitälern an Kranken vordemonstriert wird, um die Krankheit und die Wirkung der Heilmittel kennen zu lernen.

Notwendigerweise ist dem Kursus ein Laboratorium beigegeben. Der Kursus der wissenschaftlichen Polizei ist dem Ministerium des Innern unterstellt, unter Beiziehung der Generaldirektion der wissenschaftlichen Polizei.

Er ist nun ständig eingeführt und wird im folgenden Jahre nach Bedarf der Administration in einigen Zwischenräumen abgehalten werden.

Das Laboratorium ist nicht nur mit jedwedem Materiale für Bertillonage versehen, das uns vom Leiter des Identifikationsamtes der Polizeipräfektur in Paris zur Verfügung gestellt wurde, sondern auch mit allen unerläßlichen Mitteln zur Erforschung der physischen und psychischen Funktionen, den Apparaten zur Messung der Sinnesfunktionen und jenen zur Messung der nicht ersichtlichen Gemütsbewegungen und den überzeugendsten Hilfsmitteln zur Erforschung der menschlichen Psyche, aus dem Schriftcharakter und aus den Arbeiten Verrückter und Verbrecher. Allerdings fehlen noch zu den Corporibus delicti präzise, photographische Apparate zur Wiedergabe der Manuskripte usw.

Die neuen wissenschaftlichen Kriterien der Polizei wurden schon vor Errichtung dieses Kurses bei der Reform der Ämter der öffentlichen Sicherheit aufgenommen. Bei allen Ämtern der wissenschaftlichen Polizei Italiens ist gegenwärtig eine biographische Tabelle, gebräuchlich den Akten des Vorbestraften, beigeschlossen, welche die Generalien vervollständigt, die äußeren Merkmale und Vorherbestrafungen des Individuums angibt.

Die Generalien waren früher unvollständig, die äußeren Erkennungszeichen folgende: Gestalt, Körperbau, Hautfarbe, Haare, Bart, Augenbrauen, Stirn, Gesicht, Augen, Nase, Mund, besondere Merkmale.

Mit unserer Beihilfe wurde eine andere Tabelle eingeführt, welche in bezug auf die Vorherbestrafungen besser angeordnet erscheint und von den Beamten der Administration in ihrer nunmehrigen wissenschaftlichen Anlage angenommen ist.

In die Generalien wurden miteinbegriffen die Angaben über genossenen Unterricht, über wirtschaftliche Verhältnisse und Familienbeziehungen. Zu den äußeren Erkennungszeichen wurden fast alle durch das „portrait parlé" von Bertillon geforderten Angaben aufgenommen. Zu den äußeren Erkennungszeichen gesellen sich folgende: die Narben, Tätowierungen, Schwielen und andere von der Beschäftigung herrührende Merkzeichen, Deformitäten und Anomalien; auf der ersten Seite der Tabelle fand man Raum für die durch die Normen Bertillons gegebene Photographie und einen zweiten für die Fingereindrücke.

Mit dieser Tabelle wurden zwei Supplemente verbunden; das erste ist eine Anzahl von Instruktionen zur exakten Verfassung der persönlichen Erkennungszeichen, welche alle speziellen Merkmale umfaßt und von den Narben angefangen bis zu den Deformitäten und somatischen Anomalien, welche nach den Regionen aufgezählt werden; überdies eine topographische Tabelle, wo alle Regionen und Punkte ihrer Auffindung am Körper gemäß aufgezeichnet sind, zum Zwecke der Lokation der besonderen Kennzeichen.

Die Einführung des neuen Signalements ist einzig und allein auf die Verfassung der Tabelle berechnet. In vielen Fällen der Amtstätigkeit wird der Beamte Gelegenheit haben, sich der Erkennungszeichen und Merkmale zu bedienen; sei es zur Verfassung der Zirkulartelegramme gegen die zu Verhaftenden, zur Verfolgung und Identifikation, sei es zur Erteilung der gesetzlich gestatteten Weisungen und zur Verfassung der verschiedenen Schriftstücke, auf welche das wissenschaftliche Polizeigesetz verweist und auf einige von speziellen Dispositionen abhängige Verfügungen. In diesen Fällen wird der Beamte nicht das ganze Signal durchgehen müssen, sondern nachdem er durch die genannte Ergänzungsschrift und die Praxis belehrt ist, wird er in der Lage sein, die am meisten in die Augen springenden Merkmale und speziellen Erkennungszeichen auszuwählen und anzugeben, welche an und für sich genügen, sich der Identität des Individuums zu vergewissern, in allen Fällen, wo eine solche nötig ist.

In bezug auf die Kenntnis und durch den Unterricht der Auffindung der in die Augen fallenden individuellen Erkennungszeichen wird das Signalement in seiner neuen Abfassung die größten Vorteile bieten.

Unter den „hervorragendsten Merkzeichen" versteht man jene Kennzeichen und Merkmale, welche durch die Größe ihrer Dimension oder ihre Sonderbarkeit hervorstechen oder durch ihre Form hervorragen oder leicht von Natur aus zu erkennen sind und die gleichzeitig und im allgemeinen weniger falschen Schätzungen unterworfen sind und weniger durch Alter oder auf künstliche Weise verändert werden können, wie zum Beispiel die bemerkenswertesten und offen zur Schau getragenen Merkzeichen: die Bildung der Nase und des Ohres, auch einige somatische Charakteristika: Die Gestalt und Körperbildung.

Die zweite Ergänzungsschrift zur biographischen Tabelle umfaßt die Belehrungen zur Beschreibung der psychischen Charakterzüge des Vorbestraften und zur Verfassung seiner Biographie.

Sei es der Präventivmaßregeln wegen, die der Beamte dem Gesetze anpassen muß, sei es der Regressivmaßnahmen wegen, ist es klar, daß er eine genaue und vollständige Kenntnis der psychischen Charakterzüge und des Lebens des Vorherbestraften habe. Früher hatte sich jeder Beamte mehr oder weniger auf dem Wege der Erfahrung eine psychologische und biographische Kenntnis des Individuums verschafft, die jedoch subjektiv blieb; und von der Meinung, die sich der Beamte vom Vorherbestraften gebildet hatte, sowie von den Daten, die dieses Bild vervollständigten, blieb wenig in den umfangreichen Aktenbündeln zurück, in denen es wohl schwer war, Nachforschungen zu verfolgen.

Es war daher unerläßlich, daß die Tabelle die psychologischen Merkzeichen des Vorbestraften und die hauptsächlichsten Schicksale seines Lebens festhalte.

Die in diese Ergänzungsschrift aufgenommenen Charakterzüge umfassen in streng wissenschaftlicher Reihenfolge die hauptsächlichsten Äußerungen seiner psychischen Persönlichkeit, von seiner Intelligenz bis zu seiner Willensäußerung und seinen sittlichen Gefühlen, mit allen Abstufungen jedes einzelnen psychischen Charakters, unter denen der Beamte diejenigen Passus wird auswählen müssen, welche auf den Vorbestraften passen, indem er die einen unterstreicht und andere unausgefüllt läßt. Die biographischen Andeutungen enthalten folgende Angaben: Aufzeichnungen über Familienverhältnisse (Existenz, ökonomische Verhältnisse, Sittlichkeit, geistiger Zustand der Eltern, Brüder

Schwestern, der Frau und der Kinder), über Kindheit und Jugend (Verhalten in der Familie, in Schulen und in Wohltätigkeitsanstalten, im Strafhaus; bewiesene Fähigkeit zum Studium, zur Arbeit, Hang zur Vagabondage, Benehmen vor der Polizei, bei Verbrechen, im allgemeinen), Erlebnisse bei der Arbeit und in Geschäften, ökonomische und Familienschicksale, militärisches Leben (Aufführung, erreichter Chargengrad, Desertion, begangene Verbrechen), bürgerliches Leben (Lebensweise, Lebensstellung, Leumund), Verhalten gegen Männer, gegen Frauen, Wohnungs- und Domizilwechsel, Schicksale im Auslande (Beschäftigung, Reisen, Beziehungen, Ausweisungen, Verbrechen), Erlebnisse im Kerker und unter Polizeiaufsicht (Insubordination, Rebellion, Geheimbündelei, Einfluß auf Mithäftlinge, Verstellungen, Selbstmordversuche, Sinnesverwirrungen), wichtige Begebenheiten, physische Krankheiten, Verletzungen, nervöse und Geisteskrankheiten (epileptische und hysterische Anfälle, Verfolgungswahn, Größenwahn, Grad der Aufgeregtheit und Niedergeschlagenheit, Halluzinationen, Selbstmordversuche).

Die Vorbestrafungen des Individuums werden in chronologischer Reihenfolge in einem speziellen Absatz vereinigt. Die neue Tabelle wird mit 1. Januar 1904 in Kraft treten. Die von uns nur in Kürze angedeutete Reform der biographischen Tabelle des Vorbestraften, die das wichtigste Hilfsmittel der Polizeiamtshandlung ist, markiert den Anfang der Reform der Administration der wissenschaftlichen Polizei in Italien, wo bisher die Identifikationsämter noch nicht bestanden.

Mit dieser Reform ist das wissenschaftliche Signalement in der ganzen Polizeiverwaltung allgemein gebräuchlich geworden und es wird jetzt die wissenschaftliche Personalbeschreibung in allen jenen Nachforschungen, welche sich auf den Vorbestraften beziehen, festgehalten.

IX.

Ein Fall von Personenverwechslung.

Zur Frage der Zeugenaussagen.

Von

Dr. **A. Glos**, Gerichtsadjunkt in Neutitschein, Mähren.

Josef Skarke, Taglöhner aus Söhle, blieb nach Verübung mehrerer Diebstähle und eines Raubes an dem Schustergehilfen Ferdinand Trnavsky seit 1877 verschollen trotz des sofort gegen ihn erlassenen Streckbriefes.

Über sein Vorleben gab Skarke, im Jahre 1877 einvernommen, an:

Sein Vater hat in Söhle gewohnt, ist aber gestorben, als Skarke 2 Jahre alt war; er selbst wohnte bis 1. März 1876 in Söhle bei seiner Mutter.

Seit 1. März 1876 trieb sich Skarke, den die Gendarmerie einen „bekannten" Dieben nennt, in Deutschland und der Schweiz angeblich bettelnd herum, verübte in Tettnang (Württemberg) einen Diebstahl und kehrte acht Tage vor Pfingsten 1877 in seine Heimat zurück, hielt sich bei seinen Stiefeltern in Söhle auf, ist auch bei der Assentierung im Jahre 1877 gewesen, jedoch nicht abgestellt worden.

Am 11. August 1877 verübte Skarke den Raub an Trnavsky und blieb verschollen; dazumal war er 20 Jahre alt (25. Februar 1857 geboren).

Am 10. August 1877 wurde von der Gefangenhausverwaltung Neutitschein (Skarke wurde nämlich wegen Diebstahls eingeliefert, jedoch gegen Gelöbnis enthaftet und vollführte sodann einen Raub) eine ziemlich allgemein gehaltene Personenbeschreibung (Größe: mittel, Körperbau: untersetzt, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Haare: braun, Stirne: breit, Augenbrauen: braun, Augen: braun, Nase: spitz, Mund: proportioniert, Zähne: gut, Bart: Anflug vom Schnurrbarte, Kinn: oval, besondere Kennzeichen: 0, Sprache: deutsch und böhmisch) aufgenommen.

Das Wiener „Interessante Blatt“ Nr. 19 vom 11. Mai 1893 brachte die Photographie eines Mannes, der in Fürth in Untersuchungshaft war, sich Emil Wallenburg nannte, in Linz am 14. Juli 1863 geboren sein wollte.

Der Mann — hieß es in der Kurrendierung — will zeitlebens mit Zigeunern, Scherenschleifern und Komödianten einhergezogen sein, zuletzt mit dem Scherenschleifer Lucas von Hamburg. Signalement: zirka 30 Jahre alt, blonde Haare, der linke Fuß ist 3 cm kürzer als der rechte, 1,50 m bezw. 1,47 m groß.

Am 11. Mai 1893 hat der 41jährige Hutfabrikarbeiter Anton Radaj, der den Skarke von Jugend auf kannte, gelegentlich einer Wallfahrt in Stramberg mit Stefan Demel das Bild des Emil Wallenburg im „Interessanten Blatt“ gesehen und „es fiel uns ein, daß jenes Bild mit Skarke eine große Ähnlichkeit habe“, sagt Zeuge bei seiner gerichtlichen Einvernahme.

Nach dem im „Interessanten Blatte“ veröffentlichten Bilde erkannten die Rosalia Demel aus Söhle, ein Geschwisterkind des Skarke, sowie deren Ehegatte Stefan Demel, sowie Ernestine Frank, bei welcher Skarke seinerzeit wohnte, in Wallenburg den Skarke und zwar, wie die Gendarmerie-Anzeige anführt, „mit Bestimmtheit“ insbesondere nach dem kürzeren Fuße, nur stimme das Alter nicht, da Skarke zirka 38 Jahre alt sei.

Emil Wallenburg, der inzwischen in Fürth auf freien Fuß gesetzt, sonach zufolge des erneuerten Steckbriefes beim k. k. Bezirksgerichte in Landstraß (Krain) verhaftet wurde, stellte entschieden seine Identität mit Josef Skarke in Abrede, gab an, am 13. oder 14. Juli 1863 an der bayrisch-sächsischen Grenze zwischen Hof und Plauen geboren zu sein, sein Vater hieß angeblich Emil, die Mutter Dorothea geborene Fleischmann, Abstrafungen hat er laut eigener Angabe wegen Landstreicherei in Fürth, Salzburg, Hallein, Trient, Linz, Rosenheim bei Salzburg, Erdning erlitten, will auch in der Schweiz gewesen und überhaupt mit Scherenschleifern, Zigeunern und Musikern herumgezogen sein; unter verschiedenen Ausflüchten wußte er Fragen in bezug auf Familienangelegenheiten und dergleichen auszuweichen.

Den hinkenden Gang erklärte er daher, daß er von Geburt einen kürzeren Fuß habe.

Sein rechter Vorderarm wies eine Tätowierung, Totenkopf und Anker, die ihm angeblich ein Handwerksbursche vor drei Jahren eingestochen hat, auf.

Seine sonstigen Angaben waren unkontrollierbar und ließen vermuten, daß es sich um ein fragwürdiges Individuum handelt, das

einen triftigen Grund hat, unter einem falschen Namen die Welt zu durchqueren.

Um die Identität des Emil Wallenburg mit dem verschollenen Josef Skarke festzustellen, wurden nachstehende umfangreiche Erhebungen durchgeführt:

1. Agnoszierung durch Zeugen unter Zuhilfenahme der neuesten Photographie des Emil Wallenburg (en face-Brustbild und ganze Gestalt) sowie durch Gegenüberstellung;

2. ärztliche Untersuchung des Emil Wallenburg;

3. Körpermessung;

4. Schriftvergleichung durch Sachverständige im Schreibfache.

Nach dem Resultat der Agnoszierung lassen sich drei Gruppen von Zeugen unterscheiden:

1. solche, die ihn bestimmt als Josef Skarke erkannten;

2. solche, die eine große Ähnlichkeit herausfanden oder sich bestimmt nicht äußern konnten;

3. solche, die bestimmt erklärten, Emil Wallenburg sei nicht der Skarke.

Ad. 1: Die Stiefschwester, 55 Jahre alt, welche seit 1859—1862 mit Skarke gemeinsam wohnte und ihn auch später sah, erkannte ihn bei der Konfrontierung mit Bestimmtheit (jedoch nicht nach der Photographie).

Der beraubte Ferdinand Trnavsky, 38 Jahre alt, der jedoch mit Skarke nur einen Abend, eine Nacht und einen Vormittag verkehrte, erklärte, er möchte schwören, daß es Skarke ist, wenn er *nicht so hinken würde*.

Rosalia Demel, Geschwisterkind des Skarke, 48 Jahre alt, kannte den Skarke von Jugend auf und deponierte, der ganze Eindruck, den Wallenburg auf sie mache, sei der des Skarke bis auf den hinkenden Fuß; auch ihr Ehegatte erkannte in Wallenburg den Skarke und deponierte auch, daß Skarke einen kürzeren Fuß infolge Beinbruches hatte.

Ferdinand Ramfler, 36 Jahre alt, Schulkamerad des Skarke, erkannte in Wallenburg bestimmt den Skarke und erklärte „sogar die Stimme kommt mir bekannt vor".

Karl Siegel, 30 Jahre alt, Stiefonkel, erkannte ihn mit voller Bestimmtheit und erklärte unter Eid: „das ist Josef Skarke, nicht eine Faser hat sich an ihm geändert."

Zeuge deponierte auch, ein Kamerad des Skarke habe den Spitznamen „*Wallenburg*" gehabt und Skarke habe, als er *im Jahre* 1875 aus Deutschland zurückkehrte, *auffallend gehinkt*.

Einen Irrtum in der Person erklärte Zeuge als ausgeschlossen.

Ebenso erkannte Zeuge Ernst Wessely, 39 Jahre alt; Heinrich Beyer, 33 Jahre alt; Karl Siegel, 54 Jahre alt, mit Bestimmtheit in Wallenburg den Skarke; ersterer war sein Schulkamerad und wohnte sechs Jahre mit ihm, Zeuge Siegel (Geschwisterkind des Skarke) erklärte, es wäre ein Wunder, wenn Wallenburg nicht Skarke wäre.

Auch der gewesene Direktor der Hutfabrik, 60 Jahre alt, in welcher Skarke durch sechs Jahre arbeitete, erkannte in Wallenburg bestimmt den Skarke.

Die Agnoszierung wurde sowohl im Laufe der Voruntersuchung, als auch in der Hauptverhandlung vorgenommen und erkannten die Zeugen den Wallenburg nach der Größe, Körperstärke, den Gesichtszügen — welche ein Zeuge als frappant bezeichnet — dem finsteren Blicke, vorstehenden Kinn, blauen Augen, ja sogar nach der Stimme (!).

Ad 2: Es waren Zeugen, die den Skarke von Jugend auf kannten, im selben Hause mit ihm wohnten oder in der Fabrik in einer Abteilung mit ihm arbeiteten.

Ein Halbbruder des Skarke erklärte, „er sei im Zweifel, ob dies sein Bruder sei," doch dieser Zeuge hatte ihn weniger gekannt als die übrigen.

Ad 3: Nur ein einziger Zeuge erklärte in der Voruntersuchung, Wallenburg sei nicht der Skarke.

Dieser Zeuge war zurzeit, als Wallenburg eingeliefert wurde, in Haft, befand sich mit Wallenburg in derselben Zelle und da der Zeuge auch von der Sache hörte und dem Wallenburg Mitteilung machte, er sei nicht der Skarke, so berief sich Wallenburg auf diesen Zeugen.

Derselbe deponierte, er habe ca. 1/2 Jahr gemeinsam mit Skarke gearbeitet und zwar war dies, bevor Skarke verschwand. „Ich für meine Person glaube, daß Wallenburg nicht Josef Skarke ist," gab Zeuge an.

2. Der Auszug aus der Stellungsliste bez. Josef Skarke aus dem Jahre 1877 gibt die Körpergröße des Skarke mit 1,605 m und Brustumfang mit 0,82 m an und wurde auch „zentrale rechtsseitige Hornhauttrübung" konstatiert, ein weiteres Gebrechen erscheint *nicht* angeführt.

Die ärztliche Untersuchung des Wallenburg durch einen Augenspezialisten ergab, daß eine solche Trübung bei Wallenburg nicht vorkommt und daß auch keine Spuren von früher dagewesenen Trübungen konstatiert werden konnten.

Die Veränderungen am linken Beine bestehen, äußert sich das Gutachten, neben einer geringeren Entwicklung desselben im Ver-

gleiche zum gesunden rechten, in einer Verrenkung des Hüftgelenkes vom Oberschenkel nach oben und Bildung eines falschen Gelenkes, welche Veränderungen die Folge eines vor vielen Jahren, ob vor oder nach 1877 unbestimmbar überstandenen Entzündungsprozesses im Hüftgelenke sind, eine scheinbare Verkürzung des linken Beines darstellen und das Hinken an demselben bedingen.

Doch erklärten die Gerichtsärzte, daß das Hinken, welches von einigen Zeugen an Skarke wahrgenommen wurde, seine Ursache nicht in der Hüftgelenksverrenkung haben kann, da man mit der frischen Hüftgelenksverrenkung nicht herumgehen kann.

Bezüglich der Hornhauttrübung erklärten die Gerichtsärzte, daß mit der Zeit eine Hornhauttrübung verschwinden kann und äußerten sich weiter dahin, daß Wallenburg im Jahre 1877 immerhin eine Hornhauttrübung gehabt haben kann.

3. Die Körpermessung beschränkte sich natürlich nur auf die Konstatierung der Körpergröße und des Brustumfanges, da die Messung mit den aus Wichsleinwand angefertigten Maßstäben ein ungenaues und variierendes Resultat ergab, wurde eine Messung mit dem amtlichen Zentimetermaßstabe, wie er bei Assentierungen angewendet wird, vorgenommen und ergab die Messung, wenn Angeklagter auf dem kranken Fuße stand, 154 cm, wie er aber auf dem gesunden Fuße stand, 159 cm. Der Brustumfang betrug 83 cm. Den Unterschied in der Körpergröße des Skarke, wie er in der Assentierungsliste mit 160½ cm konstatiert wurde, zwischen der Körpergröße des Wallenburg, erklärten die Gerichtsärzte dahin, daß Angeklagter infolge Hinkens eine Verkrümmung des Rückgrates besitzt.

4. Ein Gutachten der Sachverständigen im Schreibfache — in diesem Falle wohl ein äußerst problematisches Mittel — wurde über die Identität der Schrift Wallenburgs und Skarkes eingeholt; außer echter Unterschriften des Josef Skarke auf den Vernehmungsprotokollen vom Jahre 1875 und 1877 wurde den Sachverständigen im Schreibfache auch ein Probeheft des Skarke aus dem Jahre 1870 vorgelegt und gaben die Schreibsachverständigen ihr Gutachten dahin ab, daß die Schrift Skarkes ex 1870, 1875, 1877 mit der Schrift Wallenburgs identisch sei.

Unter den vielen Zeugenaussagen ist bemerkenswert die eines Zeugen, welcher deponierte, daß die Mundart des Wallenburg etwas verändert sei (Leute aus dem Heimatsdorfe des Skarke sprechen einen ihnen eigenen Dialekt); ein Versuch, auf Grund des Dialektes festzustellen, was für ein Landsmann Wallenburg sei, wurde nicht unternommen (seiner Angabe zufolge stammte er aus Bayern).

Mit Urteil des k. k. Kreis- als Schwurgerichtshofes in Neutitschein vom 18. Oktober 1893 wurde Wallenburg wegen Verbrechens des Raubes und Diebstahls zum lebenslänglichen schweren Kerker verurteilt, am selben Tage jedoch ließ er sich zum Untersuchungsrichter vorführen und gab an, er heiße Florian Back, sei am 14. Juli 1863 in Groß-Wenkheim in Bayern geboren, katholisch, lediger Schuhmacher, sein Vater habe Johann und seine Mutter Dorothea, geb. Fleischmann geheißen.

Auf Grund seiner überaus detaillierten Angaben wurde sein Vorleben genauestens erhoben, er auch mit seinen in Deutschland lebenden Anverwandten, Schulkameraden, ehemaligen Meistern usw. konfrontiert und stellte sich unzweifelhaft seine Identität mit Florian Back fest.

Derselbe war, wie sichergestellt werden konnte, zumindest 55 mal bei verschiedenen Gerichten in Deutschland und Österreich wegen Bettelei, Landstreicherei und Diebstahl abgeurteilt, befand sich auch in Korrektionshäusern, bediente sich falscher Namen (Bärenkamm), später nannte er sich Wallenburg (den Namen las er in einem Roman).

Als er 11 Jahre alt war, hat er sich bei einer Balgerei den linken Fuß im Hüftgelenke ausgekegelt.

Auf Grund der vollkommen glaubwürdigen Angaben der zahlreichen neuen Identitätszeugen (die Aufseher der Korrektionsanstalt in Breitenau, wo Wallenburg in den Jahren 1890—1892 interniert war, erkannten mit voller Bestimmtheit in Wallenburg den Florian Back) hat dann der Gerichtshof, nach durchgeführter Wiederaufnahme, als erwiesen angenommen, daß der angebliche Emil Wallenburg tatsächlich mit Florian Back identisch sei und hat sohin denselben freigesprochen.

Wie sind im vorliegenden Falle die Aussagen der Zeugen, welche in Wallenburg den Skarke erkannten, zu erklären?

Jedenfalls dürfte es sich nur um einen Irrtum, eine unbewußte Personenverwechslung handeln, die ihre Erklärung darin findet, daß seit der Verschollenheit des Skarke bis zum Aufgreifen des Wallenburg beinahe 16 Jahre verflossen sind, somit die Erinnerung an die Physiognomie des Skarke sicher abgeschwächt wurde, andererseits dürfte Wallenburg-Back tatsächlich in seinen Zügen eine gewisse, vielleicht aber nur oberflächliche Ähnlichkeit mit Skarke aufgewiesen haben, durch welche die Zeugen sich verleiten ließen.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die Angelegenheit im Dorfe sofort nach dem Erscheinen der Photographie im „Interessanten Blatt“ eifrig besprochen wurde, daß Zeugen sich freiwillig meldeten

und spontan neue Identitätszeugen dem Gerichte zur Kenntnis brachten, und ist es somit möglich, daß der vielleicht nicht recht motivierte Einfall des Zeugen Demel, Wallenburg sei Skarke, bald zur Überzeugung wurde, zumal die Sache einen etwas außergewöhnlichen Verlauf nahm.

Die Sachverständigen im Schreibfache paßten sich der allgemeinen Überzeugung an, zumal das Gutachten der Gerichtsärzte die Möglichkeit der Identität Wallenburgs mit Skarke nicht ausschloß.

Nicht uninteressant ist auch der Umstand, daß Wallenburg seine Geburtsdaten, den Namen (Vor- und Zuname) seiner Mutter richtig angab, sowie daß er tatsächlich aus Bayern stammte; es hätte vielleicht die sofortige Einsendung seiner Photographie an bayerische Behörden, Straf- und Korrektionsanstalten rascher zum Ziele geführt: denn es ist ja festzuhalten, daß immerhin etwas Wahres angegeben wird.

Florian Back selbst seinem Vorleben nach gehörte in die Gruppe der herumziehenden Vagabunden.

X.

Der Fall Thomas Maschek (vergifteter Meſswein).

Von

Dr. Jos. R. v. Josch, Kaiserl. Rat und Landesgerichtsarzt in Klagenfurt.

Ein wohl überaus seltener und in mancher Beziehung zum Nachdenken anregender Fall beschäftigte das hiesige Schwurgericht am 11. und 12. März l. J. — In- und ausländische Blätter berichteten mehr minder eingehend über diesen Fall, konnte ja damit die Neugierde eines sensationslustigen Leserkreises in hohem Grade befriedigt werden. Wenn auch ich es wage, in einem wissenschaftlichen Blatte darüber Bericht zu erstatten, so leitet mich einzig und allein das gerichtsärztliche Interesse, das ich als Sachverständiger demselben entgegenbringe, und das ich auch bei dem ernsten Leserkreise dieses Archivs voraussetze.

In dem lieblich gelegenen Glantale erhebt sich nördlich von der Station Feistritz-Pulst der Bahnstrecke Villach-Glandorf die Pfarre Pulst, eine Kommende des Malteser-Ordens, an welcher seit einer langen Reihe von Jahren Wenzel Strnad als Pfarrer wirkt. Da derselbe, ein 59jähriger Mann, obwohl sonst vollkommen gesund, eines Augenleidens wegen (schwere Form von Uveitis) nur mühsam die Seelsorge mehr versehen konnte, wurde ihm eine Hilfskraft zugeteilt, und zwar seit 28. September 1898 in der Person des nun 30jährigen Kaplanes Thomas Maschek.

Am 30. November v. J., dem ersten Adventsonntage, zelebrierte Pfarrer Strnad die Messe um 7 1/2 Uhr morgens. Bei der Kommunion verspürte er im konsekrierten Weine einen bitteren, widerlichen Geschmack, und ein zweiter Versuch bestätigte seine erste Wahrnehmung, weshalb er den Inhalt des Mundes in das Ablutionsgefäß spuckte, darauf den Kelch purifizierte, und die Purifikationsflüssigkeit ebenfalls in das Ablutionsgefäß goß. Trotzdem der Pfarrer nur einige Tropfen von dem Weine gekostet hatte, spürte er nach kaum einer Minute eine Schwere im Kopfe, wurde betäubt und stürzte am Altare bewußtlos zusammen. Die Erscheinungen, welche sich beim plötzlich schwer

erkrankten Priester einstellten, beschreiben die Augenzeugen dahin, Patient sei leichenblaß gewesen, habe kalte Hände und Schaum vor dem Munde gehabt, es seien ganz eigentümliche „schnaufende“ Atembewegungen zu bemerken gewesen, ebenso seien Zuckungen an einzelnen Muskelpartien und Erbrechen aufgetreten. Die Bewußtlosigkeit dauerte 1½ Stunden; er wurde noch in diesem Zustande in sein Zimmer getragen und zu Bett gelegt. Als er wieder das Bewußtsein erlangt hatte, stellten sich Übeligkeiten ein, er erbrach mehrmals und begehrte Milch, die er in großen Mengen zu sich nahm, und sogleich wieder erbrechen mußte. Der von St. Veit herbeigeholte Bezirksarzt Dr. Widmann erschien in den ersten Nachmittagsstunden, fand den Patienten zwar noch schwach und im Bette liegend, doch hatte er sich schon ziemlich erholt, und war imstande, über alles Auskunft zu geben, so daß der Arzt mit ihm ein Protokoll aufnehmen konnte. Der Pfarrer hatte nämlich, sobald er sich etwas erholt hatte, den Verdacht ausgesprochen, er müsse vergiftet worden sein, und ließ sich sogleich aus der Kirche das Ablutionsgefäß holen. Dieses sowohl, als eine Flasche mit Wein, die in der Sakristei sich befand, und aus welcher der Meßwein jedesmal herausgenommen wurde, und endlich eine Menge von der in ein Lavoir erbrochenen Masse, nahm der Arzt mit sich, um sie dem Gerichte zur chemischen Analyse zu übergeben. In den Meßkännchen, sowie im Kelche war keine Flüssigkeit mehr vorhanden, in ersteren deshalb nicht, weil man bei den Wiederbelebungsversuchen, die man in der Kirche bei dem Pfarrer vornahm, den Inhalt der Kännchen zum Bespritzen und Einreiben der Schläfen verwendet hatte. Im Kelche deshalb nicht, weil, wie bereits erwähnt, der Pfarrer selbst den restlichen Inhalt in das Ablutionsgefäß gegossen hatte.

Pfarrer Wenzel Strnad konnte bereits am 1. Dezember 1902 beim Bezirksgerichte St. Veit seine erste Aussage machen. Er, der bis nun mit Ausnahme seines schwachen Gesichtes sich ungestörter Gesundheit erfreute, und nicht die Spur von Selbstmordgedanken hatte, gab seiner Überzeugung sogleich Ausdruck, man habe ihn vergiften wollen. Er könne einen so schwerwiegenden Verdacht gegen niemanden aussprechen, um so mehr, da es ihm nicht bekannt sei, Feinde zu besitzen. Auffallend erscheine es ihm nur, daß er bereits zwei Tage vorher (Freitag, 28. November) beim Mittagsessen in seiner Fastensuppe ebenfalls einen widerlichen Geschmack bemerkte, den die Suppe des neben ihm sitzenden Kaplanes Maschek, die er sofort kostete, nicht gehabt hatte. Der Pfarrer gab die Suppe von seinem Teller dem Hunde. Nach dem Speisen ging der Pfarrer, um einige geschäftliche

Anordnungen zu treffen, in seinem Glase ein Restchen Wein zurücklassend, aus dem Zimmer, während Maschek zurückblieb. Als der Pfarrer nach einiger Zeit zurückkam, war Maschek nicht mehr im Zimmer, und nun hatte der restliche Wein im Glase denselben widerlichen Geschmack, wie die Suppe. Eine bemerkbare Gesundheitsstörung war beim Pfarrer nicht eingetreten, wohl aber soll sich, wie der Pfarrer dies bei der Verhandlung mitteilte, der Hund verkrochen haben, und erst nach drei Tagen zum Vorschein gekommen sein.

Der Pfarrer erwähnte weiter, daß er den Attentäter mit folgendem in Zusammenhang bringe: Er besaß ein Sparkassenbuch der böhmischen Sparkasse, auf seinen Namen lautend, aus welchem er seit dem Jahre 1889 keine Zinsen mehr behob. Die Höhe der Einlage mit den Interessen könne er nicht genau angeben, sie betrage beiläufig 4000 Kronen. Dieses Sparkassenbuch lag in einer Reisetasche in dem versperrten Waschkasten. Im Juli dieses Jahres (1902), als er im Kasten nachsah, bemerkte er, daß wohl der Umschlagsdeckel des Büchels vorhanden war, das Büchel aber war herausgerissen und verschwunden, Andere daneben befindliche Sparkassenbüchel blieben vorhanden. — Kurz darauf diktierte er dem Kaplan einen Brief an die Direktion der böhmischen Sparkasse mit der Anfrage, ob jemand seine Einlage behoben habe, und übergab den Brief zur Expedition dem Kaplan, der auch dem Pfarrer bald darauf einen Aufgabeschein über die rekommandierte Sendung einhändigte. — Etwa 14 Tage später erhielt der Pfarrer ein Telegramm ohne Unterschrift aus Prag des Inhaltes: „Kapital 1192 fl., samt Zinsen seit 1889 unbehoben. Ohne ordentliche Legitimation wird das Geld nicht ausgefolgt“. Da dem Pfarrer die Sache doch bedenklich erschien, beschloß er am 1. Dezember selbst nach Prag zu reisen, um sich zu informieren, und wußte von dieser Abreise nur seine Wirtschafterin Frau Ledwina und der Kaplan. Da nun der Unfall am 30. November stattfand, so dürfte nach Ansicht des Pfarrers ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. —

Die Gerichtschemiker fanden nun in dem Inhalte des Ablutionsgefäßes zweifellos Cyankali, und zwar ergab die quantitative Analyse in 100 g Wein 78 mg. Cyankali. In dem Erbrochenen konnte kein Cyankali nachgewiesen werden. Der Wein aus der Weinflasche in der Sakristei zeigte saure Reaktion, hatte keinen auffallenden Geschmack, und die Untersuchung desselben auf Cyankali blieb resultatlos.

Die weitere Erhebung ergab nun, daß das rekommandierte Schreiben am 21. Juli 1902 dem Postamte in Feistritz zur Beförderung als rekommandierter Brief von Thomas Maschek persönlich oder durch einen Knaben übergeben wurde. Am selben Tage jedoch nahm

Maschek, wie der Postadministrator Carl Seidl angibt, das Schreiben wieder zurück, ohne das Rezepiß, welches Maschek dem Pfarrer übergeben hatte, auszufolgen. Seidl verlangte in den späteren Tagen abermals die Rückgabe des Rezepisses vom Kaplan, bekam es aber nicht, bis diese Sache in Vergessenheit gelangte. Das oben erwähnte Telegramm rührte nicht von der böhmischen Sparkasse in Prag her, sondern von einer gewissen Therese Kožesnik in Prag, welche Maschek, ihr den Wortlaut genau vorschreibend, darum ersucht hatte. Dieses Vorgehen des Maschek erklärt sich daraus, daß er die Entdeckung des von ihm begangenen Diebstahles durch die Anfrage des Pfarrers bei der Sparkasse um jeden Preis verhindern mußte, denn er hatte damals schon, und zwar in der Zeit vom 12. August 1901 bis 18. Juli 1902 in verschiedenen Beträgen, teils durch Therese Kožesnik und Josef Janovsky in Prag, teils sogar persönlich (am 24. Oktober 1901), zusammen 3833 Kr. 60 h. aus dem Sparkassenbuche des Pfarrers Strnad behoben.

Thomas Maschek, der anfänglich den Diebstahl vollkommen leugnete, konnte nach Erweisung der Tatumstände nicht länger mehr dabei bleiben, gab schließlich bei seinem Verhöre am 9. Februar 1902 auch zu, persönlich in Prag am 24. Oktober 1901 gewesen zu sein, um einen Betrag aus dem Sparkassenbuch zu beheben, nur behauptete er, daß er das Buch nicht selbst entwendet, sondern von einer dritten Person, die er nicht nennen könne, zum Zwecke der Realisierung erhalten, und dieser Person auch wieder die realisierten Beträge ausgefolgt habe.

Diese Verantwortung war jedoch ganz unwahrscheinlich, da Maschek insbesondere in den letzten Jahren seines Aufenthaltes in Pulst ein flottes Leben führte, das mit seinem Einkommen in keinem Verhältnis stand. Er machte wiederholt, oft sogar in der Woche mehrmals Ausflüge, bewirtete manchmal die ganze Gesellschaft, wobei auch Champagner getrunken wurde, trieb sich täglich bis in die späten Nachtstunden in Gasthäusern herum, kam oft nicht zum Abendessen in den Pfarrhof, wo er die Verpflegung umsonst gehabt hätte. Auch sonst verbrauchte er größere Summen für Anschaffung eleganter Toilette, für Bücher, Delikatessen, Liköre usw.

Und nun kommen wir zu den Begebenheiten am 28., 29. und 30. November 1902. Am Freitag den 28. November zelebrierten sowohl der Pfarrer als der Kaplan ihre Messe. Der dabei gebrauchte Wein war anstandslos. Am Mittagstisch trug sich, wie bereits erwähnt, der Umstand mit der Fastensuppe und dem Wein zu, worüber weitere Aufklärungen fehlen. Am selben Nachmittag bat der Kaplan

den Pfarrer, für ihn am nächsten Morgen die Messe zu lesen, da der Kaplan in der Filialkirche in Lebmach den Gottesdienst verrichten wollte. Der Pfarrer sagte zu. Als am Samstag (29. November) der Pfarrer sich zeitlich morgens ankleidete, um die Messe zu lesen, rief Maschek in das Zimmer des Pfarrers, er werde selbst die Messe in Pulst lesen. Als Maschek dann in die Sakristei kam, hatte der Meßner den zum Meßopfer bestimmten Wein bereits zum Altar getragen gehabt. Der Meßner Otto Tronegger gibt nun an, daß Maschek bei der Messe zweifellos von dem Weine gar nichts genoß, und denselben nach der Messe samt dem in der Flasche befindlichen Rest Weines, der angeblich trüb war, in der Sakristei hinter einem Schranke auf den Boden goß, wo sich etwas Papier und Werg befand. Diese Stoffe wurden nachträglich von der Gerichtskommission vorgefunden und zur chemischen Analyse gegeben. Die Gerichtschemiker konnten im übersandten Papier und Werg Salpetersäure entdecken. Ein am Abort des Pfarrhofes gestandenes Fläschchen mit etwas Salpetersäure, welche zur Ätzung einer Warze an der Hand eines Dienstmädchens einst benutzt worden war, wurde nach diesem Vorfalle leer gefunden. —

Zum besseren Verständnis über die Beschaffung des Meßweines in der Pfarre Pulst muß folgendes erwähnt werden. Der zum Meßopfer bestimmte Wein befindet sich in einem mit einer Sperpipe versehenen Fasse im Keller des Pfarrers und wird nur von letzterem oder von dem Dienstmädchen Antonie Kastner, dem Meßner Otto Tronegger oder dessen Mutter Karoline Tronegger, in einer Halbliterflasche gefüllt, in die Sakristei gestellt. Aus dieser Flasche wird der zum Meßopfer benötigte Wein vom Meßner oder dessen Mutter in die Meßkännchen gefüllt, welche dann unmittelbar vor der Messe, das eine mit Wein, das andere mit Wasser gefüllt, auf das Speisegitter vor dem Altare gestellt werden. Nachdem die Weinflasche schon Mittwoch oder Donnerstag vorher gefüllt worden war, der Wein am Freitag (28. November) früh noch keinerlei Veränderungen zeigte, am Samstag früh Maschek aber nicht mehr Zeit hatte, den Wein mit Salpetersäure zu mengen, kann dies nur am Freitag geschehen sein, was um so leichter war, als die Kirche an diesem Tage von 9 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags abgesperrt war und Maschek unbemerkt in dieser Zeit in der Sakristei manipulieren konnte. Gerade an diesen Tagen war der Kirchenschlüssel nie an seinem gewohnten Platze in der Küche, sondern hatte ihn offenbar Maschek in der Tasche, da der Schlüssel am 30. November auf seinem Schreibtische gefunden wurde. Erwähnenswert ist auch, daß Karoline Tronegger, welche am Freitag Vormittag als letzte in der Kirche war, den Schlüssel zweimal

im Schlosse umdrehte, wie sie es ausnahmslos immer zu tun pflegt während nachmittags, als sie um 5 Uhr die Kirche wieder aufsperrte, das Schloß nur einmal gesperrt war, was die Gewohnheit der Bewohner des Pfarrhofes ist. Nachdem aber erwiesen wurde, daß an diesem Tage zwischen 9—5 Uhr niemand der Pfarrhofbewohner in der Kirche war, kann nur Maschek in der Kirche gewesen sein. —

Am Sonntag den 30. November kam Maschek etwas vor 6 Uhr früh in die Sakristei, um die Frühmesse zu lesen, und sagte zum Meßner, dem 15jährigen Otto Tronegger, der Pfarrer werde wahrscheinlich zugleich mit ihm die Messe lesen. — Tronegger war gerade mit frischem Wein, nachdem ja Maschek tagszuvor den restlichen Wein weggeschüttet hatte, aus dem Pfarrhofe gekommen. Maschek goß sich sein Meßkännchen selbst ein, während Tronegger ein zweites für den Pfarrer füllte, und beauftragte sonach den Tronegger, die für ihn (Maschek) bestimmten Meßkännchen zum Hauptaltar zu tragen. Ein solcher Auftrag wurde zuvor niemals dem Tronegger erteilt. Der Meßner vollführte diesen Befehl, ging dann vom Altare weg auf den Turm, um zu läuten, und dann erst wieder in die Sakristei. Während dieser Zeit war Maschek allein in der Sakristei, wo noch der für den Pfarrer bestimmte Meßwein stand (!). —

Beim Läuten am Turm waren auch die Knaben Karl Manesneger (14 Jahre alt) und Justinus Mulle (11 Jahre alt) tätig, welche dann in die Kirche kamen und dem Kaplan ministrierten, während Otto Tronegger mit dem Klingelbeutel während der Messe Almosen sammelte. Da man nach der Angabe Maschecks glauben mußte, es werde der Pfarrer gleichzeitig mit dem Kaplane die Messe lesen, wurde nun der für den Pfarrer bestimmte Wein zum Kreuzaltar getragen, später aber zum Speisegitter am Hochaltar. Nachdem Maschek seine Messe gelesen hatte, ging er um 6¾ Uhr aus der Kirche. Um 7½ Uhr zelebrierte der Pfarrer die Messe am Hauptaltar, wobei ihm Karl Manesneger ministrierte. Bei der Kommunion trat nun das Ereignis ein, welches eingangs mitgeteilt wurde. Der bittere, widerliche Geschmack des Weines veranlaßte den Pfarrer, einen Rest, welchen er in der Mundhöhle hatte, in das Ablutionsgefäß zu spucken, wohin er auch den Rest aus dem Kelche schüttete. Zum besseren Verständnis möge mitgeteilt werden, daß das Ablutionsgefäß ein einem Auflegegläschen ähnliches Glasgefäß ist, das mit einem hölzernen Deckel verschließbar ist. Es hat eine Höhe von 5 cm, der Durchmesser des Bodens beträgt 5 cm, der der oberen Lichtung 6,5 cm und sein Standort ist rechts vom Tabernakel. Der Zweck dieses Gerätes besteht darin, daß der Priester, falls er die Kommunion der Gläubigen vor-

genommen hat, seine Finger in dem im Glase befindlichen Wasser reinigen kann. Zum Abtrocknen dient sodann ein daneben befindliches, kleines Tuch.

Das von den Gerichtsärzten, dem Berichterstatter und Dr. Richard Pichler abgegebene Gutachten über die chemische Analyse lautet wie folgt:

Die Symptome bei Cyankalivergiftung treten in weitaus der Mehrzahl der Fälle unmittelbar nach dem Genusse des Mittels auf und verlaufen rapid, meist in Minuten tödlich. Bei langsamerem Verlauf stellen sich die Symptome etwa so dar: Bitterer, scharfer Geschmack, vermehrte Speichelsekretion, häufiges Spucken, Gefühl von Zusammenschnüren im Schlunde, Übeligkeiten, Brechneigung; nach wenigen Minuten Angst, Gefühl, als ob die Brust zusammengeschnürt werde, die Atmung unmöglich sei, Schwindel, Gedankenverwirrung, dann erfolgt Zusammenstürzen, Konvulsionen, Zuckungen einzelner Muskelgruppen, wobei die Respiration auffallend verändert erscheint. Es ist nämlich die Inspiration kurz, die Exspiration lang gezogen; die Pausen zwischen den einzelnen Atemzügen sind lang und werden bis zum Tod immer länger. Die Konvulsionen lassen bald nach, es tritt allgemeine Lähmung der Muskeln ein, und der Tod erfolgt unter allmählichem Sistieren der Respirationsbewegungen. Die Haut ist meist blaß oder bläulich, fühlt sich kalt an; Schaum findet man nicht selten vor dem Munde, da die Kiefer fest aneinander gepreßt sind und die Luft den vermehrten Speichel zu Schaum schlägt.

Tritt Genesung ein, so steht sie im grellsten Kontraste zu den schweren Symptomen. Sie folgt rasch und vollständig ohne alle Nachkrankheiten. Erbrechen leitet nicht selten die Genesung ein.

Dies ist in kurzen Worten das Symptomenbild einer Cyankalivergiftung, und wenn wir nun die eigenen subjektiven Empfindungen die Pfarrer Strnad angegeben, sowie die laienhaften, aber dennoch recht verwertbaren Aussagen der verschiedenen Augenzeugen hiermit vergleichen, so kommen wir zum Schlusse, daß das eingetretene Krankheitsbild vollkommen einer tatsächlich erfolgten Cyankalivergiftung entspricht. Hierbei müssen wir hervorheben, daß die von den Gerichtschemikern vorgefundene Menge von Cyankali nur die nachgewiesene Minimalquantität des Giftes angibt und der Gehalt der Blausäure ursprünglich gewiß viel größer war, da die Blausäure, und diese ist eben das wirksame Gift in der Cyankaliverbindung, außerordentlich flüchtig ist und im gegebenen Falle bis zur chemischen Untersuchung mehr als 4 Tage verstrichen. Überdies befand sich im Ablutionsgefäß nicht nur der reine Meßwein, sondern auch Wasser, daher

die Konzentration des Weines mit Gift viel größer gewesen sein muß — die letale Dosis von Cyankali beträgt nach Seidel (Maschka, Handbuch der gerichtlichen Medizin) 0,15 g. — Es ist somit ganz zweifellos, daß das dem Meßweine beigefügte Gift, Cyankali, vollkommen geeignet war, den Tod des Pfarrers W. Strnad herbeizuführen, und daß derselbe nur dadurch abgewendet wurde, weil der Priester rasch den widerlichen Geschmack verspürte und den Wein ausspuckte. Die demungeachtet konsumierte kleine Menge des vergifteten Weines war aber hinreichend, die beobachtete und gewiß lebensbedrohende schwere Gesundheitsstörung hervorzurufen. Durch das glücklicherweise eingetretene reichliche Erbrechen wurde sodann das Gift eliminiert, und konnte Genesung eintreten.

Wenn die Gerichtschemiker in dem Erbrochenen Cyankali nicht nachweisen konnten, so ist dies sehr leicht erklärlich, da Dr. Widmann die im Lavoir angesammelte Menge des Erbrochenen der chemischen Analyse zuführte, diese Masse jedoch erst von einer Zeit herrührt, in welcher der Pfarrer bereits im Zimmer war und reichliche Mengen Milch getrunken hatte, während die erst erbrochenen Massen zu Stufen des Altares und in den Meßgewändern sich befunden haben mußten. —

Die Beimengung der Salpetersäure zum Wein würde sich zu Mordzwecken wenig eignen, da erstere eine scharf ätzende Säure ist, welche schon an den Lippen und in der Mundhöhle sogleich intensive Schmerzen durch Verätzung der Schleimhaut bewirken würde. Die Zugabe konzentrierter Salpetersäure zu einem weißen Tirolerwein erzeugt, wie wir selbst einen diesbezüglichen Versuch machten, keine Trübung der Flüssigkeit, wohl aber eine leichte Rotfärbung. Wenn demnach der Meßwein am 29. November trübe war, so kann dies wohl von anderen Ursachen bedingt gewesen sein. — —

Wenn man nun nachforscht — sagt die Anklageschrift — was Maschek, nachdem er die Messe gelesen hatte, getan hat, so kommt man zur Überzeugung, daß sein ganzes Benehmen ein derart auffallendes und ihn so schwer belastendes ist, daß an seiner Schuld wohl kein Zweifel sein kann. Während der Messe des Pfarrers hackte er sich Holz im Hofe zurecht, womit er ganz gegen seine sonstige Gewohnheit in seinem Zimmerofen Feuer machte. Nach den Spuren der nachträglich aufgefundenen Asche zu schließen, muß er damals eine Menge von Korrespondenzen verbrannt haben, die letzten Zeugen seiner Schuld, denn der Pfarrer mußte nach seiner Überzeugung in kurzer Zeit tot sein. In dem Ofen wurde auch ein Scherben eines Medizinfläschchens gefunden.

Als er dann vom Unfalle des Pfarrers verständigt wurde, kam er allerdings in die Kirche, beteiligte sich am Transporte des Pfarrers nicht, sondern stürzte, nachdem die Kirche leer war, nach den Angaben Troneggers, zum Altar, erfaßte den Kelch und ging damit in die Sakristei. Das Ablutionsgefäß ließ er unbeachtet, da er nicht wußte, daß der Pfarrer den Wein nicht getrunken, sondern ausgespuckt hatte. Den Kelch wischte er mit dem Kelchtüchlein energisch aus und stellte ihn in den hierfür bestimmten Kasten. Das Kelchtüchlein muß Maschek nach Angabe Troneggers mitgenommen haben, denn es ist seit dieser Zeit spurlos verschwunden.

Bevor Maschek die Sakristei verließ, und bevor er noch im Zimmer des Pfarrers gewesen war und gewußt haben konnte, wie es letzterem gehe, sagte er zu Tronegger: „Richte den Chorrock her, damit wir den Pfarrer, wenn er schlechter wird, versehen können“ — auch ein Beweis, daß er an einem letalen Ausgange gar nicht zweifelte, ihn daher ganz gewiß beabsichtigt hatte.

Darnach erschien Maschek im Krankenzimmer des Pfarrers und nahm ihm die Alba und das Schultertuch ab, gab die Sachen jedoch trotz ihres Verlangens nicht der Meßnerin Karoline Tronegger, sondern warf sie vor die Tür.

Diese beiden Gegenstände, sowie zwei Handtücher, welche mit Erbrochenem besudelt wurden, konnten trotz eifrigen Suchens im ganzen Pfarrhofe nicht gefunden werden; bei der eingehenden gerichtlichen Hausdurchsuchung wurden sie im Kanale gerade unter dem Abortschlauche eruiert. Von dem Schultertuch wurde beim hastigen Abnehmen ein Band abgerissen, und dieses Band befand sich im Zimmer des Maschek.

Um das weitere Schicksal des Pfarrers kümmerte sich Maschek am 30. November, nachdem er dem noch bewußtlosen Pfarrer die letzte Ölung erteilt und um einen Arzt telegraphiert hatte, nicht mehr. Er ging mittags aus dem Pfarrhof weg und kam erst spät nachts heim.

Erwähnenswert ist auch, daß der Wein im Ablutionsgefäße nach Angabe des zum Pfarrer berufenen Bezirksarztes Dr. Widmann einen durchdringenden Moschusgeruch hatte, infolgedessen der genannte Arzt den Verdacht sofort auf Maschek lenkte, der sich immer mit Moschusseife zu waschen pflegte.

Woher sich Maschek das Cyankali verschafft hat, konnte nicht eruiert werden; es ist jedoch zu bemerken, daß Maschek Amateurphotograph ist, und als solcher leicht Gelegenheit hatte, Cyankali, welches zum Entwickeln der Bilder benötigt wird, zu erlangen.

Die Verantwortung Maschcks in bezug Diebstahls des Sparkassen-

büchels blieb später immer die gleiche. Er sprach stets von der dritten Person, die er nicht nennen könne, da sie ihm Wohltaten erwiesen habe. Sein flottes Leben und die vielen Geldausgaben bestritt er, wohl aber sei er gezwungen gewesen, öfter den Pfarrhof zu meiden und das Gasthaus aufzusuchen, da die Wirtschafterin häufig betrunken sei, und in diesem Falle die Speisen ungenießbar bereite. Den Verdacht des Mordversuches lenkte er aber in folgender Weise von sich ab. Der Pfarrer sei geizig, und der Meßwein sei aus Sparsamkeit oft trübe und schlecht gewesen, so auch am Samstag den 29. November, wo er gezwungen war, denselben wegzuschütten. Wer am 30. November in des Pfarrers Wein Cyankali getan, könne er nicht wissen; die Möglichkeit, daß dies von dritter Seite geschehen sei, könne nicht abgesprochen werden, da die betreffenden Meßkännchen anfänglich zum Kreuzaltar und von dort wieder zum Speisegitter des Hochaltars getragen worden seien. In dieser Zeit, von 6—7½ Uhr morgens, könne leicht jemand das Gift dem Wein beigemengt haben. Er gebe zu, sich mit Moschusseife die Hände gewaschen zu haben, und da er das Wasser im Ablutionsgefäße, welches höchstens zwei bis dreimal im Jahre erneuert werde (tatsächlich wahr!) zum Reinigen seiner Finger zu benützen pflege, könne auch der Moschusgeruch im Wasser vorhanden gewesen sein.

Das Verhältnis zwischen Pfarrer und Kaplan war, wie beide Teile bezeugen, ein stets gutes, nur behauptet jener, Maschek sei einmal gegen ihn brutal gewesen. Die Erhebungen ergaben, daß Maschek seinem Vorgesetzten gegenüber zwar meist zuvorkommend und anständig gewesen sei, aber in dessen Abwesenheit über ihn geschimpft habe, und ihm Feinde zu verschaffen suchte, während er sich selbst populär zu machen trachtete, und sogar mit Knechten sich duzte.

Nachdem von Verwandten Mascheks die Frage angeregt wurde, ob letzterer wohl geistig normal sei, wurde die Untersuchung dessen Geisteszustandes angeordnet und durch den Berichterstatter und Dr. Carl Werner, Primararzt der Landesirrenanstalt, vorgenommen.

Ergebnis der persönlichen Untersuchung.

In mehreren Terminen wird Thomas Maschek einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Derselbe präsentiert sich als ein seinem jugendlichen Alter von 30 Jahren entsprechend aussehender Mann von 174 cm Körpergröße, der sich während seiner Untersuchungshaft den Bart wachsen ließ, den er sorgfältig frisiert und nicht ohne eine gewisse Koketterie zeitweilig mit der Hand zu ordnen pflegt. Das Kopfhaar ist bereits ziemlich gelichtet und im Gesicht lassen zerstreut

liegende Narben den Bestand einer einstigen Blatternerkrankung (angeblich im ersten Lebensjahre) deutlich erkennen. Die Gesichtsfarbe ist gesund und frisch, die Muskulatur mäßig entwickelt, das Fettpolster insbesondere an der Brust reichlich, das Knochengerüste kräftig. Von ausgesprochenen Degenerationszeichen kann nichts erwähnt werden, es wäre denn eine schwache Entwicklung der Ohrläppchen. Der Schädel zeigt brachyzephale, symmetrische Entwicklung. Der Kopfumfang beträgt 56 cm, der gerade Durchmesser 18,5 cm, der größte Breitendurchmesser 16 cm, der bitemporale 12 cm. — Es besteht ein geringer Grad der Myopie, welcher durch passend getragene Gläser vollkommen korrigiert wird. Die Sehschärfe ist normal, wie wir uns mit Sehproben überzeugen konnten. Die Pupillen reagieren auf Licht und Akkomodation prompt, sind in Mittelweite und gleichweit. Der Gehörsinn ist scharf. Beide Gesichtshälften sind gleichmäßig innerviert. Der Mund klein und zart geformt. Zähne sind teilweise defekt. Die Zunge rein, zeigt unbedeutendes Zittern, weicht mit ihrer Spitze nicht ab. Das Herz von normaler Größe, Herztöne rhythmisch und rein. Der Patellarreflex wird beiderseits in normaler Weise ausgelöst, Haltung stramm, Gang sicher. Beim Rombergschen Versuch tritt kein Schwanken ein.

Am linken Vorderarm zeigen sich unter der Haut mehrere abhebbare, nicht druckempfindliche Geschwülste, von denen die größte taubeneigroß ist. Am rechten Vorder- sowie Oberarm je eine solche, dann am linken Oberschenkel und am Rücken in der Höhe der letzten linken Rippe (multiple Fibrome, die bereits seit 10 Jahren bestehen sollen). Die Drüsen sind nirgends geschwellt. Die Genitalien zeigen nichts Abnormes, insbesondere ist keine Narbe vorhanden.

Die Sprache zeigt keinerlei Störung. Der Gesichtsausdruck ist belebt, das Mienenspiel nicht von der Norm abweichend. Bei lebhafterer Konversation läßt sich ein leichter Gefäßkrampf beobachten, der sich in wechselnder Gesichtsfärbung kundgibt.

Von überstandenen Krankheiten erfahren wir, daß er nebst den Blattern im zartesten Kindesalter später als Gymnasiast Erysipel, und im Jahre 1899 einen Gelenkrheumatismus zu überstehen hatte, welcher angeblich durch 6 Wochen dauerte. Im Jahre 1889 wurde er in Prag überfahren, war durch kurze Zeit bewußtlos und hatte ein länger dauerndes Fußleiden. Er spricht mit ziemlich selbstbewußter Betonung über sein gutes Studium, sein stets korrektes Verhalten, über den Erfolg seiner Predigten, welche meist einen großen Kreis Andächtiger zur Kirche lenkten, über seine Beliebtheit als Katechet in der Schule und über seine gesellschaftlichen Verhältnisse, die ihm Eingang in viele

Familien verschaffte. Eine Neigung zum Genuß geistiger Getränke wird ebensowenig zugegeben, als Verkehr mit dem weiblichen Geschlechte. In letzterer Beziehung entstehen wohl normale, heterosexuale Begehrungen, die er aber des Zölibates wegen nicht befriedigt. Eine Ansteckung habe niemals stattgefunden. Was den von ihm gewählten geistlichen Beruf betrifft, so ist er im ganzen zufrieden, da er Beliebtheit in der Bevölkerung sich zu verschaffen wußte, ja er war selbst in Pulst gerne, trotzdem ihm das Leben am Pfarrhof nicht behagte, bloß aus dem Grunde, weil er sich von allen Seiten Anerkennung erwarb und bemerkt hatte, daß man ihn weit lieber habe als den Pfarrer. — Er glaubt gefehlt zu haben, was das Sparkassenbuch betrifft, doch auch hierin sei sein Fehler nur ein kleiner, indem er alles nur für die dritte Person tat und selbst keinen Nutzen davon hatte. Diese wolle er nicht nennen, da er sonst schwer kompromittierende Angelegenheiten vorbringen müßte und er gegenüber dieser Person zur Dankbarkeit verpflichtet sei. Nur aus diesem Grunde, weil er betreffs des Sparkassenbuches eine Schuld auf sich lud, sei nun der so schwere Verdacht auf ihn gelenkt worden, seinen Pfarrer vergiftet zu haben, ein Verbrechen, das er nicht begangen habe und wobei man einen Justizmord vollziehen würde, wenn ihn die Geschworenen schuldig sprechen würden. In diesem Falle würde er alle Rechtsmittel ergreifen, um seine Unschuld klarzulegen und gezwungenerweise Enthüllungen machen, worüber alles staunen würde. Mit geheimnisvoller Miene kommt er wiederholt darauf, welche Überraschung seine Enthüllung hervorrufen werde. Als Grund, warum er nicht schon im jetzigen Stadium der Untersuchung mit der vollen Wahrheit hervorrücke, gibt er an, nicht als Helfer der Justiz sich verwenden zu wollen, deren Aufgabe es sei, die Sache selbst gründlich und ohne Voreingenommenheit zu erforschen. Andeutungsweise glaubt er auch den mysteriösen Tod der 20jährigen Katharina Fidler, welcher am 28. August 1898, noch vor seiner Ankunft in Pulst (28. September 1898) sich zutrug, und von welchem er nur gerüchtweise einiges in Erfahrung gebracht hatte, mit den Vorgängen, wie sie im Pfarrhofe herrschen, in Zusammenhang zu bringen [1]. —

Das Benehmen in der Zelle, in welcher er sich mit einem schwachsinnigen Brandleger befindet, ist vollkommen unauffällig. Er ißt mit Appetit, schläft gut, benimmt sich anständig gegenüber seiner Um-

---

1) Dieser Fall war damals Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung, und stellte es sich heraus, daß sich Katharina Fidler mit Zündhölzchenköpfen vergiftet hatte.

gebung, und konnte der Bestand von epileptischen Krämpfen oder Sinnestäuschungen absolut nicht vorgefunden werden.

Gutachten.

Mit Recht drängt sich im vorliegenden Falle wohl die Frage auf, aus welchem Grunde überhaupt Zweifel in die geistige Integrität des Exploraten gesetzt wurden. Aus den umfangreichen Akten und den mit großer Umsicht geführten Erhebungen sind nur ganz geringe Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß eine Geistesstörung vorliegen könne. So schreibt sein Onkel Karl Lissal (O. Z. 75), daß Maschecks Vater, Schneider in Prag, ein Säufer gewesen, den der Trunk ins Elend brachte. Er hinterließ bei seinem Tode 4 Kinder, deren jüngstes, Thomas, damals 10 Jahre alt war. Von den Geschwistern des Exploraten ist Alois, der älteste, Lehrer in Dobruska, „dort durch seine unsinnigen Streiche bekannt“ — wie der Onkel schreibt: „Wenn er Gelegenheit und Geld hat, huldigt er auch gerne seiner erblichen Schwäche. Seine energische Frau jedoch trachtet ihn womöglich vom Trinken fernzuhalten“. — Der zweite Bruder, Wenzel, sei schwachsinnig gewesen und verunglückte durch Überschüttetwerden, wobei er den Tod fand. Eine jüngere Schwester ist mit einem Lehrer verheiratet. Über Thomas äußert sich der Onkel dahin, daß er bereits als Priester in Prag sich dem Trunke ergeben habe und in schlechte Gesellschaft gekommen sei. Eines Tages im Jahre 1899 sei er von Pulst plötzlich nach Prag gekommen und habe seinem Onkel gesagt. er werde jetzt das Doktorat machen. Im Konvente belog er den Prior und die Konventbrüder mit der Nachricht, er habe bereits das Doktorat gemacht. (Richtig gestellt vom Prior Fra Ferdinand Warter, O. Z. 92, daß er sich fälschlich als Kandidaten des philosophischen Doktorates ausgab und deswegen eine Rüge erhielt.) — Die Briefe des Thomas an seinen Onkel seien später seltener geworden und seien zeitweilig so „kopf- und haltlos“ gewesen, daß man aus denselben nicht klug werden konnte, weshalb er „der Rappel“ in der Familie genannt wurde. —

Sein Bruder Alois Maschek (O. Z. 122) deponiert, Thomas sei in den Gymnasialferien häufig zu ihm gekommen, „schon damals litt er an starker Unruhe, so daß er vor mir flüchtete“. Als Kleriker kam Thomas wieder zu seinem Bruder, und als ihm dieser zuredete (?!), wurde er so zornig, daß er die Wohnung verließ und ins Gasthaus übersiedelte. — Zeuge meint, daß Thomas schon damals geistig nicht vollkommen gesund war, weil er verschwenderisch lebte. —

Im Gegensatze zu diesen Ansichten stehen alle übrigen Erhebungen,

denen zufolge er anstandslos und mit gutem Erfolge das Gymnasium absolvierte und als Kleriker sich tadellos benahm. Erst nachdem er Priester war, scheint er ein etwas flotteres Leben geführt zu haben und insbesondere leichtsinnig in seiner Geldgebarung gewesen zu sein, so daß er sich in Schulden stürzte. Von Erscheinungen, welche an eine Geistesstörung schließen ließen, weiß niemand aus seiner Umgebung das geringste anzugeben. Auch unsere eingehende Beobachtung und Untersuchung gibt uns hierfür keinen Anhaltspunkt. — Seiner genossenen Bildung entsprechend, ist seine Auffassung und das Urteilsvermögen vollständig geordnet, sein Erinnerungsvermögen intakt, die Verantwortung eine, wenn auch nicht schlaue, so doch immerhin wohldurchdachte. Wahnideen oder Sinnestäuschungen in irgendeinem Gebiete konnten nicht zur Beobachtung kommen, ebenso fehlen jegliche Symptome, die auf temporäre Bewußtlosigkeit schließen ließen.

Wenn wir dem ungeachtet bei der Wichtigkeit der vorliegenden Expertise alle Anhaltspunkte, die auf pathologischen Veränderungen des Zerebralnervensystems schließen ließen, zusammen fassen, so ergibt sich: die Abstammung von einem trunksüchtigen Erzeuger, der Nachweis leichter vasomotorischer Funktionsstörung, die zeitweilig auftretende, von seinen Verwandten beobachtete, krankhafte Gemütsreizbarkeit, die bis zur Höhe wutzorniger Affekte sich erhebt, das für den Beruf des Priesters nicht vereinbare, zu Genußsucht hinneigende, freiere Leben, und etwa der Alkoholmißbrauch. Alle diese Momente zusammengefaßt, könnten möglicherweise zu dem Schlusse verleiten, daß ein Fall von moralischem Irresein vorliege. Bei näherer Erwägung muß jedoch die Haltlosigkeit einer solchen Diagnose in die Augen springen. — Ganz abgesehen, daß die erwähnten Momente weitaus nicht hinreichend wären, fehlt für moralisches Irresein das Hauptkriterium zur Diagnose, nämlich das abnorm frühe, im Knabenalter bereits beginnende Auftreten ethischer Verkümmerung. Interesselos für alles Edle und Schöne, stumpf für alle Regungen des Herzens, befremden diese unglücklichen Defektmenschen früh schon durch Mangel an Kindes- und Verwandtenliebe, Fehlen aller sozialen, geselligen Triebe, Herzenskälte, Interesselosigkeit für alle Fragen des sozialen Lebens. Schon als Kinder werden sie durch Faulheit, Lügenhaftigkeit und Gemeinheit der Schrecken der Eltern und Lehrer, als junge Leute bei ihrem Hang zur Vagabondage, Verschwendung, Exzessen, Diebstählen die Schande der Familien, die Plagen der Gemeinden und Behörden. — Von all dem kann bei Thomas Maschek nicht gesprochen werden, der seine Studien mit Fleiß und Erfolg vollendete, dem ernsten Priesterstande sich widmete, für Musik und Wissenschaften Interesse

bekundete, am geselligen Leben Freude fand und Ehrgeiz in seiner Berufsstellung zur Schau trug. Was endlich den ihm zum Vorwurf gemachten Alkoholmißbrauch betrifft, so scheint derselbe ebenfalls keine weiteren Dimensionen erreicht zu haben, sind ja doch keine Beobachtungen von Rauschzuständen vorhanden und zeigt die körperliche Untersuchung noch keine diesem Gifte folgenden Störungen. — Auch das Trauma, das er im Jahre 1889 erlitt, hatte, wie er selbst zugibt, keine länger dauernde Bewußtlosigkeit zur Folge und lassen sich am Schädel nicht die geringsten Spuren einer etwa damals erlittenen schweren Verletzung erkennen. Eine luetische Erkrankung ist ebenfalls nicht vorhanden.

Wir kommen sonach zum Schlusse, daß sich bei Thomas Maschek keine Erscheinungen von Geistesstörung nachweisen lassen, daher er aus diesem Grunde vollkommen verantwortungsfähig erscheint.

Klagenfurt, 14. Februar 1903. Josch, Werner.

Bei der Schwurgerichtsverhandlung am 11. und 12. März l. J. blieb die Verantwortung Mascheks stets die gleiche, und obwohl vom Vorsitzenden und vom Staatsanwalte auf das dringlichste aufgefordert, den Namen jener dritten Person zu bezeichnen, da er sich dadurch eine wesentliche Kürzung seiner Strafe erhoffen dürfe, blieb die Antwort die stereotype. Die Geschworenen beantworteten die Frage auf Diebstahl einstimmig mit „Ja"; es entfiel somit die Beantwortung der Eventualfrage auf Mitschuld an Diebstahl; die Frage auf Mordversuch mit 11 Stimmen bejahend, worauf er die Strafe von 15 Jahren schweren Kerkers, ergänzt durch einen Fasttag in jedem Monate zuerkannt erhielt, und zum Ersatze des Sparkassenbuches im Werte von 3842 Kr. 02 h. an Pfarrer Wenzel Strnad, sowie zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und -Vollzuges verurteilt wurde.

Die im Punkte des Strafausmaßes ergriffene Berufung an das Oberlandesgericht wurde, als unbegründet, verworfen.

Am 8. April l. J. wurde er an die Strafanstalt Suben abgeliefert.

Epikrise.

Daß ein katholischer Geistlicher am Altare bei Darbringung des heiligen Meßopfers mit dem dazu nötigen Opferelemente, dem Weine, vergiftet wird, und nur durch Zufall dem Tode entrinnt, ist gewiß ein außerordentlich seltenes Ereignis, um so seltener, als man in dem Verbrecher einen katholischen Priester entdeckte. Wohl berichtet die ärztliche Sachverständigen-Zeitung (Nr. 10, 14 und 16 vom Jahre 1902)

über einen ähnlichen Fall, der sich am 1. September 1895 in der Provinz Posen zutrug[1]).

Der Priester hatte die Messe zelebriert und eben die Predigt begonnen, als er von tetanischen Krämpfen befallen, von der Kanzel heruntergetragen werden mußte, und nach etwa zwei Stunden verschied. Die chemische Untersuchung ergab sowohl im Wein als im Wasser der Meßkännchen und im Kelch Strychnin, ebenso im Mageninhalte der Leiche. Der Fall blieb jedoch unentdeckt und ungesühnt; es war nämlich nicht ganz zweifellos, ob es sich nicht um Selbstmord gehandelt hatte.

Letztere Vermutung fällt in unserem Falle weg, da Pfarrer Strnad am Leben blieb, und nicht der geringste Anhaltpunkts zu einer derartigen Vermutung vorhanden ist. Der Pfarrer interessiert sich lebhaft und mit Geschick für seine Ökonomie, die er entschieden gehoben hat, lebt unter vollkommen geordneten Verhältnissen, ist von jovialer Natur und besitzt, wie die eindringliche Untersuchung gelehrt hatte, keine Feinde.

Wer aber die mysteriöse dritte Person gewesen, auf die Maschek mit Emphase stets hingewiesen, konnte er auch bis zum Schluß nicht enthüllen, trotzdem er sich bei Bewahrheitung deren Existenz viele Jahre seiner schweren Strafe hätte ersparen können. Das einstimmige Urteil der Jury über den Diebstahl zeigt uns, daß die Geschworenen an diesen kriminalistisch wohlbekannten unbekannten Dritten nicht glauben konnten.

Was aber konnte Maschek bewegen, so tief zu sinken, um einen gemeinen Diebstahl an seinem Vorgesetzten auszuüben?

Zur Beleuchtung dieses Umstandes müssen wir auf das Leben Mascheks in Prag zurückgreifen, und zwar von jenem Zeitpunkte an, als er bereits Priester war. Schon damals führte er, trotzdem seine Einkünfte durch das Nebenverdienst der Katechese nicht unbedeutende waren, ein derart verschwenderisches Leben, daß er in Schulden kam. Ein älteres Fräulein lieh ihm in mehreren kleinen Beträgen insgesamt 2250 Kronen, welche Maschek versprach zurückzuzahlen, sobald er in bessere Lage käme. Da Maschek aber später diese Schuld nicht beglich, wandte sich dieses Fräulein an einen Advokaten, der sich nun mit dem Konvente der Maltheser ins Einvernehmen setzte und wurde zur Tilgung der Schuld ein ratenweiser Abzug aus der ihm vom Konvente zukommenden Unterstützung

---

1) „Ein in der Geschichte kaum dagewesener Fall von Strychninvergiftung und Tod, nämlich eines katholischen Geistlichen am Altare.“ Von Med.-Rat Dr. Litterski, Kreisarzt zu Grottkau.

seit 1901 gemacht. Es waren somit die Einnahmequellen, die Maschek in Pulst hatte, sehr geschmälert, und für sein flottes Leben nicht hinreichend. — Er machte nun auch hier an verschiedenen Orten kleinere Schulden, die er mit den aus dem Diebstahl fließenden Geldern später befriedigen konnte. Der Diebstahl des Sparkassenbuches der böhmischen Sparkasse konnte auch gewiß länger unbeachtet bleiben, und Maschek hütete sich wohl, von den daneben liegenden, anderen Sparkassenbüchern eines zu nehmen, da dies schneller entdeckt worden wäre.

Nachdem nun der Pfarrer den Diebstahl entdeckt hatte, war es wieder Mascheks sichtliches Bestreben jenen zu täuschen, und als der Pfarrer dennoch selbst nach Prag fahren wollte und bereits der Tag der Abreise festgestellt war, galt es für den gefallenen Priester, rasch zu handeln, um das Verbrechen nicht an das Tageslicht kommen zu lassen. Wir sehen ihn somit auf der abschüssigen Bahn von Stufe zu Stufe sinken. Die Affaire am Freitag mit der Fastensuppe und dem Wein, die zwar nicht den Gegenstand der Anklage bildete, war gewiß das erste Experiment, das aber einer weiteren Analyse nicht zugänglich war. Möglicherweise dienten hierzu die Chemikalien, die Maschek als Amateurphotograph in seinem Besitze hatte. — Den zweiten Plan tagsdarauf mit der Salpetersäure scheint Maschek selbst aus dem Grunde aufgegeben zu haben, weil er vielleicht voraussah, daß dies Mittel zum Morde nicht geeignet war, und benützte nun am Sonntag das viel geeignetere Gift, um seinen Plan auszuführen. Man denke sich nur, es wäre ihm die Tat gelungen, so hätte gewiß niemand den Verdacht auf einen gewaltsamen Tod haben können, und Maschek wäre gewiß der erste gewesen, der von der Gnade Gottes gesprochen hätte, der seinen verdienten Priester gerade im Momente des Meßopfers zu sich abgerufen!

Denken wir uns ferner den Fall, Maschek hätte auch den Inhalt des Ablutionsgefäßes weggeschüttet, wie er alles Übrige zu entfernen bestrebt war, so wäre der Beweis für Cyankalivergiftung wahrscheinlich nicht zu stande gekommen. Wie konnte er aber auch auf die Vermutung kommen, daß der Pfarrer den vergifteten Wein aus dem Kelche in dieses kleine, unscheinbare Gefäß schütten werde? Hier spielt noch ein fernerer Zufall mit. Es wird nämlich während der Messe die Bedeckung des Kelches, das ist Palla, Velum und Bursa zur Rechten des Tabernakels aufgestellt, und verdeckt somit dieselbe das rückwärts stehende Ablutionsgefäß. Dies war gerade während jenes Zeitpunktes der Messe der Fall, als der Pfarrer vergiftet zusammenstürzte, und so konnte sich dieses unscheinbare Glaßgefäß auch den

Blicken des Verbrechers entziehen, als dieser später zum Altar trat, um den Kelch zu entfernen.

Erst am 1. Oktober l. J., als ich mit Kollegen Pichler, der die photographische Aufnahme des Altares vornahm, nach Pulst gekommen war, erzählte mir der Pfarrer Strnad einen Vorfall, auf den er früher nicht geachtet, und der daher bei der Verhandlung nicht zur Sprache gekommen war. Als der Pfarrer unter den Vergiftungserscheinungen im Bette lag, und fortwährend erbrechen mußte, reichte man ihm über seinen Wunsch Milch, die er ebenfalls von sich geben mußte. Da sagte Maschek: „Ich werde ihnen einen schwarzen Kaffee bringen, der wird ihnen helfen!“ — Darauf ging er in die Küche und brachte einen solchen; der Pfarrer aber trank nicht von dem Kaffee, weil dieser den gleichen bitteren Geruch zeigte, welchen der Wein gehabt hatte! — Wenngleich dem Geruchsinn, als dem niedersten der Sinne, keine solche Bedeutung zugemessen werden kann, und eine Täuschung in der Beobachtung als möglich angenommen werden muß, scheint es doch nicht ausgeschlossen, daß Maschek mit einer zweiten Dosis des Giftes nachhelfen wollte!

Wenn ich von Mascheks Schuld am Giftmordversuche spreche, so stütze ich mich auf den Wahrspruch der Geschworenen, die aber möglicherweise als Menschen auch gefehlt und sich geirrt haben können. Es liegt nämlich bezüglich des Mordversuches lediglich nur ein Indizienbeweis vor, die Verdachtsmomente sprechen aber eine so dringliche Sprache, daß man von der Schuld Mascheks nahezu überzeugt sein muß.

Zum Schlusse möchte ich erwähnen, daß sowohl die äußere Erscheinung, als auch das Benehmen Mascheks durchaus nicht vermuten ließen, daß er eines so schweren Verbrechens fähig sei. Sein Äußeres zeigte eine elegante, stramme Erscheinung mit gutmütigen Gesichtszügen. Sein Benehmen während der Untersuchung war stets ein höflich bescheidenes, ebenso benahm er sich auch in der Untersuchungshaft tadellos und ohne vermehrte Ansprüche.

Klagenfurt, 9. November 1903.

XI.

Die Strafzumessung unserer Gerichte.

Von

Staatsanwalt Dr. **Wulffen** in Dresden.

Die öffentliche Meinung hat in neuerer Zeit wiederholt, insbesondere durch die Presse, an der Strafzumessung unserer Gerichte Kritik geübt. Es darf dies als ein Zeichen dessen, daß die größere Öffentlichkeit ein immer steigendes Interesse an der Strafrechtspflege nimmt, aufgefaßt werden. Gerade eine gut bediente Tagespresse erscheint ganz besonders geeignet, das Publikum über seine strafrechtlichen Interessen aufzuklären und zu deren Wahrnehmung zu erziehen. Ein Teil der Kriminalisten will das noch immer nicht anerkennen. Die Zeit wird aber doch wohl nicht mehr fern sein, wo man sich in den Tagesblättern beispielsweise den spaltenlangen Berichten über die Eintagsfliegen der modernen schönen Literatur eine Aufklärung über Fragen vorziehen wird, welche die Stellung des Einzelnen im Rechtsstaate näher angehen. Und das Strafrecht selbst wird hiervon den größten Gewinn ziehen. Denn es wird, wie nach den sozialen Errungenschaften der letzten Jahrzehnte nicht mehr zweifelhaft ist, nicht eher als reife Frucht der Kultur erscheinen, als bis die soziale Mitarbeit des ganzen Volkes den Acker bereitet hat. Im Strafrechte zuerst wird unser heutiges Juristenrecht sich in ein Volksrecht verwandeln.

Die Strafzumessung vor allem ist in der Tat eine Brücke, auf welcher im Gebiete des Strafprozesses Juristen und Laien sich begegnen können und begegnen sollen. Zwar werden die einzelnen Vorschriften des geltenden Strafgesetzes hinsichtlich der Strafzumessung durch Gesetzeskenntnis vermittelt; insoweit ist also die Findung der Strafe juristischer Natur. Im übrigen aber beruht die Ausmessung einer im einzelnen Falle angemessenen Strafe nicht auf juristischen, sondern rein menschlichen, vor allem auf ethischen und sozialen Anschauungen und Fähigkeiten. Und dieser moralischen Bewertung einer Straftat ist das Publikum dann, wenn die in öffentlicher Hauptverhandlung festgestellten Tatsachen durch die Presse wahrheitsgetreu

publiziert worden sind, durchaus fähig. Ohne auf das Wort Vox populi, Vox dei Bezug zu nehmen, möchte doch davor gewarnt werden, das juristische Judizium des Volkes zu unterschätzen. Es hat verschiedentlich sogar den Gesetzgeber ad absurdum geführt. Nur ein Volk in seiner Gesamtheit, und nicht etwa die Gesamtheit oder ein Teil seiner Kriminalisten, ist der Träger und Verkünder seiner ethischen und sozialen Welt- und Lebensauffassung. Auf diese geht aber alle Strafzumessung zurück. Aus ihr sind insbesondere auch die Strafzumessungsgründe geflossen, welche ein geltendes Strafgesetz dem Richter mit einzelnen Bestimmungen an die Hand gibt. In unserem Strafgesetze und vor allem in unseren einzelnen Strafandrohungen finden wir den Niederschlag unserer Sittlichkeit, unserer Bewertung der Lebensgüter, unseres innersten Volksgewissens wieder. Freilich Goethes Wort, daß die Gesetze von Geschlecht sich zu Geschlechte „schleppen“ und vom Rechte, das mit uns geboren ist, nie die Frage sei, trifft noch immer zu. Insbesondere sind die sozialen Anschauungen, aus welchen heraus vor nunmehr länger als dreißig Jahren unser Reichsstrafgesetzbuch geboren worden ist, in vielen Beziehungen nicht mehr die unserigen. Denn gerade innerhalb der letzten dreißig Jahre hat sich jener Umschwung vollzogen, der einer Sozialpolitik zuerst die Wege öffnete. Die in das Auge gefaßte Neubearbeitung unseres Strafgesetzbuches wird vor allem die Strafandrohungen zu revidieren haben, und es kann ohne Prophetengabe vorausgesagt werden, das neue Strafgesetzbuch wird mildere Strafen aufweisen, als das jetzt geltende, es wird vor allem die Anwendung der Geldstrafe ausdehnen und sie mit der Freiheitsstrafe öfter als heute nebeneinander zur Wahl stellen. Die größere Milde der Strafen entspricht unserer höheren sozialen Erkenntnis, wie sie beispielsweise bereits in der neuen Konkursordnung mit der wohlweisen Androhung der Geldstrafe zum Ausdrucke gekommen ist. Und mit der Betätigung größerer Milde in seinen Strafen wird der künftige Gesetzgeber die Bahnen wandeln, welche die Weltgeschichte unserem Volke und allen Völkern seit Jahrtausenden vorgezeichnet hat. Es ist ein Zeichen steigender Kultur, daß sie ihre Strafen mildert. Also alle Strafzumessung, wiederholen wir, hat auf die ethischen und sozialen Anschauungen eines Volkes in seiner Gesamtheit hinzublicken und hat auf sie, welche wandelbar sind und fortschreiten, auch innerhalb der Strafandrohungen eines alternden Strafgesetzes möglichste Rücksicht zu nehmen. Eine Strafzumessung, welche der Ethik und der Sozialpolitik eines Volkes widerspricht, ist fehlerhaft. Der Strafrichter schneidet mit ihr in das gesunde Fleisch seines Volkes.

Der Anhaltspunkte, welche unser Reichsstrafgesetzbuch dem erkennenden Richter für die Bemessung der Strafe gibt, sind nicht zuviele. In einzelnen Fällen stellt es mehrere Strafarten, in der Hauptsache Freiheitsstrafen und Geldstrafen, nebeneinander zur Wahl. Im übrigen setzt es durch allgemeine oder besondere Bestimmung für jeden Tatbestand ein Mindest- und ein Höchstmaß der angedrohten Strafart fest, rückt für gewisse erschwerte Fälle das Strafminimum hinauf und gibt Bestimmungen über die Zubilligung von mildernden Umständen, welche ein Hinabsteigen des Strafmaßes unter das bestimmte Minimum oder die Wahl einer milderen Strafart gestatten. Hinsichtlich der oft tief einschneidenden Nebenstrafen, wie des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, begnügt sich das Gesetz mit der Bezeichnung der Straftaten, bei welchen sie neben einer bestimmten Hauptstrafe erkannt werden können. Der Gesetzgeber hat also dem Strafrichter den weitesten Spielraum gelassen. Droht das Gesetz, wie beispielsweise beim Diebstahl und Betrug, Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren an, so stehen dem Richter so viele Strafmaße zur Wahl, als sich verschiedene Zeitmaße von einem Tage bis zu fünf Jahren ergeben, also 1825 verschiedene Strafmaße. Der Laie wird über diese Tatsache erstaunen, der Jurist vielleicht nicht minder, weil er sie sich meistens nicht gegenwärtig hält. Ähnlich, wenn auch in geringerer Anzahl, stehen bei allen anderen Delikten verschiedene Strafmaße reichlich zur Verfügung. Von den erwähnten 1825 verschiedenen Strafmaßen werden im einzelnen Falle eine größere Anzahl ausscheiden, die, wie mit Sicherheit gesagt werden kann, nicht angemessen sind. Andererseits werden in jedem Falle eine bald größere, bald kleinere Zahl verschiedener Strafmaße verbleiben, von welchen bei der verschiedenen subjektiven Auffassung der verschiedenen Richter wieder nicht behauptet werden kann, daß sie durchaus unangemessen sind. Normale Schwankungen in der Strafzumessung sind daher unvermeidlich, weil sie in unserem ganzen Strafensystem begründet liegen. Unvermeidlich ist es deshalb auch, daß ganz dieselbe gleichwertige Tat von dem einen Gerichte erheblich empfindlicher geahndet wird, als von dem anderen. Mit Recht sagt Professor Dr. von Liszt, es solle ihm einmal ein Richter im Urteile auseinandersetzen, weshalb gerade eine Strafe von 6 Wochen und nicht schon von 4 Wochen oder eine Strafe von gerade 2 Jahren und nicht schon von 1 Jahre 6 Monaten Gefängnis bezw. Zuchthaus „angemessen" sei. Bekanntlich steht von Liszt auf dem Standpunkte, daß der Strafrichter den Angeklagten überhaupt zu wenig kenne, um ihm das endgültige Strafmaß bestimmen zu können, und will dessen Festsetzung einem zweck-

mäßig zusammengesetzten Vollstreckungsamt überlassen wissen. Und dabei muß für unser Strafgesetzbuch betont werden, daß es sich gerade da am besten bewährt hat, wo es den weitesten Spielraum läßt, dagegen überall da, wo es das Strafminimum von der allgemeinen Bestimmung abweichend hinaufgerückt hat, den Strafrichter leicht in Verlegenheit bringt. Jede gesetzgeberische Kasuistik in der Strafzumessung hat sich als unzweckmäßig erwiesen. Einen brauchbaren Ersatz für die Gewährung des weitesten Spielraums bei Ausmessung der Strafe hat die Praxis noch nicht gefunden. Es muß also bis auf weiteres dabei bleiben, daß der Angeklagte dem Ermessen des Richters, somit dessen persönlichem Denken und Empfinden, überantwortet ist.

Sonach liegt der Schwerpunkt bei der Strafausmessung darauf, daß der Richter innerhalb der gesetzlich gesteckten Grenzen sachlich und individuell unterscheidet. In der Festsetzung der angemessenen Strafe wird in vielen Fällen die Hauptaufgabe der Urteilsfindung bestehen, weil bei einer einigermaßen vorsichtigen Anklageerhebung schon nach dem Inhalte der Akten feststeht, daß der Angeklagte, weil seine Tat unter das Strafgesetz fällt, verurteilt werden muß. Insoweit schafft der Richter, wenn die Hauptverhandlung nicht abweichende Ergebnisse liefert, im Urteile nichts Neues. Als neue Arbeit leistet er die Ausmessung der Strafe. Wenn der Angeklagte auf eine Freisprechung nicht rechnen kann, hat er das Hauptinteresse an dem Maße der ihm aufzuerlegenden Strafe. Aber auch in den Fällen, in welchen die Schuldfrage zweifelhaft und in erster Linie vom Richter zu entscheiden ist, bleibt die Bemessung der Strafe von Wichtigkeit. Will sich der Richter in den Stand setzen, die angemessene Strafe zu finden, so muß er die subjektive Seite der Tat ganz durchdringen und im Urteile herausarbeiten. Für die Strafzumessung ist nicht nur von Bedeutung, daß beispielsweise der Täter an einem bestimmten Tage und Orte einem bestimmten anderen einen Gegenstand von einem gewissen Werte gestohlen hat. Vor allem wollen wir wissen, wie er auf den Gedanken, zu stehlen, kam, wie er sich bei Ausführung der Tat und hinterher bei der Verwertung des gestohlenen Gutes, sowie bei und nach Entdeckung des Diebstahls verhalten hat. Die Handlung und den Täter besonders charakterisierende Umstände müssen hervorgehoben werden. Wollte das Urteil bloß die nackte Gesetzesformel umschreiben, so würde oft aus der Polizeianzeige über die Beweggründe und das Verhalten des Täters besser Aufschluß zu erlangen sein. Für die Strafzumessung ist der objektive Erfolg der Straftat nur der eine Faktor; der andere gleichwichtige liegt in der Psychologie der Tat und des Täters. Mit der Feststellung und Konstruktion

des gesetzlichen Tatbestandes ist die Aufgabe des erkennenden Richters weder bei der Beratung noch bei der Ausarbeitung des Urteils beendet. Insbesondere muß die Beratung für die Abwägung der Strafzumessungsgründe reichlichen Raum geben. Gerade weil das Strafmaß auf dem persönlichen Denken und Empfinden des Richters ruht und die Richter auch nur Menschen sind, welche von Stimmungen beeinflußt werden, ist zum mindesten zu fordern, daß ein Ausgleich der verschieden gestimmten Anschauungen und Empfindungen versucht werde. Es muß unbedingt von jedem Richter des Kollegiums eine selbständige Erklärung über das Strafmaß abgegeben werden. Dann wird sich sofort die Notwendigkeit der Debatte darüber ergeben. Wird nur ein einseitiger Vorschlag seitens des Vorsitzenden oder Referenten gemacht und zum Urteilsspruch erhoben, falls von keiner Seite Widerspruch erfolgt, also auch dann, wenn die anderen Richter schweigen, so wird die gerade so nützliche allseitige Aussprache ausgeschaltet, die sich übrigens nicht nur mit dem Maße der Strafe ziffernmäßig, sondern auch mit den einzelnen Gründen für die Bemessung zu befassen hat. Daß der Vorsitzende das Strafmaß vorschlägt, widerspricht schon der Vorschrift in § 199 des Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach gerade er zuletzt und der jüngste Richter, abgesehen von dem Berichterstatter, zuerst zu stimmen hat. Die Debatte über die Strafbemessung bietet auch, insbesondere für den jüngeren Richter, die nahezu einzige Gelegenheit, sich auf diesem Gebiete auszubilden. Bei der hohen Verantwortlichkeit darf diese Gelegenheit nicht vermieden werden. Wir wissen ja, wie leicht das Zünglein der Wage bei der Bemessung der Strafe ins Schwanken gerät. Der Einwurf eines einzelnen Richters kann das Maß um Tage, Wochen und Monate verändern. Unter diesem Gesichtspunkte ist auch die preußische Einrichtung gut zu heißen, daß der Staatsanwalt, der im großen und ganzen als ein Mitglied des Gerichtes ohne Stimmberechtigung aufgefaßt werden darf, auf ein bestimmtes Strafmaß plädiert. Weil die Findung der angemessenen Strafe nicht leicht ist, sind hierzu alle beteiligten Sachverständigen zu hören. Und der Staatsanwalt plädiert bekanntlich nicht immer auf die härtere Strafe. Bei der Ausarbeitung des Urteils darf die Psychologie der Tat und des Täters nicht zu kurz kommen. Die Tat soll im Urteile moralisch bewertet werden. Man soll nach dem Durchlesen eines Urteils sich nicht noch fragen müssen: was hat also, moralisch gewürdigt, der Mensch eigentlich getan? Die ausdrückliche Feststellung dessen, daß dieser oder jener gestohlene oder unterschlagene Gegenstand, zum Beispiel ein Portemonnaie, ein Geldstück, ein Bekleidungsstück, eine „bewegliche Sache“

im Sinne der §§ 242, 246 des Strafgesetzbuchs ist, kann im Urteile entbehrt werden. Hingegen darf bei der moralischen Bewertung der Tat zur Begründung der erkannten Strafe etwas größere Ausführlichkeit erwartet werden, als sie gewisse stereotype Redewendungen, wie „die Gröblichkeit des verübten Vertrauensbruches" oder „die durch die Tat bekundete Roheit" usw. bieten. Das Urteil als schriftstellerisches Produkt muß Innerlichkeit haben.

Sozialpolitik und Kriminalpolitik sollen dem Richter die Wege zeigen, wenn er die Strafe ausmißt. Glänzende juristische Technik, in den kühnsten Konstruktionen geübt, und Anlehnung an die Präjudizien der höchsten Gerichtshöfe reichen hier nicht aus. Gerade die zu hohe Bewertung der juristischen Technik läßt den Kern alles Strafrechtes, den Menschen, sein Wesen und sein Schicksal, leicht in den Hintergrund treten. Im übrigen darf der Kriminalist, der die rein juristische Wissenschaft und die Konstruktion allein bewertet, nicht vergessen, daß er auf diesem technischen Gebiete von den Vertretern der rein technischen Wissenschaften und Disziplinen, wie ihn ein Einblick in die Werkstätten des Maschinenbauers und Mechanikers belehren kann, bei weitem überflügelt wird! In der Technik allein darf der Jurist sein Heil nicht suchen. Das Strafrecht hat keinen Selbstzweck, es ist auch nur Mittel zu den Zwecken des Ganzen. Die Sozialpolitik lehrt: Die menschliche Gesellschaft muß nach besten Kräften bestrebt sein, jedes ihrer Glieder zu einem für das Gemeinwohl brauchbaren heranzubilden und als solches zu erhalten. Die Gesamtheit eines im Staate verbundenen Volkes ist das Höchste, dem alles andere dienen muß, weil nur in ihr aller Fortschritt sich offenbart. Jeder Akt, durch welchen ohne vernünftige Ursache und ohne vernünftigen Zweck die Heranbildung auch nur eines einzigen, und wäre er der geringste, zu den großen Zwecken des Ganzen vereitelt oder vernachlässigt wird, bedeutet einen sozialpolitischen Fehler. Die Gebote der Kriminalpolitik aber sind dem gleich. Zu strafen ist in der Weise, daß dem Übeltäter so lange als irgend möglich der Zusammenhang mit dem besseren Teile der menschlichen Gesellschaft erhalten bleibt. Zu strafen ist nicht mit dem Erfolge, daß der moralisch Schwache, der Verführte, mit der ersten Verurteilung sich aus der Gesellschaft der Besseren ausgestoßen fühlt und deshalb auf der abschüssigen Bahn des Verbrechens weiterschreitet. Nur der Unverbesserliche, der nach menschlicher Berechnung für die Zwecke des Ganzen unwiederbringlich verloren ist, fühle die ganze Schwere des Gesetzes und werde unschädlich gemacht. Aus diesen Sätzen folgt logisch, daß der Übeltäter bei dem ersten Fehltritt so mild als irgend

möglich zu strafen ist. Insbesondere ist bei erstmaliger Verurteilung reiflich und vorsichtig abzuwägen, ob auch die Nebenstrafe der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen werden soll. Durch sie wird ein bisher unbescholtener Mann, der sich durch Notlage oder Verführung zu einem allerdings nicht leichten Fehltritt hat hinreißen lassen, über seine nicht unempfindliche Hauptstrafe hinaus noch auf Jahre in seinem Fortkommen sozial nachhaltig geschädigt. Und es ist nicht nur die äußere, sondern vor allem auch die innere Wirkung dieser Ehrenstrafe, welche auf das noch empfindsame Gemüt drückt, in Anschlag zu bringen. Eine solche zweifache Benachteiligung steht oft nicht im richtigen Verhältnisse zur objektiven und subjektiven Seite der Tat. Weil das Gesetz die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte in bestimmten Fällen zuläßt, so braucht doch nicht auf sie erkannt zu werden. Auch läßt sie sich im Urteile nicht ohne weiteres allein damit begründen, daß der Verurteilte durch seine Tat eine ehrlose Gesinnung bekundet habe. Jeder, der sich beispielsweise an fremdem Gute bereichert oder einen anderen betrügt, betätigt damit in gewisser Beziehung eine unehrenhafte Gesinnung. Auf der anderen Seite werden sich in vielen Fällen Gründe finden, welche die Tat in einem milderen Lichte erscheinen lassen. Man muß nur so tief in die Tat und in das Innere des Täters eindringen, daß man die Unterscheidungsmerkmale findet. Die auf Abschwächung der ersten Verurteilung gerichtete Tendenz ist aus sozialer Erkenntnis hervorgegangen und wird auch mit dem Institut des bedingten Strafaufschubs verfolgt. Diesem Grundsatze gegenüber kann jedenfalls bei erwachsenen, im sozialen Verkehre stehenden Übeltätern im einzelnen Falle nicht die Hypothese aufgestellt werden, gerade eine empfindlichere Ahndung werde sie ein für allemal von weiteren Straftaten abschrecken. Eine solche erzieherische Wirkung ist von einer längeren Freiheitsstrafe nur bei Personen zu erwarten, welche noch im Alter der Erziehung stehen. Auch hier sind die Hoffnungen oft getäuscht worden. Es ist möglich, daß eine solche Wirkung mit einer härteren Strafe auch bei Erwachsenen erzielt wird, aber es ist nicht gewiß. Es ist aber ebenso gut möglich, daß die härtere Strafe den moralisch Schwachen in Verzweiflung niederwirft und niemals wieder aufstehen läßt. Mit dieser Gefahr darf der Strafrichter nicht spielen. Dem Gefallenen so lange als möglich die rettende Hand zu bieten, entspricht auch dem Gedanken des Christentums. Der Strafrichter ist also in der glücklichen Lage, praktisches Christentum zu treiben.

Freilich kann nicht jede Straftat, selbst wenn sie die erste ist, mild gestraft werden; die erhebliche Beeinträchtigung fremder Rechts-

güter und die frevelhafte Gesinnung des Verbrechers können empfindliche Ahndung erheischen. Aber nach der Statistik treten die sogenannten schweren Fälle den leichteren gegenüber weit zurück. Die Kriminalität unseres Volkes bewegt sich hauptsächlich in solchen Fällen, welche, wenn auch nicht immer nach den Strafandrohungen unseres Strafgesetzbuchs, so doch aus objektiven und subjektiven Gründen des konkreten Falles zu den leichteren gezählt werden dürfen. Hier ist die Kriminalität aus sozialen und physiologischen Ursachen eine allerdings recht intensive. Angeborene Veranlagung, mangelhafte Erziehung, günstige Gelegenheit und soziale Bedrängnis führen auf die verbotenen Wege. Diese Kriminalität, welche in unserem Volksleben eine unvermeidliche ist, soll der Strafrichter milder beurteilen. In dieser Richtung ist interessant, daß die Richter in den großen Städten, wo ihnen die soziale Lage und Lebensweise des gewöhnlichen Mannes am anschaulichsten vor Augen treten, nicht abgeneigt sind, die leichtere Kriminalität mild zu beurteilen. Aber auch hier ist die, man möchte sagen, allgemeine richterliche Scheu davor, bei wahlweisen Strafandrohungen möglichst die mildere Strafart zu wählen und sich bei jeder Strafart, wenn die Umstände es irgend zulassen, an der Grenze des Strafminimums zu bewegen, noch nicht überwunden. Und eine solche Strafbemessung liegt doch sozial am nächsten. In den kleineren Orten dagegen pflegen die Richter empfindlicher zu strafen. Bei der geringeren Zahl der zur Aburteilung gelangenden Fälle gewinnt der einzelne Straffall, obschon er geringfügiger Natur sein mag, an Bedeutung. Man hat oft den Eindruck, als erführen diese wenigen Straffälle seitens der Richter ohne deren Willen und Bewußtsein auf psychologisch leicht zu erklärende Weise bei der Aburteilung eine Ausgestaltung und Bewertung, welche dem historischen Vorgange nicht entsprechen. Und dabei sind doch die Voraussetzungen für die Strafzumessung in den größeren Städten und den kleineren Orten ungefähr dieselben. Ob beispielsweise ein Diebstahl auf dem Lande, wo viele Türen unverschlossen bleiben, oder in den Mietskasernen der Großstädte verübt wird, wo viele Menschen dieselben Räume teilen, wägt gleichviel. Die kleineren Diebstähle, Unterschlagungen, Betrügereien und Hehlereien, die geringeren Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Autorität der Staatsgewalt, die ohne nachhaltigen Folgen verlaufenen Körperverletzungen, deren sich insbesondere der körperlich arbeitende Mann nach seiner derben Lebensweise leicht innerhalb seiner Kreise schuldig macht, die vielen Polizeiübertretungen bedürfen einer milderen Auffassung. Soweit das Gesetz und die Tatumstände es zulassen, darf von der Geldstrafe Gebrauch gemacht werden. Die Richter ent-

schließen sich zu deren Wahl nicht ohne weiteres. Insbesondere wird bei den Unterschlagungen und Betrügereien mehr Gewicht auf die verursachte Benachteiligung fremder Vermögensrechte als auf den Beweggrund zur Tat gelegt. Geldstrafen bei Unterschlagung und Betrug gehören verhältnismäßig zu den Seltenheiten. Wir können uns noch nicht daran gewöhnen, daß rechtswidrige Bereicherung am fremden Gute mit Geldstrafe soll gesühnt werden können. Und dennoch drängen unsere ganzen sozialen Verhältnisse zu dieser Auffassung. Es wird bekanntlich viel darüber gestritten, ob für den einfachen Diebstahl die Geldstrafe angemessen sei. Die nächste Revision des Strafgesetzbuchs wird sie zweifellos bringen. Schon jetzt werden kurze Diebstahlsstrafen im Gnadenwege in Geldstrafen umgewandelt. Das Bedürfnis nach Anwendung der Geldstrafe ist also unstreitig vorhanden. Auch bei Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Körperverletzung, die vielfach in einem gereizten, erregten Gemütszustande oder im Zustande der Angetrunkenheit verübt werden, ist die Geldstrafe am Platze. Vor allem sollte sie in den gesetzlich zulässigen Fällen bei Übertretungen nur ganz ausnahmsweise der Haftstrafe weichen müssen. Bei ihrer Ausmessung ist zu berücksichtigen, daß schon Beträge von 20—30 M. den durchschnittlichen Wochenlohn in arbeitenden Kreisen ausmachen, der im Mittelstande durchaus nicht übermäßig steigt. Und die niederen und mittleren Schichten der Bevölkerung stellen gerade bekanntlich den größten Prozentsatz der Verurteilten. Daß eine nicht hohe Geldstrafe kein Übel sei, kann also nicht gesagt werden. Verdient der Verurteilte den Tag etwa 3—4 M., so verschlingt eine Strafe von 20—30 M. den vollen Wochenlohn. Ist dies bei Leuten, die aus der Hand in den Mund leben, nicht Strafe genug? Es trifft auch nicht zu, daß der minder oder unbemittelte Mann eine Geldstrafe nicht zahlen wolle oder nicht zahlen könne, daß es folglich müßig sei, auf eine Geldstrafe zu erkennen. Die Gesuche um gnadenweise Verwandlung einer geringen Freiheitsstrafe in Geldstrafe sind auch in unbemittelten Kreisen an der Tagesordnung. Die Geldstrafe, daran werden wir uns gewöhnen müssen, wird in einer eingehenden Ausgestaltung und Anpassung an die Vermögensverhältnisse des Einzelnen die Hauptstrafe der Zukunft sein. Freiheitsstrafen, wegen geringer Vergehen, insbesondere bei ersten Verurteilungen erkannt, verbittert leicht das Gemüt, macht verstockt und stumpft das Ehrgefühl ab. Es wird also gerade das Gegenteil von Besserung erreicht. Die Gefährlichkeit der kürzeren Freiheitsstrafe ist genügend erkannt. Sie treibt manchen brauchbaren Menschen zu den Verlorenen. Das Urteil von Liszts, daß die kürzeren Freiheitsstrafen größeres

soziales Unheil als völlige Straflosigkeit dieser Übeltäter anrichten, ist leider nicht zu hart. Die Erkennung einer ersten Freiheitsstrafe ist für das betroffene Menschenleben von größerer Bedeutung, als sich dies dem Strafrichter während der kurzen Zeit, die ihn die Aburteilung in Anspruch nimmt, eindringlich genug darstellen kann. Muß auf eine kürzere Freiheitsstrafe erkannt werden, so werde sie so niedrig als möglich bemessen. Durch ihre Ausdehnung wird bekanntlich dem Strafzwecke wesentlich nicht gedient. Bei der kürzeren Freiheitsstrafe liegt der Schwerpunkt darin, daß überhaupt auf diese Strafart erkannt worden ist. Auch eine nach Tagen bemessene Freiheitsstrafe trifft empfindlich, wenn der Betroffene, wie meist der Fall sein wird, auf Verwertung seiner Arbeitskraft angewiesen ist. Wer auf längere Zeit seinem Erwerb nicht nachgehen kann, zieht die Angehörigen, welche wirtschaftlich von ihm abhängen, in unverdiente Mitleidenschaft. Hierdurch werden ganze Familien in jeder Beziehung sozial geschädigt, und diese Benachteiligung überträgt sich auch auf Gemeinde und Staat. Die soziale Wohlfahrt dieser Familien und die Verwirklichung seines Strafanspruchs gegen jene Übeltäter stehen aber dem Staate gleich hoch. Hat er auf der einen Seite den Bruch seiner Rechtsordnung und den Eingriff in die Rechtssphäre zu ahnden, so will er doch politischerweise mit möglichster Schonung der sozialen Interessen der Frevler Sühne heischen. Denn der Staat will immer politisch handeln, das heißt im steten Hinblick auf das Ganze. Die Staatsklugheit macht aber vor allem ihre Rechte geltend auf dem Gebiete der leichteren Kriminalität. Dabei kommt der Beschädigte und Verletzte mit dem ihm gebührenden Schutze durchaus nicht zu kurz. Von der Bestrafung des Übeltäters hat er an sich gar keinen Vorteil; der Strafprozeß vermag seinen Schaden nicht zu heilen. Daß milde Strafen auf gewisse Übeltäter ihre Wirkung verfehlen, ist kein Beweis für die Unzweckmäßigkeit jener Milde. Alle Kriminalität vollzieht sich im Staate und ist mehr oder minder ein Produkt unserer Gesellschaftsform. Daher ist die Gesellschaft ihren einzelnen Gliedern auch schuldig, ihnen die Folgen der Kriminalität nach Kräften zu erleichtern, nicht aber berechtigt, sie wegen dieser Kriminalität ohne Nutzen für das Ganze zu vernichten. Polizeiübertretungen werden im modernen Verkehrsleben immer, vielleicht mit dem wachsenden Verkehre immer extensiver begangen werden, mögen sie nun mild oder hart gestraft werden. Gerade deshalb sind sie nicht hart, sondern mild zu strafen. Ebenso steht es mit der übrigen unvermeidlichen leichteren Kriminalität. Sie bedarf zu ihrer Beurteilung staatskluger Richter.

XII.

Zur Reform des Strafprozesses.

Von

Professor **C. Stoofs** in Wien.

Hans Groß hat sich für die Voruntersuchung eingesetzt[1]), obwohl er ihre Mängel nicht verkennt. Er meint, diese Mängel würden durch eine bessere Ausbildung der Untersuchungsrichter im Sinne seiner Kriminalistik gehoben[2]). Da sei zu reformieren nicht in der Struktur des Strafprozesses. Es soll also, was die Gestaltung des Verfahrens betrifft, alles beim alten bleiben. Eine bessere Ausbildung der Untersuchungsrichter, aber nicht nur der Untersuchungsrichter im Sinne der Großschen Methode, ist gewiß wünschenswert, und ich gehöre zu den ersten, die das anerkannt haben. Für noch wichtiger als die naturwissenschaftliche Ausbildung der untersuchenden Organe und ihre Fertigkeit in Anwendung von technischen Methoden und Handgriffen[3]), halte ich aber freilich ihre juristische Ausbildung[4]), namentlich ihre Einsicht in die prozessualische Wahrheitserforschung. Und da will mir nun scheinen, der Meister der

1) Zur Frage der Voruntersuchung. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. 12. Bd. 1903. S. 191 ff.

2) S. 213 ff. S. 217 („in moderner Weise unterrichten").

3) Aus dem glänzenden Vortrag, den Hans Groß neuestens vor der Juristischen Gesellschaft in Wien gehalten hat, erkenne ich, daß er nun hauptsächlich die Hilfswissenschaften des Strafrechts als Unterrichtsgegenstand betont. Diese Ergänzung des kriminalistischen Unterrichts ist in der Tat sehr wünschenswert.

4) Hans Groß behauptet (S. 213): „Der Jurist lernt auf der Universität so und so viele hundert Paragraphen, deren Auslegung und systematische Stellung." Wenn Groß damit sagen will, das sei alles, was der Jurist auf der Universität lerne, so meine ich, die Schüler von Hans Groß werden dagegen protestieren. Hans Groß glaubt mit „völliger Sicherheit" sagen zu können: Der von uns gehandhabte (?) Vorgang bei Schaffung (?) eines Untersuchungsrichters steht absolut einzig in der Welt da, auch nichts annähernd Ähnliches ist aufzufinden." Das ist eine temperamentvolle Übertreibung.

Kriminalistik selbst verkenne eines[1]), worauf es hauptsächlich ankommt, nämlich die Bedeutung der Mündlichkeit der Hauptverhandlung und der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung.

Gegen diesen Vorwurf hat sich freilich Hans Groß gesichert. Denn nach seiner Erklärung ist niemand von dem unschätzbaren Werte der Unmittelbarkeit mehr überzeugt als er und das „Selbstsehen und Selbsthören" gehört für ihn zu den Grundprinzipien der kriminalistischen Arbeit. Allein diese Erklärung wird durch Sätze, die Hans Groß anderweitig aufstellt, sehr abgeschwächt. So behauptet Groß, die Zeugenaussagen, die vor dem Untersuchungsrichter abgegeben werden, seien in der Regel weitaus die besten, also besser als die Zeugenaussagen der Hauptverhandlung (S. 196).

Ist das Protokoll (vor dem Untersuchungsrichter) gut aufgenommen und vermag der Vorsitzende in der Hauptverhandlung gut zu leiten und zu fragen, so ist ein Versagen, ein Fehlgehen geradezu ausgeschlossen, meint Hans Groß. Allein der Zeuge, der in der Voruntersuchung förmlich einvernommen worden ist und der das Protokoll unterzeichnet hat, ist nicht mehr unbefangen. Er hat die Tendenz, bei seiner Aussage zu bleiben.

Hans Groß erachtet es als die wünschenswerte Regel, daß die Hauptverhandlung das gesicherte Ergebnis der Voruntersuchung in mündlicher Form reproduziert. Er sagt das nicht geradezu, aber es leuchtet aus seiner Darstellung unverkennbar hervor. Ohne eine gute Voruntersuchung, erklärt H. Groß (S. 200), gehen fast alle Vorteile der echten (?) Unmittelbarkeit verloren; „nur wenn ein Zeuge schon vorher gut vernommen ist, weiß der Vorsitzende, wann, wie und um was er ihn fragen kann und muß, nur dann wird auch der Zeuge unmittelbar (?) und richtig (?) wirken (?) können. Die gute Voruntersuchung ermöglicht es aber auch allein (?), daß der Vorsitzende die Entlastungsbeweise voll und ganz (!) kennt, daß er sie am richtigen Orte vorbringt, nichts vergißt (!) und die Be- und Entlastungsmomente zu logischen Gebilden formt (?), deren richtige gegenseitige Abwägung dem Richter möglich wird." ... „Dem Vorsitzenden darf nichts neu und fremd sein, was schon bekannt war; denn nur dann allein kann er das wirklich Neue, erst heute Dazugekom-

1) Hans Groß hat in anderer Hinsicht die prozessualische Wahrheitserforschung bahnbrechend gefördert, indem er den Glauben an die Zuverlässigkeit der Zeugenaussage zerstört und die Fehlerquellen der Wahrnehmung und des Berichts über Wahrnehmungen aufgedeckt hat. Seine Kritik des Beweiswertes der Zeugenaussage ist eine wissenschaftliche Tat.

mene, als solches erkennen und sicher und richtig in seinen sicher und fest gefügten Plan (!) einfügen (S. 201).

Deutlicher kann man nicht sagen, daß die Voruntersuchung soweit möglich, alles enthalten soll, was in der Hauptverhandlung vorkommt. Der Vorsitzende ist der Regisseur, der das Stück den ahnungslosen Richtern und Geschworenen vorführt. Der Vorsitzende ist in alles eingeweiht, für ihn gibt es keine Überraschung, sein Plan für die Hauptverhandlung ist sicher und fest gefügt.

Überraschungen sind freilich auf der Bühne des Lebens nicht ausgeschlossen. Wenn eine solche „Bombe", das sei der Kunstausdruck, „in den Gerichtssaal fällt", so drehe sich nun alles um die Frage: „wie stand die Sache früher?" und „wie steht sie jetzt?" — Findet sich der wohlinformierte Vorsitzende sofort zurecht, so hat die „Bombe" nicht nur nicht geschadet, sondern die Erkenntnis nur gefördert, konnte sich aber der Vorsitzende nicht gut informieren, dann ist gefährliche Verwirrung auf allen Linien fertig" (S. 201). Das ist aber nicht echte Mündlichkeit und Unmittelbarkeit. Diese Auffassung liegt hinter den Gedanken, auf denen die Voruntersuchung nach den geltenden Gesetzen beruht, ziemlich weit zurück.

Zweck der Voruntersuchung ist es nicht, alles was in der Hauptverhandlung vorkommen soll, parat zu halten, ein Textbuch für die Hauptverhandlung zu schreiben, so daß der Vorsitzende, der die Hauptverhandlung eröffnet, alles was voraussichtlich vorkommen wird, schon schwarz auf weiß vor sich hat und es nach seinem festen und sicheren Plane aufführen läßt. Nach der österreichischen Strafprozeßordnung, § 91, die ich hier berücksichtige, hat die Voruntersuchung den Zweck:

1. Die gegen eine bestimmte Person erhobene Anschuldigung einer strafbaren Handlung einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und den Sachverhalt soweit ins Klare zu setzen, als es nötig ist, um jene Momente festzustellen, welche geeignet sind, entweder die Einstellung des Strafverfahrens herbeizuführen, oder die Versetzung in Anklagezustand und

2. die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung vorzubereiten.

Die Motive zur österreichischen Strafprozeßordnung [1]) sprechen sich über die Mündlichkeit und über das Verhältnis der Voruntersuchung zur Hauptverhandlung mit einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit aus:

1) Die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 und deren Einführungsgesetz mit Materialien. Herausgegeben von Dr. Josef Kaserer. 2. Teil. Wien 1873. S. 27 ff.

„Es muß aber geradezu als eine Lebensfrage für das künftige Strafverfahren angesehen werden, daß insbesondere die Mündlichkeit zu voller Wirksamkeit gelange .... Wenn nämlich die mündliche Verhandlung nichts anderes ist, als die Wiedervorführung der schon vorher vollständig zusammengebrachten, gesichteten und geordneten Materialien des Prozesses, so kann es nicht fehlen, daß man in ihr eine wenigstens in vielen Fällen entbehrliche Förmlichkeit sieht und daß man sich die Frage vorlegt, ob nicht mit ihr eine nicht immer zu rechtfertigende Verlängerung des Prozesses, eine schwere Belästigung für Richter und Zeugen, welche letztere aber- und abermals vorgerufen werden, um immer dasselbe auszusagen, endlich eine empfindliche Erhöhung der Anforderungen an die Kräfte der Beamten und an den Staatsschatz verbunden sei. . . . Nur wenn die Mündlichkeit eine Wahrheit wird, d. h. wenn die Hauptverhandlung wirklich eine Verhandlung und nicht bloß die Reproduktion des bereits Verhandelten ist, schlagen alle jene Nachteile in ihren Gegensatz um und während die Unmittelbarkeit und Lebhaftigkeit der in der Verhandlung erzielten Eindrücke wächst, wird das Verfahren ein einfaches, rasches, energisches und es zeigt sich, daß die Zwecke der Strafrechtspflege durch sie zugleich am sichersten und am leichtesten erreicht werden.“ Mit Nachdruck wird betont, „es habe die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung selbst zu erfolgen, die Voruntersuchung aber sie nur vorzubereiten.

Mit anderen Worten, die Voruntersuchung klärt den Sachverhalt soweit auf, daß der Ankläger sich darüber schlüssig machen kann, ob er eine Anklage erheben soll oder nicht. Die Ergebnisse der Voruntersuchung sollen den Ankläger informieren. Aber freilich ist es nicht Zweck der Voruntersuchung, einseitig Anklagematerial zu sammeln, sondern den Sachverhalt vorläufig so zu ermitteln, daß der Kläger im Klaren ist, ob Klage zu erheben oder das Verfahren einzustellen sei. Für den Fall, daß es zu einer Anklage und in der Folge zu einer Hauptverhandlung kommen sollte, hat die Voruntersuchung allerdings die der Hauptverhandlung vorbehaltene Beweisaufnahme vorzubereiten.

Man vergleiche diese Auffassung der Voruntersuchung mit der Auffassung, die H. Groß vorträgt, die um so bedeutsamer und wichtiger ist, als H. Groß aus Erfahrung spricht und er für das eintritt, was er während Dezennien als Untersuchungsrichter und Vorsitzender geübt und beobachtet hat. Da scheint mir allerdings, daß es vielleicht möglich wäre, zunächst manche Übelstände dadurch abzustellen, daß dem Gesetze nachgelebt wird, indem die dem Gesetze nicht ent-

sprechende Auffassung der Voruntersuchung notwendig zu der Scheinmündlichkeit und Scheinunmittelbarkeit der Hauptverhandlung führen muß, vor der die Motive zu der österreichischen Strafprozeßordnung so eindringlich warnen.

Doch ist H. Groß eines zuzugeben. Dieser wichtige Punkt verdient eine grundsätzliche Erörterung. Nicht nur in der Voruntersuchung, sondern auch in dem vorangehenden Ermittlungsverfahren, den Vorerhebungen des österreichischen Strafprozeßrechts, finden förmliche antizipierte Beweisaufnahmen statt, die dem Wesen nach Stücke der Hauptverhandlung sind. Denn es sind Beweisaufnahmen, die, sollen sie aufgenommen werden, nur unmittelbar nach der Tat aufgenommen werden können, später, also namentlich in der Hauptverhandlung überhaupt nicht mehr. Es wird eine Leiche aufgefunden, die Spuren gewaltsamen Todes an sich trägt; hier ist Gefahr im Verzug, werden die Erhebungen über den Sachverhalt nicht sofort mit größter Umsicht und mit vollständiger Sachkenntnis ohne jeden Zeitverlust getroffen, so ist ein unschätzbares Beweismaterial für alle Zeit verloren und es läßt sich Versäumtes kaum mehr nachholen oder doch nur mit Schwierigkeiten, die fast unüberwindlich sind. Was damals unmittelbar nach der Tat auf den ersten Blick festgestellt werden konnte, erfordert nun vielleicht eine Untersuchungsmethode, die unendlich viel Geld, Zeit und Mühe kostet und doch nur zweifelhafte Ergebnisse zutage fördert. Derart dringliche, ich möchte sagen, fixe Beweisaufnahmen erweisen sich oft als notwendig. Nicht selten sind diese vergänglichen, sozusagen nur momentan erkennbaren Beweise die allerwichtigsten. Wer greift nun hier ein? Der Untersuchungsrichter? Ja, wenn die Amtshandlung ohne Gefährdung ihres Zweckes nicht aufgeschoben werden kann. — Dann hat er den Staatsanwalt von dem, was er vorgenommen hat, in Kenntnis zu setzen und dessen Anträge abzuwarten. § 89 St.P.O. Die gesetzliche Regel ist aber, daß der Untersuchungsrichter die Anträge des Staatsanwalts abzuwarten hat; denn der Staatsanwalt ist der Spiritus rector der Vorerhebungen. Dagegen ist allerdings der Bezirksrichter, was das erste Vorgehen betrifft, unabhängiger von dem Staatsanwalt. Es können also die wichtigsten Beweisaufnahmen, auch Augenschein, in dem Stadium der Vorerhebungen, die der Staatsanwalt leitet, vorgenommen werden. Wenn nun gar die Vorerhebungen, wie es nach dem Zeugnis eines berufenen Sachkenners, des Oberlandesgerichtsrats Amschl[1]) gelegentlich vorkommen soll, sich monatelang hinziehen, so ist klar, daß

1) Alfred Amschl, k. k. Staatsanwalt in Graz. Beiträge zur Anwendung des Strafverfahrens. Wien 1899. S. 21.

für die Voruntersuchung kaum etwas von Belang übrig bleibt. Doch ist diese Ausdehnung der Vorerhebungen allerdings ein Unfug, der nicht geduldet werden darf.

Hieraus folgere ich nicht, daß die Voruntersuchung überhaupt entbehrlich sei, sondern nur, was nicht neu ist:

1. daß die Vorerhebungen und die Voruntersuchung wesentlich demselben Zwecke dienen, den Kläger darüber ins Klare zu setzen ob er verfolgen soll.

2. daß Vorerhebung und Voruntersuchung ineinander übergreifen, während sie doch verschieden organisiert sind, indem der Staatsanwalt die Vorerhebungen leitet, der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung. — Eine Frage läßt sich schon hier entscheiden. Sobald es sich in den Vorerhebungen oder in der Voruntersuchung um antizipierte Beweisaufnahmen handelt, die bestimmt sind, von dem erkennenden Gerichte gewürdigt zu werden, so sollte der Natur der Sache nach dieses die Beweise aufnehmen. Allein das ist ohne weiteres ausgeschlossen. Es darf jedoch nicht übersehen werden daß das Organ der Strafjustiz, welches in dem Vorverfahren eine für die Hauptverhandlung bestimmte Beweisführung vornimmt, nur ein richterliches Organ sein kann und daß die Parteien nicht berufen sind, an Stelle des erkennenden Gerichts Beweise für die Hauptverhandlung aufzunehmen. In der Natur der Sache liegt es ferner, daß den Parteien hinsichtlich solcher antizipierter Beweisaufnahmen dieselben Rechte zustehen müssen, wie sie ihnen in der Hauptverhandlung zuständen. Denn der Umstand, daß die Beweisaufnahme vor der Hauptverhandlung stattfindet, kann die prozessualischen Rechte der Parteien nicht beeinträchtigen. Zu diesen antizipierten Beweisaufnahmen gehören aber Zeugeneinvernahmen nicht, wenn nicht etwa vorauszusehen ist, daß ein Zeuge in der Hauptverhandlung nicht erscheinen kann.

So ergibt sich, daß im Vorverfahren, ohne daß zwischen Vorerhebung und Voruntersuchung zu unterscheiden ist, zwei wesentlich verschiedene Arten von Prozeßhandlungen vorkommen.

1. Beweisaufnahmen, deren Ergebnisse der erkennende Richter in der Hauptverhandlung zu würdigen haben wird, wenn es zu einer Hauptverhandlung kommt.

2. Ermittlungen, die lediglich den Ankläger in den Stand setzen sollen, zu entscheiden, ob er eine Anklage erheben soll oder nicht.

Wie das Vorverfahren auch gestaltet werde, so ist es Aufgabe des Gesetzgebers, diese der Art nach verschiedenen Prozeßhandlungen scharf zu scheiden und gesonderte Grundsätze auf sie anzuwenden.

Wenn antizipierte Beweisaufnahmen nur durch ein richterliches Organ vorgenommen werden können, so ist es dagegen fraglich, wer die Ermittlungen, die zur Information des Anklägers dienen sollen, am besten vornimmt. Wenn kein Bedenken besteht, dem Staatsanwalt die Leitung der Vorerhebungen zu überlassen, so liegt, scheint es, kein Grund vor, daß der Staatsanwalt diese Erhebungen nicht bis zu dem Zeitpunkte führen sollte, in dem er einen Entschluß fassen kann, ob er eine Anklage erheben soll oder nicht. Aber es sprechen in der Tat manche Bedenken dagegen. Die Voruntersuchung hat den großen Vorzug, daß ihr Gegenstand fest abgegrenzt ist. Indem der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung verfügt, begrenzt er den Gegenstand der Voruntersuchung auf bestimmte Personen und bestimmte strafbare Handlungen, während die Vorerhebungen einer solchen Präzisierung entbehren. Dann ist zu erwarten, daß der Untersuchungsrichter auf Verteidigungstatsachen mehr Rücksicht nimmt als der Ankläger, und sorgfältiger darauf bedacht ist, den Sachverhalt allseitig und unbefangen zu erforschen. Es liegt zwar gewiß nicht in der richtig verstandenen Aufgabe des Staatsanwalts, dem von ihm vertretenen Staate Strafpflichten in weiterem Umfange aufzubürden, als sie bei genauer Prüfung des Sachverhaltes wirklich begründet erscheinen. Der verfolgungssüchtige Staatsanwalt arbeitet den öffentlichen Interessen, die ihm anvertraut sind, geradezu zuwider; nichts sollte ihm mehr am Herzen liegen, als die Strafpflichten des Staates, die er zur gerichtlichen Feststellung zu bringen hat, auf das gesetzlich begründete Maß zu beschränken und um so energischer darauf hinzuwirken, daß Strafpflichten, die dem Staate voraussichtlich erwachsen sind, gerichtlich festgestellt werden. Wenn aber ein Staatsanwalt einmal einen bestimmten Verdacht gegen eine bestimmte Person wegen eines Verbrechens gefaßt hat, so wird ihn sein Eifer leicht dazu verleiten, einseitig vorzugehen und Tatsachen, die seinen Verdacht bestätigen, mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als Tatsachen, die den Verdacht entkräften. Ein solches Verhalten des Staatsanwaltes ist immer ein Fehler. Jede Einseitigkeit des Staatsanwalts führt von dem Wege der Wahrheit ab und sie hemmt die Erforschung der Wahrheit. Denn wer die Ermittlung der Wahrheit nicht fördert, wo er sie fördern könnte und sollte, hindert sie.

So scharf sich die Tätigkeit des Staatsanwalts von der Richtertätigkeit unterscheidet, so stehen doch beide Organe der Strafjustiz im Dienste der Wahrheitserforschung und wenn der Staatsanwalt im Prozeß Partei ist, so soll er doch niemals parteiisch sein.

Ich würde es daher für bedenklich halten, wenn die Staatsanwälte,

wie es Ministerpräsident Dr. von Körber in Aussicht genommen hat, von dem Status der Richter ausgeschieden würden. Es ist meines Erachtens sehr wünschenswert, daß der Staatsanwalt aus dem Richteramt hervorgeht. Wenn der Staatsanwalt sein Amt im Dienste der Wahrheit verwaltet, so sollte er die Eigenschaften eines gewissenhaften Richters durch seine Tätigkeit als Staatsanwalt nicht verlieren. Ich würde eher raten, die Staatsanwälte dem Einfluß des Justizministers gänzlich zu entziehen. Den Justizminister an die Spitze der Staatsanwaltschaft zu stellen hat einen Sinn, wenn für die Strafverfolgung das Opportunitätsprinzip gilt; denn in diesem Fall soll der Justizminister entscheiden, ob das öffentliche Interesse einer Verfolgung entgegensteht. Gilt aber das Legalitätsprinzip, muß der Staatsanwalt ohne Rücksicht auf politische Opportunität verfolgen, so bleibt für Entscheidungen des Justizministers kein Raum. Man könnte die Organisation der Staatsanwaltschaft durch eine kollegiale Oberaufsichtsbehörde, einen Reichsstaatsanwaltshof abschließen, der darüber zu wachen hätte, daß die Staatsanwälte die Strafpflicht des Staates energisch, aber ohne blinden Eifer gerichtlich feststellen lassen. Dann wäre die subsidiäre Privatanklage entbehrlich, die der österreichische Strafprozeß ohnehin so gestaltet hat, daß ihr Zweck nicht erreicht werden kann. Dazu verkümmert die Strafprozeßordnung die prozessualische Stellung des Subsidiarklägers in einer Weise, die ein schwer begreifliches Mißtrauen gegen ihn bekundet.

Denkt man sich aber auch den Staatsanwalt als einen Diener der Wahrheit, so wird man doch Bedenken tragen, ihm die Wahrung der Interessen des Beschuldigten so anzuvertrauen, wie jetzt dem Untersuchungsrichter. Soll der Staatsanwalt die Ermittlung des Sachverhaltes bis zur Entschließung darüber, ob er Anklage zu erheben habe, führen, so wird der Beschuldigte und sein Verteidiger begründeten Anspruch darauf haben, im Vorverfahren nicht nur die wünschenswerten antizipierten Beweisaufnahmen veranlassen zu können, sondern auch das Verteidigungsmaterial für die Hauptverhandlung zu sammeln. Mit einer darauf abzielenden Bestimmung des Gesetzes ist es jedoch nicht getan, sie nützt dem mittellosen Beschuldigten nichts. Also müßte dem Beschuldigten im Vorverfahren ein Verteidiger beigegeben werden und das erfordert einen Kostenaufwand, den man versucht ist, als unerschwinglich zu erklären. So muß der Plan, die Voruntersuchung in die Vorerhebungen einzubeziehen, an diesem Punkte scheitern. Es gibt allerdings einen Ausweg, den einige Kantone der Schweiz eingeschlagen haben. Die Verteidigung Unbemittelter liegt einem staatlichen Verteidiger ob. Der Verteidiger ist ein

Organ der Strafjustiz, das im Dienste des Staates steht. In kleinen Verhältnissen läßt sich das leichter durchführen als in großen Staaten. Ein Advokat kann nach dem Strafprozeßrecht schweizerischer Kantone etwa wie ein bei Gericht bestellter Sachverständiger verpflichtet werden, alle Verteidigungen zu führen, die von Amtes wegen zu führen sind. In einem großen Staate würde das eine Organisation der amtlichen Verteidigung erfordern, die an Umfang dem Institut der Staatsanwaltschaft gleichkäme, wenn wenigstens jeder, der nicht von sich aus einen Verteidiger bestellt, nicht nur in der Hauptverhandlung, sondern auch im Vorverfahren amtlich verteidigt werden soll. Selbstverständlich müßte der Verteidiger dieselbe juristische Qualifikation und dieselbe Stellung besitzen, wie der Vertreter des Staates, der ihm gegenüber steht. Man kann vielleicht sagen, wenn der Untersuchungsrichter entbehrlich wird, so ist es möglich, an seiner Statt Verteidiger für den Beklagten zu bestellen; aber dabei wird übersehen, daß eine starke Vermehrung der Staatsanwaltstellen unvermeidlich würde, da der Staatsanwalt dem Untersuchungsrichter einen guten Teil der Voruntersuchung abnimmt und daß wir im Vorverfahren immer noch einen Richter nicht nur für antizipierte Beweisaufnahmen haben müßten, sondern auch für Eingriffe in die persönliche Freiheit des Beschuldigten, für die Verfügung der Untersuchungshaft, der Haussuchung und anderes, denn diese Verfügungen dürfen nicht dem Ankläger überlassen werden. Immerhin würde eine außerordentliche Kürzung des Vorverfahrens erreicht. Der Ankläger hat kein Interesse, die Ermittlungen länger auszudehnen, als zur Entscheidung über die Klageanstellung erforderlich ist; er ist nicht versucht, die Hauptverhandlung in einem Aktenband zu antizipieren, wie der Untersuchungsrichter, der mit dem Abschluß der Voruntersuchung seine Aufgabe beendigt hat. Der Staatsanwalt tritt mit der Klage erst in den Prozeß ein und entwickelt nun die Tätigkeit, die er vorbereitet hat. Er wird einsehen, daß der Erfolg seiner Klage nicht zuletzt davon abhängt, daß die Sache möglichst bald zur Hauptverhandlung kommt, da die Ergebnisse des Beweisverfahrens dann aussichtsvoller sind. Der Untersuchungsrichter ist geneigt, die Untersuchung so zu führen, daß die Akten spruchreif sind; denn auch er möchte sich ein Urteil bilden.

Betreiben der Staatsanwalt und neben ihm der Verteidiger die Ermittlungen, die der Entschließung über die Anklage vorausgehen, so werden die Akten zusammenschrumpfen und nur die Ergebnisse der antizipierten Beweisaufnahmen und die richterlichen Entscheidungen über Zwangsmittel in extenso enthalten, alles übrige wird aus Parteiakten des Staatsanwaltes und des Verteidigers bestehen. Daraus folgt

nun allerdings, daß der Vorsitzende des erkennenden Gerichts über den Sachverhalt, den die Hauptverhandlung voraussichtlich zutage fördern wird, nicht unterrichtet sein kann; er findet in den Gerichtsakten nur die Konstatierungen, die wegen Vergänglichkeit der Beweise vorzeitig vorgenommen werden mußten. Er hat also die Sache nicht in der Hand. Dagegen ist der Staatsanwalt, abgesehen von dem Material, das der Verteidiger gesammelt hat, vollständig orientiert und er wird ja nur klagen, wenn er dieses Material zur Begründung der Anklage für ausreichend hält. So führt denn die Logik der Tatsachen zu einer Veränderung bezüglich der Struktur der Verhandlung. Der Vorsitzende kann die Beweise nicht vorführen; das ist nur den Parteien möglich. Der Vorsitzende vermag die Fragen nicht richtig zu stellen, da er den Fall nicht übersieht[1]). Die Neuerung würde daher zum Kreuzverhör führen. Der Ankläger vernimmt die Zeugen, auf die er sich beruft und der Verteidiger stellt weitere Fragen. Der Verteidiger vernimmt seine Zeugen, er führt seine Beweise vor. Der Staatsanwalt kommt nach ihm zur Fragestellung. Ob das erwünscht und zweckmäßig sei, ist zunächst nicht die Frage, die ich untersuche, ich stelle nur fest, daß dies die unvermeidliche Konsequenz der Reform wäre. Der Vorsitzende steht nun ebenso unter dem Eindruck der Hauptverhandlung wie ein anderer Richter; was in der Hauptverhandlung vorkommt, ist ihm neu, soweit es sich nicht um antizipierte Beweisaufnahmen handelt. Daß die Hauptverhandlung damit unmittelbarer und bedeutungsvoller würde, ist unzweifelhaft. Die Überraschung des Vorsitzenden wäre nicht Ausnahme, sondern Regel. Statt kontrollierend in den Akten zu blättern, würde der Vorsitzende den gerichtlichen Vorgängen, denen er präsidiert, mit Spannung folgen. Das Urteil des Gerichts wird sich nicht voraussehen lassen, weil es eben von dem Ergebnis der Hauptverhandlung abhängt. Gegenwärtig wird der Vorsitzende, wenn er die Verhandlung eröffnet, meistens ohne ein Prophet zu sein, voraussagen können, wie das Urteil in der Hauptsache lauten wird oder doch wie es nach seiner Überzeugung, die sich nicht so leicht ändern wird, lauten sollte. Auch der beste Vorsitzende kommt mit einem Vorurteil in die Sitzung, das sich um so sicherer bestätigt, je vollständiger die Voruntersuchung geführt wurde. Es fragt sich aber, ob dieses Urteil richtig ist.

Obwohl die Zerlegung des Vorverfahrens in staatsanwaltliche Vorerhebung und in Voruntersuchung der Natur der Sache nicht ent-

---

1) Damit gebe ich nicht etwa zu, daß der Vorsitzende den Prozeßstoff bis in alle Einzelheiten kennen muß, um die Verhandlung zu leiten.

spricht und der wesentliche Vorzug der Voruntersuchung vor den Vorerhebungen, den ich in ihrer Begrenzung auf bestimmte Personen und Sachen erkenne, sich vielleicht auch für ein einheitliches reformiertes Vorverfahren gewinnen ließe, so trage ich doch Bedenken, das Vorverfahren in die Hand des Staatsanwaltes zu legen, weil ich seine Übermacht über den Beklagten fürchte. Hat man den Ankläger eingesetzt, um die Unbefangenheit des untersuchenden und erkennenden Richters zu sichern und um dem Beklagten eine Parteistellung zu verschaffen, so will man nun den Untersuchungsrichter durch den Staatsanwalt ersetzen und den Beklagten durch den Staatsanwalt einvernehmen lassen, ja dem Staatsanwalt die Gewalt einräumen, seinen prozessualischen Gegner zu verhaften. Das ließe sich höchstens ertragen, wenn jedem Beklagten von Anfang an ein Verteidiger zur Seite stände, der dem Staatsanwalt gewachsen wäre. Auf englisches Vorbild kann man sich nicht berufen, da die Parteien im Vorverfahren mündlich und öffentlich vor dem Richter verhandeln[1]). Die Mißstände des kontinentalen Schwurgerichtsverfahrens beweisen übrigens genugsam, daß sich englische Einrichtungen nicht so leicht übertragen lassen; denn der Richter bedeutet in England etwas anderes als bei uns.

Die Hauptsache ist meines Erachtens, daß das Vorverfahren sich darauf beschränke

1. die antizipierten Beweisaufnahmen mit peinlichster Genauigkeit durchzuführen;

2. im übrigen nur das zu erheben, was für die Entschließung des Anklägers, ob er Anklage erheben soll oder nicht, notwendig ist. Daß hierfür belastende und entlastende Tatsachen gleichmäßig zu berücksichtigen sind, ist selbstverständlich.

Diese Ergebnisse der Voruntersuchung, die ja das Zwischenverfahren noch ergänzt, werden zur Orientierung des Vorsitzenden regelmäßig ausreichen.

Antizipierte Beweisaufnahmen sollen in der Regel nur einem Richter zustehen. Ausnahmen sind bei Gefahr im Verzuge zuzulassen.

Die Vorerhebungen sollen auf eine längste Dauer von 8 Tagen beschränkt werden. Daß dies möglich ist, zeigt die Bestimmung des österreichischen Strafprozesses bezüglich des verhafteten Verdächtigen.

---

1) Dr. Emil Süeß. Die Stellung der Parteien im modernen Strafprozeß. Wien 1898. S. 286 ff.

Die Voruntersuchung soll der Untersuchungsrichter führen, aber die Voruntersuchung soll mit Ausnahme der antizipierten Beweisaufnahmen zunächst zur Information des Staatsanwaltes und des Verteidigers dienen, die das Recht haben sollen, den Untersuchungshandlungen beizuwohnen. Das Protokoll über antizipierte Beweisaufnahmen soll ebenso genau und vollständig sein, wie das Protokoll über die informativen Erhebungen summarisch. Der Untersuchungsrichter soll wissen, daß nicht das Ergebnis der Voruntersuchung die Grundlage des Urteils bildet, sondern das Ergebnis der Hauptverhandlung.

Die Untersuchung ist zu schließen, wenn die Parteien es übereinstimmend beantragen. Trägt der Staatsanwalt auf Schließung der Voruntersuchung an, so sind nur noch Erhebungen zulässig, die im Interesse des Beschuldigten begründet sind. So wird sich von selbst eine größere Initiative der Parteien ergeben, namentlich auch des Beschuldigten, der nun über die Ergebnisse der Voruntersuchung informiert ist. Die Stellung des Untersuchungsrichters wird bescheidener werden, er wird darauf verzichten müssen, sich ein Urteil in der Sache zu bilden, und sich zufrieden geben, die Sache soweit gefördert zu haben, daß eine Entscheidung über die Versetzung in Anklagestand möglich ist. Aber die richterliche Stellung des Untersuchungsrichters wird gewinnen; er wird weniger Inquirent und mehr Richter sein. Er wird den Beschuldigten schirmen und über die Form wachen, während er nach den Mitteilungen von Hans Groß heute doch eher auf Schuld oder Nichtschuld inquiriert und sich ein Urteil zu bilden sucht. Eben das soll er nicht. Das Vorverfahren wird zu einer Instruktion des Strafprozesses werden, die der Untersuchungsrichter leitet und in der ihm noch ein gutes Stück Selbständigkeit bleibt. So wird die Voruntersuchung kürzer und ihr Zweck wird erreicht. Dann wird die Mündlichkeit und die Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung das werden, was sie nach Glasers Meinung werden sollte, was sie aber bis heute nicht geworden ist.

XIII.

Marginalien zur Abhandlung von Prof. C. Stoofs in Wien: „Zur Reform des Strafprozesess".

Von

Hans Grofs.

Wenn sich Carl Stooß zu einer strafrechtlichen Frage äußert, so haben wir in ihm nicht bloß den ausgezeichneten Kriminalisten, sondern auch den erfahrenen Gesetzgeber zu vernehmen; seine Ansicht ist uns daher immer wichtig und bestehen Differenzen, so trachten wir nach Tunlichkeit, sie zu beseitigen. Im vorliegenden halte ich dies für um so notwendiger, als vielleicht hauptsächlich Mißverständnisse vorliegen, an welchen ich die Schuld trage, und so sei es gestattet, daß ich mich zu dem ersten Teile der Stooßschen Abhandlung äußere und meine von Carl Stooß bestrittenen Auffassungen zu erklären trachte; ich will hierbei annähernd die Reihenfolge einhalten, welche Stooß aufgestellt hat, und mit der Frage der Ausbildung unserer Untersuchungsrichter, also wohl auch der meisten Kriminalisten überhaupt, beginnen.

Was ich behaupten wollte und was ich auch wieder vor kurzem [1]) genauer ausgeführt habe, geht dahin, daß unsere Lehrpläne dem Strafrecht zu wenig Raum geben. In den wenigen Stunden, welche durch je ein Semester dem materiellen und formellen Strafrecht in der Woche gewidmet sind, kann der Lehrer beim besten Willen und größter Hingabe nicht mehr tun, als knapp ein System des Strafrechts vortragen, mehr ist nicht möglich, und um eine Vorbildung für das Strafrecht zu geben, ist keine Zeit vorgesehen. Der Natur der Sache nach erfordert das Privatrecht eine idiographische, das Strafrecht eine nomothetische Vorbildung. Das Privatrecht erhält sie auch, indem doch das römische, das deutsche und kanonische Recht zumeist nichts

1) In der allgem. österr. Ger.-Ztg. v. Dezember 1903.

anderes, als eine Vorbereitung für das Zivilrecht darstellt. Die Parallele für das Strafrecht wäre der Unterricht über das Objekt der Disziplin, den Verbrecher, über die Gesetze der großen Zahlen, über eine Erscheinungslehre des Verbrechens und eine Wahrnehmungslehre — also über die strafrechtlichen Hilfswissenschaften: Kriminalanthropologie, Kriminalstatistik, Kriminalistik und Kriminalpsychologie. Von alledem hört der Student durchaus nichts und der Vorwurf trifft allein den Lehrplan, der keine Zeit zur Vorbereitung für das unabsehbare wichtige Strafrecht finden will. Ich wiederhole: mit dem jungen Kriminalisten geht man so vor, wie man mit einem Mediziner vorginge, wenn man keine Zeit für Anatomie, Physiologie, Histologie, Embryologie usw. fände, und ihn bloß etwa innere Medizin lehrte, ohne ihm die genannten Disziplinen, die für den praktischen Arzt auch Hilfswissenschaften sind, vorzutragen. Wenn ich das behaupte, so ist das nicht übertrieben, sondern Wort für Wort nachzuprüfen und nur von der Überzeugung über die Wichtigkeit des eigentlichen Strafrechts diktiert.

Was nun unsere eigentliche Prozeßfrage anlangt, so will ich vorerst unumwunden erklären, daß ich einmal, noch als praktischer Kriminalist, genau auf dem Standpunkte meiner Gegner gestanden und mich mit dem beständigen Vorwurfe abgequält habe, daß ich eigentlich ein Inquirent und kein moderner „vorbereitender" Untersuchungsrichter sei: ich wüßte noch die Akten zu nennen, in welchen ich mich bemüht habe, den Fall „bloß vorzubereiten" und „der Zeit vorzugreifen". Nach mühevollen Jahren kam ich aber zu der Überzeugung, daß wir einen Idealprozeß nur mit Idealmenschen und unter Idealverhältnissen haben könnten, einstweilen müssen wir aber mit den Dingen rechnen, wie sie sind. Erst wenn diese ganz anders gestaltet sein werden, dann haben meine Gegner Recht — vom idealen Standpunkte aus, haben sie es auch heute, aber nur von diesem aus

Diese Auffassung brachte mich auch zu der Äußerung: „Die verhältnismäßig beste Aussage, die ein Zeuge macht, ist in der Regel die vor dem Untersuchungsrichter." Dies will ich so verstanden haben: Daß ein Zeuge in der Hauptverhandlung das erstemal vernommen wird, das kann nur in Ausnahmefällen vorkommen, da man ja auf das bloße Gerede, etwa des Beschädigten: „der x soll etwas von der Sache wissen" nicht allein die Zeugenvorladungen vornehmen kann. Es wird also ein Schutzmann, ein Polizist, ein Gendarm, doch eher den Zeugen gehört haben müssen — und nun habe ich behauptet: „Der Gendarm imponiert dem Zeugen zu wenig, der Gerichtshof zu viel — am besten geht es noch beim Untersuchungsrichter." Daß die

Leute vor dem Polizisten usw. ohne Eideszwang und gesprächsweise vernommen, zu wenig und zu viel sagen, ist derart alltägliche Erfahrung, daß sie nicht näher besprochen werden muß. Nun kommt der Zeuge zum Untersuchungsrichter. Ich präsumiere keinen Idealuntersuchungsrichter, sondern einen bloß ehrlichen, vernünftigen Menschen, der zu vernehmen hat — und nun frage man den ersten besten unter ihnen, wie es mit Zeugen zugeht. Unter 100 vernommenen Zeugen gibt es vielleicht Einen ruhigen, vernünftigen, gebildeten Mann, der allerdings vor dem Untersuchungsrichter gerade so wie vor dem Gerichtshof alles genau so sagen wird, wie es gewesen ist. Aber die anderen 99 Proz. der Zeugen! verlegene, ängstige, phantasievolle, einbildungsreiche, hinterhältige, ungeschickte, ungebildete, schwerfällige, gewissenlose, dumme, leichtsinnige, suggerierte, hysterisch veranlagte, beeinflußte Leute, die zu viel und zu wenig sagen und von deren Aussage Wohl und Wehe des Angeklagten abhängt. Und wenn einer im gewöhnlichen Leben ein Minimum der genannten üblen Eigenschaften hat: ist er Zeuge, so steigert sie sich überraschend. Nun frage man wieder den ersten besten Untersuchungsrichter, was er mit diesen Zeugen machen muß: er spricht lange mit dem einem, der vor Angst oder Gewissenhaftigkeit nichts weiß, von Nebensächlichen, bis der Zeuge zutunlich wird und vielleicht das Wichtigste sagt; er blättert mit dem zweiten stundenlang in dessen Aufzeichnungen, bis er das Ausschlaggebende findet; er geht mit dem dritten auf den, vielleicht weit entfernten Tatort, wo sich der Zeuge endlich leicht zurechtfindet und jetzt erst zum Hauptzeugen wird; er macht mit dem vierten umständliche Hör-, Seh-, Wahrnehmungs-, Auffassungs-, Gedächtnisproben, um zu wissen, welchen Wert die Aussage des Zeugen hat und so fort ins Endlose. Von der Zeit, die der Untersuchungsrichter bei dem einzelnen Zeugen aufgewendet hat, kann der Vorsitzende nur den kleinsten Teil aufbringen, er muß aufhören zu einer Zeit, als der Zeuge noch gar nichts, oder noch unrichtig sagte. Daß aber der Vorsitzende nicht so viel Zeit verwenden darf, liegt nicht darin, daß sonst die Verhandlung „zu lang" dauert, sondern weil durch solche schleppende Vorgänge Interesse, Zusammenhang und Verständnis — zumal bei Geschworenen — völlig abhanden kommt.

Hat der Vorsitzende aber das mühsam zustande gekommene Protokoll, so weiß er, was der Zeuge zu sagen vermag und was er zu verlangen hat. Gott bewahre vor „Abfragen des schon Gesagten" — das ist etwas ganz anderes, als wenn der Vorsitzende die mühsamen Vorarbeiten des Untersuchungsrichters, die er selbst übrigens meistens gar nicht zu machen vermag, nicht nochmals zu machen hat und dort

einsetzen kann, wo eigentlich anzufangen ist. So sind die Verhältnisse einmal und mit ihnen müssen wir rechnen.

Bleiben wir noch bei der Tätigkeit des Vorsitzenden. Ich hatte behauptet, daß sich derselbe die Belastungs- und Entlastungsbeweise zu logischen Gebilden geformt haben muß, wenn er eine Verhandlung gut leiten will. Damit meine ich aber sicher nicht, daß er mit der Frage über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten schon im voraus fertig sein müsse; ich meine, der Vorsitzende muß sich vollkommen Klarheit darüber geschafft haben, was durch jeden Zeugen, jeden Sachverständigen und jedes sonstige Beweismittel bewiesen werden soll und kann. Man wird am besten verstehen, was ich meine, wenn ich daran erinnere, wie es jeden von uns beim flüchtigen Lesen eines Prozesses, etwa in einer Zeitung, ergeht; irgendeine Äußerung eines Zeugen, die Erklärung eines Sachverständigen, die Vorlesung eines Briefes wird „mit Sensation“ aufgenommen — wir, die wir die Prozeßberichte bloß flüchtig gelesen haben, wissen aber nicht, oder bloß ungefähr, ob dieses Ereignis zugunsten oder zum Nachteil des Angeklagten spricht.

Über diese Frage: die Bedeutung jedes einzelnen Beweisstückes muß der Vorsitzende absolut Klarheit haben; freilich wird dann auch eine Meinung des Vorsitzenden über Schuld und Nichtschuld in ihm entstehen, diese ist aber eine bedingte, bedingt durch das Ergebnis der Beweisaufnahme: „Wenn diese Gruppe von Zeugen so und so aussagt — dann ist der Angeklagte schuldig.“ Diese Annahme präokkupiert aber nicht, sie ist rein erkenntnistheoretisch, genau so, wie etwa der Chemiker sagt: „Wenn sich in dieser Eprouvette nach Vereinigung der Substanzen A und B dieser und jener Vorgang ereignet, dann habe ich allerdings den Stoff x vor mir.“ Voreingenommen war hier weder der Vorsitzende noch der Chemiker — wenn sie wissen, was sie vor sich haben, so gehen sie beide nur exakt vor.

Diese Klarheit über den Wert und die Bedeutung jedes einzelnen Aktenstückes ermöglicht es aber dem Vorsitzenden auch allein, einen Plan für die Verhandlung, das logische Nacheinander im Vorführen der Beweise aufzustellen. Man hört oft genug, dies sei doch einfach: zuerst hört man die Anklage, dann den Angeklagten, dann die Belastungsbeweise, dann die Entlastungsbeweise, dann nochmals Staatsanwalt und Angeklagten und der Prozeß ist beendet. So geht es allerdings, wenn es sich um den Diebstahl einer silbernen Uhr handelt, aber nicht, wenn der Hergang auch nur einigermaßen verwickelt ist. Die Beweise sollen nicht bloß vorgeführt, sondern auch verstanden, erwogen und verwertet werden und das ganze Verständnis eines

Prozesses hängt fast einzig und allein von dem richtigen Aufbau des Vorganges ab. Aufbauen kann man aber nur nach einem Plan — einen Plan kann man nur machen, wenn man das Material kennt, also in unserem Falle: wenn man eine Voruntersuchung hat. Ohne diese muß es in einem halbwegs komplizierten Falle zur Planlosigkeit kommen und diese wird doch nicht allein im Strafverfahren zum Richtigen führen.

Fragen wir aber, wie ein solcher Plan beschaffen sein kann, so ist selbstverständlich große Verschiedenheit denkbar. Man geht vom Allgemeinen zum Besonderen; oder man geht chronologisch vor, oder man führt alle Fakten nacheinander, dann die Beweise nacheinander auf; oder man legt je ein Faktum und die dazu gehörigen Beweise zusammen; oder man führt alles Belastende zusammen und alles Entlastende zusammen vor; oder man bringt zu jedem einzelnen Momente Belastendes und Entlastendes vor; oder man führt objektive Feststellungen (Sektionsprotokoll, Augenscheinbefund usw.) am Anfange oder am Ende oder in der Mitte vor; oder man nimmt die verschiedensten Gruppierungen vor und so fort in endlosem Wechsel. Richtig, d. h. logisch und klärend, leicht zu überblicken und zu merken, ist aber für jeden einzelnen Fall fast immer bloß ein Vorgang und wie man diesen finden soll ohne eingehendes Studium des Aktes und ohne Vorliegen einer guten Untersuchung, wie das möglich sein soll auf Grund bloß „vorbereitender Feststellungen" ist, und bleibt mir unverständlich.

Man kann es nicht beweisen, daß ein bestimmter Prozeß anders ausgegangen wäre, wenn die Verhandlung nach einem anderen Plane abgeführt worden wäre, aber die Überzeugung hiervon drängt sich jedem erfahrenen Kenner der Verhältnisse bestimmt auf. Man frage zehn vielbeschäftigte Vorsitzende — nicht Idealvorsitzende, sondern nur gewissenhafte, gescheite Leute — sie alle werden dies bestätigen und werden beifügen, es sei alte, viel erprobte Erfahrung, daß das kräftigste Beweismoment (pro aut contra) seine Wirkung völlig einbüßt, wenn es in der Verhandlung zur unrechten Zeit vorgebracht wird. Dies kann aber nicht vorkommen, wenn der Vorsitzende die Sache auf Grund einer guten Untersuchung zu studieren vermochte.

Dann schadet aber auch eine „Bombe" nichts, wie man nach dem Gerichtssaaljargon unerwartete Ereignisse nennt. Solche können sein: Gestehen oder Leugnen eines Umstandes, den der Beschuldigte früher geleugnet oder gestanden hat; Auftreten eines neuen, wichtigen Zeugen; Richtigstellen einer früheren Angabe durch Zeugen oder Sach-

verständige; Agnoszierungen, die rüher anders gelautet haben; Vorweisen eines beweisenden Schriftstückes und hundert ähnliche Zufälle. Es ist nun allen erfahrenen praktischen Kriminalisten bekannt, welche Wirkung ein solches Ereignis hat. War die Untersuchung gut geführt und ist der Vorsitzende wohl unterrichtet, so besinnt sich der letztere einen Augenblick, er wertet das Neue richtig ein, und die Verhandlung hat nur gewonnen. Sind die genannten Vorbedingungen aber nicht vorhanden, so ist völlige Verwirrung fertig und den Schaden hat oft genug der unschuldig Angeklagte.

Man stelle sich nun eine nicht vorbereitete Zukunftsverhandlung vor; dann hat man nichts als „Bomben" und nichts als Konfusion, d. h. Rechtsunsicherheit. Freilich wird man sagen: „Die Vorsitzenden werden sich eben an solche ‚Bomben' gewöhnen müssen" — an sie gewöhnt man sich aber ebensowenig wie an wirkliche Bomben.

Übrigens: solche Verhandlungen, wie man sie jetzt wünscht, haben wir ja ohnehin, wenn sogenannte „direkte Anklagen" vorliegen, d. h. in einfachen Fällen, wenn die Erhebungen der Polizeibehörden usw. genügen. Wenn z. B. der Dieb auf der Tat betreten wird, wenn die Polizei dies meldet, die Generalien des Beschuldigten und die Namen der betreffenden Zeugen — da fällt es natürlich niemanden bei, eine Voruntersuchung einzuleiten, dann haben wir eine Verhandlung, allerdings ohne jeden Nachteil des Vorverfahrens und mit allen Vorteilen, die man sich denken kann. Aber die Zahl der Fälle, in welchen diese „direkten Anklagen" möglich sind, läßt sich nicht willkürlich vergrößern, und dehnt man diesen Vorgang auf nicht ganz einfache Fälle aus, so machen sich nur Nachteile geltend. Man muß vertagen, verliert Zeit und Unmittelbarkeit des Eindruckes und nützt die Zeugen mehr ab, als wenn sie einmal vor dem Untersuchungsrichter vernommen wurden. Häufig wird noch ein zweites Mal vertagt und am Schlusse kommt man mitunter erst noch zu einer Art Voruntersuchung.

Ich möchte mit einem Rate schließen. Bevor man sich an das überaus gefährliche Experiment wagt, die Voruntersuchung ganz zu beseitigen, schlage man einen gefahrlosen Versuchsweg ein und beauftrage die Staatsanwaltschaften, das genannte Institut der „direkten" Anklage tunlichst weit auszudehnen, d. h. man bestehe darauf, daß der Staatsanwalt möglichst oft ohne Inanspruchname des Untersuchungsrichter selber die Erhebungen durch Polizei, Gendarmerie usw. pflegen läßt und dann „direkt" anklagt. Man könnte das Experiment noch exakter und vergleichsfähiger machen, wenn man in diesen Fällen veranlaßt, daß dem

Verdächtigten ein Verteidiger beigestellt werde, der auf eigene Faust Gegenerhebungen veranlaßt. Dann haben wir fast kontradiktorisches Verfahren, ohne an den gesetzlichen Bestimmungen etwas geändert zu haben. Schließlich lasse man sich die Berichte der Staatsanwälte und Gerichtsvorstände über diese Proben geben und gewähre jedem Einsicht in dieselben, der für das künftige Verfahren eintritt — man wird ja sehen, wie weit man kommt!

XIV.

Ein jugendlicher Räuber.

Von

Alfred Amschl, k. k. Oberlandesgerichtsrat und Staatsanwalt in Graz.

In einem Dorfe der östlichen Steiermark siedelte sich Ende der 1860er Jahre ein Weber an, der, anfänglich von den bodenständigen Gemeindebewohnern als Fremder mit scheelen Augen angesehen, schließlich im Laufe der Jahre doch als gleichwertig und ebenbürtig anerkannt wurde.

Bald nachdem er sich in der Gegend angekauft, wurde Anton Polly, so hieß der Weber, von seinem Nachbar Neumeister beim Gemeindevorsteher verklagt, daß er ihm einen Hahn erschlagen hätte. Neumeister „verspielte“, ob mit Recht, ließ sich niemals feststellen. Seither lebten die Familien Neumeister und Polly jahrelang in Feindschaft, bis sie sich endlich versöhnten.

Zwanzig Jahre waren verflossen. Die Feinde von ehedem hatten den alten Hader vergessen und ihre Söhne Anton Polly und Johann Neumeister, beide 18 bis 19 Jahre alt, hielten gute Kameradschaft. Polly arbeitete als Tagelöhner die Woche über im nahen Marktflecken und kam jeden Sonnabend nach Hause. Neumeister diente im heimatlichen Dorfe bei einem Bauer als Knecht. Polly zeigte hie und da Neigung zu flottem Lebenswandel und war als Knabe einmal erwischt worden, wie er im Keller seines damaligen Dienstgebers von einem Laib Käse naschte. Im übrigen war er ein guter Sohn, der nahezu seinen ganzen Verdienst dem Vater abführte und sich nur einiges Kleingeld zurückbehielt, um sich Sonntags nach dem Kirchgang ein Glas Wein und eine Zigarre zu kaufen. Der Vater hatte für eine zahlreiche Familie zu sorgen und sein Geschäft trug ebensowenig ein als sein Grund. Neumeister lebte sparsam und bescheiden.

Sonntag den 31. März 1889, mittags, machte Anton Polly, ein sonst verschlossener und schweigsamer Jüngling, beim Essen die

überraschende Mitteilung, er sei am Abend vorher auf dem Heimweg im Walde von zwei Männern überfallen worden, jedoch schneller gewesen als sie. Dem einen habe er einen Messerstich auf den Kopf versetzt und das Messer, nachdem beide Kerle davongelaufen, im Straßengraben gewaschen.

Der Vater begriff nun, warum Anton gestern abend daheim Wasser verlangt hatte. Offenbar um sich die Hände zu waschen. In gewohnter Verschlossenheit dürfte er den Raubanfall verschwiegen und nicht einmal dem jüngeren Bruder, mit dem er das Bett teilt, anvertraut haben.

Als der Vater den Sohn ob seines Mutes belobte und seiner Verwunderung Ausdruck gab, daß in einer so friedlichen und sicheren Gegend sich plötzlich Räuber zeigten, meinte Anton, es sei gestern nicht das erstemal gewesen; im Vorjahre habe man ihn dreimal auf dem Heimweg angefallen, einmal auf der Halde, einmal im Wald, einmal am Ufer des Baches. Der Vater rief nun die Mutter herbei und ließ in ihrer Gegenwart Antons Erzählung wiederholen. Dieser zeigte hierbei sein Messer vor und bemerkte, daß er es im Bach abgewaschen habe. Die Eltern waren sehr besorgt und trugen ihm auf, ja sogleich die Anzeige bei der Gendarmerie zu erstatten.

Gegen ein Uhr mittags holte ein Bruder Neumeisters den Anton Polly zum Nachmittagsgottesdienst ab. Unterwegs gesellte sich ihnen Johann Neumeister zu und die drei Jünglinge wanderten den einsamen Weg in den Markt fürbaß. Johann hatte vor, abends seine Schwester zu besuchen. Polly schilderte seine Abenteuer am Tatort und zeigte den Brüdern die Stelle am Waldessaume, wo die beiden Räuber aus dem Gebüsch auf ihn zugesprungen. Nachdem sie — so erzählte er — ihm aufgelauert, habe der eine, der eine Pelzmütze über die Augen gezogen trug, ihn vorn am Kragen gepackt und gefragt, wohin er gehe. Polly habe darauf erwidert: „Das brauchst du nicht zu wissen!“ — gleichzeitig habe er sein Messer gezogen und dem Räuber einen Stich in den Kopf versetzt. Der Räuber sei einige Schritte zurückgetaumelt; dem andern aber habe Polly gedroht: „Komm nur her, dir geb' ichs noch besser!“ darauf habe der erste dem zweiten zugerufen: „Geh', gehen wir!“ dann seien beide davongelaufen.

Im Markte trennten sich die drei Freunde. Polly begab sich nach dem Gottesdienste zur Gendarmerie und erstattete die Anzeige von den an ihm verübten nächtlichen Überfällen und trat um 4 Uhr in Begleitung eines Mädchens den Heimweg an. Vom Elternhause mußte er im Auftrage seines Vaters Leinwand in das nächste Dorf tragen. Dort angelangt, bat ihn die Kundschaft, bei einem Nachbar einen

Schuldschein als Zeuge zu fertigen. In Gesellschaft dieses Nachbars machte er sich um 6½ Uhr abends auf den Heimweg. Unterwegs trennten sie sich. Anton ging dann noch allein eine Viertelstunde lang nach Hause, woselbst er um 7¼ Uhr eintraf und verblieb. Am 1. April früh morgens begab sich Anton wieder in den Marktflecken auf Arbeit. Einige Stunden später kam Frau Neumeister ganz bestürzt zum alten Polly und klagte ihm, daß ihr Sohn Johann gestern abends auf der Heimkehr von seiner Schwester etwa um 7¾ Uhr überfallen und seiner Brieftasche, die zehn Gulden enthielt, beraubt worden sei. Der alte, des Schreibens wohl kundige und daher von Frau Neumeister aufgesuchte Polly schrieb über ihre unter Tränen vorgebrachte Bitte die Anzeige auf einen Zettel, behändigte ihn seinem jüngeren Sohn, beauftragte diesen, sofort in den Marktflecken zu gehen und den Zettel seinem Bruder Anton zu übergeben, damit dieser ihn sofort der Gendarmerie überbringe. Dies geschah auch alles.

Johann Neumeister war Sonntag nach dem Gottesdienste zu seiner Schwester gegangen, bei der er um 4½ Uhr eintraf. Als es bereits dunkelte, verabschiedete er sich, um nach dem ¾ Stunden entfernten Heimatdorfe zu wandern. In der Finsternis blickte er scheu nach der Straße, auf der sein Freund Polly gestern überfallen worden war. Langsam schritt er vor sich hin durch den vom Marktflecken her führenden Waldweg, den Blick gegen die fünf Minuten entfernte Straße gerichtet. Plötzlich faßte ihn jemand von rückwärts am Rockkragen, ohne daß er vorher auch nur das leiseste Geräusch vernommen hätte, und warf ihn zu Boden. Während Neumeister auf den Rücken fiel, hatte schon die Hand des Räubers, den er nicht sehen konnte, seine Brieftasche aus der linken inneren Rocktasche gezogen. Der Unbekannte, den Neumeister weder nach Gestalt, Kleidung noch sonstwie zu beschreiben vermochte, war dann sogleich ins Gebüsch gesprungen und darin verschwunden.

Neumeister erhob sich und eilte nach Hause in den Stall, woselbst er mit dem Sohne seines Herrn die Schlafstätte teilte. Sein Kamerad fütterte just die Pferde, als Neumeister atemlos gerannt kam und sein Abenteuer erzählte. Der Haussohn meinte, ein Fremder könne der Räuber unmöglich sein, denn ein Fremder wußte nicht, daß Neumeister vom Marktflecken kommen werde. Am nächsten Morgen meldete Neumeister die Geschichte seiner Mutter, die hierauf den alten Polly ins Vertrauen zog.

Am 9. April wurden Neumeister und Polly vor dem Bezirksgericht als Zeugen vernommen. N e u m e i s t e r erzählte den Sachverhalt und fügte bei, Donnerstag den 4. April zwischen 4 und 5 Uhr

morgens habe er den Stall gescheuert, während sein Kamerad die Pferde striegelte. Plötzlich stieß dieser einen Schrei aus, denn er hatte die geraubte Brieftasche auf der Futtertruhe unter alten Kleidern entdeckt. Neumeister eilte hin und fand die Brieftasche leer. Dieser Vorfall bestärkte den Verdacht der beiden Jünglinge, daß der Räuber kein Fremder gewesen. Noch an demselben Tage suchte Neumeister seine Eltern auf und berichtete ihnen den Fund der Brieftasche. Daheim erfuhr er, Anton Polly habe am Vorabend gegen neun Uhr nach ihm gefragt und erzählt, daß er Johann im Stalle hätte sprechen wollen, allein vergeblich; alles sei schon in tiefem Schlaf gelegen. Johann nahm diese Mitteilung mit Kopfschütteln entgegen; war ja doch die Stalltür unversperrbar. Er versicherte schließlich dem Bezirksrichter, daß er den Sohn seines Dienstgebers nicht verdächtigen könne, weil ihm eine unredliche Handlung nicht im entferntesten zuzutrauen sei.

Anton Polly gab folgendes zu Protokoll:

Schon im Sommer 1887 wurde ich zu drei verschiedenen Malen, jedesmal an einem Sonnabend, auf dem Heimweg überfallen. Das erstemal im Juli oder August redete mich noch in der Nähe des Marktfleckens ein Mann, eine Pelzmütze tief ins Gesicht gezogen, mit den Worten an: „Gib Geld her oder du bist hin!“ Ich erwiderte ihm, daß ich nichts besitze und mich vor ihm nicht fürchte. Alsbald erschien ein zweiter ebenso vermummter Mann, der mich in gleicher Weise anhielt und den ich mit den gleichen Worten abfertigte. Daheim erzählte ich den Vorfall meinen Leuten. Das zweitemal, drei Wochen später, wiederholte sich der Überfall ganz so wie das erstemal im Wald. Das drittemal, im September 1888, kamen mir am Bache zwei vermummte Männer entgegen, schauten mir ins Gesicht und entfernten sich ohne etwas zu sagen. Das viertemal am 30. März 1889, sprang aus dem Graben ein Mann auf mich zu, packte mich am Halse, zog ein Messer und schrie mich an: „Jetzt gib nur gleich dein Geld her, sonst bist du hin!“ Ich zog jedoch sofort mein Messer und versetzte ihm einen Stich auf den Kopf. Ein zweiter Mann stand im Graben. Als der erste den Stich hatte, rief er dem zweiten zu: „Gehen wir!“ worauf beide davonliefen. Polly meinte, daß die Räuber Einheimische gewesen sein müssen, da sie wußten, daß er jeden Sonnabend vom Marktflecken nach Hause wandere.

In der Bevölkerung regte sich, erst leise, dann immer lauter der Verdacht, daß Polly der Räuber Neumeisters gewesen sei. Der Gendarmerie ging ein anonymes Schreiben zu, das diesem Verdacht Aus-

druck verlieh. Sie verhaftete Polly und lieferte ihn am 25. April dem Bezirksgericht ein.

Dort gab er jetzt folgendes über die an ihm verübten Raubattentate an:

Das erstemal wurde ich an einem Sonnabend nach Pfingsten von einem Unbekannten angehalten und gefragt, wohin ich gehe. Ich erwiderte, daß ich ihn ja auch nicht gefragt habe. Kaum war der Fremde verschwunden, als ein zweiter, mir mit der gleichen Frage entgegentrat. Ich antwortete ihm, daß ich meine Meinung dem ersten schon gesagt habe. Das zweitemal musterte mich ein Mann in der Nähe einer Kapelle und sah mir unter die Augen. Das drittemal überfielen mich zwei Vermummte, von denen der eine mich fragte, ob ich Geld bei mir trage; wenn ja, so soll ich es hergeben, sonst würde ich hin sein. Da ich erwiderte, daß ich kein Geld besitze, ließen sie mich ziehen. Den vierten Überfall erzählte Polly wie bei seiner ersten Vernehmung als Zeuge. Er behauptete, den ersten Überfall jedermann verschwiegen, die drei letzten aber seinen Eltern erzählt zu haben. Bei seiner ersten Vernehmung sei er konfus gewesen, weshalb er sich der Einzelheiten nicht mehr genau erinnerte.

Die Vorerhebungen lieferten nachstehendes Ergebnis. Pollys Eltern bezeugten, daß ihnen ihr Sohn vor dem 31. März 1888 niemals von einem Überfall erzählt habe, daß er an diesem Tage bald nach 7 Uhr heimgekehrt sei, sich der überflüssigen Kleidungsstücke entledigt und die Wohnung nicht mehr verlassen habe, weshalb er dem Raub an Neumeister vollständig fern stehe. Die beiden Bauern, mit denen er den Schuldschein unterschrieben, bestätigten die Wahrheit seiner diesfälligen Angaben. Besondere Geldausgaben konnte man ihm nicht nachweisen. Einige Tage nach dem Raube ließ er im Markte 5 Gulden wechseln, doch hatte er sie erwiesenermaßen vom Vater zum Wechseln erhalten. Am 1. April morgens war Polly seiner gewohnten Arbeit im Marktflecken nachgegangen. Er erzählte dort seinen Mitarbeitern den ihm am 30. März widerfahrenen Überfall, aber auch den Raub an Neumeister. Er meinte noch zu seinen Mitarbeitern: „So ist's; ich habe mich tapfer gewehrt, dem Neumeister aber haben sie sein Geld weggenommen."

Gegen Polly wurde nun Voruntersuchung wegen Verbrechens des Raubes eingeleitet, was seine Überstellung an den Gerichtshof zur Folge hatte.

Obgleich er sich bei seiner ersten Vernehmung ganz unbefangen

gab und als hübscher, kräftiger Junge, blond, blauäugig, mit tadellosen Zähnen, einen guten Eindruck machte, schien der wider ihn erhobene Verdacht wohlbegründet. Die abenteuerliche Geschichte von den vier Raubanfällen; der Umstand, daß er sie so lange verschwiegen; die widersprechende Darstellung der einzelnen Fälle; die Unwahrscheinlichkeit, daß er einheimische Leute, die mit ihm gesprochen und die ihm ins Gesicht geschaut, nicht sollte erkannt haben; die lächerliche Behauptung, daß ihm die Vermummten ins Gesicht sahen, wiewohl sie Pelzmützen über die Augen gezogen hatten; das Aufsuchen Neumeisters am Abende des 3. April und der Fund der Brieftasche am 4. April; die Tatsache, daß er allein vom Besuche Neumeisters bei dessen Schwester Kenntnis besaß; endlich aber der Umstand, daß er am 1. April frühmorgens seinen Arbeitsgenossen im Marktflecken das Attentat auf Neumeister erzählte, wiewohl er selbst davon, war er nicht der Täter, erst mehrere Stunden später durch seinen Bruder unterrichtet worden war, der ihm die vom Vater geschriebene Anzeige nachbrachte, — dies alles ließ keinen Zweifel an Pollys Täterschaft übrig.

Sein Leumund war ein günstiger. Der Gemeindevorsteher schilderte ihn als tüchtigen und arbeitsamen Menschen. Er hing mit Liebe an seinen Eltern und seiner Familie. Der Untersuchungsrichter — es war der Verfasser dieser Zeilen — hielt den jungen Burschen für besserungsfähig und befaßte sich eingehender mit dem Inquisiten, dessen Tat zwar Abscheu erweckte, aber bei genauer Kenntnis der Umstände sich doch zunächst als jugendliche Verirrung darstellte, die einem gewissen Hang zum Abenteuerlichen entsprungen sein mochte. Der Strafsatz (§ 194 StG.) von 10—20 Jahren schweren Kerkers stand nicht im richtigen Verhältnisse zur Einsicht des Täters, der weder die Größe der ihm bevorstehenden Strafe kannte, noch die Schwere seines Verbrechens zu ermessen vermochte. Dem Untersuchungsrichter war darum zu tun, Milderungsumstände zu gewinnen, die dem Gerichtshof nach § 338 StPO. ein Herabgehen mit der Strafe bis auf 3 Jahre möglich machen, — Milderungsumstände, deren Gewicht der unerfahrene Bursche nicht begriff, die aber gerade für den vorliegenden Fall besondere Bedeutung hatten: ein reumütiges Geständnis und vollständiger Schadenersatz vor der Hauptverhandlung.

Zunächst wurde Polly auf die Widersprüche zwischen seiner Aussage als Zeuge und seiner Verantwortung als Verdächtiger aufmerksam gemacht. Er versicherte, nur die Wahrheit angeben zu wollen. Der dritte und der erste Überfall seien erfunden.

Etwa 3 Wochen nach Pfingsten 1888 war es, als er das erste-

mal von den zwei Männern mit den Pelzhauben angepackt wurde. Keiner sprach ein Wort, beide sahen ihm ins Gesicht. Sie hätten zwar keine Miene gemacht, ihm ein Leid anzutun, allein dennoch mußt' er sich denken, daß es nicht mit rechten Dingen zugehe. Dieses Abenteuer habe er am folgenden Tage seinen Angehörigen erzählt. Das zweitemal sei er am 30. März 1889 um 8½ Uhr abends von einem Manne mit einer „Pudelhaube", der ein offenes Messer in der Hand hielt, mit den Worten: „Geld her, oder du bist hin!" angefallen worden. Diesem habe er einen Messerstich auf den Scheitel beigebracht; des Räubers Genosse sei ruhig dagestanden und habe zugeschaut.

Der Untersuchungsrichter fragte Polly, ob er denn die Pudelhaube durchstochen, und ob er auf seinem Messer später nicht Haare gefunden habe.

Polly meinte, die Pudelhaube habe sich auf dem Kopfe des Räubers nicht gerührt. Das Messer war blutig, wies keine Haare auf und sei von ihm zu Hause heimlich gewaschen worden. Nach dem Stich habe der Räuber seinem Genossen zugerufen: „Geh, gehen wir!" worauf sie scharf einem Acker zugegangen wären. Pollys Hilferufe seien ungehört verhallt.

Der Untersuchungsrichter machte ihn aufmerksam, daß zur Pfingstzeit die Leute doch keine Pelzmützen und Pudelhauben mehr tragen, worauf Polly entgegnete, daß die Räuber sich vielleicht vermummten, um nicht erkannt zu werden. Auf den Einwurf, daß sie dann die Hauben über die Augen gezogen haben mußten, was aber nicht der Fall schien, da sie ihm sonst nicht ins Gesicht schauen konnten, bemerkte Polly, über das Gesicht haben sie die Mützen freilich nicht gehabt. Über Vorhalt, warum er früher von vier Raubanfällen gesprochen, während er heute nur zwei gelten lasse, gestand Polly, beim Bezirksgericht gelogen zu haben aus Furcht, daß man ihn ungerechterweise des Raubes an Neumeister zeihen könnte. Deshalb wollte er durch Erdichtung der vier Raubanfälle den Verdacht von sich ablenken. Auf die Frage, warum er diese Verdächtigung fürchtete, antwortete Polly, die Leute wüßten, daß er vor 6 Jahren in Gemeindevorstehers Keller Käse genascht: und da glaubten die Leute leicht, daß man auch mehr anstellen könnte.

Ich forderte Polly dann auf, zu erzählen, was er denn am 30. März, nach dem letzten an ihm verübten Attentate, gemacht habe. Er erzählte, gegen 8¾ Uhr heimgekommen zu sein und an das Haustor geklopft zu haben, das ihm sein jüngerer Bruder öffnete, mit dem er zwar das Lager teilt, dem er aber nichts vom Raub ver-

riet. Ich warf ein, es sei doch höchst unwahrscheinlich, ein derartiges aufregendes Vorkommnis zu verheimlichen und zwar selbst vor dem Bruder, mit dem man in einem Bette schläft. Polly erklärte, darauf nichts sagen zu können. Vor dem Schlafengehen habe er in der Küche sein blutiges Taschenmesser gewaschen.

Ich hielt Polly vor, daß ihm seine Widersprüche und sein Leugnen nur schaden können. Die Strafe sei härter als er glaube. Einmal will er das Messer im Straßengraben, einmal im Bach und einmal in der Küche gewaschen haben. Polly errötete und stammelte, er habe mich angelogen, denn wirklich habe er das Messer im Straßengraben gewaschen.

Ich fragte nun, welchen Grund er hatte, mich anzulügen, da ich es doch gut mit ihm meine. Nun rief Polly: „Ich will jetzt die Wahrheit sagen: Ich bin niemals räuberisch angefallen worden; alle vier Attentate sind erdichtet, aber an der Beraubung Neumeisters bin ich unschuldig!"

Nun meinte ich zu Polly: „Wenn du mit dem Raub an Neumeister in gar keinem Zusammenhang stündest, so hätte ja das Märchen von deinen Raubanfällen gar keinen Sinn gehabt."

Polly erwiderte hierauf, er habe heuer nach Neujahr eine Pistole gekauft, auf die er sich schon lange gefreut hatte, zumal da das Osterschießen ihm Spaß machte. Der Vater verbot ihm aber das Tragen der Pistole und nur, um ihm die Erlaubnis hierzu abzutrotzen, habe er die Raubanfälle ersonnen, da er hoffte, der Vater würde ihm das Waffentragen zum persönlichen Schutze wohl gestatten.

Ich bemerkte hierauf: „Mag sein, daß du die ersten drei Raubanfälle, falls du sie dem Vater wirklich vor dem 31. März erzählt haben solltest, was er übrigens leugnet, zu diesem Zwecke ersonnen hast, allein der Raubanfall am 30. März und die Schilderung davon an die Brüder Neumeister hat mit dem Pistolentragen doch nichts gemein."

Polly stockte und wurde verlegen. Er wiederholte nur, daß er den Neumeister nicht ausgeraubt habe. Nun fragte ich ihn, wann er vom Raub an Neumeister Kenntnis erhalten, worauf er erwiderte, am 1. April um 11 Uhr vormittag durch seinen Bruder.

Jetzt warf ich ein, wie es dann möglich war, daß er an demselben Tage schon um 7 Uhr morgens seinen Mitarbeitern den Raub erzählen konnte? Polly meinte, die Zeugen müssen ihn falsch verstanden haben. Nun fragte ich, ob er mit Neumeister nach dem Raube gesprochen. Polly erklärte, daß er am Abende des 3. April ausnahmsweise, obgleich es kein Sonnabend war, vom Marktflecken heimge-

gangen sei, weil der Vater nach ihm geschickt hatte. Daheim habe er erfahren, daß der Verdacht des Raubes an Neumeister auf zwei Bauernburschen falle. Diese Nachricht habe ihn so sehr interessiert, daß er Neumeister sofort aufsuchte, um ihn auszufragen. Da er aber nicht mehr in den Stall konnte, habe er Neumeisters Eltern besucht, um ihnen zu sagen, daß er mit ihrem Sohne habe sprechen wollen. Den Fund der Brieftasche nannte Polly ein merkwürdiges Zusammentreffen, dennoch aber sei er vollends unschuldig.

Polly kämpfte sichtlich einen schweren Kampf. Es drängte ihn nach einem Geständnis und doch schämte er sich noch, seine Tat zu bekennen.

Ich drang nicht weiter in ihn und ließ ihn abführen. Am folgenden Morgen setzte ich die Vernehmung fort. Ich verwies auf seine Jugend, seine Eltern und ihren Kummer, der durch eine harte Strafe noch vermehrt würde, und stellte ihm vor, wie nützlich es ihm wäre, den Schaden vor der Hauptverhandlung gut zu machen. Zum Abschlusse der Voruntersuchung sei das Geständnis wahrlich überflüssig; ihm aber könne die Strafe doch nicht gleichgültig sein. Während ich so zu ihm redete, wurde Polly plötzlich unruhig; er errötete heftig; Tränen entstürzten seinen Augen; er schlug die Hände vors Gesicht und erklärte sich bereit, nun alles zu sagen. Seine Schuld drücke schon lange auf ihn und längst schon fühle er die größte Reue. Alles wolle er Neumeister wieder zurückgeben und ihn und die Eltern um Verzeihung bitten. Nur um dies zu tun, habe er am 3. April Neumeister aufgesucht. Polly faßte sich mühsam und schilderte unter stetem Schluchzen den Sachverhalt wie folgt:

Er hatte in verschiedenen Gasthäusern Schulden im Gesamtbetrage von fünf Gulden, da Kameraden ihn wiederholt verleiteten, ein Glas Wein zu trinken. Sein Verdienst hätte längst ihm die Bezahlung dieser Schuld ermöglicht, allein da der Vater im Winter nichts einnimmt und der kleine Grund fünf Leute nicht ernährt, so mußte er seinen ganzen Verdienst den Eltern abliefern. Diese seien zwar arme, aber brave Leute, die nur mit Schrecken hören werden, daß ihr Sohn ein Räuber sei. Ich habe zwar nicht gewußt — fuhr Polly fort —, daß Neumeister gerade zehn Gulden besitze, allein einiges Geld mußte er bei seiner Sparsamkeit haben. Am 31. März besaß ich nur 40 Kreuzer. Als ich damals von ihm hörte, daß er seine Schwester besuchen wolle, kam mir der Gedanke, ihn zu bestehlen. Mittags hatte ich daheim schon das Märchen von den an mir verübten Raubanfällen erzählt. Ich tat dies wirklich, um mir vom Vater die Erlaubnis zum Pistolentragen zu erwirken, allein ich gestehe, daß dieses Märchen in

mir den Gedanken an die Beraubung Neumeisters geweckt hat. Kaum war der Plan hierzu gefaßt, als ich den Brüdern Neumeister meine Märchen erzählte, um hierdurch den Verdacht von mir abzulenken, falls mir die Wegnahme von Neumeisters Geld gelungen sein würde. Zu diesem Zweck erstattete ich auch die Anzeige bei der Gendarmerie. Nach dem Segen, etwa um 4 Uhr nachmittags, kehrte ich heim, trug bald darauf die Leinwand zu unserer Kundschaft, begab mich dann zu deren Nachbar, wo ich den Schuldschein unterschrieb, und traf um 7 Uhr abends wieder im Elternhaus ein. Dort zog ich mein Werktagskleid aus und setzte eine mir gehörige Soldatenmütze auf. Um 7½ Uhr schlich ich verstohlen, ohne daß es jemand merkte, von Hause fort und lauerte beiläufig zehn Minuten außerhalb des Dorfes Neumeister auf. Da war mir gar sonderbar und unheimlich zumute, allein ich ließ von meinem Vorhaben nicht mehr ab. Als ich Neumeisters ansichtig wurde, schlich ich von hinten an ihn heran, faßte ihn rückwärts am Rockkragen und warf ihn auf den Rücken, jedoch so, daß er sich nicht wehtun konnte. Beim ersten Griff in seinen Rock erfaßte ich die Brieftasche und lief sofort heim. Unterwegs warf ich einen Blick hinein und fand zehn Gulden, weit mehr, als ich erwartet hatte. Daheim legte ich meine Oberkleider an und setzte mich zu Tisch. Gleich darauf kam der Vater. Niemand von der Familie hatte meine Entfernung bemerkt. Am nächsten Morgen ging ich in den Marktflecken auf Arbeit, erzählte dort beim Frühstück, daß ich am 30. und Neumeister am 31. März räuberisch überfallen worden sei, zahlte mit den zehn Gulden meine Schulden und verbrauchte den Rest kleinweis für mich. Bald reute mich die Tat. Es schien mir selbst abscheulich, meinen Schulkameraden, mit dem ich stets gut Freund gewesen, so was getan zu haben. Ich wollt' ihm gerne die Wahrheit gestehen. Deshalb ging ich eben am 3. April nach Hause und in den Stall zu Neumeister, um dort mit ihm alles auszureden. Ich betrat den Stall, fand aber niemand dort und legte die leere Brieftasche auf die Truhe unter die Kleider. Ich fragte dann bei seinen Eltern nach ihm, allein auch dort traf ich ihn nicht. Ohnehin wär' es zu spät gewesen, da die Anzeige schon erstattet war. Aus Furcht vor Strafe und aus Scham habe ich bei Gericht gelogen, aber gedrückt hat mich's immer. Ich werde sogleich meinem Vater schreiben und ihn bitten, dem Neumeister die zehn Gulden zurückzugeben.

Pollys Geständnis trug alle Anzeichen aufrichtiger Reue. Es ist bekannt, daß nach derartigen Herzensergüssen der Beschuldigte schrankenloses Vertrauen zum Untersuchungsrichter faßt. Dieser aber

läuft Gefahr, aus Mitgefühl an Unbefangenheit einzubüßen und aus seiner parteilosen Rolle zu fallen. Aus diesem Grunde schon kann der Untersuchungsrichter nicht Urteilsrichter sein. Polly ließ sich häufig vorführen; deutlich merkte man, daß die bloße Anwesenheit im Zimmer des einzigen, dem er sein Herz eröffnet, wohltue. Er dankte mündlich und einmal schriftlich in treuherzigen Worten. Den Vater aber bat er brieflich, Neumeister sofort die zehn Gulden zu zahlen; dafür will er stets ein dankbarer Sohn sein.

Einmal fragte er mich, welche Strafe ihm drohe. Als er von 10 bis 20 Jahren hörte, brach er wieder in heftige Tränen aus und bat mich um Verwendung, daß er nicht in Einzelhaft komme. Er möchte in der Strafanstalt das Tischler- oder Zimmmermannshandwerk erlernen, um sich in Freiheit als Meister einrichten zu können. Diesem Gedanken gab er mit Vorliebe Ausdruck. Zum Schluß bat er, ihm seine Werktagskleider zu verschaffen, alles andere Gewand, insbesondere seine Sonntagskleider, bat er seinen Vater, anzunehmen und zum Andenken an ihn zu tragen. Dem Vater gelang es, noch vor der Hauptverhandlung die zehn Gulden zusammenzubringen, die er sofort durch den Gemeindevorsteher dem Neumeister zustellen ließ. Vor der Verhandlung bat mich Polly, ihm die Haare kürzen zu lassen, damit er anständig aussehe.

Am 27. Juni stand Polly vor den Geschworenen. Er wurde zu sechs Jahren schweren Kerkers, ergänzt durch ein hartes Lager im Monat und verschärft durch einsame Absperrung in dunkler Zelle am 31. März jedes Jahres verurteilt. Als erschwerend nahm der Gerichtshof an die Erdichtung unwahrer Tatumstände und den Raub an einem Freunde, dessen Vertrauen er mißbrauchte, indem er die Mitteilung vom Besuche der Schwester zu verbrecherischen Zwecken ausnützte; als mildernd das unbescholtene Vorleben, das umfassende aufrichtige Geständnis, die volle Schadloshaltung und die ausgestandene Untersuchungshaft. Das Zusammentreffen sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände gestattete die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes.

Nach der Verhandlung ließ sich Polly vorführen und teilte mir sehr zerknirscht sein Urteil mit. Er schwur, nie mehr etwas anzustellen und ein tüchtiger Zimmermann zu werden. Dieser Gedanke beschäftigte ihn so sehr, daß er wiederholt bat, ihn sobald als möglich in die Strafanstalt abzustellen.

Am 12. Juli wurde sein Wunsch erfüllt. Ein böser Zufall fügte es, daß ich am Nachmittag in einer belebten Straße auf die Eskorte traf. Polly, an den Händen gefesselt, wurde durch einen Gefangen-

aufseher in die Strafanstalt „getrieben“, wie der vulgäre Ausdruck lautet. Polly konnte nicht grüßen und sah halb beschämt, halb erfreut zu mir. Erregt der Anblick solcher Transporte überhaupt Abscheu, so war er im gegebenen Falle doppelt widerlich. Seither ist's besser geworden und man läuft seltener Gefahr, solchen Aufzügen zu begegnen, die nur die Verrohung fördern und das Ehrgefühl ertöten. Derartige Überstellungen sollten stets in geschlossenen Wagen und ganz unauffällig erfolgen.

Der Fall Polly gemahnt einigermaßen an die Idee der Schicksalstragödie. Vor zwanzig Jahren war der alte Polly vom alten Neumeister der boshaften Tötung eines Hahnes angeklagt, jedoch nicht schuldig erkannt worden. Mit Recht? Das wissen wir nicht. Pollys Sohn rächte die Beschuldigung seines Vaters an Neumeisters Sohn. Nun wurde der junge Polly des Raubes verklagt und schuldig befunden. War von der alten Feindschaft des Vaters ein Keim in das Blut des Sohnes gedrungen? Oder rächte das Schicksal in Anton Polly ein Unrecht, das vor zwei Jahrzehnten von seinem Vater am Vater Neumeisters verübt worden? Und darf man hoffen, daß nunmehr jede Schuld gesühnt ist? Ich denke wohl, denn nun verfiel der zweifellos Schuldige gerechter, wenn auch strenger Strafe.

XV.

Die Erörterung des Verbrechens an Ort und Stelle.

Vom

Landrichter **Haußner** in Zwickau.

Schon Groß in seinem Handbuche für Untersuchungsrichter hat mit Nachdruck darauf hingewiesen, wie wichtig für das Schicksal einer Untersuchung Erhebungen sind, die an Ort und Stelle geführt werden.

Nicht nur, daß der die Untersuchung Führende dabei Land, Leute und Verhältnisse, unter denen sich die Straftat ereignete, besser, weil genauer kennen lernt, wird auch die Erörterung an Ort und Stelle regelmäßig dazu beitragen, daß der Untersuchungsführende alsbald sich eine Meinung über Schuld oder Unschuld des als Täter Benannten zu bilden vermag.

Schon Rücksichten der Höflichkeit werden ihm gebieten, an Ort und Stelle zunächst sich mit der für den Ort zuständigen Polizeibehörde ins Einvernehmen zu setzen. Dabei wird er auch über den Anlafs seiner Anwesenheit sich auszusprechen Gelegenheit nehmen und in zahlreichen Fällen auch ohne eine dahingehende Aufforderung schon ein Urteil des Gemeindevorstehers zu hören bekommen, aus dem er entnehmen kann, ob dem Beschuldigten die Tat zugetraut wird. Ist der Gemeindevorsteher am Orte der Tat schon lange im Dienste und kennt er den Beschuldigten schon lange, so wird ein solches Urteil besonders von Wert sein. Nicht unwesentlich ist dabei auch, daß ganz unwillkürlich, wenn der Untersuchungsführende den Gemeindevorsteher aufsucht, der viel mehr aus sich herausgeht und besser Bescheid gibt, als wenn er im Gerichte auf Ladung erschienen, befragt wird.

Der Gemeindevorsteher wird am besten aber auch Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten geben können. Seine wirtschaftlichen Verhältnisse werden ihm, weil er alle Einkommensteuersachen und Unterstützungssachen amtlich meist kennen gelernt hat, regelmäßig gründlich bekannt sein. Er wird über die Einnahmequellen

des Beschuldigten ebenso genau Auskunft geben können, wie darüber, wie er seine Verbindlichkeiten gegen Staat und Gemeinde erfüllt hat. Er wird in der Lage sein, diese Auskünfte auch durch Akten belegen zu können. Er wird aber auch über die Verwandtschaft des Beschuldigten und seinen Umgang ausreichend unterrichtet sein, ebenso wie er regelmäßig über die Ursache etwa unter Verwandten oder Nachbarn bestehender Feindschaften oder über die freundschaftlichen Beziehungen des Verdächtigen wird Aufschluß geben können.

Die Kenntnis solcher Tatsachen ist für den Untersuchungsführer aber in vielen Untersuchungen von unschätzbarem Werte. Abgesehen davon, daß aus dieser oder jener solcher Tatsachen für die zu untersuchende Tat sich wertvolle Schlüsse ziehen lassen, gestatten sie in ihrer Gesamtheit auch ein Urteil über die Eigenschaften des Täters, seine Umgebung und seine Beziehungen zu ihr.

Hat man sich hierüber so gut wie möglich ein Urteil gebildet, dann wird man auch in der schwierigsten Untersuchung leichteres Arbeiten haben und leichter Fehlgriffe vermeiden, als wenn man über die persönlichen Verhältnisse des Täters sich nicht unterrichtet hat.

Wird die Kenntnis der Tatsachen, die zur Bildung dieses Urteils beigetragen haben, aber an Ort und Stelle erworben, so wird man sie für die Dauer der an Ort und Stelle geführten und dort regelmäßig zu einem gewissen Abschlusse gebrachten Untersuchung sich auch gegenwärtig halten können und auch ganz anders unter ihrem Eindrucke die Untersuchung führen, als wenn man die einzelnen Untersuchungshandlungen am Amtssitze und in zeitlich getrennten Abschnitten vornimmt.

Im Anschlusse an die Auskunft über die Verhältnisse des Beschuldigten wird man aber auch über seinen allgemeinen Ruf und über seine Glaubwürdigkeit regelmäßig sich unterrichten können, und bei Kapitalverbrechen, deren Täter unbekannt ist, wird der Gemeindevorsteher auch von der den Täter kennzeichnenden vox populi gehört haben; sie in Erfahrung zu bringen, muß aber der Untersuchungsführer bestrebt sein, denn sie beruht gewöhnlich auf Schlußfolgerungen, deren Ergebnis recht oft zutreffend ist, weil über die Tatsachen, aus denen es gewonnen ist, genaueste Kenntnis ins Volk gedrungen ist.

Dergleichen Tatsachen sind die aus dem Ergebnisse der verbrecherischen Tat für die Art ihrer Ausführung und ihr Ziel gewonnenen Anhaltspunkte, der aus ihnen wieder oftmals erhellende Beweggrund und Anlaß zur Tat, das aus der Beschaffenheit dieser Tatumstände zu entnehmende Interesse einer bestimmten Person an dem vorliegenden verbrecherischen Erfolge, wie endlich auch die aus

der Kenntnis der Eigenschaften des Beschuldigten und seinen Beziehungen sich ergebende Erkenntnis, daß er ein solches Interesse gehabt hat und ihm die Tat zuzutrauen ist.

Außer diesen die Persönlichkeit des Täters betreffenden wertvollen Ermittelungen wird man an Ort und Stelle und nur dort aber auch über die in manchen Fällen für die Beurteilung der Einzelheiten der Tat erhebliche Örtlichkeit alsbald, oft auf den ersten Blick, ein richtiges Bild bekommen.

Die schönste Skizze, die beste Beschreibung wird regelmäßig nicht die Natur ersetzen können, und bei schwierigeren örtlichen Verhältnissen wird beides zur Aufklärung doch nicht genügen.

Abgesehen davon werden aber, namentlich dann, wenn die Art der Ausführung einer Tat noch nicht klar ist, unter Umständen Skizze und Beschreibung schweigen über Teile der Örtlichkeit, die für die Beurteilung der Tat von Bedeutung sind, nämlich dann, wenn man bei Anfertigung der Skizze und der Beschreibung noch nicht annehmen konnte, daß auch diese Teile der Örtlichkeit für die Beurteilung der Tat bedeutungsvoll werden würden. Hat man jedoch die Örtlichkeit mit eigenen Augen gesehen, dann wird man, falls bei weiteren Erhebungen über die Tat neue Umstände bekannt werden, jedenfalls kaum zu besorgen haben, daß man sie mit dem Bilde, das man von der Örtlichkeit hat, nicht wird in Einklang zu bringen vermögen.

Die genaue Kenntnis der Beschaffenheit der Örtlichkeit kann sogar ausschlaggebend sein für das Schicksal der Untersuchung.

Ein von mir erlebtes Beispiel mag das erläutern.

Der einer vorsätzlichen Inbrandsetzung eines Waldes Beschuldigte war auf der Kunststraße in der Richtung vom brennenden Walde her einige Zeit vor dem Feuerlärm auf dem Rade fahrend gesehen worden und auf einem durch den Wald führenden Wege glaubte man Spuren eines Rades gefunden zu haben.

Diese Tatsache und die vox populi, die im Beschuldigten den Urheber der zahlreichen in der Umgegend vorkommenden Brände sah, waren die einzigen den Beschuldigten belastenden Umstände.

Er räumte in der Untersuchung zwar ein, durch den Wald auf dem ihn durchschneidenden Wege, der die Spuren eines Rades hatte erkennen lassen, mit seinem Rade gefahren zu sein, leugnete aber hartnäckig die Brandstiftung.

Nachdem ich mir die Örtlichkeit besehen hatte, kam ich zu der Erkenntnis, daß der Weg durch den Wald, dessen Beschaffenheit dem Beschuldigten als in der Nähe Wohnenden und besonders auch als

Radfahrer sicherlich bekannt war, des an einzelnen Stellen am Zugange und Ausgange des Wegs eine längere Strecke über seine ganze Breite liegenden tiefen Sandes wegen für einen Radfahrer so unbequem war, daß annehmbar jeder mit der Örtlichkeit vertraute Radfahrer einen anderen, zwar ein wenig weiteren, bei Benutzung des Rades aber geeigneteren Weg gewählt haben würde.

Als ich diese meine Erwägung dem Beschuldigten mit dem Bemerken mitteilte, daß ich selber Radfahrer sei und deshalb das Unzweckmäßige der Wahl jenes Weges wohl zu beurteilen wisse, und daran anschließend ihm eröffnete, daß aus der Wahl dieses für ihn unbequemen Weges sich mit Gewißheit ergebe, daß er ihn zu wählen seinen Grund gehabt habe und annehmbar den, daß er sich im Walde habe etwas zu schaffen machen wollen, wurde er sichtlich betroffen und gab an, er habe im Walde nur seine Notdurft verrichten wollen.

Bei dem weiteren Vorhalte, daß das ja eine ganz offenbare Ausflucht sei, weil er kurz vor dem Einbiegen in den Wald ja erst aus einer Schankwirtschaft aufgebrochen sei, bekannte er schließlich, daß er den Waldbrand aus Unachtsamkeit verursacht habe, indem er auf dem durch den Wald führenden Wege den brennenden Stummel einer Zigarre weggeworfen habe.

Da der weit vom Wege abliegende, klar erkennbare Ausgangspunkt des Feuers die offenbare Unwahrheit dieses Vorbringens ergab, auch zwei Brandherde nachzuweisen waren, bequemte der Beschuldigte sich schließlich zu dem Geständnisse, daß er aus Rache gegen eine bestimmte Person, von der er — übrigens irrtümlich — angenommen hatte, daß sie Eigentümerin des Waldes sei, ihn absichtlich in Brand gesetzt habe.

Dieses Beispiel erläutert zugleich das vorhin über Skizze und Beschreibung der Örtlichkeit Gesagte. In der mir vor Besichtigung der Örtlichkeit vorgelegten Skizze war nämlich die Beschaffenheit der Wege nicht weiter hervorgehoben. Nur, daß die Radspur im Sande zu sehen gewesen sei, war aus der Anzeige zu entnehmen.

Ein Blick in die Örtlichkeit überzeugt oft aber auch den Untersuchungführenden, ob eine Handlung darin so hat vorgenommen werden können, wie behauptet worden ist. Hat er es unterlassen, sich die Örtlichkeit anzusehen, so kann es ihm geschehen, daß er eine Mehrzahl von Personen als Zeugen darüber frägt, was sie nach ihrer Kenntnis der Örtlichkeit von solcher Möglichkeit halten, er kann darüber von ihnen die verschiedensten Meinungen zu hören bekommen und schließlich doch noch genötigt sein, sich durch Augenschein ein eigenes Urteil zu bilden.

Bei Besichtigung der Örtlichkeit unter Zuziehung von Personen, die Auskunft zu geben vermögen, wird er unter Umständen rein zufällig und nebenher aber auch Tatsachen erfahren, die andere längst gewußt haben, die jedoch trotz ihrer Wichtigkeit für die Untersuchung in ihr noch nicht bekannt geworden sind, weil die, die sie wußten, ihre Wichtigkeit nicht erkannten und auch nach Lage des Falles für den die Untersuchung Führenden kein Anlaß vorlag, bei der Befragung der Zeugen nach ihnen zu forschen, weil die Möglichkeit, daß sie vorlagen, zu weit ab lag.

Hierfür diene folgendes Beispiel aus meiner Praxis als Erläuterung:

Diebe, offenbar mehrere, hatten eine Scheune ausgeraubt und das gestohlene Getreide viele Meilen weit bei Sturm und Wetter des Nachts fortgeschafft nnd zwar auf einem Wagen, den sie dreisterweise beim Nachbar des Bestohlenen vom Hofe geholt und vor den sie ein Pferd aus dessen Stall gespannt hatten. Nachdem dann das gestohlene Getreide in Sicherheit gebracht worden war, waren Pferd und Wagen wieder zurückgeschafft, die Scheune aber zur Verschleierung des Diebstahls in Brand gesetzt worden.

Auf Grund dieser durch Spuren klar nachzuweisenden Umstände kamen zwei Personen in Untersuchung, durch die aber ihre Überführung nicht gelang.

Zwei Jahre später gestand in einer anderen Untersuchung ein Dritter, daß ihm einer der früher wegen jenes Getreidediebstahls in Untersuchung Gewesenen von ihm und der Brandstiftung wie von einer eigenen Tat erzählt habe.

Da die daraufhin vorgenommene Prüfung der über jenes Verbrechen ergangenen Akten ergab, daß eine Überführung trotz der inzwischen verflossenen Jahre auf Grund der früher ermittelten Tatsachen in Verbindung mit diesem außergerichtlichen Geständnisse doch vielleicht möglich sein könne und ich mir über die Aussichten, die eine solche Möglichkeit habe, ein Urteil bilden, mir dazu vor allem auch Klarheit darüber verschaffen mußte, welche der früher gesammelten Beweise noch zu Gebote waren, verfügte ich mich an den Ort der Tat.

Unter Zuziehung von Personen, die seinerzeit die durch die Regennacht im Gelände gut sichtbar gewordene Spur von Pferd und Wagen gesehen hatten, schritt ich den Weg, den jene Spur gezeigt hatte, ab.

Auf dem Rückwege, schon in der Nähe der abgebrannten Scheune, mußten wir, da die Spur querfeldein geführt hatte, die Straße verlassen.

Als wir ein Stück feldeinwärts auf dem Raine entlang gegangen waren und ich meine Verwunderung über die Wahl des schlechten Weges, den der Wagen hier genommen hätte, äußerte, bemerkte plötzlich einer der mich Begleitenden, hier hätte offenbar das Pferd, das wahrscheinlich heimgewollt hätte, sich den Weg querfeldein selbst genommen und dabei müsse der Wagen an dem Abhange zwischen Rain und Acker umgekippt sein. Man habe deutlich seinerzeit Spuren gesehen, die darauf hingedeutet hätten, daß der Wagen umgefallen und wieder aufgerichtet worden sei. Auch andere bestätigten das und auf Befragen versicherten mehrere Personen dann übereinstimmend, sie wüßten sich genau zu erinnern, daß die beiden verschiedenen Fußspuren, die man auch anderwärts am Orte der Tat gesehen hätte, auch dort zu sehen gewesen seien.

Dieses Zeugnis war für die Beurteilung des Falls nun aber von größter Bedeutung. Denn wenn nämlich auch nach den am Orte der Tat vorhandenen Fußspuren gewiß war, daß zwei Personen beim Diebstahle beteiligt gewesen waren, so war damit doch noch nicht gesagt, daß auch beide die Brandstiftung verübt hatten. Es war ja doch wohl möglich, daß einer der Täter daheim bei der Beute zurückgeblieben war.

Nach der neueren Entdeckung war aber gewiß, daß auch zwei Personen und annehmbar doch wieder beide Diebe, Pferd und Wagen zurückgeschafft hatten. War das aber der Fall, dann hatten auch offenbar beide die Brandstiftung gemeinschaftlich begangen. Es konnte deshalb auf Grund dieser Tatsache auch die Anklage wegen Brandstiftung gegen beide erhoben und ausreichend begründet werden.

Auch die Auswahl der Beweismittel wird an Ort und Stelle besser erfolgen können, wie vom grünen Tische aus und sie ist für den Ausgang des Strafprozesses recht oft nicht ohne Bedeutung. Denn besonders bei Zeugen, die vor dem Schwurgerichte auftreten sollen, handelt es sich nicht nur darum, was sie aussagen, sondern auch wie sie es aussagen. Da nun zuweilen für dieselbe Tatsache mehrere Zeugen vorhanden sind, wird man an Ort und Stelle, abgesehen davon, daß man unter Umständen überhaupt erst dort in Erfahrung bringt, wer alles als Zeuge in Frage kommt, doch leichter den zu finden wissen, der besser sich eignet, weil man an Ort und Stelle seine Wahrnehmungsfähigkeit und sein Auftreten besser zu beurteilen Gelegenheit hat, wie bei einer Befragung an Gerichtsstelle.

Unschätzbar sind an Ort und Stelle vorgenommene Erörterungen vor allem aber zur Gewinnung der einen Beschuldigten entlastenden Tatsachen.

Öfters kommt es vor, daß vor dem Schöffengerichte mit einer

großen Zeugenmenge der Schuldbeweis erbracht worden ist und dann in der Berufungsinstanz vor dem Landgerichte bei erneuter Beweisaufnahme unter Zuziehung weiterer Zeugen die Freisprechung des vorher vom Schöffengerichte Verurteilten erfolgt.

In manchen dieser Fälle tut aber die Hauptverhandlung vor dem Landgerichte in der Berufungsinstanz auch überzeugend dar, daß die Verurteilung durchs Schöffengericht unmöglich gewesen wäre, wenn es den in der Hauptverhandlung vor dem Landgerichte erhobenen Entlastungsbeweis auch hätte erheben können.

Ihn zu erheben hatte es keinen Anlaß, weil er nicht angeboten war und weil die ihm vorliegenden Ermittelungsergebnisse nicht erkennen ließen, daß diese den Beschuldigten entlastenden Umstände vorlagen.

Daß bei der Vernehmung des Beschuldigten solche Umstände nicht berührt wurden, findet zuweilen seine Erklärung nur darin, daß diese wichtige Untersuchungshandlung von einem Beamten vorgenommen worden ist, der die zu ihr erforderliche Befähigung noch nicht besitzt.

Da nämlich die Landesgesetzgebung in einzelnen Bundesstaaten nachläßt, Juristen, die die zweite juristische Staatsprüfung, die sogenannte Richterprüfung, noch nicht bestanden haben, mit Wahrnehmung einzelner richterlicher Geschäfte zu beauftragen und von dieser Befugnis in weitem Umfange Gebrauch gemacht wird, wird eine große Anzahl von Beschuldigten durch solche noch im Vorbereitungsdienste stehende Juristen vernommen. Wenn es nun auch wünschenswert sein mag, ihnen Gelegenheit zu ihrer Ausbildung auch in dieser Richtung zu geben, so kann doch nicht oft und nachdrücklich genug auf die aus dieser Verwendung von noch unausgebildeten Juristen für eine gedeihliche Strafrechtspflege sich ergebenden Nachteile hingewiesen werden.

Die außerordentlich wichtigen Güter der Ehre und Freiheit, um die es sich bei der Strafrechtspflege handelt, erheischen meines Erachtens allein schon gebieterisch, daß mit richterlichen Untersuchungshandlungen nur der betraut werde, der durch Ablegung der fürs Richteramt vorgeschriebenen zwei Prüfungen Gewähr dafür zu bieten vermag, daß er die Gesetze richtig anwenden werde, und daß er die zu ihrer richtigen Anwendung auch unbedingt erforderliche Reife des Urteils hat.

Nur wer mit den einschlagenden Verhältnissen vertraut ist, weiß, wie notwendig es ist, in jeder Untersuchung, in der der Beschuldigte von einem noch im Vorbereitungsdienste stehenden Juristen vernommen worden ist, stets im Auge zu behalten, ob nicht, trotzdem dem Be-

schuldigten bereits Gelegenheit bei ihr gegeben war, die zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe sprechenden Tatsachen vorzubringen, doch noch aus den Akten nicht zu entnehmende Umstände ihm zur Seite stehen, die ihn zu entlasten geeignet sind.

Ein anderer Grund, aus dem in manchen Fällen die erhobene Anklage zu Falle gekommen ist, ist darin zu suchen, daß sie sich zu sehr und zu vertrauensvoll auf die Anzeige oder vielmehr auf den verlassen hat, der sie erstattete.

In der Regel der Fälle geht ja nämlich die Anzeige von einem Polizeibeamten aus, an den sich der Verletzte gewendet oder der selber die Straftat entdeckt hat. Von dem Verständnisse, der Urteilskraft, der Emsigkeit und auch der Gesetzeskenntnis dieses Beamten wird in zahlreichen Fällen der Wert der Anzeige abhängen.

Polizeibeamte, die in blindem Übereifer entlastende Tatsachen nicht beachten, oder die aus Mangel an Erkenntnisvermögen eine den Tatsachen nicht entsprechende Anzeige erstatten, gibt es aber und auch auf sie ist der Untersuchungsführer in der Untersuchung oftmals angewiesen. So gewiß nun, wie ein tüchtiger und verständiger Polizeibeamter ihm unschätzbare Dienste leisten kann, so gewiß kann eine in der Untersuchung nötige Handlung, die er einem unfähigen oder nachlässigen Polizeibeamten aufgetragen hat, für den Ausgang der Untersuchung verhängnisvoll werden.

Es ist deshalb unbedingt erforderlich, daß der Untersuchungsführer sein Hilfspersonal, namentlich die Polizeibeamten, auf deren Hilfe er in der Untersuchung angewiesen ist, möglichst genau kennen lernt, um beurteilen zu können, wie weit er sich auf einen jeden verlassen und was er einem jeden zutrauen kann.

Im allgemeinen wird nach den Erfahrungen, die ich in vielen Jahren zu machen Gelegenheit gehabt habe, er zwar ohne weiteres davon ausgehen können, daß, was Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Emsigkeit und andere sogenannte militärische Tugenden anlangt, er auf die Organe der staatlichen Polizei sich regelmäßig unbedingt verlassen kann.

Auch was Einsicht und Verständnis für die ihnen gestellten Aufgaben anbetrifft, wird er bei den Organen der staatlichen Polizei nicht nur billige Anforderungen erfüllt sehen, sondern in zahlreichen Fällen das davon vorauszusetzende Maß weit übersteigende und geradezu hervorragende Fähigkeiten finden können.

Das gilt nicht nur von den Beamten größerer Polizeibehörden, sondern auch von den Gendarmen, die draußen auf dem Lande einzig auf sich, ihren gesunden Menschenverstand und ihre Fähigkeiten angewiesen sind.

Die eben berührten, für den Hilfsbeamten des Untersuchungsführenden erforderlichen guten Eigenschaften habe ich außer bei den Organen der staatlichen Polizei aber auch bei den Polizeibeamten, die im Dienste größerer Gemeinde stehen, regelmäßig gefunden.

In kleineren Stadtgemeinden aber und auf den Dörfern habe ich in deren Diensten stehende Polizeiorgane kennen gelernt, denen für die Untersuchung auch unwesentlich scheinende Amtshandlungen anzuvertrauen nicht angängig erschien.

Abgesehen davon, daß unter ihnen Männer im Alter von über 70 Jahren sich befanden, denen eine erhebliche körperliche Anstrengung, wie sie bei Erörtungen an Ort und Stelle für die dabei Beteiligten öfters unvermeidlich ist, unmöglich zugemutet werden konnte, habe ich bei ihrer Verwendung auch Wahrnehmungen gemacht, die zuweilen eine, man kann es wirklich nur so nennen, rührende Harmlosigkeit jener Beamten in der Auffassung ihrer Pflichten erkennen ließen.

Daß bei einer nötig werdenden Festnahme sie es unterließen, dem Beschuldigten seine Sachen abzunehmen, ist noch der geringste Verstoß, den man zu rügen hatte.

Geschwätz mit dem Festgenommenen und seinen teilnehmenden Angehörigen, achtloses Zusammenbringen von Mittätern, wodurch weitere Kollusionen, die durch die Festnahme verhütet werden sollten, gerade erst vermittelt wurden, habe ich leider anfangs mehr wie einmal erlebt.

Da der Untersuchungsführer draußen an Ort und Stelle doch anderes zu tun hat, wie sich bei jeder Hilfeleistung des ihm zur Seite stehenden Polizeibeamten zu vergewissern, ob er sie richtig und zweckmäßig ausgeführt hat, so können für die Untersuchung ganz erhebliche Nachteile durch Zuziehung eines solchen ungeeigneten Polizeibeamten entstehen.

Mir ist in einer Meineidsuntersuchung folgendes zugestoßen:

An Ort und Stelle beim Beschuldigten wollte es ein der Untersuchung günstiger Umstand, daß in dem kurzen Zeitraume, in dem ich mit ihm in seinem Gutshofe sprach, der Briefträger ihm einen ihn sehr belastenden Brief eines Mitschuldigen brachte.

Schon nach wenigen Minuten war der Verdacht gegen den Beschuldigten dermaßen dringend geworden, daß ich ihm seine Festnahme ankündigte und ihn dem von mir zugezogenen Ortsdiener — die königl. Gendarmerie war damals behindert, — zur Abführung nach der Ortszelle übergab.

Die alsbaldige Abführung war nötig geworden, da ich anders

eine allem Anscheine nach vom Beschuldigten dringend gewünschte Verständigung mit seiner anwesenden Umgebung nicht hätte verhüten können.

Nach der Abführung des Beschuldigten setzte ich meine Erörterungen in dem dem Beschuldigten gehörigen Gute fort, immer in der Erwartung, den abgeschickten Ortsdiener bald wieder zur Seite zu haben. Ich brauchte ihn dringend, da ich allein der Mehrzahl der mich umgebenden widerwilligen Personen wegen nicht hätte verhüten können, daß bereits Befragte sich mit noch nicht Befragten über den Inhalt ihrer Unterredung mit mir besprachen. Um das tunlichst unmöglich zu machen, beschränkte ich mich schließlich darauf, die Rückkunft des mit dem Festgenommenen weggeschickten Ortsdieners zu erwarten.

Der aber kam nicht wieder. Es blieb mir deshalb nichts weiter übrig, als den Gemeindevorstand aufzusuchen und bei ihm mich nach dem Verbleibe des Ortsdieners zu erkundigen. Auch der Gemeindevorstand konnte mir keine Auskunft geben. Wir begaben uns deshalb nach der Ortszelle um festzustellen, ob wenigstens der Festgenommene darin sei.

Das war nun zwar der Fall. Es ergab sich aber, daß der Ortsdiener ihm die Sachen, die er bei sich führte, nicht abgenommen hatte. Von diesen Sachen, die der Beschuldigte noch bei sich in der Zelle hatte, fehlte nun aber ein Bund Schlüssel, das ich ihm abforderte, weil ich es zur Eröffnung eines Behältnisses brauchte, das ich bisher noch nicht geöffnet hatte, nachdem man mir gesagt hatte, den dazu gehörigen Schlüssel habe der Beschuldigte bei sich.

Als ich dem Beschuldigten, der von den Schlüsseln nichts wissen wollte, vorhielt, daß seine eigenen Angehörigen mir angegeben hätten, daß er sie habe, gestand er, sie zwar bei sich gehabt zu haben, gab aber an, daß einer seiner Angehörigen kurz vorher an der Zelle gewesen sei und er ihm auf Verlangen die Schlüssel überlassen habe.

Als ich darauf eilends ins Gut des Beschuldigten zurückkehrte, bestritt man dort anfangs, die Schlüssel zu haben, räumte dann aber ein, durch einen Jungen sie dem Beschuldigten aus der Zelle abverlangt zu haben.

Nachdem ich mit ihnen dann die verschlossenen Räume geöffnet hatte, wurde ich inne, daß ich überlistet worden sei.

Der Ortsdiener, den inzwischen der Gemeindevorstand hatte suchen lassen, wurde in einer Schankwirtschaft entdeckt. Ihr Aufsuchen und sein Fernbleiben von mir entschuldigte er wie folgt:

„Es sei, nachdem er den Arrestanten abgeführt, doch Zeit zum Mittagbrot gewesen!"

Diese und andere Erfahrungen bei Verwendung von Polizeibeamten kleiner Gemeinden haben mich bestimmt, grundsätzlich auch für die geringste Hilfeleistung sie nicht in Anspruch zu nehmen, sondern unter allen Umständen mich der staatlichen Polizeiorgane zu bedienen und dafern sie durch andere Dienstgeschäfte verhindert sind, selbst bei den eiligsten und dringlichsten an Ort und Stelle nötigen Erörterungen lieber den Versuch zu machen, ohne die Ortspolizei auszukommen.

Ich glaube diesen Rat auf Grund meiner Erfahrungen jedem, der an Ort und Stelle Untersuchungen zu führen hat, dringend ans Herz legen zu müssen.

Gegen eine Verwendung dieser Polizeibeamten spricht übrigens meines Erachtens auch die Tatsache, daß viele von ihnen ihr Amt nur nebenher verwalten und sie vielfach auch mit anderen Ortseinwohnern, deren Beziehungen zum Beschuldigten man ja natürlich nicht kennt, verwandt, verschwägert oder befreundet sind und daß deshalb, wenn man die Urteilslosigkeit und Harmlosigkeit dieser Beamten berücksichtigt, recht wenig Gewähr dafür geboten ist, daß für die Untersuchung wichtige Tatsachen nicht unberufenen Ortseinwohnern bekannt werden und dadurch die weitere Untersuchung schädlich beeinflußt wird.

Im Anschlusse hieran, da gerade von der Ortszelle die Rede war, möchte ich jedem, der an Ort und Stelle eine Untersuchung führt, auch den dringenden Rat geben, diese Gelegenheit, bei der er es tut, auch mit dazu zu benutzen, sich über Ort und Lage und Beschaffenheit der Ortszelle da zu unterrichten, wo nicht ganz offenbar die polizeilichen Verhältnisse eine Gewähr dafür bieten, daß auch die Ortszelle zweckentsprechend angelegt sein wird.

Meines Wissens wird die Beschaffenheit der Ortszellen von den den Landgemeinden übergeordneten Verwaltungsbehörden geprüft. Ich glaube aber diese Prüfung erstreckt sich im wesentlichen nur darauf, ob die Zelle den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entspricht, ob ihre Ausstattung genügend ist und sie gegen Flucht schützt.

Es will mir scheinen, als ob der für die Strafverfolgung auch sehr wichtige Zweck der Einsperrung zur möglichsten Verhütung von Durchsteckereien bei Anlage und Prüfung der Ortszellen der Landgemeinden nicht genug im Auge behalten werde.

Es muß so sein, denn sonst könnte mir nicht eine Mehrzahl von Ortszellen bekannt geworden sein, die meiner Ansicht nach diesem

letzterwähnten Zwecke der Verhütung von Durchsteckereien so wenig entsprach, daß ich noch zu später Abendstunde mich entschließen mußte, Festgenommene, sobald wie nur möglich und trotz der sich dem entgegenstellenden Umstände nach der zum Landgerichte gehörigen Gefangenanstalt überführen zu lassen oder unausgesetzt einen Gendarmerieposten vor den Fenstern der Zelle aufzustellen.

Man wird mir zugeben, daß eine solche Maßregel bei unzulänglichen Zellenverhältnissen durchaus dann geboten ist, wenn annehmbar der Beschuldigte Mitschuldige hat und zu erwarten steht, daß durch eine nach erfolgter Vernehmung des Beschuldigten eintretende Verständigung zwischen ihm und Mitschuldigen deren oder des Beschuldigten Überführung vereitelt werden könnte, wie z. B., wenn man den Meineidigen im Gewahrsam hat, sein Anstifter aber noch auf freiem Fuße ist, oder wenn die jugendliche Brandstifterin in Verwahrung genommen ist, ihr Vater aber, der sie allem Anschein nach angestiftet hat, noch nicht in dem Maße belastet ist, daß auch er hat festgenommen werden können.

Bei der gemeinsamen Arbeit an Ort und Stelle wird der Untersuchungsführende nun aber am besten Gelegenheit haben, sich ein Urteil darüber zu bilden, was der ihm zur Seite stehende Polizeibeamte leistet, wie er arbeitet und was für Fähigkeiten er hat und welche besonderen guten Eigenschaften er zeigt.

Er wird danach in der Folge ermessen können, welchen Wert von ihm erstattete Anzeigen und Berichte haben und er wird an ihn erteilte Aufträge sachgemäß erledigt bekommen, weil er sie unter Berücksichtigung der ihm bekannten Fähigkeiten des Beauftragten stellen konnte und er deshalb ihm nicht eine Aufgabe übertrug, der er nicht gewachsen war. Wie wichtig es aber ist, daß eine Amtshandlung in einer Untersuchung gleich bei ihrer ersten Vornahme richtig und vor allem sachgemäß ausgeführt werde, braucht nicht näher begründet zu werden. Jeder Untersuchungsführer weiß selbst und hat selbst oft genug erfahren, daß dabei begangene Fehler oft schwer und zuweilen auch gar nicht zu heilen sind und daß durch sie die Überführung der Täters vereitelt werden kann.

Zu den besonderen Fähigkeiten des Polizeibeamten, deren Kenntnis für den Untersuchungsführer von Wert ist, gehört insbesondere die Fähigkeit zur Anfertigung brauchbarer Skizzen der Örtlichkeit.

Bei einer Skizze, die für gerichtliche Zwecke brauchbar sein soll, kommt es weniger darauf an, daß sie schön aussieht, als wie darauf, daß sie genau und übersichtlich angefertigt ist, nichts Überflüssiges, wohl aber alles Wesentliche enthält.

Wer selbst als Soldat solche Skizzen anzufertigen gehabt hat, weiß, daß es nicht leicht ist, eine den Anforderungen entsprechende herzustellen, daß aber nicht selten Unteroffiziere, die dazu Lust und Liebe haben, eine ausgezeichnete Fertigkeit in Anfertigung solcher Skizzen sich erworben haben.

Da das Personal der Polizeibehörden nun der Regel nach aus gedienten Unteroffizieren sich ergänzt, findet man zuweilen unter ihm Beamte, die die Fähigkeit zur Anfertigung brauchbarer Skizzen in hervorragendem Maße besitzen: daß sie sie haben und in welchem Maße sie sie haben, kann man ausreichend aus von ihnen zu den Akten gebrachten allein nicht ohne weiteres beurteilen. Man bedarf dazu der Vergleichung der Skizze mit der Örtlichkeit, die man vorher oder nachher gesehen hat. Nur dadurch kann man sich ein Urteil darüber bilden, in welcher Weise der Zeichner seine Aufgabe gelöst, ob er eine wirklich brauchbare, die für die Beurteilung der Straftat wesentlichen Punkte der Örtlichkeit anschaulich wiedergebende Skizze geliefert hat.

Auch eine weniger brauchbare wird ja vielleicht genügen, wenn sie nur bestimmt ist, dem Untersuchungsrichter oder dem Berufsrichter zu dienen. Da aber eine Skizze recht oft auch die Bestimmung hat und dazu dienen muß, in der Hauptverhandlung anderen Personen, namentlich auch den Geschworenen, vorgelegt zu werden, und unter denen sich nicht allzu selten Leute befinden, die mit der Kunst des Kartenlesens, die auch gelernt sein will, nicht vertraut sind, ist es erforderlich, den etwaigen Folgen einer solchen mangelnden Kenntnis nicht nur durch möglichste Genauigkeit der Skizze, sondern namentlich auch durch deren möglichste Anschaulichkeit und Klarheit entgegenzuwirken, damit nicht durch sie der Ausgang des Strafprozesses ungünstig beeinflußt werde.

Ich will hier gleich, obschon es etwas über den Rahmen dieses Aufsatzes hinausgeht, Ratschläge einfügen, die, wenn man einen zur Anfertigung brauchbarer Skizzen befähigten Gendarmen zur Hand hat, deren Herstellung zu fördern geeignet sind.

Man nehme den dazu ausersehenen Gendarmen mit an Ort und Stelle, bezeichne ihm dort genau die Stellen, Punkte und Objekte, die in die Skizze aufgenommen werden müssen und gebe ihm gleichzeitig an, in welcher Weise einzelne von ihnen etwa durch Wahl anderer Farben zu kennzeichnen sind. Weiter gebe man ihm die einschlagende Sektion der Generalstabskarte und weise ihn an, soweit er einer Vergrößerung von im Gemeindebezirke gelegenen Fluren oder Plätzen bedarf, die vom Gemeindevorsteher verwahrte Flurkarte bei Anfertigung der Skizze zu benutzen.

Die Wahl des Maßstabs und andere Einzelheiten der Skizze kann man dem sie Anfertigenden unbedenklich selbst überlassen, wenn man ihm nur sagt, wie die Skizze Verwendung finden soll.

Empfehlen möchte ich ferner, bei der Entlohnung dieser oft recht mühsamen Arbeit nicht zu knauserig zu sein, sondern den dafür geforderten Lohn, wenn irgend angängig, zu bewilligen. Da es sich dabei um eine Leistung handelt, die besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten erfordert, wird man auf Grund des § 4 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige regelmäßig billigen Anforderungen gerecht werden können. Rechte Arbeit will auch rechten Lohn. Wird letzterer für erstere versagt, vergeht leicht Lust und Liebe zur Sache und die Freudigkeit zur Tätigkeit leidet; dadurch wird diese selbst aber weniger ersprießlich. Auch wird ein sich im Lohne verkürzt Fühlender geneigt sein, sich weiterhin an ihn gestellten Anforderungen zu entziehen. Meines Erachtens wäre überhaupt in der Praxis der Gerichte mehr Entgegenkommen gegen die Anforderungen derer, die im Strafprozesse zur Gewinnung der Wahrheit beitragen, wohl am Platze. Es ist mir sehr fraglich, ob durch das Bestreben, von den geltend gemachten Forderungen der Sachverständigen und Zeugen im Interesse der Staatskasse Abstriche zu machen, dem Staate wirklich gedient wird.

Ich glaube, die dadurch im Volke geförderte Meinung, man habe als Zeuge oder Sachverständiger nur Vermögensschaden und bei dem Bestreben, ihn zu vermeiden, nur Plackereien, schadet der Strafrechtspflege und damit dem Staate mehr, als man ihm durch ein knauseriges Gebaren dient, weil sie geeignet ist, im Publikum das Bestreben zu fördern, sich der für die Erforschung der Wahrheit so wichtigen Zeugenpflicht zu entziehen.

Die mechanische Vervielfältigung der Skizze, die beispielsweise für die Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte notwendig oder erwünscht sein kann, kann man auch unbesorgt durch den vermitteln lassen, der die Skizze angefertigt hat. Er wird die Art, in der sie herzustellen ist, ausreichend beurteilen können und daran, daß sie gut wird, selber das meiste Interesse haben, weil ihm natürlich daran gelegen sein wird, daß auch in der Vervielfältigung sein Werk nicht schlechter erscheine.

Außer der oben schon angeführten, Verlauf und Ausgang eines Strafprozesses ungünstig beeinflussenden Verwendung ungeeigneter, weil nicht ausreichend befähigter Organe, kann aber auch die eigene Urteilslosigkeit oder Rechtsunkenntnis des Beschuldigten der Grund sein, daß im Strafprozesse seine Schuld festgestellt wird, obschon sie

gar nicht vorliegt oder er doch in erheblich geringerem Maße schuldig ist, als wie seine Richter angenommen haben und nach den ihnen bekannt gewordenen Tatsachen annehmen konnten. Dieser Fall kann nämlich unter Umständen dann eintreten, wenn der Beschuldigte die rechtserheblichen Tatsachen, die ihn zu entlasten geeignet sind, wegen seiner Unkenntnis des Gesetzes nicht als solche zu erkennen vermag.

Wohl wird ja jemand, der eine fremde Sache einem anderen weggenommen hat, weil er sie für seine eigene hielt, dem aus der Tatsache ihrer Wegnahme gegen ihn hergeleiteten Verdachte des Diebstahls gegenüber sich darauf berufen, daß er die Sache für seine eigene gehalten habe. Unwahrscheinlicher aber ist, daß jemand, dem zur Last gelegt worden ist, seines Vorteils wegen von einem anderen gestohlenes Geld in Kenntnis des strafbaren Erwerbs an sich gebracht zu haben, von selber sich auf die nach bekannten Entscheidungen des Reichsgerichts[1]) ihm Straflosigkeit sichernde Tatsache berufen sollte, er habe das ihm vom Diebe zugeflossene Geld nicht in den von ihm gestohlenen Stücken, sondern umgewechselt erhalten.

Da regelmäßig dem die Anzeige erstattenden Polizeibeamten diese Entscheidungen des Reichsgerichts unbekannt sein werden und es wohl vorkommen kann, daß auch der die Vernehmung des Beschuldigten leitende Richter sie nicht kennt, weil er noch in der Vorbereitung zum Richteramte steht, so kann es dem Beschuldigten geschehen, daß er, obschon er eine strafbare Handlung ganz offenbar nicht begangen hat, doch so lange ihretwegen strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt wird, bis ein der Gesetze besser kundiger Beamter ihr in der Erkenntnis der Straflosigkeit seiner Tat ein Ende macht und er erst durch den die Freiheit wiedererlangt, die man ihm, weil seine persönlichen Verhältnisse vielleicht Fluchtverdacht rechtfertigten oder weil er wegen des Zusammenhangs seiner Tat mit der des Diebes der Kollusion verdächtig erschien, auf Grund eines richterlichen Haftbefehls entzogen hatte.

Dem, der ein verschlossenes Behältnis aus einem Gebäude gestohlen, es außerhalb des Gebäudes erbrochen und seines Inhalts beraubt, dann aber aus irgendwelchen Gründen, vielleicht um den Verdacht der Verübung dieses Diebstahls auf einen Hausbewohner zu lenken, erbrochen wieder an seinen Aufbewahrungsplatz geschafft hat, wird, wenn er dieses von ihm überhaupt gänzlich geleugneten Diebstahls überführt worden ist, sicher von jedem Gerichte, das seine nach dem Erbrechen des Behältnisses vorgenommenen Handlungen

---

1) Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 8. S. 433 und Bd. 23. S. 53.

nicht in Erfahrung gebracht hat, aus § 243 Ziffer 2 Strafgesetzbuchs mit der Strafe des Einbruchsdiebstahls belegt werden.

Würde das Gericht aber den wahren Verlauf der Tat kennen und wissen, daß er das Behältnis nicht im Gebäude, sondern erst außerhalb desselben erbrochen hat, würde es ihn ebenso sicher auch nur wegen einfachen Diebstahls nach § 242 Strafgesetzbuchs strafen.

In einem solchen oder ähnlich gearteten Falle kann nach Befinden ausschließlich von der peinlich genauen Erörterung des objektiven Tatbestandes am Orte der Tat abhängen, ob der Täter die seiner Tat entsprechende Strafe, also die gerechte Strafe, erhält. oder aber, ob er zu hart oder zu milde gestraft wird.

Daß durch eine Wiederaufnahme des Verfahrens der dem Verurteilten nachteilig gewesene Irrtum des Gerichts über die Umstände seiner Tat geheilt werden könnte, steht in einem solchen Falle auch nicht mit Sicherheit zu erwarten.

Vorausgesetzt nämlich, der Verurteilte beriefe sich auf ihn zur Begründung eines dahingehenden Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens, so wird doch eine bei Entdeckung des Verbrechens geschehene Säumnis in der Feststellung des objektiven Tatbestands, nachdem inzwischen längere Zeit verstrichen ist, oftmals nicht zu heilen sein. Es wird deshalb aber im Mangel des Nachweises der Richtigkeit dieser nachträglich vom Verurteilten aufgestellten Behauptung diese für unglaubhaft angesehen werden.

Noch wahrscheinlicher ist jedoch, daß ein solcher Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vom Verurteilten, in einem Falle wie dem eben besprochenen, überhaupt nicht gestellt wird, weil er ganz offenbar regelmäßig nicht wissen wird, daß seine Tat, je nachdem er das Behältnis noch im Gebäude oder erst außerhalb desselben er brochen hat, als schwerer oder einfacher Diebstahl anzusehen ist.

Diese Beispiele, die ich im Mangel selbst erlebter frei erfunden habe, die aber doch recht wohl jeden Tag sich wirklich ereignen können, oder vielleicht auch schon sich wirklich ereignet haben, mögen genügen, um darzutun, daß es nicht selten unbedenklich ist, sich auf das Geständnis des Angeklagten, auch selbst, wenn es mit den in der Anzeige berichteten Tatsachen nicht in Widerspruch steht, oder auf Zeugenaussagen allzusehr zu verlassen und daß eine möglichst genaue Besichtigung der Örtlichkeit durch den Untersuchungsführer unter Umständen schon dann geboten ist, wenn man glaubt, Grund zu der Annahme zu haben, der Polizeibeamte, der die Anzeige erstattet hat, sei seiner Aufgabe nicht gewachsen, oder wenn nach der Anzeige angenommen werden kann, daß über Einzelheiten der Ausführung der Tat, die für ihre

rechtliche Beurteilung wesentlich sind, die mitgeteilten Tatsachen kein ausreichend klares Bild geben.

Abgesehen hiervon ist es aber auch eine bekannte Tatsache, daß, wenn ein Fachmann ein Ding besieht, er an ihm mehr sieht, wie der Laie, weil er es mit ganz anderem Verständnisse ansieht. So wird auch bei Besichtigung des Schauplatzes eines Verbrechens der mit der Erforschung von Verbrechen Vertraute viel mehr gewahr werden, wie ein ihrer Unkundiger. Ein erfahrener Beamter wird besser und deshalb mehr sehen, wie ein weniger Erfahrener. Der geschickte Beamte wird Dinge ins Auge fassen und einer genauen Prüfung unterziehen, die der weniger Geschulte vielleicht für völlig unerheblich gehalten hat.

Je größer die Sachkenntnis und Erfahrung des Besichtigenden ist, um so wertvoller wird deshalb sein Augenschein für die Untersuchung sein.

Als Beispiel, wie wertvoll ein geschultes Auge der Untersuchung werden kann, diene folgendes Beispiel aus meiner Praxis:

Ein Beschuldigter, dem zur Last gelegt war, einen wertvollen Hund gestohlen zu haben, behauptete, der Hund sei ihm nachgelaufen.

Eine Widerlegung dieses Anführens schien kaum zu erwarten zu sein.

Da aber von ihm abhing, ob der wegen Diebstahls schon oft Bestrafte wegen abermaligen Rückfallsdiebstahls mit mindestens einjähriger Zuchthausstrafe oder aber nur wegen Unterschlagung mit mehrmonatigem Gefängnisse zu belegen sei, wandte ich mich an den Gendarmen, der die Anzeige erstattet hatte, mit dem Ersuchen um Erörterung von Tatsachen, die etwa gegen das Vorbringen des Beschuldigten sprächen.

Der Gendarm berichtete darauf, der Hund sei ganz gewiß dem Beschuldigten nicht nachgelaufen, sondern von ihm an einer Leine fortgeführt worden. An den Spuren im Schnee (die Tat war im Winter verübt worden) habe man nämlich deutlich gesehen, daß die Tritte des Hundes sich nie über ein gewisses Maß hinaus von denen des Mannes in seiner Begleitung entfernt hätten, was doch der Art der Hunde, die frei laufend nach jeder Ecke eilten, widerspreche.

Nach Vorhalt dieses den Diebstahl des Hundes außer Zweifel setzenden Umstandes gestand auch der Täter ein, den Hund weggefangen und an der Leine abgeführt zu haben.

Ich bin überzeugt, daß lediglich dem Scharfblick und Scharfsinn jenes Gendarmen zu danken war, daß der Dieb die gerechte Strafe erhielt.

Ebenso fest überzeugt bin ich aber auch, daß zahlreiche andere Personen, Polizeibeamte, Richter und Staatsanwälte nicht ausgenommen, obschon ihnen die Neigung der Hunde, die Ecken aufzusuchen, durchaus wohlbekannt ist, doch an sie nicht gedacht und sie mit der Schneespur nicht in Verbindung gebracht hätten.

Lediglich dadurch, daß die Kenntnis von der Neigung der Hunde mit der Schneespur in Verbindung gebracht wurde, wurde der Schuldbeweis geliefert.

So naheliegend diese Verbindung für jedermann gewesen wäre, ich glaube doch, jener Gendarm hatte mit ihr eine dem Ei des Kolumbus ähnliche Tat vollbracht.

Daß in der Anzeige für die Beurteilung der Tat und die Ermittelung des Täters wesentliche Umstände oft nicht enthalten sind, brauche ich eigentlich durch Beispiele aus der Praxis nicht erst zu belegen. Jeder, der Untersuchungen geführt hat, wird darüber Erfahrungen haben.

Mir ist aus der Praxis besonders noch folgendes in der Erinnerung.

Aus einer Stadt mit etwa 8000 Einwohnern kam die Anzeige eines Einbruchsdiebstahls mit der Bemerkung, der Täter sei unbekannt.

Nach Lage des Falls waren weitere Erhebungen nutzlos.

Einige Zeit darauf kam aus demselben Orte wieder eine Anzeige eines Einbruchsdiebstahls und wieder mit dem Bemerken, daß der Täter unbekannt sei.

Die in dieser letzten Anzeige berichteten Tatsachen hatten mit der früheren im wesentlichen das gemein, daß das Täter wieder nur Geld genommen, andere Sachen aber liegen gelassen hatte. Neu war in ihr die Mitteilung, daß die Klingel an der Haustür des Bestohlenen verbogen gefunden worden sei, woraus allem Anscheine nach sich ergebe, daß der Dieb bei seinem Eindringen ins Haus ihr Läuten habe vermeiden wollen.

In der Zeit zwischen dem Eingange dieser beiden Anzeigen war mir nun durch einen Zufall während der Vertretung eines Kollegen ein Aktenstück unter die Hände gekommen, ausweislich dessen ein Drechslergeselle wegen eines in derselben Stadt versuchten Diebstahls verurteilt worden war, und aus dem sich weiter ergab, daß er die Klingel in dem Hause, in dem er beim Diebstahle ertappt worden war, abgebogen hatte.

Diese Akten fielen mir, als ich die zweite Anzeige, nach der auch die Klingel verbogen worden war, las, sofort wieder ein.

Darauf angestellte Nachforschungen über in den letzten Jahren aus derselben Stadt gekommene Anzeigen von in ihr verübten Diebstählen förderten mehrere längst beigelegte Anzeigen zutage, von denen einzelne tatsächlich auch erkennen ließen, daß der Dieb nur Geld genommen und zuweilen auch die Hausklingel verbogen hatte.

Das bestimmte mich, in jener Stadt an Ort und Stelle Ermittelungen anzustellen und sie auch auf die früheren Anzeigen zu erstrecken.

Sie hatten folgendes Ergebnis: Bei dem nach der letzten Anzeige vorliegenden Diebstahle hatte der Täter anscheinend mit einem Zentrumsbohrer einen Schreibtisch erbrochen.

Nachdem ich aus der Nähe einen Tischler hatte holen lassen, bestätigte er mir, als ich ihm die Arbeit des Diebes zeigte, daß mit einem Zentrumsbohrer gearbeitet worden sei. Auf meine Frage, ob ein damit nicht Vertrauter oder ein regelmäßig mit ihm Arbeitender seiner Meinung nach ihn beim Diebstahle benutzt habe, bekam ich zur Antwort, daß ganz gewiß der Dieb mit einem Zentrumsbohrer gut umzugehen wisse. Als ich darauf weiter frug, dann sei der Täter wohl auch ein Tischler oder dergleichen, erklärte nun der Tischlermeister: „Nein! Das ist feinere Arbeit!“

Als ich in der Erinnerung an den früher ertappten Drechslergesellen nun ihn fragte, ob vielleicht ein Drechsler der Täter gewesen sein könne, wurde mir das von ihm bestätigt.

Hierauf stellte ich in jenem Hause und in noch zweien oder dreien, in denen Diebstähle vorgekommen waren, fest, daß der seinerzeit ertappte Drechslergeselle, auf den man aber keinerlei Verdacht hatte, in ihnen mit den Örtlichkeiten vertraut war, und endlich gelang mir in dem zuletzt zur Anzeige gekommenen Falle und noch zwei oder drei anderen Fällen nachzuweisen, daß jener Drechslergeselle, der etwa 40 km entfernt in einer Spielwarenfabrik in Arbeit war, aber seine Eltern im Orte hatte, auch zur Zeit der Verübung der Diebstähle bei ihnen zu Besuch gewesen war.

Weiter aber wurde mir bei diesen Erhebungen bekannt, daß auch bei dem in der ersten mir vorgelegten Anzeige gemeldeten Diebstahle die Klingel an der Haustür verbogen gefunden worden war.

In der Anzeige hatte, wie schon bemerkt, davon nichts gestanden. Erst als ich nach dem Vorliegen dieses Umstandes, der bei den anderen Diebstählen aufgefallen war, mich erkundigte, kam diese den Hausbewohnern seit dem Diebstahle bekannte, in diesem Falle aber zufälligerweise als mit dem Diebstahle in Zusammenhang stehend nicht erkannte Tatsache zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörde.

Auffallenderweise blieben, seitdem ich in jenem Orte wegen der dort vorgekommenen zahlreichen Einbruchsdiebstähle Erörterungen vorgenommen hatte, später Anzeigen über abermals vorgekommene Einbruchsdiebstähle für längere Zeit aus, obschon es mir nicht gelungen war, zur Überführung des Verdächtigen ausreichende Tatsachen zu sammeln.

Mag nun der mir verdächtig gewesene Drechslergeselle auch, wie ich annahm, wirklich der Täter in manchen der früher zur Anzeige gekommenen Fälle gewesen sein, so war er es doch allem Anscheine nach nicht in allen gewesen und doch ließ das Ausbleiben der Anzeigen erkennen, daß für einige Zeit jene Stadt mit Einbruchsdiebstählen verschont wurde Ich will nun durchaus nicht behaupten, daß die durch die am Orte erscheinende Zeitung dort schließlich allgemein bekannt gewordene Tatsache, daß ein Staatsanwalt zur Erörterung der zahlreichen vorgekommenen Einbruchsdiebstähle im Orte gewesen sei, die Ursache gewesen sein, daß in der Folge, während eines längeren Zeitraumes Einbruchsdiebstähle dort nicht mehr verübt wurden, aber ich glaube doch, daß namentlich dann, wenn eine Landschaft durch Brandstiftungen beunruhigt wird, es unbedingt notwendig ist, daß ein Staatsanwalt lieber einmal zu viel und vielleicht auch ohne Erfolg, als wie gar nicht in der von Brandstiftern beunruhigten Gegend sich einmal zeigt, als daß die Anzeige über eine Brandstiftung und gar noch mehrere nach ihr aus derselben Gegend kommende „bis zur Ermittelung des Täters“ beigelegt werden, ohne daß auch seitens der Staatsanwaltschaft über die zur Anzeige gekommenen Verbrechen an Ort uud Stelle Ermittelungen angestellt werden.

Denn ganz gewiß trägt dieses Verfahren nicht dazu bei, in der bedrohten Bevölkerung die Überzeugung von der Wachsamkeit, Rührigkeit und Energie der Strafverfolgungsbehörden zu fördern, während das Erscheinen eines am Orte der Brände über ihre Entstehung Erörterungen anstellenden Staatsanwalts der Bevölkerung wenigstens zu erkennen gibt, daß die Strafverfolgungsbehörde mit Eifer bemüht ist, sie vor dem Verbrechen zu schützen.

Die nur zu oft alsbald nach dem Eingange von Brandstiftungen meldenden Anzeigen verfügte Beilegung der Anzeige „bis zur Ermittelung des Täters“ läßt sich doch überhaupt nur rechtfertigen, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, der Polizeibeamte, der die Anzeige erstattet hat, habe schon alles, aber auch alles zur Ermittelung der Wahrheit über die Tat und die Person des Täters Erforderliche getan und wenn man weiter voll überzeugt ist, er besitze auch die

zur Erforschung der Verbrechens erforderlichen Eigenschaften der Findigkeit und Erfahrung in dem Maße, daß eine Untersuchung desselben Verbrechens durch einen anderen zur Ermittelung der Wahrheit annehmbar nicht beitragen werde.

In manchen Fällen mögen die Umstände so liegen, daß man von solchen Voraussetzungen auszugehen berechtigt ist.

In der Regel aber wird sich doch der Staatsanwalt auf den Standpunkt stellen müssen, daß er die erforderlichen Eigenschaften in höherem Maße besitzt, wie der ihm untergeordnete Polizeibeamte.

Wenn der Staatsanwalt jedoch wirklich Grund zu der Annahme zu haben glaubt, daß der Polizeibeamte ihm in ihnen überlegen sei, so wird es der Untersuchung eher förderlich wie schädlich sein, wenn auch er mit seinen Kenntnissen, seiner Erfahrung und seinem Urteile sie zu fördern sucht.

Vier Augen sehen außerdem gewöhnlich mehr wie zwei und zwei kluge Männer haben zusammen annehmbar mehr gescheite Einfälle wie einer von ihnen allein und ein Ergebnis, das auf zwei verschiedenen Wegen gewonnen worden ist, hat für seine Richtigkeit einen gewissen Grad der Wahrscheinlichkeit.

Die Strafverfolgungsbehörden verschließen sich auch gewiß diesen Erwägungen nicht. Gleichwohl aber nehmen sie Erörterungen an Ort und Stelle nur ungern und nur dann vor, wenn sie nicht zu umgehen sind, weil sie mit der ihnen zur Verfügung stehenden Zeit aufs äußerste hauszuhalten genötigt sind.

Die Gründlichkeit mancher Untersuchungen leidet aber darunter.

Es ist ja wohl begreiflich, daß jemand, der mit Arbeit überlastet ist, bei einer Anzeige, die über die Person des Täters oder über die gegen einen etwaigen Beschuldigten vorliegenden Verdachtsgründe nichts Ausreichendes meldet, geneigt sein wird, von weiteren Erhebungen als aussichtslos abzusehen.

Ich bin weit entfernt davon, damit den mit der Strafverfolgung betrauten Beamten den Vorwurf zu machen, daß sie bei Fassung ihrer Entschließungen etwa pflichtwidrig handelten.

Denn ich bin überzeugt, sie selbst sind sich in vollem Umfange gar nicht bewußt, wie sehr und wie zwingend auf ihre Entschließungen die sie stets drückende Sorge wirkt, wie sie mit der ihnen zu Gebote stehenden Zeit die ihnen obliegende Arbeit bewältigen sollen.

Die Zeit, die jede Untersuchungshandlung notwendigerweise erheischt, wird vielmehr meiner Überzeugung nach von jenen Beamten bei der Erwägung, ob eine Untersuchungshandlung vorzunehmen sei

oder doch vielleicht unterlassen werden könne, ganz unbewußt als ein schwereres Gewicht in die Wagschale geworfen, als wie es im Interesse der Untersuchung wünschenswert erscheint. Denn wenn nach der Anzeige die Verübung eines Verbrechens gewiß ist, ist auch zu wünschen, daß alles zu seiner Aufklärung Erforderliche und Wünschenswerte geschehe und es ist deshalb meines Erachtens zum mindesten nicht unbedenklich, wenn die Staatsanwaltschaft die Frage, ob das geschehen sei, schon bejaht, nachdem sie weiter nichts getan, als wie die bei ihr eingegangene Anzeige gelesen hat.

Jeder, der Untersuchungen geführt hat, weiß, welch außerordentlich wichtige Rolle der Zufall bei der Entdeckung von Verbrechen spielt.

Seiner Hilfe begibt man sich, wenn man die Anzeige ohne weiteres beilegt.

Man braucht deshalb noch keineswegs eine aussichtslose Untersuchung zu beginnen in der Hoffnung, ein glücklicher Zufall werde sie aussichtsreich machen. Die Erfahrung zeigt aber jeden Tag, daß Untersuchungen, die im Anfange wenig Aussicht boten, mit Hilfe glücklicher Zufälle, die während ihres Laufs sich ereigneten, zu einem befriedigenden Ergebnisse geführt wurden.

Wie mitunter dem Untersuchungsführer der Zufall während der Untersuchung zu Hilfe kommt, dafür weiß ich folgendes Beispiel zu berichten:

Bei einem äußerst verschlagenen Diebe war u. a. auch ein Fahrrad gefunden worden, das er annehmbar auch gestohlen hatte.

Die Person von der er es gekauft haben wollte, war nämlich nicht zu ermitteln.

Da aber auch gewiß war, daß die von ihm benannte Person lebe, bestand, trotz des vorliegenden dringenden Verdachts, daß er das Rad gestohlen habe, doch bis zur Ermittelung jener Person keine Aussicht auf Überführung des Verdächtigen.

Sie erschien jedoch außerordentlich wünschenswert, weil es ihm schon wiederholt gelungen war, trotz vorliegenden dringenden Verdachts der Strafe zu entgehen.

Zufällig war ein anderer Dieb in Haft, der Fahrräder gestohlen, die gestohlenen dann auseinander genommen und aus den gewonnenen Fahrradteilen unter Benutzung seiner Fachkenntnisse neue Räder zusammengesetzt hatte, wodurch es ihm längere Zeit gelungen war, die Entdeckung seiner Diebstähle zu verhindern, weil die Bestohlenen in den vom Diebe geschaffenen neuen Rädern regelmäßig die ihnen gestohlenen nicht wiedererkannten.

An ihn wandte ich mich. Er konnte mir auch wirklich nach dem ihm vorgezeigten, schon abgenutzten Rade die Firma namhaft machen, die es gebaut hatte und die Nummer, die es trug.

Auf Grund seiner Auskunft wandte ich mich unter Nennung der Nummer des Rades an jene Firma mit der Anfrage, an wen sie es verkauft habe.

Sie gab einen in einem kleinen Orte wohnenden Händler an, der dem bei ihm nachfragenden Gendarmen dann erklärte, er habe das Rad seinerzeit, bald nachdem es ihm geliefert worden sei, weiter verkauft und dem, der es ihm abgekauft habe, sei seines Wissens es vor einiger Zeit gestohlen worden.

Der von ihm als Bestohlener Benannte gab darauf an, gelegentlich einer Fahrt nach einer benachbarten Großstadt habe er dort einen Unbekannten nach der Markthalle gefragt und dann kurz darauf das Rad in der nicht weit entfernt gewesenen Markthalle, in der er zu tun gehabt habe, eingestellt.

Schon nach wenigen Minuten habe er dann den Verlust des Rades bemerkt und ihn der Polizei angezeigt, weil er der Überzeugung gewesen sei, das Rad sei ihm gestohlen worden.

Die Polizeibehörde sandte auf Ansuchen die Anzeige, aus der sich auch der Tag des Diebstahls ergab und die keinen Zweifel mehr ließ, daß das darin als gestohlen bezeichnete Rad dasselbe war, dessen Diebstahl ich festzustellen bemüht war.

Trotzdem nun das hiernach erwiesenermaßen gestohlene Rad im Besitze des mir seines Diebstahls Verdächtigen gefunden worden war, war ich außerstande, dessen Anführen über den Erwerb des Rades zu widerlegen.

Ich wußte mir mehrere Tage lang keinen Rat, bis ich schließlich mir vornahm, die mir dem Namen nach aus früheren Akten bekannte Geliebte des Verdächtigen zu hören, in der Hoffnung, doch etwas bei ihr über den Erwerb des Rades in Erfahrung zu bringen.

Sie war dem mir Verdächtigen inzwischen gram geworden, weil sie erfahren hatte, daß er verheiratet sei, wußte aber, in welcher Richtung ich auch frug, keine Auskunft zu geben.

Als ich schließlich deshalb ihre Befragung abbrach, griff sie plötzlich in die Tasche und legte mir einen Metallteil mit dem Bemerken vor, der müsse durch ihren früheren Geliebten in ihre Wohnung gekommen sein, da er nicht von ihr stammen könne. Sie habe ihn am Tage vorher, als sie die Kommodendecke weggezogen, gefunden.

Ich traute meinen Augen nicht, als ich bei näherer Prüfung

dieses Metallteils gewahr wurde, daß es ganz offenbar das Stück eines zertrümmerten Namensschildes war, wie sie damals an den Fahrrädern getragen wurden. Deutlich konnte man die Reste der beiden Anfangsbuchstaben des Vornamens und des Familiennamens des Bestohlenen erkennen.

Trotzdem leugnete der so des Diebstahls hinreichend Überführte auch noch weiter.

Er wurde jedoch dessenungeachtet auf Grund der mitgeteilten Tatsachen und weil Rückfall vorlag, zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurteilt.

Der Zufall, dem allein die schließliche Überführung des Täters zu danken war, wurde dadurch noch größer, daß die von mir befragte Geliebte des Diebes infolge einer Behinderung nicht schon an einem früheren Tage, auf den sie geladen war, an Amtsstelle erschienen war. Denn erst am Tage vor ihrer erst mehrere Tage später erfolgenden Befragung hatte sie den Namensschildteil gefunden. Wäre sie auf die erste Ladung zu ihrer Befragung gekommen, hätte sie mir über das Metallschild auch nichts mitteilen können und der Dieb wäre des Fahrraddiebstahls nicht zu überführen gewesen.

Nur wo die Polizei, die die ersten Ermittelungen geführt hat, auch durchaus die Gewähr bietet, daß sie ihrer Aufgabe gewachsen ist, also z. B. in allen den Fällen, wo die regelmäßig ausgezeichnete Kriminalpolizei größerer Städte bereits zur Erforschung des Sachverhalts tätig gewesen ist und voraussichtlich später noch tätig werden wird, läßt sich meines Erachtens die alsbaldige Beilegung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft rechtfertigen.

In allen den Fällen aber, wo nur ein einzelner Gendarm die ersten Erhebungen über die Tat angestellt hat, enthält die alsbaldige Beilegung seiner Anzeige durch die Staatsanwaltschaft regelmäßig doch ganz offenbar deren Zugeständnis, daß sie sich selber mehr über die Tat in Erfahrung zu bringen auch nicht getraue.

Damit aber hat man auch schon die ganze Untersuchung in die Hände dieses für die Strafrechtspflege immerhin untergeordneten staatlichen Organes gelegt und sich sogar der Kritik darüber, ob er auch wirklich alle für die Untersuchung wichtigen Tatsachen erforscht und ausreichend gewürdigt hat, begeben, denn man hat eben, ohne sich zu überzeugen, ob es der Fall sei, schon nach der Anzeige angenommen, daß es der Fall sei.

Da ein solches Verfahren aber bei zahlreichen Anzeigen und

namentlich bei Brandstiftungen und schweren Diebstählen, ich kann wohl sagen, an einzelnen Stellen durchaus üblich ist, behaupte ich, daß in dieser Beziehung unsere Strafrechtspflege noch recht im Argen liegt, insofern sie tatsächlich bei einer großen Menge schwerer Verbrechen die Verfolgung ausschließlich untergeordneten Polizeiorganen überläßt.

Man wende mir dagegen nicht ein, daß das nach § 170 der Strafprozeßordnung dem Verletzten nach Befinden gewährte Recht, gegen den die Einstellung des Verfahrens verfügenden Bescheid der Staatsanwaltschaft Beschwerde zu erheben, gegen nachteilige Folgen des oben gerügten Mißstandes schütze.

Niemals hat nach meiner Erinnerung an eine fast 10jährige Praxis ein durch Brandstiftung oder schweren Diebstahl zu Schaden Gekommener einmal Beschwerde geführt, nachdem ihm mitgeteilt worden war, das der Täter nicht habe ermittelt werden können.

Worauf hätte er auch seine Beschwerde gründen sollen? Den Satz, daß die Nürnberger keinen hängen, sie hätten ihn denn, kennt er doch auch und wie will er behaupten, daß nicht alles zur Entdeckung des Verbrechens Nötige oder Wünschenswerte geschehen sei, wo ihm doch die zur Beurteilung des Wertes einer Untersuchung unbedingt nötige Erfahrung und Sachkenntnis regelmäßig fehlen wird.

So gewiß wie namentlich bei Brandstiftungen und schweren Diebstählen die Strafverfolgungsbehörden die Erörterung an Ort und Stelle regelmäßig den Polizeibeamten ausschließlich überlassen, so gewiß erachten sie sie — und mit Recht — für erforderlich, sobald eine Anzeige wegen Mordes eingegangen ist.

Daß nun in diesen Fällen die Strafverfolgungsbehörden regelmäßig an Ort und Stelle zu erörtern für nötig erachten, es aber bei anderen schweren Verbrechen regelmäßig nicht tun, läßt sich ganz offenbar nur dadurch erklären, daß sie den Mord, wegen der gegen ihn angedrohten Todesstrafe für ein wichtigeres Verbrechen ansehen, und daß diese ihm beigelegte größere Wichtigkeit auch den durch eine Erörterung an Ort und Stelle notwendigerweise erwachsenden Aufwand an Zeit und Geld rechtfertigt.

Eine solche Erwägung steht doch aber im Widerspruche mit dem Zwecke, den jede Untersuchung verfolgt, sofern sie deren Ziel, die Erforschung der Wahrheit, anderen Erwägungen, die diesem Ziele gegenüber untergeordneter Art sind und sein müssen, unterordnet.

Denn Zeit und Geld sind von nur untergeordneter Bedeutung und müssen außer Erwägung bleiben, wenn es sich darum handelt,

im Strafprozesse die Wahrheit zu erforschen, weil ihre Erkenntnis die Voraussetzung nicht allein der Anwendung des Strafgesetzes, sondern vor allem auch der Anwendung des richtigen Strafgesetzes ist.

Eine Rechtspflege, die den Rücksichten auf Zeit und Geld die Erforschung der Wahrheit opfert, verzichtet damit in vielen Fällen auf die Anwendung des Strafgesetzes, und was noch viel ärger ist, auf die Anwendung des rechten Strafgesetzes. In diesem Falle verletzt sie sogar die Gerechtigkeit, statt sie zu fördern. Das wären im wesentlichen die Gründe, die meines Erachtens erheischen, daß in viel größerem Umfange, wie allgemein üblich, von seiten der Strafverfolgungsbehörden an Ort und Stelle Erörterungen vorgenommen werden.

Wie im einzelnen sie vorzunehmen sind, dafür lassen sich selbstverständlich, ebensowenig wie für eine Schlacht, im voraus Vorschriften geben. Es ist Sache des Untersuchungsführers, in jedem einzelnen Falle, unter Berücksichtigung der Sachlage das zu tun, was sie erheischt.

Gleichwohl kann der Erfolg der Erörterungen an Ort und Stelle in manchen Fällen schon durch eine mangelhafte Vorbereitung des Untersuchungsführers auf sie gefährdet oder doch beeinträchtigt werden und möchte ich deshalb jedem Untersuchungsführer raten, die über die Vorbereitung zur Erörterung an Ort und Stelle von Groß in seinem schon angezogenen Handbuche gegebenen Ratschläge zu beachten. Er wird sich auch manche Ungelegenheit dadurch ersparen.

Ich möchte jenen Ratschlägen nur folgendes hinzufügen:

Wenn es voraussichtlich zu einer Durchsuchung kommt, empfiehlt es sich — zur Ableuchtung von Kellern, namentlich aber von feuergefährlichen Bodenräumen — eine Taschenlaterne, am besten eine der jetzt in Gebrauch gekommenen elektrischen Taschenlampen mitzuführen. Auf dem Lande ist oft die Beschaffung einer notwendigen feuersicheren Laterne mit Zeitversäumnis verbunden und kann der dadurch entstandene Aufenthalt zu Kollusionen benutzt werden. In jedem Falle erspart man sich durch Mitführung einer solchen Lampe Zeit.

Wenn man, was nicht selten vorkommt, voraussichtlich nötig hat, Kinder zu befragen, so empfiehlt es sich, dazu eine Zeit auszuwählen, wo diese annehmbar in der Schule weilen.

Dafern man ihren Lehrer von dem Zwecke, zu dem man sie in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, Kenntnis gibt, kann man sich regelmäßig seines Entgegenkommens und seiner Unterstützung versichert halten.

Man erreicht dadurch, daß man die Kinder unmittelbar aus der Schulstunde zur Befragung holen läßt, daß man sie der häufig einer solchen vorhergehenden Beeinflussung durch andere Personen entzieht.

So wertvoll aber in vielen Fällen das Zeugnis von Kindern ist, weil sie oft wichtige Umstände wahrgenommen haben, die ihrem kindlichen Gemüte aufgefallen sind, während Erwachsene sie übersehen haben, so bedenklich ist es, auf ihr Zeugnis sich zu verlassen, wenn man Grund zu der Annahme haben kann, daß sie der Beeinflussung durch Dritte ausgesetzt waren.

Denn eine solche Beeinflussung ist namentlich dann, wenn der sie Vornehmende dem Kinde gegenüber ein gewisses Ansehen hat, meist leicht mit Erfolg zu erreichen.

Wie wertvoll aber auch die Unterstützung des Lehrers für die Untersuchung werden kann, ist mir aus folgendem Falle erinnerlich.

Seit längerer Zeit kamen auf der Eisenbahn Warendiebstähle vor. Die Vergleichung der darüber einlaufenden Anzeigen brachte schließlich die ziemliche Gewißheit, daß sie, die meist erst am Orte der beabsichtigten Ausladung entdeckt wurden, sämtlich unterwegs auf einem bestimmten Güterbahnhofe verübt wurden.

Unter anderem war nun nicht lange vor Weihnachten auch eine Kiste mit Zuckerzeug, die eine Zuckerwarenfabrik zur Versendung gebracht hatte, abhanden gekommen und offenbar gestohlen worden.

Bei dieser Zuckerwarenfabrik konnte genau in Erfahrung gebracht werden, was zur Absendung gekommen war.

Da zufällig darunter ganz eigentümlich geformte Küchelchen, wie nur diese Firma sie herstellte, sich befanden, wurden solche von ihr herbeigezogen, und in der Erwägung, daß annehmbar zum Weihnachtsfeste die gestohlenen Verwendung gefunden hatten, durch Vermittelung des Lehrers in der Schule der Gemeinde, in der die Diebstähle offenbar begangen worden waren, den Kindern mit der Frage vorgezeigt, wer zu Weihnachten solche Küchelchen zu sehen bekommen habe.

Es meldeten sich mehrere Kinder. Weitere Ermittelungen ergaben, daß deren Eltern die Zuckersachen von den Dieben unter der Hand gegen andere Sachen eingetauscht hatten.

Vorgenommene Haussuchungen förderten hiernach noch eine Menge der gestohlenen Waren zutage, und es gelang dadurch, fast alle vorgekommenen Diebstähle aufzudecken.

Ein möglichst unbefangenes Zeugnis ist aber nicht nur von Schulkindern, sondern auch von Erwachsenen erwünscht.

Wer nun weiß, wie schwer es oft urteilslosen Leuten wird, bei

einer Berichterstattung über ein Ereignis streng zu scheiden zwischen dem was eigene Wahrnehmung, eigenes Urteil und Bericht fremder Mitteilungen ist, der wird mir zugeben, daß es auch wünschenswert ist, wenn soweit irgend möglich der Untersuchungsführer nach Kräften bemüht ist, den Folgen solcher Urteilslosigkeit wie ihrer Ursache entgegenzuarbeiten.

Deshalb empfehle ich jedem, der an Ort und Stelle auf dem platten Lande Erhebungen vorzunehmen beabsichtigt, wenn nur irgend angängig, die Personen, die er etwa dabei befragen will, nicht vorher von seinem Vorhaben zu benachrichtigen, sondern lieber es darauf ankommen zu lassen, daß er diesen oder jenen Zeugen nicht antrifft.

Auf dem Lande liegen nämlich regelmäßig die Verhältnisse folgendermaßen:

Der Verkehr der Männer beschränkt sich auf wenige Schankwirtschaften, in denen sie nach getaner Arbeit trinkend und rauchend zusammensitzen.

Bei der gewöhnlich nicht großen Anregung, die sich ihnen bietet, wird natürlicherweise ein im Orte oder dessen Nähe verübtes Verbrechen unter ihnen besprochen und der dabei anwesende Zeuge des Verbrechens, der seine Erlebnisse schon mehrmals erzählt, ebenso oft auch die von anderen Zeugen erzählten gehört und schließlich auch Kenntnis von im Anschlusse daran geäußerten Mutmaßungen oder ausgesprochenen Urteilen erlangt hat, weiß schließlich selbst nicht mehr genau, was war eigene, was fremde Wahrnehmung und was nur Schlußfolgerung. Er erzählt bei Wiederholungen schon fremde Wahrnehmungen und eigene und fremde Schlußfolgerungen gemischt wie eigene Erlebnisse und weiß infolgedessen bei seiner gerichtlichen Vernehmung selber nicht mehr genau, was eigentlich eigene Wahrnehmung war.

Zeigt nun der Untersuchungsführer sein Erscheinen den Zeugen an, so wird in zahlreichen Fällen von ihnen diese Tatsache als große Neuigkeit ins Wirtshaus getragen, und im Anschlusse daran dann dort das Verbrechen nochmals im allgemeinen Gespräche erörtert werden.

Infolgedessen erhält der hiernach eintreffende Untersuchungsführer schließlich nicht, worauf es ihm doch vor allem ankommen muß, die eigenen Wahrnehmungen der Zeugen, sondern ein Gemisch mit fremdem und von anderer Seite Gehörtem als eigene Wahrnehmung vom Zeugen berichtet, weil, je öfter der Zeuge den Hergang falsch erzählt hat, desto schwerer für ihn die Scheidung zwischen eigener und fremder Wahrnehmung und Schlußfolgerungen sein wird.

Ist der Untersuchungsführer seiner Aufgabe gewachsen und weiß

er zu fragen, berücksichtigt er vor allem auch diese recht häufigen tatsächlichen Verhältnisse bei seinen Vernehmungen, so wird ja für die Untersuchung weiter kein Schaden daraus erwachsen.

Ein noch unerfahrener Untersuchungsführer aber kann dadurch recht leicht irregeführt werden.

Der Untersuchungsführer sichert sich durch unangemeldetes Erscheinen aber auch einigermaßen gegen Überlistung durch einen Verbrecher, der sich auf seine Vernehmung schon vorbereitet hat, denn der Beschuldigte erfährt nicht lange Zeit vorher, wer in der gegen ihn anhängigen Untersuchung schon Auskunft gegeben hat.

Die Fälle, in denen der Untersuchungsführer am Orte zu befragende Personen dort bei unangemeldeten Erscheinen nicht antrifft, sind im allgemeinen selten und betreffen regelmäßig nur Händler oder andere Personen, die durch ihren Beruf von der Heimat öfters fernzubleiben gezwungen sind.

Im Zweifel kann er wegen solcher Personen oder überhaupt über die Aussichten die zu befragenden Personen anzutreffen, sich vorher mit dem zuständigen Gendarmen ins Einvernehmen setzen.

Nur vermeide er grundsätzlich, wenn er sich nicht üblen Zufällen aussetzen will, zur Vornahme von Erörterungen an Ort und Stelle die sog. dritten oder vierten Feiertage, das sind die den großen Kirchenfesten unmittelbar folgenden Wochentage, zu wählen. Es kann ihm an ihnen geschehen, daß er niemanden antrifft.

Das gleiche kann ihm zustoßen, wenn am Orte der in Aussicht genommenen Erörterungen oder in dessen Nähe Jahrmarkt, Vogelschießen oder ähnliche Volksfeste abgehalten werden.

Die Zeiten der Jahrmärkte nennt ihm regelmäßig schon der auch an seinem Amtssitze gebräuchliche Kalender und die Volksfeste fallen jedes Jahr regelmäßig in dieselbe Zeit. Er beachte es deshalb, wenn die Tageszeitungen sie erwähnen.

Bei in kleinen Orten verübten verbrecherischen Handlungen, bei denen es auf möglichst genaue Feststellung der Zeit ankommt, genügt es nicht, sich auf die Ortsuhr zu verlassen. Es bedarf in allen solchen Fällen einer genauen und gründlichen Erörterung der Zuverlässigkeit der Zeitangaben der Kirchturmuhr überhaupt und besonders einer Vergleichung ihrer Zeitangaben mit anderen im Orte befindlichen, als allgemeine Richtschnur dienenden Uhren, wie auch, dafern etwa Zeugen aus Nachbarorten zu befragen sind, einer Erörterung der Zuverlässigkeit und Vergleichung der öffentlichen Uhren, nach denen sie ihre Zeitmesser einzustellen pflegen, mit der für den Ort der Tat maßgebenden Uhr.

Man kann dabei zu so überraschenden Ergebnissen gelangen, daß eine Aussage, die vorher wichtig erschien, als völlig wertlos erkannt wird.

Zuweilen ist notwendig oder doch wenigstens wünschenswert, am Orte der Tat photographische Aufnahmen zu machen.

In solchen Fällen empfehle ich, nicht einen Photographen von Fach, sondern, wenn es nur irgend angängig ist, von der nächsten größeren Polizeibehörde, die selbständige Kriminalpolizei hat, einen ihrer Beamten als Photographen zuzuziehen. Jede größere Kriminalpolizei hat Beamte, die dergleichen Photographien aufnehmen und darin Treffliches leisten.

Ihre Verwendung ist nicht nur billiger, weil die etwaigen Reisekosten und Auslösungen dieser Beamten immerhin noch nicht so hoch sind, wie die oft unangemessen hohen Forderungen berufsmäßiger Photographen, sie bringen vor allem auch der Sache ganz anderes Verständnis entgegen. So habe ich wiederholt Anweisungen, die ich für eine photographische Aufnahme in Aussicht genommen hatte, anders gegeben, weil ich mich überzeugte, daß der zu meinem Plane gehörte sachkundige Polizeibeamte einen offenbar besseren Vorschlag bezüglich der photographischen Aufnahme machte.

Außerdem stehen aber auch größeren Polizeibehörden regelmäßig die neuesten und besten ins Fach schlagenden Apparate zur Verfügung, während man z. B. bei einem Berufsphotographen einer Provinzialstadt den zur Aufnahme am Boden liegender Objekte von oben her dienenden Apparat regelmäßig vergeblich suchen wird.

Beim Verdachte der Brandstiftung verabsäume man endlich, wie auch Groß schon fordert, nie die Durchsuchung des Brandschutts, weil man glaubt, man werde nichts finden. Die große Mühe lohnt sich zuweilen doch in überraschender Weise.

Ich habe folgendes erlebt:

Bei einem in einem Kellergeschosse ausgebrochenen, offenbar vorsätzlich gelegten Brande war es gelungen, das Feuer zu löschen, ehe alle Waren, die dem Brande zum Opfer fallen sollten, durchs Feuer vernichtet worden waren.

Bei der viele Stunden Arbeit in Anspruch nehmenden, mit Hilfe mehrerer Personen vorgenommenen peinlichen Durchsuchung der von der Feuerwehr auf den Hof des Grundstücks geschafften Asche, des Schutts und der anderen vom Brande betroffenen Warenreste wurde schließlich ein völlig durchnäßtes Pappkästchen im Umfange eines mittelstarken Buches gefunden, in das eine Zündschnur einlief und das mit auch völlig durchnäßtem Pulver gefüllt war. Außerdem

fanden sich Reste eines im wesentlichen schon durchs Feuer vernichteten Kästchens, das offenbar genau so beschaffen gewesen war und auch noch Spuren des Loches zeigte, durch das die Zündschnur gegangen war. Zum Baue der Kasten hatte gewellte Pappe gedient, wie sie zur Verpackung von Eau de Cologne-Flaschen benutzt wird. Pulver und Zündschnur stammten, wie nachgewiesen wurde, aus Feuerwerkskörpern. Beides wies auf eine bestimmte Person als Täter hin, die auch schließlich die Tat zugestand.

XVI.

Eine entlarvte Somnambule.

Vom

Landrichter **Haufsner** in Zwickau.

Vor dem hiesigen Landgerichte ist vor kurzem ein Strafprozeß zum Abschlusse gekommen, an dessen Ausgang weitere Kreise Anteil nehmen dürften. Gestattete er doch einen Einblick in die Geheimnisse der spiritistischen Zirkel und wurde in ihm doch das Treiben des in diesem Zirkel auftretenden Mediums aufgedeckt und dargetan, wie leicht solchen Medien der Erfolg durch die Urteilslosigkeit ihrer Anhänger gemacht wird.

Der Sachverhalt war folgender: Die Angeklagte, eine etwa 40jährige Webersehefrau, war seit den Jahren 1890—1891 in einer Fabrikstadt Sachsens mit weit über 20000 Einwohnern Mitglied einer Vereinigung von abwechselnd 30—12 Personen, die sich Glaubensbund und untereinander Brüder und Schwestern nannten und regelmäßige Versammlungen abhielten, in denen gebetet und gesungen wurde, bis die Angeklagte Zeichen des Schlafes zeigte, unter denen sie dann sprach und die Anwesenden zu einem gottgefälligen Leben ermahnte.

Regelmäßig erschien sie dabei ihnen wie im Traume befangen und gab während dessen mündliche und schriftliche Anordnungen, die ihrem Inhalte nach von Christus, Moses und den Seelen Verstorbener zu kommen schienen und allem Anscheine nach nur durch die Angeklagte den Anwesenden offenbart wurden.

Als eine zur Wohnung ihres Mannes gehörige Stube frei geworden war, verkündete sie eines Tages ihrem Manne und auch in den Versammlungen des Glaubensbundes den Anwesenden, während sie wie eine Träumende sich gebärdete, es sei ein Gebot des durch sie sprechenden Heilands, daß die leere Stube künftig zu den Versammlungen des Glaubensbundes benutzt werden und jeder Teilnehmer an ihnen dafür wöchentlich 10 Pfennige Beitrag zahlen solle.

Ihr Mann und die Teilnehmer an den Versammlungen des Glaubensbundes, die dadurch der Meinung wurden, sie erfüllten einen Befehl Christi, verwendeten deshalb von da ab auch zu den Versammlungen des Glaubensbundes die leerstehende Stube und zahlte deshalb auch in der Folge bis zum Jahre 1901 jeder Teilnehmer an den Versammlungen wöchentlich 10 Pfennige in eine von der Angeklagten und ihrem Manne verwahrte Kasse.

Einige Jahre nach Beginn ihres Auftretens schrieb die Angeklagte dann einmal in wachem Zustande einen Zettel, in dem sie Geld zu einem Herbstmantel erbat und dessen Schlußworte lauteten: „Die Linke soll nicht wissen, was die Rechte tut! Ich danke dir schon im voraus! Dein Herr Jesus Christus! Dein Erlöser!“ und sandte ihn durch ihren Mann an ein Mitglied des Glaubensbundes.

Nach dem Inhalte des Zettels war sein Empfänger davon überzeugt, daß er ein von Christus kommendes Gebot enthalte und sandte er deshalb 10 Mark an die Angeklagte, die sich davon einen Mantel kaufte.

Eines Tages erklärte sie hiernach ihrem Manne unter den Erscheinungen eines Traumes, es sei ihr geheißen worden, auf 6 Wochen von ihm weg in ein anderes Haus zu ziehen, weil zu viel böse Geister im Hause seien.

Ihr Mann glaubte ihr das und gab deshalb die eheliche Gemeinschaft mit ihr auf.

Nachdem er dann aber in Erfahrung gebracht hatte, daß die Angeklagte in dem von ihr bezogenen Hause mit einem anderen Manne eheähnlich zusammenlebe, und als sie ein Kind gebar, dessen Erzeuger er nicht sein konnte, gewann er die Überzeugung, daß das, was sie als Offenbarung ihm verkündet hatte, von ihr erfunden worden sei, daß sie ihn getäuscht und die Ehe gebrochen habe.

Auf seinen Antrag wurde darauf auch seine Ehe mit ihr geschieden.

Noch ehe die Angeklagte geschieden war, erklärte sie wiederholt in den Sitzungen des Glaubensbundes, die seit der Trennung von ihrem Manne in dem von ihr bezogenen Hause fortgesetzt wurden, während sie im Traume befangen erschien, den in ihnen Versammelten, zu denen auch ein junges Mädchen gehörte, das mit einem Manne, mit dem die Angeklagte später in zweiter Ehe sich verheiratete, eine Liebschaft unterhielt, sein Geliebter gehöre ihm nicht, es solle von ihm ablassen.

Das junge Mädchen, das daraus entnahm, daß Gott durch die Angeklagte ihm geboten habe, von seinem Geliebten abzulassen, das

aber nicht glauben mochte, daß Gott auf diesem Wege Liebende scheide, zog sich darauf mit seiner Mutter von dem Glaubensbunde zurück, zumal es auch inne wurde, daß die Angeklagte selbst mit seinem bisherigen Geliebten eine Liebschaft begann.

In den Versammlungen des Glaubensbundes zeichnete die Angeklagte auch mit offenen Augen Bilder, bei deren Anfertigung sie Buntstifte benutzte und von denen sie später den Anwesenden versicherte, sie sei sich bei ihrer Anfertigung deren nicht bewußt gewesen.

Öfters erklärte sie in solchen Versammlungen, auch während sie zu schlafen schien, es sei Geheiß Christi, daß Reisen zur Erlösung der Seelen Unseliger unternommen würden. Regelmäßig bezeichnete sie dabei das Ziel der Reisen und die Personen der Teilnehmer als vorgeschrieben.

Soweit einzelne der dazu Bestimmten an der Teilnahme behindert waren, wurde ihnen durch die Angeklagte, die angab, sie sei von Paulus und Johannes im Traume dazu ermächtigt worden, nachgelassen, mit anderen Anhängern des Glaubensbundes zu tauschen, oder sie wurden gegen Zahlung des zur Reise voraussichtlich nötigen Geldes durch sie von der Teilnahme entbunden.

Die Anhänger des Glaubensbundes, die, weil die Angeklagte das alles anordnete, während sie zu träumen schien, glaubten, Christus habe diese Reisen ihnen befohlen, unternahmen deshalb auch eine Mehrzahl von Reisen, um an deren Ziel für die Seelen der Verstorbenen zu beten.

Öfters benutzten sie bei diesen Reisen auch die zweite Wagenklasse der Eisenbahn, weil die Angeklagte ihnen verheißen hatte, dadurch würden die Seelen reicher Sünder Erlösung finden.

Außer dem Gebote, an diesen Orten zur Erlösung der Seelen Unseliger zu beten, wurde den Anhängern des Glaubensbundes durch die Angeklagte als Weisung Christi ferner aufgegeben, dort zur Erlösung der Seelen Unseliger auch zu tanzen, und jedem einzelnen Teilnehmer an den Reisen wurde von ihr vorgeschrieben, wieviel Tänze er zur Erfüllung dieses Zweckes zu machen habe.

Wer diese Auflage selbst zu erfüllen außerstande war, für den mußte, wie die Angeklagte als eine Weisung Christi anordnete, ein anderer Teilnehmer sie erfüllen, wenn die Reise die bezweckte Wirkung, die Erlösung der Seelen Unseliger haben und nicht wiederholt werden sollte.

Auch der Besuch eines Museums in einer Großstadt wurde zu wiederholten Malen durch die Angeklagte als zur Erlösung der Seelen

Unseliger von Christus angeordnet den an den Reisen Teilnehmenden aufgegeben.

Nachdem jedoch mehrmals nacheinander jenes von den Teilnehmern an diesen Reisen deshalb aufgesuchte Museum sich geschlossen gezeigt hatte, verlor eine der eifrigsten Gläubigen doch den Glauben, daß die Angeklagte zur Offenbarung von Geboten Christi und der Seelen Verstorbener berufen sei, weil sie sich sagte, wenn Christus den Besuch eines Museums anordne, dann wisse er doch sicherlich auch, wann es geöffnet sei. Sie wandte sich deshalb von diesem Glaubensbunde ab und trat einem anderen spiritistischen Zirkel bei.

Auch andere Teilnehmer neigten dazu, sich von dem Glaubensbunde zu trennen, da sie in ihren ärmlichen Verhältnissen die durch die zahlreichen Reisen entstehenden Kosten nicht zu tragen vermochten.

Die Mehrzahl getraute sich jedoch nicht, sich vom Glaubensbunde abzuwenden, weil sie Christi und des Teufels Zorn fürchteten. Die Angeklagte sprach nämlich, während sie schlafend erschien, auch davon, daß Gottes Wille heilig sei und daß der, der ihm nicht folge, bestraft werde. Auch die Qualen der Hölle drohte sie den Ungehorsamen an und schilderte sie ausführlich und wie wenn sie sie sähe. Zu wiederholten Malen erklärte sie ferner, der Teufel rede durch sie. Dabei schlug sie um sich und stieß den Tisch, an dem sie saß, wie auch die in ihrer Nähe Weilenden von sich.

Mehreren Anhängern des Glaubensbundes schuldete ihr Mann, den sie dann in zweiter Ehe heiratete, nicht unerhebliche Kapitalien, die er ihnen zu verzinsen hatte.

Mit Beziehung auf diese Forderungen sprach nun die Angeklagte auch, während sie schlafend erschien, in den Versammlungen des Glaubensbundes zu Angehör auch der Gläubiger, der Heiland sage, es sei unrecht, wenn der, der Geld habe, Zinsen nehme. Sie sollten das ihrem Manne geliehene Geld, ihm, dem Herrn lassen, und es zu den von ihm angeordneten Reisen verwenden. Er werde es ihnen zum Guten rechnen. Einem der Gläubiger legte sie sogar einen „Jesus“ unterschriebenen Zettel vor, in dem er gefragt wurde, ob er die Zinsen dem Herrn schenken wolle.

Die Gläubiger wurden dadurch der Überzeugung, sie handelten Christo wohlgefällig, wenn sie vom Manne der Angeklagten keine Zinsen mehr annähmen und stellten die ihnen erwachsenden dem Manne der Angeklagten „zum Dienste des Herrn“ zur Verfügung.

Einmal wurde einer der Gläubiger von der Angeklagten, die sich ihm dabei als Beauftragte Christi ausgab, gefragt, ob er Geld zu einem Kinderwagen geben wolle.

Der Gefragte, der des Glaubens war, die Angeklagte frage ihn im Auftrage Christi, ließ ihr darauf 20 Mk. zukommen, die sie zum Ankaufe eines Kinderwagens verwendete.

Ein andermal, nachdem kurz vor einer der üblichen Versammlungen des Glaubensbundes eine seiner Anhängerin, eine arme Witwe, zur Angeklagten gelegentlich davon gesprochen hatte, daß sie sich wieder 20 Mk. zusammengespart habe, zeigte bald darauf die Angeklagte ihr sich schlafend und redete folgendes: „Der Geist deines Mannes sagt: Liebes Mütterlein! Sei doch so gut und spende mir 20 Mark!"

Die so Angegangene glaubte deshalb, der Geist ihres verstorbenen Mannes bitte sie um 20 Mk. und gab sie deshalb der Angeklagten, die sie im eigenen Nutzen verwendete.

Bei anderer Gelegenheit, in einer Versammlung des Glaubensbundes, erklärte die Angeklagte, während sie im Traume befangen erschien, den Anwesenden, ein Chinese, Tsching-Tschung, solle durch Gebete erlöst werden. Er selber spreche durch sie. Dann hörten die Anwesenden, wie die Angeklagte, so als ob ein anderer durch sie spreche, langsam und stockend, wie wenn der Sprecher der Sprache nicht voll mächtig sei, sagte, er habe erst deutsch lernen müssen, um sich mit den Anwesenden verständigen zu können.

Nachdem die Angeklagte dann ferner in den Versammlungen des Glaubensbundes, während sie im Traume befangen erschien, auch erklärt hatte, Christus habe angeordnet, daß zur Erlösung der Unseligen Skat gespielt werde, wurde in diesen Versammlungen von den daran Teilnehmenden um Geld Skat gespielt. Denen, die des Spiels noch nicht kundig waren, wurde es von den damit Vertrauten beigebracht.

Der Spielgewinn wurde auf Geheiß der Angeklagten zur Erfüllung eines von ihr verkündeten Gebotes Christi in eine von ihr und ihrem Manne verwahrte Kasse getan, deren Inhalt später zur Bezahlung der durch gemeinschaftliche Schmausereien entstehenden Unkosten verwendet wurde.

Bei diesen Schmausereien mußten, wie die Angeklagte während sie zu träumen schien, als Gebot Christi verkündete, die Männer das Essen herrichten.

Die taten das auch, um sich mit Christi Weisungen nicht in Widerspruch zu setzen.

Während sie die Mahlzeiten zubereiteten, saß die Angeklagte auf dem Sopha, sah ihnen zu und lachte.

Diese Tatsachen wurden im September 1903 gerichtswegen er-

mittelt durch die fast durchgehends übereinstimmenden Angaben der als Zeugen befragten Anhänger des Glaubensbundes.

Die Angeklagte, die zu ihrer Verteidigung sich auch in der Hauptverhandlung darauf berief, daß sie alles in einem wahren Traumzustande getan habe und deshalb von dem, was sie in ihm getan habe, nichts wisse, wurde durch das Gutachten der als Sachverständige befragten Ärzte voll überführt, jene Traumzustände erheuchelt und alles, was sie als Weisung Christi, Mosis und der Seelen Verstorbener ausgegeben hatte, erdichtet zu haben.

Die Sachverständigen versicherten übereinstimmend, daß Traumzustände der von der Angeklagten behaupteten Art zwar möglich seien, daß sie aber ganz gewiß in ihnen nicht befangen gewesen sei.

Zur Erregung derartiger Traumzustände bedürfe es nämlich einer von dritter Seite ausgehenden Hypnose, die bei der Angeklagten in keinem Falle erfolgt sei.

Es sei vielmehr gewiß, daß sie die Traumzustände erheuchelt habe, weil die von ihr in angeblichen Traumzuständen erteilten Befehle ganz offenbar selbstsüchtigen Beweggründen der Angeklagten entsprungen seien und weil, was bei echten Traumzuständen nie vorkomme, sie tatsächliche Erlebnisse im Traumzustande verwertet habe.

Zur Erklärung ihrer Schwangerschaft, die ihr erster Mann als Folge eines Ehebruchs erklärte, hatte die Angeklagte ihm und den Anhängern des Glaubensbundes angegeben, der heilige Geist habe sie beschüttet.

Wenn auch ihr Mann es ihr nicht mehr glaubte, waren doch die Anhänger des Glaubensbundes der Überzeugung, daß sie damit die Wahrheit geredet habe.

Noch in der Hauptverhandlung erklärten sie, sie seien fest überzeugt, daß die Angeklagte ein Werkzeug Gottes sei.

Sie wurde wegen der erwiesenen Betrügereien zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

Die sehr geringe Strafe fand ihre Begründung in der Unbescholtenheit der Angeklagten, den nicht sehr großen Vermögensvorteilen, die sie erstrebt und erlangt hatte, wie in der Erwägung, daß sie die Genossen des Glaubensbundes zu einem guten Lebenswandel angehalten habe und endlich in der Tatsache, daß ihr die Ausbeutung der Geschädigten durch deren arge Leichtgläubigkeit außerordentlich erleichtert worden war.

Kleinere Mitteilungen.

1.

Zum Kapitel des Genies. Von Medizinalrat Dr. Näcke in Hubertusburg. Schon wiederholt habe ich hierin das Wort ergriffen, so auch zuletzt in meiner Besprechung von Löwenfelds Monographie: Über die geniale Geistestätigkeit usw., in diesem Archiv, XI. Bd. S. 279. Nun hat neuerdings Bruns in dieser Zeitschrift[1]) sich auch darüber geäußert, in einer Weise allerdings, die sicher vielfach anstoßen wird, wie er es ja auch selbst fühlt. Zunächst sind die Begriffe Genie und Talent, ebenso „originell", oft auch „nützlich" usw. reine Konventionalmünzen, die aller strikten Definition bisher widerstanden und wohl noch lange widerstehen werden, wie ich dies schon betonte. Ich und andere halten das „Genie" für einen Superlativ von Talent. Dann könnte man sehr wohl verstehen, wie ein Genie nicht nur Nützliches verrichten kann, wie ein Talent, sondern auch „Originelles" — dafür ist immer noch die beste Erklärung: noch nicht dagewesenes, Neues, — das ja ebenfalls nur die Wurzeln im Alten hat, ebenso wie das Genie seine neuen Gedanken nur durch Kombination bekannter Gedankengänge im Unterbewußten (zumeist) schafft. Zwischen Genie und Talent kann um so weniger ein prinzipieller Unterschied bestehen, als ja nirgends in der Welt etwas ohne Übergänge ist. Ich bin aber noch weiter gegangen und habe auch von „Intellekt-, Gefühls-, Willens-, ja sogar Muskelgenies" usw. gesprochen, trotzdem hier sicher nicht nur Nützliches erzeugt wird. Ja, ich sehe sogar keinen Grund, die „große Therese" und andere berühmte Schwindler nicht als Genies in ihrer Art zu bezeichnen. Wenn aber Übergänge überall existieren, kann es auch keine spezifische Psychologie des Genies oder Talents geben; es handelt sich nur um graduelle psychologische Züge, genau so, wie es, streng genommen, keine spezifische Verbrecherpsychologie im ganzen oder einzelnen geben kann, weil auch zwischen Normalen und „Verbrechern" überall Übergänge bestehen. Nur im Zusammenfassen gewisser oft wiederkehrender Züge z.B. beim Verbrecher, könnte eine solche Psychologie aufgestellt werden und wir stehen hier, wie Aschaffenburg richtig bemerkt, erst am Anfange. Ich glaube jedoch, daß eine solche bis zu einem gewissen Grade aufzustellen möglich ist, vorausgesetzt, daß man sich auf die eigentlichen Gewohnheitsverbrecher und die „Verbrechernaturen" be-

---

1) Bruns, Genie, Dandysm und Verbrechertum. 12. Bd. 4. Heft. S. 322.

schränkt, was wohl das Richtigste wäre. — Dostojewski halte ich mit anderen im Gegensatze zu Bruns für einen der ausgezeichnetsten Schilderer der Verbrecherseele. Wenn er gewisse Naturen, die Bruns wohl etwas gewagt als dandies bezeichnet, nicht enträtseln kann, so liegt es nicht an ihm, sondern am Individuum, das bisher in seinen psychologischen Details so gut wie unzugänglich war. Wenn Bruns ferner das Genie zum Dandy stempelt und in ihm wie im Verbrecher das „Antisoziale“ sieht, so dürfte er hierin wohl ganz vereinzelt stehen. Sehr viele sogenannte Genies sind geradezu pathologisch altruistisch und sozial, und durchaus sind nicht alle dandies, sondern sicher nur sehr wenige, will man nichts anderes in das Wort hineingeheimnissen. Oskar Wilde war gewiß ein Dandy, sicher aber kein Genie! Die Genies denken durchaus nicht immer daran, sich abzusondern, es sind dies vielleicht sogar nur die Minderzahl. Man denke nur z. B. an Goethe, und bei Beethoven war das Ohrleiden hauptsächlich an seiner Menschenscheu schuld. Brahms Ausspruch: „Beethoven wäre besser ein großer Verbrecher geworden“ ist zu horrend und absolut falsch, als daß hier darüber nur ein Wort zu verlieren wäre! Und so bietet die Arbeit von Bruns der Kritik noch manche Angriffspunkte dar, so interessant sie auch an sich ist.

2.

Ein gewerbliches Wunderkind. Von Medizinalrat Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Piéron veröffentlicht soeben in der Revue de psychiatrie Jg. 1903, No. 8 folgenden höchst interessanten Fall. In Saint-Germain-en-Laye (bei Paris) ist bei einem Fleischer dessen 5½jähriger Sohn (geb. d. 23. Febr. 1898) als Gehilfe tätig Klein, kränklich, blaß, zerschneidet er mit eigens für ihn konstruierten Werkzeugen das Fleisch, wiegt es ab, kennt alle einzelnen Stücke dem Werte nach, irrt sich nie darin und schneidet so richtig, daß er sich im Gewichte nur um einige Gramm irrt. Aber er schneidet ferner auch die einzelnen Stücke nach dem speziellen Geschmacke der Kunden und bedient sie stets zuvorkommend. Ohne in die Schule gegangen zu sein, ohne Schreiben, Lesen oder Rechnen gelernt zu haben, irrt er sich doch nie im Preise, indem er den Einzelpreis mit dem Gewichte multipliziert. Die Kunden sind über den findigen Kleinen sehr belustigt und geben ihm Trinkgelder, die er spart und mit den Gesellen teilt. Verfasser sagt mit Recht, daß bei dieser Frühreife die Erblichkeit wahrscheinlich mitspielt, aber auch das Milieu und die Nachahmung. Mit Recht endlich hebt Verfasser hervor, daß man beim Studium der Genies bisher fast nur die Genies in Kunst und Wissenschaft betrachtet hat und doch die auf dem Gebiete der Industrie und des Handels ein ebenso großes psychologisches Interesse verdienen, und hier wie dort die Frühreife eine große Rolle spielt, wie der obige Fall beweist.

Gerade auf diesen Gebieten trifft man, meine ich, häufig genug auf große Talente, sogar Genies, bis hinab zum einfachsten Handwerke. Die Leiter großer Bankinstitute, großer Bazare (man lese z. B. Zolas „Au bonheur des dames“), großer Hotels u. s. f. gehören oft dazu, und sie sollten deshalb eben mehr als bisher psychologisch untersucht werden. Ja, man kann sogar von Genies des Lebens-, Kunstgenusses usw. sprechen

und käme dann zu der allgemeinen Definition des „Genies", die sich wohl verteidigen ließe, nämlich: Jeder, der in irgendeiner menschlichen Tätigkeit, sei sie gut oder böse, nützlich oder nutzlos, ganz Außerordentliches leistet, kraft seiner inneren Organisation, muß als Genie bezeichnet werden. Das Talent wäre nur ein niederer Grad davon, und die Demarkation könnte nur nach Übereinkunft geschehen.

Die Genies zeichnen sich nun gewöhnlich — aber durchaus nicht immer! — durch eine geistige Frühreife aus. Wie ist diese nun zu erklären? Hier bewegen wir uns vollständig im Dunkeln. Man könnte zunächst annehmen, daß das Gehirn abnorm hoch entwickelt ist Die bisher untersuchten Gehirne bedeutender Menschen hoben sich meist makroskopisch schon durch Reichtum der Windungen usw. von den anderen ab. Das würde aber kaum eine etwaige Frühreife an sich erklären. Man müßte vielmehr annehmen, daß die Gangbarmachung der Gehirnbahnen durch Markscheidenbildung, wie man jetzt glaubt, und dadurch die geistige Frühreife, eher als sonst eintritt, mag das Gehirn selbst dabei ein gewöhnliches oder äußerlich reich ausgestattetes sein. Woher aber diese abnorm schnell eintretende Entwicklung? Hier wäre vielleicht eine chemische Hypothese heranzuziehen. Gewisse chemische Substanzen, von außen eingeführt oder im Körper gebildet, scheinen nämlich das Gehirn bez. der Funktion anzuregen oder aber zu lähmen. Unter bestimmten, uns unbekannten Umständen wäre ein abnormer Stoffwechsel (z. B. bei obigem Knaben) vielleicht imstande, die Markscheidenbildung früher eintreten zu lassen und damit geistige Frühreife zu setzen, wie auch das so häufig beobachtete Versagen der Wunderkinder zur Zeit der Geschlechtsreife auf Einwirken gewisser, durch die Pubertät erzeugter giftigen Stoffe (freilich noch nicht bewiesen!) auf die Gehirnsubstanz und Lähmung derselben zurückzuführen wäre. Der Denker darf sich nicht mit bloßen Tatsachen begnügen. Er muß sie kausal verknüpfen und gebraucht dazu Hypothesen, die er aber stets als solche zu bezeichnen hat.

3.

Zu Dr. Näckes „Psychologie der Todesstunde". Von H. Groß. Kurze Zeit, nachdem diese ausgezeichnete Studie im Archiv erschienen war, habe ich dem Herrn Verf. einige Notizen gesendet, welche seine Ausführungen zum Teile unterstützen, zum Teile ergänzen. Über seine Aufforderung veröffentliche ich diese brieflichen Mitteilungen.

I. ad pag. 290. Am 5. August 1878 nahm ich als Reserveoffizier am Gefechte bei Šepče in Bosnien teil. Mein Regiment hatte am Tage zuvor im Gefechte bei Kosna gerauft und wurden wir daher heute „nur" in der Reserve behalten — übrigens das Unangenehmste, da wir unbeweglich stehen mußten und doch fortwährend angeschossen wurden. Neben mir stand mein vielbewährter Korporal, von dem ich undankbarerweise nur mehr den Anfangsbuchstaben M. seines Namens im Gedächtnis behalten habe. Meine braven Steyrer machten trotz der unbehaglichen Situation dumme Scherze, plötzlich wendete sich Korporal M. halbrechts gegen mich,

stellte sich stramm auf und sagte: „Herr Leutnant, bitt', helfen Sie mir!" Dann drehte er sich blitzschnell auf dem Absatz um und stürzte nieder, fast spiralig zusammensinkend. Kein Atemzug mehr, Herzschuß. —

II. ad pag. 293. Erinnerungen in Todesgefahr s. mein Hdb. f. Untersuchungsrichter. 3. Aufl. S. 65ff.

III. ad p. 296. Über retrograde Amnesie s. ibidem S. 78. Der dort genannte Freiherr v. S. (Schluga), der im Gebirge einen schweren Absturz erlitten hatte, erzählte mir oft, er glaube es nicht, wenn Abgestürzte behaupten, sie hätten sich unterwegs eine Menge gedacht usw. Er wußte von allem, was sich zwei Stunden vor dem Absturz ereignet hatte, absolut nichts mehr, seine Erinnerung setzte erst von da ein, als er aus der Bewußtlosigkeit erwacht ist.

Übrigens weiß ich aus eigener Erfahrung, daß ich als Student auf einem Pürschgang über eine steile Berglehne gekollert bin, ohne mich nennenswert zu verletzen. Mein Jagdgenosse, ein alter Pfarrer, sagte mir dann, ich hätte während der ganzen Zeit des Abkollerns ununterbrochen gerufen: „Nein, nein, ich falle nicht, ich stehe fest". Ich wußte von dieser drolligen Versicherung hinterher nicht das mindeste. —

IV. ad pag. 296 (Empfindungen beim Ertrinken). Meine Eltern hatten einmal eine Magd, die wußte, wie das Ertrinken tut. Sie erzählte, daß sie als 15jähriges Mädchen beim Baden an eine tiefe Stelle geriet und völlig bewußtlos herausgezogen wurde. Sie habe nur rauschen und dann Musik gehört, die immer schöner wurde, dann war es aus. Sie habe weder Angst gehabt noch Atemnot gelitten.

V. ad pag. 305 (Todesempfindungen der Tiere). Ein Oheim und Gutsnachbar meiner Eltern besaß Pfauen, die sich so vermehrten, daß man viele davon aß. Waren die Jungen herangewachsen, so bekamen wir Buben den Auftrag, das fetteste zu schießen, was wir mit einem kaum knallenden Kapselgewehr besorgten. Jedesmal, wenn der junge Pfau neben der Alten stürzte und verendete, warf sie einen Blick auf ihr sterbendes Junge und pickte ruhig auf dem Boden weiter. Einen Eindruck vom Sterben des andern hatte das Tier, soviel man sehen konnte, zuverlässig niemals.

4.

Zur Frage der Schlaftrunkenheit. Von Hans Groß. Diese für den Kriminalisten so wichtige und viel zu wenig untersuchte Frage hat vor kurzem durch die schöne Arbeit von Mackowitz (dieses Archiv Bd. XIII S. 161) neue Anregung bekommen, und es ist daher vielleicht gestattet, einen Fall mitzuteilen, der zwar nicht kriminell ist, aber doch in der Sache klärend mitwirken kann; ein analoger, wirklich krimineller Fall könnte sich völlig gleich abspielen.

Eine junge, äußerst intelligente Dame, deren gute Beobachtungsgabe ich wiederholt nachprüfen konnte und für deren Verläßlichkeit ich jede Garantie übernehme, war vor kurzem bei ihrer Schwester auf dem Lande zu Besuch. Sie bewohnte eines der im Erdgeschoß des weitläufigen Gebäudes gelegenen Gastzimmer, in welchem sie schon wiederholt bei Besuchen untergebracht gewesen ist; die Wohn- und Schlafzimmer und son-

stigen Räume befinden sich im ersten Stock. Die genannte Dame, wir wollen sie Frl. H. nennen, hatte nun schon etwa 5—6 Tage im Gastzimmer geschlafen, als eines Abends starker Wind eintrat, dessen Heulen den einsamen Aufenthalt im Gastzimmer besonders unheimlich machte, und so siedelte Frl. H. in den ersten Stock, um dort mit ihrer Nichte deren Schlafzimmer zu teilen. Die Vorhänge des Zimmers, auch die Holzbalken, waren fest geschlossen, so daß im Schlafzimmer der beiden Damen vollständige Finsternis herrschte.

Mitten in der Nacht wird Frl. H. wach und hört zu ihrem Entsetzen tiefe ruhige Atemzüge eines zweiten Menschen im selben Raume. Diese rührten natürlich von der schlafenden Nichte her, Frl. H. hatte aber in der Schlaftrunkenheit total vergessen, daß sie heute im selben Zimmer mit ihrer Nichte schlafe, und glaubte, noch im einsamen, ebenerdigen Gastzimmer zu sein. Sie horchte längere Zeit auf die Atemzüge des Fremden, und als über deren Reellität kein Zweifel übrig kein konnte, so nahm Frl. H. an, ein Räuber sei im Zimmer, so daß nur schleunige Flucht helfen konnte. Sie sprang aus dem Bette und stürzte nach jener Stelle, auf welcher im Gastzimmer die Ausgangstüre sein mußte. An dieser Stelle stand aber im heutigen Schlafzimmer ein Toilettetisch, mit Flaschen, Dosen und Schachteln — das alles flog zu Boden, machte großen Lärm, vermochte aber noch immer nicht, die erschreckte Dame zu orientieren. Sie meinte also die Stelle, wo die Türe sein mußte, verfehlt zu haben, stürzte noch zwei oder drei Schritte weiter und gelangte jetzt zum Bette der Nichte; diese war natürlich wach geworden und hatte sich aufgerichtet — Frl. H. stieß an das Bette, stürzte nach vorn und packte ihre Nichte; — diese schrie erschreckt, Frl. H. glaubte, sie sei an den Räuber geraten und schrie auch und erst durch das vereinte Geschrei beider kam Frl. H. endlich aus ihrer Schlaftrunkenheit und orientierte sich über die Sachlage. —

Merkwürdig an dem Ganzen ist nur die lange Dauer und Intensivität der Schlaftrunkenheit, da Frl. H. immerhin eine Weile auf das Atmen „des Räubers“ horchte, dann aufsprang, zur vermeintlichen Türe lief, dort den Toilettetisch umwarf, noch weiter eilte, ihre Nichte packte und dann erst zu sich kam, und merkte: sie sei nicht im Gastzimmer ebenerdig, sondern im Schlafzimmer ihrer Nichte im ersten Stock.

Nehmen wir an, Frl. H. wäre im Besitze einer Waffe gewesen, so hätte sie diese sicher erwischt, und hätte damit vermutlich ihre Nichte, die sie für den Räuber hielt, in ihrer Angst leicht verletzen können. *Ob man den Hergang aber jedem Beschuldigten glauben würde, ist eine andere Frage.*

Daß man sich, aus tiefem Schlafe erwachend, häufig nicht sofort orientiert, namentlich an fremdem Ort, in fremdem Bett, bei fremder unsicherer Beleuchtung, ist bekannt genug, und wahrscheinlich schon jedem widerfahren — aber in der Regel genügen wenige Sekunden, um sich zu orientieren, zum mindesten geschieht dies sofort, wenn man sich im Bette aufsetzt. Daß dies aber keine ausnahmlose Regel ist und daß die Desorientierung viel länger dauern kann, dürfte der erzählte Vorgang dartun.

5.

Im 12. Bande dieser Zeitschrift S. 309 fg. habe ich bereits die Wege mitgeteilt, auf denen man zur Ermittelung flüchtiger Verbrecher gelangen kann.

Dem dort Gesagten möchte ich noch folgendes hinzufügen.

Zuweilen kommt es vor, daß der flüchtig Gewordene zur Erleichterung seiner Flucht Papiere stiehlt und daß der Strafverfolgungsbehörde auch diese Tatsache, wie der Inhalt der gestohlenen Papiere bekannt ist.

In solchem Falle empfiehlt es sich, außer der Mitteilung dieser Tatsache in einem Ausschreiben sich auch an die Strafregisterbehörde zu wenden, die für den zuständig ist, auf dessen Namen die gestohlenen Papiere lauteten.

Ich habe auf diese Weise tatsächlich einen lange vergeblich gesuchten schweren Rückfallsdieb ermittelt.

Indem ich von der Erwägung ausging, daß er jedenfalls die gestohlenen Papiere zu seinem besseren Fortkommen benutzen werde und da bei seiner Persönlichkeit mit Sicherheit anzunehmen war, daß er bald mit den Polizeibehörden in Berührung kommen werde, forderte ich von der Strafregisterbehörde eine Strafliste der Person ein, auf die die gestohlenen Papiere lauteten. Ihre genaue Bezeichnung ergab sich aus der Diebstahlsanzeige, ausweislich deren der von mir Gesuchte einen Mantel mit dem darinsteckenden Militärpaß des Bestohlenen sich angeeignet hatte.

Nach der mir darauf zugegangenen Strafliste war der darin Genannte einige Wochen vorher wegen Landstreichens, Bettelns und Widerstands gegen die Staatsgewalt verurteilt worden und annehmbar noch in Strafhaft.

Auf Anfrage bei der Strafvollstreckungsbehörde bestätigte sich, daß er noch in Haft war und wurde mir die die Strafe vollstreckende Strafanstalt genannt.

Da der von mir Gesuchte nach den über ihn ergangenen Vorakten eine ganz eigenartige und seltene Tätowierung — Majorsepauletten auf den Schultern — hatte, war es leicht, in der Strafanstalt ihn als den von mir Gesuchten zu erkennen

Er gab darauf auch ohne weiteres zu, daß er unter falschem Namen Strafe verbüße und den Mantel mit samt dem Militärpaß gestohlen habe.

So wurde dieser im Rückfalle begangene Diebstahl gesühnt, die auch begangene Urkundenfälschung, bewirkt durch Herbeiführung falscher Einträge über seine Person in die Gefangenenbücher offenbar, und ich hatte endlich den lange gesuchten schweren Verbrecher, der mit einem Genossen von der Straße weg den Juwelieren ihre gefüllten Schaukästen stahl und den keiner der überall gegen ihn erlassenen Steckbriefe bis dahin erreicht hatte.

(Landrichter Haußner.)

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Med.-Rat Dr. P. Näcke.

1.

Van Kan: „Les causes économiques de la Criminalité. Paris, Lyon, Storck 1903, 496 Seiten.

Die schwache Seite der Kriminalanthropologie ist, wie v. Kan richtig bemerkt, daß die ökonomischen Ursachen des Verbrechens nur wenig systematisch erforscht wurden, meist nur einseitig, sehr oft nur andeutungsweise, ohne statistische Beweise. Sicher wird über den gegenwärtigen Zustand der ganzen Frage kein Buch einen so ausgezeichneten und tiefen Blick gewähren, wie das obige. Verfasser, ein Jurist in Maestricht, hat mit holländischer Gründlichkeit und Nüchternheit ein unglaublich großes literarisches Material gesammelt, das sich auch auf italienische und spanische Bücher erstreckt. Nach einem einleitenden Worte seines Lehrers van Hamel gibt er erst ein allgemeines Aperçu über die Ätiologie des Verbrechens selbst, die Probleme der wirtschaftlichen Einflüsse, der Prinzipien usw., um dann der Reihe nach, zuerst im Altertume, in Philosophie und Literatur, dann in den heiligen Büchern, in den Kirchenvätern, in der Reformation, im Mittelalter, bis auf die Neuzeit hin auf das Thema Bezügliches aufzuführen. Dann wird eingehend hierbezüglich die italienische, französische Kriminalistenschule behandelt, die „terza scuola", die Sozialisten, die pathologischen Theoretiker, die Eklektiker, Spiritualisten, Statistiker und sonst noch nach Quellen geforscht. Nach jeder Besprechung folgt eine scharfe und — soviel Ref. entnehmen kann — richtige Kritik. Zum Schluß faßt er alles zusammen. Er vertritt nicht die kritische, sondern die dynamische Untersuchungsmethode, d. h. den Vergleich der Diebstahlskurven mit den Fluktuationen der wirtschaftlichen Lage. Er betrachtet ferner das Verbrechen als ein lokal historisches Produkt, so daß in jedem Lande, jedem Ort, irgendein kriminogener Faktor, so hier der ökonomische, anders wirken muß, als im anderen Lande. Folglich darf man nicht eigentlich von Verbrechen und ihrer Ätiologie im allgemeinen sprechen. Nur die Kernpunkte scheinen gemeinsam zu sein. So gehen fast überall die Verbrechen gegen das Eigentum parallel mit sozialem Elend, umgekehrt verhält es sich mit dem Verbrechen gegen die gute Sitte und noch unsicher ist das Verhältnis der Verbrechen gegen die Person. Schade, daß Verfasser, bei so gründlichen Literaturkenntnissen und so scharfer Kritik, nicht selbst alle aufgestellten Prinzipien zu eigenen statistischen Erhebungen benutzt hat. Vielleicht holt er das noch nach. Zur Zeit ist sein Werk

nur ein rein kritisches und bringt selbst keinen neuen Beitrag zur Frage. Einige kleine Ausstellungen möchte Ref. hier noch machen. Da Verfasser auch solche Autoren erwähnt, die nur nebenbei der wirtschaftlichen Ursachen des Verbrechens gedenken, ohne statistisch ihre Angaben zu erhärten, so ist es auffallend, daß er Männer, wie Baer, Näcke, Penta und andere, die so viel selbständige Untersuchungen über Kriminalanthropologie anstellten und auch die soziale Seite des Verbrechens mit berührten, nicht als Forscher erwähnt, dagegen ziemlich breit einen solchen verworrenen Kopf, wie P. Reich, behandelt. Auch hätte er können verschiedene Artikel des Archivs für Kriminalanthropologie benützen. Manche Italiener scheint Verfasser entschieden überschätzt zu haben, z. B. Zuccarelli, wohl auch seinen Meister v. Hamel. Wenn Verfasser sagt, daß Lombroso sich in seinem 3. Bd. des „Uomo delinquente" (1899) vielfach geändert hat, so möchte Ref. dem entschieden widersprechen. Geändert haben sich bei ihm nur Nebenpunkte; seine Hauptideen bezüglich des Verbrechens bleiben die alten! Es ist auch nicht richtig, daß die Beweise von Abhängigkeit der Verbrechen — z. T. natürlich nur — vom kranken Nervensysteme, noch ausstehen. Schon die konstatierten häufigen und wichtigeren Entartungszeichen bei Verbrechern, gegenüber den Normalen, sprechen dafür. Endlich bemerkt Referent, daß die positive Schule nur deterministisch sein kann; trotzdem ist für den praktischen Gebrauch die Aufstellung eines „relativ freien Willens" nicht zu umgehen und schließt den Determinismus durchaus nicht aus.

2.

Julio de Mattos, 1. A locura. Estudos clinicos e medico-legaes. S. Paulo 1889, 344 Seiten. 2. Os alienados nos tribunaes. I. Lisboa, Cardoso & Irmão, 1902. 288 Seiten. 3. Os alienados nos tribunaes. II. Lisboa, 1903. 288 Seiten.

Die drei obengenannten Bücher des ersten portugiesischen Psychiaters Julio de Mattos handeln von ausgewählten Kapiteln der forensen Psychiatrie und zwar Nr. 1 über Allgemeines (der Größenwahn in seinen verschiedenen Formen und in seiner verschiedenen Bedeutung; die Verfolgten und Melancholischen, die Remissionen im Laufe der progressiven Paralyse, die Gewalttaten der Epileptiker, die kriminelle Verantwortlichkeit der Irren, die verbrecherischen Irren und die Psychiatrie vor Gericht), Nr. 2 und 3 bringen Gutachten, resp. Obergutachten über eine Reihe von höchst interessanten Fällen. Diese Gutachten zähle ich bezüglich der Klarheit, Überzeugungskraft und geistvollen Behandlung zu den besten, die ich kenne. Dem Meisten wird man zustimmen können und nur relativ geringe Sachen wären zu bemäkeln. Besonders interessant und forensisch wichtig ist das Kapitel der Remission bei Paralyse abgehandelt. Diese Krankheit selbst hält Verfasser für heilbar, was andere leugnen. Für diese Remissionen empfiehlt er mit Recht gewöhnlich die Invaliditätserklärung der Akte. Er will nicht, daß man ein und denselben Kranken für unzurechnungsfähig bezüglich der Verbrechen und zurechnungsfähig vor dem Zivilrichter erklärt. Vielleicht geht er hier doch zu weit, sicher wohl aber darin, daß er von einer „verminderten Zurechnungsfähigkeit" nichts

wissen will, die jetzt bei den deutschen Psychiatern und Juristen mit Recht immer mehr befürwortet wird. Früher war Verfasser ein blinder Verehrer Lombrosos; jetzt scheint er aber davon sehr zurückgekommen zu sein, doch gibt er noch zuviel Gewicht auf Entartungszeichen und rechnet einige sehr diskutable Dinge, wie z. B. große Fruchtbarkeit, hierher. Mit Recht greift er die klassische Schule der Juristen an und verlangt die Neuerungen der positiven Schule. Er ist natürlich Determinist. Seine Bemerkungen über die Simulation, über den Greisenblödsinn und die Epilepsie sind ausgezeichnete. Wir lernen durch Verfasser, daß in Portugal die Gesetze von 1889, 1896 und 1899 den Richter — aber bloß in Strafsachen! — unbedingt an das Gutachten des Sachverständigen binden; er kann höchstens ein Obergutachten verlangen. Es ist also hier realisiert, was Ref. in seinem Aufsatze: „Sachverständiger und Richter" in diesem Archiv s. Z. verlangte. Als Beweis dafür aber, daß alle Gegenmeinungen hinfällig sind, dient, glaubt Ref., der Umstand, daß in diesen 4 Jahren das obige Gesetz sich ausgezeichnet bewährt hat! Die Gesetze hatten auch die Schaffung von Adnexen an Strafanstalten und einen solchen an eine neu zu errichtende Irrenanstalt zu Lissabon beschlossen, doch ist dies leider nur auf dem Papiere geblieben! Zur Zeit gibt es für solche Kranke nur eine Abteilung in einem alten Krankenhause von Lissabon. Endlich sei noch bemerkt, daß Verf. die moral insanity noch als eigene Krankheit ansieht, aber wenigstens zugibt, daß die angeblich intakte Intelligenz dabei es eben nur scheinbar ist. Ref. hat aber immer wiederholt darauf hingewiesen, daß der Name: moral insanity ein völlig überflüssiger ist und auf keinen Fall eine spezielle Krankheit für sich bezeichnet.

3.

Díaz-Caneja, Vagabundos de Castilla. Estudio sociólogico juridico. Madrid, 1903, Sarda. 65 Seiten.

Verfasser studiert in dieser anspruchslosen, aber sehr interessanten Studie das Vagabundentum in Kastilien, indem er speziell das Bettelvolk in einem Quartier von Valencia untersuchte und hier wiederum genau der Lebensgeschichte einer bestimmten Familie nachging. Gerade diese Art und Weise, die Sache anzufassen, ist neu und nur zu empfehlen, meint Ref. Wir werden in die trostlosen Wohnungsverhältnisse eingeweiht, sehen, wie der Held von Bettlern abstammt, ohne Erziehung aufwuchs, nur in Bettelei und Lüge unterrichtet ward und im Gefängnis sich weiter entwickelte. Sein Körperbau ist kräftig; Gefühle, Interesse gehen ihm ganz ab, die Sinne sind stumpf. Nur Wein und Weib ist die Devise! Religion existiert nur als Explorationsobjekt. Interessant sind die „Palimpseste" an den Wänden der Wohnungen, nicht minder das kleine Vokabularium des Bettler-Rotwälsches, das dem Zigeunertume und dem Gefängnisse zumeist entstammt. (Merkwürdigerweise fehlen im Verzeichnisse alle zynischen Ausdrücke. Ref.) Während der Bettler nicht schreiben (höchstens nur seinen Familiennamen!) und lesen kann, rechnet er vorzüglich, und das muß er, da er neben dem Bettler zugleich Bankhalter bei Kartenspielen ist; nebenbei repariert er Schirme usw. und stiehlt, wenn er kann. Sehr interessant ist es, daß Verfasser die Ein- und Ausgaben der studierten Familie, so gut

es ging, einzeln berechnete. Man sieht, wieviel erbettelt wird usw. und wieviel noch zu Orgien und Wein übrigbleibt. Auch der Zinken und der sonstigen Zeichen wird gedacht. Verfasser findet, daß die kastilischen Bettler psychologisch die meiste Ähnlichkeit mit denen von Gorki dargestellten russischen Vagabunden haben.

4.

Carneri, Sittlichkeit und Darwinismus. 3 Bücher Ethik. 2. überarbeitete Auflage. Wien und Leipzig, Braumüller 1903. 510 Seiten.

Dieses hochbedeutsame Werk, das jeder Gebildete gelesen und durchdacht haben müßte, ist zuerst 1870 erschienen, und jetzt liegt es in 2. Auflage vor uns. In wunderbarer Sprache und auch dem Laien verständlich, versucht es den Darwinismus bis in seine letzten Konsequenzen auf die Ethik anzuwenden. Man muß zugeben, daß dies dem Verfasser vortrefflich gelungen ist und seine Weltanschauung der großartigsten Art jeden Denkenden befriedigen muß, nicht aber nur das Denken, sondern auch das Gefühl. Der Monismus wird als Einziges hingestellt, die Identität von Stoff und Geist, damit natürlich eine Ewigkeit beider, Aufgeben des Gottesbegriffs (ganz besonders des persönlichen!) und der persönlichen Unsterblichkeit postuliert. Der Mensch ist nur ein Glied des Kausalgesetzes, ein jedes andere Ding auch. Wie er im Kampf ums Dasein zu dem geworden ist, was er jetzt ist, so wird auch das Gute, Schöne, Sittliche nur im Kampfe ums Dasein emporgehoben aus dem Einzelnen, Individuellen in das Allgemeine, in die Idee. Verfasser behandelt in 3 Büchern den Kampf ums Dasein, das Selbstbewußtsein, die Religion, das Schöne, die Wahrheit, die Notwendigkeit, die Leidenschaft, die Tätigkeit, das Gute, die Freiheit, die Familie, die Arbeit, den Rechtsstaat, die Weltgeschichte und die Sittlichkeit. In der Ästhetik nähert er sich Vischer, in der Ethik Spinoza. Als Methode benutzt er die dialektische Hegels, die aber wohl nicht nach jedermanns Geschmack sein dürfte. Kleine Fragezeichen hat Referent wiederholt beim Lesen gemacht, doch wollen diese dem großartigen Ganzen gegenüber nichts bedeuten. Angeborene Ideen und Menschenrechte leugnet Verfasser; alles ist erst erworben. Streng unterscheidet er zwischen der Moral (sittlichen Vorschriften) und der eigentlichen Sittlichkeit, die jene mit einschließt und der wir uns nur nähern, die wir aber nie erreichen können, während die Moral ein schwebender Begriff bleibt. Die Teleologie ist zu verwerfen. Jeder Fortschritt ist nicht Zweck, sondern einfache Folge der Kausalität. Sehr richtig sagt Verfasser weiter, daß der Charakter nie verwischt, nur gemildert, geläutert werden kann, und zwar durch eine wesentliche Erweiterung unserer Erkenntnis. Das Duell wird schneidig verworfen, ebenso alle Standesunterschiede. „Das Gute, das nur geschehen darf um des Guten willen, hat sich selbst zum Zweck . . .“ Absolute Willensfreiheit gibt es nicht. Durch Erweiterung der Erkenntnis können aber Motive geschaffen werden, die in die Kausalkette eingreifen, und so ist „die wahre Willensfreiheit identisch mit dem Willen des Guten . . .“ Verfasser kämpft für echte Frauenemanzipation, doch darf die Weiblichkeit nicht erdrückt oder gar aufgehoben werden. „Die Not ist die Mutter der Arbeit und diese die Mutter der Kultur.“ Die

Intelligenz ist das Grab der Hierarchie. Alle sozialen Fragen sind nicht Rechts-, sondern Machtfragen. Die drei eigentlichen sozialen Mächte sind die Arbeitskraft, das Kapital und die Intelligenz. Wie diese zueinander stehen, bestimmt den jeweiligen Staat. Die Zukunft gehört der Republik im edeln Sinne an. Dies nur einige Brocken von der überreichen Tafel eines echten Philosophen und Menschen. Möchten sich recht viel Leser für das Werk interessieren und so mit zur Verbreitung gesunder, naturwissenschaftlich-philosophischer Erwägungen beitragen.

5.

Neißer: Nach welcher Richtung läßt sich die Reglementierung der Prostitution reformieren? Leipzig 1903. Barth. Zeitschr. f. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Bd. I, Nr. 3. 193 Seiten.

Der berühmte Verf. hat hier eine ganz vorzügliche, sehr wissenschaftliche Arbeit geleistet, die namentlich dem Soziologen, aber auch dem Juristen zu empfehlen ist. Unzweckmäßig und zwecklos wäre es nach ihm, die Prostitution zu strafen. Die derzeit bestehende Reglementierung ist ungenügend und muß reformiert werden, und dies wird des Näheren ausgeführt. Zur Überwachung der venerischen Krankheiten hat nicht die Polizei, sondern eine gemischte Sanitätskommission zu fungieren, deren Befugnisse eingehend geschildert werden. Sehr viele Geschlechtskranke lassen sich ambulatorisch behandeln. Wirklich gefährlich wegen Syphilis ist nur das erste Kontrolljahr, dagegen bleibt die Gefahr der Gonorrhöe auch bei alten Huren noch bestehen. Die Untersuchung hat vorwiegend mikroskopisch zu geschehen, auf den Tripperkokkus, in Bordellen täglich. Letztere sollten durchaus erlaubt sein, außer in Kleinstädten ohne Militär und Studenten. Eine Untersuchung der Männer ist schwer durchführbar und sehr oft zwecklos. Auch ist hier die Gefahr geringer, da die meisten geschlechtskranken Männer sich behandeln lassen, die Frauen von selbst aber nicht. Der Arbeit sind eine Menge wertvoller Statistiken beigegeben.

6.

E. Haeckel: Die Welträtsel. Volksausgabe von Strauß in Bonn, 1903. 168 Seiten. 1 Mark.

H. hat jetzt eine Volksausgabe seines obigen Buchs herausgegeben, gefährlich für den Ungebildeten, hochwillkommen für den Gedildeten. Sein Zweck ist, seine „monistische Naturphilosophie“ genauer auseinander zu setzen und die „Ignorabimus-Lehre“ von Du Bois-Reymond lahm zu legen, speziell das „Substanz- und Bewußtseinsproblem“ zu lösen. Das Buch, sehr klar geschrieben, zerfällt in einen anthropo-, psycho-, kosmo- und theologischen Teil und enthält ungemein viel Anregendes, wenn man auch in vielem Einzelnen mit dem Verfasser rechten wird. Wenn man das ungeheure Tatsachenmaterial überschaut, so kann man nur Anhänger der Deszendenz-, der Entwicklungslehre sein. Freilich kann die Selektionslehre Darwins nicht allein, wie H. sagt, die Varietätsbildung erklären; die eigentlichen Gründe

dafür sind meist unbekannt. Wie kommt es, daß im absolut gleichen Milieu, wie das Meer z. B., so ungeheuer viel verschiedene Tiere hausen, von der tiefsten bis zur höchsten Vollkommenheit? Hier kann die Selektion bei der Ausbildung gewiß nur untergeordnet wirken! Auch ist es falsch, wenn H. den Menschen direkt von den Primaten abstammen läßt, beide sind nur Vettern! Nimmt man nun die Entwicklungslehre an, so muß man sie auch auf Seelenvorgänge, Geschichte, Sprachen usw. anwenden und es bleibt dem Nachdenkenden nichts als der Monismus übrig, wenn einige auch vielleicht den materialistischen dem vom Verfasser vertretenen Spinozistischen vorziehen würden. Damit leugnet man die Unsterblichkeit der Seele und ein Jenseits. Ob man auch ein πρῶτον, Gott usw. leugnen muß, möchte ich bezweifeln, da wir uns als Menschen eine Ewigkeit nicht vorstellen können, für uns alles einen Anfang haben muß. Hier wie dort handelt es sich freilich um ein Dogma. Sehr schön zeigt Verfasser, wie auch die Ethik des Monismus völlig hinreicht. Interessant ist, wie H. zeigt, daß Dubois-Reymond, Baer, Wundt, Kant usw. anfangs überzeugte Monisten waren, später aber Dualisten. Referent glaubt, daß der Monismus durchaus Vernunft und Gemüt des Gebildeten befriedigen kann, aber die große Masse wird ohne Dogma irgendwelcher Art nicht auskommen und so werden stets solche in irgendeiner Art bestehen. Freilich ist der naturwissenschaftliche Monismus schließlich auch nur ein Dogma, aber das einzig wahrhafte, vernunftgemäße.

7.

Havelock Ellis, Studies in the Psychology of sex. Analysis of the sexual impulse, love and pain, the sexual impulse in women. Philadelphia, Davis Company, 1903. 266 S.

Der ausgezeichnete englische Psycho-, Bio- und Kriminalanthropolog H. Ellis hat bereits 2 Bände Studien über sexuelle Probleme veröffentlicht, die wohl allgemein angesprochen haben dürften. Der 1. Band (in 2. Auflage) behandelt die Homosexualität, der 2. die Entwicklung der Schamhaftigkeit, die Erscheinungen geschlechtlicher Periodizität und den Autoerotismus (Onanie). Diesen schließt sich würdig der obige 3. Band an; zwei weitere Bände sollen noch folgen. Ja, ich möchte diesen Band als den interessantesten hinstellen, schon weil er ungemein viel kritisch gesichtetes ethnologisches Material beibringt. Es werden hier in 3 Hauptkapiteln der Geschlechtstrieb im allgemeinen, der Zusammenhang von Schmerz und Liebe und endlich der Geschlechtstrieb beim Weibe untersucht. In dem ersten zeigt der Verfasser, daß der Geschlechtstrieb nicht einzig von den Fortpflanzungsorganen abhängt, sondern hauptsächlich zerebral bedingt, freilich von jenen unterhalten und gereizt wird. Mit Moll nimmt er zwei Hauptfaktoren des Geschlechtstriebs an: den Kontrektationstrieb (er nennt ihn besser: Tumeszenztrieb) und den Detumeszenztrieb an[1]), aber eng verbunden, der 2. dem ersten folgend, während Moll für eine größere Unabhängigkeit beider von-

[1]) Auch ich habe Molls Theorie angenommen, was Ellis nicht erwähnt, wohl aber einen Ausspruch von mir über die weibliche Libido anführt.

einander eintritt. Der Zusammenhang von Schmerz und Liebe erklärt sich aus der aktiven Kampfrolle des Mannes bei dem Hofmachen und der passiven der Frau; sie ist ein wesentliches Reizmittel. Der Schmerz kann pathologisch im Sadismus und Masochismus wiederkehren, die beide wohl nie getrennt vorkommen, ja Sadismus ist im Grunde verkappter Masochismus. Die Psychologie des Flagellismus wird näher untersucht. Der Sadist ist nicht an sich grausam, sondern nur scheinbar. Er will so den Reiz der Liebe im Partner erhöhen. De Sade ist durchaus nicht das Scheusal, wie die meisten ihn schildern, sondern seine Ausführungen sind nur Phantasiestücke. Er war ein „aimable mauvais sujet". Im 3. Kapitel führt Verfasser aus, daß sehr wahrscheinlich der Geschlechtstrieb des Weibes so stark ist, wie der des Mannes — einige kleine Statistiken scheinen ihm das zu beweisen. Auch jetzt noch möchte Ref. dies mit andern bezweifeln, um so mehr, als Ellis selbst angibt, daß sexuelle Analgesie bei Weibern häufiger ist, als bei Männern. Sehr interessant sind die Anhänge des Buchs. Zunächst wird bewiesen, daß der Geschlechtstrieb bei den Wilden im allgemeinen schwächer ist, als bei uns, wie auch die Genitalien sehr oft (? Ref.) rudimentärer sind, und eigentliche Prostitution kommt dort gar nicht oder nur selten vor. Der Beischlaf wird seltener ausgeübt, aus mehreren Gründen; er ist vielfach „tabu" und mehr periodisch. Mit der Zivilisation nimmt er zu. (Doch mit immer höherer, wahrscheinlich immer schwächer und nicht bloß des Alkohols halber. Darauf ist die überall konstatierte Abnahme in der Kinderzahl z. T. mit begründet, aber auch weil mit stärkerer Kopfarbeit die Libido abnimmt. Ref.) Endlich wird auch gezeigt, daß der weibliche Geschlechtstrieb vom männlichen qualitativ, aber nicht quantitativ (? Ref.) verschieden ist. Am Ende fügt Verfasser 12 Selbstbekenntnisse von meist normalen Männern und Frauen bei, die die so dunkeln Anfänge des Geschlechtslebens aufklären sollen. Das ist sehr verdienstlich und sollte Nachahmung finden, weil wir erst an großem Materiale ersehen könnten, wann und wie die Libido zuerst erwacht. Das Gegebene zeigt schon, daß hier große individuelle Verschiedenheiten vorkommen, die Umgebung, auch Bücher aller Art, eine große Rolle spielen und alle Geschlechtsperversitäten im Keime sich überall hier und dort zeigen. — Die Ausstattung des Buchs ist nach jeder Hinsicht eine vornehme.

---

b) Bücherbesprechungen von Dr. Matthaes.

8.

Prof. Dr. Kenyeres und Dr. Mosers Hegyi, Unterscheidung des menschlichen und des tierischen Knochengewebes (Vierteljahrschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. XXV. Band, 2. Heft).

Die Verfasser untersuchten mikroskopisch Menschen- und verschiedene Tierknochen und fanden ganz wesentliche Unterschiede zwischen beiden. Zunächst sind die Haversschen Kanäle beim Menschen spärlich und von großer Weite, beim Tiere dicht gelagert und eng. Zwar kommen beim Menschen auch ausnahmsweise ganz spärlich hier und da zwischen weiten,

auch engere H-Kanäle vor, die Regel ist aber, daß beim Menschen die weiten, beim Tiere die engen vorherrschen. Das zweite charakteristische Merkmal der Tierknochen besteht darin, daß an einigen Stellen ihrer Querschliffe miteinander ziemlich parallel-horizontal verlaufende dichtgelagerte Kanäle vorhanden sind, die beim Menschen in dieser Anordnung fehlen, und drittens finden sich Unterschiede in der Anordnung von Knochenlücken um die Haversschen Kanäle. Über die Wichtigkeit des Erkennens menschlicher Knochenfragmente kann kein Zweifel bestehen. Der Text der Arbeit wird durch Mikrophotographien erläutert.

9.

Oberarzt Dr. Fritz Reuter in Wien, Über den Blutgehalt der Milz beim Tode durch Erstickung (Ebenda XXV. Bd. 2. Heft).

Szabinsky hatte im Jahre 1865 experimentelle Untersuchungen angestellt über das Verhalten der Milz beim Erstickungstode und war dabei zu dem Resultate gekommen, daß die Milz in allen Fällen kontrahiert und anämisch war. Der Verfasser hat nun diese Beobachtungen, welche von Szabinsky am Tiere gemacht wurden, am Menschen nachgeprüft, teils am eigenem Materiale, teils am fremden, teils hat er die Obduktionsprotokolle vom Wiener gerichtlich-medizinischen Institut auf das Verhalten der Milz hin durchgesehen und ist dabei zu dem Schlusse gekommen, daß die Anämie der Milz beim Erstickungstode, wie sie das Tierexperiment zeigt, auch beim Menschen vorkommt, wie 57,5 Proz. positive Resultate beim Erstickungstode und vereinzelte Beobachtungen in Fällen anderer Erstickungsarten beweisen, daß aber diesem Befunde vor der Hand noch keine besondere Bedeutung beigemessen werden kann, daß er jedoch, wenn vorhanden, eine wesentliche Unterstützung für die Diagnose „Erstickung" liefert.

10.

Dr. med. H. Hoffmann, Gerichtsarzt in Elberfeld, Selbstmord durch Chloroform-Inhalation (Ebenda XXV. Bd. 2. Heft).

Wegen der Art der Ausführung interessanter Fall von Selbstmord. Der junge Mann (Drogist) lag im Bett auf dem Bauch, nur mit Hend bekleidet, der Kopf war mit einem Tuche zugedeckt und die Hände auf dem Rücken mit einem Riemen gefesselt derart, daß die Hände ineinander gelegt und die Handgelenke von dem Riemen umschlungen waren. Direkt unter Mund und Nase wurde ein Pappschächtelchen mit Watte gefüllt aufgefunden. Der Riemen, welcher die Hände umschlang, war straff zwischen den Nates hindurchgezogen, lag beim Umwenden der Leiche glatt am Körper und mit dem Ende dicht am Munde, deutlich auf beiden Seiten den Eindruck der vier oberen und unteren Schneidezähne zeigend. Auf dem bloßen Leibe der Leiche befand sich ein enganliegendes Korsett (beengendes Kleidungsstück!). Die Chloroformflasche wurde noch zu einem Drittel gefüllt im Zimmer aufgefunden. Diagnose durch Obduktion und chemische Untersuchung bestätigt: Erstickungstod bedingt durch Chloroform. Jedenfalls ist zunächst Chloroformbetäubung und dann allmählich die Erstickung eingetreten.

11.

Dr. Stefan von Horoszkiewicz, Zur Kasuistik der Vergiftungen durch Kupfersalze (Ebenda 3. Folge XXV. Bd. 1. Heft).

Verfasser berichtet über 3 Fälle von Selbstmord durch Vergiftung mit Kupfersalzen, welche im gerichtsärztlichen Institut zu Krakau in den Jahren 1891—1901 zur Sektion gelangten. In 2 Fällen waren anatomische Veränderungen, welche auf die ätzende Wirkung der Kupfersalze zurückzuführen sind, aufzufinden: die Schleimhaut des Verdauungstraktus deutlich verdickt, hart, trocken, an manchen Stellen, vorzugsweise auf der Höhe der Falten, Ecchymosen und blutige Erosionen, an Stellen, die vom Gifte nicht unmittelbar angegriffen wurden, Hyperämie. Außerdem Verfärbung der Schleimhaut des Verdauungstraktus: bei Kupfervitriol grünlich, bei Kupferazetat mehr bläulich. Dies gilt aber nur für ganz exquisite Vergiftungsfälle. Im 3. Falle, wo die Diagnose der Vergiftung mit schwefelsaurem Kupferoxyd sich nur auf die Krankenhausbeobachtung stützte, fiel der anatomische Befund negativ aus. Vergiftungen mit Kupfersalzen sowohl zu selbstmörderischen, wie auch zu verbrecherischen Zwecken sind in Deutschland äußerst selten. In den berichteten Fällen war zweimal Kupfervitriol, einmal Kupferazetat genommen worden.

c) Bücherbesprechungen von Hans Groß.

12.

Dr. Benno Diederich, Von Gespenstergeschichten, ihrer Technik und ihrer Literatur. Leipzig, Schmidt & Spring 1903.

Dieses seltsame Buch rührt von einem Verfasser her, der, wie es scheint, selber nicht absolut gespensterfest ist, was aber dem Werte des Buches keinen Eintrag macht. Die einzelnen Kapitel behandeln: die Gespenster in den schönen Künsten; die Wahrheit von Gespenstergeschichten; die Dichter und die Wahrheit der Gespenstergeschichten; Wesen und Ziel der Gespenstergeschichten; die Gespenster im Drama; im Roman; in der Novelle und in der Veradichtung; die Technik der Gespenstergeschichten.

Das gut geschriebene und selten schön ausgestattete Buch zeugt von großer und ernsthafter Belesenheit, gutem Geschmack und scharfer Beobachtung, für uns Kriminalisten hat es bedeutenden Wert. Wir sind heute daran, uns nach und nach von der formellen Wahrheit der Zeugenaussagen zu emanzipieren und ihrer materiellen zuzustreben; nicht deshalb allein, weil es ein vereidigter, wohlbeleumundeter Zeuge gesagt hat, muß etwas wahr sein, sondern nur dann, wenn die Aussage nach allen Regel moderner subjektiver Kriminalpsychologie einwandfrei befunden worden ist. Diese Lehre zeigt uns aber alle Tage deutlicher, wie selten eine Zeugenaussage in der Tat zuverlässig ist, wie unendlich viele Fehlerquellen existieren und wie verschieden die einzelnen Menschen wahrnehmen, im Gedächtnis behalten und wiedergeben. Das Materiale für diese unsere Forschungen ist zwar reichlich vorhanden, aber so sehr in oft weitabgelegenen Literaturkomplexen zu finden, daß es mühsam zu sammeln ist und uns veranlaßt, darnach zu greifen, wo wir es finden. Ein Behelf für diese unsere Forschungen ist das vorliegende Buch. Natürlich schildert es eine Reihe von Gespenstergeschichten, die absichtlich

erfunden wurden, und nicht den Zweck haben, geglaubt zu werden; sie wollen unterhalten und anregen. Aber schon diese Gespenstergeschichten sind für uns nicht gleichgültig, denn ihre Existenz allein beweist uns, wie sehr die Menschen am Gruseligen, Seltsamen und Unwahrscheinlichen hängen, sie beweist, daß die Menschen zum mindesten keine angeborene Abscheu vor dem Unwahren haben und wenn das richtig ist, so darf es auch als Mitbeweis dafür angesehen werden, daß es die Menschen auch in solchen Fällen mit der Wahrheit nicht zu genau nehmen, wenn sie selbst etwas wiederzugeben haben. Auch dann weist sich der Hang zum Abenteuerlichen, Interessanten, Grausigen und Seltsamen mächtig, dies wird lieber gehört und erzählt als das Gewöhnliche, Alltägliche und Natürliche. Das ist ein für den Kriminalisten wichtiger Zug im Menschen, und deshalb sind uns Belege hierfür, wie die besprochenen, immer erwünscht.

Noch merkwürdiger sind für uns jene „wirklichen, selbsterlebten und unaufgeklärten“ Gespenstergeschichten, welche die Leute in der Tat glauben, obwohl sie sich ihrer Natur nach entweder gar nicht zugetragen haben können, oder anders gewesen sein müssen. Da wird irgendeine Unmöglichkeit von so und so viel „glaubwürdigen“ Zeugen bestätigt, dort werden schriftliche Zeugnisse gebildeter und vertrauenswürdiger Leute vorgelegt und bei einer dritten Gelegenheit verschwört irgend ein frommer Mann, etwa gar ein König, sein Seelenheil, wenn sich diese oder jene gruselige Geschichte nicht genau so zugetragen hat, wie er sie schilderte. Über solche Dinge gehen wir in der Regel leicht hinweg, weil es „Unsinn wäre, derlei Spukgeschichten zu glauben“. Aber etwas Wahres ist doch immer daran, nämlich die für uns wichtige Tatsache, daß so und so viele Menschen den Unsinn doch geglaubt und als richtig weiter erzählt haben. Natürlich wenn uns, als Kriminalisten, einer mitteilt, daß er in einem Hause, das als gespensterisch verrufen ist, einen Menschen ohne Kopf umhergehen sah, so ignorieren wir die Sache als dummes Zeug, weil der Angabe die Unwahrheit auf die Stirne geschrieben stand. Macht uns aber derselbe eine Zeuge nicht gespensterische Mitteilung, die wahr sein kann, aber ebensogut so unwahr wie die genannte Spukgeschichte — dann wird ihm voller Glauben geschenkt, bloß weil die Unwahrheit in diesem Falle nicht so offensichtlich vorlag, wie in jenem.

Je mehr Gespenstergeschichten wir vernehmen und lesen, die von sonst glaubwürdigen Leuten geglaubt wurden, um so mehr lernen wir die Unverläßlichkeit unserer Zeugen im allgemeinen kennen und schätzen.

13.

Leib und Seele. Der Entwicklungsgedanke in der gegenwärtigen Philosophie. Zwei Reden von E. Stumpf. 2. Auflage. Leipzig, J. A. Barth, 1903.

Der berühmte Berliner Philosoph hat zwei wertvolle Reden veröffentlicht. In der ersten wird die Frage über Monismus und Dualismus erörtert und in höchst anregender Weise dargetan, daß es irrig ist, wenn man sich einfach für einen Monisten erklärt, da doch unendlich viele Schwierigkeiten übrig bleiben, bis man alle Folgegedanken einer dualistischen Auffassung widerlegt hat. Bei der großen Wichtigkeit dieser Frage ist ein Studium dieser bedeutsamen Rede dringend zu empfehlen.

In der zweiten Rede bringt Stumpf die Bedeutung des Entwicklungsgedankens zur Anschauung; dieser Gedanke habe uns aufgeklärt über die reflektorischen und instinktiven Tätigkeiten; die Probleme des Bewußtseins und die Zweckmäßigkeit seien namentlich durch die darwinistische Form der Entwicklungslehre aufgerüttelt worden, die Grenzfragen des Erkennens seien neu erörtert und innere Vorstellungen über die zeitliche Ausdehnung des Weltprozesses erweitert worden — lauter Fragen, die für den denkenden Kriminalisten von größter Bedeutung sind.

14.

Dr. jur. Rudolf Mothes. Die Beschlagnahme nach Wesen, Arten und Wirkungen. Leipzig, Veit & Comp., 1903.

Die verschiedenen Bedeutungen des Wortes „Beschlagnahme", die eingreifenden Wirkungen, welche ein solcher Vorgang hat, und die keineswegs immer klaren Bestimmungen der Gesetze, welche sich des genannten Wortes bedienen, haben vielfache Schwierigkeiten und Mißverständnisse erregt. Es war deshalb ein verdienstliches Unternehmen, diesfalls einmal eine genaue Untersuchung vorzunehmen, sie ist dem Verfasser gelungen und ein Studium der Arbeit ist empfehlentwert. In einem einleitenden Kapitel wird das Allgemeine der Beschlagnahme besprochen, ein zweiter Abschnitt bespricht die einzelnen Arten und ein dritter die Wirkungen derselben.

XVII.

Betrachtungen über Kriminalpolitik.

Von

Prof. Dr. **Karl Stooss** in Wien.

Die Kriminalpolitik wird von manchen als eine Zweckmäßigkeitslehre aufgefaßt, die der absoluten Natur des Rechtes, also auch des Strafrechtes, widerspreche. Die Kriminalpolitiker werden als Utilitarier aus dem Heiligtum der Wissenschaft verwiesen und sie werden zum Strafrecht etwa in dasselbe Verhältnis gestellt wie die Politiker zum Staatsrecht. Allein es handelt sich hier um eine falsche Auffassung von Politik und um eine unrichtige Vorstellung von Kriminalpolitik. Der Begriff Politik umfaßt in der Tat ganz Verschiedenes und er ist im Sprachgebrauch derart verflacht worden, daß schließlich jede berechnende Tätigkeit als Politik bezeichnet wird. Im wissenschaftlichen Sinne darf jedoch nur ein auf das Wohl der Gesamtheit gerichtetes planmäßiges Verhalten als Politik aufgefaßt werden, wobei es zulässig sein mag, nicht nur von Staats- sondern auch von Stadt-[1]) und Gemeindepolitik zu sprechen. Da die Strafgewalt im engern Sinne nur dem Staate zusteht, so versteht es sich von selbst, daß die Kriminalpolitik nur Staatspolitik sein kann. Während jedoch als Staatspolitik insbesondere auch die zielbewusste staatsmännische Tätigkeit innerhalb des Rahmens der Gesetze gilt (Finanzpolitik, Unterrichtspolitik, Kirchenpolitik), — man kann sie Administrativpolitik nennen, — so gehört die Kriminalpolitik nicht zu dieser Art von Politik; denn sie ist immer Gesetzgebungspolitik.

Feuerbach[2]) bezeichnet die Kriminalpolitik treffend als gesetzgebende Staatsweisheit. Unter Kriminalpolitik verstehe ich die planmäßige Reform der Strafgesetzgebung zur Förderung des gemeinen

1) Was der ursprüngliche Sinn war, indem die Stadt der Staat war. *Πόλις Πολιτεια.*

2) Lehrbuch. 9. Aufl. Gießen 1826. S. 21 in der Anmerkung.

Wohls. Kriminalpolitik ist Strafgesetzgebungspolitik. Die kriminalpolitische Betrachtung darf jedoch nicht mit den kriminalpolitischen Reformen beginnen, sondern sie muß sich zunächst beharrlich dem geltenden Rechte zuwenden, bevor sie Neues schaffen will. Der Kriminalpolitiker muß untersuchen, ob und inwieweit die geltende Gesetzgebung den Anforderungen entspricht, die das gemeine Wohl an die Strafgesetzgebung stellt.

Der Kriminalpolitiker, der sich über die Mängel der geltenden Gesetzgebung nicht Rechenschaft gegeben hat und der nicht weiß, woran es fehlt, wird nicht imstande sein, ein neues Gesetz aufzubauen, das das enthält, was sich bewährt hat und das besser gestaltet, was verfehlt war. So ist die kritische, kriminalpolitische Betrachtung die Vorschule der neugestaltenden Kriminalpolitik. Wenn der Richter selbstverständlich das Gesetz auch dann anzuwenden hat, wenn er es in seiner Anwendung auf den einzelnen Fall oder überhaupt für verfehlt erachtet, so wird doch nur der ein denkender Richter sein, der das Gesetz, das er anwendet, auch kriminalpolitisch würdigt, zumal durch Vergleichung der Ergebnisse des Gesetzes für eine große Zahl von Fällen.

Es ist bedauerlich, daß Richter verhältnismäßig selten ihre kriminalpolitischen Beobachtungen mitteilen. Urteile bieten hierzu deshalb nicht Gelegenheit, weil der Richter die Anwendung des geltenden Rechtes auf den einzelnen Fall festzustellen hat und es nicht in seiner Aufgabe liegt, im Urteil selbst kriminalpolitische Betrachtungen anzustellen.

Zur Mitteilung kriminalpolitischer Betrachtungen geben jedoch die Berichte Anlaß, die namentlich die Staatsanwälte ihren Vorgesetzten zu erstatten haben. So haben die Oberstaatsanwälte und der Generalprokurator in Österreich dem Justizminister jährlich „auch über die wahrgenommenen Gebrechen der Gesetzgebung und des Geschäftsganges“ Bericht zu erstatten. § 37 StPO. Bei einer Reform der Gesetzgebung sollten diese Berichte zu Rate gezogen werden. Das geltende Gesetz kriminalpolitisch zu würdigen, ist vor allem Aufgabe der Wissenschaft; denn ihr ist ja die Aufgabe gestellt, den Inhalt eines Gesetzes nicht nur in seinem Zusammenhange zu erklären, sondern die allgemeinen Grundsätze, die es beherrschen, herauszustellen und diese Grundsätze auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen. Das kann von Grund aus nur geschehen, durch Vergleichung des geltenden Gesetzes mit anderen Gesetzen, die die nämliche Aufgabe zu lösen versuchten, wobei allerdings auf die Verschiedenheit der Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist.

So ist die kritische kriminalpolitische Betrachtung eines Gesetzes nichts anderes, als wissenschaftliche Betrachtung eines Gesetzes. Kriminalpolitik und Strafrechtswissenschaft sind in diesem Sinn ein und dasselbe. Die Wissenschaft sucht die Wahrheit für ein bestimmtes Wissensgebiet; der Kriminalpolitiker verfolgt eben diesen Zweck. Nicht nur die Kriminalpolitik, sondern auch die Wissenschaft muß mit den Verhältnissen eines Landes rechnen; eine Strafrechtswissenschaft, die am Phantom konstruiert, ist nicht fruchtbare Wissenschaft.

Nicht am Phantom konstruiert, ist jedoch das, was wir nun allgemeine Rechtslehre nennen und was Merkel unter diesem Namen mustergültig zusammengefaßt hat. Denn die allgemeine Rechtslehre beruht nicht auf Konstruktionen, sondern sie unternimmt es, das Gemeinsame der Einzelerscheinungen zusammenzufassen und die Grundlinien des geltenden Rechtes nachzuweisen. Es ist diese Lehre nicht geltendes Recht, aber es ist die Lehre, die das Ergebnis einer allgemeinen Betrachtung des Rechts ist.

Diese Betrachtung nähert sich der philosophischen, indem die Philosophie das Allgemeine der Erscheinungen zum Gegenstand hat; aber sie bleibt juristische Betrachtung, weil sie sich auf das allgemein Juristische beschränkt und überall nur Recht Gegenstand der Betrachtung ist. Wie es ein allgemeines Staatsrecht gibt, so könnte auch ein allgemeines Strafrecht geschrieben werden, das aus den geltenden Rechten als Einzelerscheinungen das Typische herausgreifen würde. Es wäre dies die reifste Frucht der vergleichenden Strafgesetzgebungswissenschaft, für die das große Werk: „Die Strafgesetzgebung der Gegenwart", einstweilen das Material zusammengestellt hat. Denn die aneinander gereihten Einzeldarstellungen geltender Rechte sind im Grunde Materialsammlungen, die zur Vergleichung zusammengestellt sind. Erst nach Durchführung der vergleichenden Arbeit könnte die Gestaltung eines allgemeinen Strafrechts unternommen werden. Diese würde eine vollständige Beherrschung der Ergebnisse der Vergleichung voraussetzen und darin bestehen, die Einzelerscheinungen in einem Gesamtbilde zusammenzufassen. Es wäre dies eine allgemeine Strafrechtslehre auf Grund vergleichender Betrachtung des geltenden Strafrechts, während Merkel seiner Darstellung hauptsächlich das geltende deutsche Recht zugrunde legt.

Ich wende mich nun der gestaltenden Kriminalpolitik zu, der Strafrechtsreform, wie man sie gewöhnlich nennt. Wenn das Strafrecht und die Strafgesetzgebung Verbrechen und Strafe zum Gegenstand hat, so ist damit auch der Gegenstand der Kriminalpolitik

gegeben. Das Strafrecht hebt die Strafe hervor, die Kriminalpolitik das Verbrechen. Die Kriminalpolitik als Strafgesetzgebungs-Politik soll die zwei Hauptfragen beantworten:

1. Was soll der Gesetzgeber als Verbrechen (im allgemeinen Sinne des Wortes) erklären?

2. Welche Strafen sollen Anwendung finden?

Die erste Frage möchte ich als das Problem der Kriminalisierung bezeichnen, die zweite als die kriminalpolitische Strafenfrage, als Strafpolitik. Im weiteren Sinne gehört zur Strafpolitik auch die Frage der neben oder anstatt der Strafe zu treffenden sichernden Maßnahmen. Wenn die kriminalpolitische Strafenfrage näher als Strafpolitik des Gesetzgebers bezeichnet wird, so kann die Kriminalisierungsfrage Kriminalpolitik im engeren Sinne genannt werden. Die meisten verstehen unter Kriminalpolitik hauptsächlich die Strafenpolitik des Gesetzgebers. Und doch ist die Frage, was ein Verbrechen sei, wie Merkel[1]) scharf betont hat, die erste Frage, zumal für den Kriminalpolitiker. Die Kriminalisierungsfrage scheidet sich in zwei Unterfragen, es fragt sich, wer überhaupt der staatlichen Strafgewalt unterliegt und welches Verhalten die Betätigung der Strafgewalt begründen soll. Dabei ist selbstverständlich, daß es sich für den Strafgesetzgeber darum handelt, diese Frage nicht etwa für den einzelnen Fall zu beantworten, der sich ereignet hat, sondern für eine noch unbestimmte Zahl künftiger Fälle, die sich ereignen könnten. Es handelt sich also um Grundsätze, die auf Erscheinungen Anwendung finden sollen, die noch nicht Gestalt gewonnen haben, deren charakteristische Merkmale das Gesetz jedoch zum voraus festzustellen hat. Die Lösung der Aufgabe wäre beinahe unmöglich, wenn es sich um noch unbekannte, unerforschte Erscheinungen handeln würde; allein da ein Gesetzgeber stets nur ein Verhalten als Verbrechen erklärt, das typisch aufgetreten ist, so wird er diese Aufgabe um so sicherer zu lösen vermögen, je schärfer er diese typischen Erscheinungen bisher beobachtet hat. Hierzu wird die persönliche Erfahrung als Richter, Staatsanwalt oder Verteidiger besonders wertvoll sein. Nicht auf die Zahl der Beobachtungen kommt es an, sondern auf die Art der Beobachtung. Wer gelernt hat kriminalpolitisch zu denken, für den werden eine Reihe praktischer Fälle ebenso lehrreich sein als für einen kriminalpolitisch gedankenlosen Juristen die Erfahrungen von Jahrzehnten.

Wer kriminalpolitisch denkt, wird auch aus zuverlässigen Be-

1) Lehrbuch S. 9. Anmerkung.

richten über gerichtliche Verhandlungen reichen Gewinn ziehen. Es brauchen dies keineswegs sensationelle Fälle zu sein; vielmehr erweist sich der Fall, der sich täglich in zahllosen Erscheinungen wiederholt, für den Gesetzgeber als besonders lehrreich, weil er hervorragend typisch ist. Der Richter geht an diesen Fällen meist achtlos vorüber, weil sie ihm nicht interessant sind. Gewiß bietet die Kriminalstatistik reiche Ausbeute für den schöpferischen Kriminalpolitiker, weil ja die Statistik das Ergebnis von Massenbeobachtung ist; allein der Kriminalstatistiker beobachtet häufig nicht so, daß seine Ergebnisse für den Kriminalpolitiker wertvoll werden. Momente, die für den Kriminalpolitiker entscheidend wären, sind nicht festgestellt und es eröffnen sich bei der kriminalpolitischen Verwertung des Materials da und dort Fehlerquellen.

Ich möchte glauben, daß es für den Strafgesetzgebungspolitiker förderlich wäre, über bestimmte Punkte, die ihm bedeutsam erscheinen, statistische Erhebungen, wenn auch beschränkten Umfanges aber mit scharfer kriminalpolitischer Präzisierung, selbst vorzunehmen oder durch kriminalpolitisch geschulte Personen vornehmen zu lassen. Solche Stichproben, wie sie Löffler für die Trunksucht von Verurteilten musterhaft ausgeführt hat, sind unter allen Umständen als Kontrollstatistik wertvoll.

Was soll der Gesetzgeber als Verbrechen erklären? Der Satz: „Verbrechen ist das Verhalten, das das Gesetz als ein Verbrechen erklärt“, setzt ein Strafgesetz voraus. Wie soll aber der Gesetzgeber erkennen, was er als Verbrechen zu erklären hat. Man wird versucht sein, den Strafgesetzgeber, dessen Entwurf zu einem Strafgesetzbuch ein unbeschriebenes Blatt ist, an seine Vorgänger zu verweisen, die die Aufgabe gelöst haben. Dieser Rat ist gewiß beachtenswert, aber wenn es sich um eine als notwendig erkannte Reform der Strafgesetzgebung handelt, so wird die geltende Strafgesetzgebung kein Vorbild sein und die Strafgesetzgebung anderer Staaten wird vielleicht ebenso veraltet sein oder mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse nicht als Muster dienen können.

Manche Strafgesetze sind, abgesehen von den Bestimmungen, die aus dem bisherigen Rechte herübergenommen wurden, nicht selbständige Schöpfungen, da vieles aus neuen Gesetzen wörtlich oder mit Abänderungen entlehnt ist. Für die meisten kantonalen Gesetzbücher der Schweiz lassen sich als Quellen das französische, das österreichische, das deutsche Strafgesetzbuch, deutsches Landesstrafrecht oder das Strafrecht eines andern Kantons nachweisen. Das französische Strafrecht hat manches dem österreichischen Strafgesetz entnommen.

Das preußische Strafrecht hat das französische nachgebildet; das deutsche Strafrecht beruht auf dem preußischen. So rückständig auch das österreichische Strafgesetz ist, so ist es doch nicht nur das selbständigste, sondern auch das „deutscheste" Strafgesetzbuch im deutschen Sprachgebiet der Gegenwart. Ein selbständiges Strafgesetzbuch war namentlich die Carolina, wenn sie zunächst auch nur bezweckte, das gute Gewohnheitsrecht zusammenzustellen. Selbständig arbeitete Feuerbach das bayrische Strafgesetzbuch aus, vielleicht der einzige Strafgesetzgeber, der sich die Aufgabe gestellt hat, eine Strafrechtstheorie rein durchzuführen. Aber auch seine Theorie versucht das Problem der Kriminalisierung nicht zu lösen.

Am klarsten hat Merkel das Problem der Kriminalisierung erkannt und wenn ihm auch eine Lösung nicht vollständig gelungen ist, so hat er doch die Grundlage dazu gelegt. Er hat das Verbrechen im kriminalpolitischen Sinne als ein antisoziales Verhalten gekennzeichnet. Über den Ausdruck, den Binding geringschätzig als „Jargon" bezeichnet, wird sich rechten lassen. Es kommt aber nicht auf den Ausdruck an, der sich leicht verdeutschen läßt, sondern auf den kriminalpolitischen Gedanken, den er enthält. Als „antisozial" bezeichnet Merkel[1]) „ein Verhalten, welches den im Rechte zum Ausdruck kommenden Interessen, die nirgends Interessen bloß eines einzelnen Individuums, sondern stets Interessen einer Vielheit und Interessen sind, welche sich als gemeinsame geltend zu machen die Kraft haben, widerstreitet." Das Recht, erklärt Merkel[2]), ist in allen seinen Teilen ein Organ solcher Interessen. Diese (Interessen) seien dafür bestimmend, „in welchem Umfange und in welchen Formen den Gütern des Einzelnen ein rechtlicher Schutz zu gewähren, in welchem Umfange und in welcher Weise der Freiheit rechtliche Schranken zu ziehen und wie die Überschreitungen dieser Schranken und speziell diejenigen, welche wir als Verbrechen im weitern Sinne zusammenfassen, zu bekämpfen seien." Die Art also, schließt Merkel, wie diese Interessen durch Verbrechen berührt werden, ist das entscheidende Motiv der Behandlung, welche die letzteren (die Verbrechen) erfahren und diese Behandlung zielt überall auf eine Sicherung der nämlichen Interessen. „In ihnen (den Interessen) ist daher der in oberster Instanz entscheidende Gegenstand des Angriffs einerseits, des strafrechtlichen Schutzes andererseits gegeben[3])."

Richtig ist ohne Zweifel, daß es überall das Interesse der Ge-

1) Lehrbuch. § 4. S. 10. 2) Ebenda. § 4. S. 10.
3) Ebenda. § 4. S. 11.

samtheit ist, das den Gesetzgeber bestimmt, ein Verhalten zu kriminalisieren. Das Gemeinwohl ist der Spiritus rector aller Kriminalisierung, oder wie Merkel sagt, das entscheidende Motiv. Welcher Art ist nun das Interesse der Gesamtheit. Der Gesetzgeber stellt den unlauteren Wettbewerb unter Strafe, weil ein unredliches Geschäftsgebaren, das die Mitbewerber des Illoyalen schädigt oder gefährdet, die Sicherheit des geschäftlichen Verkehrs beeinträchtigt und weil die Gesamtheit ein Interesse daran hat, daß die Sicherheit des Verkehrs gegen solche Angriffe geschützt werde.

Wenn nun auch dieses Interesse der Gesamtheit an der Sicherheit des geschäftlichen Verkehrs das entscheidende Motiv für die Kriminalisierung des unlauteren Wettbewerbs ist, so scheint es mir doch nicht richtig zu sein, dieses Interesse als Gegenstand des Angriffes eines illoyalen Konkurrenten aufzufassen. Denn es wird die Sicherheit des geschäftlichen Verkehrs angegriffen und diese erfordert rechtlichen, eventuell strafrechtlichen Schutz.

In der Tat erklärt auch Merkel z. B. die Integrität von Gesundheit, Leben, Freiheit, Ehre des Einzelnen unter der Voraussetzung, daß ein öffentliches Interesse daran besteht, des rechtlichen d. h. strafrechtlichen Schutzes teilhaft, und anerkennt, daß diese Integrität das nächste Angriffsobjekt von Verbrechen bilden könne.

Der Zusammenhang dieses Objekts mit den an oberster Stelle maßgebenden Interessen kann dabei ein näherer oder entfernterer sein, lehrt Merkel und dies finde seinen Ausdruck in der Verschiedenheit jener Voraussetzungen[1]). Diese Auffassung führt zu unnötigen Komplikationen und wenn auch der Grundgedanke richtig ist, auf dem sie beruht, daß überall das öffentliche Interesse an einem Gegenstande für die Kriminalisierung eines Angriffs auf diesen Gegenstand entscheidend ist, so ist doch nicht dieses Interesse als Gegenstand des Strafschutzes aufzufassen.

Wenn Merkel ausführt, die Behandlung der Verbrechen ziele überall auf eine Sicherung der nämlichen Interessen[2]), so ist so viel richtig, daß es überall darauf ankommt, ob die Gesamtheit ein derartiges Interesse an einem Gegenstand habe, daß er gegen Angriffe strafrechtlich zu schützen sei. Aber eben weil dieses Interesse überall das nämliche ist, kann sich die Verschiedenartigkeit des Strafschutzes nicht auf dieses Interesse als Gegenstand des Strafschutzes beziehen, sondern Gegenstand des Strafschutzes ist der Gegenstand des

---

1) Merkel, Lehrbuch. § 5. S. 13.

2) Lehrbuch. § 4. S. 11.

staatlichen Interesses; denn gegen ihn richtet sich das Verhalten, dessen Kriminalisierung in Frage steht. Zu dieser Auffassung gelangt im Grunde auch Merkel[1]) selbst, wenn er sodann Objekte, Zustände und Verhältnisse unterscheidet, von deren Herstellung, Bestand oder Unverletztheit die Befriedigung jener Interessen abhängig sei.

Es ist gezwungen, anzunehmen, der Gesetzgeber schütze durch eine Bestimmung gegen Mord das staatliche Interesse an der Integrität des menschlichen Lebens; es ist natürlicher und der Natur der Sache entsprechender, zu sagen, der Staat schützt das Leben des Menschen gegen Angriffe bestimmter Art, die als Mord bezeichnet werden; weil die Gesamtheit an der Erhaltung des menschlichen Lebens ein wichtiges Interesse hat.

Soll man nun den Gegenstand des strafrechtlichen Schutzes mit dem herrschenden, von Binding begründeten Sprachgebrauch noch durch einen prägnanteren gemeinsamen Ausdruck charakterisieren, und die Gegenstände des Strafschutzes als Rechtsgüter bezeichnen? Indem der Gesetzgeber Angriffe auf einen Gegenstand kriminalisiert, stellt er diesen Gegenstand damit unter strafrechtlichen Schutz und er erklärt ihn als ein durch die staatliche Strafgewalt zu schützendes Gut. Zum Unterschied von anderen Gütern kann man das strafrechtlich geschützte Gut Strafrechtsgut nennen.

Damit wird zum Ausdruck gebracht:

1. Daß der Gegenstand im Sinne des Staates ein Gut ist.

2. Daß er wegen seiner Bedeutung für die Gesamtheit unter Strafschutz gestellt wird.

3. Daß der Gegenstand auch dann, wenn ihn dessen Inhaber preisgibt, für den Staat ein Gut bleiben kann.

Die bisherigen Ausführungen scheinen mir zu ergeben, daß vor allem zu bestimmen sei, was ein Strafrechtsgut ist, und daß sich erst auf Grund des so gewonnenen Ergebnisses das Verhalten bestimmen läßt, das zu kriminalisieren ist und das Merkel als antisoziales Verhalten bezeichnet.

Wenn vielleicht eingewendet wird, es mache sich zunächst bei Entstehung von Strafgesetzen der Wunsch geltend, ein bestimmtes Verhalten zu kriminalisieren, so trifft dies allerdings in der Regel zu, wenn der Gegenstand, gegen den sich das zu kriminalisierende Verhalten richtet, unzweifelhaft ein Strafrechtsgut ist und es sich nur fragt, ob er auch in Hinsicht auf das in Frage stehende Verhalten als Strafrechtsgut anzuerkennen sei. Für die Tatbestände, die den

1) Ebenda. § 5. S. 12.

eisernen Bestand unserer Strafgesetzbücher bilden, ist die Erörterung, ob der Gegenstand, den sie angreifen, Strafrechtsgut sei, anscheinend überflüssig, da darüber keine Meinungsverschiedenheit denkbar ist und nur der Umfang des Strafschutzes, also die Charakterisierung des zu kriminalisierenden Verhaltens, zu einer Untersuchung Anlaß gibt. Und doch ist auch hier eine Nachprüfung nicht nur Pflicht der Wissenschaft, die niemals überlieferte Erkenntnisse gläubig hinnehmen darf, sondern auch des Gesetzgebers; denn es fragt sich nicht nur, ob ein Gegenstand Strafrechtsgut sei, sondern es ist von größter praktischer Bedeutung, die Art und den Inhalt des Strafrechtsgutes zu bestimmen.

Es wird damit nicht etwa nur ein theoretisches Interesse befriedigt, das allerdings die Untersuchung schon zu rechtfertigen vermöchte, sondern ein kriminalpolitisches Interesse von großer praktischer Bedeutung. Das eine oder das andere Beispiel zeigt dies besser, als allgemeine Erörterungen. Wie ganz anders gestaltet sich die gesetzgeberische Behandlung der Eidesdelikte und der falschen Aussage, wenn man sie etwa mit dem österreichischen Strafgesetzbuch als Betrug auffaßt, oder mit den meisten neueren Gesetzen als eine Verletzung der Publica fides, oder mit von Liszt, dem der schweizerische Entwurf folgt, als ein Verbrechen gegen die Rechtspflege.

In dem einen Fall handelt es sich um den strafrechtlichen Schutz der Einzelperson, in dem anderen um Schutz gesellschaftlicher Interessen, in dem letzten Fall um den Schutz eines politischen Gutes. Demnach muß sich auch der Strafschutz der Natur der Sache nach verschieden gestalten und mit dem geschützten Gut und dem Gegenstand des Angriffes nehmen auch die Angriffshandlungen, die durch Strafe zu bekämpfen sind, eine andere Gestalt an.

Die Rechtspflege ist gegen andere Handlungen zu schützen, als etwa das Vermögen der Privatperson. Die eidliche Form der Aussage tritt gegenüber dem Anspruch des Staates auf Wahrheit der Aussage in den Hintergrund. Die Bedeutung der Aussage für das richterliche Urteil verlangt Berücksichtigung. Die gesetzestechnische Erfahrung lehrt, daß sich ein Tatbestand notwendig anders gestaltet, wenn er in eine andere Gruppe von Verbrechen eingestellt und damit als ein Angriff auf ein anderes Strafrechtsgut aufgefaßt wird. Denn jede Gruppe gewinnt einen einheitlichen Charakter und es ergeben sich für die Tatbestände, die dieser Gruppe angehören, gemeinsame Grundsätze in dem einen oder anderen Punkte.

Wenn z. B. die Brandstiftung, die früher als Eigentumsschädigung aufgefaßt wurde, als ein Angriff auf die gemeine Sicherheit von Menschen und Eigentum erkannt wird, so gestaltet sich das Delikt aus einem Verletzungs- zu einem Gefährdungsdelikt; nicht der Eintritt des Schadens, sondern der Eintritt der Gemeingefahr ist für die Vollendung bestimmend, nicht die Größe des Vermögensschadens, sondern die Größe der Gemeingefahr bestimmt die Strafe.

So ist denn auch die Anordnung der Tatbestände in einem Strafgesetzbuch nicht nur eine Frage technischer Zweckmäßigkeit, sondern es gelangt darin die Auffassung des Gesetzgebers über den Gegenstand des Strafschutzes zum Ausdruck. Es ist allerdings nicht von Belang, ob etwa zunächst die Verbrechen gegen den Staat und dann die Verbrechen gegen den Einzelnen behandelt werden, ob die Verbrechen gegen das Vermögen oder die Verbrechen gegen Leib und Leben an erster oder zweiter Stelle stehen. Wichtig ist es aber, ob z. B. eine Operation, die ohne Einwilligung des Patienten vorgenommen wird, als Angriff auf die Freiheit oder als Angriff auf die körperliche Sicherheit der Person angesehen wird, denn je nachdem erhält die Handlung kriminalpolitisch einen durchaus anderen Charakter.

Im allgemeinen wird nun der Strafgesetzgeber solche Güter als Strafrechtsgüter zu erklären haben, die des strafrechtlichen Schutzes würdig und bedürftig sind, die nur durch die Strafgewalt geschützt zu werden vermögen und für die sich der Strafschutz voraussichtlich wirksam erweist.

Der Strafgesetzgeber soll den Schutz nicht weiter ausdehnen, als es zum Schutze des Gegenstandes nötig ist. Je größer das Interesse des Staates an einem Gute ist, desto umfassender und intensiver gestaltet sich naturgemäß der Strafschutz. Da die Betätigung der Strafgewalt dem Staate große Opfer auferlegt, man denke nur an die Ausgaben für den Vollzug der Freiheitsstrafen, so soll der Strafgesetzgeber eingedenk sein, daß er dem Staate mit der Kriminalisierung eines Verhaltens eine Strafpflicht auferlegt, deren Erfüllung nicht etwa nur die Arbeitskraft der staatlichen Organe in erhöhtem Maße in Anspruch nimmt, sondern die auch jeden einzelnen Bürger als Steuerträger mit belastet. Dazu kommt die Erwägung, daß insbesondere die Freiheitsstrafe dem Staate und der Gesellschaft Arbeitskräfte entzieht, die nun, milde ausgedrückt, in wenig produktiver Weise Verwendung finden können, und daß oft die Familie des Sträflings mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe ihres Ernährers beraubt und sie der Gefahr ausgesetzt wird, der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last zu

fallen. Es ist also weise Ökonomie bei Begründung staatlicher Strafpflicht zu üben und jede Überspannung der Strafgewalt sorgsam zu vermeiden.

Dieser Gedankengang leitet zur Strafpolitik über. Wenn die Kriminalisierung eines Verhaltens im öffentlichen Interesse als unvermeidlich erscheint, so ist die Strafe so zu bestimmen, daß sie zwar einerseits der Bedeutung des Angriffes für das Gemeinwohl entspricht und das staatliche Schutzinteresse zu befriedigen vermag, daß aber andererseits die Erfüllung der Strafpflicht und die Opfer, die dadurch dem Gemeinwesen auferlegt werden, nicht ins Ungemessene wachsen. Nimmt der Strafgesetzgeber darauf nicht Bedacht, so entsteht eine derartige Überfüllung der Strafanstalten, daß der Strafvollzug, also die Betätigung der staatlichen Strafgewalt, den Güterschutz, den er gewähren soll, in Wirklichkeit nicht gewährt und er geradezu zu einem Ansteckungsherd werden kann. Dies wird von dem Strafgesetzgeber oft nicht genugsam beachtet, weil er die Strafgewalt, die er begründet, nicht in ihren Wirkungen übersieht und sich nicht vorstellt, wie sich ein Strafgesetz in seinem Vollzuge gestaltet.

Ein Strafgesetzgeber darf nicht nur Jurist und Kriminalist sein, er muß auch mit der Verwaltung der Strafrechtspflege und namentlich mit dem Strafvollzuge vertraut sein. So wichtig es ist, daß die Tatbestände richtig gefaßt und die Strafen an sich zweckmäßig und gerecht bestimmt werden, so scheitern doch die besten Absichten des Kriminalpolitikers, wenn er Anforderungen an die Staatsverwaltung und an deren Mittel stellt, die nicht erfüllt zu werden vermögen oder nicht erfüllt werden.

Wenn der Strafpolitiker sich begnügt, zu erwägen, was zweckmäßig wäre und er sich nicht Rechenschaft darüber gibt, was ausführbar sein wird, so wandelt er auf falscher Bahn und er wird seine Aufgabe nicht lösen.

Verbrechen ist somit der Angriff auf ein Strafrechtsgut, der nur durch die Strafgewalt wirksam bekämpft werden kann. Gerecht ist die Strafe, die sich für solche Bekämpfung als zweckmäßig erweist.

XVIII.

Erfahrungen über einige wichtige Gifte und deren Nachweis.

Von

Prof. Dr. **Julius Kratter.**

(Fortsetzung.)

B. Organische Gifte.

(Giftige Kohlenstoffverbindungen.)

Die Zahl der giftigen Verbindungen des Kohlenstoffs, der sog. organischen Gifte, ist sehr viel größer und mannigfaltiger als die des Mineralreichs, welche man als anorganische Gifte zu bezeichnen pflegt Sie wächst fortwährend, indem wissenschaftliche Forschung und chemische Industrie unausgesetzt neue organische Körper darstellen, welche als Heilmittel oder für technische Zwecke verwandt, nicht selten auch heftig wirkende Gifte sind. In die Reihe der organischen Gifte gehören auch die zum Teil höchst giftigen Stoffwechselprodukte der Bakterien, welche man heutzutage zu isolieren versteht und die schon vielfach zur Herstellung der Heilsera und Immunsera therapeutische und prophylaktische Anwendung finden.

Aus dieser übergroßen Zahl von giftigen Kohlenstoffverbindungen sollen in der folgenden Darstellung nur jene wenigen Körper besprochen werden, welche eine größere praktische Bedeutung haben und über die ich eigene Erfahrungen besitze. Es ist ein Glück für die Strafrechtspflege und die ihr dienende forense Medizin und Chemie, daß im praktischen Leben eine solche Beschränkung auf nur wenige organische Gifte tatsächlich stattfindet — denn sehr viele dieser Körper sind schwer, vielfach mit unseren heutigen Mitteln gar nicht nachweisbar. Wenn sich das Verbrechertum dereinst auch der Bakteriengifte bemächtigen sollte, dann ständen wir vor Aufgaben, deren exakte Lösung heute weder am Leichentische noch im chemischen Laboratorium möglich ist.

Die nachfolgenden Betrachtungen und aus der Erfahrung gesammelten Bemerkungen, welche keineswegs etwa erschöpfende Abhandlungen darstellen, sondern nur kleine Beiträge zur gerichtlichen Giftlehre und gelegentliche Beobachtungen bisher nicht oder nicht genau bekannter Tatsachen sein wollen, werden sich daher nur auf folgende Gifte erstrecken: Kohlenoxyd, Blausäure, dann Alkohol, Essigsäure und Chloroform, ferner Karbolsäure und einige ihrer Abkömmlinge, endlich die wichtigsten Pflanzenalkaloide Atropin, Morphin, Strychnin und Veratrin.

VI. Kohlenoxyd (CO).

Diese einfachste Kohlenstoffverbindung ist bekanntlich ein sehr giftiges Gas. Das reine Gas ist geruchlos. Dadurch wird seine Gefährlichkeit wesentlich erhöht, weil es sich in Fällen, wo es nicht mit riechenden Gasen vermengt ist, der sinnlichen Wahrnehmung so lange entzieht, bis bereits Vergiftungserscheinungen auftreten. Es bildet sich zunächst bei jeder unvollständigen Verbrennung organischer Stoffe, also bei einer Verbrennung (Ofenheizung) mit unzureichendem Luftzutritt (vorzeitiges Schließen der Ofenklappen). Es ist ferner ein nie fehlender Bestandteil des bekannten riechenden Leuchtgases, welches gewöhnlich aus Steinkohle, mitunter aber auch aus Holz dargestellt wird und kommt in großer Menge im sog. Wassergas, einem noch ziemlich neuen, geruchlosen Leuchtgase vor.

Man wird demgemäß nach diesem verschiedenen Herkommen unseres Giftgases ungezwungen drei Arten der Kohlenoxydvergiftung unterscheiden können. Die Kohlendunstvergiftung, die Leuchtgasvergiftung und die Wassergasvergiftung. Vom praktisch-forensischen Standpunkte aus ist diese Unterscheidung empfehlenswert, weil damit die Giftquelle bereits näher bezeichnet ist, als wenn man nur von Kohlenoxydvergiftung ganz im allgemeinen spricht.

Die Kohlendunstvergiftung kann demnach bei allen Arten der Verbrennung oder Verkohlung mit ungenügender Luftzufuhr zustande kommen. Sie wird außer durch vorzeitiges Schließen der Ofenklappen bei unserer Zimmerheizung möglicherweise auch veranlaßt durch Erhitzung eiserner Öfen zur Rotglut, in welchem Zustande Eisen für Kohlenoxyd durchlässig ist [1]), ferner besonders leicht durch Einatmung von Rauch, Pulverdampf, Minen- und Essengasen, bei unverständiger Verwendung von Briketts (das Brikettbügeleisen ist

[1]) Max Gruber konnte allerdings selbst in mit stark glühenden eisernen Öfen geheizten Zimmern kein Kohlenoxyd nachweisen. Archiv f. Hygiene. 1883. 1. Bd. S. 145.

besonders gefährlich), durch Karbonnatronöfen, welche wegen ihrer Gemeingefährlichkeit glücklicherweise sowohl in Österreich wie in Deutschland verboten wurden, durch die zur raschen Trocknung von neuen Wohnräumen noch vielfach in Verwendung stehenden Koksöfen, durch offene Kohlenbecken, Kohlenmeiler, Ziegel- und Kalkbrennereien sowie glühende Schlacken. Bei Zimmerbränden, wenn längere Zeit unentdeckt Gebälke glost, kommt es ebenso wie bei großen Brandkatastrophen nicht selten zu Kohlenoxydvergiftungen. Eine wahrscheinlich häufig vorkommende leichte Form der Kohlenoxydvergiftung ist die durch Tabakrauch erzeugte. Im Tabakrauch sind stets auch Spuren von CO enthalten; in Räumen, wo viel geraucht wird, kann sich wohl auch eine toxische Menge ansammeln [1]). Manche sensible und sensorische Störung bei habituellen Wirtshaussitzern ist meiner festen Überzeugung nach keine Alkoholwirkung, wie gewöhnlich angenommen wird, sondern eine leichte CO-Vergiftung durch die oft entsetzlich verqualmte Luft der Kneipen [2]).

Die Leuchtgasvergiftung kommt zustande durch Ausströmen dieses Gases bei Rohrbrüchen oder undichten Leitungsteilen in Wohnräumen. Während der Kohlendunst neben reichlichen Mengen Kohlensäure (CO_2), die bis zu 35 Proz. betragen kann, nur $\frac{1}{2}$ bis $5\frac{1}{2}$ Proz. unseres giftigen Kohlenoxydgases enthält, haben die Leuchtgase in der Regel einen viel höheren Kohlenoxydgehalt, als der Kohlendunst. Je nach der Beschaffenheit des bei der Gaserzeugung verwendeten Urmateriales (Steinkohle, Braunkohle, Anthrazit, Koks, Holz und Holzkohle, Teer und Harze) schwankt der Kohlenoxydgehalt zwischen 5 und 20 Proz. und kann ausnahmsweise selbst bis zu 40 Proz. steigen (gereinigtes Holzgas). Außerdem enthält das Leuchtgas noch eine ganze Reihe anderer Gase, die teils ebenfalls als lichtgebende, teils als verdünnende oder verunreinigende Bestandteile dienen. Die wichtigsten und regelmäßig vorkommenden sind verschiedene Kohlenwasserstoffe, so Grubengas (CH_4), ölbildendes Gas (C_2H_4), Benzin, Naphthalin, Wasserstoffgas, Kohlensäure, Ammoniak, Schwefelwasserstoff, Schwefelkohlenstoff, Cyan, Stickstoff, Sauerstoff u. a. Den beigemengten riechenden Gasen und flüchtigen Teerbestandteilen verdankt das Leuchtgas seinen Geruch, durch den es sich bei Ausströmungen

1) Nach Gruber (a. a. O. S. 160) liegt die Grenze der Schädlichkeit des CO wahrscheinlich schon bei einer Verdünnung von 0,05, sicherlich aber von 0,02 Proz.

2) Reinsberg, Beiträge zur Lehre von der Nikotinvergiftung. Virchows Jahresbericht für 1901. 1. Bd. S. 558. Versuchstiere starben an CO-Vergiftung in aspirierten Rauchgasen aus Kubazigarren.

frühzeitig bemerkbar macht, wodurch manche Unglücksfälle verhütet werden. Strömt es vor dem Eintritt in Wohnräume durch Erdschichten, so wird es geruchlos und dadurch gefährlicher.

Eine Mischung von Luft und Leuchtgas, welche 1/4 bis 3/4 Proz. Kohlenoxyd enthält, ist explosibel (Knallgas) und es wird wegen der Explosionsgefahr das Betreten eines Raumes, in den Gas ausgeströmt ist, mit einem brennenden Lichte noch besonders gefährlich. Da das Leuchtgas immerhin erst in größeren Mengen tödlich wirkt, so müßte es in einem Raume, in dem ein Licht brennt, früher zur Explosion kommen, als ein Mensch dort durch Einatmen von Gas zugrunde geht; dabei erlischt das Licht. Wenn daher in einem Raume, in welchem ein tödlicher Fall von Kohlenoxydvergiftung vorgekommen ist, ein Licht fortgebrannt hat, so wäre nach Wagner eine Vergiftung durch Kohlengas auszuschließen und nur eine solche mit Kohlendunst anzunehmen (Wagner, Repert. d. analyt. Chemie, Bd. IV. S. 337), ein rein theoretischer Kalkul, dem, wie schon v. Hofmann [1]) gezeigt hat, Erfahrungen der Praxis widersprechen. Ich werde noch später darauf zurückkommen.

Die Wassergasvergiftung kann natürlich nur an Orten zustande kommen, welche mit diesem Gas beleuchten. Bei uns sind Wassergasanstalten noch recht selten, während in England, Amerika und auch in Deutschland ihre Zahl weit größer ist. Wird Wasserdampf über glühende Kohlen geleitet, so wird das Wasser in seine Grundstoffe, Wasserstoff und Sauerstoff, zerlegt. Der freiwerdende Sauerstoff verbindet sich mit dem Kohlenstoff bei niedrigerer Temperatur zu Kohlensäure (CO_2), bei sehr hoher zu Kohlenoxyd (CO). Dieses theoretisch aus 50 Proz. Kohlenoxyd und 50 Proz. Wasserstoff bestehende Gemenge zweier brennbaren Gase wird Wassergas genannt. Es besitzt einen sehr hohen Heizwert (2500—2800 Kalorien per Kubikmeter) und kann, obzwar die Flamme an sich nicht leuchtend ist, durch besondere technische Einrichtungen, wie Dowsons Karbonierungsverfahren, die Faneyhelmschen Magnesiakämme oder Auerschen Glühkörper sehr vorteilhaft auch für Beleuchtungszwecke verwendet werden. Die erste Anlage dieser Art in Steiermark befindet sich in Redkersburg. [2])

Wegen des hohen Kohlenoxydgehaltes (50 Proz.) ist das Wassergas das giftigste aller Leuchtgase. Es ist, wie man aus den angeführten Prozentzahlen ersieht, ungefähr 20 mal so giftig als Kohlen-

1) v. Hofmann, Lehrbuch der gerichtl. Medizin. 7. Aufl. 1895. S. 710.

2) Dr. E. Kleinsasser, Die Wassergasanstalt in Radkersburg. Das österr. Sanitätswesen. 1896. Nr. 11.

dunst, dessen mittlerer Kohlenoxydgehalt beiläufig 2,5 Proz. beträgt und 5 bis 10mal so giftig wie die gewöhnlichen Steinkohlenleuchtgase, deren Kohlenoxydgehalt zwischen 5 bis 10 Proz. schwankt. Seine Gefährlichkeit wird noch erhöht durch die völlige Geruchslosigkeit. Man hat dies längst erkannt und sucht die Gefahr dadurch zu vermindern, daß man es künstlich riechend macht. Es geschieht dies meist durch eine Merkaptan-Beimengung, wodurch das Wassergas einen penetranten Geruch bekommt [1]). Außerdem besteht auch hier, wie beim gewöhnlichen Leuchtgas die Gefahr der Explosion infolge von Knallgasbildung bei der Vermengung mit Luft.

Die CO-Vergiftung ist so häufig und vielfältig Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen und kasuistischer Mitteilungen geworden, daß die hoch angeschwollene Literatur bereits fast unübersehbar ist. Ich werde mich daher, um nicht Eulen nach Athen zu tragen, auch nur auf die Erörterung weniger Punkte beschränken.

Das Kohlenoxydgas ist nach allgemein gangbarer Annahme ein Blutgift. Seine Wirkung erklärt man mit der Bildung einer schwer lösbaren Verbindung des Blutrots (Hämoglobin) mit dem eingeatmeten Gas; es entsteht Kohlenoxyd-Hämoglobin, das innerhalb des Organismus durch die Atmung nicht oder nur sehr schwer und langsam wieder in Sauerstoff-Hämoglobin (Oxy-Hämoglobin) zurückgeführt werden kann. Das Blutrot hat nach Maßgabe seiner Bindung durch Kohlenoxyd die Fähigkeit verloren, Sauerstoff aufzunehmen, die innere Atmung ist gestört; der Vergiftete geht — so nimmt man an — an Erstickung zugrunde. Oft tritt sie noch ein, wenn der Mensch auch ins Freie gebracht und die künstliche Atmung in tadelloser Luft lange Zeit fortgesetzt wurde, und zwar — so erklärt man diese Tatsache — weil das Kohlenoxyd-Hämoglobin eine schwer trennbare, also feste Verbindung ist. Ich werde noch auf die eigentliche Todesveranlassung bei Kohlenoxydvergiftung zu sprechen kommen.

Das CO-Blut hat eine besonders hellrote Farbe, welche noch an der Leiche vorhanden ist. Auch die Organe erhalten dadurch einen helleren Farbenton als sie sonst besitzen. An diesen auffallenden Veränderungen erkennt man die CO-Vergiftung in der Regel unschwer am Leichentisch. Das ist alles wohlbekannt.

Verhältnismäßig wenig erörtert ist dagegen die Frage der Differenzialdiagnose zwischen Kohlendunst- und Leuchtgasvergiftung,

1) Infolge Kondensation des Merkaptans wird der Geruch in den Leitungsröhren immer schwächer, schließlich gar nicht mehr wahrnehmbar. Das Parfümieren ist also kein sicherer Schutz. Briefliche Mitteilung nach seinen eigenen Beobachtungen von Dr. Kamniker in Radkersburg.

von der Wassergasvergiftung gar nicht zu sprechen, welche, soweit ich die forensische Literatur überblicke, hier noch fast gar nicht behandelt worden ist. Diese Frage der Unterscheidung der einzelnen Arten der CO-Vergiftung kann mitunter von großem praktischen Belange sein, wie der interessante Fall beweist, welchen v. Hofmann[1]) in seinem vortrefflichen Lehrbuch besprochen hat: In einer Kellerwohnung wurden 19 mit Kohlenoxyd vergiftete Arbeiter aufgefunden, von denen 9 tot waren, während 10 trotz der schweren Vergiftungserscheinungen, die sie darboten, gerettet wurden. Von geklagter Seite wollte man glaublich machen, daß dieser entsetzliche Unglücksfall nicht durch Leuchtgasausströmung, sondern durch Kohlendunst, somit durch eigenes Verschulden der Verunglückten zustande gekommen sei.

In den meisten Fällen ist die Sache von vornherein aus den Umständen klar, unter denen der Vergiftete aufgefunden wurde, mitunter aber auch nicht. Es entsteht dann vom medizinischen Standpunkte aus die Frage: Bieten die Leichenbefunde allein und zwar auch dann, wenn aus den Umständen des Falles die Provenienz des Kohlenoxydgases nicht hervorgeht, sichere Anhaltspunkte, dies zu entscheiden?

Diese Frage suchten zuerst Biefel und Poleck[2]) auf experimentellem Wege zu lösen. Sie kamen bei ihren Tierversuchen zu folgenden Ergebnissen: Die Kohlendunstvergiftung ist charakterisiert durch das Vorkommen von kirschrotem Blut, voluminöse Ausdehnung mit Blutreichtum und öfters ödematöser Beschaffenheit der Lungen, häufiges Vorkommen von Überfüllung des rechten Herzens mit schwarzem Blut und nur mäßige Hyperämie des Gehirns; die Leuchtgasvergiftung dagegen durch starke Überfüllung des Gehirns, sowie der Gehirn- und Rückenmarkshäute mit rotem, toxisch verändertem Blut, Emphysem der Lungen in Form des umschriebenen Alveolaremphysems ohne Ödem oder Schleimhautüberfüllung, Füllung des Herzens mit nicht geronnenem Blut, Hyperämie der Unterleibsorgane und die allgemeine Beschaffenheit des überall flüssigen, kirschroten Blutes, mit stellenweisen Luftbläschen bei gleichzeitiger Entwicklung von Zellgewebsemphysem.

Für die Leuchtgasvergiftung haben die an Kaninchen angestellten, sehr sorgfältigen Versuche Kirchhoffers[3]) und auch Wesches[4])

---

1) A. a. O. S. 708 ff.

2) Biefel und Poleck, Über Kohlendunst- und Leuchtgasvergiftung. Zeitschr. f. Biol. 16. Bd. 1880. S. 279.

3) Kirchhoffer, Über die Vergiftung durch Leuchtgas. Herisau 1868.

4) Wesche, Über Leuchtgasvergiftung und Kohlenoxydblut. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 1876. 24. Bd. S. 280.

annähernd dieselben Befunde ergeben. Diese heben namentlich übereinstimmend hervor, daß die Lungen der Versuchstiere stets zusammengefallen (kollabiert) waren, „wie fötale Lungen neben der Wirbelsäule liegend“, sagt Wesche. Zu wesentlich gleichen Ergebnissen führten neuere vergleichende Versuche, die Deichstätter[1]) an weißen Ratten und Kaninchen anstellte, während die theoretischen Betrachtungen Stoermers[2]) für die Frage der pathologisch-anatomischen Differenzialdiagnose ziemlich belanglos sind.

Ergebnisse von Tierversuchen lassen sich nun, wie wertvoll und unentbehrlich sie für die Wissenschaft und ihren Fortschritt auch sind, nicht einfach auf den Menschen übertragen. Für die Diagnose am Leichentische können immer nur Befunde maßgebend sein, welche an Menschen beobachtet wurden. Das Experiment erhält eine praktische Bedeutung erst dann, wenn die Erfahrung des Anatomen es bestätigt oder — widerlegt hat. Wir müssen Versuchsergebnisse zuerst an der Hand von Leichenbefunden prüfen und nur was das Filter dieser Prüfung passiert hat, ist das reine und dauernde wissenschaftliche Ergebnis.

Als Material für diese Untersuchung dienen mir die Befundscheine der innerhalb der letzten 10 Jahre hier vorgenommenen gerichtlichen und sanitätspolizeilichen Leichenöffnungen von an Kohlendunst- oder Leuchtgasvergiftung Gestorbenen. Dazu kommen noch die Radkersburger Todesfälle an Wassergasvergiftung[3]). Gerade diese Befunde sind für die Entscheidung unserer Frage von größter Wichtigkeit. Die Wassergasvergiftung allein ist eine reine Kohlenoxydvergiftung. Hier atmet der Mensch ein Gasgemenge ein, das neben atmosphärischer Luft nur noch mit indifferentem Wasserstoffgas verdünntes Kohlenoxydgas enthält. Es liegt sozusagen ein Experiment am Menschen mit reinem Kohlenoxyd vor.

Wie nicht anders zu erwarten, waren dementsprechend auch tatsächlich die Leichenbefunde bei den in Radkersburg vorgekommenen Wassergasvergiftungen in typischer Klarheit an allen Organen aus-

1) Deichstetter, Die gerichtlich-medizinische Differenzialdiagnose zwischen Leuchtgas- und Kohlendunstvergiftung. Friedreichs Blätter f. gerichtl. Med. 1896. S. 33.

2) Stoermer, Über die Kohlenoxydvergiftung vom medizinal-sanitätspolizeilichen Standpunkte. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin. 1895. 3. F. 9. Bd. S. 145 u. 366. 10. Bd. S. 147.

3) An dieser Stelle danke ich meinem lieben Schüler, Herrn Dr. Franz Kamniker, Ordinarius des Krankenhauses und Stadtarzt in Radkersburg, für seine tätige Mitwirkung zur Beistellung der für die vorliegende Untersuchung wichtigen Fälle.

geprägt. Es haben sich daselbst drei Todesfälle und mehrfache nicht tödliche Vergiftungsfälle ereignet. An den Erkrankten beobachtete man bis zu zwei, drei Wochen (!) anhaltenden Kopfschmerz und Kongestioniertheit (Gefäßlähmung), Schwindel, Ohrensausen, große Muskelschwäche bis zu ausgesprochenen Paresen und Zittern der Hände (Tremor), Üblichkeiten und Erbrechen. Anfangs bestand Herzklopfen bei Pulsverlangsamung, später war der Puls mehr frequent und klein. Die Vergiftungserscheinungen hielten in abnehmender Intensität mehrere Tage bis Wochen an.

An den Leichen ergaben sich übereinstimmend die nachfolgenden wesentlichen Befunde: Ausgebreitete und auffallend hellrote Totenflecke, durchweg kirschrotes und vollkommen flüssiges Blut, Blutreichtum der Hirnhäute und des Gehirns, das infolge des hellen Blutes rosenrot erscheint, Blutreichtum der Lungen, starke Injektion und hellrote Farbe der Schleimhäute der Luftwege, hellere Färbung der Unterleibsorgane, das Bauchfell rosenrot bei starker Gefäßfüllung, die Muskeln durchwegs helleren Farbenton zeigend.

Die vergleichende Prüfung dieser Befunde mit jenen bei unzweifelhafter Kohlendunstvergiftung läßt nun in der Tat wesentliche Unterschiede erkennen. Diese sind zweifacher Art: quantitativ und qualitativ.

Das, was ich als quantitativen Unterschied bezeichne, besteht in einer unverkennbaren stärkeren Ausprägung der so charakteristischen Blutveränderung und der dadurch bewirkten Farbenveränderung der Organe und Gewebe bei der reinen Kohlenoxydvergiftung. Es tritt dies besonders hervor in der auffallend hellroten Beschaffenheit der Totenflecke, in ausgesprochen rosenroter Farbe der Muskulatur, karminroter Farbe des gesamten Blutes, hellroter Färbung und starker Blutfüllung der Hirnhäute und des Gehirns sowie der Lungen. Die Netze, der Bauchfellüberzug der Gedärme, Leber, Milz, Nieren zeigen eine von der Norm weit abweichende, intensiv hellrote Verfärbung, desgleichen die Schleimhäute der Atmungswege; das Unterhautzellgewebe erscheint hell chamoifarben. In diesem Maße ausgeprägt und so universal ist die toxische Blutveränderung bei der Kohlendunstvergiftung niemals.

Es kann daher meiner Meinung nach in typischen Fällen, wie es die verglichene Wassergas- und Kohlendunstvergiftung sind, zumindest dem Erfahrenen, der Erinnerungsbilder beider Befunde zum Vergleiche gegenwärtig hat, schon auf Grund der quantitativen Unterschiede die differenzielle Diagnose an der Leiche möglich sein.

Durchschlagend sind aber die qualitativen Unterschiede,

welche in meinen, teils von mir, teils von meinen Assistenten aufgenommenen Befunden ausnahmslos hervortreten. Während bei der reinen Kohlenoxydvergiftung (Wassergas) noch der größere Teil des Blutfarbstoffes in das karminrote Kohlenoxydhämoglobin übergeführt wird und daher das gesamte Blut hellrot erscheint, ist dies bei der gewöhnlichen Kohlendunstvergiftung keineswegs der Fall. Bei dieser stirbt der Mensch vielmehr schon zu einer Zeit, wo die Umwandlung des Blutrots noch nicht beendet ist; ein Teil des Blutes hat daher die gewöhnliche Farbe des Leichenblutes: es ist dunkelfarbig, ja selbst schwarz, hypervenös.

Dies kann am Leichentische bei sorgfältiger und unvoreingenommener Befundaufnahme unschwer festgestellt werden, wie am besten die nachfolgenden Protokollauszüge beweisen.

1. Fall. Selbstmord durch Anzünden eines Feuers im Zimmer. Nachgewiesene Kohlenoxydvergiftung. Der 18jährige Mittelschüler Fritz B. hat sich durch Entzünden eines Feuers bei verschlossener Ofenklappe erfolgreich mit Kohlendunst vergiftet; er wurde am 6. Februar 1897 obduziert. Im Befundscheine finden sich folgende Stellen: „Im großen Sichelblutleiter Blut von ungewöhnlich heller Farbe, karminrot, neben dunkel gefärbten lockeren Gerinnungen.“ . . . Unterhautzellgewebe hell chamoifarben, die Muskulatur bedeutend heller als gewöhnlich.“ . . . „Lungen voluminös, lufthaltig, blutreich und mit einer großen Menge feinschaumiger Flüssigkeit durchtränkt. Sie sind deutlich hellrot gefärbt, daneben ist in denselben auch dunkles Blut vorfindlich.“ . . . „Im rechten Herzen ziemlich viel mehr dunkelfarbige Gerinnungen, im linken befindet sich nur flüssiges und dunkel gefärbtes Blut, lockere Blutgerinnungen sind auch in den großen Gefäßen vorhanden; diese sind von dunkler, das nicht geronnene Blut von heller Farbe.“

2. Fall. Verunglückung durch Kohlendunst. Brandwunden. Der 15jährige Tagelöhner Josef A. kam am 7. Okt. 1898 wie gewöhnlich betrunken nach Hause und wurde am nächsten Tage in seiner raucherfüllten, fest verschlossenen Dachkammer am Boden zusammengekauert, tot aufgefunden; er hatte wahrscheinlich mit der Tabakpfeife sein Bett in Brand gesteckt. Die Erscheinungen der Kohlenoxydvergiftung waren in dem Falle so wenig deutlich ausgesprochen, daß erst die nachfolgende Untersuchung des Blutes die aus den Umständen vermutete Anwesenheit von Kohlenoxyd sicherstellte. „Die Herzhöhlen enthalten nur wenig flüssiges Blut von dunkler Farbe, das in dünner Schichte eigentümlich lichtrot ist.“ Nahezu sämtliche Organe zeigen die gewöhnliche Farbe.

3. Fall. Erstickung im Rauch. Ausgesprochene Kohlenoxydvergiftung. Das zweijährige Pflegekind Marie Sch. verunglückte am 14. Dezember 1900 dadurch, daß es in Abwesenheit der Zieheltern in die warme Küche gelegt wurde, wo sich ein offener Herd befand, an dem Holz getrocknet wurde. Das Holz fing an zu glosen und als die Pflegeeltern nach etwa 2 Stunden heim kamen, fanden sie in der raucherfüllten Stube das tote Kind. Dem Totenbeschauer fiel das rosige Kolorit des Leichnams auf; er erstattete Anzeige und es fand am 16. Dezember die gerichtliche Leichenöffnung statt. Hierbei fanden sich ausgebreitete rosenrote Totenflecke am Rücken, den Gliedmaßen und den Seitenteilen des Rumpfes. Lippen kirschrot. Hirnhäute bluterfüllt und wie das Gehirn ausgesprochen hellrot; ebensolche Färbung zeigten die Muskeln, die Luftröhrenschleimhaut und die Lungen. An diesen waren jedoch neben überwiegend hellrot gefärbten auch dunklere Stellen und in einzelnen Blutgefäßen (Lungenvenen) war deutlich halbgeronnenes dunkles Blut vorhanden. Im rechten Herzen, der Lungenschlagader und den Hohlvenen ist das Blut ziemlich hellrot, dagegen viel dunkler im linken Herzen, dem linken Vorhof, und den Lungenvenen, so daß geradezu eine Umkehrung der Blutfarbe gegenüber der Norm vorhanden war. Die zweierlei Blutarten traten in diesem Fall besonders augenfällig hervor. Außerdem war hier, wie im Falle 2, auch Verrußung der oberen Luftwege vorhanden.

Der Befund von zwei qualitativ verschiedenen Blutarten, nämlich von kirschrotem Kohlenoxydblut neben dunkelfarbigem, mitunter fast schwarzem Blute in den Lungen, im Herzen und den großen Gefäßen ist nach meinen Erfahrungen bei vorliegender Kohlendunstvergiftung mit einer einzigen Ausnahme immer vorhanden. Diese Ausnahme bildet die Koksvergiftung. In den folgenden Erörterungen sollen Regel und Ausnahme begründet werden.

Die grundlegenden Untersuchungen von Biefel und Poleck haben den experimentellen Nachweis erbracht, daß bei der Vergiftung mit Kohlendunst, worunter man die durch unvollkommene Verbrennung von Kohlen veränderte Zusammensetzung der atmosphärischen Luft eines abgeschlossenen Raumes zu verstehen hat, eine beträchtliche Abnahme des Luftsauerstoffes und eine Anreicherung der Kohlensäure stattfindet. Der Sauerstoff wird durch Kohlensäure verdrängt und diesem geänderten Gasgemenge sind wechselnde Mengen von CO beigemengt. Die mittlere Zusammensetzung des Kohlendunstes gegenüber normaler Luft ist:

	Luft	Kohlendunst
Stickstoff	79,01 Proz.	79,72 Proz.
Sauerstoff	20,95 „	13,19 „
Kohlensäure . . .	0,04 „	6,75 „
Kohlenoxyd . . .	0 „	0,34 „

Dazu ist zu bemerken, daß das Kohlenoxyd bei den verschiedenen Analysen (8) Schwankungeu von 0,16 bis 0,62 Proz. aufwies, während der Kohlensäuregehalt sich zwischen 5,05 und 9,65 Proz. bewegte.

Der Kohlendunst besitzt also zwei schädliche Komponenten, eine toxische, das Kohlenoxyd, und eine irrespirable, die Kohlensäure. Das Kohlenoxyd für sich allein bewirkt schließlich die toxische Umwandlung fast des ganzen Blutes, die sich in der kirschroten Farbe äußert, die Kohlensäure allein würde zur Erstickung führen, also das Blut dunkel (hypervenös) machen. Die Kohlendunstvergiftung ist demnach gar keine reine Vergiftung, sondern eine Kombination von Erstickung und Vergiftung. Dem entsprechen nicht nur die Leichenbefunde, sondern auch die Vergiftungserscheinungen, unter denen rasch beginnende und bis zum Ende andauernde Atemnot sowie Benommenheit und frühzeitiges Schwinden des Bewußtseins besonders zu bemerken sind. Letzterer Umstand bedingt es, daß sich mit Kohlendunst vergiftete Menschen so selten selbst zu retten vermögen. Deswegen ist auch trotz seiner geringeren Giftigkeit der Kohlendunst gefährlicher als das Leuchtgas, dessen toxischer Faktor weit größer ist.

Nun liegt mir aber auch ein Fall von Kohlendunstvergiftung vor, bei welchem alles Blut hellrot gefunden wurde. Es ist folgender:

4. Fall. Kohlenoxydvergiftung durch Koksheizung. Der 55jährige Joh. Gruber war mit dem Ausheizen eines Zimmers mit Koks, wie üblich im offenen Becken, beschäftigt. Er wurde im bewußtlosen Zustande noch lebend angetroffen, starb aber trotz Wiederbelebungsversuchen noch an Ort und Stelle. Bei der am 11. April 1902 vorgenommenen sanitätspolizeilichen Leichenöffnung wurde nur einerlei Blut, nämlich ausschließlich hellrotes angetroffen; es waren die ausgesprochensten Erscheinungen der CO-Vergiftung vorhanden. Ich wäre geneigt gewesen, diesen Fall für eine Leuchtgasvergiftung zu erklären, wenn nicht die Quelle der Vergiftung ganz außer Zweifel gestanden wäre.

Die Erklärung für diesen abweichenden Befund liegt allerdings nahe: Bei der Koksheizung wird wegen des hohen Kohlenstoffgehaltes des verwendeten Materiales und des geringen Luftzutrittes bei der

üblichen Heizmethode sehr viel mehr Kohlenoxydgas erzeugt, als dies bei der Ofenheizung der Fall ist. Es findet eine Vergasung statt ähnlich der Leuchtgasdarstellung. — Die Koksgasvergiftung ist keine Kohlendunstvergiftung, sondern erinnert vielmehr an eine Leuchtgasvergiftung.

Übrigens kommen auch bei der gewöhnlichen Leuchtgasvergiftung keineswegs immer ganz typisch reine Befunde vor. Es hängt dies vor allem vom Kohlenoxydgehalt des betreffenden Gases ab, dann offenbar von der Dauer der Einatmung desselben und endlich von der ursprünglichen Beschaffenheit der Luft des Raumes, in den die Gasausströmung stattfindet. So ist es wohl zu erklären, daß bei einem mittleren CO-gehalte des Grazer Leuchtgases von rund 8 Proz. nicht immer typisch reine Vergiftungsbefunde sich ergaben. Dabei habe ich immer nur die akut tödliche Vergiftung im Auge, nicht aber die protrahiert verlaufende, wo Menschen erst später an den Folgen der Vergiftung gestorben sind. Hier kann bekanntlich auch gar kein Kohlenoxyd mehr im Blute gefunden werden.

Auf Grund dieser Erfahrungen glaube ich folgende Sätze aufstellen zu dürfen:

1. Findet sich in einer Leiche neben hellrotem Kohlenoxydblut noch viel ausgesprochen dunkles Blut vor, so ist Kohlendunstvergiftung anzunehmen. Sie ist ganz unzweifelhaft, wenn überdies Rußteile auf den Schleimhäuten der Luftwege vorhanden waren.

2. Ist das gesamte Blut kirschrot, so liegt eine Leuchtgasvergiftung durch ein an Kohlenoxyd reiches Gas, wie Wassergas, Holzgas oder eine Koksgasvergiftung vor, doch ist die Blutveränderung bei der Vergiftung mit dem gewöhnlichen Steinkohlenleuchtgas nicht immer in voller Höhe entwickelt. Dann sind auch die Leichenbefunde nicht eindeutig.

3. Andere Unterscheidungsmerkmale, wie sie von Biefel und Poleck sowie von Deichstetter und auch von Wesche auf Grund von Tierversuchen aufgestellt wurden, wie Lungenkollaps und mangelndes Ödem bei der Leuchtgasvergiftung, sowie eine ausgesprochen stärkere Blutüberfüllung des Gehirns und seiner Häute fand ich am Leichentische nicht bestätigt, vielmehr war ausnahmslos sowohl bei Kohlendunst- wie bei Leuchtgasvergiftung Lungenödem und ein keineswegs typisch schwankender Blutgehalt des Gehirns vorhanden.

Es ergibt sich daraus, daß noch immer eine Reihe von Einzelfällen vorkommen werden, wo die anatomische Differenzialdiagnose nicht mit genügender Sicherheit gestellt werden kann.

Um so beachtenswerter erscheint die Anregung von Stoermer[1]) die Diagnose auf chemischem Wege zu sichern. Er verweist auf die anderen Bestandteile des Leuchtgases, wie Äthylen, Azetylen, Wasserstoff, Sumpfgas, Benzol, Naphthalin usw., die bei einer vorliegenden Leuchtgasvergiftung im Blute, den Lungen oder auch im Harn sich finden müßten, charakteristische Körper, welche im gewöhnlichen Kohlendunst nicht vorkämen. So bestechend der Hinweis auf eine mögliche chemische Differenzialdiagnose zwischen Leuchtgas- und Kohlendunstvergiftung ist, fehlen doch bisher alle experimentellen Grundlagen und praktischen Erfahrungen hierüber. Stoermer selbst hat keine bezüglichen Untersuchungen mitgeteilt. Der Vorschlag scheint mir aber einer weiteren Verfolgung wohl wert zu sein. Dann erst wird es entschieden werden können, ob Deichstetter recht hat, wenn er meint, daß bei der geringen Menge, in der sich diese Bestandteile im Leuchtgas vorfinden, der Nachweis im Körper nicht gelinge?

Noch bedarf es zum richtigen Verständnisse unserer Vergiftung einer kurzen Erörterung der Wirkung des Kohlenoxydgases auf den menschlichen und tierischen Organismus. Das Kohlenoxyd ist im Körper von hoher Giftigkeit. Diese Tatsache muß sich selbst dem Laien sofort aufdrängen, wenn er die niedrigen Prozentzahlen liest, in denen es bei tödlich verlaufenen Vergiftungen in der Luft gefunden wurde; es betrug hierbei der Kohlenoxydgehalt durchschnittlich nur etwa $^1/_3$ Proz. (0,34 vgl. oben). Das scheint doch eine minimale Beimengung zu sein, wenn in 1000 Teilen unserer Atemluft sich nur etwas über 3 Teile von der fremden und schädlichen Gasart befinden. Es ist aber immerhin schon ein recht hoher CO-Gehalt, den Biefel und Poleck bei ihren Versuchen gefunden haben, wenn man erwägt, daß v. Fodor nachgewiesen hat, daß bei Versuchstieren schon 1,5 pro mille schwere Symptome hervorrufen und leichtere Vergiftungserscheinungen sogar schon bei 0,5 pro mille CO in der Atemluft sich einstellen. Für den Menschen wurde ermittelt, daß bei 0,02 Proz., d. i. 0,2 pro mille, die Giftigkeitsgrenze liegt, und bei 0,05 Proz. oder 0,5 pro mille schon sichere Wirkung eintritt.

Warum dieses Gas schon in so geringen Mengen giftig wirkt, hat die experimentelle Wissenschaft ebenfalls erforscht und dadurch den Schlüssel zum vollen Verständnis seiner hohen Giftigkeit gefunden. Nach Dreser[2]) ist die Affinität des CO zum Hämoglobin (Hb) 200 mal

1) Stoermer, Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 1895, 10. Bd. S. 149.

2) Dreser, Zur Toxikologie des CO. Archiv f. experiment. Pathologie u. Pharmakologie. 29. Bd. 1.—2. Heft. S. 119.

größer, als diejenige von Sauerstoff (O) zu |Hb, d. h. CO wird schon vom Blute aufgenommen und zu Kohlenoxyd-Hb fest verbunden, wenn es in der Atemluft erst den 200. Teil des Sauerstoffs oder den 1000. Teil der Gesamtluft ausmacht. Im Organismus wird Kohlenoxyd (CO) weder in nennenswertem Maße zu Kohlensäure (CO_2) oxydiert, noch sonst aus dem Blute abgespalten, sondern von demselben festgehalten, es reichert sich an; und wenn mit jedem Atemzuge auch eine recht kleine Menge aufgenommen wird — im Verlaufe von Stunden, die der Mensch die giftige Beimengung seiner Atemluft sich zuführt, haben sich die Spuren zu lebensgefährlichen Mengen summiert.

Nach der schon oben dargestellten landläufigen Anschauung wird dadurch allmählich eine so große Menge von Blutrot (Hb) gefunden, daß dieser für die Unterhaltung der inneren Atmung unentbehrliche Sauerstoffträger keinen weiteren Sauerstoff aufzunehmen vermag. Der Mensch geht also an Sauerstoffmangel, d. i. Erstickung infolge toxischer Veränderung des Blutes zugrunde. Wenn man unvoreingenommen alle physiologischen, toxikologischen und pathologischen Tatsachen zur Erklärung der Giftwirkung des CO heranzieht, so kommt man zu dem Schlusse, daß diese, wenn auch fast allgemein vertretene Theorie, dennoch der Wirklichkeit nicht entspricht. Die widerstreitenden Tatsachen sind kurz folgende:

1. Der Oganismus arbeitet bekanntlich mit einem beträchtlichen Sauerstoffüberschuß, so daß selbst bei akuter Entziehung von zwei Dritteln desselben (Verblutungsversuch) das Leben erhalten werden kann. Es reicht also der dritte Teil des im Organismus vorhandenen Sauerstoffs zur Lebenserhaltung hin. Bei der CO-Vergiftung tritt der Tod, wie Dreser[1]) durch spektrophotometrische Untersuchungen festgestellt hat, ein, schon lange bevor die völlige Sättigung des Blutes mit CO erreicht ist; selbst im allerungünstigsten Fall bleibt im Blute das letzte Fünftel von Oxyhämoglobin doch unzersetzt zurück; in der Regel tritt aber der Tod viel früher ein, und zwar sobald die respiratorische Kapazität des Blutes für Sauerstoff auf durchschnittlich 30 Proz. herabgegangen ist.

2. Die ersten Vergiftungserscheinungen sind keineswegs solche, welche einer beginnenden Erstickung entsprächen (Atemnot), sondern bestehen in Kopfschmerzen, Ohrensausen, Schwindel, Üblichkeiten und Muskelschwäche bis zur teilweisen Lähmung, Benommenheit und ziemlich frühzeitigem Schwinden des Bewußtseins. Das sind

---

1) Dreser, a. a. O. S. 133.

Wirkungen auf das zentrale Nervensystem. Geppert[1]), der dies neuerdings hervorhob, hat gewiß recht, wenn er sagt, das CO wirkt auch direkt auf das Nervensystem. Kobert[2]) nimmt sogar eine direkte Giftwirkung auf Muskeln und Drüsen an.

3. Die Nachkrankheiten, denen Vergiftete manchmal noch nach Tagen und Wochen erliegen, zu einer Zeit, wo gar kein CO mehr im Blute kreist, bestehen in schweren Ernährungsstörungen verschiedener Organe, vorwiegend wieder des Nervensystems (Gehirnerweichung, Idiotie, Blödsinn, Lähmungen, Empfindungsstörungen usw.) Sie weisen also gleichfalls auf schwere Schädigungen zentraler Nervenelemente durch unser Gift hin.

Aus alledem folgt, daß CO keineswegs als reines Blutgift bezeichnet werden kann, wennschon die Veränderung des Blutes unzweifelhaft zu Recht besteht, sondern daß es beim Menschen auch noch eine primäre Giftwirkung auf das Nervensystem ausübt; es werden die Ganglienzellen des zentralen Nervensystems vergiftet. In dieser Hinsicht steht es den narkotischen Giften, wie Chloroform, Alkohol usw. nahe. Es ist wissenschaftlich vollkommen zutreffend, von einem mit Kohlenoxydgas Vergifteten zu sagen, er befindet sich in einer Kohlenoxydnarkose. Denn wie der in der Chloroformnarkose befindliche Mensch stirbt, wenn auch jene Gruppen von Ganglienzellen im verlängerten Marke vergiftet sind, welche das Atmungs- und Kreislaufzentrum konstituieren, so muß auch der in tiefer Kohlenoxydnarkose liegende sterben, wenn die Ganglienzellen seines Atmungszentrums bis zur Außerfunktionssetzung vergiftet sind, gleichgültig, wieviel Sauerstoff zu dieser Zeit im Organismus noch vorhanden ist. Nur im Lichte dieser toxikologischen Auffassung der Giftwirkung des CO wird

4. die oft beobachtete Tatsache erklärlich, daß in einem Raume vergiftet aufgefundene Menschen noch lange nicht gerettet sind, wenn sie in freie Luft gebracht und durch Hautreize und andere Eingriffe zu energischer Atmung gezwungen wurden. Vielmehr beobachtet man nicht allzu selten, daß die Menschen auch dann noch zugrunde gehen, wenn schon längst kein Hindernis für die Gewebeatmung mehr besteht.

Die akute reine Kohlenoxydvergiftung (Leuchtgas, Wassergas, Koksgas) führt somit meiner Auffassung nach wohl durch zentrale Atmungslähmung, nicht aber durch Sauerstoffmangel den Tod an Erstickung herbei; die Kohlendunstvergiftung da-

1) Geppert, Kohlenoxydvergiftung und Erstickung. Deutsche med. Wochenschr. 1892. Nr. 19. S. 418—419.

2) Kobert, Lehrbuch der Intoxikationen. Stuttgart 1893. S. 522ff.

gegen ist als eine Art Erstickung durch Kohlensäureanreicherung und Sauerstoffverdrängung anzusehen, ein Vorgang, wobei dem toxischen Faktor (CO) in der Regel eine geringere Bedeutung zukommt als dem irrespirablen (CO_2). Hier kann der Erstickungstod schon eintreten, wenn auch erst ein Bruchteil des Gesamtblutes durch CO toxisch verändert ist.

Es ist daher ganz richtig, zu sagen: A. wurde durch Leuchtgas vergiftet. — B. ist im Kohlendunst erstickt.

Über den Nachweis des Kohlenoxyds liegt eine fast ebenso umfängliche Literatur vor, wie über die Vergiftung selbst. Um so kürzer kann ich mich fassen.

Die meisten Beobachter scheinen noch von der Vorstellung beherrscht zu sein, daß die wichtigste Methode des Kohlenoxydnachweises die spektroskopische Methode sei. Dies ist keineswegs richtig. Weder die Schärfe noch die Empfindlichkeit stellt sie an die Spitze der Kohlenoxydreaktionen, was unter anderen in jüngerer Zeit von Ipsen[1]) klargestellt wurde, aber noch immer nicht genügend gewürdigt zu werden scheint. Ich sehe mich daher veranlaßt, auf Grund meiner eigenen Erfahrungen dies nochmals besonders zu betonen. Wenn nicht wenigstens 27 Proz., also mehr als der vierte Teil des Gesamtblutes mit CO gesättigt ist, erhält man das Kohlenoxydspektrum überhaupt nicht. Dasselbe ist vor der Behandlung mit reduzierenden Substanzen selbst für den Kenner vom Oxyhämoglobinspektrum und sogar vom Spektrum des Hämochromogens nicht sicher zu unterscheiden. Liegt, wie in den meisten Fällen, ein Blut vor, das neben Kohlenoxyd Hb auch noch gewöhnliches Sauerstoff-Blutrot (Oxy-Hb) enthält, so wird die Reaktion leicht unscharf, weil sich beim Zusatz von Schwefelammon über die beiden Streifen des CO-Hb der dunkle Schatten des einfachen (sog. reduzierten) Hämoglobins des nativen Blutes legt. Um etwa geringe Mengen oder gar nur Spuren von CO im Blute aufzufinden, eignet sich das Spektroskop nicht.

Wenn demnach in manchen Mitteilungen angegeben erscheint, im Blute war kein Kohlenoxyd vorhanden, so hat eine solche Angabe einen recht geringen Wert, falls zum Nachweis nur der Spektralapparat verwendet wurde, da der negative Ausfall der Reaktion nicht ausschließt, daß sogar erhebliche Mengen des Blutes mit dem Gifte beladen sein konnten.

Das praktische Bedürfnis heischt daher empfindlichere Methoden. Wir besitzen nun eine große Zahl von chemischen Methoden

1) Ipsen, Über eine Methode zum chemischen Nachweis von Kohlenoxydblut. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 3. Folge. 1899. 18. Bd. S. 46.

zum Nachweis von CO im Blut. Sie alle vorzuführen, würde weit über das mir vorgesteckte Ziel hinausgehen. Ich will hier nur, nachdem ich sie wohl alle erprobt habe, kurz meine Erfahrungen niederlegen, welche von ihnen mir die besten Dienste leistet.

Die alte Natronprobe von Hoppe-Seyler in der von Salkowski angegebenen Modifikation ist zwar nicht sehr empfindlich; allein wenn doch wenigstens der vierte Teil des Blutrots mit CO gesättigt ist, liefert sie den entscheidenden Farbenunterschied des zinnoberroten Kohlenoxyd-Hämatins gegenüber der grünbraunen Mißfarbe des Oxyhämatins, in das Normalblut durch Zusatz von entsprechend konzentrierter Natronlauge (1,34 spezifisches Gewicht) zu zwanzigfach verdünntem Blut übergeführt wird. Sie ist wegen ihrer Einfachheit schon am Leichentische gut ausführbar und sollte Gemeingut aller Ärzte werden.

Warum die allerdings hochempfindliche Palladium-Reaktion nach v. Fodor, welche noch 0,005 Proz. CO mit Bestimmtheit zu erkennen gestatten soll (?), gerade für forensische Untersuchungen eigentlich nicht anwendbar ist, hat schon Ipsen[1]) dargelegt, mit dessen Erfahrungen die meinen in diesem Punkte übereinstimmen.

Brauchbar, wenn auch ohne besonderen Vorzug, erscheint mir Zaleskis Kupfersulfatprobe.

Bessere Resultate liefern die Rubnersche Probe mit Bleiessig und die Kunkelsche Tanninprobe. Sie haben den Vorzug, daß die Farbenunterschiede zwischen Normalblut und CO-Blut immer deutlicher werden und sich sehr lange Zeit, selbst bis zu Monaten, halten, während andere Reaktionen, z. B. die Zaleskische, in wenig Minuten ablaufen oder wenigstens anfangen, undeutlich zu werden.

Einen meiner Meinung nach bisher nicht genügend gewürdigten Vorzug sowohl was Empfindlichkeit als Schärfe betrifft, besitzt, richtig ausgeführt, die Salkowskische Probe mit Schwefelwasserstoffwasser, welche nichts anderes ist, als eine vereinfachte und vom chemischen Standpunkte aus richtigere Ausführung der Methode von Katayama, welcher 0,2 ccm gelbes Schwefelammon und 0,2 ccm 30 proz. Essigsäure anwendet. Der Versuch wird folgendermaßen ausgeführt: Man setzt zu gesättigtem Schwefelwasserstoffwasser in Proberöhrchen tropfenweise das zu untersuchende aufs 20 fache verdünnte Blut hinzu. Ist Kohlenoxyd im Blute, so entsteht eine hellrote, etwas violett schillernde Farbe der Mischung, gewöhnliches Blut erzeugt eine schmutzig dunkelgrüne Farbe.

1) A. a. O. S. 49—50.

Die Erfahrungen über die Eignung der verschiedenen Methoden zum Nachweis von CO im Blut, welche wir im forensischen Institute gemacht haben, fanden ihre volle Bestätigung bei Arbeiten im hiesigen physiologischen Institute. Der Leiter der chemischen Übungen daselbst, Dr. Pregl, hat die bei uns geübten Verfahren mit Erfolg in das Arbeitsprogramm der physiologisch-chemischen Übungen aufgenommen.

Das Kohlenoxyd nimmt in bezug auf den Nachweis in Leichen eine wohlbegreifliche Sonderstellung ein. Das wichtigste und entscheidende Untersuchungsobjekt ist das Blut, welches auch allein zum Nachweise genügt. Die Organe haben für die Untersuchung nur nach Maßgabe ihres Blutgehaltes eine Bedeutung. Sie sind daher auch neben reinem Blut, das hier stets zu entnehmen sein wird, ganz entbehrlich. Empfehlenswert wäre bei Versendung die Einschmelzung des Blutes in Glasröhren; jedenfalls sind die mit Leichenblut beschickten Röhrchen dicht zu verschließen und ist dafür Sorge zu tragen, daß über der Blutschichte nur wenig Luft sich befindet, weil durch Schütteln mit Luft immerhin wenigstens ein Teil des CO-Blutes in Sauerstoff-Hämoglobin zurückgeführt wird. Daneben werden noch Muskeln ein wertvolles Untersuchungsobjekt abgeben, weil in diesen wahrscheinlich eine spezifische Bindung des CO statthat.

In zugeschmolzenen Glasröhren bleibt das CO-Blut jahrelang erhalten. Ich habe mich aber auch vielfältig davon überzeugt, daß es auch der Fäulnis längere Zeit widersteht, viel länger als man bisher gewöhnlich annahm. Leichen entnommenes CO-Blut, welches in lose mit Watte verstopften Röhrchen über anderthalb Jahre aufbewahrt worden ist, gab trotz intensiver Fäulnis noch mit genügender Schärfe die entscheidenden CO-Reaktionen. Voraussetzung ist ruhiges Stehen. Auf Grund dieser Erfahrung bin ich geneigt, anzunehmen, daß es bei beerdigten Leichen selbst nach Jahresfrist nicht ausgeschlossen wäre, eine Kohlenoxydvergiftung nachzuweisen. Als Objekte für die Untersuchung müßten dann Fäulnistranssudate gewählt werden — denn in den natürlichen Blutbehältern ist zu dieser Zeit kein Blut mehr vorhanden — und vielleicht auch tiefliegende Muskelpartien.

Die Kohlenoxydvergiftung war nach der Statistik Lessers[1]) vor einem Vierteljahrhundert noch die bei weitem häufigste von allen Vergiftungen überhaupt. Von 432 Vergiftungen der Jahre 1876.

1) Lesser, Atlas der gerichtl. Med. I. Vergiftungen. 1884. S. 141.

bis 1878 in Berlin fielen 155, das ist 36 Proz., auf CO. Von den 432 Vergiftungsfällen endeten 272 mit dem Tode. Unter diesen durch Gift veranlaßten Todesfällen befanden sich 118, also 42 Proz. Kohlenoxydvergiftungen. Seither ist, wie die statistischen Angaben Störmers beweisen, auch die CO-Vergiftung im entschiedenen Rückgange dank besserer hygienischer Maßnahmen in den großen Städten (Verbot der Ofenklappen u. a.).

Die überwiegende Anzahl aller Fälle waren und sind Verunglückungen, teils durch eigenes, teils durch fremdes Verschulden; auch Selbstmorde sind sichergestellt und vereinzelt kamen mit diesem Gifte auch Morde zur Ausführung, in der Regel mit gleichzeitigem Selbstmord des Täters. (Absichtlich herbeigeführte Vergiftung ganzer Familien.)

Dieser Teil des Manuskriptes war schon fertiggestellt, als mir ein neuerlicher Fall vorkam, den nachträglich einzuschieben ich um so weniger unterlassen konnte, als er medizinisch und auch juridisch nicht ohne Interesse ist. Ein zunächst etwas rätselhafter Vorfall erwies sich als eine protrahiert verlaufene CO-Vergiftung, wobei selten zu beobachtende sekundäre Veränderungen im Gehirn (Encephalomalacie) und in den Lungen (zerstreute Entzündungsherde) vorgefunden wurden. Es ist der folgende

5. Fall. Nach drei Tagen tödlich endende Kohlendunstvergiftung.

Am 29. Oktober 1903 um 1/28 Uhr abends wurde die 55 Jahre alte Beamtenswitwe Amalie Wilfert in ihrer Wohnung, Neutorgasse 9, in einem Lehnstuhl sitzend in bewußtlosem Zustande angetroffen. Vor den Füßen derselben lag weinend die 3jährige Johanna L., Tochter der Kaufmannsfrau L., welche Amalie W. von der Mutter des Kindes für diesen Tag zur Überwachung erhalten hatte.

Nach Aussage dieser Frau soll die W., als sie am 29. Oktober früh das Kind übernahm, schon geklagt haben, daß sie nicht ganz wohl sei und in der Nacht erbrochen hätte. Sie führte das Unwohlsein auf den Genuß von verdorbenem Schinken zurück. Nach den Umständen zu schließen, muß W. schon viele Stunden vor ihrer Auffindung bewußtlos geworden sein. Sie hat erbrochen und auch das Kind muß mehrmals erbrochen haben; es wurde nach Hause gebracht, war zunächst noch ganz unbesinnlich, hinfällig und schlief erst nach mehreren Stunden ein. In der Nacht große Unruhe, gestörter Schlaf, schreckhafte Träume. Erst am nächsten Morgen schien die Kleine

1) A. a. O. S. 373ff.

wieder bei voller Besinnung zu sein und war in wenigen Tagen ganz hergestellt.

Die W. dagegen war im tief bewußtlosen Zustande in eine Heilanstalt gebracht worden. Sie hat das Bewußtsein nicht mehr erlangt, bot in der Anstalt die Erscheinungen tiefen Komas, das bald in Sopor überging. Am 1. November 1/21 Uhr früh ist sie gestorben.

Bei der am 2. November vorgenommenen gerichtlichen Leichenöffnung war disseminierte Pneumonie (sog. Schluckpneumonie) vorgefunden worden und daneben ein höchst auffälliger Gehirnbefund. In beiden Großhirnhalbkugeln waren an fast kongruenten Stellen, nämlich nach außen vom Seh- und Streifenhügel, sehr zahlreiche, teils zerstreute, teils zu Gruppen gestellte und kleine Erweichungsherde bildende kapillare Hämorrhagien vorhanden. Rechts waren zwei bohnengroße solche Herde, links ein hellergroßer Erweichungsherd vorfindlich. Einzelne Kapillarblutungen waren zerstreut auch noch in den hinteren Anteilen des Großhirns, aber ausschließlich im Marke vorhanden. Das Rindengrau bot einen etwas ins Violette spielenden rötlichen Farbenton dar, während das Mark einen leichten Stich ins Rosenrote zeigte. Das Blut zeigte übrigens im ganzen Körper die dunkle Farbe des gewöhnlichen Leichenblutes. Die Muskeln des Stammes schienen ein wenig heller rot gefärbt zu sein, als man sie gewöhnlich antrifft.

Der eigenartige Gehirnbefund erinnerte mich an Beschreibungen und Abbildungen Lessers[1]), weshalb ich sogleich die Vermutung äußerte, es könne sich bei diesem bisher ganz unaufgeklärten Todesfall wohl um eine Kohlendunstvergiftung handeln. Die nachfolgende Untersuchung des Blutes hat dies bestätigt. Spektroskopisch war CO nicht mehr nachweisbar, wohl aber chemisch mit voller Sicherheit. Nachdem endlich auch noch erhoben wurde, daß die Ofenklappe im Zimmer der W. geschlossen war, erscheint der Fall in jeder Richtung geklärt: Es ist verständlich das Unwohlsein und die Benommenheit der W. schon am Morgen, und es sind völlig erklärlich die schweren gleichzeitigen und dann folgenlos verlaufenen Krankheitserscheinungen der kleinen Johanna L., welche schon von Anbeginn mit Recht den Verdacht einer Vergiftung erregt hatten. Eine absichtliche Vergiftung war bei dem guten Verhältnisse der W. zur Familie L. nach der bestimmten Aussage der Mutter der Kleinen ganz und gar ausgeschlossen, es liegt eine Verunglückung vor.

1) Atlas I. Taf. XVII. Fig. 7. Text S. 145.

VII. Blausäure (CNH).

Die Blausäure, Cyanwasserstoff, gehört zu den allerheftigsten Giften, insofern als sie unter Umständen fast augenblicklichen Tod herbeizuführen vermag. In wenigen Sekunden oder Minuten bis höchstens in ein paar Stunden tritt, wenn überhaupt eine tödliche Gabe einverleibt wurde, der Tod ein. Sehr selten kommt die reine Blausäure, die in Arzneipräparaten, dem Kirschlorbeerwasser und Bittermandelwasser ziemlich leicht zugänglich ist, zur Verwendung. Zu Vergiftungen führt fast ausschließlich das Kalisalz der Blausäure, das für mancherlei technische Zwecke in Verwendung stehende Cyankali (CNK). Die Blausäure ist auch in manchen Obstarten, vor allem in den bitteren Mandeln, Kirsch- und Pflaumenkernen vorgebildet. Sie findet sich im Pflanzenreiche nicht als freie Säure, sondern in Form leicht zerlegbarer Glykoside (Amygdalin, Laurocerasin, Linamarin), welche sich beim Zerreiben unter Wasseraufnahme durch die Einwirkung eines ebenfalls in der Pflanze vorgebildeten Enzyms in Glykose, Bittermandelöl und Blausäure spalten. Dadurch können sich beim Genusse solcher Kerne auch Vergiftungen ergeben, und es sind schon Todesfälle dieser Art vorgekommen. Uns ist erst jüngst der Todesfall eines Kindes infolge von Genuß bitterer Mandeln bekannt geworden.

In der Wirkung steht die Blausäure dem Kohlenoxyd sehr nahe. Auch sie ist ein Blutgift in dem Sinne, daß sie den Chemismus des Blutes stört. Dieses verliert durch sie teilweise die Fähigkeit Sauerstoff aufzunehmen und Kohlensäure zu bilden; auch den Geweben wird die Fähigkeit benommen Sauerstoff zu binden und zu verbrauchen. Die Oxydationsvorgänge im Organismus werden tief herabgesetzt, die innere Atmung ist gestört — es folgt Erstickung. Dies ist kurz die Blausäurewirkung, wie sie sich auf Grund der Tierversuche Gepperts[1]) u. a. darstellt. Gleich nach der Einspritzung des Giftes soll das Venenblut hellrot werden; die Hellrotfärbung geht aber bei Warmblütern rasch vorüber, und zwar, so erklären sich die Experimentatoren diese Tatsache, „weil sich das Gift im ganzen Körper verteilt und daher im Blute nicht mehr konzentriert genug bleibt, um darin jede Spur von Sauerstoffzehrung aufzuheben“ (Kobert, Lehrbuch der Intoxikationen. S. 513).

Dieser Theorie entspricht auch das tatsächliche Vergiftungsbild beim Menschen, das vorwiegend die Erscheinungen der Erstickung darbietet: Zuerst Beklemmung, Atemnot, das Gefühl des Zu-

1) Geppert, Über das Wesen der Blausäurevergiftung. Zeitschr. f. klin. Med. 1889. 15. Bd.

sammenschnürens im Halse, Benommenheit, Schwindel, erschwerte und unregelmäßige Atmung bis zu Atempausen von 1 Minute, Üblichkeiten und wirkliches Erbrechen (dyspnöisches Stadium). Dann folgen heftige Krämpfe, die Haut bedeckt sich mit kaltem Schweiß, die Pupillen sind erweitert, die Augäpfel hervorgetrieben, der Puls klein und beschleunigt (konvulsivisches Stadium). Unter gänzlicher Bewußtlosigkeit, unregelmäßiger und verlangsamter Herztätigkeit und aussetzender Atmung entwickelt sich immer stärker die blaue Erstickungsverfärbung (Cyanose) des Gesichtes, und schaumiger, blutiger Speichel fließt aus dem Munde, die Körperwärme sinkt (asphyktisches Stadium). In nicht wenigen Fällen stürzt der Mensch, manchmal mit einem Aufschrei, zusammen, verfällt sofort in Krämpfe, wird bewußtlos und geht, wie vom Schlage gerührt, in wenigen Minuten, selbst in Bruchteilen einer Minute zugrunde. Man bezeichnet dies als apoplektische Form der Blausäurevergiftung.

Nicht in gleichem Maße decken sich die Leichenbefunde mit der Vergiftungstheorie. Da nach den Tierversuchen die spezifische Veränderung des Blutes auch durch den Umschlag seiner Farbe ins Hellrote charakterisiert sein und die Gewebe die Fähigkeit, Blut zu reduzieren, verloren haben sollen, so müßte gemäß der Voraussetzung das Blut in den Leichen vorwiegend hellrot gefunden werden, und nicht, wie das gewöhnliche Leichenblut, von dunkler Farbe sein. Dementsprechend müßte auch die Farbe der Totenflecke ausgesprochen hellrot sein. Es ist dies aber nicht der Fall.

Wie mißlich es ist, Experimentalergebnisse einfach auf den Menschen zu übertragen, zeigt sich gerade hier wieder einmal ganz deutlich. Offenbar ganz im Banne einer theoretischen Anschauung stehend, hat ein so ausgezeichneter Forscher wie Kobert[1]) ein entschieden falsches Bild von den Leichenbefunden bei der Cyanvergiftung entworfen, wenn er sagt: „Das wichtigste Symptom der in den ersten Tagen meist gut konservierten Leiche sind die fast immer hellroten Totenflecke, gleichgültig, ob die Vergiftung mit Blausäure oder durch Cyankali stattgefunden hatte. Das Hellrot derselben entspricht in der Färbung keineswegs dem Oxyhämoglobin. Es handelt sich eben in den meisten Fällen um Cyanmethämoglobin (Cy Met Hb), welches sich aus dem in Leichenflecken meist vorhandenen Methämoglobin unter Einwirkung des Cyanwasserstoffs bildet.“

Max Richter[2]) in Wien hat schon den vollgültigen Nachweis

1) Kobert, Lehrbuch der Intoxikationen. Stuttgart 1893. S. 515.

2) Max Richter, Die Farbe der Totenflecke bei der Cyanvergiftung. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 3. Folge. 1901. 22. Bd. S. 264.

erbracht, daß der Befund hellroter Totenflecke durch die Praxis nicht bestätigt wird; ich würde mich daher beschränken können, auf seine sehr eingehende Untersuchung und zutreffende Darstellung der tatsächlichen Vorkommnisse zu verweisen, die sich mit meinen Erfahrungen decken, wenn nicht Richter selbst es für erwünscht bezeichnet hätte, daß „jene Kollegen, welche Cyanvergiftungen zur Obduktion erhalten, auf die von ihm angeregten Punkte ihre Aufmerksamkeit richten und ihre Erfahrungen mitteilen möchten".

Wie aus den Daten über die von mir mitgeteilten Fälle, die sämtlich aus der Zeit vor dem Erscheinen der Arbeit Richters stammen, zu ersehen sein wird, ist den Totenflecken und der Blutbeschaffenheit bei der Cyanvergiftung von unserer Seite schon seit langer Zeit die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt worden. Leider ist unser Material spärlich im Vergleiche mit dem des Wiener gerichtlich-medizinischen Institutes, das Richter zur Verfügung stand. Gleichwohl dürften auch unsere nicht nur auf die Farbe der Totenflecke, sondern des Gesamtblutes und andere Befunde gerichteten tatsächlichen Beobachtungen am Leichentische als das Ergebnis einer voraussetzungslosen Forschung auch einigen Wert in Anspruch nehmen.

1. Fall. Apoplektiforme Cyankaliumvergiftung. Otto Solriffer, 18 Jahre alt, Mechanikerlehrling, kam am 29. Dezember 1892 um ½11 Uhr nachts heim, stellte ein Fläschchen, aus dem er trank, neben sein Bett, stürzte beinahe unmittelbar darauf lautlos zusammen und war in wenigen Minuten eine Leiche. Der Rest im Fläschchen erwies sich als Cyankalilösung. — Obduktion am 31. Dezember, 35 Stunden nach dem Tode, während welcher Zeit der Leichnam sich in der mäßig erwärmten Totenkammer des städtischen Krankenhauses befand. Befund (hier und in der Folge werden nur die allerwesentlichsten Befunde auszugsweise und womöglich in Schlagworte zusammengefaßt, mitgeteilt): Hochgradige allgemeine Totenstarre; in den abhängigen Körperpartien sehr umfängliche dunkelviolette Totenflecke; Gesicht cyanotisch. Schleimhaut der Luftwege stark gerötet. — Lungen gedunsen, blutüberfüllt, akutes Ödem zeigend. In den Herzhöhlen und großen Gefäßen dunkles flüssiges Blut. Im Magen eine große Menge breiiger Nahrung. Reaktion stark alkalisch. Die Schleimhaut diffus gerötet, gequollen, oberflächlich erweicht; an einzelnen Stellen ekchymosiert. Allenthalben starker Bittermandelgeruch wahrnehmbar.

2. Fall. Selbstmord mit Cyankali. Am 8. Juli 1893 hat sich der 40jährige Apotheker Gustav K. mit einer Cyankalilösung vergiftet. Er wurde nach 48 Stunden obduziert. Befund: An den

rückwärtigen Partien konfluierende lichtrote Totenflecke, ebenso an den Extremitäten. In den Venen dunkelflüssiges Blut. Lungenödem. Hochgradige Rötung und Schwellung der Schleimhaut des Rachens, Kehlkopfs, der Luftröhre und ihrer Äste. Typischer Magenbefund; starker Bittermandelgeruch bei Eröffnung der Körperhöhlen und Organe.

3. Fall. Tot aufgefundener Apotheker. Cyankalivergiftung. Der Mag. pharm. Anton W., 44 Jahre alt, ist am 6. Juli 1895 morgens in seiner Wohnung tot aufgefunden worden. Leichenöffnung am 7. Juli vormittags. Befund: Hautdecken vorne blaß, rückwärts bläulich verfärbt, an den Seitenteilen etwas heller. Im Körperinnern allenthalben dunkles flüssiges Blut, in den Herzhöhlen auch lockere, dunkle Gerinnsel. Blutüberfüllte, geblähte, ödematöse Lungen. Übrigens typische Befunde wie oben.

4. Fall. Zweifelhafter Todesfall. Cyankaliumvergiftung. Franz P., 39 Jahre alt, Sicherheitswachmann, ist am 30. April 1898 unter verdächtigen Erscheinungen plötzlich gestorben. Die Obduktion am 2. Mai stellte die Vergiftung mit Cyankali fest. An der hinteren Körperfläche sowohl des Rumpfes wie auch der Gliedmaßen teils diffuse, teils fleckige hellviolette Verfärbungen. Hochgradiges Lungenödem. Blut allenthalben flüssig. Schleimhaut der Luftwege düsterrot. Magenschleimhaut dunkel scharlachrot, sammetartig gequollen, auf der Faltenhöhe geradezu durchscheinend, seifig anzufühlen. Sehr starker Bittermandelgeruch.

5. Fall. Selbstmord mit festem Cyankali. Am 4. Februar 1899 um 6 Uhr abends vergiftete sich der ehemalige Mediziner Ludwig J. in der Wohnung eines Kollegen, indem er ein Stück Stangencyankali schluckte und ein Glas Wasser darauf trank. Tod in nicht ganz 10 Minuten. Obduktion am 7. Februar ½9 Uhr morgens. Befund: Hautdecken vorne blaß, hinten mit ausgebreiteten, rötlich-blauen, zusammenfließenden, undeutlich begrenzten Leichenflecken bedeckt. Blut allenthalben flüssig und dunkel. Lungen voluminös, höchstgradig mit dunklerem dickflüssigen Blut überfüllt, wenig ödematös. Schleimhaut der Luftwege hellrot gefärbt und gequollen, ähnlich beschaffen die Schleimhaut der Speiseröhre. Magenschleimhaut dunkelrot und stellenweise bräunlich verfärbt, gequollen, seifig. Der geringe flüssige Mageninhalt blutig-schleimig, stark alkalisch. Mäßig starker, doch deutlicher Bittermandelgeruch. Zwölffingerdarm und oberer Leerdarm ähnlich verändert wie der Magen.

Zu diesen Fällen der letzten zehn Jahre kommt noch eine über doppelt so große Zahl der vorangegangenen zwanzig Jahre. Das Ge-

samtergebnis meiner Erfahrungen in bezug auf die Leichenbefunde bei der Cyankalivergiftung kann ich kurz in folgende Sätze fassen:

1. Die Farbe der Totenflecke ist keineswegs charakteristisch oder von der Farbe gewöhnlicher Senkungsflecke abweichend. Zeigen sie einen helleren Ton, so ist dafür eine äußere oder auch innere Ursache, die mit der Vergiftung nicht zusammenhängt, meist unschwer nachzuweisen. Unser Fall 2 bietet dafür einen Beleg. Dort sind lichtrote Totenflecke angegeben. Das muß um so mehr wundernehmen, als sich der Fall in der warmen Jahreszeit zutrug, wo anderes zu erwarten stand. Hier war der Grund der helleren Beschaffenheit des gesenkten und des Blutes im Inneren sichtlich in der wässerigen Beschaffenheit (Hydrämie) und allgemeinen Blutarmut des tuberkulös erkrankten Mannes gelegen. Ich möchte also neben den von Richter sehr zutreffend dargestellten äußeren Umständen, welche eine hellere Färbung des gesenkten Blutes in der Haut bedingen, auch noch auf innere Ursachen einer helleren Blutfarbe wie Anämie und Hydrämie verwiesen haben, wobei die Totenflecke immer schwächer entwickelt und von lichterer Farbe sind.

2. Das entweder ganz flüssige oder nur locker geronnene Blut hat im allgemeinen innerhalb seiner natürlichen Behälter die dunkle Farbe des Erstickungsblutes. Entschieden hellere Rotfärbung zeigen die Schleimhäute jener Teile, mit welchen das Gift direkt (obere Verdauungswege), oder indirekt (obere Luftwege) durch Einatmung von Blausäuredämpfen oder durch Aspiration von erbrochenem Mageninhalt während des Ablaufes der Vergiftung in Berührung kommt.

3. Gedunsenheit und Ödem der Lungen war in unseren Fällen ausnahmlos vorhanden.

4. Neben diesen für sich gewiß nicht entscheidenden Befunden ist endlich für die Diagnose am Leichentische ausschlaggebend der kaum jemals ganz fehlende Bittermandelgeruch, den man meist schon bei der Entnahme des Gehirns wahrnimmt, und die so oft beschriebenen, ganz sinnfälligen Veränderungen der Magenschleimhaut.

Alle Befunde zusammen bieten ein pathologisch-anatomisches Bild von großer Deutlichkeit, so daß die Cyanvergiftung wohl nahezu ausnahmslos mit so großer Sicherheit schon am Leichentische diagnostiziert werden kann, wie wenige andere Gifte. In mehreren unserer Fälle konnte über die Todesursache vor der Leichenöffnung nicht einmal eine Vermutung ausgesprochen werden; die Menschen waren tot aufgefunden worden; die Obduktion allein gab die volle Klärung des Falles, was bei anderen Giften leider keineswegs immer möglich ist.

Die große Sicherheit der Leichendiagnose macht die folgende chemische Untersuchung fast überflüssig. Wir haben allerdings zu unserer eigenen Belehrung fast immer auch den chemischen Nachweis folgen lassen. Dieser ist in akuten und frischen Fällen ebenso leicht wie sicher zu erbringen durch folgende Reaktionen:

1. Die Schönbeinsche Guajakprobe. Sie kann vorteilhaft schon mit dem unveränderten oder mit Weinsäure schwach angesäuerten Untersuchungsobjekt angestellt werden und ist äußerst empfindlich. Ein Gemenge von Guajaktinktur und Kupfervitriollösung, welche man auf einem Filtrierpapierstreifen über einer in verstopfter Flasche befindlichen blausäurehaltigen Flüssigkeit aufhängt, wird, auch wenn nur Spuren vorhanden sind, nach einiger Zeit blau gefärbt. Die Reaktion ist nicht entscheidend, weil auch noch andere Körper sie geben, allein wegen ihrer Einfachheit als Vorprobe der nachfolgenden ordentlichen chemischen Untersuchung, sowie am Leichentische mit Vorteil zu verwenden.

2. Die Berlinerblaureaktion. Diese entscheidende und recht empfindliche Reaktion kann erst ausgeführt werden, wenn zuvor die Blausäure aus den Organen abgeschieden wurde. Dies geschieht durch Destillation aus schwachsaurer Lösung. Wegen der Flüchtigkeit der Blausäure gelingt die Isolierung sehr leicht auch ohne Anwendung der Dampfstromdestillation. Das wasserhelle Destillat wird mit wenigen Tropfen der Lösung eines Eisenoxydul- und Eisenoxydsalzes (verwitterter Eisenvitriol) versetzt und mit Kalilauge übersättigt. War im Destillate Blausäure, so bildet sich beim Kochen des Gemenges Ferrocyankalium, das mit dem überschüssigen Ferrisalz nach dem Ansäuern mit Salzsäure unlösliches Berlinerblau liefert. Seine Anwesenheit erkennt man, wenn nur sehr geringe Mengen vorhanden waren, zunächst an der grünblauen Färbung der Flüssigkeit; oft erst nach 24 Stunden setzt sich das Berlinerblau in kleinen Flocken ab.

3. Die Rhodanprobe nach Liebig ist ebenso empfindlich als sicher. Das Destillat wird mit gelben Schwefelammon im Porzellanschälchen vorsichtig bis zur Trockene eingedampft. Bei Anwesenheit von Blausäure entsteht Rhodanammon (Schwefelcyanammon), welches mit Salzsäure angesäuert und einem Tropfen Eisenchlorid versetzt, das blutrote Rhodaneisen liefert.

4. Vielleicht ebenso empfindlich als die Liebigsche Rhodanreaktion ist die Kobertsche Probe, welche nach der Angabe ihres Entdeckers sogar die Diagnose am Lebenden aus einigen dem Vergifteten entnommenen Blutstropfen gestatten soll. Mit Leichenblut haben wir sie wiederholt ausgeführt und gut erprobt. Sie fußt auf

folgenden Grundsätzen: Cyanwasserstoff verbindet sich mit einem im Leichenblute oft vorhandenen Abkömmling des sauerstoffhältigen Blutrots, dem sog. Methämoglobin, welches eine braune Farbe besitzt, zu Cyanmethämoglobin, einem Körper von hellroter Farbe, den Kobert[1]) entdeckt hat. Setzt man einer verdünnten Lösung von gewöhnlichem (nicht vergifteten) Blut eine Spur von rotem Blutlaugensalz zu, so entsteht in derselben MetHb. Gibt man zu dieser MetHb-hältigen braungefärbten Blutlösung etwas von dem neutralisierten Destillat das aus Organen eines mit Blausäure Vergifteten erhalten worden ist, so schlägt die braune Farbe der Blutlösung in Rot um; es hat sich eben das hellrote Cyanmethämoglobin gebildet, welches auch ein eigentümliches Spektrum besitzt.

5. Die vereinfachte Kobertsche Probe besteht darin, daß zwei sehr verdünnte Blutproben, die eine vom blausäurehältigen, die andere von normalem Blute mit ausgekochtem Wasser hergestellt und in zwei planparallele Gläschen gegeben werden, welche bis oben gefüllt, luftdicht verschlossen werden. Das vergiftete Blut bleibt rot, das andere wird durch Reduktion in längstens 24 Stunden dunkel (venös).

Die Blausäure ist leicht zersetzlich und wird daher in Leichen sehr bald unentdeckbar, indem sie in Ameisensäure übergeht. Bei der in der Regel nicht raschen Fäulnis im kühlen Erdgrabe dürfte der Nachweis einer Blausäurevergiftung, namentlich aber wenn Cyankali verwendet wurde, immerhin durch ein paar Wochen möglich sein.

Es werden aber Ausgrabungen wohl nur äußerst selten notwendig sein, weil hier eine Vergiftung vorliegt, welche fast immer aus eigenem Verschulden erfolgt. Der größte Teil aller Cyanvergiftungen sind Selbstmorde. Kenner der Giftwirkung, Ärzte, Apotheker, Drogisten, Photographen u. dgl. wählen mit Recht gern Cyankalium zum Selbstmordmittel. Unter allen bekannten Giften entspricht es diesem Zwecke wegen seiner ungemein raschen und präzisen Wirkung unbedingt am besten. Verunglückungen durch Verwechslung und nicht entsprechende Verwahrung sind wiederholt vorgekommen. Zweifellos selten sind Morde wegen der Schwierigkeit der heimlichen Beibringung, da sich die Blausäure und ihre Salze durch Geruch und Geschmack verraten. Gleichwohl sind auch schon Morde ausgeführt worden. Mir kam folgender vor:

6. Fall. Ermordung einer ganzen Familie mit Cyankali. Der Kaufmann R. L. hatte sich geschäftlich ruiniert. Er

---

1) Kobert, Über Cyanmethämoglobin und den Nachweis der Blausäure. Stuttgart 1891.

wurde mit seiner Frau und zwei halberwachsenen, schulbesuchenden Kindern am Frühstückstisch tot angetroffen. Es lag bei allen vier Personen Vergiftung mit Cyankali vor. Der Mann hatte, wie aus der Situation bei der Auffindung geschlossen werden konnte, das Gift zunächst der Frau und den Kindern im Rotwein beigebracht und sich schließlich selbst vergiftet. Die Art der Beibringung war in dem Falle insofern gut gewählt, als der natürliche herbe Geschmack des Rotweins einmal geeignet ist, den Bittermandelgeschmack zu decken, während andererseits eine besonders starke Giftwirkung erzielt wird, indem die Säure des Weins rasch viel Blausäure aus dem Cyankali freimacht. Der Fall ist daher auch ein Schulbeispiel für die Bedeutung des Vehikels bei der Giftbeibringung.

Daß es aber immerhin keineswegs leicht ist, jemandem heimlich Cyankali beizubringen, weil es sich durch seinen Geruch sofort verrät, wodurch die Vergiftung oder wenigstens der tödliche Ausgang noch verhindert wird, lehrt der folgende

7. Fall. Mordversuch mit Cyankali an einem Priester. Bei dem Landesgerichte Klagenfurt ist im Jahre 1903 ein sensationeller Prozeß verhandelt worden, der mit der Verurteilung des Angeklagten zu 12 Jahren schweren Kerkers endete. Auf einer kärntischen Pfarrei saßen zwei Seelsorger, zwei Priester tschechischer Nationalität. Der junge, lebenslustige Kaplan hatte wegen Malversationen am Eigentum des älteren Pfarrers alle Ursache, zu wünschen, daß dieser ehebaldigst aus dem irdischen Jammertale in ein besseres Jenseits abberufen werde. Er beschloß daher, seinem Pfarrer die Pforten des Himmels durch Cyankali rasch zu öffnen, indem er dieses Gift dem Opferwein (!) beimengte, den der Pfarrer beim Meßopfer trinken mußte. Dieser stürzte, als er kaum einen Schluck vom Opferkelche getrunken hatte, mit einem Aufschrei am Altare zusammen. Er bot typische schwere Vergiftungserscheinungen dar, wurde jedoch gerettet. Die chemische Untersuchung hat den unumstößlichen Beweis einer vorliegenden Cyankalivergiftung erbracht [1]).

VIII. Alkohol.

Der Alkohol (Äthylalkohol, C_2H_6O) dürfte neben dem Opium das verbreitetste Genußmittel und verderblichste Volksgift auf der ganzen Erde sein. Wohin immer der Europäer seinen Fuß setzte, um angeblich wilden Völkern die zweifelhaften Segnungen seiner höheren Kultur

1) Man vgl. hiermit: Litterski, Ein in der Geschichte kaum dagewesener Fall von Strychninvergiftung und Tod eines katholischen Geistlichen am Altare. Ärztliche Sachverst.-Ztg. 1902. Nr. 10 u. 16.

zu bringen, in Wirklichheit um seiner Gold- und Ländergier zu frönen — stets geschah und geschieht es mit der Schnapsflasche in der Hand. Und was Pulver und Blei nicht vermochten, der Alkohol hat den angestrebten Völkermord prompt besorgt. So wurde beispielsweise eine der schönsten Menschenrassen — die Indianer Nordamerikas — nur durch den Alkohol fast völlig ausgerottet. So sehr ist der Kulturmensch an die als Rausch bekannte akute Giftwirkung des Alkohols als alltäglicher Erscheinung gewöhnt und auch mit den noch schlimmeren chronischen Vergiftungszuständen, die man unter dem Sammelnamen Alkoholismus chronicus zusammenfaßt, vertraut, daß er es nahezu verlernt hat, den Alkohol als einen gefährlichen Körper, als ein Gift im engeren Sinne, oder, wenn ich so sagen darf, im kriminellen Sinne zu betrachten. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich meine, es sei wohl nur wenigen gegenwärtig, daß der Alkohol in ganz gleicher Weise wie andere Gifte und mit nicht geringer Aussicht auf Erfolg auch für verbrecherische Zwecke angewendet werden könne.

Einzig und allein um die Eignung des Alkohols für akute kriminelle Vergiftungszwecke zu beleuchten, habe ich diesen sonst so bekannten Körper in die Reihe der zu besprechenden Gifte aufgenommen, und ich will mich auch nur auf diese Erörterung beschränken.

Zu akuten tödlichen Vergiftungen eignen sich nur die stärkeren Konzentrationen des Alkohols, wie sie im Branntwein, den Schnäpsen, Likören u. dergl. vorliegen, vielleicht bei Kindern auch schon die starken, mit Alkohol versetzten Weine. Es enthalten in Volum-Prozenten: die verschiedenen Branntweine 40—50 Proz., Kognak rund 65 Proz., Arak und Rum bei uns 50—60, in England auch bis 75 Proz., Wisky 59, Wudky 50, Absynth 60, Benediktiner 52, Portwein und Marsala um 20, Sherry meist 25 Proz. und darüber. Der aus den Brennereien in den Handel kommende hochgradige Spiritus enthält 96 Proz. reinen Alkohol; er ist die Muttersubstanz für die Herstellung aller Arten gesüßter und ungesüßter Schnäpse auf kaltem Wege. Absoluter, also 100proz. Alkohol findet sich nur in chemischen Laboratorien. Zu den hochgradigen Alkoholen gehört endlich noch der Brennspiritus, der durch Zusatz übelriechender Substanzen (meist Pyridinbasen) als Genußmittel unbrauchbar gemacht, „denaturiert“ worden ist.

Für Kinder, welche gegen Alkohol ungemein empfindlich sind, genügen schon recht geringe Mengen, um schwere Krankheitserscheinungen und selbst den Tod hervorzurufen; aber auch Erwachsene und an Alkohol Gewöhnte können sich mit konzentrierten alkoholischen Getränken lebensgefährlich und sogar tödlich vergiften, wenngleich hier die Angewöhnung eine große Rolle spielt. Auch fallen

individuelle Eigenschaften gerade diesem Gifte gegenüber schwer ins Gewicht. Zahlreiche Menschen haben eine fast absolute Intoleranz gegen Alkohol; ihr Zentralnervensystem reagiert selbst auf kleine Mengen in ganz abnormer Weise (pathologische Rauschzustände).

Deswegen erscheint es auch unmöglich, die giftige und die tödliche Gabe (Dosis toxica und Dosis letalis) für den Menschen ziffermäßig auszudrücken. Jedenfalls hat es geringen Wert, wenn Taylor die Dosis letalis für den Erwachsenen auf 60—180 g angibt.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß der Alkohol ein Nervengift ist; er affiziert primär vorwiegend das zentrale Nervensystem, bei gewohnheitsmäßigem Mißbrauch allmählich sekundär fast alle Organe des Körpers. Bei den akuten absichtlich oder unabsichtlich herbeigeführten Vergiftungen, die allein uns hier beschäftigen sollen, kommt jedoch oft noch eine andere Wirkung als sehr wichtige Teilerscheinung hinzu — die Ätzung.

Konzentrierter Alkohol macht Eiweiß durch Wasserentziehung gerinnen, so daß es in Lösungen niedergeschlagen wird; es fällt aus. Dasselbe geschieht auch, wenn er mit dem Eiweiß der lebenden Zelle, dem Zellprotoplasma, in Berührung kommt. Dieses gerinnt (koaguliert), die Zelle wird dadurch ertötet. Man nennt das eine Koagulationsnekrose. Der grobsinnlich wahrnehmbare Effekt dieser Ertötung des Zelleiweißes jener Zellen, mit welchem das konzentrierte Gift längere Zeit in direkter Berührung stand, ist ein Schorf. Die Schleimhaut des Magens, der das Aufnahmeorgan des Giftes ist, wird also bei akuter tödlicher Alkoholvergiftung nicht selten auch, oberflächlich wenigstens, verschorft. Ich sage nicht selten, weil die Verschorfung keineswegs immer zustande kommen muß. Sie bleibt aus bei Menschen, welche gewohnheitsmäßig starken Alkohol genießen. Bei Schnapstrinkern kann eine tödliche Alkoholvergiftung zustande kommen, ohne Verschorfung der Magenwand. Derselbe Schnaps, mit dem sich ein Trinker gelegentlich zu Tode gesoffen, ohne daß seine Magenschleimhaut angeätzt wurde, kann bei einem anderen Individium Verätzung herbeiführen.

So wird es verständlich, wenn die Leichenbefunde beim Alkoholtod inbezug auf die Beschaffenheit des Magens keineswegs einheitlich sind. Bei der akuten Alkoholvergiftung eines Trinkers, etwa nach Trinkwetten oder anderen Alkoholexzessen, dürfte ein Ätzschorf wohl kaum jemals beobachtet worden sein.

Wenn man von den selbstverschuldeten Todesfällen der Branntweinsäufer, Wettsäufer und sonstigen Alkoholexzedenten absieht und nur die absichtlich herbeigeführten Vergiftungen als die kriminellen

im engeren Sinne ins Auge faßt, so findet man, daß die forense Kasuistik recht arm an solchen Fällen ist. Mord an Kindern durch zum Teile gewaltsames Eingießen von 67 proz. Weingeist ist von Maschka[1]) beobachtet worden. Je einen Fall von Vergiftung mit Rum und mit Branntwein durch Darreichen größerer Mengen und Nötigung zum Trinken teilt Seidel[2]) mit.

Sehr selten sind Selbstmorde durch Alkohol, eine Tatsache, die bei der leichten Zugänglichkeit und allgemeinen Verbreitung unseres Giftes meiner Meinung nach nur dadurch erklärt werden kann, daß den meisten Menschen die Vorstellung eines Giftes bei einem so alltäglichen Genußmittel abhanden gekommen ist. Reyer hat einen Fall mitgeteilt, wo ein junges Mädchen, um sich zu töten, 1 Liter Branntwein trank. Lebert will mehrere Fälle der Art beobachtet haben; in Rußland soll diese Art des Selbstmordes bisweilen gewählt werden; Gauß und Kapf berichten über je einen Fall von Selbstmord durch Kirschgeist (v. Maschkas Handbuch d. ger. Med. II. Bd. 1882 S. 376) und Hofmann teilt Fälle mit von Selbstvergiftung mit Politur (in starkem Alkohol aufgelöstes Schellack), mit Arnikatinktur und mit denaturiertem Spiritus, in welchem Laugenstein gelöst war. Die Befunde im letzteren Falle entsprachen der Laugenessenz (Lehrb. 7. Aufl. 1895 S. 697).

Bei dieser Sachlage dürfte es nicht unangemessen erscheinen, einen uns kürzlich vorgekommenen Fall von Selbstmord mit Brennspiritus möglichst vollständig mitzuteilen.

Am 1. August 1903, 9 Uhr abends, ist die 45jährige Julie St. in ihrer Wohnung tot aufgefunden worden. Der sogleich herbeigeholte Polizeiarzt stellte folgendes fest: Die Umgebung hat bei der Verstorbenen schon tagsüber wiederholt Erbrechen und Diarrhöen wahrgenommen. Die Leiche zeigt an den Lippen und der Mundschleimhaut grauweiße Verfärbung. Neben dem Bette befindet sich ein Topf mit Resten denaturierten Weingeistes. Aus dem Munde der Leiche dringt der penetrante Geruch nach Brennspiritus. Da nachgewiesen erscheint, daß Julie St. geistig nicht ganz normal war und dieselbe auch schon wiederholt Selbstmordgedanken geäußert hatte, konnte mit Sicherheit angenommen werden, daß der Tod in selbstmörderischer Absicht durch Vergiftung mit Brennspiritus erfolgt ist. Am 3. August wurde die behördliche Leichenöffnung vorgenommen.

Die hierbei erhobenen wesentlichen Befunde sind: die Unter-

---

1) Maschka, Gutachten. IV. Folge. 1873. S. 239.

2) Seydel, Vergiftungen in Maschkas Handbuch. II. S. 384.

lippe weißlich verfärbt, im rechten Mundwinkel der Lippensaum mit weißlichem Schorf bedeckt. Zunge weiß, an der Spitze gerunzelt, Zungengrund gerötet, Schleimhaut des Rachens grauweiß verätzt, Schleimhaut der Speiseröhre längsgefaltet, grauweiß, trocken, die oberste Schichte ablösbar. Der Mageninhalt besteht aus einer größeren Menge einer gelbbraunen Flüssigkeit, in der einige breieige Bestandteile aufgeschwemmt sind und besitzt den intensiven Geruch des Brennspiritus, der übrigens an der ganzen Leiche wahrzunehmen ist. Die Schleimhaut des Magens ist mißfärbig, schmutzig-braun, stark gewulstet, die Epithellage aufgelockert und vielfach abgeschilfert. Der Zwölffingerdarm zeigt ebenfalls noch Epithelnekrose und starke reaktive Rötung. Kurz zusammengefaßt bestand weißgraue trockene Verschorfung der Schleimhaut der Verdauungswege von den Lippen bis über den Zwölffingerdarm hinaus. Im übrigen war Lungenödem und Blutüberfüllung in den Brustorganen vorhanden; das Blut war, von einigen kleinen lockeren Gerinnungen im Herzen abgesehen, allenthalben flüssig und von vorwiegend dunkler Farbe.

Die Befunde sind für die reine Alkoholvergiftung wohl als typisch anzusehen. Im Leichenbilde erscheint der Alkohol höherer Konzentration, wie er im Brennspiritus, sowie in den Schnäpsen vorliegt, vorwiegend als Ätzgift. Diese Veränderungen, sowie der spezifische Geruch, den alle Alkoholarten und die daraus hergestellten geistigen Getränke besitzen, sichert die Diagnose am Leichentische wohl immer.

Es ist aber auch der chemische Nachweis leicht und sicher zu erbringen. Alle Alkohole sind flüchtig und können durch Destillation im Wasserdampfstrom meist ohne jede Ansäuerung, da in der Regel ohnehin sauere Reaktion besteht, aus dem Mageninhalt, sowie aus dem Blute und Organen isoliert werden. Die Destillate lassen durch einfache Reaktionen sowohl den gewöhnlichen Äthylalkohol wie etwa vorhandenen Amylalkohol (Fuselöl des Kartoffelbranntweins) gut erkennen. Für den Brennspiritus sind die beigemengten übelriechenden Substanzen — Pyridinbasen — charakteristisch.

IX. Essigsäure.

Mit der Essigsäure, die in entsprechend verdünntem Zustande, als Essig, ein Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens ist, scheint es wie mit dem Alkohol zu sein. Niemand denkt an die Giftigkeit dieses in jedem Haushalte vorhandenen und meist gar nicht besonders verwahrten Körpers. Allerdings kann man den zum Gebrauche hergerichteten Essig der Haushaltungen wegen seiner geringen Konzentration nicht mehr als

ein Gift bezeichnen, wenngleich Kinder auch durch diese sehr verdünnte Essigsäure noch zu Schaden kommen können. Es sei übrigens nebenbei bemerkt, daß der fortgesetzte übermäßige Genuß von Essig auch Erwachsenen Schaden zufügt; es entstehen Stoffwechselstörungen, Zustände einer chronischen Vergiftung. Mich will es bedünken, daß manche Formen der Blutarmut bei der ärmeren Bevölkerung und beim Landvolke, sowie Gicht und Arterienverkalkung mit dem Übergenuß von saueren Speisen (Salate) ursächlich zusammenhängen könnten.

Doch soll hier nur von der akuten Essigsäurevergiftung die Rede sein. Hierzu bieten die in den Handel kommenden höheren Konzentrationen Anlaß, jene Essigsäure des Handels, welche gewöhnlich als Essigessenz bezeichnet wird. Essigessenz kann 50 aber auch bis zu 80 Proz. chemisch reiner Essigsäure enthalten, während im Gebrauchsessig weniger als 20 Proz., meist sogar nur 8—12 Proz., vorhanden sind. Jene ist daher ein ganz gefährlicher Giftkörper und es erscheint sachlich begründet, wenn die Staatsverwaltung den bishin freien Verkehr mit derselben zur Verhütung lebensgefährdender Unfälle einzuschränken bestrebt ist. Es wurde nämlich vor einiger Zeit in Österreich amtlich verfügt[1]), daß von nun ab Essigsäurelösungen mit einem Gehalt von über 20 Proz. denselben Verkehrsbeschränkungen unterworfen seien, wie andere „gesundheitsgefährliche chemische Präparate“.

Dies hat zur Folge, daß auf Essigessenzen die Bestimmungen über den Verkehr mit Giften und gifthaltigen Droguen sinngemäß Anwendung zu finden haben. Es sind daher alle Essigsäurelösungen von einer höheren, als der angegebenen Konzentration „von den Gewerbetreibenden in Gefäßen oder Behältnissen, welche mit einer deutlichen Aufschrift des Inhaltes bezeichnet sind, aufzubewahren und von jedermann, der dieselben besitzt, von Genuß- und Heilmitteln fern zu halten“. Im Kleinverkehre sind dieselben nur gut verwahrt auszufolgen und nur an Personen hintanzugeben, „bei welchen weder Mißbrauch noch unvorsichtiges Gebaren zu besorgen ist“. Bei der Versendung sind sie „mit der ihnen eigentümlichen Benennung zu bezeichnen“ und „in gut schließenden, vor dem Ausrinnen vollkommen schützenden Behältnissen sorgfältig zu verpacken[2]).“

Gegen diese Vorschriften dürfte nicht allzu selten verstoßen

1) Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1901. Z. 38233 ex 1900. — Vgl. dazu die amtliche Interpretation des Erlasses in „Das österr. Sanitätswesen“. XIII. 1901. S. 332.

2) Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876. R.-G.-Bl. Nr. 60. §§ 12 u. 13.

werden. Wir hatten wenigstens schon in einer Reihe von Fällen Essig im gerichtlichen Auftrage zu untersuchen, wo der Gehalt an reiner Essigsäure zu bestimmen und festzustellen war, ob die Konzentration 20 Proz. übersteige. Bei diesen, von uns stets durch Titration vorgenommenen Bestimmungen der Azidität konnten wir uns überzeugen, wie hochkonzentrierte Essigsäurelösungen in den Handel kommen und in Haushaltungen nicht selten allgemein zugänglich vorhanden sind. In einem Falle waren in 100 ccm der ursprünglichen Essenz 81 g reiner Essigsäure (!). Es kann nicht wundernehmen, wenn sich dann auch schwere und tödliche Vergiftungen ereignen, die uns in den letzten Jahren wiederholt vorgekommen sind.

Die tödlichen Essigsäurevergiftungen betreffen nach meinen Erfahrungen zumeist Kinder. Überwiegend sind es Verunglückungen aus Fahrlässigkeit: Die Essigessenz wurde nicht gehörig verwahrt, die Flasche nicht entsprechend geschlossen, die unbeaufsichtigten Kinder tranken daraus. Typisch in jeder Hinsicht ist der Fall, den ich im nachfolgenden mitteile. Die Veröffentlichung scheint mir um so mehr geboten, als die Kasuistik der Essigsäurevergiftung bis vor kurzem recht dürftig war. Schuchardt konnte 1882 den Satz niederschreiben: „Akute Essigsäurevergiftungen kennt die Literatur 6, einschließlich zweier Fälle, in welchen der essigsäurehaltige Liquor Villati in eiternde Wunden eingespritzt war." Reine Essigsäurevergiftungen waren also damals nur vier bekannt. Bis 1901 sind, soweit ich die Literatur überblicke, nur noch zwei Fälle zugewachsen. Hofmann[2]) teilt kurz die Verunglückung eines Epileptikers mit, dem während des Anfalles ein mit Essigessenz getränkter Schwamm an den Mund gehalten worden war, und Stumpf[3]) die eines Mannes, der die hinterbliebene Essigessenz, womit er sich Salat abgemacht hatte, austrank.

In jüngster Zeit haben sich die Beobachtungen über Essigsäurevergiftungen in recht bedenklichem Maße gemehrt. Marcinowski[4]) berichtet über einen, Curschmann[5]) über zwei Fälle von Vergiftung mit Essigessenz, ferner noch Brandt[1]) und Schäffer[2]) über je

1) Schuchardt, Vergiftung durch Essigsäure. Maschkas Handbuch der gerichtl. Med. II. S. 112.

2) Hofmann, Lehrbuch. 7. Aufl. 1895.

3) Stumpf, Münchner med. Wochenschr. 1898. Nr. 22.

4) Marcinowski, Ein Fall von Vergiftung durch sogenannte Essigessenz. Sachverst.-Ztg. 1902. Nr. 7.

5) Curschmann, Über 2 Fälle von Essigessenzgenuß. Ärztl. Sachverst.-Ztg. 1902. Nr. 11.

einen Fall. In beiden letzteren Fällen betrug der Gehalt der verwendeten Essenzen gleichfalls 80 Proz. Sehr beachtenswert sind neben den medizinischen Einzelheiten in dem Schäfferschen Falle die Ausführungen des Autors über die Frage, ob Essigessenz ein Gift sei: Unter selbstverständlicher Bejahung der Frage fordert Verfasser reichsgesetzliche Regelung des freien Handelsverkehrs mit der (Frankfurter) Essigessenz. Nachdem sohin die Frage der Essigsäurevergiftung recht aktuell geworden ist, erscheint die Mitteilung meiner eigenen Beobachtungen um so mehr geboten.

1. Fall. Tödliche Vergiftung eines 7jährigen Knaben durch Trinken von Essigessenz. Am 7. Mai 1900 war die Hausbesitzerin Konstantia H. mit dem Reinigen von Betten mittelst Essigessenz beschäftigt, während zwei Knaben von Mietsparteien zugleich im Hofe spielten. Kaum hatte sie auf kurze Zeit die Arbeit verlassen, nahm der ältere Knabe, Andreas M., das beiseitegestellte Fläschchen und trank davon. Er schrie heftig auf, man erkannte sofort den Zusammenhang und rief auch sogleich einen Arzt herbei. Nach entsprechender erster Hilfeleistung wurde der Knabe in eine Heilanstalt gebracht, wo er am dritten Tage (9. Mai) starb. Die am 10. Mai vorgenommene gerichtliche Leichenöffnung hatte kurz folgendes wesentliche Ergebnis: Haut blaß, Lippen bräunlich vertrocknet, mit stellenweisem Verlust des Oberhäutchens; Zunge und Mundhöhlenschleimhaut mit einem grauen schmierigen Belag bedeckt; Schleimhaut des Rachens aufgelockert, geschwollen, stellenweise oberflächlich abgestoßen. Die Speiseröhre an der innern Oberfläche bleigrau, gefaltet, verdickt, die Schleimhaut fast in ihrer Gänze in einen trockenen, starren, rissigen, weißgrauen Schorf umgewandelt; die Magenschleimhaut geschwollen, gelockert und oberflächlich grauweiß verfärbt. Die Schleimhaut des Kehlkopfes und der Luftröhre ist durchgehends stark gerötet, geschwollen, an vielen Stellen von Blutaustritten durchsetzt und oberflächlich mit einer als Häutchen abziehbaren Schichte einer faserstoffigen Ausschwitzung bedeckt. Dieser Prozeß setzt sich in den Luftröhrästen bis tief in die Lungen hinab fort. Diese erscheinen in einzelnen Bezirken blutreicher und luftärmer.

Kurz zusammengefaßt war weißgraue Verätzung und reaktive Entzündung der Schleimhäute der ersten Giftwege (Mundhöhle,

1) Brandt, Ein Todesfall infolge Vergiftung mit Essigessenz. Ärztl. Sachverst.-Ztg. 1902. Nr. 13.

2) Schäffer, Sektionsbefund bei Vergiftung mit Frankfurter Essigessenz, nebst Bemerkungen über den freien Handelsverkehr derselben. Ärztl. Sachverst.-Ztg. 1902. Nr. 11 u. 12.

Rachen, Speiseröhre, Magen) vorhanden, dann aber bis zum stark entwickelten Croup und zur beginnenden Pneumonie gesteigerte Entzündung der Luftwege. Die nächste Todesveranlassung war unzweifelhaft diese Entzündung der Luftwege, wie ja auch in dem Falle von Hofmann ausgebreitete Lungenentzündung vorhanden war.

Der Fall endete mit Anklage und Verurteilung.

2. und 3. Fall. Essigsäurevergiftung zweier Kinder.

Fast genau ebenso waren die äußeren Umstände, der Verlauf und die anatomischen Veränderungen in zwei weiteren Fällen von fahrlässiger Essigsäurevergiftung an einem $2^{1}/_{2}$ und einem 4jährigen Kinde, in denen wir mit der chemischen Untersuchung betraut waren. Nur waren in diesen Fällen wegen des rascheren Verlaufes die entzündlichen Veränderungen der Luftwege noch nicht soweit gediehen, wie im ersten Falle. Bemerkenswert war auch noch in allen Fällen die Beschaffenheit der Nieren, die schon bei der Untersuchung mit unbewaffnetem Auge das Bild einer Entzündung darboten. Die mikroskopische Untersuchung ergab in allen Fällen toxische Nierendegeneration, ähnlich wie sie Schäffer beschrieben hat, nur fand ich mehr Epithelveränderungen als Hämoglobinpfröpfe, was wohl mit dem protrahierterem Verlaufe meiner Fälle zusammenhängt. Eine für die Diagnose verwertbare spezifische Veränderung zeigen die Nieren nicht.

Es liegt also in der Essigsäure ein ausgesprochenes Ätzgift vor, welches wegen seiner großen Flüchtigkeit geradeso wie andere flüchtige Gifte (Ammoniak, Blausäure) nicht nur die Verdauungswege verätzt, sondern auch die Luftwege hochgradig irritiert und Entzündung der Atmungsorgane hervorruft.

Dem entsprechen auch die Krankheitserscheinungen, welche neben den gewöhnlichen und bekannten Symptomen einer toxischen Magendarmentzündung (Gastroenteritis toxica) eine sehr heftige Mitaffektion der Atmungsorgane bekunden, als Hustenanfälle, Heiserkeit, Stimmritzenkrampf, Erstickungsanfälle, Atemnot, Brustbeklemmung. Alle diese Erscheinungen waren im nachfolgenden, nicht tödlich verlaufenen Vergiftungsfalle besonders scharf ausgeprägt.

4. Fall. Böswillige Vergiftung eines Angetrunkenen mit Essigessenz. M. P. hatte anläßlich eines Schmauses die ganze Nacht im Wirtshaus verbracht. Alkohol- und schlaftrunken begehrte er morgens Schnaps. Der Wirt setzte ihm „zur Ernüchterung" die Essigflasche vor, die er aus der anstoßenden Küche herbeigeholt hatte. In derselben befand sich unverdünnte Essigessenz. M. P. schenkte sich selbst ein Schnapsglas voll und tat einen kräftigen Schluck. Er bekam einen lebensgefährlichen Erstickungs-

anfall, obwohl er den größten Teil der Flüssigkeit sofort wieder ausgespieen hatte, und wäre, wie Zeugen angeben, fast an der Stelle zugrunde gegangen, er wurde ganz blau im Gesichte und bewußtlos. Nach einiger Zeit kam er wieder zu sich, wurde nach Hause gebracht und stand dann noch über eine Woche wegen Heiserkeit, quälenden Hustenanfällen und Bronchitis mit eiterähnlichem Auswurf in ärztlicher Behandlung.[1])

Dieser Fall ähnelt den von Laugier[2]) veröffentlichten zwei Beobachtungen von Vergiftung durch Einatmung von Essigsäuredämpfen. Dabei kommt es selbstverständlich nur zu einer Affektion der Luftwege, wie in unserem letzten Falle, wo doch nur sehr wenig Säure in den Magen gelangt sein konnte.

Der Nachweis der Essigsäure in den Organen gestaltet sich insofern schwierig, als freie Säure wohl nur in Ausnahmsfällen bei sehr rasch eintretendem Tod vorhanden sein dürfte. Wir fanden solche nie. Aus den im Organismus gebildeten Salzen kann sie, wenn nicht schon weitere Zersetzungen erfolgt sind, durch Destillation im Wasserdampfstrom nach Ansäuerung der zerkleinerten Organteile mit Schwefelsäure erhalten werden. Im Destillat wird sie entweder schon direkt durch den Geruch wahrgenommen und die dunkelrote Färbung nach Zusatz von Eisenchlorid nachgewiesen, oder man muß das mit Kaliumkarbonat oder Natron neutralisierte Destillat zur Trockne bringen und sie im Trockenrückstand nachweisen. Eine Probe desselben, mit konzentrierter Schwefelsäure übergossen, gibt den Essiggeruch, oder es entsteht beim Erwärmen nach Zusatz von Alkohol der Geruch nach Essigäther. Am empfindlichsten ist die Kakodlyreaktion. Der Trockenrückstand der zu prüfenden Substanz wird im Glasröhrchen mit Arsenik erhitzt. Dabei bildet sich, selbst bei nur spurweiser Anwesenheit von Essigsäure, Diarsendimethyloxyd (Kakodyloxyd oder Alkarsin), das an seinem höchst widerwärtigen Geruch erkannt wird.

X. Chloroform.

Sind Alkohol und Essigsäure Gifte des täglichen Lebens, so ist das Chloroform ein rein ärztliches Gift. Es ist heute das meist ver-

---

1) Auch in diesem Falle wurde die Anklage wegen fahrlässiger Körperbeschädigung erhoben, weil gegen eine besonders kundgemachte Vorschrift (s. o.) verstoßen und daraus eine schwere körperliche Beschädigung, nämlich die einer an sich schweren Verletzung gleichzustellende Vergiftung hervorgegangen war (§ 335 Österr. St.G.).

2) Laugier, Remarques sur les inconvénients des Inhalations d'Acide acétique dans les cas de Syncope. Annales d'hygiène publique et de Médecine légale. Tome XXIII. 1895. p. 170.

wendete Betäubungsmittel, das zum unentbehrlichen Rüstzeug des Chirurgen gehört, der Unempfindlichkeit (Anästhesie) und Betäubung (Narkose) herbeiführen muß, um seine so oft lebensrettenden schweren und schwersten Eingriffe ausführen zu können. Man kann ruhig sagen, daß ohne das Chloroform die Chirurgie sich nicht zu ihrer heutigen Höhe hätte entwickeln können. In den Händen der Ärzte ist dieser gefährliche Giftkörper ein Wohltäter der Menschheit geworden. Neben den ungeheuren durch die Asepsis und Antiseptik herbeigeführten Fortschritten der operativen Heilkunde verdanken Tausende und Abertausende dem Chloroform Leben und Gesundheit, weil ohne dieses Gift die Ausführung der lebensrettenden Operation überhaupt unmöglich gewesen wäre.

Daran zu erinnern scheint mir aus zwei Gründen geboten, erstens, um die immer dreister werdenden Angriffe der, breite Volksschichten verwirrenden Naturheilkünstler auf die wissenschaftliche Heilkunde zurückzuweisen, und zweitens, um richterliche Kreise den seltenen und in der Regel unvermeidbaren Unfällen gegenüber das für eine gerechte Beurteilung notwendige volle Verständnis zu erschließen. Dieses letzte Ziel ist die eigentliche Veranlassung, daß ich auch das Chloroform in den Kreis meiner Erörterungen einbezogen habe und ich werde mich auch darauf beschränken, um so mehr, als im übrigen die Chloroformvergiftung sowohl in bezug auf Verlauf und den oft überraschenden Ausgang, sowie nach den Leichenbefunden, zu den bestgekannten Intoxikationen gehört.

Das Chloroform ($CHCl_3$, Trichlormethan) wird als flüchtiger Körper bei den Narkotisierungen in Gasform durch die Lungen in den Organismus eingeführt. Dort gelangen die mit der Atemluft vermengten Dämpfe ins Blut und mit diesem zu den Ganglienzellen des Gehirns, welche zuerst und vornehmlich der Giftwirkung unterliegen. Das Gift kann aber auch vom Magen aus im Körper verbreitet werden; es ist daher ebenso gefährlich Chloroform zu schlucken, als einzuatmen.

Wiederholt sind Menschen dadurch verunglückt oder haben Selbstmord verübt, indem sie zum äußeren Gebrauche verschriebenes Chloroform tranken.

Auf Grund der Ergebnisse der experimentellen Forschung kann man sich eine ziemlich genaue Vorstellung davon machen, wie das Chloroform wirkt. Es beeinflußt, wie alle sogenannten Anästhetika, die Alkohole, Äther- und Esterarten, den flüssigen Inhalt der Zellen, das Zellprotoplasma, indem es daselbst molekuläre Lageveränderungen hervorruft. Man kann es daher, wie dies Kobert tut, mit Recht ein

Zell- oder Protoplasmagift nennen [1]). Von der näheren Art der Beeinflussung des Zellprotoplasmas durch die ganze Giftgruppe der Anästhetika hat sich schon Nägeli in seiner Theorie der Gärung eine ganz zutreffende Vorstellung gemacht. Er nimmt an, daß in diesen Giften ein heftiger Bewegungszustand vorhanden sei, welcher die normalen Bewegungszustände im lebenden Plasmakörper stört. Löw [2]) hat dies dahin präzisiert, daß er sagt, der übertragene heftige Bewegungszustand führt zur chemischen Umlagerung im labilen Eiweiß des Protoplasmas. Solche durch die Anwesenheit gewisser chemischer Körper bedingte Bewegungsvorgänge, die zu Umlagerungen der Moleküle führen, nennt man katalytische Vorgänge. Da nun das Chloroform und die verwandten Gifte auch nicht, wie es bei vielen anderen der Fall ist, durch einen direkten chemischen Eingriff infolge chemischer Verwandtschaft (Affinität) schädlich wirken, sondern nur durch Übertragung von Schwingungszuständen, so wählte Löw für sie die die Giftwirkung der ganzen Gruppe am besten charakterisierende Bezeichnung: katalytische Gifte. Im Sinne dieser exakten physikalisch-chemischen Auffassung der letzten Vorgänge in den Zellen ist das Chloroform als katalytisch wirkendes oder kurzweg als ein katalytisches Gift zu bezeichnen.

Da es sich hierbei nicht um eine chemische Bindung handelt, wie sie etwa bei der CO-Vergiftung vorliegt, sondern nur um eine Verschiebung von Molekülen, so läßt es sich auch sehr gut vorstellen, daß die verschobenen Moleküle, sobald der vom zirkulierenden Gifte ausgehende Bewegungsimpuls aufhört, wieder zur alten Lagerung zurückkehren und die Giftwirkung im wesentlichen zu Ende ist. Wir verstehen dadurch die Flüchtigkeit, das transitorische der Giftwirkung und die Möglichkeit einer raschen Rückkehr zur Norm, Erscheinungen, die allen hierhergehörigen Giften gemeinsam und eigenartig sind; man denke nur an den Alkohol.

Für das Verständnis der Chloroformwirkung ist noch eine andere Tatsache von Wesenheit: Die verschiedenen Teile des zentralen Nervensystems werden von der Giftwirkung nicht gleichzeitig betroffen, sondern in einer unter normalen Verhältnissen ganz bestimmten typischen Reihenfolge; zuerst das Großhirn, dann das Kleinhirn, hierauf das Rückenmark und endlich das verlängerte Mark. Im Zustande der tiefen Narkose sind alle Teile des zentralen Nervensystems gelähmt und außer Funktion gesetzt — nur nicht das ver-

1) Kobert, Intoxikationen. S. 540.

2) Löw, Oskar, Ein natürliches System der Giftwirkungen. München 1893. S. 23.

längerte Mark, der Sitz des Atmungs- und Kreislaufzentrums. Mit diesen beiden Zentren allein kann der Mensch leben, und er lebt auch während der tiefen Narkose; er stirbt jedoch, wenn auch sie bis zum Erlöschen ihrer Funktion vergiftet sind. Wir nehmen an, daß diese Reihenfolge abhängt von der verschiedenen Widerstandsfähigkeit des Zellprotoplasmas gegen die katalysierende Wirkung des Giftes. Je geringer diese ist, desto rascher ist das betreffende Organ oder ein Teil desselben vergiftet. Man kann das physikalisch auch so ausdrücken: Je labiler der Gleichgewichtszustand der Protoplasmamoleküle einer Zelle ist, desto leichter wird er durch ein katalytisches Gift gestört, umso rascher ist also die Zelle vergiftet.

Dadurch wird auch das Verständnis eröffnet für die bisher ganz undefinierbar gewesenen Tatsachen der Toleranz und Intoleranz verschiedener Menschen gegen Cerebrospinalgifte. Warum verträgt z. B. A. den Alkohol gut, B. weniger gut, C. schlecht? Antwort: weil die Protoplasmamoleküle der Ganglienzellen des Großhirns bei A. schwer, bei B. weniger schwer, bei C. sehr leicht verschiebbar sind. Wie es nun bekanntlich Menschen gibt, welche auf Alkohol sehr heftig reagieren, so daß schon geringe Mengen schwere und nicht selten in der Form abnorme Vergiftungserscheinungen hervorrufen, die wir pathologische Rauschzustände nennen, so gibt es auch Menschen, deren Nervenzellen auf Chloroform abnorm reagieren. Diese von der Regel abweichende Reaktion besteht entweder in Überempfindlichkeit gegen das Gift (Idiosynkrasie), so daß schon kleine Mengen große Wirkungen hervorbringen oder im regelwidrigen Ablauf der Vergiftung, indem beispielsweise die Reihenfolge gestört ist, in welcher die einzelnen Abschnitte des zentralen Nervensystems in die Giftwirkung einbezogen werden.

Sind nun etwa bei einem Menschen die Ganglienzellen des verlängerten Markes nicht, wie es der Norm entspricht, widerstandsfähiger gegen die Wirkungen des Chloroforms als die des Rückenmarks, so wird jenes vor diesem gelähmt, das heißt, der Mensch hört auf zu atmen oder es steht das Herz stille, während Arme und Beine noch bewegt werden, also noch der Zustand der tiefen Narkose nicht erreicht ist. Dieses Ereignis ist ein nicht seltener, peinlicher Zwischenfall bei der Narkose und kann mit dauerndem Herzstillstand — Tod — enden. Bei andern Menschen besteht die abnorme Reaktion wieder darin, daß die Anfangserscheinungen ungewöhnliche sind. Das Erregungsstadium, welches wie beim Alkohol dem Depressionsstadium vorangeht, ist in solchen Fällen ungemein heftig und kann sich bis zu tobsuchtähnlichen Ausbrüchen steigern.

Alle solche abnormen Reaktionen kann man, wie man von pathologischen Rauschzuständen spricht, auch als pathologische Narkosezustände bezeichnen. Tödliche Verunglückungen bei der Narkose können also einmal aus pathologischen Narkosezuständen resultieren. In diesen Fällen tritt der Tod manchmal schon zu Beginn, öfters im Verlaufe der Narkotisierung, stets aber vor erreichter tiefer Narkose ein. Der Verbrauch an Chloroform war in solchen Fällen, wie ich mich oft zu überzeugen Gelegenheit hatte, immer ein geringer. Das Mißverhältnis zwischen der Giftmenge und dem schweren Erfolg ist das Charakteristikum für die pathologische Reaktion des Nervensystems des Verunglückten und daher eine für die forensische Beurteilung des konkreten Falles besonders wichtige Tatsache.

Allein nicht alle Narkose-Todesfälle sind auf eine pathologische Reaktion des zentralen Nervensystems zurückzuführen, sondern es gibt noch eine Reihe anderer Veranlassungen. Dahin gehört in erster Linie die verbrauchte Menge des Chloroforms. Man kann trotz der ungeheuren Zahl von ausgeführten Chloroformnarkosen doch schwer die tödliche Gabe angeben, da eben die Menschen so ungemein verschieden reagieren. Es wurden 50—100 g Chloroform von Menschen auf einmal eingeatmet und ohne dauernden Schaden vertragen; es sind aber auch schon bei Dosen von nur 10 g und darunter, ausnahmsweise selbst bei nur 1,5—2,5 g Todesfälle vorgekommen. Man wird daher kaum jemals einen Todesfall auf die Überschreitung der maximalen Dosis zurückführen können, es sei denn, daß die unter allen Umständen im höchsten Grade bedenkliche Menge von 100 g überschritten worden wäre, ein Fall, der mir nie vorgekommen ist.

Viel wichtiger als die absolute Menge des verbrauchten Chloroforms ist die Konzentration, in der es eingeatmet wird. Neben den Chloroformdämpfen muß der Mensch reichlich Luft erhalten. Nach Lewin [1]) sollen auf 100 l Luft nicht mehr als 5 g Chloroform kommen und er ist der Meinung, daß durch Verstoß gegen diese Norm, also durch unzweckmäßige Anwendung des Chloroforms, sich die meisten Unglücksfalle ergeben. Ja, konzentrierte Chloroformdämpfe können durch Reflex von der Nasen- und Rachenschleimhaut auf den Vagus Herzstillstand erzeugen. Auch ist es möglich, daß sie sich in den Lungen kondensieren und dadurch mechanisch Atmungsstörungen verursachen. Eine solche fehlerhafte Methode hätte natürlich der Arzt zu verantworten. Es geht daraus auch die Forderung hervor, daß

1) Lewin, Lehrbuch der Toxikologie. 2. Aufl. 1897. S. 148.

die Narkose nur in einem mit guter Luft reichlich versehenen möglichst großen Raume, keinesfalls in einem engen und dumpfen Gemach vorgenommen werden darf.

Die schlechte Beschaffenheit des Chloroforms hat ebenfalls Lebensgefahr im Gefolge. Man wird daher eine chemische Prüfung seiner Qualität vorzunehmen nicht umgehen können, wenn man einen Narkose-Todesfall vollständig aufklären will. Die wichtigsten Chloroformverunreinigungen sind: Amylalkohol, Äthylchlorid, Äthylenchlorid, Aldehyd, Allylchlorid, Tetrachlormethan, Phosgen, freies Chlor; in vereinzelten Fällen hat man auch schon flüchtige Arsenverbindungen darin gefunden. Die Verantwortung für die Reinheit des Chloroforms kann wohl niemals den Arzt treffen, sondern hierfür ist derjenige haftbar, von welchem der Arzt das Medikament im selbstverständlich guten Glauben auf seine tadellose Beschaffenheit bezogen hat. Es ist aber daran festzuhalten, daß auch die absolute Reinheit des Chloroforms nicht vor unglücklichen Zufällen schützt, besonders wenn die Anwendungsmethode unzweckmäßig war.

Von besonderem Belange ist der körperliche Zustand des Kranken. Dahin gehören neben der schon oben besprochenen individuellen Idiosynkrasie, welche vorher keineswegs sicher zu bestimmen ist, und für welche auch niemand verantwortlich gemacht werden kann, allgemeine Körperschwäche und langes Siechtum, vorangegangene große Blutverluste, Lungenemphysem, schwere Herz- und Nierenerkrankungen, Arterienverkalkung, chronischer Alkoholismus. Dahin ist auch die richtige Indikationsstellung für die Vornahme der Operation zu zählen. Grobe Verfehlungen gegen diese von der medizinischen Wissenschaft allgemein anerkannten Regeln und Außerachtlassung der hierbei gebotenen besonderen Vorsichten hätte der Arzt zu verantworten.

Aus dieser knappen Darstellung ergeben sich alle Fragen, welche bei der forensischen Beurteilung eines Narkose-Todesfalles zur Erörterung kommen und beantwortet werden sollen. Es sind dies die folgenden fünf: 1. die individuelle Reaktion, 2. die verbrauchte Chloroformmenge, 3. die Anwendungsart des Narkosemittels, 4. die Beschaffenheit des Chloroforms, 5. die Körperbeschaffenheit des Kranken.

Die Leichenöffnung und anderweitige Untersuchungen sollen jeden Fall aufklären. Oft und oft ergibt die Untersuchung, wie ich aus ziemlich reicher Erfahrung der letzten Jahre namentlich bestätigen kann, die volle Schuldlosigkeit der Ärzte. Nicht selten gibt erst der Leichenbefund jene Aufklärung über die besondere Körper-

beschaffenheit, welche den Unfall veranlaßt hat und als natürliches Ereignis erscheinen läßt, eine Aufklärung, die am Lebenden trotz der Anwendung aller Untersuchungsmittel nicht gewonnen werden konnte. Solche Fälle, die einzeln hier zu erörtern außer dem Rahmen meines Vorwurfes liegt, bilden die Mehrzahl meiner Erfahrungen.

Andererseits kann und soll nicht in Abrede gestellt werden, daß hie und da auch ärztliche Verstöße vorkommen, die zumeist in Außerachtlassung der einen oder anderen gebotenen Vorsicht oder Maßregel bestanden. Solche klarzulegen, um aus beklagenswerten Vorfällen nützliche Erfahrungen für die Zukunft zu gewinnen, ist nicht nur die ernste Pflicht des unter Eid stehenden Gerichtsarztes, sondern es erheischt dies das ureigenste Interesse der Heilärzte selbst. Nichts könnte ihr Ansehen und die hohe Vertrauensstellung, welche sie trotz mancher Befeindungen im sozialen Organismus einnehmen und mit Recht beanspruchen dürfen, mehr erschüttern, als Beugung der Wahrheit.

Die Chloroformvergiftung kommt praktisch allerdings vorwiegend, aber keineswegs ausschließlich als Narkoseunfall in Betracht. Ich habe neben den schon erwähnten medizinalen Vergiftungen durch Verwechslung auch schon Selbstmorde mit Chloroform beobachtet und es ist bekannt, daß auch schon Morde damit ausgeführt wurden. (Gewaltsame Chloroformierung.)

Nur wenige Worte noch über den chemischen Nachweis des Chloroforms in der Leiche. Die forensische Diagnose wird in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle aus den Leichenbefunden und den äußeren Umständen mit voller Sicherheit erbracht, ohne daß eine chemische Untersuchung notwendig wäre. Genau genommen vermöchte eine solche auch nichts anderes zu erweisen, als die Anwesenheit von Chloroform im Blute und den Organen. Da es bei jeder Narkose im Blute vorhanden ist, so kann sein Nachweis in der Leiche nie etwas anderes bedeuten, als daß der Mensch narkotisiert wurde, keineswegs aber, daß er infolge der Narkose gestorben ist. Gleichwohl kann es Fälle geben, wo dieser Nachweis erforderlich ist und auch genügt. Es würde dies namentlich dann eintreten, wenn erst nach der Hand sich der Verdacht einer Chloroformvergiftung ergäbe. Da ist es nun nicht unwichtig zu wissen, daß Chloroform noch durch lange Zeit nachweisbar ist. Ich habe es im faulenden Blute von an Chloroformvergiftung Gestorbenen noch nach mehr als anderthalb Jahren nachzuweisen vermocht. Der Nachweis geschieht nach Isolierung durch Destillation mittels der höchst empfindlichen Isonitrilreaktion. Erwärmt man das chloroformhaltige Destillat mit Anilin und

alkoholischer Kalilauge, so entsteht selbst bei geringsten Spuren schon das penetrant riechende Isocyanphenol oder Isonitril.

XI. Karbolsäure.

Wie das Chloroform, ist auch die Karbolsäure (Phenol) ein vorwiegend ärztliches Gift, wenigstens war sie dies vor Zeiten. Durch Lister 1863 in die chirurgische Therapie eingeführt, hat sie zu zahlreichen medizinalen Vergiftungen geführt. Schon 1882 konnte Kobert[1]) in einer Zusammenstellung über 169 veröffentlichte Vergiftungsfälle berichten, die selbstverständlich nur einen Bruchteil der wirklich vorgekommenen darstellen. Bis 1893 ergaben sich weitere 50 Fälle. Seither sind die Vergiftungen mit reiner Karbolsäure viel seltener geworden, da dieser Körper aus der chirurgischen Praxis mehr verschwunden ist und anderen bakteriziden Mitteln Platz machen mußte. Auch als Desinfektionsmittel findet die Karbolsäure heutzutage weit weniger Verwendung, so daß das große Publikum diesen gefährlichen Körper nicht mehr so häufig in die Hand bekommt.

Nichtsdestoweniger sind auch in der jüngsten Zeit noch Fälle von Intoxikationen mit der gewöhnlichen Karbolsäure vorgekommen, wie die Mitteilungen von Fischer[2]) beweisen, welche dadurch ein besonderes Interesse gewinnen, daß sehr verdünnte Säure (1,7 proz. Karbolwasser), äußerlich angewendet, zur Gangrän der verletzten Teile führte. Über die Ursachen dieser örtlichen bis zum Absterben der betroffenen Gewebe führenden Giftwirkung hat sich Rosenberger[3]) neuerlich ausgesprochen. Einen neuen Fall von Karbolsäurevergiftung berichtet Goldenberg[4]).

Dagegen sind in den letzten anderthalb Jahrzehnten zahlreiche Abkömmlinge (Derivate) der Karbolsäure in Gebrauch gekommen, von denen einige, wie das Kreolin und namentlich das Lysol, bereits eine ausgedehnte Verwendung in der Chirurgie und als Desinfektionsmittel gefunden haben. Die wirksamen Bestandteile in diesen Geheimmitteln sind, wie immer auch dieselben von den Patentbesitzern benannt sein mögen, Homologe des Phenols, welche durch besondere Verfahrungsarten aus dem Teeröl, dem unlöslichen Rück-

---

1) Kobert, Lehrbuch der Intoxikationen. 1893. S. 124.

2) Fischer, Zwei Fälle von Karbolgangrän. Münchner med. Wochenschr. 1901. Nr. 22.

3) Rosenberger, Ursachen der Karbolgangrän. Verhandlungen der phys.-med. Gesellschaft zu Würzburg. 1901.

4) Goldenberg, Über einen Fall von Karbolsäurevergiftung. Ärztl. Sachverst.-Ztg. 1902. Nr. 19.

stande bei der Darstellung der reinen Karbolsäure, gewonnen werden. Diese höheren Phenole werden in der Chemie Kresole genannt. Wasserlöslich gemachte Kresole sind also in allen diesen von der technischen Industrie immer wieder unter neuen Bezeichnungen in den Handel gebrachten Desinfektionsmitteln, dem Kreolin, Lysol, Solutol, Solveol, Saprol, Sapokresol, Trikresol u. a. vorhanden. Die Kresole enthalten den Phenolkern, müssen also schon nach theoretischen Überlegungen voraussichtlich eine ähnliche Wirkung im menschlichen und tierischen Organismus hervorbringen, wie die reine Karbolsäure; es können sich nur quantitative Unterschiede gegen diese ergeben.

Die chemische Zusammensetzung dieser neueren Desinfektionsmittel, die fast ausschließlich als patentierte Geheimmittel in den Handel kommen, anlangend, haben die zahlreichen bezüglichen Untersuchungen die Anwesenheit schwankender Mengen von Kresolen in denselben sichergestellt. So fanden Biel, Fischer und Lutze im englischen Kreolin 27,4 Proz. Phenole, während im deutschen Kreolin nach Henle[1]) der Gehalt an Phenolen nicht mehr als 10 Proz. beträgt. Vom Saprol sagt Pfuhl[2]), es bestehe aus einem Gemisch von rohen Kresolen, denen noch große Mengen Pyridinbasen beigemengt sind, und Scheurlen[3]) bestimmte den Kresolgehalt dieses Desinfektionsmittels mit 40—45 Proz., den Gehalt an anderen Teerbestandteilen mit 35—40 Proz. nebst 20 Proz. hochsiedender Kohlenwasserstoffe.

Noch viel umfänglichere Untersuchungen als über die Zusammensetzung liegen über die Giftigkeit dieser Präparate bezw. der in ihnen enthaltenen wirksamen Bestandteile, der Kresole, vor. Unter anderen haben sich nebst den bereits genannten v. Esmarch, Behring, Schottelius, Fränkel, Cramer und Wehmer, sowie Meili zuerst mit dieser Frage beschäftigt. Gerlach[4]) hat das Lysol einer eingehenden vergleichenden Untersuchung unterzogen, deren Ergebnis die Feststellung war, daß es in bezug auf seine Desinfektionskraft wirksamer wäre als Karbolsäure (und Kreolin), daneben aber viel ungiftiger als die übrigen gebräuchlichsten Antiseptika. Er

1) Henle, Über Kreolin und seine wirksamen Bestandteile. Archiv f. Hygiene. 1889. 9. Bd. S. 188.

2) Pfuhl, Zur Wirkung des Saprols. Zeitschr. f. Hygiene und Infektionskrankheiten. 1993. 15. Bd. S. 192.

3) Scheurlen, Über Saprol und die Saprolierung der Desinfektionsmittel. Archiv f. Hygiene. 1893. 18. Bd. S. 35.

4) Gerlach, Über Lysol. Zeitschr. f. Hygiene. 1891. 10. Bd. S. 167.

sagt hierüber am Schlusse seiner Abhandlung wörtlich folgendes: „Das Lysol ist von den Antisepticis, welche sich bezüglich ihrer Wirksamkeit mit demselben vergleichen lassen (insbesondere Karbolsäure, Kreolin, Sublimat), das bei weitem ungiftigste.“ Auch Hammer[1]) und Max Gruber[2]), sowie Kurt Wolf[3]) und Hammerl[4]) bestätigen, daß die Giftigkeit der Kresole wesentlich geringer ist als die der Karbolsäure. „Daher und infolge der geringen Konzentration dürfte die 1 proz. Kresollösung ein relativ harmloses Desinfektionsmittel sein“ sagt Gruber (l. c. S. 623) und Gerlach beschließt seine Betrachtungen über die Giftigkeit der Kresole mit folgenden Worten: „Ganz besonders wird es (das Lysol) sich aber als Desinfektionsmittel eignen, das man dem Publikum zu Desinfektions- und Reinigungszwecken in die Hand geben kann, ohne dasselbe Gefahren auszusetzen, wie dies bei den ausgesprochen giftigen Antisepticis der Fall ist.“ (A. a. O. S. 196.)

Diese angebliche Ungefährlichkeit der als Desinfektionsmittel in den Handel kommenden Kresolpräparate, welche gegenwärtig fast durchwegs als Kresol-Seifenlösungen hergestellt werden, hat sich nun, soweit die unverdünnten Präparate in Betracht kommen, in der Praxis nicht bestätigt. Es sind vielmehr schon vor Jahren tödliche Vergiftungen mit diesen Abkömmlingen der Karbolsäure, namentlich dem Lysol, vorgekommen. Bezügliche Fälle in mehrfacher Zahl wurden von Fagerlund[5]), Haberda[6]), Hofmann[7]) u. a.[8]) beobachtet. Vorwiegend waren es Kinder, die teils bei chirurgischer Anwendung, also äußerer Applikation, teils bei innerer Darreichung infolge von

---

1) Hammer, Über die desinfizierende Wirkung der Kresole. Archiv f. Hygiene. 1891. 12. Bd S. 359.

2) Gruber, Über die Löslichkeit der Kresole in Wasser und über die Verwendung ihrer wässrigen Lösungen zur Desinfektion. Archiv f. Hygiene. 1893. 17. Bd. S. 618.

3) Über Desinfektion mit Sapokresol. Archiv f. Hygiene. 1894. 22. Bd. S. 219.

4) Hammerl, Über den Desinfektionswert des Trikresols. Archiv f. Hygiene. 1894. 21. Bd. S. 198.

5) Fagerlund, Vergiftungen in Finnland in den Jahren 1880—1893. Festschr. f. Ed. v. Hofmann. 1894. S. 48. Lysol. S. 63.

6) Haberda, Über Vergiftung durch Lysol. Wiener klin. Wochenschr. 1895. Nr. 16. S. 289.

7) Hofmann, Lehrbuch. 7. Aufl. 1895. S. 660.

8) Burgl, Zwei Fälle von tödlicher innerer Lysolvergiftung mit Betrachtungen über Lysolwirkung. Münchner med. Wochenschr. 1901. Nr. 29. Ebhardt, Eine Lysolvergiftung mit tödlichem Ausgange. Zeitschr. f. Medizinalbeamte. 1901. Nr. 15.

Verwechslung des Mittels verunglückten. Es sind aber auch Selbstvergiftungen mit Lysol sichergestellt worden, und Haberda berichtet sogar über einen Mord: eine Mutter vergiftete ihr 2½ Jahre altes Kind durch gewaltsames Eingießen von Lysol.

Daß also das vielgebrauchte, unschwer erhältliche, reine Lysol, tödliche Vergiftungen hervorzurufen vermag, und daß hierzu schon ziemlich kleine Mengen (bei Kindern einige Gramme) genügen, steht durch vielfache Beobachtungen fest.

Chemisch betrachtet ist das Lysol eine Lösung von Kresolen in Seifenwasser. Der Zusatz der Seife erhöht einerseits die Löslichkeit der wirksamen Bestandteile des Rohkresols (Kresolseifen), so daß mehr Kresole in die Flüssigkeit übergehen, andererseits hat er für viele Desinfektionszwecke, z. B. die Händedesinfektion, einen besonderen Wert, indem die Desinfektionsobjekte der wirksamen Substanz (d. i. den Kresolen) zugänglicher gemacht werden. Durch den Seifenzusatz wird also die Desinfektionskraft einer Kresolseifenlösung erheblich gesteigert (Schürmayer[1]), Otto Heller[2])). Im Prinzip ganz dasselbe, nur verschieden in bezug auf die technische Darstellung und die Mengenverhältnisse der einzelnen Bestandteile sind die neueren Desinfektionsmittel, die unter den Bezeichnungen Trikresol, Kresapol, Kresol Raschig, als Liquor Kresoli saponatus in die deutsche Pharmakopoe aufgenommen, Lysoform[3]) und Bazillol in den Handel kommen.

Sie werden von den Fabrikanten mit Beziehung auf die mitgeteilten Ergebnisse der wissenschaftlichen Prüfung ihrer Giftigkeit in der Regel als „ungefährlich", „nicht giftig" usw. angepriesen. Für den Denkenden ist eine solche Behauptung von vornherein ein Unding. Was für die Pflanzenzellen (Bakterien) ein Gift ist, das sie tötet, wird es voraussichtlich auch für die tierischen Zellen, somit für den Menschen sein. Ein wirklich wirksames Desinfektionsmittel muß daher stets ein gefährlicher Körper für den Menschen sein und für alle Zukunft bleiben. Das hat sich auch immer wieder durch neue schlimme Erfahrungen bewahrheitet, wie an der Karbolsäure, dem Sublimat,

---

1) Schürmayer, Bakteriologische Untersuchungen über ein neues Desinfiziens-Kresol Raschig (Liquor Kresoli saponatus). Archiv f. Hygiene. 1895. 25. Bd. S. 328. — Derselbe, Zur Kenntnis der Wirkung von Kresolen. Archiv f. Hygiene. 1899. 34. Bd. S. 31.

2) Otto Heller, Über die Bedeutung von Seifenzusatz zu Desinfektionsmitteln. Archiv f. Hygiene. 1903. 47. Bd. S. 213.

3) Symanski, Einige Desinfektionsversuche mit einem neuen Desinfiziens „Lysoform". Zeitschr. f. Hygiene u. Infektionskrankheiten. 1901. 37. Bd. S. 393.

Lysol usw., so auch an dem erst seit wenigen Jahren in den Handel gesetzten und als ganz ungefährlich angepriesenen Bazillol.

Eine tödliche Bazillolvergiftung, welche sich vor etwa Jahresfrist hier ereignete, dürfte daher der Mitteilung wert erscheinen, um so mehr als über die Giftwirkung dieses Präparates beim Menschen meines Wissens noch recht wenig Erfahrungen vorliegen. Der Fall ist folgender:

Am 6. Dezember 1902 war der Wärter Anton H. in der Irrenanstalt Feldhof bei Graz damit beschäftigt, in einem Krankenzimmer ein Bett zu desinfizieren. Hierzu verwendete er Bazillol, bei dessen Verwendung den Wärtern überdies besondere Vorsicht aufgetragen war. Die Flüssigkeit (reines Bazillol) hatte er in einem Topfe neben sich am Boden stehen. Neben dem zu desinfizierenden Bette lag der Patient Franz M. in seinem Bette. Während der Desinfektion begab sich H. auf kurze Zeit zu einem im selben Zimmer befindlichen Kasten, um daselbst einen Fütterungsschlauch zu verwahren, ließ jedoch unvorsichtigerweise den mit ca. 1/8 l Bazillol gefüllten Topf neben dem Bette am Boden stehen. Der Pflegling Franz M. benutzte den unbewachten Augenblick, ergriff den neben seinem Bette stehenden Topf und trank daraus. Als der Wärter sich wieder gegen das Bett des M. wandte, sah er gerade, wie M. noch den Topf in den Händen hatte, sprang auf ihn zu, um ihm das Gefäß zu entreißen, doch war es bereits zu spät, da M. schon eine größere Menge des Bazillols zu sich genommen hatte. Es war dies wenig nach 10 Uhr vormittag. Wieviel getrunken wurde, konnte nicht mehr genau festgestellt werden. Schätzungsweise waren es 50—60 ccm.

Über die Krankheitserscheinungen und den ganzen Verlauf der Erkrankung liegt mir eine ausführliche Darstellung vor, die von den Anstaltsärzten verfaßt wurde [1]. Das wesentliche sei hier wiedergegeben. Der Arzt, welcher kurze Zeit nach der Einverleibung des Giftes zum verunglückten Pflegling gerufen worden war, fand denselben bewußtlos daliegen, in tiefdunkler Cyanose, nur vereinzelte Atemzüge schöpfend. Eine besonders auffällige Cyanose zeigten die Ohren, die Schläfen, Stirne, Nase und Lippen; intensive pericorneale Injektion; bei der sofortigen Einführung des Futterschlauches keine Reflexe. Das bei der Auswaschung des Magens ablaufende Spülwasser ist schmutzig braun, riecht nach Phenol, führt Speisereste mit sich. Während der Ausspülung erbricht der Kranke eine ähnlich ge-

1) An dieser Stelle danke ich meinem verehrten Freunde, Herrn Direktor Dr. Sterz, bestens, daß er mir die Krankengeschichte der Anstalt überließ und die wissenschaftliche Untersuchung des Falles in jeder Weise förderte.

färbte und ebenso riechende Flüssigkeit. Da er stärker kollabiert, wird die Ausspülung sistiert. Puls frequent, ziemlich voll, ohne besondere Spannung. Atmung beschleunigt, oberflächlich, häufig aussetzend. Inspiratorische Dispnoe. Auf Kampfer- und Ätherinjektionen leichte Besserung, Abnahme der Cyanose, freieres Atmen, Pupillen kontrahiert, reaktionslos. Corneal- und Conjunktivalreflexe erloschen, ebenso die Sehnenreflexe. Lippen, Zahnfleisch, Mundschleimhaut anämisch, gequollen, leicht schmierig, beim Tasten mit dem Finger die Gaumensegel, das Zäpfchen und der Zungengrund sukkulent. Ab und zu entleert sich blasig-gallertartiger, fadenziehender Schleim. Der durch Katheterismus gewonnene Harn zeigt äußerlich keine pathologischen Abweichungen. Dies der Befund in der ersten Stunde.

½2 Uhr nachmittags. Patient andauernd bewußtlos, Cyanose nimmt wieder zu, Atmung intermittierend mit Anklang an Cheynes-Stokes, Puls 128, regelmäßig, klein, kaum tastbar. Beginnendes Rasseln über den Lungen, Hautdecken kühl. Neuerliche Ätherkampferinjektionen.

7 Uhr abends. Puls ziemlich kräftig, 120, Atmung durch die in der Luftröhre vorhandene Ödemflüssigkeit ungemein erschwert, durch Aspiration mittels Katheter von der Nase aus wird eine schmutzigbraune, schmierige Flüssigkeit entfernt, in der Fetzen von abgestoßener Schleimhaut schwimmen. Andauernde Bewußtlosigkeit, Fehlen aller Reflexe. Harn dunkelgrün. Temperatur 35°.

Von da an ergeben die sorgfältigen zweistündigen Beobachtungen und Aufzeichnungen nur die Erscheinungen des unaufhaltsam fortschreitenden Verfalles mit einer kurzen Remission gegen Mitternacht, wo einige Muskelaktionen wahrgenommen und Reflexe ausgelöst werden können. Nach 4 Uhr morgens beginnt unter beständiger Jaktation sehr unregelmäßiges Atmen mit häufigem Stillstand im Exspirium, nach langen Pausen eine konvulsivische Inspiration. — Tod um ½5 Uhr morgens, also Vergiftungsdauer etwas über 18 Stunden.

Die Leichenbefunde boten das zu erwartende Bild. Es ergab sich eine völlige Übereinstimmung mit den zahlreichen Beobachtungen, wie sie bei Lysol- und Saprolvergiftungen oft und eingehend beschrieben worden sind[1]. Ich hebe nur hervor: ausgesprochenes Gehirnödem bei mäßiger Blutfüllung desselben und seiner Häute, Lungenödem und Blutüberfüllung der Lungen und des Herzens; das Blut

[1] Man vgl. außer den oben zitierten Autoren noch: Tausch, Zwei Fälle von Lysolvergiftung. Berliner klin. Wochenschr. 1902. Nr. 34. — Bayer, Eine Lysolvergiftung. Reichenberger Korresp.-Bl. 1902. Nr. 7 und Dost, Über einen Fall von Saprolvergiftung. Archiv f. Kriminalanthropologie. 1902. 10. Bd. S. 96, letzerer meiner Bazillolvergiftung ungemein ähnlich.

sehr dunkel und im Herzen locker geronnen; die Schleimhäute der Mundhöhle, des Rachens, der Speiseröhre und des Magens gequollen, teilweise oberflächlich abgängig, von gallertartig-seifiger Beschaffenheit, jene der oberen Luftwege ähnlich verändert. Der trübe Harn zeigt deutlich eine schwach-grünliche Verfärbung, die beim Stehen an der Luft zunimmt.

Eine von mir vorgenommene Untersuchung von vier Harnproben, welche um $^{1}/_{2}$2, $^{1}/_{2}$3, $^{1}/_{2}$5 und 7 Uhr dem Kranken mittels Katheter entnommen worden waren, ergab in allen und zwar auch schon in dem optisch noch nicht auffälligen Anfangsharn intensive Phenolreaktion; die späteren dunklen Harne hatten auch deutlichen Phenolgeruch. Die Isolierung des Giftes, das auch im Blute nachgewiesen wurde, fand durch Destillation mittels Wasserdampfstrom aus den ausgesäuerten Flüssigkeiten statt. Die Reaktion der Harne war mit Ausnahme des erstern, der alkalisch reagierte, deutlich sauer; die Phenolharne enthielten Eiweiß.

Die von der Karbolsäure längst bekannte doppelte Wirkung, Ätzung und Affektion des zentralen Nervensystems, trat in unserem Falle auch mit besonderer Deutlichkeit hervor. Die Ätzung ist durch die Alkalien des Präparates, welches intensiv alkalische Reaktion zeigt, bedingt und sind die Veränderungen der betroffenen Schleimhäute auch dementsprechend beschaffen, Verquellung und Bildung weicher Schorfe. Die Wirkung auf das Zentralnervensystem zeigt sich in der rasch einsetzenden und während des ganzen Verlaufes andauernden Bewußtlosigkeit und Lähmung der gesamten motorischen Sphäre, sowie in den Störungen des Atmungsmechanismus, der Herztätigkeit und dem Abfall der Körpertemperatur. In diesem Belange verhalten sich also die Kresole, die Abkömmlinge der Karbolsäure, genau so wie sie selbst. Sie begründen die Schwere der Erscheinungen und den tödlichen Ausgang, der wegen der Ätzung allein gewiß nicht erfolgen müßte. Es bestätigt unser Fall, was Schürmayer über die Wirkungsweise der Phenole und Kresole experimentell festgestellt hat. Sie ist eine rein chemische im Sinne einer Eiweißfällung im lebenden Protoplasma. Reicht der Gehalt an Phenol oder Kresolen aus, d. h. ist die Lösung genügend konzentriert, so entsteht vornehmlich in den Zellen des Zentralnervensystems eine feste Verbindung, das ist Fällung des Protoplasmas als Phenol- oder Kresoleiweiß; in schwächeren Lösungen können Phenol und Eiweiß nebeneinander bestehen.

Für richterliche Kreise sei noch mitgeteilt, daß unser Fall von Bazillolvergiftung mit Anklage und Verurteilung wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens endete. Schluß folgt.

XIX.

Ein kasuistischer Beitrag zur forensischen Würdigung des Schwachsinns.

Von

Dr. **Freiherrn v. Schrenck-Notzing** (München).

I. Anklageschrift

des königl. Staatsanwaltes am königl. Landgerichte München I gegen Huber, Alfons[1]), geboren am 14. Juni 1863 zu Pasing, beheimatet in München, katholisch, militärfrei, ledig, Schreiber hier, noch nicht bestraft.

Die Voruntersuchung hat folgendes ergeben: Im Jahre 1893 wurde der ledige Kaufmann Heinrich Krause aus Regensburg aus der Vormundschaft entlassen und erhielt hierbei die Verwaltung über ein Vermögen von etwa 120000 Mark.

Bis Ende 1899 hatte Krause nahezu drei Vierteile seines Vermögens verbraucht. Seine Schwester, die Fabrikbesitzersehefrau Margaretha Becker, beantragte im Dezember 1899 seine Entmündigung wegen Verschwendung. Diesem Antrage wurde am 30. Mai 1900 seitens des Amtsgerichtes Regensburg stattgegeben.

Diese Tatsachen werden bewiesen durch die Entmündigungsakten des königl. Amtsgerichts München bezw. Regensburg.

Nach den Angaben des Krause hat sich im Laufe mehrerer Jahre ab 1893 folgendes zugetragen:

Krause lernte im April 1893 in München zufällig den Angeschuldigten kennen. Bei der Vorstellung im Restaurant Bürgerbräu erklärte Huber, er sei Gerichtsvollzieher; später gab er dem Krause an, er sei nicht Gerichtsvollzieher, sondern Rechtskonzipient bei Rechtsanwalt Hering; im Dezember werde er sich der zweiten Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst unterziehen.

---

1) Die Eigennamen, Ortsbezeichnungen usw., sind in diesem Artikel, obwohl es sich um eine öffentlich erhobene Anklage handelt, durchweg geändert.

Da Huber dem Krause noch nähere Angaben über seine Verhältnisse, insbesondere seine früheren Vermögensverhältnisse machte, faßte Krause Vertrauen zu ihm und legte ihm seinerseits seine Verhältnisse dar.

Er teilte ihm mit, daß er ein Vermögen von 120000 Mark besitze, daß er einen großen Teil dieses Vermögens seinem Schwager Georg Becker als Darlehen gegeben habe, daß er aber nunmehr großes Mißtrauen gegen seinen Schwager hege.

Huber erklärte auf die Mitteilungen Krauses, er fürchte, daß dessen Verwandte sich seines Vermögens zu bemächtigen suchen, daß sie schließlich seine Entmündigung erwirken würden; in diesem Falle verliere Krause die Verfügung über sein Vermögen, und seine Verwandten hätten „freies Spiel“.

Krause bat Huber als Juristen um Rat, wie er sich zu verhalten hätte, um nicht von seinen Angehörigen übervorteilt und seines Vermögens beraubt zu werden, Huber erklärte ihm, er wolle sich die Sache überlegen, sich selbst Rats einholen und dann dem Krause nähere Mitteilungen machen.

Am nächsten Tage — 3. Mai 1893 — teilte Huber dem Krause auf einem Spaziergang mit, er habe sich mit Kollegen und Rechtsanwälten besprochen. Er setzte dem Krause auseinander, das beste sei, wenn dieser einen Antrag „gemäß der materiellen Seite“ — dies waren seine Worte — einreiche: würde dieser Antrag bei Gericht genehmigt, dann könne Krause binnen einer ihm vorgestreckten Frist, vorläufig auf ein Jahr, völlig frei über sein Vermögen verfügen, ohne daß ihn hieran sein Schwager durch irgendwelche Gegenanträge hindern könne. Um keinen Preis dürfe aber herauskommen, wer für Krause den Antrag gestellt habe: in diesem Falle würde ihm die „materielle Seite“ sofort entzogen. Dieser Antrag koste eine Gerichtsgebühr von 1000 Mark; sonstige Auslagen seien damit nicht verbunden, da er für die Ausarbeitung des Antrages keine Entschädigung verlange; nötig sei aber, daß die Gerichtsgebühr bei Einlauf des Antrages dem Gericht bezahlt werde.

Während Huber dem Krause diese Sache auseinandersetzte, gelangten beide in Hubers Wohnung. Hier zeigte Huber dem Krause zur Bekräftigung seiner Mitteilungen einige Gesetzesstellen, von welchen Krause selbstverständlich nicht das Geringste verstand.

Krause war von der Richtigkeit der Angaben des Angeschuldigten fest überzeugt, glaubte auch, daß Huber den besprochenen Antrag für ihn ausarbeiten und bei Gericht einreichen würde und gab deshalb dem Angeschuldigten 10 Einhundertmarknoten.

Wirklich teilte Huber dem Krause schon nach wenigen Tagen mit, er habe den Antrag eingereicht; der Antrag sei, wie Rechtsanwalt K. erklärt hätte, vorzüglich ausgefallen. Der Antrag sei auch vom Gericht genehmigt worden.

Doch schon am 10. Mai 1893 eröffnete Huber dem Krause, es sei von Seite seines Schwagers ein Entmündigungsantrag eingelaufen: Krause müsse daraufhin einen Gegenantrag einreichen; derselbe koste 1000 Mark Gerichtsgebühr. Huber erhielt demzufolge von Krause weitere 1000 Mark.

Wenige Tage später bedeutete Huber dem Krause, ein Gegenantrag des Georg Becker habe einen weiteren Antrag Krauses nötig gemacht, der von Rechtsanwalt K. ausgearbeitet worden sei.

Da der Angeschuldigte erklärte, dieser Antrag erheische eine Gerichtsgebühr von 1500 Mark, gab Krause dem Fischer weitere 1500 Mark.

Anfangs Juni 1893 begann Krause ein Verhältnis mit der Ladnerin Josephine D. hier. Alsbald bemerkte Huber dem Krause, sein Schwager Becker habe dieses Verhältnis in Erfahrung gebracht; um dem Becker zuvorzukommen, empfehle sich ein Antrag an das Reichsgericht auf Verlängerung der „materiellen Seite“ bis zum Jahre 1908; Rechtsanwalt N. würde den Antrag einreichen, ohne hierfür Gebühren zu beanspruchen; doch müßte für den den Antrag eine Gerichtsgebühr von 2000 Mark erlegt werden; Krause war hiermit einverstanden und behändigte dem Huber 2000 Mark. Dieser teilte dann dem Krause mit, die „materielle Seite“ sei bis zum Jahre 1905 verlängert worden.

Am 9. oder 10. Juni 1893 hatte Huber dem Krause eröffnet, die Josephine D. habe durch Rechtsanwalt R. einen Antrag stellen lassen, wonach sie von Krause für den Fall der Defloration oder Schwängerung 30000 Mark oder 40000 Mark beanspruche. Huber hatte dem Krause auch begreiflich gemacht, daß auf diesen Antrag der Josephine D. ein Gegenantrag eingereicht werden müsse, und war eben — nachmittags um 5 Uhr — im Begriffe, dem Krause in dessen Wohnung diesen Gegenantrag zu diktieren. Plötzlich schellte es, und die Hausfrau Hubers brachte diesem ein Schriftstück, das, wie sie sagte, ein Mann für ihn abgegeben hatte.

Dieses Schriftstück stellte die dem Krause durch Vermittlung des Oberlandesgerichts München zugehende angebliche Entscheidung des Reichsgerichts dar; die Entscheidung bestimmte die Abweisung des von der Josephine D. gestellten Antrages und deren Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten und zu einer Geldstrafe von

1000 Mark, sie enthielt ferner die Verurteilung des Rechtsanwaltes B. in München, weil er zufolge ungenügender Prüfung dem Reichsgericht in dem für Krause gestellten Antrag falsche Angaben unterbreitet habe; weiter setzte die Entscheidung die Verurteilung Krauses zu einer Geldstrafe von 100 Mark fest, weil dieser falsche Angaben gemacht habe: entgegen seinen Behauptungen sei nämlich von seinem Schwager Becker bewiesen worden, daß er 40000 Mark gebraucht hätte; wegen dieser unrichtigen Angaben werde die Zeit der „materiellen Seite“ auf Oktober 1901 gekürzt; endlich bestimmte die Entscheidung, Huber habe einen Eid zu leisten, daß er nur im guten Glauben in die Richtigkeit der Angaben Krauses gehandelt habe.

Auf diese angebliche Entscheidung des Reichsgerichts erhielt Huber von Krause 200 Mark zur Entrichtung der dem Krause auferlegten Geldstrafe und zur Rückerstattung eines Darlehens von 100 Mark, welches Huber, um die gegen Rechtsanwalt B. ausgesprochene Geldstrafe zu entrichten, bei seiner Hausfrau aufgenommen hatte. Um von seinem Schwager leichter Geld zu erlangen, das Krause unter anderem zur Bezahlung der erwähnten 200 Mark nötig brauchte, hatte Krause auf den Rat Hubers seinem Schwager Becker eine Hypothek zu 24000 Mark zediert. Eine Äußerung des die Zession beurkundenden Notars in Regensburg über ein möglicherweise eintretendes Fallissement der Firma Becker bestärkte das Mißtrauen Krauses gegen seinen Schwager. Huber, bei welchem sich Krause Rat erholte, erklärte, daß dieser binnen 48 Stunden die Zession rückgängig machen könne, denn, meinte er, er habe die Sache mit Rechtsanwalt K. besprochen; es genüge, wenn Krause einen Antrag an das Reichsgericht stelle, es sei nicht nötig, behufs Rückgängigmachung der Zession nach Regensburg zu reisen; der Antrag selbst koste aber 500 Mark. Krause selbst gab daraufhin bei der Hackerpost hier einen an das Reichsgericht adressierten eingeschriebenen Brief auf, welcher 500 Mark enthielt; den Postaufgabeschein händigte er auf des Angeschuldigten Verlangen, damit die „materielle Seite“ nicht verraten werde, Huber aus; dieser zerriß sofort den Schein.

Noch im gleichen Jahre bedeutete Huber dem Krause, sein Schwager habe wieder einen Antrag eingereicht; es sei empfehlenswert, an das Reichsgericht als Schenkung 5000 Mark zu senden. Die Auseinandersetzungen des Angeschuldigten überzeugten Krause so sehr, daß er sich entschloß, dem Huber Geld für das Reichsgericht zur Verfügung zu stellen. Nachdem er eine Hypothek versilbert hatte, übergab er dem Huber 3000 Mark bar und ein auf 1000 Mark lau-

tendes Akzept des Brauereibesitzers S. in Regensburg. Huber erklärte dann dem Krause später, er habe die 3000 Mark und das Akzept dem Rechtsanwalt A. hier behändigt, welcher die Übersendung der Schenkung an das Reichsgericht besorgt hätte.

Im August 1894 begab sich Krause auf Anraten des Huber und seiner Verwandten in eine Nervenanstalt. Bevor Krause in die Anstalt eintrat, hatte ihm Huber gesagt, seine Verwandten hätten einen Antrag gestellt, damit er nicht mehr aus der Anstalt entlassen würde; dieser Antrag erfordere einen Gegenantrag, für welchen jedoch 1000 Mark erwachsen würden. Diese Angaben bewogen Krause, dem Huber vor seinem Eintritt in die Anstalt 1000 Mark zu geben. Im gleichen Jahre (1894) erhielt Huber von Krause noch weitere Geldbeträge zur Besorgung von Anträgen; nähere Angaben kann Krause nicht machen: nur an einen auf 1500 Mark lautenden Wechsel, den Huber bekam, kann sich Krause bestimmt erinnern.

Im Jahre 1895 erhielt Huber von Krause auf Verlangen, da Anträge nötig seien, 2000 Mark und 3505 Mark. In diesem Jahre wußte Huber den Krause zu überzeugen, daß dessen Verwandte seine Ausweisung aus München erwirkt hätten; er eröffnete ihm, daß die Ausweisung durch Zahlung eines Geldbetrages von 278 Mark an den Stadtmagistrat München aufgehoben werden könne. Daraufhin schickte Krause dem Huber nach Tutzing 278 Mark; Huber bemerkte dann später dem Krause, er habe die 278 Mark an den Stadtmagistrat München gezahlt. Die Ausweisung Krauses sei dann zurückgenommen worden.

Wie schon im Jahre vorher, hielt sich Krause auch im Jahre 1895 eine Zeitlang in der Nervenanstalt G. auf. Vor seinem Eintritt in die Anstalt gab er dem Huber wiederum 1000 Mark, da dieser wiederum erklärt hatte, ein Antrag seiner Verwandten, ihn nicht mehr aus der Anstalt zu entlassen, erfordere einen Gegenantrag. Während sich Krause in G. aufhielt, befand sich Huber in Ulm. Dorthin begab sich im Oktober 1895 auf Hubers Veranlassung auch Krause, nachdem er die Nervenanstalt G. verlassen hatte. In Ulm eröffnete Huber dem Krause, die Ehefrau des Besitzers einer Brauerei in Ulm, Julie K., sei mannstoll; von dieser könne man Geld bekommen, sofern man sie zu befriedigen vermöge. Ferner bedeutete er dem Krause, es sei ein neuer Antrag einzureichen, für welchen 2300 Mark nötig seien. Krause entlieh hierauf bei Julie K. 2000 Mark, bei ihrem Ehemann 300 Mark und gab diese Geldbeträge dem Huber.

Mehrere Monate hindurch wurden dann Anträge von Huber nicht für nötig befunden. Ausgang des Karnevals 1896 aber erklärte er

dem Krause, es müsse jetzt eine größere Summe beigeschafft werden, damit der Prozeß einmal ein Ende nehme; er riet dem Krause, die Rechtsanwälte G. in München und M. in Regensburg zu nehmen, und jedem derselben 4000 Mark zu behändigen. Er fügte bei, daß ja auch sein Schwager Becker bereits 76—78000 Mark für Anträge ausgegeben habe.

Krause verschaffte sich daraufhin von seinem Schwager 9000 Mark.

Als Krause mit diesem Gelde von Regensburg aus in München ankam, erklärte ihm Huber, er habe seinen Schwager Becker gesehen und mit ihm gesprochen: Dieser habe nun herausgefunden, daß die von seiner Seite an Krause gezahlten Geldsummen nicht zur Tilgung von Schulden verwendet worden seien und verwendet werden sollten, wie man ihm vorgemacht; sein Schwager gehe daher darauf aus, ihm die 9000 Mk. wieder abzunehmen; tatsächlich sei er auch berechtigt, dem Krause das Geld abzunehmen oder durch Gerichtspersonen abnehmen zu lassen, um dies zu vereiteln, sei es das beste, in die Restauration Rottmannshöhe am Starnberger See überzusiedeln, woselbst auch in aller Ruhe die Informationen für die Rechtsanwälte ausgearbeitet werden könnten. Huber machte auch den Vorschlag, ein „Weib“ mit nach Rottmannshöhe zu nehmen: diesem solle Krause sein Geld zum Aufheben übergeben: der Frauensperson könne das Geld nicht weggenommen werden, sondern nur dem Krause selbst.

Hubers Vorschläge fanden die Zustimmung des Krause, nur von der Mitnahme einer Frauensperson nach Rottmannshöhe sah er ab.

Krause und Huber bewohnten in Rottmannshöhe, wohin sie am 8. Mai 1896 reisten, zwei ineinandergehende Zimmer; Huber mußte, wenn er sein Zimmer aufsuchte, durch Krauses Zimmer gehen. Da Huber erklärte, Krause dürfe sein Geld nicht bei sich tragen, er selbst dürfe eigentlich gar nicht wissen, daß jener Geld besitze, er müsse daher sein Geld, damit es ihm nicht bei einer Leibesvisitation sofort abgenommen werde, gut aufheben, so steckte Krause im Beisein Hubers acht Tausendmarkscheine in seine Reiseschuhe, verwahrte dann die Schuhe in einer schwarzledernen Handtasche, die er mit Riemen zuschnürte und dann abschloß und legte hierauf die Handtasche in den in seinem Zimmer stehenden Kleiderschrank. Den Schrank sperrte er zwar zu, ließ aber den Schlüssel stecken. Den Schlüssel der Handtasche nahm er zu sich.

Schon am Samstag, den 9. Mai 1896, hatte Huber bei einer mit Krause unternommenen Kahnfahrt geäußert, er habe Krauses Schwager mit seiner Frau im Restaurationsgarten zu Leoni sitzen sehen. Am nächsten Tage (Sonntag) erklärte Huber, nachdem er mit Krause in

Seeshaupt zu Mittag gegessen hatte, er wolle jetzt, während Krause in Seeshaupt bleiben möge, nach Tutzing fahren, wo Becker gewöhnlich wohne und wo Krauses Schwager sei. Er fuhr dann mit dem Damfper ab und sagte nach seiner Rückkehr zu Krause, daß er dessen Schwager, der im „Bayrischen Hofe zu Tutzing" wohne, gesehen habe.

Krause und Huber kehrten hierauf in die Rottmannshöhe zurück, woselbst sie etwa um ½4 Uhr nachmittags eintrafen.

Auf dem Tische, welchen sie zu benutzen pflegten, lag ein kleiner Zettel mit der Aufschrift: „Hoher Besuch, Georg und Margaretha Becker" und die Kellnerin erklärte, die Nachricht sei von Leoni herauf telephoniert worden.

Krause ging sofort in sein Zimmer und sah nach seinem Gelde: es war noch vorhanden. Er verwahrte die 8 Tausendmarkscheine genau so, wie er es am 8. Mai getan, versperrte auch sein Zimmer und nahm den Zimmerschlüssel mit sich. Huber schlug nun vor, Krauses Schwager aufzusuchen; um ihn nicht zu verfehlen, sollte Krause den weiteren Weg nach Leoni benützen, während Huber den direkten Weg nach Leoni gehen wollte, Krause schlug tatsächlich den weiteren Weg ein, ging ganz langsam, ohne seinem Schwager zu begegnen und wartete dann am Kreuzungspunkte beider Wege auf Huber. Nach einer halben Stunde kam Huber und erkärte, daß er Becker nicht gesehen habe.

Krause und Huber gingen dann gemeinsam zur Rottmannshöhe zurück. Während beide vor dem Hotel auf und ab gingen, fiel es dem Krause auf, daß die von seinem Zimmer auf den Balkon führende Türe, welche er verschlossen hatte, offen stand. Er teilte dies auch dem Huber mit, dieser meinte aber, daß jener sich wohl täusche.

Zu Beginn des Abendessens erzählte die Kellnerin den beiden, zwei Herren, welche da gewesen seien, hätten den Dampfer versäumt, und seien deshalb mit einem Kahn nach Starnberg gefahren; nach Angaben der Kellnerin war einer dieser Herren ein Justizrat. Huber sagte im Anschluß an die Erzählung der Kellnerin, jener Justizrat sei eine derjenigen Personen, welche das Recht hätten, dem Krause das Geld abzunehmen.

Nach dem Abendessen gingen Huber und Krause noch in der gedeckten Halle des Hotels auf und ab. Bei dieser Gelegenheit schlug ersterer vor, die 8000 Mark zu teilen: jeder von ihnen sollte 4000 Mark zu sich stecken, damit dem Krause nur die Hälfte des Geldes abgenommen werden könnte.

Gegen 10 oder halb 11 Uhr abends suchten beide ihr Zimmer auf. Als Krause seinen Kleiderschrank öffnete, sah er seine Hand-

tasche aufgebunden, das Schloß der Tasche geöffnet; die 8 Tausendmarkscheine waren verschwunden, die bereits begonnene Information für die Rechtsanwälte G. und M. war noch vorhanden. Huber, den Krause sofort verständigte, äußerte, das Geld hätten sicherlich jene beiden Herren zu sich genommen, von welchen die Kellnerin gesprochen hatte und zwar im Auftrage des Becker; die Kellnerin habe vermutlich Wache gestanden, da ihr wahrscheinlich von Krauses Schwager eine reiche Belohnung in Aussicht gestellt worden sei.

Krause, der vorübergehend gegen Huber Verdacht gehegt hatte, da es ihm auffällig schien, daß die Beauftragten seines Schwagers die Information für die Rechtsanwälte sollten liegen gelassen haben, beruhigte sich, zumal ihm Huber versicherte, das Geld sei noch nicht ganz verloren, sein Schwager müsse später das Geld mit ihm verrechnen.

Am nächsten Tag reisten Huber und Krause nach Murnau, am übernächsten Tage nach München zurück.

Da Krause kein Geld mehr hatte, sagte Huber, er wolle bei Gericht nachsuchen, daß von den einbezahlten Gebühren 2000 Mk. wieder herausbezahlt würden. Wirklich übergab er einige Tage später dem Krause 2000 Mk., bemerkend, dieses Geld sei vom Gericht herausbezahlt worden.

Zu Pfingsten 1896 unternahm Krause eine zehntägige Reise mit einer Putzmacherin Frida W. Nach seiner Rückkehr teilte ihm Huber mit, er habe inzwischen bei Gericht nachgefragt, Krauses Schwager habe tatsächlich die 8000 Mk. nicht verrechnet, also wirklich gestohlen.

Im Juli 1896 begab sich Krause nach Ulm, woselbst er — mit Unterbrechungen — bis Mai 1898 verblieb. Huber besuchte Krause in Ulm und erklärte ihm (im Herbst 1896), es müsse jetzt dem Becker gegenüber der Anschein erweckt werden, als ob Krause eine ständige Stelle habe und zu diesem Zwecke stellte die Julie K. dem Krause auf Hubers Veranlassung ein Zeugnis aus, wonach Krause bei der K. als Buchhalter angestellt war. Weiter bemerkte Huber, Krauses Schwager habe wieder einen Antrag eingereicht, es sei daher geboten, daß für Krause ein Gegenantrag ausgearbeitet würde. Krause, der Huber glaubte, entlieh im Oktober 1896 bei der Julie K. 1500 Mk. und gab sie dem Huber. Wie dieser später erklärte, hätte er die 1500 Mk. mit einem Antrag, welchem er das von der K. ausgestellte Zeugnis beilegte, an das Oberlandesgericht geschickt.

Schon im Dezember 1896 war nach Hubers Angabe ein neuerlicher Antrag unbedingt nötig. Krause ließ sich deshalb von der Julie K. 1000 Mk. leihen und gab dieses Geld dem Huber.

Gleiches spielte sich im Januar 1897 ab; wiederum erhielt Huber von Krause 1000 Mk. Weitere 500 Mk. bekam Huber für einen Antrag im März 1897, den gleichen Betrag wiederum für einen Antrag, entweder noch im Laufe des Jahres 1897 oder anfangs 1898.

Im Sommer 1897 bedeutete Huber dem Krause, er müsse Geld beischaffen, da wegen der „materiellen Seite“ unbedingt beim Oberlandesgericht ein Depot von 6000 Mk. einbezahlt werden müsse; nach Ablauf der für die „materielle Seite“ bestimmten Frist (Oktober 1901) würde dieses Depot wieder herausgegeben werden. Daraufhin verkaufte Krause Bauplätze, die er in Regensburg besaß und gab dem Huber im Juni oder Juli 1897 einen Geldbetrag von 1000 Mk. und einen 4proz. Pfandbrief der Bayerischen Hypothek- und Wechselbank. Diesen Pfandbrief, rückzahlbar 1901, brachte Huber am gleichen Tage dem Krause zurück, bemerkend, Rechtsanwalt G. habe ihn gezankt, daß er ein Papier bringe, das sobald rückzahlbar sei, und forderte Krause auf, für das Depot, welches Rechtsanwalt G. bei Gericht hinterlegen würde, ein anderes Wertpapier beizuschaffen. Krause tauschte dann den Pfandbrief gegen einen erst 1905 rückzahlbaren Pfandbrief der Bayerischen Hypothek- und Wechselbank um und händigte dieses Wertpapier dem Huber aus.

Am 4. Juli 1898 oder um diese Zeit gab Krause dem Huber ein Wechselakzept über 1200 Mk., damit dieser, falls Anträge nötig würden, sich in den Besitz von Geld setzen könne.

Um diese Zeit hatte Krause den Aufenthalt in Ulm aufgegeben. Sein Schwager sowohl als auch Huber suchten ihn zu bereden, nach Südafrika auszuwandern; Huber bedeutete ihm, daß er auf diese Weise der ihm drohenden Entmündigung entgehen würde.

Im August 1898 begab sich dann Krause nach Johannesburg in Transvaal, wo er bis zum Herbst 1899 blieb. Während dieses Aufenthaltes schrieb ihm Huber, man sei auf Grund von Briefen, die Krause in Ulm zurückgelassen, hinter die „materielle Seite“ gekommen, infolgedessen sei das im Jahre 1897 bei Gericht hinterlegte Depot zu 6000 Mk. verfallen und Krause habe die Entmündigung zu gewärtigen, wenn er nach Deutschland zurückkehre.

So die Darstellung der Vorgänge seitens des Zeugen Krause, welche von dem Angeschuldigten im wesentlichen bestritten wird.

Was nun die Glaubwürdigkeit der Angaben des Krause anlangt, so läßt sich ja nicht leugnen, daß seine Schilderungen abenteuerlich klingen.

Die Wahrheit seiner Erzählung bedingt eine große Naivetät des Zeugen, eine außerordentliche Vertrauensseligkeit gegenüber einem

Manne, der sich ihm erst als Gerichtsvollzieher vorgestellt und kurz darauf als Rechtskonzipient bezeichnet hat.

Es liegt weiteres auf der Hand, daß Krause, auch wenn er einem Betrüger in die Hand gefallen und von diesem um die angegebenen Beträge an seinem Vermögen geschädigt worden ist, immerhin einen beträchtlichen Teil seines Vermögens als verschwenderischer Müßiggänger vergeudet hat, ein Umstand, der bei Würdigung seiner Glaubwürdigkeit nicht außer Betracht gelassen werden kann.

Auch muß bei seinen Schilderungen insbesondere auffallen, daß er der im Jahre 1896 erfolgten Angabe Hubers, sein Schwager habe auch schon 76—78000 Mk. für „Anträge" ausgegeben, keinerlei Mißtrauen entgegengesetzt haben sollte.

Weniger Gewicht dürfte dem Umstand beizulegen sein, daß Krauses Angaben über die Zeit, zu welcher er Darlehen von der Brauereibesitzersgattin Julie K. in Ulm erbeten haben will, um dem Huber Geld für „Anträge" zur Verfügung zu stellen, nicht übereinstimmen mit den Angaben der Julie K., wie sie den Zivilprozeßakten zu entnehmen sind: nach der Darstellung der K. würde Krause im Jahre 1895 von jener kein Darlehen erhalten haben. Es ist leicht möglich, daß in dieser Beziehung sowohl auf seiten der K. als auch auf Seite des Krause ein Irrtum über die Zeit der Hingabe der Darlehen bestehen kann.

Hervorzuheben ist auch, daß die Briefe Krauses an Huber vom 28. August 1900, 31. Dezember 1900, 28. Mai 1901, 6. Juni 1901, 8. Juni 1901, welche der Angeschuldigte am 14. Dezember vorigen Jahres zu den Akten übergeben hat, keinerlei Argwohn oder Mißtrauen gegen Huber ersehen lassen, obwohl Krause schon mißtrauisch geworden sein will, als er aus dem ihm am 8. Juni 1900 zugestellten Entmündigungsbeschluß die von Huber im Entmündigungsverfahren gemachten Angaben kennen gelernt hatte. Endlich hat Krauses Schwager, der Zeuge Georg Becker, angegeben, es liege nicht im Charakter des Krause, Tausende wegzugeben, ohne Gegenleistungen hierfür zu empfangen.

Auf der andern Seite ist aber hervorzuheben, daß Krauses Angaben auf seinen Vormund, den Rechtsanwalt Friedrich A. in Regensburg, auf das Vormundschaftsgericht in Regensburg, sowie auf den kgl. Amtsrichter L. in Regensburg, der ihn im Ermittelungsverfahren vernommen hat, den Eindruck vollkommener Glaubwürdigkeit gemacht haben.

Auch steht fest, daß Huber, der vom März 1892 bis August 1894 bei Rechtsanwalt Hering hier als Schreiber und Buchhalter tätig ge-

wesen ist, sich durch Krause dessen Schwager als „geprüfter Rechtspraktikant“ vorstellen ließ. In einem Briefe an Becker vom 21. Oktober 1895 behauptete er, er sei auf „Revisionsreisen“, in Briefen an Becker vom 4. Februar 1896 und 24. Juli 1898 bezeichnete er sich als Sekretär; auch in einem Briefe an Rechtsanwalt M. in Regensburg vom 6. Februar 1896 — vom Angeschuldigten anerkannt — unterzeichnet er als „geprüfter Rechtspraktikant“; in einem Briefe vom 20. September 1901 an Krause spricht er davon, daß er mit dem „Collega“ Rechtsanwalt L. Rücksprache genommen habe.

Huber hat sich aber nicht nur den Titel einer juristisch gebildeten Person beigelegt, er hat auch in dem schon erwähnten Briefe vom 4. Februar 1896 sich dem Zeugen Becker gegenüber den Anschein juristischer Kenntnisse gegeben, indem er unter Zitierung von Dande dem Becker vormachte, eine Entmündigung des Krause sei z. Z. nicht durchführbar.

Diese Tatsachen weisen gebieterisch darauf hin, daß sich Huber dem Krause nicht als Buchhalter des Rechtsanwaltes Hering vorgestellt hat, wie er behauptet, und daß seine Angabe, er habe sich auf Veranlassung des Krause dem Zeugen Becker als Rechtspraktikant vorstellen lassen, unwahr ist. Wenn es auch richtig sein mag, daß der Angeschuldigte, wie von der Zeugin Agnes H. und ihrem Ehemann, seinen langjährigen Mietgebern, bestätigt wird, sparsam gelebt hat, so erscheint es doch auffällig, daß Huber, obwohl seit Jahren ohne feste Stellung, seine Lebensweise ganz behaglich gestalten konnte; die von ihm herrührenden Briefe lassen ersehen, daß er öfters auf dem Lande weilte; anch bekundet Becker, daß Huber in seiner Kleidung ziemlichen Luxus trieb. Die Einnahmen, welche er sich durch Schreibarbeiten verschaffte, können zur Bestreitung seines Unterhaltes kaum ausgereicht haben.

Nun hat er allerdings angegeben, er habe auch von einem Vermögen in der Höhe von 10000 Mk. gelebt, das ihm sein im Jahre 1894 verstorbener Vater hinterlassen hätte und dieses Vermögen bis auf einen Betrag von 3000 Mk. aufgebraucht; später hat er behauptet, daß er noch zu Lebzeiten seines Vaters von diesem 10000 Mk. erhalten hätte. Allein dieses Vorbringen ist sehr unglaubwürdig.

Der Angeschuldigte ist im Jahre 1889 wegen Geisteskrankheit entmündigt worden. Im März 1894 stellte er durch Rechtsanwalt B. hier den Antrag auf Aufhebung der Entmündigung. In diesem Antrag, welchem ein Armenrechtszeugnis beigelegt war, wurde u. a. behauptet, daß Huber von seinem Vater nicht unterstützt worden sei, daß sich sein Vater gar nicht um ihn gekümmert habe. Diese An-

gaben wurden vom Vater des Angeklagten bei seiner zeugenschaftlichen Vernehmung bestätigt; der Vater des Beschuldigten gab damals auch an, daß er seit langer Zeit mit seinem Sohne nicht verkehrt habe.

Den Akten des gleichen Gerichts über die Verlassenschaft des Vaters des Angeschuldigten, der am 2. Juli 1894 verstarb, ist zu entnehmen, daß Hubers Vater seinen Kindern keinerlei Vermögen hinterlassen hat. Bei dieser Sachlage ist nicht abzusehen, wie Hubers Vater im März 1894 seinem entmündigten Sohne ein Kapital von 10000 Mk. hätte geben können oder wollen. Mit den Angaben Hubers über seine Vermögensverhältnisse stimmt auch nicht überein die Aussage des Bankiers K. im Zusammenhalt mit den Angaben des Frl. Margarethe H. und deren Haushälterin Katharina M. Aus dem von K. übergebenen Verzeichnisse ergibt sich, daß Huber an K. Wertpapiere verkauft hat, u. a. am 8. Mai 1899 im Nominalwerte von 1000 fl., am 3. April 1900 im Nominalwert von 2000 Mk., am 31. Mai 1900 im Nominalwert von 1000 Mk., am 5. November 1900 im Nominalwert von 2000 Mk., am 6. Dezember 1900 im Nominalwert von 1000 Mk Die Behauptung Hubers, alle diese Wertpapiere habe er lediglich im Auftrage der Eigentümerin, der von H. oder der M. veräußert, ist unrichtig.

Wenn daher Huber behauptet, er hätte dem Krause in den Jahren 1894 bis 1898 mehrfach Darlehen gegeben in Beträgen von 500 Mk. bis zu 3000 Mk. oder 5000 Mk., die ihm dann durch Einlösung der von Krause aufgestellten Wechselakzepte seitens dessen Schwagers zurückerstattet worden seien, — eine Angabe, welche durch die Aussagen der C.schen Eheleute einigermaßen bestätigt wird — dann kann er die Mittel für diese Darlehen nur aus solchen Geldern genommen haben, über deren rechtmäßigen Erwerb er sich nicht auszuweisen vermag.

Anlangend die Vorgänge, welche sich nach Krauses Angaben im Mai 1896 in Rottmannshöhe abgespielt haben, so gibt auch der Angeschuldigte an, daß bei seiner und Krauses Rückkehr von Seeshaupt auf dem von ihnen regelmäßig benützten Tische im Hotel Rottmannshöhe ein Zettel lag, der den Namen Becker oder Margarete Becker, möglicherweise auch die Worte „hoher Besuch“ enthielt, daß die bedienende Kellnerin erklärte, sie habe diesen Zettel geschrieben, weil von Leoni aus ein „Georg Becker“ oder eine „Margarete Becker“ telephonisch einen Besuch des Krause angekündigt hätte. Tatsächlich war aber der Schwager Krauses im Mai 1896 mit seiner Frau nicht am Starnberger See. Diese Umstände sprechen für die Richtigkeit der Angaben des Krause, der auch tatsächlich Ende April 1896

von seinem Schwager 9000 Mk. erhalten hatte. Huber räumt auch ein, daß ihm Krause am Abend des kritischen Sonntags im Mai 1896 plötzlich eröffnet habe, seine 8000 Mk. seien fort. Er will aber dieser Mitteilung Krauses keinen Glauben beigemessen, vielmehr angenommen haben, daß Krause den Diebstahl nur vorschütze, um von ihm leichter ein Darlehen zu erhalten. Mit dieser Angabe stimmen aber seine Briefe an Krause nicht überein. Krause fühlte sich, wie seine Briefe an Huber ersehen lassen, nach der Entmündigung sehr unglücklich; namentlich empfand er es sehr bitter, daß er über größere Geldsummen nicht mehr verfügen konnte und von seinem Vormund knapp gehalten wurde. Es wäre ihm daher nur angenehm gewesen, wenn er die „Affaire Rottmannshöhe", womit die geschilderten Vorgänge auf Rottmannshöhe in der Korrespondenz zwischen Huber und Krause bezeichnet werden, hätte benutzen können, um zu Geld zu kommen. Er wandte sich daher in mehreren Briefen an Huber und fragte bei diesem an, wie er sich zu verhalten hätte. Auf diese Briefe Krauses antwortete Huber u. a. am 8. März 1901. In diesem Briefe führt er aus, daß, wie er immer behauptet, zuerst der Prozeß Ulm, dann Feststellungsklage und zum Abschluß die Sache Rottmannshöhe erledigt werden müsse; gewiß können alle drei Prozesse zu gleicher Zeit geführt werden, doch die Arbeit bitte ich „dann selbst zu machen . . .", „durch die Feststellungsklage müsse sich ergeben, ob der in Frage kommende Antrag Krause bei der Abrechnung gut geschrieben worden sei oder nicht, müsse festgestellt werden, ob ein Dolus vorhanden sei oder nicht. Mit dem Prozeß Ulm ist, wie erklärend beigefügt wird, die Klage der Brauereibesitzersehefrau Julie K. in Ulm gegen Krause auf Rückzahlung der diesem gewährten Darlehen gemeint.

Am 10. März 1901 verspricht Huber dem Krause, er werde, bevor er nach Regensburg reise, „alles zuerst ausforschen, auch in Sachen Rottmannshöhe".

Am 26. April 1901 schreibt er an Krause, es sei ihm noch nicht gelungen, in Sachen Rottmannshöhe etwas Greifbares zu erhalten doch kann immer noch nichts anderes begonnen werden, als die Feststellungsklage, denn diese und nur diese gibt Klärung.

Am 10. Juni 1901 bemerkte Huber, er könne in Sachen „Rottmannshöhe" nicht hexen. Krause müsse eben, wenn er auf seine Mitwirkung rechne, Geduld und Zeit zum Zuwarten haben.

Auch am 27. Juli 1901 mahnt er Krause zur Geduld, versprechend, daß er in Sachen „Rottmannshöhe" unverzüglich dem Krause Drahtnachricht zukommen lasse, sobald er von Justizrat M. die gewünschten Details erhalten haben werde.

Diese Briefe suchte Huber bei seinem Verhör vom 17. Dezember 1901 damit zu erklären, daß er behauptete, von Anfang gezweifelt zu haben, ob Krause auf der Rottmannshöhe den Betrag von 8000 Mk. überhaupt bei sich gehabt habe; er habe gemeint, durch eine Feststellungsklage auf Rechnungstellung seitens des Becker müsse sich ergeben, ob Krause kurz vor der kritischen Zeit wirklich 8000 Mk. von seinem Schwager erhalten hätte, auf diese Weise würde festgestellt werden, ob der von Krause behauptete Diebstahl überhaupt möglich gewesen sei oder nicht.

Diese Rechtfertigung steht aber in bedenklichem Widerspruch mit den Angaben des Angeschuldigten im Verhör vom 14. Dezember 1901. Damals hatte er nämlich angegeben, daß Krause anfangs Mai 1896 9000 Mk. besaß und dieses Geld mit nach Rottmannshöhe nahm.

Diese Tatsachen lassen die Angaben des Krause, Huber habe ihm vorgemacht, daß die 8000 Mk. auf Veranlassung seines Schwagers weggenommen worden seien und von seinem Schwager später verrechnet werden müßten, ganz glaubwürdig erscheinen.

Entschiedene Stütze findet die Schilderung Krauses in zwei Briefen des Huber vom 10. Juni 1901 und vom 20. September 1901.

Im Briefe vom 10. Juni 1901 schreibt Huber, „ich habe mich mit Ihnen schon so viel geplagt, und für Ihre Anwälte so viel gearbeitet, daß ich . . . müde wie ein alter Fiakergaul bin".

Der Brief vom 20. September 1901 ist die Antwort auf einen Brief Krauses vom 12. September 1901, der überhaupt nur verständlich ist, wenn die Darstellung Krauses auf Wahrheit beruht. Krause bemerkt, nachdem er erklärt, es sei das beste, die Sache Rottmannshöhe ruhen zu lassen:

> „Jedoch glaube ich, daß ein Versuch, etwas herauszubekommen von den Summen, die ich in der materiellen Seite an das Gericht bezahlt habe, nichts schaden könnte, da ich ja einmal schon mit Mk. 2000 kurz nach der Affaire Rottmannshöhe, wie Sie sich selbst erinnern werden, Erfolg gehabt habe. Vielleicht mit den letzten Mk. 6000."

Wäre die Schilderung der Vorfälle, wie sie Krause gibt, erfunden, dann hätte dieser Brief des Krause dem Angeschuldigten ganz unverständlich sein müssen. Er hätte ihm lediglich mitteilen können, daß er von einer „materiellen Seite" gar nichts wisse, daß ihm von Geldern, die Krause an das Gericht bezahlt, nichts bekannt sei, insbesondere nichts von den letzten 6000 Mk., daß er sich an eine Rückzahlung von 2000 Mk. an Krause in keiner Weise erinnern könne.

Statt dessen schreibt er an Krause, dieser habe in allen Ange-

legenheiten, auch in seinen verschiedenen Rechtssachen Pech; er werde wohl aus der Zeitung gelesen haben, daß Rechtsanwalt L. gestorben sei; „gerade mit diesem Kollegen war ich in ihrer Angelegenheit tätig und schon ziemlich weit vorgeschritten, weshalb es mir auch schwer fällt, zunächst einen neuen Anwalt zu wählen und diesem die ganze Angelegenheit zu übergeben . . . Lassen Sie mir daher Zeit und ich rechne mit fester Zuversicht auf glückliche Lösung, Ihnen kann es ja gleich bleiben, ob wir im Oktober heurigen Jahres oder erst im nächsten Oktober von dieser oder jener Seite Geld erhalten, denn es kömmt ja gar nicht in Ihre Hände, sondern an das Pflegschaftsgericht . . . .“

Die den Angeschuldigten belastenden Angaben des Zeugen Krause dürften daher im wesentlichen vollen Glauben verdienen.

Hiernach liegt selbstverständlich dringender Verdacht dafür vor, daß Huber in der Zeit von anfangs Mai 1893 bis anfangs Juli 1898 den Krause fortgesetzt betrogen hat. Da die erste strafrechtliche Handlung am 30. November 1901 erfolgt ist, ist die Verfolgung durch Verjährung insoweit ausgeschlossen, als die den Betrug bildenden Einzelhandlungen vor dem 1. Dezember 1896 erfolgt sind.

Dringender Verdacht ist weiteres dafür gegeben, daß Huber am 10. Mai 1896 dem Krause die von diesem vermißten 8000 Mk. in Rottmannshöhe gestohlen hat, und zwar unter erschwerenden Umständen, da er die geschlossene Handtasche des Krause nur mit einem falschen Schlüssel öffnen konnte. Huber bestreitet diesen Diebstahl und macht insbesondere geltend, er könne den Diebstahl nicht verübt haben, einerseits deswegen, weil Krause, wie dieser sagt, sein Zimmer abgesperrt und den Zimmerschlüssel zu sich genommen hatte, andererseits, weil Krause, als dieser mit ihm zur Zeit der Dämmerung von Leoni nach Rottmannshöhe zurückgekehrt war, sich vom Vorhandensein seines Geldes überzeugt habe und er selbst von diesem Zeitpunkt ab ununterbrochen bei Krause gewesen sei und diesen nicht verlassen habe. Hingegen wird durch die Aussage des Krause bewiesen, daß Huber ohne erschwerende Umstände in ein kleines, neben dem Zimmer Krauses liegendes Nebenzimmer und von diesem aus durch eine unverschließbare Tapetentür in das Zimmer des Krause gelangen konnte. Krause bekundet auch ganz bestimmt, daß er bei Rückkehr von Leoni nicht nach seinem Gelde gesehen habe, sondern erst unmittelbar vor dem Schlafengehen. Der Angeschuldigte war früher geisteskrank. Zur Zeit der Verübung der geschilderten Straftaten befand er sich jedoch nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. H. nicht mehr in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit, welcher

seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen hätte. Hiernach erscheint Alfons Huber dringend verdächtig:

1. In der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen durch Vorspiegelung falscher Tatsachen und hierdurch bewirkte Irrtumserregung geschädigt zu haben, indem er in der Zeit von Mitte Dezember 1896 bis anfangs Juli 1898, meist zu München, in Ausführung eines und desselben Entschlusses dem Kaufmann Wolfgang Krause aus Regensburg fortgesetzt vormachte, er lasse für ihn Anträge ausarbeiten und bei Gericht einreichen, die es Krauses Schwager, dem Kaufmann Becker in Regensburg, unmöglich machen würden, Krauses Entmündigung zu erwirken, den Krause so fortgesetzt täuschte und unter der Angabe, es seien bei Gericht Gebühren zu bezahlen und ein Depot zu hinterlegen, bewog, ihm auf Verlangen Ende Dezember 1896 einen Geldbetrag von 1000 Mark, im Januar 1897 einen Geldbetrag von 1000 Mark, im März 1897 einen Geldbetrag von 500 Mark, im Juni oder Juli 1897 einen Geldbetrag von 1000 Mark und einen Pfandbrief der Bayrischen Hypothek- und Wechselbank hier zu 5000 Mark; im Laufe des Jahres 1897 oder 1898 einen weiteren Geldbetrag von 500 Mark, am 4. Juli 1898 oder um diese Zeit ein Wechselakzept über 1200 Mark auszuhändigen; den Krause auch schädigte, da er, wie von vornherein beabsichtigt, die von diesem erhaltenen Geldbeträge und Wertpapiere für sich verwertete;

2. einem anderen fremde bewegliche Sachen in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen und den Diebstahl dadurch bewirkt zu haben, daß er im Innern eines Gebäudes zur Eröffnung eines Behältnisses einen falschen Schlüssel oder ein anderes zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmtes Werkzeug anwendete, indem er am 10. Mai 1896 im Hotel Rottmannshöhe, Amtsgericht Starnberg, aus einer dem Kaufmann Heinrich Krause gehörigen verschlossenen Handtasche, welche sich in dem von Krause bewohnten Hotelzimmer befand, eine von ihm Stehlens halber mit einem falschen Schlüssel oder einem ähnlichen Werkzeug geöffnet wurde, acht dem Krause gehörige Eintausendmarkscheine entwendete. Diese Handlungen bilden ein Verbrechen des erschwerten Diebstahls usw. usw.

II. Gutachten
über den Geisteszustand des Alfons Huber
abgegeben vom Verfasser.

Zur Abfassung des vorstehenden Gutachtens habe ich von den Akten gegen Huber wegen fortgesetzter Vergehen des Betruges im sachlichen Zusammenhang mit einem Verbrechen des erschwerten Diebstahls Kenntnis genommen und den Angeklagten am 23. und 24. Juli 1902 in meiner Wohnung auf seinen Geisteszustand untersucht. Insbesondere ist dabei Rücksicht genommen auf die in den Akten befindlichen Krankenjournale der königl. Kreisirrenanstalt, die vorliegenden Gutachten des Obermedizinalrates Dr. Grashey, sowie des Landgerichtsarztes Dr. Hoffmann. Endlich lieferten die schriftlichen Äußerungen des Angeschuldigten wertvolle Beiträge zur Beurteilung seines Geisteszustandes.

Äußerer Lebensgang.

Alfons Huber, 39 Jahre alt, stammt von einer Mutter, welche als Braut geisteskrank war, so daß die Trauung auf ein Jahr verschoben werden mußte. Sein Vater, Lehrer an der Domschule, starb 1899 nach längerem Krankenlager, Mutter an Kindbettfieber, drei Brüder aus erster Ehe des Vaters und zwei Stiefschwestern sind angeblich gesund.

Als Kind litt Huber an Rachitis und in der Irrenanstalt machte er den Typhus durch.

Vom 6.—11. Jahre befand er sich in der deutschen Schule, absolvierte dann drei Lateinklassen. Darauf trat er in die Lehre als Schriftsetzerlehrling, mußte aber nach einem Jahre entlassen werden, weil er auf Veranlassung eines anderen Lehrlings Feuer anlegte. Er kam dann in eine Druckerei und versuchte im 15. Lebensjahre ohne besonderes Motiv seinem Leben durch Erhängen ein Ende zu machen. Die Folge war Überführung in die Irrenanstalt, wo er sich vom 15. bis 17. Lebensjahre aufhielt. Versuchsweise entlassen, fand er Stellung als Schreiber beim Rentamt München I. Während der 1½ Jahre dieser Tätigkeit ereigneten sich in dem Rentamt eine Anzahl von Diebstählen und Unterschlagungen. Der Verdacht lenkte sich auf Huber, so daß sein Vater ihn damals (im 19. Lebensjahre) von neuem in die Irrenanstalt überführen ließ.

Vom 19. bis 28. Lebensjahre befand sich Huber in der Irrenanstalt. Am 29. August 1892 kehrte er von einem Ausgange nicht

mehr in die Anstalt zurück, sondern er suchte und fand auch Stellung bei dem Maschinenfabrikanten E., den er in der Irrenanstalt kennen gelernt hatte. Hier blieb er nur 6 Monate, führte dann zwei Jahre ein unstetes Leben, wurde im 29. Lebensjahre auf Grund eines Gutachtens der Kreisirrenanstalt (Grashey) entmündigt. Aufhebung der Entmündigung erfolgte 4½ Jahre später wieder auf Grund eines ärztlichen Gutachtens von Prof. Grashey. Im 31. Lebensjahre stellte Rechtsanwalt Hering den Huber als Schreiber an. Er blieb hier 2¼ Jahr und verließ die Stellung, weil er sich durch seinen Vorgesetzten zurückgesetzt fühlte.

Während seines Engagements bei Hering ereignete es sich, daß der 11jährige August W., bei Betrachtung einer Auslage am Marienplatze von Huber angesprochen, in die Wohnung des Rechtsanwaltes Hering geführt und dort von Huber gezüchtigt wurde. Veranlaßt durch das Weinen des Knaben kaufte Huber dem Knaben Kastanien und steckte sie ihm gewaltsam zu. Frau Amalie H. sah diesen Vorgang an und gab bei ihrem Verhör bestimmt an, den Huber als denjenigen zu erkennen, der dem Knaben Kastanien kaufte. Die Verdachtsmomente (wegen Nötigung und Sittlichkeitsverletzung) reichten jedoch nicht hin und Huber wurde außer Verfolgung gesetzt.

Huber fand nach seinem Austritt aus der Anwaltskanzlei Beschäftigung in der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichtes München I, gab jedoch schon nach 2 Jahren diese Tätigkeit auf, angeblich, weil er als Entmündigter Gegenstand von Spöttereien seitens jüngerer Kollegen in jenem Bureau geworden sei. In den letzten 5 Jahren will er sich durch Anfertigung von Abschriften ernährt haben. Er gibt ferner an, Geld verdient zu haben durch Vermittelung von Weinverkauf an ein Offizierskasino (800 Mark) und durch Provision bei Verkauf eines Milchgeschäftes in der Augustenstraße (200 Mark).

Beobachtungen in der Irrenanstalt.

Die Krankenjournale der Kreisirrenanstalt schildern den Angeklagten als schwachsinnigen, verbummelten Menschen, der absolut unter dem Einflusse des Augenblicks, ohne Überlegung der Tragweite des Zweckes handle. Bei einem Gelddiebstahl ertappt, warf er das Geld einfach weg, als Gefahr der Entdeckung entstand. Darüber interpelliert, erzählt er lachend und ganz harmlos den Vorfall, ohne das geringste Verständnis für das Unmoralische seiner Handlungsweise.

Zu steter Beschäftigung unfähig, sehnt er sich doch danach, beschäftigt zu sein, ist für alles Neue leicht zugänglich. Dabei ist er

durchaus nicht ohne Anlagen, höchst zuvorkommend im Verkehr, devot, spielt den Tugendsamen, sobald er auf einer Lüge ertappt wird. Er ist sehr gesprächig, ein Allerweltsbekannter, besitzt eine sehr verwertbare Handschrift. Einige Phrasen, die er gelernt, weiß er geschickt in Briefen zu verwerten. In der Anstalt ist er ganz zufrieden, sorgenlos. Die feste Ordnung und fortwährende Überwachung hält ihn von schlimmen Streichen zurück. Dabei ist er schnell durch die geringste Bemerkung verletzt, eitel, übermütig.

Auch in der Anstalt zeigte sich sein Talent für hinterlistige Streiche. Bei einer ganzen Reihe von Diebstählen lenkte sich der Verdacht auf Huber. So nahm er einmal einen goldenen Zwicker in der Singstunde, bei einer anderen Gelegenheit war er plötzlich im Besitze einer größeren Geldsumme, die vermutlich auf unrechte Weise von ihm erworben war. Sobald er auf einer Lüge ertappt wurde, spielte er den Tugendsamen.

Bei Durchsuchung seines Zimmers fanden sich zu der Zeit, wo er in der Präparandenabteilung beschäftigt wurde: ein Mikroskop, feinste Scheren, Augeninstrumente, Nadeln, Farbflüssigkeiten, Chloroform, eine Kollektion Federhalter usw.

In eine andere Abteilung auf Grund dieser Erfahrungen versetzt, spielt er den völlig Unwissenden, bittet und bettelt mit verweinten Augen, ist aber absolut nicht zu einem Geständnis zu bringen. Er erfindet die raffiniertesten Ausreden, und wenn er schließlich keine Ausrede mehr weiß, so zeigt er ein blödsinniges Lächeln. Trotzdem fühlt er sich erhaben über andere Patienten. Niemals waren die geringsten Anzeichen von Reue zu bemerken. Die hier erwähnten Beobachtungen fallen in das Jahr 1886. Im November 1888 lenkte sich der Verdacht bei einer Reihe von Diebstählen auf Huber. Am 29. August 1889 entfloh er aus der Anstalt.

Das am 14. Dezember 1889 von dem damaligen Irrenanstaltsdirektor Prof. Grashey über Huber abgegebene Entmündigungsgutachten ergänzt die vorstehenden Ausführungen. Danach leidet Huber an angeborener Geistesschwäche (Idiotismus). Dieselbe ist unheilbar und beraubt ihn der Fähigkeit, sein Vermögen selbständig zu verwalten. Dieses Urteil wird mit der schon erwähnten erblichen Anlage, den Beobachtungen in der Anstalt begründet und bringt ergänzend dazu folgende Daten bei. Huber zeigte epileptoide Anfälle, war mitunter geistesabwesend. So hörte in einer begonnenen Handlung (z. B. beim Essen) plötzlich auf, stierte in das Weite. Das dauerte mehrere Minuten. Keine nachträgliche Erinnerung an das Vorgefallene. Beim Turnen blieb er einmal an einer Stange

hängen, wurde ganz starr und mußte abgenommen werden. In der Schule verdrehte er oft die Augen und sah wie verrückt aus. Bei den ihm nachgewiesenen Diebstählen fehlte ihm jedes Verständnis für das Unmoralische seiner Handlungen. Trotz ausgezeichneter körperlicher Entwicklung blieben seine Geisteskräfte auf niederer Stufe stehen. Stundenlang kann man versuchen, ihm eine Sache zu erklären. Ein blödes Lachen bekundet den Mangel jeden Verständnisses, Gemütseindrücken ist er ganz unzugänglich und in ethischer Beziehung zeigt er die größten Defekte der Geistestätigkeit. Die harmonische Entwicklung seiner Geisteskräfte ist in hohem Grade gehemmt, so daß er auch Eltern und Erziehern die größte Schwierigkeit bereitete und hinter seinen Altersgenossen zurückblieb.

Während seiner Entmündigung (Oktober 1891) gewährte er einmal einem aus der Anstalt entlassenen Geisteskranken Wohnung und Verpflegung, ohne dessen Lage auszunützen. Dieser Umstand und seine 2jährige Kopistentätigkeit beim Rechtsanwalt Hering wurden wohl hauptsächlich die Ursache, daß Obermedizinalrat Dr. v. Grashey am 7. Mai 1894 die Aufhebung der Entmündigung befürwortete. Das Gutachten schließt mit den Worten: „Trotz der von Jugend auf anhaftenden Defekte hat Huber, wenn auch spät, die Fähigkeit erlangt, seine Interessen selbständig wahrzunehmen und sein Vermögen zu verwalten".

Über die schriftlichen Mitteilungen des Angeklagten.

In den Akten finden sich eine ganze Reihe zum Teil längerer Briefe Hubers an Krause und andere Freunde; ebenso bietet seine Verteidigungsschrift einen wertvollen Beitrag zur Beurteilung seines Geisteszustandes.

Schon bei einer oberflächlichen Kenntnisnahme dieser Schriftstücke wird ein unbefangener Beobachter erstaunt sein über die Leichtigkeit und Gewandtheit des Ausdrucks, über den unverkennbaren Reichtum an poetischen Bildern, sowie über die zahlreichen deutschen, französischen und lateinischen Zitate, welche einen für den Stand des Schreibers ungewöhnlichen Grad von schriftstellerischer Begabung und autodidaktischer Bildung zu bekunden scheinen. Man sieht, daß Huber vielfach zum Spielball seiner leicht beweglichen Einbildungskraft wird und große Vorliebe zeigt für hochtrabende Redensarten und schwulstige Gemeinplätze. Diese Neigung zu schlagenden Wendungen, schwungvollen Einleitungen, zum Fabulieren überhaupt, diese Bevorzugung der äußeren Darstellungsmittel steht in einem auffallenden Gegensatze zu den schiefen und halbrichtigen Urteilen, zu den

Lücken und Mängeln des Inhaltes. Es möge gestattet sein, als Beispiele hierfür einige Sätze aus der Feder des Angeklagten wiederzugeben. In einem Briefe vom 4. Februar 1896 an Krauses Schwager Becker bittet er persönlich oder telephonisch mit demselben in Angelegenheiten des Krause sprechen zu können und schließt den bezüglichen Satzbau mit folgendem Nebensatze: „Nachdem ich bei der großen Auswahl der Gegner und der Prinzipien, worüber ich Ihnen schon wiederholt, leider ohne Erfolg berichtete, überhaupt der ganzen Situation, falls nicht abermals eine Dummheit gemacht wird, eine Diskussion unter allen Umständen vorteilhafter als die Erfüllung Ihres Wunsches erachte".

Die Ausdrücke: „die große Auswahl der Prinzipien", „der ganzen Situation" bleiben in diesem Zusammenhange unverständlich. Der folgende Satz in demselben Briefe ist ebenfalls charakteristisch.

„Hätten Sie mir seinerzeit gelegentlich unserer letzten Besprechung in Regensburg gefolgt, so hätten Sie heute statt der minimalen Kraft, die Sie ja gerade auch nur mir zuzuschreiben haben, Krause ohne jede Gefahr und zu dessen Glück besser, als wenn er unter Kuratel steht, was auch für Sie unausbleibliche Folgen mit sich bringt und von meinem Standpunkte zur Zeit überhaupt nicht durchführbar ist (gem. § 21 ünd 33 in Dande) in Ihrer Obhut." Die Briefstelle ist interessant in bezug auf Hubers Neigung zu unterstreichen, Kraftausdrücke zu brauchen, sein „Ich" in den Vordergrund zu stellen, umständliche Perioden zu entwickeln und Zitate von Schriftstellern anzuführen, die er nur vom Hörensagen durch andere oder durch Abschriften kennen gelernt hat.

Hochtrabende Phrasen und Einleitungen finden sich in den meisten seiner Elaborate. So beginnt sein Brief an den Freund Roth in Johannesburg, der ihm Krause empfehlen sollte, wie folgt:

„Der getreue Eckhardt warnt jedermann. Der getreue Eckhardt ist einer der Charaktere und liebenswürdigen Personen der deutschen Sage. In den gespenstischen verderblichen Mitternachtssagen der Frau Holle und des ungefügen wilden Jägers zog der getreue Eckhardt still voraus" usw.

Weiter redet er seinen Freund als „Carissime" an und entwickelt ihm des weiteren, daß er, Huber, den Krause für schwachsinnig halte, Diese Darlegung frappiert derart durch die ärztliche Ausdrucksweise, daß ich mich veranlaßt sah, Huber zu befragen und ihn auf die große Ähnlichkeit seiner Ausdrucksweise mit derjenigen des ihn betreffenden Entmündigungsgutachtens und der psychiatrischen Krankenjournale aufmerksam zu machen. Er gestand mir, sein eigenes Ent-

mündigungsgutachten wiederholt kopiert und auch in der Irrenanstalt wiederholt Abschriften von Krankenjournalen und Gutachten angefertigt zu haben. Er habe deswegen diese ihm geläufige Ausdrucksweise auf den Krause angewendet.

In demselben Brief findet sich noch folgendes Zitat: Longum iter per praecepta, breve et efficax per exempla. Senec. ep. 6.

Nach der Bedeutung resp. Übersetzung dieses Spruches von mir befragt, konnte er nur angeben: Longum = lang. Alles übrige versteht er heute nicht und hat es wohl auch damals nicht verstanden, als er den Satz niederschrieb, um sich den Anstrich von Gelehrsamkeit zu geben.

Die krankhafte Beweglichkeit seiner Einbildungskraft zeigt sich u. a. auch in folgender Stelle des Briefes vom 17. Oktober 1898 an Roth. Huber gibt darin eine Beschreibung des Oktoberfestes und fährt dann folgendermaßen fort:

„Lang persönlich nimmt den Dirigentenstab, die Trompete intoniert schmetternd die bayerische Nationalhymne „Guten morgen, Herr Fischer“ und tausend Stimmen fallen im Chorus ein. Da sitzen sie alle mit leuchtenden Augen, die einen den Krug am Munde, die anderen die Hand am Hosentürchen. Der „Damenflor“ von der Schwanthalerstraße ist besonders zahlreich und mannigfaltig, glühende Nelken sind da und kalte duftlose Tulpen, überwinterte Rammkeln mit Frostbeulen und alte eingeschrumpfte Zwiebeln, sündige Rosen und tugendhafte Jungfrauen mit der Feuchtwarze mitten im Gesicht“ usw.

In bezug auf das Märzenbier fährt er fort: „Und es ist ein guter König, macht seine Untertanen toll und voll und vertreibt warm vom Magen aufkletternd die kalte Sorge aus dem inneren Winkel des Herzens“.

Er schließt die Darstellung mit den Worten: „ging ich stillvergnügt heim und monologierte“. (sic!)

Dieselbe Vorliebe für Schlagworte, Gemeinplätze, klingende — den Schreiber selbst berauschende — Phrasen kommt in der Verteidigungsschrift des Huber zum Ausdruck. Dieses Schriftstück, welches schon an sich Zweifel an der geistigen Gesundheit des Schreibers wecken müßte, beginnt wie folgt: „Man hört oft die Redensart von dem Blitz aus heiterem Himmel angewendet, ohne sich der Bedeutung dieses Ausdruckes klar zu machen. Ich für meinen Teil habe nie so recht an diese façon de parler gedacht, da ich im Grunde doch immer eine logische Verbindung von Vergangenheit und Gegenwart zu erkennen vermeinte, die als Schuld jene Schicksalswendungen bedingte, deren unvermutetes Auftreten diesen Vergleich entstehen ließ.

Eines Morgens jedoch, es war Freitag den 13. Dezember 1901, wurde ich ungläubiger Thomas auf das Empfindlichste von dem schönen Wahn geheilt, daß man nur für begangene Taten Rechenschaft abzulegen hätte und, wie ein altes Sprichwort sagt, seines Schicksals Schmied sei. Ich gab mich an jenem Tage eben dem Genusse meiner Morgenzigarre hin, als mir nachstehendes Schreiben des königl. Untersuchungsrichters B. am königl. Landgericht München I zugestellt wurde.

Nachdem ich diese Zuschrift gelesen hatte, war ich ebenso überrascht wie Rotkäppchen von der plötzlich veränderten Gestalt seiner Großmutter und eigentlich nur mehr neugierig, wie sich denn diese Verwechslung, — denn etwas anderes konnte es ja gar nicht sein, so glaubte ich damals — lösen würde. Kaum hatte ich mich von meiner Verwunderung erholt, als es klingelte, und mir ein Polizeikommissar seine Aufwartung machte, um meine Personalien festzustellen usw. . . .

Bis zum Tage der Vernehmung durchwühlte ich meine Erinnerung, um etwas zu finden, was einen Zusammenhang mit der Anklage auswies — umsonst . . . . .

Immerhin sah ich mit der größten Ruhe dem Gange einer Untersuchung entgegen, da ich mich irgendwelcher gesetzwidrigen Handlung nicht bewußt war.

Als ich die Person des Klägers erfuhr, wuchs mein Erstaunen ins Grenzenlose. . . . . .

Ich wußte nicht, sollte ich an einen schlechten Scherz oder plötzlichen Wahnsinn, Suggestion oder sonst was glauben und auch jetzt noch, nachdem mir die näheren Umstände der Anklage bekannt sind, weigert sich mein Verstand an das Gehörte zu glauben." — — — —

Er gibt dann weiterhin zu, dem Becker (Schwager Krauses) aus Mitleid für Krause nicht immer der Wahrheit entsprechende Auskunft über seinen Freund erteilt zu haben, er will seinem Freunde, was nach der Aktenlage der Wahrheit zu entsprechen scheint, zahlreiche Geldbeträge bis zur Höhe von mehreren 1000 Mark geliehen haben.

Die ganze Anklage ist nach seiner Auffassung „blanke Erfindung", ein „Gebäude verdrehter Wahrheiten", „vollständigste Phantasie", ein „rätselhaftes Gespenst", eine „Nebengestalt von Lüge", ein „Traum" usw.

Die ganze Diebstahlsaffäre auf der Rottmannshöhe sei fingiert. Er stellt in Abrede, größere Geldbeträge von Krause erhalten zu haben, sondern lediglich kleine Andenken, wie Postkarten, Marken, Muscheln, Bijouterien usw.

Dagegen versuchte Krause nach seiner Erklärung immer wieder, auch noch während der Voruntersuchung, Geld von ihm zu erlangen,

derselbe sei überhaupt mit leichtsinnigen Anschuldigungen bei der Hand, er selbst zweifle an der geistigen Zurechnungsfähigkeit des Anklägers.

Huber fährt dann fort:

„Inzwischen gingen Weihnachten und Neujahr ins Land und ein allgemeines Gefühl der Ruhe stellte sich wieder ein, bis ich plötzlich aufs Neue durch eine gerichtliche Ladung aufgeschreckt wurde."

Nach den weiteren Darlegungen des Angeklagten läßt „die impulsive Natur des Krause nicht zu, daß er logisch fortschreitend bei einer vorgebrachten Unwahrheit bereits vorsehend Bedacht nimmt auf die Übereinstimmung mit seinen folgenden Äußerungen. Dadurch bietet er jedenfalls einem juridischen Verteidiger Lücken und schwache Stellen genug, um das Netz zu zerreißen."

Ebenso umständlich drückt er sich bei der Wahl seines Rechtsbeistandes aus. „Er fühle das Bedürfnis, eine Stütze neben sich zu haben, nachdem gerichtlicherseits seinem bisherigen Selbstbewußtsein durch Untersuchung auf seinen Geisteszustand ein empfindlicher Stoß versetzt worden sei."

Über den Schluß der Voruntersuchung äußert er sich wie folgt:

„Ich glaube, daß bei sämtlichen Anwesenden das gleiche Gefühl vorherrschend gewesen sein muß, daß das „Ja" des Klägers und das „Nein" des Angeklagten — ein Widerspruch ohne Beweis von irgendwelcher Seite — nicht das geringste Fördernis für den Gang der Verhandlung ausgemacht haben können, so daß sich, wenigstens bei mir, eine Lethargie einstellte, die erst wich und mich erleichternd aufatmen ließ, als ich die Worte vernahm, „die Untersuchung ist geschlossen".

Nach den brieflichen Darlegungen gewinnt es den Eindruck, daß die mangelnde, ja ganz fehlende Krankheitseinsicht des sich für völlig normal und gesund haltenden Inkulpaten sich ebenfalls auf die ihm zur Last gelegten Handlungen erstreckt. Die Gefühlstöne des Angenehmen, der gehobenen Stimmung überwiegen und beherrschen ihn in so krankhafter Weise, daß die optimistische Auffassung gegenüber der Wirklichkeit den Sieg davonträgt, wie folgender Passus aus der Verteidigungsschrift lehrt:

„Daß ich einer nackten Wirklichkeit gegenüber stehe, erscheint mir mitunter so unglaubhaft, daß ich mich erst durch die Betrachtung meiner Umgebung von meinem wachen Zustande überzeugen muß. Sonnenlicht und fröhliche Menschen gaukeln mir vor, daß alles nicht wahr und nur ein Schreckbild meiner Phantasie sei, bis ich mir alle Einzelheiten ins Gedächtnis zurückrufe und zur Erkenntnis komme,

ja du bist es ja wirklich, gegen den sich jene Anklage richtet, du darfst ja gar nicht mitgenießen am Leben, du mußt ja in Sorge sein um eine Zukunft, die so grau und gestaltlos vor dir liegt.

Und trotzdem will's mir nicht bange werden, immer wieder siegt die Zuversicht. So mag sich denn das Geschick erfüllen, die Zeit weiterziehen, ich folge ihr ruhig, denn sie geht doch der Sonne entgegen."

Die vorstehenden Stichproben aus der Feder des Exploranden bekunden: große Selbstgefälligkeit, krankhafte Beweglichkeit der Phantasie, starkes einseitiges Überwiegen angenehmer Gefühlstöne, eine nicht zu verkennende Gewandtheit im Ausdruck, ein förmliches sich Berauschen mit klingenden Phrasen und mechanisch gelernten, zum Teil unverstandenen Zitaten, mangelndes Urteilsvermögen gegenüber den Tatsachen der Anklage, Unfähigkeit, den inneren Zusammenhang dessen richtig zu erfassen, was der Explorand darstellen will, Fehler im logischen Denken, ein Aufgehen in äußeren Dingen, in Nebensachen. Die rednerischen, zum Teil ganz unzutreffend angewendeten Phrasen und Gemeinplätze verdecken die Dürftigkeit des Inhalts. Diese schriftlichen Geistesprodukte illustrieren deutlich einen geistigen Schwächezustand, den man als Schwachsinn mit geistiger Regsamkeit (die erethische Form der Imbezillität) bezeichnet.

Eigene Beobachtung.

Die äußeren Lebensdaten des Exploranden sind bereits zu Anfang dieser Arbeit mitgeteilt. Danach ist Huber erblich schwer belastet, blieb in der deutschen und Lateinschule hinter seinen Mitschülern zurück. Als Kind überstand er — was übrigens bei Schwachsinnigen oft zu beobachten ist — die englische Krankheit. Zweimaliger Aufenthalt in der Kreisirrenanstalt, einmal 2 Jahre vom 17.—19. Lebensjahre, dann 8 Jahre lang vom 19.—28. Lebensjahre. 4½ Jahrelang stand er unter Kuratel. Beruflich hielt er nirgends länger als 2 bis 2½ Jahre aus, er fühlte sich sowohl beim Rechtsanwalt Hering wie in der Gerichtsschreiberei des königl. Amtsgerichtes München I zurückgesetzt, verletzt und lebte angeblich in den letzten 5 Jahren durch Abschreiben von Dissertationen, Adressen, von der Anfertigung von Anträgen, Bittgesuchen, sowie von Provisionen bei Vermittlung von Verkäufen.

Am 24. Juli erschien Huber in meiner Sprechstunde, elegant gekleidet, mit braunen Glacébandschuhen, die er während der ganzen langen Besprechung nicht ablegte. Äußerlich zeigt er nichts Auffallendes. Die oberen Augenlider sind gerötet und geschwollen, Blick stier, Reflexe normal, keine Degenerationszeichen oder körperliche Störungen.

Dagegen besteht Neigung zu Kongestionen. Die Augäpfel treten ziemlich stark hervor. Intoleranz gegen Alkohol. Huber muß streng hygienisch, d. h. nach der Uhr leben, da die geringste Abweichung von unangenehmen Folgen begleitet ist (namentlich von Stirnkopfschmerz).

Er gibt auf alle Fragen mit sonorer Stimme ruhig Antwort, ist wohl orientiert, zeigt auch ein gutes Gedächtnis. Halluzinationen und Wahnvorstellungen, Schlafstörungen fehlen. Er stellt außerdem in Abrede, epileptoide Anfälle bei sich nach Entlassung aus der Anstalt beobachtet zu haben. Indessen ist auf diese Aussage kein Wert zu legen, da schon die in der Anstalt beobachteten Attacken sehr leicht, kurzdauernd geschildert wurden und ohne nachträgliche Erinnerung blieben.

In der Irrenanstalt hat Huber ziemlich stark, mitunter mehrmals am Tage onaniert, will aber seither keinen lebhaften Geschlechtsdrang in sich verspürt haben. Befragt über die früher beobachteten und ihm nachgewiesenen Diebstähle, leugnet er dieselben mit der harmlosesten, treuherzigsten Miene, ebenso wie er die ihm in der Anklage zur Last gelegten Straftaten durchaus in Abrede stellt. Das Vorkommnis mit dem 11jährigen Knaben müsse auf einer Verwechslung beruhen, da er um jene Zeit im Café Heck gewesen sei.

Daß er sich bei Angabe der Höhe seines Vermögens, welches bei der ersten Vernehmung auf 30 000 Mark, und später, als über den Ursprung dieser Summe Nachforschungen angestellt wurden, auf 3000 Mark von ihm angegeben wurde, um eine Null versehen habe, das sei infolge seiner damaligen Erregung sehr begreiflich. Auch in der Beilegung falscher Titel „Rechtspraktikant“, „Rechtsanwalt“, „Amtsgerichtssekretär“, auf „Revisionsreisen befindlich“ usw., die er zum Teil zugeben muß, findet er kein großes Unrecht. Er motiviert das mir gegenüber damit, daß seine Vorgesetzten, Anwälte usw. ihn häufig mit Herr „Kollega“ angesprochen hätten. Aus der ganzen Besprechung geht klar hervor, daß ihm jedes Verständnis für das „Unerlaubte“ und „Unmoralische“ seiner Handlungsweise fehlt.

Seine Stimmung ist im ganzen ruhig. Auf die Möglichkeit der Bestrafung hingewiesen, gerät er in Affekt, weint, zieht die Unterarme an, indem er die Hände herabhängen läßt (genau wie ein auf den Hinterbeinen aufrecht sitzender Hund). Er hält sich für das Opfer des Krause und glaubt infolge seiner geistigen Schwäche seinen eigenen Unschuldvorspiegelungen (autosuggestiv). Daneben ist er offenbar verstockt, eigensinnig, verlogen, der Reue ganz unzugänglich, und äußerst raffiniert, wo das eigene Interesse ins Spiel kommt. Sein geistiger Gesichtskreis ist beschränkt. Schulkenntnisse dürftig. Die Bedeutung der angewendeten lateinischen Phrasen kennt er nicht. Liest Demo-

krit, ohne ihn zu verstehen, merkt sich aber schön klingende Wendungen, um sie gelegentlich zu verwerten. Einfache Rechenexempel werden leicht gelöst. Wenn er aber Aufgaben einfacher Art, die er nicht geübt hat, lösen soll, z. B. die Umrechnung gewisser Daten seiner Vergangenheit aus der Jahreszahl in das Lebensalter, so nimmt er, wie ein echter Idiot, die Finger beim Zählen zu Hilfe. Nur das Gegebene, Nächstliegende interessiert ihn. Von Politik versteht er nichts. Liest mir einen Passus aus der „Allgemeinen Zeitung" betreffend Ausnahmetarife für Donau-Mais vor; den Inhalt aus dem Gedächtnis wiederzugeben, ist er unfähig. Es fehlt das Verständnis des Gelesenen völlig.

Frage: Wozu zahlt man Steuern?
Antwort: Das weiß ich nicht.
Frage: Was bedeutet der Reichstag?
Antwort: Ich weiß nicht.
Frage: Was verstehen Sie unter dem Magistrat der Stadt München?
Antwort: Ich weiß nicht.
Frage: Welchen Zweck hat der bayerische Landtag?
Antwort: Ich weiß nicht.

Entlassen aus der Anstalt versuchte er 5 mal auf verschiedene Weise französisch zu lernen. Alle Mühe vergeblich. Er behält den Wortlaut der Phrasen gut im Gedächtnis, ohne sich aber die Bedeutung der Worte merken zu können, auch wenn er immer wieder, 20—30 mal, dieselbe Vokabel laut hersagt. Er buchstabiert diese französischen Worte auch mit Zuhilfenahme der Finger. Ferner bildet er sich ein „bulbärer Paralytiker" zu sein (ein in der Irrenanstalt von ihm aufgefangener Ausdruck). Frage: Was heißt das? Antwort: „Wenn im Mund sich der Speichel zusammenzieht". Er weiß weder was „bulbär", noch was „Paralyse" ist, sondern behielt nur den Wortklang im Gedächtnis.

Eine Weltanschauung besitzt Huber nicht, und lebt in den Tag hinein; ethische, religiöse Gefühle existieren nicht. Die Kirche besucht er niemals. Er hat auch niemals eine innere dauernde Neigung zu einem Menschen gefaßt, lebt zurückgezogen, menschenscheu, und eine momentan auftretende Rührseligkeit (mit Tränen), eine harmlose Gutmütigkeit sind die Hauptzüge seines Gefühlslebens.

Er erklärt wörtlich: „Meine ganze Philosophie gipfelt sich in dem Worte, Ruhe".

Die allerdings selten auftretenden Affektausbrüche können bis zur Gewalttätigkeit gehen. So drohte er bei einer unbedeutenden Veranlassung seinen früheren Hausleuten, sie niederzuschlagen.

Eine gewisse geistige Regsamkeit, einseitige Begabung stehen in einem merkwürdigen Gegensatz zu der psychischen Minderwertigkeit wie sie hier sich offenbart.

Er zeigt Talent für Musik, spielt Klavier, Flöte, Violine, er ist verschlagen und raffiniert, berechnend bei Wahrnehmungen seiner materiellen Interessen; der Grundzug seines ganzen Gedankenganges ist Selbstsucht. Die Befriedigung der unmittelbarsten Wünsche steht im Mittelpunkt seines Lebens. Alles, was damit nicht zusammenhängt, besitzt für ihn kein Interesse.

Für alles Neue zeigt er sich empfänglich, ohne die nötige Ausdauer für längere Berufstätigkeit zu besitzen. Auch seine Begabung für äußere mechanische Dinge läßt sich nicht leugnen, daher der Beruf als Abschreiber.

Er ist reizbar, empfindlich, besitzt ein ungemein (krankhaft) gesteigertes Selbstgefühl, hält sich für geistig bedeutender, wie die meisten Personen, mit denen er in Berührung kommt. Krankheits- und Schuldeinsicht fehlen völlig. Er gibt selbst zu, daß es ihm eine besondere Freude ist, sich mit schönklingenden Wendungen und Phrasen zu berauschen, er sucht sie, wo er sie findet, benutzt dazu Kürschners Universallexikon, und brüstet sich mit dem Anscheine höherer Bildung durch geschickte, oft ganz unzweckmäßige und deplazierte Anbringung solcher Redewendungen. Seine besondere Liebhaberei besteht in der Anfertigung von Anträgen, Bittgesuchen mit hochtrabenden Einleitungen.

Bei der leidlichen Entwicklung der Verstandeskräfte nach der mechanischen, äußerlichen Seite hin ist es wohl begreiflich, daß Huber innerhalb der Grenzen des praktischen Lebens auf Unerfahrene den Eindruck einer normalen Persönlichkeit hervorbringen und sein Vermögen selbst verwalten kann. Eine gewisse Summe von Kenntnissen und Erfahrungen, die er mit schlauer Berechnung zum eigenen Vorteil verwendet, ist ihm nicht abzusprechen. Ebenso fehlen Gedächtnislücken und grobe Verstöße in der Folgerichtigkeit des Denkens. Bei näherer Prüfung des Geisteszustandes wird jedoch die ganze Minderwertigkeit und Schwäche seiner psychischen Funktionen klar.

Wenn lediglich auf Grund eigener Beobachtung, ohne jede Berücksichtigung des Vorlebens, vom Verfasser ein Urteil über Hubers Geisteszustand abgegeben werden müßte, so könnte die Diagnose nur auf angeborenen Schwachsinn mit fehlender Entwicklung der ethischen Vorstellungen und damit verbundenen auffallenden intellektuellen Defekten lauten.

Zusammenfassendes Gutachten.

Alfons Huber stammt von einer geisteskranken Mutter, war als Kind rachitisch und leidet an angeborenem Schwachsinn, d. h. an einer ungleichmäßigen Entwicklung des Gehirnes, an den Folgen einer disharmonischen Ausbildung seiner psychischen Funktionen. Seine intellektuellen Leistungen standen von jeher und stehen auch heute noch unter dem Mittel der Intelligenz normaler Individuen von demselben Bildungsgrade und Stande. Mit einer einseitigen, mehr auf das Äußere gerichteten Begabung ist auf der anderen Seite eine Hemmung seiner geistigen Entwicklung verknüpft. In der Schule blieb Explorand hinter seinen Kameraden zurück, schon als Knabe wurde er Brandstifter und Selbstmörder. Der zweimalige Aufenthalt in der Irrenanstalt und das Entmündigungsgutachten bieten eine Fülle von Material für seine geistige Minderwertigkeit. Mit vollem Recht erklärt Grashey in dem genannten Schriftstück den Schwachsinn des Exploranden für unheilbar; dieser Feststellung widerspricht auch die Aufhebung der Entmündigung keineswegs; sondern es wird darin ausdrücklich auf die vorhandenen Defekte des Huber hingewiesen. Und die Aufhebung der Entmündigung kann eben nicht mehr und nicht minder besagen, als daß in den 4½ Jahren des bestehenden Kuratels keine neuen Tatsachen zur Kenntnis des Gerichtes gekommen sind, womit eine Weiterführung der Freiheitsentziehung in bezug auf seine verhältnismäßig einfache Vermögensverwaltung hätte begründet werden können.

Wenn die dem Huber zur Last gelegten Handlungen sich wirklich so abgespielt haben, wie sie in der Anklageschrift dargestellt sind, so hat Explorand auch nach dem Entweichen aus der Anstalt sich nicht gebessert, sondern ist innerlich stets der gleiche geblieben.

Fast überall, wo er sich aufhielt, in der Anstalt, im Rentamte im Privatleben, überall treffen wir Diebstähle, Unterschlagungen und immer wieder richtet sich der Verdacht für diese fast stets raffiniert angelegten Vergehen gegen das Eigentum auf Huber.

Beruflich hält er es nirgends länger als 2—2½ Jahre in geordneten Stellungen aus. Er ist eine unstete Natur, mit einem großen Tätigkeitsdrang und die für einfache Anforderungen des praktischen Lebens in Betracht kommenden Verstandesfähigkeiten sind soweit leidlich entwickelt, daß er bei oberflächlicher Betrachtung den Eindruck eines normalen Individuums hervorrufen könnte.

Dinge und Vorgänge aber, welche über die alltägliche Erfahrung über seine mechanische Gedankentätigkeit hinausgehen, werden nur

mangelhaft aufgefaßt (Erlernung des Französischen, Kenntnis der einfachsten politischen Tatsachen usw.).

Außer in diesen verstandesmäßigen Leistungen zeigt sich die geistige Minderwertigkeit in seinem Gefühlsleben. Und zwar fehlen bei ihm gerade die höheren ethisch-moralischen Gefühlsregungen und die entsprechenden sittlichen Vorstellungen. An deren Stelle sind nur die Urteile des für ihn Nützlichen nnd Schädlichen maßgebend. Es fehlt ihm jede Empfänglichkeit für sittliche Wertschätzung oder Mißbilligung seitens anderer. Seine ganze ethisch-intellektuelle Lebensphilosophie gipfelt in dem Worte „Ruhe“, wie er selbst sagt. Gewissensregungen, Scham und Reue sind nicht vorhanden. Da, wo ihm seine Untaten unwiderleglich nachgewiesen werden, beschönigt er sie, schiebt die Verantwortung anderen zu, ohne irgendwelche Unlust über die moralische Verwerflichkeit seiner Handlungen zu fühlen.

Es fehlen somit infolge angeborener Entwicklungshemmung des Gehirns die richtigen Direktiven, welche den Gesunden bestimmen, das eine zu tun und das andere zu lassen. Er ist jeder religiösen oder altruistischen Gefühle (z. B. der Liebe zu einem Menschen) bar. Er ging einsam durchs Leben, und momentane, durch augenblickliche Situationen veranlaßte Rührseligkeiten (Tränen) sowie leichte Beeinflußbarkeit durch die Umgebung, endlich ein gewisser Grad von Gutmütigkeit sind die einzigen bemerkbaren Regungen in dieser Hinsicht.

Seine niederen egoistischen Triebe finden kein vollwertiges Gegenrecht in einer moralischen religiösen Gesinnung. Auch sein mnemonisch ausgeprägtes Wissen hat nichts zu einer ethischen Bildung beigetragen, er benützt es lediglich, um sich den Anschein einer höheren Bildung in den Augen anderer zu geben.

Schon dieses von ihm offen zugegebene Streben zeigt die ganze innere Verlogenheit und Hohlheit seines Charakters. Er schmückt sich mit Titeln, die ihm nicht zukommen, er erfindet ohne die geringsten Gewissensbisse ganze Geschichten, wenn ihm das nützlich erscheint. So erzählte er der Frau K., er habe das Gymnasium absolviert, den Staatskonkurs mit Note 2³/₁₀ bestanden, werde nächstens Doktor, nannte sich bald „Alfons“, bald „Adolf“ mit Vornamen, ohne daß hierfür ein Grund ersichtlich ist. Dem Krause gab er an, bei dem Korps der „Vitruven“ aktiv gewesen zu sein, bezeichnete sich als Reserveleutnant im 4. Kav.-Rgt. in Augsburg. Dem „Roth“ in Johannesburg sandte er einen Zeitungsausschnitt, der die Ernennung eines gewissen Huber zum Amtsgerichtssekretär in Bamberg mitteilte. Dieser Huber sei er. Er gab dann weiter vor, er lebe von Vertre-

tungen, die er als Rechtspraktikant bekomme, bei einer anderen Gelegenheit, er sei auf Revisionsreisen. Nach den Aussagen des Krause lieh er sich dessen Frack aus zum „Staatskonkurs", verkaufte denselben, da er fremde Sachen, wegen des schwebenden Prozesses, nicht tragen dürfe usw.

Die „Pseudologia phantastica" — der oft durch nichts anderes als ungezügelte Phantasietätigkeit hervorgebrachte, tief in ihm schlummernde, ungehemmte Drang zur Lüge, zur Unwahrheit geht auch auf das deutlichste aus Form und Inhalt seiner mit Phrasen und Schlagworten gespickten Schriftstücke hervor.

Die ganze Bildungsfähigkeit des Fischer ist also mangelhaft, einseitig, sein Urteil beschränkt. Neben der ethischen Verkümmerung fehlt, wie im vorstehenden ausführlich dargetan ist, auch nicht der intellektuelle Defekt trotz der instinktiven Schlauheit, welche im Gegensatz zu der schwachsinnigen Anlage bei der Ausführung der ihm zur Last gelegten Handlungen so sehr überrascht.

Die gesamten, dem Huber zur Last gelegten Handlungen hängen aufs engste zusammen mit seiner psychischen Minderwertigkeit. Denn gerade durch das Fehlen sittlicher Gegenvorstellungen erscheint sein antisoziales Handeln unfrei. Der degenerative Charakter der Handlungen selbst geht aus der Wiederkehr derselben Verbrechen (Unterschlagungen, Fälschungen, Diebstähle) hervor. Sie waren ihm infolge dessen unzertrennliche Begleiter von Jugend auf, sie erfolgten sogar teilweise zwecklos, wie z. B. die Diebstähle in der Irrenanstalt und die Anwendung hochstaplerischer Allüren lediglich zur Befriedigung des krankhaft gesteigerten Selbstgefühls. Trotz seiner Kenntnis des Rechts, das er sich durch Kopieren juristischer Schriftstücke erwarb, fehlt ihm das wirkliche Verständnis gesetzlicher Vorschriften.

Infolge angeborener abnormer Gehirnorganisation wurde ihm die Anwendung sittlicher Korrektive unmöglich gemacht; er hat nicht die Freiheit der Wahl, sondern wird stets der Spielball egoistischer Antriebe bleiben, denen gegenüber erzieherische Mittel, Strafe, Rechtskenntnis, Beispiel vollkommen wirkungslos waren und wirkungslos bleiben werden.

Somit stand Huber zur Zeit der ihm zur Last gelegten Straftaten unter dem Einfluß einer Geistesstörung, durch welches seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Das Verfahren gegen Huber wurde eingestellt.

III. Schlufsbemerkungen.

Die forensische Begutachtung der leichteren Schwachsinnsformen kann mit außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpft sein, im Strafrecht, wo es sich um den Schutz des § 51 handelt, im Zivilrecht besonders bei der Frage der Entmündigung.

In der Regel springen die Äußerungen einer gehemmten oder ungleichmäßigen geistigen Entrückung nicht so sehr ins Auge, als sonstige Defekte der psychischen Funktionen. Bei den fließenden Übergängen der noch ins Gebiet der Gesundheit fallenden geistigen Beschränktheit zur Imbezillität gehen die Meinungen verschiedener Sachverständiger leicht auseinander; zudem muß die Begründung für das Vorhandensein einer krankhaften Geistesschwäche auf das Laienurteil der Richter überzeugend wirken. Die Beweisführung wird ferner durch scheinbare Widersprüche erschwert, sobald gewisse geistige Anlagen (z. B. bei Wunderkindern), ferner einseitige Gedächtnisleistungen, große Befähigung zur Operation mit Zahlen, lebhaftere Tätigkeit der Phantasie, Geschicklichkeit für mechanische Arbeiten usw. mit dem Tiefstand der intellektuellen oder ethischen Ausbildung verknüpft sind.

In einfacheren Verhältnissen, unter passender Aufsicht, können solche Schwachsinnige trotz ihrer geistigen Insuffizienz gewisse nützliche Aufgaben erfüllen, sind oft für regelmäßige mechanische Beschäftigung gut verwendbar, versagen jedoch gegenüber den höheren Anforderungen des Lebens, sobald Selbständigkeit, Umsicht und produktive Tätigkeit erforderlich sind.

Das Beschränktsein des geistigen Defektzustandes auf die gemütlichen, ethischen und moralischen Beziehungen bei scheinbar intakter intellektueller Sphäre hat man auch als moralisches Irresein (moral insanity) bezeichnet (v. Krafft-Ebing). Nach Kräpelin handelt es sich hierbei um Mangel oder Schwäche derjenigen Gefühle, welche der rücksichtslosen Befriedigung der Selbstsucht entgegenwirken. Statt ethisch rechtlicher Motive wissen solche Individuen nur Begriffe der Nützlichkeit und Schädlichkeit zu verwerten. Das Gute hat für sie nur die Bedeutung einer polizeilichen Vorschrift (v. Krafft-Ebing).

Diese „sittliche Farbenblindheit“ führt notwendig zur Negation der Rechtssphäre anderer und zu Eingriffen in dieselbe. Dabei können sie, wie Kräpelin treffend bemerkt, mit schlauer Berechnung eine gewisse Summe von Kenntnissen und Erfahrungen zu ihrem Vorteil verwerten; es fehlt eben aber die Fähigkeit, allgemeine Gesichtspunkte zu gewinnen und höhere Geistesarbeit zu leisten.

Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch hält nach einer neuerlichen

Entscheidung des Reichsgerichts (betreffend moralische Idiotie) bei dem erwähnten Mangel jedes moralischen Haltes die Zurechnungsfähigkeit nur dann für ausgeschlossen, wenn der Mangel aus krankhafter Störung nachzuweisen ist.

Der differential-diagnostische Begriff der „moralischen Idiotie" mag für klinische Zwecke von Wert sein, bei der psycho-pathologischen Analyse vor Gericht müssen wir mit Cramer daran festhalten, daß die moralischen Vorstellungen das Produkt eines komplizierten assoziativen Vorganges sind, welcher sich nicht willkürlich von dem psychischen Gesamtblilde trennen läßt. Die bei verbrecherischen Handlungen in Frage kommenden psychischen Mängel der Schwachsinnigen betreffen in der Regel ebensowohl die intellektuellen Vorgänge, wie die Gefühle, Affekte, Triebe in verschiedenem Grade. Der für den strengen Begriff der „moral insanity" erforderliche Nachweis, daß die aus dieser Störung erwachsenden Handlungen durch andere seelische Gebiete nicht beeinflußt seien, erscheint unmöglich. Nach Hoche ist in der ganzen Literatur auch fast kein einziger Fall bekannt geworden, der als einziges abnormes Zeichen den angeborenen Mangel der sittlichen Gefühle gezeigt hätte.

Außerdem können die Erscheinungen der Moral insanity (die Neigung zu unsittlichen Handlungen) bei verschiedenen Psychosen auftreten (so bei Hysterie, progressiver Paralyse, Epilepsie, Dementia praecox, Vergiftungsprozessen, bei leichten Erregungszuständen des zirkulären Irreseins usw.).

Endlich macht Mendel mit Recht darauf aufmerksam, daß von den Kriminalisten eine Krankheit perhorresziert wird, die lediglich die Moral ergreift; denn mit einer solchen Krankheit könnte auch die Unmoralität der Verbrecher gedeckt werden (Lombroso).

Das Krankhafte der ethischen Defekte verlangt also den Nachweis anderweitiger Symptome des Schwachsinns. Denn wir dürfen nicht vergessen, daß eine Entwicklungshemmung des Gehirns anatomisch die Unterlage für die Erscheinungen des Schwachsinns darbietet.

Um den krankhaften Charakter einer in das Grenzgebiet der „Moral insanity" fallenden Handlung zu erkennen, ist eine besonders sorgfältige Ermittlung der körperlichen und psychischen Entwicklungsweise (hereditäre Belastung?) notwendig. Meist finden sich schon in der Kindheit Züge, die auf geistige Entwicklungshemmung hindeuten (z. B. auffallender Begabungsmangel im Erwerb von Kenntnissen, Nutzlosigkeit von Strafen, antisoziale Neigungen und Gewohnheiten, Fehlen altruistischer Gefühle, hervorstechender Egoismus — oder auch Selbst-

schädigung — Schwäche des Urteilsvermögens (z. B. bei Unterscheidung von Haupt- und Nebensachen), Neigung zum Umhertreiben. zweckloses Lügen, Sprachstörungen, starke Gefühlserregung bei geringfügigen Anlässen, Anomalien des Trieblebens usw.

Außerdem aber verlangt § 51 den Nachweis eines erheblichen Grades der fraglichen geistigen Störung. Zu diesem Behufe muß ein starkes Zurückbleiben der durch mangelhafte Entwicklung insuffizienter geistiger Leistungen unter dem für den betreffenden Stand erforderlichen geistigen Durchschnitt nachgewiesen werden.

Diese Bemerkungen dürften genügen, um zu zeigen, mit welchen Schwierigkeiten die forensische Fragestellung in Grenzfällen geistigen Tiefstandes, wie sie so oft zu einem Konflikt mit dem Gesetz führen, bei dem Fehlen prinzipieller Unterscheidungsmerkmale verknüpft sein kann, und wie viel bei der quantitativen Abschätzung der zahlreichen Abstufungen des Schwachsinns von den einfacheren Mängeln der Begabung bis zu den höheren Graden des angeborenen Blödsinns von dem subjektiven Ermessen des Gutachters abhängt.

Wenn wir nunmehr die beschriebenen Kriterien auf den vorstehend ausführlich geschilderten Fall des Alfons Huber anwenden, so ist leicht zu erkennen, daß die Aufgabe der Anklagebehörde gegenüber der Schuldfrage keineswegs eine leichte war. Beim Lesen der Anklageschrift wird man an die Phantasieblüten spannender Kriminalromane erinnert! Man ist versucht, das ganze Gebäude der Anklageschrift für das Produkt lügenhafter oder krankhafter Erfindung zu halten. Bei näherer Prüfung aber stellt sich heraus, daß beide, der Täter, sowie der Geschädigte, an Schwachsinn leiden, und zeitweise unter Kuratel standen.

Und doch kann nach den durch die Staatsanwaltschaft vorgebrachten Beweismomenten wohl kaum ein Zweifel darüber obwalten, daß diese über ein Jahrzehnt erfolgreich inszenierte Betrugskomödie sich in den wesentlichen Punkten so abgespielt hat, wie die Anklage behauptet. Nur der seltene Zufall des Zusammentreffens zweier Schwachsinnstypen, wie sie der Beklagte und Geschädigte darstellen, macht den mit einer „Humbertkomödie im kleinen“ vergleichbaren Tatbestand möglich.

Scheinbare Raffiniertheit bei Begehung der strafbaren Handlung auf der einen Seite, eine weit unter der Norm stehende geistige Beschränktheit und Stumpfheit auf der anderen Seite! Aber trotz aller Raffiniertheit zeigen die Strafhandlungen eine auffallende Monotonie; es wird sozusagen fast ein ganzes Jahrzehnt hindurch dieselbe Karte ausgespielt, nur in verschiedener Form; immer wieder ist es die

Drohung mit der Entmündigung und das behauptete Einschreiten der Gerichte resp. gerichtlicher Personen, wodurch die Erlangung von Vermögensvorteilen erzielt und bemäntelt wird.

Bei dem Geschädigten aber finden wir Leichtgläubigkeit, Vertrauensseligkeit, Urteilsmangel, regelmäßiges promptes automatisches Reagieren auf die mit der Maske juristischer Formen bekleidete Finanzspekulation des Angeklagten, Eigenschaften, die hier ebenfalls nur durch angeborene Defekte in der Hirnanlage, also durch Schwachsinn, erklärlich sind.

Der Fall Huber ist ein Unikum in der forensischen Praxis; er zeigt deutlich, welche komplizierte strafrechtliche Situation sowohl für die Anklagebehörde, wie für die ärztliche Begutachtung durch das Zusammenwirken von zwei schwachsinnigen Individuen, der eine in der aktiven Rolle des Täters, der andere in der passiven des Geschädigten hervorgebracht werden kann. Aus diesem Grunde erschien eine ausführliche Darstellung desselben wünschenswert.

Literaturverzeichnis.

Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. Berlin 1901.
Köppen, Sammlung von gerichtlichen Gutachten. Berlin 1904.
Delbrück, Gerichtliche Psychopathologie. Leipzig 1897.
v. Krafft-Ebing, Lehrbuch der Psychiatrie. Stuttgart 1903, und: Gerichtliche Psychopathologie. Stuttgart 1900.
Mendel, Dementia, Realenzykl. d. ges. Heilkunde, v. Eulenburg.
Derselbe, Moral insanity, ebenda. Leitfaden der Psychiatrie. Stuttgart 1902.
Meynert, Psychiatrie. Wien 1890.
Cramer, Gerichtliche Psychiatrie. Jena 1900.
Kräpelin, Klinische Psychiatrie. Leipzig 1899.
Deiters, Zur gerichtsärztlichen Beurteilung der höheren Stufen der Imbezillität. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie. 1899. 56. Bd. Heft 1 u. 2.
Buchholz, Über die Angaben der ärztlichen Sachverständigen bei der Beurteilung Imbeziller. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie. 57. Bd. Heft 2 u. 3. 1900.

XX.

Meinungsdifferenzen der sachverständigen Psychiater.

Von

Dr. **Hinterstoifser**, k. k. Regierungsrat.

Im zwölften Bande des „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminatistik" erschien unter obigem Titel eine Enunziation, deren Inhalt in drei Teile zu trennen ist und zwar in einen I. über die strafgerichtliche Qualität der Minderwertigen, einen II. über das Wirken der (ständigen) Gerichtspsychiater und schließlich in einen III. mit Reformvorschlägen des Verfassers.

Der gesamte Inhalt des Artikels behandelt die Strafgerichtspraxis der psychiatrischen Sachverständigen und teilt der Verfasser in einer Fußnote mit, daß er besonders österreichische Verhältnisse bespreche. Er war über meine briefliche Anfrage so freundlich zu erklären und zwar nicht ohne Beziehung auf meine Amtstätigkeit, daß bei seinen Auseinandersetzungen die Wiener Sachverständigen, wenn auch nicht in ihrer Gesamtheit, in dem Kreise seiner Ausführungen stehen. Als Senior der Wiener Sachverständigen fühle ich mich bewogen, endlich auch zu der ganz ungerechtfertigt in die Öffentlichkeit gezerrten Frage dieser Meinungsdifferenzen Stellung zu nehmen, hiebei dem Verfasser in seinen Ausführungen zu folgen und insbesondere gegen seine durchaus subjektiven, höchst verletzenden Behauptungen, an deren Qualität die verschiedentlich eingeflochtenen Parenthesen und Verklauselungen nichts zu ändern vermögen, Stellung zu nehmen, da dieselben durchaus ungerechtfertigte Voraussetzungen enthalten, welche geeignet sind, die Tätigkeit der Sachverständigen aufs äußerste zu diskreditieren und mit gebührender Entrüstung zurückgewiesen werden müssen.

Da der Artikel vor längerer Zeit erschien, möge die Wiedergabe einer Skizze desselben hier entschuldigt werden:

Der Herr Verfasser zieht die Verhandlungen der im Dezember 1902 zusammengetretenen Enquete der kulturpolitischen Gesellschaft in Wien heran, um seine Ansichten betreffs der in dieser Enquete auf-

geworfenen Fragen: „Über die Gründe des so häufigen Zwiespaltes der Meinungen der sachverständigen Psychiater, insbesondere auf dem Gebiete der psychopathischen Minderwertigkeiten — ob diese Gründe wissenschaftlicher oder praktischer Natur seien — wie ihnen abzuhelfen sei?“ darzulegen und beantwortet die erste dieser Fragen (erster Teil) dahin, daß diese Gründe in der Schwierigkeit der Beurteilung der Grenzfälle und der damit im Konnexe stehenden Umstände liegen. Der Verfasser begnügt sich nun nicht mit dem Hinweise, daß bei diesen Verhältnissen Meinungsdifferenzen entstehen müssen, er begibt sich vielmehr unter den willkürlichsten Voraussetzungen auf das persönliche Gebiet, leider ohne Namen oder Fälle zu nennen (zweiter Teil). Er will weiter genauer eingehen auf die maßgebenden „Auslegungen“ und ausführen, in welcher Richtung die Gutachten von der richtigen Linie abweichen und der Sache auf den Grund gehen. Er sagt, daß nicht selten die Sachverständigen sich der Laienpsychiatrie bedenklich nähern und nur dann die Meinung, daß es sich um ein psychopathisches Individuum handle, vertreten, wenn sie sich der Beistimmung des Richters sicher fühlen. Der nachgiebigere Sachverständige komme hiebei in Differenz mit dem weniger nachgiebigen. Der Verfasser nennt dies „Beigeben“ seitens der Sachverständigen. Er akzeptiert einen gewissen „Standesegoismus“, indem mancher Sachverständige seinen ursprünglichen Beruf (?) nicht vergessen habe, zu feinfühlig urteilt, Individuen lieber der Irrenanstalt, als dem Strafhause zuweist, während die Anstalt die Behandlung solcher Individuen zurückweisen müsse, da diese sich mit Recht gegen die Detention gemeingefährlicher Minderwertiger verwahre. Andererseits seien wiederum einzelne Gerichtsärzte geneigt, es selbst bei ziemlich hochgradiger Minderwertigkeit, um „dem Richter den Weg nicht zu verrammeln“ mit der Strafanstalt zu versuchen, in jedem Falle zunächst Simulation vorauszusetzen. Der Verfasser versteigt sich sogar zu der Äußerung, daß solche Fälle von den Sachverständigen für den Gebrauch des Strafgerichts förmlich „appretiert“ würden, daß es somit unter den Sachverständigen ebenso unberufene Verteidiger als Staatsanwälte gebe, daß ihr Vorgehen die schärfste Kritik herausfordere, indem letztere die Mitschuld an der Verurteilung von fast unzurechnungsfähigen Individuen tragen, daß den sich hieraus ergebenden Konsequenzen der Jurist sein Augenmerk im höchsten Grade zuwenden solle!!!

Der Verfasser behandelt weiter die Frage, wie den Differenzen abzuhelfen sei, anerkennt hierbei, daß deren Fehlen nicht einmal gut wäre, wundert sich sogar über die Seltenheit derselben, ist weiter

der Ansicht, daß die aus diesen Dissonanzen entstehenden Kompromißgutachten im ganzen noch am verläßlichsten seien, daß aber bedenklich erscheinen müsse — die Abhängigkeit des einen von dem anderen Sachverständigen und die Gutachten dadurch relativ unverläßlich werden. Der Verfasser bezeichnet im weiteren bedenklicher als manche Dissonanzen, Gutachten mit auffallender (?) Konsonanz, wobei er der Anschauung ist, daß diese zurückzuführen sei auf eine suggestive Beeinflussung des einen Sachverständigen durch den anderen und insbesondere meint, daß beide Sachverständige einen extremen Standpunkt einnehmen. Er tröstet sich über diese bedenklichen Ausschreitungen mit einer Korrektur durch die Anstalt und den Richter! Er schildert weiter das Staunen der Anstaltsärzte über die Klarheit einzelner forensischer Begutachtungen bei manchen Fällen, bezüglich deren erstere trotz jahrelanger Beobachtung zu keinem abschließenden Resultate gekommen seien. Er konzediert sodann, daß gewisse Differenzen und Unsicherheiten infolge reservierter Haltung von Sachverständigen ein gesunder Ausdruck für tatsächliche Schwierigkeiten seien, während im entgegengesetzten Falle nur eine Sicherheit „vorgetäuscht“ würde und spricht mehr weniger 'verblümt die Sentenz, aus, daß in so ernsten Fällen — das „mundus vult decipi“ — keine Geltung haben sollte!

Im dritten Teile, in seinen Reformvorschlägen, fordert der Verfasser, daß die Qualitäten der Sachverständigen vorsichtigst erwogen werden sollen, die Selbständigkeit der Sachverständigen untereinander und dem Richter gegenüber gewährleistet sein soll, endlich die kontradiktorische Expertise. Er meint schließlich, daß auch dann die Meinungsdissonanzen beileibe nicht aufhören, daß aber ihre Folgen nicht mehr so schwerwiegend sein werden und man weniger Grund haben wird, sie so „bedenklich“ zu finden, wie es heute begreiflicherweise der Fall ist.

Was nun den ersten Teil des Artikels betrifft, so nehme ich keine Veranlassung, darauf genauer einzugehen. Die forensische Qualität der Minderwertigkeiten die Schwierigkeit ihrer Beurteilung, die Unzulänglichkeit des dermaligen Strafgesetzes, die Frage der geminderrten Zurechnungsfähigkeit, die Notwendigkeit der Errichtung von Detentionsanstalten sind längst und eingehend von gewiegten Fachmännern behandelte Themen und Gemeingut aller Psychiater geworden.

Was aber nun den zweiten Teil betrifft, so will ich von der unklaren und häufig widersprechenden Stilistik ganz absehen, muß aber gestehen, daß ich nie eine derart oberflächliche, laienhafte, willkürliche und gröblich verletzende Kritik über die Sachverständigen-

tätigkeit gehört und gelesen habe und daß es fast schwer fällt, dieser gegenüber die wünschenswerten Standesrücksichten zu bewahren.

Woher der Verfasser den Mut schöpft, sich in solchen Ausführungen zu ergehen, ist mir um so rätselhafter, da er, meines Wissens, noch niemals beim Strafgerichte als Sachverständiger fungiert hat, alle die neben den von ihm selbst anerkannten, noch weiter bestehenden, Schwierigkeiten der Strafgerichtspraxis nicht kennt, offenbar keine Ahnung hat von der Schwierigkeit der Aufnahme einer Anamnese, eines Status praesens, von all den Finessen und Komplikationen, welche häufig genug durch die Bedenklichkeit, Befangenheit, das mangelnde Verständnis der Zeugen und Auskunftspersonen gegeben sind, welche darin liegen, daß der Untersuchte es selten mit der Wahrheit genau nimmt, in manchen Fällen fast präpariert erscheint, daß man über ein verläßliches und geschultes Aufsichtspersonal nicht verfügt usw., Schwierigkeiten, die in der Anstalt meist völlig wegfallen, welcher auch keine Ahnung zu haben scheint, daß diffizileren Begutachtungen oftmals eine mehrmonatliche unausgesetzte, vertiefte Anstrengung und Überlegung vorausgehen mußte, der niemals noch die kolossale Verantwortung und dadurch erklärliche geistige Anspannung und volle Inanspruchnahme bei großen Verhandlungen durchgefühlt hat und die Strafgerichtspraxis, die die eigentliche Hochschule der Psychiatrie ist, nur so von außen her kennt!

Ich frage also zunächst, woher nimmt der Herr Verfasser die Berechtigung, zu dieser seiner Kritik? Er muß doch weiter auch sich vor Augen halten, daß die Ziele seiner Angriffe Männer sind, die seine Anstaltswirksamkeit längst hinter sich haben und vielleicht die doppelte oder noch eine größere Anzahl von Jahren Gelegenheit hatten, sich in der Psychiatrie Erfahrungen zu sammeln.

Was soll man zunächst zu der unglaublichen Naivität sagen, wenn der Verfasser in mannigfachen Andeutungen den Vorwurf durchleuchten läßt, daß die Sachverständigen gegebenenfalls in foro dem Richter nicht eine Art Vorlesung halten über die geminderte Zurechnungsfähigkeit und die Notwendigkeit von Detentionsanstalten, Themen, die das Strafgesetz noch nicht kennt und wofür auch noch keine Einrichtungen bestehen. Was der Richter, welcher doch vor der Aufgabe steht, ein Urteil zu fällen, dem Sachverständigen antworten wird und muß, möchte ich dem Verfasser des Artikels zu bedenken überlassen. Ist denn der Gerichtssaal die Stelle, an der man mit Vorschlägen an die Gesetzgeber herantreten kann? Steht der Sachverständige außerhalb des Bodens des Gesetzes? Geschieht in

Wort und Schrift nicht genug, um den Gesetzgeber auf gewisse Unvollkommenheiten des Strafgesetzes aufmerksam zu machen?

Ich refüsiere seinen banalen Spaß mit den Waschversuchen an einem Mulatten, denn die Sache ist zu ernst. Ich leugne nicht im entferntesten, daß ich mir der Schwierigkeiten oft genug bewußt geworden bin und denselben dadurch gerecht zu werden trachtete, daß ich dem Richter alle jene Abweichungen von Normalen, welche ich zu erweisen in der Lage war, stets gewissenhaft vorgelegt habe, sowie auch deren Einfluß auf die Tathandlungen im Gegensatze oder in Übereinstimmung zu den Normen des § 2 StGB. meiner Überzeugung gemäß genau erläuterte, um ihm sodann, wie es ja mein Wirkungskreis bedingt, das Urteil zu überlassen. Ein Ausspruch über die Zurechnungsfähigkeit wurde von mir grundsätzlich möglichst vermieden und nur in dem Falle gemacht, wenn ich ihn nicht umgehen konnte und auch da nur dann, wenn ich mir vollkommen klar darüber war. Ich hege die Anschauung, daß die Zurechnungsfähigkeit eine Frage betrifft, die lediglich in der Kompetenz des Richters liegt, daß der Sachverständige niemals gezwungen werden kann, sich über dieselbe zu äußern, daß er sie aber gegebenenfalls auch nicht abzulehnen braucht. Soviel ich in meiner mehr als 30jährigen Praxis erfahren habe, hat der Gerichtshof meinen Erläuterungen immer das größte Entgegenkommen gezeigt und die vorgebrachten Momente der weitgehendsten Berücksichtigung unterzogen. Durch welche Beobachtungen kann der Verfasser seine Mitteilung rechtfertigen, daß die Gerichtsärzte gedrängt werden, über schwerwiegende Bedenken hinwegzugehen oder gar, daß sie solche unterdrücken, so daß Minderwertige Gefahr laufen, ungerecht verurteilt zu werden? Es ist mir kein einziger Fall bekannt geworden, in welchem ein Geisteskranker oder auch schwer Minderwertiger durch ein gerichtsärztliches Gutachten der Verurteilung zugeführt worden, daß etwa während der Haft oder nach derselben ein solches Unrecht je bekannt geworden wäre, eher schien es mir in vereinzelten Fällen vorgekommen zu sein, daß Individuen der Irrenanstalt überwiesen wurden, bei welchen eine Strafbehandlung am Platze gewesen wäre.

Die Phantasie des Verfassers verfolgt die Sachverständigen bei ihren Besprechungen, Untersuchungen und beim Verfassen der Gutachten und es ist wahrlich bedauerlich, was er da alles herausfindet. Ich muß es in das Gebiet seiner Phantasie verweisen, was er da sagt „von einem Annähern an die Laienpsychiatrie, von einem Beigeben der Sachverständigen, von den etwaigen Einflüssen eines Standesegoismus, von der Rolle des Verteidigers oder des Staats-

anwaltes, von einem Appretieren der Fälle für das Strafgericht, von dem Zustandekommen mancher Dissonanzen, von der noch größeren Bedenklichkeit der Konsonanzen und gar von Anspielungen auf ein mundus vult decipi usw.!" An diesen schwerwiegenden Behauptungen ändern nichts die eingeschalteten „manche", „ab und zu", „könnte sein" usw., er kommt doch immer zum Schlusse, daß diesen Verhältnissen der Richter das Augenmerk zuwenden solle, daß diese zur schärfsten Kritik herausfordern und durch sie ungerechte Verurteilungen erfolgen und dergleichen. Ich erkläre alle diese Auslassungen des Herrn Verfasser als den Tatsachen durchaus nicht entsprechend und weise sie mit aller Entschiedenheit zurück; sie sind nichts anderes als besondere Ausgeburten seiner Phantasie.

Ich halte mich für nichts weniger als unfehlbar, aber ich kann dem Herrn Verfasser versichern, daß ich auch auf eine gewisse Erfahrung Anspruch machen darf, nach bestem Wissen und Gewissen, so wie es in meinem menschlichen Können gelegen ist, meine Gutachten erstatte und daß nach meiner Überzeugung am Wiener Gerichtshofe es auch die Kollegen so halten und gewiß nicht minder auch anderorts, insofern man Fachärzte zur Verfügung hat.

Ich will nun weiter gar nicht der Frage über das Thema seines Artikels ausweichen. Gibt es Meinungsverschiedenheiten? Gewiß hat es solche gegeben, und wird es immer geben und es ist auch ganz richtig, daß dieselben zunächst bei der Beurteilung der Minderwertigen auftauchen, sie liegen in den inneren Schwierigkeiten der wissenschaftlichen Probleme, der Diagnostik und der Umgrenzung der einschlägigen Fälle, sowie andererseits in den mit den medizinischen Forschungen nicht gleichen Schritt haltenden gesetzlichen Normen wie ja der Herr Verfasser auch voraussetzt.

Alles auf der Welt beruht auf einer Wellenbewegung, auf einem Ansteigen, auf einem Abfallen, auch die Forschung. Es werden große Gedanken in den Kreis des Wissens geworfen, sie begeistern und reißen mit, allgemach aber wird die Feile der Kritik angesetzt und entwickelt aus der Hypothese den fruchtbaren Kern oder vernichtet sie. Wir haben das in der Psychiatrie auch während der Zeit unseres Arbeitens kennen gelernt und ich erinnere nur an die Lehren der Monomanien, über Moral insanity, neuestens über sexuelle Perversion, die Lehren der Schule Lombrosos usw. Anhänger und Gegner treffen sich und nur aus dem Zwiespalt dieser Meinungen entwickelt sich das, was für die Wissenschaft von dauerndem Werte ist. Die Dissonanzen sind das Leben, sie sind die Triebkraft der Forschung, sie sind nicht zu tadeln, sie sind notwendig und nützlich. Daß somit

solche Dissonanzen auch bei den Sachverständigen zur Geltung kommen können, ist nun eine ganz selbstverständliche Sache und um so selbstverständlicher, als gerade der Sachverständige es notwendig hat mit der Literatur, die er beherrschen muß, fortzuschreiten, dieselbe, wenn sie kontrovers ist, mit seiner aus der persönlichen Erfahrung gewonnenen wissenschaftlichen Grundsätzen in Relation zu zu bringen und gegebenenfalls vor der verantwortlichen Situation steht, über diese Kontroversen hinweg seiner wissenschaftlichen Überzeugung gemäß ein bündiges Gutachten zu erstatten, was sein Recht und seine Pflicht ist.

Ich will auch gar nicht verhehlen, daß Meinungsverschiedenheiten aufgetaucht seien, welche zunächst die Beurteilung von Fällen von sog. Moral insanity und Alkoholismus betreffen, indem ich auf dem Standpunkte stehe, eine exkulpierende Geistesstörung bei Individuen, an denen lediglich ein Ausfall moralischer Empfindungen bei sonst vollkommen intakter Intelligenz, insbesonders bei Mangel von Schwachsinn vorliegt, nicht anerkennen zu können, sowie ich — allgemein bemerkt — stets bedacht war, die Kriminalität eines Individuums nicht mit pathologem Moraldefekt zu konfundieren, sondern letzteren speziell nachzuweisen; und indem ich gegen die Versorgung von Trinkern in Irrenanstalten, wenn eine eigentliche Psychose nicht mehr oder überhaupt nicht erweisbar war, von jeher Stellung nahm, weil meiner Überzeugung nach solche Individuen nicht in die Irrenanstalt gehören, die humanitären Einrichtungen einer Anstalt empfindlich beeinträchtigen und weil sie durch den Müßiggang in der Anstalt nur um so schneller degenerieren.

Ich kann es nicht unterlassen, den Herrn Verfasser auf seine eigenen Ausführungen über die Frage: „Gehören gemeingefährliche Minderwertige in die Irrenanstalten?, welche er in der Wiener medizinischen Wochenschrift (1901 Nr. 26) veröffentlicht hat, zu verweisen, trotzdem ich sie für etwas zu weitgehend erachte. Er sagt: „Immerhin muß aber betont werden, daß der Psychiater, vor die Wahl gestellt: Irrenanstalt oder Strafanstalt? für die überwiegende Mehrzahl der Fälle gemeingefährlicher psychopathischer Minderwertigkeit ohne jedes Bedenken die letztere vorziehen muß“ und weiter „so groß aber auch immer die Schwierigkeiten sein mögen, die sich einer Verwahrung Minderwertiger entgegenstellen, dürfen sie uns nicht dazu verleiten, den jedesfalls viel größeren Fehler zu begehen, diese Personen in die Irrenanstalten unter Geisteskranke zu stecken.“

So viel über die prinzipielle Seite. — Nun aber zur praktischen schreitend, möchte ich dem Herrn Verfasser wohl Dank wissen, wenn

er jene Fälle namhaft machen würde, die ihn berechtigen, von einer schwerwiegenden Bedenklichkeit der Dissonanzen oder Konsonanzen zu sprechen. In welchem Falle ist ein solch schreiendes Unrecht gesetzt worden?

Wenn der Herr Verfasser so genau orientiert zu sein glaubt über die Strafpraxis und alle intimen Einflüsse bei Verfassung von Gutachten, so muß er doch auch erfahren haben, daß der Richter psychopathische Störungen, soweit sie nicht als Psychosen gelten können, als Milderungsumstände in sein Urteil aufnimmt, wenn er nicht überhaupt nach dem stets geübten Grundsatze: „in dubio mitius“ — freispricht. In der Auffassung, daß die Geltendmachung einer geminderten Zurechnung als Milderungsumstand der naturwissenschaftlichen Auffassung nicht völlig entspricht, stimme ich mit dem Herrn Verfasser überein.

Wenn nun also gewisse Meinungsverschiedenheiten natürlich, ja sogar nützlich sind, wenn ein hieraus entspringender Schaden durchaus unbewiesen bleibt, wie kommt es, daß dieselben in eine so intensive öffentliche Diskussion gezogen werden?

Es ist wohl allbekannt, daß es keine Wissenschaft gibt, welche von der Laienkritik mit einer solchen Vehemenz und Rücksichtslosigkeit aspiriert wird, als gerade die medizinische und es ist nicht zu wundern, daß insbesonders die forensische Psychiatrie wegen der ihr innewohnenden Verantwortung, ihres öffentlichen Interesses dabei herhalten muß, — während man auffallenderweise Urteilsabweichungen, wie sie im juristischen Instanzenwege gewiß noch häufiger erfolgen, ohne Kritik hinnimmt?

Wir haben in jüngster Zeit eine von Deutschland ausgegangene Bewegung erlebt, der sich selbst hochbedeutende Männer anschlossen, welche unter Hinweis auf angeblich ungerechtfertigte Krankerklärungen und Internierung geistesgesunder Personen in Anstalten stürmisch eine Remedur verlangte. Mir waren persönlich einzelne der angezogenen Fälle bekannt, es waren Fälle von zweifelloser Geistesstörung und ich vermute wohl, daß es sich auch bezüglich der übrigen nicht anders verhalten wird. Die aufgestellten Behauptungen haben ihre Widerlegung gefunden und die Bewegung verlief natürlich im Sande. Es war aber die Beschuldigung der ungerechten Internierung und Bestrafung, der geheimen Vehmgerichte usw. in die Menge geworfen und aus diesem Dickicht heraus wuchs neuerdings die sogenannte Bedenklichkeit der Dissonanzen von Sachverständigen. Es hat sich eine wahre Sachverständigenhetze herausgebildet, die immer wieder mit neuen sensationellen Enthüllungen auftaucht, und nach einiger Zeit versiegt, ohne daß je einmal die Ursache dieses Ver-

siegens — zur Rechtfertigung der Sachverständigen — mitgeteilt worden wäre! Alle diese Angriffe gingen von Unkundigen aus, nur dem Verfasser des Artikels war es leider als Arzt vorbehalten, sich dieser Hetze anzuschließen.

Das Schlagwort von der Bedenklichkeit gewisser Gutachten wurde denn auch aufgenommen in den Kreis der Verhandlungen der kulturpolitischen Enquete. Wir ständigen Gerichtsärzte sind zusammengetreten und haben über unser Verhalten dieser Enquete gegenüber beraten. Wir kamen zu dem Entschlusse, uns daran nicht zu beteiligen, ausgehend von den Erwägungen, daß wir uns wesentlicher, schädigender Dissonanzen nicht bewußt seien, daß wir die etwa bestehenden, nicht ganz konformen Anschauungen als eine interne Angelegenheit betrachtet wissen wollten und eine Klärung dieser durch die Enquete nicht anhoffen konnten.

Ich möchte daher die eingangs dieser Ausführungen gestellte Frage dahin beantworten, daß diese Dissonanzen nichts anderes sind, als eine natürliche, gesunde Konsequenz des fortschreitenden Wissens in der Klärung noch bedürftiger Themen, und daß es daher immer solche geben wird, daß sie jedoch selten zutage treten, ein hieraus entstandener Schade, ein Unrecht in praxi durchaus unerwiesen ist, daß sich deren Behandlung in der Öffentlichkeit lediglich reduziert auf aufgebauschte Ausstreuungen, hervorgerufen durch laienhaftes Unverständnis der Materie; — bei der Veröffentlichung des zitierten Herrn Verfassers, mit der er der Sache „auf den Grund kommen will", aber auf einer — Unbegreiflichkeit.

Und nun mag es mir gestattet sein, auf den dritten Teil überzugehen.

Hierbei möchte ich den Herrn Verfasser zunächst vollkommen beruhigen über alle Punkte, die er als oberstes Postulat aufstellt für die Qualität der Sachverständigen, deren wissenschaftliche Bildung, Unabhängigkeit usw. — ein Postulat, das man erst zu würdigen weiß, wenn man umblättert und liest, wie der Herr Verfasser den Justizbehörden das Geheimnis verrät, „daß es noch genug Ärzte gäbe, welche auf eine mehrjährige psychiatrische Tätigkeit hinweisen können und auch alle übrigen Qualitäten, welche zu fordern wären aufweisen." — — —

Der Herr Verfasser verspricht sich weiter eine möglichst günstige Abhilfe von den schwerwiegenden Folgen der Meinungsverschiedenheiten durch eine kontradiktorische Expertise, welche er sich, wie es scheint, als eine obligatorische Institution denkt.

Diese kontradiktorische Expertise ist allerdings schön in der

Theorie, in praktischer Beziehung aber stimme ich mit den bei der Enquete geäußerten Ansichten des Herrn Prof. Haberda vollkommen überein. So viel mir Urteile über deren teilweise im Auslande beim Entmündigungsverfahren geübte Heranziehung bekannt wurden, ist man auch von deren Ersprießlichkeit vollkommen überzeugt geblieben. Wie liegt die Sache? Es geben also zwei Sachverstängige ein übereinstimmendes Gutachten ab, oder stimmen in einzelnen Punkten oder auch der Hauptsache nach nicht überein. Es wird nun ein neuer oder es werden zwei Sachverständige vorgerufen; diese neu dazugekommenen Sachverständigen werden nun entweder derselben Ansicht werden, wie die vom Herrn Verfasser als „primäre“ bezeichneten. Nun dann ist ja diese Sachverständigenkomplikation nicht nötig gewesen! Es kann aber sein, daß sie ein abweichendes Gutachten erstatten, welcher Fall identisch ist mit einer Dissonanz des „primären“ Sachverständigen. Ich will nun in diesem Falle ganz absehen von der peinlichen Situation, in welche die Sachverständigen geraten, auch ganz absehen von dem nur schädigenden Effekt für das Ansehen und die Würde des Arztes, ich will auch ganz absehen davon, daß gerade in diesem Falle jene Imponderabilien heraufbeschworen werden, die der Herr Verfasser so sehr fürchtet; ich stelle nur die Frage: „Wer soll nun entscheiden, auf welcher Seite die Wahrheit liegt?“ Es müßte dies sohin Aufgabe eines Laien sein, nämlich des Richters und für diesen würden die Schwierigkeiten der Entscheidung nur noch mehr vergrößert. Der Justiz ist hiermit gewiß nicht gedient. Oder will der Herr Verfasser vielleicht noch ein tertiäres Paar von Sachverständigen aufmarschieren lassen usw.? Für den Fall von Differenzen hat aber das Gesetz ohnedies schon Vorsorge getroffen durch Anrufen der Universität, deren Ausspruch sich gern jeder Sachverständige unterwirft, so daß von vorneher sowohl das Bedürfnis, als auch ein nützlicher Effekt von einer kontradiktorischen Expertise nicht anzuhoffen ist. Weiters aber ist es ganz selbstverständlich, daß jeder Gerichtshof bedacht ist, erfahrene und erprobte Sachverständige zu engagieren, deren Ernennung mit der peinlichsten Rigorosität vorzunehmen und es ist gewiß weiter nicht zu bezweifeln, daß gerade diese Sachverständigen in der Lage sind, sich jene spezielle Praxis anzueignen, von welcher ein Anstaltsarzt, welcher, wie gesagt, unter ganz anderen Umständen arbeitet und sich mit der Diagnose beliebig Zeit lassen kann, kaum die entsprechende Übung zu gewinnen vermag und sich diese Praxis erst aneignen muß. Diesen erprobten, praktisch ausgebildeten Ärzten sollen nun Kollegen gegenübergestellt werden, die jene Spezialerfahrungen nicht besitzen, ohne zwingenden Grund, ohne erweisbaren

Nutzen? Was sollen diese vorbringen? Gehört es doch, wie Herr Prof. Haberda richtig hervorhob, zur Strafpraxis insbesonders auch, daß der Sachverständige jede Zeile seines Gutachtens, jedes Wort, ehe er es schreibt oder spricht, auch prüft auf die eventuellen Entgegnungen und Einwände, die ihm von Seite der Verteidigung, des Staatsanwaltes gemacht werden können; selbst Überraschungen durch Zeugenaussagen im voraus Rechnung tragen muß. Ich kann dem Herrn Verfasser versichern, daß ich mich in schwierigen Fällen lieber zehnmal urgieren ließ und das Gutachten erst abgab, bis ich alle Eventualitäten pro und contra wohl erwogen und in meinem Innern die möglichste Klarheit erlangt habe. Ich kam hierdurch in die Lage, bei der Verhandlung möglichst präzis und konsequent zu bleiben, was auf der einen Seite befriedigte, auf einer gewissen anderen Seite mir aber übel ausgelegt wurde, weil man eben meine Vorbereitungen nicht kannte, ein Umstand, den der Herr Verfasser gar als eine vorgetäuschte Sicherheit zu disqualifizieren zu belieben scheint.

Ich behaupte also gegen den Herrn Verfasser, daß die Anstaltsärzte außer ihrem positiven Wissen, das ich ja in jeder Richtung anerkenne, sich erst die notwendige Eignung für die Strafpraxis erwerben müssen, daß aber hiezu die erste Voraussetzung die Objektivität ist, welche ich leider in dem vielfach zitierten Artikel, dessen Inhalt sich zu einem Gutachten über die Tätigkeit der „ständigen“ Sachverständigen aufwirft und welchen der Herr Verfasser ohne Notwendigkeit, ohne Berechtigung, in vielfach peinlichstem Widerspruche zur Wahrheit niederschrieb, vollends vermissen muß!

Was nun weiter die Institution einer kontradiktorischen Expertise betrifft, muß ich zu bedenken geben, daß man bei einer solchen noch mit zwei wichtigen Komponenten zu rechnen hat, diese heißen: „Zeit und Geld“. Durch die Institution von Gegensachverständigen müßte selbstverständlich die Untersuchungsdauer des betreffenden Individuums wesentlich verlängert werden, was wohl schwer gerechtfertigt werden könnte. Ich muß insbesondere auf die Schwierigkeiten hinweisen, welche sich ergeben müßten bei an sich dubiosen Fällen, bei hartnäckigen Simulanten, bei Querulanten usw., bei welchen der Abschluß der Untersuchung bis auf unabsehbare Zeit hinausgezogen werden würde, insbesonders bei minderer Erfahrung der Gegensachverständigen.

Ebenso ungerechtfertigt als das Zeitversäumnis müßte aber auch die notwendige und keineswegs unbedeutende Vermehrung der Kosten erscheinen.

Ich muß mich also mit Entschiedenheit gegen die Ersprießlichkeit einer kontradiktorischen Expertise aussprechen. Ich fürchte aus einer solchen nur ein Anwachsen der Schwierigkeiten, der Komplikationen und halte sie überhaupt als vollkommen überflüssig angesichts der gesetzlichen Fürsorge durch Anrufung der Fakultät in Fällen von besonderer Bedeutung, von Mängeln und Widersprüchen der Gutachten.

Ich bin sohin am Schlusse meiner Ausführungen und muß bedauern, zu diesen durch die unqualifizierbaren Angriffe, die so unvermutet von einem Kollegen auf die Wirksamkeit der Sachverständigen erfolgt sind, gezwungen gewesen zu sein im Interesse der Wahrheit, der Standesehre und jener Anerkennung, welche die Sachverständigen anzusprechen sich berechtigt erachten. Ich muß die Anwürfe in dem Punkte II der Ausführungen des zitierten Herrn Verfassers, soweit sie meine oder auch die mir sonst bekannt gewordene Amtstätigkeit betreffen sollten, als eine Pauschalverleumdung bezeichnen und mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Sollte derselbe glauben, in der Lage zu sein, seine Ausführungen unter Bezeichnung spezieller Fälle zu erhärten, so bitte ich ihn darum, ich stehe ihm sodann auch weiter zur Verfügung.

XXI.

Vorläufige Entgegnung auf vorstehenden Artikel.

Von

Primararzt Dr. **Josef Berze** in Wien.

„Gerichtsärzte, insonderheit Gerichtspsychiater, sind a priori als unfehlbar anzusehen. Alle menschlichen Schwächen sind ihnen fremd. Sie stehen immer auf der Höhe ihrer Aufgabe. Subjektive Ansichten, Bestrebungen, Wünsche, Neigungen spielen bei ihnen nicht die geringste Rolle. All ihre Denkprozesse vollziehen sich mit einer nie anzuzweifelnden Exaktheit. Unterbewußte Vorgänge spielen sich bei ihnen nie ab. Ab und zu kommt es wohl vor, daß irgend jemand Zweifel an der Infallibilität eines Gerichtsarztes hegt und diese Zweifel vielleicht sogar ausspricht. Es handelt sich da fast immer um Laien; das Laienhafte ihrer Aussprüche ist auch sofort zu erkennen, so daß die Gefahr einer Erschütterung des Dogmas von ihrer Seite wohl kaum droht. Ein Arzt aber, und schon gar ein Kollege vom Fach, wird seine Zugehörigkeit zur Zunft sicherlich nie so weit vergessen, daß er den Gerichtsarzt ernstlich desavouieren wollte. Er wird vielleicht schlimmstenfalles konstatieren, daß er der Ansicht des Herrn Gerichtsarztes nicht in allen Punkten beipflichten könne; aber geradezu von Unzukömmlichkeiten zu sprechen, das wird wohl kein halbwegs besonnener Arzt wagen. Der Unglückselige würde dabei ja riskieren, daß man sein Vorgehen als eine Verletzung der Standesehre hinstellen könnte, — wenn er auch noch so recht hätte. Von seiten der Kollegen droht also schon gar keine Gefahr. Die Gerichtsärzte sind und bleiben unfehlbar! — Auch ich; denn ich bin ein Gerichtsarzt!"

Mit solchen oder ähnlichen Gedanken mag sich Herr Regierungsrat Hinterstoißer bis zum Juli 1903 getröstet haben, wenn seiner Tätigkeit nicht der erhoffte Beifall gezollt wurde. Da kam der Artikel im 12. Bande dieses Archivs, in welchem ich, wie den Lesern bekannt sein dürfte, ausgeführt habe, daß auch Gerichtsärzte irren können, die Behauptung aufgestellt habe, daß solche Irrtümer sogar schon vorgekommen seien, und eine schematische Darstellung der zwei Extreme, die da möglich seien, geliefert habe. Die Verwirrung, die ich damit in den sonst so klaren Gedankengängen des Herrn H. angerichtet hatte, konnte ich bald aus zwei Briefen erkennen, die mir Herr H. zugehen ließ. Er glaubte offenbar in einem der zwei Schemen

sein Konterfei zu erkennen, sprach sich aber andererseits dahin aus, daß meine Ausführungen durchwegs irrig seien. Woran er sich dann wohl erkannt haben mag? Ich blieb in meinem Antwortschreiben dabei, daß es u. a. meine Absicht gewesen sei, im allgemeinen auszuführen, was an der Tätigkeit einzelner Gerichtspsychiater auszusetzen sei, gab aber auch freimütig zu, daß eine Reihe meiner Ausführungen — ich habe sie zum Teile näher bezeichnet — Mängel seiner eigenen Amtstätigkeit berühren. Herr H. gab schließlich das Versprechen, „diese Verhältnisse in fachärztlichen und öffentlichen Interesse in das richtige Licht endlich zu stellen". Dieses Versprechen glaubt Herr H. nun durch die Publizierung des vorstehenden Artikels, zu dessen Konzeption er beiläufig 5 Monate gebraucht hat, erfüllt zu haben! Die Kürze der mir zur Verfügung stehenden Zeit erlaubt es mir nicht, auf all' die Fehler, die Herr H. beim Lesen meines Artikels gemacht hat, auf all die Possen, die ihm seine Erregung oder ein anderes die Auffassung des Gelesenen störendes Moment gespielt hat, auf all die Umdeutungen, Entstellungen, Verdrehungen, die meine Ausführungen erfahren haben, einzeln einzugehen, die schwere Menge von Gemeinplätzen, die uns Herr H. auftischt, zu würdigen, die netten Verbalinjurien, zu denen sich Herr H. versteigt, einzeln zurückzuweisen. Ich werde es wahrscheinlich auch in Zukunft nicht tun, meine Zeit ist mir dafür zu kostbar. Dagegen habe ich die Absicht, die Leser dieses Archivs durch Veröffentlichung einiger Fälle bald in die Lage versetzen zu können, sich ein eigenes Urteil darüber zu bilden, ob ich berechtigt war, jene Behauptungen aufzustellen, welche Herrn H. anscheinend so sehr entrüstet haben. Ich sage nach reiflicher Überlegung: anscheinend; denn ich glaube Herrn H. die Entrüstung nicht. Er hätte schon so oft gleiche Gelegenheit zur Entrüstung gehabt, daß sich der Mechanismus, der dabei im Spiele ist, schon erschöpft haben müßte, wenn er überhaupt in den letzten Jahren noch funktioniert hat.

Meine Ausführungen haben eben nur als Ganzes betrachtet vielleicht einigen Wert, können aber, soweit sie die Person des Herrn H. betreffen, keineswegs Anspruch auf Originalität machen. Die Eigenart des Herrn H. ist eine so auffällige, daß es selbst Laien, soferne sie nur ein gesundes Urteil haben, nicht schwer fällt, dieselbe richtig zu erfassen, daß in Wien ab und zu Anekdoten kursieren, die das Charakteristische im Wesen des Herrn H. treffend zum Ausdrucke bringen, daß es Laien schon mit ziemlich gutem Erfolge versucht haben, die Tätigkeit des Herrn H. zu beleuchten, wenn sie auch in Einzelheiten geirrt oder übers Ziel geschossen haben, usw. Das Neue an meinen Ausführungen, soweit sie Herrn H. betreffen, ist eben nur,

daß — horribile dictu — ein Arzt es war, der sie ausgesprochen hat, ein Arzt, den man nicht einfach mit der Erklärung, er verstünde von der ganzen Geschichte nichts, abtun kann, ein Arzt, den die Rücksicht auf die „Standesehre“ nicht bestimmen konnte, Dinge zu verschweigen, die nach seiner Meinung gesagt werden müssen, weil sie unter Umständen eine Gefahr für das Rechtsleben bedeuten!

Große Worte in den Mund zu nehmen, bringt offenbar nach der Meinung des Herrn H. Gewinn, wenn man mit Argumenten nicht recht dienen kann. Und besonders nützlich ist es, wenn man in einer prekären Situation nicht vereinzelt stehen muß, sondern sich an Bundesgenossen lehnen kann. Wie aber die finden? Herr H. weiß sich bald Rat: er fühlt sich urplötzlich als Angehöriger eines Standes, ja als Senior dieses Standes und verteidigt nun nicht etwa sich selbst, was er ja eigentlich nach der ganzen Sachlage tun müßte, sondern den Stand, dem überhaupt nie etwas Abträgliches nachgesagt werden kann, weil sich Anwürfe immer nur auf Individuen beziehen können. Ich will nicht in denselben Fehler verfallen wie Herr H. und etwa die übrigen Gerichtsärzte gegen Herrn H. zu Hilfe rufen; ich brauche keine Hilfe, werde die Fehde, die ich begonnen, allein ausfechten. Ich sage deshalb nicht, daß die übrigen Wiener Gerichtsärzte samt und sonders ganz fehlerlos, frei von jeder menschlichen Schwäche dastehen — wer würde mir dies auch glauben? — aber ich betone nunmehr nachdem mich Herr H. in die Lage versetzt hat, mit ihm persönlich abzurechnen, daß die Tätigkeit keines einzigen von den übrigen Sachverständigen auch nur im entferntesten zu einer Kritik so herausfordert wie die des Herrn H. Ich weise deshalb den Versuch des Herrn H., mir die Absicht, den Stand zu beleidigen, zuzuschieben, entschieden zurück.

Wer nur Herrn H. das Mandat übertragen haben mag, die „Standesehre“ der Wiener Gerichtspsychiater zu verteidigen? Seitdem ich mich mit Psychiatrie befasse, habe ich immer wieder von mehr oder weniger peinlichen Zerwürfnissen zwischen Herrn H. und seinen engeren Kollegen hören müssen, und es gab sogar eine Zeit, in der es durch den Terrorismus, den Herr H, seinen Kollegen gegenüber zu üben versuchte, soweit gekommen war, daß nur durch höhere Einflüsse ein modus vivendi hergestellt werden konnte. Zu einer splendid isolation des Herrn H. konnten es seine Kollegen heute nun allerdings nicht kommen lassen; ich begreife und würdige ihre Gründe. Aber daß sie ihn geradezu aufgefordert haben sollten, sie zu verteidigen, wo sie sich noch dazu gar nicht schuldig gefühlt haben können, das glaube ich einfach nicht. Herr H. hat sich da eine Maske vors Gesicht gehalten, — und die wollte ich heute schon ein wenig gelüftet haben.

Auch muß ich Herrn H. heute noch sagen, daß ich mich nach reiflicher Überlegung dazu entschlossen habe, mich derzeit durch die Injurien, die in seinem Artikel enthalten sind, nicht verleiten zu lassen, den Streit auf ein anderes Gebiet zu tragen. Seine Absicht ist zu leicht zu merken, als daß ich sie nicht erkennen sollte. Ich bleibe auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Publizistik, weil ich ein anderes Forum für die Entscheidung derartiger Fragen, wie sie hier in Betracht kommen, nicht kenne. Zudem wird ja, wie ich höre, Herr H. am 30. Jänner 1904 in der Lage sein, seine ersprießliche Tätigkeit vor Gericht „ins richtige Licht endlich zu stellen“. Schon seit Jahren hört man: H. klagt, H. klagt nicht, hat seine Klage zurückgezogen, H. klagt doch, H. hat sich's doch wieder überlegt usw. Jetzt hat er wieder geklagt — einen Laien — und wird seine Klage — vielleicht! — nicht wieder zurückziehen. Ich identifiziere meine Sache, wie ich nebenbei bemerke, mit diesem Prozesse keineswegs; denn in diesem Prozesse handelt es sich nicht nur um die „Sachverständigenqualifikation“ des Herrn H., wie Herr H. in einem Briefe an mich meint; es handelt sich in diesem Prozesse um mehr, meine Angriffe aber beziehen sich eben nur auf die Qualifikation des Herrn H. als Sachverständiger.

Ich publiziere weiter. Wenn der Herr Herausgeber mir die Spalten dieses Archivs zu diesem Zwecke offen läßt, wird in jedem der nächsten Hefte wenigstens ein Fall aus der gerichtsärztlichen Praxis des Herrn H. besprochen werden. Im anderen Falle würde ich die Angelegenheit in einer Monographie beleuchten. Allzu simple Fehler werde ich natürlich unberücksichtigt lassen, um die Leser nicht zu sehr zu ermüden. Bei der Besprechung, die ich den interessanteren Fällen widmen werde, werde ich trachten, die Persönlichkeit des Herrn H. einigermaßen in den Hintergrund treten zu lassen, da es auf die Leser herabstimmend wirken würde, müßten sie während der ganzen Dauer des Verfahrens eine bestimmte Persönlichkeit im Vordergrunde stehen sehen. Es werden sich da einzelne Fragen ergeben, die überhaupt der Besprechung wert sind; ich will dies nach besten Kräften tun und hoffe, daß dabei — gleichsam nur als Nebenprodukt — ein halbwegs klares Bild der psychiatrischen Tätigkeit meines temperamentvollen Gegners abfallen wird.

Herrn H. selbst werde ich nie überzeugen; ich weiß es genau, da ich ihn recht gut kenne, und erspare mir daher jeden Versuch. In der Artikelserie, welche ich hiermit ankündige, werde ich mich an alle jene, denen ein günstiges Geschick die Fähigkeit, objektiv zu denken, noch erhalten hat, wenden.

XXII.

Spiel und Wetten bei Pferderennen im französischen Strafrecht.

Nach Mitteilungen des Herrn J. Hurel,
Substitut du Procureur de la République, Cherbourg.

Von

Hans v. Manteuffel, Königl. Kriminalkommissar in Berlin.

In zwei Arbeiten über Wettbureaus im 8. und 9. Bande dieses Archivs habe ich mich darzulegen bemüht, daß die sogenannten Sportkommissionsbureaus keineswegs Unternehmungen zu dem Zwecke sind, Wettaufträge von Kunden am Totalisator inländischer Rennplätze auszuführen oder an im Auslande zugelassene Wettannahmestellen zu übermitteln. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Veranstaltungen, soweit bezüglich derselben der Nachweis einer aus § 284 StGB. oder den §§ 23 bis 27 und 44 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 und 14. Juni 1900 strafbaren Handlung gelingt, strafrechtlich verfolgt werden können. In der Praxis aber stößt die Beweisführung, die in der Mehrzahl der Fälle auf einen umständlichen, nur von einem geschulten Sachverständigen zu würdigenden Indizienbeweis angewiesen ist, auf so erhebliche Schwierigkeiten, und die von den Gerichten erkannten Strafen von meist 3 Tagen bis höchstens 3 Monaten sind so wenig geeignet, von einem so gewinnbringenden Geschäfte abzuschrecken, daß auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine erfolgreiche Bekämpfung des von mir geschilderten Übels nicht zu erwarten ist. Inzwischen aber werden jährlich Unsummen, die mit mehreren Millionen Mark für das Jahr sicher nicht zu hoch veranschlagt sind, und zwar meist von minder bemittelten kleinen Leuten für Wetten in solchen Anstalten geopfert und hierdurch weite Kreise unseres Volkes nicht nur pekuniär, sondern auch moralisch schwer geschädigt. Die Mißstände haben inzwischen Dimensionen angenommen, die selbst aus Kreisen von Inhabern solcher Bureaus den Ruf nach Abhilfe laut werden ließen. Der nicht immer

lautere Wettbewerb um die Gunst des wettenden Publikums ist ein überaus heftiger und die Konkurrenz eine zu drückende geworden. Nicht nur in größeren Städten, sondern fast an jedem Platze von nur einiger Bedeutung sind solche Unternehmungen oder Filialen derselben entstanden. Ein Blick in die Sportzeitungen zeigt, daß nicht nur inländische, sondern auch schon ausländische „Wettfirmen“, wo nur irgendeine Aussicht auf Wettgroschen vorhanden ist, sich in lockenden Anerbietungen das Feld streitig machen, um Wetten und Wettgelegenheiten zu suchen. Während einzelne Unternehmer noch aus Rücksicht auf Erhaltung ihrer Zahlungsfähigkeit nicht jede beliebige Wette zu jeder beliebigen Bedingung annehmen, gibt es schon eine Menge von Leuten, die ohne Mittel, Wettverbindlichkeiten von Erheblichkeit zu realisieren, im Vertrauen auf die Unerfahrenheit der Wetter jede Wette annehmen, wenn sie nur Geld erhalten. Nach Ansicht jener Individuen kann man kaum etwas Besseres tun, als ein Wettbureau zu eröffnen, wenn man keinen Pfennig Geld in der Tasche hat. Die in solchen Fällen von seiten der Wettannehmer unter allerlei nichtigen Vorwänden verweigerten Zahlungen der Wettgewinne geben natürlich auch dem harmlosesten Wetter eine deutliche Illustration für die Tendenz dieser Unternehmungen, die lediglich auf den Leichtsinn und die Vertrauensseligkeit des wettenden Publikums spekulieren. Daß Strafanzeigen verhältnismäßig selten erstattet werden, erklärt sich dadurch, daß es in einem einzelnen Falle für den Geschädigten nicht leicht ist, den Nachweis eines Betruges im Sinne des § 263 StGB. zu führen und daß die Wetter von der Fruchtlosigkeit ihrer Bemühungen meist von vornherein überzeugt sind.

Der aus den beteiligten Kreisen stammende Vorschlag einer Konzessionierung einzelner Unternehmer bedarf nach dem schon Gesagten keiner Widerlegung. Es kann dem Staate nicht zugemutet werden, für ein derart odiöses und völlig unkontrollierbares Unternehmen Konzessionen zu erteilen. Die Überzeugung, daß eine andersartige gesetzliche Regelung der Materie sich immer mehr als eine unabweisbare Notwendigkeit darstellt und nur noch eine Frage der Zeit sein kann, stellt die Frage in den Vordergrund, wie am besten Abhilfe geschaffen werden kann.

Wie ich am Schlusse meiner letzten Veröffentlichung im Archiv erwähnte, besitzt Frankreich in der Loi du 2 juin et decret du 7 juillet reglementant l'autorisation et le functionnement des courses de chevaux en France et loi modifiant le paragraphe 2 de l'article 4 de la loi du 2 juin 1891 bereits ein Gesetz, welches den Zweck hat, analoge Mißstände zu bekämpfen. Der Erfolg desselben zeigt sich deutlich an

der ebenda von mir veröffentlichten Übersicht der Totalisatorumsätze in Frankreich, welche von 1891 bis 1899 einen von 5823683 bis zu 255678085 Fr. steigernden Gesamtumsatz und eine hieraus resultierende Zunahme der Abgaben für Pferdezucht und lokale Wohlfahrtseinrichtungen von 58236 bis 2556780 resp. von 116473 bis 5113551 Fr. ergibt. Es war auch eine Folge dieses Gesetzes, daß der Preis für den Sieger im Rennen um den Grand prix de Paris, der vor 1891 eine Höhe von 100000 Fr. hatte, verdoppelt und die Prämie für den Züchter auf 19000 Fr. erhöht wurde, und gegenwärtig für die Pferdezucht erhebliche Summen flüssig gemacht werden können.

Die großen Beträge, welche jährlich aus dem Ertrage des Totalisators für Wohlfahrtseinrichtungen verwendet werden, haben dazu beigetragen, diese Einrichtung populär zu machen. Die Verteilung dieser Totalisatorabgaben ist dort eine öffentliche Angelegenheit von allgemeinstem lebhaftestem Interesse geworden. Allerdings diskutiert in Frankreich niemand mehr die Notwendigkeit der Unterhaltung der Pferderennen im Interesse der nationalen Pferdezucht. Während Frankreich noch 1870 nicht imstande war, seinen Bedarf an Pferden im Mobilmachungsfalle im eigenen Lande zu decken, verfügt es jetzt über einen zu diesem Zwecke ausreichenden Pferdebestand, und französische Pferde finden in den Rennen kaum noch ernsthafte Konkurrenten. Die Zustände vor dem Gesetz von 1891 und die Erfahrungen, die man mit demselben in Frankreich gemacht hat, sind das Thema von Mitteilungen, die ich den liebenswürdigen Bemühungen des Herrn Unterstaatsanwaltes J. Hurel zu Cherbourg verdanke. Für das Opfer an Zeit und Arbeit, welches die Sammlung dieser Notizen gefordert und die Bereitwilligkeit, mit welcher er seine Familienbeziehungen zu hervorragenden Pferdezüchtern und Sportsleuten seiner Heimat im Interesse der Sache zur Verfügung stellte, will ich ihm auch an dieser Stelle nochmals meinen wärmsten Dank sagen. Ich habe den französischen Text dieser Informationen, soweit erforderlich, wörtlich benutzt und im übrigen mich mit einer freien Übertragung begnügt, die mir Raum zu einigen für das Verständnis notwendigen Ergänzungen ließ.

Wettkämpfe zu Pferde sind alten Datums. Dieselben haben zu allen Zeiten in Frankreich existiert. Nur die Formen derselben haben sich wesentlich geändert. Ehemals war es nur ein kleines Publikum, welches zu den Turnieren und Karussels herbeiströmte, um die Jugend glänzender, vornehmer Geschlechter ihre Pferde in der Arena tummeln und um Ehrenpreise kämpfen zu sehen. Während der Zweck dieser Kampfspiele früher war, die körperliche Kraft und Gewandtheit der Reiter zu prüfen, und die Aufmerksamkeit und Bewunderung der Zuschauer

mehr dieser als der Tüchtigkeit und Ausdauer des Pferdes galt, haben die Pferderennen, wie es der Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1891 ausdrückt, heute zum ausschließlichen Zweck, die Leistungsfähigkeit der Pferde zu prüfen und die Pferdezucht zu heben. Die Engländer sind es gewesen, welche eigentlich dieses Prinzip der Verbesserung der Pferderasse praktisch begründet haben und Schöpfer der modernen Rennen geworden sind. Von ihnen hat Napoleon diese Idee aufgenommen, als er um 1807 öffentliche Pferderennen einrichten ließ, nachdem schon unter Ludwig XVI. in den Ebenen von Sablons, Fontainebleau und Vincennes Rennen mit nicht bedeutenden Pferden stattgefunden und die Revolution denselben ein Ziel gesetzt hatte[1]). Die ersten Rennen waren aber nur Unterhaltungen von Liebhabern. Die Besitzer ritten selbst und man interessierte sich ebenso für ihre Geschicklichkeit wie für die Schnelligkeit ihrer Pferde. Die Rennen bildeten also in Wahrheit noch einen Sport und die mit Rücksicht auf dieselben abgeschlossenen Wetten waren erlaubt und völlig gesetzlich. Die unter den Begriff der contrats aléatoires, Art. 1964[2]) Code civil fallenden Spiele und Wetten sind nicht verboten. Nur aus Gründen der Moral und der sozialen Nützlichkeit haben die Redakteure des Code civil dem Gläubiger das Recht der Befriedigung auf dem Wege der Klage versagt (Art. 1965[3])). Ausgenommen hiervon sind die im Art. 1966[4]) besonders aufgeführten Spiele, die der Waffenübung dienen oder körperliche Kraft und Gewandtheit prüfen sollen. Nach dem Absatz 2 dieses Artikels sind die Gerichtshöfe aber ermächtigt, eine Klage zurückzuweisen, wenn die ausgesetzte Summe nach der Natur des Spieles oder den Verhältnissen der Parteien als

1) Siehe Jeux et Paris devant la loi par Émille Chevallier docteur en droit, Avocat à la Cour d'Apel Paris, A. Derenne. Le Guide bleu des courses par Villa A'Roggio. Paris. Sevin et E. Rey.

2) Article 1964 du Code civil: Le contrat aléatoire est une convention reciproque dont les effets quant aux avantages et aux pertes soit pour toutes les parties soit pour l'une ou plusieures entre elles dependent d'un évenement insertion tels sont: Le contrat d'assurance, le pret à grosse aventure, le jeu et le pari, le contrat de rente réagere. Les 2 premiers sont régis par les lois maritîmes.

3) Article 1965: La loi n'accorde aucune action pour une dette de jeu ou pour le paiement d'un pari.

4) Article 1966: Le jeux propres à exercer au fait des armes, les courses à pied ou à cheval, les courses de chariot, le jeu de paume et autres jeux de même nature, qui tiennent à l'adresse et á l'exercise du corps, sont exceptés de la disposition précédente.

Néanmoins le tribunal peut rejeter la demande, quand la somme lui paraît excessive.

unmäßig hoch erscheint. Ein Recht, solche Ansprüche herabzusetzen, ist den Gerichten nicht verliehen (Cours de droit civil français par M. M. Aubry et Rau, Tome 4 des contrats aléatoires).

Obwohl der Erfolg der ersten, von Pferdebesitzern veranstalteten Rennen ein mäßiger war, entstanden bald Rennvereine, welche im Interesse der Pferdezucht und der Veredelung der Pferderasse zunächst völlig zwanglos gegründet und organisiert wurden. Die Regierung ermunterte diese Bestrebungen durch Aussetzen von staatlichen Unterstützungen und Preisen. Durch Erlaß vom 16. März 1866 ordnete der Marschall Vaillant, Minister des kaiserlichen Hauses, eine gegenseitige Überwachung der Vereine an, um die Einrichtung und den planmäßigen Betrieb der Rennen zu sichern. Dieser Erlaß machte gleichzeitig die Privatunternehmungen den staatlich sanktionierten Zwecken insofern dienstbar, als er alle mit Staatspreisen dotierten Rennen der Kontrolle und Leitung einer der drei schon bestehenden Gesellschaften unterstellt (Thèse sur l'élevage et les courses de chevaux par M. Buffard, docteur en droit, directeur du journal „La france chevaline"). Eine Notwendigkeit, die Erlaubnis zur Einrichtung des öffentlichen Rennbetriebes von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig zu machen, war damals noch nicht hervorgetreten. Ungeachtet der Ausbreitung und der stetig wachsenden Zahl der Gesellschaften und der von diesen veranstalteten Rennen bildeten dieselben immer noch einen Sport, dem sich nur vom Glücke bevorzugte, wohlhabende Leute widmen konnten. Das Volk blieb den Rennplätzen noch fern, die einstweilen nur von Aristokraten und dem reichen Bürgertume besucht wurden, welche sich zu Pferde oder im eigenen Wagen dorthin begaben. Wetten wurden ohne Mittelspersonen unter Bekannten abgeschlossen und waren die Folge von Meinungsverschiedenheiten zwischen Besitzern der Pferde und ihren Freunden über die Tüchtigkeit der konkurrierenden Pferde. Sie waren erlaubt und im Rahmen der im Artikel 1966 des Code civil vorgesehen. Indessen hatte bald die Mode und das Interesse ein mehr oder weniger sportliebendes Publikum in größerer Masse zu den Rennen hinausgezogen und die Gründung eines Unternehmens veranlaßt, welches sich „Salon des courses" oder „Chambre des paris" nannte und durch Verordnung des Polizeipräfekten vom Jahre 1862 genehmigt wurde. Die Rennpreise fingen an, für die Besitzer und Pferdezüchter ein Gegenstand nebensächlichen Interesses zu werden — langten sie doch oft kaum hin, um den Jockeys eine angemessene Vergütigung zu gewähren — und das Hauptinteresse konzentrierte sich auf die Wetten (jeux et paris par E. Chevallier, docteur en droit,

Avocat à la cour d'Appel, Paris, A. Derenne). In dem Salon entstand eine Wettbörse, und Buchmacher nach Art der in England existierenden unternahmen die Regulierung der Wetten. Die Regulierung erfolgte auf Grund eines von solchen Unternehmern geführten Buches, welches die Wetten und die Wetter notierte. Jede Seite dieses Buches enthielt 4 Rubriken. In erster Reihe trug der Wetter den Betrag, den er wetten wollte, in zweiter die Gewinnsumme, in dritter den Namen des Pferdes mit einem vorgesetzten „p" (pour) oder „c" (contre) — je nachdem er auf oder gegen das Pferd wettete — und in vierter den Namen des Partners ein. Von den Wettern wurde in entsprechender Art und Weise Buch geführt. Diese Wetten waren gewissen Regeln und bei Streitigkeiten dem Schiedsspruche eines zu dem Zwecke gebildeten Komites des Salon unterworfen. Die von dem Verlierer nicht sogleich gezahlten Wettbeträge sollten an dem den Rennen folgendem Sonnabende reguliert werden; bei späterer Regulierung waren die Betreffenden bis dahin von weiteren Wetten ausgeschlossen.

Seit 1873 hat sich der Charakter der Rennen wesentlich geändert. Von dieser Zeit an datiert für dieselben Ära unaufhörlicher Prosperität. Sie hörten indessen auf, ausschließlich Sport zu sein; man konnte dieselben nicht mehr lediglich als Unterhaltungen von Interessenten ansehen. Zwar waren die Vereine nach wie vor Sportgesellschaften, welche als alleinigen Zweck die Verbesserung der Pferderasse hatten, aber die Masse des zu den Rennen erscheinenden Publikums war eine andere geworden. Dieselbe bestand nicht mehr allein aus Pferdebesitzern, Züchtern und Sportsleuten, sondern war zu Spielern herabgesunken ohne Kenntnis der Pferde und ohne Möglichkeit, die Leistungsfähigkeit derselben zu beurteilen. Die Rennplätze wurden überschwemmt von einer Menge, die nur von ihrer Spielpassion dorthin getrieben wurde; im Gefolge derselben erschien bald eine Schar von Leuten, die ohne jede gesicherte Existenz nur auf den Leichtsinn und die Unerfahrenheit der Masse spekulierten. Solchen Spekulationen haben verschiedene Arten von Glückspielen ihre Entstehung zu verdanken.

Die Wette im Hut (le pari au chapeau oder la poule) bestand darin, daß die an dem Rennen beteiligten (l. p. au tableau) oder die auf dem Rennprogramme aufgeführten (l. p. au programme) oder auch alle sonst zum Rennen angemeldeten Pferde (l. p. à l'engagement) durch bestimmte, auf einzelne Zettel geschriebene Zahlen repräsentiert, untereinander gemischt in einen Hut geworfen wurden.

Jeder Teilnehmer hatte einen vorher bestimmten Wettbetrag ein-

zuzahlen. Von den Wettern, die an Zahl am besten gleich waren der Zahl der Pferde, griff dann ein jeder beliebig einen Zettel heraus. Gewonnen hatte, wer den Zettel mit der Zahl des im Rennen Sieger gewordenen Pferdes gezogen hatte. Derselbe erhielt nach Abzug gewisser Prozente für den Unternehmer die Gesamtsumme der Einsätze ausgezahlt.

Anfänglich fand dies Spiel nur unter Bekannten statt. Die Schwierigkeit, Teilnehmer in genügender Zahl zu finden, führte schließlich zur Einrichtung von Agenturen, welche solche Spiele unternahmen. Dieselben konnten bei der größeren Zahl der Teilnehmer größere Gewinne zahlen und führten einige Verbesserungen des Spieles ein, welches indessen im wesentlichen nach den anfänglichen Grundsätzen geleitet wurde. Ein Urteil des Appellgerichts zu Paris vom 31. Oktober 1874 (Dalloz 1875. II. 92) entschied, daß dieses Spiel eine durch das Gesetz vom 21. Mai 1836[1]) verbotene Lotterie und ein reines Hazardspiel wäre, weil eine Losziehung stattfände und der Ausgang von der Handlung eines Spielers abhängig wäre, die sich als eine völlig zufällige darstelle.

Das durch den Besuch der Rennplätze und die Lektüre der Sportblätter an dem Verlauf der Rennen allmählich mehr interessierte Publikum zog es bald vor, auf Pferde zu wetten, die es selbst wählen konnte, als diese Wahl dem reinen Zufall zu überlassen. So war es verhältnismäßig leicht, die Rennbahnen von Individuen zu säubern, die dort Lotterien zu ihrem Nutzen veranstalteten. Unter den früheren Unternehmern solcher Lotterien fand sich aber bald ein anschlägiger Kopf namens Oller, der in Gemeinschaft mit einem gewissen Goupil eine Agentur eröffnete, in welcher Glücksspiele mannigfaltigster Art eingerichtet wurden. Im Monat Oktober 1873 etablierte er in Paris, Ecke des Boulevard des Italiens und der Straße Micodière ein Geschäft unter dem famosen Namen „Turf-Agentur“, hier konnte man

---

1) Loi du 21. Mai 1836.

Article 1er: Les lotteries de toute espèce sont prohibées.

Article 2: Sont reputées lotteries et interdites comme telles, — les vents d'immeubles, de meubles ou de marchandises effectuées par la voie du sort. ou auxquelles auraient été réunis des primes ou autres bénéfices dus au hasard, et généralement toutes operations offertes au public pour faire naitre l'ésperance d'un gain qui serait acquis par la voie du sort.

Article 3: La contravention à ces prohibitions sera punie des peines portées à l'article 410 du Code pénal. — — — — — — —

En cas de seconde ou ultérieure condamnation, l'emprisonnement et l'amende portés en l'art. 410 pourront être élevés au double du maximum. — Il pourra, dans tous les cas, être fait application de l'article 463 du Code pénal.

bei Gelegenheit der Rennen in Frankreich, Belgien oder England wetten. Sein System war das der gegenseitigen Wette mit verschiedenen Kombinationen. Nach einem Urteile des Tribunals der Seine (Oller, Goupil et autres 27. August 1874. Dalloz 1875) hatten die Wetter:

a) Die Sieger in mehreren Rennen eines Tages, oder

b) die Pferde, die in einem Rennen auf einen der ersten Plätze durchs Ziel gehen würden, oder

c) die Sieger in zwei oder drei Rennen verschiedener Renntage richtig zu bezeichnen, um zu gewinnen. Das Urteil sagt, daß die Art solcher Wetten infolge der Mannigfaltigkeit unvorhergesehener Fälle dem Zufalle einen größeren Spielraum lasse als der Überlegung des Wetters — — — daß die Zahl der Kombinationen solcher Wetten nur durch das Produkt aus der Zahl der für ein oder mehrere Rennen in Betracht kommende Einheiten begrenzt würde. Demgemäß würde sich nach diesem System, um eine Wette für drei Rennen eines Tages zu gewinnen, d. h. zum Beispiel den Sieger des ersten Rennens bei 7, den des zweiten bei 10, den des dritten bei 8 laufenden Pferden richtig zu raten, 7 mal 10 mal 8 gleich 560, multipliziert mit 3, also gleich 1680, nicht vorhergesehene Möglichkeiten ergeben. Oller machte es noch besser. Waren die tatsächlichen Kombinationen von den Wettern erraten worden, so bestimmte er dieselben, die Wetten nach ihrem ursprünglichen Einsatze auf das nächste in Frankreich oder England stattfindende Rennen zu übertragen. Hierdurch wurde der Ausgang der Wetten von neuem aufs Ungewisse verschoben. Die Einnahmen waren denn auch außerordentliche. Es wurde festgestellt, daß die Unternehmer innerhalb 9 Monaten, vom Oktober 1873 bis Juni 1874, etwa 3500000 Fr. an Wetteinlagen vereinnahmt hatten. Hiervon hatte Oller 10 bis 20 Proz. und wenn man seine Unkosten in Höhe von 246000 Fr. abzieht, netto 100000 Fr verdient. Ein von der Staatsanwaltschaft der Seine gegen diese Agentur eingeleitete strafrechtliche Verfolgung machte diesem famosen Unternehmen im Juli 1874 ein Ende. Die Verurteilung von Oller und Goupil erfolgte unter Anwendung des Artikel 410 [1]) Code pénale. Das Tribunal der Seine und der

1) Article 410: Ceux qui auront tenu une maison de jeu de hasard et y auront admis le public, soit librement, soit sur la présentation des intéressés ou affiliés, les banquiers de cette maison, tous ceux qui auront établi ou tenu des lotteries non autorisées par la loi, tous administrateurs, préposés ou agents de ces établissements, seront punis d'un emprisonnement de deux mois au moins et de six mois au plus, et d'une amende de cent francs à six mille francs. Les coupables pourront être, de plus, à compter du jour où ils auront subi leur peine, interdits, pendant cinq ans au moins et dix ans au plus, des droits mentionnés en article 42 du présent Code. Dans tous les cas, seront confisqués tous les fonds ou

Gerichtshof von Paris entschieden, daß Oller und Goupil ein Spielhaus gehalten und Lotterien ohne Genehmigung veranstaltet hatten.

Diese richterlichen Entscheidungen und andere unterdrückten auf einmal: die Wette im Hut, die Wette mit Kombinationen und die gegenseitige Wette. Herr Garraud, Professor der Rechte an der Universität zu Lyon, beschreibt die letztere in einer Note, die von Dalloz (1889 I. 81) veröffentlicht ist.

„Bei der gegenseitigen Wette wählt sich jeder Wetter ein Pferd, macht seinen Einsatz auf dasselbe und empfängt von der Agentur einen Schein mit Angabe des gewählten Pferdes und des Wettbetrages. Alle diejenigen, welche das siegende Pferd gewettet haben, teilen sich nach dem Verhältnis des von ihnen gewetteten Betrages in den auf die verlierenden Pferde gemachten Totaleinsatz.

Dieses ist das Prinzip der Totalisatorwette, welche die Rennvereine seit 1887 mit behördlicher Genehmigung auf ihren Rennbahnen einrichteten und bezüglich deren Einrichtung das Gesetz vom 2. Juni 1891 die noch jetzt gültigen Bestimmungen traf.

Die vorerwähnten Verurteilungen von Wettunternehmern hatten aber im wesentlichen kein anderes Resultat als die Mode des Spieles zu ändern und die Wette zu fester Quote zu begünstigen.

Diese Art der Wette wurde der Menge von den Buchmachern offeriert, die vom ersten Platze der Rennbahnen (pesage), wo sie lediglich — wie ihr Name sagt — Buchführer der von anderen abgeschlossenen Wetten waren, ihren Weg nun auch zum Volksplatze (pelouse) fanden. Ihr erstes Auftreten auf dem ersten Platze war bescheiden genug gewesen. Sie hatten damit begonnen, in ein Buch die Wetten einzutragen, die zwischen Sportsleuten abgeschlossen wurden. Dieses Buch diente auch nach den Rennen der Regulierung der derart abgeschlossenen Wetten. Allmählich hatte das Zuströmen der Massen zu den Rennen ihre Rolle erweitert. Sie waren dazu übergegangen, alle Wetten und zwar ohne Rücksicht darauf anzunehmen, ob sie dieselben anderweitig würden weitergeben können oder selbst halten mußten, falls ihnen ersteres nicht gelang. So hatten sie bereits begonnen, erfolgreich zu operieren. Mit ein wenig Gewandtheit fiel es ihnen nicht schwer, die angenommenen Wetten gegenseitig zu kompensieren. Bei der von Tag zu Tage anwachsenden Zahl der Wetter, die sich gegenseitig nicht kannten, wurden sie für die Wetter bald unersetzliche Mittelspersonen. Schließlich war man, um die Ab-

effets qui sauront trouvés exposés au jeu ou mis a la lotterie, les meubles, instruments, ustensiles, appareils employés ou destinés au service des jeux ou des lotteries, les meubles et les effets mobiliers dont les lieux seront garnis ou décorés.

machungen zu vereinfachen, dazu übergegangen, die Wetten zu festen Quoten abzuschließen, d. h. die Gewinnchancen der Pferde abzuwägen und mit jedem, der da gerade kam, auf beliebige Pferde zu wetten. Diese Praxis hatte für erlaubt gegolten, solange Sportsleute des ersten Platzes in Frage kamen, die man für erfahren und befähigt hielt, die Gewinnchancen der Pferde richtig abzuschätzen. Ihr Gewerbe war, wenn auch nicht offiziell erlaubt, so doch unter diesem Gesichtspunkte geduldet. Die Buchmacher glaubten nun ihrerseits, daß das Zugeständnis, welches man ihnen für den ersten Platz gemacht hatte, auch für den Volksplatz Geltung haben müßte. Die Aufnahme, welche die Buchmacher mit ihrem öffentlichen Ausrufen der Gewinnquoten und öffentlichen Anschlag derselben auf einer eigens hierzu bestimmten Tafel auf dem Volksplatze fanden, war eine geradezu enthusiastische. Nun konnte auch das Volk endlich seine Wahl unter den Pferden treffen und gedachte es ebenso kritisch zu tun, wie die Stammgäste des ersten Platzes. Vielleicht hatte es damit in gewisser Hinsicht gar nicht so unrecht. Die Rennen gaben jedenfalls auf dem Volksplatze nun ebenso wie auf dem ersten Platze Gelegenheit zu Glückspielen. Auf dem letzteren Platze waren indessen die Wetten eine lange Zeit hindurch nach dem alten Brauche ohne Zahlung des Wettbetrages abgeschlossen worden. Dies blieb auch noch einstweilen bestehen, solange die Buchmacher nur mit Bekannten wetteten, mit denen sie später in dem schon genannten Rennsalon (Salon des courses) ihre Rechnung ausgleichen konnten. Soweit Unbekannte in Frage kamen, nahmen die Buchmacher auch hier schon vorher Zahlung der Wette entgegen. Auf dem Volksplatze verfuhren die Buchmacher nun wie in dem letzteren Falle. Gegen Zahlung des Wettbetrages und vorbehaltlich der Rückerstattung zusammen mit dem Gewinn erhielt der Wetter dafür von den Buchmachern einen Schein, der das gewettete Pferd und den Wettbetrag notierte. Man muß hierbei berücksichtigen, daß der Buchmacher, welcher mit jedem Beliebigen auf dem Volksplatze wettete, natürlich Gefahr lief, sein Geld zu verlieren und daher wohl kaum anders handeln konnte. Aus diesem Grunde nahm man wohl auch im allgemeinen an diesem Verfahren, welches dem Buchmacher gegenüber dem Wetter eine gewisse Überlegenheit gab, keinen Anstoß. Übrigens würde diese Praxis auch nicht zu Unzuträglichkeiten geführt haben, wenn alle Buchmacher ehrliche Leute gewesen wären; aber in diese unaufhaltsam wachsende Körperschaft schlichen sich Betrüger ein, welche ohne Bedenken jede Wette annahmen, um dann mit dem Gelde der Wetter zu verschwinden. Groß war die Zahl der Betrogenen, aber das Geschäft der Buchmacher erlitt hier-

durch keinen Abbruch; es fuhr vielmehr fort, in ganz außergewöhnlicher Weise zu blühen. Inzwischen waren auf Grund zahlreicher Anzeigen strafrechtliche Verfolgungen eingeleitet worden. Die Staatsanwaltschaft versuchte aber vergeblich, dem Treiben der Buchmacher ein Ziel zu setzen, indem sie von Fall zu Fall gegen dieselben wegen Vergehungen gegen die Artikel 410, 475 zu 5 Code Pénal [1]) — die einzigen, die man anwenden konnte, und zwar, indem man sie auf diese Fälle ausdehnte und interpretierte — Anklagen erhob. Ein Teil der Anklagen hatte Erfolg, ein anderer nicht. Die Judikatur ließ sich von untereinander verschiedenen Auslegungen der vorerwähnten Artikel leiten. Es scheint jedoch, daß schließlich die Tribunale sich über den Punkt einig geworden wären, daß die Wette zu fester Quote ein Hazardspiel darstelle und der Artikel 475 zu 5 Code Pénal Anwendung finden müsse, weil der Wettannehmer jedem Beliebigen zu wetten anböte und die Wette mit Personen abschlösse, die mit den Gepflogenheiten der Rennen nicht vertraut, die Leistungsfähigkeit der Pferde nicht abschätzen könnten. Die Bestimmungen des Artikel 1966 des Code civil und gewisse Auslegungen desselben, nach welchen die Wette zu fester Quote nur dann als unerlaubt anzusehen wäre, wenn sie nicht die Förderung des Sports und Verbesserung der Pferderasse zum Ziele hätte, genierten indessen die Richter. Um diese Schwierigkeiten zu beheben, wählte man den Ausweg, dem Angeklagten die Beweislast darüber aufzuerlegen, daß die Personen, mit denen er gewettet hatte, auf sportlichem Gebiete erfahren oder mit Verbesserung der Pferderasse beschäftigt seien (Cour de cassation 3. Oktober 1888). Dies widersprach durchaus dem Grundsatze, nach welchem der Angeklagte keinen Beweis seiner Unschuld zu erbringen hat, vielmehr die ganze Beweislast dem öffentlichen Ankläger auferlegt ist. Aber auch die vereinzelten Bestrafungen der Wettunternehmer hatten, wie Gerraud meint, nur den Erfolg, die Ohnmacht der Gesetze gegenüber der Macht eingewurzelter Gewohnheiten zu zeigen. Die Zahl der Buchmacher auf dem ersten und dem Volksplatze nehmen stetig zu. Dieselben mieteten sich von den Vereinen feste Standplätze und errichteten daselbst Estraden. Ein gewisser Regimband war der erste, der auf den

---

1) Article 475 Code Pénal.

Seront punis d'amende, depuis six francs jusqu'à dix francs inclusivement:

1° — — —

2° — — —

— — — —

5° Ceux qui auront établi ou tenu dans les rues, chemins, places ou lieux publics, des jeux de lotterie ou d'autres jeux de hasard; — — — — — — — — —

Rennplätzen Pfähle einschlagen ließ, an denselben große blaue Sonnenschirme befestigte, unter denselben für den Ausrufer der Quote eine Bank und eine Tafel zum Anheften der Kurslisten der Pferde und ein Pult zum Notieren der Wetten anbringen ließ. Das war die ganze Einrichtung. Die Plätze wurden zu enormen Preisen vermietet und die Buchmacher machten glänzende Geschäfte. Wie Villa A'Roggio im Guide bleu erzählt, brachte ein guter Standplatz zu Longchamps oder Auteuil seinem Inhaber 1 500 000 bis 1 800 000 Fr. netto im Jahre ein, ungerechnet 400 000 bis 500 000 Fr., welche die Wetter schuldig blieben. Durch ihren Gewinn an Terrain kühn geworden, trotzten sie der Polizei, welche sich durch ihr Auftreten einschüchtern ließ. So sah man sie am hellen Tage 15 Jahre hindurch mit einem Erfolge ohnegleichen ihre Geschäfte treiben.

Der Fiskus war der Ansicht, daß man ihnen, solange man sie dulde, eine Steuer auferlegen müsse. Aber alle Versuche, diese Leute zu einer Steuer heranzuziehen, waren vergebliche. Die Regierung lehnte es ab, anzuerkennen, daß Buchmacher, deren Gewerbe mit Strafe bedroht waren, ein bürgerliches Gewerbe betrieben, und der Staat hatte wohl recht, die Buchmacherei als ein außerhalb des Gesetzes stehendes Gewerbe anzusehen.

Man suchte nach einer Kombination, die das Gesetz und die Rechtsprechung mit der Spielpassion versöhnen sollte, aber niemand konnte einen gangbaren Weg angeben.

Die Renngesellschaften versuchten schließlich einen Ausweg, der verlockend schien, aber in der Praxis hinter den Erwartungen zurückblieb. Dieselben baten die Regierung um die Erlaubnis, unter ihrer Kontrolle auf den Rennplätzen Bureaus für gegenseitige Wetten (Totalisator) errichten zu dürfen, um der Masse zu ermöglichen, in legaler Weise und unter gewissen Garantien ihr unüberwindliches Spielbedürfnis zu befriedigen. Man wollte das Übel in unschädliche Bahnen lenken, wenn man es auch nicht gänzlich zu unterdrücken vermochte. Es war dieselbe Idee, welche später das Gesetz vom 2. Juni 1891 inspiriert hat. Die Regierung nahm den Vorschlag an und wie sie früher den Salon des courses genehmigt hatte, ermächtigte sie nun durch besondere Erlasse die Vereine auf deren Gesuch, die gegenseitige Wette auf ihren Rennplätzen einzurichten. Diese Erlasse legten den Rennvereinen unter anderem wörtlich folgende Verpflichtungen auf:

Artikel 1. Die Renngesellschaft erhält die Erlaubnis, auf ihren Rennplätzen, die Lotterie genannt „die gegenseitige Wette“ (le pari mutuel) unter den Beschränkungen und Bedingungen, wie sie in dem abschriftlich beigefügten Gesuche aufgestellt sind, einzurichten.

Artikel 3. Der Einheitssatz der Wette darf nicht kleiner sein als 5 Frank und darf nur um Vielfache dieser Summe erhöht werden.

Artikel 6. Diese Erlaubnis ist persönlich und nicht übertragbar.

Die gegenseitige (Totalisator-)Wette wurde nun auf den Rennplätzen mit behördlicher Genehmigung eingerichtet. Das Geschäft der Buchmacher wurde dadurch aber nicht im mindesten beeinflußt. Dieselben riefen nach wie vor, und zwar mit größerem Erfolge als je, ihre Wetten von ihren Standplätzen auf den Rennbahnen aus. Das Publikum hatte nur eine Gelegenheit mehr, sein Geld zu riskieren und zu verlieren. Die offizielle Einrichtung der gegenseitigen Wette gab nur einer Gesellschaft von Betrügern eine neue Gelegenheit zur Ausbeutung des Publikums. Diese Individuen nannten sich Wettkommissionäre und richteten in allen vier Windrichtungen von Paris Agenturen mit dem Namen „Commission au pari mutuel“ ein, wo sie Wetten angeblich zur Anlegung an den Schaltern des Totalisators der offiziellen Renngesellschaften annahmen. Das waren also Unternehmungen, welche den in Deutschland bestehenden Wettbureaus genau entsprachen. Lange Zeit hindurch konnte man sich dieser neuen Unternehmungen nicht erwehren, und Paris wurde sozusagen in ein großes Wettbureau verwandelt. Auf Grund von Anzeigen Geschädigter wurden schließlich strafrechtliche Verfolgungen eingeleitet; es erfolgten Verurteilungen der Inhaber solcher Bureaus als Unternehmer öffentlicher Spielhäuser (Arrêts de la cour de Rouen et de la Cour de Paris, 3. August 1889 — 12. Juni 1890). Es erscheint notwendig, an dieser Stelle zu erwähnen, daß im Gefolge der Buchmacher und im Anschluß an die Totalisatorwette eine ganz neue Kategorie von Betrügern es unternahm, die Spielleidenschaft der Massen auszubeuten. Ich meine die Verkäufer der sogenannten „Tipps“. Gegen eine Vergütigung erboten sich nämlich Leute, dem Publikum Informationen über die voraussichtlichen Sieger in den Rennen zu geben. So ungewöhnlich dies auch erscheinen mag, das Publikum hatte zu diesen Leuten das größte Vertrauen. Es kam dies weniger daher, daß man sie für besonders fähig und geeignet hielt, die Leistungsfähigkeit der konkurrierenden Pferde zu beurteilen, als daß man sie nach ihren Offerten und ihren angeblichen Verbindungen in die vermuteten Pläne der Rennställe für eingeweiht hielt. Die Verkäufer solcher Tipps waren eben nicht die letzten, die von den Gerüchten hörten und profitierten, die von Böswilligen über die Art und Weise, wie angeblich die Rennen stattfänden, ausgesprengt wurden. Die Wetter waren so oft in ihren sicheren Erwartungen und Berechnungen getäuscht, so oft von den Zufällen der Rennen völlig überrascht worden,

daß sie nur zu leicht geneigt waren, ein geheimes Einverständnis zwischen den Besitzern der Pferde und ihrer Gefolgschaft sowie den an dem Ausgange interessierten Sportsleuten als tatsächlich vorhanden vorauszusetzen. Das Laienpublikum hatte sicher völlig irrige Ansichten über Betrügereien bei den Rennen, aber gewisse Vorkommnisse begünstigten, wie man zugeben muß, diesen ungeheuerlichen Wahn. Die Mißstände auf dem Wettgebiete hatten schließlich einen Umfang angenommen, daß die Regierung die den Renngesellschaften erteilten Genehmigungen zur Aufstellung des Totalisators zurücknahm und jede Art der Wette auf den Rennplätzen zu unterdrücken versuchte. Die Unmöglichkeit, auf diesem Wege die Spiellust der Massen einzudämmen und zu geordneten Verhältnissen zu kommen, hat dann die Annahme und den Erlaß des Gesetzes vom 2. Juni 1891 zur Folge gehabt.

Dieses Gesetz hat eine völlige Umwälzung in den bisher gültigen und in der Praxis befolgten Grundsätzen bewirkt, indem es in erster Linie sich mit Regelung der Genehmigung und Einrichtung der Pferderennen befaßt. Es beseitigt das Recht des Einzelnen, im sportlichen oder Erwerbsinteresse ungehindert Rennen zu organisieren. Der erste Artikel sagt: „Kein Rennplatz darf ohne Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft eröffnet werden“.

Von gewisser Seite wurde hierin eine Beschränkung der persönlichen Freiheit gefunden. Gewiß hatte der Gesetzgeber durch diesen Artikel mit allen Traditionen gebrochen, die in der Unternehmung von Wettrennen nur eine öffentliche Lustbarkeit nach Art anderer gesehen hatten. Die frühere völlige Freiheit in dieser Beziehung hatte aber soviele Mißbräuche gezeitigt, daß die Proteste von seiten ihrer Anhänger durch die Flut von Klagen erstickt wurden, welche die Mißstände hervorgerufen hatten. Die Rennen konnten wegen ihres allgemeinen Interesses und mit Rücksicht auf das Spiel, zu welchem sie die Veranlassung gaben, nicht mehr zu den gewöhnlichen Lustbarkeiten gerechnet werden. Man sah ein, daß sie in unserer Zeit nicht mehr bloß eine Ergötzlichkeit für Sportliebhaber waren und daß sie auch nicht den Vorwand zu Unternehmungen hergeben durften, die lediglich darauf abzielten, das Publikum, das des Spieles wegen dorthin ging, auszuplündern. Man verschloß sich daher nicht der Notwendigkeit, die Einrichtung und den Verlauf der Rennen, welche durch das Gesetz den Charakter von Veranstaltungen allgemeinsten

---

1) Loi du 2 juin, réglementant l'autorisation et le functionnement des courses de chevaux en France.

Article 1er: Aucun champ de courses ne peut être ouvert sans l'autorisation préalable du Ministre de l'agriculture.

Interesses und öffentlicher Nützlichkeit erhielten, im zweiten Artikel unter staatliche Aufsicht zu stellen. Dieser sagt: „Genehmigt werden allein Pferderennen, die zum ausschließlichen Zweck die Verbesserung der Rasse haben". Derselbe Artikel schreibt vor, daß diese Rennen nur von Gesellschaften eingerichtet werden dürfen, deren Statuten vom Minister für Landwirtschaft im Einverständnis mit der höheren Gestütsverwaltung genehmigt sind. Das will sagen, daß der Gesetzgeber, gut beraten, nicht dem Staate das Monopol, Rennen zu veranstalten, gegeben hat, vielmehr diese Veranstaltung bekannten Gesellschaften überließ, welche alle wünschenswerten Garantien gaben, und daß er sich darauf beschränkte, die Eröffnung der Rennplätze von der vorher einzuholenden Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft abhängig zu machen. Hierdurch wurde die Freiheit der Entwicklung, für welche man fürchtete, soweit als möglich geschont. Nach Verlauf von nun 18 Jahren erkennt man allgemein die Nützlichkeit desselben an und es hat sich noch keine Stimme erhoben, welche seine praktische Brauchbarkeit und seinen moralischen Wert in Zweifel gestellt hätte.

Der Artikel 3 des Gesetzes unterwirft das Jahresbudget und die Rechnungsaufstellung jeder Renngesellschaft der Genehmigung und Kontrolle der Minister für Landwirtschaft und Finanzen. Wenn die Rennvereine nur eine Einnahmequelle gehabt hätten und zwar eine, die nur aus ihren eigenen Einkünften (staatliche Unterstützungen, Einsätze der angemeldeten Pferde, Reuegelder, Eintrittsgelder für Besuch der Plätze usw.) herrührte, so würde das Gesetz vermutlich keine Kritik erfahren haben. Nun hat sich der Gesetzgeber aber nicht darauf beschränkt, Fragen zu erledigen, die im Prinzip von aller Welt anerkannt waren und in unmittelbarer Beziehung zur Verwaltung der Rennen standen, vielmehr lag ihm auch daran, die Wetten zu regeln, zu denen die Rennen Gelegenheit gaben. Die diesbezüglichen Artikel 4 und 5 sind dann auch der Stein des Anstoßes geworden und haben das Dekret vom 7. Juli 1891 modifiziert durch die Dekrete vom 16. Januar 1894 und 3. Februar 1896, sowie das Dekret vom 24. Oktober 1896 nötig gemacht. Nebenbei bemerke ich,

1) Article 2: Sont seules autorisées les courses de chevaux ayant pour but exclusif l'amélioration de la race chevaline et organisées par des sociétés dont les statuts sociaux auront été approuvés par le Ministre de l'agriculture, après avis du conseil superieur des haras.

2) Article 3: Le budjet annuel et les comptes des toute société de courses sont soumis à l'approbation et au contrôle des Ministres de l'agriculture et des finances.

daß der Artikel 4 des Gesetzes zu § 2 geändert und ergänzt worden ist durch das Gesetz vom 1. April 1900. Die Änderungen, deren Gegenstand die beiden letzten Artikel des Gesetzes vom 2. Juni 1891 und die damit zusammenhängenden Dekrete waren, zeigen, daß man nicht mit einem Male zum Ziele kommen konnte. Nachstehend gebe ich eine Übersetzung der in Betracht kommenden Artikel mit den Abänderungen.

Artikel 4. Wer, an welchem Orte und unter welcher Form es auch sei, die Wette bei Pferderennen ausbeutet, indem er jedem Beliebigen zu wetten anbietet, oder mit jedem Beliebigen, sei es persönlich, sei es durch eine Zwischenperson wettet, soll den im Artikel 410 Code pénal ausgesprochenen Strafen unterworfen sein.

Als Teilnehmer dieses Deliktes sollen angesehen und als solche bestraft werden:

1. Wer sich zu den Wetten, um die es sich handelt, einer Zwischenperson bedient, oder im voraus Zahlung der Wette annimmt.

2. Wer im Hinblick auf abzuschließende Wetten Auskünfte über die Gewinnchancen der zu den Rennen angemeldeten Pferde verkauft.

Dieser Paragraph ist durch Gesetz vom 1. April 1900 in folgender Fassung ergänzt:

oder wer durch Mitteilungen, Zirkulare, Prospekte, Annoncen, Karten oder durch irgendein anderes Mittel der Veröffentlichung, sei es in Frankreich, sei es im Auslande, die Existenz von Handelsstellen, Agenturen oder Personen erkennen läßt, die solche Auskünfte verkaufen.

---

1) Article 4: Quiconque aura, en quelque lieu et sous quelque forme que ce soit, exploité le pari sur les courses de chevaux, en offrant à tous venants de parier ou en pariant avec tous venants soit directement, soit par l'intermédiaire, sera passible des peines portées à l'article 4 du Code pénal.

Seront réputés complices du délit ci-dessus determiné et punis comme tels:

1°. Quiconque aura servi d'intermédiaire pour les paris, dont il s'agit, ou aura reçu le dépôt préalable des enjeux.

2°. Quiconque aura, en vue des paris á faire, vendu des renseignements sur les chances de succès des chevaux engagés (complété par la loi du 1er Avril 1900 de la façon suivante:) ou qui par des avis, circulaires, prospectus, cartes annonces ou par tout autre moyen de publication, aura fait connaître l'existence soit en France soit á l'étranger, d'établissements, d'agences ou de personnes vendant ces renseignements,

3°. Tout propriétaire ou gérant d'établissement public qui aura laisser exploiter le pari dans son établissement.

Les dispositions de l'article 463 du Code pénal seront dans tous les cas applicables aux délits prévus par la présente loi.

3. Jeder Eigentümer oder Geschäftsführer eines öffentlichen Lokales, der dort die Wette ausbeuten läßt. Die Bestimmungen des Artikels 463 Code pénal sollen in allen Fällen auf Vergehen gegen dieses Gesetz anwendbar sein.

Artikel 5. Solange die Gesellschaften, die durch Artikel 2 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, ist ihnen gestattet, auf Grund einer besonderen und stets widerruflichen Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft und einer bestimmten Abgabe zugunsten lokaler Wohltätigkeitseinrichtungen und der Pferdezucht auf ihren Rennplätzen die gegenseitige Wette einzurichten. Indessen hebt diese Genehmigung keine der anderen Bestimmungen des Artikel 4 auf.

Ein nach Vorschlag des Ministers für Landwirtschaft erlassenes Dekret wird die Höhe der vorerwähnten Abgabe, die Formen und Bedingungen für Einrichtung der gegenseitigen Wette bestimmen.

Das Dekret vom 7. Juli 1891 mit den Modifikationen vom 16. Januar 1894 und 3. Februar 1896 legt den nach dem vorerwähnten Gesetze genehmigten Renngesellschaften im Artikel 1 die Verpflichtung auf, bezüglich Einrichtung der gegenseitigen (Totalisator-) Wette jährlich durch den für den Rennplatz zuständigen Departementspräfekten bei dem Minister für Landwirtschaft ein besonderes Genehmigungsgesuch einzureichen, welchem eine beglaubigte Aufstellung des Kontos des vorhergehenden Rechnungsjahres in Ein-

---

1) Article 5: Toutefois les sociétés remplissant les conditions proscrites par l'art. 2 pourront, en vertu d'une autorisation spéciale et toujours révocable du Ministre de l'agriculture, et moyennant un prélèvement fixe en faveur des oeuvres locales de bienfaisance et de l'élevage, organiser le pari mutuel sur leurs champs de courses exclusivement, mais sans que cette autorisation puisse infirmer les autres dispositions de l'article 4.

Un décret rendu sur la proposition du Ministre de l'agriculture déterminera la quotité des prélèvements ci-dessus visés, les formes et les conditions du fonctionnement du pari mutuel.

2) Décret du 7 juillet 1891 modifié par ceux des 16 janvier 1894 et 3 fevrier 1896.

Article 1er: Les sociétés de courses autorisées conformément aux articles 1 et 2 de la loi du 2 juin 1891 qui voudront instituer le pari mutuel sur leur champ de courses, devront addresser annuellement à cet effet au Ministre de l'agriculture, par l'intermédiaire des préfets des départements dans lesquels existent leurs hippodromes, une demande spéciale d'autorisation, qui devra être accompagnée;

1°. D'un état certifié conforme des comptes en recettes et depenses de l'exercice précédent;

2°. Du budjet de la société pour l'exercice en vue du quel est demandée l'autorisation d'installer le pari mutuel;

3°. D'une relevé des dates des journées de courses prévues pour le même excercice, avec l'indication du nombre de courses par journée.

nahme und Ausgabe, das Budget der Gesellschaft für das Betriebsjahr, für welches die Genehmigung nachgesucht wird und schließlich eine Liste mit den Daten der für das Jahr vorgesehenen Rennen und Angabe der Zahl der Tagesrennen beigefügt sein soll. Die Genehmigung, welche nach Artikel 2 die Höhe der von der Bruttoeinnahme des Totalisators für die Verwaltungsunkosten zu machenden Abzüge festsetzt, soll jährlich durch den Minister für Landwirtschaft erfolgen und kann jederzeit auch im Laufe des Betriebsjahres wegen Nichtbefolgung der Vorschriften des Gesetzes oder der in Ausführung desselben erlassenen Dekrete und Erlasse oder aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung zurückgenommen werden. Der Artikel 3 bestimmt, daß 2 Proz. zugunsten lokaler Wohlfahrtseinrichtungen und 1 Proz. zugunsten der Pferdezucht vor jedem anderen Abzuge von der Masse des Totalisatorumsatzes erhoben und innerhalb 8 Tagen mittelst einer spezifizierten, vom Departementspräfekten mit seinem Visum versehenen, vom Präsidenten der Gesellschaft gefertigten Note an bestimmte, näher bezeichnete Kassen abgeführt werden sollen.

Über die Sammlung und Buchung der Summen an den Kassen, sowie deren Verwaltung und Verteilung durch eine besondere Kommission treffen die Artikel 4 und 5 Bestimmungen. Durch Artikel 6 wird die Finanzwirtschaft und die Totalisatorverwaltung der Aufsicht und Kontrolle der Generalinspektion der Finanzen- resp. der General-

---

1) Article 2: Les autorisations de functionnement du pari mutuel délivrées par le Ministre de l'agriculture sont annuelles.

Toutefois ces autorisations pourront toujours être retirées en cours d'exercice, soit pour cause d'inéxecution des prescriptions de la loi du 2 juin 1891 ou des décrets et arrêtes pris en exécution de la dite loi, soit pour des raisons d'ordre public.

L'arrête d'autorisation fixera pour chaque société de courses la quotité du prélèvement qu'elle pourra faire sur les recettes brutes du pari mutuel pour ses frais d'aministration.

Article 3: Il sera prélevé sur la masse des sommes versées au pari mutuel de chaque hippodrome et avant tout autre prélèvement:

1°. 2 % en faveur des oeuvres locales de bienfaisance; le montant de ce prélèvement devra être versé dans un délai de huit jours: à Paris à la caisse des dépôts et consignations, et dans les departements aux caisses des tresoriers payeurs généraux et receveurs particuliers préposés à la caisse des dépôts.

2°. 1 % en faveur d'élevage; le montant de ce prélèvement devra être versé également dans un délai de huit jours: à Paris à la recette centrale des finances et dans les departements à la trésorerie générale.

Un bordereau établi par le président de la société et visé par le préfet du departement sera remis à l'appui de chaque versement.

rendanten und Steuereinnehmer unterstellt, welche zu dem Zwecke das Recht erhalten, sich Bücher, Beläge, sowie sonstige zur Prüfung erforderlichen Schriftstücke vorlegen zu lassen. Die Ausübung der Polizeigewalt soll nach Artikel 7 dem Minister des Inneren obliegen, und Artikel 8 betraut die Minister für Landwirtschaft, Finanzen und des Inneren eine jeden an seinem Teile mit Ausführung des Dekrets. Das ergänzende Dekret vom 24. November 1896 beschäftigt sich im einzelnen eingehend mit der Buch- und Kassenführung der Rennvereine, z. B. der einzelnen in Einnahme und Ausgabe zu setzenden Titel, der Gründung eines Spezialfonds, Verwendung von Mehreinnahmen usw.

Um in den Geist des Gesetzes vom 2. Juni 1891 einzudringen, ist in erster Linie zu beachten, daß dasselbe die Bestimmungen des Artikel 1966 Code civil nicht aufgehoben hat, welches die volle Gesetzmäßigkeit der bei Gelegenheit der Rennen (des courses à pied ou à cheval et des courses de chariot) gemachten Wetten anerkennt. Es muß hervorgehoben werden, daß das Gesetz nur die Ausbeutung der Wette bei Pferderennen verboten hat, d. h. daß es das Gewerbe von Individuen untersagt, welche mit jedem Beliebigen persönlich oder durch Zwischenpersonen wetten oder zu wetten anbieten. Dabei hat das Gesetz keineswegs den Sportsleuten das Recht verkürzen wollen, untereinander auf die Gewinnchancen der Pferde Wetten einzugehen. Mit Recht hat es aber die vorher gekennzeichneten Buchmacher den Unternehmern von Spielhäusern gleichgestellt und denselben die im Artikel 410 ausgesprochenen Strafen angedroht. In der Überzeugung, daß es völlig unmöglich wäre, die Masse des Publikums am Wetten zu hindern und daß einerseits die offizielle Gestattung des Spieles in gewissen Grenzen und unter gewissen Garantien mehr wie alle Verbote geeignet wäre, der heimlichen und aller Kontrolle spottenden Ausbeutung der Spielpassion durch gewissenlose Leute ein Ziel zu setzen und andererseits die ausschließliche Gestattung des Spieles am Totalisator eine ausreichende Überwachung desselben und die Möglichkeit einer Unterstützung der nationalen Pferdezucht gewährt, wie sie sonst durch keine privaten oder Staatsmittel möglich war, entschloß man sich, wie geschehen, das Wetten am Totalisator unter Ausschluß der Ausbeutung der Wette durch andere Unternehmungen zuzulassen. Der von Jahr zu Jahr nach Erlaß des Gesetzes in Frankreich steigende Totalisatorumsatz, der, wie ich schon im Archiv erwähnte, in den letzten 5 Jahren die enorme Höhe von einer Milliarde 118 Millionen Fr. — hiervon die Rennen von Paris allein eine Milliarde 60 Millionen erreichten und die hiermit zusammenhängende Zunahme der Abgaben in diesen Jahren bis zu 78 260 000 Fr. zeigt deutlich,

daß man sich in dieser Annahme nicht getäuscht hatte. Tatsächlich gewöhnte sich das Publikum immer mehr an den Totalisator und eine Zeitlang schien es, als sollten die Buchmacher nach und nach von den Rennbahnen gänzlich verschwinden. Letztere gaben ihre festen Standplätze auf und gingen unter den Besuchern des Volksplatzes umher, angeblich um mit Bekannten ohne Zahlung des Wettbetrages Wetten abzuschließen. Bald kehrten sie dem Volksplatze gänzlich den Rücken, wo der Totalisator ihnen bei der minder begüterten Masse erfolgreich Konkurrenz machte; auf dem ersten Platze, den sie nun wieder heimsuchten, hatten sie es mit wohlhabenderen Leuten zu tun, die sie zwar ebenfalls nicht kannten, aber denen sie eher Vertrauen schenken konnten. Ihre Geschäfte fingen wieder an, ertragreich zu werden. Sie bewegten sich frei auf den ersten Plätzen von Paris und in den Departements; einige holten auch schon wieder Täfelchen mit Angabe der Quoten aus den Taschen hervor und bald riefen sie wieder die Quoten aus und lärmten wie früher. Die Versicherung, daß sie sich niemals im voraus den Betrag der Wette zahlen ließen und daß sie im übrigen nicht mit jedem Beliebigen, sondern nur mit Bekannten wetteten, war, wie verschiedene in solchen Sachen ergangene Urteile der Gerichte beweisen, tatsächlich geeignet, sie unter Umständen vor Bestrafungen nach dem Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1891 zu schützen. In der Begründung seines der Kammer am 16. Juni 1902 vorgelegten Entwurfes zu einer Abänderung des Absatzes 1 jenes Artikels beleuchtet der Deputierte Emil Chauvin die Verschiedenartigkeit der Judikatur bezüglich der Interpretation des Textes desselben und schlägt einen Wortlaut vor, welcher die Tendenz der Vorarbeiten zu dem Gesetz und die Absicht des damaligen Referenten, mit dem Artikel die Ausbeutung der Wette in allen ihren Formen zu unterdrücken, in nicht mißzuverstehender Art und Weise ausdrücken sollte. Wenn er in seinen weiteren Ausführungen unter anderem sagt, daß die reichen Wetter lieber eine Buchwette für sich schreiben lassen, als sich unter die an den Schaltern des Totalisators sich drängende Menge mischen, und er von einer Änderung des Artikels auch hierin einen Wandel erhofft, so spricht die in Deutschland mit der Anwendung des § 284 StrGB. auf die Buchmacherwetten gemachte Erfahrung nicht für diese Anschauung. Im übrigen kann man ja doch in Frankreich mit der Wirkung des Gesetzes zufrieden sein. Die Einrichtung des Totalisators auf dem Volksplatze mit Einsätzen von 5 Fr. (4 M.) an hat der Ausbeutung der Spielleidenschaft der Massen durch allerlei fragwürdige Existenzen auf der Rennbahn erfolgreich Abbruch getan, die Totalisatorumsätze

wesentlich erhöht, und den Rennvereinen ermöglicht, für Unterhaltung der Rennen auch in den Departements Summen aufzuwenden, die niemals aus eigenen Mitteln und Einkünften der Vereine beschafft werden konnten. Die Prämien für siegende Pferde und die Abgaben für die Landespferdezucht haben eine Höhe erreicht, wie dieselben weder aus privaten, noch aus Staatsmitteln hätten aufgebracht werden können. Dies konnte aber nur geschehen, weil die Verwendung eines Teiles der Abzüge für öffentliche Wohlfahrtseinrichtungen die Rennen auch sonst populär und zu einem Gegenstande allgemeinsten Interesses gemacht hatte, und andererseits die nicht allzuhohen Abzüge (7 Proz. im ganzen für Paris und 10 Proz. für die Departements) das Wetten am Totalisator für die überwiegende Zahl der kleinen Wetter noch nicht unrentabel gemacht hatten. Anders ist es in Deutschland, wo die Erhöhungen der Totalisatorumsatzsteuer auf 10 und zuletzt auf 20 Proz. eine fortdauernd erhebliche Abnahme der Wetteinlagen am Totalisator, wie ich in meinen vorerwähnten anderen Arbeiten dargetan habe, bewirkt haben.

Wenn nun in Frankreich, wie Emil Chauvin klagt, ein gewisser Prozentsatz reicher Wetter es trotzdem vorzieht, beim Buchmacher zu wetten, so meine ich, daß die Ursache hierfür anderswo als in der verschiedenartigen Interpretation des Absatz 1 Artikels 4 jenes Gesetzes von seiten der französischen Gerichte liegt. Schon in meiner im XIII. Bande des Archivs des Prof. Groß erschienenen Arbeit über „Wettbureaus und Winkelbuchmacher" habe ich auf gewisse Vorzüge der Buchwette vor der Totalisatorwette hingewiesen. Ich befinde mich da ganz in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Ausführungen Alexander Thuasnes in seiner sehr lesenswerten Schrift „Les courses et les paris devant le parlement (Paris bei Bourbier), welche in deutscher Übersetzung in den Nummern des „Deutschen Sport" vom 15. März, sowie 5. und 8. April 1903 wiedergegeben worden ist. Auch darin muß man dem Autor unbedingt Recht geben, daß, wenn man zwischen Buchwette und Totalisator dergestalt wählen könnte, daß die Annahme der einen Wettart das Verschwinden der anderen nach sich zöge, man im Interesse der bei weitem größeren Mehrheit der kleinen Wetter nicht zögern dürfe, dem Totalisator den Vorzug zu geben. Kein Wettsystem bietet so wie dieses die Möglichkeit einer so ausgiebigen, öffentlichen Kontrolle, kein anderes die gleiche Garantie der Begrenzung der Einsätze. Man kann ohne Übertreibung sagen, daß, was auch in der Presse bisher gegen den Totalisator vorgebracht worden ist, mit viel besserem Rechte gegen die Wettbureaus und Winkelbuchmacher, wie ich mich verschiedentlich

zu zeigen bemüht habe, vorgebracht werden muß. Im übrigen sind beim Publikum die Ansichten noch so wenig geklärt, daß der Totalisator für alle die Mißstände verantwortlich gemacht wird, welche lediglich auf Konto jener Unternehmungen zu setzen sind, die angeblich Wetten für den Totalisator annehmen und in der Wahl der Mittel, ihre eigenen Taschen zu füllen, leider wenig wählerisch sind.

Was nun die Buchwette anbetrifft, so meine ich, daß, wenn einsichtsvolle, mitten im praktischen Rennbetriebe stehende Personen, z. B. Rennstallbesitzer, die doch auch ein Recht haben, gehört zu werden, sagen, daß Rennställe ohne vorher abzuschließende Buchwetten nicht bestehen können, die Regierung von Frankreich wie jede andere, der das Wohl und Wehe der Pferdezucht am Herzen liegt, sich auf die Dauer einer gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit nicht werden entziehen können. Die Gefahren, welche dem Rennbetriebe aus dem Fortbestehen des im geheimen sein Unwesen treibenden Winkelbuchmachertume drohen, hat Thuasne in derselben Schrift geschildert. Wenn es nicht möglich ist, diese Wetten zu unterdrücken, so ist es entschieden besser, dieselben wie die Totalisatorwetten einer Kontrolle zu unterstellen und im Interesse der Pferdezucht zu besteuern. Der Versuch einer solchen Regelung liegt vor in dem ungarischen Totalisatorgesetz vom Jahre 1894. Leider fehlt mir über die Wirkung dieses Gesetzes eine ausreichende Information. Der Salon (salon des courses) in Paris, der durch Verordnung der Polizeipräfekten vom Jahre 1862 eine sozusagen legale Existenz erhalten hat, ist einer staatlichen Aufsicht und Kontrolle nicht unterstellt. So ist derselbe zu einem offiziellen Sammelpunkte einer gewissen Kategorie von Buchmachern geworden, die sich dort völlig sicher vor dem Gesetze fühlen. Die dort gemachten Wetten erleiden keine Abzüge, wie die Totalisatorwetten.

Wie ich auch aus der obenerwähnten Schrift des Alexander Thuasne entnehme, gibt es in Paris noch unzählige Agenturen, die unter dem Vorwande, Wetten für den Totalisator anzunehmen, die Spielleidenschaft der unbegüterten Masse ausbeuten, die Wege und Kosten eines Rennbahnbesuches scheut. Auch er sieht in dem ungestörten Fortbestehen dieser Agenturen die bei weitem größte Gefahr für die überwiegende Zahl der kleinen Wetter. Entsprechend den hier gemachten Erfahrungen sieht er die Hauptursache der Existenz und Blüte dieser Unternehmungen in einem verhältnismäßig hohen Abzuge vom Totalisatorumsatz und erwartet von einer Erhöhung desselben in erster Linie nur eine Zunahme der Rentabilität dieser Geschäfte. Während die eingehenden Bestimmungen des § 2 und seiner

Ergänzung im Gesetz vom 2. Juni 1891 sich als durchaus ausreichend erwiesen haben, um dem unsauberen Gewerbe der Verkäufer sogenannter „Tipps“ erfolgreich Einhalt zu tun, gibt der Artikel 4 zu § 3 offenbar keine ausreichende Handhabe, um jene Agenturen zu unterdrücken, die sich ganz analog den deutschen Wettbureaus als „commissions au pari mutuel“ bezeichnen. Anscheinend bereitet auch dort die Feststellung, daß der Eigentümer oder Geschäftsführer des öffentlichen Lokales im Sinne des Absatzes 1 des Artikels die Wette ausbeuten und nicht Wetten zur Weitergabe an den Totalisator annehmen läßt, Schwierigkeiten. Einzelne Verurteilungen können bei der verhältnismäßig geringen Höhe der Strafe natürlich ebensowenig wie hier von einem in so hervorragendem Maße gewinnbringenden, von der Bequemlichkeit, Unerfahrenheit und dem Leichtsinn der Wetter außerordentlich begünstigten Unternehmen abschrecken. Hier könnte nur eine speziell gegen diese Art von Unternehmungen gerichtete gesetzliche Bestimmung, d. h. das Verbot der gewerbsmäßigen Wettvermittelung Abhilfe schaffen. Daneben könnte erwogen werden, ob man, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, in größeren Städten offizielle, von den Rennvereinen verwaltete, behördlicherseits kontrollierte Annahmestellen des Totalisators einrichten ließe.

XXIII.

Mord an einem fünfjährigen Knaben.

Mitgeteilt von

J. **Hahn**, Untersuchungsrichter in Grodno (Rußland).

Am 16. und 17. September 1903 wurde im Petersburger Bezirksgericht unter Zuziehung von Geschworenen ein Prozeß verhandelt, der wegen des unaufgeklärt gebliebenen Motivs der Tat, sowie der rätselhaften Abnormität des Angeklagten das weitgehendste Interesse beansprucht. An der Hand des Referats der russischen Zeitschrift „Das Recht" geben wir die Verhandlung so wortgetreu wie nur möglich wieder. Wir lassen nur die Plaidoyers aus, da die Beleuchtung, welche der Staatsanwalt und der Verteidiger diesem Fall gaben, wohl nicht als genügend kompetent angesehen werden kann, um Berücksichtigung zu finden.

Die Verhandlung betraf die Anklage des 20jährigen Bürgers Alexius Porosow ob vorsätzlichen Mordes. Der Tatbestand ist folgender: Am 1. März 1900 gegen 6 Uhr abends erschien in der Polizeiverwaltung eines der Distrikte der Stadt Petersburg der erwähnte Porosow und erklärte, daß er soeben in der Laube des Gärtchens bei seiner Wohnung (in dem der Eisenbahn gehörigen Gebäude), den 5jährigen Sohn des Feldscheers Michelsohn-Konstantin ermordet habe. Bei Besichtigung der Laube wurde in derselben in der Tat die Leiche des Knaben Konstantin Michelsohn mit an mehreren Stellen zerschmettertem Schädel gefunden. Der Fußboden der Laube war mit Blut bedeckt, in den Blutlachen wurden Gehirnpartikelchen bemerkt, der untere Teil der Tür, sowie die Füße der in der Laube sich befindenden Bank waren mit Blut bespritzt. Der Kopf des Getöteten wies 4 Wunden auf, 4—10 cm lang. Der Schädelknochen war unter diesen Wunden in kleine Stücke zertrümmert. Aus einer Wunde am Scheitelknochen war das Gehirn herausgetreten. Ferner fanden sich drei Wunden auf dem Scheitel vor. Auf der rechten Seite der Nase

wurde ein blutunterlaufener Fleck konstatiert, die Lippen waren zerrissen und aus dem Oberkiefer waren zwei Zähne ausgeschlagen. Blutunterlaufene Stellen fanden sich noch auf der rechten Wange, dem Kinn, auf der linken Ohrmuschel und im linken Winkel unter dem Kiefer vor. Der herbeigerufene Arzt äußerte sich dahin, daß der Tod des Knaben infolge der Zertrümmerung des Schädels eingetreten sei, zumal da hierdurch das Gehirn zerstört wurde und Blutunterlaufungen eintraten. Die konstatierten Verletzungen seien mit einem stumpfen, harten Gegenstand zugefügt worden, z. B. mit einer Schaufel, dem Stiel einer solchen, einem Brett oder dergleichen. Auf Grund der Lage der Blutunterlaufungen am Halse und auf dem Gesicht des Getöteten sprach der Arzt die Vermutung aus, daß der Knabe, bevor ihm die tödlichen Hiebe versetzt wurden, mit den Händen gewürgt worden wäre.

Über die Umstände des Mordes vom Untersuchungsrichter vernommen, erklärte Porosow, daß er am 1. März gegen 2 Uhr nachmittags in nicht ganz nüchternem Zustand, jedoch bei voller Besinnung, auf dem Heimwege in der Nähe des Gartens das Söhnchen des Feldscheers Michelsohn getroffen hätte. Beim Erblicken des Knaben sei in ihm die Absicht aufgetaucht, denselben zu töten. Zu diesem Zwecke lockte er ihn in die Laube unter dem Vorwand, ihm eine Schaufel zum Schneegraben zu schenken. In der Laube warf er den Knaben auf die in derselben befindliche Bank und begann ihn mit den Händen zu würgen. Er überzeugte sich bald, daß er auf diesem Wege nicht zum Ziel komme und infolgedessen ergriff er eine eiserne Schaufel. Gleich nach dem ersten Hieb, den er dem Knaben versetzte, sprang die Schaufel von dem Stiel. Er fuhr nun fort mit dem Stiel auf den Knaben loszuhauen, bis derselbe zu röcheln begann und den Geist aufgab. Weiter gab Porosow an, daß er nicht das geringste feindselige Gefühl weder gegen den Vater des getöteten Knaben, noch sonst jemand aus dessen Familie hege. Er habe den Mord vollführt, ohne sich darüber Rechenschaft zu geben. Den Gedanken, einen Mord zu vollführen, habe er schon vor 4 Jahren gefaßt. Er habe unter seinen häuslichen Verhältnissen gelitten und da er keinen anderen Ausweg aus seiner Lage wußte, so habe er sich entschlossen, irgend jemand zu ermorden, um erst ins Gefängnis zu kommen und dann zur Zwangsarbeit verurteilt zu werden. Er verspüre keine Reue, im Gegenteil, er sei mit dem Geschehenen ganz zufrieden, da er sich auf diese Art und Weise von der ihm lästigen Umgebung befreit habe. Die häuslichen Verhältnisse seien ihm deshalb unerträglich, weil sowohl sein Vater als auch die Stiefmutter

ihm öfters Vorwürfe machen, daß er nicht arbeiten wolle und nicht einmal die Mittel zu seiner Existenz erarbeite.

Da sofort Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit Porosows aufstiegen, so verfügte der Untersuchungsrichter die Internierung desselben in einer psychiatrischen Anstalt, worauf er nach russischem Gesetz vom Bezirksgericht einer Prüfung unterzogen wurde. Das Gericht kam auf Grund des gesammelten Materials und nachdem es die Meinungen der Ärzte angehört hatte, zu dem Schluß, daß Porosow als zurechnungsfähig anzusehen sei.

Bei der öffentlichen Verhandlung erklärten der Vater des Angeklagten und einer seiner Brüder, daß sie von dem ihnen gesetzlich zustehenden Recht Gebrauch zu machen wünschten und die Zeugenaussage verweigern.

Auf die Frage des Präsidierenden an den Angeklagten, ob er sich des ihm zur Last gelegten Verbrechens des vorsätzlichen Mordes für schuldig bekenne, erwiderte Porosow: „nein, ich bekenne mich nicht schuldig".

Als erster wurde der Vater des getöteten Knaben vernommen. Gemäß den Aussagen dieses Zeugen hat er weder mit dem Angeklagten, noch mit dessen näheren Verwandten irgend welche Zwistigkeiten gehabt. Er wohne in demselben der Eisenbahn gehörigen Gebäude, wie die Familie Porosow, und habe zuweilen Glieder derselben behandelt, da er Feldscheer sei. Einmal habe er auch den Angeklagten behandelt, als demselben die Zehen des linken Fußes abgefroren waren. Der Angeklagte erfreue sich nicht des besten Rufes unter den Nachbarn, jedoch hat der Zeuge selbst nie etwas Tadelnswertes in dem Benehmen desselben bemerkt. Am 1. März gegen 7 Uhr abends habe er von einem Eisenbahngendarm erfahren, daß bei ihm zu Hause ein Unglück passiert sei. Er eilte infolgedessen in seine Wohnung, um seine Frau zu befragen. Die letztere wußte zu dieser Zeit jedoch noch nichts von dem Vorfall. Er eilte darauf in den Garten, wo die Polizei mit der Besichtigung der Laube und der Leiche beschäftigt war. Von dem Polizeioffizier erfuhr er, daß sein kleiner Sohn von Porosow ermordet worden war. Der letztere wohnte der polizeilichen Besichtigung bei und verhielt sich ruhig und schweigsam. Der Polizeioffizier bemerkte dem Zeugen gegenüber, daß er sich schon lange darum bemüht habe, daß der Familie Porosow die Wohnung in den Gebäuden der Eisenbahn gekündigt würde. Der Zeuge glaubt, daß der Polizeioffizier damit sagen wollte, daß die Porosows ihres Sohnes Alexius wegen aus der Wohnung gewiesen werden sollten. Der alte Porosow habe mehrfach über seinen Sohn

Alexius Klage geführt und dabei erzählt, daß derselbe zuweilen auf etliche Tage verschwinde. — Er habe den Alexius Porosow nie betrunken gesehen, auch nie gehört, daß derselbe ein Sonderling oder abnormal sei. Der Hausknecht habe ihm erzählt, daß öfters gegen Abend jemand die Straßenlaternen ausdrehe und daß der Verdacht auf Alexius Porosow fiele. Derselbe Hausknecht habe ihm auch erzählt, daß man den Alexius im Verdacht habe, Steine in fremde Wohnungen zu werfen. Auf die Frage eines der Sachverständigen, des Professors Nischegorodzew, erklärte der Zeuge, daß sein kleiner Sohn, ein munterer, lebenslustiger und äußerst zuvorkommender Knabe gewesen sei, der Liebling aller Nachbarn.

Hierauf wurde das Protokoll der gerichtlichen Augenscheinnahme der Leiche Konstantin Michelsohns verlesen, aus dem zu ersehen ist, daß an der Leiche „keinerlei Spuren unnatürlicher Vergewaltigung wahrgenommen wurden".

Auf die an den Angeklagten gerichtete Frage, ob er an den eben vernommenen Zeugen irgendwelche Fragen zu stellen habe, antwortete derselbe verneinend. Hierauf fragte der Präsidierende den Angeklagten, ob er es gehört habe, daß man ihm einen Mord zur Last lege, worauf Porosow erwiderte: „Ja, ich habe ihn getötet". Der Präsidierende legte ihm dann die Frage vor, ob er nicht dem Gericht den Hergang erzählen wolle. „Wenn es verlangt wird, will ich denselben erzählen", antwortete der Angeklagte. Der Präsidierende erklärte hierauf, daß das Gericht nicht berechtigt sei, eine solche Forderung zu stellen, es ihm jedoch anheimstelle, zu sprechen. Der Angeklagte antwortete darauf: „Nein, ich möchte nichts sagen, es ist für mich zu schwer."

Es wurde nun zur Vernehmung der andern Zeugen geschritten. Der ältere Bruder des Angeklagten begann seine Aussage mit der Erklärung, daß er nicht wisse, wie die Sache vor sich gegangen wäre, er jedoch überzeugt sei, daß sein Bruder den Mord im Zustand einer momentanen Geistesumnachtung vollführt habe. Er hält seinen Bruder für abnormal, was sich im ganzen Leben desselben äußert. Alexius war immer schweigsam und in sich gekehrt. In der Schule lernte er schwach, er trat aus der dritten Klasse einer vierklassigen Stadtschule aus. Seine Zeit verbrachte er mit Lesen, Zeichnen und Spaziergängen. Einmal verschwand er ganz auf einige Tage. Der Vater wollte, daß er einen Malkursus durchmache, Alexius verhielt sich jedoch zu diesem Plan gleichgültig und tat seinerseits nichts, um in den Kursus aufgenommen zu werden. Ein Künstler, Mitglied der Akademie, wollte ihn in sein Atelier nehmen. Alexius suchte ihn

einmal auf, um die Bedingungen zu vereinbaren, aber dabei hatte es auch sein Bewenden. Im September 1899 trat Alexius auf Befürwortung des Zeugen als Schreiber in die Artillerieniederlagen des Marineministeriums ein, aber nach dreimonatlichem tadellosen Dienst gab er die Stelle ohne sichtbaren Grund wieder auf, die ihm ein monatliches Gehalt von 20 Rubeln (ca. 50 Mark) brachte. Zuweilen erhielt er kleine künstlerische Aufträge, wie auch Vergrößerungen von Porträts, jedoch mehr als 25 Mk. monatlich verdiente er nicht mit solchen Arbeiten. Der Angeklagte las sehr viel, hauptsächlich die in Buchform erscheinenden Beilagen illustrierter Zeitschriften. Zuweilen erhielt er von Bekannten auch ernstere Sachen, Lehrbücher und dergleichen. Der Vater behandelte ihn gut, interessierte sich überhaupt für ihn, zuweilen machte er Alexius Vorwürfe, daß er nichts tue, jedoch habe er ihn nie gezüchtigt. Der Vater ist als Maschinist bei der Eisenbahn angestellt. Die Stiefmutter verhielt sich sowohl Alexius gegenüber, wie auch den anderen Geschwistern, vollständig indifferent. Nur zuweilen machte auch sie dem Alexius Vorwürfe, daß er nichts verdiene. Nach der Meinung des Zeugen könnte auf den Seelenzustand seines Bruders ein Vorfall Einfluß gehabt haben, der sich vor dem 1. März abspielte. Alexius sei nämlich auf Veranlassung eines gewissen Marenezki von dessen Arbeitern stark verprügelt worden.

Aus dem Aktenmaterial, welches nach dieser Zeugenaussage verlesen wurde, ergibt sich, daß in der Nacht vom 18. auf den 19. Dezember 1899 aus der Wohnung des obengenannten Marenezki, die sich auch in den Gebäuden der Eisenbahn befindet, verschiedene Sachen gestohlen worden waren. In dieser Angelegenheit waren vier Personen belangt worden, darunter auch Alexius Porosow. Der Richter, welcher diese Sache verhandelte, sprach alle vier frei. Alexius Porosow erfuhr am 19. Dezember, daß man ihn des Diebstahls verdächtige, und als er an demselben Tag den Geschädigten Marenezki auf der Straße traf, versetzte er ihm mit einem Ziegelstein einen Schlag ins Gesicht. Über diesen Vorfall wurde auf Bitte Marenezkis von der Polizei ein Protokoll aufgenommen und dem betreffenden Richter zur Verhandlung eingesandt. Die Angelegenheit kam am 1. März zur Entscheidung und Porosow, der persönlich zur Verhandlung erschienen war, wurde zu 5 Tagen Haft verurteilt.

Dem älteren Bruder des Angeklagten wurden hierauf noch etliche Fragen vom Verteidiger vorgelegt, auf die er erklärte, daß seine Mutter im Alter von 30 Jahren an einer Lungenentzündung gestorben sei, daß sein Vater zuweilen trinke, daß der Bruder und Vater seiner

Mutter Alkoholiker gewesen seien und daß ein Bruder seines Vaters abnormal in geschlechtlicher Beziehung war. Der erwähnte Bruder seiner Mutter sei in einem Zustande von Delirium tremens gestorben. Auf eine ganze Reihe von Fragen der Sachverständigen explizierte dann der Zeuge, daß der Angeklagte alle Werke Dostojewskis gelesen habe, daß er ungern über das Gelesene sprach, daß er immer finster und verschlossen sei und daß er auf alle Vorwürfe seiner Verwandten gewöhnlich mit der stereotypen Phrase geantwortet habe: „Ihr irrt euch". Der Zeuge war immer der Meinung, daß es schwer sei, „seinen Bruder aus sich heraus zu bringen". Betrunken habe er seinen Bruder nie gesehen, jedoch gehört, daß er zuweilen trinke. Es sei ihm unbekannt, wie sich sein Bruder zu dem weiblichen Geschlecht verhalte, er habe über dieses Thema nie mit ihm gesprochen.

Die Stiefmutter des Angeklagten sagte aus, daß sie an Alexius nie etwas Abnormales bemerkt habe, er sei ebenso wie seine Brüder und unterscheide sich von ihnen nur durch seine Faulheit und Unlust zur Arbeit. Die Zeugin habe ihn ebenso behandelt wie ihre anderen Stiefkinder. Er sei ihr feindselig gesinnt, wie seine Brüder. Alexius liebte viel zu lesen und zu zeichnen. Seine Freunde kenne sie nicht. Ihr sei es unbekannt, daß ihr Mann einen kranken Bruder gehabt habe. Sie habe nie die Beobachtung gemacht, daß Alexius Kinder nicht liebe. Alexius sei nie „frohen Mutes" gewesen. Sie könne aber nicht sagen, daß er reizbar sei und öfters in der Jugend geweint habe. Zweimal habe sie ihn im Zustand der Trunkenheit gesehen.

Da aus dem Protokoll der Augenscheinnahme der Leiche des ermordeten Konstantin Michelsohn sich ergibt, daß dieselbe in der Laube auf einer kleinen Decke lag und keiner von den befragten Zeugen angeben konnte, wem diese Decke gehört, die als Corpus delicti bei der Verhandlung figurierte, so wandte der Präsidierende sich zuletzt mit einer entsprechenden Frage an den Angeklagten, der daraufhin erklärte, daß diese Decke sich schon lange in der Laube befunden habe, er sie jedoch nicht unter die Leiche gelegt habe.

Hier hat die Voruntersuchung ganz zweifellos ein Versehen begangen, indem sie weder die Herkunft der Decke feststellte, noch wie dieselbe unter die Leiche kam.

Der Angeklagte ließ sich jetzt auf größere Erklärungen ein und führte aus, daß er am 1. März eine Vorladung zum Richter erhalten hätte, um sich wegen tätlicher Beleidigung Marenezkis zu verantworten. Bevor er sich aufs Gericht begab, habe er ungefähr $^{3}/_{4}$ Bierglas Branntwein zu sich genommen. Der Richter habe ihn zu fünf Tagen Haft verurteilt. Das Urteil habe ihn weder „niedergedrückt",

noch wäre es ihm unerwartet gekommen. Auf dem Heimwege trat er in eine Wirtschaft, wo er wieder ca. 3/4 Glas Branntwein und 1 oder 2 Flaschen Bier getrunken habe. Er habe sich berauscht gefühlt und sei in die Laube getreten, um zu schlafen. Zu diesem Zweck habe er sich auf dieselbe Bank gelegt, auf der er später den Knaben ermordete. Er fand jedoch keinen Schlaf und nachdem er ungefähr eine halbe Stunde gelegen hatte, trat er wieder auf die Straße. In der Nähe seiner Wohnung traf er den Knaben, „als dieser gerade um die Ecke bog". Zwischen ihnen entspann sich folgendes Gespräch:

„Konstantin, gehst du spazieren?"

„Ja, ich spaziere."

„Möchtest du eine Schaufel, um Schnee zu graben?"

„Ja, ich möchte eine."

„Komm mit mir in die Laube."

Nachdem er diese Details angegeben hatte, erklärte der Angeklagte: „Das weitere ist bekannt, ich kann nicht mehr, es ist mir zu schwer." Nach einer kurzen Pause begann er jedoch wieder auf die an ihn gerichteten Fragen zu antworten und führte aus, daß die Verhandlung beim Richter am 1. März gegen 1 Uhr mittags beendet worden wäre, daß er, als er zum ersten Male die Laube betrat, um zu schlafen, die Decke nicht unter sich gebreitet hätte und daß er auch früher zuweilen den Knaben Konstantin getroffen und mit ihm etliche Worte gewechselt hätte. Auf die Frage des Präsidierenden, ob er in der Tat beabsichtigt habe, dem Knaben eine Schaufel zu geben, antwortete Porosow unter Lächeln, daß er sich dessen nicht erinnere, jedoch habe in der Laube immer Schaufeln gelegen und möglicherweise hätte er daran gedacht, dem Knaben eine solche zu geben. In dem Augenblick, als er dem Knaben eine Schaufel anbot, habe er noch nicht die Absicht gehabt ihn zu morden, diese Absicht hätte ihm höchstens in „undeutlicher Form" vorgeschwebt, er könne jedoch nicht erklären, worin diese „undeutliche Form" bestanden habe. Auch nicht in dem Moment, als er die Laube betrat, habe er die Absicht gehabt, den Knaben zu morden, weder vor der Tat, während derselben, noch gleich hernach habe er einen klaren und bestimmten Gedanken gehabt, erst 1 1/2 Stunden nach dem Ereignis begann er sich Rechenschaft darüber zu geben, was er getan habe. — Auf die Frage des schon erwähnten Sachverständigen Professor Nischegorodzew erklärte der Angeklagte weiter, daß der Knabe durch nichts seine besondere Aufmerksamkeit erregt habe, daß das Aussehen desselben ihn weder gereizt noch geärgert habe und daß er auf dem Wege

zur Laube mit demselben nicht gesprochen habe. Jedoch schon bevor er den Knaben traf, habe er ein schweres, niederdrückendes Gefühl verspürt. Nachdem er den Mord vollbracht hatte, fühlte er, „daß sich eine Last von seinen Schultern wälze, daß er eine schwere Sache vollführt habe und ihm jetzt leichter sei". Diese Erleichterung habe er verspürt, als er in die frische Luft trat. Vor dem Mord sei er nicht durch irgendetwas in ärgerliche Erregung versetzt worden. Er habe ein ruhiges, wenn auch niederdrückendes Gefühl verspürt. Hernach, wenn er sich dessen erinnerte, was geschehen war, habe er die Bemerkung gemacht, daß ihm leichter zumute sei. Er erinnere sich ganz genau alles dessen, was geschehen war, bis zu dem Augenblick, als er ins Freie trat. Er wisse aber nicht, was er dann gedacht und gefühlt habe bis zu dem Moment, als er sich entschloß, zur Leiche zurückzukehren. Den Mord habe er zwischen 3 und 4 Uhr nachmittags vollbracht. Dann sei er ungefähr 1½ Stunden auf der Straße auf und ab gegangen. Plötzlich habe es ihn, ohne daß er sich darüber Rechenschaft geben könne, zur Laube zurückgezogen, er habe sich überzeugen wollen, ob er den Knaben wirklich getötet habe oder alles nur ein Fiebertraum sei, er fühlte das Bedürfnis, einen Blick auf den Knaben zu werfen. Als er jetzt nach vollführtem Mord die Laube betrat, habe er das entblößte Gehirn des Gemordeten betastet. Er könne nicht angeben, weshalb er das getan hätte, vielleicht weil er seinen Augen nicht traute, vielleicht auch nur aus Neugierde. Eine Befriedigung habe er dabei nicht verspürt. Der Geruch des frischen Blutes sei ihm unangenehm gewesen. Ihm sei geradezu ein Widerwillen dagegen aufgestiegen. Nachdem er einen Blick auf die Leiche geworfen, habe er sich ganz klar gesagt, daß er den Knaben ermordet habe. Den Mord habe er sich nicht vordem überlegt, er sei einem plötzlichen Impuls gefolgt. Auf die Frage des Präsidierenden, ob er den Mord nicht in einem Zornanfall vollführt habe, antwortete Porosow „das ist möglich". Als der Präsidierende ihn hierauf fragte, ob er den Knaben nicht vielleicht aus Unvorsichtigkeit getötet habe, versetzte der Angeklagte, „es ist möglich", errötete dann ein wenig und fuhr fort: „ich kann es nicht sagen, weshalb ich den Knaben getötet habe".

Ein anderer Sachverständiger, Dr. Falk, stellte hierauf dem Angeklagten die Frage, was für Gedanken er gehabt hätte, als er vor dem Morde in der Laube auf der Bank lag, worauf Porosow erwiderte, daß er sich dessen nicht erinnere, er habe einen Rausch empfunden. Das niederdrückende Gefühl habe er gleich nach-

dem verspürt, als er das Gericht verlassen hatte. Er habe ein solches Gefühl zum erstenmal in seinem Leben gehabt. Vor vier Jahren habe er auf der Straße einem unbekannten Frauenzimmer einen Stoß mit einem finnischen Messer versetzt, doch habe er damals kein ähnliches Gefühl verspürt. Das Urteil des Richters habe seine Unzufriedenheit nicht hervorgerufen, obwohl er den Wunsch gehegt habe, sich an dem Kläger Marenezki zu rächen. Bis dato habe er gegen niemand erwähnt, daß ihm nach der Tat leichter geworden wäre, er spräche jetzt zum erstenmal davon. Er könne es sich nicht erklären, was ihn veranlaßte, sich auf das Polizeiamt zu begeben. Auf dem Wege dorthin habe er Bekannte getroffen und sie begrüßt. Er bedauere den gemordeten Knaben. Der Branntwein wirkt auf ihn verschieden, zuweilen mache ihn schon eine kleine Quantität berauscht, zuweilen jedoch habe derselbe gar keine Wirkung auf ihn. Auch vor diesem Fall habe er sich in einem gleichen Grad der Trunkenheit befunden. Der Gedanke, zu töten, sei ihm auch früher gekommen, wie schon gesagt, habe er einmal mit einem Messer auf ein Frauenzimmer gestoßen. An dem Tage, als er den Knaben ermordete, habe er jedoch nicht die Absicht gehabt, irgendeinen Schaden anzurichten.

Hierauf wurde das Zeugenverhör fortgesetzt und der Verwalter des Artillerielagers des Marineministeriums, Iwanow, vernommen, welcher deponierte, daß Porosow bei ihm als Schreiber vom 28. September bis zum 22. Dezember 1899 gedient habe. Der Angeklagte wäre immer pünktlich ins Bureau gekommen, habe seine Arbeit gewissenhaft getan und wäre weder irgendwelchen Rügen noch Strafen unterzogen worden. Den Dienst habe er selbst quittiert und den Zeugen davon durch seinen Bruder in Kenntnis gesetzt. Porosow sei nie durch irgendwelche Absonderlichkeiten aufgefallen, nur sei er immer schweigsam und wortkarg gewesen.

Als hierauf das Gericht auf Gesuch des Staatsanwalts konstatierte, daß der Verdacht wegen Diebstahl gegen Porosow am 21. Dezember 1899 ausgesprochen wurde, erklärte der Angeklagte, daß dieses nicht der Grund war, weshalb er den Dienst als Schreiber aufgegeben habe. Es habe seine Unzufriedenheit hervorgerufen, daß Iwanow ihm eine Rüge erteilte, weil er zweimal nicht im Bureau erschienen war und besonders hätten ihn folgende Worte desselben beleidigt: „Für Kranke gibt es Krankenhäuser, Gesunde haben jedoch zum Dienst zu erscheinen“. Der Zeuge Iwanow gab hierauf an, daß er sich absolut dessen nicht erinnere, daß Porosow zweimal im Bureau nicht erschienen wäre und er ihm infolgedessen irgendwelche

Bemerkungen gemacht hätte. Auf die Frage des Präsidierenden, ob er noch andere Gründe gehabt habe, den Dienst bei Iwanow aufzugeben, erwiderte Porosow in aufgebrachtem Ton, daß er über diese anderen Gründe sich nicht zu äußern wünsche. Als nun auch der schon vernommene Bruder des Angeklagten angab, daß ihm nichts davon bekannt wäre, daß Alexius im Dienst irgendwelche Rügen erteilt worden wären, erklärte Porosow, daß er den Dienst der Diebstahlsgeschichte wegen aufgegeben hätte. Er erfuhr davon, daß Marenezki ihn des Diebstahls verdächtige, am 19. Dezember und an demselben Tage versetzte er ihm dafür einen Schlag mit einem Ziegelstein. Darauf wäre er selbst von einigen dem Marenezki unterstellten Holzarbeitern verprügelt worden. Hierauf ließ sich Porosow wieder auf nähere Angaben über seine Person ein und erzählte, daß er die Schule nicht mit 14 Jahren, wie ihm vorgehalten wurde, sondern mit 16 Jahren verlassen habe, und daß, obgleich er keine Anstellung gehabt habe, dieses doch nicht bedeute, daß er nicht gearbeitet habe. Er habe gelesen und gezeichnet und wäre jederzeit bereit gewesen, zu arbeiten. Die Verhältnisse gestalteten sich jedoch immer unvorteilhaft für ihn. In das Atelier des Akademikers sei er deshalb nicht getreten, weil er sich nicht habe „herumstoßen“ wollen, außerdem habe derselbe seine Aufforderung so unbestimmt gehalten, daß er, der Angeklagte, es nicht für nötig befunden habe, sich nochmals zu ihm zu begeben. Er habe Dostojewski, Turgenew, Gogol, Tolstoi und andere Schriftsteller gelesen, auch verschiedene Lehrbücher, wie über Chemie; Verse habe er nicht geliebt.

Ein weiterer Zeuge, der Eisenbahnwächter Morschanow, ein 70jähriger Greis, sagte aus, daß am 1. März 1900, also an dem Tage, als der Mord passierte, gegen 12¼ Uhr mittags, als er sich seiner Wohnung näherte, die sich auch in den Gebäuden der Eisenbahn befindet, er den Angeklagten auf der Straße traf, der ihm ohne welchen sichtbaren Grund einen Stoß gegen die Brust versetzte. Als er infolgedessen den Porosow zu schmähen begann, drohte ihm der letztere mit der Faust und entfernte sich dann. Der Zeuge ist der Meinung, daß Porosow berauscht war, jedoch hielt er sich fest auf den Füßen. Er habe nie etwas davon gehört, daß man den Porosow für geisteskrank halte. Seiner Meinung nach ist derselbe jedoch ein Sonderling, „da er immer die Augen nach unten gerichtet hält“.

Hierauf wurde der schon mehrfach erwähnte Marenezki vernommen. Er deponierte, daß er der Polizei wohl über den in der Nacht auf den 19. Dezember 1899 bei ihm verübten Diebstahl Anzeige gemacht habe, jedoch dabei gegen niemand irgendwelchen Ver-

dacht ausgesprochen habe. Er wisse deshalb auch nicht, auf Grund wessen Alexius Porosow in dieser Angelegenheit zur Verantwortung gezogen wurde. Als er am 19. Dezember den Porosow auf der Straße traf, habe derselbe mit den Worten: „Sie haben angegeben, daß ich und meine Kameraden Sie bestohlen haben“, ihm einen Schlag mit einem Ziegelstein versetzt. Der Zeuge ließ hierauf den Porosow festnehmen und stellte ihn mit Hilfe von zwei Arbeitern der Polizei vor. Niemand von seinen Arbeitern habe jedoch den Porosow geschlagen. Gemäß der Aussage dieses Zeugen hatte Porosow den Ruf eines verdorbenen, frechen und sittlich verwilderten Menschen, der in trunkenem Zustand zu Exzessen neigt und deshalb gefürchtet wird.

Aus den Akten der Voruntersuchung ist zu ersehen, daß der Angeklagte am 1. März von einem Arzt untersucht wurde, der konstatierte, daß er um 8½ Uhr abends, als er besichtigt wurde, vollständig nüchtern war und sich nur ein schwacher Geruch überbrandigen Alkohols bemerkbar machte. Der Arzt sprach sich dahin aus, daß, wenn Porosow an diesem Tage auch einen Rausch hatte, so wäre derselbe jedoch nicht so bedeutend gewesen, daß er sich nicht Rechenschaft über seine Handlungsweise hätte geben können. — Weiter ist aus den Akten zu ersehen, daß Porosow im Jahre 1898 zur gerichtlichen Verantwortung gezogen wurde, weil er um 10 Uhr abends einen Stein in die Wohnung eines bei der Eisenbahn angestellten Laternenanzünders geworfen hatte; er wurde für dieses Vergehen zu 5 Tagen Haft verurteilt. Dann ist er nur noch des Diebstahls bei Marenezki angeklagt gewesen, jedoch, wie schon bekannt, freigesprochen worden und am 1. März 1900 bekam er 5 Tage Haft wegen tätlicher Beleidigung desselben Marenezki zudiktiert. Aus dem Verhandlungsprotokoll dieses letzten Falles ist zu ersehen, daß Porosow nicht leugnete, dem Marenezki einen Schlag mit einem Ziegelstein versetzt zu haben und erklärte, daß er das deshalb getan habe, weil ihn Marenezki des Diebstahls verdächtigt habe. Er bat den Richter um ein freisprechendes Urteil.

Gemäß einer Verfügung des Bezirksgerichts vom 5. September 1900 war Porosow in ein Krankenhaus interniert worden, um auf seinen Geisteszustand geprüft zu werden. Der Krankenbericht kam jetzt zur Verlesung. Die äußere Besichtigung Porosows hatte ergeben, daß er dicke Lippen besitzt und die Zähne nicht normal gebildet sind. Die Kniereflexe sind bei ihm erhöht, die Ohrläppchen fehlen, die Augen laufen rasch hin und her in horizontaler Richtung, seine Stimme ist dumpf. Er selbst gab sich für vollständig gesund aus und erzählte den Ärzten auf Befragen, daß der Gedanke, den Knaben

zu töten, ihm ganz plötzlich gekommen sei und daß es ihm ganz einerlei gewesen sei, wen er töte. Der Arzt bemerkte dazu im Krankenbericht, daß dem Porosow das Verständnis für das Ungesetzliche seiner Tat vollständig abgehe. Weiter wird in dem Bericht erwähnt, daß Porosow wenig spricht, jedoch vollständig logisch, daß er sich ruhig und anständig führt, auf Fragen ungern und vorsichtig antwortet, wobei er sich nach allen Seiten umsieht, gleich als ob er irgend etwas befürchte, daß er gern liest und zeichnet, des Gelesenen sich sehr gut erinnert und daß er es liebe, sich ohne Beschäftigung auf dem Bett zu wälzen. Er erzählte den Ärzten, daß er im Jahre 1898 oder 1899 ohne irgendwelchen plausiblen Grund auf der Straße ein Frauenzimmer erstechen wollte und auf sie mit einem finnischen Messer gestoßen habe. Im Krankenhaus hat Porosow dann seine Biographie niedergeschrieben und ein anderes Schriftstück über seinen Seelenzustand verfaßt. In der Autobiographie erwähnt er, daß er zuweilen aus dem Hause gelaufen wäre und sich etliche Tage umhergetrieben habe, daß er es liebt, mit Steinen auf Menschen zu werfen und Laternen auf der Straße auszulöschen, da er sich dabei an dem Unwillen der Leute erfreute. Im Alter von 13—14 Jahren habe er zuweilen der Eisenbahn gehörige Holzstapel angezündet und sich an dem Anblick des entfesselten Feuers ergötzt. Der Vater habe ihn zuweilen empfindlich gezüchtigt. Er beschreibt dann genau den Hergang des Mordes und versichert dabei, daß er im Augenblick der Tat keinen bestimmten Zweck verfolgt hätte. Es sei nicht wahr, daß er den Knaben deshalb getötet habe, um aus den unerträglichen Familienverhältnissen herauszukommen. Diesen Gedanken habe ihm der Arzt eingegeben, der bei seinem ersten Verhör durch den Untersuchungsrichter zugegen war. Er habe sich an diese Erklärungen geklammert, um von den aufdringlichen Fragen des Untersuchungsrichters befreit zu werden, der durchaus von ihm verlangte, daß er die Motive, welche ihn zum Mord verleitet hätten, namhaft machen solle. Er bedauere jetzt das Geschehene und sei mit seiner augenblicklichen Lage unzufrieden.

In Anlaß dieser Autobiographie erklärt Porosow, daß die Ärzte versprochen hätten, ihm dieselbe zurückzugeben, daß sie jedoch „ihr Versprechen nicht gehalten und ihn betrogen hätten“. Als der Angeklagte hierauf abermals über die Motive des verübten Verbrechens gefragt wurde, antwortete er in gereiztem Ton: „Ich weiß es selbst nicht, weshalb ich den Knaben getötet habe. Der Arzt gab mir den Gedanken ein, daß ich es getan habe, um aus den schwierigen Familienverhältnissen herauszukommen. Ich faßte mich an diesen Ge-

danken, um den Untersuchungsrichter zn befriedigen, der drohte, mich der Geheimpolizei zu übergeben, damit diese den Falle untersuche. Ich weiß aber von glaubwürdigen Leuten, wie „die Geheimpolizei bei ihren Erhebungen vorgeht“ [1]). Der Präsidierende bemerkte zu diesen Auslassungen des Angeklagten', daß dieselben nicht glaubwürdig wären, da ein Untersuchungsrichter nicht das Recht hat, die Akten der Polizei zu übergeben, sobald er die Voruntersuchung begonnen hat.

Der Krankenbericht schreibt dann weiter dem Angeklagten das Geständnis zu, daß er es geliebt habe, Tiere zu quälen, z. B. Frösche solange aufgeblasen habe, bis sie platzten. Gereizt erklärt Porosow in diesem Anlaß, daß er nichts dergleichen erzählt habe und auch nie Tiere gequält habe. Ebenso gereizt protestiert er gegen eine andere Angabe des Berichts, als ob seine Mutter dem Trunke ergeben gewesen wäre· Die Beobachtung Porosows im Krankenhaus war im Februar 1902 beendet worden und die Ärzte gaben ihr Gutachten dahin ab, daß Porosow ein psychischer Degenerat sei und das Verbrechen unter dem Einfluß von Alkohol und der durch das Urteil des Richters in ihm hervorgerufenen gereizten Stimmung vollführt habe. Als Porosow hierauf vor einem besonderen Tribunal des Bezirksgerichts in Gegenwart von Ärzten einer Untersuchung unterzogen wurde, damit ein kompetentes Urteil über seinen Geisteszustand gefällt würde, erklärte er, daß der Gedanke, jemanden zu ermorden, ihm nach der Lektüre von Dostojewskis „Verbrechen und Sühne“ aufgestiegen sei, und daß, nachdem er den Knaben ermordet hatte, in ihm der Wunsch aufgestiegen sei zu beten. Das Tribunal sah sich außerstande, ein endgültiges Urteil über den Geisteszustand Porosows auszusprechen und verfügte seine nochmalige Internierung in ein Krankenhaus zur weiteren Beobachtung. Der ihn nun behandelnde Arzt konstatierte folgende Eigenheiten an Porosow: Geistesfaulheit, sehr schwache Phantasie, langsame Gedankenarbeit, physische Unbeholfenheit und nervöse Zuckungen. Aus dem zweiten Krankenbericht ist zu ersehen, daß Porosow über sich folgende Mitteilungen machte: er habe ohne kritische Wahl russische und französische belletristische Sachen gelesen (letztere in Übersetzung), auch philosophische Werke. Der Held Raskolnikow (aus Dostojewskis „Verbrechen und Sühne“) habe auf ihn einen starken Eindruck gemacht. Er wünsche ebensolche Sympathie zu erwecken, wie man sie für Raskolnikow

1) Der Angeklagte spielt darauf an, daß die Geheimpolizei beschuldigt wird, roh mit den Angeklagten umzugehen und sie körperlichen Martern zu unterziehen, um ein Geständnis zu erpressen.

beim Lesen von „Verbrechen und Sühne“ empfindet. Nach der Verhandlung vom 1. März hätte es ihn getrieben, dem Richter irgend etwas an den Kopf zu werfen. Das Gutachten des beobachtenden Arztes lautete, daß Porosow ein physischer und psychischer Degenerat sei und daß er den Mord infolge seiner sittlichen Verwilderung, seiner Unzufriedenheit mit dem Milieu, unter unmittelbarer Wirkung eines Rausches und der durch das richterliche Urteil hervorgerufenen gereizten Stimmung vollführt habe.

Aus dem von Porosow im Krankenhause verfaßten Schriftstück über seinen seelischen Zustand und seiner Weltanschauung müssen folgende Stellen hervorgehoben werden: „Sie baten mich, Ihnen meinen augenblicklichen Seelenzustand zu beschreiben. Ich muß gestehen, daß Sie mir damit eine Aufgabe gestellt haben, welche ich wohl kaum imstande sein werde, zu erfüllen. Ich will mir übrigens Mühe geben. Bevor ich jedoch damit beginne, will ich auf eine andere Frage antworten, die sie mir auch vorgelegt haben, nämlich wie ich mich zur Religion verhalte. Sie fragten mich, ob ich an Gott glaube, worauf ich bejahend antwortete. Da sie aber diese meine Antwort nicht ganz richtig auslegen konnten, so will ich jetzt ausführlicher und genauer auf Ihre Frage antworten. Ich habe eigentlich damit nichts gesagt, als ich Ihnen antwortete, daß ich an Gott glaube. Gott ist ein abstrakter und sehr dehnbarer Begriff. Alles hängt davon ab, was man darunter versteht.“ Nachdem er hierauf die Ansichten der Griechen, Römer und Chinesen über Religion behandelt hat, wobei er eine ganz bedeutende Belesenheit zeigt, fährt er fort: „Wenn wir uns in das Dunkel der Jahrhunderte vertiefen, so gelangen wir endlich zu der Zeit, als der Mensch sich noch sehr wenig vom Tier unterschied und mit dem gegenwärtigen Menschen fast nichts Gemeinsames hatte. Und damals schon, als der Mensch kaum aus seinem tierischen Zustand trat, begann er sich Fragen vorzulegen, welche sich heutzutage fast ein jeder Mensch stellt und die trotzdem unbeantwortet geblieben sind. Zu solchen Fragen gehört die Frage über das Ziel des menschlichen Daseins, über den Zweck des Lebens, über die Herkunft des Menschen und der ihn umgebenden unendlichen Welten usw. Auf der niedrigsten Stufe der Entwicklung läßt der Mensch alle diese Fragen ohne Antwort, obgleich er sie sich auch stellt. Späterhin bemüht er sich, sie zu beantworten. Anfänglich sieht der Mensch alles als die Folge etlicher übernatürlicher Kräfte an, später nur einer Kraft. Aber auch diese eine Kraft bleibt übernatürlich. Nach den Lehren Lao-Dsie's haben wir die Ursache alles Bestehenden in einem höheren ewigen Geist oder Gott zu sehen

Der Zweck des Lebens besteht nach ihm darin, daß man der Gesellschaft, in welcher wir leben, Gutes bringen müsse. Man muß sich bemühen, Gutes zu tun, sagt er, da wir, indem wir anderen Gutes tun, uns selbst nützen. Die Lehren Lao-Dsies und anderer Religionsstifter haben alle einen gemeinsamen charakteristischen Zug, welcher sie von den Lehren ihrer Vorgänger unterscheidet: sie weisen darauf hin, daß man Gutes tun muß, daß der Lebenszweck darin besteht, anderen Nutzen zu bringen. Die weitere Entwicklung der Lehren Lao-Dsies und ähnlicher bildet das Christentum. Dasselbe sieht den Zweck des Lebens in der Nächstenliebe, es fordert, daß man allen Menschen ohne Unterschied Gutes tun soll und nicht allein dem Kreis, in welchem man lebt. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß eine jede Religion einen Versuch vorstellt, auf die uns bewegenden Fragen eine Antwort zu finden. Je mehr der Mensch entwickelt ist, desto befriedigender fallen selbstverständlich diese Versuche aus. Die Religionslehren können somit gewissermaßen als eine Stufenleiter der menschlichen Entwicklung angesehen werden. Da die Religion nur ein Versuch der Menschen ist, eine Antwort auf die sie bewegenden Fragen zu finden, so sehe ich sie auch nur als einen Versuch an. Und da zudem die Religion eine Stufe der geistigen Entwicklung ist, so fasse ich dieselben auch als solche auf. Das ist meine Ansicht über die Religion überhaupt. Ich will nun auch noch anführen, wie ich über die christliche Religion denke. Dieselbe ist, wie alle übrigen Religionslehren, ein Versuch, auf die oben erwähnten Fragen zu antworten. Sie stellt sich mir jedoch als ein mißlungener Versuch vor. In der christlichen Religion wird auf die Nächstenliebe als Lebenszweck hingewiesen und zwar muß diese Liebe uneigennützig sein: der Mensch soll seinem Nächsten Gutes tun, ohne dasselbe von ihm zu erwarten. Sie sehen, daß dieses Verlangen der menschlichen Natur widerspricht, Jeder normale Mensch denkt zu allererst an sein persönliches Wohl. Als schlagendster Beweis, daß die christliche Religion praktisch nicht verwertbar ist, dient der Umstand, daß niemand ihre Vorschriften befolgt, d. h. die Bekenner dieser Religion sind sehr zahlreich, aber in der Tat bekennen alle sich nur äußerlich zu ihr. Somit ist die christliche Religion eine Lehre, welche auf einem Unsinn fußt, weshalb ich dieselbe auch als solche ansehe. Wenn Sie erfahren werden, daß mich die Antworten, welche die Religion auf die obenerwähnten Fragen gibt, nicht befriedigen, so werden Sie gewiß fragen, ob ich nicht den Versuch gemacht habe, diese Fragen selbständig zu beantworten. Nein, ich habe das nicht versucht, muß ich erwidern. Auch lag keine Notwendigkeit dazu vor. Ich fand schon fertige Antworten. Die Frage

über die Herkunft der Menschen entscheidet z. B. Darwin. Die befriedigendste Antwort auf die Frage über die Entstehung der Welten geben Kant und Laplace. Bei diesen Männern findet alles wenigstens eine natürliche Erklärung. Auf die Frage, worin der Zweck des Lebens bestehe, habe ich vorläufig keine Antwort. Hat denn überhaupt das Leben einen Sinn?“

Nach diesen Ausführungen geht Porosow zur Beschreibung seines jetzigen Seelenzustandes über, indem er vorausschickt, daß er „wohl kaum imstande sein wird, denselben richtig zu erklären. Ein Versuch kostet ja aber nichts“, philosophiert er. „Der seelische Zustand eines Menschen hängt bis zu einem gewissen Grad von seiner physischen Konstitution ab und umgekehrt. So vermehren sich die Pulsschläge beim Menschen unter dem Einfluß der Angst, man hat dann das Gefühl, als ob einem Ameisen über den Rücken laufen, man gerät in Schweiß, welcher bisweilen kalt ist, die Tätigkeit der Nieren wird häufig erhöht, man bekommt eine Gänsehaut u. dergl. Infolge lebhafter seelischer Erregungen verändert sich auch oft der chemische Bestand von Flüssigkeiten, welche die Drüsen absondern. Unter der Wirkung des Zorns z. B. verändert sich der Speichel, er wird giftig und ist imstande Schaden anzurichten, wenn er durch einen Biß in das Blut gerät. Der Hunger wieder beeinflußt den Menschen dermaßen, daß er bereit ist zu töten, um denselben zu befriedigen, wobei der Mensch auch nicht das geringste Mitleid mit dem Geopferten verspürt. Der Mensch wird unter der Wirkung des Hungers zum Tier. Sobald derselbe jedoch befriedigt ist, kehren dem Menschen alle ihm zukömmlichen Gefühle wieder.“ Um zu beweisen, welchen Einfluß der physische Zustand auf das Seelenleben hat, führt Porosow an, daß er im Krankenhause sich einen Magenkatarrh zugezogen habe und infolgedessen habe er jeglichen Appetit verloren, ja daß schon beim Gedanken an ein Mittagessen allein bei ihm sich das Bedürfnis, zu erbrechen, einstellt. Seinen Seelenzustand beschreibt er folgendermaßen: „Ich bin absolut nicht so schwer aus dem Gleichgewicht zu bringen, wie meine Umgebung glaubt. Ich empfinde Schmerz und rege mich über solche Sachen auf, an denen ein anderer vorübergeht, ohne sie zu bemerken. Menschen, die mich wenig kennen, halten mich für einen ruhigen, schwer erregbaren Charakter, glauben, daß ich nicht so leicht das seelische Gleichgewicht verliere. In der Tat bin ich imstande, schon einer Kleinigkeit wegen, ja einer Dummheit, wie man sagt, „die Wände hinaufzuklettern“. Das Ärgerlichste ist dabei, daß ich oft selbst einsehe, daß die Sache nicht des Aufhebens wert ist. Auf diese Art und Weise mache ich mir selbst das Leben

zur Hölle. Zuweilen sind meine Qualen so unerträglich, daß ich an Selbstmord zu denken beginne. Dieser Gedanke drängt sich mir mehr und mehr auf, sobald ich an die Haft denke, welche mir bevorsteht, denn diese Perspektive gehört nicht zu den angenehmsten. Ich bin nun schon 1 1/2 Jahre der Freiheit beraubt und jetzt erst verstehe ich dieselbe zu schätzen. In solchen schweren Minuten ergreift mich das Bedürfnis, etwas Außergewöhnliches zu tun, z. B. irgend eine empörende Gemeinheit zu begehen, nur um aus diesem drückenden Zustand herauszukommen, damit dieses tödliche Einerlei endlich ein Ende habe.“ Porosow beendigt sein Skriptum mit folgenden Worten: „Es kostet mich große Mühe, diesen Wunsch nach Freiheit, dieses Bedürfnis nach derselben zu unterdrücken. Es drängt mich zur Freiheit. Dieses Gefühl ist in einen unüberwindlichen Wunsch übergegangen, es ist zu einem krankhaften Trieb gewachsen, welcher mir nicht erlaubt zu denken, mich mit etwas anderem zu beschäftigen, welcher mir weder tags noch nachts Ruhe gibt. Da ich nicht die Möglichkeit habe, diesen natürlichen Durst nach Freiheit zu stillen, so beginnt mich die Verzweiflung zu packen. Hier taucht mir von neuem der Gedanke an Selbstmord auf. Das Einzige, was mich davon zurückhält, ist die Hoffnung auf einen günstigen Ausgang meiner Angelegenheit. Obgleich dieses nur eine schwache Hoffnung ist, so klammere ich mich doch an dieselbe, wie der Ertrinkende sich an einen Strohhalm klammert. Zuweilen ist mir auch der Gedanke an Flucht gekommen. Ich verwerfe ihn jedoch als untauglich, denn ich bin mir vollständig klar darüber, daß ich dann aus dem Regen in die Traufe komme. Wenn ich entlaufen würde, so würde ich mich nicht sehr lange der Freiheit erfreuen und meine Sache würde ich dadurch ganz verderben. Möglicherweise werden Sie den Eindruck erhalten, als ob alles von mir hier Niedergeschriebene nichts weiter als das Irrereden eines Geistesgestörten ist! Ich würde mich nicht darüber wundern, wenn dieses der Fall sein sollte. Es ist ganz selbstverständlich, daß ich nichts anderes, als nur Dummheiten ausgesprochen habe. Ich würde das Papier zerreißen, wenn ich mir nicht sagen müßte, daß dasselbe vielleicht doch einen geringen Nutzen bringen kann. Wenn meine Ausführungen Irrereden ähnlich sind, so erklärt sich das dadurch, daß ich meine Gedanken nicht so wiederzugeben verstehe, daß sie Ihnen verständlich würden und ich außerdem nicht gewohnt bin, eilend zu schreiben.“

Es sei hier bemerkt, daß die Ausführungen des Angeklagten stilistisch vollständig korrekt sind. Was die logische Seite betrifft, so kann sich ein jeder selbst ein Urteil darüber bilden. Wir haben uns

bemüht, dieselben so wörtlich wie möglich wiederzugeben. Im letzten Teil der Beschreibung seines Seelenzustandes benutzt Porosow häufig Sprichwörter, die wir nicht alle übersetzen konnten.

Nach Verlesung der angeführten Schriftstücke gaben die Sachverständigen ihr Gutachten ab. Im ganzen waren 6 Sachverständige zitiert worden. Als erster sprach im Namen aller der Prof. Nischegorodzew. Er erklärte, daß in der Hauptsache alle Sachverständigen einer Meinung wären. Seinem Äußern nach, den Besonderheiten der Gesichtsbildung, gehört der Angeklagte zu dem auch der Wissenschaft bekannten Typus des „bestialischen Menschen". Porosow ist ein physischer wie psychischer Degenerat. Bei zufriedenstellender allgemeiner Geistesentwicklung leidet er an Geistesfaulheit, welche sich teilweise unter dem Einfluß seiner Lebenslage, teilweise infolge der Eigenheiten seiner Individualität, herausgebildet hat. Außerdem besitzt Porosow eine riesige Eigenliebe und viel Selbstbewußtsein. Er antwortet einem jeden, der ihm Vorwürfe macht, „sie irren sich", er sucht nicht Arbeit da er überzeugt ist, die Arbeit müsse selbst zu ihm kommen. Das Christentum hält er für eine Absurdität, weil es die uneigennützige Nächstenliebe predigt. Im allgemeinen ist er aufrichtig, er weicht von der Wahrheit nur dann ab, wenn seine Eigenliebe in Frage kommt. Das sittliche Gefühl ist bei ihm abgestumpft, die sinnliche Sphäre jedoch sehr empfindlich. Der Alkohol übt eine große Wirkung auf ihn aus. Zu dem allen kommt noch seine Affektion und sein zweifelloser Hang zu impulsiven Handlungen. Diese Eigenheiten Porosows bilden sozusagen eine Gruppe objektiver Umstände, auf Grund derer er das Verbrechen vom 1. März begann. Diese Umstände erklären jedoch noch nicht den tierischen Mord. Im Moment, als er den Knaben mordete, befand sich Porosow einerseits unter der Wirkung des genossenen Alkohols und des Ärgers, welcher durch das richterliche Urteil bei ihm hervorgerufen worden war, andererseits unter dem Einfluß des kontrastvollen Eindruckes, welchen der Anblick des kleinen, schwachen, aber lustigen und lebensfrohen Kindes in ihm hervorrief, und der Gegenüberstellung dieses Knaben seiner eigenen Person, dem finsteren, unzufriedenen und verbitterten Menschen. Man könne Porosow nicht für psychisch normal und gesund ansehen. Porosow befand sich nicht in normalem Zustande, als er den Mord begann, doch könne sein Zustand nicht nach einem der vom Gesetz festgestellten Formen von Geisteskrankheiten qualifiziert werden. Im gegebenen Fall könne man auch nicht vom Affekt im strengen Sinne dieses Wortes sprechen. Die psychische Faulheit Porosows finde eine Erklärung teilweise in dem Umstande, daß er leicht ermüde. Solche

Subjekte, wie Porosow, können sich nicht lange gleichmäßig, abgemessen und systematisch beschäftigen. Auf die Frage des Verteidigers, ob Porosow nicht das Verbrechen im Zustand einer impulsiven Geisteszerrüttung begonnen habe, erwidert der Sachverständige, daß er eine impulsive Geisteszerrüttung als etwas Besonderes nicht anerkennen könne. Der Zustand Porosows war zudem komplizierter als was man unter einer impulsiven Geisteszerrüttung versteht. Porosow habe sicher nicht an Mord gedacht, bevor er den Knaben traf. Er habe keine Motive zu seiner Handlung gehabt, er befand sich jedoch unter dem Einfluß der Reaktion eines kontrastvollen Eindruckes. Handlungen gegen den Willen kommen bei Porosow vor, namentlich wenn er berauscht ist. Porosow ist ein schwer belasteter Degenerat, er weist Erscheinungen von erblicher Entartung sowohl in der sittlichen und sinnlichen Sphäre, als auch in der Willenssphäre auf. Diese Erscheinungen tragen aber bei Porosow ein eigenes Gepräge, er ist ein Degenerat sui generis. Porosow habe wohl Verständnis für die Straffälligkeit gewisser Handlungen, jedoch gehe ihm das Verständnis für die sittlichen Ideen und Tendenzen ab, welche die Straffälligkeit begründen. Porosow konnte in dem Moment, als er den Mord begann, wohl Verständnis dafür haben, was er tue, doch war dieses Verständnis bei ihm jedenfalls geschwächt, beschränkt und nicht vollständig. Der Sachverständige hält Porosow für ein gemeingefährliches Subjekt und erklärt, daß er nicht ohne Furcht in die Zelle treten möchte, in der Porosow sich befindet. Im Augenblick der Erregung ist er zu allem fähig.

Der zweite Sachverständige (Dr. Protasow) meinte, daß Porosow ein psychisch kranker Mensch sei und das Verbrechen in krankhaftem, pathologischem Zustande vollführt habe, jedoch weder das Gesetz noch die Wissenschaft kenne bis jetzt eine Rubrik, in welche der krankhafte Geisteszustand Porosows gehöre.

Der dritte Sachverständige (Dr. Mendelsohn) erklärte, daß Porosow an einer bestimmten Form von Geisteskrankheit leide, welche degenerierte Psychopathie genannt wird. Der vierte Sachverständige, Dr. Falk, nennt den Zustand, in welchem Porosow den Mord begann, manikial. Der fünfte Sachverständige, Eisenbahnarzt Jakowlow, der den Angeklagten schon lange kennt, erklärt, daß er Porosow für einen Hooligan (Messerheld, Rowdie) halte und der von ihm begangene Mord ein Ausfluß dieser seiner sittlichen Lebensanschauung sei. Unter einem Hooligan versteht der Sachverständige einen frechen Menschen, der ein ungeordnetes Leben führt, ein sittlich verkommenes Subjekt. Der letzte Sachverständige brachte nichts Bemerkenswertes vor.

Hierauf begannen die Plaidoyers. Erst sprach der Staatsanwalt, dann der Verteidiger. Den Geschworenen wurden drei Fragen zur Beantwortung vorgelegt, über die Tat an und für sich, über den krankhaften Zustand des Angeklagten, und drittens, ob er des vorsätzlichen Mordes schuldig sei.

Der Präsidierende führte in seinem Resumee aus, daß unsere Gesellschaft augenblicklich einen Gärungsprozeß durchmacht. Unter dem Einfluß der Lehren Nietzsches werden alle Begriffe umgewertet, die sittlichen Grundlagen sind ins Schwanken geraten. Auf dem „Übermenschen“ Nietzsches fußend, macht sich eine Sanskulotteliteratur breit, in der der triumphierende Hooligan für sich alles erlaubt hält. Diese triumphierenden Hooligans haben für alle Erscheinungen sozusagen nur ein halbes Verständnis: Sie sind sich dessen bewußt, daß sie Halbgötter sind, vergessen es aber, daß der Mensch zu gleicher Zeit ein Wurm ist, sie halten sich für Fürsten, wollen aber nichts davon wissen, daß sie auch Sklaven sind.

Die Geschworenen zogen sich hierauf in das Beratungszimmer zurück. Schon nach 40 Minuten kehrten sie jedoch in den Sitzungssaal zurück und baten das Gericht, noch eine ergänzende Frage zu stellen, ob Porosow den Mord nicht im Zustande der Erregtheit oder des Jähzorns vollbracht habe. Das Gericht entsprach diesem Anliegen, worauf auf Antrag des Verteidigers die Plaidoyers erneuert wurden. Der Staatsanwalt erklärte, dem von ihm schon Gesagten nichts mehr hinzufügen zu können, während der Verteidiger in längerer Rede die Geschworenen zu überzeugen suchte, daß Porosow geistesgestört sei. Unter anderem führte er aus, daß die Lektüre von Dostojewskis „Verbrechen und Sühne“ keinen Einfluß auf Porosow gehabt haben könne, daß der Mord des 5jährigen Knaben nicht als Resultat der Lektüre des genannten Buches aufzufassen sei, daß Porosow sich nicht für einen Übermenschen halte, daß er ein schwacher, kranker Mensch sei, der nicht gerichtet, sondern einem Krankenhaus zur Behandlung übergeben werden müsse.

Nach 1½stündiger Beratung fällten die Geschworenen ihr Verdikt, gemäß welchem Porosow für geistesgestört erklärt wurde. Das Gericht sprach ihn infolgedessen von der Anklage des Mordes frei und verfügte, ihn einer Anstalt für Geisteskranke mit den im Gesetz vorhergesehenen Konsequenzen zu übergeben.

Wir enthalten uns jeden Kommentars dieses außergewöhnlichen Falles und möchten nur konstatieren, daß die Gerichtsverhandlung eigentlich keine objektive Fakta, die dafür sprechen würden, daß Porosow geisteskrank ist, zutage gefördert hat, ausgenommen, daß der

von ihm vollführte Mord eines unschuldigen 5jährigen Kindes jeglicher Beweggründe entbehrt. Da die Ärzte im Verlauf einer fast dreijährigen Beobachtung Porosows in verschiedenen Spitälern keine bestimmte Form von Wahnsinn an Porosow feststellen konnten, so ist vorauszusetzen, daß sie zu demselben Resultat kommen werden, wenn Porosow jetzt wieder laut Verfügung des Gerichts einer Heilanstalt übergeben wird, d. h. daß sie nach Verlauf eines gewissen Zeitraumes bei demselben Gericht darüber vorstellig werden, daß Porosow keine bestimmten Krankheitserscheinungen aufweist und sie daher den weiteren Aufenthalt desselben in einer Heilanstalt für überflüssig halten. Nach russischem Gesetz muß dann Porosow wiederum von einem besonderen Tribunal, bestehend aus Gliedern des Gerichts und Ärzten, einer Untersuchung unterzogen werden, und wenn sich das Tribunal der Meinung der Ärzte anschließt, so hat das Gericht seine Freilassung zu verfügen. Es läßt sich daher mit Bestimmtheit voraussagen, daß Porosow in ein bis zwei Jahren wieder in die Gesellschaft zurückkehren wird.

Kleinere Mitteilungen.

1.

Kunst und Daktyloskopie. Schon lange bemühte man sich, Mittel und Wege gegen Betrug in Kunstsachen zu finden. Einer Notiz in den Archives d'anthropologie criminelle usw. 1903, p. 605 nach, wurde neulich vorgeschlagen, daß jeder Künstler auf seinem Werke (Gemälde, Plastik, Faience usw.), neben seinem Namen noch den daktyloskopischen Abdruck seines rechten Daumens setzen solle, so lange die Massen noch weich sind. Dies wäre, meint Ref. an sich gar nicht schlecht, nur müßten dann, wie man jetzt Verzeichnisse der Monogramme und Marken der Künstler hat, künftig auch solche der Fingerabdrücke existieren. Ich fürchte nur, daß auch dann Betrüger dieses noch nachahmen werden, obgleich es an sich sehr schwer wäre. Ad vocem Daktyloskopie hat in der gleichen Zeitschrift Locard in einer „Chronique latine“ (p. 578) die Daktyloskopie zu Identifikationszwecken nach dem südamerikanischen System Vucetich näher beschrieben und hält dasselbe für vortrefflich. Jedenfalls ist aber das System Henry, wie es in Wien, England, Dresden usw. angewandt wird, scheinbar noch besser. Locard nennt die Daktyloskopie „französisch durch die Ahnen, englisch durch den, der es zuerst in ein System brachte“; ersteres wahrscheinlich, weil Bertillon seit 1894 die Fingerabdrücke als Komplement zu seinem System benutzte. Locard wägt den Wert der Bertillonage und der Daktyloskopie ab und neigt sich mit vollem Rechte dem letzteren zu. Ref. ist überzeugt, daß binnen kurzem die Daktyloskopie das Feld allein beherrschen wird. Interessant ist es zu hören, daß Bertillon in einem Briefe an Locard (Juli 1902) die Daktyloskopie neben der gleichzeitigen Bertillonage empfiehlt. Endlich sei noch ein ethnologisch-sozialer Irrtum Locards gerügt. Er behauptet nämlich, daß das spanische Amerika „bestimmt sei, die Wiege einer lateinischen Renaissance zu werden“. Wer die verrotteten Zustände dort kennt und ihre trostlose Geschichte, wird anderer Ansicht sein, und die Hoffnung Locards für unmöglich erachten. Dr. P. Näcke.

2.

Einige somatische Folgen der elektrischen Hinrichtung. Man weiß, daß neuerdings in Amerika die Hinrichtung durch starke elektrische Ströme immer mehr in Aufnahme gekommen ist und Veranlassung zur Untersuchung über deren Wirkung gab, zum Teil auf Grund von Ex-

perimenten. Nun hat der ausgezeichnete junge Anatom E. A. Spitzka, der kürzlich in dieser Zeitschrift eine Arbeit über das Lynchen in Amerika veröffentlichte, soeben einen sehr interessanten Aufsatz über einige Veränderungen des Körpers nach elektrischer Hinrichtung geschrieben (The Medical Critic, August 1903). Er war bei der Hinrichtung eines Polen von mittlerer Länge, 35 Jahre alt, zugegen. Gleich nach konstatiertem Tode stieg die Körpertemperatur sehr hoch an und war am Beine, wo die Elektrode anlag, auf 119,4° (Fahrenheid) nach 20 Minuten; 10 Minuten nach dem Tode betrug sie auf der Haut 106°, im Rückenmarkskanal (nach Entnahme des Gehirns) 167°. Diese hohe Temperatur (auch bei Czolgosz beobachtet) entsteht dadurch, daß der Stoffwechsel die Gewebe durch regen Stoffwechsel noch nach eingetretenem Tode erhitzt, da ja nicht alle Gewebe gleichzeitig absterben, auch das Herz nicht gleich. Da die Blutzirkulation aufgehört hat, so wird die Hitze nicht schnell ausgestrahlt und erhält sich so längere Zeit. 5 Minuten nach dem Tode bewegte sich das anfangs unbewegliche Herz in dem eröffneten Herzbeutel unregelmäßig und oberflächlich, um in ½ Stunde tetanisch sich zusammenzuziehen. Daraus muß man aber nicht etwa entnehmen, daß Wiederbelebungsversuche Erfolg gehabt hätten. Der Tod trat sicher augenblicklich ein. Die Lungen (wie auch bei Czolgosz) waren blutleer, daher leicht. Das Gehirn wog 1395 g. Totenstarre trat nur 2 Stunden nach dem Tode ein. Das Blut zeigte sich chemisch ganz verändert und hätte allein schon ein Leben nicht zugelassen.

Dr. P. Näcke.

3.

Sind gerichtliche Sektionen unter allen Umständen nötig? In den Archives d'anthropologie criminelle usw. 1903, p. 604 wird zum Beweise dafür, daß auch dort, wo ein zugegebenes Verbrechen vorliegt, eine Sektion doch nicht überflüssig erscheint, folgender kurzer Fall mitgeteilt. Ein Arbeiter zankt sich mit seiner Frau, und würgt sie mit den Händen. Als er sie losließ, war sie tot. Der Täter bekennt sich weinenden Auges als Mörder. Die Sektion ergab aber, daß die Frau an Schreck gestorben war (sie und ihr Mann waren betrunken, als sie stritten) und daß der Fingerdruck zur Strangulation nicht stark genug war. Der Täter ward freigelassen. Zunächst ist zu obigem, meint Ref., zu bemerken, daß absolut kein Beweis vorliegt, daß hier die Frau an Schreck gestorben sei. War sie tief betrunken, so ist dies eo ipso auszuschließen; war sie es nur mäßig, so ist es mindestens mehr als zweifelhaft Der zweite Satz, daß der Fingerabdruck zur Strangulation nicht zugereicht hätte, wäre auch noch zu beweisen, da letztere stattfinden kann ohne, oder mit nur sehr geringen Fingereindrücken. Doch dies nur nebenbei! Ich glaube, es gibt doch Fälle, wo die Sektion eventuell unterbleiben könnte. Zum Beispiel, wenn jemand vom Gerüste stürzt und tot liegen bleibt und der ganze Vorgang sicher bezeugt ist. Oder, wenn jemand mit aufgeschlitztem Bauche gefunden wird und sich jemand als Täter meldet, obgleich hier eventuell ein Melancholiker oder Hysteriker usw. sich fälschlicherweise selbst anschuldigen würde. So könnten noch andere Fälle angeführt werden. Im Prinzipe allerdings wird man an der obligaten Leichenöffnung festhalten. Auch Dittrich (Über Verletzungen und Tod durch Überfahren-

werden usw. dieses Archivs, Bd. XIII, S. 1 fg.) kennt gewisse Fälle, wo die Sektion nicht absolut indiziert ist, wenn er (S. 31) sagt: „. . weshalb denn auch in allen Fällen, in denen nicht schon durch die Erhebungen ein Selbstmord unzweifelhaft festgestellt ist, die gerichtliche Leichenobduktion eingeleitet werden soll.“ Ein dem obigen Beispiele ähnlicher, aber häufigerer Fall könnte dadurch entstehen, daß jemand eine nicht tödliche Stich- oder Hiebwunde am Halse erhielt, die Sektion aber zeigt, daß ein Aortenaneurysma oder ein Hirngefäß geplatzt ist, was die Todesursache ist. Hier wäre dann der Täter nur der indirekte Mörder, indem infolge durch die Halswunde erfolgten Schreck, die Schlagader oder ein Hirngefäß zum Platzen kam. Ob der Mord direkt oder indirekt geschah, die Strafe würde wohl gleich bleiben, wenn das Tatmotiv dasselbe war.

Dr. P. Näcke.

4.

Die Päderastie bei Tieren. In einem Nachtrag zu meinem Aufsatze über: „Das dritte Geschlecht“, hatte ich in Nr. 7 der „Politisch-anthropol. Revue“ 1903 u. a. gesagt: „In der Tierwelt scheint aber echte Homosexualität nicht zu existieren — wenigstens gibt es hierfür keine einwandfreien Fälle! — wohl aber Pseudo-Homosexualität, wenn die geschlechtliche Befriedigung auf normale Weise unmöglich ist. Die Inversion scheint demnach ein spezifisch menschliches Vorkommen zu sein, was einigermaßen gegen die Homosexualität als eine normale Variation sprechen würde. Immerhin glaube ich, daß dies kein erheblicher Einwand ist, da, sintemal der menschliche Geschlechtstrieb einen viel reicheren Inhalt hat, als der tierische, auch der Zustand der geschlechtlichen Indifferenz eine reichere Färbung an sich trägt und so eben leicht in das homosexuelle Fühlen spielen kann.“ Den Beleg hierfür findet man besonders in Féré: l'instinct sexuel etc. Paris, Alcan, 1899, worin gezeigt wird, daß Päderastie — und um solche kann es sich bei Tieren ja nur handeln — bei Pferden, Hunden usw., gewissen Vögeln und Insekten (Maikäfern, Bombyx) nur stattfindet, wenn anders geschlechtliche Tiere fehlen, oder wenn durch Alter (z. B. bei Hennen) oder parasitäre Kastration (letztere z. B. bei Krabben) das sexuelle Fühlen sich geändert hat. In den beiden Fällen handelt es sich nur um Pseudo-Homosexualität, nicht um echte, angeborene, in dem letzten, um eine erworbene, und dann anscheinend bestehen bleibende. Auch in einzelnen Arbeiten hat Féré das Thema näher behandelt und kommt immer wieder zu demselben Resultate. So viel ich mich erinnere, bestätigte mir Prof. Dexler in Prag, der genaue Kenner der Tierpsychologie, das Gesagte. Nicht uninteressant ist es, zu hören, daß schon die Alten um die Sache wußten, sie allerdings als echte Päderastie auffaßten, wie noch heute oberflächliche Leute à la Lombroso. So lese ich in einer Notiz des ausgezeichneten Anfsatzes von v. Römer: Über die androgynische Idee des Lebens im V. Jahrbuche für sexuelle Zwischenstufen usw. 1903, Bd. II, S. 867 folgendes (aus Horapollon usw.): „Wenn sie (sc. die Ägypter) Knabenliebe schreiben wollen, zeichnen sie zwei Rebhühner: denn wenn diese kein Weibchen haben, gebrauchen die Männchen einander“ und „Über die Taube schreibt Aristoteles de hist. animalium, lib. VI, c. III: Auch haben sie noch das Eigentümliche, daß auch die Weibchen einander

besteigen, wenn kein Männchen vorhanden ist ..." Die alten Ägypter brauchten für mannmännliche Liebe als Hieroglyph das Rebhuhn, für weibweibliche, die Taube (v. Römer). Ausdrücklich sei aber wiederholt hervorgehoben, daß es gänzlich verfehlt ist, die Päderastie, die meist nur gewohnheitsmäßig, wie bei den Griechen aber als Erwerb oder als Laster betrieben wird, als gleichbedeutend mit Homosexualität zu halten. Bei echter, angeborener Homosexualität dürfte solche nur in vielleicht 5 bis 8 Proz. aller Fälle stattfinden (Hirschfeld) also nur als Ausnahme, und zwar bei den mehr Depravierten, die daher auch von den übrigen, der überwiegenden Mehrheit also, verachtet werden. Wenn also die gewöhnlichen Praktiken der Homosexuellen: Kuß mit oder ohne gegenseitige Onanie, bei Tieren gleichen Geschlechts nicht vorkommen — oder sollte das gegenseitige sich Belecken als Äquivalent des Kusses auch bei gleichgeschlechtlichen, sexuell erregten Tieren beobachtet sein? — so kommt doch der Onanismus vor (siehe Féré). Interessant ist es endlich, daß die Nichtbefriedigung eines organischen Bedürfnisses bei den Tieren oft Wutausbrüche erzeugt (Féré). Das gibt uns vielleicht auch Aufschluß über den bekannten Zusammenhang von Wollust und Grausamkeit, die in leiseren oder stärkeren Anklängen sogar im normalen Geschlechtsverkehre so häufig anzutreffen ist. Hier etwa so weit zurückgehen zu wollen, wie manche Italiener es tun, den Koitus auf ein ursprüngliches Verzehren des anderen Teils zurückzuführen, den Geschlechtstrieb also als Hunger aufzufassen und so den Zusammenhang zwischen Wollust und Grausamkeit herzustellen, dürfte zu phantastisch sein. Der Mann ist der angreifende Teil, der Sieger, bei dem der Siegesrausch nur zu leicht in Grausamkeit dem besiegten Teile gegenüber übergeht. Am deutlichsten ist dies bei Notzuchtsdelikten, wo die bisher unbefriedigte Lust oft in eine Art von Wut bei Widerstand übergeht und selbst bei endlicher Befriedigung am Opfer sein Mütchen nicht selten in grausamer Weise kühlt. Merkwürdig ist nur, daß schließlich dem unterliegenden Teile ein gewisser Grad von Schmerz zur Erhöhung der Wollust gereicht, worin ursprünglich der Masochismus begründet liegt, im Partner andererseits der Sadismus. Physiologisch vielleicht liegt die Annahme nahe, daß durch den Sinnenrausch zunächst eine Unempfindlichkeit, eine Art momentaner leichter Bewußtseinstrübung eintritt, die durch einen hinzugefügten, nicht zu heftigen Schmerz überwunden wird, wobei dann die schmerzhaft affizierte Person ihrer Persönlichkeit sich wieder bewußt wird und so die ganze Wonne quasi verständig erst genießt. Dr. P. Näcke.

5.

Ein Triumph der Daktyloskopie. Unter der Spitzmarke: „Un crime signé" bringen die „Archives d'anthropologie criminelle etc." 1903. p. 685 folgende interessante Notiz. Ein Diener bei einem Zahnarzt wird in der Wohnung seines Herrn erhängt aufgefunden und alles ringsum ausgeraubt. Eine zerbrochene Fensterscheibe trug einen leichten Daumenabdruck, den Bertillon photographierte, vergrößerte und unter einer Million von Abdrücken identifizierte. Man fand so den Täter und brachte ihn zum Geständnis. Der Berichterstatter fügt hinzu, daß künftig die Verbrecher wohl Handschuhe tragen werden, um solchen Identifikationen zu entgehen.

Dr. P. Näcke.

6.

Schreckliche Folgen eines Traumes. In den Archives d'anthropologie criminelle etc. 1903, p. 668 wird aus einem russischen Fachjournale folgender Fall gemeldet. Ein Armenier hat auf der Schwelle der Kirche seinen 7 monatlichen Sohn getötet, um ihn Gott darzubringen. Vor 2 Jahren, erzählte er, war er sehr krank gewesen; nichts wollte helfen. Da träumte er, daß ihn Johannes der Täufer zu Gott führte, der ihm sagte, er werde genesen, aber dafür müsse er seinen Sohn, wenn er das Alter von 7 Monaten erreicht habe, ihm opfern. Er versprach es, ebenso auch die Hälfte seines Vermögens den Armen zu geben, was er später auch tat. Er genas, seine Frau gebar einen Sohn und als dieser 7 Monate alt war, erinnerte ihn Gott im Traume an sein Versprechen. In der Kirche bat er Gott inbrünstig, ihn davon zu erlösen, erhielt jedoch eine Ablehnung. Daraufhin tötete er das Kind mit einem Messer und ward vom Volke als „heiliger Mann" verehrt. Diese Fälle, bei Gesunden — und von Geisteskrankheit bei dem Täter wird nichts berichtet — sind sehr selten, daher einzeln zu registrieren. Merkwürdig ist, daß Gott ihn wieder im Traum an sein Versprechen erinnert. Das spricht entschieden dafür, daß gewisse Erinnerungen aus einem Traume im Traume wieder auftauchen und so den gleichen Traum erzeugen können, immerhin seltene Fälle. Interessant ist auch, wie der Egoismus, der Selbsterhaltungstrieb bewußt im Traum sich den Aberglauben dienstbar macht, durch Opfern des Kindes, das noch gar nicht da war. Dr. P. Näcke.

7.

Verbrechen und Musik. Unter diesem Titel berichtet Berta Katscher in der Illustrierten Zeitung vom 5. Nov. 1903 über ein Buch des Amerikaners Stratton, betitelt: Music and crime, das zum großen Teile aus Veröffentlichungen von Umfragen besteht. Der Verfasser ist überzeugt, daß die Musik die Verbrechen herabsetzen, ja sogar den Anarchismus beseitigen könne. Der Direktor des Gefängnisses in Charlestown bekundet, daß er noch nie eine Besserung eines Verbrechers durch Musik gesehen habe, doch habe er öfter nach Gesang einen nachhaltigeren Eindruck gesehen als nach der Predigt, indem die Leute sich munterer zeigten. Einige der schlimmsten Verbrecher seien tüchtige Musiker. Der Kaplan vom Süd-Bostoner Zuchthaus dagegen sah Wunder durch Musik und glaubt an Heilung des Anarchismus durch dieselbe. „Ich glaube", sagt er, „daß die Kenntnis richtiger musikalischer Intervalle und die Intonierung dieser Intervalle dem Geiste dazu verhelfen würde, den verloren gegangenen Sinn für Harmonie wiederzugewinnen. Das Singen korrekter musikalischer Intervalle versetzt den Geist in das richtige moralische Gleis . . ." Ebenso widersprechend lauten die Meinungen anderer Gefängnisbeamten. Die Jugendlichen sind für die Musik empfänglicher als die Alten. Ich will hier nicht weiter die interessanten Ausführungen zitieren und habe das obige nur als Folie zu folgenden Betrachtungen mitgeteilt.

Zu den modernen und alten Schlagworten gehört der veredelnde Einfluß der Kunst jeden Genres. Nicht bloß Kunstgelehrte wiederholen dies

in allen Tonarten, sondern auch die Geistlichen und viele Laien. Frägt man aber nach den Beweisen, so steht es schlimm damit und jeder sucht sich, so gut er kann, herauszureden. Es kommt eben nur auf einen allgemeinen Eindruck hinaus und das besagt nichts. Zweifelsohne wirkt ein schönes Bild, eine Statue, eine großartige Landschaft usw. sehr auf ein empfängliches Gemüt, besonders die Phantasie. Aber das ist alles nur flüchtig, konkretiert sich nicht in besonderen Gedanken, Willensbestrebungen und niemand wird mir positiv beweisen können, daß durch einen Kunstgenuß das ethische Niveau einer bestimmten Person gestiegen sei, dadurch gute Handlungen ausgelöst oder böse unterlassen wurden. Wohl könnten durch öfteren und längeren Genuß bei bestimmten Personen bewußt oder unbewußt Assoziationen sich bilden, die in den ethischen Apparat mit eingreifen. Das sind aber nur Möglichkeiten! Bekannt ist auch, daß die Kunst große Schulnng voraussetzt und nur sehr wenige einen bewußten Kunstgenuß erreichen, und ein unbewußter ist nur ein halber. Die Kunst ist als solche zunächst also mehr ein Luxusding für die oberen Zehntausend. Besser steht es mit den literarischen Werken, Büchern, dramatischen Aufführungen usw. Hier hat nicht nur Gemüt und Phantasie ihr Teil, sondern auch der Verstand. Man hört wirkliche Gedanken, die sich allmählich assimilieren lassen usw. Trotzdem wird kaum je ein Theaterbesucher oder Bücherleser von nur einem einzigen seiner Fehler befreit worden sein. Dasselbe behaupte ich im allgemeinen auch von Predigten. Ich achtete speziell sehr auf diesen Punkt und sah nie eine Besserung, auch nicht bei mir. Der beste Beweis aber für die Richtigkeit des obigen ist wohl der, daß die Künstler und Dichter eventuell durchaus nicht besser sind durch ihre Kunst, sondern nur, weil sie es ab ovo waren. Gerade z. B. unter den Musikern findet man oft niederträchtige Charaktere, und Leichtsinn aller Art ist bei Bildhauern, Malern, Bühnenkünstlern usw. an der Tagesordnung. Unsere Künstlergrößen sind oft recht kleine Menschen. Ich warte also, bis mich einer durch schlagende Beweise eines besseren belehrt. Dabei erwähne ich speziell, daß ich selbst ein glühender Kunstverehrer bin. Wenn ich nun trotzdem für die Hineintragnng der Kunst in das Volk plädiere, so geschieht es nicht nur deshalb, weil zweifelsohne fast jeder die Kunst liebt und sie ihn erheitert, sondern weil dadurch die Leute bei Abendvorstellungen usw. von schlechter Gesellschaft und vom Alkohol abgehalten werden: Sie wirkt also mehr prophylaktisch. Besserung von Verbrechern durch Musik ist natürlich hellster Unsinn.

Daß Musik speziell im Gefängnis, in Schulen usw. ein sehr gutes Lehrfach usw. ist, will ich nicht leugnen. Der Geschmack wird gebildet und die Zeit besser als durch ödes Kartenspiel z. B. ausgenützt. Ebensowenig sind mir die „akuten“ Wirkungen der Musik unbekannt, wie das Aufwallen des Blutes im Kriege durch Musik — schon bei den Wilden sehr beliebt! —, das Erheben der Seele durch Kirchenmusik u. s. f. Das sind aber, um mich so auszudrücken, alles nur kurzdauernde „Berauschungszustände“, die nicht anhalten und zur Beseitigung auch nur eines Fehlers sicher untauglich sind. Ich weiß wohl, daß ich mit obigem in ein Wespennest von sich um die Kunst auftürmenden Phrasen steche. Das hält mich

aber nicht ab, meine selbständige Meinung zu äußern und ruhig warte ich auf gegenteilige, aber naturwissenschaftlich-exakte Beweise! Der psychologische Einfluß der Musik auf die Menschen ist noch sehr wenig studiert und anscheinend sehr verschieden. Psychologische Experimente sind wohl noch kaum gemacht worden und dürften fast unüberwindbaren Schwierigkeiten begegnen. Dr. P. Näcke.

8.

Nochmals: Schlechter Schlaf des Zeugen. Schneickert bemängelt in Bd. 13, p. 195, Note, daß ich auf den eventuellen schlechten Schlaf des Zeugen einen besonderen Wert legte, weil die Erforschung der Stimmung am Tage der Wahrnehmung — die ja weit zurückliegen kann — durch Befragen des Zeugen, ob er damals in der vorausgegangenen Nacht gut oder schlecht geschlafen habe, leicht eine neue Fehlerquelle abgeben könne. Das ist richtig, weil die Erinnerung leicht täuschen kann, doch habe ich in meiner damaligen kleinen Mitteilung (XII, S. 269) noch mehr gesagt, nämlich: Der Richter wird also unter anderem fragen müssen, wie der Zeuge geschlafen hat, bevor er die Tat usw. mit ansah, aber auch wie am Tage vor Auftreten als Zeuge. Auf diesen 2. Satz möchte ich jetzt den Hauptnachdruck legen. Wir brauchen absolut nicht nach der Stimmung zu fragen, in dem sich Zeuge am Vernehmungstage befindet, da wir leicht ihn zu Lüge oder Übertreiben bewegen würden. Dagegen auf die Frage nach dem Schlaf dürfte er cet. par. viel leichter und wahrheitsgetreuer antworten, besonders wenn auf diese Frage vom Richter kein großes Gewicht gelegt, also nur so nebenbei gefragt würde. Die Stimmung, in die der Zeuge durch schlechten Schlaf, besonders andauernden, geraten kann, muß der Richter selbst bemerken, nach eigenem oder fremdem Urteile. Er wird dann gerechterweise diesen Faktor bezw. der Glaubwürdigkeit mit ansetzen müssen. Dr. P. Näcke.

9.

Selbstmord, Syphilis und Paralyse. Dr. Marie teilt in einer Note (Revue de Psychiatrie, 1903, Nr. 11 zunächst mit, daß der berühmteste lebende Syphilidologe, Fournier in Paris, das Verhältnis von Selbstmord zu Syphilis so festsetzt: 1. Fälle von Selbstmord nach einer syphilitischen Psychose; 2. Akt aus Verzweiflung über eine schwere syphilitische Erscheinung; 3. Fälle nach erster Kundgabe der Syphilis (cas relatifs à la notification première de la syphilis) und 4. Fälle von Selbstmord wegen der sozialen Folgen bez. der Ehe. Immerhin sind Selbstmorde nach Syphilis doch sehr selten. Fournier hat selbst deren nur 18 gesehen. Dr. Marie findet nun, daß bei der Dementia paralytica Selbstmord oder Versuche dazu gar nicht selten sind, besonders im Beginne und das aus verschiedenen Ursachen, dagegen selten bei deklarierter Krankheit. Ref. kann dies bei seiner großen Erfahrung nur bestätigen. Da in die Anstalt meist schon sehr deutliche Paralytiker kommen, ist es natürlich, daß Selbstmord hier fast nie vorkommt. Die Versuche dazu oder ausgeführte Taten geschehen eben draußen, im Beginne, und zwar gar nicht so selten — wie auch Marie sagt —, wenn die Männer aus verschiedenen Anzeichen das

Herannahen der schrecklichen Krankheit fühlen und ihr zuvorkommen wollen. So geschah dies z. B. vor einigen Jahren bei einem ausgezeichneten deutschen Professor der Hygiene. In der Anstalt selbst sah Ref. wiederholt meist recht kindisch inszenierte Selbstmordversuche, deren Motivierung oft schwer zu eruieren ist, auch Selbstverstümmelungen, dagegen nur einmal einen wirklichen Selbstmord bei einem Paralytiker im letzten Stadium. Dr. P. Näcke.

10.

Zur Psychologie des Selbstmords. Dr. Lohsing schickte mir folgenden Zeitungsabschnitt aus dem Prager Tageblatt vom 25. Aug. 1903, dessen Inhalt ich zwar schon früher anderswo gelesen, aber nicht weiter verfolgt hatte. Mit Recht glaubt Lohsing, darin einen interessanten Beitrag zur Selbstmord-Psychologie zu sehen.

„Ein Gefährt von einem Bahnzuge erfaßt. Aus Reichenberg wird uns geschrieben: Auf der Bahnstrecke Zittau-Löbau ereignete sich am 20. d. M. abends ein schwerer Unglücksfall. Der Lohnfuhrmann August Priebsch aus Eibau fuhr gegen 8 Uhr abends mit seinem Gespann bei Ruppersdorf die steile Straße herab und durchbrach den geschlossenen Bahnschranken. In demselben Augenblicke kam ein Personenzug herangebraust, das Geschirr wurde vom Zuge erfaßt und vollständig demoliert. Ein Pferd war auf der Stelle tot, das andere wurde schwer verletzt. Der Besitzer Priebsch blieb unverletzt, erhängte sich aber kurz nachher in der Nähe der Unfallstelle."

Was war wohl hier das Motiv zu dieser Handlung? Zunächst könnnte man an 2 Gründe denken: 1. Furcht vor eventueller Strafe, da er die Straßenpolizeiordnung nicht beachtet hatte und 2. Gram über den Verlust des Wagens und der 2 Pferde. Noch aber liegt vielleicht ein 3. Motiv näher, nämlich: plötzlich furchtbarer Schreck und Ausführung der Tat in halbverwirrtem, also unzurechnungsfähigem Zustande. Freilich zeigt sich bei den meisten durch Schreck eine Art von physischer und somatischer Lähmung, die bei andern aber entweder nicht vorhanden ist oder nur sehr kurz dauert und in einen erregten, halb deliranten Zustand übergehen kann. Für diese dritte Möglichkeit würde mich namentlich der Umstand bestimmen, daß der Selbstmord ganz in der Nähe der Unfallstelle geschah, während in den beiden andern Möglichkeiten dies schwerlich dort erfolgt wäre. Andere Motive als die genannten können kaum vorliegen. Welcher der eigentliche aber war, wird wohl stets dunkel bleiben. Wichtig endlich wäre es, zu wissen, ob der Mann betrunken oder geistig minderwertig war. In beiden Fällen hätte nämlich dann eines der obigen Motive um so eher einwirken können. Dr. P. Näcke.

11.

Die Gefahren gewisser Hinrichtungsarten. In den Dresdner Nachrichten vom 25. Nov. 1903 liest man folgendes:

Einen unerwarteten Verlauf nahm die Hinrichtung von 4 Personen in Omuling (Manila), die wegen Mordes zum Tode verurteilt waren. Sie wurden vom Henker mit dem Halseisen erdrosselt und die Körper dann in die Kirche gebracht, damit sie die Verwandten dort zur Beerdigung abholten.

Gegen Sonnenuntergang betraten einige Polizeibeamte die Kirche und fanden zu ihrem Entsetzen, daß drei von den vier vermeintlich Hingerichteten noch am Leben waren. Einer von diesen erlag später den nachträglichen Wirkungen des Halseisens, während die beiden anderen sich erholten und ihren Familien übergeben wurden.

Sollte diese Nachricht wahr sein, so zeigt sie uns deutlich die Gefahren der Erdrosselung, die hier jedenfalls nicht lege artis geschah. Man ist daher mit Recht von dieser ganzen scheußlichen Prozedur in gesitteten Ländern abgekommen und hat dafür die Guillotine oder das Henken mit dem Strange gesetzt. Letzteres wurde in diesem Archive (Bd. 10, S. 230) eingehend von Haberda studiert und als bestes Hinrichtungsmittel empfohlen. Ich und viele andere sehen dagegen als solches die Guillotine an, bei der ein Versagen fast unmöglich erscheint, ebenso unnütze Quälerei. Ihr ist aber, wie ich früher schon erwähnte, in der elektrischen Hinrichtung in Amerika ein gefährlicher Konkurrent entstanden. Die ersten Versuche fielen schlecht genug aus. Das Verfahren hat sich aber schnell so sehr vervollkommnet, daß die letzten so ausgeführten Hinrichtungen (3 Brüder) tadellos von statten gingen und es den Anschein hat, als sollte diese Art von Hinrichtungen dort ausschließlich stattfinden. Freilich gehört dazu ein sehr großer Apparat und geschulte Ärzte als Exekutoren, die nicht überall zu haben sind. Es fanden solche Hinrichtungen im Staate Newyork allein bis jetzt 78 statt, bis zum 1. Oktober 1903, und immer neue Verbesserungen werden dort angebracht. Dr. P. Näcke.

12.

Näcke contra Siefert. Herr Siefert hat im 14. Band dieses Archivs, S. 34 ff., meine Mitteilung über den Fall Behnert (Bd. 12, S. 259) bezüglich Goldschmidts kritisiert. Einige Gegenbemerkungen seien mir hier erlaubt. Ich soll also zunächst den G. in foro für zurechnungsfähig erklärt haben. Davon erwähnt Herr Siefert in seiner ersten Mitteilung (11. Bd., S. 209) nichts, beruft sich jetzt aber hierbezüglich leider nur auf einen Zeitungsbericht, während ich in anderen Zeitungen diesen inkriminierten Passus nicht finde. Sollte ich dies aber ja gesagt haben — besinnen darauf kann ich mich zurzeit nicht — so könnte dies nur so verstanden werden, daß die Dialektik des G. eine gut erhaltene Intelligenz und damit Zurechnungsfähigkeit allerdings vortäuschen könne. Daß nur dies der Sinn sein konnte, geht klar daraus hervor, daß ich nachher, an der Hand der mitgebrachten Krankengeschichte, aus der ich sogar Sätze vorlas, dies eben zu beweisen suchte, und zuletzt nochmals und nachdrücklichst mein Verdikt dahin abgab, daß G. vermindert zurechnungsfähig, wenn aber nur zwischen zurechnungs- und unzurechnungsfähig entschieden werden sollte, dann unzurechnungsfähig sei. Der Nachdruck lag also auf dem: vermindert zurechnungsfähig. Herr Siefert hat dann auch diesen Satz richtig so wiedergegeben, wohl bewußt, daß dies meine einzige und definitive Meinung sein könnte. Ich sehe dann von Unklarheit nichts darin, und auch Prof. Binswanger, mit dem ich während der Verhandlung sprach, hatte die Sache nicht anders aufgefaßt. Daß letzterer bei der Dialektik des Angeschuldigten nicht sofort sich ein Urteil bilden konnte, sondern ihn längere Zeit eventuell beobachten wollte, ist nur natür-

lich. Man sieht also, wie sehr unter Umständen ein Stenogramm, wenigstens bei den Schwurgerichtsverhandlungen nötig ist, wo es auf ein bestimmtes Wort usw. ankommt, da bloße Zeitungsberichte hierbezüglich nicht maßgebend sind. Ich kann mich weiter nicht entsinnen, ob ich von „großem“ Schwachsinn des G. (S. 36) gesprochen habe. Sollte dieser Ausdruck gefallen sein, so ist er mir entfahren, da schon nach der Krankengeschichte höchstens von einem solchen mittleren Grades die Rede sein konnte.

Nun hat auch Dr. Berger nach 6 wöchentlicher Beobachtung den G., wie ich, für vermindert zurechnungsfähig erklärt, freilich, wie Siefert sagt, aus anderer Begründung. Ich und andere sahen in G. einen intellektuell und moralisch Schwachsinnigen, auch so Dr. Ganser in Dresden, trotz seiner großen Dialektik, die er damals genau so an den Tag legte, wie in Weimar. Nun behauptet Dr. Berger nach so kurzer Beobachtungsfrist, G.'s intellektueller Schwachsinn habe sich soweit gebessert, was gar nicht so selten in späterer Pubertätszeit eintrete, daß er hierbezüglich zurechnungsfähig sei, vermindert zurechnungsfähig dagegen durch die zurückgebliebene ethische Entwicklung. Dr. Ganser in Dresden, dem das Jenaer Gutachten zugeschickt worden war, hielt die ethische Sphäre aber für so sehr im Rückstande, daß er nur auf Unzurechnungsfähigkeit des G. sein Verdikt abgab. Trotzdem ich aber auch bezüglich der Imbezillen eine große Erfahrung habe und sie viele Jahre lang verfolgen konnte, sah ich doch bisher nie eine irgendwie erhebliche Besserung des Intellekts bei Schwachsinnigen von Geburt an, womit ich freilich nicht sagen will, daß solche Fälle absolut nicht vorkommen. Jedenfalls sind sie sehr selten. A priori ist das auch einleuchtend. Wo durch einen organischen Prozeß Zellen und Nervenfasern zerstört oder in der Anlage anormal gebildet sind, da ist wohl in der Regel Hopfen und Malz verloren. Ob etwa durch Entwicklung noch vorhandener normaler Keime das Manko, wenn es irgend deutlich ist, sich wirklich kompensieren läßt, erscheint mir mehr als fraglich. Wohl gibt es Fälle, sog. „Pseudo-Idiotie“ — nicht aber des Schwachsinns, soviel ich sah! — die wieder ganz oder fast normal werden, wie ich selbst einen solchen Fall kenne. Hier kann es sich dann aber sicher nicht um organische Zerstörungen gehandelt haben, sondern nur um funktionelle Hemmungen oder andere Schädlichkeiten, die durch die Pubertät, bessere Ernährung usw. behoben wurden. Ähnliches erleben wir ja auch auf der Schule. Hier gibt es Jungen, die als „dumm“ gelten, oft bis zur obersten Klasse. Da „reißt plötzlich der Knoten“ und die Dummheit schwindet, also der umgekehrte Fall, wie bei der sog. Dementia praecox. Wohl kann das Wissen, die Lebenserfahrung, bei einem angeboren Schwachsinnigen größer werden, besonders bei adäquater Erziehung und so der Intellekt scheinbar sich heben. Bei genauerem Zusehen wird man aber wohl meist noch die Teufelskralle in Gestalt der ungenügenden Urteilskraft, des geringen Abstraktionsvermögens, der großen Suggestibilität usw. finden, ganz besonders aber in dem „sozialen“ Schwachsinn, d. h. der geringen Adaptibilität an das Milieu, was man freilich in der Anstalt nicht ohne weiteres erkennen kann. Einfachen Verhältnissen können solche Imbezille wohl genügen; sobald aber Zwischenfälle eintreten oder größere Lebensaufgaben an sie herantreten, versagen sie und gewiß auch die

meisten der sog. „gebesserten" Imbezillen. Wenn Ziehen sagt, daß alle oder fast alle Schwachsinnigen durch Erziehung usw. besserungsfähig werden, so hat er damit wohl nur den äußeren, kaum den inneren Menschen gemeint. Ich halte also den G. nach wie vor wahrscheinlich für intellektuell schwachsinnig, obgleich ich das Jenaer Gutachten nicht gelesen habe, und zwar meiner Erfahrung nach, mag hierbei wirklich eine gewisse Besserung eingetreten sein. Hier ist demnach wieder ein Beispiel, wo die Gutachten dreier Sachverständigen auseinandergehen, was gerade bei leichten intellektuellen und moralischen Defekten nicht selten geschieht und stets noch geschehen wird, so lange nicht eine strikte Definition von Intellekt und Moral in ihren einzelnen Komponenten, sowie namentlich dafür ein Maß gefunden worden ist. Darüber haben sich Juristen und Laien aber nicht zu wundern; geschieht ja doch alltäglich die Aufhebung eines richterlichen Urteils durch die Oberbehörde, weil eben auch bei den Juristen vieles noch sub lite ist. Angeborene moralische Defekte können wahrscheinlich ebenso wenig vergehen, wie intellektuelle, wenn sie irgendwie deutlicher sind. Doch können sie relativ harmlos werden, wenn nämlich die zum Bösen zielenden Triebe allmählich sich abstumpfen, was öfters geschieht und ich auch wiederholt sah. Dr. Berger sagt endlich nach Herrn Siefert: „daß zur Begriffsbestimmung des moralischen Schwachsinns der Nachweis einer allgemeinen hochgradigen intellektuellen Schwäche unbedingt erforderlich sei." Dies ist direkt falsch, da gerade von allen, die noch den veralteten Ausdruck: moral insanity beibehalten, speziell betont wird, daß der Intellekt ganz oder fast ganz unverletzt sei. Einen solchen Fall kenne ich aber nicht einmal aus der Literatur, geschweige denn aus der Praxis.

Da mich der spezielle Punkt der Wiederaufhellung des Intellekts bei Imbezillen interessierte, frug ich darüber bei Prof. Flechsig in Leipzig an. In seiner Antwort vom 5. Dezember 1903 schreibt er folgendes: „. . . so glaube ich allerdings, daß sich intellektuelle Imbezillität im Laufe des Lebens so erheblich bessern kann, daß an Stelle der verminderten Zurechnungsfähigkeit . . . Zurechnungsfähigkeit tritt. Nur möchte ich das Hauptgewicht hier nicht auf den reinen Intellekt legen, der ja allerdings allmählich sich bessern kann (durch gehäufte Erfahrung), sondern auf die Beseitigung gewisser der Gefühlssphäre angehörigen Nebenerscheinungen, wie Stimmungschwankungen u. dergl. m. Wenn der intellektuell Schwache „gesetzter" wird, kann wohl eine wenigstens scheinbar erhebliche Besserung der intellektuellen Leistungen eintreten. Ich kenne solche Fälle, wo erst Anfang der 30er Jahre die Flegeljahre zu Ende gingen . . ." Man sieht also, wie vorsichtig Flechsig sich ausspricht und wie er jedenfalls nicht oft Fälle von Besserung sah, die er außerdem mehr nach der gemütlichen Seite hin verlegt. Die zuletzt von ihm angeführten Fälle decken sich wohl mit den von mir erwähnten, „wo der Knoten riß". Es sind dies gewiß mehr „physiologisch" Schwachsinnige, d. h. Dumme, als wirklich Imbezille.

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Med.-Rat Dr. P. Näcke.

1.

Weigandt, Der heutige Stand der Lehre vom Kretinismus. Marhold, Halle 1904, 74 Seiten.

Verf., einer der gründlichsten Kenner des Kretinismus, schildert ausgezeichnet, durch Beispiele und Bilder unterstützt, die Kretins, die im allgemeinen immer mehr an Zahl zurückgehen und deren Krankheitserreger — bisher noch nicht gefunden — sicher ein organisiertes Wesen ist, — wahrscheinlich im Trinkwasser — das auf die Schilddrüse einwirkt und so die 3 Hauptsymptome: Zwergwuchs, myxödematöse Hauterkrankung und Schwachsinn bewirkt. Die Symptome, pathologische Anatomie, Ätiologie und Therapie (Schilddrüsenpräparate), besonders auch die Differentialdiagnose, werden genau erledigt, wobei überall die große Erfahrung des Verf. hervorleuchtet. Der Kretinismus allerdings ist mehr für den Kliniker und Psychiater, als für den Richter interessant, da wegen der Apathie der Kranken so gut wie nie Verbrechen entstehen, höchstens Bettel oder Diebstahl, selten sexuelle Delikte (wegen gehemmter Genitalentwicklung). Dagegen kann eine Kretine leicht genotzüchtigt werden. Die Zurechnungsfähigkeit schwankt von Fall zu Fall. Meist ist Entmündigung wegen Geistesschwäche angezeigt.

2.

Pfister, Die Anwendung von Beruhigungsmitteln bei Geisteskranken. Marhold, Halle 1903. 39 Seiten. M. 1.20.

Da die Psychosen im sozialen Leben und leider auch in foro eine so große Rolle spielen, muß der Laie wenigstens über deren Behandlung einen ordentlichen Begriff erlangen. Dies kann nicht besser als durch Lesen der obigen, klargeschriebenen, kurzen Monographie geschehen. Hier handelt es sich namentlich um die Therapie der verschiedenen Erregungszustände akuter, chronischer oder interkurrenter Art, in oder außerhalb der Irrenanstalt. Nach Berühren der kausalen — leider selten zu erfüllenden — Therapie wird die Körperpflege und Beköstigung beschrieben und zwar sehr genau, weil ungemein wichtig und in der Technik nicht so einfach: die künstliche Ernährung der nahrungsscheuen Kranken, sei es mit der Sonde, dem Klystier oder subkutan. Näher wird sodann auf das immer wichtiger werdende Dauerbad hingewiesen und von der Arzneibehandlung besonders

als Beruhigungsmittel das Scopolamin (Hyoscin) und als Schlafmittel das Paraldehyd am meisten empfohlen. Winke über psychische Behandlung beschließen endlich das Ganze. Aber nicht nur zur äußerlichen Information dient die Schrift, sondern jeder Arzt kann genaue Anweisungen hier finden und sogar der Irrenarzt manches davon profitieren. Freilich wird man in einzelnen Punkten vom Verf. wohl abweichen, wie Ref. z. B., doch das ist natürlich, da das Krankenmaterial und die Erfahrung eines Jeden eben doch verschieden sind und zudem Subjektivität, Suggestion, Mode und Gewohnheit mitspielen.

3.

Hoche, Die Grenzen der geistigen Gesundheit. Marhold, Halle 1903. 22 Seiten. 0,80 M.

In dieser klargeschriebenen Antrittsvorlesung spricht Verf. über obiges heikle Thema. Er weist auf den allmählichen Übergang vom Normalen zum Pathologischen, der sich nicht in strenge Gesetzesparagraphen einzwängen läßt. Das körperliche Normalmaß jedoch läßt sich aus Durchschnittsreihen wohl geben, nicht aber — bis auf weiteres wenigstens und wahrscheinlich überhaupt nicht (? Ref.) — die „geistige“ Normalität. „Geistig normal“ kann man also nicht für „durchschnittlich“ sagen (bis zu einem gewissen Grade aber doch! Ref.). So ist z. B. das „Genie“ abweichend vom Durchschnitt, aber doch nicht abnorm, noch weniger verwandt mit dem Wahnsinn, obgleich oft auf entartetem Boden entstehend. Durch Vergleichung bestimmter Eigenschaften bei vielen gewinnt man allerdings einen gewissen Maßstab für „quantitative Mängel grober Art“. In besonderen Fällen sieht man z. B. im Beginn der Paralyse das sichere Einsetzen von Charakterveränderungen und hier also ist die Grenze gegeben. Nicht zu vergessen ist, daß die geistige Erkrankung absolut keine neuen psychotischen Symptome zeitigt. Alles kommt einzeln auch bei Gesunden vor und nur die Kombination, namentlich die Unkorrigierbarkeit, das Fehlen von Krankheitseinsicht, stempelt den Zustand als krankhaft. Auch das objektiv unmotivierte Entstehen psychischer Erscheinungen ist krankhaft. Die Fälle sog. moral insanity (der Name wird leider beibehalten!), die kaum als isolierter sittlicher Schwachsinn vorkommen, sind krankhafte Zustände und gehören nur in die Irrenanstalt (immer? Ref.). Abnorm sind auch die psychischen Zwangszustände. Für den Psychiater enthält der Vortrag natürlich nichts Neues und einiges wäre vielleicht zu bemängeln, so z. B. daß die sogen. „geheilten Fälle“ von Psychosen, die sehr oft auch an den Grenzen geistiger Gesundheit sich bewegen, nicht erwähnt sind.

4.

Möbius, Goethe und die Geschlechter. Marhold, Halle 1903, 30 Seiten, 1 M.

Diese Arbeit ist höchst interessant und anregend und besonders für den Literaturfreund von Belang, da sie ihm viele Aufklärung über Goethes Dichtergestalten gibt. Man sieht allerwärts, wie sehr Verf. Goethe überall hin gefolgt ist. Er zeigt zunächst, mit wieviel Weibern aller Art Goethe

bekannt wurde, meist aber guten. Er fühlte sich auch hingezogen. Trotzdem ist in seinen Werken der Mann der Hauptgegenstand und fast überall steckt in ihm ein Stück des Dichters selber. Bei den Frauengestalten arbeitete er nach Modellen oder Phantasie und sie kommen meist gut weg. Im 2. Teile der Schrift werden eine ganze Reihe von Stellen, namentlich aus den Briefen mitgeteilt, in denen Goethe sich über die Frauen ziemlich schlecht ausspricht. Eine mittlere Meinung war bei ihm jedenfalls vorherrschend. Endlich sucht Verf. den bekannten Ausspruch Goethes: „Das Ewig-Weibliche zieht uns hinan“, anders zu deuten, und zwar so, daß Goethe sich eine allgemeine Idee als Weibesgestalt vorgestellt hätte. Merkwürdig ist Goethes Ausspruch über Männerliebe (Gespräch mit v. Müller, 1830): danach sei rein ästhetisch der Mann immerhin schöner, vorzüglicher, vollendeter wie die Frau und ein solches Gefühl schwenke dann leicht ins Tierische hinüber; die Knabenliebe sei so alt wie die Menschheit und man könne sagen, sie liege in der Natur, ob sie gleich gegen die Natur sei. Einige Fragezeichen muß man natürlich auch bei dieser Möbius-Schrift machen. Nur eins sei erwähnt. M. spricht hier, wie auch in seinem Buche: Das Pathologische bei Göthe, davon, daß Goethe alle 7 Jahre in einen Erregungszustand geriet, der ihn zu erhöhtem Dichtungs- und Liebesdrang zwang. Dies scheint Ref. noch lange nicht sicher genug nachgewiesen! Ja Ref. möchte Goethe immer noch für einen der normalsten, harmonischst gebildeten Menschen halten, die es je gegeben hat, trotz zeitweiliger krankhafter, einzelner Symptome, die wohl bei keinem der Normalen fehlen dürften.

5.

Laquer: Über schwachsinnige Schulkinder. Marhold, Halle 1902. 94 Seiten. 1,50 Mk.

Verfasser verlangt, daß in den beiden ersten Schuljahren die Schwachsinnigen von der Normalschule ausgesondert und nach Prüfung durch eine Kommission und mit Erlaubnis der Eltern einer sechsklassigen Hilfsschule eingereiht werden. Für die Entlassenen ist weiter Fürsorge durch Vereine usw. zu treffen, da sie leicht zu Trunk, Verführung, sexuellen Exzessen usw. neigen und so bald ins Gefängnis oder in eine Irrenanstalt geraten. Ausbildung zu einem einfachen, praktischen Beruf ist sehr nötig, doch erwarte man nicht zu viel davon, da Schwachsinnige nur zu leicht Stelle und Erwerbsart wechseln. Verfasser gibt den Frankfurter Beobachtungsbogen für schwachsinnige Schulkinder, wonach genaue somatische und psychische Beobachtungen vom Lehrer resp. Arzte einzutragen sind, die zunächst die Basis zur Beurteilung abgeben, ob der Betreffende in eine Hilfsschule versetzt werden soll oder nicht und endlich genau die Fortschritte desselben in der Hilfsschule, die nie des ärztlichen Beirates entbehren sollte, registriert. Später sollte dieser Beobachtungsbogen der Aushebungskommission vorgelegt werden. Den Entartungszeichen wird bei der Untersuchung die gebührende Stellung angewiesen und der hohe Prozentsatz unehelich geborener Schwachsinniger hervorgehoben. Im allgemeinen sind es mehr Knaben als Mädchen. In der hereditären Belastung spielen besonders Tuberkulose, Alkoholismus, Lues, Nerven-, Geisteskrankheiten, Kriminalität und Selbst-

mord eine Rolle. Es wird noch weiter auf Untersuchungsergebnisse hingewiesen und so bildet die Arbeit einen schätzbaren Beitrag zur Schwachsinnigenfrage.

6.

Weber, Die Beziehungen zwischen körperlichen Erkrankungen und Geistesstörungen. Marhold, Halle 1902. 54 Seiten. 1,50 Mk.

Verfasser behandelt in klarer Weise sein Thema und zeigt, wie körperliche Leiden selten allein imstande sind, Psychosen zu erzeugen. Meist sind dazu noch andere Ursachen nötig, namentlich erbliche Belastung usw. Im besonderen werden dann die traumatischen Einwirkungen, Intoxikationen, akute und chronische konstitutionelle Erkrankungen in ihren Beziehungen zu Geisteskrankheiten untersucht und zwar ziemlich eingehend und öfters mit Beispielen belegt. Zuletzt kommen die Erkrankungen einzelner Körperorgane an die Reihe. Verfasser drückt sich meist sehr vorsichtig aus. Immerhin wäre verschiedenes einzuwenden, z. B. folgendes. Wenn Verfasser behauptet, daß die pathologische Anatomie der progressiven Paralyse „bis in die feinsten mikroskopischen Details wohl bekannt" sei, so ist dies nicht ganz richtig, da die Befunde sehr verschieden und manche, wie z. B. die neuen Nissls, noch gar nicht näher geprüft sind. Ref. behauptet weiter, daß es Alkoholparalysen gibt, die der gewöhnlichen Paralyse wie ein Ei dem andern gleichen, wie er auch durch interkurrent einsetzende Infektionskrankheiten usw. nur selten eine kurze wesentliche Veränderung des psychischen Bildes sah, nie je eine Heilung. Bezüglich der Paralyse ist Näcke und nicht Raecke derjenige, der wiederholt und mit Nachdruck betonte, daß die Paralyse meist ein ab ovo invalides Gehirn trifft und daß Lues allein wohl nie eine Paralyse erzeugt, sondern nur als weiteres schwächendes Moment oder als Gelegenheitsursache dient. Das zu erwähnen, hat Verfasser ganz vergessen! Auch hat Alt wohl nicht zuerst den Zusammenhang von Magenstörungen und Psychosen behauptet. So könnte noch manches andere angeführt werden, was aber dem Ganzen als wertvolle Arbeit keinen Abbruch tut.

7.

43. Annual Report of the Medical Superintendent of the Matteawan State Hospital, for the year ending Sept. 30, 1902.

Matteawan State Hospital ist die Nachfolgerin des berühmten Asyls von Auburn (gegründet 1855), für irre Verbrecher bestimmt. Eine Menge photographischer Abbildungen des Äußeren dieses großartigen Instituts, sowie des Innern, ferner viele Tabellen sind beigegeben. Einige Notizen aus diesem 43. Jahresberichte werden gewiß den Leser interessieren. Seit einigen Jahren war das Hospital überfüllt, seitdem jedoch Dannemora eröffnet ist, wurden viele Kranke dahin überführt. Im Durchschnitt betrug die Belegung ca. 600 Personen. Am 30. September 1902 waren darin 596 (524 männl., 72 weibl.). 97 schieden im Laufe des Jahres aus, davon 15 geheilt, 49 gebessert, 17 gestorben. Da es sich meist um chronische

Fälle handelt, ist der Prozentsatz der Heilungen stets gering gewesen, in diesem Jahr 2,5 Proz. des Tagesbestandes. Die Hälfte fast der Gebesserten kamen in andere Irrenanstalten. Die Zahl der in Untersuchungshaft Aufgenommenen ist größer, die der im Gefängnisse Erkrankten geringer geworden. Die Sterblichkeit war sehr gering (2,83 Proz. des Tagesbestandes); etwa die Hälfte starb an (eingeschleppter) Schwindsucht. Die Arbeiten sind sehr mannigfaltig, die gesamten Kleider werden in der Anstalt hergestellt; auch besteht eine Bäckerei dort. Die Kosten betragen pro Jahr und Person 178,274 Dollars = ca. 713 Mk, was für amerikanische Verhältnisse und bei der ausgezeichneten Ernährung sicher nicht zu viel ist. Es fanden Vergnügungen, Sports usw. statt und sehr viele Zeitungsredaktionen stellten Exemplare ihrer Zeitungen gratis zur Verfügung (sollte auch bei uns so sein!). Es existiert großer Grund und Boden zur Bearbeitung. Seit 1875 bis 1902 sind 2225 Personen aufgenommen worden; von den Fremden darunter waren es besonders Irländer, Deutsche, Böhmen und Italiener.

8.

Gustav Naumann: 1. Antimoralisches Bilderbuch. Ein Beitrag zu einer vergleichenden Moralgeschichte. Haessel, Leipzig 1898. 377 Seiten. 5 Mk. 2. Geschlecht und Kunst. Prolegomena zu einer physiologischen Ästhetik. Derselbe Verlag, 1899. 193 Seiten. 5 Mk.

Die des Lobes vollen Kritiken über diese Bücher hatten den Referenten veranlaßt, sich dieselben kommen zu lassen und er bereut es nicht. Jeder, der sich mit Moralfragen beschäftigt, sollte sie mit an erster Stelle lesen, wenngleich der Theolog und Dogmatiker sie mit Abscheu von sich weisen werden, da sie überall das Vergängliche und Unzulängliche der Moral lehren. Daher nennt sich das 1. Buch mit Recht: „antimoralisch", freilich trotzdem hochmoralisch! Das Ganze ist geistsprühend, gedankentief, mit großer Kenntnis der Geschichte, der Naturwissenschaften, der Ethnologie, Sprachkunde, Etymologie usw. geschrieben und schon deshalb sehr wertvoll. Der Stil erinnert vielfach an Nietzsche, dessen Schüler Verfasser auch ist, obgleich er seinem Lehrer durchaus nicht überall folgt. Die Hauptkapitel des ersten Buches sind: Sittlichkeit und Sitte (Genesis der Moral — Moral oder Moralen? — Moral und Weib); Sittlichkeit und Glaube (Heilige Moralia — Christus und Christ — der Antichrist) und endlich Sittlichkeit und Satzung (Vom Rechten — Vom Richter — Vae victis). Durchaus nicht überall stimmt Ref. dem Verfasser bei, aber doch in vielem. Verfasser zeigt, daß es, wie keine angeborenen Ideen, so auch keine angeborene Moral, kein angeborenes Gewissen, keinen freien Willen gibt. Die Hauptwurzel der Moral ist die Nützlichkeit — und nicht am wenigsten in der Geschlechtsmoral. Die Nützlichkeit aber erzeugte erst die Sitte und dann die Sittlichkeit. Darauf beruht schließlich auch das Recht. Es gibt überall verschiedene Moralen zu verschiedenen Zeiten, auch bei einem und demselben Volke, und wird es stets geben. Recht ist im Grunde nur Machtfrage, ebenso die Gesetze. Schonungslos zeigt Verfasser, wie wenig Moral auch heute noch im konkreten Leben des Einzelnen da ist, noch mehr aber in der Politik. Er will aber

nichts von Entwicklungsethik wissen (Ref. neigt ihr sehr zu), sondern ruft dem Individium (mit Nietzsche) nur zu: „..magst du dir erlauben, was du dir erlauben kannst (nicht darfst), dir verbieten, was du dir verbieten willst (nicht sollst), aber nur, ...wo und wenn du die Folgen tragen willst. Sonst gehorche..“ Man sieht also, der reine Übermensch!

Das zweite Buch hat zwei Kapitel, Geschlecht (Instinkt und Intellekt — die Entwicklungsgeschichte des Geschlechtlichen — Aphrodite und Athene) und Kunst (Kunst und Moral — die Entwicklungsgeschichte des Künstlerischen — und Dionysos und Apollon). Das erste Kapitel ist rein naturwissenschaftlich und schöpft aus dem Vollsten und Tiefsten. Das Übermächtige des Geschlechtlichen wird sodann im zweiten Kapitel entwickelt, wo als Wurzel alles Künstlerischen, der ganzen Ästhetik also, das Sexuelle nachgewiesen wird und das sicher mit Recht, mag die sexuelle Betonung mit fortschreitender Zivilisation noch so sehr abklingen. Gegen Einzelnes läßt sich natürlich auch hier mancherlei einwenden. Mag man nun darin, wie auch im ersten Buche, dem Verfasser in dem meisten beistimmen oder nicht, so viel ist sicher, daß Jeder beide Werke nur mit großer Belehrung, hohem ästhetischem Genusse und warmer Verehrung für den Autor lesen wird, der es wagt, seine gefährlichen Doktrinen vorzutragen und zu begründen.

9.

Spitzka, The execution and postmortem examinations of the 3 van Warmer Brothers at Dannemora, New-York, October first 1903. The daily medical journal, 1. January 1901.

Drei Brüder van Warmer hatten ihren Onkel ermordet und wurden deshalb am 1. Oktober 1903 elektrisch getötet. Ihr Todesurteil vernahmen sie ruhig und verhielten sich würdevoll und mutig auch in der Todesstunde, wie alle 74 bis jetzt im Staate Newyork so Hingerichtete. Der Staatselektriker Mr. Davis dirigierte das Ganze und drei Ärzte waren zugegen. Es ward mit 1820 Volt angefangen, schnell heruntergegangen und so mehrmals hintereinander. Die eine Elektrode ward am Kopf, die andere an der Kniebeuge angesetzt. Bewußtlosigkeit und Aufheben aller Funktionen unter allgemeinen Krämpfen traten momentan ein, damit schmerzloser Tod. Vom Eintritt in das Zimmer bis zum von Ärzten konstatierten Tode verstrichen bei den drei Brüdern: 2 Min. 50 Sek., 3 Min. 20 Sek., 3 Min. 55 Sek. Die genaue Sektion begann bei dem ersten ca. 4 Minuten nach erfolgtem Tode. Bei allen war die Körpertemperatur erhöht, das Blut flüssig, die Herzhöhlen stark kontrahiert, ebenso Teile des Darms, blutleere Lungen bei zweien, und bei allen stattgefundene Ejakulation. Die Gehirne wogen frisch: 1340, 1358, 1600 g. Wie die Kopfkonturen aller drei Brüder fast übereinstimmten, so waren auch viel Züge der groben Gehirnarchitektur gemeinsam. Dabei waren Gehirn und Häute absolut normal und zeigten nichts von den „Verbrechergehirnen“ (Lombroso und Benedikt) und keine affenähnlichen Bildungen. Auch der übrige Körper war so gut wie gesund und normal gebaut. Wie die Kopfform, so ist auch die des Gehirns einander sehr ähnlich, besonders ist der linke Stirnlappen schmäler

und weniger hervortretend als der rechte. Die relativen Gehirnteile zueinander sind bei allen dieselben; auch die Windungen stimmen vielfach überein. Ref. bemerkt, daß diese Befunde fundamentale sind, da hiermit eine Vererbung auch der Gehirnarchitektur bewiesen wird, die eine innere Strukturähnlichkeit ahnen läßt und damit die ähnlichen Eigenschaften der Verwandten erklärt. Das ist der zweite bekannte Fall. Den ersten hat auch Spitzka beschrieben und zwar am Gehirn von Vater und Sohn Séguin, berühmten Irren- und Nervenärzten. Zugleich widerlegen die Befunde verschiedene Theorien Lombrosos.

---

b) Bücherbesprechungen von Hans Groß.

10.

Vom Fühlen, Wollen und Denken. Eine psychologische Skizze von Theodor Lipps. (Aus Schriften der Gesellschaft für psychologische Forschung. Heft 13 u. 14). Leipzig, Joh. Ambros. Barth.

Für uns Leute der psychologisch-kriminalistischen Schule sind alle Sachen von Lipps von großer Bedeutung; sie müssen allerdings für unsere Zwecke umgewertet und angepaßt werden, aber es geht bei wenigen psychologischen Arbeiten leichter und selten ist der Gewinn größer. Die für uns wichtigsten Kapitel in dem zum Studium dringend empfohlenen Buche sind: Das Wirklichkeitsbewußtsein, Wünschen und Wollen, Zwecktätigkeit und namentlich: „Assoziativ bedingte Gefühle und Strebungen".

11.

Der Standpunkt der modernen Röntgentechnik. Von O. Pasche, Berlin. Polytechnische Verlagsanstalt, 1903.

Über die forense Wichtigkeit der Röntgenstrahlen ist genug geschrieben worden. Neue Anwendungsmöglichkeiten für unsere Fragen erfahren wir aus der angezeigten Broschüre zwar nicht, wohl aber nehmen wir wahr, wie sehr die fragliche Technik seither wieder vorgeschritten ist, so daß das von uns Verlangte vom Röntgentechniker noch viel klarer und exakter geliefert werden kann.

12.

Sammlung von gerichtlichen Gutachten aus der psychiatrischen Klinik der Königl. Charité zu Berlin. Herausgegeben von Prof. Dr. M. Koeppen, I. Assistent der psychiatrischen Klinik. Mit einem Vorwort von dem Direktor der psychiatrischen Klinik Geh. Rat Prof. Dr. Jolly. S. Karger, Berlin 1904. 546 Seiten.

Daß der moderne Kriminalist ein nicht geringes Quantum psychiatrischer Kenntnisse besitzen muß, wird kaum mehr bestritten. Allerdings braucht die Kenntnis nicht weiter zu gehen, als daß er weiß, wann er den Gerichtsarzt zu fragen hat; aber es ist schon viel genug, und die Mühe,

der sich der Kriminalist deshalb unterziehen muß, um nicht als gewissenlos zu erscheinen, ist eine nicht zu unterschätzende.

Dazu kommt noch, daß das Studieren eines Lehrbuches über gerichtliche Psychiatrie oder mehrerer derselben nicht genügt, weil der Jurist nicht die nötigen medizinischen Vorkenntnisse besitzt, weil er des erklärenden Wortes des Lehrers entbehrt und weil er kein Material vorgestellt erhält. Ich glaube, daß ein großer Teil der Schwierigkeiten entfällt, wenn der Jurist hauptsächlich gute, gerichtliche Gutachten samt Anamnesen usw. zu studieren sich bemüht. Das so gebotene Material entspricht seiner gewohnten Arbeit am besten. Zuerst wird die Straftat erzählt, dann der Gang der gerichtlichen Untersuchung und endlich wird angegeben, wie man dazu kam, den Arzt zu fragen. Dieser gibt eine genaue Geschichtserzählung, eine Anamnese und schließlich sein Gutachten. Das ist gewohnt, leicht verständlich, dem wirklichen Hergange entsprechend und daher im höchsten Grade belehrend. Besonders ist dies nun der Fall, wenn die Gutachten so außerordentlich geschickt ausgewählt, sorgfältig dargestellt und klar besprochen sind, wie in der vorliegenden Sammlung. Ich empfehle deren Lektüre und Studium jedem Kriminalisten, der sich über die für ihn so wichtigen Fragen belehren will.

13.

Die Preußischen Strafgesetze. Erläutert von A. Groschuff, weil. Senatspräsidenten beim Kammergericht, G. Eichhorn, Senatspräsident beim Kammergericht und Dr. H. Delius, Landgerichtsrat. Zweite, ggänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage, zweite Lieferung. Verlag von Otto Liebmann, Berlin 1903.

Absolute Verläßlichkeit, höchst zweckmäßige Anordnung und wissenschaftlicher Wert der Erläuterungen zeichnet diese vortreffliche Sammlung auch in der zweiten Auflage aus.

14.

Die Entgeltung im Strafrecht. Von Dr. jur. Fritz Berolzheimer. C. H. Beck, München 1903. 533 Seiten.

Das letzte Wort des Buches lautet: „Der Weg zur Philosophie führt durch den Glauben“. Versucht wird, einen universellen, einheitlichen Grundgedanken allen Strafrechts, die Rechtsidee der Strafschuld darzulegen und zu begründen. Die einzelnen Kapitel behandeln das Problem der Willensfreiheit, Wille und Verantwortlichkeit, die Entgeltungstheorie, die Grenzen des kriminellen Unrechts, Präsumption und Verjährung, Kausalität, Vollendung und Versuch, die Schuld, Strafrechtsreform der positiven Schule.

In dem Hauptkapitel („die Entgeltungstheorie“) will Verf. die Auffassung der positiven Schule, beziehungsweise die Reformgedanken (v. Liszts und Ferris) mit den Grundanschauungen der klassischen Schule vereinigen. Die Entgeltungstheorie hält fest daran: punitur, quia peccatum est. Objekt der Bestrafung ist nicht der sozial gefährliche Mensch, sondern der schlechte Mensch.

Was damit gewonnen sein soll, vermochte ich nicht wahrzunehmen.

15.

Rechtsnormen und Kulturnormen. Von Dr. phil. et jur. Ernst Mayer, Privatdozent der Rechte in Straßburg. Schletter, Breslau, 1903. (Aus den strafrechtlichen Abhandlungen. Herausgegeben von Prof. Dr. Ernst Beling, begründet von Prof. Dr. H. Bennecke.)

Die außerordentlich interessante Abhandlung sucht sich mit Bindings Normentheorie abzufinden. Binding teile die Rechtssätze in Normen und Strafgesetze. Verf. stellt zuerst Normen auf, die in Kulturnormen und Rechtsnormen zerfallen. Erstere sind keine Rechtssätze und Befehle, die vom Volk pflichtgemäßes (= soziales) Verhalten verlangen; letztere sind Normen, Rechtssätze (Strafrechtssätze) und Befehle an die Staatsorgane.

16.

Verbrechertypen in Shakespeares Dramen. Von Josef Kohler, ord. Professor an der Universität Berlin. Otto Elsner, Verlagsbuchhandlung. Berlin, S. 42.

Daß Shakespeare als der größte Psychologe und Kenner des menschlichen Herzens, der je gelebt hat, es meisterhaft verstanden haben muß, die Verirrungen der Menschen zu schildern, ist ebenso gewiß wie seine unübertroffene Meisterschaft in der Schilderung des Wahnsinnes. Wir, die wir heute den größten Wert darein legen, nicht bloß die Seele des Verbrechers kennen zu lernen, sondern vor allem auch die Seele derer kennen zu lernen, die mit dem Verbrecher zu tun haben, der Zeugen, Sachverständigen und Richter, wir greifen heute gierig nach allem, was uns in psychologischen Fragen vorwärts hilft und Klarheit schafft. Begreiflicherweise haben daher die unübertrefflich geschilderten und verständlich gemachten Verbrecher Shakespeares jeden modernen Kriminalpsychologen auf das äußerste interessiert und ihm Stoff zu lehrreichen Studien geboten.

Von höchstem Werte mußte es daher sein, wenn ein Mann wie Josef Kohler es unternommen hat, die Verbrechergestalten Shakespeares einem eingehenden Studium zu unterziehen und sie vom Standpunkte des Kriminalisten aus vorzuführen. Das konnte nur Kohler unternehmen, Kohler, der von uns allen die weitaus umfassendste Bildung besitzt und dem es sein unglaubliches Gedächtnis und seine phänomenale Arbeitskraft möglich macht, die weitesten, aber für uns hochwichtigen Wissensgebiete zu beherrschen. Daß sich Kohler auch der vorliegenden Arbeit glücklich entledigt hat, ist selbstverständlich. Schon die Einteilung der Shakespeareschen Verbrecher ist instruktiv. Die erste Hauptgruppe bilden die Verbrecher mit sozialem Wesen (Leidenschaftsverbrecher und Gelegenheitverbrecher); erstere werden gebildet aus Verbrechern mit egoistischen Trieben (einfache Leidenschaftsverbrecher: Macbeth und Staatsstreichverbrecher, Richard III.) und altruistischen Verbrecher (Fanatiker): Brutus und Cassius. Die zweite Hauptgruppe bilden die „gewissenlosen Verbrecher“ (Moral insanes), also Edmund, Jago und Cade.

Die Schilderungen und kriminalpsychologischen Durchführungen, wie sie Kohler gibt, sind unübertrefflich, das Buch muß gelesen werden, wer es gelesen hat, legt es mit Dank an den gelehrten, geistvollen Verfasser zur Seite — und liest es gewiß ein zweites Mal.

17.

Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen mit besonderer Berücksichtigung der Homosexualität. Herausgegeben unter Mitwirkung namhafter Autoren im Namen des wissenschaftl. humanist. Komitees von Dr. med. Magnus Hirschfeld, prakt. Arzt in Charlottenburg. Leipzig, Max Spohr.

So lange es sich darum handelte, über die Frage der Homosexualität klar zu werden, war es notwendig, die fraglichen literarischen Erscheinungen eingehend zu besprechen. Heute ist das überflüssig geworden. Die meisten der heutigen Kriminalisten sind dermalen der Überzeugung, daß die Homosexuellen, die Urninge, unglückselige Übergänge von Weib zu Mann sind, die je nach ihrer somatischen Entwicklung auf einer der unzähligen Stufen stehen, die zwischen den beiden Geschlechtern von einer, wir möchten fast sagen, hier irrenden Natur aufgebaut wurden. Gibt man einmal dies eine Moment zu, daß es in der Natur Übergänge von Mann zu Weib gibt, und das muß man zugeben, so geht alles andere nur als Folge dieser einen Erkenntnis weiter: Die Übergänge sind teils psychischer, teils somatischer Natur, sie liegen also nicht bloß in den primären Geschlechtscharakteren, also auch nicht bloß in den Geschlechtsteilen, und so kann also ein Körper männliches Empfinden und weibliche Erscheinung und umgekehrt, haben. Es ist also nur äußerlich richtig, wenn wir sagten: „Homosexuelles Empfinden sei eben besondere Geschmacksrichtung" — eigentlich müssen wir sagen: Jedes Individuum hat jene sexuelle Tendenz, zu welcher es durch seine Konstruktion getrieben wird; ist diese vorwiegend männlich, so wird das Individuum vom Weibe angezogen und umgekehrt und da diese Konstruktion nicht bloß vom Baue der Geschlechtsteile abhängt, so kann ein Individuum zwar nach diesem Baue dem einen Geschlecht, nach seiner sonstigen Konstruktion aber dem anderen zugehören. Homosexualität ist also Konstruktionsergebnis; für seine von der Natur erhaltene Konstruktion kann der einzelne aber nicht verantwortlich gemacht werden und somit ist Homosexualität nicht strafbar, solange sie nicht öffentliches Ärgernis erregt, oder Jugendliche verführt. Das ist die Konzession, die wir den Leuten sinngemäß machen müssen und auch machen wollen. Sie müssen uns aber konzedieren, daß wir ihr Wesen als unnatürlich und mißbildet abstoßend finden, sie sollen uns auch mit den fortwährenden Beweisversuchen verschonen, daß sie besonders hervorragende und liebenswürdige Leute unter den ihren besitzen. Auf dem Boden dieser gegenseitigen Konzession wollen wir weiter reden, und die drei letzten Bände des genannten Jahrbuches durchsehen.

IV. Jahrgang. Streng wissenschaftlich und gerade für die moderne Auffassung sehr wichtig, sind die mühsamen Zusammenstellungen von Dr. Neugebauer, einer Autorität auf diesem Fache, der 820 (!) Fälle von Scheinzwittern gesammelt hat, also Fälle, in welchen wissenschaftlich festgestellt wurde, daß das untersuchte Individuum somatisch zu $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_5$ usw. zum einen, im Reste zum anderen Geschlechte gehörte.

Am Schlusse dieser Abhandlung erscheint die Photographie eines Wiener Freiherrn (mit dessen voller Namensunterschrift!) in Damenkostüm. Diese Farce beweist allerdings, was man alles „im Dienste der Sache" machen zu müssen glaubt.

Ein ausgezeichneter Aufsatz ist der von Dr. Alfred Fuchs über „therapeutische Bestrebungen auf dem Gebiete sexueller Perversionen", welche keinesfalls als aussichtslos hingestellt werden. Ich kann dem Arzte nicht widersprechen, aber wenn sexuelle Perversion heilbar ist, dann wäre sie allerdings nicht Ergebnis der Konstruktion, denn diese läßt sich durch ärztliche Behandlung nicht ändern. Wird bloß sexuelle Hyperästhesie gebessert, so hat man den Willen gestärkt — das geht allerdings.

Nicht einverstanden bin ich mit der Behauptung des Dr. Merzbach („Homosexualität und Beruf"), der „Popularisierung" der Homosexualität und offenes Einbekennen seiner Natur als konträr verlangt. Wozu das?

Ebenso wundere ich mich, daß ein katholischer Geistlicher („Homosexualität und Bibel") Angaben macht, die er in der Beichte vernommen hat — wenigstens kann es den Anschein hiervon haben.

Dr. Katte („Daseinszweck der Homosexuellen") verlangt „Liebe, Verständnis, Anerkennung und volle Freiheit für die Urninge" — das ist zuviel; Straffreiheit ja, aber Verständnis usw. — nur so weit, als man es einem, uns anwiderndem Anormalen bieten kann.

Die Arbeit von Karsch („Quellenmaterial zur Beurteilung angeblicher und wirklicher Homosexueller") bespricht hierbei eingehend mehrere Urninge (Beza, Müller, Sternberg) — auch hier fragen wir: wozu?

Einem Aufsatz von Römer über den homosexuellen Heinrich III. von Frankreich, ist sein Bildnis vorgesetzt — fürwahr kein gutes Mittel, um für dieses Scheusal Sympathie zu erwecken. Den Rest des Bandes füllt Bibliographie aus.

V. Jahrgang, I. Band. Dieser enthält vorerst den Abdruck, des bereits besprochenen Buches „Der urnische Mensch" von Dr. Hirschfeld (Bd. XII, S. 274), dann eine hochwertvolle Studie von Dr. Näcke, und dann wieder die aufklärenden Darstellungen von Dr. Neugebauer (Fortsetzung) über Fälle von Zwittertum. Dann folgen Lebensbeschreibungen von Rosa v. Braunschweig und Prof. Dr. Karsch, die männliche und weibliche Homosexuelle zum Gegenstande haben. Diesfalls wollen wir uns einmal auseinandersetzen. Dienen diese Biographien mehr minder unberühmter Konträrer zur Unterhaltung Homosexueller — gut, dann schreibe man darüber nach Belieben. Sollen sie aber dazu dienen, um uns, die wir uns um die homosexuelle Frage wissenschaftlich lebhaft interessieren, zu überzeugen, dann verzichten wir darauf. Wir fragen nicht um die Vestvali und den Hößli und die Maupin und den Desgouttes; brauchen wir etwas über diese Leute im allgemeinen, so sehen wir im Konversationslexikon nach, ob sie aber homosexuell waren oder nicht, ist uns gleichgültig, erwärmen werden wir uns doch nicht für sie. Es ist charakteristisch, was z. B. zu Beginn der Biographie der Vestvali steht: „zwar bedroht in Deutschland die homosexuelle Liebe zwischen Frauen kein Gesetzparagraph, doch gesellschaftlich leiden sie vielleicht noch mehr unter dem Vorurteil als die Männer . . ." Damit ist einmal offen gesagt, was gewollt wird: 1. Beseitigung des § 175 und 2. Gleichwertung mit den Normalen. Ich wiederhole: ad 1: ja — ad 2: niemals. Das liegt in der Natur und im Gesetze von der natürlichen Zuchtwahl: Das unnormale, unbrauchbare stößt ab und wird ausgestoßen. Wollen wir dies ändern, so müssen wir die heute gültigen Naturgesetze ändern, damit müssen sich die Homosexuellen abfinden.

V. Jahrgang, 2. Band. Dieser Band beginnt mit einer längeren Abhandlung von allgemeinem Interesse, „die androgynische Idee des Lebens" von Dr. Römer in Amsterdam, in welcher die Bedeutung der geschlechtslosen oder besser doppelgeschlechtlichen Gottheit in alten Religionen auseinandergesetzt wird; die mit guten Abbildungen versehene Arbeit zeugt von umfassenden Kenntnissen und ausgebreiteten Studien. Ein weiterer Artikel behandelt die Homosexualität in Rußland, dann folgen umfangreiche Zeitungsausschnitte über homosexuelle Themen, Besprechungen verstorbener Größen (Krafft-Ebing, Prinz Georg von Preußen, Krupp, General Macdonald) und ausführliche Bücherbesprechungen. Diese letzteren bringen eine eigentümliche, vom Verfasser sicher nicht beabsichtigte Wirkung hervor. Einerseits sehen wir, in welchem Maße die homosexuelle „schöne" Literatur steigt und anderseits, mit welcher Liebe und Förderungssucht sich die Leute derselben annehmen. Geht das so fort, steigert sich die Produktion derartiger Dinge und deren literarische Unterstützung, ohne daß das Gesetz eine Handhabe gegen dieses Treiben bietet, dann werden auch jene, welche bislang für die Streichung des § 175 eingetreten sind, bedenklich werden. Ich habe wiederholt darauf hingewiesen, daß die homosexuelle Literatur auf verschiedene, sagen wir bisexuell Entwickelte, entscheidend einwirken kann — ohne dieselbe wären sie vielleicht Heterosexuelle geworden, durch dieselben werden sie Homosexuelle. Das stimmt mit der Theorie von der physischen Konstruktion vollkommen überein, es zeigt die unabsehbare Gefährlichkeit der besprochenen Literatur, und läßt uns annehmen, daß die Sache noch ärger wird, wenn der § 175 gestrichen werden würde. Das soll keine Drohung sein, sondern ist sich selbst ergebende Entwicklung.

Zum Schluß wolle zur Kenntnis genommen werden, daß unser Archiv für „Kriminalanthropologie und Kriminalistik" arbeitet, nicht für „Kriminalstatistik", wie das Jahrbuch zahlreiche Male zitiert.

18.

Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs. Erläutert von Dr. M. Stenglein, Reichsgerichtsrat, Dr. H. Appelius, Kammergerichtsrat und Dr. G. Kleinfeller, Professor. Herausgegeben von Dr. M. Stenglein, Reichsgerichtsrat a. D. Dritte, gänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Sechste (Schluß)-Lieferung. Verlag von Otto Liebmann, Berlin 1903.

Mit diesem Bande ist die dritte Auflage des riesigen Werkes beendet, und wir sehen nun an der Gesamtarbeit, daß nichts existiert, was dieses großartige Werk an Genauigkeit, Brauchbarkeit und wissenschaftlicher Exaktheit überträfe. Auch die Ausstattung ist vorzüglich.

19.

Die Grenze von Vorsatz und Fahrlässigkeit. Eine dogmatische Studie von Dr. Robert v. Hippel, ö. o. Professor der Rechte an der Universität Göttingen. Verlag von F. Hirzel, Leipzig, 1903. S. 165f.

Die äußerst anregend geschriebene, das gesamte vorhandene Material gründlich ausnützende Abhandlung bespricht zuerst die Vorstellungstheorie (Zitelmann, v. Liszt, Frank, Träger, Bürger, M. E. Mayer) und dann die Willenstheorie, auf Grund deren konsequenter Durchführung der Verf. zu dem Satz gelangt: „Gewollt und deshalb vorsätzlich herbeigeführt ist der vorgestellte rechtswidrige Erfolg der Tat, wenn die Hoffnung auf sein Ausbleiben nicht von entscheidender Bedeutung (Hauptmotiv) für die Vornahme der Handlung war.“ Zum Vorsatzgebiet gehören demnach die Fälle: 1. des als wünschenswert erstrebten; 2. des mit diesem als notwendig verbunden gedachten; 3. des dem Täter gleichgültigen rechtswidrigen Erfolges; 4. als letzte Gruppe tritt hinzu der als bloß möglich vorgestellte, dem Täter an sich unerwünschte Erfolg, sofern dem Täter der Eintritt dieses Erfolges immerhin lieber war als der Verzicht auf seine Interessen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

FÜNFZEHNTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1904

Inhalt des fünfzehnten Bandes.

Erstes Heft

ausgegeben 7. April 1904.

Zweites und drittes Heft

ausgegeben 6. Juni 1904.

Viertes Heft

ausgegeben 5. Juli 1904.

I.

Zur Literatur der Kriminalistik.

Vom

Landrichter **Haufsner** in Zwickau.

(Fortsetzung.)

Schon die bis jetzt zusammengestellte Literatur der Kriminalistik läßt folgendes klar erkennen:

Während in früherer Zeit die Schriften über Psychologie in der strafrechtlichen Literatur ziemlich im Vordergrunde standen, weil sie als Hilfswissenschaft des Strafrechts ganz anders beachtet wurde, wie in der Neuzeit, ist in dieser wieder, auch im Gegensatze zur früheren Zeit, die ganz auffällige Tatsache erkennbar, daß die Besprechung von Strafrechtsfällen, wie insbesondere Pfister sie vornahm, daß Mängel ihrer Untersuchung beleuchtet wurden, fast ganz aus der Literatur verschwunden ist. Es beschränkt sich in der Neuzeit die Besprechung wichtigerer Strafrechtsfälle im wesentlichen auf die medizinische Seite und so sind es auch fast ausschließlich medizinische Fachzeitschriften, die dergleichen Fälle behandeln.

Eine Erörterung des Beweggrunds zur Tat, ihrer Umstände und endlich der Mittel, sie aufzudecken, findet sich in der neueren Literatur fast gar nicht.

Die Besprechung der Fälle in den medizinischen Zeitschriften ist nun nicht nur für den Arzt, sondern auch für jeden Untersuchungsführer wertvoll, weil sie geeignet ist, seine medizinischen Kenntnisse zu erweitern und vor allem, weil sie ihn zu der Erkenntnis befähigt, was ihm der Arzt in der Untersuchung als Sachverständiger alles leisten und wie weit er auf seine Kunst zur Aufdeckung des Verbrechens rechnen kann.

Die medizinischen Zeitschriften liegen aber regelmäßig dem Untersuchungsführer fern, weil kaum eine Gerichtsbibliothek sie hat und ihm auch die Zeit fehlt, sich mit ihm ferner liegender Literatur in dem Umfange zu beschäftigen, daß er sie daraufhin prüfen könnte, ob und wo sie ihm für seine Zwecke Brauchbares liefert.

Ich habe mich deshalb und weil schlechterdings auch in zahlreichen Fällen eine Ausscheidung wegen der innigen Beziehungen des Inhaltes solcher Aufsätze zur Untersuchungskunst nicht angängig schien, bewogen gefühlt, auch die Aufsätze anzuführen, die im wesentlichen gerichtlich medizinischen Inhalts sind.

Der Jurist wird, wenn er dadurch erfährt, welche Fülle von ihm nützlichen Kenntnissen er aus diesen medizinischen Fachzeitschriften sammeln kann, doch vielleicht mehr Anteil an ihnen nehmen, als er gewöhnlich zu tun pflegt und vielleicht wird er doch, wenn er sieht, daß er über diesen oder jenen ihn beschäftigenden Straffall in dieser Literatur sich Belehrung holen kann, Anlaß nehmen, über ihn nachzulesen.

Tut er das, so kommt ihm die schon von anderen gemachte Erfahrung bei seiner Arbeit zu statten und er hat deshalb auch mehr Aussicht, mit Erfolg zu arbeiten, als wenn er noch völlig unerfahren selbst erst an dem Falle Erfahrung sammelt.

Dieser Gesichtspuukt leitete mich vor allem bei Anführung der medizinischen Literatur.

Über die Gründe, aus denen in neuerer Zeit die Psychologie in der Strafrechtspflege so arg vernachlässigt worden ist, bin ich mir noch nicht klar geworden. Ich glaube aber, sie liegen im Wechsel des strafgerichtlichen Verfahrens, der in der Mitte des vorigen Jahrhunderts eingetreten ist.

4. Literatur der Geschichte der Untersuchungskunst.

1. Böckelmanni, Jo. Fr. Diss. de purgatione vulgari et canonica. Heidelberg. 1667.
2. Widmann, G. St. Oratio de triplici innocentiam probandi genere antiquo per duellum, ferrum candens et aquam qua frigidam, qua ardentem a prudente magistratu jure meritoque hodie abrogato. Altdorf 1668.
3. Becmann, Joh. Chr., Dissert. de judiciis Dei Francf. 1669. Edit. II. Jena 1673.
4. Geisleri, Fr., Disput. de purgatione vulgari. Lipsiae 1672 recus Viteb. 1733.
5. Großgebauer, Phil. Progr. de examinibus Germanorum veterum. Vinae 1691.
6. Juch, Guil. diss. de modis probandi innocentiam apud veteres. Jen. 1709.
7. Ebeling, Chr., Ge., Diss. de provocatione ad judicium Dei s. de probationibus Lemg. 1709.
8. Leitersberger, Joh Ph., Dissert. de ordaliis s. purgatione vulgari. Argent. 1716.
9. Nettelbladt, Chr., Dissert. de probationibus cujus P. J. de perantiquis tam Suecorum, quam Germanorum per ordalia purgationibus. Groening. 1724.
10. Muratorius, L. A. D., De judiciis Dei in ejusd. antiquitates Italicae medii aevi T. III. Mediol. 1740. p. 612 ff.
11. Schöpflin, I. D., De duellis et ordaliis veteris Franciae rhen.; in den Actis Acad. Theodoro-Palat. Tom. III.

12. Eichmann, O. L. v., Von der Anzahl der Gottesurteile; in den Duisburg. gel. Anzeigen.

13. Pauli, M. G., Abhandlung von den Ordaliis, oder Gottesurtheln der alten Teutschen; in den Erweiterungen des Verstandes und Witzes. 1. und 2. Stück.

14. Strodtmann, J. C., Von den Ordaliis der deutschen Völker; in den Hannöv. Anzeigen von 1751. S. 390. sq. und 1753. S. 1121 sq.

15. Grupen, Chr. Ulr., Anmerkungen von den Ordalien der deutschen Völker; in den hannöv. gel. Anzeigen von 1751. S. 679—707, und in dessen Obs. rerum et antiq. German. Nro. IV.

16. Mylius, Gust. Henr., Diss. de purgatione Saxonica Lips. 1758.

17. Spuren von Gottesurteilen bei den Alten; im hannöverschen Magazin. 1773. S. 2137.

18. Hoof, Joh. G. Aug., Von den Ordalien oder Gottesurteilen. Mainz 1784.

19. Fischer, J. C. J., Sitten und Gebräuche der Europäer im 5. und 6. Jahrhundert, Halle 1784. S. 137.

20. Von den Gottesurteilen; im Gothaischen Taschenkalender 1785.

21. Über das Gute und Böse des Mittelalters; im Jonrnal aller Journale. Oktober 1787, S. 123—187. Es wird darin eine Schilderung der alten Gottesurteile gegeben und wider Todesstrafen und Tortur geschrieben.

22. Hummel, Bernh. Fr., Kompendium deutscher Altertümer. Nürnberg 1788. 12. Cap. Von Reinigungen, Ordalien oder Gottesurteilen. S. 172—180.

23. Beispiele von Menschen, welche die Feuerprobe ausgehalten haben, wobei die Ordalien in der Kürze erklärt werden: in Just. Christ. Hennings, die Mittel, den menschlichen Leib und dessen Glieder gegen die mancherlei Arten des Feuers usw. zu schützen. (Anspach 1790) § 3 S. 32—52.

24. Ordalien oder Urteile Gottes der Deutschen, in Mereau's Taschenbuch der deutschen Vorzeit aufs Jahr 1794 (Nürnberg und Jena 1793), Nr. 2.

25. Über die sogenannten Gottesurteile des Mittelalters; im n. hannöv. Magazin 1794, 41. u. 42. Stück.

26. Mayers, Fr., Geschichte der Ordalien, insbesondere der gerichtlichen Zweikämpfe in Deutschland. Ein Bruchstück aus der Geschichte und den Altertümern der deutschen Gerichtsverfassung. Jena 1795.

27. Koppe, D., Fragmentarische Bemerkungen über den Ursprung, Wachstum und Verfall der Ordalien des deutschen Mittelalters; im neuen Hannöv. Magazin von 1799. Stück 26, 27 u. 28.

28. Über den Ursprung der Ordalien, von Pf. Tiedemann; in den Berl. Blättern, März 1798, Nr. I. S. 289 ff.

29. Plank, G. J., Über den durch die Ordalien der Kirche verschafften Einfluß in die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege; in dessen Geschichte der christlichen Gesellschaftsverfassung. Hannover 1803. S. 538 ff.

30. Zwicker, Dr. C., ehemal. Kanzlei-Auditeur in Hannover, über die Ordale, ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. Göttingen, Baier 1818.

31. Ein Beitrag zur Kenntnis des Ordalienwesens in Deutschland. Mitteilung einer Erzählung, welche ein altes Holsteinisches Amtsprotokoll vom Jahre 1706 enthält. Ein Hufner in Itzstedt, der im Verdachte stand, ein Hexen-Wehrwolf zu sein, ging, um aus dem Gerede zu kommen, in einen See und legte sich aufs Wasser. Mitgeteilt in der allgemeinen juristischen Zeitung von Elvers und Bender im 3. Jahrg. 1830. S. 234.

32. Heinii, Frid., De probatione, quae fieri olim solebat per ignem et aquam, cum ferventem, tum frigidam dissertatio. Rostoc. 1620.

33. Grübel, Chr., Diss. de probatione liberorum per aquam, an ea usu recepta fuerit apud veteres Germanos ideo, ut per eam foetum spurium a legitimo secernerent. Jenae 1671.

34. Roth, Eberh. Rud., Dissert. de antiquissimo illo more, quo veteres reorum innocentiam culpamve per aquam ferventem et frigidam probare solebant. Ulm 1680.

35. Nimptsch, J. C. (Praes. J. Schmid), De probatione rerum dubiarum per aquam facta. Lips. 1685.

36. P., von dem abergläubischen Gebrauche des Wassers, in den Hannöverschen gel. Anz. 1750. Nr. 50 (zeigt u. a., daß die Wasserprobe bei wilden Völkern noch jetzt üblich ist).

37. Klotz, Chr. A., Commentatio de aqua, innocentiae olim teste, in ejusd. opuscul. numerar. S. 171.

38. Scribonius, G. A., Literae ad senatum Lemgoviensem de proba per aquam frigidam. Lemg. 1583. Deutsch und lateinisch in Hauberti bibliotheca magica. S. 568.

39. Neuwaldt, H., Exegesis purgationis s. examinis sagarum super aquam frigidam projectarum. Helmst. 1584. Deutsch: Bericht und Erforschungsproben der Zauberinnen durchs kalte Wasser, in welchem Scribonii Meinung gründlich widerlegt und vom Ursprung, Natur und Wahrheit dieser und anderer Purgationen gehandelt wird; in theatro operationum magicar. Francof. 1622. Nro. 12.

40. Anten, C., ab. — *Γυναικολουσις*, S. mulierum lavatio quam purgationem per aquam frigidam vocant. Lubecae 1593.

41. Rickius ab Arweiler, Defensio probae per aquam frigidam. Colon. 1591. Auch in der Nr. 39 genannten Schrift von Neuwaldt zusammengedruckt unter dem Titel: Tractatus II de examine sagarum super aquam frigidam projectarum. Francof. 1686.

42. Graue, Gerh., Von der Wasser- oder Hexenprobe. Osnabr. 1640.

43. Struv, G. A. D., De judiciis et prob. per aquam frigidam sagarum. Jen. 1666.

44. Herzog, H. A., Von der ertrunkenen Frau, die oben auf dem Wasser geschwommen; in den Hannöv. nützlichen Sammlungen von 1757, S. 173ff.

45. Küstner, Auszug aus einer Hexen-Prozeß-Acte vom Jahr 1583, in den Annalen der Braunschweig-Lüneburg. Churlande, Jahrg. VI, Stück 1 (Hannover 1792) Nr. 6, vergl. Stück 3, No. 14 den Aufsatz: Grausame Justiz zu Ohsen. 1657.

46. Delrio, M., Disquisitiones magicae Mogunt. 1628. Colon. 1657. 1678. Lib. IV. cap. 4 q. 6.

47. Böhmer, J. Hen., De probatione in criminalibus spuria. Hal. 1732. Auch in dessen: Exercit. ad. Pandectas T. IV. Gött. 1751. 4. Nr. 64.

48. Jarcke, Prof. Dr., Beitrag zur Geschichte der Zauberei; in Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege. Bd. 2, Heft 3, S. 182.

49. Horst, G. C., Zauberbibliothek, oder von Zauberei, Theurgie, Mantik, Hexen und Hexen-Prozessen. 4 Theile. Mainz 1820—23.

50. Siegen: in seinen juristischen Abhandlungen, Nr. 5, S. 123, Über die Zauberei.

51. Rechtliche Procedur des Geisterbanners mit dem bösen Schatzgeiste, den Besitz des Schatzes betreffend. Es werden aus einer alten Untersuchungsacte wider eine Bande Schatzgräber in Holstein vom Jahre 1741

zwei schriftliche Anweisungen, die Citation der Schatzgeister betreffend. mitgeteilt: in der allgemeinen juristischen Zeitung von Elvers und Bender 3. Jahrg. 1830. S. 249.

52. Scholtz, J. A., Über den Glauben an Zauberei in den letztverflossenen vier Jahrhunderten. Vorgetragen in der schlesischen vaterländischen Gesellschaft. Breslau. Korn. 1829.

53. In der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde von v. Almendingen, Grolmann und Feuerbach, Bd. 2, Stück 1. Miscelle 6 werden die Beispiele, daß man selbst in den damaligen Zeiten noch Richter gefunden, die zu dem Bannrechte ihre Zuflucht nahmen, durch eine Geschichte des 18. Jahrhunderts bereichert, für deren Wahrheit Herr von Feuerbach, der sie mitteilt, bürgt.

54. Auszug aus den Original-Acten, welche im Jahre 1568 wieder Dores Ridzinne, auch Heidt-Hagen genannt, in dem Dorfe Buchholz, in den von Gröbenschen Gerichten, wegen angeblicher Hexerei verhandelt worden sind in Kleins Annalen. Bd. 19. S. 141.

55. Hexenprozeß, Merkwürdiger gegen den Kaufmann G. Kobbing, an dem Stadtgericht zu Cösfeld im Jahre 1632 geführt; vollständig aus den Original-Acten mitgetheilt und mit einer Vorrede begleitet von J. Niesert. Cösfeld 1827. (Wesel, Klönne).

56. Beitrag zur Geschichte der ehemaligen Hexen-Prozesse, von Konopak. Ein Hexenprozeß vom Jahre 1669 wird aus den Akten mitgeteilt im Archiv des Kriminalrechts (neues). Bd. 1. Stück 2. Abt. 11. S. 304.

57. Ein Hexen-Prozeß, aus den in der Mitte des 17. Jahrhunderts zu Schiefelbein verhandelten, etwas beschädigten Original-Acten mitgetheilt und mit einer Nachschrift über das Verbrechen der Zauberei begleitet (von Prof. Dr. Jarcke in Berlin): Inquisitionalacta contra die Noduppische alias Engel Moehden, genannt Peto., beschuldigter Zauberei, in Hitzigs Annalen der deutschen und ausl. Rechtspflege. Bd. 1. Heft 2. S. 431.

58. Lamberg, G. v., Criminalverfahren vorzüglich bei Hexen-Prozessen im ehemaligen Bisthum Bamberg während der Jahre 1624—1630. Aus aktenmäßigen Urkunden gezogen. Nürnberg, Riegel und Wiessner. 1835.

59. Schreiber, Dr. Heinr., Die Hexen-Prozesse zu Freiburg im Breisgau, Offenburg in der Ortenau und Bräunlingen auf dem Schwarzwalde, aus den Archiven dieser Städte zum ersten Male mitgeteilt und erläutert. Freiburg. Waizenegger in Comm. 1837.

60. In Hitzigs Zeitschrift, Bd. 3, S. 396, wird ein Fall erzählt, wornach ein Goldmacher, Graf Cajetani, im Jahre 1709 in Cüstrin außerhalb der Festung aufgehenkt wurde.

61. Roth, Eberh. Rud., Diss. de more, quo rei olim apud plerosque Europaeos populos perferrum candens, ardentes prunas rogumque probantur. Jen. 1676.

62. Löscheri, Casp. diss. de probatione rerum dubiarum per ignem facta. Lips 1695.

63. Rothii, Eberh. Rud., Diss. de antiquissimo illo more, quo veteres innocentiam per s. eucharistiam, panem execratum, caseumque probasse leguntur. Ulm 1677.

64. Maderi, J. J., Diss. de duello, ut Ordalei quondam specie. Adjectae sunt G. Tholosani, O. Wormii, H. Baugerti. Ph. Camerarii, aliorumque de duello commentationes. Helmstädt 1679.

65. Chemnitii, C. G. (sub praes. J. G. Jani), Diss. de duellorum origine et progressu. Viteb. 1717.
66. Ejusd. (Resp. Ge. Belitz), Dissert. de duellis Germanorum. Ib. 1717.
67. Thomasii, Jac., Praefat. de origine duellorum judicialium; in Collect. Praefat. ejus. n. 72 pag. 462.
68. Gerhardi, Ephr., Diss. de judicio duellico, vulgo Kampf- und Kolbengericht Jen. 1711. recus. Frcft. et Lips. 1732.
69. Dithmari, J. Ch., Diss. de judicio duellico praecipue in controversiis illustrium. Francof. 1719 in ej. Dissert. et Exerc. pag. 239—269.
70. Klugkistii, Henr., Diss. de veris duellorum limitibus s. vom Kampfrecht. Traj. ad Rhen. 1727. 4. Edit. aucta, cur. A. R. J. Bünemanno. Hali 1736.
71. Dreyer, J. C. H., Anmerkung von den ehemaligen gerichtlichen Duellgesetzen; in dessen Sammlung verm. Abh. I. T. S. 139f.
72. Grupen, C. U., Von kämpflichen Grüßen oder der Herausforderung zum Duell; in seinen deutschen Alterth. (Hannover 1746.) C. 3.
73. Stiernhoeck, Joh. O., De probatione per duella apud septentrionales populos; in ej. tract. de jure Suevorum et Góthorum vetusto cp. 7.
74. Von den Zweikämpfen der Deutschen und anderer Völker in den mittlern Zeiten, in den Hannöv. nützl. Samml. III. T. S. 993.
75. Wiesand, G. St., Diss. de duellis secundum mores Germanorum antiquos eorumque jura novissima. Viteb. 1781.
76. Meiners, Kurze Geschichte der Duelle, und zwar zuerst der gerichtlichen Duelle; im Gött. historischen Magazin. III. Bd., 1 Stück. 1788. S. 10—73.
77. Vaterländische Geschichte eines gerichtlichen Zweikampfs vom Jahre 1098; in dem neuen Hannöv. Magazin von 1795. Stück 103.
78. Tiedemann, Über die Entstehung der Duelle; im Berliner Archiv der Zeit. März 1799. Nr. 3.
79. Nachricht von einem im Jahre 1437 gerichtlich angeordneten Zweikampf; in dem Morgenblatt für gebildete Stände. 1810. Nr. 180.
80. Spanisches Kampfgericht aus dem sechzehnten Jahrhundert; ebendas 1813. Nr. 78—80.
81. Schlichtegroll-Thalhofer, Rth., Beitrag zur Literatur der gerichtlichen Zweikämpfe im Mittelalter. München (Nürnberg). Stein 1817. gr. Fol. mit 6 Steindr.
82. Corn. van Alkemade, Behandeling van het Kamprecht de Aloude en opperste Rechtsvorderinge voor den Hove van Holland onder de eerste Graven; Midgaders de oorsprongk, voortgang en einde van't Kampen en duelleren door Piet van der Schelling. Roterd. 1741.
83. Ziegler, C., Diss. de torturis. Viteb. 1689.
84. Tenzel, E. J., Diss. de tortura testium. Erf. 1724.
85. Grupen, Chr. V., Diss. Prael. Von den tormentis romanorum et graecorum, vor dessen observationibus jur. crim. de applicatione tormentorum. Hannov. 1754.
86. Hofmann, G. D., Pr. de tortura germanorum. Tub. 1757. Fol.
87. Reitemaier, J. Fr., Comment. de origine et ratione quaestionis per tormenta apud graecos et romanos. Gött. 1783.
88. Gräbe, C. O., Pr. de origine quaestionis in germania. Rinteln 1785.
89. Westphal, E. Chr., Die Tortur der Griechen, Römer und Deutschen, eine zusammenhängende Erklärung der davon redenden Gesetze. Leipzig, Weygand, 1785.

90. Eberhardt, J. A., Über die Veranlassung zur Einführung der Tortur; in der Berliner Monatsschrift v. August 1783, Nr. 3 und vom Sept. Nr. 2; auch in Plitts Repert. T. I. Nr. 8.

91. Des Heil. Augustins Meinung über die Tortur, aus dessen Versuchen: de civitate dei, Libr. XIX, C. VI; mitgeteilt von Herrn v. Feuerbach, in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde von v. Almendringen, Grolmann und Feuerbach; Band 2, Stück 1, Miscelle 5.

92. Böhmer, G. W., Über die Folter. Weimar, Industr. Compt. 1819.

93. In dem von Schelhaaß'schen Magazin des königl. bayr. Staats- und Privatrechts, Bd. 1, Heft 3, Nr. 9 wird eine, die Folter in Bayern zu Anfang des 18. Jahrhunderts charakterisierende Urkunde mitgeteilt.

94. Wasserschleben, Dr. F. G. A., De quaestionum per tormenta apud romanos historia commentatio. Berol., Enslin. 1837.

95. Die Aufhebung der Folter in Bayern. Ein durch häufige Belege aus anderen Kriminalgesetzgebungen unterstützter Vortrag, der das bayerische Edikt vom 7. Juli 1806, die Abschaffung der peinlichen Frage und das gegen leugnende Inquisiten zu beobachtende Verfahren betr. zur Folge hatte. Feuerbach, Themis oder Beiträge zur Gesetzgebung. Abh. V.

96. Über Justus Mösers Verdienst um die Abschaffung der Tortur im Fürstenthum Osnabrück; in der juristischen Zeitung für das Königreich Hannover. 9. Jahrg. 2. Heft. S. 134.

97. Rothii, E. R., Diss. de antiquissimo illo more, quo plurimi Europaei populi reorum innocentiam culpamve judicio crucis quondam permisere. Ulm 1677.

98. Wildvogel, Chr., Diss. de venerabili signo crucis. Jen. 1696.

99. Bauvryes, G. E. v., Abhandlung von dem Kreuzgerichte der Alten. Halle 1748.

100. Lieberkühn, Chr. L., Diss. de ossa judiciali, Anglo-Saxonibus Corsned. Hal. 1711.

101. Rothii, Eberh. Rud., Diss. de antiquissimo illo more, quo veteres innocentiam suam per duella probare nitebrantur, annexo simul judicio de hodiernis duellis. Ulm 1679.

102. Schmidii, Jo. Andr., (Resp. Dan. Chr. Homburg), Diss. de modo probandi innocentiam per eucharistiam secundum Vulgare, sed pessimum: Ich will das Abendmahl drauf nehmen. Helmst. 1718. recus. Jen. 1744.

103. Jugler, J. F., De ritu tangendi evangelia in actu jurandi. Lüneb. 1748.

104. Kirchmaieri, Th., Disp. de cruentatione cadaverum, fallaci illo praesentis homicidae indicio. Viteb. 1669. recus. Hal. 1726.

105. Schottel, J. G., Traktat von unterschiedlichen Rechten in Deutschland. Frankf. 1671 und 1702. Cap. 3.

106. Geriken, J. W., Schottelius illustratus et contin. Lips. et Guelpherb. 1718.

107. Kob, J. F., Disp. de jure cruentationis. Als. 1672.

108. Meier, H., Disp. De judicio bannitorio. Bremae 1674. 1716.

109. Hundeshagen, Jo. Chr., Dissert. de stillicidio sanguinis in hominis violenter occisi cadavere conspicui, an sit sufficiens praesentis homicidae indicium? Jen. 1679.

110. Mülleri, Pet. (Resp. Chr. Conr. Ölsner), Diss. de jure feretri sive cruentationis, germanice: von Führung aufs Leibzeichen und Anrührung des Ermordeten: Und ob das Dictum Gen. IV. 10: Die Stimme deines Bruders Blut schreiet zu mir von der Erden, hieher zu ziehen sey? Jen. 1680. recus. Edit. III ib. 1735.

111. Rothii. E. R., Diss. de probatione per cruentationem cadaverum. Ulm 1684.
112. Knittel, Chr., Von des Baarrechts Natur, Eigenschaft und Art. Starg. 1691.
113. Alberti, Mich., Diss. de haemorhagiis mortuorum et jure cruentationis; in ejusdem jurispr. medica. Tom. III. Hal. 1725.
114. Block, Libr. Jo., Diss. utrum profluxio sanguinis ex cadavere occisi coram personis suspectis praebeat iudicium sufficiens ad torturam? Lugd. Batav. 1786.
115. Frenzel, S. F., Commentatio historica de cadaveribus humanis ad praesentiam occisoris cruentalis. Francof. 1753.
116. Heffter, Im Archiv des Criminalrechts N. F. 1835. S. 464. Über das Baarrecht. Bemerkungen nach Pitcairn.
117. Vogt, J., Von einer besonderen Art eines Ordalii, das Scheingehen genannt, welches im Herzogthum Bremen gebräuchlich gewesen; im Hannöv. gel. Anz. 1752 n. 83 und in Schotts jur. Wochenbl. 1772 n. 5 S. 46—52.
118. Bertram, Ph. Ernst, Anmerkung über das Scheingehen; in Schotts jurist. Wochenbl. 1772. n. XII S. 236—241.
119. Dreyer, J. C. H., Anmerkung zur Erläuterung der bei den deutschen Criminal-Gerichten vorhin üblich gewesenen Ablösung der Hände von des Entleibten Körper; in seinen Miscellaneen. Nr. 7. S. 124 ff.
120. Richter, Ch. Fr., De judicio sortis. Jenae 1672.
121. Wippermann, E., Diss. de judicio sortis. Rint. 1677.
122. Roth, Eberh. Rud., Diss. de antiquissimo probandi ritu per sacramentales, sive conjuratores. Ulm 1689.
123. Simon, Jo. Ge., Diss. de sacramentalibus. Hal. 1695.
124. Bischoff, Franc. Henr., de usu VII sacramentalium in probatione vel VII testium in probatione criminis. Argent. 1716.
125. Weidler, Jo. Fr., Diss. de sacramentalibus. Vitemb. 1738.
126. Klügel, E. G. C., Pr. de usu conjuratorum apud Saxones. Viteb. 1767.
127. Malblanc, J. Fr., Doctrina de jurejurando e genuinis legum et antiquitatis fontibus illustrata. Norimb. 1781.

5. Literatur über die Beweggründe zum Verbrechen.

1. Bildergallerie der Heimwehkranken. Von Ulysses von Salis. Zwei Bändchen. Zürich 1800.
2. Guerbois, Essai sur la nostalgie. Paris 1803.
3. Castelnau, Considérations sur la nostalgie. Paris 1806.
4. Therrin, Essai sur la nostalgie. Paris 1815.
5. Paugnet, Diss. sur la nostalgie. Paris 1815.
6. Zangerl, Über das Heimweh. Wien 1820.
7. Andresse, Diss. inaug. psychica nostalgiae adumbratio pathologica. Berol. 1826.
8. Larrey, Abhandlung über das Heimweh, aus dessen clinique chirurgicale, übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Amelung, in Friedreichs Magazin für Seelenkunde. Heft 4, S. 125.
9. Derselbe, Über den Sitz und die Folgen des Heimwehs, in seiner recueil de mémoires de chirurgie. Paris 1821. S. 161—223.
10. Kleins Annalen, Bd. 7, S. 37, bringen die Untersuchung gegen das Dienstmädchen Louise Sumpf aus Paaren wegen Brandstiftung aus Heimweh. Die 10 jährige Brandstifterin verübte die Brandstiftung, um aus dem Dienste und zu ihren Eltern zurückzukommen.

11. Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege bringen Bd. 7, S. 54 einen weiteren Fall aus Heimweh begangener Brandstiftung.
12. Henning, Über die kränkliche Laune. Zerbst, Kummer 1810.
13. Klein in seinen Annalen, Bd. 7, S. 1 behandelt aus Anlaß eines Brandstiftungsfalles die Verbrechen, die aus Lebensüberdruß begangen werden.
14. Hitzigs Zeitschrift, Bd. 16, S. 104—219: Zur Lehre von der Zurechnungsfähigkeit wegen unfreier Gemütszustände:
   a) Aus einem Gutachten des Criminal-Senats des preußischen Kammergerichts, in der Sache wider den Taglöhner Weiß, der angeblich, um sich der Versuchung zum Selbstmorde zu entziehen und hingerichtet zu werden, seine vierjährige eheliche Tochter in einen Brunnen stürzte und dadurch tötete.
   b) Beurteilung des von dem Schneider Kaspar E. zu Wesel an einer Ehefrau verübten Totschlags.
15. Altes Archiv des Criminalrechts, Bd. 1, Stück 1, S. 147. Einige Betrachtungen über die Zurechnung der in der Hitze der Leidenschaft begangenen Verbrechen.
16. Dirksen, Harro W., Die Lehre von den Temperamenten. Nürnberg 1804.
17. Flörken, F. J., Die Leidenschaften der Menschen und Thiere, aus dem 75. Theile der Krünitzschen Encyclopädie besonders abgedruckt Berlin 1798. Neue Ausgabe mit Kupfern. Ebend. 1806.
18. Maas, J. G., Versuch über die Leidenschaften. Halle 1805—07. 2 Bände.
19. Lenhossek, M. v., Darstellung der menschlichen Leidenschaften in physiologischer und moralischer Hinsicht. Pesth (Knobloch in Leipzig) 1808.
20. Henke in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin. Bd. 2. S. 280: Über die Beurteilung der aus Leidenschaft und Geisteszerrüttung wirklich oder scheinbar zusammengesetzten psychischen Zustände.
21. Riedel, Dr. J. Chr. L. Ein Beitrag zu den Erfahrungen über die nachteilige Wirkung der Leidenschaften und Gemüths-Affecte, hauptsächlich der Furcht und des Schreckens, auf den menschlichen Körper. Eine Monographie. (Aus Rusts Magazin abgedruckt und mit vielen Zusätzen vermehrt.) Leipzig. Engelmann, 1828.
22. Hartung, Diss. de cognoscendis corporis affectionibus ex mentis alienatione. Bonn 1827.
23. Löhr, Diss. de partium corporis humani situ abnormi cum animi alienatione. Bonn 1828.
24 Hollmann, Centuria observationum de animi affectionibus et alienationibus per impetum in animum sensusque directum curatis. Diss. Bonn 1828.
25. Vom Einflusse des Temperaments. Zu Theil 2, Tit. 20, § 18 des allgem. preuß. Landrechts in Kleins Annalen. Bd. 8, S. 110.
26. Über die Zurechnung bei Handlungen aus Zorn und Leidenschaften. Zu Theil 2 Tit. 20 § 18 des allgem. preuß. Landrechts. Ebendas. Bd. 13, S. 101.
27. Bei den sog. delictis ex impetu commissis erinnere man sich, daß alle Verbrecher, die gerade kein Gewerbe hieraus machen, leidenschaftlich, aber doch einer vor dem andern mit mehr oder minderer Besonnenheit handeln. Zu Theil 2, Tit. 20, § 18 des allgem. preuß. Landrechts. In Kleins Annalen. Bd. 11, S. 273.

28. Daselbst. Bd. 16, S. 221 f. wird ausgeführt:
Auch wenn der Täter die strafbare Handlung mit vieler Besonnenheit ausgeführt hat, kann man nicht immer annehmen, daß er einen ganz ungestörten Gebrauch seines Verstandes hatte, besonders wenn der rasche Entschluß der Vernunft zur Bekämpfung der Leidenschaften keine Zeit ließ.

6. Aus: Allgemeine Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen und die Grofsherzoglich und Herzoglich sächsischen Länder.

Herausgegeben von Dr. Friedrich Oskar Schwarze in Dresden, Oberstaatsanwalt für das Königreich Sachsen usw.

1. Jahrgang 1857. S. 493 folg. Der Aberglaube als Amulet des Verbrechers gegen seine Überführung. Von Kreisgerichtsrat O. Walther in Sondershausen. 2. Jahrg. S. 301. Nachtrag dazu.
2. Jahrg. 1858. S. 218. Beweis der Vergiftung. Aus der Nichtauffindung von Phosphor im Leichnam darf nicht darauf geschlossen werden, daß ihm keins zugeführt worden sei, wohl schon eine sehr geringe Menge Phosphor hinreiche, den Tod herbeizuführen, diese aber leicht bei Lebzeiten schon ausgeleert worden sein könne, daß dagegen — aus aktenmäßig vorliegenden naturwissenschaftlichen Phänomenen, wie „der bläuliche Dampf", „der strenge Geruch" usw., die sich an der von der Verstorbenen genossenen Speise bemerkbar gemacht, für festgestellt anzunehmen sei, daß die Verstorbene mit dieser Speise wirklich Phosphor zu sich genommen.
3. Jahrg. 1859. S. 216 f. Über das sogenannte Metzen der Lohnweber und einige hiermit verwandte Vergehen. Von Amtsaktuar Dr. Lobe zu Pegau.
   S. 148. Schriftenvergleichung.
   S. 228. Zeugnis eidesunmündiger Personen, insbesondere bei dem Verbrechen des Mißbrauchs zur Unzucht.
   S. 329. Aussage eidesunmündiger Personen.
   S. 336. Selbstentzündung des Heues.
4. Jahrg. 1860. S. 4. Ein Verbrechen auf Grund einer Wette.
   S. 126. Über die Vergleichung der Wunden mit dem Instrumente, durch welches sie zugefügt wurden.
   S. 192. Tötung eines Kindes durch fortgesetzte Mißhandlungen und Entziehung der Nahrung.
   S. 401. Siebenmalige Brandstiftung — Zurechnungsfähigkeit — Brandstiftungstrieb.
5. Jahrg. 1861. S. 192. Entwendung von Coupons. Feststellung des Werts derselben.
   S. 160. Gegengift gegen das Strychnin.
   S. 277. Mord aus Lebensüberdruß.
6. Jahrg. 1862. S. 290. Bemerkungen über die Feststellung des Betrages bei den Eigentumsverbrechen. Von Staatsanwalt Heinze in Dresden.
   S. 317. Fortsetzung.
   S. 407. Über den Begriff der Überlegung beim Morde.
7. Jahrg. 1863. S. 338. Strychninvergiftung — verleugneter Selbstmord. Ein interessanter Rechtsfall. Mitgeteilt von Staatsanwalt Cubasch in Freiberg.
   S. 347. Brandstiftung. Lust am Feuer; Mangel eines andern Motivs. Hierin liegt kein Grund zur Annahme einer beschränkten Zurechnungsfähigkeit.

8. Jahrg. 1864. S. 24. Abtreibung der Leibesfrucht. Abortivmittel. Beweis des Kausalzusammenhangs.

9. Jahrg. 1865. S. 97. Die Bedeutung des Geständnisses im Strafverfahren, insbesondere inbetreff der Strafvollstreckung und des Besserungszwecks. Von Abegg in Breslau.

13. Jahrg. 1869. S. 289. Tötung und Brandstiftung durch einen Unzurechnungsfähigen. Mitgeteilt von Y.

S. 59. Gerichtsärztliches Gutachten aus dem Jahre 1720.

11. Jahrg. 1867. S. 1. Instruktion für die Sachverständigen zur Prüfung der Handlungsbücher in Konkurs verfallener Kaufleute.

S. 9. Amtliche Darstellung der Persönlichkeit des Raubmörders Heinrich Wilhelm Künschner sowie des Ganges der wider ihn geführten Untersuchung.

S. 289. Gutachten über das Verhältnis des Gerichtsarztes zu Art. 87 und 88 des Strafgesetzbuchs und über Zurechnungsfähigkeit überhaupt. Von Medizinalrat Dr. Kupfer, Bezirks- und Gerichtsarzt zu Bautzen.

S. 144. Berechnung des Wertes der Sache bei dem Verbrechen des Betruges. Verkaufspreis.

S. 251. Zwei Mörder ihrer Kinder.

12. Jahrg. 1868. S. 113. Die Untersuchung gegen Joh. Heinr. Zeißler aus Wolkenburg, wegen Mordes bez. Totschlags.

S. 321. Verheimlichung der Geburt, in der Absicht, das Kind zu beseitigen, als Beweismoment in der Anklage, daß der Entschluß, das Kind zu töten, vorgelegen.

16. Jahrg. 1872. S. 1. Lausitzer Schwurgerichtsfälle. Mitgeteilt vom Schwurgerichtspräsidenten Bez.-Ger.-Direktor Gareis zu Bautzen.

1. Ein Mord im Armenhause zu Seidau.

S. 172. 2. Mord der Frau, um eine andere zu freien.

S. 106. Über die Wertsermittelungen bei Eigentumsdelikten. Vom Assessor Bartsch aus Zittau.

19. Jahrg. 1875. S. 88. Die Ermordung des Buchbinders Bruno Eichhorn in Grimma. Mitgeteilt vom Staatsanwalt Dr. Wiesand in Leipzig.

20. Jahrg. 1876. S. 243. Ein französischer Kapitalfall. Mitgeteilt von demselben.

21. Jahrg. 1877. S. 65. Die Ermordung der Witwe Bentz in Straßburg. Mitgeteilt vom Staatsanwalt Schwabe zu Zwickau.

S. 332. Die Untersuchung wider den Gartennahrungsbesitzer Georg Säring wegen Mordes und widernatürlicher Unzucht.

23. Jahrg. 1879. S. 348. Brandstiftung aus Liebe.

7. Aus verschiedenen Zeitschriften:

Dr. Stöhr, Über die geschichtliche Entwicklung der Lehre des Brandstiftungstriebs: in der Zeitschrift für Staatsarzneikunde. N. F. Bd. IV, S. 331 ff.

Gutachten der Königl. Preußischen Deputation für das Medizinalwesen. N. Jahrb. für Sächs. Strafrecht. Bd. VII, S. 93 und der obersten Medizinalbehörde Bayerns in denselben Jahrbüchern. Bd. IX, S. 359.

Dr. Jessen, Die Brandstiftungen in Affekten und Geistesstörungen usw. Kiel 1860.

Dr. Simon, G., Rechtsanwalt in Leipzig, Beitrag zur Lehre von dem Meineid. Besprochen im Archiv des Krim.-Rechts. J. 1856. S. 513, 524.

Dr. F. Bruck, Privatdozent an der Univ. Breslau, Zur Lehre von der kriminalistischen Zurechnungsfähigkeit. Breslau, W. Köbner.

Dr. Otto Schwartzer, Chefarzt einer Privatheilanstalt für Gemütskranke in Budapest, Die Bewußtlosigkeitszustände als Strafausschließungsgründe im Sinne der neuesten deutschen, österreichischen und ungarischen Strafgesetzgebung. Tübingen, H. Laupp.

Wahlberg, Hofrat, Das Gelegenheitsverbrechen. Separatabdruck aus der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung.

Friedberg, Prof. Dr. Hermann, in Breslau. Tot geboren oder durch Einwickeln in ein Tuch erstickt? Gerichtsärztliches Gutachten. (Separatabdruck aus Eulenbergs Vierteljahrszeitschrift.)

Zimmermann, Dr., Hofgerichtsdirektor zu Darmstadt, Über sogenannte psychische Entartungen im Gerichtssaal, herausgegeben von Dr. Fr. v. Schwarze, Generalstaatsanwalt zu Dresden. Bd. 32, Heft 7. Stuttgart, Verlag von Ferdinand Enke, 1881.

Der Verfasser führt an einem Beispiele aus, daß das ärztliche Gutachten, nach dem der Beschuldigte, ein Richter, der seine Frau zur Verkürzung ihrer Leiden erschossen hatte, die Tat im Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen habe, anderen Umständen gegenüber, die nur hochgradigen Affekt erkennen ließen, nicht einwandfrei erscheine und deshalb Herbeiziehung mehrfacher Gutachten unter Umständen wünschenswert sei.

Lombroso, Cesar, Prof. in Turin, Über den Ursprung, das Wesen und die Bestrebungen der neuen anthropologisch-kriminalistischen Schule in Italien in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, herausgegeben von Dr. Dochow, Prof. in Halle und Dr. v. Liszt, Prof. in Gießen. I. Bd., 1. Heft. Berlin und Leipzig. Verlag von J. Guttentag (D. Collin), 1881.

Glaser, Zur Kritik des Zeugenbeweises im Strafprozeß im Gerichtssaal. Bd. 33. Heft 1 u. 2.

Sichart, Ernst, Strafanstaltsdirektor, Heidelberg, Georg Weiß, Verlagsbuchhandlung, 1881.

Über die Rückfälligkeit der Verbrecher und über die Mittel zu deren Bekämpfung. Ansichten und Erfahrungen eines Praktikers über Strafgesetzgebung, Strafrechtspflege und Strafvollzug.

Elben, Dr. Karl, Tübingen, Zur Lehre von der Warenfälschung. Hauptsächlich in geschichtlicher Hinsicht. Juristische Inaugural-Dissertation. Freiburg i. B. und Tübingen.

Friedberg, Dr. Hermann, Professor der Staatsarzneikunde an der Universität und Kreisphysikus zu Breslau. Gerichtsärztliche Praxis. Vierzig gerichtsärztliche Gutachten mit einem Anhange. Über die Verletzung der Kopfschlagader bei Erhängten und Erdrosselten und über ein neues Zeichen des Erwürgungsversuches. Wien und Leipzig, Urban und Schwarzenberg, 1881

Archiv für Psychiatrie, Strafrechtswissenschaft und kriminalistische Anthropologie, herausgegeben von Lombroso und Garofalo. Löscher, Turin und Rom, 1881. Bd. II.

S. 58. Puglia, Die Psychophysiologie und die Zukunft der Strafrechtswissenschaft.

S. 174. Riglioni, Der Indizienbeweis und die kriminalistische Anthropologie.

S. 313. Lombroso, Gelegenheitsverbrechen, in: Archiv für Strafrecht, begründet durch Dr. Goltdammer, Kgl. Obertribunalsrat. Fortgesetzt von mehreren Kriminalisten. Berlin 1883. R. v. Deckers Verlag, Marquardt & Schenk.

Bd. 31. S. 417. Irrtum der Strafjustiz von Oberlandesgerichtsrat F. Gernerth in Wien.

Bd. 31. S. 446. Skizzen aus der Mappe eines Verteidigers von Dr. Josef Rosenblatt, Universitätsdozenten in Krakau.

Bd. 32. S. 1. Das Verbrechen in den Kinderjahren. Von Prof. C. Lombroso in Turin.

Kosjek, Dr. Julius, Advokat in Graz. Aus den Papieren eines Verteidigers. Graz und Leipzig, Verlag von Roßberg in Leipzig.

Rotering, Landrichter in Lyck, „Landfahrer und Landstreicher. Goltd. Bd. 83. S. 323. Bd. 24. S. 122.

Das Tribunal, Zeitschrift für praktische Strafrechtspflege. Unter Mitwirkung zahlreicher in- und ausländischer Kriminalisten herausgegeben von Dr. S. A. Belmonte. R. A. in Hamburg, Hamburg 1885. Verlag von J. F. Richter.

Bringt wichtige in- und ausländische Strafrechtsfälle in ihrer psychologischen Bedeutung von Fachleuten.

Heft I. Der Neustettiner Synagogenbrand-Prozeß von R. A. Dr. Sello mit Situationsplan.

Heft II. u. III. Die beiden großen Hochverratsprozesse vor dem Reichsgerichte von 1880—84. Von J. R. Dr. Karl Braun und die Anklage gegen Frau Clovis Hugues in Paris, von Rechtsanwalt Dr. Fuld.

Heft IV. Anna Thormählen. Freisprechung von der Selbstanklage des Gattenmords. Von Staatsanwalt Dr. Neumann in Hamburg.

Heft V. Ein Proteus des Verbrechens, Meineid und Fälschung von Rechtsanwalt Dr. Sello.

Heft VI. Mord der erwachsenen Tochter durch die Mutter aus Mitleid. Von W. G. Rat Dr. v. Schwarze und Prozeß Ritter, von Prof. Dr. Rosenblatt in Krakau.

VII. Raubmord, von Dr. Schwarze, und Untersuchung wider Karl Friedrich Schubert aus Zschocken wegen Mordes von Oberstaatsanwalt Schwabe in Chemnitz.

Fuld, Dr. Ludwig, Rechtsanwalt in Mainz, Das jüdische Verbrechertum, eine Studie über den Zusammenhang zwischen Religion und Kriminalität. Leipzig. Verlag von Theodor Huth. 1885.

Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. V, 4 u. 5. Heft VI und Bd. VI, Die Verbrecherwelt von Berlin.

Gerichtssaal, Bd. 38. Heft 1 u. 2. S. 98—105, Zur Psychologie des Verbrechens von Dr. Emil Kräpelin, Oberarzt.

v. Kirchenheim, Dr., Neue Gesichtskreise für die Strafrechtspflege.

Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. V. 6. Heft. S. 669—680. Lombrosos Uomo delinquente von Dr. E. Kräpelin in Dresden. S. 681, 682 u. VI. Bd. S. 365—371.

Zur Lehre von den Ordalien. Von Prof. Köhler in Würzburg.

Goltdammers Archiv. Bd. 34. S. 54. Das politische Verbrechen vom anthropologischen Gesichtspunkt aus betrachtet. Von Professor C. Lombroso und Advokat Laschi.

Pollack, H., Landrichter in Cöslin, Mitteilungen über den Hexenprozeß, insbesondere über verschiedene westfälische Hexenprozeßakten. 1885. Wallmann, Berlin.

Gerichtssaal, Bd. 38. S. 460—475. Prozeßverfahren gegen einen Simu-

lauten. Aktenmäßige Darstellung von Bayerlein, Landgerichtsdirektor in Bayreuth. Schildert einen Fall 8jähriger Simulation von Taubstummheit, Blindheit und Geisteskrankheit.

Tribunal (s. oben). Heft 8 u. 9. Zum Kapitel vom Meineid. Von Rechtsanwalt Bendix. Ein Hund als Verräter eines Raubmörders. Vom Landgerichtsrat Dr. Ortloff.

Irrtümliche Rekognition der angeblichen Täter seitens des Überfallenen in einem Falle des versuchten Raubes. Von Amtsrichter Dr. Schwarze.

Diebstahl von seiten eines an Größenwahnsinn und moralischem Irrsein leidenden Epileptischen. Von den Professoren Solivetti und Lombroso.

Mord durch Dynamit. Von Prof. Rosenblatt.

Ermordung von 4 Kindern usw. durch die uneheliche Mutter. Von Rechtsanwalt Kossek.

Vollendete und bez. versuchte Tötung durch Gift, verübt von der Mutter an den eigenen Kindern. Von Amtsrichter Dr. Schwarze.

Eine merkwürdige Freisprechung von der Anklage des Kindesmords. Von Rechtsanwalt May.

Kindesmord. Von Dr. Fuld.

Goltdammers Archiv. Bd. 36, S. 304. Zum sog. Pribillfall, Ein Rechtsgutachten erstattet von Dr. Fayer Lascó, Professor des Strafrechts an der Universität zu Budapest.

Gruber, Dr. Ludwig, Advokat in Budapest. Der Einfluß der krankhaften Geschlechtstriebe auf die Begehung strafbarer Handlungen. Budapest 1888. Verlag von Singer und Wolfner.

Gerichtlich-medizinische Verhandlungen, herausgegeben von Dr. Ortloff, bei Siemenroth & Worms in Berlin. Heft 4: enthält drei Fälle von Kindern verübter Morde.

Gerichtssaal. Bd. 51. Über den Hypnotismus. Von Dr. v. Holtzendorff.

Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. 9. Der Hypnotismus und seine strafrechtliche Bedeutung von Dr. Forel.

Goltdammers Archiv. Bd. 37. S. 36. Die neuen Entdeckungen auf dem Gebiete der kriminalen Anthropologie im Jahre 1887. Von Prof. Lombroso.

S. 257. Die Bekämpfung des Verbrechens. Von Privatdoz. Dr. Kleinfeller.

v. Krafft-Ebing, Prof. Dr. R., Eine experimentelle Studie auf dem Gebiete des Hypnotismus. 2. Aufl. Stuttgart, Verlag von Enke, 1889.

Fritsch, Dr. Heinrich, Prof. in Breslau, Gerichtliche Geburtshilfe im Handbuch für Geburtshilfe, herausgegeben von Prof. Dr. P. Müller in Bern (Verlag von F. Enke in Stuttgart).

Blätter für ger. Medizin und Sanitätspolizei. Nürnberg 1889. Bd. 40.

S. 3. Selbstmord durch Erdrosseln und Erhängen im Liegen.

S. 81 f. v. Krafft-Ebing, Betrug, moralisches Irresein. Hysteroepilepsie. Mordversuch, paranoia persec., Eifersuchtswahn, Betrug zum Nachteil des Nebenbuhlers aus Rache, Mord oder Selbstmordversuch? Falsche Aussage vor Gericht? Gefährliche Bedrohungen; paranoia querulans et persec. Betrug und Beleid., paranoia querulans, Mord, Schwachsinn; period. Irresein, Belastung, Kokainismus, Kindsmord; fragl. Geisteszustand tempore criminis.

S. 110. Riegel, Ein Fall von Mania transitoria.

S. 114, 203, 273. Roesen, Ger.-mediz. Beurteilung von Narben.
S. 268. Lauber, Zurechnungsfähig oder nicht?
S. 369. Pürckhauer, 2 Fälle von impulsivem Irresein.
S. 469. Vanzelow, Zur Kasuistik der Verbrennungen.

Gerichtssaal, herausgegeben von Stenglein. Bd. 41.
S. 337. Betrug beim Spiel.

Österr. juristische Blätter. Wien.
S. 341. Das anthropometrische Signalement.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. Bd. 1851. 1889.
S. 20. Liman, Mord oder Selbstmord.
S. 57. Aberg, Sklerose der Kranzarterien des Herzens als Ursache plötzlichen Todes.
S. 94. Kühner, Ein französisches Urteil über das Studium der gerichtlichen Medizin in Deutschland.
S. 101. Winter, Magendarmprobe.
S. 115. Ortloff, Kind oder Fötus?
S. 264. Maschka, Gerichtsärztliche Mitteilungen.
S. 369. Sioli, Gefährdung eines Bahnzuges im maniakalischen Zustande des zirkulären Irreseins.
S. 381. Heidenhain, Sturzgeburt?

Zeitschrift für Psychiatrie. Berlin 1889. Bd. 46.
S. 139. v. Krafft-Ebing, Majestätsbeleidigung. Sinnesverwirrung auf Grundlage von Neurasthenie.
S. 336. Über geminderte Zurechnungsfähigkeit.
S. 486. Neißer, Zur Anwendung des § 51 St.G.B.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bern 1889. Bd. 2.
S. 13. Forel, Zwei kriminalpsychologische Fälle.
S. 125. Emmert, Die Erscheinung der medizinischen Sachverständigen vor den Gerichten.

Goltdammers Archiv. Bd. 38.
S. 419. Das anthropometrische Signalement. Von Landgerichtsdirektor Barre.

Müller, Dr. Franz Friedrich, Psychopathologie des Bewußtseins. Für Ärzte und Juristen. Leipzig 1889.
I. Teil. Vom Begriffe des Bewußtseins.
II. Teil. Von den Störungen des Bewußtseins.
1. Die abnormen Zustände des Schlaflebens.
2. Zustände von Inanitions- und Fieberdelirium.
3. Die akuten und chronischen Geisteskrankheiten.
4. Epilepsie und Hysterie.
5. Die Intoxikationszustände.
6. Der pathologische Affekt.
7. Schwangerschaft, Geburt und Laktation.
III. Teil. Von den Bewußtseinsstörungen und dem Strafgesetz.

Fränkel, Dr., Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung. Von Lombroso. In deutscher Bearbeitung. Hamburg 1890. Verlagsanstalt und Druckerei-Aktiengesellschaft.

Schröder, Das Recht im Irrenwesen. Kritisch systematisch und kodifiziert. Zürich bei Orell Füssli & Co. 1890.

Barre, Landgerichtsdirektor in Trier, Der ländliche Wucher. Ein Beitrag zur Wucherfrage bezüglich der Vorschläge des deutschen Volkswirtschaftsrates zur Bekämpfung des ländlichen Wuchers. (Berlin 1890, R. v. Deckers Verlag.)

Leppmann, Dr. A., Die Sachverständigentätigkeit bei Seelenstörungen. Berlin 1890. Verlag von Th. Chr. Fr. Enslin.

Das Buch soll auch dem Richter und Verwaltungsbeamten die Möglichkeit einer selbständigen Belehrung verschaffen.

Cullere, Dr. A., Die Grenzen des Irreseins. Ins Deutsche übertragen von Dr. Otto Dornblüth. Hamburg, J. F. Richter.

Archiv für Psychiatrie. Bd. 22.

S. 481. Richter, Gutachten über traumatische Neurosen mit Irrsinn.

Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie. 1890.

S. 289. Ottolenghi, Das Gesichtsfeld der Epileptiker und der geborenen Verbrecher.

S. 387. Lewin, Ein forensischer Fall von Kokainmißbrauch.

Deutsches Wochenblatt. 1890.

S. 219. Kulemann, Die Häufung der Meineide.

Friedreichs Blätter für ger. Medizin und Sanitätspolizei. 1890. Bd. 41.

S. 1. v. Krafft-Ebing, Gutachten über Körperverletzung paranoia.

Österr. jurist. Blätter. Bd. 20.

S. 103. Das rückfällige Verbrechertum und seine Bekämpfung.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentl. Sanitätswesen. Dritte Folge. Bd. I.

S. 1 u. 235. Rost, Tod durch Herzschlag.

S. 19. Fielitz, Kindesmord durch Verschluß der Luftwege mit weichen Gegenständen.

S. 32. Löser, Tod von Neugeborenen durch Erstickung, Schädelverletzung oder Verblutung aus der nicht unterbundenen Nabelschnur.

S. 71. Dittrich, Fall von Sublimatvergiftung.

S. 81. Hecker, Zweifelhafte Santoninvergiftung.

S. 253. Seydel, Die Todesursache nach ausgedehnten Verbrennungen und Verbrühungen.

S. 264. Wolff, Gerichtsärztliches.

S. 276. Pullmann, Fall von Kindessturz.

S. 299. Adloff, Kindesmord, festgestellt trotz vorgeschrittener Fäulnis.

Bd. II. S. 213. Superarbitium der wiss. Deputation betr. Unzucht mit Kindern, S. 1 und über den Geisteszustand der K. (S. 213).

S. 37. Gudeo, Hat die Angeklagte heimlich geboren, ihr Kind gemordet und simuliert sie geistige Schwäche?

S. 59. Löser, Mord eines Kindes durch Verschlucken von Nadeln und Glasscherben.

S. 63. Reimann, Fahrlässige Tötung durch äußere Anwendung unverdünnter Karbolsäure.

S. 74. Meschede, Simulation von Geistesstörung.

S. 96, 291. Trippel, Zur Frage vom strittig gewordenen Geisteszustande.

S. 224. Köhler, Die Wunden des Kehlkopfes in ger.-med. Beziehung.

S. 260. Falk, Zur Kasuistik der Kohlenoxydvergiftungen.

S. 265. Cohn, Tod des A. durch eigene oder fremde Schuld?

S. 270. Nebler, Tödliche Vergiftung als Folge einer Einreibung mit Oleum anim. foetidum.

S. 278. Fauser, Zur forensischen Kasuistik der Hysterie.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin. Bd. 12.

S. 34. Appelius, Die Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege und das heutige Strafrecht, § 175 St.G.B. und die Urningsliebe mit Nachwort. Von Krafft-Ebing.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. Berlin. Bd. 4.

S. 165. Zur Simulation von Geisteskrankheit.

S. 179. Hebeammenpfuscherei und Tötung.

S. 193. 2 Obergutachten über Vergiftung oder andere Todesursachen.

S. 277. Die Karbolgangräne in ihrer gerichtsärztlichen und medizinalpolitischen Bedeutung.

S. 485. Zwei Fälle von Leichenverbrennung zum Zwecke des Verbergens von Verbrechen.

S. 537. Ist das Kind K. infolge Züchtigung durch den Lehrer erkrankt oder simuliert es geistige Störungen.

S. 565. Ein Hebeammenprozeß.

S. 656. Traumatische Neurose.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bern. Bd. 4.

S. 88. Die Verbrechermessung nach Bertillon.

Goltdammers Archiv, 40. Jahrg.

S. 17. Der Strafprozeß gegen den Bergmann Wilhelm Unkenstein aus Lübtheen. Von Oberlandesgerichtsrat von Buchka.

S. 92. Über Eid und Meineid. Von Landgerichtsrat Rotering.

Zeitschrift für Psychiatrie. 1890. Bd. 47.

S. 89. Schwarz, Mania transitoria.

S. 257. Näcke, Die Doppelmörderin B., forensisch-psychiatrisch beleuchtet,

S. 369. Neumann, Zur Kasuistik gerichtlich zweifelhafter Geisteszustände.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bern 1890. Bd. 3.

S. 437. Schenk, Verbrechermessung.

S. 503. Meyer, Die Psychiatrie im Verhältnis zum Strafrecht und zu den Vorschlägen der int. krim. Vereinigung.

S. 528. Wie G. ein Dieb wurde.

v. Krafft-Ebing, Prof. Dr. R., Psychopathia sexualis. 6. Aufl. Stuttgart 1891. Verlag von Ferd. Enke.

Forel, August, Zürich, Der Hypnotismus, seine psycho-physiologische medizinische. strafrechtliche Bedeutung und seine Handhabung. 2. Aufl. Stuttgart 1891. Ferdinand Enke.

Delbrück, Dr.. Die pathologische Lüge und die psychisch abnormen Schwindler. Eine Untersuchung über den allmählichen Übergang eines normalen psychologischen Vorgangs in ein pathologisches Symptom. Stuttgart, Ferd. Enke, 1891.

Sachsse, Dr. Prof., Ein Ketzergericht, Vortrag vom 12. Januar 1891. Berlin, H. Reuther.

C. Lombroso und R. Laschi, Der politische Verbrecher und die Revolutionen in anthropologischer, juristischer und staatswissenschaftlicher Beziehung. Deutsch herausgegeben von Dr. H. Kurella. Hamburg 1892. Verlagsanstalt und Druckerei-Aktiengesellschaft.

Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie. Bd. 14.

S. 385. Deventer, Die Rolle der Suggestion im wachen Zustande vom forensischen Standpunkte.

S. 521. Neue Beiträge zur Kriminal-Anthropologie.

Deutsches Wochenblatt. Berlin. Bd. 4.

S. 521. Bornhack, Bekämpfung des Zuhältertums.

Friedreichs Blätter für ger. Medizin und Sanitätspolizei. Bd. 42.

S. 2, 279. Fälle konträrer Sexualempfindung vor dem Strafgerichte.

S. 43. Rehm, Aus der gerichtsärztlichen Praxis.

S. 67, 201. Baumgärtner, Verwechselung der Schußverletzungen mit anderweiten Gewaltwirkungen.

S. 93. Feßler, Gesundheitsbeschädigung und Tod durch psychische Insulte.

S. 195. Lauber, Ein Diebstahl. War der Täter zurechnungsfähig?

S. 477. Kornfeld, Mißhandlungen durch fortgesetztes Schlagen als Todesursache.

S. 310. Derselbe, Eingetriebener Nagel in den Schädel, eigene oder fremde Schuld?

S. 305. Müller, Schwere Mißhandlung, Tod nach 12 Tagen, urs. Zusammenhang.

S. 321. Lacher, Tuberkulose als Folge von Traumen in ger.-med.-Beziehung.

S. 384. v. Krafft-Ebing, Zur konträren Sexualempfindung.

S. 400. Rauscher, Atropinvergiftung.

S. 406. Wollner, Feststellung der Identität einer Person, deren Lage in der Erde und wahrscheinliche Todesursache aus wenigen Knochen des Skeletts.

S. 413. Messerer, Ein Fall von Mord und Leichenschändung.

S. 428. Bezold, Störungen der Sprache und Schrift bei Geisteskranken.

Gerichtssaal. Stuttgart 1891. Bd. 45.

S. 217. Weingart, Entdeckung der Urkundenfälschungen.

S. 5. Exzesse, begangen in krankhafter Bewußtlosigkeit.

S. 10. Paranoia persec. ex masturbatione.

S. 14. Alkoholismus chron.

S. 22. Roth, Gehirntumor im Zusammenhange mit Schädelverletzung.

S. 31. Beyerlein, Vergiftung durch Salzsäure.

S. 37. Bartels, Schwachsinn und Verbrechen.

S. 49. Landgraf, Ein Fall von Simulation bei später nachgewiesener Hirnerkrankung.

S. 88. Vanselow, Hysterisches Irresein.

S. 121. Rauscher, Bericht über 63 durch Messerstiche veranlaßte gerichtliche Sektionen.

S. 149. Burger, Über die Momente, ob jemand lebend oder als Leiche aufgehängt wurde.

S. 194. Kühner, Zur gerichtsärztlichen Würdigung der infolge heftiger Körpererschütterung auftretenden nervösen Störungen.

S. 270. Burckhardt, Brandstiftung infolge moralischen Irreseins.

S. 278. Müller, Verbrannte Leiche, Todesursache.

S. 419. Hotzen, Exhibitionen auf epileptischer Grundlage.

Gerichtssaal. Stuttgart 1890. Bd. 43.

S. 249. Knitschky, Menschen- und Kinderraub.

Juristische Blätter, 1890. Bd. 19.

S. 344. Zwei Fälle trügerischen Beweises.

Österr. allgem. Gerichtszeitung, 1890.
S. 393, 401, 409. Drucker, Der Hypnotismus und das Civil- und Strafverfahren.
Vierteljahrsschrift für ger. Medizin.
S. 1. Fagerlund, Eindringen von Ertränkungsflüssigkeit in die Gedärme.
S. 67. Richter, Chronische Alkoholisten.
S. 85. Peterssen, Geistesstörung nach Kopfverletzung.
S. 97. Schmitz, Hypnose in forensischer Beziehung.
S. 187. Gerichtliche Medizin und forensische Kasuistik.
S. 215 u. 53, S. 76. Falk, Postmortale Blutveränderungen.
S. 262. Seydel, Ein neues Zeichen des Ertrinkungstodes.
S. 265. Arnstein, Rippenbrüche.
S. 278. Schiller, Gebärmutterriß; Schuld der Hebamme.
S. 291. Neißer, Simulation von Schwachsinn bei bestehender Geistesstörung.
S. 306 u. 53, S. 19. Bornträger, Tod durch Chloroform und Chloral vom gerichtsärztlichen Standpunkte.
S. 53. Peters, Darmperforation infolge eines Stoßes mit einem Ziegelstein.
S. 15. Flatten, Fraktur der Schädelbasis.
S. 66. Müller, Ähnlichkeit des Sektionsbefundes bei Phosphor- und Fliegenschwammvergiftung.
S. 84, 234. Mord oder Selbstmord.
S. 95. Adloff, Blödsinn der Simulation, Eifersucht als Leidenschaft.
S. 95. Kratter, Bedeutung der Ptomanie für die ger. Medizin.
S. 248. Flatten, Lungenaffektionen nach Kopfverletzungen.
S. 291. Peters, Tod der Wöchnerin durch Schuld der Hebamme.
Zeitschrift für die Altertumsges. Insterburg 1888.
S. 53. Horn, Die Tortur in Altpreußen.
Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft.
Bd. 10. S. 656. Julinsberg, Die ergebnislosen Vorverfahren und die Praxis der Staatsanwaltschaft.
Schröder, Eduard August, Zur Reform des Irrenrechtes, sozialwissenschaftliche Rechtsuntersuchungen. Zürich und Leipzig, Orell Füßli, 1891.
Groß, Dr. Hans, Handbuch für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte, Gendarmen. Graz.
Allgemeines statistisches Jahrbuch. Tübingen. Bd. 2.
S. 419. Uhlitzsch, Anthropometrische Messungen und deren Wert.
Blätter für Gefängniskunde. Bd. 27.
S. 11. Kirn, Aus der Literatur der Verbrecheranthropologie.
Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie. Bd. 15.
S. 341. Identitätsfeststellungen an Verbrechern und ihr praktischer Wert für die Kriminalistik.
Deutsches Wochenblatt. Bd. 5.
S. 391. Hilse, Der Bauschwindel.
Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei. Bd. 43.
S. 2. Fruchtabtreibung durch Injektion heißen Wassers.
S. 14, 19. Kindesmord.
S. 27. Geschichtliche Bemerkungen über Giftmord.
S. 36, 93. Gerichtsärztliche Beurteilung der Fußspuren.
S. 47. Stichverletzungen des Bauches.

S. 56, 114. Zu welcher Zeit erfolgt bei den verschiedenen Abtreibemitteln die Ausstoßung der Frucht?

S. 104. Fahrlässige Körperverletzung durch unbefugte Abgabe einer Arznei seitens Apotheker.

S. 109. Eingeweideverletzungen durch stumpfe Gewalt ohne äußere Wunde.

S. 161. Läßt sich an der abgegangenen Frucht die Abtreibung erweisen?

S. 202. Aus der Privat- und forensischen Praxis.

S. 241. Geistesstörung in der Untersuchungshaft.

S. 306, 371. Zweifacher Mord.

S. 321. Physische Entartung; Mord- und Selbstmordversuch.

S. 333. Die forensische Bedeutung der Zwangsvorstellung.

S. 385. Sind Ziehmer, Nabel- und Mutterrohr, in die Wurst gehackt, gesundheitsschädlich?

S. 431. Sexuelle Verirrungen.

S. 438. Ein jugendlicher Lustmörder.

Gerichtssaal. Stuttgart. Bd. 46.

S. 118. Hilse, Neue Betrugsformen.

S. 436. Zucker, Reformbedürftigkeit der Voruntersuchung.

Grenzboten, Bd. 51.

S. 160. Das Zuhälterwesen und das Gesetz.

Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für Sachsen und Anhalt. Heft 8.

S. 12, 30. Maizier und Hötzel, Die Prostitution. Jahresbericht der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft. Heft. 63.

S. 53. Unverbesserliche Verbrecher und deren Behandlung.

Neuzeit. Berlin. Bd. 1.

S. 296, 457. Die Photographie in Wissenschaft und Praxis.

Österreichische allgemeine Gerichtszeitung. Wien. Bd. 43.

S. 137. Kavcic, Gründe, um den Beschuldigten für verdächtig zu halten.

Sozialpolitisches Zentralblatt von Braun.

Bd. 1, S. 4 u. 5. Liszt, Die sozialpolitische Auffassung und die gesellschaftlichen Ursachen des Verbrechens.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 3. Folge. Bd. III.

S. 1. Über den Einfluß der Temperatur, der Feuchtigkeit und des Luftzutritts auf die Bildung von Ptomainen.

S. 20. Obduktionsbefunde Neugeborener.

S. 38. Eine Sarggeburt.

S. 67. Vortäuschung von Geistesstörung, umgrenzt von Störungsanfall und -Rückfall.

S. 103. Gerichtsärztliche Diagnose des Siechtums und der Lähmung.

S. 237. Die durch Einwirkung äußerer Gewalt auf den Schädel entstehenden Verletzungen des Gehirns und seiner Häute.

S. 288. Geistesstörung infolge von Schlägen auf den Kopf; Meineid; Freisprechung.

S. 306. Hallucin. Verrücktheit.

Bd. IV. S. 1. Superarbitrium betr. Mord oder Selbstmord.

S. 15. Untersuchungen zum forensischen Blutnachweis.

S. 76, 227. Verwundung des Rückenmarks mit blanker Waffe oder Projektilen.

S. 92. Bedeutung der Gebärmuttersenkung für die gerichtsärztliche Beurteilung eines Notzuchtsfalls.

S. 268. Melancholisches Irresein. Mord der Ehefrau.
S. 282 u. Suppl. S. 60. Über schwere Körperverletzung.
Suppl. S. 37. Diebstahl bei erworbenem Schwachsinn.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. Berlin. Bd. V.
S. 112. Kunstfehler eines Arztes bei der Geburt; fahrlässige Tötung.
S. 129. Zur Reifebestimmung des Fötus aus dem Knochenkern der Oberschenkelepiphyse.
S. 269. Zur Würdigung der Lungenschwimmprobe.
S. 336. Zur Kasuistik der Halswirbelbrüche.
S. 361, 384, 467, 548. Trunkenheit, Kohlenoxydvergiftung, Erstickung.
S. 413. Konträre Sexualempfindung.
S. 437. Eine Sarggeburt.

Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. 48.
S. 428. Zurechnungsfähigkeit und Verbrechertum.
S. 434. Trunksucht in Bezug auf Zurechnungsfähigkeit.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bern. Bd. 5.
S. 1. Zürcher, Die neuen Horizonte im Strafrecht.
S. 23. Stockac, Hypnose.
S. 498. Unschuldig verurteilt.

Goltdammers Archiv. 41. Jahrg.
S. 96. Die Suggestion und das Strafrecht. Vom Landgerichtsdirektor Rämisch.

Sacker, Der Rückfall, eine kriminalpolitische und dogm. Untersuchung. Teil I. Berlin, Guttentag, 1892.

Blätter für Gefängniskunde. Bd. 27.
S. 11. Kirn, Mitteilungen aus der Literatur der Verbrecheranthropologie.

Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei. Bd. 44.
S. 3. Mord oder Selbstmord.
S. 20. Totschlag des Sohnes im epileptischen Schwindelanfall.
S. 27. Geistesstörung nach Mißhandlung.
S. 33. Mord, krankhafter Affekt?
S. 123. Simulation von Taubstummheit und Geisteskrankheit.
S. 153, 161. Originärer Schwachsinn.
S. 167. Der pathologische Affekt und dessen forense Bedeutung.
S. 185. Kopfverletzung, anscheinende Heilung, Meningitis und Tod nach drei Wochen.
S. 243. Leben ohne Atmen.
S. 260. Ein Fall periodischen Irreseins zweimal vor dem Strafrichter.
S. 269. Der Geisteszustand der Gebärenden.
S. 393. Mord der epileptischen Ehefrau, um ihrer los zu werden. Simulation von Blödsinn. Gerichtsärztlich Annahme von Melancholie und Zwangsvorstellungen z. Zt. der Tat. Keine Geistesstörung tempore criminis.
S. 439. Ein Fall von Mord und Brandstiftung.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 3. Folge. Bd. V.
S. 1. Superarbitrium betr. Körperverletzung mit tödlichem Ausgange.
S. 9. Die Wunden des Herzens.
S. 62. Durchdringende Brustwunde infolge einer Schußverletzung.
S. 89. Bedeutung der Zeichen für wiederholte Geburt.

S. 95. Ein Fall von Sarggeburt.
S. 221. Atypische Lage der Einschußöffnung beim Selbstmord durch Schuß in den Kopf.
S. 229. Selbsterdrosselung eines Alkoholikers.
S. 234. Die Ursachen des Flüssigbleibens des Blutes bei der Erstickung und anderen Todesarten.
S. 249. Die Verletzungen des Mastdarmes vom forensischen Standpunkt.
S. 273. Die Beurteilung der perversen Sexualvergehen in foro.
S. 285. Über Arsenikvergiftung in forensischer Beziehung.
S. 303. Simulation von Schwachsinn bei bestehender Geistesstörung.
S. 310. Jugendliches Irresein. Hysterie. Brandstiftung.
S. 321. Tod in und Tod durch Kohlenoxyd.
Bd. VI. S. 1. Superarbitrium über den Geisteszustand.
S. 11. Ein Fall von Salpetersäurevergiftung.
S. 38. Mord durch Erdrosselung kombiniert mit Halsschnittwunden.
S. 45. Nach 8 Jahren ausgegrabenes Skelett.
S. 60. Über postmortale Blutveränderungen.
S. 64. Betäubung durch Leuchtgas.
S. 106. Zur Würdigung kunstwidrigen Verfahrens.
S. 201. Verletzungen des Ohres.
S. 238. Gehirnruptur ohne Schädelknochenfraktur.
S. 251. Ursache des Todes beim Erhängen.
S. 263. Plötzliche Todesfälle.
S. 280. Ein interessanter Fall von Phosphorvergiftung.
S. 286. Simulation von Geistesstörung.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. Berlin. Bd. 6.
S. 225 ff. Querulantenwahnsinn.
S. 249. Ein seltener Fall von Sturzgeburt.
S. 393. Diffusion der Gifte in menschlichen Leichen.
S. 545. Hebammen und Pfuscherinnen.
S. 601. Fälle von Vergiftung durch Wurst und Fleisch.

Goltdammers Archiv. 42. Jahrg.
S. 12. Wert und Bedeutung der Kriminalanthropologie und Soziologie für die Strafrechtspflege der Gegenwart. Von Dr. von Weinrich.

Avé Lallement, Das deutsche Gaunertum in seiner sozialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande. 4 Bde. Leipzig 1858—1862. Literatur das. Bd. 1. S. 117 ff.

Lombroso, C. und G. Ferrero, Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte. Autorisierte Übersetzung von Dr. Kurella Hamburg 1894. Verlagsanstalt und Druckerei-Aktiengesellschaft (vorm. J. F. Richter).

Bär, D. A., Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung. Leipzig 1893. Verlag von Georg Thieme.

Kurella, Naturgeschichte der Verbrecher. Grundzüge der kriminellen Anthropologie und Kriminalpsychologie. 1893.

Heberle, Hypnose und Suggestion im deutschen Strafrecht. Eine Studie.

Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei. Berlin. Bd. 45.
S. 32. Brandstiftungen aus Eigennutz in geistiger Gesundheit; erworbene Neurasthenie und Dysthymie auf Grund heftiger Gemütsbewegungen.

S. 54, 156. „Delinquente nato“.
S. 81, 190, 260. Zur Kasuistik ärztlicher Kunstfehler.
S. 143. Zur Untersuchung von Blut in gerichtlichen Fällen.
S. 172. Aus der gerichtsärztlichen Praxis.
S. 200, 273. Über Narkosen in gerichtlich-medizinischer Hinsicht.
S. 210. Altersbestimmung an Leichen auf Grund des Ossifikationsprozesses.
S. 241. Fahrlässige Tötung durch unterlassene Sorge für Hilfe bei der Geburt.
S. 321. Unzuchtsdelikte eines Schulleiters; Alcoh. chronicus.
S. 330. Aus der gerichtlichen Geburtshilfe.
S. 376. Tod durch Mening. cerebrospinalis infolge Schlags auf den Kopf?
S. 458. Brandstiftungen in prämenstrualer manischer Exaltation.

Gerichtssaal. Stuttgart. Bd. 49.
S. 81. Felisch, Lombrosos Lehre.

Österreichische allgemeine Gerichtszeitung. Wien. Bd. 45.
S. 409. Groß, Anthropometrie nach Bertillon.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 3. Folge. Bd. VII.
S. 1. Strychninnachweis bei vorgeschrittener Fäulnis.
S. 23. Verletzungen des Ohres.
S. 44. Gerichtsärztliche Beurteilung von Gehirnabszessen.
S. 73. Tödliche Kopftraumen ohne mikroskopische Veränderung.
S. 79, 212. Über Phosphorvergiftung.
S. 96. Tod durch Kopfverletzung infolge Sturzgeburt.
S. 226. Ein Zeichen des Erschöpfungstodes durch mangelhafte Ernährung bei Kindern.
S. 233. Fall von Querulantenwahn.
S. 241 und Bd. 8, S. 8, 250. Zusammenhang zwischen Trauma und Tuberkulose.
S. 281. Postmortale Gewichtsverluste bei menschlichen Früchten.
S. 316. Vergiftung durch Karbolineum.
Bd. VIII. S. 52. Knochenbrüche an den unteren Gliedmaßen.
S. 102. Erhängen oder Erdrosseln mit Aufhängen der Leiche?
S. 108. Ungerinnbarkeit des Blutes bei akuter Phosphorvergiftung.
S. 123. Das Tätowieren der Verbrecher.
S. 305. Denunziantenwahn.
S. 311. Eine primär-traumatische Psychose.

Vierteljahrsschrift für gewerblichen Rechtsschutz. München. Bd. 3.
S. 101. Betrügliche Sicherstellung bei Warenverkäufen.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin. Bd. 14.
S. 1. Groß, Ausbildung des praktischen Juristen.
S. 76. Olrock, Einteilung der Verbrecher.
S. 210. Distel, Unzurechnungsfähigkeit einer Schwangeren. Gutachten der Fakultät Halle. 1734.
S. 337. Näcke, Die neueren Erscheinungen auf kriminal-anthropologischem Gebiete.
S. 677. Groß, Ein Kurs von Kriminalistik für Gendarmerieoffiziere.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. Berlin. Bd. 7.
S. 84, 476. Zeugen- und Sachverständigengebühren.
S. 101. Der landr. Begriff des Wahnsinns in richterlicher Auffassung.
S. 190. Zwei Fälle von Erhängungstod durch Zufall.

S. 292. Die Praxis der gerichtlichen Psycho-Pathologie.
S. 324. Querulantenwahnsinn.
S. 465. Zur Kasuistik von Phosphorvergiftungen. (Fruchtabtreibung.)
S. 581. Das Puerperafieber in forensischer Beziehung.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bern. Bd. 7.
S. 317. Über Fingerabdrücke.
S. 399. Die Anthropometrie.
S. 417. Aus dem Leben eines Diebes.

Ellis, Dr., Verbrecher und Verbrechen. Deutsche Ausgabe von Dr. Kurella. Leipzig. Wiegands Verlag. 1894.

Raffalovich, Marc. André, Die Entwickelung der Homosexualität. Übersetzung aus dem Französischen.

Bertillon, Alphons, Lehrbuch der Identifikation von Verbrechern, Angeklagten oder Verhafteten, von Verunglückten, Selbstmördern usw. 2. vermehrte Auflage mit einem Album. Deutsche autor. Ausg. von Dr. v. Sury. Bern-Leipzig. A. Siebert, 1895.

Straßmann. Prof. Dr. Fritz, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Stuttgart, Enke, 1895.

Lombroso, Cesare, Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung. III. Bd. Atlas mit erläuterndem Text. In deutscher Bearbeitung von Dr. med. H. Kurella. Hamburg 1896. Verlagsanstalt und Druckerei-Aktiengesellschaft.

Paul, Friedrich, k. k. Gerichtsadjunkt. Olmütz 1895. Ed. Hölzels Buchhandlung. Über die Bedeutung und Anwendung der Photographie im Strafverfahren.

Die Kriminalität der Juden in Deutschland. Berlin 1896, bei Siegfried Cronbach.

Archiv für soziale Gesetzgebung. Berlin. Bd. 8. Tönnies. Das Verbrechen als soziale Erscheinung.

Blätter für Gefängniskunde. Heidelberg. Bd. 29,
S. 19. Daan, Identifizierung von Verbrechern.
S. 211. Fiedler, Beiträge zur krim. Anthropologie.
S. 242, 390. Fleischmann, Bilder aus der Strafanstalt.

Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei. Berlin. Bd. 46.
S. 8. Eine Karbolsäurevergiftung.
S. 12. Tod durch Schlagfluß oder Mord?
S. 81. Untersuchung wegen Verdachts des Giftmordes; Tod durch Eklampsie; Sarggeburt.
S. 93. Chronische Belladonnavergiftung.
S. 134. Phosphorgehalt der Zündhölzchen.
S. 143. Ein Fall von Aneucephalus traumaticus.
S. 155. Zweifelhafter Geisteszustand einer jugendlichen mehrfachen Brandstifterin.
S. 218. Vergiftungsversuch mit Phosphor, Mord durch Erwürgen.
S. 235. Besondere Krystallbildungen infolge von Beeinflussung von Blut usw.
S. 248. Diebstahl, Geistesstörung?
S. 299, 349, 395. Zur Diagnose der geistigen Erkrankung.
S. 315. Fahrlässige Tötung durch Verbrennung eines Geisteskranken.
S. 365. Eine interessante Kurpfuscherei.

Gegenwart. Berlin. Bd. 47.

S. 149. Zur Irrsinnserklärung.

S. 308. Die Überschätzung eidlicher Bekundungen in der Rechtspflege.

Gerichtssaal. Stuttgart. Bd. 51.

S. 45. Ledig, Das moralische Irresein, eine Betrachtung zu § 51 St.G.B.

S. 224. Gruber, Die strafrechtliche Literatur Ungarns in den letzten 10 Jahren.

S. 321. Högel, Die Kriminalanthropologie.

S. 440. Hüpeden, Bemerkungen zu Krafft-Ebings „Der Konträrsexuale vor dem Strafrichter".

Die Grenzboten, 54. Jahrg. Leipzig.

S. 108, 252. Natur und Behandlung des Verbrechers.

S. 24, 116. Die Behandlung des Verbrechers.

S. 537. Schutzmittel gegen den Bauschwindel.

Die Handschrift, Blätter für wissenschaftliche Schriftkunde und Graphologie. Hamburg. Bd. I bringen Aufsätze von:

a) Neißer, Zur Pathologie der Schrift.

b) Preyer, Der Fall Czynski und die Graphologie.

c) Leop. Voß, Kriminelle Schriftenvergleichung.

Die Aufgaben der Gefängnisgesellschaft, vom Standpunkte der Verwaltung, der kriminellen Wissenschaft und der inneren Mission.

S. 28. Mittelstädt, Die Unverbesserlichen.

Neue Zeit. Jahrg. 13. Bd. 2.

Die Beurteilung des widernormalen Geschlechtsverkehrs. Zur Kritik der preußischen Strafjustiz.

Österreichische allgemeine Gerichtszeitung. Wien. Bd. 46.

S. 4. Groß, Wundinfektion in strafrechtlicher Beziehung.

S. 17. Zur Praxis der Vorerhebungen.

S. 260. Berufsmäßige Ausbildung des praktischen Kriminalisten.

Österreichische juristische Blätter.

S. 30. Bertillons Anthropometrie.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 3. Folge. Bd. IX.

S. 1. Das Krankheitsbild des traumatischen Diabetes vorwiegend vom forensischen Standpunkt.

S. 28. Über den Zusammenhang zwischen Trauma und Tuberkulose.

S. 75. Forensische Bedeutung der Gonokokkenbefunde in alten Flecken.

S. 84. Zur Diagnose der Erstickung.

S. 95. Über Wasserleichen.

S. 129. Spontaner Schlagfluß oder Gehirnblutung infolge von Schlägen.

S. 203. Geburtsverletzungen eines Neugeborenen und deren forensische Bedeutung.

S. 298. Mord oder Totschlag?

S. 309. Die Geistesstörungen der Epileptiker.

S. 326. Gutachten über einen reinen Fall von Irresein mit Zwangsvorstellungen und Zwangshandlungen.

Bd. X. S. 1. Zur Differentialdiagnose von Pflanzenalkaloiden und Bakteriengiften.

S. 10. Eine komplizierte Bromvergiftung.

S. 15. Chronische Vergiftung durch Arsenik oder Alkohol?

S. 29. Trauma und Tuberkulose.
S. 37. Kindesmord mit Mord gepaart.
S. 80. Zur Lehre von den epileptoiden Zuständen.
S. 99. Determinismus und Zurechnungsfähigkeit mit 3 Gutachten über Exhibition.
S. 219. Verletzungen des Knies in forensischer Beziehung.
S. 240. Gesundheitsbeschädigung und Tod durch Einwirkung von Karbolsäure und verwandten Desinfektionsmitteln.
S. 261. Kriminelle Leichenzerstückelung.
S. 310. Dreifacher Raubmord und Brandstiftung.
S. 332. Anatomische Befunde bei mechanischer Fruchtabtreibung.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. Berlin. Bd. 8.
S. 8. Gerichtsärztliche Bedeutung der Schädeleindrücke bei Neugeborenen bei weit vorgeschrittener Verwesung.
S. 53. Tod durch Verletzung oder Alkoholmißbrauch.
S. 157. Traumatischer Blödsinn infolge einer Kopfverletzung.
S. 246. Progressive Paralyse oder traumatische Psychose?
S. 377. Stichverletzung mit tödlichem Ausgange, Mord.
S. 397. Tod durch Erstickung im Schlafe.
S. 163, 479. Gebühren für ärztliche Gutachten.
S. 497. Atropin oder Fleischvergiftung.
S. 529. Zur Untersuchung des Blutes auf Kohlenoxyd.
S. 561. Tod durch Verbrühen im Bade oder infolge eines Hautausschlags.
S. 598. Eine Gallensteinzertrümmerung als forensisches Zeichen stattgehabter Mißhandlung.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bern. Bd. 8.
S. 65. Psychische Zustände, welche Strafbarkeit ausschließen oder vermindern.

Die Zukunft. Berlin.
Bd. 10. S. 86. Der Meineid.
Bd. 11. S. 537. Die Kriminalisten im Großen.
Bd. 12. S. 97. Moderne Verbrecher.
S. 407. Kriminalanthropologie und -Soziologie.

Goltdammers Archiv. 1896. Jahrg. 44.
S. 27—33. Das Signalement anthropométrique zur Wiedererkennung rückfälliger Verbrecher (Bertillonage). Von Dr. phil. et med. Buschan zu Stettin.

Bozi, Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechens. Berlin 1895. Liebmann.

Weingart, Albert, Handbuch für das Untersuchen von Brandstiftungen. Leipzig, Duncker & Humblot. 1895.

Laurent, E., Die Zwitterbildungen, Gynäkomastie, Feminismus, Hermaphrodismus. Autor. Ausgabe mit einer Einleitung von Dr. H. Kurella. Havelock Ellis und Symonds. Das konträre Geschlechtsgefühl. Deutsche Originalausgabe besorgt von Dr. H. Kurella. Bd. 6 und 7 der Bibliothek für Sozialwissenschaft. Leipzig, Georg H. Wiegands Verlag. 1896.

Blätter für Gefängniskunde. Heidelberg. Bd. 30.
S. 383. Zur Psychologie jugendlicher Verbrecher.

Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei. Berlin. Bd. 47.

S. 1. v. Krafft-Ebing, Paranoia sexualis persecutoria einer Ehefrau.
S. 17, 81. Reubold, Aus der gerichtsärztlichen Praxis.
S. 33. Deichstetter, Die gerichtlich-medizinische Differentialdiagnose zwischen Leuchtgas- und Kohlendunstvergiftung.
S. 103ff. Die Vergiftung mit Schwefelwasserstoff.
S. 87. Ruth, Herzverletzungen mit nicht sofort tödlichem Ausgange.
S. 93. Einige Fälle traumatischer Ruptur und vollständiger oder teilweiser Abreißung des Herzens.
S. 161. Zur forensen Beurteilung der Dipsomanie.
S. 176. Motivlose Brandstiftungen eines mit Epilepsie und intellektuell moralischer Insuffizienz behafteten Jungen.
S. 241. Über Dinitrobenzolvergiftung.
S. 261. Über Unzucht mit Kindern und Praedophilia erotica.
S. 284. Zur forensen Beurteilung der traumatischen Neurosen.
S. 321. Mania transitoria oder Rausch?
S. 401. Stichwunden des Schädels und Gehirns.
S. 449. Zur forensen Beurteilung der konträren Sexualempfindung.

Gerichtssaal. Stuttgart. Bd. 52.
S. 371. Noch ein Wort zu Krafft-Ebings „Der Konträrsexuale".
Bd. 53. S. 103, 443. Die Verkehrtheit des Geschlechtstriebs.
S. 424. v. Kirchenheim, Der kriminalpolitische Erkennungsdienst.

Grenzboten. Leipzig, Jahrg. 55.
S. 533. Religion und Verbrechen.

Österreichische allgemeine Gerichtszeitung. Wien. Bd. 47.
S. 121. Groß, Die Feststellung der Rückfälligkeit.

Vierteljahrshefte für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 3. Folge. Bd. XI.
S. 1. Obergutachten betr. zweifelhafte Geisteskrankheit.
S. 16. Über den Eintritt des Todes nach Stichverletzungen des Herzens.
S. 63. Über die in gerichtlich-medizinischer Hinsicht wichtigen vitalen und postmortalen Blutveränderungen.
S. 86. Charakteristische Sugillationen an den Oberschenkeln eines gemißbrauchten Kindes als Folgen einer Züchtigung.
S. 89. Ein mit exitus letalis nach Kopfverletzung beendeter Fall von Gehirntumor.
S. 98, 211 u. Bd. 12, S. 44. Über vitale und postmortale Strangulation.
S. 247. Die Stichverletzungen der Schlüsselbeingefäße.
S. 253. Der Tod durch Morphiumvergiftung.
S. 286. Vergiftung mit Zinksalzen, insbesondere mit Chlorzink.
S. 295. Vergiftung mit Akonitknollen.
S. 303, 307. Kindesmord durch Karbolsäure.
S. 310. Fahrlässige Kindestötung.
S. 321. Über die Verwertung der hereditären Belastung bei Verbrechern und Simulanten.
Bd. XII. S. 1. Die Verletzungen der männlichen Harnwege.
S. 66 und Suppl. 1. Vom Querulantenwahn.
S. 92, 241. Zur forensischen Psychiatrie.
S. 146. Kindesmord oder Tod durch Sturzgeburt.
S. 300. Ein Fall von Selbsterdrosselung.

S. 322. Die traumatische Paralysis agitans.

S. 352. Eigentümlicher Verlauf eines kriminellen Abortes.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin. Bd. 16.

S. 74. Groß, Das Kriminalmuseum in Graz.

S. 477. v. Liszt, Die psychologischen Grundlagen der Kriminalpolitik.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. Berlin. Bd. 9.

S. 1. Fragliche Schuld der Hebeamme am Verblutungstode einer Wöchnerin aus einem unvollkommenen inneren Gebärmutterriß.

S. 29. Eine Anklage wegen Wochenbettfieber.

S. 39. 102. Die Epilepsie in forensischer Beziehung.

S. 57, 89. Das sogenannte induzierte Irresein.

S. 128. Diebstahl im Rausch.

S. 145. Seltene Formen und Verletzungsarten des Hymen.

S. 241. Statistik der Todesursachen in 1000 gerichtlich sezierten Leichen.

S. 381. Vergiftung mit Chlorbaryum.

S. 384. Mißhandlung oder Fall mit nachfolgendem Tode des Kindes.

S. 423. Experimentelles zur Lehre von der Kohlenoxyd- und Leuchtgasvergiftung.

S. 485. Zur Kasuistik der selteneren Selbstmordarten.

S. 529. Eine geisteskranke Diebin.

S. 727. Ein Fall von Kindesmord während oder nach der Geburt.

S. 759. Zwei Fälle fahrlässiger Tötung durch salpetersaures Baryt.

S. 766. Vergehen gegen § 176 Ziff. 3 StGB. traumatischer Vaginalkatarrh.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bern. Bd. 9.

S. 47. von Liszts Angriffe auf die Unzurechnungsfähigkeit.

S. 302. Aus der Biographie eines Sträflings.

Zukunft. Berlin.

Bd. 15. S. 9. Die Kriminalpsychologie als Grundlage der Kriminalpolitik.

S. 57. Religion und Verbrechen.

S. 391. Virchow und die Kriminalanthropologie.

Cramer, Dr. A., Privatdozent in Göttingen, Gerichtliche Psychiatrie. Ein Leitfaden f. Mediziner und Juristen. Jena, Verlag v. Gustav Fischer, 1897.

Ferriani, Cav. Lino, Minderjährige Verbrecher. (Versuch einer strafgerichtlichen Psychologie) mit Originalgutachten von Berenini, Brusa, Colajanni, Negri, Nordau, Pierantoni. Deutsch von Alfred Ruhemann, Berlin. Siegfried Cronbach, 1896.

Löwenstimm, Aug., Aberglaube und Strafrecht. Autorisierte Übersetzung aus dem Russischen. Mit einem Vorwort von Dr. J. Kohler, Professor an der Universität Berlin, 1897. Verlag von Johannes Räde (Stuhrsche Buchhandlung).

Ferri, Enrico, Das Verbrechen als soziale Erscheinung. Grundzüge der Kriminal-Soziologie. Autorisierte deutsche Ausgabe von Dr. Hans Kurella. Leipzig 1896. Georg H. Wigand.

Havelock Ellis und J. A. Symonds, Das konträre Geschlechtsgefühl. Deutsche Originalausgabe besorgt unter Mitwirkung von Dr. Hans Kurella. Leipzig, H. Wigands Verlag.

Flechsig, Dr. Paul, o. ö. Professor der Psychiatrie, Die Grenzen geistiger Gesundheit und Krankheit. Rede, gehalten zur Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Königs Albert von Sachsen am 23. April 1896. Leipzig, Veit & Co., 1896.

Blätter für Gefängniskunde. Heidelberg.

Bd. 31. S. 63. Aschroff, Einfluß des Alkoholismus auf Verbrechen, Verarmung und Geisteskrankheit.

Blätter für Rechtsanwendung, zunächst in Bayern.

Bd. 62. S. 161, 321. Folgerungen des Gerichts aus der Zeugnisverweigerung.

Deutsche Juristenzeitung. Berlin.

Bd. 2. S. 12. Mendel, Zur Psychologie jugendlicher Verbrecher.

S. 25. Calker, Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit.

S. 162, 180. Die Sünden unserer Strafjustiz.

S. 216, 361. Gerichtliche Schriftexpertise.

Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei. Berlin. Bd. 48.

S. 24. Vielfache impulsive Brandstiftung seitens einer imbecillen Epileptischen.

S. 34. Anschuldigung wegen Vergehens gegen das Leben.

S. 43. Epileptisches Irresein.

S. 81. Aus der gerichtsärztlichen Praxis zu §§ 176, 177 StGB.

S. 122. Laugenvergiftung.

S. 161. Totschlag im epileptischen Dämmerzustande.

S. 182. Raubmord, moralische Idiotie.

S. 199. Über vitale und postmortale Verbrennung.

S. 222, 249. Die Vergiftung durch Oxalsäure und deren Salze.

S. 241. Schwachsinn; Totschlag der Stiefmutter im Affekt; Wahnsinn im Gefängnis; fragliche Simulation.

S. 272, 376. Die gerichtlich-medizinische Würdigung der Gehirnverletzungen.

S. 402. Zur Kasuistik von Verbrennungen.

S. 457. Seltene Körperverletzungen.

S. 458. Kurze Mitteilungen zur forensen Praxis.

Gerichtssaal. Stuttgart. Bd. 54.

S. 202. Zur Frage der Willensfreiheit.

S. 233. Ernst Schultze (Bonn), Ferris Verbrechen als soziale Erscheinung und Rudolf Arndts geisteskrank, unzurechnungsfähig, entmündigt.

Grenzboten. Leipzig, Jahrg. 56.

II. S. 74. Ilberg, Irrenärztliche Zeitfragen.

Jahrbuch für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Bd. 3.

S. 223. De la Grasserie, Die Geisteskranken als Verbrecher.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Leipzig. Bd. 21.

S. 843. Korn, Strafrechtsreform oder Sittenpolizei.

Jahrbücher für Kriminalpolitik und innere Mission. Halle. Bd. 2.

S. 213. Ein Räuberhauptmann der Neuzeit.

Österreichische allgemeine Gerichtszeitung. Wien. Bd. 48.

S. 198. Amerikanische Urteile über den Hypnotismus im Strafrechte.

S. 233. Die gerichtliche Schriftexpertise und ihre Reform durch die Graphologie.

Preußische Jahrbücher. Berlin.

S. 488. Frauenstädt, Bettel- und Vagabundenwesen in Schlesien vom 16. bis 18. Jahrh.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 3. Folge. Bd XIII.

S. 5. Obergutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen. getr. Vorverfahren wegen vorsätzlicher Tötung.

S. 267. Betr. ärztliche Kunstfehler.

S. 25, 274. Beiträge zur forensischen Psychiatrie.

S. 56. Zeitdauer des Lebens Neugeborener.

S. 78. Verbrechen gegen § 174 Nr. 1 StGB.

S. 107. Feststellung von Dementia paralitica aus den Akten nach dem Tode des Kranken.

S. 111. Mord oder Verunglückung? Begutachtung nach 13 Jahren.

S. 130, 335. Die Geistesstörungen infolge von Kopfverletzung.

S. 153. Über Ödem nach postmortaler Quetschung.

Bd. XIV, S. 1. Obergutachten über die Zuverlässigkeit der Angabe eines Aphasischen.

S. 20. Karbolsäurevergiftung.

S. 36. Dauer der Nachweisbarkeit von Kohlenoxyd im Blute und in Blutextravasaten überlebender Individuen.

S. 51. Thymus der Erwachsenen in forensischer Beziehung.

S. 62. Trauma und Karzinom.

S. 87. Zusammenhang zwischen Trauma und Lungentuberkulose.

S. 218. Zur gerichtlichen Psychiatrie.

S. 235. Psychische Infektion und induziertes Irresein.

S. 252. Über Sarggeburt und Mitteilung eines neuen Falles.

S. 260. Seltsamer Kindesmord.

S. 274. Ein seltener Fall von chronischer Chloralvergiftung.

S. 287. Die Verteilung einiger Gifte im menschlichen Körper.

Suppl. S. 1. Darmverletzungen.

S. 47. Die Verletzungen des Zwerchfells.

S. 71. Der Lungen.

S. 107. Der Zunge.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin.

Bd. 17. S. 85. Näcke, Über Kriminalpsychologie.

S. 70. v. Liszt, Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit.

S. 272. Thomsen, Betrachtungen über ein Sammeln der verbrecherischen Motive nebst einem Vorschlage, das Motiv mit in das Strafurteil aufzunehmen.

S. 467. Kraus, Das Motiv.

S. 712. Frauenstädt, Bettel- und Vagabundenwesen in Schlesien vom 16. bis 18. Jahrhundert.

Zeitschrift für Kriminalanthropologie, Gefängniswissenschaft und Prostitutionswesen. Berlin.

Bd. 1. Näcke, Lombroso und die Kriminalanthropologie von heute.

Arndt, Verbrechen und Geisteskrankheit.

Preyer, Die Handschrift der Verbrecher.

Penta, Die rationelle Behandlung der Verbrecher.

Paul, Über Identifizierung.

Moraglia, Weibliche Kriminalität, Prostitution und Psychopathie. Spanisches Verbrechertum; professionelle Organisation.

Laugts, Umkehrung des Geschlechtstriebs.

Merschka, Kriminalität und Suggestion.
Bosco, Die Tötungsdelikte in Nordamerika.
Rother, Die Anthropometrie in Hamburg.
Zeitschrift für Medizinalbeamte. Berlin. Bd. 10.
S. 141. Vergiftung mit ätzenden Mineralsäuren.
S. 133ff. Die Kohlendunstvergiftung.
S. 163. Unsittlicher Überfall eines 8jähr. Mädchens von einem 9jähr. Knaben.
S. 167. Selbstmord durch Halsschnitt, durch Erdrosseln.
S. 233. Kindesmord.
S. 240. Tod durch Bromäthyl.
S. 270. Experimentelle Untersuchungen über Kohlenoxyd- und Leuchtgasvergiftung.
S. 417. Zwei ungewöhnliche Obduktionsbefunde.
S. 637. Schädel- und Gehirnverletzung durch Schlag mit einem Zaunpfahl; Tod nach 12 Wochen an Gehirnabfluß.
S. 643. Zur Kasuistik der Gehirnverletzungen.
S. 665. Mord- oder Selbstmordversuch.
S. 733. Puerperale Selbstinfektion und Selbsttouchieren in forens. Beziehung.
S. 789. Mord und völlige Zerstückelung des Erschlagenen. Geisteskrankheit.
S. 818. Vergiftungsversuch mit schwedischen Zündhölzern, ausgeführt von einem 14jährigen Mädchen; impulsive Handlung.
S. 849. Die Spermaprobe von Florence.
Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bern. Bd. 10.
S. 1. Zürcher, Aufgaben und Vorbildung des Untersuchungsbeamten.
S. 95. Die Bahrprobe in Aarau, 1648.
S. 269. Groß, Aufgabe und Ziele der Kriminalistik.
S. 323. Das Strafgericht und die Sachverständigen.
S. 406. Totschlag, begangen durch einen Bewußtlosen.
Groß, Dr. Hans, Kriminalpsychologie. Graz, Leuschner und Lubensky 1898.
Dix, Arthur, Leipzig, Sozialmoral. Kriminalpolitische Aufsätze. Leipzig, Verlag von Gg. Freund, 1898.
Ferriani, Cav. Lino, Entartete Mütter. Eine psychisch-juridische Abhandlung. Deutsch von Ruhemann. Autor. Ausgabe. Berlin, Cronwald, 1897.
Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei. Nürnberg.
Bd. 49. S. 51, 108, 219. Die Arsenikvergiftung in gerichtlich-medizinischer Hinsicht.
S. 203. Tätowierung bei Verbrechern.
S. 241. Fettembolie der Lungen in ihren Beziehungen zur gerichtlichen Medizin.
S. 280, 321. Die Prellschüsse des Bauches.
S. 365. Zur Kenntnis der Phosphorvergiftung.
S. 397. Schädelbrüche in gerichtsärztlicher Beziehung.
S. 459. Gerichtsärztliche Gutachten betr. Epilepsie.
Bd. 50. S. 36. Ein Fall von traumatischem Diabetes mellitus.
S. 46. Unzucht wider die Natur, behauptete Amnesie.
S. 65. Tod durch Ertrinken in gerichtlich-medizinischer Beziehung.
S. 131. Tod durch Quetschung des Thorax.
S. 201. Zur Kasuistik der Vergiftungen.
S. 273. Körperverletzung oder nicht?

S. 321. Die Blutungen bez. die Verblutung in ihren gerichtsärztlichen Beziehungen.
S. 392. Dispositionsfähigkeit bei Aphasie.

Gerichtssaal. Stuttgart.
Bd. 56. S. 65. Pfizer, Verurteilung unter falschem Namen.

Jahrbuch der intern. Vereinigung für vergl. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. 4. Jahrg.
S. 159. Die Geisteskranken als Verbrecher.

Österreichische allgemeine Zeitung. Wien. Bd. 49.
Lammasch, Über Verbrecherporträts in periodischen Druckschriften.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 3. Folge.
Bd. 15. S. 1. Verhalten des menschlichen und tierischen Organismus gegen die Dämpfe der salpetrigen und Untersalpetersäure.
S. 27, 261. Verteilung einiger Gifte im menschlichen Körper.
S. 51. Notwendigkeit der forensischen Nachgeburtsautopsie.
S. 58. Zweifelhafte Leichenbefunde durch Benagung von Insekten.
S. 64. Ein Fall von Paranoia querulatoria.
S. 76. Die Blausäure- und Cyankaliumvergiftung in gerichtlich-medizinischer Beziehung.
S. 111. Ein Beitrag zum spektralen Blutnachweis.
S. 241. Die subpleuralen Cochymosen und ihre Beziehung zur Erstickung.
S. 248. Postmortales Entstehen von Ekchymosen.
S. 297. Ein Fall von Sulfonalvergiftung.
S. 305. Von den ärztlichen Kunstfehlern.
S. 310. Forensischer Fall von Labyrinth-Erschütterung.
Bd. 16. S. 1. Verwendbarkeit des Guajak-Wasserstoffsuperoxyd zum Nachweis von Blutspuren.
S. 28. Die histologischen Veränderungen an den Geschlechtsorganen unter der Einwirkung hoher Temperatur.
S. 244. Tod bei Thymushyperplasie.
S. 252. Ein Fall von Kompressionsmyelitis infolge von Luxation der Halswirbelsäule.
S. 266. Über geminderte Zurechnungsfähigkeit.
Bd. 17. S. 1, 209. Obergutachten betr. Zurechnungsfähigkeit.
S. 10. Über Leichengeburt.
S. 20. Bedeutung der Thymusdrüse für die Erklärung plötzlicher Todesfälle.
S. 49. Tödliche Arsenikvergiftung durch Einreibungen eines Kurpfuschers.
S. 57. Verletzungen der Scheide durch digitale und instrumentelle Exploration.
S. 63. Ein Fall geheilter Phosphorvergiftung.
S. 236. Forensische Bedeutung der durch chemische Mittel erzeugten Eiterung.
S. 263. Das Prinzip der Konservierung anatomischer Präparate in den „natürlicher Farben mittels Formaldehyd, Verwertbarkeit dieses Mittels beim forensischen Blutnachweis.
S. 289. Forensische Bedeutung der konträren Sexualempfindung.
Bd. 18. S. 46, 255. Chemischer Nachweis von Kohlenoxydblut.
S. 91. Kindesmord oder fahrlässige Tötung.
S. 205. Die Ruptur innerer Organe durch stumpfe Gewalt.
S. 258. Unterscheidung menschlichen und tierischen Blutes durch Messung von Größenunterschieden roter Blutkörperchen.

S. 279. Ein Fall von Sturzgeburt bei einer 43jährigen Erstgebärenden.
S. 285. Traumatische oder habituelle Skoliose?

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin. Bd. 18.
v. Liszt, Strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit.
Frauenstädt, Das Gaunertum des deutschen Mittelalters.
Aschaffenburg, Ferri, das Verbrechen als soziale Erscheinung.
Gruber, Die anthropometrischen Messungen.
Olrik, Strafrechtl. Zurechnungsfähigkeit.
Bd. 19. Paul, Gerichtliche Photographie.
Weingart, Die verminderte Zurechnungsfähigkeit.
Zeitschrift für Medizinalbeamte. Berlin.
Bd. 11, S. 1, 72. Morphiumvergiftung bei zwei Kindern bez. Erwachsenen.
S. 44. Ein Fall traumatischer Psychose mit Sektionsbefund.
S. 65. Giftige Wirkung der Dünste, die durch Zersetzung des Chloroforms entstehen.
S. 141. Fahrlässige Tötung des Arztes durch unterlassene Entfernung einer Messerklinge aus dem Gehirne.
S. 147. Plötzlicher Tod durch Zwerchfellbruch.
S. 205. Exhibition eines nicht erweislich Geisteskranken.
S. 304. Kindesmord durch Erwürgen.
S. 356. Körperverletzung oder Selbstmord?
S. 430. Lokale Späteiterungen nach Verletzungen.
S. 492. Stichwunde des rechten Vorhofes, Tod nach 6 Tagen.
S. 627. Zu § 51 StGB.
S. 633. Eine beleidigende Postkarte.
S. 636. Schußverletzungen durch Flobertgeschosse.
S. 766. Rückenmarksverletzung oder Schlaganfall.
Bd. 12, S. 1. Simulation geistiger Störung.
S. 65. Eine Lücke im StGB. § 174 Nr. 3.
S. 101, 373. Beiträge zum epileptischen Irresein.
S. 111. Tod in Folge von Pemphigus oder Fleischvergiftung.
S. 405. Beitrag zum Sektionsbefund des Verbrennungstodes.
S. 547. Fall traumatischer Herzruptur ohne Verletzung des Brustkorbes.
S. 569. Zur forensischen Beurteilung des Todes Neugeborener durch Verblutung aus der Nabelschnur.
S. 609. Vergiftung durch Tinctura Strophanti.
S. 741. Drei Schüsse gegen den Kopf; Selbstmord oder Mord?
S. 825. Die chirurgischen Kunstfehler.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bern. Bd. 11.
S. 168. Die Graphologie im Dienste der Rechtspflege.
S. 402. Ärztliches Gutachten über den Geisteszustand des Braun.

Ferriani, Cav. Lino, Staatsanwalt in Como, Schreibende Verbrecher. Ein Beitrag zur gerichtlichen Psychologie, Deutsch von Alfred Ruhemann. Aut. Ausgabe. Berlin 1900. Verlag Siegfrid Cronbach.

Strack, Hermann L. Dr. theol. et phil. Professor der Theologie a. d. Universität zu Berlin, Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit. Mit besonderer Berücksichtigung der „Volksmedizin" und des jüdischen „Blutritus".

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 20.
Heft 4. Hätzig, Der Mädchenhandel.
Heft 6. Kerckhoff, Ein Giftmordprozeß. Aktenmäßig und wahrheitsgetreu dargestellt.
Bd. 21, Heft I. Bonhöffer, Ein Beitrag zur Kenntnis des großstädtischen Bettel- und Vagabundentums. Eine psychiatrische Untersuchung.
Bartholomäus, Über Hexenprozesse.
v. Liszt, Das gewerbsmäßige Verbrechen.
Deutsche Juristen-Zeitung. Bd. 5.
Heft 24. Schwickerath. Gehört die Kriminalpolizei unter die Justizverwaltung?
Goltdammers Archiv. Bd. 49.
S. 1. Tomaso Natale, Marchese di Monterosato, ein in Deutschland vergessener Vorläufer Beccarias. (Beitrag zur kriminalpolitischen Literatur der Aufklärungsperiode.) Von Prof. Dr. L. Günther.
Paul, Friedrich Paul, k. k Gerichtssekretär in Olmütz, Handbuch der kriminalistischen Photographie für Beamte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Sicherheitsbehörden. Berlin 1900. Guttentag.
Störring, Dr. Gustav, Privatdozent der Philosophie, Vorlesungen über Psychopathologie. Leipzig. Wilh. Engelmann. 1900.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 21, Heft 3 und 4.
van Hamel, Kriminal-Ätiologie, übersetzt von Dr. Cölthoff.
Ilberg, Die strafrechtliche Bedeutung der Epilepsie.
Heft 5. Sello, Zeugnis und Einzelbekundung.
Bd. 22, Heft I. Die Reue vom kriminalistischen Standpunkt.
Deutsche Juristenzeitung. Bd. 6.
No. 7. Hoppe, Die Aufgaben des Untersuchungsrichters.
Das Recht. Nr. 21. Engel, Verlöbnisse zwischen Dirnen und Zuhältern und ihre Bedeutung für das Recht der Zeugnisverweigerung.
Goltdammers Archiv. 49. Jahrgang.
S. 184. Groß, Das Wahrnehmungsproblem und der Zeuge im Strafprozeß.
Gerichtssaal. Bd. 60, Heft 2 u. 3.
Horn, Die Willenshandlung in der neueren Psychologie.
Ortloff: Hypnose und Suggestion in ihrer Bedeutung für die Rechtspflege.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 22.
Heft 2 u. 3. Lindenau, Kriminalpolizei und Kriminologie.
Stern, Zur Psychologie der Aussage. Experimentelle Untersuchungen über Erinnerungstreue.
Heft 4. Prinzing, Soziale Faktoren der Kriminalität.
Deutsche Juristenzeitung. Bd. 7.
Heft 1. v. Liszt, Strafrecht und Psychologie.
Goltdammers Archiv.
Bd. 4, S. 786—797. Mord aus Rache an einem Richter an der Gerichtsstelle.
Bd. 11, S. 153—167. Ein Verbrecherleben.
Bd. 16, S. 529—543. Hecker, Die Pulverexplosion zu London am 13. Dezbr. 1867.
Bd. 19, S. 99—110. Der Mord zu Chursdorf.
Bd. 12, S. 721—729. Über die strafgerichtlichen Verhandlungen gegen Kinder.
Bd. 1, S. 435—460, S. 621—644, Bd. 2, S. 3—22. Ideler, Über die Mitwirkung

der Ärzte bei der Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit zweifelhafter Gemütszustände.

Bd. 2, S. 482—488, S. 588—610, S. 750—765. Löwenhardt, C., Kritische Bemerkungen über die Mitwirkung der Ärzte bei der Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit zweifelhafter Gemütszustände.

Bd. 5, S. 289—302. Ideler, Über die verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Bd. 13. S. 332—334. Tatbestand des Verbrechens mit zeitweiser Unzurechnungsfähigkeit während desselben.

Bd. 4, S. 304—316. Ideler, Über die Amentia occulta.

Bd. 19, S. 153—160. Hassenstein, Irrtum im Objekt und Aberration bei der Brandstiftung. Ein Rechtsfall.

Bd. 13, S. 233—238. Häberlin, Über Rechtswahn und Wahnverbrechen.

Bd. 2, S. 489—490. Bergholtz, Über Simulation Militärdienstpflichtiger.

Bd. 8, S. 65—72. Leonhardt, Tötung aus Eifersucht.

Bd. 12, S. 313—324. Totschlag oder zufälliger Mord?

Bd. 13, S. 177—198. Die Untersuchung wider Grothe und Genossen wegen Ermordung des Professors Gregy.

Bd. 17, S. 684—689. Carganico, Grausame Tötung einer Frau.

Bd. 18, S. 462—466. Derselbe, Lebendig begraben.

Bd. 19, S. 166—172. Derselbe, Mord und Totschlag.

Bd. 24, S. 1—12. Hälschner, Die Katastrophe von Bremerhaven und das Strafrecht.

Bd. 14, S. 73—85. Die Lage der Gesetzgebung über Kindesmord und fahrlässige Kindestötung im Hinblick auf die Ungewißheit des objektiven Tatbestandes.

Bd. 15, S. 105—109. Lion, Die Verheimlichung der Schwangerschaft in Bezug auf das Verbrechen des Kindesmordes.

Bd. 14, S. 533—547, S. 729—731. Fahrlässige Tötung. Töten oder Veranlassung des Todes. Ein Rechtsfall. Bemerkungen hierzu von Hugo Böhlau.

Bd. 11, S. 560—561. Grausame Mißhandlung der Ehefrau.

Bd. 10, S. 528—548. Zur Lehre von der Vergiftung (ein Rechtsfall).

Bd. 18, S. 26—28. Sontag, Die Behandlung der Sodomie.

Bd. 7, S. 36—55 u. S. 185—286. v. Holleben, Zwei Fälle von Brandstiftungen.

Bd. 2, S. 766—769. Gutschmidt, Bemerkungen über die Feststellung des Tatbestandes.

Bd. 8, S. 175—185. Schaper, Beweis und freie Überzeugung.

Bd. 12, S. 441—459. Schaper, Zur Psychologie des Verdachts und der Überzeugung.

Bd. 6, S. 145—158. Mittermaier, Der sogenannte künstliche Beweis und die zweckmäßigste Art seiner Benutzung in dem auf Mündlichkeit und Anklageprinzip gebauten Strafverfahren.

Bd. 10, S. 753—754. Ein interessanter Indizienbeweis.

Bd. 14, S. 313—325 u. S. 585—607. Mittermaier, Beiträge zur richtigen Würdigung des sogenannten zirkumstantiellen Beweises in Strafsachen.

Bd. 14, S. 330—336. Ein interessanter Indizienbeweis.

Bd. 16, S. 394—408. Hecker, Der Indizienbeweis im Schwurgericht.

Bd. 1, S. 619—620. Hüttemann, Über die Notwendigkeit der Vereidigung der Zeugen in der Voruntersuchung.

Bd. 15, S. 226—229. Über die Pflicht des Richters, diejenigen Personen als

Zeugen zu hören, auf deren Aussagen der Sachverständige sich zum Teil gründet.

Bd. 22, S. 17—29. Schütze, Die Frage des Kreuzverhörs und der vorherige Zeugeneid.

Bd. 22, S. 228—231. Dreyer, Voreid oder Nacheid.

Bd. 22, S. 465—470. Schütze, Ein Schlußwort über Nacheid oder Voreid des Zeugen.

Bd. 23, S. 81—87. Schwarze, Voreid oder Nacheid.

Bd. 23, S. 308—309. Dreyer, Voreid oder Nacheid.

Bd. 1. S. 1—24, S. 107—137, S. 279—306, S. 494—529, S. 645—661. Bd. 2 S. 44—66. S. 361—385. Mittermaier, Die Stellung und Wirksamkeit der Sachverständigen im Strafverfahren.

Bd. 1, S. 480—484. Paschke, Die Stellung und Wirksamkeit der Sachverständigen im Strafverfahren.

Bd. 11, S. 137—149, S. 513—525, S. 585—593, S. 653—666, S. 733—742, Bd. 12, S. 22—32, S. 73—82. Mittermaier, Über die Notwendigkeit, für zweckmäßige Einrichtungen zu sorgen, durch welche der Wahrheit entsprechende, genügende Gutachten der Sachverständigen im Strafverfahren gesichert werden. mit Rücksicht auf die neuesten psychiatrischen Forschungen.

Bd. 12, S. 660—671. Odebrecht, Die Benutzung der Photographie für das Verfahren in Strafsachen.

Bd. 13, S. 743—752. Saran, Die Stellung des Untersuchungsrichters bei Einnahme des Augenscheins und seine Vernehmung über den durch den Augenschein ermittelten Befund in der mündlichen Hauptverhandlung.

Bd. 15, S. 89—104. (Hodann) Über ein Verfahren, äußere Spuren der Verbrechen plastisch darzustellen.

Bd. 22, S. 106—111. Fuchs, Über die Notwendigkeit eines schriftlichen Obduktionsberichts.

Bd. 8, S. 54—64. Sundelin. Die Beweiskraft des Geständnisses in Beziehung auf den objektiven Tatbestand. Kann sich der Angeklagte durch ein Schuldbekenntnis dem Gesetze auch hinsichtlich solcher Voraussetzungen unterwerfen, deren Vorhandensein er nicht weiß und nicht beurteilen kann?

Bd. 13, S. 681—688. Über den Urkundenbeweis, insbesondere über Leumundsatteste.

Bd. 3, S. 524—529. Untersuchungs-Verhandlungen mit Taubstummen. Feststellung der Zurechnungsfähigkeit.

Bd. 10, S. 403—407. Gerichtliche Untersuchungs-Verhandlungen mit Taubstummen.

Bd. 13, S. 73—84. Schaper, Die Verermittelung in Strafsachen.

Bd. 12, S. 474—484. Über die Grundlagen unserer Kriminalentscheidungen.

Bd. 12, S. 801—804. Eine schwurgerichtliche Verhandlung mit einem Taubstummen.

Bd. 5, S. 339—343 u. S. 634—642. Bemerkungen über Joh. Ludwig Caspers Handbuch der gerichtlich-medizinischen Leichen-Diagnostik.

Bd. 10, S. 749—752. Die Stellung der Psychologie zur Strafgesetzgebung und zur Strafrechtspflege.

Bd. 13, S. 397—406, S. 457—471, S. 601—615. Pfotenhauer, Die Grenzen zwischen der richterlichen und zwischen der gerichtsärztlichen Tätigkeit, geprüft an der Hand eines der neuesten Giftmords-Prozesse.

Bd. 9, S. 165—170. Der Geruchssinn in gerichtlich-medizinischer Hinsicht.

Bd. 9, S. 617—619. Über die Identität von Athmen und Leben.
Bd. 9, S. 755—758. Über die Erdrosselung.
Bd. 16, S. 336—340. Skrzeczka, Mord oder Selbstmord durch Strangulation.
Bd. 14, S. 513—524 Skrzeczka, Leichnam. Lebensfähigkeit. Monstrum.
Bd. 9. S. 620—624. Skrzeczka, Zur Lehre von der Vergiftung.
Bd. 9, S. 675—681. Engert, E., Über den Begriff von Gift.
Bd. 10, S. 745—748. v. Buri, Zur Frage über den Begriff des Giftes.
Bd. 11, S. 606—613. v. Buri, Die Magnetisierung und die Ätherisierung in forensischer Beziehung.
Bd. 3. S. 721—739. Ideler, Über den Einfluß der Körperzustände auf Seelenkrankheiten.

8. Aus: **Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege.**

Begründet von dem Kriminal-Direktor Dr. Hitzig in Berlin und fortgesetzt von den Gerichts-Direktoren Dr. Demme in Altenburg und Klunge in Zeitz. Altenburg. Verlag von H. A. Pierer.

Bd. 1. Jahrg. 1838: S. 99. Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft. Vom Geheimrat Baron von Strombeck zu Wolfenbüttel.

S. 103. Tötung eines Knaben durch Knabenhand, ebenso unbeabsichtigt als selten in der Art und Weise von J. Scholz III, Ober-Appellations-Gerichtsprokurator zu Wolfenbüttel.

S. 123. Fälschung, betrügliches Verlöbnis. Eingesandt vom Dr. Voget in Bremen.

S. 174. Psychologische Darstellung des Kriminal-Prozesses gegen Theobald Heckmann von Eiterbach, wegen Tötung, von Ludwig Jagemann, Amtmann zu Heidelberg.

S. 193. Antrag und Entwurf, die Einführung eines neuen Beweisverfahrens betr. vom Untersuchungsrichter Lufft in Bern.

S. 209. Der wegen mehrfachen Giftmords, Brandstiftung und Diebstahls 1831 angeschuldigte, zur Strafe des Rades 1834 verurteilte, und in zweiter Instanz 1836 teils ganz frei, teils von der Instanz losgesprochene Tischlermeister Wendt zu Rostock, mitgeteilt von Hofrat Crull daselbst.

S. 409. Gutachten über die Unzurechnungsfähigkeit einer mehrfachen Brandstifterin vom Prof. Dr. Choulant zu Dresden.

Bd 2. S. 33—65. Kritik eines Physikat-Gutachtens, nebst einem Nachwort über die Benutzung der Akten bei Ausfertigung ärztlicher Gutachten in Fällen zweifelhafter Gemütszustände von Hofrat Dr. Heinrot zu Leipzig.

S. 69—113. Shylock und sein Mörder. Eingesandt von Hofgerichtsadvokat Bopp in Darmstadt. Forsetzung: Bd. III. S. 384.

S. 114—177. Gemeinrechtlicher Indizienbeweis kulposer Tötung eines Holzfrevlers von einem Revierförster in zwei Erkenntnissen resp. von der Regierung zu Neuwied und dem Hofgericht Arensberg. Von Ersterer mitgeteilt.

S. 178—214. Gesetzliche Strafe des Mords, erkannt auf Indizienbeweis vor einer Jury, nach den Mitteilungen des Dr. Römer in Braunschweig.

S. 215—254. Gutachtlicher Bericht des Herzoglichen und Gesamt-Oberapellationsgerichts zu Jena, an des regierenden Herzogs von Sachsen-Altenburg

Durchlaucht, gesetzliche Bestimmungen über den Anzeigenbeweis in Strafsachen betr. Eingesandt von dem Verfasser, Geheimen Justiz- und Oberappellations-Gerichtsrat Dr. Martin zu Jena und mit hoher Ministerial-Erlaubnis abgedruckt.

S. 225—259. Bemerkungen zu dem Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Gesetzes-Entwurfe über die Zulässigkeit des Anzeigenbeweises in Kriminal-Sachen. Von Geheimrat Baron von Strombeck zu Wolfenbüttel.

S. 260—289. Pragmatische Darstellung des im Indizienbeweis durchgeführten Kriminalprozesses gegen den Kommis Joseph von Coblenz, wegen Hausdiebstahls und Unterschlagung. Von Ludwig von Jagemann, Amtmann in Heidelberg.

S. 290—341. Gattenmord. Ueber Präsumtion des dolus in Kriminal-Sachen, und Beweis desselben durch Indizien.

S. 342—366. Indizienbeweis wider den Landfuhrmann August wegen Frachtunterschlagung.

S. 367—383. Homicidium in turba commissum. (Insbesondere über die Zulässigkeit und Kraft des Indizienbeweises.) Mitgeteilt von dem Staatsanwalt Hofgerichtsrat Bayer in Mannheim.

S. 384—396. Bauer's neueste Bemühungen um die Kriminal-Rechtswissenschaft. Von Kriminal-Direktor Dr. Hitzig.

S. 396—414. Prozess des Lord de Ros, des Betrugs im Whistspiel beschuldigt.

S. 415—417. Das Sachsen-Altenburg'sche Gesetz, die Zulässigkeit, die Bedingungen und „die Wirksamkeit des Anzeigenbeweises in Kriminal-Sachen betr." unter dem 15. April 1838 erlassen und den 18. desselben Monats publiziert.

Bd. 3. S. 83. Zweimalige Brandstiftung. Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit der Täterin. Von Hofrat und Prof. Dr. Heinroth zu Leipzig.

S. 102. Blasphemie. Nach der Mitteilung des Advokat Frauenstein in Dresden.

S. 113. Der zur Befreiung zweier über nächtlichen Paschen ergriffenen Schmuggler aus Tammenheim im Königreich Sachsen, von einem daselbst noch in der nämlichen Nacht zusammengerotteten Schmugglerhaufen mit gewaffneter Hand und offener Gewalt, unter Tötung und Verwundung der Preuß. Grenzbeamten, ausgeführte Ueberfall des Richterhauses zu Wildschütz im Königreich Preussen. Von Ober-Landes-Gerichtsrat Jungmeister zu Naumburg.

S. 219. Gutachtlicher Bericht des Revisions- und Kassationshofes in der Untersuchungssache wider Wilhelm Schlösser, wegen Vatermords. Mitgeteilt von dem Königl. Preuß. hohen Staats-Ministerium der Justizverwaltung für die Rheinprovinz.

S. 269. Betrug — Fälschung. Verteidigungsschrift von Dr. Gülich in Schleswig.

S. 331. Der Untersuchungsrichter als Verteidiger. Pragmatische Darstellung des Untersuchungsprozesses wider den Lithograph Leonhardt, wegen Tötung des Studenten Hoffmann in Heidelberg. Vom Amtmann von Jagemann daselbst.

S. 358. Indizienbeweis für die Nichtschuld. Verteidigungsschrift von Gerichts-Direktor Lucius in Borna bei Leipzig.

Bd. 4. S. 15. Gutachtlicher Bericht des Kriminal-Senats des Königl. Kammergerichts an das Justiz-Ministerium in der Untersuchungssache wider den Metzger Johann Jakob Georg, wegen Totschlags. Mitgeteilt von dem Königl. Preuß. Ministerium für die Justizverwaltung der Rheinprovinz.

S. 70. Totschlag aus Geschlechtsbrutalität. Mitgeteilt von dem Ober-Landes-Gerichtsassessor Mälzer in Naumburg.

S. 138. Dorothea Elisabet Franz, Mörderin dreier Kinder.

S. 184. Der Fluch des Bordells. (Jesus Sirach 19, 3.) Nach dem vom Dr. Kosegarten in Hamburg mitgeteilten Material.

S. 273. Gutachtlicher Bericht des Ober-Appellations-Senats des Königl. Kammergerichts an das Justiz-Ministerium in der Untersuchungssache wider die Ehefrau des Taglöhners Menzior, Margarete geb. Schröder, wegen Tötung ihres neugeborenen Kindes. Mitgeteilt von dem Königl. Preuß. Ministerium der Justiz-Verwaltung für die Rheinprovinz.

S. 292. Strafe des ersten großen Diebstahls, von einem Taubstummen begangen. Mitgeteilt von der Fürstlich-Wied'schen Regierung zu Neu-Wied.

S. 339. Tötung, nicht (nach gerichtsärztlicher Behauptung) aus Wahnsinn oder Geistesstörung, sondern aus tiefem Groll und Trieb nach Rache. Ein Gutachten der medizinischen Fakultät zu Leipzig. Mitgeteilt von dem Hofrat und Prof. Dr. Heinroth, Mitglied der medizinischen Fakultät.

S. 379. Aus der beim Antritt des Prorektorats über die Großh. Bad. Universität Heidelberg, von dem Geh. Rat Mittermaier daselbst gehaltenen, von ihm freundlich mitgeteilten lateinischen Rede de principio imputationis alienationum mentis in jure criminali recte constituendo.

S. 410. Empörende Mißhandlung einer Frau durch ihren Ehemann.

S. 413. Zu Pfister's merkwürdigen Kriminalfällen. Bd. V. S. 25 ff. „Ermordung des Doktor T."

Bd. 5. S. 1. Ueber die gemeinrechtliche Verurteilung auf Anzeigenbeweis. Vom Hofrat und Professor, Ritter Dr. Bauer zu Göttingen.

S. 45. Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eines dreimaligen Brandstifters. Verfaßt und mitgeteilt von dem Kreisamts-Physikus zu Leipzig, Hofrat und Professor, Ritter Dr. Clarus in Leipzig.

S. 118. Mitteilungen aus der Spruchpraxis. Vom Hofgerichts-Advokat Bopp in Darmstadt.

S. 143. Defensionsschrift für Adolf Höllenstein von Stuttgart, wegen Tötung. Mitgeteilt vom Verfasser, Advokat Reinhold Köstlin zu Stuttgart.

S. 210. Betrug beim öffentlich erlaubten Farospiel.

S. 279. Blasphemie. Mitgeteilt von dem Gerichts-Direktor Böhme zu Dresden.

S. 410. Urteil eines Preuß. Praktikers über den Wendt'schen Fall nach dem Erkenntnis zweiter Instanz.

S. 412. Vorläufige Nachricht über den Ausgang des Wendt'schen Falls.

S. 415. Diebstahl, qualifizirter und großer, Strafmaß. Mitgeteilt vom Kabinettsrat Chop zu Sondershausen.

Bd. 6. S. 1. Ueber die richtige Begriffsbestimmung der Verbrechen des Betrugs, der Fälschung, Unterschlagung und Erpressung durch die Wissenschaft und die Gesetzgebung. Erläutert durch einen merkwürdigen Kriminalfall. Vom Geheimenrat und Prof. Dr. Mittermaier zu Heidelberg.

S. 32. Die Urteilsfolgen, aus dem Standpunkte des Inquirenten. Vom Amtmann Dr. v. Jagemann zu Heidelberg.

S. 17. Dritte Defensionsschrift des Herrn Hofrat Crull zu Rostock für den Tischlermeister usw. Wendt, wegen Verdachts der Vergiftung.

Das dritte Erkenntnis, von dem Ober-Appellationsgericht zu Parchim gesprochen, und mitgeteilt von Wendt's Verteidiger, Hofrat Crull zu Rostock.

S. 265. Zur Lehre über die Zurechnungsfähigkeit. Wahrscheinlicher Justizmord, an einem Wahnsinnigen durch Geschworne begangen. Mitteilungen des Ober-Appellations-Gerichts-Prokurator Scholz III zu Wolfenbüttel.

S. 402. Alter Württembergscher Minister-Prozeß. Eine Skizze nach dem aus Hoch's Geschichte der Vesten Hohenurach und Hoheneuffen entnommenen Material.

Bd. 7. S. 33. Das deutsche Kriminaluntersuchungsverfahren, in einer Beurteilung des von Jagemann'schen Handbuchs der gerichtlichen Untersuchungskunde.

S. 65. Mitteilungen aus der Spruchpraxis (C. Falsche Anzeige eines erlittenen Raubanfalls). Vom Justiz-Amtmann von Egidy zu Koburg.

S. 89. Seltener Fall eines straflosen Verbrechens. Vom Kammergerichts-Assessor Gropius in Berlin.

S. 107. Diebstahl, verschiedene Arten, Strafe, Strafmaß. Vom Kabinettsrat Chop zu Sondershausen.

S. 199. Zur legalen Inquirentenpolitik.

A. Vorwort.

B. Die Untersuchung gegen den Böttcher Prophet und Genossen, gewaltsamen Diebstahl und Teilnahme daran betreffend, vom Standpunkt des Inquirenten dargestellt. Vom Königl. Preuß. Kriminal-Director Temme zu Greifswalde.

S. 233. Falsche Denunziation, Meineid und Zeugenbestechung. Mitgeteilt vom Königl Preuß. Staats-Ministerium der Justiz-Verwaltung für die Rheinprovinz.

S. 264. Ueber den Indizienbeweis der Tat — der Täterschaft — des Dolus. Korrelation, vorgetragen und mitgeteilt vom Justizrat v. Bothmer zu Celle.

S. 299. Mitteilungen aus ärztlicher Spruchpraxis, vom Hofrat und Professor Dr. Heinroth zu Leipzig.

A. Der Vorteil einer genauen Fragstellung an ärztliche Spruchkollegien, behufs der Begutachtung zweifelhafter Seelenzustände. In einem Brandstiftungsfall nachgewiesen.

B. Zweifelhaftigkeit eines Attentats zur Selbstentleibung, sowie zur Tötung mehrerer anderer Personen, aus Mangel an Aktenbelegen.

S. 413. Das Kriminal-Verfahren gegen Jesus. Aus von Ammon's Fortbildung des Christentums zur Weltreligion.

S. 419. Mitteilung aus einer in den Leipziger Kritischen Jahrbüchern (11. Heft v. J.) von M. Mittermaier geschriebenen Rezension des von Jagemann'schen Handbuchs der gerichtlichen Untersuchungskunde.

Bd. 8. S. 1. Fernerer Verlauf der Restitutionssache der Ober-Post-Sekretärs Arnold Götze. Mitteilung vom Justizrat Krönig zu Paderborn.

S. 163. Ueber die Anwendung schmerzhafter Prüfungsmittel gegen den der Simulation einer Geisteskrankheit verdächtigen Untersuchungsgefangenen.

S. 182. Meuterei auf dem Schiff in offener See.

S. 199. Brudertotschlag im Erbschaftshader. Seltener Fall einer unerwartet schnell tötlich gewordenen Verletzung. Mitgeteilt vom Großherzogl. Oberamtsphysikus Dr. Diehl zu Heidelberg.

S. 205. Ueber den Begriff der Erpressung nach der gemeinrechtlichen Ausbildung und nach den neueren Gesetzgebungen durch einen merkwürdigen Kriminalfall erläutert. Vom Geheimenrat und Prof. Dr. C. J. A. Mittermaier zu Heidelberg.

S. 250. Darstellung der Untersuchung gegen den Dr. med. Hoffendahl zu Mildenitz

und dessen Stieftochter Julie Steiner wegen Inzestes usw. Mitteilung vom Großherzogl. Rat Dr. Karl Müller zu Neubrandenburg.

S. 423. Das Neueste in der Wendt'schen Sache.

Bd. 9 S. 209. Die Notwendigkeit richtiger Interpretation der richterlichen Fragen, in Bezug auf ärztliche Begutachtungen. In einem Kriminalfall nachgewiesen vom Hofrat und Prof. Dr. Heinroth zu Leipzig.

S. 227. Kindermord. Tötung des neugeborenen, im Inzeste mit dem Bruder erzeugten Kindes. Ein Bericht des Großherzogl. Ober-Appellations-Gerichts zu Darmstadt an das Großherzogl. Justizministerium.

S. 236. Hinblicke auf die Hessische Strafrechtspflege, als Beitrag zur Beurkundung der Praxis des gemeinen deutschen Kriminalrechts. (Variae causarum criminalium figurae.) Mitgeteilt vom Hofgerichts-Advokat Bopp zu Darmstadt.

S. 267. Johannes Heß, des Raubmords durch künstlichen Beweis für überführt erachtet und hingerichtet. Mitteilung von dem Hofgerichtsrat Hofmann zu Darmstadt.

S. 301. Ueberführung des Mordes, bei einem mehrseitig bezeugten Alibi. Vom Ober-Appellations- und Landgerichts-Prokurator Scholz III zu Wolfenbüttel.

S. 317. Zur legalen Inquirentenpolitik. Zwei Beiträge vom Kriminal-Direktor Temme zu Greifswalde.

S. 339. Tötung in gerechter Notwehr. Mitgeteilt von dem Staatsanwalt Hofgerichtsrat Bayer in Mannheim.

S. 352. Mitteilungen der Fürstl. Wied'schen Regierung (Abteilung für Justizsachen) zu Neuwied aus ihrer Spruchpraxis.

Bd. 10. Jahrg. 1840. 1. Bd. S. 1. Zur Lehre über die Grenzen der Wirksamkeit des Kriminalrichters in Beziehung auf die Gutachten der Kunstverständigen. Erläutert durch einen Rechtsfall. Vom Großherzoglicher Hofgerichtsrat Dr. Zentner zu Mannheim.

S. 25. Georg Engelhard, der sich durchlügende Raubmörder. Ein Beispiel von den Nöten des Indizienbeweises. Mitteilung des Appellations-Gerichts-Präsidenten Michael von Weber zu Neuburg an der Donau.

S. 113. Tambour Emil, der forcierte Rinaldo. Mißlungener Mordanschlag auf die Geliebte, unternommen, um Held einer Schauergeschichte zu werden. Hauptbericht, am Schlusse der Untersuchung mitgeteilt vom Verfasser, Regiments-Auditeur Graner zu Zwickau.

S. 149. Die Greuelszenen in Matzdorf. Vorläufiger Bericht über die näheren Umstände der Ermordung des Rittergutsbesitzers Haberland.

S. 173. Die mehrfacher Brandstiftung geständige und doch unschuldige Johanne Staats aus Broistedt. Mitgeteilt von dem Verteidiger der Staats, Advokaten Ed. Gotthard zu Braunschweig.

S. 266. Der Priester auf dem Schaffot. Der wegen Tödtung des (angeblich) mit seiner Magd erzeugten Kindes hingerichtete M. Joseph Brehm, gewesenen Diakonus zu Reutlingen. Nach den Mitteilungen des Brehm'schen Verteidigers, Ober-Justiz-Prokurators Dr. Holland zu Tübingen, vom Herausgeber.

S. 333. Psychologisch-merkwürdiger Doppel-Selbstmord eines jüdischen Liebespaars. Mitgeteilt vom Amtsaktuarius Braun zu Coburg.

S. 351. Matthias Schreiber, der deutsche Crispin. Mitteilung von dem Ober-Appellationsgerichts-Prokurator Scholz III.

S. 373. Gerichtsärztliches Gutachten über den Geisteszustand der taubstummen, wegen Verdachts des Kindermordes und wegen Blutschande in Untersuchung befindlichen Dorothee Elisabeth Sälzer aus Isthe. Von dem Kreis-Physikus Dr. Prollius zu Wolfshagen.

S. 425. Die Galeria in Madrid, ein Strafhaus für Verbrecherinnen.

Bd. 9. S. 167. Religion und Aberglaube, sich gegenüber auf dem Gebiete der Kriminalrechtspflege. Vom Herausgeber.

Bd. 11. Jahrg. 1840. 2. Bd. S. 374. desgl. Aus dem Gutachten eines Doktors der protestantischen Gottesgelahrtheit in Deutschland.

S. 1. Desgl. — A. Mitteilung von dem Herzogl. Sachs.-Altenb. Geh. Konsistorialrat Dr. Schuderott in Ronneburg. — B. Mitteilung von dem Herzogl. Sachs.-Altenb. Geh. Konsistorialrat Dr. Böhme in Luckau.

Bd. 12. Jahrg. 1840. S. 273. Religion und Aberglaube auf dem Gebiete der Kriminal-Rechtspflege.

A. Sendschreiben des Geh. Kirchenrats Dr. Paulus zu Heidelberg an den Herausgeber. — B. Fernere Betrachtungen vom Herausgeber.

S. 14. Der Dieb von Profession und die Maßregeln der Strafjustiz gegen ihn, im vergleichenden Hinblick auf die neuesten Ansichten über Strafzweck und Strafanstalten. Vom Großherzogl. Hess. Kriminalrichter Nöllner in Gießen.

S. 54. Bestrafung eines Bauhandwerkers wegen kulposer Tötung. Mitgeteilt von Advokat Bopp in Darmstadt.

S. 62. Die Restitutionssache des der Konkussion und des Betrugs angeschuldigten Landgerichtsrats Brachvogel, Justizkommissarius zu Krotoszyn. Nach den Mitteilungen des Grafen Friedrich Kalkreuth.

S. 166. Gelesenes. (Ueber Trunkenheit.)

S. 399. Täuschung der Obrigkeit durch falsche Anzeige eines erlittenen Raubanfalls. Ehebruch, Erpressung, Kuppelei, Hurenwirtschaft. Rechtsfall. Mitgeteilt vom Adv. Bopp in Darmstadt.

Bd. 12. Jahrg. 1840. 3. Bd. S. 1. Raubmord an einer Schwangern, verübt von ihrer (auch schwangern) Schwägerin. Von dem Kanzler Brückner zu Gotha, Chef des dasigen L.-J.-Kollegiums.

S. 72. Der Mörder vor dem Tribunal der Gnade. Aktenmäßige Mitteilung vom Adv. Bopp in Darmstadt.

S. 119. Das Gefangenhaus zu Warschau. Vom Dr. Julius in Hamburg, mit psychologischen Bemerkungen des Grafen Skorbeck zu Warschau.

S. 129. Vom Ehebruch zum Mord! Die an dem Schneidermeister Lambert zu Neuwied von seiner Ehefrau und deren Geliebten vollbrachte Tödtung.

A. Das Erkenntnis 1. Instanz, mitgeteilt vom betr. Gerichtshof, der Fürstl. Wied'schen Regierung zu Neuwied. — B. Das Erkenntnis 2. Instanz, mitgeteilt von dem Verfasser Oberlandes-Gerichtsrat Kindermann in Arensberg.

S. 257. Raffinement und Bestialität in unnatürlicher Wollustbefriedigung. Aus einem Schreiben an den Herausgeber.

S. 348. Wieder ein Mord aus Lebensüberdruss in Spekulation auf die dogmatische Seeligkeit. Mitgeteilt von Dr. Häberlin, Privatdozent der Rechte zu Berlin.

S. 391. Die Gelüste der Schwangeren. Aus Jörg: „Die Zurechnungsfähigkeit der Schwangern und Gebärenden.“

Bd. 13. Jahrg. 1840. 4 Bd. S. 1. Psychologische Darstellung des Kriminal-Prozesses gegen Cecilie Debold von Eichelberg, wegen Verwandtenmords. Von Dr. Ludwig von Jagemann, Amtmann zu Heidelberg.

S. 52. Tötung eines neugebornen Kindes usw. Mitteilung des Dr. von Born, Vize-Kanzlers der Universität und Vize-Direktors der Justiz-Kanzlei zu Rostock.

S. 79. Die Anrüchigkeit des Gewerbes und ihre Verbrechen bringende Aussaat. Mitteilung des Adv. Alander zu Weida. S. 177. Fortsetzung und Schluss.

S. 165. Wieder ein Fall dreister Entgegenführung des alten Erbfeindes: Si fecisti, nega! Mitgeteilt vom Geheimen Rat Neugebauer zu Bromberg.

S. 233. Zur Charakteristik eines merkwürdigen Verbrechers. Mitteilung des Advokat Bopp in Darmstadt.

S. 242. Zweimaliger Raub, wiederholter Diebstahl. Mitteilung vom Advokat Bopp zu Darmstadt.

S. 245. Sehr bedeutende Unterschlagung eines Staatskassen-Bedienten. Mitgeteilt von dem Geheimen Rat Baron von Strombeck.

S. 248. Wieder ein Mord aus Lebensüberdruss in Spekulation auf die dogmatische Seeligkeit. Mitteilung des Privatdozenten Dr. Häberlin zu Berlin.

S. 271. Das durch Mord quittierte Altenteil. Zur Lehre vom Indizienbeweis. Von dem Justitiarius Graba in Kiel

S. 394. Das Interesse an Kriminalfällen. Betrachtung von Dr. Friedrich Leop. Voget in Bremen.

S. 410. Die Qualen der letzten Nacht eines zum Tode Verurteilten. Von Dickens (Boz).

S. 412. Die Gelüste der Schwangern vor der Frage der Zurechnungsfähigkeit. Von Dr. med. Flemming in Schwerin.

Bd. 14. Jahrg. 1841. 1. Bd. S. 1. Ueber die Unzuverlässigkeit des direkten Zeugenbeweises. Vom Amtmann W. Brauer in Karlsruhe.

S. 35. Der Mädchenschneider in Augsburg. Aus den von dem Appellations-Gerichts-Präsident Freiherrn von Weber zu Neustadt a. S. mitgeteilten Akten zusammengestellt vom Herausgeber. (Fortsetzung S. 196.)

S. 45. Kulpose Tötung auf der Jagd. Mitgeteilt von dem Geheimrat Baron von Strombeck zu Wolfenbüttel.

S. 68. Die Giftmischerin am Wochenbett der Schwiegertochter. (Fortsetzung S. 234.)

S. 97. Rechtsfall, ein crimen perfectum, sed non consumatum betreffend. Mitteilung des Kanzlers Brückner, Chef vom Landesjustizkollegium zu Gotha.

A. Erste Defensionsschrift vom Herausgeber für Tobias Kahn, wegen angeschuldigter Teilnahme an der Vergiftung seiner ersten Frau.

S. 125. Menschenwürde und Prügel. Gründe für die Aufhebung der körperlichen Züchtigung.

S. 133. Seltsames Verfahren gegen eine nymphomane Brandstifterin. Mitteilung vom Kriminal-Direktor Temme zu Greifswald.

S. 161. Die Bluttat in der Mühle am weißen Wege. Erkenntnisse des Herzoglichen Landgerichts und des gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichtes

zu Wolfenbüttel, über einen begangenen Raub und Totschlag. Mitgeteilt vom Geheimenrat Baron von Strombeck zu Wolfenbüttel.

S. 300. Ein Vaterunser lang. Betrachtung des Herausgebers (betr. die Bestimmung der Zeitdauer einer zur Verübung eines Verbrechens gehörigen Handlung, nach der Zeit, die man braucht, um ein „Vaterunser“ zu beten.

S. 469. Die Blutrache für den Bruder am Vater des Totschlägers. Ein Rückblick auf die Kriminal-Rechtspflege in der letzten Hälfte des XVI. Jahrhunderts. Vom Herausgeber.

Bd. 15. Jahrg. 1841. 2. Bd. S. 33. Die Grenze zwischen Kindesmord und Aussetzung. Aus der Untersuchung wider M. R., die Verführerin ihres stumpfsinnigen jüngeren Bruders zum Inzest. Vom Justizrat von Bothmer zu Celle.

S. 67. Der Schleichhandel und seine Schuld. Drei Strafrechtsfälle in einzelnen Aktenstücken mitgeteilt vom Oberhof-Gerichts-Advokat Bopp zu Darmstadt. Nach einem Vorwort.

1. Die rächende Messerspitze, tödlich durch einen Biß in der Todesnot des Erschlagenen.
2. Schmuggler-Tücken gegen einander.
3. Menschenjagd. Tötung eines sich auf der Flucht verbergenden Schleichhändlers durch einen Grenzjäger. Ein Exzeß — des Pflichteifers oder des Widersacherhasses?

S. 234. Die Untersuchung wider die fremden Maurergesellen wegen Handwerksmißbräuchen und Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen.

Bd. 16. S. 1. Zwei Fälle schrecklicher Entartung des Geschlechtstriebes. In zwei Relationen für die Juristenfakultät zu Göttingen. Mitgeteilt vom Verfasser, Geheimen Justizrat Bauer zu Göttingen.

S. 64. Die geplünderten Soldaten, ein Beispiel dreister Marktdieberei. Aus einem Erkenntnis des Hofgerichts zu Mannheim. Mitteilung des Hofger.-Rat Dr. Zentner zu Mannheim.

S. 72. Der Mammonsdienst und seine Berückung. Totschlag im Affekt des Argwohns, verübt von einem Geizigen an seinem vermeintlichen Dieb. Mitgeteilt im Hauptbericht des Inquirenten.

S. 91. Die Theorie vom Brandstiftungstriebe, abermals in praktischer Anwendung. Mitgeteilt von Dr. Groh in Nossen.

S. 127 und Bd. 17 Jahrg. 1841 S. 362 Unzurechnungsfähigkeit. Aus den Akten der Landes-Versorgungsanstalt für Irre auf dem Schlosse Colditz. Mitgeteilt vom ehemaligen Assistenzarzt daselbst, Dr. Kirmse, jetzt praktischem Arzte zu Altenburg.

S. 142. Kanthariden und Sinapismen aus der Kriminalpraxis. 1. Gellert's Fabel von der Mißgeburt. 2. Unverstand stiftet mehr Schaden als Bosheit. 3. Die Ueberfeinerung des Spürsinns. Aus dem Manuskript: Zwanzig Jahre aus Wilhelm Burgfelds Leben, in Schilderung eigner Begegnisse und sachverwandter Charaktere.

S. 145. Der unglückliche Wundarzt von 9 Jahren. Vom Ober-Appellations-Prokurator Scholz III zu Wolfenbüttel.

S. 158. Die Justiz in der Irre. Mitteilung gerichtsärztlicher Aktenstücke vom Advokaten Bopp in Darmstadt.

S. 174. Johann Damm, der Ermordung seiner schwangern Ehefrau beschuldigt und auf Indizienbeweis außerordentlich bestraft. Mitgeteilt vom Hofrat Lucius in Dresden.

S. 195. Freisprechendes Erkenntnis 2. Instanz in Untersuchungssachen des wegen falscher Denunziation in 1. Instanz verurteilten evang. Predigers Friedrich. Mitgeteilt vom Geh. Justizrat Dr. Neigebauer zu Bromberg.

S. 236. Zauberei und Hexenprozesse. Tatsachen und Ansichten, dargelegt vom Dr. Schletter, Privatdozent der Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig.

S. 253. Schuldhafte Tötung eines neugeborenen Kindes durch nächtliche Aussetzung. Vom Staatsanwalt Hofger. Rat Bayer zu Mannheim.

S. 373. Wieder ein Fall, wo die Entscheidung der logisch-notwendigen Vorfrage „ob ein Verbrechen begangen?“, einen ganzen Kriminal-Prozeß verhütet haben würde.

Bd. 17. Jahrg. 1841. 4. Bd. S. 38. Unzurechnungsfähigkeit aus Blödsinn in einem Brandstiftungsfall. Mitgeteilt vom Ministerial-Sekretär Dr. Fr. Schwarze in Dresden.

S. 48. Inzest, vom Stiefvater im Ehebruch begangen. Aus der Verteidigungsschrift zweiter Instanz. Mitgeteilt vom Verfasser, dem Herzogl. Anhalt-Bernburg'schen Advokaten von May zu Coswig.

S. 76. Verheimlichung der Schwangerschaft und hilflos angestellte Geburt.

S. 129. Die Giftmischerin aus Verzweiflung. Vom Ober-Justizrat Teuffel zu Esslingen.

S. 140. Der Raubmörder Adolf Hornstein erlügt sich außerordentliche Strafe. Mit hoher Genehmigung von dem Inquirenten, dem damaligen Assessor beim Großherzogl. Kriminalgericht Weimar, jetzigem Dirigenten des Fürstl. Reuß-Plauen'schen Inquisitoriats Gera, Kriminalrat Heinemann daselbst eingesandt.

S 198. Betrug beim (öffentlich erlaubten) Farospiel.

S. 213. Totschlag im Rausch und Jähzorn. Mitteilung des Advokat Bopp in Darmstadt.

S. 222. Tristien über die üblen Zustände der Beweisteorie des gemeinen deutschen Strafprozesses nach Welcker.

S. 227. Sammlung der Instruktionen des Amts der heiligen Inquisition, aufgesetzt zu Toledo im Jahre 1561.

S. 251. Die Grundlosigkeit des Vorwurfs: Der Talmud erlaube den Juden die Christen zu betrügen.

S. 276. Der gemeinrechtliche Defensor im Kampfe mit der Lehre vom Indicienbeweis. Eine Verteidigung des Herausgebers in einer Untersuchung wegen Straßenraubs.

S. 320. Große Bosheit eines noch nicht 16 Jahre alten Bauerknaben. Mitteilung des Dr. von Both, Vizekanzlers an der Universität und Vizedirektors der Justizkanzlei zu Rostock.

S. 350. Gerichtsärztliche Beurteilung des physischen und psychischen Zustandes einer verheirateten Frau, die ihr einziges Kind erhängt. Von dem Medizinalrat Dr. Sander, Medizinalreferent bei dem Hofgericht und der Regierung des Mittelrheinkreises zu Rastatt.

S. 391. Der Mädchenstecher von Bozen. Eine Skizze als Seitenstück zu dem Mädchenschneider in Augsburg, Bd. 14, S. 35f. und 196f. Nach aktenmäßigen Mitteilungen aus Tyrol vom Herausgeber.

S. 424. Darf ein Verletzter, dessen Wiederherstellung von Einfluß auf die Bestrafung des Angeschuldigten ist, homöopatisch behandelt werden. Vom Medizinalrat Sander in Rastatt.

Bd. 18, Jahrg. 1842, 1. Bd., S. 1. Nachricht über einen Religionsschwärmer, der

sein eigenes Kind erschlug. Von dem Superintendent Dr. Siebenhaar zu Penig.

S. 31. Mord an einem anvertrautem Kinde mit fast beispielsloser Verruchtheit von einem 20jährigen Mädchen begangen. Nach der Mitteilung von dem Oberlandesgerichts-Referendarius Bamberg zu Glogau.

S. 129. Zur Lehre vom Indizienbeweis. Mitteilung vom Geheimen Justizrat Martin zu Jena.

S. 248. Aus einer Verteidigungsschrift in dem letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts in einer Untersuchung wegen Straßenraubs. Von dem Hofrat Dr. Quentin zu Münden.

S. 280. Wie in Giftmordssachen bei starken Indizien sorglich erkannt wurde, als man 1684 schrieb. Aus der Interlocutoria eines Schöppenstuhls.

S. 289. Zur Lehre vom Indizienbeweis. Vom Geheimen Justizrat und Professor Bauer zu Göttingen.

S. 328. Drei verschiedene Erkenntnisse in einer Sache. Nach der Mitteilung des Hofrats Dr. Crull zu Rostock.

S. 359. Beitrag zur Lehre vom außergerichtlichen Geständnis, erläutert in der Rechtsausführung eines Erkenntnisses. Von dem Hofrat Dr. Müller zu Neubrandenburg.

S. 374. Merkwürdiger Kampf um das Leben, eine siegreiche Notwehr gegen den Versuch eines Raubmords.

Bd. 19, Jahrg. 1842, 1 Bd., S. 1. Totschlag aus Rechthaberei. Vorbemerkung des Herausgebers. Aus der Verteidigungsschrift des Justizrats Kuttmann zu Pillau. Psychologische Entwickelung des Falls von Dr. Ziegler zu Marburg.

S. 24. Verwandtenmord. Aus der Verteidigungsschrift des Hofrat Dr. v. Ackermann zu Schwerin.

S. 67. Bluttat eines Vaters an seinen drei Kindern. Ein Beitrag zur Geschichte der Seelenkrankheiten. Vom Obergerichtsadvokaten von Soiron zu Mannheim.

S. 100. Adalbert von . . . ki, der 16jährige Ehebrecher und Mörder und Isidor von . . . ki, sein 17jähriger Mordhelfer. Ein Rückblick auf polnische Gesittungszustände nach dem letzten französischen Kriege. Nach den vom Geheimen Justizrat Dr. Neigebauer zu Bromberg mitgeteilten Materialien, vom Herausgeber.

S. 114. Die Lebenslage des unehelichen Kindes als Pflanzstätte des Verbrechens. Aus einer Verteidigungsschrift von dem Herausgeber.

S. 120. Die Strafe des Mordes auf „Beweis aus dem Zusammentreffen von Umständen“, mit Erörterungen aus dem Gebiete der Inquirentenpolitik. Von Dr. Joseph Tausch, k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsrat zu Klagenfurt.

Bd. 19. Jahrg. 1842. 2. Bd. S. 1. Harschers von Almendingen Verwerfung aller „gesetzlichen Beweistheorie“. Von ihm angewendet gegen C. A. Oehme aus Waldkirchen wegen Raubmords. Mitteilung des Hofgerichtsrats Westermann zu Usingen.

S. 110. Die Wechselwirkung zwischen Erkenntnis des Unrechts und Freiheit des Willens als Basis strafrechtlicher Zurechnung. Aus einer Mitteilung des Dr. Venedey zu Paris.

S. 122. Freisprechendes Erkenntnis von der Anklage auf Totschlag und eventualiter auf Tötung aus grober Fahrlässigkeit. Mitgeteilt vom Geh. Justizrat Dr. Neigebauer zu Bromberg.

S. 145. Das Gewissen. Ein schwerer Fall von der Peinlichkeit spruchrichterlicher Amtspflege. Zur Berücksichtigung für Gesetzgebung dargestellt vom Appellationsgerichtsrat Nepomuk von Clarmann zu Neuburg an der Donau.

S. 257. Mord aus Lebensüberdruß, verübt von einem Soldaten an seinem Kompagniechef. Verteidigungsvortrag des Divisions-Auditeurs Weigelt zu Magdeburg.

S. 290. Mordanschlag auf eine neugeborene Schwester als unwillkommene Miterbin zum künftigen elterlichen Nachlaß. Zur Lehre vom Versuch. Ausführung eines Erkenntnisses der Juristenfakultät zu Berlin in Untersuchungssachen wider Henriette Milius wegen versuchter Tötung ihrer jüngsten Schwester. Mitgeteilt vom Regierungsrat von Röder zu Bernburg.

S. 300. Der Raubmörder Adolf Hornstein erlügt sich außerordentliche Strafe. Ein Erkenntnis des Oberappellationsgerichts zu Jena, mitgeteilt von dem dasigen Geheimjustiz- und Oberappellationsrat, Professor Dr. Konopak.

S. 316. Tötung, angenommen als Folge eines strafbaren Exzesses gerechter Notwehr. Mitteilung der Regierung zu Neuwied.

S. 350. Psychologische Fragmente. Aus den Akten einer, nach Publikation des ersten und zwar Straferkenntnisses, von dem Inquirenten und dem Gerichtsarzt gepflogenen Untersuchung des Seelenzustandes eines 17—18 jährigen Hirtenjungen, der „aus Lust am Feuer“ Brandstifter geworden. Nach den Mitteilungen des Kreisphysikus Dr. Brefeld zu Hamm.

S. 376. Vorläufige Nachricht von der Unterschiebung eines Kindes. Vom Herausgeber.

S. 381. Rückblick auf ältere Strafrechtspflege. Rettung eines in zwei Erkenntnissen, auf erzwungenes fälschliches Geständnis, als angebliche Kindesmörderin zum Tode verurteilten Mädchens, durch die edle Pastoralklugheit ihres Beichtvaters. Aus einer Defensionsschrift vor hundert Jahren.

S. 408. Vergiftung der Stiefmutter, verübt von einem 12 jährigen Mädchen aus Verzweiflung der Angst vor grausamer Züchtigung.

Bd. 20. Jahrg. 1842. 3. Bd. S. 1. Ärztlich-psychologisches Gutachten über den körperlichen und Seelenzustand, in welchem sich der Erbrichter Gutsbesitzer Erdmann befand, als er durch einen Flintenschuß seinen Vater tötete. Von dem Verfasser, Hofrat und Prof. Dr. Heinroth zu Leipzig mitgeteilt.

S. 14. Untersuchungsverfahren gegen Katharina Hillebrand von Limburg wegen Tötung ihres Vaters und Brandstiftung. Mitgeteilt von dem Oberappellationsrat Flach zu Wiesbaden.

S. 64. Giftmord, am Gatten verübt. Aus den Spruchakten des Königl. Appellationsgerichts zu Neuburg an der Donau, mitgeteilt vom Präsident von Weber daselbst. Vom Herausgeber.

S. 114. Florilegium practicum. Aus den Rechtsfällen von Joseph Tausch, Dr. jur. und k. k. Appellationsrat. Vom Herausgeber. Fortsetzung S. 395 und Bd. 21. S. 375.

S. 129. Merkwürdiger Prozeß auf die Denunziation einer zur Zeit der Kontinentalsperre begangenen enormen Zolldefraude. Mitgeteilt vom Obergerichtsanwalt Dr. Gulich (Sohn) zu Schleswig, nach dem Tode der Angeschuldigten, Präsident und Zollverwalter, Kammerjunker St. Clair in Friedrichstadt und Senator Gazos zu Hamburg.

S. 184. Versuchter Totschlag und angedrohter Mord aus Sehnsucht nach den Verbrecherkolonien Sibiriens. Aus den Entscheidungsgründen eines Erkennt-

nisses des Hofgerichts Riga. Mitgeteilt von dem Baron von Tiesenhausen zu Riga.

S. 194. Gerichtsärztliches Obergutachten. Ob Unglücksfall oder Tötung durch fremde Hand? Mitgeteilt vom Verfasser, dem Medizinalrat Dr. Sander zu Rastatt.

S. 204. Beitrag zur Lehre von Unzurechnungsfähigkeit wegen Altersunreife. Vom Herausgeber.

S. 226. Aus den „Erfahrungen im Gebiete der Kriminalrechtspflege" des Oberappellationsgerichtsrats und Generalstaatsprokurators Molitor zu München.

S. 249. Feuerruf gegen die Pyromanie. Vom Kreisphysikus Dr. Brefeld zu Hamen.

S. 273. Das Pönitentiarsystem in seiner Fundamentalbeziehung zur Strafrechtspflege. Nach den Schriften von Diez, Julius, Moreau-Christophe, Nöllner, Kronprinz von Schweden, Graf Thun, Tocqueville, Varrentrapp usw. mit Betrachtungen, Vorschlägen und Bemerkungen vom Herausgeber.

Bd. 21. Jahrg. 1842. 4. Bd. S. 1. Ermordung einer fünfundsiebenzigjährigen Altenteilerin von der Hand der Schwiegertochter aus lang genährtem Groll. Mitteilung des Appellationsgerichtspräsidenten von Weber zu Neuburg an der Donau.

S. 16. Gesetzlich unbeachtet gebliebenes Geständnis des Kindermords. Mitteilung des Oberlandesgerichtsrats Kindermann zu Arnsberg.

S. 48. Drei Fälle von Schatzgräberei in dem vierten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts. Mitgeteilt aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin — Königreich Preußen (Provinz Sachsen) — Großherzogtum Baden.

S. 97. Über Rekognitionen im Kriminalprozesse. Von drei Zeugen rekognosziert und doch ein Andrer!

S. 109. Verdacht der Teilnahme an einem Diebstahl. Aus der Verteidigungsschrift des Obergerichtsadvokaten Dr. Gülich zu Schleswig.

S. 121. Entbindung von der Instanz wegen Kindesmord, eventuell wegen kulposer Tötung bei mangelhaftem Tatbestand. Mitgeteilt von der Regierung zu Neuwied.

S. 128. Schrecken und Trübsal aus treubrüchiger Hingabe an niedere Sinnlichkeit. Mitteilung des Regierungsadvokaten Döring zu Bernburg.

S. 221. Das Rechtsverhältnis einer von der Geburt überraschten unehelich Schwangeren, die ihre Schwangerschaft nicht kannte, zum Tode des darüber ums Leben gekommenen Kindes. Nach den Manualakten des Verteidigers, Obergerichtsanwalt Gülich zu Flensburg.

S. 265. Das Mordwerk auf dem Dome zu Frauenburg. In psychologischer Hinsicht: als Beleg zur Stufenfolge moralischer Verwilderung. In juristischer Hinsicht als Beitrag zur Lehre vom Raubmord.

S. 290. Der Verteidiger im Konflikt mit ärztlichen Gutachten, in einer Untersuchung wegen Kindesmord. (Lebensfähigkeit, Tötlichkeitsfrage in Bezug auf Sturzgeburt usw.). Nach den Mitteilungen des Hofgerichtsrats Hofmann zu Darmstadt.

S. 318. Zweifelhafte Tötung eines Neugeborenen. (Kindestotschlag nach stattgefundener Schwangerschaftsverheimlichung bei Überraschung von der Geburt.) Aus dem Verteidigungsvortrag des Obergerichtsadvokaten Dr. Gülich zu Schleswig.

S. 340. Die rechtliche Natur des sogenannten Kindermords in ihrer kriminalpolitischen Beziehung zur Strafgesetzgebung. Vom Herausgeber.

Bd. 23. S. 34. Drei Fälle vom Verwandtenmord, durch die Mutter verübt.
S. 101. Denkmal der Pietät dem greisen Puchta. Vom Herausgeber.
S. 175. Mitteilungen aus der Spruchpraxis. I. Brandstiftung. II. Fälschung III. Körperverletzung. IV. Raub. V. Tötung. Vom Advokat Bopp in Darmstadt.
S. 256. Blutiger Ausgang eines seltsamen Durcheinanders guter und böser Affekte. Ein Erkenntnis wegen Verwundung und Tötung. Mitgeteilt vom Kanzler von Both zu Rostock.
Bd. 24. S. 1. Gattenmord. Zur Lehre von der Tödlichkeit der Verletzungen. Eingesandt von dem Geheimen Justizrat Dr. Neigebauer zu Bromberg.
S. 26. Zur Lehre von der Tödlichkeit körperlicher Verletzungen, faktische und im fast doppelten Betrag bewirkte Verhängung des in einem nicht publizierten Urteil zuerkannten Strafübels für eine Verletzung, die im scheinbaren Exzeß der Notwehr zugefügt und infolge pflichtwidrig-ärztlicher Behandlung — oder vielmehr Vernachlässigung — tötlich wurde. Aus den von dem Betroffenen mitgeteilten Aktenstücken, von dem Herausgeber.
S. 63. Der Mord des Gatten als Verlobungspreis. Ein in psychologischer Hinsicht wichtiger Kriminalfall, von juristischer Bedeutung, als Beitrag zur Lehre vom Urheber (intellektuellen, physischen) und Gehilfen. Nach den Mitteilungen eines Ungenannten vom Herausgeber.
S. 192. Hinblicke auf die Strafrechtspflege. Variae causarum criminalium figurae. Fortsetzung der zweiten Serie. Mitteilung vom Advokat Bopp in Darmstadt.
S. 213. Rückblicke auf den Zustand der Staatsarzneikunde vor länger als hundert und zweihundert Jahren. Mitgeteilt von Dr. Schletter, Privatdozent an der Universität Leipzig.
S. 219. Beitrag zur Lehre vom Einfluß der Trunkenheit auf Strafanwendung Von verschuldeter und unverschuldeter Trunkenheit.
S. 226. Das Auge des Allgerechten über des Mörders Heimweg. Aktenmäßige Darstellung der Untersuchung wider den Bäckergesellen Schröter aus Oberreißen bei Weimar wegen Ermordung und Beraubung des Bäckermeisters Wieske in Leipzig. (Zur Materie vom Indizienbeweis.) Vom Kriminalamtsaktuar F. A. Herrmann in Leipzig.
S. 265. Untersuchung wider den Zimmergesellen T. zu Bergedorf, worin, um den Beweis rechter Notwehr, mindestens völlig entschuldigter Tötung zu ergänzen, von der gemeinsamen Kriminalbehörde auf den Erfüllungseid erkannt ist. Von dem Syndikus Dr. Curtius zu Lübeck.
S. 290. Einige Bemerkungen über den jetzigen Standpunkt der Beweiskraft der Lungenprobe, durch eine Untersuchung wegen Kindesmord veranlaßt. Vom Medizinalrat Dr. Vogler zu Wiesbaden.
S. 321. Beiträge zur Gerechtigkeitstheorie. Die Strafe darf das Maß einer gerechten Vergeltung nicht überschreiten und nicht weiter ausgedehnt werden, als es für die Aufrechthaltung der Rechtsordnung notwendig. Von Dr. Freiherrn von Preuschen von und zu Liebenstein.

Bd. 25 oder der 4. des Jahrg. 1843.
S. 1. Sieben Brandstiftungen und achtzehn Versuche dazu von einem Knaben im 10. und 11. Lebensjahre seines Lebens verübt. Vom Oberjustizrat Freiherr von Wächter zu Tübingen.
S. 42. Psychologisch- und juristisch-wichtige Entscheidung eines merkwürdigen

Injurienprozesses zweier Prediger; aus dem Jahre 1827. Nach dem Vortrag über die Entscheidungsgründe des ersten Erkenntnisses. Vom Herausgeber.

S. 129. Beitrag zur gerichtlich-medizinischen Physiologie in Bezug auf Notzucht.

S. 270. Zur Beherzigung für Untersuchungsrichter.

Bd. 33, S. 1. Beendigter Versuch des Raubmords. Erkenntnis des Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel, mitgeteilt vom Präsidenten desselben, Geheimen Rat Dr. Freiherrn von Strombeck. Exc.

S. 5. Der unnatürliche Vater. Die wesentlichsten Aktenstücke, mitgeteilt vom Adv. Bopp in Darmstadt.

S. 43. Wechselbetrug, in gewandter Selbstverteidigung seltsam zu entschuldigen versucht. Nach den vom vereinigten Kriminalamte der Stadt Leipzig mitgeteilten Akten dargestellt vom Herausgeber.

S. 129. Ein treu liebendes Mädchen opfert in dem 14 Jahre lang genährten Wahne, ihren Geliebten zu retten, nach und nach ihr ganzes Vermögen einer Betrügerin. Schlußverhandlung in der Untersuchung gegen Marie Agnes, geb. Frank usw. Aus dem „Schwäbischen Merkur" mitgeteilt vom Rechtskonsul. Dr. Tafel zu Öhrigen.

S. 149. Rückblick in das letzte Dezennium des vorigen Jahrhunderts. Zugleich als Vorläufer anderer Mitteilungen aus dem gegenwärtigem Jahrhunderte. Vom Adv. Bopp in Darmstadt. Vor 53 Jahren. Raub unter schwerer Mißhandlung.

S. 183. Der Raub im Pfarrhause zu Neustadt (Indizienbeweis). Mitteilung der Fürstlich Wiedischen Regierung zu Neuwied.

S. 273. Verordnungen des Großh. Hess. Hofgerichts der Prov. Starkenburg an die Untergerichte in Betreff der Untersuchungsführung usw.

1. Straferkenntnisse. Deren richtige und präzise Abfassung.
2. Identität der Person eines früher bestraften Angeschuldigten.
3. Genaue Ermittelung des Alters, des Leumunds und der Vermögensverhältnisse.
4. Augenschein bei gewaltsamem Diebstahl.

S. 301. Vor vierundfünfzig Jahren. Gutachten eines hessischen Medizinalkollegs über „die Verstandeskräfte der Peinlich-Beklagten W. V." als Beitrag zur Geschichte der gerichtlichen Medizin.

Bd. 34, S. 220. Die Mörderin zu Westminster. Zentralkriminalgerichtshof in London. Vor Baron Alderson und Richter Patterkorn.

S. 236. Fälschung zum Nachteile der Norwegischen Bank. Zentralkriminalgerichtshof in London. Vor dem Lord-Oberrichter Tindel und Baron Alderson.

S. 243. Der Vatermord in Northumberland. Verhandlung vor der großen oder Anklagejury.

S. 249. Die Akten und das Schlußverfahren. Ein merkwürdiger Kriminalfall mit einigen Bemerkungen über Kriminalgerichtsverfahren. Von einem früheren Mitgliede des Kriminalsenats bei dem K. Kreisgerichtshof in Esslingen.

S. 290. Der Straßenraub in der Subach. Ein Kriminalrechtsfall, in den wesentlichsten Aktenstücken mitgeteilt vom Adv. Bopp in Darmstadt.

S. 343. Zur Würdigung der Frage über Beweistheorie. Ein Rechtsfall aus Bayern.

S. 345. Beruf des Aktuars. Unterredungen unter vier Augen. Vorhalte, Drohungen und Versprechungen.

S. 348. Zeugnis in Strafverfahren.

S. 351. Indizienbeweis. Disziplinarstrafe gegen Inquisiten.

Bd. 41, neue Folge Bd. 11, S. 65. Der Mörder Christian Friedrich R. aus H. Ein Beitrag zur Kriminal-Psychologie. Von * *.

S. 114. Arzt und Behörden. Stufenleiter von der Untersuchnng wegen Pflichtwidrigkeiten einer Hebamme und der Klage wegen Verleumdung bis zur Frage über Verfassungsverletzung seitens des Justizministerii. Von Dr. Schaffrath.

S. 144. Der Diebstahl als Handwerk. Von Adv. Bopp.

S. 245. Geschlechtlicher Frevel des Vaters an seinen drei Töchtern. Notzucht, Blutschande, Ehebruch, Mißhandlungen. Kriminalfall, mitgeteilt vom Kanzleidirektor Lincke in Königsbrück.

S. 290. Verwandtenmord. Die Mutter als Mörderin ihres Kindes. Ein Strafrechtsfall, durch Mitteilung der wesentlichen Aktenstücke. Dargestellt von Adv. Bopp in Darmstadt.

S. 222. Ein Wort über Pyromanie. Von Dr. Heine in Petersburg.

S. 324. Über den Wert der Schädellehre für das Urteil über Zurechnungsfähigkeit. (Ein Urteil Kloses in Henkes Zeitschrift.)

Neue Folge Bd. 12 (1848), S. 1. Die Ermordung des Großrat Leu zu Ebersol. Nach den von Alt-Obergerichtspräsident Dr. Kasimir Pfyffer mitgeteilten Aktenstüken.

S. 63. Brandstiftung. Auszug aus dem, am Schlusse der General-Inquisition erstatteten, landgerichtlichen Berichte vom 28. Januar 1838.

S. 65. Desgl. Auszug aus dem, nach dem Schlusse der Spezial-Inquisition erstatteten Hauptbericht des Kriminalgerichts vom 21. Januar 1839.

S. 83. Der Raubmörder Johann Carl Gottlob L. aus G. Ein Beitrag zu der Lehre von dem Indizienbeweise von * *.

S. 106. Gerichtlich-medizinisches Exposé über einen Fall der Ermordung mittelst Erstickung durch gleichzeitiges Verschließen der Nase und des Mundes.

Heft 4, S. 1. Unterschlagung einer Fracht türkischer Goldmünzen im Werte von über 30000 Taler. Erkenntnis des Herzogl. Landesjustizkollegiums zu Altenburg, mitgeteilt von Landesjustizrat Dr. Schenk daselbst.

Dieses Erkenntnis entwickelt u. a. Grundsätze über die Beweiskraft eines jüdischen Zeugnisses, die von Geständnissen, über die Milderungsgründe der schlechten Erziehung, der Unbekanntschaft des Täters mit dem Werte des objecti delicti usw.

S. 80. Zwei Fälle im Gebiete des Verbrechens des Inzestes, als weitere Beiträge zur Beurkundung der Praxis des Strafgesetzbuchs für Hessen bei Rhein. Mitteilung der wesentlichen Aktenstücke von Advokat Bopp in Darmstadt.

S. 106. Die Unterredung des Angeklagten mit dem Verteidiger.

Neue Folge. 1. Bd. 1845. Herausgegeben von Dr. Hermann Theodor Schletter, Advokat und akad. Dozenten der Rechtswissenschaft zu Leipzig. Altenburg, Verlag von Julius Helbig.

S. 257. Gibt es nach heutigem gemeinen und königl. sächs. Rechte in Kriminalsachen eine gesetzliche Beweistheorie? Von Advokat Ackermann in Leipzig.

S. 1. Merkwürdiger Rechtsfall eines Giftmordes, nach einem in der Untersuchung sieben Jahre nach der Tat umfassend abgelegten, aber nicht admini-

kulierten Geständnis. Nach den Verteidigungsschriften des Gerichtsdirektors Dr. H. zu *** von Dr. Demme. Fortsetzung S. 179.

S. 49. Zacharias Aldinger, angeblich Baron von Eyb, und Ida Szent-György. Anklage auf Teilnahme an Ermordung des Studenten Lessing, Fälschung öffentlicher Urkunden und Anmaßung fremden Familienstandes. Nach den Mitteilungen des vormaligen Untersuchungsrichters A. Lufft zu Bern, jetzt Kgl. Bayr. Reg.-Rat zu Augsburg.

S. 129. Weiterer Verlauf des früher mitgeteilten Falles einer zweifachen Tötung aus (sog. religiösem) Wahnsinn, bis zum Tode des Inquisiten. Nach den ferneren Akten dargestellt von Dr. Demme.

S. 272. Das Verbrechen der Veruntreuung wird eingestanden, ohne ein Verbrechen zu sein. Ein psychologisch-merkwürdiger Beitrag zu der Lehre von irrigen Geständnissen, vom Advokat Schönborn zu Gandersheim.

Zu No. 3. Die Literatur über die Brandstiftung betr.[1]
(Fortsetzung.)

Henke, Zur Lehre von dem Zusammenhange der bei Knaben und Mädchen vorkommenden Feuerlust und Neigung zu Brandstiftung mit Entwicklungsvorgängen bei dem Eintritte der Mannbarkeit.
in Henke, A., Zeitschrift für Staatsarzneikunde. 1821. Erlangen, bei Palm und Enke. 14. Erg.-Heft, S. 189.

Fleming, Über die Existenz eines Brandstiftungstriebs, als krankhaft psychischen Zustandes im Archiv für medizinische Erfahrungen 1830. S. 256.
Über die bei Brandstiftern vorkommende Geisteskrankheit als Strafaufhebungsgrund; im Archiv des Kriminalrechts (neues). Bd. 3, Stück 1, Abh. VIII. S. 167.

Vogel, Beiträge zur gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. 2. Aufl. S. 155—163.

Meyer, über die Unzulässigkeit der Annahme eines Brandstiftungstriebs; bei Henke, A., Zeitschrift für Staatsarzneikunde 1821. Erlangen, bei Palm und Enke. 14. Erg.-Heft, S. 240.

Hinze, Medizinisch-gerichtliches Gutachten über die körperliche und geistige Ausbildung eines jungen Brandstifters; bei Henke, dieselbe Zeitschrift 1822. Heft 4 S. 399.

Merkt, ärztliches Gutachten über den zweifelhaften Gemütszustand der Theresia H., der Brandstiftung angeschuldigt; bei Henke, dieselbe Zeitschrift. Heft 4. S. 409.

Settegast und Ulrich, ärztliches Gutachten über den Gemütszustand der wegen Brandstiftung verhafteten Magdalena Klein; bei Henke, dieselbe Zeitschrift 1828. Heft 2. S. 211.

Meyn, ärztliches Gutachten über den psychischen Zustand und die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Brandstifter; bei Henke, dieselbe Zeitschrift. Heft 3. S. 45—69.

Meyn, Gutachten über den Gemütszustand und die Zurechnungsfähigkeit einer 16 jährigen menstruierten Brandstifterin; bei Henke, dieselbe Zeitschrift 1831. Heft 4 S. 311.

Spitta, Zwei Fälle von Brandstiftung in dem Alter der Pubertätsentwicklung; bei Henke dieselbe Zeitschrift Heft 4. S. 343.

---

[1]) Siehe Bd. XIV. S. 8.

Klug: In seiner Auswahl medizinisch-gerichtlicher Gutachten, Berlin 1828. Bd. 1: „Gutachten über den Gemütszustand und die Zurechnungsfähigkeit einer jungen Brandstifterin. wobei die Frage aufgeworfen wird, ob und inwieweit, besonders bei dem Mangel aller äußeren Motive zur Tat, bei der Täterin ein solcher körperlicher oder seelischer Zustand anzunehmen sei, der ihre Zurechnungsfähigkeit im vorliegenden Falle ganz oder zum Teil ausschließt."

Bernstein: In seinen Beiträgen zur Wundarzneikunde und gerichtlichen Medizin, 2. Bd., oder der neuen Beiträge, 1. Bd., Abh. 8: „Untersuchung über den zweifelhaften Gemütszustand eines wahnsinnigen Mädchens, bei welchem eine besondere Begierde nach Feuer stattfand."

Meding: Zwei Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit zweier junger Brandstifter,
a) Brandstiftung im Zustande kindischer Einfalt und sinnlicher Rohheit verübt.
b) Brandstiftung aus Bosheit und Rache verübt; in der Neuen Zeitschrift für Natur- und Heilkunde, Dresden 1830. Bd. 1. Heft 2. S. 324.

Meckel: In seinen Beiträgen zur gerichtlichen Psychologie, Heft 1, S. 53: „Arztlich-gerichtliches Gutachten über eine 16jährige Brandstifterin."

Platner: Gerichtlich-medizinisches Gutachten über den Gemütszustand einer jungen Brandstifterin; in Kopps Jahrbuch der Staatsarzneikunde, Jahrg. 10. S. 381.

Henke: In seiner Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Erg.-Heft Nr. 9, S. 159: „Zwei Gutachten über Zurechnungsfähigkeit eines jugendlichen Brandstifters."

Merkwürdiger Kriminalfall einer in dem Zustande der Entwicklungskrankheit verübten Brandstiftung; im Neuen Archiv des Kriminalrechts, Bd. 14. Stück 3. Abh. 18. S. 393.

Pfeufer, Gutachten über den Gemütszustand einer der Brandstiftung beschuldigten Weibsperson; in Henkes Zeitschrift 1827, Heft 2. S. 438.

Derselbe, Ebendaselbst, 7. Jahrg., 3. Heft, S. 174: „Gutachten über den Gemütszustand eines der Brandstiftung beschuldigten Taglöhners."

Schütz, Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eines 25 Jahre alten Brandstifters; in Henkes Zeitschrift, 1829. Heft 3. S. 151.

Schlegel, Ebendaselbst, 1830, Heft 3: „Gutachten über einen Brandstifter."

Fischer, Ebendaselbst: 12. Jahrg., 1. Heft, S. 102: „Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit einer von einem 15 Jahre 3 Monate alten Bauernburschen verübten Brandstiftung."

Meyer, Ebendaselbst S. 102: „Gerichtlich-medizinisches Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit einer zur Zeit der Brandstiftung 16 Jahre alten Brandstifterin."

Biermann, Dr. A., hannöverscher Land- und Stadtphysikus zu Peine, in Henkes Zeitschri für Staatsarzneikunde , 19. Ergänzungsheft (zum 13. Jahrgang gehörig), Abh. 3, S. 62—71: „Auch einige Bemerkungen über die Feuerlust und deren Zusammenhang mit Entwicklungsvorgängen bei dem Eintritt der Mannbarkeit."

Hermes, Ebendaselbst, 20. Ergänzungsheft, S. 103: „Psychologische Zustände eines jugendlichen Brandstifters."

Gutachten des Kgl. Rheinischen Medizinal-Kollegii über die Zurechnungsfähigkeit einer Brandstifterin. Mitgeteilt von Medizinalrat Dr. Ulrich in Koblenz. Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Bd. 31. S. 119—141.

Morgenstern, Dr., ebendaselbst, Bd. 4, Heft 2, S. 211: „Dreimalige Brandstiftung, nebst Clarus' Gutachten über den psychischen Zustand des Inquisiten."

Zwei Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des der Brandstiftung und mehrerer Diebstähle angeschuldigten Gustav Ferdinand Sigismund Wolter zu Berlin. (Die beiden Gutachten gehen auseinander.) Hitzigs Zeitschrift 4. Bd. S. 390.

Clarus: In seinen Beiträgen zur Erkenntnis und Beurteilung zweifelhafter Seelenzustände, Leipzig 1828, S. 60—88: „Brandstiftung im Zustande geistiger und körperlicher Abstumpfung durch Mißbrauch geistiger Getränke nach vorausgegangenen Visionen und epileptischen Anfällen.“

Zwei gerichtsärztliche Gutachten, als Beiträge zur gerichtlichen Psychologie, das eine mitgeteilt von Medizinalrat Dr. Burdach in Königsberg, das andere von dem Medizinalkollegium zu Berlin, welche beide die Erscheinung der Pyromanie in der Periode der Geschlechtsentwicklung behandeln. (Durch Brandstifterinnen veranlaßt.) Hitzigs Zeitschrift, Band 6. S. 129—155.

Drei Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand einiger Brandstifter.
- a) Hintze: Über einen 16jährigen Dienstjungen.
- b) Über eine 15jährige skrophulöse, noch nicht menstruierte, kachektische Brandstifterin (aus Kopps Jahrbuch der Staatsarzneikunde).
- c) Merkt: Über ein 16jähriges, zur Zeit der Brandstiftung unfrei gewesenes Mädchen (aus Henkes Zeitschrift); in Berndts visa reperta und gerichtlich-medizinischen Gutachten, Wien 1829. Zweite Abteilung.

Gerichtsärztliches Gutachten, betreffend den Geschlechtseinfluß beim Feueranlegen, insbesondere auch die Frage: ob und inwieweit kindische Einfalt als eine Art des Blödsinns betrachtet werden könne; bei Kind, Emil, königl. sächs. Notar und Privatdozent der Rechte an der Universität zu Leipzig. Sammlung auserlesener Rechtssprüche und Rechtsgutachten für Richter und Advokaten, Notare, Accessisten und angehende Rechtspraktiker. Leipzig, im Verlag bei Robert Friese. 1836. 190 Seiten. (Enthält 37 Abhandlungen, darunter 2 aus dem Kriminalrecht.) S. 179.

Rennenkampf, Alexander de, Diss. med. for. de incendii excitandi cupiditate annis, quibus pubertas evolvitur, observata. Dorpat 1834. 47 S.

Krankhafter Brandstiftungstrieb eines jungen Mädchens, beobachtet und mitgeteilt von Dr. A. Horlacher, fürstl. Rat und Gerichtsarzt zu Öttingen im Ries; bei Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Bd. 32. S. 83—100.

Gutachten über den psychischen Zustand eines 57jährigen Brandstifters. Vom großh. mecklenb. Kreisphysikus Dr. Hermes in Warin. Bei Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, 20. Ergänzungsheft. S. 123—141.

Brandstiftung: Gutachten über Zurechnungsfähigkeit. Mitgeteilt von Dr. L. Choulant, Professor an der medizinischen Akademie in Dresden. In Hitzigs Annalen, fortgesetzt von Demne und Klunge, 1. Band, 2. Abteilung. S. 409 bis 426.

Mögling, J. F., Diss. de incendiis, ex causis improvisis. Thb. 1743.

Bauer, Jo. Gottfr. pr. de singulari culposi specie incendii (in Opusc. Tom I. Nro. 31).

Gutachten der Kriminaldeputation des preussischen Kammergerichts in der Untersuchungssache gegen Maria Elisabetha Kalinowska aus Marienwerder wegen Brandstiftung, vom 21. Dezember 1793.

Die Täterin hatte auf dem Heuboden ihres Wirts mittels einer Kohle Feuer angelegt, worauf das Heu bald zu brennen anfing. Es wurde angenommen, daß die ungewöhnliche Erhitzung, in die sich die Täterin bei

ihrem von ihr glaubhaft gemachten Hange zum Tanzen versetzt, und darauf die von ihr versicherte Erkältung bei einem so jungen Mädchen nachteilig auf die Seelenkräfte wirken könne, sie also in einem nicht ganz freien Zustande gehandelt habe. In Kleins Annalen Bd. 12. S. 53.

Aus Kleins Annalen Bd. 14, S. 228. Der Schäfer Jendra Comander zündete im Juni 1793 abends mit einem brennenden Lichte das in der Mitte eines Schafstalls zerstreute Stroh an, wodurch der ganze Stall in Feuer geriet und sämtliche Schafe umkamen. Als Beweggrund gab er an:

Die Schafherde habe infolge schlechten Wetters und wegen Mangels an Futter abzusterben begonnen. Er habe ihren gänzlichen Untergang vorausgesehen. Er habe deshalb besorgt, daß er werde zur Verantwortung gezogen werden. Um ihr zu entgehen, habe er den Stall in Brand gesetzt.

Gutachten der Kriminaldeputation des preußischen Kammergerichts vom 14. September 1797 in der Untersuchungssache gegen Simon Bojanowsky aus K. Er hatte Feuer angelegt, um dadurch ein bei dem Branntweinbrennen begangenes Versehen zu verdecken. In Kleins Annalen Bd. 20. S. 132.

Gutachten der Kriminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 14. Aug. 1800 in der Untersuchungssache gegen die Witwe Christina Gauruus aus Entzuhnen:

Sie hatte 13 Schweineställe in Brand gesetzt, in der Absicht, ein kleines Kind zu entwenden, um einem Manne, der sie beschlafen hatte, damit vorzuspiegeln, sie habe es geboren. Sie wollte dadurch den Mann bewegen, sie zu heiraten. In Kleins Annalen Bd. 21. S. 87.

Paalzow, C. L.: Magazin für Rechtsgelahrtheit in den preußischen Staaten Berlin, bei Ferdinand Dümmler, unter den Linden, Bd. 3, S. 128: Der Bediente H. legt, um einen von ihm begangenen Hausdiebstahl zu verdecken, Feuer an.

Feuerbach: Merkwürdige Kriminalrechtsfälle (1808), Bd. 1, Nr. 8, und dessen aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Bd. 1, Abh. 8, S. 203: Lorenz Simmler hatte aus Neid und Haß gegen seinen glücklicheren Bruder dessen Gehöft in Brand gesetzt. Das am Tage vorher gekaufte und nicht bezahlte Schwefelholz begründete den Verdacht gegen den Täter, der alsbald ein Geständnis ablegte.

Pfister: Dr., Stadt-Direktor in Heidelberg. Merkwürdige Kriminalfälle, mit besonderer Rücksicht auf die Untersuchungsführung. Erster Band, mit einer Planzeichnung auf Stein. Heidelberg, bei Josef Engelmann 1814. IV und 474 Seiten nebst einer Inhaltsanzeige. Zweite Auflage Frankfurt, Hermann 1822. Dem fünften Bande ist eine reichhaltige alphabetische Übersicht und Nachweisung der in allen 5 Bänden vorkommenden praktischen Lehren und Bemerkungen beigegeben. Bd. 3, Abh. 4, S. 218: Nachdem der Verdacht mehrfacher Brandstiftungen auf die 24jährige, ledige, sehr hysterische Magdalena O. gefallen war und sie 5 Brandstiftungen eingeräumt hatte, widerrief sie vor einem anderen Amte erst das Geständnis einer und dann aller anderen Brandstiftungen, jedoch mit der Erklärung, daß sie alle Brandstiftungen eingestehen wolle, wenn man es haben wolle.

In seiner Kritik des Untersuchungsverfahrens weist der Verfasser die Fehler des Untersuchungsführers nach, besonders den Einfluß seines Benehmens beim Widerrufe, für den er den Untersuchungsführer verantwortlich macht, weil er nicht strenge genug bei jedem Geständnisse für das Bekenntnis

der Nebenumstände sorgte und die Vernommene in der einmal günstigen Stimmung erhielt, oft ungeeignet in den Verhören abbrach usw.

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim. Gesammelt und mit Genehmigung des großh. obersten Justizdepartements herausgegeben von Staatsrat von Hohnhorst, Kanzler des Oberhofgerichts. Mannheim. Schwan und Götz. 2 Jahrg. Das Jahr 1824 enth. 1825 410 S. (darunter 24 Abhandlungen aus dem Kriminalrechte). S. 107. Es wird das Urteil gegen eine Bande Brandstifter, die Mannheim längere Zeit in Schrecken setzte, mitgeteilt.

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzeskunde, herausgegeben von Dr. Vincenz August Wagner, k. k. österr. ordentl. Professor an der Universität zu Wien. Wien, im Verlage der Geistingerschen Buchhandlung. Jahrg. 1825, Bd. 2, Abh. 34, S. 151: „Geschichte eines wegen Tötung und Brandlegung behandelten 9jährigen Mädchens“ von Hofrat v. Zeiller in Wien.

Hitzigs Zeitschrift: Bd. 1, S. 1, Bd. 4, S. 263: Untersuchungssache und endliches Schicksal der beiden blinden Brandstifter Kayser und Siebert.

Feuerbach, aktenmäßige Darstellung usw. (siehe oben), Bd. 2, Abh. 9, S. 521: „Johann Pfeifer gibt sich fälschlich eine Brandstiftung schuld, um in einen anderen Strafort versetzt zu werden.

Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, herausgegeben von Dr. P. Schlüter, Justizrat zu Stade, und Dr. Wallis, Advokat in Lüneburg, Lüneburg bei Herold und Wahlstab. Bd. 1, Heft 2, Seite 62 u. 68: Kriminalfall, eine Brandstiftung betreffend.

Hitzigs Annalen: Bd. 5, Heft 9, S. 140 und Heft 10, S. 282: „Johann Gottfried Keller, Brandstifter aus Brotneid, und dessen Familie, mitgeteilt von Diakonus und Garnisonsprediger Burmester zu Ratzeburg.“

Hitzigs Zeitschrift: Bd. 14, S. 329: Zur Lehre von der Brandstiftung. Der Fall betrifft 36 in der pommerschen Stadt Gollnow während 10 Jahren verübte Brandstiftungen. Die Untersuchung richtete sich gegen 32 Personen. Die Haupttäter betrieben die Brandstiftungen gewerbsmäßig, um unverhältnismäßig hohe Versicherungssummen zu erlangen.

Kriminalrechtssprüche der Justizkanzlei zu Celle aus den Jahren 1815 bis 1817. Bearbeitet von Justizrat von Bothmer in Celle.

VII. Brandstiftung:

1. Mit dem Tode bestrafte, aus Rache verübte Brandstiftung.
2. Brandstiftung, zur Erfüllung einer Wahrsagung verübt.
3. Wiederholte Brandstiftung, von einem 16jährigen Mädchen verübt.
4. Ein 13jähriger Brandstifter.
5. Brandstiftung, angeblich aus Rache, vielleicht auch um zu stehlen verübt.
6. Versuch der Brandstiftung, nebst dringendem Verdacht wirklicher Verübung derselben.
7. Wirkliche Brandstiftung und Anzündung eines einsam gelegenen Schafstalls, von einem noch nicht 14jährigen Knaben verübt.
8. Wiederholte Brandstiftung, durch Heimweh veranlaßt.
9. Kulpöse Brandstiftung. Vergl. Hitzigs Annalen, Bd. 7. Heft 13. S. 31—59.

Großherzogtum Hessen. Mitteilungen aus der Kriminalpraxis eines Gerichts-

hofs dieses deutschen Bundesstaates. Brandstiftung. Hitzigs Annalen Bd. 12, Heft 23, S. 33:

Das den Johann Casparschen, Georg Gebhardschen und Michael Berresschen Eheleuten zu Vielbrunn gemeinschaftlich gehörige Wohnhaus brannte am 13. Juli 1825 ab. Es fand sich nach einiger Zeit genügender Anlaß zur Einleitung der Untersuchung, die folgendes ergab:

Durch den beengten Raum des gemeinschaftlichen Hauses, das nur eine einzige Küche hatte, in der die 3 Familien kochen mußten, entstand öfters Streit, besonders unter den Weibern. Auch kränkelten mehrere Glieder dieser Familien und der Aberglaube einzelner der Weiber schrieb die Schuld daran einer Hexerei zu, die von der Gebhardschen Ehefrau ausgehen sollte. Es wurde deshalb das Haus den Berresschen Eheleuten verhaßt. Dazu kam, daß überall in der Nachbarschaft, infolge der häufigen Feuersbrünste, neue Häuser entstanden, deren Vorzüge Michael Berres, ein Zimmermann, schilderte, wenn er von der Arbeit heimkam. Der 20jährige Balthasar Schwinn wurde deshalb von Michael Berres und dessen Frau und besonders auch von dessen Schwiegermutter aufgefordert, das Haus in Brand zu stecken. Er tat das auch, weil er selbst kränkelte und glaubte, daß Hexerei im Spiele sei.

Ebendaselbst: Am 26. Februar 1827 trat die Magd des Garkochs Michelmann in Darmstadt, Marie Domstadt, aus dessen Dienst und A. M. Bitz von Büdesheim in diesen. Da Marie Domstadt ihre Kiste mit Kleidungsstücken in der Mägdekammer zurückgelassen hatte, faßte die Bitz den Entschluß, die Kleider zu stehlen. Sie tat das am nächsten Tage. Alsdann steckte sie, um den Diebstahl zu verheimlichen, mit einem Lichte in der Kiste zurückgelassene Kleider und den im Bette liegenden Strohsack an. Als das Dachwerk in Flammen stand, wurde der Brand entdeckt.

Hitzigs Annalen 10, Bd. 19, S. 109: Ein Beamter hatte sich an den ihm anvertrauten Geldern vergriffen und die Schuld von sich abzuwälzen und die Entdeckung zu hindern gesucht. Es wurde ein Einbruch vorgespiegelt und eine Brandstiftung hinzugefügt, teils um alle Nachforschungen an Ort und Stelle zu vereiteln, teils um auch noch 21 000 Gulden Versicherungssumme einzuziehen. Der Schuldige entging der Untersuchung und der Strafe durch Selbstentleibung.

Keller, Dr. F. L.: Die gewaltsame Brandstiftung von Uster am 22. November 1832. Nach den Kriminalakten bearbeitet. Mit einem lith. Plan der Brandstätte. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1833.

Appenzeller, J. C.: Der Mordbrand zu Walperswyl im Oberamte Nydau, Kanton Bern. Mit lithogr. Grundriß der Brandstätte. Bern, Jenny.

Bischoff: Merkwürdige Kriminalrechtsfälle (s. oben), Bd. 2, S. 345: Untersuchungsprozeß gegen Johann Georg Löffler wegen versuchter Brandstiftung.

Es kam darauf an, wo der Täter bei dem Wurfe der Brandpatrone gestanden habe.

9. Literatur über die Abtreibung.

Pöckel, G. Q., Diss. de crim. partus aborti. Hal. 1682.

Slevoigt, J. P. (resp. J. P. Kress), Diss. de crimine abortus. Jen. 1705.

Böhmer, J. H., Diss. de caede infantis in utero. Hal. 1732.

Alberti, Mich., Diss. de abortu noxia et nefanda promotione. Hal. 1711.

Lieberkühn, Chr. L., Diss. de crimine procurati abortus occas. 133. Art. CCC. Hal. 1772.

Ploucquet, W. F., Vom geflissentlichen Mißgebären, als Anhang seines Buchs über die gewaltsamen Todesarten.

Kaltschmidt, Chr. Fr., Diss. de letalitate vulnerum capitis, in infantibus recens. natis. Jenae 1769.

Lamaison, De crimine partus abacti. Lugd. 1819.

van der Broecke, De crimine partus abacti Gandar. 1830.

Lobethan, J. G. A., Praktische Beiträge zur Rechtswissenschaft, als eine Fortsetzung seiner juristischen Nebenstunden. Cöthen, Aue. Erstes Stück 1800. Abh. 7.

„Die Beschuldigung eines, mit Abtreibung der Leibesfrucht getriebenen Gewerbes veranlaßt eine schwierige Untersuchung."

Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde. Bd. 32. S. 101—111. Kritik der Lehre von der Abtreibung (abortio) den Gerichtsärzten zur Beurteilung vorgelegt von Dr. F. G. A. Fabricius, Hof- und Medizinalrat zu Hochheim.

10. Literatur über das sog. Nachtleben der Seele und im Zustande des Nachtwandelns, der Schlaftrunkenheit und des Traumes verübte Verbrechen.

Zacchias, P., Quaest. med. legal. Francof. a. M. 1668. Lib. II, Tit. 1. Quaest. 12.

Hofmann, Fr., De Somnambulis. Halae 1695.

Knoll, Abhandl. v. Nachtwandeln. Quedlinb. 1753.

Richter, Diss. de statu mixto somni et vigil., quo dormientes multa vigilantium munera obeunt. Gottingae 1756.

Hennings, Von den Träumern und Nachtwandlern. Weimar 1784.

Hofbauer, J. C., Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege. Halle 1808. S. 221.

Masius, G. H., Handbuch der gerichtl. Arzneiwiss. Bd. 1. Stendal 1821. S. 656.

Vogel, S. G., Ein Beitrag zur gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. In Rusts Magazin für d. ges. Heilk. Bd. 12. 1822. S. 35. Auch besonders abgedr. 2. Aufl. Stendal 1825.

Mende, L. J. C., Ausführl. Handbuch der ger. Med. Bd. VI. Leipzig 1832. S. 262.

Friedreich, J. B., Systemat. Handbuch der gerichtl. Psychologie. Leipzig 1835. S. 809.

Fahner im System der gerichtl. A. K. Bd. 1. S. 43 erzählt ein Beispiel, daß jemand, um sich gegen die Beschuldigung des Mordes zu verteidigen, fälschlich Nachtwandeln vorschützte.

Wildberg im Jahrbuche der St. A. K., Bd. 2. S. 23f., teilt einen Fall mit, in dem ein Mann in der Schlaftrunkenheit seine Frau erschlug.

Dr. Dornblüth in Rostock erzählt in Henkes Zeitschrift 1852, 3. Vierteljahrsheft eine interessante und belehrende Geschichte einer nicht zurechnungsfähigen Nachtwandlerin.

Dr. Suckow erzählt in Henkes Zeitschrift 1851, 2. Vierteljahrsheft, den Fall eines jungen Menschen, der seinen eigenen Vater in der Schlaftrunkenheit erschoß.

Gutachten des Oberschlesischen Kriminalkollegiums über einen sonderbaren, in sogenannter Schlaftrunkenheit verübten Frauenmord, bei Pyl, Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. Bd. 3, S. 72.

Philosophische Bemerkungen über die Zurechnung bei Schlaftrunkenen und Nachtwandlern; zu T. II, Tit. 20 § 16 des allgem. preuß. Landrechts. Ein Gutachten des Oberschlesischen Kriminal-Kollegi vom 14. Dezember 1788 über den merkwürdigen Totschlag des Bernhard Schimaidzig.

Er wachte um Mitternacht von einem festen Schlafe plötzlich auf, erblickte im Erwachen eine Gestalt vor sich, die er für ein Gespenst hielt und rief ihr zweimal „Wer da?" zu. Es erfolgte aber keine Antwort. In seiner Angst ergriff er eine Holzaxt und schlug damit auf die Figur zu, die darauf zu Boden stürzte. Er hatte seine eigene Frau geschlagen, die nach drei Tagen an den Folgen des Schlags starb.

Dieser Fall, der anscheinend mit dem bei Pyl mitgeteilten identisch ist, wird ferner noch berichtet von Meister, in seinen Urteilen und Gutachten in peinlichen und anderen Straffällen. Nr. 1. S. 5.

Greiner, G. F. C., Der Traum und das fieberhafte Irresein; ein physiologisch-psychologischer Versuch. Leipzig, Brockhaus 1817.

Paalzow, in observ. Fasc. III, pag. 72 de noctamb.

Kalt, Diss. de noctamb. Bonn 1830.

Eine das sogenannte Nachtleben der Seele fast erschöpfende Monographie gibt Medizinalrat Krügelstein in Ohrdruff in Henkes Zeitschrift 1853. 1. u. 2. Vierteljahrsheft mit einem Nachtrage im 4. Hefte desselben Jahrgangs.

11. Literatur über die religiöse Schwärmerei.

Metzger, Einige Vorlesungen über religiöse Schwärmerei. Schaffhausen 1819.

Bird, Über religiöse Melancholie; in Nasses Zeitschrift für Anthropologie, 1823. Heft 1. S. 228 von 1826, Heft 4. S. 279.

Relation des atrocités commisses dans le canton de Zurich an 1823 par une association des fanatiques. Géneve 1824.

Meyer, Schwärmerische Greuelszenen, oder Kreuzigungsgeschichte einer religiösen Schwärmerin in Wildenspuch, Kanton Zürich. 2. Aufl. Zürich 1824.

Jarcke, In Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege. Bd. 8. Heft 1. S. 61:

Die Gräuelszenen in Wildenspuch. Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie aus unserer Zeit.

Hudtwalker, M. H., Über den Einfluß des sogenannten Mystizismus und der religiösen Schwärmerei auf das Überhandnehmen der Geisteskrankheiten Hamburg, Perthes 1827, in Friedreichs Magazin, Heft 3. S. 242.

Einfluß, angeblicher, mystischen Ursprungs auf den Tod eines Postbeamten in Hamburg. Berlin, Dümmler 1827.

Prim, Fall einer religiösen Melancholie, in dem Generalberichte des königlich rheinischen Medizinalkollegiums über das Jahr 1829. Koblenz 1832, in Friedreichs Magazin. Heft 9, neue Folge, Heft 2, S. 135.

Weidemann, Dr. Fr., Justizkommissar usw. in Halle: Die Pietisten in Halle in ihrer tiefsten Erniedrigung, oder was wollen die Pietisten in Preußen? Ein hochwichtiger Beitrag zur Religionsgeschichte und Kriminaljustizverfassung in Preußen. Zweite, mit noch ungedruckten Dokumenten vermehrte Ausgabe. Altenburg, Merseburg, Weidemann in Komm. 1832.

Hudtwalker, In seinen und Trummers kriminalistischen Beiträgen. Bd. 3. Heft 1. S. 89. Heft 2. S. 332.

Über den Einfluß des sogenannten Mystizismus und der religiösen Schwärmerei auf das Überhandnehmen der Geisteskrankheiten und des Selbstmords, besonders in Hamburg.

Kleins Annalen, 2. Bd. S. 77. Mord eines Schäfers in Pommern an seinen drei Kindern aus Liebe zu Gott und zu den Ermordeten aus irrigem Religionsbegriffe (1778).

Ebendas., 5. Bd. S. 276. Gutachten der Kriminaldeputation des preußischen Kammergerichts in der Untersuchungssache gegen den Zinshäusler E. zu Niederlangenölse in Schlesien wegen Ermordung seiner 9jährigen Tochter. Übermäßige Furcht war die Quelle der Handlung, irrige Religionsbegriffe und väterliche Liebe die Bestimmungsgründe derselben.

Glawing, In Pyls Aufsätzen und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 8. Sammlung. S. 263. Über den Gemütszustand eines Soldaten, der aus religiöser Schwärmerei wahnsinnig und endlich Kindesmörder ward.

Jahrbücher des großherz. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst. 1. Jahrg. S. 345: Tötung eines Mädchens, aus schwärmerischer Liebe mit Eifersucht verbunden, und aus verkehrten religiösen Ansichten (1817).

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 4. S. 436. Erzählung eines merkwürdigen Verbrechens, welches zu Freienwalde in Pommern am 8. August 1826 sich ereignete.

Eine Mutter hat ihre vier Kinder ermordet. Sie versicherte, sie habe die Tat, so sehr sie sich auch dagegen gesträubt, vollbringen müssen; es sei, als habe sie jemand dazu gezwungen. Sie habe während ihrer Schwangerschaft mehrere unbedeutende Diebstähle begangen. Da sie nun gehört, daß das Böse, das eine schwangere Frau begehe, auf das Kind übergehe, das sie unterm Herzen trägt, ihre Kinder folglich später sämtlich Diebe werden müßten, so sei es für die unglücklichen Kinder wohl am besten, wenn sie aus der Welt geschafft würden.

Archiv für das Zivil- und Kriminalrecht der Kgl. preuß. Rheinprovinzen 23. oder N. F. 16. Bd. 2. Abt. B. S. 17. Brudermord aus fixem religiösen Wahnsinn.

Biermann, Im Archiv für medizinische Erfahrungen. 1831, Januar, Februar S. 106. Ärztlich-psychologisches Gutachten über einen Zustand von Wahnsinn durch religiöse Schwärmerei von der psychischen und Hämorrhoidaldisposition, von der somatischen Seite bedingt.

Beispiel von religiösem Wahnsinn in Henkes Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. 11. Erg. Heft. S. 291.

Settegast, Dr., Medizinalrat in Koblenz, ebendas. 22. Erg. Heft. S. 83.

Gutachten des königl. preußischen rheinischen Medizinalkollegiums über einen merkwürdigen Brudermord, homicidium in volentem commissum, in religiösem Wahnsinn des Täters.

12. Die Literatur über die Psychologie.

Jacob, L. H., Grundriß der Erfahrungsseelenlehre. Halle 1791. 4. Ausg. 1810.

Mauchart, J. D., Allgemeines Repertorium für empirische Psychologie und verwandte Wissenschaften. Nürnberg, Felsecker 1792—1801. 6 Bde.

Ders. und H. G. Tschirner, Neues allgemeines Repertorium für empirische Psychologie und verwandte Wissenschaften. 2 Bde. Leipzig, Nauck 1802—1803.

Schmid, K. Ch. E., Psychologisches Magazin. 4 Bände. Jena, Cröker 1796—1804.

Abicht, J. H., Psychologische Anthropologie. Erlangen, Palm 1801.

Callisen, Chr. Fr., Kurzer Abriß der Erfahrungsseelenlehre, als Grundlage bei Vorlesungen über diese Wissenschaft. Kiel, Mohr 1802.

Snell, F. W. D., Empirische Psychologie. Gießen, Ferber 1802. Neue Ausgabe 1810.

Wachler, L. D., Tiedemanns Handbuch der Psychologie zum Gebrauch bei Vorlesungen und zur Selbstbelehrung herausgegeben, mit einer Biographie des Verfassers. Leipzig, Barth 1804.

Wetzel, System (Grundriß) der anthropologischen Psychologie. Leipzig, Dyck 1804.
Bernouilli, Ch., Versuch einer psychischen Anthropologie oder Darstellung des psychischen Menschen nach den neueren Ansichten. 2 Teile. Halle Schwetschke 1804.

Metzger, J. D., Lehrsätze zu einer empirischen Psychologie. Königsberg, Unzer 1805.

Stransky von Stranska-Greiffenfels, Fr. G., Beleuchtung physiologischer und psychologischer Gegenstände. Bamberg (Wesche in Frankfurt) 1805.

Kiesewetter, J. G. K. C., Faßliche Darstellung der Erfahrungsseelenlehre. Hamburg, Campe, 1806.

Happach, L. Ph. G., Materialien zu neueren Ansichten der Erfahrungsseelenkunde. 1 bis 4 Stück. Hamburg, Campe, 1802—1807.

Carus, F. A., Nachgelassene Werke. 7 Teile. Barth 1808 und 1809. 1. und 2. Band Psychologie, 3. und 4. Band Geschichte der Psychologie und Psychologie der Hebräer.

Hoffbauer, J. C., Grundriß der Erfahrungsseelenlehre. 2. Ausg. 1810.

Gaitner, M., Physiologie des Menschen oder Darstellung des Absoluten in den Funktionen des Geistes. Jena, Cröcker 1811.

Grohmann, J. C. A., Idee zu einer Geschichte der Entwicklung des kindlichen Alters; psychologische Untersuchung. Elberfeld, Schönian 1817.

Weiller, Psychologie 1817.

Eschenmayer, C. A., Psychologie in drei Teilen, als empirische, reine und angewandte. Zum Gebrauch seiner Zuhörer. Stuttgart und Tübingen, Cotta 1817. 2. Aufl. 1822.

Schubert, G. H., Materialien zur höheren Seelenkunde. Leipzig 1817.

Andeutungen zu einem neuen und einfachen Entwurfe der Psychologie. München, Lindauer 1819.

Rätze, J. G., Erläuternde Darstellung einiger interessanten Gegenstände aus dem Gebiete der Psychologie, Ästhetik, Moral- und Religionsphilosophie. Halle, Anton 1821.

Anthropologie oder Lehre von dem Menschen. Nebst der Seelenlehre. Mit Kupfern. Nürnberg, Campe, 1821.

Kretschmar, J. Fr., Grundriß einer Physik des Lebens, zur Begründung eines wissenschaftlichen Vereins der höheren Physik, Chemie, Physio- und Psychologie. 2 Bände. Leipzig (Calve in Prag) 1821.

Leupoldt, Joh. Mich., Grundriß der gesamten Physiologie des Menschen, oder der ganzen reinen Anthropologie mit vergleichenden Andeutungen, 1. Teil. A. u. d. T.: Grundriß der Physiologie des Menschen oder die psychische Anthropologie. Berlin, Reimer 1822.

Nüßlein, F. A., Grundlinien der allgemeinen Psychologie zum Gebrauche bei Vorlesungen. Mainz, Kupferberg 1821.

Spurzheim, J. G., Philosophischer Versuch über die moralische und intellektuelle Natur des Menschen. Aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerk. begleitet von J. J. Hergenröther, Würzburg, Stahel 1822.

Jaspis, Lebr. Siegm., Psychologische nnd moralische Bemerkungen während der mit dem Delinquenten Kaltofen gepflogenen Unterredung. Leipzig, Märker 1822.

Hildebrand, Jos., Die Anthropologie als Wissenschaft. A. u. d. T.: Allgegemeine Naturlehre des Menschen. Mainz, Kupferberg 1822.

Dessen zweiter Teil, A. u. d. T.: Besondere Naturlehre des Menschen, oder Somatologie und Psychologie. Ebend. 1822.

Dessen dritter Teil, pragmatische Anthropologie. Ebend. 1822.

Weidemann, Chr. Erich, Beiträge zur Erfahrungsseelenlehre der gerichtlichen Ärzte und Defensoren. 1 Bändchen. Glauchau (Leipzig, Herbig) 1823.

Fischhaber, G. L. F., Lehrbuch der Psychologie für Gymnasien und ähnliche Lehranstalten. Stuttgart, Steinkopf 1824.

Lenhossek, M. v., Darstellung des menschlichen Gemüts in seinen Beziehungen zum geistigen und leiblichen Leben. Für Ärzte und Nichtärzte höherer Bildung. 2 Bände. Wien, Gerold, 1824. 2. Aufl. 1834.

Hartmann, Der Geist des Menschen in seinen Verhältnissen zum psychischen Leben, oder Grundzüge zu einer Physiologie des Denkens. Wien, Gerold 1824.

v. Berger, J. E., Allgemeine Grundzüge zur Wissenschaft. 3. Band. A. u. d. T.: Grundzüge der Anthropologie und der Psychologie, mit besonderer Rücksicht auf die Erkenntnis- und Denklehre. Altona, Hammerich, 1824.

Herbart, J. F., Psychologie als Wissenschaft, neu gegründet. auf Erfahrung, Metaphysik und Mathematik. 2 Teile. Königsberg, Unzer 1824—1825.

Schubert, Dr. Gotth. Heinr., Altes und Neues aus dem Gebiete der inneren Seelenkunde. 1. u. 2. Bd. Leipzig, Reclam 1824 und 1825. 3. Bd. Erlangen, Heyder. 4. Bd. 1837.

Klotz, E., Lehrbuch der Erfahrungsseelenlehre. Leipzig, Reclam 1824.

Stiedenroth, E., Psychologie zur Erklärung der Seelenerscheinungen. 1. und 2. Teil. Berlin, Dümmler 1824—1825.

Naumann, M. E. A., Einige Bemerkungen über das Gemeingefühl im gesunden und krankhaften Zustande. Leipzig, Wienbrack 1824.

Auerbacher, L., Grundlinien der Psychologie. München, Lindauer 1824.

v. Lichtenfels, J., Grundriß der Psychologie, als Einleitung in die Philosophie. Innsbruck, Wagner 1825.

Hibbert, S., Andeutungen zur Philosophie der Geistererscheinungen, oder Versuch, die hierbei statthabenden Täuschungen auf ihre natürlichen Ursachen zurückzuführen. Aus dem Englischen. Weimar, Industr. Compt. 1825.

Stark, K. W., Pathologische Fragmente. 1. Bd. Weimar, Industr. Compt. 1824. 2 Bd. A. u. d. T.: Beiträge zur psychischen Anthropologie und Pathologie 1825.

Ennemoser, J., Über die nähere Wechselwirkung des Leibes und der Seele, mit anthropologischen Untersuchungen über den Mörder Ad. Moll. Bonn, Habicht 1825.

Schulze, G. E., Psychische Anthropologie. 3. Ausg. Größtenteils neue Ausarbeitung. Göttingen, Vandenhöck und R. 1826.

Salat, J., Lehrbuch der höheren Seelenkunde oder psychische Anthropologie. Eine Vorarbeit in Absicht auf die Hauptlehren vom Höchsten der Mensch-

heit. A. u. d. T.: Auch für Kirche und Staat! 2. verm. und größtenteils neu bearb. Aufl. München. Finsterlin 1826.

Derselbe, Grundlinien der physischen Anthropologie. Mit Zugaben. München, Finsterlin 1827.

Mussinan, J. G., Lehrbuch der Seelenwissenschaft oder rationellen und empirischen Psychologie (nach Hegels Grundsätzen). Berlin, Mylius 1827.

Kreyczy, Versuch einer Ein- und Anlernung zum Studium der Philosophie und Grundzüge der Erfahrungsseelenlehre. Wien 1827.

Taube, Psychologisch-moralische Betrachtungen über Geistes- und Herzensbildung. Münster 1827.

Heinroth, J. C. A., Die Psychologie als Selbsterkenntnislehre. Leipzig, Vogel 1827.

Beneke, Fr. E., Über die Vermögen der menschlichen Seele und deren allmähliche Ausbildung. Göttingen, Vandenhöck 1827. (Auch unter dem Titel Psychologische Skizzen, II. Bd.).

Schmid, Die Wege der Natur und der Entwicklung des menschlichen Geistes; ein Buch für Lehrer und Erzieher. Berlin 1827.

Scheidler, K. H., Über das Studium der Psychologie. Jena, Bran, 1827.

Herz, Die Lehre von der Seele des Menschen; für das Volk und Volksschulen bearbeitet. Rottweil 1828.

Besser, C. M., De animo. Hal., Anton, 1828.

Aristoteles, Von der Seele. Übersetzt und mit Anmerkungen von Weiße. Leipzig, Barth 1828.

Ennemoser, J., Anthropologische Ansichten oder Beiträge zur besseren Kenntnis des Menschen. I. Teil, Über die Aufgabe der anthropologischen Forschung und das Wesen des menschlichen Geistes. Bonn 1828.

Pötsch, Andeutungen über das notwendige Verhältnis des Bewußtwerdens zu dem Bewußtsein. Heidelberg 1828.

Sammes, Psychologie 2 den Deel. Kyöb 1828.

Snell, Geisteslehre, oder Unterricht über den Menschen, was er als geistiges Wesen ist und sein soll. Gießen 1828.

Stiedenroth, E., Lehrbuch der Psychologie. Greifswald 1828.

Bonstetten, Carl Victor v., Philosophie der Erfahrung oder Untersuchungen über den Menschen und seine Vermögen; übersetzt von Gförer. Stuttgart und Tübingen, Cotta 1828.

Müchler, K., Kriminalgeschichten. Ein Beitrag zur Erfahrungsseelenkunde. Berlin, Natorff u. Komp. 1. Bd. 1828, 2. Bd. 1829, 3. Bd. 1830, 4. Bd. 1833. Neue Folge, 1. u. 2. Bd. 1836 u. 1837.

Dieckmann, Die Seelenlehre in katechetischer Gedankenfolge. Für Lehrer in Bürger- und Landschulen. 2. Aufl. Altona, Hammerich, 1829.

Vollständige Geisteskunde, oder auf Erfahrung gestützte Physiologie des Gehirns der Menschen und Tiere, ein unentbehrliches Handbuch für Erzieher, Ärzte, Rechtsgelehrte, Gesetzgeber usw. Freie Übersetzung der sechs Bände von Galls Organologie. Nürnberg, Leuchs 1829.

Heinroth, Der Schlüssel zu Himmel und Hölle im Menschen, oder über Passivität und moralische Kraft. Ein Beitrag zur Seelenrettung. Leipzig 1829.

Keyserlingk, Die Wissenschaft vom Menschengeiste, oder Psychologie. Berlin, Schlesinger 1829.

Suabedissen, Von dem Begriffe der Psychologie, ihrem Verhältnisse zu den

anderen, besonders den verwandten Wissenschaften und der Erkenntnisweise, die in ihr stattfindet. Marburg und Kassel 1829.

Neubig, Die Gefühllehre. Bayreuth, Grau 1829.

Jörg, Dr. J. Ch. G., Der Mensch, auf seinen körperlichen, gemütlichen und geistigen Entwicklungsstufen geschildert. Leipzig, Barth 1829.

Heusinger, C. F., Grundriß der physischen und psychischen Anthropologie, für Ärzte und Nichtärzte. Eisenach, Bärcke 1829.

Flemming, Dr. C. F., Beiträge zur Philosophie der Seele. Berlin, Enslin 1830.

Fischer, F. C. Th., Die Lehre von den Arten und der charakteristischen Natur der Vermögen und Einrichtungen unserer Seele, wie sie sich ergibt, ohne Berücksichtigung krankhafter und nur bei einzelnen Menschen vorkommender Seelenzustände. Leipzig, Lauffer 1830.

Beckers, Über das Wesen des Gefühls. Diss. München 1830.

Umbreit, Dr. A. E., Psychologie als Wissenschaft. Heidelberg, Mohr 1831.

Biunde, F. H., Versuch einer systematischen Behandlung der empirischen Psychologie. Trier, Gall. 2 Bde. 1831.

Kants Anweisung zur Menschen- und Weltkenntnis. Nach dessen Vorlesungen im Winterhalbjahr von 1790—91, herausgegeben von F. Ch. Starke. Leipzig 1831.

Carus, Dr. C. G., Vorlesungen über Psychologie, gehalten im Winter 1829 bis 1830 zu Dresden. Leipzig, Fleischer 1831.

Jessen, P. W., Beiträge zur Erkenntnis des psychischen Lebens im gesunden und kranken Zustande. 1. Bd. Darstellung und weitere Entwicklung der Bellschen Entdeckungen im Gebiete des Nervensystems, nebst Untersuchungen über die Kräfte des psychischen Lebens und die Funktionen des menschlichen Geistes. Schleswig, Hermann und Langbein in Leipzig 1831.

Arnold, A. E. G. J., Grundriß der Seelenlehre. Berlin, Mittler 1831.

Scheidler, Prof. Dr. Carl Herm., Propädeutik und Grundriß der Psychologie. 2. sehr verm. Ausgabe. Auch unter dem Titel: Handbuch der Psychologie zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen und zum Selbststudium. 1. Teil. Darmstadt, Leske 1833.

Benecke, Prof. Dr. Friedr. Ed., Lehrbuch der Psychologie. Berlin, Posen und Bromberg, Mittler 1833.

Schraub, G., De vita psychica; commentatio philosophica-medica. Marburgi, Elwert, 1833.

Rosenkranz, K., Psychologie. Königsberg, Bornträger 1837.

Jäger, J. N., Popul. Darstellung der Seelenk. Wien, Heubner 1837.

Hagen, Dr. F. W., Die Sinnestäuschungen in bezug auf Psychologie, Heilkunde und Rechtspflege. 1837.

Magazin für die philosophische, medizinische und gerichtliche Seelenkunde. Herausgegeben von Arzt, Prof. Dr. J. B. Friedreich. 1. Heft 1829. 2. u. 3. Heft 1829 u. 1830. 4. u. 5. Heft 1830. 6. Heft (mit dem Bildnisse von Groos) 1831. 7. Heft (mit Grohmanns Porträt) Würzburg, Strecker 1831. 8. u. 9. Heft. A. u. d. T.: Neues Magazin. 1. u. 2. Heft 1832 oder N. M. 3. Heft 1833.
Fortgesetzt unter dem Titel:

Archiv für Psychologie für Ärzte und Juristen, herausgegeben von Dr. J. B. Friedreich, unter Mitwirkung von Dr. C. J. A. Mittermaier, Dr. F. Groos und J. Chr. A. Grohmann. Jahrgang 1834. 3 Hefte.

Hoffbauer, J. C., Die Psychologie in ihrer Anwendung auf die Rechtspflege

nach allgemeinen Gesichtspunkten der Gesetzgebung oder der sogenannten gerichtlichen Arzneiwissenschaft nach ihrem psychologischen Teile. Halle, Schimmelpfennig 1808. 2. Aufl. 1823.

Meckel, Beiträge zur gerichtlichen Psychologie. Halle, Schimmelpfennig 1820. 1. Heft.

Weber, H. B. v., Handbuch der psychischen Anthropologie, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Praktische und die Strafrechtspflege insbesondere. Tübingen, Osiander 1829.

Die Psychologie als Hilfswissenschaft des Strafrichteramts in dem Werke: Über das Wesen und die Bedeutung des Strafrichteramts. Marburg 1832. S. 62.

Heinroth, Hofrat, Prof. Dr. Joh. Christ. Aug., Grundzüge der Kriminal-Psychologie; oder: die Theorie des Bösen, in ihrer Anwendung auf die Kriminalrechtspflege. Berlin, Dümmler 1833.

Grohmann in Hamburg, Prof. Dr. J. C. A., Mitteilungen zur Aufklärung der Kriminal-Psychologie und des Strafrechts. Auch Lesefrüchte für Heinroths Kriminal-Psychologie. Heidelberg, Groos 1833.

Friedreich, J. P., Systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie für Medizinalbeamte, Richter und Verteidiger. Leipzig, Wigand 1835.

Groos, Hofrat Dr. Friedr., Über Kriminal-Psychologie. Mit besonderer Rücksicht auf das neue Friedreichsche Werk über gerichtliche Psychologie. Abgedruckt aus Friedreichs Archiv (Magazin), Jahrgang 1834, Heft 3. Heidelberg, Oßwald. 1835.

Grohmann, Prof. Dr., Sendschreiben an die landständischen Kammern des Königr. Sachsen 1836. Über die Aufklärung der Strafgesetze. Nebst einem Nachworte an Blumröder, Friedreich, Groß, über die Einheit des Seelen- und organischen Lebens. Altenburg, Pierer 1836.

13. Literatur über Giftmorde.

Paalzows Magazin: Bd. 3. S. 313. Der einzige unumstößliche Beweis einer geschehenen Vergiftung ist das in dem Körper wirklich gefundene Gift.

Anfrage an preußische Kriminalisten, von dem Professor der Medizin Dr. Lichtenstädt zu Breslau, auf den Grund einer in neuerer Zeit gemachten Entdeckung in Beziehung auf den schwierigen Beweis einer durch Pflanzenstoffe erfolgten Vergiftung; in Hitzigs Zeitschrift Bd. 9. S. 402.

Eine vorläufige Antwort: ebendaselbst Bd. 10. S. 451.

Eine Mutter von acht Kindern vergiftet die beiden jüngsten während ihrer Schwangerschaft mit dem neunten.

Hierbei befindet sich ein merkwürdiges Gutachten der Herren Reil und Hofbauer in Kleins Annalen Bd. 26. Rechtsfall IV.

Pfister, Merkwürdige Kriminalfälle, Bd. 4, Abh. 3, S. 171: Der Giftmischer Georg C.

Der Verfasser teilt die Untersuchung mit und übt an ihr Kritik. Er zeigt die Mängel und Nachlässigkeiten, die sich der Untersuchungsführer hat zu Schulden kommen lassen.

von Feuerbachs aktenmässige Darstellung merkwürdiger Verbrechen. Bd. 1, Abh. 1, S. 1—50:

Anna Margarete Zwanziger, die deutsche Brinvillier. Sie war geboren 1760 und wurde im 19. Jahre mit einem 30jährigen Manne, den sie nicht liebte, verheiratet. Während der Mann im Wirtshause saß, fand sie Ver-

gnügen an Spazierfahrten und Bällen und beglückte ihre Liebhaber — nur Standespersonen — wie sie versicherte. Sie wurde geschieden, aber am Tage der Scheidung mit demselben Manne zum zweiten Male getraut. Nachdem sie 1796 Witwe geworden, war sie — eine schiefe, verwachsene und kleine Person — nacheinander die Liebhaberin eines Schreibers, das Dienstmädchen eines Ministerresidenten, eines Peruquiers, die Kindbettwärterin eines englischen Rentiers, die Kindsmagd eines Kaufmanns, die Freundin eines alten Herrn, das Dienstmädchen eines Kammerherrn, die Vorsteherin einer weiblichen Lehranstalt in einem Badeorte, die Freundin eines Generals, die Haushälterin eines Justizamtmanns, den sie mit seiner getrennten Gattin versöhnte, die sie später vergiftete, nachdem sie zuvor eine ganze Gesellschaft in dem Hause zu vergiften gesucht hatte. Sie fand gleichwohl bald wieder die Stelle einer Haushälterin bei einem unverheirateten Justizamtmanne, vergiftete auch diesen, wurde Kinderwärterin bei einer Kammeramtmannsfrau, vergiftete diese und blieb bei ihrem Manne als Haushälterin. Dem wurde sie schließlich verdächtig, nachdem mehrere Gesellschaften von Gästen an Leibschmerzen und Erbrechen erkrankt waren. Erst als sie im Augenblicke der Abreise auch noch das 20 Wochen alte Kind des Witwers vergiftet hatte, wurde Anzeige erstattet. Bei ihrer schließlich erfolgten Hinrichtung nahm sie mit zierlicher Verneigung von den Umstehenden höflichen Abschied.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege, 6. Bd. S. 3: Der Giftmörder Wilh. Christ. Gerhardt von Thureck, von Kriminalrichter Dr. Bischoff in Eisenach.

G. hatte im Zustande einer Geisteskrankheit ein Kind vergiftet. Er selber zeigte solches am 27. Januar 1725 dem zuständigen Gerichte schriftlich an, räumte auch vor ihm die Tat mündlich ein und bat um Beschleunigung der Untersuchung, „damit Gott und der Justiz ein Wohlgefallen geschehe". Während der Untersuchung seines Geisteszustandes entfloh er jedoch. Vier Jahre später ergriffen, entfloh er abermals. 1738 wurde in Erfahrung gebracht, daß er in Straßburg Hauslehrer gewesen und sich durch Gelehrsamkeit und Rechtlichkeit allgemeine Achtung erworben habe. 1740 schrieb er aus Schweden unter anderem, daß ihm die Vergangenheit wie ein schwerer Traum vorkomme.

In Henkes Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. Bd. 2, S. 189 wird der Fall eines Gattenmordes berichtet: Ein Ehemann schob in die Geschlechtsteile seiner Frau Gift und tötete sie so. Auf dieselbe Weise mordete er seine zweite Frau. Er wurde mit dem Tode bestraft.

Ebendaselbst Bd. 2, S. 187—189 wird ein ähnlicher Fall berichtet.

14. Verschiedenes.

Hitzigs Annalen, Bd. 1. Heft 1. S. 182. Eine 40jährige Frau erbot sich einem in Glasgow wohnenden Chirurgen, ihm ihr noch lebendes 2jähriges Kind zum Sezieren zu verkaufen.

Bischoffs merkwürdige Kriminalrechtsfälle, 2. Bd. S. 69 bis 72 in der Note 1. Mitteilung aus den Annales d'Hygiène publique et de médécine légale, über das Vorhandensein eines eigenen riechbaren Prinzips, welches das Blut des Menschen, sowie das Blut verschiedener Arten von Tieren charakterisiert.

Fielitz, Archiv der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, Bd. 1. Stück 1. Abh. 1. Über die Frage: ob und wie der Rechtsgelehrte die gerichtliche Arzneiwissenschaft und, in Beziehung auf diese, der Arzt gewisse Teile der Jurisprudenz studieren solle? Von Fielitz, mit Anmerkungen von Geh. Hofrat Gruner.

Der Verfasser führt aus: Es sei ein Fehler, daß die praktische Verbindung zwischen dem Rechtsgelehrten und dem Arzte so lose sei. Für den Juristen reiche nicht bloß eine oberflächliche Übersicht der gerichtlichen Arzneikunde aus; man könne auch von ihm verlangen, daß er sie in demselben Umfange, in Verbindung mit ihren Hilfswissenschaften so studiere, wie es dem gerichtlichen Arzte zur Pflicht gemacht werde. Das Studium der physischen und psychischen Anthropologie sollte dem Juristen nicht erlassen werden. Auch müsse er die Geschichte der Gifte hören.

Immermann, Karl, Landgerichtsrat und Instruktionsrichter in Düsseldorf, in Hitzigs Zeitschrift. Bd. 8. S. 1. Beiträge zur Methodik der Untersuchungsführung.

Tuckermann, Amtsassessor zu Duderstadt, im neuen Archiv des Kriminalrechts. Bd. 7. Stück 1. Abt. 5. S. 97. Bemerkungen über Untersuchungsführung bei Kriminalfällen.

Zu den Eigenschaften und Vorkenntnissen eines Untersuchungsrichters fordert der Verfasser: lange Übung ohne Übergang zu einer harten Gemütsart, Vermeidung aufwallender Ausbrüche, treue Darstellung des Faktischen, gründliche Kenntnis des Strafgesetzes, psychologische Menschenkenntnis, genaue psychologische Beobachtungen des Untersuchten während der ganzen Untersuchung, gerichtliche Arzneikunde zur Beurteilung, ob ein ärztlicher Augenschein notwendig, und welche Fragen den Kunstverständigen vorzulegen seien und Bekanntschaft mit der Gaunersprache.

Archiv des Kriminalrechts (altes). Bd. 1. Stück 2. Abh. 8. S. 52. List des Richters zur Entdeckung der Wahrheit.

Es wird ein Fall mitgeteilt, in dem ein 14jähriger Sohn als Zeuge gegen seine Mutter aufgetreten war und ausgesagt hatte, er habe selbst gesehen, wie sie das für den Vater bestimmte Gift in ein Gefäß gegossen habe. Nur durch eine List des Richters wurde das Geständnis erzielt, daß die Aussage unwahr sei.

Klein, E. F., Königl. Preußischer Kammergerichtsrat, Merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristenfakultät. Berlin und Stettin, Nicolai.

I. Bd. 1796 (366 Seiten, 44 Abhandlungen, darunter 10 aus dem Strafrecht).

Bd. I. S. 41. Über die Nützlichkeit des ganzen Lebenslaufs eines Inquisiten.

Ebendas. Bd. IV. Abt. 19. S. 272. Die Erforschung der Erziehung, der Lebens- und Familienumstände und der bisherigen Denkungsart und Lebensweise des Verdächtigen ist nicht nur in Rücksicht auf die Zurechnung der Tat zur Strafe, sondern auch wegen der Schlüsse wichtig, die daraus gezogen werden können, um zu bestimmen, ob und inwieweit jemand für den Urheber einer gewissen Handlung zu halten sei.

Mittermaier, Im neuen Archiv des Kriminalrechts. Bd. I. Stück 1. Abh. 3. S. 67. Über Leumundserforschungen und ihren Wert im Kriminalprozesse.

Leumundserforschungen, d. h. die zur aktenmäßigen Herstellung der moralischen Beschaffenheit des Verdächtigen dienenden, dürfen, sagt der Verfasser, in einer vollständig und zweckmäßig geführten Untersuchung nie

fehlen, der Verdächtige mag leugnen oder geständig sein. Im ersten Falle dienen sie zur Beantwortung der Frage, inwiefern ihm die Tat zugetraut werden könne, im zweiten Falle zur Bestimmung des Grades der Strafwürdigkeit. Der Verfasser gibt Erörterungen über die Wahl der Leumundszeugen und über ihre Vernehmung, sowie über den Wert dieser Leumundserforschungen für den untersuchenden und erkennenden Richter. Endlich hält er auch für notwendig, auch den Leumund der Leumundszeugen zu prüfen.

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzeskunde, herausgegeben von Dr. Vincenz August Wagner, k. k. österreich. ord. Prof. an der Universität zu Wien. Wien, im Verlage der Geistingerschen Buchhandlung. Jahrg. 1826. Bd. 2. Abh. 29. S. 42.

Von der vorsichtigen Auslegung und Anwendung des Rechts der Unbescholtenheit.

Ebendaselbst. Jahrg. 1826. Bd. 2. Abh. 43. S. 210.

Welche Vorakten sind einer Kriminaluntersuchung anzuschließen?

Es wird ausgeführt: Es komme häufig vor, daß eine Person, gegen die eine Untersuchung geführt werde, schon früher in Untersuchung gewesen sei. Es frage sich nun, ob das ganze Aktenstück oder lediglich das frühere Urteil der neuen Untersuchung beigelegt werden solle. Der Verfasser ist der Ansicht, daß die ganzen Akten beigelegt werden sollen.

Tuckermann, Assessor in Duderstedt im Neuen Archiv des Kriminalrechts. Bd. 11. Stück 4. Abh. 24. S. 699. Über Konfrontationen und Rekognitionen bei Kriminalfällen.

Mittermaier im Neuen Archiv des Kriminalrechts. Bd. I. Stück 4. Abh. 21. S. 495. Beobachtungen und Rekognitionen im Kriminalprozesse.

Kleinschrod, G. A., Im alten Archiv des Kriminalrechts. Bd. 5. Stück 3. Abh. 1. S. 1. Bd. 6. Stück 1. Abh. 1. S. 1. Über den Beweis durch Augenschein und Kunstverständige.

Hurlebusch, Präs., Über die sogenannte Exceptio alibi. Helmstädt, Fleckeisen 1825.

Derselbe, Dr. August Ferdinand, Fürstl. Braunschweig-Lüneb. Appellationsvizepräsident. Erörterungen aus dem Zivil- und Kriminalrechte. Erstes Heft 1815. Braunschweig, Vieweg. Heft I. S. 117. Über die Exceptio alibi.

Der Verfasser hält es für das zweckmäßigste, wenn die Frage über das Alibi gleich am Anfange untersucht würde. Man müsse dabei sowohl die Zeit vorbei und nach der Begehung des Verbrechens berücksichtigen. Er fordert:

1. Daß der Untersuchungsführer häufig nicht bloß nach Stunden, sondern selbst nach Minuten die Zeit berechne;
2. daß er die Zeugen wohl befrage, welche Uhr sie hatten, ob sie wissen, daß sie richtig ging oder worauf sie sonst ihre Angabe über die Zeit stützen;
3. daß die Zeugen befragt werden, ob nicht der Angeschuldigte sich entfernt habe, oder ob er sich nicht unbemerkt habe entfernen können;
4. soll ausgemittelt werden, wieviel Zeit erfordert werde, um sich vom Orte der Tat an den Ort des Aufenthaltes selbst in der möglichsten Geschwindigkeit zu verfügen [1].

---

[1] Heute wird vor allem stets die Möglichkeit der Benutzung eines Fahrrades im Auge behalten werden müssen.

Am Schlusse bezieht sich der Verfasser auf einen Fall des vollständig geführten Beweises des Alibi bei Mejan recueil des causes celèbres T. VII. S. 314 in Vergleichung mit dem Falle des unvollständig geführten Beweises in Kleins Annalen. Bd. 18. S. 95.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege. Bd. I. Heft 1. S. 186. Das wunderbare Alibi. (Granada, den 10. Juli 1827).

Don Julian D. erstach seine Frau, die er in flagranti ertappte, mit einem Dolche. Er wurde sogleich gefaßt, zur Untersuchung gezogen, seines Leugnens ungeachtet überwiesen und zum Tode verurteilt. Während er im Gefängnisse saß, erschien in einer Versammlung von Lastträgern bei einem Weinhändler ein Mann, versetzte einem derselben einen Dolchstoß und entfloh. Sämtliche Zeugen erklärten einstimmig, daß der Täter der ihnen wohl bekannte Don Julian D. gewesen sei. Man begab sich sogleich ins Gefängnis, fand aber Don Julian in ihm vor. Da dieses seltsame Alibi nicht aufgeklärt werden konnte, entschied die Justizkanzlei in Granada am 2. Jan. 1827: In der Alternative, worin das Tribunal sich befindet, verordnet dasselbe, daß Don Julian D. in Freiheit gesetzt werden und seine bisherige Haft seiner Ehre nicht zum Nachteile gereichen solle.

Hudtwalker, Dr. M. H., Senator in Hamburg und Dr. K. Trummer, Advokat daselbst, kriminalistische Beiträge, eine Zeitung in zwanglosen Heften. Erster Band. Hamburg, bei Perthes und Besser 1824. (21 Abhandlungen). Zweiter Band 1827, erstes und zweites Heft 576 Seiten. (17 Abh.). Dritter Band 1827, erstes Heft 264 Seiten, zweites Heft 334 Seiten (9 Abh.) Bd. I. Heft 4. Abh. 20.

Läßt sich jemand in dunkler Nacht bei dem Blitze eines Feuergewehres erkennen? Durch 2 Rechtsfälle und durch — in Frankreich angestellte — Versuche erläutert. Die Frage wird bejaht.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege. Bd. 2. Heft 3. S. 113. Der Hund als Dieb (Nismes, den 19. November 1827).

Erzählung eines Falles, wo ein Jagdhund ein Paar Ohrringe, einen Solitair und zwei Gürtelschnallen von Diamanten verschluckt hatte, wegen derer gegen eine Person die Beschuldigung des Diebstahls erhoben worden war.

Hörner, C. L., Über die Ursachen der Verbrechen und die Mittel dagegen. Stuttgart (Bartenstein) 1803.

v. Epplen, Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Mittel, das vermehrte Gauner- und Vagabundengesindel in Deutschland zu unterdrücken. Revision der verschiedenen. teils älteren, teils neueren Vorschläge. Zweckmäßige Resultate derselben: in der Justiz- und Polizeifama von 1802. Nr. 52. S. 425 ff. Nr. 53. S. 441 ff.

Henkes Zeitschrift 15. Erg. Heft. S. 1.

Zur Kunde einzelner Fälle von zweifelhaften Todesarten neugeborener Kinder, von Geh. Hofrat Dr. Schlegel in Meiningen.

Ebenda. Bd. 21. S. 41. Über die Verstellungen, Ränke und Bosheiten der unehelich Schwangeren, Gefangenen und Inquisiten gegen den gerichtl. Arzt von Kreisphysikus Dr. Schneider in Fulda.

Archiv des Kriminalrechts (neues). Bd. 3. Stück 1. S. 175. Merkwürdiger

Kriminalfall zur Warnung für Kriminalrichter bei Beurteilung von Kindsmordfällen; vom Herrn Hof- und Kanzleirat Dr. Spangenberg.

Eine verheiratete Frau verleugnete aus voller Überzeugung ihre Schwangerschaft und verlor unbewußt das reife Kind bei Gelegenheit einer Leibesöffnung.

Hudtwalker u. Trummer, Kriminalistische Beiträge (siehe oben). Bd. I, S. 465 werden einige Mitteilungen der englischen Ärzte E. Tatham und John Toone in dem The London medical Repository April- und Juniheft 1824 erzählt, wonach Frauen plötzlich von der Geburt überrascht wurden. Die eine derselben gebar ganz schmerzlos auf dem Abtritte und erhielt hiervon erst Kenntnis, als sie das Kind in der Abtrittsgrube schreien hörte.

Ebendas. Bd. 1. S. 605 wird ein Vorfall kurz mitgeteilt, den das Medico-Chirurgical Review-London 1824, Sept. p. 504, 505 der Gazette de Santé, Janvier 1824 nacherzählt.

Ein Mann wurde durch einen Schuß getötet. Der des Verbrechens Beschuldigte wurde freigesprochen, weil das dem Getöteten eingeschossene Loch, das völlig kreisförmig war, 8 Striche im Durchmesser hatte, während das Kaliber der Flinte des Angeschuldigten nur 6½ Strich im Durchmesser maß. Einige Zeit nachher erschoß sich ein alter Gendarmenaufseher mit einer Kavalleriepistole. Die Kugel durchbohrte das Wandbein. Das Loch, wo sie eingedrungen war, war vollkommen kreisförmig. Beim Nachmessen ergab es sich, daß es nicht bloß bedeutend größer war, als das Kaliber der Pistole, sondern daß ohne viele Mühe sogar der Lauf der Pistole ganz hineinpaßte.

Der englische Berichterstatter befürchtet aus dem letzten Falle, daß in dem ersterzählten ein Mörder der Strafe entgangen ist, weil das ärztliche Gutachten falsch gewesen sei. Er bemerkt, wenn die Kugel durch eine solide Masse, z. B. Holz gehe, werde das Loch kleiner sein als die Kugel. Gehe sie durch eine sehr harte und unelastische Substanz, so sei begreiflich, daß der Durchmesser der Öffnung nicht selten größer sein werde, als der des durchdringenden Körpers. Es erkläre sich das aus der Zerstörung der umliegenden Teile.

Schlegel, Dr. J. H. G., Amts- und Stadtphysikus zu Ilmenau, Materialien für die Staatsarzneiwissenschaft und praktische Heilkunde. 10. Samml. A. u. d. T.: Neue Materialien usw. 2. Bd. Meiningen, Keißner 1823.

Bd. I. S. 144. Ein Fall, in dem der Tod erst 110 Stunden nach der Verwundung in die Spitze des Herzens eintrat.

Fahner, In seinen Beiträgen zur praktischen und gerichtlichen Arzneikunde. Bd. I. S. 158. Ein Fall, wo der Tod nach der Wunde in die Spitze des Herzens erst am 11. Tage eintrat.

Schallgrubers Aufsätze und Beobachtungen, S. 40 ff., Beispiel einer erst nach 11 Jahren tötlich gewordenen Gehirnerschütterung, nach einem Falle auf den Fußboden.

Kern, Dr. V. Ritter v., Abhandlungen über die Verletzungen am Kopfe und die Durchbohrung der Hirnschale. Wien, Sollinger 1829.

Wildberg, Ch. F. L., Wie die tödlichen Verletzungen beurteilt werden müssen, um in jedem Fall den Anteil des Täters an dem nach den Verletzungen erfolgten Tode am sichersten ausmitteln zu können. Leipzig, Hinrichs 1810.

Das polytechnische Journal von Dingler (Stuttgart, Cotta) enthält im 2. Aprilhefte 1832, Bd. 44, Heft 2 unter Nr. 26, S. 131—134 einen Aufsatz über die Verfahrensarten, wodurch man sich von der Verfälschung der Akten, Schriften usw.,

namentlich auf Papier aus früherer Zeit, überzeugen kann, von A. Chevallier; aus dem Journal du Chemie médicale im Bulletin des sciences technologiques, Aug. 1831. S. 202.

Kleins Annalen. Bd. 4, S. 31 wird folgender Fall berichtet:

Die 60jährige Schweinehirtin G. trieb mit ihrem 12jährigen Sohne Blutschande und verleitete ihn, ein 11jähriges Mädchen zu schwängern, um durch dieses gestohlenes Geld zu erhalten.

Annalen der großh. badischen Gerichte, herausgegeben von Ministerialrat Beck in Karlsruhe, Hofgerichtsrat Merk in Freiburg, Hofgerichtsrat Bayer in Mannheim, Hofgerichtsrat Litschgy in Meersburg und Hofgerichtsassessor Sander in Karlsruhe. Karlsruhe, Groos. I. Jahrg. 1833. II. Jahrg. 1834. III. Jahrg. 1835. IV. Jahrg. 1836. 3. Jahrg., S. 288: Über den Beweis der Blutschande.

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von Dr. Thomas Dollnier, k. k. Hofrat und Dr. Josef Kudler, k. k. ord. Prof. Jahrg. 1836, Bd. 1. Abh. 13. S. 215 teilt einen bemerkenswerten Fall wiederholter Aussetzung mit, der rechtlich erörtert wird.

Eine Bauernmagd faßte den Entschluß, ihr uneheliches, heimlich geborenes, zwei Tage altes Kind, das sie nicht länger verbergen und heimlich verpflegen konnte, auf einer fast nie besuchten Insel auszusetzen. Sie legte es deshalb an der sumpfigsten Stelle der Insel ins Schilf und eilte, in der Hoffnung, das Kind werde dort bald sterben und von Niemandem entdeckt werden, ans Ufer zurück. Ihrem Liebhaber, dem außerehelichen Vater des Kindes, teilte sie mit Freuden mit, daß sie heimlich ein totes Kind geboren und auf der Insel begraben habe.

Der Liebhaber setzte Zweifel in die Wahrheit ihrer Erzählung, bestieg einen Nachen, durchsuchte die Insel und fand das noch lebende Kind. Diese Entdeckung erfüllte ihn mit Abscheu gegen die Geliebte. Er überlegte sich, wie das Kind zu retten sei, ohne daß sein Ruf leide. Schließlich wählte er folgenden Weg. Er wickelte das Kind in Schilfgras, schlich damit in den Stall, stärkte es mit Milch und eilte an die nahe Landstraße, wo er es, allen Vorübergehenden sichtbar, hinlegte, während er selbst sich in einem nahen Busche verbarg, um es bis zu seiner Rettung zu bewachen.

Bald darauf fuhr ein Reisender vorbei. Als er das Kind sah, stieg er ab, nahm es in seinen Wagen und fuhr fort. Der Liebhaber aber eilte froh über diesen Verlauf der Dinge, durch den er sich, das Kind und seine Geliebte gerettet glaubte, nach Hause.

Der Reisende jedoch fing nach einiger Zeit an, sich zu überlegen, daß er nun des Kindes wegen sich werde lästige Verhöre gefallen lassen müssen, daß dadurch seine Reise werde verzögert werden, ihm Auslagen entstehen würden und womöglich gar er in den Verdacht kommen könne, daß er sich eines eigenen Kindes auf solche Art entledigen wolle. Da er sich nicht für verpflichtet hielt, um eines fremden Kindes willen sich so vielen Unannehmlichkeiten auszusetzen, hielt er an und legte das Kind wieder auf die Straße, indem er sein Gewissen damit beschwichtigte, daß es ja bald wieder bemerkt und gerettet werden müsse.

Kaum war er fort, kam ein Schweinetreiber mit seiner Herde, die er auf der nahen Heide weiden lassen wollte. Er legte sich, ohne das Kind gesehen zu haben, unter einen Baum, während die Schweine auseinanderliefen, das Kind fanden und es fraßen, ehe der Hirt es verhüten konnte.

II.

Psychologische Tatbestandsdiagnostik.

Ideen zu psychologisch-experimentellen Methoden zum Zwecke der Feststellung der Anteilnahme eines Menschen an einem Tatbestande.

Von

Max Wertheimer und **Julius Klein** in Prag.

Wir stellen die Frage:

Ist es nicht möglich, die Seele eines Menschen auf allgemeine psychische Folgen eines Tatbestandes hin zu durchforschen, ohne sich auf seine Behauptungen zu stützen?

Ist es nicht möglich, in diesem Sinne Äußerungen psychischer Phänomene methodisch hervorzurufen, ohne daß eine, die Resultate völlig verhindernde Ingerenz des Untersuchten statthaben könnte und so zu diagnostizieren, daß die psychischen Folgen in dem Untersuchten A vorhanden sind, in B nicht?

Der konkrete Zusammenhang von Gegenständen, Personen usw., die in einem Tatbestande vereinigt vorkamen, ruft einen besonderen Zusammenhang psychischer Phänomene (durch Wahrnehmung, inneres Erleben) hervor. Die raumzeitliche Koexistenz, die äußere Gemeinsamkeit der Zugehörigkeit zu einem Vorgange, verknüpft die einzelnen Inhalte, dazu noch Urteile und Gefühle. Ist der Zusammenhang einmal hergestellt, so bleibt er eine Zeitlang bestehen. Ist die psychische Anteilnahme eine geringe, so übt derselbe keine beträchtlichen, nachhaltigen Wirkungen auf das Seelenleben aus. Bald wird der Komplex von anderen abgelöst, die Zusammenhänge lockern sich, lösen sich schließlich ganz, wo sie nicht allgemeiner Natur sind und oft wieder in anderen Vorgängen zusammenhängend vorkommen.

Anders, wenn ein eigenartiger Vorgang das Interesse stark in Anspruch genommen hat[1]), von starken Gefühlen begleitet war oder gar

1) Zur Zeit des Vorganges oder nachträglich aus besonderen Gründen.

dauernd das Interesse beschäftigt. In diesem Falle ist der Zusammenhang gegenüber solchen, die durch alltägliche Vorgänge erzeugt werden, bevorzugt. Der Komplex spielt eine hervorragende Rolle im Seelenleben. Es bedarf nur eines relativ geringen Anstoßes dazu, daß die betreffenden Inhalte im Bewußtsein auftreten, bezügliche Gefühle erregt werden usw.

Das kann in besonderer Weise wirksam werden, wenn die betreffenden Inhalte äußerlich „in Bereitschaft" stehen; d. h. es nahe liegt, sie zu erinnern, z. B. wenn kurz vorher davon gesprochen wurde.

Wir fragen:

Welche psychischen, resp. auch welche physiologischen, zur Diagnostik geeigneten Erscheinungen knüpfen sich an das Vorhandensein eines in Bereitschaft befindlichen, resp. auch betonten Komplexes?

Lassen sich solche wissenschaftlich feststellen?

Ist es möglich, einen wesentlichen Einfluß des Willens des Untersuchten hierbei auszuschließen?

Wir geben hierzu im weiteren den Entwurf eines Arbeitsplanes und einiger wichtiger Methoden nebst kurzen Mitteilungen über einige Vorversuche.

Hier soll hauptsächlich die Frage präzisiert und versucht werden, eine Antwort zu skizzieren. Wieweit die Lösung gelungen ist, soll erprobt werden.

Im Interesse der Einfachheit der Darstellung soll hier vorläufig nur an Hand einiger besonders instruktiver Einzelfälle vorgegangen werden.

A war bei einem Tatbestande beteiligt, der schon an sich für ihn nicht alltäglich ist. Gefühl und Interesse sind in Anspruch genommen [1]). (Z. B.: A hat unter charakteristischen Umständen (Ort, Zeit usw.) ein Verbrechen begangen. Ist er eingezogen und in Untersuchung, so sind mit großer Wahrscheinlichkeit die betreffenden Erinnerungen „in Bereitschaft gesetzt" und neuerdings gefühlsbetont.)

B hat von dem betreffenden Tatbestande keine Kenntnis. (Z. B.: B ist in Untersuchung, unschuldig, hat weder vorher, noch durch die Untersuchung selbst Kenntnis erlangt, zumindest nicht über die konkreten Umstände, das Einzelne des Vorganges.)

T ist in gleicher Lage wie A, leugnet aber alles und versucht zu täuschen [2]).

1) Das ist nicht immer notwendige Bedingung.

2) Bei einigen Methoden ist vorläufig bloß an Unterscheidung dieser drei Typen zu denken.

Charakteristische Mittelfälle sind dann weiters z. B. der unschuldige Augenzeuge oder einer, der Kenntnis vom Hörensagen hat (besonders geartete A-Fälle), die wir vorläufig beiseite lassen.

Bei A und T kann ein Teil der Inhalte aus dem Tatbestands-komplexe gefühlsbetont sein; ein Teil (event. künstlich) in Bereitschaft gesetzt. Dadurch auch indirekt sehr viele Teilinhalte.

(In Kürze sprechen wir hier von einem „betonten und in Bereitschaft stehenden Komplex". Der bestimmte Komplex, auf welchen es uns bei A, B, T ankommt, sei „Versuchskomplex" genannt.)

Verhältnis zu gegenwärtigen Methoden.

Die gebräuchlichen gerichtlichen Untersuchungsmethoden zum Zwecke der Feststellung der Anteilnahme eines Menschen an einem Tatbestande bestehen in: Anschauung und Untersuchung des physischen Tatbestandes unter Zuhilfenahme von Sachverständigen und Beurteilung von Aussagen, d. i. von Behauptungen des Beschuldigten, des Zeugen. Man sucht, diese zu möglichst erschöpfenden Aussagen zu bringen und hierbei durch Fragen nachzuhelfen. Den Inhalt eines Teiles der Aussagen vergleicht man dann mit anderen Teilen, mit Aussagen anderer Personen, mit dem Resultate der Untersuchung der Fakten. Ergeben sich Widersprüche, so sucht man sie aufzuklären, indem man sich gewisser allgemeiner Erfahrungen über Interesse, Charakter, Motivation u. dergl. bedient und so auf den präsumtiven Wahrheitswillen des Aussagenden Schlüsse macht, um so über den Wahrheitswert seiner Aussagen klar zu werden.

Gelegentlich achtet man auch auf psychisch-physiologische Erscheinungen, wie Erbleichen, Zittern, Affektausbrüche. Für dieses Gebiet besteht keine wissenschaftliche, auf methodische Beobachtungen gegründete Basis. Es bestehen nur gelegentliche, auffallendere Erfahrungen in dieser Hinsicht, und es kommen mancherlei Fehlerquellen in Betracht[1]).

Einige psychische Grundlagen von Aussagen hat vor kurzem die Psychologie einer experimentellen Untersuchung zu unterwerfen begonnen[2]). Es wurden Untersuchungen über wichtige Gesetzmäßigkeiten im Gebiete der Gedächtnistäuschungen, insbesondere bei normalen Verhältnissen, in Angriff genommen, deren klare Resultate zu skeptischen

1) Der erste umfassende Versuch, die für die gebräuchliche gerichtliche Untersuchung in Frage kommenden psychischen Erscheinungen in wissenschaftlich-gründlicher Weise darzustellen, besteht in der „Kriminalpsychologie" von Groß.

2) Stern, Zur Psychologie der Aussage und die bezügliche neue Zeitschrift: Psychologie der Aussage.

Anschauungen betreffs der Bedeutung der Aussagen als Beweismittel führen mußten[1]). Das Ziel solcher Untersuchungen liegt in dem Streben nach Begutachtung der Wahrheitsmöglichkeit der Aussagen; in der Möglichkeit von Präsumtionen; nicht darin, zu untersuchen, ob etwas Bestimmtes wirklich war oder nicht.

In den Konsequenzen der oben angedeuteten „logisch-inhaltlichen“ Wertung liegt die Beschränkung der Wertungsgrundlage auf den einzelnen Untersuchungsfall. Man muß weiter z. B. grundsätzlich „gefährliche psychologische Methoden“, wie Suggestivfragen, vermeiden, da man keinen Anhaltspunkt für ihre Wertung hat. Man muß Aussagen verwerfen, die nicht im normalen Zustande des psychischen Gesamtbewußtseins abgegeben werden; es fehlt eine Basis zur Wertung solcher Aussagen.

Dieser Methode logisch-inhaltlicher Wertung setzen wir als Ziel gegenüber: die empirisch-psychologische, die an ihre Seite treten soll:

Diagnostik von psychischen Folgen von Tatbeständen in einem Menschen mittelst experimenteller Methoden.

Charakteristische Merkmale des psychischen (resp. auch des physiologischen) Verhaltens eines Menschen, in welchem ein Tatbestand in charakteristischer Art lebendig ist, sollen experimentell festgestellt, und so bei dem Einzelfalle auf Grund psychologischer, gesetzmäßiger Erscheinungen diagnostiziert werden, ob der Tatbestand in ihm in solcher Weise vorhanden ist.

Die charakteristischen psychologischen resp. auch physiologischen Erscheinungen sollen zu diesem Zwecke nicht durch den bloßen Zufall, sondern methodisch herbeigeführt werden.

Nicht nach aprioristischen Annahmen oder unmethodischen Erfahrungen, sondern auf Grund von Untersuchungen wissenschaftlich festzustellender Gesetzmäßigkeiten soll hier die Wertung des Materials erfolgen[2]).

Die „gefährlichen psychologischen Methoden“, wie Einfluß der Ermüdung, Suggestivfragen usw., können auf Grund methodischer Wertungsprinzipien einem eingehenden empirischen Studium unterworfen und einige (z. B. die Ermüdung) ohne Schaden mit hoher Wahrscheinlichkeit einer diagnostischen Verwertung zugeführt werden.

Der gefährlichste Faktor bei den gebräuchlichen Aussagen ist

---

1) Tendenz den Realien des Strafrechts größeres Gewicht zu verschaffen. (Groß.)

2) Hiebei kann auch durch Schaffung von Vergleichsfällen bei jedem Falle auf individuelle Differenzen Bedacht genommen werden.

aber der Wille des Aussagenden. In den allermeisten Fällen ist der Inhalt der Aussage durch den Willen des Aussagenden inhaltlich beeinflußbar, und man kennt gegenwärtig kein Mittel, den subjektiven Wahrheitswert einer Aussage mit einiger Sicherheit zu erkennen.

Hier soll mit den vorgeschlagenen Methoden Abhilfe versucht werden. Die experimentellen Resultate sind nicht in solcher Art durch den Willen beeinflußbar [1]) wie der Aussageinhalt bei den gebräuchlichen Untersuchungen. Bei manchen Methoden wird es wahrscheinlich gelingen, störende Einflüsse des Willens gänzlich auszuschalten, bei anderen ist die Beeinflussungsmöglichkeit eine geringe. Bei vielen Methoden sind von einer Täuschungstendenz geradezu besondere, für die Diagnostik günstige, charakteristische Resultate zu erwarten.

Assoziationen [2]).

Vorstellungsinhalte, die in Bereitschaft gesetzt, resp. auch gefühlsbetont sind, haben (ceteris paribus) eine relativ große Reproduktionsfähigkeit.

Wenn neue Vorstellungen (resp. Empfindungen) assoziierte Inhalte von früher hervorrufen, so sind hierbei solche assoziierte Inhalte, die in Bereitschaft resp. auch betont sind, bevorzugt.

(Habe ich mich zum Beispiele früh über eine bestimmte Sache stark erregt, so werden nachmittags manchmal auch Dinge, die nur in losem, kuriosem Zusammenhange mit der Sache stehen, Erinnerungen an die bezüglichen vormittägigen Umstände hervorrufen. Man bezieht ganz unschuldige Reden auf den Vorfall usw.

Haben wir uns mit einer Sache eben befaßt oder denken überhaupt sonst oft viel an sie, so beziehen wir vorkommende Dinge leichter auf sie, als das sonst geschehen würde.)

---

1) Einerseits ist es hier möglich, die charakteristische Folgen von Täuschungstendenzen bei einzelnen exp. Methoden einem eingehenden Studium zu unterwerfen, andererseits handelt es sich hier oft um minimale durchschnittliche Eigenschaften von Äußerungen; minimale „Zeiten", feinere Bewegungen und Aufmerksamkeitsablenkungen.

2) Im Gebiete der Assoziationsmethoden, sowie bei manchen der andern, ist eine gewisse Bereitwilligkeit der Versuchsperson erforderlich, z. B. nicht überhaupt zu schweigen oder ausschließlich sinnlos zu reagieren. Weiteres, insbesondere irgend welcher Wahrheitswille, wird nicht verlangt. Es ist aber zu hoffen, daß in praxi diese Bereitwilligkeit vorhanden sein wird, z. B. durch die Möglichkeit eines strikten Unschuldsbeweises usw., indirekte Pression. So ist ja schon heutzutage gänzliche Aussageverweigerung möglich.

Methodische Grundlage.

Wir führen der „Versuchsperson" eine Reihe von Inhalten zu, die schätzungsweise

teils keine Beziehung zum betreffenden Versuchskomplexe haben („irrelevante"),

teils dem Versuchskomplexe mehr oder weniger nahestehen, schwach oder stark „anklingen",

event. teils geradezu dem Versuchskomplexe angehören.

Gelegentlich dieser „Reize" werden in weiterer Folge bei einem Menschen, der den Versuchskomplex gar nicht kennt (B), andere Vorstellungen herbeigeführt als bei einem, bei dem der Versuchskomplex vorhanden (betont) und in Bereitschaft ist (A, T). Von den individuell zufälligen Unterschieden abgesehen werden nämlich hierbei leicht Vorstellungen aus dem Komplexbereiche erregt. Bei ersterem wird ein Beziehen auf Komplexinhalte als solche in dieser besonderen Weise fehlen, es werden sonstwie oder allgemein assoziierte Vorstellungen erscheinen. Bevorzugt sind sonst bei jedem normal betonte oder in Bereitschaft gesetzte Vorstellungskomplexe zu erwarten (z. B. der Gedanke an das psychologische Experiment u. ähnl.).

Diese Verhältnisse sind festzustellen mittels einer Methode, bei der es äußerlich hervortritt, ob die Versuchsperson im B- oder A-T-Falle ist und welche eine willkürliche Täuschung möglichst ausschließt.

Methode.

Bei Untersuchungen betreffs einiger psychischer Gesetze steht seit Jahren auch die Methode in Gebrauch, eine Versuchsperson auf zugerufene Worte und ähnliche Reize reagieren zu lassen, und zwar mit Tastreaktionen, Wiederholung des Reizwortes oder mit Nennung irgendeines ihr zunächst einfallenden Wortes, in bloß sinnvoller oder auch sinnloser Weise. Zweck ist hierbei z. B. Untersuchung der Reaktionszeiten, der Assoziationstypen, Feststellung des Einflusses von Narkoticis, der Veränderungen bei psychischen Krankheiten, gedächtnistheoretische Fragen.

Worte sind nicht individuellen Vorstellungsinhalten adäquat, trotzdem durch die Gewohnheitsassoziation als Surrogat gut verwendbar.

Durch Einübung schnellen Reagierens und einstellende Reizgebung (s. S. 96), kann eine Mechanisierung bewirkt und so Täuschungstendenzen zeitweilig gehemmt werden.

Versuchsanordnung.

Der Versuchsperson werden in kurzen Zwischenräumen einzelne Worte zugerufen („Reizworte"), auf deren jedes sie möglichst sofort mit dem Aussprechen irgendeines ihr daraufhin einfallenden Wortes zu reagieren hat.

Das ist durch Vorführung von Beispielen nach einigen einübenden Vorversuchen im allgemeinen leicht zu erreichen.

Hält die Versuchsperson die Instruktion nicht ein, so ist das bald zu merken. Überlegt sie immer zuerst, so ist dies an den abnorm langen Zeiten zu ersehen, welche die Reaktion braucht. Antwortet sie überhaupt mit „vorbereiteten" Worten (indem sie sich Reaktionsworte vor Anhörung des Reizwortes zurechtlegt), so ergeben sich abnorm viele sinnlose Reaktionen, die sonst normalerweise nur eine geringe Prozentzahl ausmachen.

Zur Herstellung der Reihe der Reizworte [1]) werden verwendet:

a) irrelevante Worte,

b) solche die mehr oder weniger an den Versuchskomplex anklingen,

ev. c) solche die dem Versuchskomplexe angehören: „starke" und „schwache" je nach der Stärke, mit welcher sie den Komplex repräsentieren.

Solche Einteilung kann zwar nicht völlig exakt, aber doch in ausreichend sicherer Weise geschehen, um so mehr als es sich um Durchschnittswertung handelt.

Diese Reizworte werden methodisch [2]) untereinander gemischt. Im allgemeinen werden zuerst eine Anzahl irrelevanter, dann zwischen irrelevanten eingebettete (Komplex- und) Komplexnahe Worte verwendet.

---

1) Das Zurufen von Worten ist zwar die naheliegendste Reizgebung, aber mit manchen Mängeln bezüglich der Deutlichkeit und der Genauigkeit der Zeitfixierung behaftet (ev. graphische Fixierung bei Zeitfixierung). Anstelle dessen kann Vorzeigen verwendet werden, wobei dann die Zeit der Exposition genau fixiert werden kann (Tachistoskop, ev. Projektion). Hierzu wäre die individuell taugliche Dauer auszusuchen. Wegen Komplikationen bei kurzer, im Gegensatz zu langer, bequemer Exposition s. S. 89. Als Reize können weiters Bilder verwendet werden. Einfache Zeichnungen von Gegenständen, z. B. von Werkzeugen, Häusern, Einrichtungsstücken, Kleidung, Physiognomien, Gegenden; Photographien. Ev. Vorführungen von Gegenständen in natura. Weiters lückenhafte Worte, resp. Silben, Buchstaben, kurze Sätze (s. S. 82).

2) S. betreffs Herstellung der Reizreihen für alle Methoden S. 94.

Die Reaktionen[1]).

Die Wertung der Reaktionen erfolgt in Aufstellung von Durchschnittsqualitäten und beruht auf Vergleichung[2]).

Im A-Falle wird oft infolge Zutreffens der immer wieder erfolgenden Berührung des Komplexes mit verhältnismäßig zahlreichen Komplexworten reagiert werden. Anklingende Worte werden oft unwillkürlich nach dem Komplex hin gedeutet werden[3]).

Manchmal geschieht das in charakteristischer Weise, nicht in allgemeinen, auch jedem Unbeteiligten naheliegenden Assoziationen. Ja es kommt sogar vor, daß sinnlos auf Komplexworte wieder mit einem Komplexworte reagiert wird, welches aus einem andern Teil des Komplexes stammt und sonst keine Beziehung dazu hat.

Im B-Falle sind Komplexbeziehungen naturgemäß nicht bevorzugt, da ja der Komplex mit seinem eigenartigen Zusammenhange in der Versuchsperson gar nicht vorhanden ist. „Komplexreaktionen" werden in geringer Zahl vorkommen, werden meist allgemeiner Natur sein, im Sinne der normalerweise bestehenden Assoziationen. Demnach werden charakteristisch repräsentierende Worte und sinnlose Komplexreaktionen nur sehr selten zufällig erfolgen.

Im T-Falle wird es der Versuchsperson, wenn sie zum äußeren Einhalten der Instruktion gebracht wird, nämlich schnell und nicht fortwährend sinnlos zu reagieren, schwer möglich sein, die Wirkungen des psychischen Verhaltens zum Komplexe zu verhindern. Sucht die Versuchsperson diese Tendenzen zu durchkreuzen, so hat auch dieses wieder charakteristische und bezeichnende Wirkungen zur Folge.

Die Versuchsperson kann eine charakteristische Komplexäußerung zu vermeiden suchen. Sie kann aber nicht vermeiden, daß ihr Vorstellungen aus dem Komplex besonders auf die betreffenden Reize hin nicht zunächst einfallen. Im Gegenteil. Der Täuschungswille wird in den allermeisten Fällen geradezu darauf hinwirken, daß dieses geschieht. Sucht man nämlich gewaltsam seine Vorstellungen von einem Komplexe abzuziehen, so erreicht man das entgegengesetzte; gar, wenn der Komplex von außen immer wieder angetastet wird. Ähnlich wird es ausfallen, wenn man etwa zu dem starken Hilfsmittel greift, an bestimmtes anderes stark zu denken; durch das An-

---

1) Bei dieser Skizzierung sind Resultate einiger Versuche berücksichtigt. Methodische Forschuugen haben sie richtig zu stellen und zu ergänzen.

2) Näheres s. S. 96 und S. 111.

3) Für die Wertung kann auch wichtig sein, wann die Versuchsperson bemerkt, um welchen Komplex es sich handelt.

rühren des Komplexes wird man immer wieder an seine Aufgabe erinnert und immer wieder treten Erinnerungen an den Komplex ein.

Hinzu kommt, daß durch die irrelevanten Reize, an welchen die Versuchsperson nichts Verdächtiges entdecken kann, der Wille ermüdet wird. Infolge der raschen Aufeinanderfolge der Reizworte und der geforderten Schnelligkeit der Reaktionen merkt auch die Versuchsperson oft gar nicht, daß etwas verdächtig sei und sie im Begriffe stehe, in Komplexsinn zu reagieren (Verreden).

Behält die Versuchsperson den Komplex im Vordergrunde und sucht nur in den Äußerungen zu täuschen, so hat dieses selbst charakteristische Wirkungen zur Folge.

Will sie auf die betreffenden Reize nicht ein ihr normal wirklich zunächst einfallendes Wort sagen, so wird sie in diesen Fällen entweder überhaupt nicht reagieren oder ein vorbereitetes Wort sagen (was sehr oft Sinnlosigkeit der Beziehung zur Folge hat) oder sie wird ein „unschuldiges“ Wort suchen, was die Reaktionszeit (s. S. 81) sehr verlängert und auch meist sehr gekünstelte Beziehungen zur Folge hat. Durchschnittlich werden oft in solcher Weise typisch abnormale Reaktionen bei charakteristischen Reizworten erfolgen (s. S. 111).

Im Gegensatze zu allen diesen können aber mancherlei Einflüsse („Einstellung“, „Ermüdung“ s. S. 106) so stark wirken, daß die Reaktionen denen eines A-Falles sehr ähnlich werden.

Auf Grund der vielen irrelevanten Reize tritt oft eine Art Mechanisierung ein. Die Versuchsperson kann lange nichts Verdächtiges entdecken, gewöhnt sich nach und nach bei mechanischer Abschwächung des Willens, ein nächsteinfallendes Wort schnell zu erwidern und ist so „eingestellt“, nach Wunsch zu reagieren. Kommt dann wirklich ein Komplexwort, so wird sie hie und da, bevor es ihr recht zu Bewußtsein kommt, ja sogar gegen eine Willenstendenz, unwillkürlich auch hier das nächstliegende Wort sagen[1]). Das kommt auch vor, wenn die Versuchsperson sich schon mehrmals „versprochen“ hat und das Prinzip kennt, da immer wieder „Ablenkung“ eintritt, indem eine Anzahl irrevelanter Reize folgt (s. S. 96).

Reaktionszeiten.

Es ist zu erwarten, daß die verschiedenen psychischen Vorgänge bei den Reaktionen auf die Dauer der „Reaktionszeiten“ Einfluß haben.

1) Das Prinzip dieser Erscheinung ist ähnlich der „motorischen Einstellung“; vgl. z. B. das Gesellschaftspiel: „der Vogel fliegt“.

Sinnlose Reaktionen oder Wiederholungen der Reizworte ergeben zum Beispiel normalerweise durchschnittlich kürzere Zeiten als sinnvolle.

Gelingt es zum Beispiel der Versuchsperson im T-Falle auf Komplexreize sinnvoll, aber „unschuldig“ irrelevant zu reagieren, so wird das längere Zeiten erfordern als normal.

Zu solchen Zwecken wird die Zeit, die zwischen Reiz und Reaktion verstreicht, registriert [1]).

Z. B. Versuchsleiter und Versuchsperson kann gegen je eine Membrane sprechen, durch deren Schwingung die Zeit auf einer Kymographentrommel oder mittels einer durch Stromschluß und -öffnung in Bewegung gesetzten Uhr (Hippsches Chronoskop) registriert wird.

Es wäre zu fürchten, daß die Faktoren, die auf Verkürzung resp. Verlängerung der Reaktionszeiten wirken, so mannigfach sind, ihre Feststellung so zweifelhaft sei, daß überhaupt aus den Reaktionszeiten für unsere Zwecke nichts ersehen werden könnte.

Im einzelnen trifft das wohl zu. Als wir aber bei den Vorversuchen (die vorläufig wegen ihrer geringen Anzahl nicht als beweisend angesehen werden können) die Durchschnittswerte in Betracht zogen, sowohl betreffs der Verlängerung und Verkürzung, als auch betreffs der Richtung und Größe der Schwankungen in einer Gruppe, so fanden sich merkwürdige Regelmäßigkeiten für die Unterscheidung der AT- und B-Fälle (s. S. 112).

Modifikationen der Reizgebung.

Einzelne Reize können besonders hervorgehoben werden, lauter, leiser zugerufen werden, länger oder kürzer exponiert werden; sonst irgendwie vor den anderen ausgezeichnet sein (anderer Modus; unterstrichen, größer usw.).

Das kann hauptsächlich bei Komplexreizen, zum Vergleich aber auch bei anderen geschehen. Wirkung auf die Aufmerksamkeit.

Mannigfaltige Reizart (Streuung der Aufmerksamkeit): Die Reizform wechselt. Normale Worte mit lückenhaften, mit kurzen Sätzen, Bildern usw.

Auch erzielte Reaktionsworte können als Reize wieder verwendet werden (besonders Komplexworte) (s. S. 97).

Ähnliches bei Reaktion: Z. B. auf jeden vierten Reiz soll in besonders vorgeschriebener Art reagiert werden.

1) Hierbei ist Genauigkeit mindestens bis inkl. Zehntelsekunden erforderlich.

Variation der Reaktionsart.

Die Versuchsperson kann instruiert werden:

1. Einzelne (oder alle) Reaktionen nachher zu erklären, zu begründen, was vorteilhaft nicht sofort, sondern immer erst nach einigen Reaktionen oder nach Schluß der Reihe geschieht.

2. Mit einem Satze zu reagieren.

3. Nicht nur das erste Wort, das ihr einfällt, sondern auch ein zweites, drittes, event. so viele ihr bis auf ein Schlußkommando einfallen, zu sagen.

So erzielte Reaktionsreihen, die zum Komplex irgendwie Bezug haben, werden sich voraussichtlich oft von irrelevanten charakteristisch unterscheiden, besonders beim T-Fall: Merkwürdige hilflose Art der inneren Beziehung der Worte zueinander auf starke Komplexworte hin (Sinnlosigkeit, Sprunghaftigkeit, Äußerlichkeit, Bevorzugen mechanischer Assoziationsformen); wenn die T-Person selbst auf den Komplex einging, charakteristischer Knick, indem plötzlich, allzuscharf abgewichen wird. Auch die Zeiten werden hierbei voraussichtlich charakteristische Formen annehmen.

4. Wechsel der Reaktionsart. Z. B. normalerweise bloß Wiederholung der Reizworte, nur in hierfür besonders ausgezeichneten Fällen mit einem zunächst einfallenden anderen Wort zu reagieren. Analog normale Reaktion mit Satzreaktionen usw.

Hier ist dann die Möglichkeit der Überraschung größer. (Dagegen „Vorbereiten“ eher möglich und „Mechanisierung“ vermindert.)

Methoden mit beschränktem Spielraum der Reaktionen.

Im Gegensatz zu den bisherigen „freien Assoziationen“ kann der Spielraum der möglichen Reaktion, die Wahlfreiheit eingeschränkt werden. Das kann aufsteigend geschehen bis zu derart determinierten Reizen, die „Fragen“ gleichkommen (s. S. 85)[1]).

Dabei wird in mehr oder weniger ausgedehnter Weise eine Richtung der Wahl und so Richtung des Denkens nahegelegt. Bei manchen Reizen ist das so eingerichtet, daß die gewünschte Richtung in die Nähe des Komplexes zielt und die Gedanken so noch mehr auf den Komplex hingeführt werden. Bei den „freien Assoziationsmethoden“ können die Reizworte in viele irrelevante Richtungen bezogen werden. Hier wird ein Ausschließen von Reaktionsgebieten erreicht, bei welchen der Komplex nicht in Betracht kommt.

1) Zu solchen Zwecken können auch besonders geartete Reizreihen verwendet werden; in manchen Fällen ist das sogar erforderlich.

Bei der Wertung der Reaktionen kommt dann oft die geringere Vieldeutigkeit zu statten; bei begrenzter Zahl der möglichen Reaktionen ist die Erzielung von Komplexreaktionen oft charakteristischer z. B. wenn Komplexbeziehung siegt, obzwar sie der Instruktion nicht entspricht.

Die Versuchsperson wird instruiert und eingeübt, in der Art der Reaktionen bestimmten Bedingungen zu entsprechen [1]).

Das ist durch Vorführung von Beispielen, nicht etwa durch bloße logische Erklärung, meist verhältnismäßig leicht zu erreichen.

Ausnahmen (Fehler gegen die Instruktion) sind überhaupt bei allen Methoden zwar durch Ermahnung im allgemeinen hintanzuhalten; es erfolgen solche oft in solchen Fällen, wo charakteristischerweise die Aufmerksamkeit viel in Anspruch genommen ist (vergl. S. 105).

Beschränkungen bezüglich der Form der Reaktionen.

Es wird vorgeschrieben und eingeübt, nur in einer bestimmten Assoziationsform, z. B. in Unterordnung, zu reagieren. Die Reize sind Gattungsnamen und die Versuchsperson hat eine (resp. mehrere) Spezies zu nennen. (Hierbei viele Generalia über dem Komplex, welche selbst irrelevant sind.) Auch Beiordnung (ev. Überordnung; freie Wahl des „gemeinsamen Merkmals") [2]).

Beispiele besonderer Reizeinrichtung bei Unterordnung: „etwas" warmes, teures, häßliches, schmutziges, erfreuliches, ärgerliches ..., besonders auch Superlative: das wärmste, teuerste, kostspieligste, nützlichste, dümmste ...

Wir sehen, daß die Beschränkung sich so immer steigern läßt, bis immer weniger Möglichkeiten für die Wahl übrig bleiben und so die Reizgebung einer Frage gleichkommt, die aber immer mindestens zwei Möglichkeiten zuläßt (Beziehung auf c und i). Vergl. S. 85.

---

1) Hier immer: Nachherige Begründung der einzelnen Reaktionen von seiten der Versuchsperson.

2) Variationen: Forderung weiter oder naher logischer Entfernung (Tier — Caro, Tier — Hund). Prädikative Form der Reaktionen, überhaupt oder eingeschränkt: eine Eigenschaft (Rose — rot), Tätigkeit (Bauer — pflügt). Weitere (schimpfen — der Feldwebel). Koordinierte Zuerkennungssätze. Mehr äußerliche Beschränkungen sind möglich durch Vorschrift, z. B. nur in Substantiven zu antworten, zusammengesetzte Worte zu bilden, Gleichklang, Alliteration (es kann auch ein Buchstabe für längere Zeit vorgeschrieben werden) u. s. f. Mehrere Beschränkungen können kombiniert oder abwechselnd verwendet werden.

Beschränkungen bezüglich des Inhalts der Reaktionen[1]).

Die Versuchsperson hat auf die Reize hin dieselben in vorgeschriebener Art inhaltlich zu bestimmen, resp. in Beziehung zu einem bestimmten Zentralinhalt zu reagieren.

Hierbei kann man wieder vom allgemeinsten ausgehen und Modifikationen bis zu ganz individuellen Zentralinhalten aufstellen.

Zu diesem Zwecke kann ein signifikantes Wort vorher angegeben werden (im weiteren auch ganze Komplexe).

In vielen Fällen sollen hier auch unter Anwendung von „irrelevanten" Vergleichsfällen die speziellen Versuchskomplexinhalte verwendet werden. Das läßt sich wieder steigern: Z. B. der mehr weniger genau bestimmte Ort, Zustand usw. bis zu vollständiger (resp. modifizierter) Angabe (Rep. Vers. S. 91).

1. Räumliche Bestimmmung:

Die Versuchsperson soll den Reizinhalt lokalisieren.

Wachmann — Ringplatz
Uhr — Wirtshaus.

Spezielle Orte: Zentralinhalt z. B. Wirtshaus, Werkstatt, eine bestimmte Werkstatt. Die Reaktionen sollen den Reizinhalt irgendwie in bezug auf den Zentralinhalt behandeln.

Meister — zankt
Geselle — Hammer
Hammer — fallen
Junge — Wand.

2. Zeitliche Bestimmung:

Garten — gestern
Kohle — Oktober
Soldat — Montag.

Spezielle Zeiten: Zentralinhalt z. B. voriges Jahr, nachts, Sonntags, gestern, morgen, zeitlich früh.

Junge — schläft
Wetter — regnet
Magd — Ziegen.

3. Psychische Bestimmungen:

Soldat — Freude
Koch — Ärger
schwarz — weint
Lachen — verrückt.

---

1) Eventuell: Kombinationen mit den oben behandelten Beschränkungen und Reizmodifikationen.

Beschränkungen auf Zustände, Motive usw.
Zentralinhalte: wenn man sich ärgert, und ähnl.

4. Tätigkeiten. Reaktionen: schlägt, läuft, liegt, zielt.
Beschränkungen: manuelle, mit Instrumenten.
Zentralinhalt: wenn man allein ist, bei Kirchweih.
5. Berufe. Zentralinhalte: Arbeiter, Schlosserei, Wachmann, Holzhauer, Arzt, Dieb, Kommis
(auch sein Beruf).
6. Personen: Mann, Weib, Kind, beteiligte Personen, er selbst.
Ihr Verhältnis zum Reizinhalt,
er gefällt ihr, hat sie gerne, bedarf ihrer,
ob gut, schlecht, nütz, unnütz, unpraktisch, praktisch.
7. Spezielle Vorgänge (Tatbestände):
   a) Solche, die ihm bekannt sind, z. B. allgemeine, wie Hochzeit.
   b) Solche, die ihm vorher erzählt werden (so daß manches lückenhaft usw. ist, s. Rep. S. 92). Auch der Versuchskomplex selbst in ähnlicher Weise [1]).

Modifikation.

Bei manchen Methoden kann man auch vorher die Reaktionsmöglichkeiten angeben, so daß die Versuchsperson nur immer eins von den angegebenen Reaktionsworten zu sagen hat (Einstellung).

Viel, sehr viel, wenig, genug; ja, nein; schön, gut, bald.

Assoziativfragen.

Weitgehende „Beschränkungen" der Reaktionen kommen in ihren Wirkungen Fragen gleich. Es besteht eine Kette von den elementaren Assoziationsmethoden bis zu Fragen. Diese „Assoziativfragen" unterscheiden sich aber in bestimmter Hinsicht von der Art, wie gewöhnliche Fragen gestellt werden.

Das eigentümliche Merkmal dieser Fragen ist die Möglichkeit einer zwiefachen Deutung [2]). Jede der Fragen kann in einem zwiefachen Sinne verstanden und demgemäß beantwortet werden. Die Deutung ist der Versuchsperson überlassen.

---

1) Auch hier überall nachherige Begründung der Reaktion seitens der Versuchsperson; event. Angabe des Tatbestandes, in welchem die Beziehung statthat (Kombinationsversuche).

2) Die im gerichtlichen Untersuchungsverfahren gebräuchlichen Fragen lassen regelmäßig bloß eine „Fragedeutung" zu; die Antwort hängt vom Wahrheitswillen des Untersuchten ab.

Den Komplexreizen bei den Assoziationsversuchen entsprechen hier Komplexfragen. Diese sind so eingerichtet, daß sie entweder auf den Versuchs-Komplex oder auf einen (z. B. bestimmten) irrelevanten Komplex bezogen werden können.

Den irrelevanten Reizen bei den Assoziationsversuchen entsprechen 1. irrelevante Assoziativfragen, bei welchen die beiden Antwortsmöglichkeiten in irrelevante Komplexe führen; 2. irrelevante eindeutige Fragen von gleicher Form.

Bei den Komplexfragen ist der deutungsmögliche irrelevante Komplex der Versuchsperson bekannt. Wo es sich nicht um einen schon normal bekannten Komplex handelt, wird dieser künstlich geschaffen.

Bei den irrelevanten ist ein Komplex oder beide bekannt.

Herstellung der Assoziativfragen[1].

Komplexfragen. Einem in der Versuchsperson nachweisbar auch vorhandenen irrelevanten Komplexe wird ein Teilinhalt entnommen, welcher diesem Komplexe und dem Versuchskomplexe gemeinsam ist. Die Frage lautet auf nähere (örtliche, zeitliche usw.) Bestimmung dieses Teilinhalts und ist so gefaßt, daß die Versuchsperson sich zwischen dem irrelevanten und dem Versuchskomplexe entscheiden muß (den aber der B gar nicht hat[2]).

Das Verhältnis der beiden Komplexe kann verschieden sein und es ergibt sich wieder eine Kette von dem Falle an, wo die beiden nur einen Teilinhalt gemeinsam haben, bis zu dem Falle, wo alle Teilinhalte bis auf wenige gleich sind.

Z. B.: Im I-Komplexe (den die Versuchsperson kennt oder der ihr mitgeteilt ist) war N in einer Werkstatt; u. a. fiel ein Hammer jemand auf den Fuß. Im C-Komplexe war N in der Werkstatt einen Hammer ausleihen, den ihm aber der Meister nicht borgen wollte. (Im weiteren war es zu Streit und Körperverletzung gekommen.)

U. a. Frage: Was geschah mit dem Hammer?

Eine Person war in einem Hause (I-Komplex), an einem anderen (darauffolgenden) Tage (C-Komplex) wieder. Am zweiten Tage arbeiteten Maler im Stiegenhause. Man fragt: Haben Sie jemand auf der Stiege gesehen?

---

1) Bezüglich der Anordnung vgl. Reizreihen S. 94, bezüglich einer Einstellung und Mittel zu ihrer Verhinderung S. 96. Überall können gewöhnliche Fragen in größerer Anzahl eingestreut werden.

2) Bei Herstellung von Assoziativfragen kann ein reichlicher Gebrauch der Pronomina von Vorteil sein.

In analoger Weise werden die irrelevanten Assoziativfragen hergestellt, die zu Vergleichszwecken dienen. An Stelle des Versuchskomplexes tritt hierbei ein zweiter irrelevanter Komplex, der, je nach Versuchsanordnung der Versuchsperson bekannt oder nicht bekannt, immer für eine Anzahl Fragen wertungshalber konstant ist.

Man sieht, daß bei den Komplexfragen der irrelevante Komplex mit dem Versuchskomplexe, bei irrelevanten Assoziativfragen die beiden Komplexe gewisse Ähnlichkeiten haben müssen. Da das Vorhandensein solcher entsprechender ähnlicher, irrelevanter Komplexe in einer Versuchsperson selten nachweisbar ist, ein Zweifel darüber aber ausgeschlossen sein muß, empfiehlt sich die Herstellung von künstlichen Komplexen.

Das kann sehr einfach geschehen. Wie ein derartiger Komplex hergestellt werden muß, ist bei der Behandlung der Herstellung der Reproduktionskomplexe zu ersehen.

Die so eigens hergestellten Komplexe werden erzählt, vorgezeigt (Lesen, Bilder usw.); zur Sicherheit kann man Reproduktion verlangen (vergl. die Reproduktionsversuche S. 91).

Wenn im gebräuchlichen Untersuchungsverfahren die Frage gestellt wird: Wo waren Sie vorigen Montag um 8 Uhr abends? so wird ein A sie im Sinne des Versuchskomplexes deuten, ein B im Sinne eines irrelevanten. Also die Frage ist für jeden der beiden eindeutig. Es wird sich nur darum handeln, ob er sie richtig oder unrichtig, wahr oder lügenhaft beantwortet.

Der Grund liegt darin, daß der Teilinhalt nicht gleicherweise zwei Komplexen angehört. Der Befragte hat nur eine Möglichkeit der Deutung.

Haben wir aber mit zwei Komplexen (Tatbeständen) zu tun, von welchen dem B nur einer (i), dem A beide (i und c) bekannt sind, und stellen wir z. B. die Frage: In welcher Tagesstunde haben sich die zwei Gesellen gestritten? Warum fiel das Weib um?, welche Fragen für beide Komplexe Sinn haben müssen, so wird der B eben im Sinne des irrelevanten, der A aus den oben angedeuteten psychologischen Gründen manchmal auch im Sinne des Versuchskomplexes (c) zu antworten versucht sein, was unter günstigen Umständen mancherlei Wirkungen haben wird, gleichgültig, ob er in wahrer oder falscher Weise antwortet.

Durch Einschaltung von künstlichen Komplexen und einige stilistische, leicht herzustellende Veränderungen der Fragen kann fast jede Frage derart zur Assoziativfrage umgestaltet werden.

Psychologische Grundlagen.

Bei Beantwortung der Fragen, die Deutung auf den Versuchskomplex zulassen, kommt es nicht auf den Wahrheitswillen an, sondern auf psychische Tendenzen, welche bewirken, daß die Deutung auf den Versuchskomplex erfolgt.

In diesem Sinne wirkt die allgemein hohe Reproduktionstendenz der Komplexinhalte bei A und T. Verstärkend tritt der Einfluß der Erwartung hinzu. Der Doppelsinn der Fragen wird so manchmal gar nicht erfaßt [1]), sondern nur im Komplexsinne verstanden und demgemäß beantwortet; oder der Doppelsinn wird erfaßt und (wenn nicht doch unwillkürlich im Komplexsinne beantwortet) die Antwort auf den irrelevanten Komplex einzurichten versucht (I-Reaktion). In letzterem Falle werden die Antworten aber auch durch die infolge Beeinflussung des irrelevanten Komplexes durch den verwandten Versuchskomplex herbeigeführten charakteristischen Auffassungs- und Erinnerungstäuschungen beeinflußt (vgl. die Auffassungs- und Reproduktionsmethoden S. 89) [2]).

---

1) Besonders bei nebensächlicheren Teilinhalten.

2) Weiters kommen einzelne Antwortsverweigerungen, Sinnlosigkeit, Undeutlichkeit der Antworten in Betracht. Begünstigend wirkt auch wohl, daß die immer wiederkehrenden, unvorhersehbaren Antastungen des Komplexes die Versuchsperson nervös machen und „Versprechen" sehr begünstigen. Einfluß der Ermüdung.

Übersicht der Versuchsanordnungen, die einzeln zu Vergleichszwecken oder auch kombiniert, dienen können. Die Fragen sind hier überall nach zwei Seiten deutbar; wir stellen ein Schema zusammen, welche Komplexe der Versuchsperson bekannt sind. (Hierbei ist der Versuchskomplex mit C, ein irrelevanter mit I bezeichnet.)

1. X (= A) kennt C und I; Y (= B) kennt nur I.
2. Zum Vergleich der Wirkungen bei 1. ein analoger Fall, in welchem der „Versuchskomplex" künstlich ist: X kennt I_1 und I_2; Y kennt I_1.
3. Um bei jedem einzelnen Individuum die Wirkungen studieren zu können, kann noch hinzukommen:
   Dem Y bei 1. entsprechend: X kennt I_1,
   „ X „ 2. „ : Y „ I_1 und J_2.

Eine weitere Kombination dieser Assoziativfragen kann darin bestehen, daß man nicht nur außer gewöhnlichen Fragen auch Suggestivfragen untermischt, sondern auch Suggestiv-Assoziativfragen verwendet.

Infolge der Anwendung des Prinzips der Vergleichung können sie ebenso wie die einfachen Suggestivfragen ohne Gefahr mit Nutzen verwendet werden.

Als Beispiel diene obiger (einer Stelle im „Raskolnikow" entsprechender) Fall. Suggestiv-Assoziativfrage: „Haben im Stiegenhaus Handwerker gearbeitet?" Oder stärker: „Wieviel Maurer haben im Stiegenhaus gearbeitet?"

Bei der psychologischen Diagnostik sind keineswegs von vornherein die

Auffassung.

Betonte und in Bereitschaft stehende Inhalte sind unter sonst gleichen Umständen für das Auffassen vor irrelevanten Inhalten bevorzugt.

I. Reize, welche betonte und in Bereitschaft stehende Inhalte haben, werden oft

a) sicherer, mit mehr Details, mit besserer Hervorhebung des Charakteristischen erkannt, als gleichgültige;

b) Reize, welche im allgemeinen wegen ungünstiger Auffassungsbedingungen überhaupt nicht aufgefaßt werden, werden manchmal doch, wenn dieselben interessierende oder in Bereitschaft stehende Inhalte haben, aufgefaßt.

Begünstigender Einfluß des Interesses und der Übung.

Z. B.: Es werden Gespräche geführt, denen man wegen anderweitiger Beschäftigung gar nicht zuhört und von denen man nichts auffaßt. Fällt aber ein Wort, das betont ist oder in Bereitschaft steht — der eigene Name, der Name einer geliebten, gehaßten Person, ein interessierender Terminus —, so hört man das oft. Dasselbe bei leisen Gesprächen.

II. Man ist Auffassungstäuschungen ausgesetzt, wenn man an etwas stark denkt, an etwas starkes Interesse hat. Bei Undeutlichkeit, Zweideutigkeit von Reizen verkennt man manchmal Reize geradezu und glaubt andere, besonders betonte und in Bereitschaft stehende Inhalte zu erkennen. Man ist überzeugt, diese wahrzunehmen, wenn etwas anderes, ähnliches dargeboten wird.

Verfälschender Einfluß des Interesses und der Erwartung.

Z. B.: Man vermeint oft den Schritt der Geliebten zu hören, glaubt Bekannte zu sehen, wo es nur Fremde gibt. Der Horcher an der Wand, hört seine eigene Schand'. Das böse Gewissen. Kriminalistische Erfahrungen.

III. Aus einer Menge gleichzeitig dargebotener Reize werden manchmal a) betonte oder in Bereitschaft befindliche leichter und besser aufgefaßt (I a, b), b) verwechselbare häufig in Komplexinhalte verfälscht (II.).

„gefährlichen Methoden" prinzipiell auszuschließen. Durch Schaffung von Vergleichsfällen (Vergleich mit Versuchen mit bekannten, wie unbekannten I-Komplexen) ist nämlich auch hier ein eingehendes Studium der Unterschiede des Verhaltens der A-, T- und B-Person möglich. Vor derartigen Studien muß freilich, wie bisher, Vorsicht geübt werden.

Z. B.: Unter den vielen Gegenständen in einem Zimmer faßt man oft zunächst bekannte oder interessebetonte auf, z. B. die man häufig anderswo gesehen, die man geschenkt, die man auch zu Hause hat. Auslesende Auffassungstätigkeit.

An interessierende Inhalte anklingende Einzelnheiten eines Bildes werden oft verkannt.

Anwendung: Diese Auffassungserscheinungen haben insbesondere für Reproduktionen grundlegende Bedeutung, aber sie können auch selbständiger Untersuchung unterzogen werden. (Reihen wie bei Assoziationsversuchen; Mechanisierung.)

Läßt man die Versuchsperson Reize mit Komplex- und irrelevanten Inhalten auffassen, so werden diese Eigentümlichkeiten der Auffassung hervortreten. Eindeutige Komplexreize werden besser und unter ungünstigeren Bedingungen aufgefaßt werden als irrelevante Reize. Bei an den Komplex anklingenden, undeutlichen, lückenhaften Reizen werden sich voraussichtlich charakteristische Auffassungstäuschungen zeigen usw.

Versuchsanordnung:

I. Eindeutige Reize werden der Versuchsperson vorgeführt (Worte, einfache Zeichnungen).

Komplexreize und irrelevante Reize sind methodisch untermischt.

Über die Reizanordnung vergl. Kapitel „Herstellung der Reizreihen" S. 94.

Die Vorführung geschieht vermittelst des Tachistoskopes oder ähnlicher Apparate.

II. Verwechselbare Reize werden vorgeführt. (Kombination mit I.)

Die Reize klingen an den Versuchskomplex, sowie an irrelevante Komplexe an.

Es können ganz oder zum Teil undeutliche, lückenhafte, sowie Komplexreizen ähnliche Reize verwendet werden.

Wortbeispiele:

Mütter — Müller	Wax — Max
Schutt — Schuss	Molch — Dolch
eier — Meier	eld — Feld
Verte zung — Verletzung	Schra k — Schrank

III. Es werden mehrere Reize kombiniert vorgeführt. Von zwei Reizen aufwärts ist eine Steigerung der Reizanzahl möglich. Stellt

man die Einzelreize in sinnvollem Zusammenhange[1]) zusammen, so gelangt man:

a) wenn Wortreize verwendet werden, zu sinnvollen Texten. Diese Texte können einen sehr variablen Gehalt an Komplexinhalten haben, außerdem aber undeutliche, lückenhafte Komplexworte, sowie Komplexworten ähnliche Worte enthalten. Daneben können noch Lücken, Undeutlichkeiten, sowie Zusätze im Zusammenhange verwendet werden[2]).

b) Steigt man von einfachen Zeichnungen, z. B. einer Zigarre, einer Feder, eines Stuhles, aufwärts, so gelangt man durch Reizzusammenstellung durch verschiedene Zwischenstufen hindurch zu komplexen Bildern. Auch diese können in sehr variabler Weise aus eindeutigen, dem Versuchskomplex angehörigen, irrelevanten und komplexähnlichen Einzelnheiten, sowie undeutlichen Komplexbildern zusammengesetzt sein. Auch bei diesen Bildern können Undeutlichkeiten, sowie zusammenhangstörende Zusatzbestandteile vorkommen.

Die Versuchsperson hat die vorgeführten Reizinhalte anzugeben (ev. Kombination mit Assoziationsversuchen).

Im A- und T-Falle wird aber auch die Erwartung, das Interesse, hohe Reproduktionstendenz der Komplexinhalte, häufig eine Bevorzugung der Komplexeinzelnheiten bewirken. Hauptsächlich wird aber manchmal eine Verfälschung der komplexähnlichen und undeutlichen Einzelnheiten im Komplexsinne, ein Übersehen und Eliminieren der den Komplexsinn störenden Bestandteile, ein Ausfüllen der Lücken im Komplexsinne erfolgen.

Den Hauptversuchen sind Kontrollversuche entgegenzustellen, welche in analoger Weise auf einen der Versuchsperson unbekannten Komplex eingerichtet sind (B-Versuche).

Reproduktionsversuche.

In viel eklatanterer Weise als bei der Auffassung zeigt sich der Einfluß betonter und in Bereitschaft stehender Komplexe bei der Erinnerung. Es komplizieren sich Einflüsse der Auffassung mit Merkbarkeitserscheinungen und den Vorgängen der allmählichen Veränderung von Erinnertem. Die hierbei wirkenden Tendenzen sind im allgemeinen den bei den Auffassungsmethoden vorhandenen analog:

1) Die aneinander geordneten Reize brauchen nicht in sinnvollem Zusammenhange zu stehen.

2) Ev. durch Apparate reguliertes fortlaufendes Lesen von Texten.

1. Die Erinnerungstreue von Komplexinhalten ist erhöht. Diese werden teils leichter, durch längere Zeit hindurch, teils auch besser mit schärferer Festhaltung des Charakteristischen, mit weniger Erinnerungstäuschungen erinnert wie gleichgültige Inhalte.

2. Das Vorhandensein von betonten Komplexen wirkt auf Erinnerungsfälschungen anklingender Inhalte hin. Nur sind die bewirkten Anomalien ausgesprochener, die Veränderungen oft markanter wie bei der Auffassung. Beispiele sind aus der täglichen Erfahrung bekannt. Interessierendes wird gemerkt, Gleichgültiges vergessen, oft im Sinne des Interesses verfälscht[1]).

Der Einfluß in Bereitschaft stehender Komplexe auf die Erinnerung läßt sich in analoger Weise, wie dies anläßlich der Auffassung angegeben wurde, diagnostisch verwerten[2]).

Es lassen sich Inhalte derart zusammenstellen, daß der auf diese Weise gebildete Komplex (Reproduktionskomplex) mit dem Versuchskomplexe teils übereinstimmt, teils an denselben anklingt, teils sich von ihm unterscheidet.

In diesem Reproduktionskomplexe können Einzelnheiten des Versuchskomplexes ausgelassen, andere Einzelnheiten eingefügt sein, insbesonders solche, welche für Verwechslungen besonders begünstigt sind. In charakteristischen oder nebensächlichen Zügen kann der Reproduktionskomplex mit dem Versuchskomplex übereinstimmen.

Werden z. B. als Reproduktionskomplexe Texte verwendet, so können dieselben eindeutige Komplex- und irrelevante Inhalte enthalten. Außerdem können Inhalte vorkommen, welche komplexnahe, z. B. den Komplexinhalten koordiniert sind, oder ganz allgemein gehalten, neben Komplexinhalten auch andere Inhalte bezeichnen. Es können Lücken in Komplexzusammenhängen bestehen, sinnfremde Bestandteile aufgenommen sein. Z. B. im Versuchskomplexe kommen Handlungen, Personen, eine große Zahl von örtlichen und zeitlichen Zusammenhängen vor; die Personen werden im Reproduktionskomplexe durch andere ersetzt, charakteristische Handlungen werden in den Reproduktionskomplex zum Teil hinübergenommen, ebenso einige Nebenhandlungen, eine Anzahl von örtlichen und zeitlichen Beziehungen; eine Anzahl von örtlichen und zeitlichen Beziehungen werden im Reproduktionskomplex weggelassen, andere ohne Angabe von Einzelheiten bloß in einer allgemeinen Wendung erwähnt, noch

1) Wirksamkeit des stärkeren Eindruckes. Induzierende Wirkung auf späteres ähnliches.

2) Auch hier sind ähnliche elementare Methoden wie bei der Auffassung möglich (auch elementare Merkbarkeitsversuche).

andere mit Inhalten aus dem Versuchskomplexe verwandte eingeschaltet; außerdem werden dem Versuchskomplexe sinnfremde Bestandteile eingefügt.

Ähnlich, wenn Zeichnungen, Projektionen, als Reproduktionskomplexe verwendet werden.

Reproduktionskomplexe dieser Art lassen eine große Anzahl von Variationen zu.

Es kann die Zahl der Versuchskomplexinhalte, die Zahl der komplexnahen Inhalte von 1 an ansteigen. Ebenso wie ihre Zahl kann auch ihre Qualität, der Rang, den sie im Versuchskomplexe einnehmen, verschieden sein. Es können weniger oder mehr Lücken im Komplexzusammenhange, weniger oder mehr Undeutlichkeiten vorhanden sein. Die Anzahl der aufgenommenen irrelevanten Inhalte, ihr Rang im Reproduktionskomplexe kann schwanken.

Dem angewendeten Reproduktionskomplex ist als Vergleichsfall ein analog hergestellter Reproduktionskomplex entgegenzusetzen, welcher sich auf einen der Versuchsperson unbekannten Komplex bezieht (B-Versuch).

Es ist wahrscheinlich, daß unter den günstigen Umständen Vorhandensein und Bereitschaft des Versuchskomplexes die Reproduktion beeinflussen wird.

Es kann eine Vermischung des Versuchs- und des Reproduktionskomplexes der Versuchsperson unbewußt eintreten. Die Vorstellungsinhalte des Versuchs- und des Reproduktionskomplexes verschwimmen ineinander, werden miteinander verwechselt.

Es kann ein Vergleichen des Versuchs- und des Reproduktionskomplexes stattfinden. Sind die verschiedenen Bestandteile des Reproduktionskomplexes hinreichend zahlreich und überlegt zusammengestellt, so wird ein Vergleichen kaum zu einer hinreichenden Verbesserung der Reproduktionsresultate führen. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die Vorstellungsinhalte des Versuchs- und Reproduktionskomplexes derartig durcheinandergewirrt werden, daß es der Versuchsperson kaum möglich sein wird, sie voneinander zu unterscheiden.

Die Versuchsperson hat den Reproduktionskomplex zu reproduzieren [1]). Sind die Resultate der spontanen Reproduktion nicht zureichend, so können Fragen angewendet werden. Soweit diese Fragen entweder auf den Versuchskomplex oder auf den Reproduktionskomplex

1) Hauptsächlich bei den elementaren Versuchen ist auch eine Überprüfung der Erinnerung durch Wiedererkennen möglich.

deutbar sind, sind sie Assozitiativfragen (vgl. S. 85). In den wenigsten Fällen wird es der Versuchsperson bewußt sein, daß sie unter dem Einfluß von Erinnerungstäuschungen ihre Antwortinhalte aus dem Versuchskomplexe holt.

Im B-Falle fehlt die Beeinflussung durch den Versuchskomplex.

Zeitregulierung.

Die Reproduktion kann entweder unmittelbar nach der Auffassung des Reproduktionskomplexes oder einige Zeit nachher erfolgen. Es wird Sache methodischer Forschungen sein, die für die angestrebten Zwecke angemessenste Reproduktionszeit ausfindig zu machen.

In letzter Zeit hat Stern[1]) die Untersuchung normaler Erinnerungsvorgänge in Angriff genommen. Er ließ Inhalte (Bilder, Erzählungen) reproduzieren und stellte das Vorkommen eines bedeutenden Prozentsatzes an Erinnerungstäuschungen fest. Die oben behandelten Reproduktionsversuche unterscheiden sich von denen Sterns in der Versuchsanordnung dadurch, daß bei der Abfassung des Reproduktionskomplexes (der Vorlage) ein Vorkomplex in Betracht gezogen ist, mit welchem der Reproduktionskomplex in mehr oder weniger vollständiger Weise übereinzustimmen hat. Es soll die Beeinflussung des Reproduktionskomplexes durch den induzierenden Vorkomplex, die verbessernde und verfälschende Wirkung des persönlichen Interesses an dem Vorkomplex studiert werden. Stern ahmt den natürlichen Erinnerungsvorgang in seinem Experimente möglichst getreu nach, wir suchen gewisse, für verwertbare Eigentümlichkeiten der Erinnerung günstige Verhältnisse in ein System zu bringen. Unser Ziel ist gegenüber dem deskriptiven ein diagnostisches.

Die Reizreihen.

1. Der Herstellung der Reizreihen muß eine möglichst genaue Feststellung des „äußeren Tatbestandes" vorangehen. Der „Versuchskomplex" muß soweit möglich in konkreten Einzelheiten festgestellt sein[2]) (z. B. örtlich, zeitlich usw.).

2. Zusammenstellung der Reize[3]).

Zu benutzen sind:

a) Irrelevante Inhalte

b) Komplexnahe[4]) und komplexangehörige Inhalte

---

1) „Zur Psychologie der Aussage" (Zeitschr. f. ges. Strafrechtswiss.).

2) Abgrenzung des Versuchskomplexes. Einzelheiten der Handlung brauchen nicht bekannt zu sein.

3) a) Buchstaben, Worte, Sätze bis Texte,
b) einfache Zeichnungen, Photographien bis Zusammenstellung einzelner,
c) Gegenstände.
Die Reizreihen können bei manchen Methoden mit Vorteil wiederholt werden; ev. in modifizierter Reihenfolge der Einzelreize.

4) Bei Assoziationsversuchen hauptsächlich solche Reizworte, welche eine Beziehung auf Komplexinhalte zulassen, ohne sie für B-Personen nahezulegen.

in manchen Fällen: starke, besonders individuell bezeichnende Gattungsinhalte,

immer: schwache[1]), die weder individuell noch allgemein den Versuchskomplex repräsentieren, darunter hauptsächlich individuelle nebensächliche Zufallsumstände,

nicht repräsentierende Gattungsinhalte über einzelne Komplexinhalte,

Inhalten, welche selbst mit dem Komplex nichts zu tun haben, aber Komplexinhalten koordiniert sind usw.

Beispiel einer Reizreihenanordnung bei freier Assoziationsmethode mit „Anregung" des Komplexes:

Nachdem einige indifferente Einübungsreaktionen geleistet sind, erfolgen die Reize fortlaufend in rascher Folge.

a) Eine Anzahl irrelevanter Reize.

b) Unter irrelevanten leise Antastungen eingestreut (z. B. 3i, 1c, 2i, 1c, 4i).

c) erste starke Berührung des Versuchskomplexes: einige starke mit unmittelbar folgender Ablenkung; einige völlig irrelevante.

d) Zweite starke Berührung. Ablenkung.

e) Viele schwache mit eingestreuten irrelevanten.

Eine besonders auch für Unbeteiligte verständliche Andeutung des Komplexes in der Reizreihe ist bei den meisten Versuchen zu vermeiden. Es ist dagegen eine vorherige, indirekte (dem B unverständliche) Anregung immer leicht möglich. (Assoziative Inbereitschaftssetzung.)

3. Forderungen und Mittel.

Wenn der Versuchskomplex nicht in hoher Bereitschaft resp. betont vermutet werden kann, ist „Anregung" des Komplexes nötig.

Gewöhnlich trifft das nicht zu, wo aber (z. B. bei ganz unbetonten Laboratoriumskomplexen) Anregung erforderlich ist, wird sie ungefähr in der oben angedeuteten Weise erreicht.

Hinzu tritt die Wirkung der Konstellation, die günstig auf die Erhöhung der Bereitschaft des Komplexes wirkt. Außerdem nämlich, daß sich die einzelnen Komplexreize, wenn sie nahe stehen, gegenseitig verstärken, indem vorhergehende in Nachwirkung nachfolgende

1) Generell repräsentierende Inhalte, d. s. solche, die auch Unbeteiligten Komplexinhalte naheführen, sind bei I, S. 109, zu vermeiden.

individualisieren, wirkt auch das öftere Auftreten von Komplexinhalten im Sinne einer Konstellation, indem die Versuchsperson, bei der der Komplex vorhanden ist, in den betreffenden Gedankenkreis hineingezogen wird. Die Konstellationswirkung kann nach Wunsch verstärkt werden.

Außerdem Hervorheben einzelner Reize. Einstellungskonstellation.

Event. wäre zu fürchten, daß auch ein B-Fall in Gedankenkreise des Versuchskomplexes hineingezogen werde, ihm vielleicht der Komplex „suggeriert" würde und er dann wie ein A oder T reagieren würde.

Dagegen gibt es aber Mittel [1]). Abgesehen davon, daß ja auch Reihen hergestellt werden können, bei welchen jene, nur verstärkenden, Wirkungen ganz fehlen (Vergleichsfall zur stärksten Anregung zum Zwecke eingehenderer Untersuchungen), kann eine große Zahl irrelevanter Reize verwendet werden [2]), was bei B die Wirkung paralysieren kann, ja es können die irrelevanten Reize ebenso wie die Komplexreize einem einheitlichen irrelevanten Komplexe entstammen. („Einschachtelung". Vergleich.)

Übrigens kann hier individuell vorgegangen werden.

Andererseits ist aber damit zu rechnen, daß es vorkommt, daß die Versuchsperson A (T) überhaupt erst spät errät, was die Versuchsleiter von dem betreffenden Komplexe (falls er diesen gleich errät) wissen. Da ist es möglich, daß die Versuchsperson vorher auf „schwache" Reize schon charakteristisch reagiert, ohne es zu merken, da die „Bereitschaft" nicht bewußt sein muß. Deswegen ist es rätlich, die starken Reize (ev. individuell bezeichnende; Konstellationen) erst am Schlusse zu verabreichen. Eventuell kann man ja noch zur Vorsicht, wenn man merkt, daß schon auf schwache Reize charakteristisch reagiert wird, die späteren starken weglassen (entsprechend im Gegenfalle solche einfügen).

Vergleichsreihen mit derselben Versuchsperson.

1. Parallel mit jedem Versuche ist ein B-Versuch mit analoger Reihe anzustellen, bei welchem ein künstlicher Komplex verwendet wird, der der Versuchsperson mit Sicherheit unbekannt ist.

2. Zum Vergleiche der Wirkungen ist ein Kontrollversuch AT anzustellen; eine analoge Reihe, bei welcher der (künstliche) Versuchs-

---

1) Bei B werden ja auch nur allgemeinere Inhalte des Komplexes auftreten.

2) Unter vielen ganz vermischten Inhalten ist bei Nichtkenntnis des Komplexes von vornherein schwer möglich, die Komplexinhalte herauszuerkennen, da ja diese (wie alle) mehr nebensächliche, zusammenhanglose Teilinhalte darstellen.

komplex mit Sicherheit der Versuchsperson bekannt ist (z. B. unauffällig durch vorhergehenden Reproduktionsversuch (s. S. 91) (Studium der T-Wirkungen).

So empfiehlt es sich auch, schon bei der Hauptreihe durch Einstreuung von Worten, die sichererweise bekannten (ev. betonten) Komplexen in der Versuchsperson angehören, Vergleichsworte zu erzielen.

3. Die obenerwähnten Einschachtelungsreihen können aus einem bekannten und einem unbekannten Komplexe zusammengestellt sein: als Vergleichsfall: mit Sicherheit darüber, daß der eine bekannt ist.

Prinzipielle Wiederholung der Reaktionsworte (besonders spezieller) als Reizworte führt im allgemeinen zur Möglichkeit, über die Vorstellungskreise (die allgemein betonten und in Bereitschaft stehenden Komplexe) einer Person einige Einsicht zu gewinnen.

Spezielle Anordnung: erste Reizworte aus Inhalten der verschiedenen in Betracht kommenden Lebensinteressenkreise methodisch zusammengestellt.

Zum deskriptiven Studium der Versuchsperson können weiters auch Kombinationsversuche angestellt werden.

Untersuchung physiologischer Begleiterscheinungen[1].

Starke Gemütsbewegungen werden erfahrungsgemäß oft von physiologischen Erscheinungen begleitet; z. B. Veränderungen im Blutumlaufe und in der Atmung, psychomotorische Erscheinungen, wie Ausdrucks-Zitterbewegungen der Hand; mimische, physiognomische Veränderungen.

Letztere sind am bekanntesten, weil sie besonders auffallend sind. An eine kriminalistische Verwertung wurde schon frühzeitig gedacht. Mittermeier diskutiert schon die Frage der Geberdenprotokolle. Groß behandelt physiognomische Erscheinungen ausführlich in seiner Kriminalpsychologie. Der Verwertung gerade dieser Erscheinungen stehen aber große Schwierigkeiten entgegen, da es sich um höchst komplizierte Bewegungen von Muskelgruppen handelt. (Zwar könnten durch systematische Anwendung der Momentphotographie die gröbsten Auffassungs- und Erinnerungsfehler ausgeschaltet werden. Eine einigermaßen sichere Wertung ist aber vorläufig nicht möglich.)

Einige physiologische Begleiterscheinungen sind einer wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich. Es wurden Apparate zum Zwecke der graphischen Fixierung derselben konstruiert (Plethysmograph, Sphygmograph, Pneumograph, Psychograph).

Die Resultate der einzelnen Untersuchungen über Veränderungen

---

1) Auf diesem Gebiete liegen einige Vorarbeiten mit verwandtem Ziele vor. Vgl. die Zitate im Text.

im Blutumlaufe und in der Atmung werden zum Teile bestritten [1]). Man verwendete nur geringe Reize („Laboratoriumsreize", z. B. Geschmacksreize) und geringe psychische Leistungen (wie Rechenaufgaben), welche auf solche Begleiterscheinungen hin untersucht wurden. Es ist zu hoffen, daß bei den ungleich intensiveren Vorgängen, wie sie bei den im folgenden vorgeschlagenen Versuchsanordnungen in Frage kommen, eventuelle Begleiterscheinungen viel deutlicher und charakteristischer sich werden feststellen lassen [2]).

In direkterer Weise noch lassen vorliegende Untersuchungen über Zitterbewegungen der Hand [3]) diagnostische Resultate erwarten.

Mit Hilfe von Apparaten lassen sich diese Bewegungen graphisch fixieren. Preyer benutzte Mareysche Trommeln, Sommer (Z. f. Ps. u. Ph. d. S. und „Psychopathologische Untersuchungsmethoden") hat einen sehr zweckmäßigen Apparat konstruiert, durch welchen die Bewegungen in die dreidimensionalen Komponenten zerlegt werden. Sommer ließ u. a. eine Person aus einer Anzahl von Reizen (Ziffern, Worten) einen auswählen, welchen sie innerlich festzuhalten hatte. Nachdem die Versuchsperson den Finger auf die Steigbügelplatte des Apparates gelegt hatte, wurden ihr die zur Auswahl vorgelegten Reize mehrmals in veränderter Reihenfolge vorgeführt. Aus den Abweichungen vom normalen Verlauf der Kurve war es in einigen Fällen möglich, die Reize zu erraten, welche die Versuchsperson sich gemerkt hatte.

Versuchsanordnung.

Die Versuchsperson wird in einen Apparat (Plethysmograph, Sphygmograph, Psychograph, ev. Pneumograph, ev. Kombinationen)

1) Einschlägige Untersuchungen u. a. Lehmann, Die körperliche Äußerungen psychischer Zustände (die umfassendste Arbeit), mit Angabe einschlägiger Literatur, vgl. u. a. auch Müller, Die Verwendbarkeit der plethysmographischen Kurve, Zeitschr. f. Psych. u. Phys. d. Sinnesorgane.

2) Ein Einzelfall ähnlicher Intention findet sich bei Lombroso (Deutsche Ausgabe, Neue Fortschritte in den Verbrecherstudien) unter der Überschrift: „Durch den Hydrosphygmographen an den Tag gebrachtes Verbrechen". Als einem Untersuchten von einem begangenen Diebstahl erzählt wurde, habe die Kurve eine „Senkung von 14 mm" gezeigt und sei dadurch seine Schuld „erwiesen" worden. Irgendein näheres Detail über derartige Eigenschaften der Kurven wird nicht berichtet. Der Bericht über die sphygmographische Untersuchung und deren Resultate umfaßt 14 Zeilen.

3) Solche unwillkürliche Muskelbewegungen scheinen ja auch dem sogenannten „Gedankenlesen" zugrunde zu liegen, indem starke Vorstellungen (insbesondere Bewegungsvorstellungen) Muskelbewegungen auslösen, welche von dem Gedankenleser aufgefaßt werden. Vgl. Preyer, Erklärung des Gedankenlesens.

eingespannt und von Zeit zu Zeit (graphische Fixierung) ein Reiz gegeben, irrelevante und Komplexreize (näheres s. S. 94 über die Zusammenstellung der Reizreihen).

Besonders tauglich sind wohl visuelle Reize, wie einfache Zeichnungen, Photographien, kleine Gegenstände; Tachistoskop, Projektion, Vorlegung.

Ist die Feststellung der psychologischen Begleiterscheinungen ausschließlicher Versuchszweck, so sind wegen ihrer stärkeren Wirkung vornehmlich höhere (nicht elementare) Reizformen, z. B. Personenbilder, Örtlichkeiten, Gegenstände, Texte, Erzählungen, Fragen empfehlenswert (vergl. Die Auffassungs-, Reproduktions- und Aufmerksamkeitsversuche, bezw. die Assoziativfragen).

Neben diesen werden die elementaren Reize eine mehr untergeordnete Rolle spielen.

Die Feststellung physiologischer Begleiterscheinungen kann auch während anderer hier behandelter Versuche erfolgen, d. h. es werden diese Versuche mit den betreffenden Versuchen zeitlich vereinigt. Die Reizanordnung und die Instruktion verändert sich dementsprechend.

In beiden Fällen neben dem Hauptversuche als Vergleichsfall analoger Versuch mit einem B-Komplex, event. mit einem künstlichen A-Komplex [1]).

Aufmerksamkeit.

Vorstellungsinhalte, welche einem in Bereitschaft befindlichen, bezw. betonten Komplex angehören oder auf denselben bezogen werden, nehmen unter sonst gleichen Umständen die Aufmerksamkeit in höherem Maße in Anspruch.

Dies erfolgt durch die Bevorzugung der Inhalte selbst, aber auch:

1. Durch ihre „Bekanntheitsqualität".

2. Andere Vorstellungen aus dem Tatbestande treten infolge ihrer hohen Reproduktionsfähigkeit leicht hinzu. Z. B. das Werkzeug, das verwendet wurde und das jetzt vorgeführt wird, der Name einer beteiligten Person, eine ortsbezeichnende Vorstellung rufen oft die erinnerte Szene, viele assoziierte Inhalte ins Bewußtsein.

3. Viele Komplexvorstellungen sind mit Gefühlen assoziiert. Bei Reproduktion der Vorstellungen werden diese Gefühle wachgerufen, z. B. es steigt wieder der Zorn auf, den man gegen die Person damals

1) Eine Modifikation der Versuchsanordnung ergibt sich aus der Notwendigkeit, im B-Fälle auftretenden ungünstigen psychischen Vorgängen, welche durch das Erkennen des Zusammenhanges von Reizen entstehen, entgegenzuwirken: Einbettung der Komplexreize in eine große Anzahl irrelevanter Reize. Einschachtelung eines irrelevanten Komplexes vgl. Herstellung der Reizreihen S. 96.

hatte, das Entsetzen über die geschehene Tat usw. Gefühle absorbieren an sich Aufmerksamkeit in hohem Grade. Ist man von starken Gefühlen in Anspruch genommen, so leidet eine andere psychische Tätigkeit. Im Falle des Zornes, der Trauer, der Furcht ist man durch einige Zeit schwer (oft gar nicht) von dem Gegenstande dieses Gefühles abzubringen.

4. Neuerdings werden wachgerufen:

Vorstellungen und Urteile. Z. B. das gehört wieder zu dem Tatbestande. Wie wissen sie davon? Werde ich mich verraten? Hier muß ich vorsichtig sein. Wie soll ich es anfangen, mich möglichst unschuldig zu verhalten?

Ferner: Dadurch, daß man erwartet, daß gewisse Vorstellungsinhalte zugeführt werden, werden die ihnen entsprechenden Reize besonders hervorgehoben.

Gefühle: Bei Vorbringen von betonten Inhalten werden Erregungszustände herbeigeführt.

5. Im T-Falle wird die Versuchsperson häufig darnach streben, die psychischen Wirkungen von Komplexreizen zu unterdrücken. Dieses Bestreben wird zumeist zu gesteigerter Aufmerksamkeitsabsorption führen [1]).

Methodische Grundlagen.

Werden der Versuchsperson irrelevante, anklingende und dem V-Komplexe angehörende Vorstellungen zugeführt, so wird bei Bestehen, Bereitschaft bezw. Betontheit der Komplexinhalte (also im A bezw. T-Falle) auf die verschiedenen Reize hin Aufmerksamkeit in verschiedenem Grade absorbiert werden.

Inhalte, welche den Tatbestand in signifikanter Weise repräsentieren, werden die Aufmerksamkeit in besonderem Grade in Anspruch nehmen. Bei anderen Komplexinhalten wird das nicht so stark, immerhin aber in einigem Maße zutreffen. In viel geringerem Grade wird das regelmäßig auf gleichgültige Inhalte hin geschehen.

Z. B. ein beliebiger Gebrauchsgegenstand, ein Taschentuch, ein Kleidungsstück, ein Werkzeug, wird (in einer Reihe solcher Reize) die Aufmerksamkeit der Versuchsperson A und T dann in ganz besonderer Weise erregen, wenn er in dem interessierenden Tatbestande vorkommt.

In diesem Falle werden Erinnerungen an die Tat, an begleitende Umstände, Gefühlsprozesse, Urteile, Kombinationen, in letzter Linie

1) Vorsicht betreffs B. (Zweckwidrige Aufmerksamkeitsschwankungen, Anfangserregung, Nachwirkungen.)

das Streben, ja nichts merken zu lassen, eine beträchtliche Steigerung der Aufmerksamkeitsabsorption bewirken.

Läßt man die Versuchsperson eine auf die Auffassung der Reize sich anschließende Arbeit verrichten, so tritt im AT-Falle zu der Auffassung der Reize und der normalen psychischen Arbeit, welche instruktionsgemäß auf den Hauptreiz zu folgen hat, jene weitere psychische Arbeit hinzu: Assoziative Vorgänge, wieder angeregte und neuveranlaßte Gefühle und Affekte usw.; im T-Falle noch besonders die psychische Arbeit, welche erforderlich ist, die Reaktion künstlich in „unschuldiger" Weise zu leisten.

Gelingt es, solche Aufmerksamkeitsschwankungen zu konstatieren, so kann dies für die Diagnostik wichtig sein. Um so mehr, als ihr Eintreten in wichtigen Fällen von dem Willen der Versuchsperson unabhängig ist.

Wirkungen der Aufmerksamkeitsabsorption.

Wird die Aufmerksamkeit durch einen Eindruck stark in Anspruch genommen, so leiden darunter andere gleichzeitige Leistungen. Wendet man einer Sache Aufmerksamkeit zu, so geschieht dies auf Kosten einer anderen Tätigkeit; „Enge des Bewußtseins".

Z. B. manche Menschen arbeiten ruhig, wenn im Zimmer gleichgültige Gespräche geführt werden; wird von „Interessantem" gesprochen, so hat man Mühe, sich auf die Arbeit zu konzentrieren, ferner macht man leichter Schreib-, Rechen-, logische Fehler.

Heftige Affekte bringen oft geradezu völlige Hemmungen hervor.

Methoden.

Jede Tätigkeit, welche gleichzeitig neben einer psychischen (Haupt-)arbeit zu leisten ist, deren Veränderungen äußerlich meßbar sind und welche erfahrungsgemäß durch Aufmerksamkeitsveränderungen störend beeinflußt wird, kann zur Messung der Aufmerksamkeit verwendet werden.

Meßarbeit.

Zur Aufmerksamkeitsmessung kann man verwenden und hat zum großen Teil schon verwendet:

1. Physische Arbeiten. Man benützte Apparate, welche eine von der Versuchsperson ausgeführte Arbeit (Spannen einer Feder, Heben eines Gewichtes) graphisch aufnahmen (Dynamometer, Ergograph).

2. Einfache Leistungen, wie graphisch registriertes Taktieren, Schreiben einfacher Zeichen, des Alphabets, Zifferreihen [1]).

---

1) Außerdem: Auffassung von Nebenreizen, Reaktionszeiten. Als Reize:

Es zeigte sich, daß bei erhöhter Inanspruchnahme der Aufmerksamkeit die Meßarbeit vermindert, verschlechtert wird, längere Zeit braucht.

An eine für die behandelten Zwecke taugliche Methode sind u. a. hauptsächlich folgende Forderungen zu stellen.

1. Die Meßarbeit darf nicht zu viel Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, damit die Hauptarbeit nicht dauernd beeinträchtigt wird[1]). Es empfiehlt sich nahezu „mechanische“ Arbeiten zu wählen, welche geringe Aufmerksamkeit beanspruchen.

Zur Erprobung: Z. B. die Arbeit mit dem Ergographen, die Arbeit mit dem „Einstellungsapparat“ von Binet (Anneé psychol.)[2]).

Auffassung von Reizen (stört nach experimenteller Erfahrung gewöhnlich nicht). Es ist aber insbesondere an die Verwendung von Reizen zu denken, welche die Empfindungsschwelle bloß um ein geringes übersteigen.

2. Der Zeitpunkt des Arbeitens soll nicht von der Willkür der Versuchsperson abhängen. Es wurde die Beobachtung gemacht, daß bei Arbeiten, welche beliebige Unterbrechungen gestatten (z. B. rechnen) die Tendenz besteht, die eine Arbeit in die Pausen der anderen einzuschieben.

Haupt- oder Nebenreiz (Schall-, Licht-, Berührungs-, elektrische Reize, Aufhören eines dauernden Reizes). Reaktionsart: motorische oder sprachliche. Wahlreaktionen; die Versuchsperson hat auf verschiedenartige Reize mit vorher bestimmten Reaktionen oder nur auf bestimmte Reize zu antworten. Kombination mit physischen Methoden: Reiz als Signal zum Beginnen oder Aufhören der physischen Arbeit. Doppeldeutige Reize; Schwellenreize (Einfluß auf Empfindungsschwelle, Unterschiedsempfindlichkeit, Auffassungstäuschungen).

1) Daß höhere psychische oder mit der Hauptarbeit verwandte Arbeiten bei Aufmerksamkeitsversuchen verwendet wurden, hat den Grund in der Verschiedenheit des Versuchszieles.

2) Der Apparat von Binet besteht im wesentlichen aus 2 Rollen, welche durch eine Seilübertragung verbunden sind. An diesen ist eine Kurbel angebracht (eine für den Experimentator, die andere für die Versuchsperson), die Versuchsperson hat die Bewegungen der Kurbel mitzumachen. Durch eine Friktionsvorrichtung ist der Experimentator in die Lage versetzt, die Übertragung der von ihm erregten Bewegung beliebig auszuschalten. Die Bewegungen der beiden Kurbeln werden auf einem Kymographen aufgeschrieben. Binet verwendete diesen Apparat zur „Messung der Suggestibilität“ (motorische Einstellung). Die Versuchsperson setzte nämlich die Bewegung durch einige Zeit spontan fort. Interessant ist, daß sich bei den Versuchen Binets auch Aufmerksamkeitserscheinungen bemerkbar machten. Die psychische Arbeit besteht in dem Aufpassen auf das Aufhören der Eigenbewegung der Kurbel und in dem Streben, die Bewegung nicht aktiv fortzusetzen.

Zu diesem Zwecke z. B. rythmische Anordnung[1]) oder Kontinuität der Meßbarkeit.

3. Die Meßarbeit soll möglichst abstufbar sein. Es soll die Möglichkeit bestehen, daß die Versuchsperson (ohne Unterbrechung oder qualitative Änderung) in einem bestimmten Falle je nach Größe der zugewendeten Aufmerksamkeit in verschiedenem Grade arbeitet.

4. Die Resultate sollen in keiner oder nur geringer oder kontrollierbarer Weise durch den Willen der Versuchsperson beeinflußbar sein[2]).

a) Eine bewußte Einwirkung der Versuchsperson wird wohl bei vielen der behandelten, insbesondere wohl bei den unter 1 angeführten Methoden atypische Wirkungen haben. Differenzen der Arbeitsresultate werden vergrößert, die Zeiten, z. B. bei den Bewegungsreaktionen, vervielfacht werden.

b) Die Hauptarbeit ist daraufhin zu regulieren, daß willkürliche Ablenkungen der Aufmerksamkeit von derselben (um auf die Resultate der Meßarbeit einzuwirken) eine deutliche Verschlechterung der Hauptarbeit zur Folge hätten. Eine Beeinflussung der Resultate der Meßarbeit würde sich so in der Qualität der Hauptarbeit zeigen.

c. Besondere Anordnungen.

Die Registrierung der Leistungen kann bei gewissen Methoden (Auffassung von Reizen bestimmter Art) ganz oder teilweise, vielleicht durch Registrierung von reflektorischen Bewegungen, erfolgen[3]). Empfängt die Versuchsperson z. B. von Zeit zu Zeit elektrische Reize, (die natürlich selbständig registriert werden können) z. B. am Finger, so werden bei Wahrnehmung, d. h. wenn der Reiz die Empfindungs-

---

1) Um Einübung zu restringieren: Intermittieren der Aufmerksamkeitsversuche; Vorübergehen einiger Reize ohne Meßarbeit.

Es kann auch z. B. eine Modifikation des Binetschen Apparates verwendet werden. Der Antrieb der aktiven Rolle wird nicht durch den Experimentator besorgt, sondern erfolgt automatisch (Feder, Elektromotor). Der Experimentator hat nur die Ausschaltung der Friktionsvorrichtung zu besorgen (Druck auf Taster). Dieselbe bleibt solange ausgeschaltet, als eine spontane Bewegung seitens der Versuchsperson erfolgt. Event. Maximalzeit, nach Ablauf derselben oder nach Aufhören der spontanen Bewegung neuerliche Einschaltung noch vor folgendem Reize.

2) Im Sinne der aufgestellten Forderungen sollen aus der großen Anzahl von in Betracht kommenden Methoden die günstigsten ausgewählt werden. Die Feststellung der Art und Größe der charakteristischen Wirkungen erfordert experimentelle Untersuchungen.

3) Es ist möglich, daß aus den Kurven derartige Reflexbewegungen nicht zu ersehen wären. Das müßte erst einer genaueren Prüfung unterzogen werden. Apparate hierzu sind noch nicht in Anwendung.

schwelle übersteigt, wahrscheinlich Reflexbewegungen ausgelöst werden, welche (z. B. vermittelst Mareyscher Trommeln oder des Sommerschen Apparates für Aufnahme von Zitterkurven) registriert werden können. Erhöhte anderweitige Absorption von Aufmerksamkeit wird wahrscheinlich Erhöhung der Empfindungsschwelle, Unbeantwortung einzelner Reize oder späteres Auffassen derselben zur Folge haben. Z. B. abnehmende Unterbrechungszahl elektrischer Ströme mit Feststellung von Unterschiedsempfindlichkeiten.

Die Hauptarbeit.

Als „Hauptarbeit" können dienen:

a) Auffassungs-, Merkbarkeits-, Assoziations-, Reproduktionsversuche (Fragen, Beschreibungen von Gesamteindrücken und Reizzusammenstellungen usw.).

b) Eine sehr abstufbare Kombination, bei welcher die Haupt- und Meßarbeit eng zusammenhängt, kann eine Modifikation eines von Vogt[1]) ausgeführten Aufmerksamkeitsversuches bilden. Vogt ging u. a. davon aus, daß bei den gewöhnlichen Aufmerksamkeitsversuchen eine störende Nebenarbeit vollzogen werden muß. Eine Versuchsanordnung, welche es der Versuchsperson überlasse, sich auf irgendwelche Art mit beziehungsreichen äußeren oder inneren Reizen abzufinden, entspreche am besten den Bedingungen der Ablenkung des täglichen Lebens. Zu diesem Zwecke verwendete er das Aussuchen (Durchstreichen) gewisser Buchstaben in einem sinnvollen Texte, während zum Vergleiche dieselbe Arbeit an einem sinnlosen Texte durchgeführt wurde. Die Ablenkung beim sinnvollen Texte zeigte sich teils darin, daß mehr Buchstaben übersehen, teils darin, daß nur ein kleinerer Textabschnitt durchgearbeitet wurde. In unserem Falle tritt nun an Stelle des Gegensatzes: sinnvoll oder sinnlos der weit gefühlsbetontere und daher wohl in höherem Grade aufmerksamkeitsbeeinflussende Gegensatz: Komplexzugehörigkeit — keine Komplexzugehörigkeit. Man legt der Versuchsperson Texte vor (oder man läßt diese vermittelst einer automatischen Vorrichtung mit gleichbleibender Geschwindigkeit vorüberziehen), welche Komplexinhalte enthalten. Über verschiedene Möglichkeiten des Gehaltes dieser Texte an Komplexinhalten vergl. die Reproduktionsversuche S. 92.

1) Psych. Arb. 3. Bd.

Höchste Steigerung sinnvoller Darstellungen: Vollkommene Darstellung des Gesamtkomplexes [1]).

Diesen Komplextexten sind als Vergleichsfälle andere Texte entgegenzustellen, welche in analoger Weise auf einen der Versuchsperson unbekannten Komplex zugeschnitten sind (B-Versuch). An sämtlichen Texten hat die Versuchsperson eine äußerliche Arbeit zu verrichten, welche ein Durchlesen des Textes voraussetzt (Durchstreichen gewisser Buchstaben usw.).

Modifikationen:

1. Aus den so hergestellten Texten werden gewisse Teile (Buchstaben, Worte, Sätze) ausgelassen, so daß zur Auffassung des Zusammenhanges eine Sinnergänzung stattfinden muß [2]). Es sind verschiedene Abstufungen möglich von leicht zu ergänzenden Auslassungen bis zur anscheinend (für den B-Fall) völligen Sinnlosigkeit.

2. In die Texte werden sinnfremde Bestandteile (Buchstaben, Worte, Sätze) eingefügt [3]).

Regulierung der Hauptarbeit.

1. Die Hauptarbeit soll die Aufmerksamkeit in solchem Grade in Anspruch nehmen, daß zu starke willkürliche Ablenkung der Aufmerksamkeit der Versuchsperson auf die Messarbeit die Resultate der Hauptarbeit deutlich verschlechtert.

2. Sie darf nur in solchen Grenzen das Bewußtsein erfüllen, daß deutliche (unwillkürliche) Steigerung der Aufmerksamkeit durch Komplexreize im A- und T-Falle möglich wird.

Darum ist es notwendig, bei jedem Versuche durch Vorversuche denjenigen Arbeitsgrad zu finden, welcher beiden Forderungen genügt, die Arbeit abzustimmen. Das kann durch allmähliches Aufsteigen

1) Versuche mit Darstellungen des Komplexes überhaupt können nur nach Abschluß anderer Versuche vorgenommen werden (S. 109).

2) Ev.: Mündliches Ergänzen als Hauptarbeit; qualitative Wertung.

3) Dies Prinzip dieser Versuchsart — eine äußerliche Arbeit an dem Auffassungsobjekte — kann auch dann angewendet werden, wenn die Auffassungsobjekte nicht Texte sind. Sind es z. B. Bilder, so können an Stelle der Buchstaben abzuzählende Punkte treten.

Die von der Versuchsperson an den Texten vorzunehmende Arbeit, welche als Hauptarbeit dient, bildet einen selbständigen Aufmerksamkeitsversuch. Der beschriebene Versuch kann auch für sich allein vorgenommen werden. Wird zur Messung der aufgewandten Aufmerksamkeit eine der früher beschriebenen Meßmethoden, z. B. Auffassung von schwachen Reizen, verwendet, so findet eine zweifache Aufmerksamkeitsmessung statt.

von sehr einfachen Hauptarbeiten (z. B. Assoziieren) zu komplizierteren geschehen. Insbesondere kann die unter b) beschriebene, sehr veränderungsfähige Arbeitsart zu diesem Abstimmen verwendet werden [1]).

Betreffs der Reizreihe vergl. S. 95.

Wertung.

(Es ist nicht die Meßarbeit allein, sondern auch möglichst die Hauptarbeit wegen der Folgen der Aufmerksamkeitsschwankungen in Rechnung zu ziehen.)

Bei mehreren gleichzeitigen Aufmerksamkeitsmethoden Beziehung der verschiedenen Resultate zueinander.

Statistische Wertung der verschiedenen Hauptreizgruppen (irrelevante, komplexnahe, starke usw.).

Weiters zu unterscheiden:

1. Inhalte, welche ohne Rücksicht auf das Vorhandensein des Versuchskomplexes normal Aufmerksamkeit stark erregen. „Leiche", „Verdacht" usw. (S. auch S. 111.)

2. Inhalte, welche normalerweise Aufmerksamkeit nur dann erregen, wenn sie betont oder in Bereitschaft befindlich sind, z. B. Personenphotographien, Gebrauchsgegenstände. Diese sind besonders zur Verwendung heranzuziehen.

Meßarbeitsresultate bei charakteristischen Einzelresultaten der Hauptarbeit.

Vergleichung mit Parallelversuchen (B event. A).

Verwendung besonderer Bewufstseinszustände.

a) Normalerweise vorkommende; Beispiel: Ermüdung [2]), Affekt.

b) Künstlich herbeigeführte: Toxika (Alkohol, Narkotika). Hypnose.

Versuche: 1. alle bisher behandelten Methoden;
2. spezielle Aussageversuche.

Hierbei indirektes (B nicht beeinflussendes) assoziatives Hervorrufen des Komplexes.

Ziele: Studium des Einflusses besonderer Bewußtseinszustände; speziell Wirkung auf Gedächtnis und Täuschungstendenz.

Erforderliche Versuche.

Zur Erprobung der angeführten Methoden, zum Studium der in Betracht kommenden psychischen Erscheinungen, sind umfangreiche

1) Daneben: kürzere Exposition, Befristung der Hauptarbeit usw.

2) Bei den vorläufigen Vorversuchen zeigte sich bei Eintreten einiger Ermüdung die erfolgreiche Durchführung der Täuschungsabsicht sehr erschwert.

Untersuchungen erforderlich; mit Laboratoriumsfällen und solchen des praktischen Lebens; oft mit besonderen Apparaten; in größerem Maße, als wir selbst in absehbarer Zeit ohne weiters leisten könnten.

Die meisten Methoden sind noch nicht des näheren erprobt, keine in zureichendem Maße. Auch sind die praktischen Kombinationen herauszufinden.

Dazu können in erster Linie Versuche mit künstlichen Komplexen dienen. Das sind aber doch Surrogate. So wären auch Versuche in der Praxis erforderlich.

I. Laboratoriumsversuche[1]).

Selbstbeobachtung. Individuelle Unterschiede.
Erprobung von verschiedenen Täuschungsmöglichkeiten.
Kette: elementare Methoden bis zu völlig komplexen;
elementare „Komplexe“ (vom einfachsten Eindruck) bis zu komplizierten lebendigen Tatbeständen;
verschiedene Täuschungsarten: a) der Versuchsperson überlassen, b) verschiedene Täuschungs-Instruktion;
normale Bewußtseinszustände und besondere (in erster Linie Ermüdung, Affekt, Narkotika usw.).

II. Praktische Versuche.

Es ist nicht so, daß zuerst alle Möglichkeiten erprobt sein müßten bevor man zu Versuchen an praktischen Fällen schreiten könnte. Die Laboratoriumsversuche haben den großen Mangel, daß mit künstlichen Tatbeständen, die bestenfalls nur wenig gefühlsbetont und in geringer Bereitschaft sind, gearbeitet werden muß. Dagegen kann man bei Versuchen an praktischen Fällen mit stark betonten Tatbeständen rechnen.

a) Da vorläufig hauptsächlich allgemeine Erfahrungen über die Wirksamkeit der Methoden und über das Verhalten des Untersuchten in praxi gewonnen werden sollen, empfiehlt es sich, *solche Fälle zu wählen*, bei denen es möglichst strikt darauf ankommt, zu unterscheiden, ob der Untersuchte ein AT oder ein B ist; z. B. wo er durchaus leugnet. (Extremster Fall z. B. wenn der Untersuchte [auf natürlich vorsichtige Fragen, die ihn nicht in die Umstände des Tatbestandes einweihen] leugnet, den Tatort oder die beteiligten Per-

---

1) Versuche bezüglich Assoziations-, Auffassungs- und Reproduktionsmethoden sind im Gange. Über dieselben soll demnächst berichtet werden. Einige andere (Fortführungen) sind in Erprobung.

sonen usw. überhaupt zu kennen.)[1] Weiters ist ein möglichst eigenartiger Tatbestand wünschenswert.

Der äußere Tatbestand ist möglichst genau aufzunehmen (Photographie usw.) und hauptsächlich konkrete Einzelheiten, die für den Tatbestand nicht generell, sondern individuell bezeichnend[2] sind, zu verwenden. (Einschränkung des „Komplexes" möglichst auf das, was ein B voraussichtlich nicht wissen kann.)

b) Die psychologische Untersuchung wäre möglichst bald nach der Einziehung anzustellen (wegen der Gefahr, daß die Versuchsperson einzelnes Konkretes erführe, was störend wirken könnte; „Kollusionsgefahr").

Eine Störung der sonstigen Untersuchung kann leicht vermieden werden, indem die Versuche so eingerichtet werden, daß eine Person B aus den Experimenten nichts über den Tatbestand erfährt.

c) Es ist immer ein Vergleichsversuch anzustellen, in welchem die Versuchsperson mit Sicherheit ein B ist (event. künstlich hergestellte Komplexe). Dazu auch eventuell ein Fall, bei welchem dieselbe mit Sicherheit ein A (T) ist; die Ergebnisse sind zu vergleichen. (Auch Vergleichsworte in der Hauptreihe.)

d) Abgesehen von der Herstellung der Reizreihen bei Assoziationsversuchen[3] ist die Herstellung der Versuchsanordnungen in der Praxis zum Teil keineswegs so kompliziert, als es scheinen könnte.

Selbst innerhalb der Vernehmungen des gebräuchlichen Untersuchungsverfahrens lassen sich wohl psychologisch-diagnostische Resultate erzielen.

So sind z. B. „Assoziativfragen" (S. 86) mit analogen Vergleichsfragen leicht zu verwenden[4]. Aber auch einfache Reproduktionsversuche (s. S. 91). Mit natürlichen oder künstlichen Komplexen; kombiniert mit Assoziativfragen.

---

1) Nachher sind natürlich die experimentellen Ergebnisse mit den Resultaten der weiteren normalen Beweisführung zu vergleichen.

2) Besonders solche Nebenumstände, die dem A-T den Tatbestand individuell bezeichnen, dem B nicht. „Taschentuch", „Fensterglas" usw.

3) Bei Herstellung der Assoziationsreihen ist besondere Vorsicht erforderlich, damit einerseits dem B nicht der Tatbestandskomplex zugeführt werde, andererseits beim A T doch hinreichende Anregung erfolge.

4) Es kann ein Teil des Tatbestandes zu diesem Zwecke reserviert werden. Weitere Aufgaben: Klassifikation der gewöhnlichen Fragen. Vergleich bei Versuchs- und irrelevanten Komplexen. An das deskriptive Studium der Lügen kann mittels mancher der obigen Methoden (u. a. auch direkter Kombinationsmethoden) geschritten werden.

e) [1]) Beispiel einer Anordnung bei einem praktischen Versuche, bei welchem mehrere Methoden angewendet werden: Im ersten Teile (der event. allein in Verwendung kommen kann) werden Methoden angewendet, bei welchen die Versuchsperson nichts über den Tatbestandskomplex erfährt. (Im AT-Falle: nicht erkennt, ob und wieweit schon der Tatbestandskomplex festgestellt ist.)

I. Teil:	1. Elementare Assoziationsversuche ohne besondere „Anregung“, Einst. usw. (s. S. 96). 2. event. Auffassungs- und Merkbarkeitsversuche,	daneben event. Aufmerksamkeitsversuche und Registrieren von physiolog. Begleiterscheinungen (ev. selbständig).
II. Teil:	3. Reproduktionsversuche mit anschließenden Assoziativfragen, 4. reine Aufmerksamkeitsversuche,	von denen manche auch im I. Teil Anwendung finden könnten.

Als nächstes Ziel kommt es darauf an, nachzuweisen: (wofern man die Versuchsperson dazu bringt, sich äußerlich instruktionsgemäß zu benehmen; Wahrheitswille irgendwelcher Art ist nicht erforderlich.)

1. Daß eine Versuchsperson ein B-Fall ist,
   d. h. direkt: daß der Versuchskomplex in seinen Einzelheiten in der Versuchsperson nicht vorhanden oder doch nicht in Bereitschaft ist,
   indirekt: daß die Versuchsperson den Tatbestand (zumindest) nicht miterlebt hat. (Unschuldsbeweis.)
2. Als ein Beweismittel: Daß eine Versuchsperson ein A- (resp. T-) Fall ist [2]),
   d. h. daß der Versuchskomplex in der Versuchsperson in Bereitschaft besteht,
   daß die Versuchsperson ein psychisches Verhältnis zum Tatbestande in seinen charakteristischen Einzelheiten hat, wie es beim Täter oder Augenzeugen vorhanden ist, indem Be-

---

1) Die Forderung eines „psychologischen Sachverständigen“ wurde von Groß, dann von Stern betreffs der Beurteilung hauptsächlich von Täuschungsmöglichkeiten der Erinnerung und Auffassung aufgestellt. Unsere Methoden würden vielleicht einen „psychologischen Sachverständigen“ erfordern zum Zwecke der Diagnostizierung auf Grund psychischer Folgen des Tatbestandes im Beschuldigten und im Zeugen. Unter dem Titel des Sachverständigenbeweises ließe sich diese Untersuchungsmethode wohl auch im jetzigen Strafprozeß anwenden.

2) Z. B. der Fall des Kontra-Alibi; aber nicht nur kriminalistische, sondern allgemein forensische Interessen; Zeugenuntersuchung; z. B. ob ein bestimmtes, interessantes Gespräch gehört wurde.

reitschaft solcher Nebenumstände gezeigt wird, die mit Wahrscheinlichkeit nur in diesen lebendig sein kann.

Bericht über einige Illustrationsversuche[1]) **nach der Methode der freien Assoziationen und der Reproduktion**[2]).

Wie erwähnt, sind zum Zwecke genauerer Prüfung der Methoden eingehende Untersuchungen erforderlich; hier sei nur in Kürze berichtet, wie die Resultate einiger Vorversuche sich gestalteten, die nicht als Beweis anzusehen, sondern nur zur Illustrierung einiger Methoden (Wertung) hierhergestellt sind.

I. Freie Assoziationsversuche.

Wir stellten Fälle nach dem Typus B, A, T her. Der Versuchsperson A wurde ein Tatbestand mitgeteilt (durch Vorlesen, Reproduktion, Vorzeigen und Beschreiben eines darstellenden Bildes) [3]).

Als Tatbestand diente z. B. ein charakteristischer Ort (Grabkapelle in Kuttenberg) mit konkreten Einzelheiten, Nebenumständen, Namen usw., oder ebenso: ein Totschlag auf einer militärischen Schießstätte, ein Mord aus Jähzorn u. ähnl. Der Versuchsperson T wurde außerdem die Instruktion gegeben, möglichst zu täuschen, d. h. sich in den Reaktionen nicht zu verraten. (Meist kannte die betr. Versuchsperson auch das innere Wesen der Versuche und der Resultate.)

Die Versuchsperson B war in den betreffenden Tatbestand nicht eingeweiht [4]).

(Später griffen wir zur Verschärfung, daß der Versuchsleiter bei der Kenntnisnahme des Tatbestandes nicht zugegen war und auch nicht wußte, bei welchem von mehreren Tatbeständen die betreffende Versuchsperson ein B- oder (A-) T-Fall war und das erst aus den Resultaten diagnostizierte.)

Betreffs Herstellung der Reihen s. S. 95.

---

1) Bei diesen vorläufigen, gröberen Vorversuchen war die Möglichkeit vorhanden, in den Resultaten B-Fälle von AT-Fällen zu unterscheiden.

2) Die vorläufigen Vorversuche haben wir z. T. im Berliner psychologischen Institute, z. T. im Prager physiologischen Institute angestellt.

3) Das Ideal wäre ein lebendiger Tatbestand.

4) Die einzelne Versuchsperson fungierte meist (bei verschiedenen Tatbeständen) als B und T; die gleichen Versuche wurden beim selben Tatbestande mit anderen Versuchspersonen gemacht. Die Versuchsperson kann nachher aufgefordert werden, anzugeben, ob und was sie aus den Reihen von einem Komplexe erkannt habe.

Die allgemeine Instruktion bestand darin, auf Aussprechen des Reizwortes von seiten des Versuchsleiters hin schnell mit irgendeinem Worte zu reagieren; sichtlich vorbereitete, sinnlose Reaktionsworte wurden bei der Einübung zurückgewiesen. Die Instruktion wurde durch Vorführung einiger Beispiele deutlich gemacht: Tisch — Stuhl, grün — Blatt usw.

Wertung.

Bei jedem Reizworte wurde schätzungsweise festgestellt, ob es irrelevant („i") — normalerweise ohne Beziehung zum Tatbestande — oder komplexdeutig („c") sei, d. h. die Möglichkeit vorliegt, es normalerweise sinnvoll auf Versuchskomplexinhalte zu beziehen. Analog geschah es bei jedem Reaktionsworte, nur daß hier auch die Beziehung zum Reizworte in Rechnung gezogen wurde[1]).

Unter weiteren Wertungen der Reaktionen war noch besonders die Feststellung der sinnlosen (sl) im Gegensatz zu den sinnvollen wichtig.

Als Resultate ergaben sich bei diesen vorläufigen Vorversuchen etwa folgende Regelmäßigkeiten:

Die Anzahl der „c-i" (irrelevante Reaktionen auf komplexdeutige Reizworte) war bei B und T größer als bei A. Bei B waren meist alle c-i sinnvoll, bei T oft über dreiviertel gerade dieser Reaktionen sinnlos (oder wenn es gelang, in solcher Weise „unschuldig" zu reagieren, ergab es oft abnorm lange Reaktionszeiten).

Die Anzahl der „c-c" war bei A am größten, bei T am kleinsten; es kam vor, daß bei T sinnlose „c-c" erfolgten (bei einiger Ermüdung und Einstellung, wie auch zumeist sich dann deutlichere Resultate zeigten).

Auf i-Reize wurde im B-Falle oft ausnahmslos irrelevant reagiert. Bei A und T waren „i-c" vorhanden; es kam vor, daß bei T sinnlose i-c erfolgten.

Bei T kamen im ganzen am meisten sinnlose Reaktionen vor; meist bei charakteristischen Reizworten, besonders bei Konstellationen (s. S. 95).

Im ganzen: Im B-Falle ergaben sich meist völlig irrelevante Reaktionen oder doch nur ganz allgemein assoziierte Worte[2]); es

---

1) Im weiteren ergab sich ein genaueres Wertungsprinzip, bei welchem der Grad der Beziehbarkeit auf den Komplex erfahrungsweise abgeschätzt wurde.

2) Es ist in Betracht zu ziehen, daß es Inhalte gibt, die an und für sich für jeden Unbeteiligten signifikant sind. Solche sind in den Reizen zu vermeiden, vorkommendenfalls bei der Wertung dieses in Betracht zu ziehen. (Gewehr—Schuß, Mord—Leiche). Aber auch im sonstigen muß vorsichtig vorgegangen werden; so kam es einmal vor, daß in einer, sonst klaren B-Reihe eine Reaktion erfolgte, die auf den ersten Blick hin signifikant schien, auf eine vorsichtige Frage aber sofort als völlig „unschuldig" festgestellt wurde. Von Zeit zu Zeit fragten wir nach Angabe des Verhältnisses zwischen Reizwort und Reaktionswort.

wurde naturgemäß nicht in bevorzugter Weise nach dem Tatbestande hin gedeutet.

Im A-Falle wurden Komplexbeziehungen im allgemeinen bevorzugt (i-c, c-c); manchmal ergaben sich ganz individuell bezeichnende Reaktionen (wo ein sinnvoller Zusammenhang nur etwa durch den Tatbestand bestand).

Im T-Falle suchte die Versuchsperson infolge der Täuschungstendenz irrelevant zu reagieren, das ergab oft sinnlose c-i Reaktionen; bei manchen c-Reizen reagierte die Versuchsperson ohne es zu merken mit c-Reaktionen, es kamen auch sinnlose i-c und individuell bezeichnende Reaktionen vor; die Versuchspersonen erklärten oft nachher, daß die fortwährende unvorhersehbare Berührung des Komplexes ganz „nervös mache" und verbunden mit der Mechanisierung des fortlaufend schnell geforderten Reagierens sie oft überrumple. In einem Falle unterbrach der Versuchsleiter immer wieder die Reihe und machte der Versuchsperson klar, daß sie sich verrate, ließ sich die Instruktion wiederholen, aber die Versuchsperson konnte es trotzdem nicht vermeiden, bezeichnende Komplexreaktionen vorzubringen.

Genaue Zeitmessungen[1]) wurden noch nicht in größerem Umfange

1) Die Reaktionszeiten wurden z. B. in Tausendstelsekunden registriert; wir nahmen aber bloß auf die Zehntelsekunden Rücksicht. Die Zeiten schwankten meist um etwa 1·5 Sekunden Dauer in einigen Zehnteln darüber und darunter. In einzelnen wenigen Fällen gab es hier und da kürzere als 1 Sekunde, längere als 2 Sekunden.

Es handelt sich also immer um Differenzen von Zehntelsekunden; diese könnten zufällig sein; es ergaben sich aber doch Regelmäßigkeiten parallel mit den durch den Komplexeinfluß zu erwartenden Verlängerungen und Verkürzungen. Das könnte ein sehr merkwürdiger, ironischer Streich des Zufalls sein; zumindest sind sie aber geeignet, zu weiteren genaueren Untersuchungen anzuregen.

Die Durchschnittsberechnung geschah vorläufig auf folgende Arten:

1. Für die einzelnen Gruppen der Reaktionen (ii, ci, ic, cc) wurden zunächst die Durchschnittswerte berechnet (arithm. Mittel). Der Durchschnitt der Gruppe ii wurde als „Zentralwert" genommen und die Durchschnittswerte der anderen Gruppen mit diesem verglichen.

2. Es wurde dann die Anzahl der verlängerten und verkürzten Zeiten in den verschiedenen Gruppen verglichen.

3. Um auch die Größe der Schwankungen der einzelnen Zeiten in den verschiedenen Gruppen übersichtlich darstellen zu können, haben wir innerhalb jeder Gruppe die „Schwankungsbeträge" (die Differenzen zwischen den einzelnen Zeiten und dem Zentralwert) summiert und zwar die Verlängerungen und Verkürzungen gesondert und haben das Verhältnis zur Summe der Zeitbeträge in der Gruppe in Prozenten dargestellt.

4. Wir betrachteten dann alle diejenigen Zeiten welche um drei Zehntelsekunden länger bez. kürzer als der Zentralwert waren (da dieses Gebiet ungefähr das Mittelgebiet darstellte) und stellten dieselben in Prozentzahlen der Zeiten der Gruppe dar.

durchgeführt; bei bisherigen Versuchen ergaben sich aber in seltsamer Weise die zu erwartenden Regelmäßigkeiten, wie z. B. daß durchschnittlich im T-Falle die ic-Zeiten verkürzt erscheinen, die sinnvollen ci stark verlängert, daß bei B sich bei diesen Einteilungen keinerlei deutliche Verschiedenheiten zeigten usw.

II. Reproduktionsversuche.

Zum Zwecke der Herstellung der zu reproduzierenden Vorlagen wurde der Versuchskomplex („Vorkomplex") in einzelne Bestandteile zerlegt und zwar nach: Haupthandlungen, Nebenhandlungen, Personen, örtliche, zeitliche Bestimmungen, Motivation usw. Zur Herstellung der Vorlage (Reproduktionskomplex) wurden nun verwendet:

1. Einige dieser Vorkomplextatsachen.

2. Einige Tatsachen, welche Vorkomplextatsachen substituierten (koordinierte, disparate, äußerlich verwechselbare Tatsachen usw.).

3. Außerdem wurden Zusätze gemacht; einige Vorkomplextatsachen wurden ohne Ersatz weggelassen.

Z. B. der Name Wolf kam in beiden vor; bei beiden geschah ein Unglück, es wurden Personen verletzt.

Im Vorkomplex ein Hauptmann und zwei Gemeine, im andern ein Leutnant, ein Unteroffizier und ein Trompeter verwundet. Im Vorkomplex leichte und schwere Verletzungen, im zweiten nur schwere.

Unglück durch Gewehrschuß, andererseits durch Niederstürzen eines Balkens.

Namen Reiß — Heiß, Pachner — Lachner.

Weggelassen wurde z. B. die geographische Ortsbezeichnung. Daraus wurde dann eine Geschichte hergestellt.

Die auffälligsten Resultate bestanden in äußerlichen „Induktionswirkungen": unbewußte Hinübernahme von Versuchskomplextatsachen in die Reproduktion der Vorlage. So z. B. wurde bei obigem Beispiel u. a. analogen Fehlern auch der Ort des Versuchstatbestandes in die Reproduktion von Untersuchten (T) hineingezogen. Als Induktionswirkungen deutbare Fehler kamen in den B-Fällen nicht vor.

Wir gaben eine prinzipielle Fragestellung.

Wir suchten zugleich jetzt schon zu skizzieren, wie die Antwort aussehen kann. Es ist möglich, daß die Methoden bei näherer Untersuchung Mängel aufweisen; daß andere Methoden, die hier gar nicht Erwähnung fanden und welche von unserer Fragestellung ausgehen, Resultate erzielen werden.

Kleinere Mitteilungen.

1.

Grausamkeit und Sadismus. In meinen längeren Ausführungen über Sadismus, in Anknüpfung an den Fall Dippold (dieses Archiv, Bd. 13 S. 4) habe ich mit andern die Grausamkeit als die Wurzel des Sadismus hingestellt. Es frappierte mich nun sehr, als ich kürzlich bei Kiernan[1]) eine andere Begründung davon las. Kiernan behauptet nämlich, daß nur der Schmerz, nicht aber die Grausamkeit die Grundursache ist und vieles Widersprechende erklärt. So war z. B. de Sade nicht eigentlich grausam. Er war sehr wohltätig und errettete so manchen vom Schafott während der Revolution, sogar Feinde Das vereint sich alles nicht mit Grausamkeit. Der Sadist will nicht grausam sein, sondern nur der Schmerz an anderen regt ihn sexuell auf. Er muß diesen Schmerz aufsuchen, selbst wenn es ihm leid tut. Der Sadist. wünscht daher oft, daß dieser geradezu als Liebe empfunden werde vom anderen Teil, wie der Masochist, daß die Schläge ihm in Liebe beigebracht seien, sonst ist keine Befriedigung für ihn. Man sieht, daß dieser Standpunkt ein total anderer ist, als bloße Grausamkeit, und ein sehr beachtlicher! Ob aber dieser psychologische Zusammenhang wirklich besteht, müssen, meine ich, weitere Erfahrungen lehren. Jedenfalls steht soviel sicher, daß Sadisten, außer zu sexuellen Zwecken, nie grausam sind, sogar das Gegenteil sein können. Mir ist obige neue Anschauung durchaus plausibel und erklärt in der Tat vieles besser, als es früher möglich war. Es liegt sogar die Idee nahe, daß der Sadist diesen Schmerz, den er sexuell als reizend empfindet, auch einmal an sich selbst probiere, d. h. zum Masochisten wird, weil es eben eine Liebesbetätigung sein soll. Und das geschieht ja auch. Übrigens treten Kiernan und ebenso H. Ellis durchaus dafür ein, daß de Sade nicht der verworfene Mensch war, wie er meist geschildert wird, sondern seine Scheußlichkeiten wohl nur meist reine Phantasien waren.

Näcke.

2.

Direkter Schaden scheinbar harmloser „Entartungszeichen". In meiner Arbeit über Degeneration, Degenerationszeichen usw. im 3. Bd. dieses Archivs habe ich, wie schon oft, darauf hingewiesen, daß

1) Kiernan, Mixoscopic adolescent survivals in art etc. The Alienist and Neurologist. 1903. p. 457.

man am besten nur solche somatische Bildungen, meist in Hypo- oder Hyperplasien bestehend, als Entartungszeichen bezeichnen sollte, die keinen direkten Schaden irgendwelcher Art bedingen, also mehr befremdlich, unästhetisch wirken. Dadurch hatte ich sie von den eigentlichen grob-pathologischen Bildungen, die oft schaden, wie z. B. Wolfsrachen, Hasenscharte usw. abgetrennt. Freilich beruhen auch jene auf einer Ernährungsstörung irgendwelcher Art, sind also auch eigentlich pathologisch bedingt, doch nicht so grob, wie jene. Immer handelt es sich, wie ich noch zufügen will, um seltenere Varietäten und es ist für unsere klinische Betrachtungsweise ganz irrelevant, ob die Anatomen sie als Degenerationszeichen gelten lassen wollen oder nicht. Sie sind uns Ersteres, weil sie gehäuft, weit am Körper verteilt und in größerer Ausprägung, ein minderwertiges Zentralnervensystem sehr wahrscheinlich machen, da große Untersuchungsreihen unwiderleglich bewiesen haben, daß diese Stigmata der Zahl, Ausbreitung und Qualität nach, von den Normalen zu den Nerven-, Geisteskranken, Degenerierten und Verbrechern zunehmen. In concreto hat man natürlich sehr vorsichtig zu sein.

Nun können aber doch gewisse dieser Stigmata später Ausgangspunkte gefährlicher Zustände werden. Wie dies schon früher Babes nachwies, so jetzt wieder Ornstein[1]) in seiner Bukarester Dissertation 1903). Hat z. B. die Aorta statt 3 Klappen 2, so kann dies später Anlaß zu einer Endokarditis werden. Oder wenn vom Stamme der Basilararterie des Hirns ein anomales Gefäß in den sog. Türkensattel eingeht, so wird der interzerebrale Druck vergrößert und eine Gehirnblutung kann die Folge sein. Oder aber eine Niere ist tiefgelagert und drückt auf das Venensystem, und so können Varizen usw. erfolgen. Kindlich gebliebene Nieren erkranken später leicht usw. Zu den Stigmata gehören aber auch Proportionsunterschiede an den Extremitäten und deren Teile. Man hatte nun bemerkt, daß die Abkömmlinge der Kosaken im Transbaikalgebiet immer weniger militärtauglich wurden, zuletzt bis zu fast 50 Prozent. Eine Untersuchung zeigte nun, daß dies durch eine aus unbekannten Gründen erfolgte, anatomisch bedingte Verkürzung der Arme und Beine geschah und die Hände und Finger glichen solchen von Kindern[2]). — Alle diese und ähnliche Vorkommnisse stellen aber sicher nur Ausnahmen dar, sind aber doch zu registrieren und regen zu vielfachem Nachdenken an, zumal sie (die erst angeführten Fälle) die genannten Schädlichkeiten nur unter bestimmten, uns noch unbekannten Bedingungen, haben können, die Regel also schließlich nur bestätigen. Bemerken will ich endlich, daß man ein jenen Kosaken entgegengesetztes Verhalten bei den Nordamerikanern beobachtet haben will. Schon längst — in Deutschland am frühesten vielleicht durch den verstorbenen Greifswalder Psychiater Arndt — wurde nämlich behauptet, daß die Yankees durch Boden-, Wasser- und andere Verhältnisse dem Indianertypus immer mehr sich nähern, besonders aber Verlängerung der Beine aufweisen, dagegen Verkürzung des Rumpfes und vor allem des Unterkiefers. Das alles ist aber erst noch zu beweisen und eine einheitliche Yankeerasse ist noch

1) Nach Ref. in der Münchner med. Wochenschrift, 1904, Nr. 1.

2) Nach einer Notiz in der Politisch-anthropologischen Revue. Jan. 1904.

nicht zustande gekommen. Übrigens wird man Indianergesichter gewiß unendlich selten dort sehen. Dagegen scheint allerdings die Verkürzung des Unterkiefers relativ häufig zu sein, und damit Verkümmerung und Verschlechterung der Zähne, weshalb auch Karies in Amerika so oft ist, ebenso schlechter Magen infolge mangelhaften Kauens, doch spielt die irrationelle Lebensweise vieler Amerikaner hierbei sicher die Hauptrolle. Auf alle Fälle würde man aber solche Verkürzung des Unterkiefers als schädlich hier bezeichnen müssen, mag man sich auch darüber streiten, ob solche Agenesie ein Stigma ist oder nicht. Wahrscheinlich ist sie es.

Näcke.

3.

Berichtigung bezüglich der „patched up girls". In meiner Abhandlung: „Einiges zur Frauenfrage und zur sexuellen Abstinenz", in diesem Archive (Bd. 14, H. 1 u. 2) hatte ich geschrieben: „. . . in England, das auch den Ruhm für sich in Anspruch nehmen darf, zuerst und wohl auch einzig das Institut der ‚patched girls' (geflickten Jungfrau) ins Leben gerufen zu haben". In einer Note wies ich auf das Buch Dührens hin: Das Geschlechtsleben in England usw.; Charlottenburg 1901. Daß diese schändliche „künstliche Restaurierung der verlorenen Virginität" ein uraltes Verfahren der Menschheit ist und besonders in Europa im Mittelalter sehr im Schwunge war, schildert plastisch Dühren auf Seite 370 ff. und besonders eine Stelle aus des Cervantes Novellen läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Insofern sind in meinem obigen Satze die Worte: „zuerst und wohl auch einzig" nicht ganz zutreffend. Wohl aber, wenn man näher zusieht. Während es sich nämlich wohl überall sonst ausschließlich um erwachsene Mädchen handelt, bezieht sich das schandbare Gewerbe des „Auffrischens der Jungfrauschaft" in England, wo die Deflorationsmanie und zwar mit Vorliebe an jungen Mädchen grassiert, auf meist unerwachsene Geschöpfe. Das ist also etwas anderes! Gibt es ja in London für Wüstlinge sogar Kinderbordells! Wer sich für diese traurige Bekundung der bête humaine interessiert, lese ja die lebenswahre Darstellung bei Dühren nach. Dieses scheußliche Verfahren an Minderjährigen zu üben, ist England wohl zuerst und einzig vorgegangen! Dühren geht näher auf die Psychologie der Deflorationsmanie bei den Engländern ein und weist mit Recht als Hauptwurzeln die Suggestion, überreizte Phantasie und auch ein sadistisches Element auf. Letzteres spielt meiner Meinung nach vielleicht die Hauptrolle. Dann aber kann es sich wohl meist nicht um angeborenen Sadismus handeln, der kaum sich an Minderjährigen vergreift und nur an bestimmte Personen, die er liebt, sondern um den erworbenen Sadismus auf Grund von Überreizung und aus Hunger nach Variation, der dann auch einmal auf Unerwachsene verfallen kann. Näcke.

4.

Anwendung der Anthropometrie auf Bankbeamte. Eine Notiz in den Archives d'anthropologie criminelle etc. 1904 p. 78 zufolge wird jetzt an allen größeren Banken Londons jeder neu eintretende Bank-

beamte anthropometrisch gemessen, photographiert und die anthropometrische Karte nebst Bild aufbewahrt. Es springt wohl jedem sofort in die Augen, wie vortrefflich diese Einrichtung ist, da dadurch sicherlich durchgebrannte Kassierer leicht wiedererkannt werden können und vor allem das Mittel als Abschreckung für alle solche wirkt, die etwa mit bösen Gedanken umgehen. Ja, es ist fraglich, meine ich, ob diese Einrichtung nicht auf sämtliche Staatsbeamte ausgedehnt werden sollte, soweit sie mit dem Kassenwesen zu tun haben. Ist dies allgemeine Vorschrift, dann kann sich dadurch niemand beleidigt fühlen. Nötig wäre aber dann die immerhin schwerfällige und kostspielige Anthropometrie durch die so überaus einfache und sichere Daktyloskopie, die Erzeugung von Fingerabdrücken zu ersetzen, was sehr leicht überall auch in der Provinz durchführbar wäre und sogar noch größere Sicherheit darböte, als die Bertillonage. Der Abdruck würde dann einfach den Personalakten beizufügen sein und bei etwaiger Flucht eines solchen untreu gewordenen Beamten müßte der Abdruck an die Zentralstelle des Landes gesandt und hier eventuell identifiziert werden, da die Identiftkation selbstverständlich nicht so leicht ist und große Übung und Erfahrung voraussetzt. Dagegen dürfte sich kaum die Einrichtung, wie in London empfehlen, nämlich bei jedem Untersuchten genau nach den Antezedentien zu forschen, besonders ob in der Familie schon gerichtlich Bestrafte gewesen sind und welche. Das ist zu beschämend, würde an sich nicht allzuviel besagen, zu Lügen veranlassen und könnte leicht zu Nichtanstellung eines sonst Tüchtigen und Unverdächtigen führen. Näcke.

5.

Einen interessanten Fall von simulierter Epilepsie berichtet der bekannte, kürzlich verstorbene Mediziner Adolf Kußmaul in seinen „Jugenderinnerungen eines alten Arztes“ [1]). Kußmaul war 1848/1849 Militärarzt, und beobachtete als solcher oft simulierte Krankheiten: besonders merkwürdig war ein Vorfall, den er folgendermaßen erzählt (I S. 416f.): „Eines Abends holte mich eine Ordonnanz aus einer Gesellschaft von Offizieren auf die Hauptwache und berichtete, man habe einen Soldaten eingebracht, der betrunken, in einem Weinhaus großen Lärm gemacht und Unfug verübt habe, er liege jetzt in furchtbaren Krämpfen auf der Wache, und dem Unteroffizier scheine der Zustand bedenklich. Einige der jüngeren Offiziere begleiteten mich, das Schauspiel, das sich uns darbot, war wirklich erstaunlich. Der große, starke Mensch lag anscheinend bewußtlos auf dem Boden in heftigen Krämpfen, mit verzerrtem Gesicht und blinzelnden Augen. Sein Leib flog, mit großer Kraft geschleudert, im Bogen auf und nieder, er schlug mit den Armen um sich, beugte und streckte auch die Beine stoßweise mit ungewöhnlicher Kraft. Daß es sich nicht um Epilepsie handle, ließ sich sofort feststellen, die Pupillen reagierten gegen das Licht, auch glichen die Krämpfe keiner der bekannten Formen. Es stand bei mir fest, der Mann simuliere, nur war mir die Kraft und Geschmeidigkeit seines Leibes in hohem Grade auffallend. Die Zuschauer, mit Einschluß der Offiziere, waren voll Mitleids und fürchteten das Schlimmste.

1) Vgl. Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter. 3. Aufl. S. 256ff.

Ich kannte den Soldaten, er war krank im Hospital gelegen und mir zu Danke verpflichtet, hatte sich auch dort gut aufgeführt und schien mir kein böser, nur ein leichtsinniger Mensch. Zunächst beruhigte ich die Umstehenden, verhieß Heilung und befahl, mir eine Gießkanne kalten Wassers vom Brunnen zu holen. Dann, erklärte ich mit lauter Stimme, würde ich das Haupt des Mannes im Strahl begießen, hoffentlich genüge dieses erprobte Verfahren, ihn herzustellen. Man brachte das Wasser, ich nahm die Kanne zur Hand und wiederholte die Drohung, doch verfing sie nicht, nnd ich hielt mich nicht für berechtigt, sie auszuführen und das eiskalte Wasser über den schweißtriefenden Menschen mit dem starkklopfenden Herzen auszugießen. Sein Rausch war offenbar nicht ganz vergangen, seine Zurechnungsfähigkeit gemindert, und meine ärztliche Pflicht verbot mir, seine Gesundheit zu gefährden. Was aber tun? Ich wollte meine Diagnose zweifellos sicher stellen und verfiel im festen Vertrauen, daß der Mann mir dankbar ergeben sei, auf ein Mittel, das mich bös gefährdete, wenn meine Voraussetzung mich betrog. Ich machte mir an seinen Füßen, er lag auf dem Boden, zu schaffen und stellte mich so, daß er mich bei den Bewegungen seiner Beine treffen mußte, er wich aber geschickt ein wenig aus und schonte mich. Jetzt meiner Sache völlig gewiß, befahl ich, ihn in das Arrestlokal zu bringen, auf Stroh zu legen, die Türe zu schließen und erst morgens zu öffnen, wenn ich wieder käme. Es geschah. Am Morgen hatte der Soldat seinen Rausch ausgeschlafen. Er wollte mir weiß machen, daß er an dem fallenden Weh leide. Ich sagte ihm, er habe mich gestern geschont, als ich mich an seine Füße stellte, dafür wollte ich ihn heute beim Rapport schonen und alles auf Konto des Weines schieben; wenn er aber die Krampfkomödie wiederhole, so würde ich mit der ganzen Wahrheit herausrücken.

So weit war die Sache klargestellt, aber es fehlte noch das Tüpfelchen auf dem i, das mir der Feldscher verschaffte: die ungewöhnliche Muskelkraft und Gelenkigkeit verdankte der Simulant seinem Berufe, er war Seiltänzer! Dr. W. Matthaei.

6.

Ein neues Leichenkonservierungsverfahren. In Bd. IX, S. 364 dieses Archivs wurden auf Grund einer vorläufigen Veröffentlichung die Vorzüge eines neuen Leichenkonservierungsverfahrens kurz aufgeführt, dessen große Bedeutung für forensische Zwecke vom Berichterstatter in gebührender Weise anerkannt wurde. Seitdem hat der Erfinder dieser Methode, Dr. Anton Brosch, k. k. Regimentsarzt und Prosektor am Militärleichenhofe in Wien, dieselbe weiter vervollkommnet, ausprobiert — die Versuche erstrecken sich auf verschiedene Jahre —, und tritt nunmehr mit einer Vorführung der Einzelheiten der Technik an die Öffentlichkeit (Zeitschrift f. Heilkunde 1903, N. F. Bd. IV, Heft 4).

Allen bisherigen Leichenkonservierungsmethoden, die Verfasser übrigens im Zusammenhange kurz mitteilt, haftete der Mangel an, daß sie ausnahmslos zeitraubend und ziemlich umständlich sind und mit Ausnahme der Bäderbehandlung auch an der Leiche selbst mehr oder minder große Verletzungen hervorriefen. Von letzterem Einwande dürfte aber auch die Broschsche Methode nicht ganz freizusprechen sein; sie mag allerdings geringere Zer-

störungen der Weichteile — und diese nur im Körperinnern —, als die früheren Verfahren mit sich bringen.

Das neue Verfahren besteht in einer fäulnisfesten Imprägnierung der Leichen unter hohem Druck. Das erforderliche Inventar besteht in der Hauptsache aus zwei Hohlnadeln und drei Kanülen; dazu kommen noch eine Spritze von 400 ccm Inhalt, die mit einer besonderen Vorrichtung zur Anwendung eines hohen Druckes versehen ist, eine Pravazspritze (für die Augäpfel), Pinsel, Watte, Gipsmehl und die Imprägnierungsflüssigkeiten; die ganze Ausstattung liefert in einem Etui die Firma Hermann Dümler, Mechaniker in Wien IX, Schwarzspanierstr. 4, für den Preis von 130 Kronen. Die beiden Hohlnadeln haben eine Länge von 15 cm und dienen zur Behandlung des Kopfes, die drei Kanülen eine solche von 125, 100 und 60 mm Länge; die beiden längsten finden bei der Konservierung der Gliedmaßen, die kürzeste bei der des Rumpfes Anwendung. Für die Konservierungsflüssigkeiten hat Brosch folgende Zusammensetzungen als die geeignetsten ausprobiert, für den Kopf, wo es gleichzeitig um eine möglichst schnelle Härtung der Gesichtszüge ankommt, eine Lösung, die sich aus 1000 g Formalin (= 40 Proz. Formaldehyd), 50 g Chlornatrium und 50 g flüssiger Karbolsäure zusammensetzt, für den übrigen Körper, wo die Desinfektion die Hauptsache ist, eine Flüssigkeit, welche in einer 5 proz. Formaldehydlösung unter Zusatz von 10 Proz. Chlornatrium und 5 Proz. Acid. carbol. liquefact. besteht.

Die Technik läßt sich nur in großen Umrissen schildern; um sie zu beherrschen, gehört eine ziemliche Übung. Folgende Gesichtspunkte kommen für sie in Betracht. Nachdem die Augäpfel mittelst der Pravazspritze injiziert worden sind, geht man mit der Hohlnadel vom Nasenloch aufwärts, durchstößt das Siebbein und dringt im Schädel bis zur inneren Fläche des Scheitelbeines vor; dort ist nämlich die geeignetste Stelle, wo man den höchsten Druck anwenden kann, ohne Entstellungen der Gesichtszüge oder Schwellungen der Augenlider befürchten zu müssen. Nachdem hier injiziert worden ist, wendet man sich zur Konservierung der Extremitäten. Wie ein Katheter wird eine der langen Kanülen in die Harnröhre eingeführt; von hier aus kann dieselbe jeden beliebigen Teil des menschlichen Körpers erreichen. Unter Führung des Mandrins wird die Nadel zunächst bis zur Achselhöhle geführt, sodann bei gestrecktem Arme bis zum Handgelenk weiter gestossen; sobald die Kanüle richtig liegt, wird der Mandrin herausgezogen, die Spritze aufgeschraubt und unter allmählichem Entleeren der Spritze das Kanülenende langsam zurückgezogen. Nachdem beide Oberextremitäten auf diese Weise behandelt worden sind, schreitet man zur Konservierung der Unterextremitäten. Man bringt zu diesem Zwecke dieselben in eine gestreckte Abduktionsstellung und sucht unter Führung des Mandrins bis zur Knöchelgegend mit der Kanüle vorzudringen. Das Injizieren geschieht in derselben Weise, wie oben geschildert. Die Konservierung der Brusthöhle findet in der Weise statt, daß man von dem gleichen Ausgangspunkte aus in die beiden Brustfellsäcke, den Herzbeutel und das Herz injiziert, die der Bauchhöhle, indem man die Kanülen in die Nabelgegend, die linke und rechte Bauchhöhle vordringen läßt und an diesen Stellen ebenfalls injiziert. Es empfiehlt sich schließlich noch durch das Foramen ischiadicum, der Durchtrittsstelle des Hüftnerven am Gesäß,

die Gesäßmuskulatur (M. glutaei) mit Konservierungsflüssigkeit zu versorgen. Zum Überfluß endlich kann man zum Zwecke einer langsameren Verdunstung der im Körperinnern aufgespeicherten Flüssigkeit die Hautdecken noch mit einer Lösung von Karbolglyzerin einpinseln.

Das Verfahren, wie wir es vorstehend geschildert haben, ermöglicht es, Leichen ohne die geringste äußere Verletzung in 50—60 Minuten vollständig und dauernd zu konservieren. Das Verfahren erlaubt ein so sauberes und reinliches Arbeiten, daß die Konservierung ohne irgend welche Vorbereitungen in jedem Zimmer, ja sogar auf dem Totenbette selbst vorgenommen werden kann. Außerdem besitzt es den nicht zu unterschätzenden Vorteil, das Äußere der Leiche nicht zu verändern.

Das Resultat scheint nach den vom Verfasser beigefügten photographischen Aufnahmen geradezu wunderbar zu sein. Wie er selbst berichtet, lagen die so behandelten Leichen 4—5 Monate lang offen aufgebahrt, ohne jeglichen Schutz vor Luft und Licht offen da; die Veränderungen innerhalb dieses Zeitraumes waren so unbedeutende, daß noch nach 5 Monaten gute Porträtaufnahmen ermöglicht wurden. In weiterer Folge begannen sich dann langsam zwar Mumifikationserscheinungen bemerkbar zu machen, allerdings nur an der Gesichtshaut, den Fingern und Zehen. Am Körper selbst waren nach einundeinhalb Jahren einer offenen Aufbewahrung solche noch nicht eingetreten. Verfasser weist mit Recht darauf hin, daß die fernere unversehrte Erhaltung der konservierten Leichen lediglich eine von der Verdunstung abhängige ist. Um diese zu verhindern, gibt es eine ganze Reihe Mittel. Aufbewahrung in einem luftdicht verschlossenen Sarge oder in laugenartigen Lösungen, Einpinseln mit Glyzerin, Salbung mit konsistenten Fetten oder Einwicklung mit Binden aus dünnem, reinem entschwefelten Paragummi dürften die hierfür am meisten geeignete Verfahren sein.

G. Buschan.

7.

Unlautere Manipulationen im Erwerbsleben. I. Auf Seite 288 des vorigen Bandes teilt Herr Rechtspraktikant Schneickert den Fall eines Privatdetektivs mit, der, Alleininhaber seines „Instituts“, dieses seit seiner Stellung unter Polizeiaufsicht als „unter direkter Aufsicht der Landespolizei“ bezeichnet. Mir ist ein ähnlicher Fall vorgekommen. Vor dem Landgericht H. wurde vor längerer Zeit in der Berufungsinstanz gegen einen sogenannten Naturheilkundigen (früheren Kellner) wegen unbefugter Führung der Bezeichnung als Arzt (§ 29 der Reichsgewerbeordnung) verhandelt. Bei dieser Gelegenheit kam zur Sprache, daß er in seinen zahlreichen Zeitungsannoncen niemals zu bemerken vergessen hatte: „Meine Dankschreiben sind von der Königlichen Staatsanwaltschaft H. geprüft.“ Im Laufe eines gegen ihn gerichteten Ermittelungsverfahrens wegen Betrugs hatte die Staatsanwaltschaft seine Papiere und darunter auch die „Dankschreiben“ mit Beschlag belegt und nach der Einstellung des Verfahrens ihm zurückgegeben.

II. Das von Herrn Schneickert erwähnte „Kippe machen“ wird meines Wissens nicht bloß von Trödlern sondern ganz allgemein als Bezeichnung für „Teilen nach Kopfteilen“ angewendet. Da aber die Geschäftsleute, in

deren Kreisen man Veranlassung hat, gewisse Wortverbindungen der deutschen Sprache durch Geheimausdrücke zu ersetzen, nur dann nach Kopfteilen zu teilen pflegen, wenn sie mit vereinten Kräften auf unerlaubte Weise Gewinn gemacht haben, so nehme ich für gewiß an, daß nicht bloß die Trödler „Kippe machen". In Schneickerts Falle handelt es sich überall um Verhinderung anderer am Mietbieten oder Weiterbieten bei Versteigerungen. Es ist wenig bekannt, daß hiergegen eine landesgesetzliche Bestimmung gerichtet ist, nämlich § 270 des Preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851. Die Stelle lautet: „§ 270. Wer andere vom Mietbieten oder Weiterbieten bei den von öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommenen Versteigerungen, dieselben mögen Verkäufe, Verpachtungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung, oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vorteils abhält, wird mit Geldbuße bis zu 300 Talern oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft." Nach Groschuff, Preuß. Strafgesetze (1894) S. 375, ist dieses Gesetz noch heute in Kraft, weil das Pr. StGB. von 1851 gemäß § 2 Einf.-Ges. zum StGB. vom 31. Mai 1870 aufgehoben ist nur insoweit es Materien betrifft, welche Gegenstand des StGB. sind, das Verbot des Abhaltens vom Mitbieten oder Weiterbieten bei Versteigerungen aber nicht Gegenstand des StGB. ist. Derselben Ansicht sind das Preußische Kammergericht und das Reichsgericht. Die Strafbestimmung würde, zum Reichsgesetz erhoben und nicht nur auf Versteigerungen öffentlicher Behörden und Beamten beschränkt, sehr nützlich wirken. — In Berlin soll es früher ganze Banden gegeben haben, die das Vergehen gegen § 270 Pr. StGB. gewerbs- und gewohnheitsmäßig betrieben; man nannte ihre Tätigkeit „mießmachen" oder „flaumachen" und sie selbst „Mießmacher". Vielleicht äußert sich einer der Berliner Fachgenossen darüber, ob das Wort noch in diesem Sinne angewendet wird. Dr. Conrad Marcus.

8.

Eine bemerkenswerte Leistung eines Geschwornengerichtes. Dem Leser des Archivs sind viele Urteile des Geschwornengerichts bekannt, die nicht nur jedem Kriminalisten, sondern jedem vorurteilsfreien Menschen die Haare zu Berge treiben. Wer aber bei der Lektüre dieser Urteile den einzigen schwachen Trost haben zu können glaubte, daß der Widersinn hiermit den Gipfel der Möglichkeit erklommen habe und nicht mehr überstiegen werden könne, befand sich in einem großen Irrtume, denn es ist dieser Institution, von der nach einer leider sehr weitverbreiteten Ansicht alles Heil in der Rechtspflege kommen soll, gegeben, sich immer noch selbst zu überbieten. Die Richtigkeit dieser unserer Behauptung beweisen wir durch den nachstehenden, dem Morgenblatte der Wiener „Neuen freien Presse" vom 6. November 1903 entnommenen Bericht unter der Spitzmarke „Die internen Vorgänge in einem Geschworenenzimmer" [1]):

1) Wir ergänzen die Berichtsangaben durch die Einflechtung einiger wesentlichen Punkte des im Morgenblatte der „Neuen freien Presse" vom 8. November 1903 zum selben Gegenstande erschienenen weiteren Berichtes.

„In Rozwadow in Galizien wurde gegen den Tierarzt M. die Anklage auf Mißbrauch der Amtsgewalt wegen parteiischen und gewinnsüchtigen Vorgehens beim Verkaufe des Fleisches von Tieren, die nach dem Seuchengesetze geschlachtet werden mußten, an den Ortsvorsteher und den Pfarrer erhoben, und das Schwurgericht verurteilte ihn zu zwei Monaten schweren Kerkers. Der Anzeiger war ein Fleischhauer, der über eine pflichtgemäße Anzeige des M. zu einer mehrmonatlichen Freiheitsstrafe verurteilt worden war. Bald nach der Verurteilung erschienen bei einem Familienmitgliede des verurteilten Tierarztes zwei Bauern, die in der Verhandlung Mitglieder der Geschworenenbank gewesen waren, und erklärten, ihr Gewissen treibe sie zu folgender Mitteilung: Im Beratungszimmer waren alle Geschworenen einig gewesen, M. freizusprechen. Da erhob sich der Obmann der Geschworenen und sagte, wenn M. freigesprochen würde, würde zweifellos der Mann, der den Vorfall zur Anzeige gebracht hat, wegen Verleumdung viel härter bestraft werden, als der heutige Angeklagte, es sei daher besser, die Schuldfrage zu bejahen. Darauf wurde ohne weitere Beratung und ohne Abstimmung einfach in das Verdikt geschrieben: „Acht Stimmen Ja, vier Stimmen Nein“, und M. war verurteilt. Die beiden Bauern wurden zu einem Notar geführt, wiederholten dort ihre Mitteilung, es wurde ein Notariatsakt aufgenommen und auf Grund dieses Notariatsaktes erhob nun der Verteidiger des verurteilten M. die Nichtigkeitsbeschwerde, über welche der Kassationshof heute zu verhandeln hatte. Nach fast zweistündiger Beratung verkündigte der Kassationshof das Urteil: Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen, weil die internen Vorgänge im Geschworenenzimmer und die Motive der Geschworenen sich nicht nur der Überprüfung durch den Kassationshof entziehen, sondern eine solche Überprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen geradezu unstatthaft ist. Es ist ungeheuerlich, daß der Schuldiggesprochene nun doch verurteilt bleiben soll.“

Auch wir finden dies vom Standpunkte des Rechtsgefühls aus ungeheuerlich, noch ungeheuerlicher aber, als diesen krassen Einzelfall, finden wir die hartnäckige Unheilbarkeit, mit der die Allgemeinheit an dem in der ganzen Institution des Laiengerichts liegenden Widersinne trotz der drastischen Mittel der fast alltäglichen belehrenden Erfahrung erkrankt bleibt. Bei Anlässen gleich dem hier besprochenen findet man hie und da in der Tagespresse Erörterungen über Maßnahmen, die dem sich jeweils zeigenden Übelstande in der Schwurgerichtsinstitution abhelfen sollen, nie aber wird das Übel in der Wurzel gesucht und statt zu erwägen, was dem Zwecke aller Gerichtsinstitutionen, der Rechtspflege überhaupt, frommte, wird erwogen, was dem Schwurgerichtsinstitute aufhelfen könnte und so über dem Mittel der Zweck vergessen. So wurde vor kurzem in Wien eine Aktion eingeleitet, um zu bewirken, daß gewisse Gruppen der bürgerlichen Gesellschaft mehr als bisher zum Geschworenenamte herangezogen würden. Diesem Wunsche lagen soziale und politische Ursachen zugrunde, weshalb wir uns der Erörterung seiner Berechtigung gänzlich zu enthalten haben. Daß aber ein solcher Wunsch und aus solchen Ursachen überhaupt entstehen konnte, zeigt schon für sich allein die gänzliche Unbrauchbarkeit des Schwurgerichtsinstitutes für den Zweck eines allgemein vertrauenswürdigen, zweifellos unparteiischen Rechtsfindungsorgans. Denn wer das klaglose

Funktionieren des Schwurgerichtes in irgendeiner Art seiner Zusammensetzung und Wirksamkeit negiert, wer die von jeder Schranke freie Zwanglosigkeit der Berufung und der Tätigkeit der Geschworenen in irgendeiner Weise einengen will, muß folgerichtig die Tauglichkeit der ganzen Institution negieren, denn die Schrankenlosigkeit und die Unkontrollierbarkeit machen gerade das gewollte wesentliche Merkmal des ganzen Instituts aus. Es muß auch daher von den Geschworenen den höchsten Grad moralischer und geistiger Reife voraussetzen. Die Praxis zeigt, wie weit wir im allgemeinen von der Erfüllung dieser Bedingung noch entfernt sind.

Dr. Lelewer.

9.

Die Aussage von Zeugen in Todesgefahr. Herr Hofrat von Larcher in Feldkirch (Vorarlberg) sendet mir unter Bezugnahme auf die Arbeit von Näcke „zur Physio-Psychologie der Todesstunde" (dieses Archiv Bd. XII. S. 287) und meine Bemerkungen hierzu (dieses Archiv Bd. XIV. S. 188) eine Mitteilung aus seinem eigenen Leben, welche in dieser für uns wichtigen Frage um so bedeutender ist, als die Schilderung von einem hervorragenden und hochgestellten Juristen herrührt, der sicher korrekt beobachtet und wiedergegeben hat.

Herr Hofrat von Larcher sagt wörtlich:

„Eines schönen Sonntags vormittags (glaublich 26. August 1886) schwamm ich — bei föhniger Witterung, aber greller Sonne, in der Schwimmschule in Dornbirn herum, wo ich damals als Bezirksrichter tätig war. Plötzlich ging ich unter und sitze etwa 2,50—3 m tief auf dem Boden; ich hatte das Gefühl voller Behaglichkeit, dachte an gar nichts und freute mich des wunderbar hellgrünen Farbenspiels, das die schräg auffallende Sonne im Wasser veranlaßte. Das ist mir ganz gegenwärtig; daher muß ich meine Augen offen gehabt haben und bei Bewußtsein gewesen sein. Dann ist mir erinnerlich, daß eine rötliche Keule — Schenkel und Unterfuß meines Retters — gegen mich sich bewegte, und daß ich danach griff. Von jenem Moment an aber schwand das Bewußtsein, das ich, dem nassen Elemente durch fremde Hand entrissen, erst nach einiger Zeit in der Kabine wieder erlangte.

Ich war damals ledig und kann nur bestätigen, daß ich in jener nahen Todesgefahr an gar nichts dachte und mich nur der schönen Farbengebung freute. Der Griff nach jenem Schenkel, der mich rettete, war mir unbewußt und trifft gerade mit dem Schwinden des Bewußtseins zusammen."

Was für uns an dieser Darstellung so wichtig ist, liegt in der Beobachtung der Verhältnisse durch den in naher Todesgefahr befindlichen. Diese Beobachtungen interessieren uns aber deshalb, weil wir häufig Zeugenaussagen von solchen Leuten zu bewerten haben — räuberisch oder mörderisch Überfallene, Leute, die sich infolge fremder Fahrlässigkeit in Lebensgefahr befanden usw., weil gerade in solchen Fällen der Gefährdete häufig der einzige Zeuge ist und weil es sich hierbei regelmäßig um etwas Wichtiges handelt. Freilich wissen wir nicht, ob das beim Ertrinken beobachtete auf andere Fälle, in welchen eine andere Todesart droht, ausgedehnt werden darf — wir wollen also vorsichtigerweise bloß die Vorgänge beim Ertrinken näher ansehen.

Auffallend ist eine gewisse Ähnlichkeit in dem von Hofrat von Larcher und dem von mir mitgeteilten Falle: Im ersten Falle „freut sich der Ertrinkende des schönen Farbenspieles, dachte nichts und hat das Gefühl voller Behaglichkeit“; im zweiten Fall (Archiv Bd. XIV. S. 189) hört die Ertrinkende rauschen, dann Musik, die immer schöner wird, hat keine Angst, keine Atemnot. In beiden Fällen also nichts Unangenehmes, kein Denken an das Sterbenmüssen und Beobachten eines schönen Sinneseindruckes — ob man schöne Musik hört oder schönes Farbenspiel sieht, ist psychologisch gleichwertig. Für uns wichtig ist die Frage, ob das von den Ertrinkenden Empfundene mit den äußeren Verhältnissen stimmte und wir müssen dies mit nein beantworten. Gern stirbt kein Mensch und kein Tier — der Selbstmörder geht freiwillig in den Tod, weil ihn Gründe dazu zwingen, aber gern stirbt er nicht, er zieht nur, rebus sic stantibus, den Tod dem Leben vor. Wenn Ertrinkende also keine Angst haben und sich mit schönen Sinneseindrücken befassen, so sind zwei Erklärungen möglich:

Entweder war ihr Geistesleben nicht mehr klar genug um einzusehen, daß sie sich in Todesgefahr befinden — oder sie erkannten zwar die objektive Gefahr, vermochten aber nicht die, sonst normal sich einstellende Todesangst aufzubringen.

Ob nun das eine oder das andere der Fall ist — jedenfalls haben die Ertrinkenden die sie umgebenden tatsächlichen Verhältnisse nicht normal beurteilt, sie hatten nicht jene Todesangst, die sich nach den Verhältnissen normalerweise hätte einstellen sollen, und so dürfen wir wohl annehmen, daß Ertrinkende — vielleicht überhaupt Leute in naher Todesgefahr, die sie umgebenden Verhältnisse nicht richtig beurteilen.

Vielleicht sagt man: „Zugegeben, daß solche Leute unrichtig auffassen — dies ist aber nur im Augenblick der Gefahr, und später beurteilen sie die damaligen Verhältnisse doch wieder ganz richtig; wir sehen aus den vorliegenden Schilderungen, daß sich der Ertrinkende von damals, heute sichtlich darüber wundert, wie er sich verhalten hat: er denkt an keine Todesnähe, er empfindet die, objektiv doch zweifellos vorhandene Atemnot nicht und freut sich eines schönen Sinneseindruckes; heute faßt er richtig auf und schildert richtig: hierauf kommt es uns aber an, uns ist nicht das wichtig, was der Zeuge zur Zeit des Vorfalles empfand, sondern das, was er uns heute sagt und schildert, heute schildert er aber richtig.“

Ein solcher Einwand wäre deshalb nicht zu erheben, weil in unseren Fällen der Ertrinkende eine Korrektur findet, die aber nur ausnahmsweise eintreten kann. Der Ertrinkende von damals weiß heute sehr gut, daß seine damaligen Empfindungen eigentlich sehr sonderbar waren, er weiß, daß es auffallend ist wenn er damals nicht Angst, nicht Atemnot, nicht Verzweiflungsgefühl hatte, er weiß wie merkwürdig es ist, daß er sich in dieser gefährlichen Lage am grünen Lichte, an schöner Musik freuen konnte — 'kurz, das sieht er jetzt sehr gut ein und korrigiert es, weil er eben in diesem Falle korrigieren kann, weil er aus den Erlebnissen anderer sehr gut weiß, wie sich sonst in Todesgefahr befindliche Leute verzweifelt gebärden. Ist aber keine Kenntnis über ähnliche Situationen vorhanden, kann hiernach nicht korrigiert werden, so wird dann eben nicht korrigiert und die Auffassung wird so wiedergegeben, wie sie damals empfunden wurde — ob sie aber richtig oder falsch war, das wissen wir nicht. Nehmen

wir an, es solle einer totgeschlagen werden und er wird so lange geprügelt, bis er das Bewußtsein verliert und für tot liegen gelassen wird. Der war in gewisser Beziehung in derselben Lage wie der Ertrinkende und es liegt eigentlich kein Grund zur Annahme vor, daß bei dem zu Erschlagenden andere psychische Vorgänge abliefen, wie bei dem Ertrinkenden; er wertet also vielleicht auch falsch ein, unterschätzt die Gefahr, in der er sich befindet und hat Sinneseindrücke die entweder tatsächlich gar nicht vorhanden waren (schöne Musik) oder die er überwertig ausstattet (grünes Licht). Kommt er dann wieder zum Bewußtsein und wird er vernommen, so hat er mangels Erfahrung keine Möglichkeit, seine damaligen Empfindungen richtig zu stellen, er erzählt, wie er damals empfand, also wahrscheinlich beim besten Willen, falsch.

Man wird freilich sagen, wir fragen die Zeugen nicht um Empfindungen, sondern um Tatsachen — aber wenn der Zeuge falsch empfindet, falsch beobachtet, falsch einwertet, dann schildert er auch Tatsachen falsch.

Kurz, aus der überaus lehrreichen Schilderung des Hofrat von Larcher müssen wir, wenigstens bis auf weiteres, annehmen, daß die Mitteilungen von Leuten die zur Zeit der Wahrnehmung in Todesgefahr waren, mit äußerster Vorsicht aufzunehmen sind, wenn die Möglichkeit nachträglicher komparativer Korrektur ausgeschlossen ist. Hans Groß.

10.

Das Verstehen der Zeugen und die Einbildung. Darüber, was die Leute hören, wenn sie eine Antwort erwarten, darüber werde ich häufig mit Hilfe meines Papageis belehrt. Dieses, allerdings äußerst kluge und gelehrige Tier zeichnet sich namentlich dadurch aus, daß es vollkommen deutlich spricht, daß es auf gewisse Fragen antwortet (auf Kommando bellen, miauen, Kuckuck rufen usw.) und daß es manches stets zur rechten Zeit sagt („Guten Morgen“ in der Frühe, „Gute Nacht“ des Abends, „Helf Gott“, wenn jemand nießt, usw.). Dies imponiert nun einfacheren Leuten derart, daß sie oft das Unmögliche zu hören glauben.

Es erzählte ein Handwerker, der im Zimmer zu tun hatte, der Vogel habe zweimal nacheinander „Guten Tag“ gewünscht, worauf der Mann endlich dasselbe sagte; darauf habe der Papagei geantwortet: „Ist dein Glück, daß du endlich grüßt!“ Gesagt hat der Vogel sicherlich etwas — aber es wäre interessant zu wissen, was der Mann für jenen langen Satz gehört hat. —

Eine fremde Magd, die einen Brief brachte und auf Antwort zu warten hatte, wollte mit dem ihr bekannten Vogel eine Konversation beginnen und da sie wußte, daß wir in den nächsten Tagen zu Ferien verreisen und daß der Papagei hierbei, in einem kleinen Kistchen verwahrt, mitgenommen werde, sagte sie: „Armer Kerl, nun wirst du wieder eingepackt!“ Wie sie dann erzählte, habe der Vogel erwidert: „Jawohl, übermorgen reisen wir ab“. Selbstverständlich hat der Vogel Gott weiß was anderes gesagt.

Mitunter streut er Futter oder Sand auf den Fußboden, und da die Dienstmädchen beim Zusammenkehren regelmäßig sagten: „Sieh, die Schweinerei“ — so sagt der Papagei jetzt regelmäßig, wenn er den Boden kehren sieht: „Sieh, die Schweinerei!“.

Einmal erzählte der Schreiner, der an den Parketten gehobelt und die Späne abgekehrt hatte, der Vogel hätte gesagt: „Sieh die Schweinerei — die hab' aber nicht ich gemacht, die hast du gemacht!“ Von der ganzen Rede hat der Papagei natürlich bloß die ersten drei Worte, und dann vielleicht irgendetwas anderes gesagt, was der Mann in einer zu den Verhältnissen passenden Form gehört hat. —

In allen drei Fällen ist durchaus nicht anzunehmen, daß die Leute absichtlich Unwahres berichten wollten; solches könnte ja vorkommen, wenn sie das Erlebte Fremden berichtet und diesen vielleicht etwas Interessantes hätten mitteilen wollen — so aber haben sie das Gehörte mir und meiner Frau erzählt, wobei sie doch annehmen mußten, daß wir über die Leistungsfähigkeit des Tieres unterrichtet und darüber klar sind, was als möglich vorausgesetzt werden kann.

Die Leute haben also wirklich das Erzählte gehört beziehungsweise irgend etwas Gesprochenes gehört; sie wußten, daß das Tier in der Tat erstaunliches leistet und setzten voraus, daß es auch jetzt erstaunlicherweise ganz Passendes gesagt haben werde; eine Korrektur ihrer Vorstellung trat nicht ein, weil sie nicht wissen, wie weit die Leistungen eines Papageis gehen können, sie korrigierten also das undeutlich Verstandene in etwas Sinnvolles und so war der sinnvolle Satz als wirklich gehört fertig. —

Ich erinnere mich eines kriminellen Falles, der genau zum gesagten paßt, und bei dem der Hergang von den Beschuldigten und mehreren, völlig unbeteiligten Zeugen ganz gleich erzählt wurde: Einige Burschen schoben Kegel, als ein unbekannter Bursche vorbeiging. Die Spieler riefen ihm zu, ob er nicht mitschieben wolle, sie brauchten einen zur „geraden Zahl“. Der Fremde antwortete nicht und ging weiter; die Burschen betrachteten dies als Grobheit und schimpften ihm nach. Wie alle Zeugen und Beschuldigten einstimmig angaben, drehte sich darauf der Fremde um und rief den anderen eine Flut von Schimpfworten zu, weshalb sie ihm nachliefen und ihn arg mißhandelten. Bei den hierwegen vorgenommenen Erhebungen stellte es sich zuletzt, als man endlich des Mißhandelten habhaft wurde, heraus, daß der fremde Bursche taubstumm ist — er hatte also weder die Aufforderung mitzuspielen und die ihm geltenden Beschimpfungen gehört, noch auch zurückschimpfen können.

Der psychologische Vorgang ist hier, wie bei den Erzählungen vom Papagei und in tausend anderen Fällen der gleiche: man erwartet den angenommenen Hergang und wenn er diesmal auch nicht eintritt, so glaubt man ihn eingetreten. Also in der letzterwähnten Sache: die Burschen haben den Fremden beschimpft — in der Regel antwortet der Beschimpfte wieder mit Beschimpfungen, die Burschen haben also nicht bloß angenommen, sondern waren ebenso, wie die Zeugen, davon überzeugt, daß der Fremde geschimpft habe; und so haben ihn die Burschen für das von ihm als gesagt Vorausgesetzte geprügelt und die Zeugen haben die angenommenen Beschimpfungen vor Gericht bestätigt. —

Ebenso bei den Papageigeschichten: Die Leute wissen, daß der Vogel in der Tat eingelernte, auf die Fragen passende Antworten zu geben vermag. Wie weit die Leistungsfähigkeit eines Tieres gehen kann, wissen ungebildete Leute nicht und nehmen daher an, daß es auf einfache Fragen überhaupt entsprechend antworten kann. Hat der Papagei auf eine Frage

oder Äußerung irgend etwas gesagt, so hören die Leute daraus dasjenige, was sie als richtige Antwort voraussetzen.

In unseren Fällen war der Irrtum zufällig sofort nachzuweisen: Bei dem Mißhandlungsfall deshalb, weil der angeblich Schimpfende taubstumm war, bei den Papageigeschichten, weil das Tier unmöglich so gesprochen haben kann, wie die Leute es behaupteten. In wieviel tausend anderen Fällen nehmen wir aber Zeugenaussagen gläubig hin, bloß weil das Ausgesagte möglich ist, und weil zufällig nichts vorliegt, was die Unrichtigkeit sofort dartut.

Hans Groß.

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Med.-Rat Dr. P. Näcke.

1.

Deiters, Über die Fortschritte des Irrenwesens. Marhold, Halle a. S., 1903. M. 1,50.

Dieser Abdruck aus der „Psychiatrisch-Neurologischen Wochenschrift 1903" kann auch den Juristen nicht genug empfohlen werden. Immer mehr tritt ja die Bedeutung der Geisteskrankheiten in foro hervor und jeder wissenschaftliche Kriminalist hat sich damit abzufinden. Es liegt nun nahe, daß er auch weiß, was mit dem Irren geschieht, ja manche fordern sogar mit Recht, daß der Richter nicht nur urteile, ob einer zurechnungsfähig sei oder nicht, sondern auch, was mit dem Unzurechnungsfähigen zu geschehen habe, und hiefür gibt es ja eine Reihe von Möglichkeiten, nach der Art der Kranken, ihrem sozialen Verhalten usw. Der Nichtpsychiater wird nun beim Lesen obiger Schrift über die riesigen Fortschritte staunen, die das Irrenwesen in Deutschland, der Schweiz und in Österreich in der letzten Zeit gemacht hat. In einzelnen Kapiteln werden die Statistik, die besonderen Vorkommnisse (Entweichungen, Selbstmorde usw.), der Gesundheitszustand, die Neu- und Umbauten und die sanitären Einrichtungen, die Behandlung der Kranken inkl. der kolonialen und familialen Verpflegung, das Personal, Klinisches und Forensisches abgehandelt. Trotz verschiedener widerstreitender Meinungen sieht man doch überall die Entwicklung mächtig anheben und eine wahre Konkurrenz unter den einzelnen Anstalten findet statt, die nur dem Besten der Irrenanstalten zugute kommt. Viele Vorurteile der Laien werden durch Lesen dieser Broschüre wohl beseitigt werden.

2.

Féré, Travail et plaisier. Alcan, Paris, 1904. 476 S. 12 fr.

Einer der vielseitigsten, verdientesten und fleißigsten Gelehrten der Welt ist sicher Féré in Paris. In letzter Zeit hat er sich sehr viel mit experimentellen Arbeiten bezw. der Wirkung aller möglichen Agentien auf die körperliche und geistige Arbeit abgegeben, indem er den Mossoschen Ergographen benutzte. Seine vielen Tausende von Experimenten, meist an sich selbst gewonnen, hat er, nach und nach veröffentlicht, jetzt die einzelnen Abhandlungen in ein vornehm ausgestattetes Buch mit 200 Textfiguren (meist Ergogramme) vereinigt und sie so verdienstlicherweise einem größeren Publikum zugänglich gemacht. Wer Exaktheit in der Wissenschaft fordert, wird sie hier reichlich finden. Um nur einen Begriff vom Reichtum des

Buches zu geben, seien hier nur einige Hauptkapitel erwähnt: Der Wert der manuellen und der geistigen Arbeit, Untersuchung der Arbeit, Einfluß des Rhythmus, der Ruhe, des Gemüts, der Anstrengung, der individuellen Verhältnisse, der atmosphärischen Zustände, der künstlichen Erhitzung des Kopfes, der sensoriellen Eindrücke, speziell des Gesichts, der Gehörsreize, der musikalischen Töne, der Geschmacks- und Tasteindrücke, angenehmer und unangenehmer Eindrücke, Einfluß des Magneten, der Verdauung, des Tabaks, Kaffees, Alkohols, der Gemütsbewegungen, der Suggestion usw. auf die Arbeit. Ebenso werden die verschiedenen Modalitäten der Ernährung studiert. Es ist ein geradezu klassisches Werk, welches sicher für lange Zeit Ausgangspunkt aller ähnlichen Untersuchungen sein und bleiben wird.

3.

Gießler, Die Gemütsbewegungen und ihre Beherrschung. Leipzig, Barth 1900. 68 S.

Die große Bedeutung der Gemütsbewegungen im menschlichen Leben braucht nicht erst speziell betont zu werden. Wunderbar nur ist es, daß wir über ihren Mechanismus so wenig wissen, vor allem aber bis jetzt an sie noch nicht experimentell herankommen und sie so messen können. Mindestens sind wir hier über schüchterne Versuche nicht herausgekommen. Zufällig kam dem Referenten nun obige Schrift in die Hände, die sehr interessante Aufschlüsse über diese Frage gewährt. Sie sei daher hiermit bestens empfohlen. Mit Recht betont gleich anfangs Verfasser, daß sowohl die Definition, als auch die Einigung über den Umfang der Gemütsbewegungen noch ausstehen. Er scheint der psychologisch-physiologischen Definition zuzuneigen, Referent dagegen mehr der psychologischen, da er bei schärfster Selbstbeobachtung nur direkt oder indirekt als Ursache der Affekte Vorstellungen antrifft. Schön wird sodann die Irritabilität als Vorläuferin des Affektiven bei niederen Tieren dargelegt und das Affektive wiederum als Vorstadium für die Entwicklung der intellektuellen Vorgänge. Bewegungsempfindungen findet Verfasser überall im Bewußtsein, dessen Wesen nach ihm „in dem Oscillieren von Erregungen (Energiebewegungen) zwischen Sensorischem und Motorischem . . .“ besteht. Den Affekt selbst teilt er in zwei Perioden ein, in die der Spannung und Lösung. Affekt ist ihm „eine Begleiterscheinung des Innewerdens einer besonderen Begünstigung oder Erschwerung der Anpassung“. Den Moment der Entladung nennt Verfasser die „Diremptionsschwelle“. Diese abzuschwächen, zu ersetzen oder gar aufzuheben, gibt es nun verschiedene Mittel, welche Verfasser gut auseinandersetzt. Leider glaubt Referent, daß alle diese Mittel nur selten zur Anwendung kommen. Auszusetzen hätte Referent sonst nur weniges. Falsch ist es, wenn Verfasser die Geisteskrankheiten schlechthin als „permanente Affekte“ bezeichnet, falsch, wenn er alles Denken nur als „inneres Sprechen“ hinstellt.

4.

Möbius, Geschlecht und Kindesliebe. Halle, Marhold 1904. 72 Seiten u. 35 Schädelabbildungen. 2 Mark.

In dem 1. Kapitel spricht Verfasser in interessanter Weise über Kinderliebe bei Tieren und Menschen. Das meiste ist ja wohlbekannt und in dem 2. Kapitel, Galls Lehre über die Kinderliebe — eine Übersetzung — schon meist gesagt. Dies 2. Kapitel ist das Glanzstück des Ganzen und war es wert, in extenso gegeben zu werden, um immer wieder von neuem dem genialen Fall näher zu treten. Im 3: Kapitel: Kinderliebe und Schädel, hat Möbius an einer kleinen Reihe von Tierschädeln das Vorhandensein des Vortretens eines Teiles des seitlichen Hinterschädels bei Tierschädeln, als Ausdruck einer darunterliegenden Gehirnvergrößerung nachgeprüft und bestätigt gefunden. Er glaubt, daß es hier sich um ein Organ der Kindesliebe handelt. Lassen wir ihm den Glauben! Seine Untersuchungsreihen sind wohl zu klein und die am Menschen fehlen ganz, um Schlüsse zu ziehen. Bisher ist es keinem Anthropologen und Anatomen gelungen, absolut sichere Zeichen des männlichen und weiblichen Schädels und Gehirns aufzufinden und hieran wird auch Verfasser nichts ändern. Ebenso zwecklos wie seine Angriffe auf die Anthropologen, sind die auf die Psychologen. Im allgemeinen hat Verf. sich aber doch einer gemäßigten Sprache befleißigt und ist ziemlich vorsichtig. Nur hin und wieder tritt die impulsive Natur zutage. Wenn er z. B. glaubt, es sei sinnlos über „Instinkt" näher zu forschen, so stimmen wir ihm nicht bei. Noch jetzt erkennen manche den „Instinkt" als solchen überhaupt nicht an, da es sich z. T. um komplizierte Verhältnisse handelt. Ziemlich „gedankenlos" nennt er die „darwinistische Weisheit, die die Triebe vererbte Gewohnheiten sein läßt". Für ihn ist es weiter „Dummheit", bei der Frau von einer „Sehnsucht nach dem Kinde" zu reden, für andere nicht. Die echte Dirne (meretrix nata) ist ihm das weibliche Gegenstück zum Verbrecher und letzterer ist ein Entarteter d. h. eine krankhafte Erscheinung. Also ist er auch Lombrosianer! Von Homosexualität scheint er wunderliche Vorstellungen zu haben, und glaubt offenbar, wie Lombroso, über alles reden zu können und zu müssen.

5.

Hiller, Über die Fossula vermiana des Hinterhauptbeines (Fossa occipitalis mediana). Dissertation. Königsberg 1903.

Verfasser hat 2120 Schädel der Königsberger anatomischen Sammlung auf obigen Befund hin geprüft. Ein Teil davon waren solche von Gefangenen, andere Rassenschädel. Seine Schlüsse sind folgende. Es erscheint ihm sehr zweifelhaft, ob die Fossula vermiana ein Entartungszeichen darstellt oder gar als ein Charakteristikum bei Verbrechern. Die Ursache der Bildung ist noch nicht klar; insbesondere glaubt Verfasser, daß das Venensystem hierbei eine große Rolle spielt. Eine wahre Fossula fand sich bei 4,5 Prozent aller Fälle. Die verschiedenen Formen derselben sind endlich nur als Varietäten, nicht als Abnormitäten aufzufassen. — Soweit der Verfasser.

Unter seiner reichlich angeführten Literatur findet sich leider nicht Sernoff erwähnt, der wohl am genauesten und am größten Materiale das Verhältnis der Hypertrophie des sogenannten Wurms am Kleinhirn zu dieser Knochengrube untersuchte. Ref. hält dessen mustergültige Forschungen für abschließend beziehentlich des Punktes, daß diese Hypertrophie mit der Grube nichts zu tun hat; und daß letztere wahrscheinlich auch bei Verbrechern usw. nicht häufiger als sonst ist und als Entartungszeichen daher zu beanstanden ist, scheinen gleichfalls die neueren Untersuchungen immermehr darzutun, obgleich zufällig auch anders geartete Reihen von Verbrecherschädeln vorkommen, wie z. B. neuerdings die von Zuccarelli untersuchten, welche Hiller nicht erwähnt. Alle diejenigen aber, die sich näher über diesen Gegenstand belehren wollen, verweist Verfasser auf seine in diesem Archive (Bd. 12, S. 218) erschienene Arbeit: „Sind wir dem anatomischen Satze der „Verbrecherneigung“ wirklich näher gekommen, wie Lombroso glaubt?“

6.

Weininger. Über die letzten Dinge. Braumüller, Wien und Leipzig 1904, 183 Seiten, 5 Mk.

Phantastisch ist das mindeste, wie man das obige Buch nennen könnte. Neben einzelnen vorzüglichen Darlegungen in schöner Sprache folgen konfuse kindische Sätze, Aphorismen, Wortspielereien usw. Wenn ein 23jähriger Autor über „die letzten Dinge“ schreibt, so ist es eine Arroganz, besonders wenn dies mit dem vollen Brustton der Überzeugung geschieht. Entschuldigung ist nur einigermaßen darin begründet, daß Verfasser krank (epileptisch) war und zuletzt in Tiefsinn sich erschoß. Das ganze ist die Ausgeburt einer kranken Psyche, daher nicht ernst zu nehmen. Alles wird hier Symbol der tollsten Art. Verfasser schwärmt für Wagner, nennt Schiller den größten Journalisten und gibt mit unfehlbarer Sicherheit seine Urteile über Welt und Himmel ab. Nichts bleibt ihm verborgen, für alles weiß er eine Formel. Seine Ideen über Verbrechen, Genie, Tierpsychologe aber sind ganz konfuse. Nur einige der Unmöglichkeiten seien hier mitgeteilt. „Der höchste Ausdruck aller Moral ist: „Sei!“ — „Idiotie ist das intellektuelle Äquivalent der Rohheit.“ — „Der Mord ist eine Selbstrechtfertigung des Verbrechers; er sucht sich durch ihn zu beweisen, daß nichts ist.“ — „Jede Krankheit ist Schuld und Rache . . .“ — „Daß ein Mensch irrsinnig wird, ist nur durch eigene Schuld möglich.“ — „Der Mord wird vom Verbrecher verübt aus fürchterlichster Verzweiflung.“ „Alle Worte, welche mit dem Leben in einem gewissen Ausmaße zusammenhängen, haben L.“ — „Verbrecher, die einzelne starke verbrecherische Taten begehen, sind Sadisten, Verbrecher im großen Stil . . „ sind Masochisten . . .“ — „Der Selbstmörder ist fast stets Sadist . .“ „. . Die Wagnersche Dichtung der Tiefe ihrer Konzeption nach die größte Dichtung der Welt ist.“ — „Die metaphysische Schuld der Juden ist Lächeln über Gott.“ — „Ich weiß nicht, ob der Hund das Symbol des Verbrechens überhaupt ist, aber das Symbol eines Verbrechens ist er.“ — „Bei manchem Menschen mit Irrseinsfurcht habe ich auch morphologisch Annäherung an den Pferdekopf gefunden.“ So geht es noch lustig weiter! Schade um die vornehme Ausstattung des Buches und den vornehmen Verlag!

b) Bücherbesprechungen von Dr. Ernst Losing:

7.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Zwanglose Abhandlungen. Herausgegeben von Professor Dr. jur. A. Finger (Halle a. S.), Professor Dr. med. Hoche (Freiburg i. Br.), Oberarzt Dr. med. Joh. Bresler (Lublinitz i. Schles.). Erster Band, Heft 2/3: Der Wahrspruch der Geschworenen und seine psychologischen Grundlagen. Von Dr. Karl Heinrich Görres, Rechtsanwalt in Karlsruhe i. B. Verlag von Carl Marhold, Halle a. S. 1903. 96 Seiten.

Daß die Psychologie und die Psychiatrie für Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege von großer Bedeutung sind, ist eine längst bekannte, leider nur zu oft unterschätzte Tatsache. Doch ist in dieser Hinsicht mancher wichtige Schritt bereits geschehen und die Vertreter der realistisch-psychologischen Richtung des Strafrechts haben alle Ursache, das Inslebentreten der „Juristisch-psychiatrischen Grenzfragen" mit aufrichtiger Freude zu begrüßen, zumal da die Herausgeber erklären, nicht einer bestimmten wissenschaftlichen Richtung ihr Unternehmen dienstbar zu machen, sondern jeder wissenschaftlichen Meinung offen zu halten. Auch insofern verdient ihr Unternehmen besondere Beachtung, als sie die Bedeutung der Psychiatrie und Psychologie für die Rechtspflege überhaupt betonen, ohne Einschränkung auf das Gebiet des Strafrechts. Daß letzteres in dieser Hinsicht eine bevorzugte Stellung einzunehmen berufen ist, liegt in der Natur der Sache; und das Strafrecht und sein Prozeß ist es auch, mit dem sich die Schrift von Görres, die Hans Groß gewidmet ist, befaßt. In einem einleitenden Abschnitte wird an der Hand rechtsgeschichtlicher Daten der Teilnahme des Laienelements an der Rechtsprechung in deutschen Landen gedacht, sodann sub I. der „Bank" gedacht. In großen Zügen wird die Fähigkeit und Unfähigkeit zum Amte eines Geschworenen geschildert, dafür desto eingehender bei der Individualität der Geschworenen verweilt, wobei Görres zu dem interessanten Ergebnis gelangt, daß die Geschworenenbank ihre Mitglieder einem sozial-aristokratischen Personenkreise des dritten Standes, der von der Bureaukratie unabhängigen eigentlichen und seßhaften Bourgeoisie unter Vorwiegen der Besitzenden und bei Zurücktreten der Gesellschaftsklassen mit höherer und höchster Bildung entnimmt. Daß diese Klassen von der Geschworenenbank so gut wie ausgeschlossen sind, findet Görres bedauerlich, da gerade diese Klassen viele scharfe Urteiler und tüchtige Psychologen aufweisen. Sub II. beschäftigt sich der Verfasser in eingehender, wenn nicht geradezu erschöpfender Weise mit der Apperzeptionsfähigkeit der Geschworenen. Dieses Kapitel ist nicht nur das längste seiner Darstellung, es scheint mir das auch inhaltlich bedeutendste zu sein. Auf alle Einzelheiten einzugehen, ist innerhalb der Grenzen eines Referates rein unmöglich, weshalb es gestattet sei, sich auf das wichtigste zu beschränken. Als solches erscheint der ausführlich begründete Gedanke, daß das Apperzipieren nicht jedermanns Sache ist, da dies vielmehr gelernt sein müsse und nur durch wiederholte Übung, durch berufsmäßige Übung erlernt werden könne. Viele der Geschworenen haben jedoch vom Gerichtsverfahren keine Ahnung und sind nicht in der Lage, die einzelnen Phasen eines Strafprozesses geistig zu verarbeiten. Dann ist der Geschworene der Beein-

flussung durch die Außenwelt meist zugänglicher als der Berufsrichter; insbesondere gilt dies von der Einwirkung der Macht der Persönlichkeit. Hierbei kommt wiederum sehr viel auf die Art und Weise der Prozeßleitung durch den Vorsitzenden an. Von großem Einflusse auf den Wahrspruch der Geschworenen sind Gefühle; mit ihrer Analyse verbringt Görres einen großen Teil dieses Kapitels; ganz besonders wird bei der Suggestivwirkung verweilt und eine interessante Kasuistik, welche ungemein beachtenswert ist, beigefügt. Görres faßt die Ergebnisse dieses Kapitels seiner Schrift in die Worte zusammen: „Jedenfalls fällt die richtige Ausdeutung der Beweisaufnahme dem Geschworenen bedeutend schwerer als dem rechtsgelehrten Richter". Sub. III. wird auf die Beziehungen, die zwischen Schwurgerichtshof und Geschworenenbank obwalten, sowie auf die Bedeutung von Fragestellung, Plaidoyers und Rechtsbelehrung eingegangen. Von Beginn der Verhandlung an bis zur Zurückziehung ins Beratungszimmer sind die Geschworenen „zur Passivität Verurteilte"; wenn auch nicht alles, so liegt doch das meiste bis dahin in der Hand des Gerichtshofs, vor allem des Präsidenten, dessen Stellung Görres mit einer durch den Rat der Beisitzer gemilderten „aufgeklärten Despotie" vergleicht. Und nun die Fragestellung, die nach Görres Ähnlichkeit hat mit der Entscheidung des Zivilrechtsstreites durch Leistung eines Eides, nur daß dieser durch Beweisbeschluß formuliert wird und zwar in den weitaus meisten Fällen auf vorheriges Einverständnis zwischen Richter und Parteien, während die Fragestellung synthetischen Charakters ist; in ihr liegt „die auf den Wahrspruch der Schwurmänner abgestellte Synthesis der Verdachtsmomente in problematischer Formulierung". Wohl haben de lege die Geschworenen Einflußnahme auf die Fragestellung, jedoch de facto wird davon nur selten Gebrauch gemacht. Bei den Plaidoyers spielt dann wiederum die Persönlichkeit des Redners eine große Rolle (Suggestion — Willens-, Wissenssuggestion). Dem Wahrspruche wendet sich der Verfasser sub IV. zu. Er bekämpft die gar zu lange währenden Sitzungen, die eine im Interesse der Sache bedauerliche Ermüdung der Geschworenen hervorrufen, und hält es für einen Fehler, daß die Geschworenen während der Dauer der Verhandlung vom Verkehr mit der Außenwelt nicht ganz abgeschlossen sind. Als Hauptfehler des Wahrspruches erscheint ihm die Unterlassung der Angabe von Gründen; diesem Umstande schreibt er auch diejenigen Wahrsprüche zu, denen man es anmerkt, daß bei ihrer Fällung das Gefühl der Geschworenen sehr lebhaft mitgesprochen hat. In einem „Ausblick" betitelten Schlußkapitel wird die Frage erörtert, ob die schwurgerichtliche Judikatur auf die Dauer das Wahrheitsbedürfnis eines kritischen Zeitalters zu stillen oder auch nur eine gesunde Rechtspflege zu gewährleisten vermag. Görres meint nun, die Schwurgerichte seien abzuschaffen, jedoch die Beteiligung des Laienelementes an der Rechtspflege sei beizubehalten, m. a. W. es seien Schöffengerichte, welche so zu besetzen sind, daß das Laienelement die Majorität habe, einzuführen.

Görres hat manches gegen die Geschworenen vorgebracht, was sich auch gegen die Schöffen sagen ließe; das Wichtigste in dieser Hinsicht ist der Vorwurf, daß die Geschworenen im Falle einer vertagten Verhandlung Fühlung mit der Außenwelt nehmen können; ich glaube, dies wird auch bei Schöffen nicht ganz zu vermeiden sein. Auch was die Apperzeptions-

fähigkeit betrifft, wird diese bei Schöffen nicht viel anders als bei Geschworenen sein. Daß das Schwurgericht in seiner heutigen Gestaltung Fehler hat, wer kann es leugnen? Mir sagte einst ein Geschworener, als ich einen Wahrspruch für unrichtig bezeichnete, er sei an kein Gesetz gebunden und blieb fest und steif bei dieser Ansicht, trotzdem ich ihn darauf aufmerksam machte, daß er treue Beobachtung des Gesetzes, dem er Geltung verschaffen solle, beschworen habe. Ein anderer Geschworener erzählte mir von einem Freispruch und erwiderte auf meine Einwendung, daß er falsch sei, ich habe ja recht, auch er wisse dies, „aber," fuhr er fort, „ich bitte sie doch zu bedenken: wir haben uns gesagt, der Mann ist Familienvater, wie kommen Frau und Kinder dazu?" In Galizien hat sich unlängst folgender Fall zugetragen: A war auf Grund einer Anzeige des B wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt angeklagt worden. Die Geschworenen waren für Verneinung der Schuldfrage. Da meinte der Obmann, wenn A freigesprochen wird, werde B wegen Verleumdung viel strenger bestraft, als A im Falle der Bejahung der Schuldfrage bestraft würde; es sei also besser, die Schulfrage zu bejahen; und ohne weitere Beratung und ohne Abstimmung wurde einfach in das Verdikt geschrieben: acht Stimmen ja, vier Stimmen nein. Und eine dagegen eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde wies der Kassationshof zu Wien mit der Begründung zurück, daß die internen Vorgänge im Geschworenenzimmer und die Motive der Geschworenen sich nicht nur der Überprüfung durch den Kassationshof entziehen, sondern eine solche Überprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen geradezu unstatthaft sei (sic!). Das sind durchwegs Erscheinungen, die auf allgemeine Billigung keinen Anspruch haben. Dann kommt noch eines in Betracht. Geschworene sprechen — das ist statistisch bewiesen — öfter frei als gelehrte Richter. Dies ist eine immense ethische Gefahr. Der ärgere Verbrecher wird laufen gelassen, der minder arge wird verurteilt. Es ist bekanntlich wiederholt vorgekommen, daß Leute wegen einer abfälligen Bemerkung über eine Medaille, die das Bild des Staatsoberhauptes trug, auf die Anklage wegen Majestätsbeleidigung hin verurteilt worden sind. Vor einem österreichischen Schwurgerichte hat sich nun folgendes zugetragen: Einige junge Leute hatten Majestätsbeleidigung durch bedruckte Flugzettel begangen; die Geschworenen haben sie freigesprochen! Ein anderes Bild: Ein 17jähriger Junge steht vor einem österreichischen Vierrichtersenat unter der Anklage der Brandstiftung. Er war von der Mutter ausgezankt worden; aus Wut darüber zündete er ihr die Hütte an, empfand jedoch sehr bald Reue ob seiner Tat und stellte sich selbst dem Gerichte, Resultat: fünf Monate schwerer Kerker. Gleichzeitig mit dieser Verhandlung fand eine Schwurgerichtsverhandlung im selben Gerichtsgebäude statt; ein Frauenzimmer hatte die Scheune, die in ihrem und ihres Mannes Miteigentum stand, in Brand gesetzt; Resultat: Freispruch. Also: Der jugendliche, reumütige Bursch, der eine Handlung, die ein Ausfluß seines lebhaften Temperaments ist, wird verurteilt, das Weib, das, um am Manne Rache ob ehelichen Zwistes zu nehmen, das Haus in Brand gesteckt hat, wird freigesprochen!

Wenn einmal die Frage nach der Reformbedürftigkeit des Schwurgerichts gestellt wird und die Verhältnisse bis dahin sich nicht geändert haben, so muß die Frage bejaht werden. Allein sie hat eine Vorfrage, nämlich die, ob die Frage nach der Reformbedürftigkeit des Schwurgerichts nicht ver-

früht aufgeworfen worden ist. Darüber dürfen wir uns denn doch nicht unklar sein, daß Geschworene mit ihren Freisprüchen vom Standpunkte der Ethik, der Kriminalpsychologie und der Rechtsphilosophie oder — wenn man will — des Naturrechts aus unsere Sympathie gefunden haben, wo wir vom Standpunkte der Jurisprudenz, der lex lata einzig und allein Verurteilung für richtig gehalten hätten. Als Hauptbeispiel in dieser Hinsicht können die vielen Freisprechungen bei Kindesmord gelten. Aber auch andere Fälle gehören hierher, von denen ich nur einen einzigen anführen will: Ein ehrsamer Geschäftsmann war durch Schicksalsschläge sehr herabgekommen; um der bittersten Not zu entgehen, fälschte er Wechsel, behob das Sümmchen und löste die falschen Wechsel am Verfallstage mit echtem Gelde, das er in der Zwischenzeit auf redliche Weise verdient hatte, prompt ein. Dies tat er öfter als einmal; jedoch einmal geschah es, daß zwischen Ausstellungs- und Fälligkeitstag die Wechselfälschung entdeckt wurde. Verhaftung, Untersuchungshaft, Anklage und Freispruch durch die Geschworenen. Ich glaube, vom ethischen Standpunkte aus mit Recht. Kredit hatte der Mann keinen, er trug einen hochangesehenen Familiennamen und wollte daher nicht betteln gehen, leben wollte er aber doch, nicht nur er, sondern auch seine Familie, Schädigungsabsicht hatte er keine; löste er ja die falschen Wechsel immer wieder ein; nur die Not hatte ihn auf die Anklagebank gebracht — nur der gesunde Sinn der Richter aus dem Volke hatte ihn vor dem Zuchthause bewahrt. Und doch war dieses Urteil falsch, de lege lata falsch. Berufsrichter hätten ihn vielleicht auch gerne freigesprochen, trotzdem sie ihn hätten verurteilen müssen, da sie einen Freispruch nicht zu begründen vermocht hätten. Geschworene jedoch, die der Angabe von Gründen enthoben sind, konnten die Schuldfrage verneinen. Und damit sind wir beim punctum saliens angelangt: Abschaffung der taxativen Aufzählung der Schuldausschließungsgründe, wie sie in treffender Weise Hans Groß (Ges. krimin. Aufsätze, S. 33 ff.) verlangt. „Man hat,“ sagt Groß (a. a. O., S. 46 a. E.), „den weitaus gewagteren Wurf getan, man hat Geschworene und freien Beweis geschaffen, man scheue sich auch nicht, hieraus die Konsequenzen zu ziehen“.

Nach diesem etwas weitschweifigen Exkurs wird man uns verstehen, wenn wir sagen, Görres hat uns Zukunftsmusik geboten ohne die notwendige Zwischenaktsmusik. Nur Zukunftsmusik freilich enthalten seine Darstellungen nicht. Vieles von dem, was er sagt, hat ja heute schon seine Berechtigung und fast alles, was er sagt, ist richtig. Bereits heute können, was die Art der Besetzung der Geschworenenbank, die Verhandlungsleitung und manch anderes betrifft, seine Ausführungen für die Praxis lehrreich sein. In der Geschichte der Strafrechtspflege unserer Zeit sollte seiner Schrift ein dauernder Ehrenplatz eingeräumt werden; sie enthält nicht nur Anregungen, sondern sie liest sich auch anregend; nnd daß sie recht viel gelesen werden, ist unser innigster Wunsch. Was ihre Ausstattung betrifft, ist freilich ein Umstand zu rügen, an dem vermutlich Görres unschuldig ist: die Anmerkungen hätten nicht ans Ende des Buches gestellt werden sollen; bei 75 Seiten Text 114 mal nachschlagen müssen, um dann manchmal gar nur ein „l. c.“ zu finden, ist eine nichts weniger als angenehme Sache.

---

c) Bücherbesprechungen von Hans Groß:

8.

Dr. Paul Dubuisson, Chefarzt des St. Annen-Asyls und Sachverständiger des Seinetribunals, „Die Warenhausdiebinnen". Autorisierte Übersetzung aus dem Französischen von Alfred H. Fried. 2. Aufl. Hermann Seemann Nachfolger, Leipzig, 1904.

Die Arbeit unserer Zeit kennzeichnet sich in einer Richtung dadurch, daß oft ferne auseinanderliegende Erscheinungen als durch ein bestimmtes Merkmal zusammengehörig erkannt werden. Der Gewinn ist, wenn richtig vorgegangen wurde, ein sehr bedeutender: er liegt nicht in der Gruppierung selbst, sondern in der gefundenen Möglichkeit, das Gruppierte vom gemeinsamen Standpunkte aus verstehen zu können. Auch unsere Disziplin hat von der neuen Art gelernt und eine ganze Reihe von neu zusammenfassenden Begriffen, die fördernd gewirkt haben, gibt Zeugnis vom Erfolge.

Die Ausgangspunkte, von welchen aus die Zusammenfassungen erfolgen, sind oft seltsame und überraschende. Wer hätte also z. B. vor zwanzig Jahren geglaubt, daß man die großen Warenhäuser als Objekte von Diebstählen als tertium comparationis verwenden könnte? Was für ein Unterschied soll es sein, wenn einer in einem Kramladen, in einer Konditorei, beim Juwelier oder aber in einem großen Magazin stiehlt? So hätte man einmal gefragt, heute weiß man sehr gut, daß in der dort gegebenen Anregung einerseits und in dem widerstandsunfähigen Wesen mancher Menschen andererseits die Bedingungen zu einer höchst eigenartigen und sich abhebenden Erscheinung gegeben sind, die besonderes Studium und besondere Behandlung notwendig machen.

Das vorliegende Buch ist nicht das erste, das sich mit der interessanten Frage befaßt hat (Lasègue in dem Arch. de médicine 1880 über Auslagendiebstahl, Leppmann in der ärztl. Sachverst.-Ztg. Nr. 1 und 2 ex 1901 und Lacassagne auf dem IV. Kongreß für Krim. Anthrop. 1896; endlich Dubuisson selbst in der Arch. d'anthr. crim. XVI. I. p. 341 ex 1901) — aber jedenfalls ist im angezeigten Buche die interessante Frage zuerst umfangreich und eingehend erledigt.

Dubuisson gibt zu Eingang eine allgemeine Besprechung, er geht aus von Esquirols Monomanien, von Marcs Arbeiten über Kleptomanie, bespricht den großen Einfluß der Ideen Morels und tut dann dar, daß die moderne Auffassung richtig sei, nach welcher es „wurzellos, dem menschlichen Wesen innewohnende Triebe zu sonderbaren Diebstählen" nicht gibt. Dann werden die meisterhaften Ausführungen Lasègues besprochen: nicht durch die Gewalt der Anreizung, sondern durch die Unzulänglichkeit des Widerstandes gegen einen Anreiz mittlerer Intensität erkläre sich der Gedankengang der verbrecherischen Handlung. Dann folgen typische Fälle von Warenhausdiebinnen, sorgfältig und leicht verstehbar beschrieben.

Das Problem ist auch heute noch nicht gelöst, aber reiches Material und strengwissenschaftliche Überlegung ist geboten.

9.

J. Kohler, Prof. a. d. Universität Berlin und F. E. Peiser, Privatdoz. a. d. Universität Königsberg. Hammurabis Gesetz. Bd. I. Übersetzung, juristische Wiedergabe, Erläuterung. Verlag von Eduard Pfeifer, Leipzig, 1904.

Kaum ein Fund von wissenschaftlicher Bedeutung aus dem Altertum hat solches Aufsehen erregt, als der der Hammurabi-Stele, welcher uns das gesamte Recht im Euphrattale vorführt, das Recht aus der Zeit des Therach und seines Sohnes, des Erzvaters Abraham, also geltend vor viertausend Jahren. Begreiflicherweise hat man vielfach versucht, dieses ehrwürdige und doch so überraschend vorgeschrittene Gesetz den Juristen zugänglich zu machen, aber es bedurfte der Hand Kohlers, um es in einer Form zu bringen, die dem Juristen die ganze Bedeutung des großartigen Gesetzes vor Augen zu führen vermag.

Die Arbeit Kohlers, die im Vereine mit dem Königsberger Assyriologen Peiser entstanden ist, erscheint sehr geschickt gegliedert. Nach einer kurzen Einleitung folgt der etwas schwülstige, aber großartig klingende „Eingang des Gesetzes"; hierauf der Gesetzestext halbbrüchig gedruckt: links die mitunter nicht leicht verständliche wörtliche Übersetzung, rechts die Übertragung derselben in moderne Form. Dann ist eine „modern-juristische Fassung des Gesetzes" angeschlossen, indem die einzelnen Materien zusammengefaßt erscheinen (Prozeßrecht, Eherecht, Strafrecht usw.). Daran schließt sich der, dem „Eingang" ähnliche „Schluß" des Gesetzes, eine übersichtliche, systematische Darstellung des Hammurabirechts, zwei Exkurse und endlich eine Besprechung der vorkommenden Eigennamen (Örtlichkeiten und Götter). —

Das Studium dieses schönen Buches bringt eigenartigen Genuß und vielfache Belehrung: man freut sich über die unglaublich hohe Entwicklung dieses ehrwürdigen Rechts — und lernt Bescheidenheit angesichts des Umstandes, daß wir in den verrauschten 4000 Jahren allerdings nicht um entsprechend viel weiter gekommen sind.

10.

Dr. Mönkemöller, Oberarzt a. d. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Osnabrück. Geistesstörung und Verbrechen im Kindesalter. Reuther und Reichard, Berlin 1903. 108 S. Preis 2,80 Mk. (Aus „Sammlung von Abhandlungen aus dem Gebiete der pädagogischen Psychologie und Physiologie" herausgegeben von Prof. Th. Ziegler (Straßburg) und Prof. Th. Ziehen (Utrecht).

Diese ausgezeichnete und nach vielen Seiten unterrichtende Schrift sei dem Studium jedes Kriminalisten dringend empfohlen. Verfasser bespricht zuerst die Kriminalität der Jugendlichen im allgemeinen, bringt dann Daten aus der Untersuchung einer großen Zahl verwahrloster Knaben der Anstalt, an welcher er als Arzt angestellt ist, und schließt wieder mit allgemeinen Untersuchungen über die wichtigsten Fragen aus dem schwierigen Kapitel der jugendlichen Verbrecher. Besonders interessant sind seine positiven

Feststellungen, welche abermals die Unrichtigkeit der Lombrosobehauptungen dartun. —

Der Kriminalist hat so viel mit Jugendlichen, zum Teil als Beschuldigte, zum Teil als Zeugen zu tun, er ist im allgemeinen über ihre Psyche so wenig unterrichtet und ein Mißgriff kann so schwere Folgen nach sich ziehen, daß jede Aufklärung, jede Sicherstellung von größtem Werte ist; Mönkemöllers Buch ist um so wichtiger, als das Gebotene in einfacher jedem Juristen verständlicher Weise dargestellt ist.

11.

Dr. Jos. Breuer und Dr. Sigm. Freud in Wien. Studien über Hysterie. Fr. Deutike, Leipzig und Wien 1895.

Der praktische Jurist kommt öfter, als es ihm bekannt ist, in die Lage, von hysterischen Weibern auf das gründlichste irregeführt zu werden, so daß für ihn wenigstens allgemeine Kenntnis über die so absonderliche Form geistiger Erkrankung, wie sie die Hysterie darstellt, unbedingt nötig ist. Ich glaube, daß sich der Kriminalist nicht leicht über diese Frage besser unterrichten kann, als durch die Lektüre des angezeigten, zwar älteren, aber vortrefflichen Buches; namentlich die sehr eingehend geschilderten „Fälle" enthalten eine Fülle von Belehrung.

12.

Casimir Wagner, königl. bayr. Oberlandesgerichtsrat in Zweibrücken. Die Strafinseln. Fritz Lehmann, Stuttgart 1904.

Seitdem die Abhandlung von Dr. Korn[1]), welche alle und jede Deportation völlig verwirft, von der Holtzendorffschen Stiftung preisgekrönt wurde, gehört ein gewisser Mut dazu, für die Strafverschickung einzutreten; es muß anerkannt werden, daß Verfasser diesen Mut aufgebracht und sich für die Deportation eingesetzt, und bestimmte, greifbare Vorschläge gebracht hat. Er tritt nach dem Vorschlage von O. Finsch in Leiden ein, teils für den Erwerb der Karolinen, Marianen, Palaos und anderer Teile Mikronesiens, teils für die Verwertung bestimmter Teile von Südwestafrika.

Ich wiederhole, was ich vor Jahren wiederholt[2]) diesfalls geäußert habe: was wir mit unseren alten Zuchthäusern erreicht haben, ist nicht rühmenswert, die bösen Folgen treten Tag für Tag deutlicher zum Vorschein und moderne Fragen über die Unverbesserlichen, die Jugendlichen usw. lassen sich mit ihnen nicht erledigen. Wir müssen etwas anderes haben und dürfen die Idee von der Strafverschickung nicht von der Hand weisen. Die schlechten Erfolge früherer Zeiten beweisen nur, daß man die Sache falsch angefaßt, ungeschickt durchgeführt hat und will man aus den be-

1) J. Guttentag, Berlin 1898.

2) Zumal in der allgem. österr. Gerichtszeitung vom 18. Juli 1896, Nr. 29; dieses Archiv. Bd. I. S. 343 und Bd. VI. S. 354.

gangenen Fehlern gelernt haben, und etwa mit probeweiser — aber unbedingt nur lebenslanger — Verschickung freiwillig sich Meldender beginnen, so muß das Problem zur Lösung kommen können. Freilich geht es in 100 Jahren auch nicht mehr weiter, wir haben uns aber nicht die Köpfe unserer Nachkommen zu zerbrechen. In 100 Jahren wird so vieles anders sein, daß wir die Verhältnisse von unserem Standpunkte aus auch nicht zu regeln vermöchten.

Es ist erfreulich, daß Felix Bruck in Wagner einen neuen Mitkämpfer gefunden hat — einmal geht es doch mit der Deportation!

13.

Naturtrieb und Sittlichkeit. Vortrag von H. Keller (Ernst Schrill). Verlag von O. Rippel, Hagen in Westfalen. 7. Tausend, ohne Jahreszahl.

Verfasser schildert die schrecklichen Folgen der Geschlechtskrankheiten und weist nach, daß geschlechtliche Enthaltsamkeit keine üblen Folgen habe.

14.

Dr. Th. Ziehen, Prof. a. d. Universität Halle a. d. S., Die Geisteskrankheiten des Kindesalters mit besonderer Berücksichtigung des schulpflichtigen Alters. II. Heft. Reuther & Reichard, Berlin 1901.

Die Fälle, in welchen der Kriminalist mit geistesgestörten Kindern — Verbrecher oder Zeugen — zu tun hat, sind viel häufiger als wir meinen, da ein großer Teil der Psychosen als Dummheit, Ungezogenheit, Schüchternheit usw. angesehen wird und dann zu schwerwiegenden Mißgriffen führen kann. Das kleine Heft von Ziehen (94 Seiten) ist ungemein klar, fast populär, vollständig verstehbar und leicht zu lesen. Jeder Kriminalist, der es durchliest, hat den größten Nutzen davon.

15.

Leo Berg, Kulturprobleme der Gegenwart. VII. Bd. Hans Leuß, „Aus dem Zuchthause." Verlag von Johannes Rade, Berlin W. 15.

Der Hauptwert dieses vielbesprochenen Buches liegt darin, daß eine Menge von bedenklichen Seiten des modernen Strafverfahrens auch dem Laienpublikum bekannt werden, das nun auf Verbesserungen dringt. Daß diese Mißstände bestehen, daß sie zum Teile beseitigt werden sollen, zum Teile allerdings nicht beseitigt werden können, wissen die Kriminalisten freilich schon längst. Niemandem ist es fremd, daß Justizirrtümer geschehen und daß daran übel vorgebrachte und übel verwertete Zeugenaussagen oder auch unrichtige Sachverständigengutachten schuld sind — ganze Disziplinen befassen sich heute damit, die daraus entstehenden, allerdings entsetzlichen Fehler einzuschränken — ganz beseitigen werden wir sie nicht, so lange es irrende Menschen gibt.

Ebenso zweifelt niemand daran, daß die Prügelstrafe scheußlich ist

und beseitigt werden muß, daß es grauenhaft ist, wenn ein kranker Sträfling als Simulant behandelt und gequält wird, daß die Kost in den Strafanstalten schlecht ist und zu wenig Fett enthält, und hauptsächlich: daß das Eingesperrtsein, das Freiheitberaubtwerden überhaupt etwas Entsetzliches ist. Aber daß es Verbrecher gibt, leugnet auch Herr Leuß nicht, daß die Gesellschaft sich vor ihnen schützen muß, gibt er zwar nicht ausdrücklich zu, kann es aber doch nicht in Abrede stellen — und was wir sonst mit den Verbrechern tun sollen, sagt er uns auch nicht; nur ein einziges Mal erwähnt er flüchtig die Deportation, freilich wäre sie gut, wenn wir brauchbare Plätze hätten.

Alles in allem ist das Buch warmherzig geschrieben und von edeln Motiven diktiert, aber was wir tun sollen, um alle Schwierigkeiten zu beseitigen, sagt es uns nicht, und was menschenmöglich ist, geschieht ohnehin — wenigstens strebt man darnach, es zu tun.

16.

Dr. A. Cramer, o. ö. Professor für Psychiatrie und Nervenheilkunde in Göttingen, Gerichtliche Psychiatrie. Ein Leitfaden für Mediziner und Juristen. Dritte, umgearbeitete und vermehrte Auflage. Gustav Fischer, Jena 1903. 396 Seiten.

Diese vortreffliche, jedem Gebildeten verständliche Psychiatrie ist in ihren ersten Auflagen weit verbreitet und vielfach zitiert worden. Der zivilrechtliche Teil hat sich eingehend mit dem neuen Deutschen bürgerlichen Gesetzbuch befaßt und ist daher ziemlich umfangreich geworden. Aber auch der strafrechtliche Teil (von Hippel durchgesehen) ist völlig modern und den juristisch-wissenschaftlichen Auffassungen enge angepaßt. Wenn wir heute wahrnehmen, daß wenigstens die jüngeren Kriminalisten sich recht eifrig einige der so unentbehrlichen psychiatrischen Kenntnisse erwerben, so darf sich Cramer einen guten Teil des Verdienstes an dieser erfreulichen Tatsache zurechnen: sein Lehrbuch ist leicht zu studieren, und was man daraus erlernt, ist gut.

17.

R. A. Reiß, Docteur en sciences, chef des travaux photographiques de l'université de Lausanne. La Photographie judiciaire Charles Mendel, éditeur, Paris (ohne Jahreszahl, Herbst 1903 erschienen).

Die so wichtige gerichtliche Photographie hat in diesem vorzüglich ausgestatteten und mit prachtvollen Abbildungen reich versehenem Werke eine treffliche Behandlung gefunden. Verfasser steht auf dem besten Standpunkt, ist mit den äußersten Finessen der gerichtlichen Photographie vertraut und bringt alles in klarer, wissenschaftlicher Weise. Besonders wichtig sind die Kapitel über das historische Moment, die Photographie des Unsichtbaren, Photographie von Dokumenten, die „Photographie signaletique“ und die Anweisungen über rasche Vervielfältigungen.

Das schöne Buch wird dringend empfohlen.

18.

Zwei Vorträge über „Die Photographie im Dienste der gerichtlichen Medizin“, gehalten am 15. September 1903 von Professor Dr. Straßmann und Assistent Dr. A. Schulz (offizieller Bericht der 2. Hauptversammlung des Deutschen Medizinalbeamtenvereins).

Der erste Vortrag (Straßmann) gibt in überaus geschickter Weise einen Überblick über alle erdenklichen Fälle, in welchen die Photographie für forense Fälle Verwendung findet; der zweite Vortrag (Schulz) bespricht übersichtlich die Technik der Photographie in praktischen Fällen.

Beide Vorträge geben, so kurz sie sind (zusammen ein Druckbogen), ein vollständiges Kompendium der Photographie im forensen Dienste.

19.

Wilhelm Fischer, Die Prostitution, ihre Geschichte und ihre Beziehungen zum Verbrechen. Karl Daser, Stuttgart-Leipzig.

Über dieses wichtige Thema ist in letzter Zeit viel, vielleicht zu viel geschrieben worden; im vorliegenden Buche ist das diesfalls bekannt Gewordene gut zusammengestellt, neues bringt es nicht.

20.

Arthur R. H. Lehmann, Krankheit, Begabung, Verbrechen, ihre Ursachen und ihre Beziehungen zueinander. Mit 48 Illustrationen im Text. J. Gnadenfeld & Co., Berlin W. 30, 1904.

Das seltsame Buch geht davon aus, daß alle abnormen Leistungen des Gehirns veranlaßt sind „durch Energieabgabe aus abgelagerten Krankheitsprodukten, die sich in der Nähe verschiedener und verschieden stark entwickelter Gehirnorgane unter Beihilfe des übermäßig herangezogenen und andrängenden Blutes chemisch zerlegen“. Verfasser kommt endlich da hinaus, daß Lombroso so im ganzen ungefähr recht hätte, wenn er von Franz Joseph Gall einiges hätte annehmen und lernen wollen.

21.

Das Verbrechen als Strafe und die Strafe als Verbrechen. Leitmotive in Tolstois „Auferstehung“. Vortrag, gehalten in einer Anwaltsversammlung in Kiew von A. Goldenweiser. Rechtsanwalt in Kiew. R. L. Prager, Berlin 1904.

Daß Tolstoi für jeden Kriminalisten von Wichtigkeit ist, trotzdem er, exaltiert und Unmögliches verlangend, meistens viel zu weit geht, das läßt sich nicht leugnen, und wenn jemand, der die von Tolstoi behandelten Verhältnisse genau kennt, sich mit seinen berühmten Arbeiten beschäftigt, so könnten wir diesem Beginnen unser Interesse nicht versagen. Der angezeigte Vortrag befaßt sich mit den „Leitmotiven in Tolstois Auferstehung“

in höchst geschickter und sofort orientierender Weise; wir sehen klar nebeneinander das Edle und Unmögliche in Tolstois Bestreben; er will uns die Strafe als das entsetzlichste aller Verbrechen hinstellen, er will nicht revolutionierend das moderne Strafensystem umstürzen, aber er verlangt Liebe und Mitleid für den verbrecherischen Menschen, an dessen Verbrechen stets die anderen schuld sind; ob der Verbrecher das Verbrechen begangen hat, das ist Tolstoi gleichgültig, er fragt nur, welches Moment im sozialen Elend ihn dazu gebracht hat. Verfasser weist mit Recht darauf hin, daß Tolstoi weder ein Pasquill auf die russischen Gerichtszustände, noch auf die der übrigen Völker schreiben wollte — er bekämpft nur das allgemeine System der Strafe, und der Hauptwert der Tolstoischen Arbeit liege darin, gute Gefühle in den Menschen geweckt zu haben.

Das wollen wir gelten lassen; daß uns auch Tolstoi nicht zu sagen vermochte, wie wir es machen sollen, das wissen wir — daß das moderne System der Bekämpfung der Kriminalität nicht das richtige ist, das wissen wir auch ohne Tolstois Schwärmerei, aber jeder verdient Dank, der uns immer von neuem aufrüttelt und zu neuer Arbeit an unserem schwersten Problem veranlaßt — aber mit der Liebe allein gehts nicht!

22.

G. Pellehn, Kartograph im Reichsmarineamt. Der Pantograph 1603 bis 1903, vom Urstorchschnabel bis zur modernen Zeichenmaschine. Berlin 1903. In Côon bei Dietrich Reimer. (Sonderabdruck aus der deutschen Mechaniker-Zeitung 1903.)

Von allen Techniken, welche für den praktischen Kriminalisten Bedeutung haben, ist Zeichnen, flüchtiges Skizzieren, die wichtigste, ja bis zu einem gewissen Grade etwas geradezu Unentbehrliches. Es kann einer selbstverständlich ein ausgezeichneter Kriminalist sein und keinen Strich zu zeichnen vermögen, aber zum mindesten erschwert sich durch diesen Mangel seine ganze Existenz sehr bedeutend, und manche der von ihm gelieferten Arbeiten wären unvergleichlich einfacher, kürzer und verständlicher geworden, wenn er endlose, langatmige Beschreibungen hätte durch eine noch so einfache und kurze Skizze ersetzen können. Wieviel eine Zeichnung wert ist, nimmt man in der Regel erst wahr, wenn sie nicht da ist; liegt sie vor, so geht das Verständnis und die Orientierung so leicht und einfach vor sich, daß man meint, das alles ergebe sich von selbst — erst wenn man sich lediglich mit einer langwierigen, mühseligen Beschreibung zurecht finden soll, wird es offenbar, was man durch den Mangel einer, wenn auch noch so dürftigen Skizze, entbehrt. Wird an dieser kaum zu bezweifelnden Tatsache festgehalten, so ergibt sich zweierlei: Jeder Untersuchungsrichter hat sich zu bemühen, wenigstens über eine kleine Menge von Fähigkeit zu verfügen, um mit wenigen Strichen eine Skizze liefern zu können, und weiter, man hat sich nach allem umzusehen, was das Skizzieren erleichtert und statt wirklicher zeichnerischer Fertigkeit bloß ein geringes Maß mechanischer Geschicklichkeit erfordert. Solche Möglichkeiten gibt es mehr als man gemeinhin annimmt, und eines der wichtigsten

Hilfsmittel ist alles, was Storchschnabel, Pantograph oder ähnlich heißt, und zum einfachen Vergrößern oder Verkleinern einer Zeichnung, einer Landkarte, einer Skizze dient. Gerade für die rein mechanische, also durchaus nicht schwierige Vergrößerung eines gerade benötigten Teiles einer Karte ist der Storchschnabel ein unersetzliches Werkzeug.

In der obgenannten kleinen Schrift zählt Verfasser die gesamten Wandlungen auf, die das merkwürdige Instrument im Laufe von 300 Jahren von der einfachsten bis zur kompliziertesten Form durchgemacht hat — jeder kann sich jene Form darnach auswählen, die seinen Bedürfnissen und seiner Geschicklichkeit entspricht.

Erklärung.

Der unwürdige Ton, welchen Primarius Dr. Berze in seiner „vorläufigen Entgegnung“ auf die im letzten Bande des Archives für Kriminalanthropologie und Kriminalistik gebrachten Ausführungen des Regierungsrates Dr. Hinterstoisser angeschlagen hat, veranlaßt die Unterzeichneten — es sind dies sämtliche beim hiesigen k. k. Landesgerichte für Strafsachen funktionierende psychiatrische Sachverständige — in obiger literarischer Fehde Stellung zu nehmen und einmütig nachfolgende Erklärung abzugeben:

Die von Dr. Berze in seiner Arbeit „Meinungsdifferenzen der sachverständigen Psychiater“, XII. Bd. obigen Archives, beliebte, teilweise geradezu phantastische Darstellung der Sachverständigentätigkeit entspricht in keiner Richtung den tatsächlichen Verhältnissen.

Insbesondere muß es mit Rücksicht darauf, daß der Verfasser besonders österreichische Verhältnisse im Auge zu haben angibt, von den unterzeichneten Sachverständigen der Hauptstadt des Reiches mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden, daß hierlands bei Abgabe von Gutachten irgendwelche Einflüsse der von ihm erwähnten Art mitspielen oder Sachverständige solchen Einflüssen zugänglich seien.

Sie glauben auf eine detaillierte Abwehr in dieser Richtung verzichten zu dürfen, weil Regierungsrat Dr. Hinterstoisser in dankenswert erschöpfender und überzeugender Weise die von Dr. Berze in seiner Arbeit erhobenen Anwürfe entsprechend zurückgewiesen und widerlegt hat.

Gleichzeitig können sie ihr Befremden darüber nicht unterdrücken, daß ein Psychiater, welcher nie Gelegenheit hatte, sich bei Gericht jene Erfahrungen zu sammeln, welche unerläßlich sind, um sich über einen so komplizierten und diffizilen ärztlichen Berufszweig, wie die Sachverständigentätigkeit bei Gericht, ein richtiges Urteil bilden zu können, in so aggressiver Form so schwerwiegende Anwürfe wider sie zu erheben unternehmen konnte.

Wien am März 1904.

Prof. Fritsch, Dr. Hoevel,
Dr. Sickinger, Doz. Dr. v. Sölder, Dr. Probst,
Doz. Dr. Elzholz, Doz. Dr. Bischoff.

III.

Zur Frage des ärztlichen Berufsgeheimnisses.

Von

Ernst Lohsing.

Lange, nachdem die Juristen die Notwendigkeit medizinischer Kenntnisse für ihre Zwecke erkannt hatten, brach sich bei den Medizinern die Erkenntnis Bahn, daß auch sie zur Ausübung ihres Berufes gewisser juristischer Kenntnisse nicht entbehren können. Fälle der Praxis einerseits, von medizinischer Seite aufgeworfene Fragen anderseits gaben Anlaß zu lebhaften Diskussionen, an denen sich Ärzte und Juristen mit einem Eifer beteiligten, welcher Zeugnis ablegt für das beiderseits vorhandene redliche Bestreben, lange Versäumtes mit desto größerer Arbeitskraft nachzuholen. Insbesondere zwei Kapitel der auf diese Weise entstandenen medizinischen Jurisprudenz wurden vielfach erörtert, die Frage des ärztlichen Eingriffsrechts und die Frage des ärztlichen Berufsgeheimnisses. In der einen wie in der andern Hinsicht wurden die verschiedensten Ansichten vertreten. Während einige laut ihre Stimme für eine rasche und gründliche Neuregelung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben, meinten andere, die Sache sei nicht so eilig, man könne bis zur Revision des geltenden materiellen Strafrechts ganz gut mit den derzeitigen Normen sein Auskommen finden. Zu den letzteren hat sich neuerdings Hans Groß bezüglich der Frage des Berufsgeheimnisses gesellt[1]).

Als vor nun mehr als fünf Jahren dieses Archiv ins Leben trat, da ward die Tätigkeit der Mitarbeiter mit dem Herbeischaffen von Steinen zu einem Bau, den andere aufführen sollen, wenn genügendes Material beschafft sein wird, verglichen. Daß derartige Steine inzwischen vielfach herbeigeschafft worden sind, wer wollte und könnte dies in Abrede stellen? Und die Redaktion dieses Archivs kann es

1) Vgl. dieses Archiv. 13. Bd. S. 241 ff.

mit berechtigter Genugtuung erfüllen, daß von maßgebendster Seite[1]) der Kriminalistik neuerdings eine große Zukunft prophezeit worden ist. Aber zu diesem Bau schafft nicht ein einzelner die Steine herbei, und da kann es oft geschehen, daß nicht alle Steine so, wie sie herbeigeschafft worden sind, sich zu einem Bau zusammenfügen lassen, daß vielmehr der eine oder der andere erst behauen werden muß, mit anderen Worten, man kann ein überzeugungstreuer Anhänger der Großschen Richtung sein und doch in dieser oder jener Hinsicht sich zum Widerspruche veranlaßt fühlen.

Dies sei vorausgeschickt zur Rechtfertigung des Standpunktes, den wir hinsichtlich der Frage des Berufsgeheimnisses im folgenden einnehmen und der sich mit dem Großschen nicht ganz deckt.

Groß meint, man könne gegen die Aufnahme des § 300 DRStG. in ein neues Gesetz nichts einwenden, wenn die vom Gesetzgeber gewählten Worte richtig verstanden werden; Groß hält sie für wohl überlegt und einer modernen Auffassung entsprechend. Groß leg den Schwerpunkt seiner Ausführungen auf das Wort „unbefugt", d. i. „nicht befugt" und untersucht, welche Bedeutung dem Worte „befugt" nach gemeinem Sprachgebrauche zukommt. Unter Berufung auf das Grimmsche Wörterbuch wird eine vierfache Bedeutung festgestellt, betont, daß „befugt" nicht bloß „ermächtigt", sondern auch „berechtigt" heißen muß, so daß „Befugnis" nicht bloß die erteilte Ermächtigung, sondern auch die bestehende Berechtigung sein kann. Im letztern Sinne gelte die Befugnis des § 300 R.St.G., dessen Wort „befugt" im Sinne subjektiver Berechtigung auszulegen sei. Auf diese Weise gelangt Groß zu folgendem Ergebnis: „Der Arzt handelt dann nicht ‚unbefugt' im Sinne des Gesetzes, wenn er nach bestem Wissen und Gewissen ein ihm als Arzt anvertrautes ‚Privatgeheimnis' im Interesse eines höheren Zweckes unter eigener Verantwortung der richtigen Person offenbart — er hat lediglich zu erwägen, ob er nach ehrlicher Überzeugung befugt ist, zu sprechen, oder ob es unbefugt wäre, so daß er schweigen muß. Die Verantwortung darüber steht ihm zu."

Gegen diesen Standpunkt wäre einzuwenden:

I. De lege lata erscheint diese Interpretation von „befugt" unzulässig.

---

1) v. Liszt am Schlusse seines Vortrages: „Bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung", gehalten im deutschen Juristenverein zu Prag am 31. Oktober 1903; vgl. Bericht in der Wiener „Gerichtshalle", 48. Jahrgang, Nr. 6 vom 8. November 1903.

II. De lege ferenda muß der Personenkreis, an den sich die Norm des § 300 StGB. wendet, als zu eng bezeichnet werden.

Ad I. Hat ein Wort nach seinem gemeinen Sprachgebrauch eine mehrfache Bedeutung, so muß diejenige für seine Auslegung in Betracht kommen, die auf das betreffende Wort als juristischer terminus technicus am ehesten paßt. Welche Bedeutung das ist, darüber gibt zunächst das Gesetz in der Weise Aufschluß, daß im Gesetzestext nachgesehen werden muß, ob das betreffende Wort nicht auch an einer anderen Stelle als der, um deren Auslegung es sich handelt, vorkommt. Gewiß ist der Fall denkbar, daß dasselbe Wort im selben Gesetze in verschiedenem Sinne gebraucht ist; es sei nur an das Wort „Waffe" erinnert, das beim Zweikampf im technischen Sinne genommen werden muß, beim Diebstahl jedoch nicht auf technische Waffen im engeren Sinne einzuschränken ist[1]); oder man vergleiche die verschiedene Bedeutung des Wortes „Gift"[2]) in § 135 öst. StG. einerseits und §§ 361—370 öst. StG. anderseits. In welchem Sinne ein derartiges Wort zu nehmen ist, muß die Natur des Deliktes entscheiden, und maßgebend hierfür ist allerdings der gemeine Sprachgebrauch, wenn und insofern es sich eben um ein Wort handelt, das nur im — sei es auch mehrfachen — Sinne des gemeinen Sprachgebrauches gedacht werden kann. Das Wort „befugt" kann jedoch unabhängig von einer Rechtsordnung nicht gedacht werden. Freilich gibt es auch rechtsordnungsähnliche Gebilde, die der Staat als Rechtsordnungen nicht anerkennt; aber vom Standpunkte jener, die sich — freiwillig oder unfreiwillig — zu solchen Normen bekennen, müssen sie innerhalb gewisser Grenzen als Rechtsordnungen im sprachlichen (wenn auch nicht immer im juristischen) Sinne gelten; so kann man z. B. nach Duellkodex zu etwas „befugt" sein. Kommt jedoch das Wort „befugt" in einem Gesetze vor, so kann es u. E. in keinem anderen Sinne verstanden werden als in dem, den das Gesetz auch an anderen als der in concreto in Betracht kommenden Stelle damit verbindet. Wollen wir also den Sinn von „befugt" in § 300 StGB. ergründen, so müssen wir sehen, welchen Sinn das RStGB. mit dem Worte „befugt" im allgemeinen verbindet, und wenn wir zu dem Ergebnisse gelangen, daß dies nur einer ist, so werden wir kaum zu einer Ausnahme in § 300 RStGB. uns entschließen können, um nicht zu sagen: „befugt" halten. Ich müßte lügen, wollte ich behaupten, zu diesem Zwecke das RStGB. von A bis Z durchgepirscht zu haben; aber für die

---

1) Stenglein, Lexikon des deutschen Strafrechts. 2. Bd. S. 1741.

2) Vgl. anstatt aller Finger, Österr. Strafrecht. 2. Bd. S. 12 u. 316.

Frage, ob „befugt“ soviel wie „durch objektives Recht ermächtigt = berechtigt“ oder „nach subjektivem Empfinden ermächtigt“ bedeutet, dürften folgende Stellen des RStGB. genügend Aufschluß gewähren:

§ 123: „Wer ... widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt ...“

§ 127: „Wer unbefugterweise einen bewaffneten Haufen bildet ...“

§ 132: „Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt ...“

§ 136: „Wer unbefugt ein amtliches Siegel ... ablöst ...“

§ 165: „... so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen ...“

§ 168: „Wer unbefugt eine Leiche ... wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört ...“

Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß in all diesen Stellen „unbefugt“ soviel wie „dem objektiven Recht zuwider“ heißt, und gibt man dies für alle diese Stellen zu, so wird man gewiß nicht fehl gehen, diese Bedeutung von „unbefugt“ für die ausnahmslose des RStGB. zu halten, zumal dessen Vorarbeiten keinen Anhaltspunkt dafür geben, daß in § 300 RStGB. eine andere Bedeutung von „unbefugt“ beabsichtigt gewesen wäre.

Aus diesem Grunde ist wohl v. Liszt[1]) zuzustimmen, wenn er sagt: „Die Offenbarung muß unbefugt, d. h. widerrechtlich, erfolgen. Die Widerrechtlichkeit wird ausgeschlossen: 1. durch die Erlaubnis des Betroffenen; 2. durch entgegenstehende Rechtspflicht.“ Nur dürften dies u. E. de lege lata nicht die einzigen Fälle sein; vielmehr käme hinzu: 3. durch das Verlangen des gesetzlichen Vertreters (der Vater, dessen Junge in einer Rauferei verwundet und ärztlich verbunden wurde, hat wohl ein berechtigtes Interesse, vom Arzte, der den Notverband angelegt hat, Auskunft zu erhalten) und 4. durch den Zweck der Berufsausübung (es geht doch nicht an, daß ein Hausarzt zu einem anderen Arzt, der zum Konsilium herangezogen wird und nach dem bisherigen Verlauf der Krankheit sich erkundigt, einfach sagt: „Pardon, Herr Kollega, § 300 RStGB. verbietet mir, Ihnen die gewünschte Auskunft zu erteilen“).

Nicht unerwähnt soll jedoch bleiben, daß zu der von Groß vertretenen Ansicht sich auch Moll[2]) bekennt. Doch erscheinen uns die

1) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 10. Aufl. S. 391.

2) Moll, Ärztliche Ethik (Stuttgart 1902), S. 102; de lege ferenda ist diesem Gedankengang nur zuzustimmen. Käme das Wort „unbefugt“ in keinem andern

gegen die Groß'sche Interpretation geltend gemachten Bedenken von nur untergeordneter Bedeutung im Verhältnisse zu dem, was wir

Ad II. de lege ferenda in der Frage des Berufsgeheimnisses zu sagen hätten, indem wir, wie bereits erwähnt, den Personenkreis, an den sich die Bestimmung des § 300 RStGB. richtet, entschieden für zu eng halten. Es hat vielmehr das Berufsgeheimnis auch für die Angehörigen und Bediensteten der Personen des § 300 RStGB. zu gelten, die nicht deren Gehilfen in der Berufsausübung sind. Man denke nur an den, insbesondere in der ärztlichen Landpraxis gewiß nicht seltenen Fall, es werde um den Arzt geschickt, dieser sei gerade abwesend und nun hinterlasse man unter Schilderung des Falles und Nennung des Patienten bei der Gattin, der Köchin, der Wirtschafterin des Arztes den Auftrag, der Herr Doktor möge sofort nach seiner Rückkehr sich zum X begeben. Wahrlich, der Zweck des § 300 RStGB. wäre, oder besser gesagt, ist leicht zu vereiteln, wenn eine etwas schwatzhafte Wirtschafterin nichts Eiligeres zu tun hätte, als die Erkrankung des X sogleich im Kreise zärtlicher Dorfbasen auszuposaunen. Und doch wäre ihr bei der derzeitigen Fassung des § 300 RStGB. nur schwer beizukommen. Denn eine derartige Dame als ärztliche „Gehilfin“ anzusehen, geht denn doch nicht gut an; dies verbietet der Wortlaut des Gesetzes.

Vielleicht kämen de lege ferenda auch einige Maßnahmen in Betracht, die an Krankenhäusern zum Schutze des Berufsgeheimnisses zu treffen wären. Ausgegangen muß davon werden, daß § 300 RStGB. (ebenso § 498 österr. StG.) eine Unterscheidung zwischen Privatärzten und Anstaltsärzten nicht macht, somit diese wie jene in gleicher Weise zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet sind. Und doch kann der Zweck des § 300 RStGB. leicht vereitelt werden durch die Tafeln, die oberhalb des Bettes eines jeden Patienten angebracht sind und über den Krankheitsverlauf einen jeden Besucher informieren. De lege lata ist ja gewiß dies keine unbefugte Verletzung des ärztlichen Berufsgeheimnisses, da die Anbringung dieser Tafeln gemäß der Krankenhausordnungen, also nicht contra legem, erfolgt; doch wäre es keine allzu schwere Sache, einen Modus ausfindig zu machen, demzufolge nicht jeder Besucher mit Leichtigkeit von jeder Diagnose Kenntnis nehmen kann.

Zu erwägen wäre ferner, ob die Pflicht zur Wahrung jenes Geheimnisses, das man de lege lata „Berufsgeheimnis“ nennt, eine Aus-

---

Zusammenhang als dem des § 300 im RStGB. vor, so wäre bereits de lege lata die Sache wesentlich vereinfacht.

dehnung zu erfahren hätte. Es sei gestattet, hier eine Episode einzufügen, die vor einigen Jahren den Stoff eines Gespräches zwischen einem meiner Verwandten, der damals noch med. stud. war, und mir bildete. Der med. stud. erzählte mir, es sei im Kolleg über Psychiatrie ein Mann demonstriert worden, der an Verfolgungswahn litt und der durch seine Persönlichkeit im Auditorium eine große Bewegung hervorrief. Er hatte seinerzeit mehrere Gymnasien besucht, und viele seiner ehemaligen Mitschüler gehörten dem Auditorium an, vor welches nun der Betreffende gestellt worden war. Sofort wurden auch seine persönlichen Verhältnisse bekannt, und aus ihnen ersah ich, wer der Kranke war, trotzdem im Gespräche mit mir sein Name — wie man hierzulande sagt — „verhaut" wiedergegeben worden war; war er ja während eines kurzen Teiles meiner Gymnasialzeit mein Nebensitzender gewesen. Daß es nicht in der Absicht seiner Angehörigen gelegen war, daß die Schicksale des Betreffenden herumerzählt würden, ist klar. Vom juristischen Standpunkte aus ist es aber ebenso klar, daß Studierende der Medizin, bez. nicht-medizinische Hörer einer medizinischen Vorlesung, die auch das Interesse von Nicht-Medizinern findet, nicht zu denjenigen Personen gehören, um derentwillen § 300 RStGB., bez. § 498 österr. StG. da ist.

Daß Patienten demonstriert werden, ist eine Notwendigkeit des medizinischen Unterrichts. Mag auch über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen Krankendemonstrationen erfolgen dürfen, noch manche Diskussion bevorstehen, so ändert dies nichts an der Unentbehrlichkeit des demonstrativen medizinischen Unterrichts. Aber so viel darf und muß verlangt werden, daß die Personen, welche einer Krankendemonstration anwohnen, ihre Beobachtungen und Erfahrungen ebenso geheim halten, wie dies zu tun Ärzte und deren Hilfspersonen verpflichtet sind. Allein bezüglich dieses Geheimnisses enthält die gegenwärtige Strafgesetzgebung noch eine große Lücke, die auszufüllen auch eine der Aufgaben künftiger Strafgesetzbücher sein wird und sein muß.

IV.

Die Notwendigkeit kriminologischer Einzelbeobachtungen.

Von

Dr. phil. et jur. **Richard Passow**.

Die wissenschaftliche Literatur und die wissenschaftliche Forschung sind bisher der großen Bedeutung, die der Kriminologie, der Lehre vom Verbrechen, als notwendiger Grundlage der Kriminalpolitik zuerkannt werden muß, nicht in ausreichendem Maße gerecht geworden. Abgesehen von der durch die verschiedenen Regierungen gelieferten Kriminalstatistik und der großen Reihe der von naturwissenschaftlich-medizinischer Seite unternommenen kriminalanthropologischen Studien ist die Literatur der Kriminologie nur spärlich und unzureichend.

Zwei Fragen sind es, die der Beantwortung bedürfen, erstens die Frage nach Umfang und Art der Kriminalität und zweitens die tiefergehende Frage nach den Ursachen derselben. In ersterer Hinsicht hat die Statistik Bedeutendes geleistet und wird es auch in Zukunft in immer höherem Maße tun, mit je größerer Sorgfalt und Umsicht die statistischen Aufnahmen durchgeführt und je mehr ihre Methoden verbessert werden. Freilich kann uns die Statistik nicht über alle Fragen Auskunft geben, da nur eine begrenzte Menge von Tatsachen sich zu statistischer Behandlung eignet, auch sind die Zahlen der Kriminalstatistik verschiedener Länder nur selten vergleichbar, und selbst in einem und demselben Lande wird die Vergleichbarkeit der Feststellungen erheblich geschmälert, sobald die Strafgesetze eine Veränderung erleiden; aber trotz dieser und vieler anderer Mängel ist die Statistik für die deskriptiven Aufgaben der Kriminologie von außerordentlicher Bedeutung.

Dagegen ist sie ihrer ganzen Natur nach nur selten in der Lage, eine befriedigende kausale Erklärung der von ihr festgestellten Erscheinungen zu geben. Zwar haben die Forscher immer wieder versucht, zwei Zahlenreihen mit einander zu vergleichen und aus der Gleichmäßigkeit oder Ungleichmäßigkeit ihres Verlaufes Schlüsse auf

den Zusammenhang oder die gegenseitige Bedingtheit der betreffenden Faktoren zu ziehen, aber stets hat es sich gezeigt, daß diese Methode zu gesicherten Resultaten nicht führt, daß solche Schlüsse nur hypothetische Bedeutung haben, und daß vielfach gerade das Gegenteil von dem zutrifft, was man nach den Kurven der Statistik zu vermuten geneigt ist. Daß zwei Erscheinungen nebeneinander herlaufen oder aufeinander folgen, ist eben noch lange kein Beweis dafür, daß die eine die Folge der anderen ist oder auch nur von ihr beeinflußt wird. Solche vergleichende Betrachtung der statistischen Ermittlung kann wohl Probleme aufgeben, aber nur selten einwandsfrei lösen. In vielen Fällen haben wir überdies nicht einmal solche Zahlenreihen, die wir mit einander kombinieren können. So sagt H. von Scheel[1]), daß es für die deutsche Kriminalstatistik nutzlos sei, die uneheliche oder eheliche Geburt des Verbrechers, seine Bildungsstufe oder seine Wohlhabenheitsverhältnisse statistisch festzustellen, denn die Bevölkerungsstatistik gebe keine Auskunft über die Zahl der lebenden unehelich Geborenen, der Gebildeten und der Wohlhabenden. Man müsse aber die Zahlen der Kriminalstatistik mit den Bevölkerungszahlen in Beziehung setzen können; aus den absoluten Zahlen der Kriminalstatistik sei über die Faktoren des Verbrechens nichts zu lernen. Die Hauptförderung, die die Statistik der Forschung nach den Ursachen des Verbrechens zuteil werden lassen könne, bestehe lediglich darin, Geschlecht, Alter, Beruf und Vorstrafe des Kriminellen zu erfragen, und schon hierbei seien große Schwierigkeiten zu überwinden.

Man sieht auch hieraus, daß eine ausreichende kausale Erklärung der verbrecherischen Erscheinungen durch die Statistik nicht geliefert werden kann, und daher darf man — ohne dadurch unserer Kriminalstatistik einen Vorwurf zu machen — mit von Liszt[2]) sagen: „Von der wissenschaftlichen Erkenntnis der Faktoren, die auf die Gestaltung und Entwicklung der Kriminalität entscheidenden Einfluß üben, sind wir heute noch ebenso weit entfernt wie etwa im Jahre 1870.“ Die Statistik erkennt diesen begrenzten Wert ihrer Ermittlungen übrigens selber sehr wohl an. So heißt es in der Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge, Band 132, II S. 65, mit Rücksicht auf die dort dargebotenen Ziffern über die Kriminalität der kleineren Verwaltungsbezirke: „Eine Erklärung dafür abzugeben, aus welchen Gründen der einzelne Bezirk eine mehr oder weniger ungünstige Stellung, sei es bezüglich der Gesamtkriminalität der Männer, Frauen und Jugend-

1) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. 5. Bd. S. 410.

2) Festschrift der Verlagsbuchhandlung J. Guttentag für den 26. deutschen Juristentag. Berlin 1902. S. 60.

lichen oder aber bezüglich der Beteiligung dieser Bevölkerungskategorien an den vier zur Nachweisung gelangten Deliktsarten einnimmt, ist das statistische Amt selbstverständlich nicht in der Lage. Hierzu ist eine eingehende Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse in den einzelnen Bezirken erforderlich; es muß der Spezialforschung überlassen bleiben, den Ursachen der Verschiedenheiten nachzugehen, die sich aus dem hierüber vorgelegten Material ergeben."

Trotz dieser Mängel der statistischen Methode fehlt es uns, wenn auch nicht vollständig, so doch in sehr hohem Maße an Untersuchungen, die die Lücken der Statistik ausfüllen und uns dem Ziele einer kausalen Erklärung des Verbrechens und seiner Erscheinungsformen näher bringen. Am zahlreichsten sind die anatomisch-physiologischen Verbrecherstudien, aber es kann auch hinsichtlich dieses Zweiges der Kriminologie nicht behauptet werden, daß die bisher veröffentlichten Materialien durchweg mit der nötigen Sorgfalt, Exaktheit und kritischen Vorsicht beschafft, und daß sie ausreichend sind. Mit den sozialen Ursachen des Verbrechens haben sich eingehender bisher nur verhältnismäßig wenig Arbeiten, so z. B. die Schrift von Albert Meyer über „Die Verbrechen in ihrem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen im Kanton Zürich" [1] beschäftigt. Freilich bietet die Literatur des Auslands in dieser Hinsicht ganz unvergleichlich viel mehr als die deutsche.

Auf diesen Mangel hingewiesen zu haben und für seine Abstellung energisch einzutreten, ist das große Verdienst von Liszts. Er hat in der schon erwähnten Festschrift für den 26. deutschen Juristentag die Aufmerksamkeit der Juristen auf diesen wunden Punkt der kriminologischen Forschungen gelenkt und zur Ergänzung der statistischen Aufnahmen Spezialuntersuchungen auf lokaler Grundlage gefordert. „Wir müssen — heißt es dort — [2] für möglichst kleine, örtlich abgegrenzte Gebiete die sämtlichen Faktoren untersuchen, die auf die Gestaltung der Kriminalität bestimmenden Einfluß ausüben. Diese kleinen Gebiete sind uns gegeben in den preußischen Kreisen und den entsprechenden Bezirken der übrigen Gliedstaaten des deutschen Reichs. Die Erläuterungen zu dem Tabellenwerk für das Jahr 1899 enthalten für diese Gebiete die Durchschnittsziffern aus den Jahren 1893 bis 1897. Für frühere Perioden finden wir sie in den älteren Jahrgängen der Reichskriminalstatistik. Hier hat die wissenschaftliche Einzelforschung einzusetzen.

1) Jena 1895 (Staatswissenschaftliche Studien. Herausgegeben von Elster. 5. Bd. 5. Heft).

2) A. a. O. S. 71.

Am besten werden zunächst einzelne Gebiete herausgegriffen, die durch irgendwelche Eigentümlichkeiten, etwa in Beziehung auf die Weiberkriminalität oder auf die Körperverletzungen usw., von den benachbarten Gebieten günstig oder ungünstig sich abheben; oder aber es werden mehrere benachbarte Gebiete mit verschiedenartiger Kriminalität zum Gegenstande derselben Untersuchung gemacht.

Die Nachforschungen müssen unbedingt an Ort und Stelle selbst angestellt werden, am besten durch jemanden, der das Gebiet aus eigener Erfahrung kennt und ausgebreitete persönliche Beziehungen besitzt oder anzuknüpfen versteht. Amtsrichter und Landrat, Fabrikbesitzer und Arbeiter, Pastoren und Lehrer müssen um Auskünfte, um Zahlen, um Meinungen und Ratschläge angegangen werden. Es muß doch auf diesem Wege z. B. festgestellt werden können, auf welche Umstände die auffallend starke Kriminalität der Weiber in Mannheim zurückzuführen ist. Faktoren, die in der Reichskriminalstatistik keinen Ausdruck finden, wie etwa die Eigenart oder die Zusammensetzung der Bevölkerung werden dann zu Tage treten. Die einzelnen Einflüsse werden gesondert wie in ihrem Zusammenwirken erkennbar sein."

Als Frucht dieser Anregung sind uns bisher drei Arbeiten zuteil geworden:

Walter Weidemann, Die Ursachen der Kriminalität im Herzogtum Sachsen-Meiningen, Berlin 1903 (Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. Herausgegeben von v. Liszt. Neue Folge. 2. Band, 1. Heft).

Bruno Blau, Kriminalstatistische Untersuchung der Kreise Marienwerder und Thorn. Zugleich ein Beitrag zur Methodik kriminalstatistischer Untersuchungen, Berlin 1903 (dieselbe Sammlung, Heft 2).

Paul Frauenstädt, Kriminalistische Heimatkunde (Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1903, S. 174 ff.).

Über die Gründe, weshalb nicht zahlreichere Studien dieser Art bisher erschienen seien, bemerkt Liszt in jener Festschrift (S. 72):

„Seit einer Reihe von Jahren bemühe ich mich, meine jungen Freunde für solche Arbeiten zu gewinnen; bis in die jüngste Zeit hinein vergebens. Und das läßt sich ja auch verstehen. Denn mag eine solche Arbeit auch ungleich höheren wissenschaftlichen Wert besitzen als die landläufigen Dissertationen über längst erschöpfte dogmatische Fragen: es wird heute doch recht schwer halten, auf sie hin den juristischen Doktor zu machen. Und der Zopf einer eingebildeten Gelehrsamkeit wird nicht von heute auf morgen fallen."

Der Tendenz dieser Ausführungen kann ich — wie hier kurz

eingeschaltet werden mag — nicht ganz beipflichten. Zunächst möchte ich bezweifeln, daß nur „der Zopf einer eingebildeten Gelehrsamkeit die Schuld daran trägt, daß man auf solche Arbeiten hin nicht den juristischen Doktor machen kann“. Wenn ich auch vollständig dem beistimme, daß eine solche Arbeit einen ungleich höheren wissenschaftlichen Wert besitzen kann als die vielfach sehr sterilen Dissertationen dogmatischen Charakters, so glaube ich doch, daß aus dem Satze, jeder Strafrechtsjurist müsse mit dem Wesen des Verbrechens und des Verbrechers möglichst innig vertraut sein, noch nicht der weitere Satz folgt, daß diese Kenntnis ein Teil der Rechtswissenschaft sei. Es ist das m. E. ebensowenig der Fall, wie die Nationalökonomik des Handels und Verkehrs einen Teil der Handelsrechts- oder die Kenntnis von den Berufskrankheiten der Arbeiter einen Teil der Gewerberechtswissenschaft bildet. Aber selbst wenn dieser Einwand unzutreffend wäre, würde ich es nicht so gar bedauerlich finden, daß die kriminologische Forschung ihre Wurzeln nicht speziell in das Erdreich der Dissertationenliteratur senkt. Dieser Boden dürfte ihr auf die Dauer die für ihr Wachsen und Gedeihen erforderliche Nährkraft nicht darbieten können, da Arbeiten der von v. Liszt ins Auge gefaßten Art, wenn sie zu wirklich gesicherten Resultaten kommen sollen, eine ganz besonders umfangreiche und eingehende Kenntnis der allgemeinen und der kriminellen Verhältnisse des behandelten Gebietes erfordern und da diese Kenntnis mit besonderer Vorsicht und Unbefangenheit verwertet werden muß.

Doch prüfen wir nun einmal die bisher erschienenen, bereits genannten drei Arbeiten daraufhin, welchen Weg die Verfasser einschlagen und in welchem Umfange dieser Weg auch anderen späteren Forschern maßgebend sein soll.

Weidemann kombiniert die statistischen Daten über die Kriminalität des Herzogtums Meiningen mit der Bevölkerungs- und Berufsstatistik und anderen Zahlen und Tatsachen, die ihm persönlich bekannt waren oder die ihm von einigen erfahrenen Juristen und Verwaltungsbeamten des Herzogtums mitgeteilt wurden. Er hält indessen das ihm zu Gebote stehende Material nicht für ausreichend und sagt am Schlusse seiner Arbeit:

„Der Zweck der Veröffentlichung ist lediglich, das Interesse noch anderer Personen für den Gegenstand zu gewinnen und möglichst vielen Widerspruch herauszufordern, um nach einiger Zeit den Versuch zu machen, dieselbe Aufgabe in umfassenderer und glücklicherer Weise zu lösen.“

Frauenstädt untersucht an der Hand der Verhältnisse der Pro-

vinz Schlesien die Ursachen der Weiberkriminalität. Er vergleicht die Weiberkriminalität in den Bezirken mit polnischer und denen mit deutscher Bevölkerung und kommt zu dem Resultat, daß das slavische Element der Hauptfaktor der in einzelnen Bezirken auffallend hohen Weiberkriminalität sei. Mit diesem Ergebnis sei die Frage nach dem Faktor jener Kriminalität allerdings keineswegs erschöpft, denn auch innerhalb beider Bevölkerungen beständen mannigfache noch der Aufklärung bedürfende Verschiedenheiten. Genügende Aufklärung hierüber könne nur die Spezialforschung geben.

Blau will zunächst nicht feststellen, welche Faktoren für die Kriminalität ausschlaggebend sind, sondern nur, welche dafür maßgebend sein könnten. Zu diesem Zwecke will er an der Hand der Bevölkerungs-, Wohnungs-, Berufs-, Schul-, Lohn-, Preis-, Agrar- und Steuerstatistik und der Feststellungen über Klima und Bodenbeschaffenheit alle die Momente zusammenstellen, durch welche je zwei Bezirke sich von einander unterscheiden. Welche von diesen verschiedenen Momenten die ausschlaggebenden Faktoren sind, läßt sich nach seiner Ansicht auch bei genauester Ortskenntnis, die übrigens stets subjektiv getrübt sei, nicht mit Sicherheit angeben. Deshalb sieht er davon ab, etwa durch Mitteilungen von Leuten, die die örtlichen Verhältnisse kennen, dem angestrebten Forschungsziel näher zu kommen, wählt vielmehr einen anderen Weg. Es müssen, meint er, zahlreiche Untersuchungen der geschilderten Art vorgenommen werden, welche sämtlich nur die jedesmaligen Verschiedenheiten der untersuchten Distrikte klarlegen. Wenn sich dann bei der Zusammenstellung der Resultate zeigt, daß bei mehreren untersuchten Distriktsgruppen, die denselben Kriminalitätstypus tragen, unter den gefundenen je zwei Distrikte trennenden Faktoren mehrmals derselbe vorkommt, so werde man mit einiger Gewißheit diesen als einen ausschlaggebenden bezeichnen können. Wenn sich beispielsweise bei der Vergleichung zweier Kreise herausstelle, daß derjenige, in dem die Weiberkriminalität besonders stark sei, sich auch durch eine verhältnismäßig große Zahl von Witwen und durch großen Umfang der Frauenarbeit auszeichne, so könne man nicht wissen, ob die hohe Weiberkriminalität durch die Frauenarbeit oder durch die Witwenschaft hervorgerufen sei. Wenn wir jedoch mehrfach bei Kreisen mit hoher Anzahl von Frauenbestrafungen neben anderen unterschiedlichen Faktoren (Kinderreichtum, Prostitution usw.) einen großen Umfang der Frauenarbeit fänden, so könnten wir mit ziemlicher Sicherheit diese als eine Ursache der Weiberkriminalität anführen.

Um an einem Beispiel zu zeigen, wie die von ihm vorgeschlagene

Methode durchzuführen ist, untersucht Blau die Verhältnisse der Kreise Marienwerder und Thorn. Getreu seinem Gedankengange kommt er am Schlusse nicht etwa zu irgendwelchen Resultaten über die Ursache der Kriminalität, sondern er stellt nur alle die Punkte zusammen, in denen sich die beiden Kreise unterscheiden. So findet beispielsweise die Tatsache, daß in Thorn die Kriminalität ungünstiger und die Zahl der verheirateten Personen niedriger ist als in Marienwerder, die vorsichtige Wertung:

„Es ist leicht möglich, daß die im Ehestande befindlichen Personen durch ihre bessere Hälfte und durch das Familienleben, durch die Rücksicht auf die Familie usw. von der Begehung mancher Verbrechen abgehalten werden.“ [1])

Der Verfasser will aber nach Maßgabe seines bereits kurz skizzierten Programms seine Untersuchungen fortsetzen und hofft, wenn erst eine Reihe von solchen Vergleichungen zweier Kreise vorliegt, zu wirklichen Resultaten zu kommen.

Zweifellos hat diese Methode hohe Vorzüge und verdient große Beachtung. Der Gedanke, auf solche Weise alle subjektiven Beeinflussungen auszuschalten und alle Resultate nur auf objektiv feststehende unbezweifelbare Tatsachen zu basieren, die Ursachen des Verbrechens gewissermaßen ganz mechanisch-rechnerisch herauszufinden, hat etwas Bestechendes; leider ergibt m. E. eine nähere Prüfung, daß ein solches Vorgehen nicht die Resultate zeitigen kann, die Blau davon erhofft. Zunächst ist hervorzuheben, daß das von Blau angegebene Schema der Faktoren, das seiner Ansicht nach bei künftigen Arbeiten einfach übernommen werden soll, sehr unzureichend, lückenhaft und verbesserungsbedürftig ist. Doch die einzelnen Ausstellungen, die wir an diesem Schema machen müssen, treffen nicht das Wesen seiner Methode. Es haften nun aber auch diesem Verfahren an sich, ganz abgesehen von der Form, die es in der Arbeit von Blau erhalten hat, eine Reihe schwerer Mängel an:

1. Die der Reichskriminalstatistik zu Grunde liegende Einteilung in kleinere Verwaltungsbezirke ist für kriminologische Untersuchungen sehr ungeeignet. Solche Forschungen müssen voraussetzen, daß die Bevölkerung der einzelnen Kreise in sich ziemlich gleichartig ist, da doch der eine Kreis dem andern als einheitliche Größe gegenübergestellt wird. Es ist klar, daß die Einteilung der kleineren Verwaltungsbezirke dieser Anforderung nur unvollkommen entspricht, und daß dadurch die Vergleichbarkeit der Kreise sehr herabgemindert wird.

---

1) A. a. O. S. 128.

Stadt und Land, Großstadt und Kleinstadt, Gegenden mit vorwiegendem Großgrundbesitz und solche mit vorherrschendem landwirtschaftlichen Kleinbetrieb, Industriebezirk und agrarischer Landstrich, Produktions- und Konsumtionszentrum, Gebirgsdorf und Küstenort, Gebiete mit dünner oder dichter, mit evangelischer, katholischer oder gemischt konfessioneller Bevölkerung können doch nur sehr bedingt mit einander verglichen werden. Natürlich wäre es möglich, eine andere Gebietseinteilung, die der natürlichen Gliederung der Bevölkerung mehr Rechnung trüge, zu finden oder zu schaffen, aber es ist unmöglich, je mehrere Gebiete zu finden, die im großen und ganzen die gleichen Züge aufweisen und nur hinsichtlich der gerade zur Untersuchung stehenden Erscheinung von einander abweichen. Hin und wieder mag die Wirklichkeit wohl solche unmittelbare Möglichkeit des Vergleichs darbieten; in größerem Maßstabe, für alle, selbst für die meisten Fragen der Kriminologie ist die Möglichkeit m. E. jedoch ausgeschlossen. Außerdem fehlen für diese vom Forscher gewählten, von der behördlichen Einteilung abweichenden Gebietseinheiten ja wieder die statistischen Angaben, und es wäre eine sehr schwierige und mühevolle Arbeit, die Angaben oder Materialien der offiziellen Statistik auf diese nach eigenem Ermessen abgegrenzten Gebiete umzurechnen.

Eher könnte noch daran gedacht werden, die kriminalstatistischen Daten, die wir über denselben Kreis aus verschiedenen Zeiten besitzen, zur Grundlage einer Vergleichung zu machen.

2. Geht man auf kleinere Bezirke zurück, so verschwinden alle die Vorzüge, die den großen statistischen Zahlen innewohnen. Die beispielsweise auf die Kreise entfallenden absoluten Ziffern der Kriminalität sind meist so niedrig, daß Verallgemeinerungen — abgesehen von allem anderen — schon aus diesem Grunde ausgeschlossen sind. Darauf weist besonders Hermann West in seiner Kritik der Weidemannschen Arbeit mit Nachdruck hin [1]).

3. Das Wesen der von Blau vorgeschlagenen Methode besteht darin, die mit Hilfe der Kriminalstatistik ermittelten Tatsachen an der Hand anderer, hauptsächlich statistischer Daten zu erklären. Nun stellt die Kriminalstatistik aber nur verhältnismäßig wenige Erscheinungen, die sich statistisch leicht erfassen lassen und von besonders allgemeiner Tragweite sind, fest, zahllose andere Probleme, die nicht minder eifrig behandelt zu werden verdienen, so z. B. die Kriminalität einzelner Klassen oder Berufe, die einzelnen Deliktsarten usw., werden von ihr überhaupt nicht oder nicht eingehend genug aufgeworfen und können

1) Sozialistische Monatshefte. 1903. 2. Bd. S. 879.

teilweise statistisch überhaupt nicht erfaßt werden, da die statistische Methode vor allen komplizierten Erscheinungen Halt machen muß. Will man also nur die durch die Statistik festgestellten Tatsachen kausal erklären, so werden zahlreiche Probleme überhaupt nie behandelt werden.

4. Auch über die Faktoren, die für das Verbrechen von Einfluß sein können, besitzen wir nicht stets statistische Angaben, die mit den Ziffern der Kriminalstatistik verglichen werden könnten. Für die Kriminalität sind neben den von Blau genannten noch eine Reihe anderer Momente wirksam, die sich nicht so zahlenmäßig wie die von ihm aufgeführten Faktoren erfassen lassen. Selbst wo aber statistisches Material über die Faktoren des Verbrechens herangezogen werden kann, zeigt es meist nicht die für solche Untersuchungen erforderliche Spezialisierung. So kann man selbst in der besten Schulstatistik nur die allergröbsten Unterschiede der Bildung zum Ausdruck bringen und daher an der Hand der Statistik den Einfluß der Bildung auf die Kriminalität nicht sonderlich tief studieren. Vom Aberglauben, diesem wichtigen Faktor der Kriminalität, z. B. ist in keiner Statistik die Rede, den Einfluß des Alkohols auf das Verbrechen kann man lediglich an Hand statistischer Daten aus dem Alkoholkonsum nicht genügend erforschen; Eitelkeit und Ehrgeiz, Haß und Neid und Eifersucht finden wir in den Spalten der Statistik überhaupt nicht registriert usf.

5. Selbst dann, wenn man festgestellt hat, daß in mehreren Bezirken, die hinsichtlich ihrer Kriminalität verwandte Züge aufweisen, unter den gefundenen je zwei Bezirke trennenden Faktoren mehrmals derselbe vorkommt, so kann man doch nur, wie Blau das auch selber sehr richtig betont hat, „mit einiger Gewißheit“ diesen als einen ausschlaggebenden bezeichnen. Ein noch so häufiges Zusammentreffen zweier Tatsachen kann völlig auf Zufall beruhen. Auch braucht derselbe Kriminalitätszustand gar nicht immer die gleiche Ursache zu haben; im einen Bezirk kann er auf diese, im anderen auf jene Ursache zurückzuführen sein. Endlich wird die Kriminalität durch eine so große Reihe von Faktoren verschiedener Stärke und Tendenz bedingt, daß es sehr schwer hält, zu erkennen, wie weit der eine und wie weit der andere wirkt, zumal wenn man nicht den Ursachen eines bestimmten Delikts oder einer Gruppe von Delikten, sondern den Ursachen des Verbrechens schlechthin nachforscht.

Darum wird diese Methode zwar zu interessanten Schlüssen von größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit und Überzeugungskraft führen, aber sie wird uns nicht diejenigen gesicherten Resultate bringen, die das Ziel jeder exakten Wissenschaft sind. Um die kausalen Zu-

sammenhänge zwischen den einzelnen Faktoren und den tatsächlichen Kriminalitätserscheinungen nachzuweisen, wird es auch bei Anwendung dieser Methode unumgänglich erforderlich sein, noch weiteres Material heranzuziehen.

Die Methode Blaus unterscheidet sich also von der durch Weidemann angewendeten nur dadurch, daß die Heranziehung nichtstatistischen Materials für ein möglichst spätes Stadium der Untersuchung zurückgestellt wird und dadurch das subjektive Moment in möglichst weitem Umfange hintangehalten werden soll. Notwendig aber ist die Verwendung derartigen nichtstatistischen Materials unter allen Umständen.

Wie soll nun dieses weitere Material beschafft werden? Empfiehlt es sich in erster Linie, wie v. Liszt vorschlägt und Weidemann getan hat, Richter, Verwaltungsbeamte und andere Kenner der örtlichen Verhältnisse um Auskünfte und Ratschläge zu bitten, oder gibt es vielleicht noch einen anderen, besseren Weg? Gewiß kann eine Nachfrage bei verschiedenen, mit den einschlägigen Verhältnissen möglichst vertrauten Personen einen guten Einblick in die zum Gegenstande der Untersuchung gemachten Zusammenhänge gewähren, und man wird derartige Auskünfte nie verschmähen, aber alle solche Auskünfte müssen in mehr oder minder hohem Maße subjektiv getrübt sein [1]).

---

1) Derselben Ansicht ist auch Blau, da er, wie bereits bemerkt, erklärt, daß seines Erachtens auch die genaueste Ortskenntnis stets von subjektiven Anschauungen geleitet oder beeinflußt werde (a. a. O. S. 77). Ebenso hält Weidemann nicht so viel von derartigen Mitteilungen, wie es nach dem Wortlaut seiner Arbeit scheint. Wie er mir persönlich sagte, will er die bereits verwerteten und die ihm aus Anlaß der Veröffentlichung etwa noch zugehenden Auskünfte nur benutzen, um an der Hand derselben einen möglichst eingehenden und zweckmäßigen Fragebogen aufzustellen. Er hofft, daß auf Grund dieses in die Einzelheiten gehenden Fragebogens dann eine von den Gerichten durchzuführende besondere statistische Untersuchung vorgenommen wird. Gegen die Resultate einer solchen Arbeit kann man den Vorwurf der Subjektivität natürlich nicht erheben. In seiner Schrift hat Weidemann diesen Plan nicht deutlich genug ausgesprochen, freilich erklärt er dort, daß dieselbe nur ein Versuch sein solle, und sagt am Anfang der Arbeit:

„Um aus diesen Ziffern [der Reichskriminalstatistik] Lehren für die Gesetzgebung zu gewinnen, muß man ihnen ebenfalls ziffernmäßig diejenigen ethnologischen, sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Faktoren gegenüberstellen, in denen die Ursachen des Verbrechens zu finden sind. Erst wenn auf diese Weise zwei proportionale Zahlenreihen gefunden sind, wird man eine sichere Grundlage für die vorbeugende Bekämpfung des Verbrechens erlangt haben."

Somit erkennen sowohl Weidemann wie Blau an, daß die Befragung

Man wird deshalb solche Urteile von Männern der Praxis stets nur mit grosser Vorsicht verwerten können.

Wir haben aber auch diese subjektiven Urteile gar nicht so sehr nötig, denn wir können uns ein viel besseres, reicheres und einwandsfreieres Material verschaffen, und zwar durch die Beobachtung und exakte Beschreibung einzelner Kriminalfälle.

Unmittelbarer Gegenstand unserer Wahrnehmung sind immer nur Einzelfälle. Alle allgemeinen Anschauungen und Meinungen, die wir selber hegen oder die uns andere mitteilen, gründen sich auf Einzelbeobachtungen, sind Abstraktionen davon. Hieraus ergibt sich, daß die exakte Beschreibung einer großen Reihe von einzelnen Fällen als Material kriminalpsychologischer Forschung einen höheren Wert hat als die Auskünfte und Ratschläge, die uns Richter und Verwaltungsbeamte, Industrielle, Lehrer und andere Personen geben können. Denn bei der Darstellung des einzelnen Falles ist Objektivität in viel höherem Maße möglich als bei zusammenfassenden Urteilen und Erklärungen. Dazu kommt, daß sich die Erfahrung der Einzelpersonen immer auf eine begrenzte, oft sehr kleine Zahl von Fällen beschränkt, während durch systematische, von vielen betriebene Sammlung von Einzelbeobachtungen ein Material zusammengetragen werden kann, das viel größer ist als das dem einzelnen im gewöhnlichen Leben zur Verfügung stehende. Allerdings türmen sich häufig schon bei der Beobachtung des einzelnen Falles große Schwierigkeiten auf, und schon hier besteht die Gefahr subjektiver Trübung des Urteils. Vielfach ist es sogar unmöglich, den Tatbestand genau festzustellen oder gar die Motive des Täters zu konstatieren, aber immerhin ist dies die beste Möglichkeit, wirklich exaktes, einwandsfreies Material zu erhalten, und deshalb müssen meines Erachtens alle Untersuchungen über die Ursachen des Verbrechens, die nicht auf solche Einzelbeobachtungen gestützt sind, in letzter Linie entweder sich mit einem „Ignoramus" bescheiden oder aber sich mit Vermutungen, Hypothesen, Wahrscheinlichkeitsschlüssen zufrieden geben. Auch v. Liszt hat mehrfach den hohen Wert von Einzelbeobachtungen anerkannt, wenngleich er der oben skizzirten Methode — Vergleichung der Kriminalstatistik kleinerer Kreise — bei weitem den Vorzug gibt. Auch in seiner bereits mehrfach erwähnten Abhandlung sagt er: „Kausale Zusammenhänge vermag nur die Beobachtung des Einzelfalls einwandsfrei nachzuweisen"

---

von Amtsrichter und Landrat, Fabrikbesitzer und Arbeiter, Pastor, Lehrer u. dgl. keine Resultate von ausreichender Exaktheit zu liefern im stande ist.

Vgl. hierzu auch Mittermaiers Besprechung der Weidemannschen und der Blauschen Arbeit in der Schweizer Zeitschrift für Strafrecht. 1903. S 302ff.

(a. a. O. S. 62). „Neben die systematische Massenbeobachtung, also die Statistik, muß die systematische Einzelbeobachtung treten. Nur diese vermag uns über die individuelle Gestaltung der verbrecherischen Laufbahn, über Ursache und Zeitpunkt des sozialen Schiffbruchs, über die grundlegende Unterscheidung von akuter und chronischer Kriminalität, sowie endlich über die Sonderstellung aufzuklären, die innerhalb der chronischen Kriminalität dem gewerbsmäßigen Verbrechen zukommt" (a. a. O. S. 66).

Außer durch ihren inneren Wert empfehlen sich solche Einzelbeobachtungen auch durch den großen praktischen Vorteil, daß diese Untersuchungen eigentlich gar nicht angestellt, daß sie nur niedergeschrieben zu werden brauchen.

Die Gerichtsverhandlung hat ja die Aufgabe, alle Fragen, die für die Erforschung des Delikts, seiner Motive usw. Bedeutung haben können, aufzuhellen, und so kommt es eigentlich nur darauf an, das im Laufe der Verhandlung Ermittelte zusammenzufassen und darzustellen. In manchen Fällen wird schon die bloße Mitteilung des im Urteil niedergelegten Tatbestandes von hohem Werte sein, meist wird freilich die Verhandlung auch außer den für die Entscheidung maßgebenden Gesichtspunkten noch eine Fülle anderer interessanter und wichtiger Tatsachen offenbaren, die bei einer Darstellung für allgemein wissenschaftliche Zwecke nicht unberücksichtigt bleiben dürfen [1]).

---

1) Selbstverständlich ist bei solchen Berichten alles zu vermeiden, was geeignet ist, berechtigte Interessen der am Prozeß Beteiligten zu verletzen. Wenn auch die Verhandlungen regelmäßig öffentliche sind und ihr Inhalt somit zur Kenntnis einer größeren Zahl von Personen kommt, so kann es unter Umständen doch unbillig sein, diese Verhandlungen, z. B unter voller Namensnennung der vielleicht nur als Zeugen oder als Privatkläger Auftretenden, einer größeren Öffentlichkeit preiszugeben. Natürlich sind auch zu beachten Artikel II und III des Reichsgesetzes vom 5. April 1888:

Artikel II. Wer die nach § 175 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ihm auferlegte Pflicht der Geheimhaltung durch unbefugte Mitteilung verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Artikel III. Soweit bei einer Gerichtsverhandlung die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen war, dürfen Berichte über die Verhandlung durch die Presse nicht veröffentlicht werden. Das Gleiche gilt auch nach der Beendigung des Verfahrens in betreff der Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke des Prozesses.

Zuwiderhandlungen unterliegen der im Artikel II bestimmten Strafe
und § 184b StGB.:

Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der

Noch besser als die Beschreibung des Einzelfalls ist ein Bericht über den ganzen Lebenslauf des Verbrechers. In vielen Fällen wird der Richter durch die Ermittelungen über eine event. erbliche Belastung, über das Vorleben und die Vorstrafen des Angeklagten in die Lage versetzt sein, auch einen solchen Bericht zu liefern. In anderen Fällen wird der Strafanstaltsbeamte diese Arbeit übernehmen können.

Gewiß ist die Erstattung und Sammlung derartiger Einzelberichte noch keine hohe wissenschaftliche Tätigkeit, wenngleich auch ein kurzer Bericht unter Umständen schon eine nicht unerhebliche geistige Arbeit erfordert. Jedenfalls aber ist die Beschaffung solch wertvollen, für die wissenschaftliche Vertiefung der Lehre vom Verbrechen unumgänglich erforderlichen Materials nicht minder verdienstlich als die Aufstellung von Vermutungen und Hypothesen auf Grund unzulänglichen Materials.

Natürlich soll die Statistik einerseits und die Beschreibung von einzelnen Fällen andererseits nur den Ausgangspunkt für den abstrahierenden, nach allgemeinen Sätzen und Erkenntnissen strebenden Forscher bilden. Welche Methode derselbe bei der Verwertung der ihm vorgelegten Tatsachen am besten einschlägt, das läßt sich nicht allgemein bestimmen, muß vielmehr im Einzelfall nach der Natur des Materials und der aufgeworfenen Fragen entschieden werden. Ein Weg, den er dann beschreiten kann, ist die von v. Liszt vorgeschlagene Vergleichung der kriminellen Verhältnisse in verschiedenen Bezirken, ein anderer Weg wäre z. B., die Zustände, die ein und derselbe Bezirk zu verschiedenen Zeiten aufweist, einander gegenüberzustellen. Wenn dabei gleichzeitig eine Veränderung der Kriminalität und eines oder einiger der für dieselbe in Betracht kommenden Faktoren wahrgenommen wird, so liegt die Vermutung eines Zusammenhangs ziemlich nahe. Noch eine andere, m. E. besonders wichtige Methode wäre es, wenn lediglich die Beschreibung einer großen Anzahl verwandter Deliktsfälle zusammengestellt und dann das allen Gemeinsame abstrahiert, das Typische festgestellt würde. Dieses letztere Vorgehen dürfte sich besonders dann empfehlen, wenn es sich nicht darum handelt, Klarheit über die Ursachen der Kriminalität im allgemeinen zu gewinnen, sondern wenn ermittelt werden soll, auf welchem Boden eine bestimmte Form des Verbrechens erwächst, wodurch sie bedingt wird und wo der Hebel für ihre Bekämpfung anzusetzen ist. Weiter kann mit Hilfe dieser Methode auf Grund von richtig beobachteten

Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mitteilungen macht, welche geeignet sind, Ärgernis zu erregen.

Einzelfällen die Kriminalität der einzelnen Klassen und Berufe näher erforscht werden. Es wäre ein großer Gewinn, wenn man auf diese Weise eine Kriminalpsychologie z. B. der Groß- und der Kleinkaufleute, der Industriellen und der Fabrikarbeiter, der Unehelichen, der Witwen, der Waisen, der verschiedenen Altersstufen, der katholischen und der evangelischen Geistlichen, der Ärzte, Rechtsanwälte, Lehrer und Studenten, der Dientboten und der Gelegenheitsarbeiter schaffen könnte.

Endlich würde man an einer Reihe von Einzelfällen auch den Einfluß eines einzelnen Faktors genauer verfolgen können, als das durch rein statistische Untersuchung möglich ist. So wird man auf das Material an Einzelfällen zurückgreifen müssen, wenn man beispielsweise den Einfluß des Aberglaubens, gewisser Sorten von Lektüre, des Totalisators, der Wettbureaux, des Schlafstellenwesens, der Animierkneipen wie des Wirtshauses überhaupt studieren oder die Kriminalität des Sonnabends, des Sonntags und der Festtage, des Montags, des Wahlkampfes, des Streiks und der Aussperrung erforschen will, aber auch bei der Feststellung des Einflusses von Stadt und Land, der Groß- und der Kleinstadt, des Hafenplatzes und des Grenzortes auf die Kriminalität wird solches Material von höchstem Nutzen sein.

Erkennt man aber die Nützlichkeit einer Sammlung von exakt beschriebenen konkreten Fällen an, so muß man auch zugeben, daß der Umfang dieses Materials gar nicht zu groß sein kann. Je größer die Zahl von Fällen ist, die der Untersuchung zugrunde gelegt wurden, um so höher ist die Gewißheit, daß die daraus abstrahierten Sätze auch wirklich allgemeine Bedeutung haben, daß die Resultate nicht durch einige außergewöhnliche und vom normalen Verlauf abweichende Fälle getrübt sind. Aus diesem Gesichtspunkt wäre unter Umständen sogar der Wunsch gerechtfertigt, daß alle Delikte einer bestimmten Art, die innerhalb einer gewissen Periode begangen werden, beschrieben und zusammengestellt werden. Eine solche Stichprobe könnte natürlich nur die Regierung anordnen und durchführen, und es ist ja sehr wohl denkbar, daß dies bei schwierigen kriminalpolitischen Fragen auch wirklich geschieht. Zunächst ist es freilich ungewiß, ob solche amtlichen Untersuchungen je angestellt werden, und ob sie dann veröffentlicht würden, und überdies läßt sich auch nur bei einer beschränkten Anzahl von Fragen die Forderung nach absoluter Vollständigkeit rechtfertigen; die private Tätigkeit darf deshalb nicht säumen, soweit es in ihren Kräften steht, ein möglichst vielseitiges und umfangreiches Material zu beschaffen. Solange nicht eine zufriedenstellende Menge von Tatsachenmaterial der geschilderten Art vor-

liegt, solange darf man allen denen, die die Kriminologie fördern wollen, zurufen, daß sie nicht immer sofort fertige Resultate zu liefern bestrebt sein sollen, sondern daß sie in erster Linie sich bemühen, neue wertvolle Unterlagen der Forschung zur Verfügung zu stellen. Erst wenn viele Tausende von Bausteinen bereit liegen, kann an den definitiven Aufbau der kriminologischen Wissenschaft herangegangen werden.

Gewiß besitzen wir bereits eine nicht ganz geringe Menge des als erforderlich bezeichneten Materials, aber das bisher Gesammelte kann auch nicht annähernd als ausreichend angesehen werden.

Ganz abgesehen werden muß nach meiner Ansicht von allen belletristischen Produktionen. Freilich haben — wie v. Liszt in seiner Berliner Antrittsrede [1]) sagt — die Dichter aller Zeiten sich bemüht, die Wurzeln des Verbrechens in der Seele des Täters bloßzulegen, und die psychologische Erklärung des Verbrechens war stets eine Lieblingsaufgabe der schönen Literatur, aber diese Darstellungen, die den Leser unterhalten, belehren, bessern oder abschrecken sollen, eignen sich nicht als Grundlage wissenschaftlicher Forschung. Der Dichter sieht die Erscheinungen des Lebens mit anderen Augen an, als der nüchterne Beobachter, und selbst dann, wenn er jeder Tendenz entsagt und nur eine einfache realistische Schilderung geben will, selbst dann ist er meist nicht befähigt, die Dinge leidenschafts- und vorurteilslos zu beschreiben. Unbewußt beeinflussen Phantasie, Lebensauffassung, Tendenz und Temperament die Feder. Jedenfalls aber können wir nie kontrollieren, ob die Schilderung nur ein mit photographischer Treue ausgeführtes Gemälde der Wirklichkeit ist, oder ob und inwieweit fremde Züge in das Bild hineingetragen sind. Für die Erkenntnis der kulturellen Zustände früherer Epochen und niederer Kulturstufen ist die Dichtung vielfach die wichtigste Quelle, für unsere Zeit aber verzichten wir am besten ganz hierauf und halten uns lediglich an das, was das Leben uns unmittelbar vorführt.

Schon wesentlich besser ist das Material, das wir den Zeitungen entnehmen können, in denen Berichte über interessante Gerichtsverhandlungen eine ständige Rubrik zu bilden pflegen; freilich ist auch dieses nur so lange zu verwenden, als wir nicht genügend zahlreiche gute Beobachtungen und Beschreibungen für die wissenschaftliche Forschung gesammelt haben, denn bei der rastlosen Eile, mit der die Tagespresse arbeitet, entsprechen diese Berichte nur selten den Anforderungen, die ein wissenschaftlicher Arbeiter an sein Material zu stellen

1) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 1900. 20. Bd. S. 166.

berechtigt ist. Dazu kommt, daß die Zeitungen, dem Interesse ihrer Leser entsprechend, nur gewissen Arten von Verhandlungen ihre Aufmerksamkeit schenken, so wenn besonders bekannte oder hochstehende Personen darin verwickelt sind, oder wenn sich das in Frage stehende Delikt politisch fruktifizieren läßt. Außerdem werden eigentlich nur Kapitalverbrechen und solche Vorkommnisse eingehend behandelt, die unter Spitzmarken, wie „Ein Roman aus dem Leben“, „Das Verbrechen eines Zwölfjährigen“, „Eine schwarze Bande“, „Ein Sittenbild aus dem nächtlichen Leben der Großstadt“ oder dergl., den Leser mit Entrüstung erfüllen oder gruseln machen oder seine Sinne angenehm kitzeln.

Wirklich objektives, zuverlässiges Material finden wir in den zahlreichen Sammlungen strafrechtlicher Entscheidungen, leider nicht in dem wünschenswerten Umfang und in der wünschenswerten Ausführlichkeit. Da es sich in diesen Entscheidungen der höheren Instanzen nur um Rechtsfragen handelt, so ist der Tatbestand so kurz wie nur irgend möglich zusammengefaßt, vielfach dem Zwecke der Veröffentlichung entsprechend überhaupt nur angedeutet. Deshalb ergeben diese Präjudiziensammlungen für die Kriminologie nur eine geringe, wenn auch qualitativ schätzenswerte Ausbeute.

Daneben haben wir eine ganze Reihe wertvoller Darstellungen wissenschaftlichen Charakters, so sei nur an Anselm Feuerbachs bekanntes Werk „Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen“, dem sich manche ähnliche Berichte anreihen ließen, erinnert. Dankbar muß hier auch anerkannt werden, daß das treffliche, von Groß herausgegebene „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik“ fast in jeder Nummer interessante Tatbestände mitteilt. Weiter ist vor kurzem das erste Heft einer neuen Sammlung von Strafrechtsfällen „Der Pitaval der Gegenwart“ erschienen [1]). Von medizinisch-naturwissenschaftlicher Seite sind viele wertvolle Beobachtungen, speziell gewaltige Mengen von kriminalanthropologischen Studien publiziert worden, aber alles dies genügt bei weitem noch nicht. Abgesehen davon, daß das erwähnte Material in Zeitschriften und Einzelarbeiten weit verstreut und daher wenig übersichtlich ist, ist es noch immer viel zu gering, auch nicht vielseitig genug, da nur solche Verbrechen und Verbrecher geschildert sind, die gerade den Mitteilenden aus irgend einem Grunde interessierten. Deshalb muß es als wünschenswert bezeichnet werden, daß einerseits das schon vorhandene Material

1) Der Pitaval der Gegenwart. Almanach interessanter Straffälle. Herausgegeben von R. Frank, G. Roscher nnd H. Schmidt. Leipzig 1903.

gesammelt und gesichtet wird, noch mehr aber, daß mit allen Kräften daran gearbeitet wird, dieses Material systematisch zu erweitern und zu vervollständigen, was durch einen großen Kreis von Mitarbeitern unter den Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Strafvollzugsbeamten und Ärzten ja leicht zu erreichen ist. Man stelle sich nur einmal vor, daß ein Freund der Kriminologie eine Reihe von Jahren hindurch alle Zeitungsberichte über Kriminalprozesse gesammelt und systematisch geordnet hätte. Trotz seiner Lückenhaftigkeit und Unvollständigkeit und trotz der vielfach unrichtigen und einseitigen Darstellung würde dies Material bei der Behandlung kriminalpolitischer Fragen mit großem Nutzen zu Rate gezogen werden können, wie viel mehr also erst eine noch viel umfangreichere Tatsachensammlung, der alle jene Mängel und Fehler, die die Zeitungsberichte zu recht minderwertigen Quellen machen, nicht anhaften!

Großen Nutzen würden davon auch alle diejenigen haben, denen die Feststellung und Aufhellung der begangenen Delikte obliegt, so der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter. Gerade für diese ist ja eine tiefer gehende Ausbildung in allem, was das Leben und Treiben der Verbrecherwelt angeht, oft genug gefordert worden.

Auch für den erkennenden Richter ist die Bekanntschaft mit einer großen Anzahl von Kriminalfällen von besonderem Vorteil. Kennt er diese, so wird er im einzelnen Fall viel leichter den Tatbestand klarlegen und die Motive durchschauen, als derjenige, der mit den kriminellen Vorgängen weniger vertraut ist.

Vor allem aber würde eine solche Sammlung von Einzelfällen, wie schon betont, der Kriminalpolitik zugute kommen[1]. Ist es doch

---

1) Auch für die genauere Formulierung der einzelnen Strafandrohungen wäre eine solche Tatsachensammlung von hoher Bedeutung. Nur wer einigermaßen die verschiedenen Erscheinungsformen der zu verfolgenden Handlung übersieht, kann die Tragweite der von ihm vorgeschlagenen Abgrenzung des mit Strafe zu bedrohenden Tatbestandes richtig abschätzen. Wenn man eine Reihe einzelner Kriminalfälle betrachtet, so kann man feststellen, ob das geltende Strafgesetz Tatbestände, bei denen kein genügender Grund dazu vorliegt, mit Strafe bedroht oder umkehehrt eine strafwürdige Handlung überhaupt nicht als Delikt bezeichnet. So würde man beispielsweise finden, daß der Begriff des schweren Diebstahls, wie ihn § 243 unseres Strafgesetzbuches aufstellt, in mancher Hinsicht sehr wenig befriedigend ist, da zahlreiche Handlungen darunter fallen, die nicht mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bedroht sein sollten. Natürlich würde die Neuredaktion dieser Bestimmung wesentlich erleichtert werden, wenn man dabei eine Zusammenstellung von Fällen, in denen sich die Unzweckmäßigkeit der jetzigen Fassung gezeigt hat, vor sich hat. Nur dann kann man bei der wegen § 2 StGB. erforderlichen haarscharfen Begrenzung des Tatbestandes einigermaßen

selbstverständlich, daß derjenige, der eine Erscheinung bekämpfen will, sie zunächst gründlich kennen muß. Deshalb ist die Voraussetzung einer erfolgreichen Kriminalpolitik eine wissenschaftliche Vertiefung der Lehre von Wesen und Ursachen des Verbrechens, und diese wissenschaftliche Erkenntnis kann, wie ich glaube nachgewiesen zu haben, nur aus den uns bekannten konkreten Tatsachen des Lebens, d. h. aus den von uns beobachteten Kriminalfällen einerseits, aus der Kriminalstatistik andererseits gewonnen werden.

Zum Schlusse soll nur noch kurz darauf hingewiesen werden, daß eine solche Materialiensammlung über ihre Bedeutung für die Kriminologie hinaus für die Gesellschaftswissenschaften einen außerordentlichen Wert besitzt. Da das Verbrechen eine Erscheinung des sozialen Zusammenlebens der Menschen ist, muß die Lehre vom Verbrechen als Teil der Sozialwissenschaften bezeichnet werden; kriminologische Einzelstudien der geforderten Art geben uns aber auch über manche andere Seiten des gesellschaftlichen Lebens schätzenswerte Aufschlüsse. Das ist zunächst darin begründet, daß der Verbrecher sich vielfach in seinem Denken und Handeln nur wenig von anderen

---

die Sicherheit haben, daß nicht wieder Handlungen unter diese Bestimmung fallen, die man nicht darunter einzureihen wünscht.

Das gleiche gilt von der Bemessung des Strafrahmens. Auch darüber, ob vielleicht im geltenden Strafrecht in einzelnen Paragraphen das Strafminimum zu hoch oder das Strafmaximum zu niedrig bemessen ist, gibt eine Sammlung von einzelnen Fällen Aufschluß, und es muß dem Kriminalpolitiker erwünscht sein, auch hierüber möglichst viel Material zu besitzen. Wenn eine solche Sammlung beispielsweise bei Abfassung unseres Strafgesetzbuches vorgelegen hätte, so würde man daraus ersehen haben, wie harmlos häufig die Fälle des einfachen Diebstahls sind, und deshalb vielleicht nicht das Strafminimum von einem Tag Gefängnis festgestellt haben. Aus ähnlichen Gründen wäre nicht denjenigen, die es „unternehmen, einen andern zur Begehung eines Meineides zu verleiten" (§ 159 StGB.) ein Minimum von einem Jahre Zuchthaus angedroht worden. Wenn auch das Begnadigungsrecht des Landesherrn solche Härten mildern kann und auch wohl meist mildert, so darf der Gesetzgeber darauf doch keine Rücksicht nehmen und die Redaktion der Strafandrohungen deshalb minder sorgfältig betreiben. Außerdem kann die Begnadigung solche Härten nur mildern, niemals deren Wirkung ganz aufheben.

Endlich mag noch § 316 StGB. als Beispiel dienen. Dort war ursprünglich derjenige, der fahrlässigerweise den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, ausschließlich mit Gefängnis bedroht. Auch hier erkannte man erst später, daß fahrlässige Transportgefährdungen oft durch so leicht entschuldbare Handlungen begangen werden, daß es unbillig sei, stets Gefängnisstrafe deswegen zu verhängen. Es wurde deshalb durch Reichsgesetz vom 27. Dezember 1899 dieser Paragraph abgeändert, und nun kann in solchen Fällen auch auf Geldstrafe von 3—900 Mark erkannt werden.

Menschen unterscheidet. „Auf der tragischen Bühne der Verbrechen — sagt Feuerbach[1]) — spielen ganz dieselben Triebfedern, welche nicht nur in viele große und glänzende Weltbegebenheiten, sondern auch alltäglich in den engen Kreis des bürgerlichen Lebens und der gemeinen geselligen Verhältnisse eingreifen." Daher öffnet die Geschichte einzelner Verbrechen eine reiche Fundgrube der Menschen- und Seelenkenntnis und arbeitet dadurch allen jenen Wissenschaften vor, welche entweder den menschlichen Geist unmittelbar zu ihrem Gegenstande, oder auf denselben nah oder fern eine Beziehung haben" [2]).

Der Strafrichter lichtet das Dunkel, das der einzelne nicht durchdringen kann, er öffnet allen denen, die etwas über den Fall wissen, den Mund, und deshalb liefert der Kriminalprozeß eine so gründliche und so tiefgehende Untersuchung, wie sie sonst niemandem möglich wäre. Diesen Gesichtspunkt hebt auch Schiller in seiner „Vorrede zu einer deutschen Ausgabe des Pitaval" hervor:

„Triebfedern, welche sich im gewöhnlichen Leben dem Auge des Beobachters verstecken, treten bei solchen Anlässen, wo Leben, Freiheit und Eigentum auf dem Spiele steht, sichtbarer hervor, und so ist der Kriminalrichter imstande, tiefere Blicke in das Menschenherz zu tun. Dazu kommt, daß der umständlichere Rechtsgang die geheimen Bewegursachen menschlicher Handlungen weit mehr ins Klare zu bringen fähig ist, als es sonst geschieht, und wenn die vollständigste Geschichtserzählung uns über die letzten Gründe einer Begebenheit, über die wahren Motive der handelnden Spieler oft genug unbefriedigt läßt, so enthüllt uns oft ein Kriminalprozeß das Innerste der Gedanken und bringt das versteckteste Gewebe der Bosheit an den Tag."

Außerdem lernen wir aus der Gerichtsverhandlung die Lebensgewohnheiten, Anschauungen und Sitten der Umgebung des Verbrechers und das Milieu, in dem er aufgewachsen ist, kennen, die Leute, mit denen er Geschäfte abgeschlossen hat, das Wesen der von ihm Beleidigten, Betrogenen und Verletzten usw.

So wird helles Licht über manche Gegenstände verbreitet, die sonst schwer zu erforschen sind. So sei hier nur auf den Wucher hingewiesen. Die Darstellung des Treibens eines Hochstaplers, Heiratsschwindlers, Falschspielers, einer Wahrsagerin, Engelmacherin oder Kupplerin gewährt einen tiefen Einblick in das Leben weiter Volkskreise. Manche Seiten des wirtschaftlichen Getriebes werden illustriert

1) Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen. 1. Bd. S. X.
2) Ebenda. S. IX.

durch genaue Mitteilungen beispielsweise über die Kriminalität der italienischen, russischen und anderen fremden Saisonarbeiter, der Versicherungsagenten, der Gesindevermieter und Stellenvermittler. Eine größere Anzahl von Fällen des unlauteren Wettbewerbs würde einen Einblick in die Schattenseiten der das wirtschaftliche Leben beherrschenden fieberhaften Konkurrenz gewähren, und bei den Beleidigungsprozessen ist es ja sogar — leider — fast zur Regel geworden, daß nicht die in Frage stehende beleidigende Äußerung oder Handlung, sondern das, was zur Erbringung des Wahrheitsbeweises, zur Ent- oder Belastung der Beklagten vorgebracht wird, die Gerichtsverhandlung zu einer „interessanten" macht.

Doch davon genug. Wenn es auch m. E. für den Strafrechtsjuristen, dessen Wissenschaft nicht zum wenigsten deshalb einen so hohen Aufschwung genommen hat, weil sie die Resultate anderer Wissenschaften in den Kreis ihrer Betrachtungen zog und für sich verwertete, ein reizvoller Gedanke sein müßte, nun auch seinerseits auf die angrenzenden Wissenschaften befruchtend einzuwirken[1]), so glaube ich doch, daß die hohe kriminalpolitische Bedeutung systematisch angestellter und gesammelter kriminologischer Einzelbeobachtungen allein ausreichen wird, immer mehr Juristen, Strafanstaltsbeamte und auch ärztliche Sachverständige zu veranlassen, nach dieser Richtung hin tätig zu sein. Jedenfalls wird die Lehre vom Verbrechen nur dann Anspruch auf den Rang einer exakten Wissenschaft machen können, wenn sie den Weg induktiver Forschung beschreitet, auf ein umfangreiches, einwandsfreies Tatsachenmaterial basiert wird.

---

1) Übrigens steht dem Juristen auch außer den Strafprozessen noch zahlreiches, für die Sozialwissenschaft sehr wertvolles Material zur Verfügung, z. B. die Konkursakten, die Feststellungen über die Selbstmorde, die Alimenten- und Ehescheidungsklagen und manche andere Zivilprozesse. Hin und wieder ist dies Material auch bereits mit Erfolg zur Aufhellung schwieriger Fragen herangezogen worden. So erklärte Graf Posadowsky in der Zolltarifkommission des Reichstages am 1. Oktober 1902, daß der Regierung bei ihren Untersuchungen über das Kartellwesen die Erkenntnisse in Prozessen zwischen Kartellen und Abnehmern besonders wertvolles Material zur Beurteilung der Kartelle geliefert hätten.

V.

Wiener Gaunersprache.

Von

Dr. **Max Pollak,** Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

Seit Avé-Lallemants grundlegendem Werke [1]) hat die Gaunersprache nicht aufgehört, den Gegenstand ernster Forschung seitens der Sprachforscher und Kriminalisten zu bilden. Kluge [2]) und Hans Groß [3]) namentlich haben sich unvergängliche Verdienste um das quellenmäßige Studium und die kritische Bearbeitung dieses eigenartigen Sprachzweiges erworben und mit kundiger Hand reichliches Material, das im Staube der Vergessenheit moderte, ans Licht gefördert. Wenn ich trotz dieser von berufenster Seite bereits erfolgten Publikationen im folgenden daran gehe, ein neues Kapitel über Gaunersprache zu veröffentlichen, so leitet mich hierbei der Gedanke, daß wir es hier mit einer lebenden Mundart zu tun haben, die, wie alle lebenden Sprachen, in steter Wandlung und Umformung begriffen, in Dialekte gespalten, ihren Wortschatz von Jahr zu Jahr, von Ort zu Ort ändert, neue Ausdrücke aufnimmt und veraltete abstößt, so daß vieles, was noch vor wenigen Dezennien in allgemeinem Gebrauche stand, heute vielleicht nur mehr von wenigen alten Mitgliedern der Zunft gekannt ist: eine Erfahrung, die ich, wie ich darlegen werde, im Laufe meiner Sammlungstätigkeit wiederholt zu machen Gelegenheit hatte. Ist dem

1) Avé-Lallemant, Das deutsche Gaunertum in seiner sozial-politischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande. Brockhaus, Leipzig 1862. (Im folgenden wird das im 4. Bande dieses Werkes enthaltene Wörterbuch mit A.-L. zitiert.)

2) Kluge, Rotwelsch I. Rotwelsches Quellenbuch. Trübner, Straßburg 1901. (Im folgenden mit K. zitiert.)

3) Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. 3. Aufl., Leuschner & Lubensky, Graz 1899. (Im folgenden mit G. zitiert); Groß, Das Gaunerglossar der Freistädter Handschrift. In diesem Archiv. 2. Bd., S. 81—112; 225—256; 3. Bd., S. 129—192; 305—336; 4. Bd., S. 273—304; 5. Bd., S. 131—162. (Im folgenden mit Fr. zitiert; die römischen Ziffern bezeichnen den betreffenden Band des Archivs.)

aber so, dann erweist es sich als Gebot der Notwendigkeit, sich nicht auf die Verarbeitung und Sichtung des schon bekannten Wortschatzes oder etwa die Entdeckung bisher unbekannter Quellenwerke zu beschränken, sondern durch unmittelbare Forschung den Umfang der heute im Gebrauche stehenden Gaunersprache festzustellen.

In dieser Richtung sind im letzten Dezennium nur schwache Versuche unternommen worden. In erster Linie ist hier das Vokabulare im Handbuch für Untersuchungsrichter von Hans Groß zu nennen, welches zwar eine vortreffliche Zusammenstellung aller dem Verfasser bekannt gewordenen Gaunerausdrücke enthält, allein nicht erkennen läßt, welche von diesen er aus eigener Wahrnehmung, welche er durch Quellenwerke kennen gelernt hat. Gerade dies aber ist meines Erachtens die Aufgabe der Zukunft, durch Studium der lebenden Gaunersprache die vorhandenen Quellen auf ihre Richtigkeit und allgemeine Geltung nachzuprüfen. Groß hat denn auch in Würdigung dieses Umstandes im Anschluß an sein Vokabulare zu Forschungen auf diesem Gebiete aufgefordert, doch, wie es scheint, bisher nur mit geringem Erfolge. Die wenigen Versuche, die in dieser Hinsicht unternommen wurden, beschränkten sich auf die Wiedergabe zufällig gehörter Ausdrücke, ohne deren Zuverlässigkeit zu kontrollieren oder gar sie systematisch zu erfragen. Eine rühmliche Ausnahme in dieser Richtung bildet der Aufsatz Schützes[1]) im 12. Band, 1. Heft, S. 55 ff. dieses Archivs, welcher trefflichen Arbeit — sie erschien während der Fertigstellung dieser Ausführungen — ich mich in vielem angeschlossen habe.

Meine Arbeit kreuzt sich nur zum Teile mit der Schützes; zum größeren läuft sie ihr parallel. Denn abgesehen davon, daß sein Arbeitsfeld im äußersten Norden (Rostock), meines im Süden deutscher Zunge sich befindet, gehören, wie er mitteilt (a. a. O. S. 56), fast alle seine Gewährsmänner dem gewerbsmäßigen Bettler- und Landstreichertum, also einer Menschenklasse an, die naturgemäß, wenn auch nicht gerade internationalen, so doch mindestens interregionalen Charakter aufweist, also lokalen Eigenarten der Sprache weit weniger zugänglich erscheint, als das eigentliche seßhafte Verbrechertum. Ich glaube nun allerdings, daß die „Kundensprache“, d. i. die Mundart der fahrenden Gesellen, weit mehr Elemente der alten, seit Jahrhunderten im Gebrauche

1) Schütze, Was ist heute noch von der Gaunersprache im praktischen Gebrauche? — Einige im „Deutschen Volksblatt“ und „Illustrierten Wiener Extrablatt“ erschienene anonyme Artikel über denselben Gegenstand sind nicht ohne Sachkenntnis geschrieben, verraten aber den Mangel eingehener Beherrschung der bisherigen Literatur und linguistischer Kenntnisse.

stehenden deutschen Gaunersprache enthält, als man gemeiniglich anzunehmen geneigt ist. Ich glaube, im Gegensatze zu Schütze, daß gerade der Kunde diese Sprache viel konservativer bewahrt hat als der lokale Großstadtverbrecher; denn dieser, meist zeitlebens auf den Bannkreis der Stadt, in der er seinen Beruf ausübt, beschränkt, empfindet nicht die Notwendigkeit, sich mit Genossen aus aller Herren Ländern leicht und rasch verständigen zu können, in gleichem Maße wie der fahrende Geselle, der ganz Mitteleuropa durchwandert, heute da, morgen dort auftaucht und daher mit nur in engerem Kreise bekannten Ausdrücken sich nicht so leicht verständlich machen könnte. Ich habe diese Annahme nicht etwa a priori aufgestellt, sondern sie aus den von mir gewonnenen Erfahrungen gefolgert. Je seßhafter der Verbrecher, desto weniger weiß er von den in allen deutschen Landen bekannten Ausdrücken der alten Gaunersprache, desto mehr ist er gewohnt, sich in nur dem lokalen Sprachgebrauche entnommenen Worten zu verständigen. Wir finden dies namentlich bei dem Typus, welcher den Hauptstock — fast hätte ich gesagt, die Elite — der Wiener Verbrecherwelt bildet: den „Schränkern" (Einbrechern). Die meisten Angehörigen dieser Gilde sind in Wien geboren oder doch aufgewachsen und haben diese Stadt nur verlassen, wenn sie die Strafanstalt bezogen oder auf den „Schub" kamen (als nach auswärts zuständig aus Wien ausgewiesen und zwangsweise in ihre Heimatsgemeinde transportiert wurden), von wo sie in der Regel schon nach wenigen Tagen, ja Stunden, trotz der Ausweisung wieder nach Wien zurückkehren. Sie verkehren gewöhnlich nur mit Berufsgenossen, denn ein Zusammenwirken des zünftigen Schränkers mit Angehörigen anderer Gilden (Taschendieben usw.) kommt zwar vor, ist aber äußerst selten[1]); und die internationalen Kasseneinbrecher oder ähnliche Individuen haben mit dem seßhaften Verbrechertum so gut wie gar keinen Zusammenhang. Die Sprache der Schränker stellt sonach so ziemlich den Typus der spezifischen Wiener Gaunersprache dar, sie zeigt am meisten Lokalismen und am wenigsten von den aus den bisher veröffentlichten Quellen allgemein bekannten Ausdrücken. Viele von diesen sind zwar auch den Schränkern aus dem Verkehr in der Zelle oder in der Strafhaft, aus den Verbrecherherbergen u. dgl. bekannt, stehen aber bei ihnen nicht in lebendigem Gebrauche.

Eine viel weitere Geltung beansprucht in dieser Hinsicht die Sprache der „Seebacher" (Taschendiebe), deren Gewerbe im Umher-

1) Die „Granaten" (Bauernfänger) etwa ausgenommen, die mit den Schränkern in steter Fühlung zu stehen scheinen.

ziehen ausgeübt zu werden pflegt. Zwar hat diese Zunft in Wien seit Jahren immer mehr abgenommen; wie mir Gewährsmann 21 beweglich klagte, einerseits infolge der strengen Strafen, die auf Taschendiebstahl verhängt zu werden pflegen (?), andererseits infolge der erdrückenden ungarischen Konkurrenz (was den Tatsachen mehr entspricht). Aus Ungarn ergießt sich nämlich jahraus, jahrein ein Strom von Taschendieben nach Wien, sei es zu längerem Aufenthalt, sei es zu mehrtägiger „Geschäftsreise“, nach welcher sie, ist die Beute ergiebig gewesen, wieder in ihre heimatlichen Gefilde zurückkehren. In der Tat gehören — und jeder Verhandlungsrichter des Wiener Landgerichtes wird in der Lage sein, dies zu bestätigen — nach meiner beiläufigen Schätzung mindestens 90 Prozent der in Wien „arbeitenden“ Taschendiebe der jenseitigen Reichshälfte an. Ich habe meist Budapester darunter gefunden, doch soll es nach mir mehrfach zuteil gewordenen Mitteilungen in Oberungarn, speziell im Miskolczer Komitat — relata refero, ich bin also weit entfernt, diese unverbürgten Behauptungen für bare Münze zu nehmen — ganze Gegenden geben aus denen die erwerbsfähige, sich diesem Berufe zuwendende Bevölkerung „Geschäftsreisen“ nach Österreich und Deutschland unternimmt, um dann das Erbeutete ruhig in der Heimat zu verzehren, wo sie von den Behörden nicht weiter belästigt werden, sofern sie ihr Gewerbe nur nicht daheim ausüben. Wie dem auch sein möge, Tatsache ist, daß die Zunft der Taschendiebe, gerade im Gegensatze zu den Schränkern, eine wandernde ist, und dies, sowie der starke jüdische Einschlag unter ihnen (nach meiner Schätzung 40—50 Proz., bei den Schränkern nur etwa 5—10 Proz.!) erklärt es, daß ihre Mundart an den alten, überall mehr oder weniger gemeinsamen, zum großen Teil dem Hebräischen entnommenen Fachausdrücken viel zäher festhält als die der früher besprochenen Verbrecherklasse.

Diese beiden Klassen bilden das Hauptkontingent der Wiener Verbrecherwelt. Alle anderen Spezialitäten des Gaunertums sind ziffernmäßig in viel geringerem Maße vertreten und schließen sich in der Regel, was ihre Sprache anlangt, einem dieser beiden Typen an: Die „Tarchener“, d. i. die (fast ausschließlich jüdischen, zumeist aus Galizien oder Ungarn eingewanderten) Bettelbetrüger (die übrigens mit ihren Wiener Berufskollegen, den „Gsieberlfehberern“, in gar keinem Zusammenhange stehen), den Taschendieben, die „A'stierer“, „Kastelspritzer“, „Schnallendrucker“, „Stiegenläufer“, „Preller“ und ähnliche den Schränkern.

Ganz abseits stehen — und hier komme ich auf den Ausgangspunkt dieser Erörterungen zurück — die berufsmäßigen Gauner vom

flachen Lande und die mit ihnen vielfach identischen Kunden (reisende Handwerksburschen und Vaganten). Diese tauchen in den Räumen des Wiener Landgerichtes nur selten auf, scheinen die Großstadt zu meiden und mit dem daselbst seßhaften Verbrechertum außer Kontakt zu stehen. Sie haben — dies wurde mir von verschiedenster Seite bestätigt — ihre eigene Sprache, die, wie einige mir zur Verfügung stehende Proben zeigten, die Elemente der alten Gaunersprache am reinsten bewahrt hat. Ihr Studium ist also für die Kenntnis des „Jenischen" äußerst wertvoll, nur bedarf es m. E. einer Ergänzung, die in der Erforschung der lokalen Verbrecheridiome liegen soll. Diese soll zu einer Abgrenzung der allgemein in Gebrauch stehenden Sprachformen von den nur lokale Geltung beanspruchenden führen und auf diese Weise nicht bloß der Kriminalistik, sondern auch der Sprachwissenschaft Material zuführen. Hiermit glaube ich den Zweck und die Existenzberechtigung meiner, allerdings nur einen schwachen Anfang hiezu bildenden Arbeit dargetan zu haben.

Ich hätte mich demgemäß füglich darauf beschränken können, aus dem von mir gesammelten Materiale dasjenige herauszuheben, welches sich als der spezifisch Wiener Gaunersprache angehörig darstellt. Dies hätte den Titel dieser Arbeit allerdings am besten gerechtfertigt, erschien mir aber aus doppeltem Grunde untunlich. Einmal erachte ich mich für inkompetent, eine mehr als kompilatorische und sammelnde Tätigkeit auf diesem Gebiete zu verrichten, da mir die hierzu notwendige linguistische Vorbildung fehlt. Fürs andere meine ich, daß die sichtende und kritische Wirksamkeit des Sprachforschers am besten dadurch gefördert wird, daß ihm das gesamte Material zur Verfügung gestellt und er auf diese Weise in die Lage versetzt wird, den Sprachschatz der einzelnen Verbrechertypen miteinander zu vergleichen. Hierzu hielt ich es aber wieder für erforderlich, einer Anregung des Herausgebers dieses Archivs folgend [1]), bei jedem einzelnen Gaunerausdruck den Gewährsmann anzuführen, von dem ich ihn erfahren habe, und ein kurzes curriculum vitae derselben voranzuschicken, um eine Nachprüfung der Herkunft des betreffenden Wortes zu ermöglichen.

Ich gebe deshalb im folgenden eine kurze Darstellung der Persönlichkeit meiner Gewährsmänner, deren Namen ich aus begreiflichen Gründen der Öffentlichkeit entziehen muß. Statt dessen werden sie in meinem Vokabulare mit den Ziffern der Reihenfolge nach bezeichnet, in der sie hier angeführt erscheinen.

1) G., S. 286.

1. Wiener Einbrecher, 1881 in Wien geboren, katholisch, ledig, Hilfsarbeiter, ist abgestraft:

1896 vom Bezirksgericht Wien XVII wegen Übertretung des Diebstahls mit 24 Stunden Arrest;
1897 = Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls mit 3 Monaten schwerem Kerker;
1897 = Bezirksgericht Wien XVII wegen Übertretung des Diebstahls u. Vagabondage mit 4 W. str. Arrest;
1898 = Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls mit 3 Monaten schwerem Kerker;
1901 = = = wegen Verbrechens der Sachbeschädigung, sowie Körperverletzung u. Wachebeleidigung mit 15 Monaten schwerem Kerker;
1902 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 18 Monaten schwerem Kerker

(Urteil vom 26. November 1902 G. Z. Vr. VIII 4942/2).

2. Ungarischer Rockmarder, 1873 in Stuhlweißenburg geboren, mosaisch, ledig, Schriftsetzer, abgestraft:

1892 vom Gerichtshof Budapest weg. Diebstahls mit 2 M. Gefängn.;
1894 = = = = = = 1 Jahr = ;
1896 = = = = = = 18 M. = ;
1900 = = Preßburg = = = 2 Jahr. Zuchth.;

zuletzt vom Landesgericht Wien wegen Diebstahls laut Urteil vom 13. Dezember 1902 G. Z. Vr. X 9633/2 mit 3 Mon. schw. Kerker;

3. Dieb ohne eigentliche Spezialität, 1871 in Gilschwitz bei Troppau geboren, katholisch, ledig, Hilfsarbeiter. Er wurde abgestraft:

1887 vom Bezirksgericht Troppau wegen Übertretung des Diebstahls mit 3 Tagen Arrest;
1889 = Landesgericht = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 8 Monaten Kerker;
1887 = Bezirksgericht = wegen Übertretung des Betruges mit 8 Tagen Arrest;
1890 = Landesgericht = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 3 Monaten Kerker;
1893 = Bezirksgericht Teschen wegen Übertretung des Betruges mit 14 Tagen Arrest;
1896 = = Wien X wegen Übertretung des Betruges u. Diebstahls mit 5 Tagen Arrest;

1900 vom	Landesgericht Wien	wegen Übertretung der Trunkenheit mit 3 Wochen Arrest;
1902 „	Bezirksgericht Wien XI	wegen Übertretung der Reversion mit 14 Tagen Arrest;
1901 „	Landesgericht Wien	wegen Verbrechens der Schändung mit 6 Monaten schwerem Kerker;
1890 „	Kreisgericht Neutitschein	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 13 Monaten schwerem Kerker;
1892 „	Landesgericht Troppau	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 13 Monaten schwerem Kerker.

Zuletzt wegen Verbrechens des Betruges beim Landesgerichte Wien angeklagt, wurde er mit Urteil vom 12. Januar 1903 G. Z. Vr. V 10522/2 lediglich wegen Übertretung der Veruntreuung zu einer viermonatlichen strengen Arreststrafe verurteilt.

4. Dieb und Betrüger ohne eigentliche Spezialität, 1873 in Lemberg geboren, mosaisch, ledig. Er wurde abgestraft:

1888 vom	Bezirksgericht Wien IX	wegen Übertretung des Betruges mit 10 Tagen Arrest;
1889 „	„ „ II	wegen Übertretung des Betruges mit 4 Wochen Arrest;
1891 „	Landesgericht Wien	wegen Übertretung der Vagabondage und Verbrechens des Betruges mit 8 Monaten Kerker;
1891 „	Bezirksgericht Wien II	wegen Übertretung des Diebstahls mit 1 Monat Arrest;
1892 „	„ „ IX	wegen Übertretung des Diebstahls mit 2 Monaten Arrest;
1893 „	„ „ VI	wegen Übertretung der Falschmeldung und Reversion mit 14 Tagen Arrest;
1893 „	„ „ II	wegen Übertretung der Vagabondage mit 1 Monat Arrest;
1893 „	„ „ IX	wegen Übertretung der Vagabondage und Falschmeldung mit 6 Wochen Arrest;
1894 „	Landesgericht Wien	wegen Übertretung der Vagabondage und Verbrechens des Betruges mit 1 Jahr schwer. Kerker;
1898 „	Bezirksgericht Wien II	wegen Übertretung der Falschmeldung u. Reversion m. 2 Mon. Arrest;

vom ung. Gerichtshof Arad	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 2 Jahren Zuchthaus;

zuletzt vom Landes- als Schwurgericht Wien wegen Verbrechens des Betruges mit Urteil vom 12. Januar 1903 G. Z. Vr. X 1752/2 mit 3 Jahren schwerem Kerker.

5. Typus der Diebe vom flachen Lande, 1866 in Windischsteig (Steiermark) geboren, katholisch, verheiratet, Kutscher; abgestraft:

1894	vom Kreisgericht Krems	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 2½ Jahren Kerker;
1892	= = =	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 18 Monaten Kerker;
1886	= Bezirksgericht Waidhofen	wegen Übertretung des Diebstahls mit 2 Monaten Kerker;
1885	= = =	wegen Übertretung des Diebstahls mit 3 Tagen Arrest;
1890	= = =	wegen Übertretung des Diebstahls mit 1 Woche Arrest;

zuletzt vom Landesgericht Wien mit Urteil vom 19. Februar 1903 G. Z. Vr. IX 2802/2 wegen Verbrechens des Diebstahls mit 3 Jahren schwerem Kerker.

Er verfügt offenbar über reiche Kenntnisse der Gaunersprache, wie sie auf dem Lande und bei den Kunden in Gebrauch steht; ich konnte sie aber leider nur in sehr dürftiger Weise verwerten. Der Mann wurde nämlich nicht von mir, sondern von einem Kollegen verteidigt, der mir ihn einige Tage vor der Verhandlung — sit venia verbo — zum Studium überließ. Wären von ihm schon damals nur mit Mühe Auskünfte zu erlangen — er machte den Eindruck eines trotzigen Verbrechers —, so verweigerte er nach seiner Verurteilung rundweg jede Antwort, so daß ich das Studium abbrechen mußte.

6. Sohn eines ehrenwerten Wiener Geschäftsmannes, 21 Jahre alt, mosaisch, geriet durch Leichtsinn und Arbeitsscheu offenbar in liederliche Gesellschaft, verübte vor ca. 3 Jahren einen Fahrraddiebstahl, was seine Verurteilung zu 2 Monaten Kerker durch das Landesgericht Wien zur Folge hatte. Aus der Strafhaft entlassen, trat er als Kontorist in ein hiesiges Geschäft ein, verübte aber zum Nachteile des Prinzipals verschiedene Betrügereien durch Inkassi bei Kunden, was seine neuerliche Verurteilung wegen Verbrechens des Betruges durch das Landesgericht Wien zur Folge hatte. Über eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde wurde jedoch dieses Urteil vom k. k. Kassationshofe auf-

gehoben und erfolgte ein Freispruch; Inkulpat setzte jedoch, neuerlich in Stellung, diese Manipulationen fort und wurde nunmehr vom Landesgerichte Wien mit Urteil vom 21. Juni 1902 G. Z. Vr. II 2834/2 zu einer achtmonatlichen Kerkerstrafe verurteilt. Seither soll er sich gebessert haben und einen tadellosen Wandel führen. Seine Mitteilungen, die er mir nach seiner Entlassung aus der letzten Strafhaft machte, zeichnen sich durch absolute subjektive Verläßlichkeit aus, sind aber verhältnismäßig spärlich und beschränken sich lediglich auf das in der Strafanstalt Gehörte, da er nie zu den Berufsverbrechern zählte.

7. 1876 in Sanok (Galizien) geboren, mosaisch, ledig.

Dieser Gewährsmann gehört, ebenso wie die beiden folgenden, zur Gilde der sogenannten „Tarchener“ (Bettelbetrüger), einer ganz eigenartigen, in sich so ziemlich abgeschlossenen Verbrecherkaste, die ihre Zentralpunkte in Wien, Budapest, aber auch in München, Berlin und anderen Großstädten besitzt. Die Tarchener verkehren nur unter einander und bereisen weite Länderstrecken, die hier Angeführten insbesondere als (falsche) Taubstumme, in welcher Eigenschaft sie die öffentliche und private Mildtätigkeit mit vielem Erfolg in Anspruch nehmen. Ihr Eldorado scheint Ungarn, aber auch die nördlichen und östlichen österreichischen Kronländer zu sein. Der hier Genannte behauptete, sogar Amerika usw. bereist zu haben; doch sind seine Mitteilungen, wie die der Tarchener überhaupt, mit größter Vorsicht aufzunehmen. Von ihrem, wohl mit der Art ihres Berufes zusammenhängenden, Hang zur Lüge abgesehen, pflegen sie äußerst mißtrauisch gegen jeden „Laien“ zu sein; ich mute ihnen sowohl die Verschweigung ihnen bekannter, als auch die Erdichtung unwahrer Ausdrücke zu, ein Vorgehen, das ich sonst bei keinem meiner Gewährsmänner beobachtet habe.

Was nun insbesondere den hier Angeführten betrifft, so ist er eines der tätigsten Mitglieder jener Gilde und als solcher wiederholt mit den Gerichten in Konflikt geraten. Ich lernte ihn 1899 als Angeklagten gelegentlich eines vor dem Landesgerichte Wien stattfindenden Betrugsprozesses kennen, in dem ich einen Mitangeklagten verteidigte. Mangels Beweises erfolgte damals ein Freispruch. Seither ist Inkulpat in Ungarn wegen analoger Deliktsfälle zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt worden, ich konnte aber Näheres über seine Vorstrafen nicht in Erfahrung bringen.

8. Tarchener, wiederholt abgestraft, hat namentlich Deutschland und Ungarn bereist. Er ist 1862 in Tarnow geboren, mosaisch, Zahntechniker.

9. Tarchener, wegen Diebstahls und Betruges in Osterreich und Ungarn wiederholt abgestraft. Hat Österreich und Ungarn bereist. Im übrigen s. oben sub 7.

10. Typus des Wiener Einbrechers, besitzt aber auch Kenntnisse der Kundensprache, da er auch auf dem flachen Lande umhergezogen ist. Er ist abgestraft:

1897	vom	Bezirksgericht Wien X	wegen Übertretung des § 4 V. G. mit 10 Tagen strengem Arrest;
1896	꞊	Stuhlrichteramt Ödenburg	wegen Übertretung der Vagabondage mit 24 Stunden Arrest;
1895	꞊	Bezirksgericht Wien IX	wegen Übertretung des Bettelns mit 48 Stunden Arrest;
1899	꞊	Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 1 Jahr schwerem Kerker;
1902	꞊	Bezirksgericht Wien XV	wegen Übertretung des Diebstahls mit 1 Woche strengem Arrest;
1903	꞊	Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 2 Jahren schwerem Kerker.

(Urteil vom 10. April 1903 G. Z. Vr. III 1271/3.)

Seine Angaben scheinen mir subjektiv vollkommen glaubwürdig, zumal der Betreffende Grund hatte, sich mir erkenntlich zu erweisen (er war 1899 wegen Totschlags vor dem Schwurgerichte angeklagt, jedoch freigesprochen worden).

11. Typus des Wiener Einbrechers; 1880 in Wien geboren, katholisch, ledig, Hilfsarbeiter. Er ist abgestraft:

1895	vom	Bezirksgericht Wien IV	wegen Übertretung des Diebstahls mit 5 Tagen strengem Arrest;
1895	꞊	Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 6 Monaten schwerem Kerker;
1897	꞊	Bezirksgericht Wien IV	wegen Übertretung geg. die Sicherheit des Lebens mit 48 Stdn. Arrest;
1901	꞊	Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 1 Jahr schwerem Kerker;
1903	꞊	꞊ ꞊	(Nr. III 3/3) wegen Verbrechens des Diebstahls mit 18 Mt. schw. Kerker.

Seine Mitteilungen machten mir den Eindruck mindestens subjektiver voller Glaubwürdigkeit.

12. Taschendieb, 1861 in Stuhlweißenburg (Ungarn) geboren, katholisch, ledig, Tischlergehilfe. Er ist abgestraft:

1882	vom Garnisonsgericht Stuhlweißenburg	wegen Verbrechens der Desertion u. des Diebstahls mit 3 Mon. Kerker;
1884	= Garnisonsgericht Budapest	wegen Verbrechens des Diebstahls und Vergehens gegen Zucht und Ordnung mit 4 Mon. schw. Kerker;
1887	= Gerichtsh. Stuhlweißenburg	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 2 Jahren Gefängnis;
1889	= = Veszprim	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 3 Jahren Zuchthaus;
1896	= Bezirksgericht Wien II	wegen Übertretung des Diebstahls mit 1 Monat strengem Arrest;
1897	= Landgericht Berlin	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 3 Jahren Zuchthaus;
1901	= Bezirksgericht Wien VIII	wegen Übertretung des Diebstahls mit 6 Monaten strengem Arrest;
1901	= = = III	wegen Übertretung des Diebstahls mit 1 Monat strengem Arrest.

Diesmal brachte ihn ein von ihm verübter Betrug vor das Landesgericht Wien, das ihn zu einer sechsmonatlichen Kerkerstrafe verurteilte.

Erwähnenswert ist, daß der Angeklagte, während er seine Zuchthausstrafe in Berlin verbüßte, von den dortigen Gerichtsärzten für unzurechnungsfähig erklärt und aus der Haft entlassen wurde. Die hiesigen Psychiater erklärten ihn jedoch für einen Simulanten. Er hat ganz Deutschland, Österreich und Ungarn bereist, auch mit Kunden, Schränkern und Tarchenern viel verkehrt; seine Mitteilungen machen mir den Eindruck objektiver und subjektiver Glaubwürdigkeit.

13. Wiener Einbrecher, 1880 in Eggenburg (Niederösterreich) geboren, katholisch, ledig, Kutscher, abgestraft:

1897	vom Bezirksgericht Wien XIV	wegen Übertretung geg. die Sicherheit des Lebens mit 48 Stdn. Arrest;
1897	= = Korneuburg	wegen Übertretung des Diebstahls mit 3 Tagen Arrest;
1898	= Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 4 Monaten schwerem Kerker;
1897	= Bezirksgericht = XIV	wegen Schnellfahrens mit 1 fl.;
1899	= Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 6 Monaten schwerem Kerker;

1901 vom Bezirksgericht Wien VIII wegen Übertretung der Vagabondage, Falschmeldung, Reversion und Betteln mit 1 Monat Arrest;
1901 = Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls u. Revers. m. 15 Mon. schw. Kerk.;
1900 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls u. Revers. m. 1 Jahr schw. Kerker;
1902 = Bezirksgericht = XV wegen Übertretung der Reversion mit 14 Tagen strengem Arrest;
zuletzt vom Landesgericht Wien mit 10 Monaten schwerem Kerker.

14. Typischer Wiener Einbrecher, 1874 in Wien geboren, katholisch, ledig, Hilfsarbeiter; abgestraft:

1897 vom Bezirksgericht Wien IX wegen Übertretung des Diebstahls mit 3 Tagen Arrest;
1900 = Landesgericht = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 4 Mon. schw. Kerker;
1901 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 8 Monaten schwerem Kerker;
1901 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 1 Jahr schwerem Kerker;
1903 = Bezirksgericht = XV wegen Übertretung des Diebstahls mit 1 Woche Arrest;
1903 = Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls mit 1 Jahr schwerem Kerker.
(Urteil vom 13. Mai 1903 Vr. II 2740/3.)

15. Wiener Einbrecher, 1870 in Wien geboren, katholisch, ledig, Hilfsarbeiter; abgestraft:

1885 vom Bezirksgericht Wien VII wegen Übertretung gegen d. Sicherheit des Lebens mit 12 Stdn. Arrest;
1887 = = = XVII wegen Übertretung der leichten Körperverletzg. m. 24 Stdn. Arrest;
1886 = Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls mit 3 Monaten schwerem Kerker;
1887 = = = wegen Verbrechens des Betruges mit 6 Monaten schwerem Kerker;
1889 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 6 Monaten schwerem Kerker;
1891 = Bezirksgericht Wien VII wegen Übertretung der Körperverletzung mit 3 Tagen Arrest;

1895 vom Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls mit 1 Jahr schwerem Kerker;
1903 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 9 Monaten schwerem Kerker;
(Urteil vom 6. Juli 1903 G. Z. Vr. IX 3996/3).

16. Wiener Einbrecher, Komplize des vorigen; 1874 in Wien geboren, katholisch, ledig. Maschinenwärter; abgestraft:

1895 vom Bezirksgericht Wien II wegen Übertretung des Diebstahls mit 48 Stunden Arrest;
1895 = Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls mit 1 Jahr schwerem Kerker;
1897 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 15 Monaten schwerem Kerker;
1898 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 2 Jahren schwerem Kerker;
1903 wurde er von der Anklage wegen Verbrechens des Diebstahls freigesprochen, seither jedoch neuerlich wegen Diebstahls verurteilt.

Die Angaben dieser beiden sind verläßlich. Ich konnte jedoch das Studium mit Gewährsmann 15 nicht beenden, da er mir eines Tages mitteilte, es sei auf seiner Zelle ein alter Verbrecher eingeliefert worden, der ihm das weitere Ausfüllen der Fragebögen verboten hätte.

17. Wiener Einbrecher, 1853 in Wien geboren, katholisch, ledig, Hilfsarbeiter; abgestraft:

1868 vom Bezirksgericht Wien I wegen Übertretung des Diebstahls mit 3 Tagen strengem Arrest;
1868 = = = I wegen Übertretung des Diebstahls mit 8 Tagen strengem Arrest;
1869 = = = XVII wegen Übertretung des Diebstahls mit 8 Tagen strengem Arrest;
1869 = Landesgericht Wien wegen Übertretung des Diebstahls mit 2 Monaten strengem Arrest;
1869 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 6 Monaten schwerem Kerker;
1870 = Bezirksgericht Wien I wegen Übertretung des Betruges mit 12 Stunden Arrest;
1870 = = = III wegen Übertretung des Diebstahls mit 1 Woche Arrest;
1870 = Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls mit 10 Monaten schwerem Kerker;

1871 vom Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls mit 18 Monaten schwerem Kerker;
1873 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 18 Monaten schwerem Kerker;
1879 = = = wegen Übertretung des Diebstahls mit 6 Monaten strengem Arrest;
1879 = Bezirksgericht Wien I wegen Übertretung des Diebstahls mit 2 Monaten strengem Arrest;
1879 = = = II wegen Übertretung der Vagabondage mit 5 Tagen strengem Arrest;
1879 = = = = wegen Übertretung der Vagabondage mit 3 Tagen strengem Arrest;
1879 = = = IX wegen Übertretung des Diebstahls mit 48 Stunden strengem Arrest;
1881 = Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls mit 3 Jahren schwerem Kerker;
1885 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 4 Jahren schwerem Kerker;
1891 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 7 Jahren schwerem Kerker;
1900 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 1½ Jahren schwerem Kerker;

zuletzt vom Landesgericht Wien mit Urteil vom 25. Juli 1903 G. Z. Vr. IX 977/3 wegen Verbrechens des Diebstahls mit 6 Jahren schwerem Kerker.

Dieser Mann, der sein halbes Leben im Gefängnisse verbracht hat, behauptete anfangs steif und fest, von einer Gaunersprache nichts zu wissen. Erst allmählich, als er sah, daß ich bereits einige Kenntnisse derselben besitze, räumte er deren Existenz ein, meinte aber, daß er sie nicht beherrsche, da er sich „um die Leute nicht kümmere“ (obwohl er wiederholt wegen Gesellschaftsdiebstahls bestraft ist). Er ließ sich endlich herbei, meine Fragebögen auszufüllen, oder vielmehr mit Hilfe eines seiner Zellengenossen, eines berüchtigten, vielfach vorbestraften ungarischen Taschendiebs und Einbrechers (der aber zugleich Mitglied einer Wiener Bande ist), ausfüllen zu lassen. Seine Auskünfte stellen also die Mitteilungen beider dar.

18. Typus des ungarischen Taschendiebs, der nur auf „Geschäftsreisen“ Wien betritt; 1884 in Budapest geboren, mosaisch, ledig, Buchdruckergehilfe. Er ist erst zweimal in Budapest wegen Taschendiebstahls, und zwar einmal mit 6 Wochen und einmal mit 4 Monaten

Gefängnis bestraft, ist aber ein eifriges Mitglied jener Zunft. Die deutsche Sprache beherrscht er nur sehr unvollkommen. Zuletzt wurde er vom Landesgerichte Wien mit Urteil vom 20. Juli 1903 Vr. V 4895/3 wegen Verbrechens des Diebstahls zu 8 Monaten schweren Kerkers verurteilt.

19. Einbrecher, 1868 in Sedlec (Böhmen) geboren, katholisch ledig, Taglöhner; abgestraft:

1889	vom	Bezirksgericht	Wien IX	wegen Übertretung des Diebstahls mit 24 Stunden Arrest;
1890	„	„	„ „	wegen Übertretung des Diebstahls mit 24 Stunden Arrest;
1890	„	„	„ IV	wegen Übertretung des Diebstahls mit 3 Tagen Arrest;
1891	„	„	„ „	wegen Übertretung des Diebstahls mit 8 Tagen Arrest;
1891	„	„	Schwechat	wegen Übertretung des Diebstahls mit 24 Stunden Arrest;
1892	„	„	Wien X	wegen Übertretung des Diebstahls mit 8 Tagen Arrest;
1892	„	„	„ „	wegen Übertretung des Diebstahls mit 4 Wochen Arrest;
1894	„	Landesgericht	Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 8 Monaten schwerem Kerker;
1896	„	„	Prag	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 2 Jahren schwerem Kerker;
1901	„	Bezirksgericht	Wien VII	wegen Übertretung der Falschmeldung mit 24 Stunden Arrest;
1902	„	„	„ X	wegen Übertretung der Falschmeldung und Reversion mit 1 Monat Arrest;
1903	„	„	„ „	wegen Übertretung der Reservion mit 2 Monaten Arrest;

zuletzt vom Landesgericht Wien mit Urteil vom 30. Juli 1903 G. Z Vr. VI 5258/3 wegen Verbrechens des Diebstahls zu 10 Monaten schweren Kerker.

Er beherrscht die deutsche Sprache nicht vollkommen. Ich konnte das Studium mit ihm nicht ganz vollenden.

20. Vagant, der Österreich, Deutschland und Italien bereist hat. Seiner Nationalität nach Tscheche, beherrscht er die deutsche Sprache

nicht vollkommen. Auch mit ihm konnte ich wegen anderweitiger Abhaltung das Studium nicht ganz vollenden. Er ist 1876 in Königsfeld bei Brünn geboren, katholisch, ledig, Tuchmachergehilfe, und ist abgestraft:

1887 vom Bezirksgericht Brünn wegen Übertretung des Diebstahls mit 10 Tagen Einschließung;
1887 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls und Vagabondage mit 4 Wochen strengem Arrest;
1888 = = = wegen Übertretung des Diebstahls mit 3 Monaten strengem Arrest;
1889 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 2 Monaten strengem Arrest;
1891 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 4 Wochen strengem Arrest;
1891 = = = wegen Übertretung der Vagabondage m. 5 Wochen strengem Arrest;
1891 = = Tilchnowitz wegen Übertretung der Vagabondage u. d. Diebstahls mit 1 Monat strengem Arrest;
1896 = = Wien III wegen Übertretung des Diebstahls mit 1 Monat strengem Arrest;
1898 = = = II wegen Übertretung des Diebstahls mit 14 Tagen strengem Arrest;
1898 = = = III wegen Übertretung der Falschmeldung m. 6 Tagen streng. Arrest;
1898 = Kreisgericht Bozen wegen Verbrechens des Diebstahls mit 2 Monaten schwerem Kerker;
1898 = = = wegen Verbrechens des Diebstahls mit 2 Jahren schwerem Kerker;
1901 = Landesgericht Brünn wegen Verbrechens des Diebstahls mit $2^1/_2$ Jahren schwerem Kerker;
1903 = = Wien wegen Verbrechens des Diebstahls mit 10 Monaten schwerem Kerker;

(Urteil vom 29. Juli 1903 G. Z. Vr. VII 3610/3).

21. Berufsmäßiger Wiener Taschendieb, 1864 in Wien geboren, katholisch, ledig, Theaterarbeiter. Er ist abgestraft:

1880 vom Bezirksgericht Wien VII wegen Übertretung des Betruges mit 14 Tagen Arrest;

1884 vom Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls mit 2 Jahren schwerem Kerker;
1886 = Bezirksgericht Wien II wegen Übertretung des Diebstahls mit 1 Monat Arrest;
1890 = = = IX wegen Übertretung des Diebstahls mit 3 Wochen Arrest;
1891 = = = = wegen Übertretung des Diebstahls und Vagabondage mit 3 Monaten Arrest;
1893 = = = II wegen Übertretung des Diebstahls mit 6 Wochen strengem Arrest;
1898 = = = IX wegen Übertretung des Diebstahls mit 14 Tagen strengem Arrest;
1898 = = = XIII wegen Übertretung des Betruges mit 14 Tagen Arrest;
1898 = = = II wegen Übertretung der Vagabondage mit 1 Monat strengem Arrest;
1902 = = = II wegen Übertretung des Diebstahls mit 3 Monaten strengem Arrest;
1902 = = = III wegen Übertretung des Diebstahls mit 6 Wochen strengem Arrest;
1903 = Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls mit 1 Jahr schwerem Kerker;

(Urteil vom 7. August 1903 G. Z. Vr. I 5558/3).

22. Typus des Wiener Einbrechers, 1867 in Wien geboren, katholisch, ledig, Maurergehilfe; abgestraft:

1884 vom Bezirksgericht Wien XVII wegen Übertretung des Hazardspiels mit 12 Stunden Arrest;
1885 = = = XIV wegen Übertretung des Betruges mit 1 Monat Arrest;
1886 = Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls mit 6 Monaten schwerem Kerker;
1886 = Bezirksgericht Wien XV wegen Ubertretung des Diebstahls mit 6 Wochen strengem Arrest;
1887 = Landesgericht Wien wegen Verbrechens der gefährlich. Drohung m. 6 Mon. schw. Kerker;
1891 = Garnisonsgericht Sternberg wegen Vergehens des Diebstahls mit 3 Monaten Garnisonsarrest;
1892 = Landesgericht Wien wegen Verbrechens der Erpressung mit 15 Monaten schwerem Kerker;

1894 vom	Landesgericht Wien	wegen Verbrechens der Erpressung und Vagabondage mit 18 Monaten schwerem Kerker;
1897 „	Bezirksgericht Wien X	wegen Übertretg. geg. d. Sicherheit des Lebens mit 2 fl. Geldstrafe;
1897 „	„ „ „	wegen Übertretung des Diebstahls mit 2 Monaten strengem Arrest;
1898 „	Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 18 Monaten schwerem Kerker;
1899 „	Bezirksgericht Werfen	wegen Übertretung des § 3 V. G. mit 5 Wochen strengem Arrest;
1899 „	„ Stockerau	wegen Üebertretung des Bettelns und Vagabondage mit 14 Tagen strengem Arrest;
1899 „	Kreisgericht Leoben	wegen Übertretung der Vagabondage und Verbrechens der Unzucht wider die Natur mit 2 Jahren schwerem Kerker;
1902 „	Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 1 Jahr schwerem Kerker;
zuletzt „	„ „	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 5 Jahren schwerem Kerker;

(Urteil vom 21. September 1903 G. Vr. IV 2252/3).

23. Tarchener, 31 Jahre alt, in Ungarn geboren und dahin zuständig, mosaisch, ledig, wiederholt abgestraft, darunter vom Gerichtshof Preßburg mit 1½ Jahren Gefängnis, zuletzt vom Landesgerichte Wien wegen Betrugs mit 8 Monaten Kerker. Ich konnte mit ihm wegen Zeitmangels nur das Vokabular A—G durchgehen.

24. Wiener Einbrecher, der aber auch gelegentlich andere Diebstähle oder Betrügereien ausführt, 25 Jahre alt, in Wien geboren, katholisch, ledig, Tischlergehilfe; vorbestraft:

1899 vom	Bezirksgericht Josefstadt	wegen Übertretung des Diebstahls mit 14 Tagen strengem Arrest;
1899 „	Landesgericht Wien	wegen Verbrechens des Diebstahls mit 6 Monaten schwerem Kerker;
1900 „	„ „	wegen Verbrechens des versuchten Betrugs m. 14 Tagen streng. Arrest;
1901 „	Bezirksgericht Neubau	wegen Übertretung des Betrugs mit 8 Monaten strengem Arrest;

1901 vom Landesgericht Wien wegen Verbrechens des Diebstahls mit 1 Jahr schwerem Kerker;
1903 „ „ „ wegen Verbrechens des Diebstahls mit 8 Monaten schwerem Kerker;

(Urteil vom 3. April 1903 G. Z. Vr. VIII 790/3).

Ich erhielt die vorliegenden Auskünfte von ihm nach Entlassung aus seiner letzten Strafe.

Hier und da erhielt ich noch von anderen Verbrechern oder durch Akteneinsicht bruchstückweise Auskünfte, die ich aber im folgenden Vokabulare nicht verwertet habe. Dagegen kann ich es mir nicht versagen, an dieser Stelle — wenn auch vielleicht nicht ganz in diesen Zusammenhang gehörig — ein Dokument zum Abdruck zu bringen, das bei einem wegen Verbrechens des Diebstahls und Betruges eingelieferten und vom Landesgerichte Wien mit Urteil vom 22. Februar 1903 G. Z. Vr. IX 646/3 zu einer sechsmonatlichen schweren Kerkerstrafe verurteilten Vaganten gefunden wurde. Derselbe ist 1883 in Wien geboren, katholisch, ledig, Hutmachergehilfe, und scheint in der Welt weit herumgekommen zu sein, wie seine folgenden Vorstrafen beweisen:

1901 vom Bezirksgericht Wien IV wegen Betrug 10 Tage Arrest;
1901 „ „ „ „ wegen Betrug 1 Woche Arrest;
1902 „ „ „ VIII wegen Diebstahl 3 Wochen Arrest;
1902 „ Amtsgericht Sprottau wegen Betteln 3 Tage Haft;
1902 „ „ Forst wegen Hausfriedensbruch 1 Woche Gefängnis.

Das erwähnte Dokument, welches ihm abgenommen und dem Akte beigeschlossen wurde, stellt ein kurzes Verzeichnis einiger gebräuchlichster Ausdrücke der Kundensprache dar, das ihm offenbar auf der Wanderschaft von einem Genossen gegeben oder in die Feder diktiert, vielleicht von ihm selbst zusammengestellt worden ist. Es lautet in wortgetreuer Wiedergabe:

Kundensprache.

Fleppen (Reisepapiere)
Kaffs (Dörfer)
Deckel / Klengners Karl } (Gensdarm)
Winden (Häuser, kleine)
Gallach (Pfarrer)
Schulmeister (Schallach)

Brod (Hanf)
Käse (Leiche)
Geld (Drath)
Schnaps (Sauf)
Platten reißen (im Freien schlafen)
Rauscher (Strohlager)
Sänftling (Bett)
Rundlinge (Kartoffeln)
Putz (Polizist)
Kittchen (Gefängnis)
Die Rede (der Kohl)
Staude (Hemd)
Pennen (Herberge)
Trittchens (Schuhe)
Kreuzspanne (Weste).

Weiter befinden sich auf dem Papier folgende Verse:

Hat dich auch der Putz beim Kragen
Kunde mußt du nicht verzagen.

Und weiter:

Wenn das meine Mutter wüßte,
wie mirs in der Fremde gieng,
Schuh und Strümpfe sind zerrissen,
durch die Hosen pfeift der Wind.

Genauere Auskunft über die Herkunft dieses Papiers konnte ich nicht erlangen, da ich den Mann nicht selbst verteidigte, sondern nur durch die Freundlichkeit des betreffenden Herrn Vorsitzenden, dem ich hierfür bestens danke, Einsicht in den Akt erhielt.

Andere Mitteilungen, die ich von Verbrechern über die Art ihrer Tätigkeit, Organisation u. a. m. erhielt, gehören nicht in den Rahmen dieser Arbeit und müssen einer gesonderten Veröffentlichung vorbehalten bleiben. Dagegen soll hier einiges über die Zeichensprache und Geheimschrift erwähnt werden, da diese immerhin als Bestandteile der Gaunersprache im weitesten Sinne angesehen werden können.

Bekanntlich gibt es seit altersher gewisse konventionelle Zeichen in der Verbrecherwelt behufs Verständigung bei Gelegenheiten, wo ein mündlicher Verkehr nicht ratsam erscheint, vor Fremden, bei Gericht u. dgl. m. — Solche Zeichen bestehen nach übereinstimmender Mitteilung fast sämtlicher Gewährsmänner[1]) für die Begriffe „alt“, „prest“ (gut, sicher) und „jung“, „grean“ (schlecht, unsicher). Ersterer wird

1) und der noch zu erwähnenden Mitteilungen der k. k. Polizeidirektion Wien.

durch eine geballte Faust wiedergegeben und bedeutet entweder, daß alles in Ordnung ist, daß man keine Furcht zu hegen braucht, oder daß man vor einem im Lokale befindlichen Dritten ungeniert sprechen kann usw.; letzterer durch eine horizontal oder vertikal ausgestreckte flache Hand mit weggestrecktem Daumen und bedeutet, daß es schlecht stehe, daß man vorsichtig sein müsse, weil z. B. ein verdächtiger Dritter anwesend sei usw. Es soll auch Zeichen geben, die dem Komplizen, mit dem man konfrontiert wird, anzeigen sollen, ob er zu leugnen oder zu gestehen habe (ersteres durch aufeinandergepreßte Lippen, letzteres durch Zeigen der Zähne kenntlich), allein die diesbezüglichen Mitteilungen waren zu vereinzelt, als daß sie für bare Münze genommen werden könnten.

Sehr verbreitet ist in Wiener Verbrecherkreisen die sogenannte O-Sprache. Es ist bekannt, daß Kinder sich oft damit vergnügen, Wörter durch Umkehrung der Silbenfolge unverständlich zu machen, und daß auch die Gaunerwelt dieses Verfahren häufig einschlägt. Einen Übergang von solcher Kinder- zur Verbrechersprache beobachtete ich vor einiger Zeit an einer Bande jugendlicher Geflügeldiebe, die im Alter von 10—15 Jahren stehend, ganze Gegenden unsicher machten. Dieselben unterhielten sich damit, zwischen die einzelnen Silben ein d einzuschalten, so daß der Satz: „Gehen wir Hühner nehmen", im Dialekte: „Geh'ma Hendeln nehma", von ihnen ausgesprochen wurde: „Gadihma Hadindeln nadihma".

Die sogenannte O-Sprache besteht nun darin, daß der konsonantische Anlaut eines Wortes weggenommen, an das Ende des Wortes gesetzt und mit einem auslautenden e versehen wird. Der Vokal der ersten Silbe wird sodann zu o umgelautet. Ein Beispiel: Schränker (Einbrecher) — Änkerschre — Onkerschre. Gewährsmann 1 gab mir u. a. (bezeichnenderweise für den Gesichtskreis dieser Leute) folgende Paradigmata an: Ockbe = Böck (Schuhe); Osenhe = Hosen; otzenspre = spritzen (Fenster eindrücken); Otteltre = Trottel; Oslergre = Griesler (Vagabund); Ozistre = Strizzi (Zuhälter); Ochtsche = Tschoch (Kaffeehaus); Mein Odlme geht am Ortelge am Ochstre um ein Onlkre = mein Mädel geht am Gürtel am Strich um ein Kronl usw.[1] [2]

---

1) Rossignol, Dictionnaire d'argot. Ollendorf, Paris 1901 (im folgenden mit R. zitiert), führt unter der Bezeichnung „javanais" eine ähnliche Methode an, nach welcher in die einzelnen Silben ein pi eingeschoben wird, z. B. voleurs (Diebe) zu vopileurspi wird; vgl. auch den von ihm angeführten argot de boucher.

2) Ähnlich der in Wiener Verbrecherkreisen allgemein gebrauchte Ausdruck „angre" für „grean" (grün = unsicher); dann ickbre = Brücke bei G.; ockelbeh = Buckel (Fr. V, 150) u. a. m. Vgl. auch K. 111, 112.

Gewährsmann 12 schrieb mir unter der Spitzmarke „Das jänische Alphabet“ die bekannte Keilschrift auf, die sich im Großschen Handbuch für Untersuchungsrichter dargestellt findet [1]). Bei Tarchenern fand ich als Verständigungsmittel die Punktierung derjenigen Buchstaben in einem größeren Kontext (im konkreten Falle sollte ein übersendetes Buch dazu dienen), aus welchen die Wörter und Sätze, die den Gegenstand der Mitteilung zu bilden hatten, zusammengesetzt werden sollten [2]).

Es sei mir nun gestattet, einiges über die Arbeitsmethode mitzuteilen, deren ich mich bei meiner Umfrage bedient habe. Es wird dies einerseits die kritische Beurteilung des von mir gelieferten Materials erleichtern, anderseits künftigen Forschungen auf diesem Gebiete vielleicht zustatten kommen, indem die Aufmerksamkeit des Sammelnden im vorhinein auf die im folgenden berührten Punkte gelenkt und so die Vermeidung der von mir etwa begangenen Fehler ermöglicht wird.

Dem Zwecke meiner Arbeit: den Umkreis der heute in Wien geläufigen Gaunersprache abzustecken, entsprechend, hatte ich eine dreifache Aufgabe zu erfüllen: das gesammelte Material von dem in Wiener Volkskreisen allgemein üblichen Dialekte, von auswärtigen Gauneridiomen, endlich von früher gebrauchten, heute aber obsolet gewordenen Ausdrücken abzugrenzen. Es ist klar, daß ich mich zu diesem Behufe in erster Linie an diejenigen wenden mußte, welche die lebendige Quelle aller diesbezüglichen Erhebungen darstellen: die Verbrecher selbst. Alle anderen Erkenntnismittel, als Mitteilungen der polizeilichen oder richterlichen Beamten u. dgl., durften hierbei erst in zweiter Linie in Betracht kommen, da sie selbst nur eine unvollkommenere, wenn auch aus derselben Quelle schöpfende Art der Forschung darstellen, und es widersinnig wäre, das, was aus erster Hand zu haben, durch eine Mittelsperson zu erfragen. Immerhin bilden diese Mitteilungen eine wertvolle Kontrolle, und ich habe sie als solche in der unten zu schildernden Weise mit vielem Nutzen verwertet.

Die unmittelbare Umfrage bei Verbrechern empfahl sich aber auch schon deshalb, weil ich vermöge meiner Stellung als Verteidiger am besten und sichersten Gelegenheit hatte, die nötigen Auskünfte zu erlangen. Wer nicht geradezu selbst ein Mitglied der Zunft ist — auch solche haben ja schon Vokabularien veröffentlicht — oder doch unter ihnen gelebt hat, ist naturgemäß auf solche Auskünfte ange-

---

1) G., S. 553: „Maurer- oder Winkelschrift“.

2) S. ebenfalls G., S. 555 („Punktiermethode“).

wiesen. Da aber bekanntlich die Verbrecher kein öffentliches Gewerbe betreiben, nicht als solche kenntlich sind, kurzum derjenige, der Gaunersprachestudien treiben wollte, unmöglich wissen kann, an wen er sich zu wenden hat, können naturgemäß nur diejenigen Personen in der Lage sein, geeignete Auskunftspersonen aufzufinden, die vermöge ihres Berufes hierzu Gelegenheit haben. Dies sind die an der Ausforschung, Untersuchung, Aburteilung und Bestrafung der Delikte Beteiligten: Gendarmerie, Polizei, Gericht, Staatsanwaltschaft, Verteidiger, Gefangenhauspersonal. Aus diesem Kreise scheiden nun zunächst jene aus, die vermöge ihrer mangelnden Vorbildung in der Regel wohl nicht in der Lage sind, sich sachdienlichen Studien hinzugeben: Wachmannschaft, Gefangenaufseher u. dgl.

Die Polizeibeamten haben häufig Gelegenheit, sich diesbezügliche Kenntnisse anzueignen, einerseits durch die in Großstädten übliche Einrichtung des Konfidententums, anderseits weil es häufig vorkommt, daß der Verbrecher zu dem ihn inquirierenden Polizeikommissär eine Art Zutrauen faßt, das ihn zu vertraulichen Mitteilungen kommen läßt. Nichts wäre nämlich verfehlter, als den Berufsverbrechern einen persönlichen Haß gegen die sie verfolgenden Polizeiorgane zuzumuten. Man kann von ihnen natürlich nicht verlangen, daß sie einer Behörde, die ihre Ausforschung und Bestrafung bezweckt, besondere Liebe und Anhänglichkeit entgegenbringen; aber die Gegnerschaft, in der sie sich zu ihr befinden, ist eine offene, ich möchte beinahe sagen, ritterliche, indem sie einsehen, daß der inquirierende Polizeibeamte von berufswegen seine Pflicht tut; versteht er es, ihren Schlichen mit Erfolg nachzuspüren, so bringen sie ihm sogar eine gewisse wohlwollende Anerkennung entgegen, ohne ihm ihre Entlarvung irgendwie persönlich nachzutragen. Tatsächlich sind auch zahlreiche Veröffentlichungen über Gaunersprache von Polizeibeamten ausgegangen, die einschlägige Mitteilungen gesammelt haben. Wirkliche persönliche Feindschaft bringt der Berufsverbrecher (nur von solchen ist im folgenden die Rede) dem Verräter entgegen, der, selbst Mitglied der Zunft, die Genossen der Behörde ausliefert; seltener dem Detektiv (Polizeiagenten), denn auch dieser ist staatlich angestellter Beamter, der bei der Verfolgung einer Straftat nur seine Berufspflicht erfüllt.

Weit weniger als der Polizeibeamte ist der Richter (Untersuchungsrichter oder Vorsitzender) zu einschlägigen Forschungen geeignet. Dem Richter begegnet der Verbrecher mit viel größerem Mißtrauen wie dem Polizisten; schon deshalb, weil er in der Regel bei diesem auf viel mehr Verständnis für seine Tätigkeit stößt wie bei jenem. Vom eigenartigen Treiben und der Organisation der Verbrecherwelt

sind die Polizeiorgane sehr wohl, der Richter aber nur sehr unvollkommen informiert, da er sich in der Regel nur mit der Überführung des ihm von der Polizei gelieferten Inquisiten, nicht aber mit der Überwachung der ganzen Zunft zu beschäftigen hat. Diese mangelnde Kenntnis bemerkt der Inquisit aber sehr bald und empfindet naturgemäß eine gewisse Abneigung gegen denjenigen, der ihm in seiner Denkungsart nicht zu folgen vermag, was ihn wieder verschlossener und für Auskünfte weniger zugänglich macht. Die Geringschätzung, die der Verbrecher den mit ihm in Berührung kommenden gerichtlichen (und staatsanwaltlichen) Organen entgegenbringt, zeigt sich u. a. auch darin, daß er für sie meist keine eigenen Bezeichnungen hat, während er sonst für alle mit ihm in Beziehung stehenden Sachen oder Personen oft mehrfache Namen verwendet. Von diesen Umständen aber ganz abgesehen, verbietet es in der Regel der Zweck und Gegenstand der Voruntersuchung dem Untersuchungsrichter, dem Verbrecher gegenüber eine andere als die rein amtliche Stellung — und dies wäre etwa die eines Unterricht genießenden Schülers oder ähnliches — einzunehmen und mit dem Inquisiten in einer Weise zu verkehren, die dem Ansehen des Gerichtes Eintrag zu tun droht. Dies gilt in erhöhtem Maße vom Vorsitzenden.

Der Berufenste zu derartigen, mit dem Verbrecher vorzunehmenden Studien scheint auf den ersten Blick der Verteidiger zu sein. Er genießt das Vertrauen seines Klienten (in der Theorie wenigstens), er darf, ja soll sogar sich von ihm über die Umstände des Falles, über die ganze Persönlichkeit seines Klienten vollständig informieren lassen, er befindet sich zu ihm nicht in einer gegnerischen, sondern in einer unterstützenden Stellung. In der Praxis steht das allerdings nicht ganz so. Einmal wird der größte Teil der Berufsverbrecher nicht durch selbstgewählte, sondern durch von amtswegen (ex offo) bestellte Armenvertreter verteidigt (Verteidiger „vom Hause“, wie die Sträflinge des Wiener Landesgerichtes sie nennen), welchen der Angeklagte naturgemäß ebenso fremd gegenübersteht wie dem Richter. Selbst dem gewählten Verteidiger aber wird der Angeklagte häufig seine Angehörigkeit zur Gaunerzunft nicht verraten, um ihn im Glauben zu erhalten, daß es sich hier um einen Unschuldigen handle, dessen Freispruch zu erwirken eine hehre Aufgabe sei. Überdies trifft das, was ich früher über das Mißtrauen des Verbrechers zum Richter bemerkte, meist auch bezüglich des Verteidigers zu, der ebenso wie jener nur selten genauere Kenntnis des berufsmäßigen Gaunertums besitzt. Daher auch hier eine gewisse Geringschätzung des Verteidigers, für welchen die Gaunersprache ebenfalls keinen allgemein gebräuchlichen Ausdruck kennt.

Erst nach Überwindung aller dieser Hindernisse ist der Verteidiger in der Lage, Ersprießliches auf diesem Gebiete leisten zu können. Hierzu gehört vor allem genaue Kenntnis des Verbrechertums, seiner Schliche und Gewohnheiten. Wer diese Kenntnis nicht besitzt, wie jeder, der erst am Anfange seiner diesbezüglichen Studien steht, wird gut tun, zögernd, Schritt für Schritt vorzugehen, um seine Blößen nicht sofort erkennen zu lassen. Ebenso schädlich, ja vielleicht noch mehr, ist es, wenn der Verteidiger, der aus Büchern oder sonst irgendwoher einiges über das Verbrechertum erfahren zu haben glaubt, seine neu erworbenen Kenntnisse vor dem Inquisiten auskramt und mit technischen Ausdrücken herumwirft, zumal wenn er den Wiener Dialekt nicht vollkommen beherrscht. Ich halte es vielmehr auf Grund meiner Erfahrungen für das Richtige, etwa folgendermaßen vorzugehen: Man bespreche mit seinem Klienten vorerst eingehend den konkreten Fall nach allen Richtungen. Dabei wird sich Gelegenheit ergeben, auf die etwaigen Vorstrafen, auf das Vorleben des Angeklagten, seine Persönlichkeit, seine Lebensweise, seinen Verkehr zu sprechen zu kommen. Man bespreche mit ihm diese Umstände weder im Tone eines Moralpredigers, noch des nach Argumenten suchenden Juristen, noch endlich des nach „Enthüllungen" neugierigen Laien sondern, wenn ich den Vergleich gebrauchen darf, etwa des Geschäftsmannes, der bei einem Angehörigen einer anderen „Branche" sich nach den Geschäftsverhältnissen erkundigt. Man frage ihn teilnahmsvoll nach dem Verdienste, der Konkurrenz u. dgl. m., lasse die Namen anderer engerer „Kollegen" des Inquisiten (also Schränker, Seebacher etc.), die man etwa früher einmal verteidigt hat, einfließen und erkundige sich über ihre gegenwärtige Position, kurz, man behandle den Verbrecher weder als unschuldig Verfolgten, noch als den Feind der staatlichen Ordnung, sondern einfach als Gewerbsmann wie einen anderen, dessen Gewerbe zufälligerweise vom Staate nicht anerkannt wird, aber sonst jedem anderen Berufszweige prinzipiell gleichsteht. Mit dieser Methode habe ich überraschende Erfolge erzielt, indem die auf solche Weise Behandelten mir bald die eingehendsten Mitteilungen über sich und andere machten: nicht etwa aus Vertrauen, Dankbarkeit oder dgl., sondern auf Grund der jedem Menschen mehr oder weniger eigenen Gewohnheit, sich dem anzuvertrauen, der auf seinen Ideenkreis einzugehen vermag. Ist man nun so weit, so kann man getrost seinem Klienten sagen, daß man sich für die im Gebrauche stehenden Gauneraustrücke (die man natürlich nicht als solche, sondern als „schwarze Sprache", „greanen Spritzer", „jenisch" benennen soll) interessiere und ihn um einige Auskünfte darüber

ersuchen möchte. Erklärt er sich hiezu bereit, so kann das Studium beginnen.

Dies geschieht am vorteilhaftesten und vollständigsten zunächst durch Überprüfung eines schon vorhandenen Gaunervokabulares, etwa des Großschen Wörterbuches in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter", indem dem Inquisiten das Gaunerwort vorgelesen und er um dessen Bedeutung gefragt wird. Kennt er sie, so fragt man ihn, ob er keinen anderen Gaunerausdruck für diesen Begriff wisse, kennt er sie nicht, so liest man ihm die Übersetzung vor und fragt ihn, welchen Ausdruck er für diesen Begriff gebrauche. Bei Durchführung dieses Systems wird man einerseits eine ziemlich genaue Kontrolle der Geltung des Großschen Vokabulares, anderseits eine ziemlich umfassende Wiedergabe des Wortschatzes des betreffenden Gewährsmannes erhalten. Leider war es mir aus verschiedenen Gründen unmöglich, mich an dieses grundsätzlich richtige System zu halten. Dessen Durchführung hätte nämlich in jedem einzelnen Falle eine durch mehrere Wochen andauernde, täglich mehrere Stunden währende Beschäftigung mit dem Inquisiten erfordert, an welcher mich nicht nur meine eigenen anderweitigen Agenden, sondern auch der gerichtliche Geschäftsgang hinderte. Naturgemäß befanden sich nämlich die meisten meiner Gewährsmänner in Untersuchungshaft.

In der Voruntersuchung ist aber bekanntlich (§ 45 Abs. 1 StPO) dem Verteidiger der Verkehr mit dem Häftling nur im Beisein einer Gerichtsperson, also unter Umständen gestattet, unter denen derselbe sich wohl kaum zu umfassenden Auskünften herbeiläßt — ganz abgesehen von der damit verbundenen Inanspruchnahme des ohnehin meist überbürdeten Untersuchungsrichters. Erst nach Mitteilung der Anklageschrift (§ 45 Abs. 2 StPO) kann sich der Beschuldigte mit dem Verteidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen. Da aber Haftsachen als dringlich behandelt werden, erstreckt sich dieser Zeitraum bis zur Hauptverhandlung in der Regel nur auf wenige Tage; nach der Hauptverhandlung aber ist ein freier Verkehr mit dem Verurteilten, sofern dieser die Strafe angetreten hat, nach den bezüglichen Vorschriften ausgeschlossen.

Ich war also meist genötigt, mein Studium auf diese kurze Zwischenzeit zu konzentrieren. Zu diesem Zwecke richtete ich an die ersten Gewährsmänner, die ich verhörte, das Ersuchen, mir alle Gaunerausdrücke, die ihnen bekannt seien, mitzuteilen. Auf diese Weise gewann ich einerseits einen Grundstock für mein Vokabulare, andererseits eine Übersicht über den Umkreis der Begriffe, für welche eigene Termini in der Gaunersprache existieren. Auf Grund des so ge-

wonnenen Materials stellte ich dann unter Ergänzung desselben aus dem Groß schen Wörterbuche zwei Vokabulare zusammen: Eines aus den Gaunerausdrücken, das andere aus den Worten der deutschen Sprache bestehend, für welche die Verbrecher eigene Bezeichnungen haben oder vermutlich haben könnten. Bei letzterem ging ich in der Weise vor, daß ich zunächst die Begriffe zusammenstellte, die dem Häftling am nächsten liegen: Zelle, Gericht, Gefangenaufseher, Untersuchung und die damit zusammenhängenden Dinge; dann ging ich auf die Person des Verbrechers, seine Genossen und seine Tätigkeit über, endlich auf sonstige für ihn wesentliche Begriffe (Wetter, Jahreszeit, öffentliche Verkehrsmittel usw.). Das auf solche Weise zusammengestellte Vokabulare schrieb ich halbbrüchig auf Papierbogen, sodaß die einzelnen Wörter statt nebeneinander untereinander zu stehen kommen, und zwar nach Art der zum Druck bestimmten Manuskripte, d. h. nur auf jede zweite Seite. Sodann schnitt ich die betreffenden Seiten von oben nach unten entzwei, sodaß ich je zwei Halbseiten erhielt, auf deren einer das Vokabulare sich befand, während die zweite als wertlos beseitigt werden konnte. Die mit dem Vokabulare beschriebenen Halbseiten heftete ich nun auf je einer neuen unbeschriebenen Bogenseite an, sodaß deren linke Hälfte von der Halbseite mit dem Vokabulare bedeckt war, während die rechte Hälfte freiblieb. Auf letzterer nun hatten meine Gewährsmänner die Übersetzung der links stehenden Ausdrücke zu verzeichnen, zu welchem Zwecke ich ihnen die betreffenden Bogen in die Zelle mitgab, und erübrigte mir nur, wenn sie mir dieselben zurückgestellt hatten, sie über etwaige Undeutlichkeiten oder fehlende Ausdrücke näher zu befragen oder sonstige erforderlich gewordene Auskünfte einzuholen. Dieses Verfahren bietet außer dem bedeutenden Nutzen der Zeitersparnis noch den Vorteil, daß für jeden neuen Gewährsmann nicht etwa neue Abschriften des Vokabulares angefertigt werden müssen, sondern daß nach Durchsicht und Übertragung der vom Inquisiten vorgenommenen Aufzeichnungen in eine Tabelle die links angehefteten, mit dem Vokabulare beschriebenen Halbseiten herabgenommen und sofort auf neuen, unbeschriebenen Bogen zu weiterem Gebrauche angebracht werden können. Hierbei stellte ich meinen Gewährsmännern immer erst die Aufgabe, die Ausdrücke der Schriftsprache, die ich in der oben geschilderten Weise zusammengestellt hatte, in die Gaunersprache zu übertragen, und erst nach Empfang ihrer diesbezüglichen Aufzeichnungen gab ich ihnen die Übersetzung des Gaunervokabulares ins Deutsche auf, wodurch ich zugleich eine gewisse Kontrolle über die Richtigkeit der erhaltenen Auskünfte gewann. Wie schon erwähnt, mußten dieselben nach Er-

halt auf eine eigene Tabelle übertragen werden, damit eine Übersicht über die gewonnenen Ergebnisse hergestellt werde. Dies geschah in der Weise, daß ich ein nach Buchstaben alphabetisch geordnetes Verzeichnis der erhaltenen Ausdrücke zusammenstellte, die ich links untereinander schrieb; rechts davon befand sich bei jedem einzelnen Wort eine offene Rubrik für die deutsche Übersetzung, noch weiter rechts eine Anzahl Rubriken für die betreffenden Gewährsmänner; die Rubrik desjenigen, der die Auskunft erteilt hatte, versah ich mit einem vertikalen Strich, sodaß eine Zeile aus der Tabelle beispielsweise folgendermaßen aussah:

Gaunersprache	Übersetzung	1 N. N.	2 X. X.	3 Z. Z.	4 A. A.	5 B. B.	6 C. C.	7 D. D.	8 E. E.	9 F. F.	10 G. G.	11 H. H.	12 I. I.	13 K. K.	14 L. L.	15 M. M.	16
Krumper	Fünf Gulden	1	1	—	1	1	—	1	—	—	1	—	1	1	1	1	—
	Fünf Jahre Kerker	—	—	1	—	1	—	—	—	1	1	1	—	1	1	—	—

was soviel bedeuten würde, als daß der Ausdruck „Krumper“ den Gewährsmännern N. N., X. X., A. A., D. D., I. I., M. M. in der Bedeutung „fünf Gulden“, dem Z. Z., F. F., H. H. in der Bedeutung „fünf Jahre Kerker“, dem B. B., G. G., K. K., L. L. in beiden Bedeutungen, dem C. C. und E. E. endlich gar nicht bekannt ist. Leider habe ich es in letzterer Hinsicht unterlassen, die Fälle, in welchen ein Gewährsmann erklärte, den betreffenden Ausdruck nicht zu kennen, von jenen zu sondern, in welchen ihm dieser Ausdruck (etwa wegen unterbliebener Vollendung des Studiums u. ähnl.) gar nicht vorgelegt wurde, was zweckmäßig in der Weise hätte geschehen können, daß ersterenfalls in der Rubrik des Betreffenden ein horizontaler Strich oder eine Null angebracht worden wäre. Mein Vokabulare ist daher nur in positiver Richtung unbedingt verläßlich, nicht in negativer, d. h. daß ein Terminus als nur dem 1, 5, 8 usw. bekannt verzeichnet ist, beweist noch nicht, daß er dem 2, 3, 4 usw. völlig unbekannt ist. Bei künftigen Forschungen möge diese Ungenauigkeit vermieden werden.

Ich komme nun zu einer Frage, deren Bedeutung häufig überschätzt wird: der Glaubwürdigkeit der von Verbrechern erhaltenen Auskünfte. In der Regel wird die Befürchtung laut, die betreffenden Gewährsmänner würden dem Fragenden absichtlich unrichtige Antworten geben, um ihn irrezuführen. Offenbar liegt dieser Befürchtung der Gedanke zugrunde, daß der Berufsverbrecher ein Interesse daran habe, dritten Personen die Kenntnis der Gaunersprache zu verwehren. Ein solches Interesse besteht nun dem Verteidiger gegenüber in der Regel nicht, überdies weiß der Verbrecher, daß die Polizei ohnedies

die gebräuchlichsten Ausdrücke kennt oder sich deren Kenntnis doch durch ihre Konfidenten zu verschaffen in der Lage ist. Es kommt also viel seltener vor, als man glaubt, daß seitens der Berufsverbrecher ein Versuch zur Irreführung gemacht wird, ein Versuch, der übrigens bei einigermaßen sorgfältiger Kontrolle fehlschlagen muß. Eher kommt es vor, daß der um Auskunft angegangene Gewährsmann solche überhaupt verweigert, wie mir dies seitens alter Verbrecher mit jahrelangen Vorstrafen unter der Begründung widerfuhr, sie wüßten nicht, was ich meine! (S. auch oben das zu den Gewährsmännern 5, 15 und 17 Bemerkte.)

Weit wichtiger als die Frage der subjektiven ist die der objektiven Glaubwürdigkeit der Gewährsmänner. Zunächst muß man sich davor hüten, Lokalausdrücke, die einem Stadtbezirk, einer Gasse, einem Gasthaus oder einer geschlossenen Gesellschaft eigentümlich sind, für allgemeingebräuchliche Gaunerausdrücke zu halten. Auch abgesehen von der Gaunersprache können wir im gewöhnlichen Leben häufig die Bemerkung machen, daß in engeren Kreisen von Personen, die viel miteinander zu verkehren pflegen (Stammtischgesellschaften, Vereine u. dgl. m.), sich mit der Zeit gewisse, nur den Mitgliedern dieser Kreise geläufige Redensarten und Ausdrücke einbürgern, die Außenstehenden gar nicht oder nur in anderer Bedeutung verständlich sind. Dasselbe ist bei den Verbrechern der Fall, wo jede „Platte“ (Bande) häufig ihre eigenen Wendungen, Spitznamen, Termini technici gebraucht, die Mitgliedern anderer „Partien“ nur schwer verständlich sind. Der intelligente und auf einer gewissen Bildungsstufe stehende „Gallerist“ (Mitglied einer Bande) erkennt denn auch solche Wörter als engeres Eigentum seiner Umgebung und weiß sie von den Bestandteilen der eigentlichen Gaunersprache zu sondern; der minderintelligente aber verwechselt sie mit letzteren und teilt sie als allgemeingebräuchliche Gaunerausdrücke mit. Es ist daher geboten, ein Wort erst dann dem Vokabulare einzuverleiben, wenn es nicht bloß von mehreren Gewährsmännern überhaupt, sondern von mehreren, die nicht derselben Bande oder demselben Bezirk angehören, bestätigt wird.

Wie früher erwähnt, handelt es sich aber auch darum, die Gaunersprache von dem Volksdialekt, dessen Schößling sie mehr oder weniger zu sein pflegt, abzugrenzen. Diese Unterscheidung ist weit schwieriger, als man anzunehmen geneigt ist. Bei Ausdrücken zwar, die in allen Ländern deutscher und selbst außerdeutscher (Ungarn!) Zunge den Verbrechern gemeinsam sind, wie die Wörter: Schränker, Schmiere stehen, Beiß u. a. m., ist diese Aufgabe leicht gelöst. Anders aber bei denjenigen Ausdrücken der Gaunersprache, die dem Boden des lo-

kalen Dialektes entsprossen sind und sich bei gewissen Bevölkerungsschichten, als Kutschern, Straßenkehrern u. dgl. wiederfinden. Hier bedarf es einer sehr gründlichen, umfassenden Kenntnis des Dialektes, um nicht in Verwechslungen zu verfallen, vor denen mich gehütet zu haben ich keineswegs sicher bin, um so mehr, als meine Gewährsmänner nicht selten, wenn auch optima fide, in ihr Vokabulare allgemein oder doch in weiteren Kreisen bekannte Dialektausdrücke aufgenommen haben [1]. Oft verhindert auch die irrige Orthographie der Betreffenden die sofortige Erkenntnis der Verwechslung; so übersetzten mir einige Gewährsmänner den Begriff „heimlich“ in die Gaunersprache mit den Worten: „in der Kamm“, was sich als die Dialektwendung: „in der G'ham“ (im Geheimen) entpuppte u. dgl. m. Vorsicht ist hier um so gebotener, als es häufig selbst bei richtiger Erkenntnis des Sachverhaltes nicht leicht ist, zu entscheiden, ob ein Wort des Volksdialektes in die Gaunersprache übergegangen ist, oder umgekehrt. So bei den Ausdrücken für Geldmünzen (Schuß, Stein, Flor, Flins, Netsch u. a.), die insbesondere auch in der Studentensprache wiederkehren. Bei jüdischen Verbrechern, namentlich Taschendieben und Tarchenern gilt dies auch bezüglich des Verhältnisses zwischen Jargon und Gaunersprache, welch letztere bekanntlich von Wörtern jüdischen Ursprungs durchsetzt ist.

Ist man diesen Klippen glücklich ausgewichen, so harrt die noch weit schwierigere Aufgabe: die Wiener Gaunersprache von der in anderen Städten oder gar im Auslande gebrauchten zu sondern. Sie ist schwierig deshalb, weil das Verbrechertum nicht bloß in der Großstadt, in der es nistet, sondern auch in den Strafanstalten und Untersuchungsgefängnissen seine Heimstätte hat. Der erste Unterricht, den der Neuling, sofern er nicht schon Mitglied einer Bande war, in der Gaunersprache empfängt, geht in der Strafhaft vor sich (vgl. oben Gewährsmann 6), wo er mit Verbrechern aus aller Herren Ländern, mindestens aber aus verschiedenen Kronländern der Monarchie zusammenlebt. Daher die weite Verbreitung eines gewissen Grundstockes der Gaunersprache, welcher in Berlin, München, Budapest usw. der gleiche ist wie in Wien. Darüber hinaus allerdings bestehen be-

1) Bachhendl = Pferd; Beisel = Wirtshaus; Tschoch, Tschöcherl = Kaffeehaus; 'brennt = durchtrieben; brusten = raufen; Drath, Schotter = Geld; Stein = Gulden u. a. m. Solche in den Volksdialekt übergegangene, allgemein in Wien gebräuchliche Ausdrücke, kehren auch im Großschen Vokabulare wieder: Dalles = Armut; Engelmacherin = Kinderpflegerin (in schlechtem Sinne); Fahn' = Kleid; Hopf = „Wurzen“; Koberin = Kupplerin; pumpen = kreditieren; Rewach = Gewinn u. a. m.

deutende Unterschiede, über deren Tragweite die Angaben von einander abweichen: während nach manchen Mitteilungen die Wiener und die Berliner Einbrecher oder Taschendiebe sich sofort miteinander zu verständigen vermögen, bedarf es nach anderen Nachrichten hierzu erst längerer Mühe. Ich vermute, daß beides in gewissem Sinne richtig ist; es dürfte hierbei auf die Eigenart der betreffenden Gaunerklasse ankommen: diejenigen unter ihnen, die ihr Gewerbe mehr im Umherreisen ausüben, wie Taschendiebe, Vaganten, Tarchener, scheinen internationalere Verständigungsmittel zu besitzen als die seßhafteren Kasten der Einbrecher, Auslagendiebe u. dgl. Mit der zunehmenden Scheidung der Nationalitäten scheint auch die Gaunersprache sich mehr und mehr zu nationalisieren; wenigstens wird mir dies von slavischen (19, 20) und ungarischen Gewährsmännern (12, 18) berichtet, welch letztere sogar ziemlich genau zwischen den alten, dem Deutschen entnommenen und den neueren, aus dem Ungarischen stammenden Gauneraausdrücken zu unterscheiden vermögen[1]).

Überhaupt ist die Gaunersprache, wie jedes lebende Idiom, naturgemäß in fortwährender Umwandlung begriffen; altes stirbt ab, neues kommt hinzu. So bemächtigt sich der Verbrecherwitz alsbald der letzten Erscheinungen auf dem Gebiete des Verkehrs und öffentlichen Lebens[2]), um sie in seinem Sinne zu verwerten, während wieder mit der Abschaffung bisheriger Einrichtungen oder Zustände die darauf bezüglichen Begriffe und Ausdrücke in Vergessenheit geraten[3]). So erklärt es sich auf natürliche Weise, was mir von mehreren Seiten mitgeteilt wurde, daß nämlich vor 20—30 Jahren in Gaunerkreisen ganz anders gesprochen wurde als heute, eine Erscheinung, die in etwas märchenhafter Weise von den betreffenden Gewährsmännern damit erklärt wurde, daß die Verbrecher, als sie merkten, daß die Behörden ihre Sprache kennen, sie „geändert“ hätten (!).

---

1) Von solchen national-eigenartigen Ausdrücken sind natürlich die nur umgeformten Wörter der alten Gaunersprache zu unterscheiden; so die magyarisierten: krautólni = krauten (davonlaufen); elstokólni = verstocken (verpfänden); elpászólni = verpassen (verkaufen); Háverom = Hawer (Diebsgenosse) u. a. m., die mir von Gewährsmann 18 mitgeteilt worden sind.

2) Vgl. die Ausdrücke: Taxameter, Eiserner Mann u. a. m. des Vokabulares.

3) So sind dem heutigen Wiener Verbrechertum die dem Zigeuneridiom entstammenden Ausdrücke durchaus fremd; ebenso die Begriffe: Landstraße, Wegelagerer, Postdiebstahl, Hundegebell, Würfelspiel, Jagd, Hebebaum, wahrsagen, die in den Gaunervokabularen früherer Zeiten ständig wiederkehren. Auch die aus dem Hebräischen, bezw. jüdisch-deutschen Jargon entnommenen Ausdrücke sind in entschiedener Abnahme begriffen, während sie bei der ungarischen Verbrecherwelt und den mit dieser zusammenhängenden Zünften (Taschendieben, Tarchenern) noch immer den Hauptteil des Wortschatzes zu bilden scheinen.

Es wäre nun eigentlich meine Aufgabe gewesen, das gewonnene Material nach den hier geschilderten Richtungen kritisch zu sichten und zu verarbeiten, wollte ich den Titel, den ich dieser Arbeit voranstellte, rechtfertigen. Wenn ich dies gleichwohl unterlassen habe, so glaube ich dies mit meiner mangelnden Befähigung entschuldigen zu dürfen, da hiezu in erster Linie gründliche philologische Vorbildung erforderlich ist, über die ich nicht verfüge, in zweiter Linie aber sehr eingehende Studien mit den einzelnen Gewährsmännen über Herkunft, Gebrauch usw. der mitgeteilten Ausdrücke nötig wäre, wozu wieder die Zeit nicht reichte. Ich mußte mich daher darauf beschränken, das Rohmaterial zu sammeln, zu ordnen und zur Benutzung für künftige Forschungen zu veröffentlichen, denen es vorbehalten bleiben wird, die einzelnen Wörter auf ihre Abstammung, ihr Geltungsgebiet und ihre Bedeutung eingehender zu untersuchen. Ich habe insbesondere auch die von auswärtigen Verbrechern erhaltenen Auskünfte (Gewährsmänner 2, 12, 18) in diesem Rahmen, obwohl eigentlich nicht dahin gehörig, veröffentlicht, weil aus denselben immerhin hervorgeht, welche in Wien gebrauchten Ausdrücke auch im Auslande verstanden werden.

Am besten wird der Umkreis der Wiener Gaunersprache aus den Auskünften entnommen werden, die mir die Gewährsmänner 1, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 22, 24 erteilt haben. Die Auskünfte 17 und 22 sind schon viel mit jüdischen, die Auskünfte 19 und 20 mit slavischen und Kundenausdrücken durchsetzt. Je älter und erfahrener der Verbrecher, desto weiter reicht sein Wissen, desto internationaler ist es aber auch (Gewährsmann 12).

Ich glaube, im vorstehenden die Fehlerquellen, mit welchen ich arbeiten mußte, zur Genüge bezeichnet zu haben, um vor dem Vorwurfe der Überschätzung der gewonnenen Resultate gefeit zu sein. Auch unter Rücksichtnahme darauf schien mir das Ergebnis interessant genug zu sein, um eine Veröffentlichung zu verdienen. Ich suche deren Wert nicht so sehr in dem jetzt publizierten Material, als in dem Wunsche und der Aussicht, meine Arbeit durch künftige, unter Vermeidung der mir unterlaufenen Ungenauigkeiten vorgenommene Untersuchungen bald überholt zu sehen.

Den eben ausgesprochenen Grundsätzen entsprechend, habe ich mich bei Wiedergabe des nachfolgenden Vokabulares auf die Zusammenstellung der ermittelten Gauneraudrücke und ihre Übersetzung beschränkt, ohne sie mit eingehenden kritischen oder philologischen

Anmerkungen über ihre Herkunft zu versehen[1]. Nur dort, wo etwa ein Ausdruck aus dem Wiener Volksdialekt stammt, der Nichtwienern an sich fremd ist, habe ich die nötigen Aufklärungen beigefügt. Ich bringe nur solche Termini zum Abdruck, die mir entweder von mehreren Gewährsmännern bestätigt wurden oder deren Richtigkeit doch aus dem Vergleiche mit früheren Publikationen hervorgeht. Die Ziffern, welche der Übersetzung in Klammern beigefügt sind, bezeichnen die Gewährsmänner, von denen ich das betreffende Wort erfuhr, nach der Reihenfolge, in der sie früher angeführt wurden. Der auf dieselbe Weise beigefügte Buchstabe P bedeutet, daß der betreffende Ausdruck in dieser Bedeutung auch im Gaunersprachvokabulare der k. k. Polizeidirektion Wien vorkommt, welche in außerordentlich entgegenkommender Weise mir die Einsichtnahme in diese von ihren Polizeiagenten privatim zusammengestellten Ausdrücke gestattet hat, wofür ich ihr an dieser Stelle meinen besten Dank auszusprechen mir erlaube.

Vokabulare.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Abafetzerer[2]	Auslagendieb	1, 2, 3, 10—17, 19, 20, 22, 24
	Onanist	6, 10, 11, 21
abbiegen	(die Strafe) absitzen	1, 3, 6, 7, 10—24
abbildeln[3]	(polizeilich) photographieren	3, 6, 9, 10, 12—17, 19, 21, 22, 24
abfetzen	herunterreißen	1, 3, 12, 14—17, 20—24
abhieseln	photographieren[4]	10, 12
	die Brieftasche ziehen[5]	22, 24
abidra'hn	(bei der Teilung der Beute) übervorteilen	1, 3, 6, 10—17, 19—22, 24

1) Diejenigen Ausdrücke, die auch im Großschen Vokabulare wiederkehren, sind gesperrt gedruckt. Bei den andern Wörtern habe ich, sofern sie mir auf früher veröffentlichte Termini zurückführbar erschienen, Kluge als die beste und neueste Sammlung der bisherigen Quellen zitiert; weiters den in Anm. 1, S. 172, erwähnten Aufsatz Schützes (Sch.); die Freistädter Handschrift; dann die Sammlungen von: Berkes, Das Leben und Treiben der Gauner, Budapest 1889 (B.); Weien, Aus dem Berliner Verbrecherleben, Berlin, Ißleib, 1887 (W.); Rochlitz, Das Wesen und Treiben der Gauner, Diebe und Betrüger Deutschlands, Leipzig, Schmidt, 1846 (Rz.); Avé-Lallemant (s. Anm. 1 S. 171); Rossignol (s. Anm. 1 S. 191); endlich The slang dictionary, London, Chatto and Windus, 1874 (sl.). Die Abkürzung w. bedeutet: Wiener Volksdialekt, h.: das Hebräisch-Jüdische.

2) Fetzen = schneiden (G. u. a.). 3) S. Bildl. 4) Von Hiesel = Schminke K. 399? 5) Vgl. unten: Hiesel = Brieftasche.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
abidra'hn (einen Hund)	(ein Vorhängeschloß) herunternehmen	10, 14—16, 19—22, 24
abifliegen [1])	coire per os	1, 11—17, 21, 22, 24
abigehen [1])	dto.	16, 17, 19—21, 24
abimachen	= abidrah'n	12—17, 21, 24
abischineilen [2])	sich plagen	15, 22
abischnappen	sterben,	13, 21
	verhaftet werden	24
abispannen	= abidrah'n	10—17, 21, 22, 24
abisteigen	sterben	24
Absent	Abschaffung, Ausweisung	1, 11, 13—17, 21, 22, 24
Absent geben	davonlaufen	11—17, 21, 22, 24
abziehen (einen Hund)	= abidra'hn	1, 3, 10—17, 19—22, 24
Abzug	Vorhängschloß	5, 10, 14
"	Wachsabdruck [3])	15—17, 21
Achterstückel	Erpressung, Gewaltakt	7, 8, 12, 17
Achtundzwanziger [4])	Räuber, Mörder	7, 8, 14, 17, 23, P
Achtundzwanzigerstückel	Raub, Mord	7, 8, 12, 14, 17, 18, 23
Aff [5])	Inspektor	12
alt	sicher, gut, Gelegenheit zum Stehlen	1—4, 6—8, 10—24, P
alt machen, jemanden	sich (mit jemandem zum Stehlen) verabreden	1—3, 11, 12, 14, 17, 21, 22, 23
" "	jemanden auf seine Seite bringen, insbes. sich als Entlastungszeugen sichern	12, 15, 16, 20—22, 24
einen alten machen	sich ehrlich stellen;	13
	falsch spielen	15, 17, 21
Altfuchs	Gold	24, P
anfinkeln [6])	brandstiften	9, 13, 22, 23
angeigen [7])	stechen	1, 3, 4, 10, 11, 13—17, 20, 22, 24
angesandelt sein [8])	Läuse haben	1, 3, 10—17, 19—22, 24
ang'nah't	(blatter)narbig	4, 10, 11, 14—17, 20—22, 24
Anhängsel	Geliebte;	10, 15, 21
	Nebenstrafe [9])	15—17, 20—22, 24
ankernten	brandstiften	16, 22, 24
anschälen [10])	ankleiden	24, P
ansempern	anplauschen, anlügen	12—14, 16, 17, 20—22, 24
ansingen (jemanden)	(jemandem etwas) vorlamentieren	21, 22, 24

1) Vgl. unten: Kellermeister, und das französische: descendre à la cave, R. 36. 2) S. unten: schineilen = arbeiten. 3) Abdruck A.-L. 4) Offener Überfall G. 5) ebenso B. 97. 6) s. Finkl = Feuer. 7) s. Geige = Messer. 8) s. sandig. 9) z. B. Ausweisung, Zwangsarbeit, Polizeiaufsicht. 10) w. Schale, Schäler = Kleidung.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
anspritzen [1])	stechen	10—17, 20—22, 24
anstechen	anschauen	17, 21, 22, 24
antippeln	anzeigen, belasten	3, 4, 6, 10—12, 14—16, 20, 22, 24
Anzen	Fuß	10, 16, 17, 22
Arsch, sich den — ausreißen lassen	(im Spiel) sein Geld verlieren	1, 11, 13, 15, 16, 19, 21, 22, 24
a'stieren [2])	Schlafende oder Trunkene bestehlen	1—4, 6, 10—17, 19—22, 24
A'stierer	solche, die Schlafende oder Trunkene bestehlen	1—4, 6, 10—17, 19—22, 24
aufdecken [3])	ein Geständnis ablegen	3, 6, 10—22, 24
Aufdecker [4])	der Komplize, der (bei den Bauernfängern) mit dem Opfer zu spielen beginnt	13—16, 18—24
aufdrucken	(im Spiel) betrügen	22, 23
aufführen	hineinlocken	24, P
auffunken	brandstiften	5, 15, 20
aufschränken	aufbrechen	5, 10—24
auftatteln [5])	aufsperren	1, 3, 6, 10—24
auftschochern [6])	aufbrechen	1—3, 10—17, 20—22, 24, P
aufzamen	aufhetzen	13, 15, 20, 21, 24
auseinandermachen [7])	(die Beute) teilen	13—16, 21, 22, 24
aushusten	aufhängen;	11, 15
	gestehen	12, 19
außihäkeln	herauslocken	6, 7, 9—24
außireißen	entlasten	11, 13, 14, 16, 19, 20, 22, 24
Außireißer	Verteidiger	12, 14
	Entlastungszeuge	15, 16, 20, 21
auskeilen [8])	ausfragen	10—17, 20—24
aussassern	auskundschaften	10—17, 19—22, 24
ausschmieren	auskundschaften	5, 10, 11, 13, 15—17, 20, 22
austippeln	ausbrechen	1, 10—17, 20—22, 24
Bach, ums — gehen	sterben	13, 15, 22
Bachhendl	Pferd (Einspännerpferd)	12, 17

1) s. Spritze = Messer. 2) w. = absuchen. 3) kundmachen Fr. II, 90. 4) Ebenso B. 98. Der Vorgang ist gewöhnlich derart, daß der „Schlepper" („Eintreiber") das Opfer („Choh") in das mit den Komplizen vereinbarte Lokal führt, wo sich zwischen einer dritten und vierten Person ein Spiel — Kartenspiel, Kegelspiel, Kettelziehen u. dgl. — entwickelt. Das Opfer wird überredet, mitzuspielen, und derjenige, der mit ihm zu spielen beginnt, heißt „Aufdecker". Wenn der „Choh" („Hoh", „Krenn") dann sein Geld verloren hat, wird er von einem anscheinend unbeteiligten Dritten („Hinterhand"), angeblich, um die Strafanzeige zu erstatten, weggeführt, sodaß die übrigen Komplizen inzwischen Zeit haben, zu entkommen. 5) s. Tattel = Sperrhaken. 6) ebenso B. 98. S. auch Schocherer = Stemmeisen. 7) ebenso W. 6. S. auch Vernandmachen. 8) s. Keilen.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Bär	feuerfeste Kassa	1, 13
Bah (Ban)[1]	Mädchen	1, 10, 14-17, 20—22, 24
baldowern	auskundschaften	2, 12, 15-17, 23, P
Balhe[2]	Lärm	4, 7—10, 12—17, 19, 21—24, P
bali (beuli) gehen[3]	freigesprochen, überhaupt enthaftet werden	16, 21, 22, 24
bali g'samsen[4]	(das Gestohlene) wegwerfen	3, 4, 12, 13, 15—17, 21, 22, 24
balirollen	fortfahren	10-17, 21, 22, 24
balischicken	= balig'samsen	19, 21, 24
Balitschöcherer	Zechpreller	1, 3, 10, 12, 13, 15-17, 21, 22, 24
Bali machen	zechprellen	
Banerne, das, der	Kruzifix	10, 14, 17, 24
Barsel (Basl)[5]	Eisenbahn, Bahnhof	12, 15, 18, 22, 23, P
Barselem	Schließeisen	13, P
batzen[6]	ausruhen	10, 12, 13, 15, 19, 21, 22, 24
bauen[7]	gehen	5
Bauplatz	Glatze	1, 3, 10—16, 19, 21, 22, 24
bausen, sich	sich gütlich tun;	11, 15, 22, 24
	sich fürchten[8]	11
bedienen	betrügen;	3,10—12,14,16,17,21,22,24
	bestehlen	15, 20, 24
behandeln[9]	bestehlen	24, P
Behörde	Polizei	2, 6, 10, 12, 13, 15-17, 19-22, 24
beichten	ein Geständnis ablegen	1—3, 6, 10—13, 15—17, 19—24
Bein, Bein'l	Dirne	1-4, 6, 10—17, 19—22, 24
Beinfraßinstitut	Strafanstalt	12, 13
Beiß[10]	Zwangsarbeitsanstalt	1—4, 6, 10—22, 24
Beißer[11]	frecher, verwegener Mensch	12, 15—17, 19—22, 24
bekojach[12]	mit Gewalt	12, 17, 18, 23, P
belaxeln	coire; betrügen	16, 22, 24
beleimsen	= belaxeln;	16, 20, 21, 24
	stechen;	11, 13, 14
	stehlen, betrügen	15, 17, 21, 22, 24
Beller[13]	Hund	2, 12, 15
Bersl	Eisenbahn	7

1) w. = Bein, s. dort. 2) w. Bahöl; vgl. B. 100 und Balhel K. 394, 416. 3) w. bali = fort. 4) = wegsamsen G., samsen B. 122. 5) vgl. unten: Bersl und B. 100. 6) rabatzen = liegen A.-L. 588. 7) ebenso Fr. II, 94; vgl. abbauen = davongehen G. 8) ebenso G., A.-L.; vgl. Bausel = Furcht Fr. II, 94 9) ebenso Fr. II, 95. Vgl. G. sub „handel". 10) Haus G. u. a. 11) vgl. A.-L. 540. 12) bekojeh B. 100; bekauach G., A.-L. 524. 13) ebenso Rz. 145, Fr. IV, 303; vgl. Piller K. 356 u. a.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
beschmieren	bestehlen;	16, 19
	betrügen	10—13, 17, 19, 20, 22, 24
Besengarde	Straßenkehrer	10, 15—17, 22, 24
Beserl	Zwanzighellerstück	1, 10, 13, 15—17, 21, 22, 24
best[1]	zwei	24
Bettfrau, bei der grünen	unter freiem Himmel	1, 6, 9—15, 17, 19—22, 24
Betüttesmacher[2]	Betrüger	12—14, 16, 21, 23
biberisch[3]	ängstlich, erschrocken	9, 19, 20, 22
bibern	sprechen	9, 23
Biene	Frauenzimmer;	16, 22, 24
	Laus[4]	22
Bild'l	(polizeiliche) Photographie	16, 17, 22, 24
Bims	Brot	1—3, 6, 10—17, 19—24
Bittern, einen — haben	zornig sein	11, 15—17, 19—22, 24
Blasbalg[5]	Brust	12
blasen lassen	coire per os	1, 10—17, 19—22, 24
Blasmicherl	Päderast	22, 24
blatteln	Karten spielen	1, 15
Blatt machen	unter freiem Himmel schlafen	8, 15, 17, 20—22
Blauer	Zehnguldennote;	17, 22
	Fünfguldennote	24
Blaumasl[6]	Polizeiagent	12, 13, 21
Blende[7]	Spiegel;	1—4, 6, 10—17, 19, 20, 22, 24
	Laterne	4, 15, 21, 22
blitzen	erpressen	1, 13
blüah gehen	davonlaufen, durchgehen	14, 15, 21—24
„ fallen[8]	zu kurz kommen, eingehen	23, 24
bobeln[9]	betteln	} 3, 4, 6, 10—17, 19—22, 24
Bobler	Bettler	} 3, 4, 6, 10—17, 19—22, 24
Bock	Schuh	1—6, 10—17, 19—24, P
Bolle, Bolli[10]	Uniform, insbesondere Strafanstaltskleidung	5, 12, 15, 17, 21, 22, 24
Bonum, Bonung[11]	Mund, Gesicht	1—3, 10, 12, 13, 15, 17, 20—22, 24
Bossenfetzer[12]	Fleischhauer	5, 22
Bossert	Fleisch	5, 15, 17, 22
Boxen, Buxen	Hose	1, 3, 4, 10—17, 21, 22, 24, P
Boxl	feuerfeste Kassa	12, 22
Braslet	Schließeisen	12, 16, 21, 22, 24
Braune, braune Kammer	Hinterteil	10—17, 20—22, 24
Breh	Hut	2, 12, 17, 18, P

1) h. bees (ב) = zwei; vgl. unten Pesterspruchl. 2) h. Petite = Betrug. 3) = kalt A.-L. 524, Fr. II, 98; K. 289; vgl. bibbern = frieren Rz. 145 und G. 4) ebenso K. 424. 5) vgl. bellows sl. 81. 6) vgl. Blaukragen A.-L. 525; Blaumeisel B. 101; Sch. 64; und blue sl. 88. 7) ebenso blendling K. 374. 8) ebenso B. 101. 9) ebenso pippeln B. 121. 10) vgl. bollerei = Kleidung Fr. II, 102. 11) ebenso A.-L. 526; vgl. ponim P. 12) K. 489 u. a.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Brendling [1]	Schnaps	9, 23, P
Bretzen machen	sterben	12-17, 20—22, 24
Briß	Idee, Gedanke	2, 3, 10—17, 20-22, 24
Brüller (Preller) [2]	Edelstein	1, 10—17, 20—22, 24
Brustfleck [3]	Brieftasche	17
Budelhupfer	Kaufmann, Kommis	10, 12, 15—17, 21, 22
Bug, einen — machen	sterben	1, 11—13, 16, 17, 22
Bugmacher [4]	der Komplize, der (bei den Falschspielern) das Opfer zum Spielen verleitet;	3, 9, 12, 16
	der Komplize, der (bei den Ringwerfern) den Ring findet;	15, 21
	der den Ring fallen läßt	24
Bummer [5]	Ochse	5
Busl, Buserl [6]	Fleisch;	4, 12—18, 20, 22, 24
	Päderast	11, 21
Butten	Fleisch;	5, 10, 15
	überh. Essen [7];	22
	Arrest, Haft	16
Chaber, Chawer [8]	Diebsgenosse, Freund	6, 9—24, P
chaln [9]	Fenster	23
changieren	verstecken;	11, 15, 16, 21, 22
	betrügen	12
chilfenen [10]	beim Geldwechseln betrügen	9, 12, 17, 23, P

1) vgl. Brändling A.-L. 526; brendling B. 101. 2) Briller P.; von Brillant? 3) s. Fleck. 4) Die sog. Ringwerfer postieren sich meist in der Nähe von Bahnhöfen, um arglose Landleute in ihr Netz zu locken. Haben sie ein derartiges Opfer auserkoren, so geht der eine Komplize („Gadernkeiler") voran und läßt, wie aus Versehen, einen anscheinend goldenen, in Wahrheit völlig wertlosen Ring fallen. Der ahnungslose Bauer hebt den Ring auf, ihm gesellt sich ein Fremder (der zweite Komplize, Bugmacher) zu, der den Ring zugleich gesehen und ein gleiches Recht darauf zu haben behauptet. Sie beschließen, den Ring schätzen zu lassen, und wenden sich zu diesem Zwecke an einen Passanten (in Wahrheit den dritten Komplizen), der ihn für echtes Gold erklärt. Der Bugmacher findet sich nun bereit, da er keine Zeit habe u. dgl. m. seinen Anteil am Ringe unter dessen Wert an den Bauer abzutreten, dieser zahlt ihn bar aus und behält den (nur wenige Kreuzer werten) Ring für sich. — Die Ringwerfer, auch Keilgranaten, gehören zur Zunft der Bauernfänger (Granaten). Auf sie ist die Strophe eines Gaunerliedes gemünzt:

„Kommt ma' in a Tschöcher eini,
Wo die Pilger sitzen,
Und auf eahn're Griffling'
D' linken Gadern blitzen!"

5) Pummer K. 289. 6) bosel Fr. II, 102; buser K. 355. 7) ebenso A.-L. 528; Fr. II, 104; bott K. 449; botten K. 75; butterich = hungrig Rz. 147. 8) A.-L. 529. 9) chalm Fr. V, 132; Rz. 148; challon A.-L. 528; challones G. 10) A.-L 528; B. 103; chilfen G.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
chipesen, chipischen [1]	suchen	8, 9, 18, 23
Cho, Chu [2]	„Wurzen“	7, 9, 17, 21, 23, P
Chochamer, Chochemer [3]	gewiegter Verbrecher	2—4, 7, 9—18, 20—24
chojle [4]	krank	7, 23
chojle gehen	sterben;	7, 23
	verhaftet werden [5];	9, 23, 24
	schlafen gehen;	12, 18
		17, 21
Chonte	Dirne	6, 9, 13, 14, 17, 20, 21, 23, 24
Chune beiß [6]	Bordell	7, 9, 23
Communemann	Straßenkehrer	6, 10, 11
Cravattenanmesser	Scharfrichter;	15
	Gurgelabschneider	24
Dachhase [7]	Katze	16, 22
Dachl [8]	(Regen-, Sonnen-) Schirm;	3, 12, 14—17, 21, 22, 24, P
	Hut	6, 10, 16, 17, 20, 22, 24
Dade [9]	Vater	24
Dalli, greane	falsche Angabe (Aussage)	14—16, 21, 22, 24
„ „ zudrah'n, zuwichsen	falsche Angabe machen	15, 21, 22
Dampf geben	davonlaufen	1, 3, 10—17, 19 - 22, 24
Deckel [10]	Gendarm	3, 10—20, 22, 24
decken	schlagen;	9, 17
	die „Mauer“ machen	12, 16, 20—22
deisen [11]	schlagen	5, 22
dewern, debern [12]	sprechen;	2, 12, 15, 17, 21, 22, 24, P
	rauchen [13]	6, 10, 11, 13, 14, 16, 22, 24
Dingerl	(kleiner) Diebstahl	15, 17
Disputierer [14]	Auslagendieb	13, 15, 16
Ditschkerl	Bajonett, überh. Seitengewehr	1, 3, 10—17, 21, 22, 24
Dörfl	Strafanstalt, insbes. die in Wiener-Neudorf	6, 10—16, 20—22, 24
Döse (Töse) [15]	Zwangsarbeitsanstalt	14, 24
donihandeln	(das Gestohlene) wegwerfen überhaupt wegschaffen	3, 4, 6, 10—17, 20—22, 24
donilahnen	dto.	16, 22

1) gippischen = visitieren Fr. III, 133; s. auch Unterkippi. 2) B. 101, 103; vgl. auch Hoh. 3) vgl. cocum sl. 124, wo es mit shrewdness (Verschlagenheit) übersetzt, aber irrigerweise vom Deutschen „gucken“ abgeleitet erscheint. 4) chole A.-L. 531; chojle bajess = Spital B. 104. 5) Kaule gehen K. 380; gole = gefangen Rz. 159. 6) chonte bajeis G. 7) K. 278. 8) Dacherl B. 104; Dachling Fr. II, 105. 9) A.-L. 532; Fr. V, 133; K. 113. 10) Teckel Sch. 95. 11) teißen Fr. IV, 277; dißen K. 76. 12) B. 104; tiwern Fr. IV, 278; debern A.-L. 532; düwern Rz. 150. 13) doberen = Tabak K. 202. 14) B. 104; bei G. der Stock, mit dem der Dieb in die Auslage langt. 15) w. = Büchse, Behältnis.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Doppel, Doppler	Zehngulden-(Zwanzigkronen-) note, bezw. -Stück;	1–3, 6, 10—17, 19—22, 24
	zehn Jahre Kerker	
drahn	einbrechen	1, 6, 10, 11, 13, 15, 16, 17, 22, 24
Drath	gestohlenes Geld	6, 11, 14, 22
Duft	Kirche	5
durmen	schlafen	2, 5, 10, 12, 17, 18, 22
Eck, das — machen	sterben	6, 10, 11, 14—17, 19, 21, 22, 24
einhängen	laufen;	1, 3, 4, 6, 9—17, 20, 24
	raufen	3, 4
einireißen	belasten	3, 6, 10—22, 24
einschenken	prügeln	11—17, 20—22, 24
Einsetz [1])	Untersuchung, Haft	16, 22, 24
einspritzen	(Fenster) eindrücken	1, 3, 10–13, 15—17, 21, 22, 24
eintippeln [2])	einbrechen;	1, 3, 6, 10—17, 19—22, 24, P
	in Untersuchung kommen;	2, 18
	hineingehen	9, 13
Eintippler	Einbrecher	10—17, 19—24
Eintreiber	Zutreiber (bei Falschspielern)	1, 24
Eisen!	alles in Ordnung!	12, 14—16, 18—24
Eiserner, Eiserner Mann [3])	Rathaus	1, 3, 10–14, 17, 20, 22, 24
Elefer, Elewer [4])	Hundertguldennote;	2
	Tausendguldennote	23
Epl! [5])	Schweig!	7, 9, 12, 17, 18, 22, 23, P
epl bibern	schweigen;	9, 12, 23
	leugnen	12
Erbsien [6])	Landesgericht	12, 14, 15, 21, 22
Erdweinbeeren	Kartoffeln	13, 14, 16, 21, 22, 24
Facheln, fackeln	schreiben	1, 10–17, 19—22, 24
Fackler	Schreiber;	17, 21, 24
	Bleistift	13
Fahne	Taschentuch	2
die Fahne tragen	die ganze Schuld auf sich nehmen, um die Komplizen zu entlasten	15, 16, 21, 22, 24
Fallmacher	der zum Spiel verleitet	23, 24, P
fangen	stehlen	1, 10, 13—17, 24
Fartzer	Auslagendieb	2, 12, 18

1) vgl. Satz = Gefangenschaft im Basler Glossar 1733 (K. 201). 2) B. 105; bei G. eindippeln = einsteigen. 3) vom Wahrzeichen Wiens, dem auf dem Rathausturme aufgestellten eisernen Ritter abgeleitet. 4) elef Fr. V, 134; vom h. = tausend. 5) bei B. 106 = nein; bei A.-L. 535 von eppes, etwas, abgeleitet. 6) Zuchthaus G., A.-L. 537.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Federn	Angst	1—3, 6, 10—14, 16, 19, 20, 22, 24, P
Federnhändler	Feigling;	9, 10, 12—14, 16, 20, 24
	Gendarm [1]	3, 10, 16
Federntandler	Feigling;	12, 16, 21, 24
	Gendarm	22
Fehbergatten [2]	Bleistift	12, 16, 22
Fehberl, Felberl	Bleistift	1, 2, 11, 13, 14, 16, 22, 24
fehbern, felbern [3]	schreiben	1—4, 10, 11, 13, 14, 16, 22, 24
Fehberer, Felberer	Beamter, Schreiber	10, 11, 16, 24
fein schmallern	hochdeutsch reden	17, 21, 22
feiner Schmee [4]	hochdeutsch	22
Fensterhapper [5]	Fensterdieb	1, 3, 9, 12, 16, 18—22, 24
Fettling [6]	Speck;	11, 16
	Schmalz	13, 14, 16, 20—22, 24
fetzen [7]	reißen, herunterreißen	12, 16, 24
Feuermann	Staatsanwalt	10, 11, 13, 14
Fichtenbauer [8]	Taschendieb	20
Finkl (Fünkl) [9]	Feuer	7, 22, 23
Finsterling	Geistlicher	15
Fistl (Pfistl)	Dummkopf, unerfahren	2, 3, 6, 10—14, 16, 19—22
flachen	nehmen, gefangen nehmen	21, 22, 24
Flachs [10]	Haar;	3, 16
	Geld	22
Flammer [11]	Schmied	17, 22
Flamoh [12]	Hunger	1, 2, 6, 7, 10—14, 16, 18, 20—24
Fleck [13]	Brieftasche;	1, 3, 6, 10—14, 16, 19—22, 24, P
	Ohrfeige	21, 24
Fleppe	falsches Dokument	1, 2, 4, 7, 9—11, 16, 17, 20—23, P
fleppen	(jemanden) zur Ausweisleistung verhalten	22
Fleppenkaswener	Urkundenfälscher	9, 16, 23
Flette	= Fleppe	24
fliegen	gestehen;	22
	verhaftet werden	24
Fliegenfanger	Narr	6, 10, 11, 16, 20, 22, 24

1) Die Gendarmen trugen auf ihren Tschakos wallende Federbüsche. 2) K. 397; Felbergertel G. 3) A.-L. 538. 4) h. Schmüe = Gerede; in der Form Schmee w. 5) vom h. chappen = greifen. 6) Fettigkeit K. 425. 7) abschneiden. A.-L. 539. 8) von Ficht = Nacht; vgl. fichtegehen = stehlen gehen K. 227. 9) A.-L. 542; finkeln = braten G. 10) K. 169. 11) flammert G., A.-L. 540; Flammerer Fr. II, 239. 12) B. 107. 13) A.-L. 540; Fleckmacher = Brieftaschendieb Fr. II, 240.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Fliegenfanger	in Einzelhaft befindlich	13, 22
Fliegen legen	(jemanden zum Spiel) verleiten	22, 24
Flins [1]	Zwanzighellerstück	1, 2, 6, 7, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19—23, 24
Flöhfänger	Mantel, Überrock	1, 6, 10, 12, 14, 16, 22, 24
Floß [2]	Wasser	5, 6
flossen [3]	regnen	5
Flossert	Wasser	P
focheln [4]	schreiben	5, 10—14, 16, 20—22, 24
Fösel, Föserl	Haft, insbes. Korrektionshaft	2, 3, 10, 11, 13—16, 20, 22, 24
Fotzblende	Spiegel	2, 11—14, 16, 21, 22, 24
Franca villa, in [5]	unter freiem Himmel	2, 12, 18, 21, 22, 24
frank	ehrlich, unbescholten	1—4, 6, 10—24
Frankfurter	ehrlicher Mensch	4, 6, 10—14, 16, 20—22, 24
frankieren	ehrlich spielen	23
Franzl	der Kaiser	11, 13, 24
Friedl [6]	Rock	11, 12, 16, 21, 22, 24, P
Frischling	Anfänger, Neuling	9—12, 16, 18—24
Fuchs	Gold	2, 3, 6, 9—14, 16—24
Fuchserl	Goldstück	13, 16, 24
Fuchserer	Goldarbeiter, Juwelier	1, 2, 4, 10—14, 16—24, P
Fuchsmotz	Goldstück	11, 20, 24
Fuchsmelocher (-melochener, -melocherer)	Goldarbeiter	2, 9, 12, 16, 18, 22, 23
Fuchsmurer [7]	(gestohlener) Goldschmuck	13—15, 19—22, 24
Füchseln	Goldgeld	12, 13, 16, 21, 22, 24
Funk	Zündholz	17
Funzerl	Lampe, überhaupt Licht	1, 2, 10, 11, 13—15, 20
Furi [8]	Tasche, Sack;	10, 12—14, 16, 21, 22, 24
	Öffnung	4
Fuß	Gulden	11, 12, 16, 22
Futleckerl	qui cunnum lambit;	21, 22, 24
	Zunge	13
Gachen	Zorn, Rache	3, 10, 12—14, 16, 17, 22, 24
Gadern, Gattern [9]	Ring	1, 2, 4, 6, 10—17, 19—22, 24, P
Gadernkeuler (Godernkaller) [10]	Ringwerfer	2, 10, 12—14, 16, 17, 19—24
Gaderpflanzer	dto.	24, P

1) auch w. 2) A.-L. 541. 3) Floß = Regen Fr. II, 242. 4) s. Fackeln. 5) B. 105. 6) Winterfriedl = Winterrock B. 131. 7) s. Murer. 8) Fuhre = Diebstasche A.-L. 542, Fr V, 135. 9) w. = Gitter; vgl. gaterling G., A.-L. 354; Ketterling Rz. 157. 10) s. Anm. 4 S. 208.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Gallach (Golloch)	Geistlicher	5, 6, 9, 12, 13, 16—18, 20, 22, 24, P
Gallerie [1]	Diebsbande	5, 10—16, 18—24, P
Gallerist	Mitglied einer Bande;	12—14, 16, 18-24
	Zuhälter	7, 24
Ganew [2]	Dieb, Gauner	1, 2, 6, 9—13, 15, 16, 19—24, P
Gari [3]	penis	12, 13, 16, 22, 24
garnieren	stehlen;	4, 6, 10—14, 16, 19—24
	onanieren	16, 22
Garnitur	Diebsbeute;	4, 14, 19—21
	Nebenstrafe [4]	12, 21, 22, 24
Gartl, Gattl	Taschenmesser	2, 12, 18
Gatten	Taschentuch	12, 14, 24, P
Gebärvater	penis	16, 24
„ den, — einhängen	mit Männern homosexuellen Verkehr pflegen	22
Gebirge, ins — gehen	in die Strafanstalt kommen	22, 24
Gegl	Nachtquartier	17
Geglowitz [5]	Wohnung	12
Gei, etwas in der — haben	etwas planen	11—14, 16, 20—22, 24
Geige	Narrheit, Verrücktheit	10, 12, 14, 16, 20—22, 24
geknaßt [6]	verhaftet, bestraft	2, 9—14, 16, 18, 20, 23, 24
gekocht (kocht) [7]	gerieben, abgefeimt	1, 3, 10—22, 24
Gelbfuchs	Goldstück	9, 11, 13, 14, 16, 20—22, 24
Geschäft, ins — gehen	stehlen gehen	1—3, 6, 10—14, 16, 18—22, 24
geschmalzen	bestraft	1, 3, 4, 6, 10—14, 16. 18—24
geschwollen	schwanger	13, 14
geweißigt	bemittelt, reich	1, 10—14, 16, 17, 22, 24
g'flickt	blatternarbig	4, 10—13, 16, 17, 20, 22, 24
G'flieder	Arbeitsbuch, Zeugnis	1, 3, 4, 10—17, 19—22, 24, P
G'fliederfackler	Arbeitsbuchfälscher	13, 14, 20—22, 24
Gift [8]	Schnaps	17
Giftmischer	Arzt	3, 12, 13, 20
Gigerer	fleißiger Arbeiter;	2, 11
	Roßfleischhauer	3, 10—14, 16, 17, 21, 24
gigern	sich plagen	12, 16

1) B. 108. 2) vgl. gonnof sl. 179, was mit an expert thief (ein erfahrener, ausgebildeter Dieb) übersetzt, aber nicht weiter abgeleitet wird. Es wird nur angeführt, daß das Wort sehr alt sei, schon in einem Lied aus der Zeit Eduard VI. vorkomme und abgekürzt gun, das Stehlen aber gunoving heiße. 3) Fr. II, 246; Rz. 153; vgl. garie = Mann K. 201 und anglers gåre K. 434. 4) s. Anm. 9 S. 204. 5) = Diebsquartier P. 6) B. 109; von Knast = Strafe. 7) K. 398; Fr. II, 252, III, 160; von chochem (h)? 8) B. 101, 108.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Gilet	Brust	12, 14, 22, 24
Girigari	penis	2
gisich [1])	zornig	11, 12
Glaspatzen [2])	Augen;	16, 22, 24
	Augengläser	23
glassen [3])	schießen	5
Gleis	Silber	7, 12, 18
Gleißer	Silberarbeiter;	12
	Kuh [4])	5
Glocke [5])	Uhr	15, 21—24, P
Glumsen	Hinterteil	11—13, 22, 24
Glur'n [6])	Augen	3, 6, 10—13, 16, 17, 20—22, 24
gneißen (kneißen)	wissen, kennen	4, 6, 7, 9—13, 16, 18—24, P
Gock	Ei	1, 3, 13, 16, 22
Gockerl (Gogerl) [7])	Huhn	1, 20
Goldkragen	Beamter	6, 13, 23
Granat	Falschspieler, überh. Bauernfänger	13, 15, 20—24, P
Granfeitel (Kronfeitel)	Kerkermeister	12, 22, 24
graulen	zornig sein	3, 12, 16
grean (angre)	unsicher, nicht geheuer	2—4, 10—14, 16, 19—24, P
Greaner	Gauner	4, 13, 22, 24
greaner Tisch	Gericht, Gerichtsverhandlung;	10, 13, 16, 20
	Rapport (im Zuchthaus)	24
grean geben	bei der Teilung der Beute betrügen	4, 10, 11, 13, 16, 19—22, 24
grean picken	fasten	15
grean pfeifen	unterstandslos sein	10—16, 19, 20, 22, 24
grean schmöllern [8])	in der Gaunersprache reden	11—14, 22, 24
grean spritzen	dto.	21, 22, 24
Grems [9])	Gitter	12
Griesler	verlassener, unterstandsloser Mensch	6, 10—13, 19, 20, 22, 24
grieseln	schlafen (namentlich unter freiem Himmel)	2, 12, 13, 18—22, 24
Griff	Hand;	3, 6, 10, 12, 16
	Finger	6, 11—13, 16, 21, 22, 24
Griffling	Finger	10, 16, 21, 24, P
Grüne, die [10])	Polizeiaufsicht	3, 15
grüner Heinrich	Schubwagen	3, 12, 21, 22, 24
G'scheber, G'schepper	Leichenbegängnis	3, 12, 15—17, 21, 22, P

1) gisi B. 109. 2) Glasspuren B. 109. 3) glasse = Flinte G., Fr. III, 134; glasseine Rz. 147. 4) Kleis-Trempel Rz. 158. 5) K. 398. 6) B. 113. 7) Gigerl Fr. III, 133. 8) von unverfänglichen Dingen reden P. 9) Krems K. 354; gramiß = Fensterkreuz Fr. III, 137; Grembs K. 200. 10) Zwangsreiseroute K. 430.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
G'schebermaß	Bargeld, Kleingeld	12—14, 20—22, 24
G'scherter [1])	Landbewohner, Einfaltspinsel	2, 3, 6, 7, 10—13, 18—22, 24
G'schicht	Diebstahl	1, 14, 16, 19—22, 24
G'spritzte [2])	Landesverweisung	1—3, 6, 10—14, 16, 19—24
G'stappeln	Schuhe	10, 11, 16, 22
G'steamel, G'steami	Pfeife;	12, 14, 16, 21, 22, 24
	penis	10, 11, 13, 14
G'stens [3])	penis	10—13, 16, 17, 21, 22, 24
g'steppt	blatternarbig	13, 16, 21, 22
Guck [4])	Auge;	4, 10, 13, 24
	Fenster	10—16, 20—22, 24
Gummihutschen	Fiaker	22, 24
Gummihütte	Irrenanstalt	2, 3, 10—14, 16, 20—22, 24,
Gummihütten tun	Irrsinn simulieren	13, 14
guten Morgen wünschen	sich (in ein Zimmer) einschleichen	7, 9, 12, 13, 16, 18, 23
Gymnasium	Strafanstalt, insbes. Garsten	24
Ha [5])	Spielkarten	3, 10—14, 21—23, P
Haber, Hawer	Komplize	1—4, 6, 10—14, 16, 18—24
Hacke	Arbeit, Geschäft	3, 4, 10—14, 16, 20—22, 24
Hackelputz [6])	Speise	24, P
Hackenweis'l	Alibibeweis für ehrliche Arbeit	14, 20—22, 24
Hadatsch	Wachmann	22, P
	Denunziant [8])	23, P
Haderer	Kartenspieler	9, 20, 22, 24
Hadern [9])	Spielkarten	1—3, 10—14, 16, 20—22, 24
Haderntippler	Kartenspieler	3, 9—14, 16, 20—23, 24
Hänganstalt	Pfandleihanstalt	11, 16, 22
Haiduck	Gefangenaufseher	9, 11
Hanf [10])	Brot	20, 24
Hanslschleuderer [11])	Leute, die in Wirtshäusern um Abfälle betteln gehen	1
Harmonika	Brieftasche	13, 14, 16, 19, 21, 24
Hartling [12])	Messer	12
Hauer	Hausierer	10, 12, 13, 21, 24
Haungeher	dto.	22, 24
Haut	Frauenzimmer;	13, 22
	Pferd	11
Haxel, das — geben	bei der Teilung der Beute übervorteilen	10, 11, 13, 24

1) K. 356; Fr. II, 256: Der jenischen Sprache unkundig. 2) vgl. Sifon. 3) s. Stenz. 4) guckerle K. 435; vgl. peepers sl. 249. 5) B. 110. 6) Achelputz P.; Hachelputz Fr. III, 143, von acheln = essen G. 7) A.-L. 546; K. 417. 8) B. 110. 9) hader = Kartenspiel G., P., B. 110. 10) Sch. 70. 11) Hansl w. = Der in einem Glas Bier, nachdem dasselbe ausgetrunken worden, übrig bleibende Rest; oder Bodensatz eines Bierfasses (sog. Abtropfbier). 12) Hertling Rz. 155.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Haxen	Gulden	12—14, 16, 21, 22, 24
Hechtel[1])	Taschenmesser	9
Hechten, jemandem einen — machen	sich von jemandem abwenden;	11, 13
	zechprellen	6, 13, 14, 21, 22, 24
Heder[2])	Zelle	12, P
Hedschake, Hedschaki[3])	fünf Jahre Kerker;	12
	fünf Gulden	12, 23
Hefen	Haft	1, 3, 4, 10—17, 20—22, 24
	Kopf	11, 16
Heft	Nase	3, 4, 6, 10—13, 16, 21, 24
Heh (Höh)[4])	Polizei	1—24, P
heimschicken[5])	töten	3, 4, 7, 9—16, 20—24, P
Heimschicker	Mörder;	15, 16, 24
	Arzt	12
heinas, hönas[6])	alles in Ordnung!	4, 10—14, 16, 20—22, 24
Heinrich	Schubwagen	6, 11, 14, 16, 21, 22, 24
heiß[7])	unsicher, nicht geheuer	3, 4, 6, 10—14, 16, 19—24
heller Kerl	geriebener Verbrecher	7, 10, 12—14, 16, 20—22, 24
Hengel	Rache, Zorn	11, 13, 22, 24
hergerichtet	krank	15, 20—22, 24
Heu	Tabak	1—3, 10—14, 16, 17, 19, 21—24
Hex'	Polizeiaufsicht	1, 3, 4, 6, 10—17, 19—22, 24
Hexenbilderl	polizeiliche Photographie	12, 13, 21, 24
Hieb, einen — haben	verrückt sein	1, 3, 6, 10—17, 20, 22, 24
Hiesel	Geldbörse	1, 4, 10—16, 20—22, 24
Hieselfuri	Tasche	2, 10, 12—14, 16, 21, 22, 24
hiliren	beim Geldwechseln stehlen	2, 17, 23
himmelblau	zu lebenslänglichem Kerker verurteilt	12—14, 22, 24
hineindrucken	belasten	13, 16, 19, 20, 24
hinfliegen zu jemandem	zu jemandem gehen	1, 6, 10, 13, 14, 16, 19—21, 24
Hinterhand[8])	derjenige Komplize, der den Geprellten wegführt;	10, 11, 13, 20
	überh. Aufpasser	14, 21, 24
Hirtling[9])	= Hartling	22
Hirsch	ein in Einzelhaft befindlicher Sträfling, Neuling	11, 13, 14, 16, 17, 20
Hitzling[10])	Ofen	22

1) hechtling G., A.-L. 548, Rz. 166. 2) cheder = Zimmer G., A.-L. 529; Chader Fr. V, 132. Wie Text B. 103. 3) Hetschakl B. 110; von he = 5 (h). 4) B. 110. 5) mit dem Messer töten B. 110; vgl. heimtun Rz. 155; K. 216. 6) henas = Freundschaft A.-L. 530, G.; heines = schön Fr. V, 139. 7) Sch. 70. 8) s. Anm. 4 S. 205. 9) hürtling G. 10) Rz. 155; hitzerling G.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
bocham	gerieben	12, 17, 20—24
Hochschule [1])	Strafanstalt, insbes. Stein a. D.	1, 6, 11, 13—15, 17. 24
Hölzl [2])	Wald	10
hocken [3])	arbeiten;	2, 3, 6, 10, 11, 16, 17, 20,
	überwiesen sein	17, 24
Höh, in die — gehen	schwanger sein	3, 19, 20
Hoh [4])	Wurzen	1, 2, 9, 13, 17, 21
Hüpferl [5])	Floh	12
hugerisch [6])	ungarisch	7, 9
Hund	Vorhängschloß	1—4, 10—17, 19—22, 24, P
Hundshütte	Nase	13, 21
Hungerturm	Strafanstalt, insbes. Göllersdorf	13, 14, 20, 21, 24
Hupferl	lahm	10, 12, 13, 16, 17, 20, 22, 24
Husten	Hals, Gurgel	16, 17, 22
Jad	Hand	4, 7, 9, 10, 12, 13, 16, 17, 21, 24, P
Jadl [7])	Kind	7, 9
Jamm	Zorn	15, 24
Janitschek	Zechpreller	10, 14, 21, 22. 24
„ machen	zechprellen	22, 24
Jaß [8])	Rock, Winterrock;	2, 3, 6, 7, 9—14, 17, 19—22, 24, P
	Kirche, Kapelle	3, 4, 10, 13, 15, 16, 21, 22, 24
Jaßmacher	Kirchendieb	22, 24
Jaßk, Jaßki [9])	Kirche	12, 17, 21, 24
Jaßkisliverer	Kirchendieb	12, 13, 24
Jasser	Rockmarder	24
jenisch	Gaunersprache	2, 5, 7, 9, 10, 12, 13, 15, 17, 20, 22, 24, P
Jergel [10])	Abschaffung, Ausweisuug	1, 2, 4, 7, 9, 12, 13, 16, 17, 21, 24, P
Jider [11])	Zehnguldennote	7, 12
Jochem	Wein	12
Joisl [12])	Christus, Kruzifix	17, 22
Józsi [13])	Winterrock	2, 6, 9—13, 17, 20—22, 24
Józsia'fanger	Rockmarder	13—15, 20, 22, 24
Józsischnabler	Rockmarder	2, 6, 11, 13, 14, 17, 20, 21, 24
jünglisch [14])	jung	5, 24
jung [15])	unsicher, schlecht	3, 4, 6, 10—14, 16, 17, 19—22, 24, P

1) K. 428. 2) Fr. III, 148. 3) = sein, sitzen Fr. III, 147. 4) Hoch = Bauer Fr. III, 147. 5) Hüpperling = K. 441. 6) Hoger = Ungar B. 111. 7) vom h. jeled = Kind. 8) B. 111 (h). 9) B. 111; Fr. V, 139; P.; jeske G. 10) = Schübling B. 111; jörgeln = abschieben G. 11) jüd (h.) = 10. 12) B. 112. 13) Joseph sl. 81. 14) Fr. III, 151. 15) B. 111.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
jung geben	bei der Teilung übervorteilen	4, 9—11, 13, 14, 16, 17, 19—22, 24
jung schmöllern	schweigen;	4, 11, 17, 21, 22, 24
	lügen;	6, 10, 13, 14, 16
	sich mit dem Komplizen verständigen	17
Käfig	Zelle, überhaupt Haft	2, 6, 10, 11, 13, 16, 17, 20, 24
Kaff [1])	Dorf	17
Kah [2])	Dirne	17, 21, P
Kajem [3])	Jude	7, 9
Kalle, Kalli	Frauenzimmer	7, 10—13, 15—17, 20—22, 24, P
Kaller	Ringwerfer [4])	3, 10, 12, 16, 19—21, 24
kalt machen [5])	töten	1, 3, 6, 9—17, 19—22, 24
Kammerfleck	Brieftasche	4, 11, 13, 15—17, 21, 24, P
Kanndl, Kantl [6])	Taschenmesser	1, 3, 6, 10—17, 21, 22, 24
Kante [7])	Zwangsarbeitsanstalt	1, 3, 4, 6, 10—17, 20—22, 24
karriert	blatternarbig	12, 24
Kaschari	Uhr	2, 12
Kasematte	Wohnung, Lokal	1, 10—14, 16, 17, 21, 22, 24
	Kirche	11
kaspern	betrügen, zum besten haben	1, 10, 11, 13, 15—17, 19—22, 24
Kassa, die — haben	bucklig sein	11, 13
Kaßwener	Schreiber	2, 7, 9, 12, P
Kastelspritzer	Auslagendieb	3, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19, 21, 22, 24
Kattanl	Kerker, Arrest	14, 15, 20, 24
Katze	Frauenzimmer	4, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 21, 22, 24
Kaul, Kauler [8])	(goldener) Ring	2, 9, 17, 19, P
Keeß [9])	Gefangenaufseher	1—4, 8—14, 16, 17, 19—22, 24, P
Kegler [10])	Hauseinschleicher	14, 22, P
keif sein [11])	(jemandem etwas) schuldig sein;	1, 6, 10, 12—17, 20—22, 24
	mittellos sein	6, 11
keilen [12])	ersuchen;	11, 21, 24
	prügeln [13])	9
Keiler	Verkäufer falscher Uhren;	1, 3, 19, 21, 24

1) Sch. 71; A.-L. 555; vgl. die oben mitgeteilte „Kundensprache". 2) B. 112. 3) Kaim G. 4) vgl. ringdropping sl. 270. 5) vgl. refroidir R. 93. 6) Kaut G., A.-L. 554; Kautl P., B. 112. 7) Kanti = Haus Fr. III, 153; candig K. 227. 8) B. 113; Gaierling Rz. 152. 9) B. 113; Käs = Wachposten G., K. 399. 10) K. 401; = Dieb, welcher bei Tag stiehlt Fr. III, 154. 11) chaif Fr. V, 132; chajef B. 102; chaif = Zeche Rz. 148. 12) geilen = betteln Fr. II, 251; abgeilen = abbetteln G. 13) Fr. III, 154.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Keiler	= Kaller	3, 4, 11, 13, 14, 16, 17, 19—21, 24
Keilerplatte	Bauernfängerbande	3, 11, 13, 17, 21, 24
Kellermeister	qui cunnum lambit	22, 24
Kelef [1]	Hund	6, 9, 17, 21, P
Kemize [2]	Hemd	9
Kiberer, Kiwerer [3]	Detektive, Polizeiagent	1—4, 6, 8—17, 19—22, 24, P
kibitzen	(zum Raufen) aufhetzen	1, 7, 10, 11, 14, 19, 20, 22, 24
Kiesel [4]	Geldbörse;	1, 8
	Kleingeld [5]	11, 20
Kies	dto. [5]	24
Kikeriki	Feuer;	16, 17
	Landesverweisung	4
Kilian (Kühlian) [6]	Kälte	12—14, 20—22, 24, P
Kimm [7]	Läuse	1—3, 6, 10—14, 16, 17, 19—22, 24
Kippe nehmen [8]	die Beute teilen	9
Kiste	Hinterteil;	1, 10—12, 14, 16, 17, 19—21, 24
	Haft;	3, 10—15, 17, 24
	Geldbörse [9]	9, 17, 18, P
kleine Kiste	Bezirksgericht	15
Kittchen	Gefängnis	13, 16, 20, 22, 24
Kittenschieber	Hoteldieb, Einschleicher	22
Kittlewitz [10]	Nachtlager, Obdach	7, 9, P
Kladerer	Feigling	12, 14, 20, 21, 24
Kladern	Angst	1, 3, 4, 10, 12—17, 19—21, 24
Klampfl	Justizsoldat	12, 14
Klappern	Läuse	15
Klatschas [11]	(falsche) Stampiglien	8, 9, 23
Kleber [12]	Pferd	5
Klingel	Glocke	1, 11, 13, 14, 17,
Klingenfetzer [13]	Musikant	24
Kluft [14]	Kleidung	9, 13, 14, 21, 24
Knast	Strafe	3, 10—14, 16—18, 20—22, 24,
knastriert	vorbestraft	17, 20, 24

1) vgl. clebs R. 28. 2) Kamis, Kemsel G.; camesa sl. 16, 107. 3) B. 113. 4) Kisle A.-L. 558; Kisler = Beutelschneider G., Rz. 157, Fr. III, 155. 5) Sch. 74, Fr. III, 155. 6) B. 113. 7) Rz. 156; K. 217; Kinem B. 112; Kimmern G.; kinemer = lausig P.; Kimel Fr. III, 155. 8) Kippe = Anteil Rz. 157. 9) B. 113. 10) B. 112. 11) klatschen = drucken Fr. III, 157. 12) kleben K. 489; klebis Fr. V, 143, A.-L. 559; Kleberer = Pferdedieb G.; Kliebiß = Roß findet sich schon bei Gerold von Edlibach um 1490 (K. 20). 13) schon im liber vagatorum (K 54) 14) Fr. III, 157; übrigens auch w.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
knofeln [1])	beten	3, 10, 11, 16, 17, 20, 22, 24
Knosus	Strafe	9, 10, 12—17, 20—22, 24
Koberer	Diebshehler;	1—3, 13, 14, 21
	überhaupt Geschäftsmann;	3, 13, 16, 24
	insbesondere Wirt [2])	10, 11, 19, 21, 22
kochen, jemanden [3])	jemandem (im Kartenspiel) das Geld abnehmen	10, 17, 21
Kodum [4])	Kind	5
koferieren	zahlen	1, 16, 17, 21, 22, 24
Kohldampf	Hunger	10, 11, 13, 17, 20—22, 24
Koserer [5])	Falschspieler	1, 16, 17, 20—22, 24, P
Kotlerche [6])	Maurer	16
Kracherl, Kracheisen [7])	Revolver	10, 13, 14, 16, 17, 21, 22, 24
krauten [8])	laufen	2, 5, 9, 12, 17, 22, P
Krenn	Mann [9])	1—3
	„Wurzen“ [10])	3, 4, 6, 10, 11, 13, 14, 16—22, 24
Krenn, sich einen — aufschmieren	sich eine Wurzen aussuchen	3, 4, 10, 11, 13, 14, 16—22, 24
Krennaufreißer	Zutreiber	4, 6, 10, 11, 13, 14, 17, 19—22
Kreuzspanne	Weste;	12
	Hosenträger	17
Krickerl	Stock	1, 3, 6, 10, 11, 13—18, 21, 22, 24
Krimm (Grimm) [11])	Gericht, insbes. Landesgericht	1—4, 6, 9—22, 24, P
Krumpatsch	= Krumper	12—14, 21, 22, 24
Krumper	fünf Gulden (10 K.); fünf Jahre Kerker	1—4, 6, 9—22, 24
Krumperl	fünf Kreuzer (10 h)	3, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 20—22, 24
krumpe Flins	fünfzig Kreuzer (eine Krone)	10, 16, 17, 20, 21, 24
Ksib (Gsib) [12])	Brief	1, 2, 5, 6, 10—12, 14, 16—22, 24
ksiberln	(Briefe) schreiben	1—4, 10, 11, 13, 14, 16—20, 22, 24
Ksiberlfackler	Bettelbriefschreiber	13, 14, 20, 24
Ksiberer	Briefschreiber	1, 4, 10, 11, 14, 17, 19, 24
ksibieren (ksebieren)	(Briefe) schreiben	4, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 20—22, 24

1) Knuplen K. 203. 2) Fr. III, 160; Kober G. 3) = rauben Fr. III, 160. 4) Kotum K. 201; Kodem Fr. V, 143; K. 438; Rz. 153. 5) Koßer B. 112; w. Kosak 6) Dreckschwalbe K. 425. 7) Kracher = Pistole G., B. 124. 8) Kraut = Flucht G., A.-L. 562; Kraut backen = entspringen Fr. V, 144; wie Text B. 114. 9) s. verkrennt; Krönnerin = Ehefrau findet sich schon bei Gerold Edlibach um 1490 (K. 19); Kröner = Ehemann im liber vagatorum (K. 54). 10) B. 114. 11) B. 114 (von Kriminal?). 12) Ksiwe G., A.-L. 554; Ksiewerl B. 114.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Ksiwermile	Brieftasche	2, 9, 11, 12, 17, P
kuberieren	zahlen	18, 21, 24
Kürbis[1]	Kopf	13, 21, 24
Kunde	Reisender (Handwerksbursche) Vagant	9—11, 16, 17, 19—22, 24
Küse[2]	Gefangenhaus	12
Kuttengeier	Geistlicher	22, 24
Kuttenhansel	dto.	16, 24
Lack	Branntwein	1, 3, 4, 6, 13, 16, 17, 19, 21, 24
Läuterl	Glocke	11, 13
Lahner[3]	der Komplize, der den im Spiel Geprellten wegführt	21
Lampe	Mond	11
lanzen	sich gütlich tun	12, 24
Late	ein Gulden	7, 9
Lapperlaushänger	Ohrringdieb	13, 24
Latte[4]	Gewehr	10—17, 24
Laushütte	Gefangenhaus	16, 24
Lechen, Lechum, Lehm	Brot	2, 5, 9, 11, 12, 17, 22, 24 P
Lechumschieber	Bäcker	22
Leck	Haft, Gefängnis	2, 7, 9, 12, 18, 22, P
Lecker[5]	Zunge	3, 10, 16
Lehmschupfer[6]	Bäcker	5, 10, 17
Leichenfledderer	Dieb, der Schlafende oder Betrunkene bestiehlt	2, 10—12, 14, 16, 22, 24
leimsieden	(jemandem) zureden, schön tun	19—21, 24
Leintuch	Banknote	12, 17
Leinwand	alles in Ordnung!	2, 3, 13, 16, 17, 19—21, 24
Leixen	Fuß	10, 11, 13, 14, 16, 17, 20—22, 24
Lenz	Sonn- oder Feiertag	12, 21
Lerchen	Brot, Semmel	16, P
Leserl[7]	Zeitung	1—4, 6, 10—17, 21, 22, 24 P
Leuchterl	Lampe	22, 24
lewieren (lawieren)	schauen[8]	12, 13, 22, P
Liebling[9]	Brot	9
Lieserl, Lies'l	Sonne	4, 6, 11—14, 16, 17, 20, 21, 24
link[10]	falsch, schlecht; vorbestraft	1—4, 6—22, 24, P 2, 18, 20, 21, 24, P

1) Hiebers Fr. III, 146; Kiwes K. 438; Kabas K. 54; Kiebis Rz. 157; Kibis A.-L. 558. Vgl. übrigens poire R. 87. 2) Fr. III, 141: Gusen = Arrest. 3) = Hinterhand (s. dort). 4) Lattenseppel = Gendarm G. 5) A.-L. 565; Leckerl K. 489. 6) K. 479; Lehmschlupfer Rz. 160. 7) B. 115. 8) aufpassen G. 9) Leibling B. 115. 10) vgl. cross sl. 134.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Linke, der	der „Unbekannte“	16, 17, 22
Linkspieler	Falschspieler	6, 10, 11, 13, 14, 18, 19, 21, 24
linzen	hören[1])	5
	sehen[2])	9
luachern	sehen;	13, 16, 21, 24
	horchen	14, 20
Luft	Hunger;	11, 14, 16, 17, 20—22, 24
	Angst	19
Lump	Polizeikonfident	3, 4, 10, 11, 13—17, 22
machen[3])	einbrechen	1, 10, 11, 13, 14, 16—22, 24
Machwire handeln	Taschendieb sein	13, 14, 18
Madrat	Hunger	10, 11, 13, 16, 17, 20, 24
maier werden	verhaftet werden	4, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 20, 21, 24
maier 'griffen werden	auf frischer Tat verhaftet werden	12, 22, 24
Majem	Wasser	9, 12, 17, 18, P
Makei, unter — haben[4])	verstecken;	17, 18
	vorenthalten, veruntreuen	7, 16, 22
Mann[5])	Hundertguldennote	1—4, 6, 10—14, 16, 17, 21, 22, 24, P
Mann, kleiner	dto.	20, 22
Mann, halber	Fünfzigguldennote (100 K.)	1—4, 10—14, 16, 17, 21, 22, 24
Mann, großer	Tausendguldennote	1—4, 10—14, 16, 17, 20—22, 24
Manndl[6])	Taschenmesser	11, 15—17, 19—21, P
Marie	Geld[7]);	1, 2, 6, 11, 12, 14, 17, 19, 21, 24, P
	Brieftasche[8])	10, 16, 20, 22, 24
Marketzer	= A'stierer	13, 18, P
markieren	simulieren	10, 13, 17, 18, 20—22
Marrastl	häßlicher Mensch	15, 24
Marschierpulver	Arznei;	13, 14
	Gift	19, 21, 22, 24
Masel	Glück	12, 18, 21, 24, P
Masematten	Wohnung, überhaupt Ort, wo zu stehlen ist[9])	2, 12, 14—19, 21, 22, 24
Mauer reißen	die „Mauer“ machen	1—3, 6, 9—11, 13, 14, 16, 17, 19—22
maukas (maukers) machen	umbringen	4, 10—14, 16, 18—22, 24
Meger[10])	Geld	11—14, 16, 17, 22, 24

1) horchen G. 2) B. 115; Fr. III, 170; auslinzen = ausspähen P. 3) vgl. to make = stehlen sl. 221. 4) s. A.-L. 569. 5) B. 117; = ganzer Mann G. 6) A.-L. 570. 7) B. 117. 8) = mariedl G. 9) Gaunergeschäft G. 10) Mega K. 289.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Meger, weißes	Silbergeld	13, 14, 24
Megerschieferer	Geldwechsler;	10, 11, 16, 17, 22, 24
	Dieb, der beim Geldwechseln stiehlt	2, 13, 14
Mehl	Brot	1, 12, 14, 20, 24
Meierei	Busen	16, 24
melochenen	arbeiten	2, 9, 12, 17, 18, 22
Melochener	Arbeiter, insbes. Handwerker	7, 9, 12, 16—18, 22, P
Melochernbeiß, Melochumbeiß [1])	Zwangsarbeitsanstalt	12, 17, 18, 22, P
Mesime [2])	Geld	12, 13, P
Mesümpe [2])	dto.	15
Meter	ein Monat (Kerker oder Arrest)	1—4, 6, 10—22, 24
Metzner	Tölpel, Wurzen	2, 16
	ein Jahr	24
mili sein [3])	verhaftet sein	1, 3, 4, 6, 9—11, 13—17, 19—22, 24, P
milisieren	verhaften	12—14, 19—22, 24
Millingeher	Verhaftung	3, 9, 17, 21
Mirl	Pferd;	16, 17, 22
	Kassa	10, 13, 14, 24
Mischerl	Spielkarten	7, 13
Mischpoche	Diebsbande [4])	17, 21, 22, 24
Mistkratzerl [5])	Huhn	13, 15, 24
mittippeln	die Strafe mitverbüßen	2, 11, 19
	mitspielen;	2, 10, 14, 16, 17, 21, 22, 24
	mitstehlen	13, 16, 20
Mode machen	eine Wohnung ganz ausräumen, devastieren;	11, 13, 14, 16, 17, 24
	mit jemandem fertig werden	19, 21
Moder (Mader) [6])	Hunger	1, 3, 6, 10—12, 14, 16, 17, 20—22, 24
modig	faul	1, 6, 11, 13, 16, 17, 19—21, 24
Moire [7])	Angst	12, 18, 21, 22, P
Mokchem	Stadt	12
Mondschein	ein Wachmann!	21
	Lampe [8])	17
More	Zigeuner	17, 20
Mosch, Müsch	Frau	5, 9
Moß (Maß)	Geld, Bargeld	1—4, 6, 9—14, 16—22, 24 P
Moß garniert	gestohlenes Geld	6, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19—22, 24

1) B. 117; melochebeis Fr. III, 175. 2) mesumme h.; mesüme P. 3) B. 106, 118; milllek sein A.-L. 566. 4) = Zuchthausgenossen P. 5) A.-L. 575; K. 240. 6) Modern B. 107; müger K. 435. 7) h., B. 118. 8) Vgl. das bei G. über den Ruf: „Lampen“ Gesagte.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Motschka	Gefängniskost	4, 10, 11, 21
Müllnerflöh [1]	Läuse	16, 19, 20, 22, 24
Müsch	Frau	9, 22
Murer	(gestohlene) Effekten, Kleider u. dgl. [2]	1—3, 6, 10—17, 19—22, 24
	Rauferei, Lärm, Auflauf [3]	1, 4, 6, 13—19, 21, 22, 24
murerisch	verdrießlich	17, 21, 24
Muse, Musi, Musik haben	venerisch angesteckt sein	1, 3, 10, 11, 13—16, 19—22, 24
Muse, die ganze — haben	syphilitisch sein	1, 10, 11, 13, 14, 20—22, 24
Musserer [4]	Denunziant, Verräter	7, 9, 17, 18, 21, 22, P
Nachfliegen	nachgehen	11, 13, 14, 16, 17, 19—22, 24
nachpaulisieren, jemandem [5]	verfolgen	3, 10—17, 19—22, 24
nachschimmeln	dto.	1, 3, 4, 9—11, 13, 14, 16—22, 24
Naserer	Päderast	2, 3, 10—13, 15—17, 19—22, 24
nein, auf — stehen	leugnen	3, 11, 12, 14—17, 19—22, 24
nein, auf — spießen	dto.	13, 14, 21, 22, 24
Nepper	Hausierer mit wertlosen Gegenständen	17, 21, P
Nettl	Mädchen	21, 22, 24
niederlegen [6]	ein Geständnis ablegen	1, 10, 11, 13—17, 19, 21, 22, 24, P
niedermachen	dto.	12, 21, 22, 24
Oberhaber	Gefangenoberaufseher;	11, 13, 14, 16, 17, 24
	Anführer einer Diebsbande	18, 19, 21
Obermakler	Gefangenoberaufseher	22, 24
Obermann	Hut	1—3, 10—17, 20—22, 24 P
Ohrgehäng	Ohrfeige	4, 10, 11, 13, 16, 21, 22, 24
oltrisch (altrisch) [7]	alt	5
Pacht [8]	Geld;	1, 2, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 22
	insbes. der Erwerb des Zuhälters	2, 21, 24
Packeln, Packler	Schuhe	3, 10, 11, 13, 14, 16, 20, 22, 24
Packelwagen	Schubwagen	22, 24
Packschiß [9]	Paket	1—3, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19—22, 24
Paderas [10]	Vater	5
pagat	mittellos, defekt	11, 16, 22, 24
Palanzer [11]	Bettler	10, 13—17, 20—22, 24

1) Müllerflöhe Sch. 80. 2) Muri = Diebstahl Fr. III, 178. 3) Mohre = Aufruhr Rz. 162; Mohr K. 220. 4) B. 118; mossern = verraten G., Fr. V, 149. 5) von pauli = bali s. oben. 6) vgl. accoucher R. 3. 7) alterisch Fr. II, 87. 8) Bucht = Geld, im niederländischen liber vagatorum (K. 92). 9) Backschieserl = Stück Leinwand P. 10) patras Fr. III, 186. 11) balanz = Straße G.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Palicek einhängen[1]	durchbrennen;	12, 22
	insbesondere zechprellen	13, 21, 22, 24
passen[2]	kaufen	6, 9—14, 16—22, 24, P
Passer[3]	Käufer gestohlenen Gutes	1—3, 6, 9—11, 13, 14, 16—22, 24, P
Pauken[4]	Syphilis	1, 10, 11, 13, 14, 16, 19—22, 24
paulihauen[5]	wegwerfen	3, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 20—22, 24
paulilahnen	dto.	3, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19—22
Paulitschöcherer	= Balitschöcherer	11
Paulin ansagen	davonlaufen	3, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19, 21, 22, 24
paulisieren[6]	dto.	15, 22, 24
pegern gehen	sterben	1—3, 6, 10—14, 16, 17, 19—22, 24, P
pegrisch	krank	5, 11, 13, 14, 16, 17, 20, 21, 24, P
Pegrische, das	Spital	1—4, 10—14, 16, 17, 20—22, 24, P
Peh[7]	Mund;	4, 7—10, 13, 16, 17, 20, 22, 24
	Sprache	9
Peitscherlbua	Zuhälter	1, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 21, 24
Peller[8]	(steifer) Hut	6, 10, 11, 14, 16, 24
Pepihacker	Roßfleischhauer	22, 24
Pesterspracherl[9]	tschechisch;	4, 11
	verstellte Rede, Gaunersprache	16, 17, 24
Petite[10]	Betrug	14, 18, 21
pfeifen	schlafen	4, 6, 10—17, 20—22, 24, P
pfeifen, bei der Hasin	unter freiem Himmel schlafen	13, 14, 20—22, 24
Pferscher	Dummkopf, Tölpel	1, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 20—22, 24
Pfiff, einen — abhalten	(unter freiem Himmel) schlafen	16, 17, 21, 24
Pfiff pagat sein	unterstandslos sein	1, 10—14, 16, 17, 20, 22, 24
pflanzen[11]	(Wahnsinn) simulieren	3, 10, 11, 22, P
Pflanzmoß	falsches Geld	16, 17, 19—22, 24
Pflanzmurer	blinder Lärm	12—14, 21, 24
Pfosten	Tölpel, ehrlicher Mensch	11—13, 16, 17, 21, 22, 24
Pfund	ein Jahr (Kerker)	1, 3, 4, 6, 10—17, 20—22, 24

1) von bali. 2) = weiter verhandeln G.; gestohlenes Gut kaufen A.-L. 581. 3) B. 120. 4) Pauken und Trompeten A.-L. 581. 5) s. oben: bali. 6) ballisieren P. 7) B. 102, 120; Fr. V, 151; A.-L. 581. „Ohne Peh gehen" heißt bei den Tarchenern: als Taubstummer betteln 8) K. 482. 9) Offenbar von beste, peste (s. oben) = zwei; also: zweite Sprache. 10) h., übrigens auch w. 11) Sch. 82.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
pickedig[1])	hungrig	7, 9, 12, 17
picken[2])	essen	9, 12, P
Pickelhaube	Gendarm	17, 19—21, 24
Pih, Pich	Bargeld	7, 9, 18, P
pilseln	schlafen	3, 4, 6, 10—17, 19—22, 24
Pinkel[3])	Kellner	3, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 21, 22, 24, P
Plafond	Hut, Tschako;	3, 4, 10, 12—17, 21, 22, 24
	Hinterteil der Hose	11, 16, 21
Planken reißen	die „Mauer" machen	6, 10, 11, 14, 17, 18, 21, 24
Platte[3])	Bande	1—4, 6, 9—13, 16, 20—22, 24, P
Platt'l[4])	Zwanzighellerstück	11, 13, 16, 17, 21, 22, 24
Plauderer[5])	Lehrer	5
pleffen	schrecken	9, 15, 18, 20, 21
Plempel[6])	Bier	22, 24
plete gehen[7])	durchbrennen	1, 2, 6, 9—14, 16—18, 20—22, 24, P
Podoch (Bodach)	Bordell	2, 12
Pöllendorf	Strafanstalt Göllersdorf	3, 4, 6, 10—17, 19—22, 24
poltern lassen	verraten, belasten	1, 6, 10—12, 17, 21, 24
Popp	Gefangenhauskost	10, 11, 13
poter gehen	aus der Haft entlassen werden;	2, 9, 12, 13, 14, 17, 18, 21, 22, 24, P
	insbes. freigesprochen werden;	22, P
	sterben	16
prasseln	kochen	13, 22, 24
Praxen	Hosen	2, 10—14, 16, 17, 22, 24
prellen	erpressen;	10, 13, 21, 22
	verscheuchen	1—3
Preller[8])	Erpresser	10, 13, 21, 22
prest	alles in Ordnung! gut!	1, 3, 6, 10—14, 16, 17, 19—22, 24
prester Kopf	gewiegter Gauner	11, 13, 14, 16, 17, 19—21, 24
Psiach (oberes)[9])	(Doseschcs) Schloß	10, 13, 16, 17, 21, 22, 24, P
Psier[9])	Schloß	11, 13, 14, 24
Psier, frankes	leicht zu öffnendes Schloß	11, 13, 14, 24
Püls	Vagabund	10, 12, 17, 19—22, 24
pülzen	schlafen	2, 3

1) vgl. to peck, peckish sl. 249. 2) B. 121; Bing K. 365 Pinkl A.-L. 583. 3) platt = zur Diebsbande gehörig (Fr. V, 151; A.-L. 584). 4) Zwanzigkreuzerstück G. 5) Fr. III, 189; K. 421, 423 6) K. 423; Fr. II, 100, blembel G. 7) bleete malochnen Fr. IV, 304; Plete machen = flüchtig werden A.-L. 584. 8) Speziell jene Erpresser, welche an Besuchern öffentlicher Anstandsorte Erpressungen unter Beschuldigung unsittlicher Handlungen (§ 129 b St.G.) zu verüben pflegen und daraus ein Gewerbe machen, werden Preller genannt. 9) Pessiche G., A.-L. 582; Beseiach Fr. IV, 304.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Putz[1]	Polizist	9, 17, 20—22
Quin[2]	Hund	5
Rackete	Zigarette	12, 13, 21, 22
Radling[3]	Wagen	5
rangeln	raufen	1, 11, 12, 16, 17, 21, 22, 24
Ratschen	Uhr	1, 3, 6, 10—14, 16, 17, 19—22, 24
Rauber	venerische Ansteckung	12, 21, 22 24
rauken lassen	coire per os	1, 6, 11, 12, 14, 16, 17, 19—22, 24
raunen (ronen)[4]	schauen	4, 11—14, 16, 17, 20—22 24, P
Rechen	Kamm	1, 2, 12—17, 21, 22, 24
Reiberl[5]	Zündhölzchen	1, 3, 6, 10—17, 19—22, 24
Reickerl (Räuckerl)	Zigarette, überh. Rauchware	4, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19—21, 24
Reickerlhütte	Tabaktrafik	10, 13, 14, 16, 17, 21, 22, 24
Rettich[6]	Abort	1, 2, 10, 13, 14, 16—18, 21, 22, 24, P
Retzependel	Zigarette	2, 12, 16
	Zigarre	22
Rierbein	häßliche, gemeine Dirne	11, 14, 18, 22, 24
Rierbeutel	dto.	2, 10, 16—18, 22, 24
Ries[7], Riesenmann	Tausendguldennote	4, 10—14, 17, 21, 22, 24
Rinde	Wäsche, Kleider	12, 14, 24, P
Riß	Beute, Erlös	11, 13, 14, 16, 17, 19—21, 24, P
Rockschränker	Rockdieb	6, 11, 18—20, 24
rollen	fahren	9—11, 16, 21, 24
Roller[8]	Wagen, überh. jedes Vehikel	1—3, 9—17, 21, 22, 24
Rollergeschäft	Wagendiebstahl	3, 10—14, 16, 17, 21, 22, 24
Rollerhacke	dto.	14, 15, 21
Roller, auf den — gehen[9]	abgeschoben werden	6, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19—22, 24
Rollmacher	Wagendieb	22, 24
Rollern[10]	Begräbnis	12
Roß[11]	Kopf	9
Rotfuchs	Goldstück	11, 14, 21
Rührer	penis	12, 21
Rührer, einen — holen	coire	13, 14, 21
Rührer, jemandem einen — einhängen	jemanden auf seine Seite bringen, ihn gewinnen	22, 24

1) Rz. 152; = Bettelvogt G., Sch. 84. 2) K. und A.-L. 588. 3) Fr. III, 305; K. 407; A.-L. 589; Rädling Rz. 156. 4) Fr. III, 310; A.-L. 592. 5) B. 112. 6) Retti B. 122. 7) B. 133. 8) A.-L. 592; Fr. V, 152, 153; Rz. 165; Dampfroller = Eisenbahn P., vgl. roulotte R. 96. 9) Sch. 86. 10) Roll Fr. III, 310. 11) Rosch Fr. III, 310; G. u. a.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Rundel	Kegelbahn	1—4, 10—14, 16, 17, 21, 24
Rundeltippler	Kegelspieler	1—4, 10, 11, 13—15, 17, 20—22, 24
Rundling	Kugel	10, 17
rutschen[1]	gestehen	22, 24, P
rutschen lassen, jemanden	jemanden belasten	24
Sachern[2]	einen Taschendiebstahl verüben	2, 15—18, 21, 22
Säckel	Hosentasche	1, 10, 11, 14—17, 21, 22, 24
Sängerhalle	Hals, Kehle	10, 11, 14—17, 22, 24
sandig sein	Läuse haben	1, 10—17, 19—22, 24
sanfter Heinrich	Schubwagen	17, 21
sassern[3]	auskundschaften	1, 10—17, 20—22, 24, P
Sasserer	Kundschafter	1, 9—11, 13—17, 20—22, 24, P
saufen lassen	belasten	16, 24
Schab (Tschab)	Anteil an der Beute	1, 6, 7, 9—11, 14—17, 19—22, 24, P
Schab, auf dem — sein	die Beute teilen	1, 2, 10, 13—17, 19, 21, 22, 24
schaben	dto.	10, 13, 14, 16, 21, 22, 24
Schale, Schäler	Kleidung	1—4, 6, 7, 11—17, 19, 21, 22, 24
Schalengasse[4]	Judengasse	2, 11, 14—17, 21, 22, 24
Schallach[5]	Lehrer	5
Schanl[6]	Polizeiwachmann	3, 4, 6, 10, 15—17, 21, 22
Schar, gelbe	goldene Uhr	1, 10, 11, 13—17, 21, 22, 24
Scharfer, Scharfmacher[7]	Gewalttäter	1, 17, 21
Scharfen, einen — machen[7]	Raub, Erpressung, Notzucht ausführen	15—17, 21, 22, 24
Scharfnehmer	Erpresser	22
Schaufel	Löffel	2, 14, 16, 17
Scheberer (Schepperer)	Glockengeläute	15, 21
Schebermaßl	Kleingeld	10, 11, 13—17, 21, 22, 24
Schebermoß	dto.	11—13, 21, 24
schebern	geldwechseln	11, 14
schebern (scheppern) gehen	sterben	10, 11, 13, 14, 16, 19, 21, 22, 24
Scheh[8]	Uhr	2, 7, 9, 12, 17, 18, 22, 24, P
Scheidling[9]	Glas, Fenster	12

1) B. 127; A.-L. 593. 2) A.-L. 593; B. 100; Fr. V, 153; G. 3) B. 123; A.-L. 595; hehlen G. 4) weil in der Judengasse (Wien I. Bezirk) zahlreiche Trödlergeschäfte sich befinden, die sich mit dem An- und Verkauf alter Kleider befassen. 5) schaller G. 6) vgl. Bobby sl. 90. 7) Scharfhandel = Raub G., P. 8) B. 123; A.-L. 597. 9) B. 123.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Schelm (Schem)	Name	1—4, 6, 7, 9—17, 19, 21, 22, 24, P
Scherberhaurer	Pflasterer	1, 11
Schere	Uhr	3, 10—15, 17, 21, 22, 24
Scherling	Spiegel	10, 12—15, 17, 21, 22, 24
Schicks[1]	Frauenzimmer	10, 13, 14, 21, 22, 24
Schickseebacher[2]	Marktdieb	9, 22
Schiefer	Kleingeld	11, 14, 24
schiefern[3]	geldwechseln	1, 10, 11, 13—17, 21, 22, 24, P
schießen	coire	15, 24
Schiff	Sendung an einen Häftling;	2, 6, 10, 11, 14—17, 19, 21, 22, 24
	Schubwagen	3, 10, 14
Schigerl	Jude	6, 10, 11, 13—17, 22, 24
Schimmelmoß	Silbergeld	12—14
schimmeln, schimmeln gehen	durchbrennen	1—3, 7, 9—16, 18, 21, 22, 24
Schimmler[4]	entsprungener Häftling	3, 7, 9—11, 13—16, 21, 22, 24
Schinder[5]	Arzt	1
schinnageln[6]	arbeiten	13, 14, 16, 21, 24
schinnern[6]	dto.	5, 10, 11, 15, 17
schinneilen[7]	dto.	15, 24
schlamen[8]	coire	7, 9
Schlepper	Zutreiber (bei Bauernfängern)	10, 16, 22, 24
Schlieberer (Sliberer)	Taschendieb;	1—3, 10—17, 21, 22, 24, P
	überhaupt Dieb	12, 18, 21, 22
schmal machen[9]	betteln	10, 16, 24
schmallen, schmallern, schmöllern[10]	reden	2—5, 10—18, 21, 22, 24, P
Schmalz[11]	Strafe	1—3, 6, 10—17, 21, 22, 24
Schmalz fangen gehen	die Strafe antreten	15
Schmattas[12]	Erlös für die Beute;	3, 10, 14, 16
	Anteil an der Beute	15, 17, 21, 22, 24
Schmattas machen	die Beute teilen	3, 10, 13, 14, 16, 21, 24
schmaucheln, schmaukeln	rauchen	10—16, 21, 22, 24
Schmee[13]	Gaunersprache	22
schmeen	plauschen, lügen[14]	2, 10, 11, 13—17, 21, 22, 24

1) vgl. shickster sl. 284, 286. 2) schock = Markt G., P.; schick B. 123. 3) = zahlen Rz. 167. 4) B. 124. 5) K. 428. 6) schinnägeln Fr. III, 317; schenigeln Sch. 88; schimmageln = Zwangsarbeit tun G. 7) schinalen Fr. III, 317. 8) schlaunen = schlafen Rz. 167. 9) Sch. 89; schmal = der Weg G. 10) schmalen Fr. III, 320; K. 55; schmalern = aussagen G. 11) Schmalze = Urteil B. 113. 12) h., auch bei den Wiener Viehhändlern zur Bezeichnung eines dem Zwischenhändler gezahlten Extrahonorars gebraucht (Schmattes). 13) schmue = Nachricht G. (h.). 14) auch w.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Schmeemurer	blinder Lärm	4, 6, 10, 11, 13—16, 21, 24
schmeißen, jemanden	bei jemandem einbrechen	1—3, 10, 11, 13—17, 21, 22, 24
schmettern	reden;	10, 11, 13, 15, 17, 21, 22, 24
	schmecken	10, 14, 16
Schmier[1]	polizeiliche Streifung	17, 21, 24
Schmiere stehen	den Aufpasser machen	1, 2, 10—17, 21, 22, 24, P
Schmierstein	Aufpasser	1, 2, 10—17, 21, 22, 24
schmieren	aufpassen	10, 11, 13, 16, 22, 24
Schmierer	Polizeiwachmann	16
schmotzeln	sprechen;	2, 10, 12, 13, 15—17, 22
	küssen[2]	3, 6, 15—17, 21, 22, 24
schnabeln	fangen;	13, 14, 16
	stehlen;	1, 3, 6, 13, 14, 16, 24
	essen	6, 10, 13, 15, 17, 21, 24
Schnalle[3]	Suppe	10
Schnallendrucker	Hausbettler	17, 21, 22, 24, P
schnappen	ertappen, gefangennehmen	16, 21, 22, 24
Schnee[4]	Wäsche	15, 17, P
Schneefanger[5]	Wäschedieb	15
Schnelle, Schnelli[6]	Taschentuch	12, 17, 22
Schnellfahrer	Dieb	1, 17
Schneuzgatten[7]	Taschentuch	4, 6, 9, 11, 13—17, 21, 22, 24
Schocherer[8]	Stemmeisen	13—17, 22, 24, P
schomsen	schnell arbeiten	3, 15, 17, 22
Schonum	Jahr	7, 8, 12, P
Schorje	alte Kleider	7, 9
Schottenfelder[9]	Ladendieb	3, 4, 10, 12—17, 21, 22, 24, P
Schottenfellner (-feller)	dto.	22, P
Schränker	Einbrecher	1—22, 24, P
Schratz	Kind	9—14, 16, 17, 21, 22, 24
Schraufen	Cigarrenstummel	13, 14
Schreiberl	Bleistift	12—14, 21, 22, 24
Schropp, Schroppin[10]	(männliches, bezw. weibliches) Kind	1—3, 5, 6, 10, 11, 13—17, 21, 22, 24
Schucherer[11]	Zigeuner	2, 9, 12
Schule	Strafanstalt;	15, 17
	insbesondere Göllersdorf	1, 10, 11, 14
Schule machen[12]	die Dietriche zum Diebstahl instandsetzen	24

1) Sch. 89, A.-L. 596. 2) schmutzen Fr. III, 322. 3) Fr. III, 322; K. 202, 411, 438, 487; schnelle Rz. 168 4) vgl. roll of snow sl. 270. 5) ebenso snowgatherer sl. 300. 6) B. 124. 7) B. 124. 8) schocher G. 9) Volksetymologie zu Schottenfeller (Schottenfeld, Vorstadt von Wien). 10) schrappen G., Sch. 90; Schropf B. 125. 11) Schocherer B. 124. 12) K. 286.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Schuß, einen — machen	coire	20, 21, 24
schwächen	trinken	5, 9
schwäde[1]	betrunken	7, 9
Schwarer, ein[2]	gewiegter Verbrecher	6, 10, 11, 13, 14, 16, 21, 22, 24
schwarz	vorbestraft;	2, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 21, 22, 24
	arm	1, 9—11, 13—16, 21, 22, 24
schwarz machen	ausplündern	1, 10, 15, 16, 21, 22, 24
schwarze Sprache	Gaunersprache	6, 11, 24
Schwarzfärber	Geistlicher	2, 9, 22
Schwarzfahrer[3]	ohne Dokumente herumziehend	10, 16
Schwarzgelber	Soldat;	4, 14, 21
	Denunziant, überhaupt wer es mit der Obrigkeit hält	10, 11, 13, 16, 17, 24
Schwarzkünstler	Geistlicher;	10, 11, 22
	Floh	9, 11
Schwarzreiter[4]	Floh	5, 12
schwassern, schwassen	trinken	1, 2, 9—17, 21, 24
schwimmen lassen, jemanden	belasten;	3, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 21, 22, 24
	überh. im Stiche lassen	15, 17, 21
schwossen[5]	betrügen	22
Seebacher, Seewacher	Taschendieb	1—4, 9—17, 21, 22, 24, P
Seefahrer	dto.	1—3, 13—15, 17
Seminar	Strafanstalt	22
sempern	reden	11, 13—17, 21, 22, 24
Sensenmann	Tod	16, 21, 22, 24
Sicherheitspsiach	Dosesches Schloß	15, 24
Sifon	Abschaffung, Ausweisung	1—4, 6, 10—17, 21, 22, 24, P
singen	fasten	12, 14
sirich	geizig	10, 11, 13—17, 21, 22, 24
slichenen, slichern	verraten	8, 12, 13, 16, P
Slintsch	Verräter	1
Sommerfrische	Strafanstalt	14, 16, 24
Spahn	Zigarette	10, 11, 13—15, 17, 22
Spagat	Angst;	15, 17
	Geld	15, 16, 21
Spange, Spangerl[6]	Zigarette	4, 9—11, 13—17, 21, 22, 24
Sparkassa	Buckel	12, 13, 24
Speckjager	Bettler;	3, 16, 17
	reisender Handwerksbursche[7]	10, 11, 13, 15, 17, 22, 24
speien (speiben)[7]	gestehen	1, 3, 10—17, 22, 24

1) schwedig B. 123. 2) schwar w. = schwer. 3) Sch. 91. 4) Fr. III, 328; A. L. 606; vgl. négresse R. 77. 5) A. L. 606. 6) Spangoli B. 126. auch w. 7) Sch. 92. 8) spucken P, B. 106.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Spie	Wirtshaus	17
Spieß, Spießler	Wirt	2, 13, 17
Spieße[1]	Wirtshaus	9, 12, 22, P
spießen	(in Haft) sitzen	2—4, 10, 11, 13—17, 24
Spießenik	Wirt	9
Spreck, Spreckhansel	Narr	10, 11, 13—17, 22, 24
Spreitzen, Spreitzerl	Zigarette	1—4, 6, 10—17, 22, 24
Springer	Schließeisen	1, 2, 6, 10—17, 22, 24, P
Spritze	Gewehr;	12, 13, 16
	Messer	16, 24
spritzen	(Fenster) eindrücken[2];	2, 3, 5, 10—14, 16, 22, 24, P
	reden;	11, 13, 15—17, 22, 24
	stechen	3, 10, 11, 13, 14, 16, 24
Spritzer	Landesverweisung;	12—14, 16, 22, 24
	Sprache	22
Spritzer, einen verkehrten — einhängen	sich verstellen, lügen	10, 11, 14—17, 22, 24
Staatsfrack, Stadtfrack	zehnjährige Kerkerstrafe	2, 4, 10, 13, 15—17, 22, 24
Stadtschreiber	Straßenkehrer	1, 3, 10, 15—17, 22, 24
Stall, in einem guten — stehen	einen guten Posten bekleiden	10, 13, 24
stauben, staubeln	rauchen	1, 4, 6, 7, 9—17, 22, 24
Stauber[3]	Tabak	9, 12, 16
Staude	Hemd	1, 3, 4, 10—17, 22, P
stechen, auf etwas	etwas anschauen	4, 10, 11, 13—17, 22, 24
Steinhausen	Strafanstalt Stein a. D.	4, 10—17, 22, 24
Steinschwalbe	Maurer;	1, 10, 16
	vom Lande Zugereister	11, 15, 17
Stenz	Stock	16
sterben lassen, jemanden um etwas	jemandem etwas wegnehmen	1, 10, 11, 13, 15—17, 22, 24
Stichler[4]	Schneider	5, 17, P
Stieglitz[5]	Leiter	5
Stiegenläufer	Hausbettler;	13
	Hauseinschleicher	15, 16, 24
Stiftl[6]	Kind	22
Stock, Stockerei[7]	Pfandleihanstalt	2, 11, 17, 18, 22, 24
Stock, etwas in — geben	verpfänden	11, 17, 22, 24
Stockamt	Pfandleihanstalt	13, 22
stocken[8]	sitzen, sich befinden (insbesondere in Haft)	10, 11, 13—15, 17, 22, 24, P
Stockerl	Zahn	10, 11, 13, 14, 16, 17, 22, 24
stößen[9]	stehlen	10, 11, 14, 16, 22, 24

1) B. 126. 2) B. 127. 3) B. 127. 4) Fr. III, 335; Rz. 170; Sch. 93; stichling, G. 5) Fr. III, 335; K. 288. 6) Stift = Knabe Fr. V, 158; A. L. 610; = Lehrling Sch. 93. 7) Stockerau P., B. 127; Stockgsiwel = Versatzschein P. 8) B. 127; stockern = wohnen Fr. III, 336. 9) w. = stoßen G.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Stoß	Zusammenkunftsort v. Falschspielern	1, 16, 24
strammen [1]	gehen	9, 24
Strang, Strangl [2]	Uhrkette	2—4, 6, 7, 9—18, 22, 24, P
Strampfer	Schubwagen	15, 24
stranzieren	schlafen;	6, 10, 11, 15
	herumliegen	13, 22, 24
Straunzen	Bett;	1—3, 6, 10—12, 14—17, 22, 24
	Nachtlager	13, 15
straunzeng'stad, straunzenskat	unterstandslos	1, 2, 6, 10—17, 22, 24, P
straunzkert	dto.	1, 13, 24
Strichler [3]	Zuhälter	1—3, 6, 10—16, 22, 24
Strichoh	dto.	4, 10, 11, 13, 14, 24
Strohbeißer [4]	Gans	12
St. Theobald [5]	Polizeigefangenhaus	3, 4, 6, 10, 11, 13, 15, 16, 22, 24
Stubenvater [6]	ältester Häftling in der Zelle	3, 10—13, 16, 17, 22, 24
stupfen [7]	stechen	1, 10, 11, 13—15, 22, 24
Süßling [8]	Zucker	10—17, 22
Süßlingtippler	Bauernfänger	13, 16, 24
Surm	Bauer	16, 24
Tanzl [9]	Kreuzer	10, 11, 17
Tarchener [10]	Bettelbetrüger	7—9, 17, 23, 24
Tattel [11]	Dietrich, Sperrhaken	1—3, 6, 10—17, 22, 24
Taxameter, Taxamoterer	Bettler in Wirtshäusern oder Klöstern	1, 3, 11—15, 17, 22, 24
Tee	Tabak	1, 22, 24
teebern [12]	rauchen	1—3, 6, 10—17, 22, 24
Telli [13]	Tür	15, 22
Tiefling [14]	Kellner	12
	Keller	24
tippeln	einbrechen;	1, 3, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 22
	spielen;	6, 10, 11, 13—17, 24
	gehen [15]	9, 16, P
Tippler	Einbrecher	1—4, 6, 9—11, 13, 14, 16, 22
tocken [16]	geben	7, 9, 22
Tranl	Tramway	1—3, 10—17, 22, 24

1) Fr. IV, 273. 2) B. 128. 3) A. L. 612. 4) strohbohrer G., Fr. IV, 274; Strohbuzer K. 489. 5) Das Polizeigefangenhaus befindet sich in der Theobaldsgasse (VI. Bezirk). 6) Stubenältester A. L. 612. 7) tupfen G. P.; Stupfer = Schneider Rz. 148; Stupfitze = Nadel Fr. IV, 274. 8) Fr. IV, 275; A. L. 612; K. 488; Süßert G. 9) Tanz B. 115. 10) Bettler G. 11) Dartl B. 104; Taltel A. L. 613; tautel G.; Toltel Rz. 166. 12) toberischen K. 485. 13) deles A. L. 533; Däles Fr. V, 133; Delli B. 104. 14) K. 396; difling G., P. 15) Sch. 95; Fr. IV, 278. 16) Fr. IV, 278; B. 128; Rz. 151.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
trefel [1]	überwiesen	9, 12
trefer	verhaftet (auf frischer Tat)	1—3, 10, 11, 13—17, 22, 24
Treter, Tritt [2]	Schuh	4, 9, 11, 14—17, 22
Trittmacher	Schuhmacher	7, 10, 11, 14, 15, 17, 22
trocken	ehrlich	3, 13, 24
Tschick [3]	Zigarrenstummel	1—3, 6, 9—11, 13—17, 22, 24
Tschicker	Zigarrenstummelsammler	1, 2, 9, 10, 13—17, 22, 24
tschinageln, tschinogeln [4]	arbeiten	6, 10—14, 16, 24
Tschinagler, Tschinogerl	Arbeiter, Handwerker	6, 10—16, 24
tschinnern	arbeiten	1, 2, 10, 11, 16, 22, 24
Tschocherer [5]	Stemmeisen	1, 3, 10, 11, 13—17, 22, 24
tschochbalisagen	zechprellen	3, 6, 13, 15, 17, 24
Tschöcher	Mittagsmahl	9, 10, 15, 24
tschöchern	essen;	1—3, 6, 10—12, 15—17
	trinken	9, 10, 13, 15, 16, 22, 24
tschöchern lassen	belasten	11, 13, 16, 24
Turfdrucker	Taschendieb	15, 17, 22
Ülem [6]	Gedränge	24, P
Übertippeln [7]	überraschen, verscheuchen	13, 16, 22
umfallen	gestehen	16, 24
umschmeißen	ein abgelegtes Geständnis widerrufen	12—16, 24
ungleich	bucklig	10, 13, 22
Untergriff	Zehe;	16, 17, 22, 24
	Fuß	11
Unterkippi [8]	Untersuchung	12
untermackern [9]	den Komplizen bei der Teilung übervorteilen	22
Valat	mittellos	10, 11, 13—17, 22, 24
verdienen	stehlen	3, 6, 10, 11, 14—17, 22, 24, P
Verdiener	Dieb	11, 14
verdiente Sachen	gestohlenes Gut	10, 11, 13—17, 22, 24
verdutzen [10]	die Mauer machen	2, 22
verhängen	verpfänden	10, 11, 14—17, 22, 24
Verhängstatt	Pfandleihanstalt	10, 11, 13, 15—17, 22, 24
verkeilen	verstecken;	9, 14
	verkaufen	10, 24

1) trefe = verdächtig G.; wie Text P., B. 129. 2) B. 129; trittling G., Fr. IV, 279, Sch. 96; vgl. stampers sl. 19; trottinet R. 106; tretter = Füße G. 3) Schick = Kautabak K. 487. 4) s. schinnageln. 5) s. Schocherer. 6) olem = Menge Fr. III, 185; K. 327; ulm = Leute K. 289. (h. olam = Welt). 7) = überfallen Fr. IV, 281; A. L. 615; B. 129. 8) Unterhippisch P., B. 129; Unterkiewisch G., A. L. 558; vgl. chipischen. 9) untermackenen G., P., B. 129; K. 219; untermackeln Fr. IV, 282. 10) B. 130.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
verkrennt[1]	verheiratet	5
verluachern	verrathen;	13, 14, 16, 17, 22
	verstecken;	9, 16
	verkaufen	24
vermachen	anschwärzen;	1, 3, 11, 16, 17
	verstecken[2];	2, 6, 13, 16
	verraten	14, 15, 17, 22, 24
vermoßern[3]	denunzieren	2, 7, 9, 15, 17, 22, P
vernandmachen	die Beute teilen	10, 13—17, 22, 24
verpaschen[4]	(gestohlenes Gut) verkaufen	5, 9, 11, 14, 16
verpassen[5]	= verpaschen	1—3, 6, 7, 9 - 17, 22, 24, P
Verpasser	Verkäufer (gestohlenen Gutes)	1, 2, 10, 11, 13—17, 22, 24
verräumen	verstecken	3, 4, 11, 13—17, 22, 24
verramschen	dto.	13, 16, 24
verreiben	dto.	6, 10, 11, 13, 14, 16, 24
verreißen	verführen, notzüchtigen	11, 15, 17, 22, 24
versachern	verstecken	15, 17
	verkaufen	7, 10, 22, 24
verschabbern[6]	verstecken	5, 11
verscheppern	(gestohlenes Gut) verkaufen	3, 10, 11, 13—17, 22, 24
verschiefern	verpfänden;	1, 13
	geldwechseln	24
verschießen	verkaufen	11, 16, 17, 22, 24
verschitt, verschütt	verhaftet	1—4, 6—17, 22, 24
verschlüchern[7]	verraten	3, 8—10, 13—17, 22, 24
verslichenen	= verschlüchern	8, 12, 13
verstocken[8]	verpfänden	17, 22, 24, P
vertippeln	verspielen	11, 13, 15—17, 22
vertussen	die Mauer machen	22
verwamsen	verraten	4, 10—17, 22, 24
Viereckl	Grab, Friedhof	10, 11, 13, 14, 16, 17, 22, 24
Vormasematten	Vorzimmer	13, 24
Wachglampfl	Gefangenaufseher	10, 11, 13—17, 22, 24
Wachtel[9]	Zigarrenstummel	10, 12—14, 22, 24, P
Wah'n	Narbe	3, 14, 15
	Wunde	24
Wald, in den — geschickt werden	zum Besten gehalten werden, das Nachsehen haben[10]	1, 2, 14, 16
Waldsbruder[11]	Vagant	9—11, 16, 22, 24
Wallach	Geistlicher	10, 22, 24
Waltern[12]	Läuse	5

1) K. 289; vergrünt K. 487; grönen = heiraten K. 482, Fr. III, 163; Gröhne = Hochzeit Fr. III, 137. Vgl. Krenn. 2) vermakkern B. 130. 3) vermasseln G., vermassern Fr. IV, 286. 4) Fr. IV, 287. 5) B. 130. 6) Fr. IV, 288. 7) verschlichern Rz. 173. 8) B. 130. 9) B. 130. 10) Vgl. im Basler Glossar 1733; stehlen gehen und verjagt werden oder nichts bekommen = in Wald donnern (K. 203). 11) K. 429 und Sch. 99 schreiben Walzbruder, Walzenbruder. 12) Fr. IV, 291; K 483; hans walter G.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
Wams, Wamser	Denunziant	1—4, 6, 10—17, 22, 24, P
Warmer	Päderast	1, 4, 6, 10—17, 22, 24
Wastl	Justizsoldat	1—3, 6, 10—17, 22, 24
Weber	Tölpel	6, 22, 24
Wedl	Einfaltspinsel	3, 10, 11, 13, 15—17, 22, 24
Weh	= Wedl	1, 10, 11, 13—17, 22, 24
weiß	reich	4, 10—17, 22, 24
Weisel, Weisler[1]	Abschaffung, Ausweisung;	1—4, 6, 8—17, 22, 24, P
	Alibizeuge[2]	1, 14
Weißfuchs	Silber	3, 4, 9—11, 13—17, 22, 24, P
Weißmoß	Silbergeld	10, 11, 13—17, 22, 24
Weißwisch	Seidentuch	15, 17, 24
werfen	essen[3];	1, 10—17, 24
	einbrechen[4]	11, 14
Winde	Zwangsarbeitsanstalt[5]	15, 17, 22
	Ort, wo man eine Unterstützung erhält[5]	10, 11, 24
Wind haben	hungern	16, 24
Wisch	Tuch, Halstuch	1, 2, 10, 11, 15, 17, 22, 24, P
witsch	einfältig, ehrlich	7, 12, 15—17, P
Witschling	Anfänger	15
Wittstock	Einfaltspinsel	9
Wolferl	Zahn	10, 11, 15, 22
wolken	geizig	7, 9
Zänkerer[6]	Polizeiwachmann	2, 10, 11, 13—17, 24, P
Zahnstierer	Bajonett	12, 16
Zank[6]	Polizei, Polizeiwachmann	1, 4, 10, 11, 13, 17, 22, 24
Zapperte, das	Epilepsie	3, 4, 10, 11, 13, 16
zeimen[7]	zahlen	7
zerdruckt	mittellos;	3, 4, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 22, 24
	zerlumpt	15, 17, 24
zerquetschen	wegnehmen	10, 13, 16, 24
zerrissen	blatternarbig	10, 24
Zeug	Einbruchswerkzeug	3, 11, 13—17, 22, 14
zimpftig	ausgiebig, kräftig	9—11, 17, 22, 24
Zinke	Zeugnis;	1, 13, P
	Stampiglie	15, 17, 22, 24
zinken	ein Zeichen geben	2, 9—11, 13, 22, P
zmerschert	mittellos, defekt	3, 4, 6, 10, 11, 13—17, 22, 24
Zünd, einen — reiben	heimlich benachrichtigen	3, 4, 6, 9—11, 13—17, 22, 24
Zug[8]	Uhrkette	1—3, 6, 10—16, 24, P
zusammenramschen	ausrauben	1, 10, 11, 13, 14, 16, 24

1) B. 130; Wegweiser Fr. V, 161. 2) vgl. Hackenweisl. 3) Fr. IV. 293; Wurf = Speise A. L. 622. 4) vgl. schmeißen. 5) Haustor P., G., vgl. wiede = Haus G.; Sch. 99. 6) Zänker = Polizeibeamter A. L. 624. 7) Fr. IV, 296; bezeimen P., B. 100. 8) vgl. bride (Zügel) R. 19.

Gaunersprache	Übersetzung	Gewährsmann
zuschochern	zusperren	1—3, 10, 11, 13, 14, 16, 24
Zuständigkeit	silberne Löffel	1, 10
Zwick	Zwangsarbeitsanstalt [1];	1
	Bande	10, 24
Zwirn	Angst;	17, 22
	Plage	11, 24
zwirnen	plagen	2, 10, 11

1) zwicken = martern A. L. 625.

VI.

Aus dem
gerichtlich-medizinischen Institut der Kaiserl. Univ. zu Tokyo, Japan
(Vorstand: Prof. Dr. K. Katayama).

Verfahren, undeutliche Blut- und Speichelschrift sichtbar zu machen.

Von
Dr. **Masao Takayama** aus Japan.

Ein reicher angesehener Mann in der Provinz Saga wurde unter dem Verdacht des Betruges in Haft genommen. Aus irgend einem Grunde, vielleicht aus Furcht vor der Strafe, erhängte er sich im Untersuchungsgefängnis. Man fand in seiner Zelle ein merkwürdiges Schriftstück. Da der Gefangene weder Tusche noch Pinsel (Feder) zur Verfügung hatte, so schrieb er seinen letzten Willen mit einem Stäbchen auf ein Blatt japanischen Papiers mit einer Flüssigkeit, die er durch einen Stich ins eigene Zahnfleisch aus Blut und Speichel gemischt gewonnen hatte. Dieses hinterlassene Schriftstück konnte man nicht lesen, denn die Buchstaben waren nur ganz schwach mattbräunlich. Da die Angelegenheit aber wegen der ausgedehnten Beziehungen des Verstorbenen von der größten Wichtigkeit für seine Angehörigen war, so hatten sie natürlich hervorragendes Interesse, die Schrift deutlich lesbar zu bekommen. Sie zogen Herrn Prof. Dr. K. Katayama zu Rate.

Als mein Vorgesetzter gab mir derselbe die Aufgabe, geeignete Versuche anzustellen. Über die Ergebnisse meines Verfahrens in diesem Falle und über daran anknüpfende Untersuchungen bei reiner Speichelschrift auf den verschiedensten Papier- und Stoffsorten will ich im folgenden berichten.

I. Es ist wohl natürlich, daß mein erster Gedanke war, die Buchstaben von ihrer Umgebung deutlich abzuheben. Zu diesem Zwecke färbte ich die mit stark verdünnter wässeriger Blutlösung oder einem Gemisch von Blut und Speichel gefertigte Schrift, die so schwach rot war, daß man die Buchstaben kaum bemerken konnte.

mit konzentrierter alkoholischer Eosinlösung (1 : 15 — 20). Welche Zeit die Schriftfärbung in Anspruch nimmt, das hängt von der Konzentration der alkoholischen Eosinlösung ab; so genügen z. B. 2—3 Sekunden, wenn die Lösung sehr konzentriert ist. Danach entfärbte ich das Papier in Alkohol unter 2—3maligen Wechsel. Nach der Entfärbung nahm ich den überschüssigen Alkohol mit Löschpapier auf. Die Buchstaben wurden dadurch intensiv rot gefärbt; das Papier aber blieb fast farblos oder nahm doch nur einen ganz schwachroten Ton an. Die Schrift war also deutlich lesbar. Als sie nun noch der Hitze ausgesetzt und getrocknet wurde, kamen die Buchstaben in reinstem Rot zum Vorschein.

Ich stellte fest, daß man diese so gefärbte Blutschrift längere Zeit[1]) aufbewahren kann, ohne daß sie bedeutende Veränderungen zeigt. In bezug auf die Papiersorten, die für die Blutschrift verwandt werden, erwiesen sich durch meine Versuche fast alle japanischen und europäischen Papiersorten für das oben erwähnte Verfahren gleich günstig. Die Blutschrift auf baumwollenem, wollenem (dünnem) und leinenem Gewebe wird zwar durch Färbung deutlicher, doch nicht in dem Grade wie auf Papier; zuweilen mißlingt die Färbung sogar vollständig. Was das Alter der Blutzeichen betrifft, die durch meine Methode deutlich lesbar werden, so können darüber Menschenalter hingegangen sein. Ein 138 Jahre alter, ganz schwach bräunlicher Blutfleck färbte sich wieder so, daß er wie ein frischer aussah.

Wässerige Eosinlösung färbt die Blutschrift auf gewissen Sorten japanischen oder europäischen Papiers oder dünnem Wollstoff auch, doch mangelhafter als alkoholische.

Nach diesen Experimenten habe ich das beschriebene Verfahren bei dem mir später übergebenen Schriftstück angewandt. Die Schrift wurde zur großen Freude der Angehörigen des Verstorbenen deutlich lesbar.

II. Ich ging nun zur Untersuchung der rein mit Speichel geschriebenen Schrift über, um festzustellen, ob man dieselbe etwa als Geheimschrift verwenden könne. Die Speichelschrift ist makroskopisch durchaus unsichtbar, wenn sie mit einem Pinsel oder irgend welchen anderen ähnlichen Instrumenten hergestellt ist. Sie tritt auch nicht hervor, wenn das Papier erwärmt oder befeuchtet wird; lesbar wird die Speichelschrift mit geringen Ausnahmen erst durch das unten beschriebene Färbungsverfahren.

Wurde zur Speichelschrift ganz glattes glänzendes Papier benutzt, so sind die Zeichen allerdings mit bloßem Auge sichtbar, wenn man

1) Blutschriften, welche ich vom März bis zum April 1901 gefärbt habe, sind bis jetzt noch unverändert geblieben.

das Papier grell beleuchtet und nun möglichst flach über den Bogen zieht. Dieser Fehler wird jedoch leicht durch einmaliges Eintauchen in Wasser und nachheriges Trocknen beseitigt. Doch sind mehrere japanische Papiersorten zur Anwendung des Speichels bei der Geheimschrift ungeeignet. Benutzt man Kairyobanshi (gewöhnliches Schreibpapier), Ganpishi (eine Art Briefpapier), Tōshi (chinesisches Papier), Hōsho (japanisches Schreib- oder Einwickelpapier), Yoshinogauri (eine Art Einwickelpapier), Seide, gebleichte Nessel und Tochirimen (dünnen Wollstoff), so werden die Zeichen beim Eintauchen in Wasser in diesem für kurze Zeit sichtbar. Wenn aber das Papier vollständig von Wasser durchtränkt ist, so ist auch die Schrift nicht mehr erkennbar. Dieser Umstand läßt sich aber durch eine besondere Papierwahl vermeiden. Beim Eintauchen in Wasser bleibt Speichelschrift auf folgenden Papiersorten und Geweben ganz unsichtbar: Auf Minogami (eine Art Schreibpapier), Chirigami (hygienisches Papier), auf gewissen Arten von Kairyobanshi, auf fast allen europäischen Papiersorten, auf nicht gebleichtem baumwollenen und leinenem Gewebe.

Die Färbung mit alkoholischer Eosinlösung und die nachherige Entfärbung in Alkohol wird auch bei dem Sichtbarmachen der Speichelschrift mit gutem Erfolge angewandt. Was von dem Verhalten der verschiedenen Papiersorten und Gewebsarten in bezug auf die Blutschrift oben gesagt ist, das gilt auch von der Speichelschrift. Doch gelingt der Versuch nicht, wenn die Schrift einmal ins Wasser getaucht war, weil dann das Papier sich gleichmäßig rot färbt und die Buchstaben nicht zum Vorschein kommen. Um dies Hindernis zu überwinden, stellte ich eine Farbflüssigkeit her, die folgende Zusammensetzung hat:

Konz. wässerige Nigrosinlösung (1 : 15—20)	100 ccm
4—5 Lösung von Gummi arabicum	30—40 „
Verdünnte Salzsäure (1 : 2)	50—60 „

Vor dem Gebrauch wird die Farbflüssigkeit stark umgerührt, bis der durch Zusatz von Salzsäure entstandene Bodensatz des Nigrosins fein zerteilt ist. Der Schaum wird mit Löschpapier weggenommen. Zur Färbung genügt es schon, wenn die mit Speichel beschriebene Papier- resp. Gewebefläche mit der Schrift nach unten auf die Farbflüssigkeit gelegt und 10—30 Sekunden lang hin und her bewegt wird. Speichelschrift auf baumwollenem Gewebe muß man einmal ins Wasser tauchen und vollständig durchtränken lassen, wenn man sie in der Farbflüssigkeit färben will, sonst färbt sich das Gewebe gleichmäßig und seine Entfärbung ist erschwert oder unmöglich. Die

so gefärbte Schrift wird in Wasser, das fortwährend erneuert wird, durch Hin- und Herbewegen abgespült; am besten unter der Wasserleitung. Die Buchstaben färben sich bläulich schwarz, die Umgebung bleibt weiß oder wird nur schwach bläulichschwarz.

Mit diesem Verfahren hatte ich nicht nur bei ziemlich alter d. h. zwei Jahre [1]) lang aufbewahrter Speichelschrift Erfolg, sondern auch bei einer solchen (auf europäischem und japanischem Papier), die drei Tage [2]) lang im Wasser gelegen hatte oder bei der die Färbung mit alkoholischer Eosinlösung mißlungen war. Außerdem führte ich Versuche zum Sichtbarmachen der Speichelschrift auf verschiedenen Materialien aus und bemerkte, daß die Speichelschrift durch Färbung ganz deutlich sichtbar gemacht werden kann auf zahlreichen europäischen Papiersorten, auf fast allen japanischen, mit Ausnahme von Asakusagami (Toilettenpapier) und Atsugami (Kartonpapier), und selbst auf rot- oder gelbfarbigem baumwollenen, dünnem wollenen und seidenem Gewebe, mit Ausnahme von Momi (roter dünner Seide). Die Versuche gelangen auch, wenn zur Speichelschrift bedrucktes oder schon beschriebenes Papier verwandt wurde; es war dabei gleich, ob die bedruckte resp. beschriebene Fläche oder die Rückseite zur Speichelschrift diente. Die Buchstaben der Speichelschrift müssen immer groß und dick geschrieben werden, sonst kann man sie nicht deutlich zum Vorschein bringen.

Die nach obigem Verfahren gefärbte Speichelschrift erhält sich eine lange Zeit [3]) ganz unverändert. Ist aber die Speichelschrift mit Blut, Nasenschleim, Schweiß oder ähnlichen Substanzen stark beschmutzt, so hat dieses Färbungsverfahren keinen Erfolg, weil sich dann die Flecken mitfärben und das Hervortreten der Buchstaben verhindern.

Nach diesem günstigen Resultat wollte ich mich überzeugen, ob man auf einfacherem Wege nicht auch zum Ziele gelangt. Ich unternahm daher noch einige Versuche und stellte folgendes fest:

Einfache wässerige oder gummihaltige oder salzsäurehaltige Nigrosinlösung färbt die Speichelschrift zwar auch ziemlich gut, doch

1) Das ist der längste Zeitraum, während dessen ich die Speichelschrift aufbewahrte und nach welchem ich mein oben erwähntes Verfahren des Sichtbarmachens ausführte. Ich glaube aber annehmen zu dürfen, daß noch viel längere Zeit aufbewahrte Speichelschrift mit diesem Verfahren sichtbar gemacht werden kann.

2) Bei 5 Tage im Wasser gelegenen Speichelschriften trat diese Färbung nur ganz schwach hervor oder gar nicht.

3) Die vom April bis zum September 1901 gefärbten Speichelschriften zeigen jetzt noch keine Veränderung.

führt die oben erwähnte Farbflüssigkeit in den meisten Fällen am besten zum Ziele.

Ähnliche Resultate gewann ich mit einem Gemisch von japanischer Tinte (100 ccm) und verdünnter Salzsäure (30 ccm). Diese Farbmischung ist besonders dann zweckmäßig, wenn die Färbung der Schrift auf europäischem Papier mit alkoholischer Eosinlösung mißlingt. Vor dem Gebrauch läßt man das Gemisch, das man stets frisch herstellen muß, zuerst im Freien oder auf dem Wasserbade verdunsten, dann setzt man Wasser hinzu, verreibt den Bodensatz und filtriert die Mischung durch ein Tuch. Bei der Färbung von europäischem Papier muß man die Speichelschrift vorher einmal ins Wasser tauchen, 2—3 Minuten lang in dem Farbengemisch hin und her bewegen und am besten unter einem mäßig starken Wasserstrahl abspülen. Bei japanischen Papieren und verschiedenen japanischen Geweben genügt es schon, wenn man die mit Speichel beschriebene Papier- resp. Gewebefläche auf dem Farbgemisch eine Zeit lang mit der Schrift nach unten liegen läßt, wie bei der Färbung mit Nigrosinlösung. Die Buchstaben färben sich schwarz. Doch bei japanischem Papier färbt sich manchmal das Papier schwarz, die Zeichen dagegen bleiben ungefärbt. Dieses Verfahren hat besonders Erfolg bei mehreren europäischen Papiersorten (9), mit Ausnahme von Zeitungspapier und paper napkin, einigen japanischen Papiersorten (Gampishi, Kairyobanshi), leinenem und dünnem wollenen Gewebe. Bei vielen japanischen Papiersorten (Minogami, Hōsho, Asakusagami, besonders bei den dickeren Sorten) und bei seidenem Gewebe gelingt dies Färbungsverfahren jedoch nicht, weil die Tintenpartikelchen den Stoffen fest ankleben und durch Abspülen nicht beseitigt werden. Aus demselben Grunde sind die Resultate der Färbung bei baumwollenem Gewebe durchaus keine so konstanten und guten, so daß die Schriftfärbung auf weißem Kattun oder weißer Nessel manchmal mißlingt, während sie auf rotem Kattun oder gelber Nessel oder schwachroter Musselin deutlich zum Vorschein kommt.

Speichelschrift auf gewissen Arten japanischen Papiers oder auf seidenem Gewebe wird, wie schon oben erwähnt, durch einfaches Eintauchen in Wasser in diesem vorübergehend sichtbar. Will man aber die Schrift dauernd erkennbar machen, so läßt man die beschriebene Fläche längere Zeit auf konzentrierter wässeriger Kaliumpermanganatlösung schwimmen, doch so, daß die Schrift selbst oben liegt. Die Buchstaben bleiben dann weiß, und die Umgebung färbt sich dunkelbraun. Besonders ist dies Verfahren geeignet für die auf japanischem Papier geschriebene Schrift, deren Färbung mit alkoho-

lischer Eosinlösung mißlungen ist. Diente europäisches Papier[1]) zur Schrift, so kommt dieselbe Methode zur Anwendung. Jedoch ist nicht in jedem Falle ein Erfolg von diesem Verfahren zu erwarten; außerdem wird das Papier durch Kaliumpermanganat morsch.

Zum Schluß spreche ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. K. Katayama, für seine Anregung und gütige Unterstützung bei dieser Arbeit, sowie Herrn Assistenten Sugimoto und Herrn Assistenten Matsushima für die vielfache Beihilfe bei derselben meinen besten Dank aus.

1) Ich habe diese Versuche an 6 verschiedenen europäischen Schreibpapieren angestellt; an zwei dünnen und zwei gewöhnlichen wurde die Schrift durch dieses Verfahren lesbar, an einem anderen dünnen und einem dickeren blieb sie unsichtbar.

VII.

Ein Besuch bei den Homosexuellen in Berlin. Mit Bemerkungen über Homosexualität.

Von

Medizinalrat Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

(Mit Tafel I. II.)

Dr. Hirschfeld, der Herausgeber des immer mehr zu Ansehen gelangenden „Jahrbuchs für sexuelle Zwischenstufen usw." ist jetzt sicher einer der besten Kenner der Homosexualität und ist bereits mit über 2000 Invertierten z. T. seit mehreren Jahren in nähere Berührung gekommen. Im IV. Jahrbuche hatte derselbe nun alle diejenigen, die sich für diese Sache interessierten, aufgefordert, sich an ihn zu wenden, um durch ihn in homosexuelle Kreise eingeführt zu werden. Auf einer Reise nach Berlin, Ende Oktober 1903, besuchte ich Herrn Dr. H., und es traf sich sehr günstig, daß gleich am nächsten Tage, den 31. Oktober, die Monatsversammlung des „wissenschaftlich-humanitären Comités" stattfinden sollte, zu der ich eine Einladung erhielt.

Die Versammlung fand in einem Hotel statt und ca. 200—300 Personen, darunter 15 Damen, waren zugegen. Alle bis auf wenige waren Homosexuelle und gehörten den besten Ständen an, doch gab es auch einige Arbeiter. Uniformen fehlten gänzlich. Eine Reihe der Anwesenden wurde mir vorgestellt und stand mir bereitwilligst Rede und Antwort. Zunächst frappierte es mich, daß ältere Leute, bis auf 2 oder 3, abgängig waren, ferner, daß die Anwesenden sich weder im Äußeren noch im Gebaren von einer heterosexuellen Gesellschaft unterschieden. Zwar stellte mir Dr. Hirschfeld einige vor mit effeminiertem Aussehen, doch konnte ich dies nicht ohne weiteres zugeben, wenigstens nicht bezüglich des Gesichts. Das bezog sich auch auf 2 Damen, die zwar dezidiertes Wesen an sich trugen, etwas markante Züge, etwa wie Schauspielerinnen usw., aber deren Gesicht ich trotzdem kaum eigentlich für männlich ansehen möchte. Hier spielt der Subjektivismus

eine große Rolle, wie ich noch später ausführen werde. Im Laufe des Abends hielt ein früherer katholischer Geistlicher einen gelehrten und geistreichen Vortrag über das Thema: Das Verhältnis vom Christentum zum Urningtum [1]). Er führte zunächst aus, daß in der Schrift nichts darüber enthalten sei, wie Christus selbst über die Sache geurteilt habe. Aus seiner großen Milde, z. B. der Ehebrecherin gegenüber, könne man wohl aber schließen, daß er auch den Homosexuellen dasselbe gütige Gesicht gezeigt und ihnen zugerufen haben würde: „Bleibt keusch, wenn ihr es könnt!“ Auffallend sei es, daß Johannes in der gesamten Kunst von Anfang an als ein Mann mit fast weiblichen Zügen geschildert werde. Ob er invertiert war, darüber schweigt die Geschichte. Der Apostel Paulus dagegen sei wohl ein solcher gewesen, obgleich er das Urningtum verdammt. Seinen Ausspruch, er habe einen Stachel im Fleische, wollte Redner darauf bezogen wissen [2]). Die katholische Kirche verdamme offiziell die gleichgeschlechtliche Liebe, sei ihr gegenüber im Beichtstuhle aber sehr mild. (Vortragender — wie er mir später erzählte — hatte 4 mal seine Inversion seinen Oberen bekannt gegeben, bevor er zum Priester geweiht wurde, aber das war kein Hindernis gewesen!) Die Kirche spreche sich aber dogmatisch nicht näher über die Sache aus, so daß von katholischen Exegeten nicht weniger als 4 verschiedene Erläuterungen dazu gegeben wurden. Der heilige Liguori — wie nun Redner später sagte — sei auf die Sache nur kurz zurückgekommen, und zwar mit großer Milde. Der Protestantismus jedoch habe sich schroff ablehnend gegen die Inversion ausgesprochen, wie noch neuerdings einige Resolutionen einiger evangelischer Kongresse bekunden. Vortragender sagte endlich, daß gerade unter den katholischen Geistlichen relativ viele Invertierte seien, was sich psychologisch erkläre. Es sind dies Jungen gewesen, die von Anfang an durch Weichheit des Wesens, Gutmütigkeit usw. auffielen, wegen dieser Charakteräußerungen dem Ortsgeistlichen zum geistlichen Stande sehr geeignet erschienen und hierzu von ihm Förderung erhielten. Diese Knaben werden um so lieber Priester, als ihnen der Pomp der katholischen Kirche, die Symbolik usw. sehr zusagen, sie ferner Gelegenheit haben,

---

1) Ich forderte ihn später auf, diesen hochinteressanten Vortrag doch im nächsten „Jahrbuche für sexuelle Zwischenstufen usw.“ zu veröffentlichen.

2) Ich bemerke hier, daß viele Mediziner den Apostel Paulus für epileptisch halten und obige Worte direkt darauf beziehen. Namentlich wird seine Bekehrungsszene als ein schwer epileptischer Anfall mit Halluzinationen gedeutet, was allerdings sehr viel für sich hat. Auch manche seiner Äußerungen in den Briefen lassen sich auf Epilepsie beziehen.

in ihrer Eigenschaft als Priester viel mit jungen Männern in Berührung zu kommen und sie pädagogisch zu fördern. Endlich sei ihnen das Cölibat nur willkommen wegen des horror feminae. Ich muß gestehen, daß mir diese Darstellung völlig neu war und mir jetzt vieles verständlicher macht, namentlich daß das Cölibat die Homosexuellen geradezu anziehen muß. Dadurch wird es auch sehr wahrscheinlich, daß in Klöstern bei Mönchen und Nonnen die Inversion häufiger als draußen sein muß, wobei ich von den vielen pseudohomosexuellen Praktikern, die gerade hier blühen, aber nur faute de mieux, absehe. Nach diesem Vortrage ging ich nach Hause, während die Gesellschaft noch der Rezitation eines Dichtwerkes seitens seines Schöpfers lauschte.

Unter den Vorgestellten befand sich — ein sehr seltenes Vorkommnis! — ein urnisches Ehepaar, d. h. beide Teile waren Urninge und trotzdem, wie der Ehemann mich versicherte, lebten sie sehr glücklich zusammen, während mir Beispiele vom Gegenteil, wo nur einer Urning war, vorgeführt wurden. Ferner war da eine Dame, die mit ihrer „Freundin", einer Volksschullehrerin, seit Jahren glücklich zusammenlebt. Letztere war offenbar der weibliche, passive Teil und machte einen sehr guten Eindruck. Endlich sah ich noch ein junges Mädchen von 17—18 Jahren, eine Urningin, die bescheiden, scheu aussah, aber im Äußeren sonst nichts Besonderes darbot.

Am 1. November, einem Sonntag, führte mich dann abends Herr Dr. Hirschfeld auf meine Bitte in verschiedene Wirtschaften usw. mit nur homosexuellen Gästen. Zuerst besuchten wir einen Privatzirkel. Musik schallte uns entgegen, und der Hausherr, ein junger, reicher Adliger, nebenbei Sänger, nahm uns sehr zuvorkommend auf. Er erschien in theatralischem Gewande, war sehr groß, breit und stattlich gebaut, mit kurzgeschnittenem Haar, glattrasiertem Gesicht; bekleidet war er mit einer Art weißer Tunika, über den Schultern hing ein großer, schleppender Mantel aus dunkelrotem Sammet oder Plüsch. Am Halse trug er ein goldenes Medaillon an goldenem Kettchen, am linken Handgelenk ein Armband. In seinem Salon waren ca. 10 Personen, alles junge Leute, die kaum irgendwie auffielen. Das Zimmer war geputzt wie ein Boudoir, überall hingen oder standen Photographien in Rahmen; manche stellten Homosexuelle in Frauenkleidern dar. Der Wirt kredenzte selbst bereiteten Tee und sang mit prachtvollem Baryton schöne Lieder. Ein dänischer Pianist spielte dann auf dem schönen Flügel Chopin, Schumann usw. Das Schlafzimmer war kokett eingerichtet; in einer Ecke am Boden war eine Handnähmaschine. Mit Stolz sagte mir der Herr, daß er damit

seine Kleider selbst anfertige! Wenn er zu Hause ist, trägt er nur das beschriebene Kostüm.

Wir blieben nur kurze Zeit dort, um zunächst ein Lokal niedersten Ranges aufzusuchen. „Zur Katzenmutter“ hieß das niedrige, aus 2 kleinen Räumen bestehende Parterrelokal, wahrscheinlich weil in dem hinteren (Haupt-) Zimmer an den Wänden kleine Bilder mit Katzen hingen. Beide Zimmer waren übervoll, und fast die Hälfte der Besucher waren Soldaten verschiedener Gattung, aber jede für sich und unter Zivilisten sitzend. Die Wirtin brachte Bier. Hier ist ein Hauptort, wo man Soldaten „haben“ kann, von denen die meisten allerdings heterosexuell sind, gern aber einen Nebenverdienst mitnehmen. Hier sucht man sich zu engagieren, und nach abgeschlossenem Handel entfernt sich das Paar in die Privatwohnung des Zivilisten. Ein solches Paar sah ich eben abgehen. Unanständiges habe ich aber in dem Lokal weder gesehen, noch gehört. Vor dem Lokale wartete, wie man mir sagte, ein Soldat auf jemanden, der ihn mitnehmen würde. Hier war also einer der „Striche“. Nicht weit davon ward mir ein Bürschchen von ca. 16—17 Jahren gezeigt, das auch als mignon einen Liebhaber erwartete.

Hatte ich nun hier eines der niedrigsten Lokale besucht, so waren die 3 anderen, die ich noch sah, viel harmloser und höher stehend. Hier war alles, vom Wirt bis zum Kellner und den Gästen homosexuell, und es soll äußerst selten vorkommen, daß ein Heterosexueller sich hierher verläuft. Es waren fast nur junge Leute da, meist dem Arbeiter- oder niederen Kaufmannsstande angehörig. Alles waren Parterrelokale in bester Gegend und nur aus 2, höchstens 3 Räumen bestehend. Unser Erscheinen fiel erst auf, doch nur für einige Minuten. In der ersten Wirtschaft — sie war wie alle andern mit Leuten vollgepfropft [1]) — sang gerade der eine Kellner ein nicht übles Couplet über „das 3. Geschlecht“, das ein anwesender Arbeiter verfaßt hatte. Bis auf eine Stelle kam absolut nichts Anstößiges darin vor, und der Gesang, mit einer Art von Fistelstimme vorgetragen errang reichlichen Applaus. Der Sänger hatte dabei eine Schürze umgebunden, einen weiblichen Strohhut und einen Chignon sich aufgestülpt und machte allerlei weibliche Bewegungen und Grimassen, wie ein Damenimitator sie hätte kaum besser bringen können. Der Wirt war ein bärtiger Mann von ca. 40 Jahren, der seit 10 Jahren mit einem viel älteren, anwesenden Manne mit weißem Haar und dito

1) Auch in der Woche sollen sie gut besucht sein. Ein Kellner sagte mir, daß er allabendlich dort verkehre.

Kotelettenbarte „ehelich" zusammenlebt. Der letztere saß mit am Tische, sang bisweilen in Fisteltönen und war höchst fidel. Mir vorgestellt, erzählte er, daß sie neulich — er und der Wirt — ihren 11. Verlobungstag gefeiert hätten und sehr glücklich zusammenlebten. Hier, wie in all den anderen Lokalitäten sprach ich verschiedene Personen an. Im zweiten Lokale war wiederum alles voll, und das einzig Auffallende waren tanzende Paare im Gastzimmer, etwa 4 oder 5, aus bartlosen Jünglingen meist bestehend, die mit wahrer Leidenschaft der Terpsichore huldigten, wie Frauenzimmer es kaum mehr könnten. Dabei fielen entschieden graziöse, weibliche Posen und Haltungen auf, als wenn sie abgelauscht worden wären. In dem dritten und letzten Lokale endlich war das gleiche Schauspiel zu sehen, nur daß im Hintergrunde ein bärtiges Liebespaar saß, das sich, unbekümmert um die anderen, heiß und minutenlang abküßte — diese langen Liebesküsse nennt der Berliner treffend: Fünfminutenbrauer! —, sich umhalste, abtätschelte, kurz sich wie ein richtiges Liebespaar, nur womöglich noch feuriger, geberdete; für mich ein ganz ungewohnter Anblick! Bemerken will ich endlich, daß vom November ab in mehreren Lokalitäten in der Woche 1—2 mal Bälle für Homosexuelle stattfinden, bei denen ein Teil derselben als Weiber einhergehen und einzelne zuweilen Kleider tragen, die Tausende von Mark gekostet haben. Diese Bälle [1]) sind in ganz Europa berühmt und werden von weither besucht. Heterosexuelle erhalten aber nur schwer Zutritt.

So hatte ich auf dieser kurzen Studienreise binnen wenigen Stunden verschiedene Typen von Urningen kennen gelernt und im ganzen, wenn auch nur flüchtig, an 2 Abenden mehrere Hunderte von Homosexuellen gesehen, mich mit vielen näher unterhalten und meine Erfahrungen bereichert. War es Ekel, Mitleid oder Staunen, was mich bei solchem Anblicke erregte? Ekel sicherlich nicht, da ich bis auf die beschriebene Kußszene nichts Ekelerregendes sah, vielmehr speziell betonen muß, daß in allen Lokalen, auch dem niedrigsten, die Anwesenden sich durchaus ruhig und anständig verhielten. Ich habe keine Zoten oder Anzüglichkeiten, keine Betrunkenen gesehen. Die Arbeiter und Soldaten verhielten sich durchaus gemessen. Wie anders ist dagegen das gemeine Gebaren, welches in niederen Wirtschaften mit weiblicher Bedienung alltäglich zu sehen ist! Selbst dort, wo mir einige männliche Prostituierte in Zivil gezeigt wurden — blasse Jünglinge mit bemalten Backen, die ruhig dem Tanze zusahen — war nichts Obszönes zu bemerken. Die

1) Ein solcher fand z. B. am 2. Januar 1904 statt und ward von ca. 700 Personen besucht.

Homosexuellen sind hier sicher besser aufgehoben, als in den gemeinen, heterosexuellen Kellerwirtschaften usw. Schon das mußte dem Fernerstehenden sehr auffallen und bei ihm gewisse Vorurteile beseitigen. Das zweite Moment, worauf mich speziell mit Recht Dr. Hirschfeld aufmerksam machte, ist der Umstand, daß alte Leute, bis auf einige, nicht da waren, also auch die Ansicht, daß Wüstlinge hier hausen müssen, nur eine Mär ist. Man brauchte ferner nur den einen oder anderen auszufragen — und sie antworteten alle meist sehr prompt und anscheinend wahrheitsgemäß — um sehr bald sich zu überzeugen, daß es lauter echte, eingeborene Homosexuelle waren, die meist schon früh anders fühlten als andere. Sie waren sicher keine Verführten! Durch Verführung dürfte auch kaum oder gewiß nur sehr selten ein Hetero- zum Homosexuellen werden. Ein Herr erzählte mir bezeichnenderweise hierbezüglich, er habe einen heterosexuellen Freund gehabt, der sich Liebkosungen gefallen ließ, sobald jener aber noch mehr von ihm verlangte, streikte er kategorisch.

Mitleid aber ergriff mich, als ich ihre speziellen Geschichten hören mußte, ihre Kämpfe mit ihrem Gewissen, ihren Angehörigen, ihrer Existenz! Vielfach war es hochtragisch, und ich sehe nicht ein, warum man solche Seelenkämpfe und Widerwärtigkeiten aller Art nicht auch als Gegenstand eines Romans usw. behandeln soll? Manche hatten ihre Existenz eingebüßt (z B. ein Aristokrat aus hoher Stellung), andere schwebten in steter Gefahr, erkannt und hinausgestoßen zu werden. Daß sich diese Geächteten nachher zusammentun, in Wirtschaften verkehren, wo nur ihresgleichen sind und wo sie in ihrem inneren Wesen verstanden werden, ist nur natürlich. Dabei wird gewiß auch nur sehr selten von Sexuellem geredet Ist dies ja auch eine der anständigen Gelegenheiten, um einen Freund zu gewinnen. Denn mit Soldaten anzubändeln, gilt wohl auch bei den meisten Homosexuellen für nicht fein. In den meisten Fällen scheinen die „Freunde“ aber Heterosexuelle zu sein, obgleich diese schwerer sich zu sexuellen Praktiken bereit finden lassen, als die Homosexuellen, und auch oft „abspringen“ dürften, sobald es ihnen zu toll wird.

Ist man aber zur Überzeugung gelangt, daß es von Natur neben der gewöhnlichen noch eine andere, die gleichgeschlechtliche Liebe gibt, ja, daß diese sogar scheinbar eine normale Varietät darstellt, so muß man auch die Konsequenz ziehen, den Invertierten ihre Art von geschlechtlicher Befriedigung zu gestatten, und darf nur fordern, daß sie auch die dem Heterosexuellen gezogenen

gesetzlichen Schranken respektieren. Von ihnen aber Abstinenz zu verlangen, die man dem Heterosexuellen nicht zumutet, ist einfach Ungerechtigkeit, meine ich. Wie alle Kenner sagen, gibt es unter ihnen, wie auch bei den Heterosexuellen, Keusche und Sexuelle, gering und stark sexuell Beanlagte, Edle und Gemeine. Bis zu einem gewissen Grade scheint die Art der Befriedigung dem Charakter allerdings parallel zu gehen, freilich gewiß mit vielen Ausnahmen. Edlere, feinere Naturen begnügen sich meist mit Kuß und Umarmung, selten mit gegenseitiger Masturbation — was allerdings die gewöhnliche Art des Verkehrs zu sein scheint. Die niederen Naturen ergeben sich vielleicht mehr der Päderastie, im ganzen vielleicht nur bis 6—8 Proz. aller Homosexuellen, wie angegeben wird[1]). Aber vergessen wir nicht, daß selbst der häßliche Akt per anum an sich kaum unästhetischer ist, als der per vaginam!

Staunen endlich ergriff mich beim Anblik dieser Hunderte von Invertierten! Und diese waren doch nur an 5 Orten, von denen 4 nicht weit voneinander in einer sehr fashionablen Gegend lagen. Das aber ist doch nur ein kleiner Teil der Riesenstadt! Dr. Hirschfeld kannte fast keinen einzigen in den besuchten Wirtschaften! Wie viele solcher Lokale mögen da in Berlin existieren?[2]) Ich sah nur einen Privatklub, und deren soll es eine ganze Anzahl geben, wie auch von Soldatenlokalitäten. Der „Strich" ist für die Soldatenliebhaber nicht, wie vielfach auswärts, vor den Kasernen, sondern in den Kneipen. Ist der Auflauf einmal zu groß, so wird regimentsseitig das eine Lokal geschlossen, und dafür tun sich andere auf. Die besseren und hochgestellten Homosexuellen, wie ich sie zum Teil am 1. Abend in der Sitzung des wissenschaftlich-humanitären Comités kennen lernte, besuchen die niederen Lokale so gut wie nie. Sie haben also Privatzirkel, und für geschlechtliche Befriedigung gibt es, wenn man keinen festen Freund hat, einige diskrete Bordelle mit jungen Männern. Sonst finden sich männliche Prostituierte auch genug auf bestimmten Plätzen und Straßen. Endlich wird häufig auch der Annoncenweg beschritten. Wie mir weiter eine Dame mitteilte, existieren mehrere Cafés, wo homosexuelle Damen mit Vorliebe verkehren. Leider konnte ich keines kennen lernen, da meine Zeit zu kurz bemessen war.

1) Siehe: Merzbach, Homosexualität und Beruf. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen usw. 1902. S. 187.

2) Hirschfeld (Das Ergebnis der statistischen Untersuchung über den Prozentsatz der Homosexuellen, Leipzig, Spohr, 1904) spricht von 18—20 Restaurants mit Homosexuellen in Berlin. Das kann aber kaum stimmen, da ich 4 solcher in einem ganz kleinen Flecke der Riesenstadt antraf!

Wahrscheinlich gibt es aber noch mehr heimliche Invertierte, die sich niemandem offenbarten und darum unbekannt bleiben, nicht weniger auch solche, die über ihr eigenes sexuelles Fühlen noch im Unklaren sind. Dr. Hirschfeld hat seit einiger Zeit an durchaus vertrauenswürdige Urninge Fragebogen ausgeschickt, um möglichst sichere Unterlagen über die Häufigkeit derselben an sich, sowie in den einzelnen Berufen zu gewinnen. Sein Material ist bereits so reich, daß er in Berlin allein die Zahl der Homosexuellen auf 1 bis 2 Proz. — und zwar als Minimum! — glaubt schätzen zu dürfen. Und kürzlich erst gab Praetorius[1]) ihre Zahl in ganz Deutschland auf 25—30 000, 1 oder 2 Konträre auf 4—500 Einwohner, an! Es wären also in Berlin nach Hirschfelds Berechnung allein als Minimum bei rund 2 Millionen Einwohnern 2—40 000 vorhanden[2]), also gerade soviel, als Praetorius für ganz Deutschland angab, ja noch mehr! Und diese Zahl erscheint noch größer, wenn man bedenkt, daß die ganzen Kinder wegfallen und die weiblichen Urninge sicher nur wenig der Zahl nach bekannt sind. Mit den Berliner Zahlen stimmt es ungefähr, wenn ein Hamburger sehr gebildeter Kaufmann mir sagte, daß es in Hamburg sicher wenigstens 5000 Urninge gäbe. Man sieht also, daß diese Zahlen keine quantité négligeable sind, und man kann es den Urningen nicht verdenken, wenn sie nach Anerkennung und Beseitigung des total überflüssigen und sogar schädlichen § 175 ringen.

Einiges Interessante erfuhr ich auch über die Häufigkeit in den einzelnen Berufen. Ein Kaufmann erzählte, daß alles, was in Frauenartikeln macht, wie in Konfektion, Kleiderstoffen, Posamenten usw., reich an Urningen sei, viel weniger in anderen Kaufmannsfächern, am wenigsten in der Metallbranche. Auch unter den Bühnenkünstlern gibt es viele Invertierte, weil das Sichverkleiden, Nachahmen, Posieren mehr weiblich als männlich ist. Ebenso sollen sehr viele Tenöre Urninge sein, 2 berühmte Namen wurden mir hierfür genannt. Ein junger Damenschneider arbeitete in einem Atelier mit 8 anderen. Von diesen 9 waren 6 homosexuell! Ein Arbeiter einer sehr großen Fabrik war der einzige Urning unter den anderen, soweit er sie kannte. Er war als solcher bekannt und hatte damit viele Unan-

---

1) In seiner Bibliographie. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen. 3. Jahrg. 1902.

2) Hirschfeld (l. c,) berechnet in seiner, unterdes erschienenen vortrefflichen und vorsichtigen statistischen Arbeit, daß man in Deutschland ca. $1^1/_2$—2 Proz. Homosexuelle, also ungefähr 1 Million (später gibt er die Zahl 1 200 000 an) und für Berlin 56 000 anzunehmen hat, außerdem aber noch 4 Proz. Bisexuelle und das alles noch als minimale Zahlen!

nehmlichkeiten. Ein Friseur erzählte, daß zahlreiche Personen seines Berufes wie er seien. Die Tätigkeit ist ja eine vorwiegend weibliche. Auch unter den Kellnern ist es nichts Seltenes. Ein Volksschullehrer kannte keinen Urning unter seinen Kollegen, vermutete aber einige als solche. Unter den akademisch Gebildeten dürfte die Zahl der Invertierten keine große sein, vielleicht noch am meisten aus früher dargelegten Gründen bei den katholischen und evangelischen Geistlichen und Lehrern. Unter den Juden soll es besonders viel Homosexuelle geben, glaubt man. Bezüglich der Frauen versicherte mich eine Dame, es gäbe auch genug Invertierte, sie kenne deren eine Reihe, und gerade unter den Studentinnen in der Schweiz seien viele, ebenso unter den radikalen Frauenrechtlerinnen. Die Mädchen mit männlichen Neigungen drängen sich eben zu männlichen Berufsarten, also auch Studien. Dies mag gewiß oft richtig sein, wie eben auch für das Cölibat der katholischen Geistlichen. Selbst das platte Land bleibt von der Inversion nicht verschont, doch scheint sie mir hier seltener zu sein. Wer Urning ist, drängt sich eben gern dorthin, wo er viel Gesinnungsgenossen anzutreffen hofft. Das ist eben die Großstadt, und hier helfen sich die Invertierten wahrscheinlich auch gegenseitig, da eben das körperliche und geistige Wohl des Lieblings den Edleren sehr am Herzen liegt und sie auch mit den anderen Gleichgesinnten Mitleid haben.

Bezüglich der Ätiologie sprach ich mit Dr. Moll, der der psychologischen Theorie immer noch huldigt, die andern, darunter auch ich, der anatomischen. Schließlich ist dies aber nur ein Wortstreit, da Moll eine besondere Disposition voraussetzt, damit eine zufällige Assoziation eine solche Allgewalt gewinne, um die libido nach der gleichen geschlechtlichen Seite zu drängen. Ich glaube jedoch, daß dieser Zufall höchstens eine unbedeutende Gelegenheitsursache ist, die durch eine andere hätte ersetzt werden können. Sie wird nie einen Homo- oder Heterosexuellen machen, wohl aber gelegentlich die Richtung der speziellen Neigung und Befriedigung (sadistische, masochistische, fetistische Färbung) bestimmen. Merkwürdig ist nur, daß scheinbar oft tardive Fälle vorkommen oder solche wenigstens, die spät ihres eigentlichen sexuellen Fühlens sich bewußt wurden. Ich sprach eine Reihe von Personen, die erst später in der Ehe der Sache gewahr wurden, und zwar meist zufälligerweise durch einen Vortrag oder eine aufklärende Schrift. Es ist für Homosexuelle also nur wünschenswert, daß sie baldmöglichst über ihre wahre Natur aufgeklärt werden, damit sie ihr Leben darnach einrichten und vor allem nicht hei-

raten, was meist unglücklich abläuft. Deshalb sind wissenschaftliche Schriften über Inversion nur willkommen zu heißen[1]; die Urninge beklagen nichts mehr als die Schriften von Laien über Homosexualität, die zwar oft gut gemeint sind, aber durch falsche Darstellungen ihnen nur schaden. Wiederholt wurde mir gegenüber großer Dank dem Dr. Hirschfeld ausgesprochen, der sie zuerst über ihre wahre Natur aufgeklärt und gefördert habe. Es wird dies um so klarer, als Dr. Hirschfeld fast täglich mehrere Besuche oder Briefe von Homosexuellen erhält, die um Aufklärung oder um Rat bitten. Er entwickelt gerade hierin eine sehr segensreiche Wirksamkeit und hat gewiß viele von Selbstmord, Schande und Ruin gerettet.

Es ist nur wunderbar, daß so viele selbst in der Großstadt herumlaufen, ohne von der Sache etwas zu wissen oder ihre Natur erkannt zu haben. Dr. Hirschfeld erzählte z. B., daß ganz kürzlich ein Richter aus einer größeren Stadt ihm schriftlich mitteilte, er habe soeben einen wegen Inversion verurteilt; als er nun dessen Akten näher studiert hatte, mußte er bemerken, daß er selbst so fühle, wie jener! Andere bemerken es zwar früh, halten es aber für sündhaft, kämpfen lange mit sich, denken wohl gar an Selbstmord, bis der Zufall ihnen einen Menschenfreund wie Dr. Hirschfeld zuführt und sie förmlich erlöst. Dann macht es ihnen aber großen Kummer, sich zunächst den Eltern zu entdecken. Hierbei sind, wie Dr. Hirschfeld sagte, die Mütter viel verständiger als die Väter, erraten schneller die Sache und verzeihen sie eher. Manche sind ganz unglücklich, daß sie sich noch nicht offenbaren konnten. Gewöhnlich gibt es einen großen Krach in der Familie, und meist wird der Betreffende als unwürdiger Sohn ausgestoßen. Groß ist weiter das Bekümmernis, wenn der Ehemann später seiner Frau seine Liebesrichtung beichtet, was meist wohl aber unterbleibt. Ein sehr gebildeter höherer Beamter schilderte mir den ganzen Vorgang in den stärksten Farben. Seine edle Frau hatte ihm nicht nur verziehen, sondern sogar gesagt, er solle nur ruhig seinen Freund mitbringen; hätte er eine andere Frau geliebt, so würde sie ihn gehaßt haben, so aber liebe sie ihn wegen seiner traurigen Naturanlage aus Mitleid bloß um so mehr! So wird freilich nicht jede Frau handeln. Immerhin treffen wir, wie ich glaube, gerade bei der Frau trotz Möbius mehr Edelsinn als beim Manne, eben weil sie weniger egoistisch ist.

---

1) Für alle Eltern und Erzieher wäre diese Belehrung gleichfalls nötig, damit sie bei Zeiten gewisse Eigenheiten der Kinder richtig erkennen und keine falschen Maßnahmen treffen.

Daß der Invertierte, wenn er Beamter usw., kurz, in abhängiger Stellung ist, seinen Kollegen und Vorgesetzten gegenüber nichts von seiner Natur verlauten lassen darf, ist nur natürlich, da er sonst meist springen muß. Es gehört ein großer Mut dazu, den eventuell nur ein Junggeselle haben kann, offen mit der Sprache herauszutreten, selbst auf die Gefahr hin, seine Stellung einzubüßen. Dasselbe finden wir ja auch bez. der religiösen und politischen Anschauungen der Beamten usw., die in ihrer wahren Gestalt wohl nur ganz selten geoffenbart werden. So ist es denn erklärlich, wenn die Urninge wie ein gehetztes Wild, wie Parias sich vorkommen und jedem dankbar sind der sie nur gütig anhört, wie ich dies wiederholt erfuhr. Dann strömt das gequälte Herz über!

Es ist sehr schwer, pathogenetisch dem Verständnisse der Inversion näher zu treten. Stellt man an das Ende einer Reihe die Hetero-, an das andere die Homosexualität, und in die Mitte das entgegengesetzte Ideal beider, so nimmt die libido von den beiden Enden nach dem Mittelpunkt hin ab. Damit versteht man aber noch nicht, wie der Umschlag in das gegenteilige sexuelle Fühlen stattfinden kann. Daß aber dadurch eine große Disposition geschaffen wird, ist sicher, wie man an den verschiedenen Graden der psychischen Hermaphrodisie sehen kann. Je $<$ der heterosexuelle Anteil hier ist, um so $>$ der homosexuelle und umgekehrt. Wie ich einmal ausführte [1]), kann man z. Z. höchstens ein psychologisches Verständnis gewinnen, indem man vom indifferenzierten Geschlechtsgefühle ausgeht, das bei jedem einmal kürzere oder längere Zeit hindurch bestanden hat. Was freilich dann die Wagschale nach der homosexuellen Seite hin sinken ließ, wissen wir nicht. Jedenfalls ist es etwas Eingeborenes. Sektionsergebnisse, besonders des Gehirns wären daher sehr erwünscht. Übrigens ist, auch abgesehen von den Zwischenstufen, der Unterschied zwischen Homo- und Heterosexualität doch kein so großer, wie er anfangs erscheint. Ich bemerkte hierbezülich (l. c.): „Jn parenthesi will ich endlich noch zufügen, daß auch die *Homosexualität de facto eine „rudimentäre“ Heterosexualität ist.* Denn der Mann liebt nicht einen x-beliebigen Mann usw., sondern nur einen, der die inneren — oft auch nur die äußerlichen — Eigenschaften des anderen Geschlechts an sich trägt. Der virile Homosexuelle wird also z. B. den weiblich Angelegten lieben usw. Endlich würde vielleicht auch zum Verständnisse des

1) *Näcke*, Nachtrag zum Aufsatz: Das dritte Geschlecht. Politisch-anthropologische Revue. No. 7. 1903.

homosexuellen Fühlens der sogenannte „Narcismus“, d. h. das Sichberauschen an eigenen Körperteilen, beitragen können.“ Ist die Inversion aber wirklich nur rudimentäre Heterosexualität, dann stellt sie eine Entwicklungsstörung oder Hemmung, eine Art von Mißbildung dar, die freilich nicht ohne weiteres anderen Mißbildungen an die Seite zu stellen ist.

Sehr interessant erscheinen die Erblichkeitsverhältnisse. Dr. Hirschfeld sagte mir, daß sehr selten Homosexualität in der Aszendenz bestehe, dagegen relativ häufig bei Geschwistern und Vettern. In der Tat fand ich dies mehrfach bestätigt. Ein Urning hatte eine Urningin zur Schwester und war durch sie mit deren Freundin bekannt geworden, die er dann auch geheiratet hatte. Ein anderer hatte in seiner Verwandtschaft, zum Teil wohl auch bei Onkels, Homosexuelle. In einer Wirtschaft traf ich 2 invertierte Vettern Der eine davon erzählte, er kenne 3 Urnings-Brüder. Dies ist nun sehr schwer zu erklären, da man in solchen Fällen nicht gut von Vererbung reden kann, wollen wir nicht etwa auf den gefährlichen Begriff des Atavismus verfallen, mit dem sich schließlich alles und nichts machen läßt. Denn welcher Normale sollte nicht unter den unzähligen Mengen seiner Ahnen und Seitenlinien auch Homosexuelle, Geistes-, Nervenkranke, Verbrecher usw. haben? Der Grund muß hier viemehr im Vater, in der Mutter oder in beiden bei der Zeugung liegen. Es wäre also künftig genau darnach zu forschen, wie der Zustand der Eltern zur Zeit der Zeugung des Kindes war. Nehmen wir an — und dies scheint erlaubt zu sein — daß es sich um eine gewisse Entwicklungshemmung handelt, insofern das heterosexuelle Gefühl sehr wahrscheinlich eine höhere Entwicklung darstellt, so könnte der jeweilige Zustand des einen oder anderen der Eltern den Keimstoff so beeinflußt haben, daß eben einmal Homosexualität entsteht. Dann würde es sich erklären, daß unter mehreren Kindern nur eins, oder mehrere hintereinander homosexuell wurden und zwischen solchen heterosexuelle liegen, da der Gesundheitszustand der Eltern eben nicht immer der gleiche ist, was sofort auf die Keimstoffe reperkutiert.

Das Aussehen unserer Homosexuellen war eigentlich, wie schon gesagt, flüchtig gesehen, absolut nicht anders, als das von Normalen. Die älteren Leute waren bärtig, unter den Jünglingen dagegen fanden sich viel Unbärtige vor, was aber unter gleichen Altersklassen nicht auffällt. Dr. Hirschfeld zeigte mir nun einige „Effeminierte“, junge, bartlose Leute, die aber meiner Meinung

nach kaum im Gesicht als solche zu erkennen waren. Doch sagte Dr. Hirschfeld, daß hier besonders im Gang, in den Gesten, in der Mimik vieles Weibische zu sehen sei. Das mag ja sein, doch gehört hierfür ein speziell geschultes Auge, wie es der Forscher der Inversion, der Homosexuelle selbst, der Künstler, oder Schneider usw. hat, nicht aber andere, wie z. B. ich. Dagegen habe ich seit Jahren den körperlichen Entartungszeichen nachgespürt und habe so ein ziemlich scharfes Auge dafür, wie auch für Gesichtsunterschiede zwischen Mann und Weib. Leider laufen nun hier eine Menge von Subjektivitäten unter. Möbius[1]) z. B. sieht am Gesichte des jungen Goethe entschieden weibliche Züge, besonders im Unterkiefer, ich dagegen nicht usw.

Ich fand nur 2—3 allenfalls weibliche Gesichter. Das eine gehörte dem früher geschilderten Adligen an, eine mächtige Erscheinung, der auch ein derbes, nicht zartes Gesicht hatte, aber im Augenaufschlag, in der Mimik, in der Art, die Hände zu halten, entschieden weibliches Gepräge trug. Dasselbe war noch mehr bei einem jungen Friseur der Fall, mit einer Art Perücke, wie man sie bei Männern nur selten findet (siehe Tafel I Fig. 1)[2]), beim Ansehen blickte er verschämt auf den Boden oder wandte die schmachtenden Augen nach oben, ganz wie es so oft Backfische tun. Ich mußte den jungen Mann immer wieder betrachten, so sehr fiel er mir auf! Dabei war er hochgewachsen und hatte eine angenehme Barytonstimme. Sieht man aber näher zu, so erkennt man das Männliche doch in dem starken Bau der Gesichtsknochen, besonders den stark vorspringenden Backenknochen, in der Körperlänge, in der Stimme usw. Es sind also mehr weibliche Allüren, die den weiblichen Typus hier ausmachen. Sogar in Damenkleidern — und er geht gern darin, doch nicht oft, da ihm die Mittel fehlen — tritt das vulgäre, männliche Gesicht stark hervor. Siehe besonders Fig. 3 auf Taf. I. Weiblich ist auch seine Furchtsamkeit. Interessant ist ferner die Handschrift (Fig. 4). Sie ist klein, finzlich, einer Damenhand ähnlich und doch wohl nur mehr äußerlich. Ich gewann durchaus den Eindruck, daß deutlich Effeminierte nur in sehr großer Minderzahl unter den Homosexuellen sind. Das sieht man schon daraus, daß nur sehr wenige in Frauenkleidern sich wohl fühlen. Da nun das Gros aus aktiven, männlichen Elementen zu bestehen scheint, so erklärt es sich, daß diese nur schwer einen weibisch veranlagten Freund finden, auch

---

1) Möbius, Goethe und die Geschlechter. Marhold, Halle 1903.

2) Die schriftlich gegebene Erlaubnis zur Veröffentlichung der Bilder liegt vor.

sogar in den Lokalen der Homosexuellen; für die Effeminierten dagegen ist dies sehr leicht. Übergänge zur Effemination mögen häufiger sein, doch muß man auch hierin vorsichtig urteilen. Wenn man sich z. B. für Toiletten oder Küche interessiert, so brauchen dies noch nicht ohne weiteres weibische Züge zu sein. Es kann sehr wohl aus reinem, vielseitigem Kunstinteresse entstehen, das natürlich auch die Bekleidungs- und Kochkunst in ihren unendlichen Farben- und „Geschmacks"-Tönen usw. umfaßt. Deshalb hat Goethe, meiner Meinung nach, noch keine weibischen Züge gezeigt, wie Möbius meinte, wenn er auch für jene Dinge Interesse teilte. Ja, Naumann[1]) sagt sogar: „Der Künstler hat in der Konzeption das Geschlechtsgefühl der Frauen; er hatüberhaupt viele Einzelzüge von den Frauen ..." Darüber ließe sich nun streiten. Jedenfalls ersieht man aber daraus, wie außerordentlich subjektiv Ausdrücke, wie: männliche, weibliche Eigenschaften körperlicher oder geistiger Natur, sind. Nur die Extreme werden wohl von allen anerkannt, die Tausende von Übergängen dagegen sind eben strittig. Man bedenke nur, daß schon bei Heterosexuellen allerlei männliche und weibliche, körperliche und geistige Eigenschaften in verschiedenster Mischung bei beiden Geschlechtern gewiß auch vorkommen. Es ist niemand nur männlich, oder nur weiblich[2]). Wir bezeichnen aber mit diesen speziellen Namen gewöhnlich bloß die Maxima, die wir am andern Geschlecht in möglichster Reinheit sehen. Diese sind aber sicher bei Homosexuellen seltener und im allgemeinen weniger ausgeprägt als bei Heterosexuellen, doch besteht hier nur, wie man sieht, ein gradueller, kein prinzipieller Unterschied. Strittig sind auch die Entartungszeichen (somatische und funktionelle) überhaupt. Nur die deutlicheren Grade sollten daher, womöglich zahlenmäßig, als solche angeführt und registriert werden, weil wir sonst aus dem Wirrwarr der Subjektivitäten nicht herauskommen.

Ein weiterer Jüngling benahm sich mir gegenüber sehr geziert, wie ein Mädchen und wollte erst mit der Sprache gar nicht heraus. Dr. Hirschfeld sagte, daß gerade die Effeminierten sich vor

1) Gustav Naumann, Geschlecht und Kunst. Haessel, Leipzig 1899.

2) Swoboda (Die Perioden im menschlichen Organismus usw. Wien, Deutike, 1904) nennt eine 23tägige Periode im Organismus die männliche, die 28tägige die weibliche. Beide Geschlechter zeigen solche zahlreich und vielfach kombiniert, doch so, daß beim Manne mehr die männlichen, bei der Frau mehr die weiblichen Perioden prävalieren, was die Bisexualität der Anlage beider beweist. Sollte diese Lehre sich bewahrheiten, dann müßten effeminierte Homosexuelle mehr weibliche als männliche Perioden zeigen, worauf künftig zu achten wäre.

Männern von ihrer Natur zu sprechen genieren, nicht aber vor Frauen, und dies auch bei Untersuchungen bekunden. In der Tat, als Dr. Hirschfeld den schon erwähnten Adligen bat, mir doch seine Brustbildung zu zeigen, wollte er erst gar nicht heran und nur mit Widerstreben gab er nach. Er trug kein Korsett. Er hatte, der Größe und dem Körperbau entsprechend, einen mächtigen Brustkorb, stark behaart und allerdings etwas Brustbildung, doch konnte ich dies nicht für echte Gynäkomastie erklären, da er sehr fettreiche Haut hatte und Fett sich gerade, auch schon bei normalen Männern mit den Jahren unterhalb der Brustdrüse anhäuft. Dort war die Brustwarze auch nicht weiblich gebildet, was nicht selten, allein ohne Brust, der Fall ist. Gerade die Gynäkomastie ist eine interessante, gewiß ziemlich seltene Bildung, die häufig mit Verkümmerung der äußeren Genitalien einherzuschreiten pflegt. Die Stimme des Herrn war ein sonorer Baryton. Er soll nicht eigentlich mutiert haben, sondern die Stimme schlug fast plötzlich in die tiefere Lage um. Eine junge Dame, 25jährige Journalistin, sah mit ihrem weichen Filzhute, kurzgeschnittenem Haar und einer Art von Reformkleidung emanzipiert aus, wie man sich Schauspielerinnen usw. oder die Schweizer Studentinnen etwa vorstellt. Die Züge waren markiert, doch möchte ich sie nicht ohne weiteres männlich nennen. Sie ginge am liebsten immer in Männerkleidern, wenn es möglich wäre, meinte sie, wie auch die Effeminierten in Frauenkleidern. Siehe Tafel II, Fig. 5 [1]). Auch hier können wir die gleichen Bemerkungen machen, wie bei dem früher beschriebenen und abgebildeten Friseurjüngling (Taf. I). Trotz der markanten Züge der Dame ist die Ähnlichkeit mit einem Manne nur scheinbar [2]). Sie ist klein, zartgebaut, schmächtig, hat feinen Knochenbau, und kein Mann ihres Alters würde ihr gleichen. Höchstens könnte man sie in Männernkleidern für einen unreifen Burschen von 16—17 Jahren halten. Auch hier bestechen mehr die männlichen Allüren, das kurze Haar, die Bartstippen, die männlichen Bewegungen des Augapfels usw. Auch ihre Handschrift (Tafel II) ist nur scheinbar männlich. Ein Mann wird meist viel mehr beim Schreiben die Feder aufdrücken. Ein Arbeiter hätte gern auch Damenkleider getragen, doch wohnte er nicht allein, sondern bei der Mutter, und so ward es ihm unmöglich gemacht, was er sehr bedauerte. Sehr gern tragen Effeminierte, wie Dr. Hirschfeld

1) Schriftliche Erlaubnis zur Veröffentlichung des Bildes liegt auch hier vor.

2) Zu erinnern ist auch daran, daß die Photographie die Wirklichkeit nie ganz richtig wiedergibt, so namentlich nicht den Blick, auch oft nicht gut die Weichteile wegen der Schatten usw. Das gilt auch von unseren Bildern.

sagte, nicht eigentliche Frauenkleidung, sondern mehr ein Phantasiekostüm, ähnlich dem auf dem Theater. Dies war ja auch bei unserem Adligen der Fall.

Obige Dame läßt sich 3 mal die Woche rasieren, besonders unter dem Kinne, wo ich in der Tat die Stippen fühlte. Hirschfeld (Über das urnische Kind. Nach Ref. in Psychol.-neurolog. Wochenschrift 1903, No. 33) erzählt, daß in der Pubertätszeit bei ihr der Adamsapfel mehr vorgetreten sei. Ihre Singstimme erstrecke sich nur bis zum c zwischen 3. und 4. Linie, dagegen das tiefe c des Basses umfassend. Sie pflege endlich stets in tiefsten Oktaven des Soprans, also im Tenor zu singen, auch sage man allgemein, sie habe Tenorklang. Das allerdings ist männlich, doch findet es sich gar nicht so selten bei Damen, besonders bei Schauspielerinnen. Daß ihre ganze Erscheinung auffällt, gebe ich gern zu, doch ist dies bei Frauen und Männern nicht selten der Fall, und Haartour, Stimme, Kleidung usw. bestimmen nur zu oft fälschlicherweise unser Urteil über männliches oder weibliches Aussehen. Eine und dieselbe Schauspielerin würden wir z. B. in Hosenrollen für männlich halten, sonst nicht, und mancher junge Mann erscheint in Frauenröcken echt weiblich. Wenn man aber von allem Äußeren abstrahiert und nur das Gesichtsskelett mit seinen Weichteilen scharf betrachtet, so läßt man sich da viel seltener täuschen[1]). Interessant ist, was mir bei Übersendung jener Bilder Herr Dr. Hirschfeld am 19. 11. 03 schrieb: „Tatsache ist, daß die Dame in Damenkleidern auffällt, wiederholt aufgefallen ist, weil man sie für einen verkleideten Herrn hielt, während sie in Herrenkleidern niemals auffällt. Ich selbst sah sie in einem Lokale, das nur von Homosexuellen besucht war, in Männerkleidern und ich bin sicher,

---

1) Möbius will neuerdings (Demonstration eines Geschlechtsunterschiedes am Schädel, nach Referat im Neurolog. Centralbl. 1903, p. 1078) bei fast allen Tieren den hinteren Teil des weiblichen Scheitelbeines stärker vorgewölbt gefunden haben, als beim Männchen, beim Menschen dagegen bei Weibern den obersten Teil des Hinterhauptbeines dicht unter der Spitze der Lambdanaht und zwar durch stärkere Entwicklung des hinteren Hirnpols. Bis jetzt haben sich die Anthropologen umsonst bemüht, ein absolut sicheres Unterscheidungsmerkmal am Schädel des Mannes und der Frau zu finden. So ist auch anzunehmen, daß der Nichtanthropologe Möbius (mit Gall) einen solchen Unterschied nicht gefunden hat. Immerhin erscheint es nötig, die Sache nachzuprüfen, doch nur an sehr großem Materiale, den verschiedensten Rassen, verschiedenem Alter, an geistig Gesunden und Kranken, Verbrechern usw. Sollte es sich aber doch bewahrheiten, daß jene Hervorwölbung an der Spitze des Hinterhauptbeines für die Frau typisch ist, dann würde es sich auch verlohnen, diese Verhältnisse bei Homosexuellen zu prüfen und zu sehen, ob weibliche (Maskuline) hier mehr die männliche, männliche Effeminierte mehr die weibliche Bildung aufweisen.

daß keiner der anwesenden Herren (unter 100) gemerkt hat, daß es eine Dame sei . . . Da ihre Eltern ihr fortwährend zusetzen, sie solle sich verheiraten, um endlich Frieden zu haben, hat sie sich nun vor kurzem mit einem homosexuellen Herrn verlobt."

Wie steht es nun mit den äußeren Entartungszeichen bei den Invertierten? Ich habe mich angestrengt, davon mehr als bei den Normalen zu finden, doch umsonst! Auch im Gespräche fand ich nichts Auffallendes, ebensowenig neurotische Symptome am Gesicht oder dem übrigen Körper. Das will zunächst natürlich wenig besagen, da von einer eigentlichen Untersuchung ja nicht die Rede war und nur eine solche Klares an den Tag gebracht hätte. Immerhin, glaube ich, läßt sich doch soviel sagen, daß unter den Hunderten, die ich sah, sehr wahrscheinlich ein ziemlicher Teil völlig normal (im gewöhnlichen Sinne) war, sodaß ich sehr geneigt bin, die Homosexualität als eine normale, seltenere Variation des Geschlechtstriebs anzusehen[1]), höchstens als Anomalie, leichte Mißbildung, nicht aber als Krankheit. Homosexualität allein für sich würde ich nicht als Stigma bezeichnen, höchstens als ein nur leichtes, wenn man mit mir glaubt, daß es sich bei der Inversion um eine Entwicklungsstörung, resp. -hemmung handelt. Nur wenn weitere Stigmen, besonders funktioneller Art vorhanden sind, könnte von wirklicher Entartung, meist aber nur einer leichteren, gesprochen werden. Diese Fälle scheinen allerdings häufig zu sein, während man umgekehrt schwere Degeneration selten antrifft. Deutliche Effemination, auch wenn weitere Entartungszeichen fehlen, würde ich allerdings für eine größere Störung halten als die gewöhnlichen Fälle von Inversion, wo jene abgeht. Denn dort finden sich nicht nur weibliche Körperbildungen verschiedener Art, die bei den meisten Urningen fehlen, sondern vor allem der Charakter und die Neigungen sind weibisch. Bei den anderen mögen Andeutungen hiervon gewiß nicht selten sein, also Übergangsfälle bilden, doch fallen sie kaum in die Wagschale, da sie schon so oft bei Normalen vorkommen. Die meisten Homosexuellen denken und

---

1) Siehe Näheres in meiner größeren Abhandlung: Probleme auf dem Gebiete der Homosexualität. Allgem. Zeitschr. f. Psych. usw. 59. Bd. 1902. Es würde gegen Obiges nicht sprechen, daß bei Tieren echte Inversion nicht zu finden ist, nur homosexuelle Handlungen, faute de mieux. Der menschliche Geschlechtstrieb weist einen viel reicheren Inhalt auf als der tierische, ebenso der Zustand der geschlechtlichen Indifferenz, und so wäre es wohl verständlich, daß die Inversion nur ein menschliches Vorkommen darstellt.

fühlen und unterhalten sich also — bis auf ihre spezifische Geschlechtsempfindung — genau so wie die Heterosexuellen; sind auch durchaus nicht immer Weiberfeinde, haben sogar mit Weibern Freundschaften, nur keine sexuellen. Anders dagegen die Effeminierten, bei denen auch das ganze übrige Denken und Fühlen ein anderes, ein abnormes ist. Ich habe also ein eigentlich deutlich degeneriertes Gesicht nicht gesehen. Nur eins fiel mir auf. Einige Male nämlich bemerkte ich bei jungen Leuten ein relativ langes oder nach vorn schräges Kinn, oder Progenie, d. h. eine Zahnstellung, bei der die untere Zahnreihe statt hinter der oberen zu stehen, davor oder gerade darauf steht. Dies sehe ich auch am Bilde eines urnischen Fürsten. Ein bekannter junger Komponist, der mir als Homosexueller bezeichnet wurde, besitzt ein schief nach vorn ausladendes Kinn, wie auch sein Vater, ein genialer Musiker, der mindestens der Inversion verdächtig ist. Möglich, daß hier nur ein Zufall vorlag, doch mag die Tatsache zu weiterer Prüfung registriert werden, da die Progenie immerhin eine abnorm seltene Bildung ist[1]).

Bemerken will ich weiter, daß auch die Stimmen der jungen Leute mir nicht auffielen, ebensowenig die Bartentwicklung, die bei den Jünglingen indessen oft sehr mangelhaft war, was aber auch sonst genug der Fall ist. Dr. Hirschfeld hob hervor, daß recht oft Intoleranz gegen Alkohol gefunden wird. Dies läßt allerdings auf Nervosität bei den betreffenden schließen! Bezüglich des Rauchens findet sich dagegen kein Unterschied zwischen Homosexuellen und Normalen. Sie rauchen Zigaretten oder Zigarren, und erstere sind durchaus kein Kennzeichen für Urninge. Für solche gibt es überhaupt kein sicheres, wie schon Moll[2]) hier in diesem Archive ausführte. Die schon vielfach zitierte Dame zwar behauptete, sie erkenne jeden Invertierten an einem gewissen Zuge um den Mund, vermochte aber nichts Näheres darüber zu sagen, und ich zweifle nicht, daß sie sich gewiß öfter geirrt hat.

Um endlich mit einigen therapeutischen Notizen zu schließen, so bemerke ich, daß Moll, wie er mir sagte, von der häufigen Heilfähigkeit der Inversion durch Wachsuggestion —

1) Die Aufgabe könnte auch so lauten: Wie viel Homosexuelle gibt es prozentual unter den Progeneen und den mit nach vorn scharf liegendem oder großem Kinne? Natürlich gilt dies zunächst nur dort, wo Progenie sehr selten ist. In England dagegen findet man sie öfters.

2) Moll, Wie erkennen und verständigen sich die Homosexuellen unter einander? Dies Archiv. 9. Bd. S. 157.

nicht Hypnose! — zurückgekommen ist, immerhin aber glaubt, daß dadurch noch ca. 10 Proz. auch alter Fälle dauernd geheilt werden können[1]. Die Homosexuellen werden es schwerlich glauben, und auch ich verhalte mich dagegen skeptisch, da ich die wirkliche und dauernde Umwandlung eines Homo- in einen Heterosexuellen und umgekehrt für fast unmöglich halte, weil es sich eben um einen tiefinnersten Charakterzug ab ovo handelt. Immerhin mag in leichteren Fällen, bei geringem sexuellen Triebe, besonders aber bei Hermaphrodisie einmal die obengenannte Behandlung gelingen. Ein Herr erzählte mir, er habe einen der ersten Nervenärzte Berlins gefragt, ob er sich hypnotisieren usw. lassen solle, was ihm aber rundweg verneint wurde, weil die also Behandelten nur zu leicht in einen Zustand des Geschlechtstriebs hineingerieten, der noch schlimmer sei als der alte. Übrigens betone ich ausdrücklich, daß die meisten Urninge wahrscheinlich ihre Perversion nicht aufgeben möchten und sich darin ganz glücklich fühlen, daß jedoch dadurch ihnen ihre Stellung in der Familie, im Staate usw. sehr erschwert wird und ihnen viele Leiden bereitet. Namentlich in der Ehe. Daher sollte diese niemals von ausgesprochenen Urningen beschritten werden. Verlangen aber gesellschaftliche Rücksichten durchaus eine Verheiratung, dann sollten nur Urninge Urninden ehelichen, was ganz glückliche Ehen geben soll d. h. natürlich nur im Sinne freundschaftlicher Kameradschaft. So hat sich denn auch jene Dame (Taf. II) mit einem Urning verlobt. Moll[2] will hier von Fall zu Fall gehen, jene deutlichen Fälle aber ausschließen. Das Unglück in der Familie ist nicht nur da, wenn die Frau nichts von der Inversion ihres Mannes weiß, sondern auch, wenn sie davon weiß, weil dann der Mann, der sie wirklich liebt — und das kommt vor! — außer sich ist, daß er ihr nicht mehr als ein Freund sein kann. Solche Geschichten hörte ich verschiedentlich.

Alles in allem genommen, habe ich die Überzeugung gewonnen, daß es sich bei den Homosexuellen um keine die Gesellschaft schädigenden Elemente handelt, im Gegenteil, daß, wenn diese vielen, infolge ihrer unrichtigen Beurteilung niedergetretenen und gescheiterten

1) Die Heilungsmöglichkeit betont Moll auch in dem Aufsatze: Sexuelle Zwischenstufen (Die Zukunft. 1902. Nr. 50). Hier bezeichnet er die Inversion als krankhaft, als eine Mißbildung.

2) Moll, Wann dürfen Homosexuelle heiraten? Deutsche med. Presse. 1903. Nr. 6. — Hirschfeld, Sind sexuelle Zwischenstufen zur Ehe geeignet? (Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen usw. 1901. 3. Jahrg.) widerrät diese entschieden.

Existenzen der Gesellschaft erhalten blieben, dies nicht nur für die Urninge selbst, sondern auch für die Gesamtheit ein entschiedener Vorteil wäre.

Nachtrag bei der Korrektur. Unsere Urningin (Fig. 5), eine durchaus glaubwürdige Person, wie mir Dr. Hirschfeld versicherte, hat bez. der weiblichen Homosexuellen eine riesige Erfahrung. Sie schrieb mir, daß nach ihrer Schätzung in künstlerischen und wissenschaftlichen Berufen von den Frauen 40 Proz. Homosexuelle wären, ferner Feldarbeiterinnen 10 Proz., Fabrikarbeiterinnen 5 Proz. (davon 3 Proz. Zigarrenarbeiterinnen), Lehrerinnen 1 Proz., Dienstboten 10 Proz., Huren 5 Proz. Manche von den Dirnen hat „einen Herrn fürs Portemonnaie und eine Frau fürs Herz". Wenn obige Zahlen natürlich auch keine Allgemeingültigkeit beanspruchen können, so geben sie doch gewisse Direktiven, was immerhin wertvoll ist, da wir über weibliche Inversion so wenig wissen. — Neulich hat Rüdin (Zur Rolle der Homosexuellen im Lebensprozesse der Rasse. Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie, Leipzig 1904, S. 1) mit ziemlichem Applomb die alte Behauptung wieder aufgewärmt, daß die meisten Homosexuellen „stets krankhafte Symptome und Defekte" darböten, und zwar weil die meisten Psychiater dies sagen. Nun sind unter letzteren sehr wenige, die von Inversion etwas wissen. Was dem Psychiaten, Neurologen, Gerichtsarzt von Homosexuellen unter die Hände kommt, ist freilich meist abnorm, doch ist das nicht ohne weiteres zu verallgemeinern. Jene sind daher in Sachen der Homosexualität mehr oder weniger inkompetent, da sie die Tausende von freilebenden Urningen eben nicht kennen. Zu wünschen wäre allerdings, daß an großem Materiale hier, und immer im Vergleiche von Heterosexuellen gleicher Volksschicht und Rasse, genaue Untersuchungen, körperliche und psychische, vorgenommen würden, um die Frage der Normalität oder Krankhaftigkeit der Mehrzahl der Urninge endgültig zu lösen. Bloße Redensarten oder sittliche Entrüstungen helfen hier nichts.

VIII.

Ein Vorschlag zur Verminderung der Beschäftigungslosigkeit in den österreichischen Gerichtsgefängnissen.

Von

Ernst Lohsing.

Es ist ein schwerer, aber wahrhaftig keineswegs ganz ungerechtfertigter Vorwurf, der oft gegen die Theoretiker und Praktiker der Strafrechtswissenschaft erhoben wird, daß sie sich lediglich um Strafrecht und Strafprozeß kümmern, hingegen dem Strafvollzuge, insbesondere dem der Freiheitsstrafe, zu wenig Beachtung schenken. Wenn ich nun so unbescheiden bin, zu behaupten, mich von diesem Vorwurf frei zu wissen, bin ich anderseits ehrlich genug, um zu bekennen, daß es nur einem Zufall zuzuschreiben ist, wenn ich in die Lage kam, über die Frage der Beschäftigungslosigkeit eines großen Teiles der Sträflinge in den österreichischen Gerichtsgefängnissen ein wenig nachgedacht zu haben. Als ich während meiner Tätigkeit bei Gericht die Aufgabe erhielt, mit Kollegen an dem Mitgliederverzeichnisse einer Vorschußkasse zu arbeiten, die durch Veruntreuungen und Betrügereien einiger Ausschußmitglieder und Beamten ziemlich stark in Mitleidenschaft gezogen war, und wir zur Bewältigung des riesigen Stoffes, zumal die Zeit drängte, uns die Mitwirkung einiger Sträflinge als Hilfskräfte erbaten, die uns auch ohne weiteres zugewiesen wurden, bekam ich die erste Anregung, der Frage der Sträflingsarbeit in den Gerichtsgefängnissen Beachtung zu schenken. Aus dem Eifer, mit dem die Leute sich ans Werk machten, insbesondere aber aus den Wünschen, die sie uns gegenüber äußerten, konnte ich die Härte einer Haft ohne regelmäßige Beschäftigung erkennen. Mehr denn einmal wurden wir inständigst gebeten, auch nachmittags unsere Mitarbeiter heranzuziehen, ja einer hätte es gar gerne gesehen, wenn wir auch an Sonn- und Feiertagen gearbeitet hätten. Ein anderer bat mich unter Versicherung gewissenhaftester Arbeit um die Erlaubnis, sich ein entsprechendes Quantum zu verarbeitenden Materials in die Zelle mitnehmen zu dürfen, worauf wir selbstverständlich nicht eingehen konnten. Dann kam wieder einer, der mir den Wunsch seines Zellengenossen vortrug, dahin zu wirken, daß auch letzterer

Arbeit bekomme. Als ich bei einem anderen sein langsames Arbeiten aussetzte, war dieser offen genug, mir zu verstehen zu geben, daß er die Arbeit bis zum Endtage seiner Haft hinausziehen wolle. Es war dies ein Jugendlicher, der seine zweite Strafe wegen Diebstahls abbüßte und uns gelegentlich erzählte, in der Strafanstalt, wo er seine erste Strafe verbüßt hatte, sei er trotz der Einzelhaft lieber gewesen, da er dort Arbeit gehabt habe. Als wir einen fragten, was er denn in der Zelle mache, sagte er: „das," wobei er die Ellbogen auf den Tisch stützte und seine Stirn gegen die Hände preßte, eine Beschäftigung, die uns nicht sehr löblich schien, aber immer noch besser als Spielen mit Karten, die aus Papieren, die auf den Gängen beim Aufräumen eingesteckt und mit Zuhilfenahme eines irgendwie erworbenen Bleistiftes angefertigt worden waren.

Soviel zur Charakterisierung der Beschäftigungslosigkeit in österreichischen Gerichtsgefängnissen. Sie ist verhältnismäßig jungen Datums. Noch vor nicht allzu langer Zeit standen die Dinge anders. In vielen Gerichtsgefängnissen befanden sich Seilereien, Tischlerwerkstätten, es wurden Papierdüten geklebt und die Beschäftigung der jugendlichen Verbrecher bestand in der Bearbeitung von Kielen für Zwecke der Erzeugung von Zigarrenspitzen. Da kam die Opposition der freien Gewerbetreibenden gegen die Sträflingsarbeit. Sie kam bei uns in Österreich später als im Deutschen Reiche, nahm bei uns auch nicht so große Dimensionen an, wie in Deutschland der Kampf gegen das Unternehmersystem [1]; genug: sie kam, und die Vorstellungen der Handels- und Gewerbekammern fanden Beachtung, die Wünsche des Handelstandes nach Einschränkung der Sträflingsarbeit wurden berücksichtigt, mancher Arbeitszweig mußte aus dem Betriebe der selbstständigen Strafanstalten ausgeschaltet werden, und bei einer großen Anzahl der Gerichtsgefängnisse blieb weiter nichts übrig als jene Tätigkeiten, die ich kurz als Arbeiten der häuslichen Besorgungen bezeichnen möchte. Diese den Häftlingen der Gerichtsgefängnisse obliegenden Arbeiten sind: die Reinigung der Zimmer, Zellen, Höfe, Gänge und Stiegen, kleinere Ausbesserungen am Inventar, Zubereitung der Kost für Untersuchungs- und Strafgefangene, Instandhaltung des Geschirrs, Besorgung der Beheizung, Herstellung der Sträflingskleider, Beschäftigung in der Gerichtslithographie, Krankenpflege und Journalführung im Gerichtsspital, wozu noch gelegentliche Verwendungen, wie bei größeren Schreibarbeiten, Katalogisieren der Sträflingsbibliothek usw. kommen. Die Zahl der mit diesen Arbeiten in Anspruch genommenen Sträflinge dürfte in Österreich (sowie in

1) Vgl. darüber v. Liszt, Die Gefängnisarbeit. (Berlin 1900). S. 11f.

Preußen [1])) zwischen 20 und 30 Prozent der Gefangenen sich bewegen. Die überwiegende Mehrzahl ist also unbeschäftigt.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ist die Restringierung der Strafhausarbeit zwar nur zu leicht erklärlich. Die verschiedensten Gründe wurden für sie angeführt; sie gipfeln alle in dem Satze: Wie kommen wir freie Gewerbetreibende, die wir rechtschaffen sind und nichts verbrochen haben, dazu, deswegen, weil es Verbrecher gibt, in unserer Unternehmertätigkeit uns gefährdet und bedroht zu sehen?

Hingegen sind es Erwägungen kriminalpolitischer Natur welche diesen Zustand der Beschäftigungslosigkeit in den Gerichtsgefängnissen als eine Gefahr erscheinen lassen, deren Größe und Tragweite leider noch nicht zur Genüge gewürdigt wird. Denn Beschäftigungslosigkeit ist Müßiggang und Müßiggang ist aller Laster Anfang, wobei es keinen allzugroßen Unterschied macht, ob der Müßiggang ein dem Individuum genehmer oder ein durch solche Umstände bedingter ist, welche von der Willensrichtung des einzelnen unabhängig sind. Und daß ein Widerspruch darin liegt, daß derselbe moderne Staat, der die Arbeitsscheu bekämpft [2]), Leute, die vielleicht arbeitswillig sind, wochen- und monatelang ohne Arbeit läßt (bei gleichzeitiger, lediglich durch einen täglich einstündigen Spaziergang unterbrochener Konfinierung auf den engen Raum einer Gefängniszelle), wird wohl niemand in Abrede stellen können. Trefflich weiß v. Liszt, der von der Vollstreckung der Freiheitsstrafe als „dem zweifellos bedeutsamsten Gebiete der Strafrechtspflege" [3]) spricht, diesen Zustand zu charakterisieren, wenn er sagt: „Es läßt sich ja nicht bestreiten, wenn wir uns vorstellen, daß vier oder fünf Sträflinge ohne Beaufsichtigung, ohne Beschäftigung, aber mit staatlicher Ernährung und Heizung in der Zelle eines kleinen Gerichtsgefängnisses sitzen, wenn wir bedenken, was für eine bunt zusammengewürfelte Gesellschaft da beisammen ist, verschiedene Altersstufen, Verdorbene und Anfänger auf der Bahn des Verbrechens, Gute und Böse, wie sie ihre Zeit sich vertreiben, wie der eine dem andern erzählt, was er im Verbrechen schon geleistet hat — dann können wir den Schluß nicht abweisen, daß gerade unsere kleinen Landgerichtsgefängnisse die Hochschule für den Verbrecher sind, der Ort, wo der nicht Verdorbene von rechtswegen verdorben wird, wo er das lernt, was er noch nicht

1) v. Liszt, a. a. O., S. 12.

2) Nicht in letzter Linie durch kriminelle Repression; vgl. Hugo Herz, Arbeitsscheu und Recht auf Arbeit. (Leipzig u. Wien 1902), insbes. S. 44ff.

3) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 10. Aufl. (Berlin 1900.) S. 241 a. E.

weiß, wo er verbrecherische Verbindungen, vielleicht für sein ganzes Leben, anknüpft"[1]).

Soll diesem gewiß nichts weniger als erquicklichen Zustande langsam aber sicher ein Ende bereitet, gleichzeitig aber auf die berechtigten Wünsche der freien Gewerbetreibenden Rücksicht genommen werden, so bleibt nichts anderes übrig, als den Sträflingen in den Gerichtsgefängnissen solche Arbeitszweige, welche die freie Konkurrenz nicht schädigen, zur Betätigung zuzuweisen. Hiebei hat jegliche sogenannte unproduktive Arbeit ausgeschlossen zu bleiben, d. h. solche Arbeit, die lediglich des Sträflings Kraft in Anspruch nimmt, ohne einen Arbeitserfolg zu bewirken, wie z. B. die Arbeit in der Tretmühle in einigen englischen Gefängnissen. Nur produktive Arbeit darf den Sträflingen zugewiesen werden; nur sie ist Arbeit im Sinne der Volkswirtschaftslehre.

Solch eine Sträflingsarbeit, durch welche den freien Gewerbetreibenden Österreichs keine Konkurrenz erwachsen würde, wäre gegeben, wenn man die Häftlinge der Gerichtsgefängnisse zur Übertragung von Büchern und einzelnen Abhandlungen in die Braille'sche Blindenschrift heranziehen würde. In Österreich gibt es kein Unternehmen, das gewerbsmäßig Werke für Blindenbibliotheken erzeugt. Auch ist Österreich nicht der Boden für ein derartiges Gewerbe. Die Blinden und auch die Blindeninstitute sind der Mehrzahl nach nicht so fundiert, um so viel Geld verausgaben zu können, als zur Beschaffung von Werken in Blindenschrift erforderlich wäre. Zu dem kommt noch die Vielsprachigkeit Österreichs in Betracht. Wenn sich in Ermanglung diesbezüglicher statistischer Daten auch nicht die Behauptung aufstellen läßt, daß eine nationale Blindenstatistik der österreichischen Nationalitätenstatistik entspreche, unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Blinden Österreichs sich auf alle Volksstämme dieses Staates verteilen. Nun haben wir in Österreich (ohne Ungarn und Bosnien-Herzegowina) im Jahre 1900 bei einer Zahl von 26 150 708 Einwohnern 14 875 Blinde[2]); wenn man bedenkt, daß an dieser zum Glück verhältnismäßig geringen Zahl viele Nationen partizipieren, wird man es begreiflich finden, daß, selbst wenn Blinde und Blindenanstalten Österreichs über mehr Barmittel verfügen würden, als

1) Die Gefängnisarbeit, S. 6; v. Liszt hat zwar hier nur preußische Verhältnisse vor Augen, allein die angeführten Worte haben auch für Österreich leider ihre Berechtigung.

2) Die in diesem Zusammenhange angeführten statistischen Daten sind der Abhandlung von Emil Wagner, Beiträge zur Blindenstatistik Österreichs usw., mitgeteilt im „Tätigkeitsbericht und Vermögensgebahrung der Klarschen Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde in Böhmen im Jahre 1902" (Selbstverlag, Prag 1903), entnommen.

dies leider der Fall ist, kein tschechischer, polnischer, ruthenischer, slowenischer usw. Unternehmer prosperieren könnte, der Blindenwerke in seiner Muttersprache gewerbsmäßig herstellen würde. Gegenwärtig erfolgt die Herstellung von Blindenliteratur einerseits in einigen Blindeninstituten [1]), anderseits durch Private, die ein Herz für die armen Blinden haben und aus humanen Gründen in ihrer freien Zeit Bücher in Blindenschrift übertragen. Daß das, was auf diese Weise erreicht wird, besser ist als nichts, ist ebenso klar wie die Tatsache, daß sich auf diesem Gebiete noch sehr viel machen läßt, zumal wenn man bedenkt, daß von den 14 875 Blinden, die Österreich im Jahre 1900 hatte, nicht mehr als 1040 in Blindenanstalten [2]) untergebracht waren, d. h. also, nur jeder 14. bis 15. Blinde der Wohltat des Aufenthaltes in solch einer Anstalt teilhaftig geworden ist. Dabei darf nicht vergessen werden, daß die Frage nach entsprechender Beschäftigung in Bezug auf keinen Teil der Menschheit schwerer zu lösen ist als hinsichtlich Blinder, trotzdem der Beschäftigungstrieb der Blinden ein relativ hoher sein mag. Ganz besonders gilt dies von dem Wunsche der Blinden nach Lektüre. Diesem Wunsche könnte mit Leichtigkeit in erhöhtem Maße als bisher entsprochen werden, wenn man die brach liegenden Kräfte der Häftlinge in den Gerichtsgefängnissen zur Herstellung von Blindenliteratur heranzöge.

Gleich hier sei bemerkt, daß es sich empfehlen würde, nur Sträflinge in Gerichtsgefängnissen, nicht auch solche in eigenen Strafanstalten hiezu heranzuziehen; denn die Gefängnisarbeit hat, abgesehen von dem Arbeits z w a n g, nicht nur die Aufgabe, den Sträfling zu beschäftigen, sondern auch die, ihm gewisse Fertigkeiten zu eigen zu machen, die ihm in seinem redlichen Fortkommen nach verbüßter Strafe zweckdienlich sein sollen. Daher soll bei längerer Freiheitsstrafe, wie sie in den Strafanstalten verbüßt wird, dem Sträfling keine Beschäftigung auferlegt werden, die er später in Ermanglung eines entsprechenden Unternehmens nicht praktisch betätigen kann. Andere Erwägungen haben hingegen betreffs der Häftlinge in Gerichtsgefängnissen Platz zu greifen; zunächst die, daß es besser ist, Arbeitskraft überhaupt auszunützen als erschlaffen zu lassen.

---

1) Es sind dies das k. k. Blindenerziehungsinstitut sowie das israelitische Blindeninstitut in Wien und die Klarsche Blindenanstalt in Prag, wie mir der verdienstvolle Wiener Blindenlehrer Herr Siegmund Kraus in dankenswerter Weise mitteilte. Kraus gibt auch eine Wochenschrift für Blinde (jedesmal 16 Seiten Text) heraus.

2) Deren gibt es nach Mitteilung des Herrn Kraus 2 in Wien und je 1 in Prag, Brünn, Lemberg, Graz, Klagenfurt und Purkersdorf; die in Prag und Brünn sind deutsch und tschechisch, die Lemberger polnisch, die übrigen deutsch.

Ferner ist aber zu beachten, daß die Strafe nach § 405 der österreichischen Strafprozeßordnung nur dann im Gerichtsgefängnisse zu vollziehen ist, wenn sie die Dauer eines Jahres nicht übersteigt. Innerhalb dieser Frist kann ja mit der Sträflingsarbeit abgewechselt werden, insofern, als Sträflinge nur eine gewisse Zeit zur Verfertigung von Blindenliteratur, sodann zu solchen Hausarbeiten verwendet werden, denen obzuliegen ihnen auch nach verbüßter Strafe der Arbeitsmarkt Gelegenheit bietet. Da übrigens die meisten Sträflinge vor Strafantritt einem Berufe nachgingen, ist bei lediglich nach Wochen und Monaten zählenden Freiheitsstrafen die Vornahme dieser Abwechslung gar nicht notwendig, da innerhalb einer kurzen Strafzeit die frühere Berufstätigkeit nicht verlernt wird. Obligatorisch sollte diese Abwechslung nur für den Fall sein, wenn infolge Verurteilung wegen einer dem Strafurteil nachgefolgten Tat der Aufenthalt im Gerichtsgefängnis die Dauer eines Jahres übersteigt, ohne daß, wie im Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 21. November 1882, Z. 18093 ausgesprochen ist, deswegen die Abgabe in eine Strafanstalt erfolgen darf; das Gleiche hätte zu gelten, wenn eine die Dauer eines Jahres übersteigende Freiheitsstrafe in einem besonders rücksichtswürdigen Fall im Sinne der Allerhöchsten Entschließung vom 8. Januar 1858 bei einem Strafgerichte vollzogen werden dürfte. Schließlich sei — den weitern Ausführungen ein wenig vorgreifend — gleich hier bemerkt, daß die zur Übertragung von Schwarzdruck in die Blindenschrift dienende Maschine in der Konstruktion gewisse Ähnlichkeiten mit der Schreibmaschine hat, daß somit durch ihre längere Verwendung einer routinierten Benützung der Schreibmaschine vorgearbeitet wird; ja — ich möchte sagen — die Schreibmaschine ist in mancher Hinsicht viel leichter zu benützen als die Blindenschriftmaschine. Es wird also auch hier dem Sträfling Gelegenheit geboten, sich eine nützliche Fertigkeit anzueignen, die freilich nur demjenigen, der alles in allem genommen, das Zeug zum Schreiben hat, zu statten kommt, da bei gleichen Honoraransprüchen heutzutage der Maschinenschreiber vor dem gewöhnlichen Schreiber oft bevorzugt wird.

Der Blindenschrift[1]), die in der ersten Hälfte des neunzehnten

---

1) Zu der im Texte gegebenen Darstellung der Blindenpunktschrift und der hiezu dienlichen Apparate wurden benützt: Fiat lux. Blinde Leser (Wien 1901) und die in Form eines Flugblattes gehaltene Belehrung: Die Braillesche Blindenschrift und das Schreiben derselben mit der sogenannten „Prager Tafel“ (Wien 1904), beide erschienen im Verlage des k. k. Blinden-Erziehungsinstituts in Wien, sowie der Prospekt über die Hall-Braille-Schreibmaschine, die von Karl Satzenhofer, Wien II., Wittelsbachstr. 5, bezogen werden kann. Außerdem verdanke

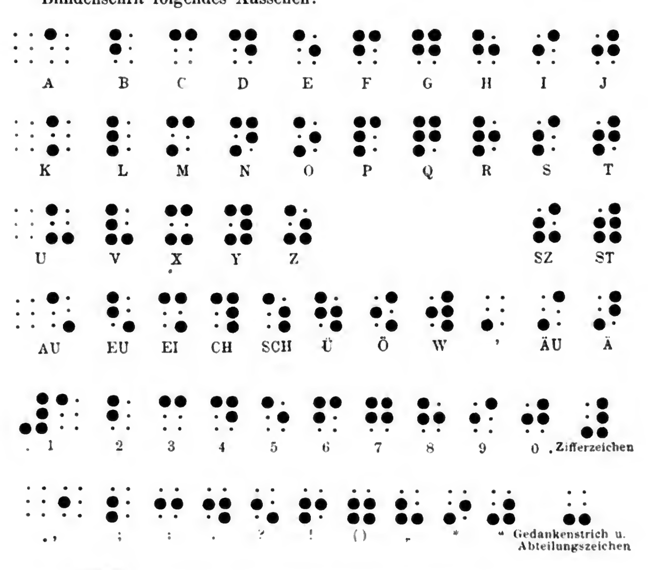
Jahrhunderts vom blinden französischen Blindenlehrer Louis Braille erfunden wurde, liegt eine in ihrer Einfachheit geradezu geniale Methode zu Grunde. Sechs Punkte werden in 2 senkrechte Reihen zu je 3 angeordnet und Reihe für Reihe mit den Ziffern 1 bis 6 derart bezeichnet, daß der Gruppe

. . 1 4

. . das Zahlenbild 2 5 entspricht. Dadurch, daß

. . 3 6

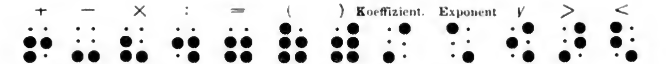
einer, bezw. mehrere dieser Punkte zum Ausdrucke gebracht werden, erhält man die einzelnen Buchstaben, Ziffern und Interpunktionszeichen; so bedeuten z. B. die Punkte 1 = a; 1,5 = e; 1,3,4 = m; 1,2,3,6 = v; 2,3,4,5,6 = st, usw. Das deutsche Alphabet hat in der Blindenschrit folgendes Aussehen:



---

ich wertvolle Aufschlüsse der Liebenswürdigkeit des Fräuleins Bärbel Heinke in Brünn, einer werktätigen Förderin der Blindenbibliothek des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes in Wien.

Für die mathematischen Zeichen gelten:



Je nach der Bedeutung eines Buchstabens, bez. einer Ziffer oder eines Satzzeichens, werden die einzelnen Punkte erhaben ins Papier gepreßt, um durch Abtasten seitens des Blinden diesem den Sinn des in die Blindenpunktschrift Übertragenen zu vermitteln.

Nicht unerwähnt möge bleiben, daß auf Grund der Punktschrift auch eine Musikschrift kombiniert worden ist, die vor den anderen Blindenpunktschriften der Natur der Sache nach das voraus und mit den gewöhnlichen Notenzeichen das gemeinsam hat, daß jedwede sprachliche Differenzierung bei ihr entfällt.

Was die Art der Herstellung eines Blindenschriftwerkes anlangt, so kann entweder die „Prager-Tafel" oder die Hall-Braille'sche Maschine hiezu in Verwendung kommen. In dem einen wie in dem andern Falle ist die gleichzeitige Anfertigung mehrerer Exemplare bei einmaliger Arbeitsleistung ausgeschlossen. Darin würde einerseits die dauernde Bedeutung dieses Zweiges der Sträflingsarbeit liegen, andererseits ist damit gesagt, daß durch die Übertragung eines Werkes in die Braille'sche Blindenschrift eine Verletzung des § 23 des österreichischen Gesetzes über das Urheberrecht nicht begangen werden, von einer Vervielfältigung nicht die Rede sein kann, „weil hier jedes Stück durch eine individuelle, auf Herstellung dieses konkreten Stückes gerichtete Tätigkeit bewirkt wird" [1]), zumal § 25 zit. Ges. „die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird", expressis verbis zuläßt.

Die „Prager-Tafel" wird durch zwei rechteckige Metallplatten gebildet, welche durch ein Charnier verbunden sind. Die obere enthält 21 × 28 Ausschnitte, die derart verfertigt sind, daß unter jeden Ausschnitt eine vertiefte Braille'sche Punktgruppe der untern Platte zu liegen kommt. In der oberen Platte sind die vier Ecken und die Längsseiten eines jeden Ausschnittes derart ausgerundet, daß jeder Ausrundung ein vertiefter Punkt der untern Platte entspricht. Zwischen die beiden Platten wird das Papier (am besten Konzeptpapier, wie

---

1) So Finger, Das (österr.) Strafrecht, II. Bd. (Berlin 1895) in Bezug auf das frühere österreichische Urheberrecht; doch treffen diese Worte auch für das gegenwärtige Recht zu. Anderer Ansicht hingegen H. M. Schuster, Grundriß des (österr.) Urheberrechts. (Leipzig 1899.) S. 33.

es zu den gerichtlichen Protokollen verwendet wird) eingelegt und mittels eines mit einer hölzernen Handhabe versehenen Griffels mit abgerundetem Ende werden in die einzelnen Punktgruppen die entsprechenden Zeichen eingedrückt. Da die Punktgruppen der unteren Platte vertieft sind, muß von rechts nach links geschrieben werden und zwar in einer an die Spiegelschrift erinnernden Umstellung der Punkte, so daß die anzufertigende Punktgruppe

1 4   4 1
2 5 sich für den Anfertiger als Gruppe 5 2 darstellt.
3 6   6 3

Die Hall-Braille-Schreibmaschine ist ganz nach Art der gewöhnlichen Schreibmaschinen konstruiert, nur entfällt begreiflicherweise das bei letztern befindliche sogenannte Farbband. Auch hat sie bedeutend weniger Tasten, nämlich nur sieben. Durch einen Druck auf die mittlere (anders als die übrigen geformt) wird ein Weiterrücken des „Schlittens" um eine Buchstabenbreite bewirkt, ohne daß ein Punkt auf dem Papier entsteht. Die links von der Mitteltaste gelegenen Tasten drücken die Punkte 1, 2 und 3, die rechts von ihr befindlichen Punkte 4, 5 und 6 ins Papier ein, welches ebenso wie bei einer gewöhnlichen Schreibmaschine in den Apparat eingelegt wird; man verwendet ein zähes, satiniertes Packpapier in der Zentimetergröße $27\frac{1}{2} \times 24$. Während bei der gewöhnlichen Schreibmaschine dem einzelnen Schriftzeichen der Druck auf je eine Taste entspricht, ist es bei der Blindenschreibmaschine notwendig, bei den meisten Buchstaben auf mehrere Tasten zu drücken. Auch muß mit Rücksicht darauf, daß in ein starkes Papier der einzelne Buchstabe einzupressen ist, mit einem weit stärkern Drucke als bei gewöhnlichen Schreibmaschinen gearbeitet werden, um ordentlich gerundete Punkte im Papier zu erzielen. Die Tasten 1, 2 und 3 werden von Zeige- Mittel- und Ringfinger der linken, die 4, 5 und 6 von Zeige-, Mittel- und Ringfinger der rechten Hand bearbeitet. Während bei der „Prager-Tafel" das Papier nur einseitig beschrieben werden kann, ist hier beiderseitige Verwendung möglich. Um einen ungefähren Begriff von der Arbeitsleistung zu geben, sei mitgeteilt, daß einer Seite „Deutsche Rundschau" (herausgegeben von Julius Rodenberg) etwa fünf Seiten Blindenschrift entsprechen; an Zeitaufwand erfordert eine Seite Blindenschrift sieben Minuten mit der Maschine.

Es bleibt noch der Kostenpunkt zu erörtern. Der Preis einer „Prager Tafel" beträgt fünf Kronen = 4 Mark 20 Pfennige; eine Hall-Braille-Maschine kostete früher 120 Kronen = 100 Mark, ist jedoch jetzt bereits um 96 Kronen = 90 Mark erhältlich. Wird, was aus

öffentlich rechtlichen Rücksichten nicht nur möglich, sondern geradezu wünschenswert ist, Zollfreiheit gewährt, so beläuft sich der Preis auf 84 Kronen = 70 Mark.

In dem einen wie dem andern Falle ist der Kostenpunkt gewiß kein Hindernis zur Einführung dieser Arbeit als Gefängnisarbeit, zumal man den Weg sukzessiver Einführung wählen kann und nicht durchwegs Hall-Braille-Maschinen anzuschaffen braucht, da derselbe Zweck sich mit den „Prager-Tafeln" erreichen läßt. Ja, in Anbetracht dessen, daß es sich darum handeln soll, eine Verminderung der Beschäftigungslosigkeit in den österreichischen Gerichtsgefängnissen zu erzielen, möchte ich gerade den „Prager-Tafeln" den Vorzug vor den Blindenpunktmaschinen geben. Doch wären letztere von der Verwendung in den Gerichtsgefängnissen nicht ganz auszuschließen, da größere Werke, wie z. B. geschichtliche Darstellungen, die bis jetzt ziemlich schwach vertreten sind, nur mit Hilfe der Hall-Braille-Maschine in absehbarer Zeit übertragbar sind. Der Preis des Papiers käme sicher nicht weiter in Betracht. Die erforderlichen Geldmittel könnten für den Anfang durch öffentliche Subventionen, sowie Spenden einzelner Wohltäter, schließlich auch durch Berücksichtigung im Budget des Staates, der Länder und der Gemeinden aufgebracht werden. Wenn wir in einem späteren Zeitpunkt so weit sein werden, daß an eine Neuregelung der Verwendung der (jetzt ausschließlich dem Armenfond der Gemeinde delicti commissi zufließenden) Geldstrafen geschritten wird — und dies wird notwendig sein, wenn über kurz oder lang die Untersuchungshaft-Entschädigung in Österreich eingeführt werden wird —, wird sich auch Gelegenheit bieten, der Kostenbeschaffung der Sträflingsarbeit im Dienste der Blindenhumanität zu gedenken.

Was die Wahl der zu übertragenden literarischen Werke betrifft, sollten einerseits die Wünsche der Blinden und der Blindenanstalten, anderseits müßten die Hausordnungen der Gefängnisse maßgebend sein, also Schriften politischen Inhalts ausgeschlossen bleiben. Manche Werke würden ihren Eindruck auch auf das Gemüt des Sträflings sicher nicht verfehlen.

Mit der Verwirklichung unseres Vorschlages würde aber auch in anderer Hinsicht manchem jetzt unbeschäftigten Sträfling Arbeit gegeben werden. Die in die Blindenschrift übertragenen Werke müssen Gegenstand sorgfältiger Erhaltung sein; hiezu ist erste Voraussetzung ein dauerhafter Einband. Da diese Werke ziemlich lange aushalten sollen, empfiehlt das k. k. Blindeninstitut in Wien Einbände in Lederrücken und mit Lederecken. Nun bestehen diese Werke aber nicht

aus ganzen Bogen, sondern aus Blättern, welche gelegentlich des Einbindens erst gefalzt werden müssen. Ist dies an sich schon eine ziemlich kostspielige Arbeit, so würde der Kostenpunkt noch bedeutend erhöht durch den Umfang und die Formatgröße der einzelnen Werke. Darum wäre zu erwägen, ob nicht dem einen oder dem andern Gerichtsgefängnisse, in dem Blindenliteratur erzeugt würde, eine Buchbinderei lediglich für den genannten Zweck einzuverleiben wäre. Die berufsmäßigen Buchbinder könnten hiegegen mit Erfolg nichts einwenden; über Entziehung von Arbeit könnten sie nicht klagen, da sie derartige Arbeiten derzeit fast gar nicht haben. Und sollten sich die Gewerbetreibenden äußern, daß eine ihnen gebührende Arbeit ihnen vorenthalten würde, dann wären sie leicht mit ihren eigenen Waffen zu schlagen, da sie es ja sind, welche laut die Forderung erheben, der Staat solle seine Sträflinge für den Staat arbeiten lassen. Eine Arbeit für den Staat in eminenter Bedeutung des Wortes wäre diese Gefängnisarbeit; denn auch die Blindenfürsorge ist eine Angelegenheit des Staates, freilich bis heute unter allen Staatsangelegenheiten so sehr ein Stiefkind, wie die Blinden die ärmsten Stiefkinder sind, die die Natur unter den Menschen geschaffen hat. Es gilt hier, lange Versäumtes nachzutragen. Die Verwirklichung dieses Vorschlages wäre freilich ein Novum. Aber dasselbe Österreich, das vor einem Menschenalter den anderen Staaten mit einer der humansten Strafprozeßordnungen voranging, dürfte es wagen, mit einer Neuerung zwei Übel zu vermindern, nämlich die Beschäftigungslosigkeit vieler Blinder und vieler Sträflinge, durch Schaffung einer Gefängnisarbeit im Dienste der Humanität.

IX.

Die Sammlung kriminologisch wichtiger Tatsachen und Fälle.

Ich habe über den Erfolg zu berichten, welchen meine Aufforderung vom Januar l. J. (beigebunden dem am 18. Februar 1901 ausgegebenen 3. und 4. Hefte des XIV. Bandes) erzielt hat.

Diese „Aufforderung“ wurde einem Gesuche beigelegt, welches die Verlagshandlung an sämtliche Justizministerien von Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Rußland, Schweden usw. versendet hat. In diesem Gesuche wurde gebeten, alle unterstehenden Staatsanwaltschaften und Strafgerichte von dem Unternehmen zu verständigen und denselben die Erlaubnis zu erteilen, sich an dieser wissenschaftlichen Arbeit zu beteiligen. Sämtliche genannten Ministerien haben in wohlwollender, verständnisreicher Weise geantwortet, die meisten haben sogar ausdrücklich erklärt, daß sie dem Plane das größte Interesse entgegenbringen und dasselbe gern fördern wollen. Nur das königlich preußische Justizministerium „trug Bedenken“, meiner Bitte zu entsprechen.

Glücklicherweise ist der weitere Erfolg dieser behördlichen Verfügungen, für welche ich den genannten Justizministerien auch hier aufrichtigen Dank sage, ein sehr erfreulicher, und ich bin in der Lage, schon heute einige interessante Beiträge vorzulegen. Die Fortsetzung soll, mit fortlaufenden Nummern versehen, stets an derselben Stelle geschehen; ich bitte die Leser nochmals um schaffensfreudige Mitarbeit.

Prag, 25. April 1904. Hans Groß.

1.

Mord, verbunden mit homosexueller Unzucht. Ausschneiden von Eingeweiden aus abergläubischen Gründen.

Mitgeteilt vom I. Staatsanwalt **Knauer** in Amberg, Bayern.

Am 12. September 1903 wurde in einem Walddickicht bei H. die nackte Leiche eines seit 5. desselben Monats aus dem Ort H. abgängigen 5jährigen Knaben aufgefunden. Brust- und Bauchhöhle waren durch einen Schnitt eröffnet; Herz, Leber, Nieren und Geschlechtsteile fehlten.

Als Mörder wurde J. St., der Besitzer des dem Fundort zunächst gelegenen Hauses ermittelt. Nach dem Sachverständigen Gutachten war dem Knaben noch im lebenden Zustande der Leib ruckweise aufgeschnitten worden; die Wahrscheinlichkeit sprach für einen sadistischen Akt. J. St. wurde trotz seines Leugnens wegen Mordes zum Tode, außerdem wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen an unerwachsenen Mädchen zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt.

Am Tag nach der Verurteilung gestand J. St. zu, daß er in Abwesenheit seiner Frau den Knaben, um seine Geschlechtslust an ihm zu befriedigen, ins Haus gelockt, dort per femora mißbraucht und schließlich aus Furcht vor Entdeckung erwürgt hatte. Nach seiner weiteren Darstellung hatte er sodann aus dem noch warmen Körper Herz, Leber und Nieren herausgeschnitten, um diese Gegenstände zu trocknen und zu Pulver zu verreiben, weil er während seines früheren Aufenthalts im Zuchthause gehört hatte, daß man durch Beimischung solchen Pulvers zu Speis und Trank die Gunst der davon genießenden Frauenspersonen gewinnen könne.

Die Geschlechtsteile hatte er nach seiner Angabe nur deshalb weggeschnitten, weil er für alle Fälle die Spuren der am Glied des Knaben vor dem Unzuchtsakt vorgenommenen Manipulationen — Schwellung infolge Zurückschiebens der Vorhaut hinter die Eichel — von der Leiche entfernen wollte. Beim Herausnehmen der Eingeweide kam ihm die Fertigkeit zu statten, die er sich während seines früheren Aufenthalts im Zuchthause in seiner Eigenschaft als Krankenwärter bei Vornahme verschiedener Operationen und Sektionen erworben hatte.

Nachträglich warf er die herausgeschnittenen Eingeweide nebst den Geschlechtsteilen und den Kleidern des Knaben wegen der Gefahr der Entdeckung ins Wasser.

Die Leiche trug er am nächsten Morgen unter Benützung einer Teppichhülle an den Fundort. Fransen dieses Teppichs wurden nächst der Leiche im Dickicht aufgefunden und trugen wesentlich zur Überführung des Täters bei.

J. St. ist 35 Jahre alt, körperlich und geistig gesund, ohne erbliche Belastung.

Er hat die Schule mit mäßigem Erfolge besucht und beim Militär mit guter Führung gedient. Seine seit 8 Jahren bestehende Ehe ist derzeit kinderlos. Mit seiner Frau unterhielt er nach deren Bekundung bis in die letzte Zeit vor der Tat normalen Geschlechtsverkehr.

Vorbestraft ist er u. A. im Jahr 1889 wegen versuchter Notzucht mit 7 Monaten Gefängnis und im Jahr 1897 wegen einer Reihe schwerer Diebstähle mit 6 Jahren Zuchthaus. Aus der Zeit seiner Strafverbüßung wurde nachträglich bekannt, daß er bei seinen Mitgefangenen im Verdacht päderastischer Neigungen stand. (Man bezeichnete ihn hiewegen als: „warmen Bruder, Spinatstecher, Spinatfießl, Pfeifendeckel").

J. St. trug während des ganzen Verlaufes des Strafverfahrens (auch angesichts der Leiche!) eine ungewöhnliche Ruhe und Kaltblütigkeit zur Schau. Begnadigung ist nicht erfolgt.

(Akten des Schwurgerichts zu Amberg. Nr. 29/1904.)

2.
Brandstiftung.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt Dr. **Kersten** in Dresden.

Die 17jährige Dienstmagd Sch. in L. war der in S. bediensteten Magd J. F., die ein Liebesverhältnis mit dem Gutsbesitzerssohn M. unterhält, mißgünstig gesinnt. Um dieses zu zerstören, schrieb sie an M. und dessen Freund Postkarten, die sie mit J. F. unterzeichnete und von denen die an M. gerichtete unflätigen Inhalts war. M. sollte annehmen, die Dienstmagd J. F. sei die Kartenschreiberin, und daraufhin sich von ihr abwenden. In den Verdacht, die Karten geschrieben zu haben, kam infolge eines weiteren pseudonymen Schreibens der Sch. die Gutsbesitzerstochter M. O.; deren Vater brachte, um der Sache auf den Grund zu gehen, die Postkarten zur Schriftenvergleichung und etwaigen strafrechtlichen Verfolgung an sich. In ihrer großen Angst, entdeckt zu werden, sah die Sch. nur einen Ausweg in der Vernichtung der Karten. Da sich diese nach ihrer Annahme in der Behausung des Gutsbesitzers O. in B. befanden und ihr deren Erlangung nicht möglich war, beschloß sie, das O.'sche Gutsgebäude in Brand zu setzen, in der Hoffnung, daß durch das Feuer auch die vermutlich im Gutswohngebäude aufbewahrten beiden Postkarten mitvernichtet würden. Plangemäß schritt sie am 5. März 1904

abends zur Tat, indem sie ein brennendes Streichholz in das in der Durchfahrt lagernde Stroh warf. Das Gut brannte bis auf den Grund nieder, so daß O. einen Schaden von mindestens 10 000 Mk. hatte. Strafe: 1 Jahr 3 Monate Gefängnis.

Zu Gunsten der Sch. wurde verwertet, daß sie sich eines guten Leumundes erfreut und als „arbeitsam, arbeitswillig und bescheiden gegen ältere Personen" gilt. Strafschärfend kam in Betracht die Ungeheuerlichkeit der Tat: aus geringfügigem Anlasse war die Sch. dazu verschritten, einem völlig unbeteiligten Manne das Haus hinterrücks anzuzünden und seine Habe zu vernichten.

(Urteil der 6. Strafkammer des K. L. G. Dresden vom 24. März 1904. 6 A 97/04.)

3.

Leichenschändung.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt **Fritz Rheinisch** in Bayreuth.

Die Tagelöhnerfrau M. S. in W. hatte früher einmal, als sie noch ein gesundes strammes Weib war, auf die im Spaß an sie gerichtete Frage des Tagelöhners A. B. in W., ob er nicht einmal an Stelle ihres ausgemergelten Mannes zu ihr auf die „Stör" (d. i. zur Aushilfe) kommen dürfe, mit einer scherzhaft zustimmenden Einladung geantwortet. B. hatte oft daran gedacht, ohne aber bei Lebzeiten der S. seinen Zweck zu erreichen. Am 20. Dezember 1901 starb die S. nach längerem Leiden an der Schwindsucht. Als B. nun am 21. Dezember Nachts in der Wirtschaft saß und durch reichlichen Biergenuß, der bei ihm in der Regel den ohnehin schon übermäßig starken Geschlechtstrieb erhöht, erregt geworden war, gedachte er wieder jener Einladung und faßte den Plan, was ihm während des Lebens der Frau nicht möglich geworden war, bei der Toten zu tun. Er stieg demnach kurz nach Mitternacht durch ein zum Teil offen gelassenes Fenster in die zur S.schen Wohnung gehörige, zu ebener Erde gelegene Kammer, in der die Leiche der M. S. auf einem Bette, nur mit einem Hemde bekleidet und einem Leintuch bedeckt lag, legte sich auf die Leiche und suchte seine Geschlechtslust an ihr zu stillen, indem er mit seinem entblößten Gliede solange an die Scham der Leiche hinstieß, bis Samenerguß erfolgte. Infolge der bereits eingetretenen Leichenstarre kam B. jedoch nicht in der gewünschten Art zur Befriedigung. Hierüber, und da die Leiche vom Bette herabrutschte, geriet B. in Wut, riß ihr deshalb vorn das Hemd auseinander und fing nun an, sie mit seinem Taschenmesser zu zerfleischen. Er schnitt ihr den Schamteil samt dem After

weg, schlitzte ihr den Bauch auf, riß die Eingeweide zum Teil heraus und stopfte dafür einige Hände voll Haare, die er der Leiche vom Kopfe riß, hinein; dann schälte er ihr die beiden Brüste bis auf die Rippen ab, durchstach ihr den linken Augapfel und versetzte ihr außerdem noch an verschiedenen Stellen eine Reihe von Stichen und Schnitten. Hierauf entfernte sich B. auf demselben Wege, auf dem er gekommen war, aus der Kammer und nahm die von der Leiche weggeschnittenen Brüste und die Scham in seiner Rocktasche mit sich fort. Die ersteren warf er noch auf dem Heimwege in einen Acker hinter eine Hecke, die letztere in den Abort seiner Wohnung. B. war durchaus geständig. Er wurde wegen eines Vergehens der widernatürlichen Unzucht, die er einige Zeit vorher mit einer Ziege getrieben hatte, eines Vergehens des erschwerten Hausfriedensbruchs und einer Übertretung der Wegnahme von Leichenteilen (für die Verfolgung der Verstümmelung der Leiche selbst bietet das deutsche Reichsstrafgesetzbuch keine Handhabe) zu einer Gesamtstrafe von einem Jahr Gefängnis und zu sechs Wochen Haft verurteilt (Urteil der Strafkammer am k. Landgericht Bayreuth vom 12. April 1902. Anz. Verz. Z. B. 795/1901), nachdem sich das Gericht der Anschauung des Sachverständigen, daß B. zwar minderwertig und nur mit geringen Geistesgaben ausgestattet, aber zurechnungsfähig sei, angeschlossen hatte.

4.

Schafott oder Irrenhaus.

Mitgeteilt vom Landgerichtsrat **Ungewitter** in Straubing.

Der am 22. November 1867 geborene Tagelöhner J. H. brachte den größten Teil seines Lebens in Strafanstalten und Arbeitshäusern zu; er war auch schon in einem Irrrenhause zur Beobachtung seines Geisteszustandes untergebracht. Seine Unfolgsamkeit und Widerspenstigkeit trug ihm viele strenge Disziplinarstrafen ein. Im Arbeitshaus suchte er einen Aufseher zu ermorden und wurde deshalb zu 7 Jahren Zuchthaus verurteilt. Im Zuchthause machte er dann mittels eines Messers, das er sich in schlauer Weise zu verschaffen wußte, einen Mordversuch gegen einen Beamten, dem er einen kräftigen Schnitt am Halse beibrachte.

Die Erhebungen haben ergeben, daß der Täter häufig die Äußerung machte: „Schafott oder Irrenhaus". Seine Absicht war, sich von der strengen Behandlung, die ihm zu teil wurde, freizumachen. Der Täter bezeichnete sich selbst als geisteskrank und erzählte, daß ihm eine

innere Stimme, der er nicht widerstehen könne, immer zurufe: „Mord, Mord, dann bekommst du deine Ruhe". Er unternahm auch wiederholt Angriffe auf Nebengefangene und machte zwei Selbstmordversuche. Der Täter bezeichnet sich ferner als Epileptiker, der Arzt spricht aber von Simulation, höchstens könnte ein hysterischer Anfall leichter Art vorliegen. Nach dem Gutachten der Sachverständigen leidet der Täter nicht an Halluzinationen und auch nicht an Pseudohalluzinationen; er ist in intellektueller Hinsicht völlig normal, erscheint aber als ein psychisch minderwertiges entartetes Individuum, ohne daß man von moral insanity sprechen könnte; sein sittlicher Tiefstand ist mehr als Verkommenheit zu bezeichnen. Der Täter scheut nicht vor den schwersten Verbrechen zurück, um aus dem Zuchthause heraus und in die Irrenanstalt zu kommen, wo ihm ein behaglicheres Leben, Straflosigkeit für alle weiteren strafbaren Handlungen und vielleicht gar die Freiheit durch Flucht winkt.

Das Urteil lautete auf weitere 9 Jahre Zuchthaus.

(Anklage der St.-A. Straubing vom 3. Jan. 1904. A. V. Ziff. 2302/03.)

5.

Mädchenstecher.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt Dr. **Doerr** in Frankenthal, bayr. Pfalz.

In der Zeit vom August 1900 bis April 1901 wurden des Nachts in einer Reihe von Fällen in der Umgebung der Stadt L. auf freiem Feld Liebespärchen in dem Augenblick, wo sie den Beischlaf vollzogen oder vollziehen wollten, von einer Mannsperson überfallen, die an sie herankroch oder -schlich und den Frauenspersonen mit brutaler Rücksichtslosigkeit — jedoch ohne tödlichen Ausgang — Messerstiche in die Geschlechtsteile oder die Oberschenkel versetzte. Als Täter wurde der 24 Jahre alte, wenig begabte, gerichtlich unbestrafte, gut beleumundete und sonst keineswegs zu Rohheiten neigende, ledige Bahnarbeiter G. dadurch ermittelt, daß er in der Nacht vom 28. bis 29. April 1901 betroffen ward, wie er mit offenem Messer in der Hand an einer Straßenböschung liegend einem behufs Entdeckung des Täters fingierten Liebespärchen auflauerte. Bei seiner Vernehmung legte er anfangs nur ein teilweises, bald darauf aber ein umfassendes Geständnis ab und erklärte sein höchst sonderbares Vorgehen damit, daß er sich habe an den Mädchen rächen wollen, weil er zweimal im Jahre 1898 und 1900 durch Ansteckung von Dirnen, die sich hätten bezahlen lassen, sich eine Geschlechtskrankheit zugezogen habe. Er

habe in dem weiblichen Teil der Pärchen stets eine solche Dirne, eine Hure, vermutet, und beim Anblick sei jedesmal der Ärger über ihn gekommen, daß er infolge der Ansteckung so habe leiden müssen; vor Wut und Zorn habe er nicht zurückhalten können. Er habe nicht töten, sondern nur verletzen wollen. Jedesmal, sobald er gestochen habe, sei er, innerlich befriedigt, nach Hause gegangen und habe sich ruhig zu Bett gelegt und geschlafen. Nur hinterher, wenn er in den Zeitungen von seinen Taten gelesen, habe er sich über sich selbst geärgert; aber sobald er wieder ein Pärchen gesehen, habe sich der Zorn von neuem in ihm geregt. Irgendwelche geschlechtliche Erregung habe ihn nicht (?) zu den Handlungen veranlaßt; er habe allerdings einen starken Geschlechtstrieb. Auch sei er nicht betrunken gewesen. — Bei seinen späteren Vernehmungen hält er diese Angaben stets aufrecht. Ein anderes Motiv konnte auch durch das gerichtliche Verfahren nicht festgestellt werden.

Nach ärztlichem Gutachten auf Grund längerer Beobachtung im Gefängnis und in der Irrenanstalt war G., der übrigens verlobt war und am 4. Mai 1901 seine Braut, die ihm bereits ein Kind geboren hatte, heiraten wollte, für seine Taten verantwortlich zu machen, wenn auch die Annahme nicht ausgeschlossen wurde, daß er unter gewissen abnormen Einflüssen stand, denen er weniger Widerstand entgegensetzen konnte als ein vollständig geistig intakter Mensch. Er wurde durch Urteil der Strafkammer des Landgerichts Frankenthal vom 13. September 1901 wegen 10 Vergehen der gefährlichen Körperverletzung nach § 223a R.St.G.B. zu 9 Jahren Gefängnis verurteilt. Am 16. Januar 1903 starb er in der Gefangenanstalt an den Folgen einer doppelseitigen Rippenfellentzündung.

(Akten des Landgerichts Frankenthal, Straf.-Pr.-Reg. 330/1901.

6.

Jugendlicher Mörder.

Mitgeteilt vom Landgerichtsrat **Ungewitter** in Straubing.

Der 16jährige Schneiderlehrling J. H. ist ein frischer, geweckter Bursche; er kann Rad fahren und Zither spielen. Er trat mit der 34jährigen Schmiedsmagd in nähere Beziehungen, zu gleicher Zeit verkehrte er mehrmals mit einem 18jährigen Mädchen. Als ihm bekannt wurde, daß seine 34jährige Geliebte schwanger sei, bekam er Angst; er verlor seinen guten Humor und begann zu sinnieren. Als ihm aber gar von seinem Pflegevater wegen des unerlaubten Verkehrs Vorhalt gemacht wurde, war der Bursche ganz auseinander. Es reifte

in ihm der Entschluß, die Geliebte zu beseitigen; er machte sogar einem Nachbar gegenüber die Äußerung: „Am besten wär's, wenn sie sich erhängen tät“. Am Sonntag, den 11. Oktober 1903 schritt er zur Ausführung; er zog sich sonntäglich an und verließ das Haus, begab sich aber nicht zur Kirche, sondern in ein Nachbarhaus, von wo aus er sehen konnte, ob die Leute aus dem Schmiedanwesen alle zur Kirche fortgingen. Als er sich hiervon überzeugt hatte, ging er wieder nach Hause, zog seine Werktagsmontur an und begab sich sodann in das Schmiedanwesen, wo die Magd allein zu Hause war. Mit dieser vollzog er, wie er selbst erzählte, zuerst den Beischlaf, sodann kam er mit ihr in Streit, er schlug sie mit einem Hammer auf die Stirne, hernach gurgelte er sie, bis sie tot war; schließlich hängte er sie im Stadel an einem nur 1,30 m vom Boden entfernten Nagel, um den Anschein zu erwecken, als habe sie sich selbst erhängt. Hierauf kehrte der Bursche nach Hause zurück, zog wieder seine Sonntagskeider an und begab sich nochmals in das Nachbarhaus, von wo aus er beobachtete, wann die Leute aus der Kirche zurückkamen. Als diese erschienen, ging er nach Hause. Später, nach Bekanntwerden des Todes der Magd ging er selbst, kalt und gefühllos, als ob ihn die Sache nicht im geringsten anginge, in die Schmiede hinüber und zeigte sogar Neugierigen die Leiche.

Der Täter wurde wegen Mordes zu 14 Jahren Gefängnis verurteilt.

(Staatsanwaltschaft Straubing A. V. Ziff. 2068/03.)

Kleinere Mitteilungen.

Vom Medizinalrat Dr. Näcke in Hubertusburg.

1.

Das „Versehen der Frauen". Tovo beschreibt im Archivio di psich. etc. 1904 p. 149 einen Fall, wo eine gesunde, nicht erblich belastete Frau in der ersten Zeit ihrer Schwangerschaft über einen Mann sehr erschrak, der den Kopf derart bandagiert hatte, daß links die Binde das ganze Ohr bedeckte und rechts nur davon das obere und untere Ende herausragte, und sie fürchtete darum für ihre Frucht. Das Kind zeigte sich taub; beide Gehörgänge zeigten sich blind, und links war der Gang kürzer als rechts. Während links das äußere Ohr fast ganz fehlte, waren rechts nur ein oberes und unteres Ende davon stehen geblieben. Verfasser führt die Mißbildung auf eine durch den Schreck erzeugte Ernährungsstörung zurück und will damit offenbar einen Beweis für das sog. „Versehen" geben. Wir müssen nämlich darunter eine Mißbildung der ganzen oder einzelnen Teile des Körpers des Neugeborenen verstehen, angeblich erzeugt durch Schreck über den Anblick einer gleichen oder ähnlichen Mißbildung oder nur Gestaltsveränderung an einem Menschen oder einer ähnlichen Formation an einem Tiere. Der Nachdruck liegt also darauf, daß nicht nur die gleiche oder eine ähnliche Mißbildung am Neugeborenen erscheint, sondern auch an dem gleichen Körperteile. Gibt es nun dafür wirkliche Beweise? Nein, auch der obige nicht. Daß Schreck und andere Gemütsbewegungen in der Schwangerschaft schaden können, besonders bei Nervösen, ist eine bekannte Sache. Dadurch kann, besonders wenn der Schreck länger anhält, die Blutflüssigkeit der Mutter und damit das Ernährungsmaterial für die Frucht so geändert werden, daß hier Entwickelungsstörungen in utero eintreten können. Ja es kann sogar zu Blutungen im Mutterkuchen, zu frühzeitigen Gebärmutterkontraktionen, also zu Abort kommen. Wie aber gerade der Schreck über eine mißbildete Körperregion eines andern genau eine gleiche beim Foetus erzeugen soll, das ist nicht erfindlich und nicht beweisbar. Zunächst ist aus den unzähligen Fällen, wo Schwangere irgend einmal erschrecken, kein äußerlicher Schaden am Kinde sichtbar geworden. Findet sich ja einmal eine Mißbildung am Kinde vor, so wird die Mutter gewiß sich erinnern, daß sie irgend einmal erschrocken war, vielleicht sogar über eine ähnliche Bildung, wie sie ihr Kind zeigte, an einem Dritten. Bei Brustkrebs entsinnt sich die Betreffende nachträglich auf irgendeinen Schlag oder Stoß auf die Brust. Solche Mißbil-

dungen entstehen aber auf verschiedene Weise. Man kann hier zunächst eine „eingeborne", d. h. schon in der Keimmasse mitgegebene und eine „angeborene", erst in der Gebärmutter entstandene, unterscheiden. Jene kann eine direkt vererbliche Mißbildung sein, oder durch zufällige ungünstige Mischung der Keimbestandteile, vielleicht auch einmal durch echten Atavismus entstehen, diese durch Verwachsen der Amnionhäute an Körperstellen, oder Strangulationen von Gliedern durch diese oder die Nabelschnur, oder durch pathologische Prozesse. So beruhen z. B. die Selbstamputationen von Fingern, Beinen usw. wohl alle auf Abschnürung durch die Nabelschnur oder Amniosfalten, trotzdem manche Mutter es auf ein „Versehen" schob, durch Anblick eines Amputierten usw. Erst wenn all dies ausgeschlossen ist, bleibt eine Entwicklungsstörung, wahrscheinlich durch eine Ernährungsstörung übrig, wobei aber dann das Betroffensein einer bestimmten Gegend rein zufällig ist. Wir müssen daher alle Geschichten von „Versehen" mit Bezug auf Ergriffenwerden eines besonderen Körperorgans in das Reich der Fabel verweisen.

2.

Schwere Zertrümmerung des Stirnhirnes ohne üble Folgen für Körper und Geist. Im Alienist and Neurologist 1904 Bd. 5 p. 99 wird referierend erzählt, daß ein 40jähriger Bergmann gerade eine Mine entladen wollte, als diese zufällig von selbst explodierte, während das Gesicht gerade über dem Loche war. Die Augen wurden zerstört, ebenso teilweise Haut, Muskeln und der Knochen an der Stirn. Der Arzt entfernte aus dem Hirne (Gegend der großen Fontanelle) 20 kleine, tief eingedrungene Steine und mehrere Knochenstücke außer viel Schmutz. Zirka 1 Unze (= 30 g) Gehirnsubstanz floß ab. Patient war nie bewußtlos gewesen, klagte nie über Schmerzen, erkannte seine Freunde und antwortete gut. Er hatte nur anfangs etwas Fieber. Nie war eine Gehstörung da. Dieser Fall ist wieder ein Beweis dafür, was das Gehirn, speziell das Stirnhirn alles vertragen kann, ohne alle Schädigung. Von Gewehrkugeln ist es ja schon längst bekannt, daß sie jahrelang schadlos dort einheilen können, ebenso verursachen so manche Geschwülste keinen Schaden. Theoretisch hat dies aber ein besonderes Interesse, weil es wiederum beweist, daß das Stirnhirn nicht der alleinige Sitz des Intellekts sein kann, wie sogar manche Psychiater glauben, sondern daß derselbe über die ganze Gehirnoberfläche verbreitet sein muß, wobei einzelne Teile desselben, so scheinbar allerdings das Stirnhirn, einen besonderen Anteil daran haben. Alle pathologischen Erfahrungen sprechen auch dafür, nicht weniger die entwickelungsgeschichtlichen von Flechsig, der die sog. „Assoziationszentren" nicht nur am Stirnhirn konstatierte. Endlich zeigten ähnliches auch die feinen Experimente Munks an Hunde- und Affenhirnen, obgleich man natürlich deren Resultate nur mit Vorsicht auf menschliche Verhältnisse übertragen darf.

3.

Genie und Epilepsie. Gina Lombroso, die Tochter Lombrosos, welche bisher wenig Wissenschaftliches leistete, berichtet in dem Archivio di psich. etc. 1904, p. 182, daß der berühmte Manouvrier, den sie ganz im Sinne ihres Vaters geschmackvoll den „wütendsten und dümmsten (il più idiota) unserer Gegner" nennt, ein Gehirn von 1935 gr. beschrieb, das einem hochintelligenten Mann angehört hatte. Die Windungen waren sehr kompliziert, wie bei berühmten Leuten. Daraus nun, daß einige abnorme Windungen darunter waren, wie man sie Verbrechern zuschreibt, schließt die kritiklose Dame, daß folglich Verf. an dem Gehirne die Charaktere des Genies und des Verbrechers gefunden hatte, obgleich M. ebenso wie wohl alle anderen ernsten Forscher keine spezifischen Gehirnwindungen bei Verbrechern kennen. Ebenso schließt sie weiter aus einer Notiz von Manouvrier, daß die größten Gehirne bei Epileptikern und Genien sich finden, auf eine Identität oder Verwandtschaft zwischen beiden, was Manouvrier und andere strikte leugnen. Man sieht Lombroso (il buon mattoide) und die Seinen schlagen aus allem Kapital, mag es auch noch so widersinnig sein. Wer sonst würde wohl aus gleicher Größe des Gehirns von Epileptikern und Genialen auf eine Verwandtschaft schließen? Übrigens, wie eine neuerliche Arbeit von E. A. Spitzka zeigt, haben doch auch viele berühmte Leute nur ein mittelgroßes Gehirn gehabt, wenngleich immer mehr die Überzeugung sich Bahn bricht, daß im allgemeinen Gehirngröße und geistige Kapazität — von allen pathologischen Bildungen natürlich abgesehen — parallel verlaufen. Für eine Verwandtschaft zwischen Epilepsie und Genie hat Lombroso auch nicht einen Schatten von Beweis erbringen können. Trotzdem wird er das, wie auch seine beliebten Ansichten über Verbrechen usw. bis an sein Lebensende wiederholen. Erst nach seinem Tode wird alle Spreu abfallen und das Wertvolle der Kriminalanthropologie immer klarer sich herausschälen, freilich wohl sicher in anderem Sinne, als Lombroso es wollte, denn er nennt Kriminalanthropologie bloß das, was er lehrt. Andersgläubige sind nach ihm also keine Kriminalanthropologen!

4.

Ist Mehrfrüchtigkeit ein Entartungszeichen? Bei Mehrfrüchtigkeit ist zu unterscheiden: 1. reichlicher Kindersegen und 2. Vorkommen von Zwillingen, Drillingen usw. Beides ist wiederholt als Entartungszeichen angesehen worden und von Italienern sogar ersteres als atavistisch, weil die Wilden meist mehr Kinder haben sollen (auch nicht immer!), als die Kultivierten. Schon die Tatsache, daß mit der Kultur die Kinderzahl überall abnimmt, spricht aber gegen den Kinderreichtum als Entartung. Das Entgegengesetzte würde wohl richtiger sein: die Kinderarmut. Nun sollen speziell die Verbrecher, Irren usw., kurz die Entarteten meist aus kinderreichen Familien stammen, und gleichfalls solche haben, desgleichen die Genialen. Das alles wäre aber erst an großem Materiale zu beweisen. Bei den Irren speziell trifft es kaum zu und die Kinderzahl der Alkoholiker ist

häufiger klein als groß. Ebenso strittig scheint mir auch die 2. Art der Mehrfrüchtigkeit als Entartungszeichen zu sein. Schon daß wenigstens in Rußland nach Inossow (Zur Frage nach der Bedeutung mehrfrüchtiger Geburten, vergl. im Zentralblatt für Anthrop. 1904, S. 87) auch in dem Auftreten von Drillingen und Vierlingen eine gewisse Regelmäßigkeit herrscht, spricht dagegen, ebenso ferner, daß diese Mehrfrüchtigkeit am häufigsten bei Finnen, Esthen, Letten und Juden stattfindet, die man wohl kaum Entartete nennen kann. Wir wissen nur, daß diese Mehrfrüchtigkeit einigermaßen erblich ist und sich bei derselben Frau gern wiederholt. Um eine Entscheidung zu treffen, müßte man eine größere Reihe solcher Familien und Frauen auf pathologische Eigenschaften in der As- und Deszendenz hin untersuchen. Bis dahin bleibt die Frage sub lite.

5.

Abnahme der Selbstmorde und Zunahme der Morde in Deutschland während der letzten 25 Jahre. Professor Mayet hat in den „Vierteljahrheften zur Statistik des Deutschen Reiches", 1903, III eine höchst interessante Arbeit über „25 Jahre Todesursachenstatistik" veröffentlicht. Für uns hier ist von besonderem Belang die Notiz, daß für das Reich eine „fast ganz stetige Minderung der Selbstmordziffer" während der letzten 25 Jahre sich zeigt und zwar überall, ganz entgegen aller Apriorität und den Erfahrungen in allen anderen Ländern. Verf. glaubt, daß es mit der zunehmenden Wohlhabenheit zusammenhänge. Leider hält aber damit gewöhnlich die Steigerung der Genußsucht nicht gleichen Schritt und mit der Abnahme der Religion fällt auch eine Stütze weg; vielleicht gibt es jetzt auch mehr Entartete und psychisch Minderwertige, die den Kampf ums Dasein nicht mehr bestehen können, damit muß die Zahl der Selbstmorde steigen. Für meine Ansicht spricht wohl auch der Umstand, daß die acht Einzelkurven Mayets einen gleichmäßigen Abfall der Ziffer von 1881 bis 85 bis 91 zeigen, dann aber keinen mehr oder nur geringen, trotzdem unsere Verhältnisse seit 1885 resp. 1891 sich kaum verschlechtert haben. Umgekehrt hat die Zahl der Verbrechen gegen die Person (Mord) in den letzten 25 Jahren zugenommen, weil, meint Verf., diese in Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs zunehmen, die gegen das Eigentum dagegen abnehmen. Hier erscheinen nun bei Mayet die Einzelkurven viel geknickter als beim Selbstmorde, wodurch schon die Erklärung des Verf.s problematisch wird. Für das trotzdem geringe Ansteigen (die seltenen Hinrichtungen sind mit einbegriffen) kann ich zwar keine Erklärung geben, möchte es aber doch mehr als Zufall ansehen (wie auch bei obiger Selbstmordstatistik), da überall sonst das Gegenteil zu beobachten ist und als allgemeines Gesetz zu gelten hat, daß mit fortschreitender Zivilisation die Zahl der Verbrechen gegen die Person ab-, die gegen das Eigentum (auch in Form von Betrug usw.) zunimmt. Das kriminelle Quantum bleibt wahrscheinlich dasselbe, doch die Bluttaten treten gegen die Eigentumsdelikte, Betrug, Unterschlagung usw. zurück, und das schon ist ein großer Fortschritt.

6.

Zur Rassenpsychologie. Immer mehr wird es klar, was für eine ungeheuere Rolle die Rasse in der Geschichte, in Kulturgeschichte, Kunst und Wissenschaft spielt. Die ganze Geschichte wird darnach erst verständlich. Die Rasse ist das mächtige Endogene, das den Nationalcharakter, die Psyche eines Volkes ausmacht und hohe oder niedere Blüten treibt. Nichts war verkehrter als die Ansicht, daß die Rassen gleichwertig sind! Die Arier werden stets das erste Volk bleiben und müssen es sein, solange sie sich ihre relative Reinheit bewahren. Dann erst kommen die Mongolen, am tiefsten stehen die Neger mit den Papuas. Letztere können über ein gewisses Niveau hinaus nie gehoben werden, und von den vielen Neger-Professoren an den Neger-Universitäten Amerikas ist nichts Bedeutendes geleistet worden. Ihr Gehirn gibt es nicht zu, und nur durch Mischung kann es sich vervollkommnen. Das entwickelungsfähige geistige Material ist bei den einzelnen Rassen also zunächst verschieden hoch. Aber weiter: Auf diesem großen Untergrunde entstehen wieder der Zahl und Bedeutung nach sehr verschiedene Genies je nach der Rasse, die dann die Kultur weiter bringen. Keine hat eine so ungeheure Zahl derselben aufzuweisen wie die Arier. Die relativ hohe Kultur der Chinesen ist zwar auch durch Genies hervorgebracht, aber es sind deren sicher hier viel weniger. Außer dem ganz großartigen Philosophen Tao-tse [1]) hat China auf literarisch-wissenschaftlichem Gebiete im ganzen nur wenig Bedeutendes geliefert, etwa gewisse Teile des Schi-king abgerechnet. Von Japan ist hier ganz zu schweigen.

Die Genies und Talente tun es aber nicht allein! Das Volk selbst muß im ganzen so beanlagt sein, daß es nicht nur nachahmt, sondern die gegebenen Anregungen weiter verarbeitet. Das findet man am vollkommensten bei den Ariern, viel weniger bei den Mongolen, die Jahrhunderte stabil bleiben können, bis wieder einmal ein Talent sie vorwärts treibt. Viel regsamer sind allerdings die Japaner, aber in der Hauptsache ahmen sie doch nur nach und die größere Regsamkeit ist ihnen durch eine geringere mongolische Beimischung gegeben, als sie die Chinesen haben. Noch ausgeprägter ist die bloße Nachahmung bei den Negern. Je mehr man nun in die Gebräuche, Denkweise, Handlungen, auch in Kunst und Wissenschaft usw., eindringt, desto mehr finden sich weiter große psychologische Elementarunterschiede bei den einzelnen Rassen. Sehr gut ist dies z. B. bez. der Japaner in Lotis reizendem Romane: Mad. Chrysanthème dargelegt. Diese Völker sind uns, je genauer wir ihre Psyche zu analysieren suchen, um so mehr ein Rätsel. Sie denken und fühlen anders als wir. Ihre Assoziationsweisen oder sagen wir allgemeiner die Art der Verknüpfung ihrer Erfahrungstatsachen ist eine andere, je nach der Rasse, und hier ist für die Untersuchung noch ein jungfräulicher Boden! Bei den Japanern — ebenso wie bei den Negern — hat man schon bemerkt, daß ihre natürlichen Impulsionen, abrupten Gedanken usw. eben eine andere Assoziationsmechanik bekunden, als bei uns. Wichtiger freilich ist es, daß auch die Gefühlsbetonunngen

---

1) Siehe: Übersetzung seiner Lehren nebst Kommentar von Strauß und Attorney.

andere sind, und diese sind es ja im grunde, die alles Denken und Handeln veranlassen.

Und daß die Moral bei den einzelnen Rassen eine sehr verschiedene ist, das wissen wir hinreichend aus den Reisebeschreibungen und aus der Geschichte. Nirgends vielleicht tritt die bête humaine so nackt zu Tage wie bei den Negern (daher oft sekundär das Lynchen; siehe jetzt die Hereros!) und bei den Mongolen, speziell Chinesen, die wohl das grausamste Strafverfahren der Welt hatten. Hier wird alle Zivilisation, alle Mission nur eine dünne Lackschicht erzeugen, mehr nicht! Ein Moment, das bei dem moralischen Empfinden jedenfalls eine große Rolle spielt, leider aber rassenartig noch wenig untersucht ward, ist die Vita sexualis, die gewiß auch Rassenunterschiede aufweist. So wissen wir z. B., daß die Chinesen das geilste Volk vielleicht der Erde sind.

Aber auch bei den Hauptrassen gibt es wieder viele Nuancen, je nach dem betreffenden Volk, doch fast nur durch verschiedene Rassenmischung bedingt. Wir sehen schon die Japaner von den Chinesen unterschieden. Dies ist auch bei den Negern der Fall, natürlich noch viel mehr bei den Ariern. Man denke z. B. an die Psychologie allein schon der Germanen, Romanen und Slaven! Hier sind es Mischungsunterschiede. Die mehr passiven Slaven, mit geringerer Zahl an Genies aller Art, haben sicher mehr mongolisches Blut, als die beiden anderen Völker usw. Ja, auch die einzelnen deutschen Stämme sind nach der Mischung mit anderen Elementen zu unterscheiden, und ihre Geschichte, Kunst und Wissenschaft usw. läßt sich meist daraus ableiten.

Da dem nun so ist, so erscheint es begreiflich, daß die Rassen sich fremd gegenüberstehen, ja sich hassen, da sie einander so wenig im Grunde verstehen. Nicht nur bildlich sagt man: sie können sich nicht erriechen. Der Jankee will mit dem Neger nicht zusammen sein, weil er — stinkt (he smells the negro). Die Neger verachten deshalb wieder die Europäer. Die Chinesen und Japaner finden den Weissen übelriechend, und die Japaner nennen ihn gar „Achselschweißstinker“ [1]). Hier hat also die „Seelenriecherei“ Jägers eine gewisse Berechtigung; vielleicht spielt sie aber oft eine nicht unbeträchtliche Rolle bei der „Sympathie“ und der Liebe.

Sollen wir diesen Rassenhaß billigen oder verbannen? Ich glaube, dieser Instinkt — als solchen kann man ihn fast bezeichnen — ist ein durchaus gesunder, da er die Vermischung mit niedrigstehenden Rassen hintanhält, also gegen eine Rassenverschlechterung arbeitet. Wie jedermann hienieden seinen Platz auszufüllen hat, ob hoch oder niedrig, so ist es auch mit den Rassen. Jede erfüllt ihre besonderen Zwecke und ist an sich, wenn sie die Rechte Dritter nicht antastet, zu achten. Jede soll mit dem ihr anvertrauten Pfande wuchern, so gut sie es kann. Über die bestmögliche Ausnutzung desselben entscheidet aber in der Hauptsache nur das Gehirn, die Rasse, die also bloß bis zu einem gewissen Punkte entwicklungsfähig ist.

1) Neuerliche anatomische Untersuchungen haben ergeben, daß in der Tat die Japaner meist keine Achselschweißdrüsen besitzen, die ja bei dem Geruche eines Menschen den meisten Anteil haben. Kürzlich ist auch der Penis der Japaner beschrieben worden, der also seine Besonderheiten haben muß, wie auch das äußere Genitale der Chinesin mit verkrüppelten Füßen. Dies allein schon weist auf Änderung der Vita sexualis hin!

7.

Genie und Rasse. Woltmann hat in der politisch-anthropologischen Revue 1904, Febr. (II. Jahrg. Nr. 11) einen anregenden Aufsatz: „Die Germanen und die Renaissance in Italien“ geschrieben, worin er ziemlich schlagend nachweist, daß die ganze Renaissance in Italien eigentlich dem germanischen Einschlage des Volkes zuzuschreiben ist; denn „vom frühen Mittelalter bis auf unsere Tage ist es die germanische Rasse gewesen, welche die politische und geistige Zivilisation in Italien hervorgebracht hat“. Daraufhin sah sich Lombroso veranlaßt, in Nr. 12 einen kurzen Artikel loszulassen: „Der Einfluß von Rasse und Freiheit auf das Genie,“ worin er den vorwiegenden Einfluß der Rasse auf das Genie leugnet, dagegen als viel bedeutender die Rassenmischung hinstellt; daneben wirken nach ihm aber noch andere Ursachen, so das Klima. So klein der Aufsatz ist, so sehr wimmelt es darin von falschen Behauptungen, die ja bei Lombroso sehr natürlich sind. In demselben Hefte führt ihn denn auch Woltmann gründlich ab. Natürlich bringt L. nur die alten Sachen vor, ohne Spur von Beweisen, und spricht wieder vom Genie als Produkt von Degeneration. Dem widerspricht nun kategorisch Woltmann, indem er mit vollem Rechte sagt: „daß das Genie eine intellektuelle Wirkung hoch differenzierter physiologischer, sozialer und psychischer Zustände darstellt und daher mit einseitigen und extremen Veränderungen verbunden ist, die nicht selten einen krankhaften Charakter annehmen . . . Man kann aber darum nicht die allgemeine Formel aufstellen, daß das Genie „ein Kind der Entartung“ sei. Das hieße, eine — nach meiner Überzeugung — notwendige Begleiterscheinung zur Ursache erheben.“ Er meint weiter, daß es nicht die beliebige Rassenmischung sei, die das Genie erzeuge, wie Lombroso will, sondern nur die mit indogermanischer Beimischung, soweit es sich nicht um reine Rassen handelt. Er zeigt insbesondere, daß die größten italienischen Geister dort auftraten, wo Germanen sich vermischten. Die meisten Namen der Renaissancekünstler und Dichter stammen direkt aus dem Deutschen und sie selbst boten in Haar- oder Augenfarbe usw. germanischen Typus dar. Dasselbe läßt sich, wie er andeutet, auch für Frankreich und andere Länder feststellen. Ich muß sagen, daß diese Sache im allgemeinen mich auch überzeugt hat. In concreto aber ist die Wirkung der eventuellen Beimischung germanischen Blutes — und dies war schon zu der Römer Zeiten längst kein reines mehr, sollen ja doch z. B. (nach Gumplocicz) die Alemannen wahrscheinlich Kelten gewesen sein und die Franken auch landfremde Eroberer! — doch sehr schwer nachweisbar. Daß, wenn in einer Gegend mit vieler germanischer Vermischung, z. B. Oberitalien, Toscana, es noch nicht gesagt ist, daß jeder dort germanisches Blut habe, liegt auf der Hand. Selbst germanische Namen, blondes Haar, blaue Augen, Dolichokephalie einzeln beweisen noch sehr wenig! Zunächst kann es rein zufällige Keimvariation gewesen sein, also nicht ein Atavismus. Sollte ja aber letzteres stattfinden — je mehr Zeichen zugleich sich vereinigen, besonders in einer ganzen Familie, um so mehr ist germanischer Rückschlag wahrscheinlich —, wer will dann beweisen, daß dieser verdünnte germanische Blutstropfen es gewesen ist, der das Genie erzeugte? Über eine wahrscheinliche Hypothese wird man nie hinauskommen, aber

schon so ist sie uns wertvoll, um so mehr, als wir immer mehr erkennen, daß die politische und Kulturgeschichte im grunde nur Rassengeschichte ist, wie das Endogene im Menschen stets wichtiger als das Exogene ist. Denn die Rassen sind nicht gleichwertig. Die arische scheint die höchststehende zu sein und hier vielleicht wieder die germanische, obgleich bis zum vollen Beweise mir noch ein gutes Stück zu fehlen scheint.

Interessant ist es, daß Lombroso[1]) mit Vorliebe wieder auf jüdische Genies hinweist — er entstammt ja dem Judentum —, trotzdem sicher die Juden mit Ausnahme des gewaltigen Spinoza nur Genies und Talente 2. und 3. Ranges lieferten und weder in der Kunst, noch in der Literatur je eine führende Rolle spielten. Der Durchschnittsjude ist sicher begabt, aber mehr rezeptiv, als produktiv, was natürlich nur im allgemeinen zu gelten hat. Woltmann will die Begabung der Juden auf den hettitisch-armenischen, d. h. also arisch-mittelländischen Anteil mit sehr großer Wahrscheinlichkeit zurückführen. Das ist jedenfalls schwer nachzuweisen, wie auch, so viel ich sehe, die ethnischen Bestandteile des Judentums noch nicht absolut sicher klargelegt sind.

8.

Die Bewertung des Eides. Mit Schrecken hat man allseitig wahrgenommen, wie die Meineide an Zahl immer mehr zunehmen, die Heiligkeit des Eides vielfach verlacht und somit sein Wert untergraben wird. Man hat eingesehen, daß es verkehrt ist, jede Kleinigkeit beschwören zu lassen, und will, wohl mit Recht nur bei wichtigeren Dingen den Eid behalten und so seinen moralischen Wert erhöhen. Manche gehen noch weiter und verlangen seine gänzliche Beseitigung. Ich war erst auch gleicher Ansicht, glaube aber doch, daß für viele, namentlich Ungebildete, der Eid die Wahrheit noch bestärken kann, aber nur dort, wo er als etwas Heiliges empfunden wird. Denn daß das bloße Bewußtsein einer Bestrafung bei Meineid durchaus kein genügendes Hemmungsmoment ist, sehen wir eben aus der zunehmenden Zahl der Falscheide. Wünschenswert wäre es aber auch, daß der Richter nicht überall bei bestimmten Aussagen schwören läßt, sondern vorher genau sich die Person bez. ihrer Glaubwürdigkeit ansieht. So sollten unreife Personen nie schwören, auch nicht solche, die keinen oder nur einen sehr unbestimmten Begriff von der Heiligkeit des Eides haben. Hierher gehören z. B. viele Greise, Vagabunden, Verkommne, Trinker usw.

---

1) In Paranthese will ich eine Notiz beifügen, die die Leser gewiß erheitern wird. Lombroso behauptet (Archivio di psichiatria etc. 1904. p. 167), daß Kurella „der größte, ja sogar der einzige Apostel der Kriminalanthropologie in Deutschland ist"! Gewiß ist Kurella ein sehr tüchtiger Mann, daneben gibt es aber auch andere Kriminalanthropologen in Deutschland. „Groß" ist für Lombroso überhaupt jeder, der seine Hauptansichten vertritt, „klein", wer ihnen widersteht. Ebenso nannte er einmal Forel den „größten Psychiater Europas", weil er ihm in manchem Recht gab. Gewiß ist Forel ein tüchtiger Psychiater, aber der größte schon lange nicht!

Aber noch auf einen anderen Punkt möchte ich aufmerksam machen, der mir durch folgende Notiz der „Dresdner Nachrichten“ vom 8. April 1904 suggeriert wird:

Köln. (Priv.-Tel.) Das Gericht verhandelte gegen eine Frau, die durch Geisterbeschwörung viel von sich reden machte. Die Antworten der Geister geschahen durch Tischklopfen. Als aber Kriminalkommissar Landschutz den Geist seines verstorbenen Vaters sprechen wollte und kräftig mit der Hand den Tisch niederdrückte, erschienen die Geister nicht. Landschutz erstattete Anzeige, wonach das Gerichtsverfahren anhängig gemacht wurde. Heute erhärtete eine Anzahl Zeugen eidlich, daß sie Geister Verstorbener bestimmt gesprochen, daß die Angeklagte die ihr unbekannten Namen der Verstorbenen genannt und deren Aussehen genau beschrieben habe. Auf Grund dieser eidlichen Aussagen kam das Gericht zur kostenlosen Freisprechung.

Beeiden kann man vernünftigerweise nur das, was möglich ist. Dort geschah aber die Beeidigung bez. etwas Unmöglichen, nämlich bez. des Verkehrs mit Geistern, was die Wissenschaft wenigstens vorläufig für nicht denkbar hält. Das Gegenteil behaupten freilich die Spiritisten, und darunter finden sich gewiß auch Richter, noch mehr aber Geschworene. Trotzdem muß an dem festgehalten werden, daß man sich an die wissenschaftlichen Tatsachen zu halten hat, auch bez. des Eids, und alles außerhalb Stehende davon ausschließt. Sonst könnte man ja den größten Unsinn beeiden lassen. Einer könnte z. B. bona fide, auch ohne geisteskrank zu sein, beeiden, daß er einen Toten habe auferstehen sehen, was kaum weniger glaublich wäre, als mit Geistern sich zu unterhalten. Durch solche falsche Handhabung des Eids wird der letztere nur diskreditiert, was man namentlich in unseren Zeiten möglichst vermeiden sollte. Ich möchte freilich zur Ehre des betreffenden Kölner Gerichts annehmen, daß die oben mitgeteilte haarsträubende Tatsache, wenn sie sich wirklich so verhält, nicht auf das Konto der Juristen, sondern der Geschworenen kommt. Tatsache ist, daß bisher auch nicht ein einziger giltiger Beweis für die Wahrheit des Spiritismus vorgebracht worden ist, daß ferner der größte Teil der Medien Schwindler (Anna Rothe!) oder Kranke waren. Ebensowenig ist bis dato eine Wunderheilung durch Wallfahrt, Reliquien usw. bewiesen worden, die sich nicht anderweitig erklären ließe, und auch eine beeidete Wunderheilung würde an dieser wissenschaftlichen Tatsache nichts ändern, ganz abgesehen davon, daß so manche angebliche Wunderheilungen überhaupt nicht bestanden oder nur vorübergehend waren. Dasselbe bezieht sich auch z. B. auf den angeblichen Besitz von magnetischer Kraft. Besser als Beeidungen ist in solchen Fällen, wie auch beim Spiritismus, das gerichtliche Verlangen, die Behauptungen zu beweisen durch Experimente, wie es kürzlich (Prozeß des Naturheilkünstlers Schröter) geschah, was nur mit hoher Anerkennung und als vorbildlich zu verzeichnen ist.

9.

Zur elektrischen Hinrichtung. Meinen früheren Notizen hierüber (zuletzt Bd. 14, S. 359), speziell nach der physiologischen Seite hin, kann ich heute weiteres hinzufügen, indem ich folgendes aus einem Briefe des Hrn. Dr. E. A. Spitzka aus New-York an mich vom 24. März 1904 hier originaliter mitteile und annehme, daß der Schreiber damit nur einverstanden ist:

„... Ich habe Ihre Broschüren aus Groß Archiv 1904 erhalten. Seite 360, zehnte Linie steht leider gedruckt 167° statt 117°.

Neulich wurde ein gewisser Thomas Tobin hingerichtet. Der Thermometer, welchen ich mitgenommen, zeigt bloß bis 122° F. Als ich ihn in das Fleisch unmittelbar unter der Stelle, wo die Beinelektrode gewesen, tat, stieg das Quecksilber über den höchsten Punkt, und hätte ich das Instrument nicht schnell entfernt, hätte die große Hitze es zerstört. Diesmal hatte ich Gelegenheit, den Thermometer schneller als je nach dem Tode einzuführen. Da die Frage nach etwaiger Gehirnerkrankung in diesem Falle eine sehr wichtige war, mußte ich weitere Beobachtungen vernachlässigen. Bei der gerichtlichen Untersuchung des Mörders (er hatte nämlich in einem berüchtigten Trinklokal spät nachts einen gewissen Craft gemordet, beraubt und den Leichnam zerschnitten und teilweise verbrannt, ehe er entdeckt wurde) wurde Gehirn-Lues behauptet. Ich fand aber das Gehirn (makroskopisch) normal. Auch endeten seine offenbaren Simulationen, als er erfuhr, daß er endlich zum Tode verurteilt war. Er gestand auch alles, gab zu, daß er doch ein recht schlechter Kerl gewesen und daß er schon den Tod vor fünfzehn Jahren verdient. Bei der Hinrichtung machte er gar kein Krakehl, obgleich er sich im Gefängnis manchmal brutal aufführte. Übrigens wog das Gehirn 1525 g. Das war mal eine schöne Bescherung in Manila bei der Hinrichtung von vier, wovon nur einer sogleich erlag. Ich wünschte, Sie könnten mal Amerika besuchen und bei der nächsten Gelegenheit eine elektrische Hinrichtung beschauen. Da ist nichts dergleichen zn befürchten, und die ganze Sache geht so glatt von statten, daß man nichts Unangenehmes dabei empfindet. Nur manchmal, wenn die Kopfelektrode etwas zu viel angefeuchtet ist, und es tropft, gibt es momentane Funken, die den sogenannten „gelben Zeitungen" Anlaß zu allerlei Übertreibungen geben. Weh tut es dem Verurteilten nicht."

10.

Kunst und Charakter. Zufällig finde ich eine Stelle in Smiles „Character" (London 1882, S. 260), die vortrefflich das bestätigt, was ich kürzlich in dieser Zeitschrift über das Verhältnis von Kunst und Ethik sagte (Bd. 14, S. 363), worin ich den Nutzen der Kunst für den Charakter im allgemeinen nur gering anschlug und hier nur die Dramatik ausnahm. Smiles sagt an besagter Stelle folgendes: „Musik, Malerei, Tanz und die schönen Künste sind alles Quellen des Vergnügens, und obgleich sie nicht sinnlich (sensual) zu sein brauchen, wenden sie sich doch an die Sinne (sensuous) und oft an nichts weiter. Die Kultur des Schönheitssinnes für Form oder Farbe, Ton oder Haltung hat keinen notwendigen Einfluß auf

den Charakter. Die Betrachtung von Kunstwerken wird sicher den Geschmack heben und Bewunderung erzeugen; aber eine einzige edle Handlung vor den Menschen wird den Geist mehr beeinflussen und den Charakter zur Nachahmung anfeuern, als der Anblick von Meilen mit Statuen geschmückt oder Hektare (acres) von Gemälden. Denn Geist, Seele und Herz — nicht Geschmack oder Kunst — sind es, die große Männer erzeugen." Smiles weist auch nach, wie die Geschichte lehrt, daß gerade in Zeiten des größten Verfalls eines Volkes die Künste oft am meisten blühen und daß kunstsinnige Völker, z. B. die Italiener, ethisch nicht höher stehen als andere, z. B. die Engländer. Der ethische Wert der Kunst ist also, wie ich dies früher betonte, nur ein sehr bedingter, und mehr indirekt, die feinere Kunst mehr für die oberen Zehntausend. Den indirekten Nutzen sehe ich besonders im Entferntbleiben von schlechter Gesellschaft und Alkohol und im Ausspannen nach schwerer Arbeit und sich Freuen am Schönen, um so neue Spannkräfte zum Lebenskampfe zu gewinnen. Das ist der indirekte Nutzen, den ich für viel höher erachte, als den direkten, der bisher wissenschaftlich noch nicht bewiesen ist. Mag er auch möglich sein, so ist er jedenfalls nicht groß. Besser, als immer raffinierter die Kunst auszugestalten, ist es, die einfache Kunst in das gemeine Volk zu tragen und dadurch einen möglichst hohen indirekten Nutzen zu erreichen.

11.

Berichtigung. Im Bd. 15, 1. Heft, habe ich eine neue und interessante Auffassung des Sadismus nach Kiernan gegeben. Am 15. April 1904 erhielt ich nun von dem mir befreundeten Havelock Ellis, der jenes gelesen hatte, folgende Zeilen, die ich hier übersetzen möchte: „Bezüglich „Grausamkeit und Sadismus" möchte ich Ihnen bemerken, daß Kiernans Behauptungen durchaus eine Umschreibung (paraphrase) von Sätzen sind, die in der Studie: „Liebe und Schmerz" im 3. Buche meiner Studien sich befinden." Damit ist also die Priorität von Ellis gewahrt und sei ausdrücklich hier hervorgehoben.

12.

Zur Schichtenbildung der Psyche Es ist jetzt genugsam nachgewiesen, daß die menschliche Psyche onto- und phylogenetisch aus einer Reihe von Schichtbildungen besteht, die in umgekehrter Reihe in pathologischen Fällen verloren gehen. Am untersten sitzt — zugleich am festesten — das animalische Triebleben, welches sich auf Hunger und Liebe aufbaut. Später entstehen die höheren geistigen Schichten, die im erwachsenen Menschen das „sekundäre Ich" bilden und seinem „primären Ich", das fast nur Triebleben ist, sich entgegenstellen. Wir sehen in der ganzen Tierreihe, vom Protozoon an gerechnet, eine einzige ziemlich lückenlose Entwicklungsreihe, die allein schon für sich die Wahrheit des Darwinismus predigen würde. Daselbe geschieht in der kindlichen Psyche, dasselbe in der Kulturpsyche, d. h. von den geistigen Zuständen primitivster Art an bis zu dem hochentwickelten Gebilde der jetzigen Kulturvölker. Aber diese wunderbare geistige

Blüte ist besonders leicht verletzbar und vergänglich. Der verderbliche Hauch einer schweren Krankheit oder eines vorübergehenden krankhaften Zustandes bricht sie nur zu leicht ab, oder entblättert sie, bis auf das nackte Triebleben. Bekannt ist besonders, wie die Psychosen die oberen, allmählich erworbenen Geistesschichten schwer schädigen und das primäre Ich immer nackter vortreten lassen, wie wir täglich im Irrenhause sehen; das geschieht auch oft im Greisenalter. Verkehrt ist es aber, mit einigen Italienern hierin einen Vorgang des Atavismus zu sehen. Was bei der Onto-Psychogenie physiologisch bedingt erscheint, ist hier pathologisch. Dasselbe ist beim Verbrechen der Fall. In beiden Fällen handelt es sich um bloße Analogie, nicht um Identität.

Aber noch vieles, außer den eigentlichen Krankheiten des Geistes, beweist uns die Schichtenbildung der Psyche. Vom Rausche spreche ich hier nicht, da er ja eigentlich nichts als eine akute Psychose darstellt. Aber im Physiologischen auch können wir den Vorgang beobachten. Am schönsten im Traume. Hier sind die letzten Errungenschaften geistiger Art am ersten abgestreift. Es herrschen daher Egoismus, Sinnlichkeit, Brutalität usw. vor und das ganze ethische Niveau sinkt bedeutend, bei dem einen natürlich mehr, als bei dem anderen, je nachdem das Triebleben mehr oder weniger ausgeprägt ist, ebenso auch nach der jeweiligen Stärke der oberen Geistesschicht, welche im gewöhnlichen Leben die Hemmung der Triebe darstellt und so, cet. par., einen unvergleichlichen sozialen Wert hat. Prof. Groß hat uns nun die „reflexoiden" Handlungen kennen gelehrt, welche in gewissen Momenten der Erregung, Zerstreuung, Ermüdung usw. frühere Gewohnheiten, namentlich solche, die dem Triebleben dienen, vortreten lassen. So z. B., wenn in einem dichten Volkshaufen eine Reiterpatrouille erscheint und einhaut, trotzdem sich die Soldaten doch sagen müssen, daß es unnütz ist, weil die Menge nicht weichen kann. Es ist die Gewohnheit, einem einzelnen gegenüber, hier gegenüber der Menge, bei halbem Bewußtsein angewandt, ein halber Reflex, daher reflexoid genannt (jedenfalls keine schöne Wortbildung!) Diese Handlungen beobachten sich aber vorwiegend bei Erwachsenen und betreffen Handlungen, die jeder in bestimmten Verhältnissen wahrscheinlich ausführen würde. Bei den reflexoiden Handlungen sind also durch die Aufregung usw. die hemmenden, oberen Schichten wie gelähmt und können daher nicht ordentlich funktionieren.

Interessant nun ist es, daß unter fast gleichen Verhältnissen Handlungen zum Vorschein kommen, die mit dem Triebleben kaum etwas zu tun haben, sondern einfache Gewohnheiten des Kindesalters bei den Betreffenden darstellen. Es liegt also hier wieder ein Atavismus vor, freilich nur eine Analogie dazu, kein wahrer. Wenn ich z. B. ermüdet bin, oder zerstreut, oder durch eine starke gemütliche Erregung deprimiert usw., so bemerke ich bei mir oft, daß ich beim Spaziergange mit der Spitze des Spazierstocks an die einzelnen Bäume stoße, oder gewisse Blumen der Wiese mit dem Stock köpfe, oder einzelne Steine, gegen die der Fuß stößt, weit fortschleudere usw., kurz Dinge begehe, die noch aus meinen Knabenzeiten stammen. Für andere ist unter gleichen Verhältnissen eine hartgefrorene Pfütze verführerisch und sie müssen die Eisdecke mit dem Fuße zerbrechen, wie es die Kinder tun, oder beim Pissen pressen sie vielleicht mächtig auf die Blase, um den Harn in möglichst weitem Bogen fortzuschleudern, womit

bekanntlich die Knaben in Gesellschaft gern sich ergötzen. Physiologisch können wir uns diese mehr physiologischen und die früheren aufgezählten pathologischen Fälle so erklären, daß der Blutgehalt des Gehirns fortwährend schwankt, nnter bestimmten Bedingungen sogar bedeutend und wieder mehr in der Gehirnrinde, wo die eigentlichen feinen geistigen Vorgänge stattfinden, als an der Basis des Gehirns, wo mehr das Triebleben lokalisiert zu sein scheint. Dazu kommt, daß in pathologischen Fällen (Psychose, Greisenalter) die krankhaften Prozesse mehr und tiefer die Hirnrinde schädigen, als die Gehirnbasis.

13.

Sexuelle Perversitäten bei Tieren. Im 14. Bd. S. 361 dieses Archives hatte ich dargetan, daß bisher sicher konstatierte Fälle von echter Homosexualität bei Tieren nicht vorkommen, Onanie dagegen häufig ist. Nun sind kürzlich einige interessante Fälle von sexueller Aberration bei Tieren bekannt geworden, die der Erwähnung wohl wert sind. Villemin berichtet nämlich (nach Ref. von Dexler im Neurolog. Zentralblatt 1904, S. 268) von einem junge Hunde, 10 Monate alt, der in seiner Gegenwart ein Huhn mit dem Maule am Kopfe festhielt und seinen Penis in die Kloake einzuführen suchte. Nachher schleppte er es in einen nahen Busch und führte den Akt zu Ende. Früher hatte er dabei die Hühner erwürgt. Auf Bitten des Besitzers ward der Hund kastriert, jedoch coitierte er immer wieder mit Hühnern und erwürgte sie dabei. Ein einziges Huhn ertrug die Handlungen des Hundes mit Resignation. Cadiot (l. c.) beobachtete ähnliches an einem zweijährigen Straßenhunde, die Hühner fürchteten sich erst, eine der Hennen aber ließ allmählich ruhig sich das gefallen, ja „sie provozierte sogar den Akt“, indem sie sich vor dem Hunde mit ausgebreiteten Flügeln niederließ und dazu ganz eigentümlich gackerte. Sie trieb es so mehrere Wochen und man schlachtete sie deshalb. Ref. (Prof. Dexler) bemerkt dazu, daß es leider nicht erwähnt ist, ob es zu einer wirklichen Immissio penis in die Kloake kam, oder ob bloße Friktionen am Becken der Hühner von dem Hunde versucht wurden.

Wie soll man diese sicher beobachtete Perversion nennen? Würde es das gleiche Tier betreffen, also hier Hund mit Hündin, so hätten wir den seltenen Fall vor uns, daß die libido so stark war, daß sie, mag Widerstand dagegen da sein oder nicht, in Grausamkeit und Tötung überging. Bei Hunden dürfte das kaum vorkommen, wohl ist aber der Akt der Liebe bei Katzen ganz gewöhnlich mit schwerer Zornaffektion, Beißen usw. verbunden, vielleicht gerade noch zur Erhöhung der libido beiderseits, wobei auch der Katzenpenis mit seinen Widerhaken mitwirkt. Auch von andern Tieren kennen wir ähnliche Züge und selbst beim Menschen ist Furcht, Zorn und Liebe bisweilen miteinander verbunden[1]). Bekannt ist, daß nicht selten beim normalen Coitus gebissen, gekratzt wird, und manche Notzuchtsdelikte enden im Mord, gewiß nicht immer wegen Widerstand des Partners

1) Siehe auch Havelock Ellis, Das Geschlechtsgefühl. Deutsch von Kurella. Würzburg 1903. Stuber.

oder um das Opfer zu beseitigen, sondern sicher bisweilen auf der Höhe der libido aus höchster Liebeserregung, die in grausamen Handlungen ausging.

Bei obigen Hunden aber geschah der Coitus oder coitale Bewegungen an einer ganz fremden Tierspezies, an Hühnern. Dem lassen sich bei Menschen nur eigentlich sodomitische Akte an Kühen, Hühnern usw. an die Seite stellen. Auf alle Fälle ist es eine starke sexuelle Perversion und es wäre interessant gewesen, etwas über das Wesen jener Hunde zu erfahren. Sehr wahrscheinlich waren sie geistig abnorm! Als Sadismus ist der Akt nicht aufzufassen, da dieser entweder für sich besteht oder als Einleitung zum Coitus dient. Jedenfalls ist echter Sadismus, Masochismus, Fetischismus und wohl auch Exhibitionismus bei Tieren bisher, glaube ich, nicht beobachtet worden. Diese Perversitäten, besonders die drei ersten, erfordern schon eine gewisse geistige Reife, komplizierte Assoziationen, wie man sie bei Tieren kaum finden dürfte. Kommen jene sexuellen Abweichungen, mit Ausnahme des Exhibitionismus, vorwiegend ja auch nur bei geistig höher stehenden Menschen vor, seltener gewiß bei anderen, soweit es sich um erworbene Fälle handelt. Wo sie angeboren erscheinen, dürfte sich der Unterschied mehr ausgleichen, obgleich man relativ nur selten über solche Sachen bei den niederen Ständen hört, desgleichen bei den Wilden. In dem zweiten obengedachten Falle ist weiter merkwürdig, daß die eine Henne sich nicht nur allmählich den perversen Akt gefallen ließ, sondern dazu den Partner geradezu reizte, also dieses sexuelle Perversionsgefühl sich erwarb, während es bei dem Hunde wahrscheinsich primär da war.

14.

Bestrafung der Sodomie. Der berüchtigte § 175 begreift bekanntlich unter widernatürlicher Unzucht auch die Sodomie, Bestialität, d. h. Unzucht mit Tieren, und bestraft sie mit Gefängnis oder mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Diesbezüglich schrieb mir neulich ein Herr aus D., sie wäre nach alter Auffassung schwer bestraft worden, „weil man meinte, daß daraus Monstra entständen, die Unglück über das Land brächten, weshalb, um dies zu verhüten, auch das benutzte Tier dem Feuertode mit überliefert wurde. Heutzutage sieht man in dieser nach Friedrich des Großen Vorgang mehr nur eine „Schweinerei", auf deren kriminelle Verfolgung, wenn nicht zugleich Tierquälerei in Frage wäre, ohne Schaden verzichtet werden könnte (Wachenfeld)." Ich glaube, der Schreiber hat recht. Wenn keine Tierquälerei stattfindet, kein körperlicher Schade für das Opfer, kein öffentliches Ärgernis bereitet wird, so sehe auch ich keinen rechten logischen Grund für die Bestrafung und meine, daß in ihr mehr eine Reminiszenz aus alter Zeit nachzittert. Bez. der Befriedigung des Geschlechtstriebs sollte auch der Satz gelten, daß das absolut Privatsache ist und niemanden etwas angeht, sofern eben gewisse Punkte berücksichtigt werden, ganz wie man das auch bez. der Homosexualität fordert und deshalb auf Abschaffung des § 175 mit Recht dringt.

Innerhalb der Sodomie (Bestialität), die immerhin selten ist, wenigstens sehr selten zur Anzeige kommt, unterscheidet von Krafft-Ebing die

Zooerastie, welche immer psychopathologisch bedingt sei, im Gegensatz zu den übrigen Fällen. Dort handelt es sich um unzurechnungsfähige Personen, hier um zurechnungs- oder vermindert zurechnungsfähige, was aber stets nur die genaue Expertise erweisen kann, nie die bloße Tat. Letztere Fälle beziehen sich zunächst meist auf Personen, die immer vom Vieh umgeben sind. Ist nun die libido stark genug erwacht, und die normale Befriedigung unmöglich, so kann leicht eine sodomitische Handlung entstehen, besonders wenn die moralischen und ästhetischen Begriffe wenig entwickelt sind, oder die Gefahr der Ansteckung bei normalem Coitus macht den Täter pervers, oder die Billigkeit, Bequemlichkeit. Endlich versuchen schließlich auch Wüstlinge ihre Impotenz dadurch zu heben. Interessant wäre es zu wissen, ob es wirkliche originäre, d. h. also eingeborene Fälle von sodomistischer Neigung gibt. Die Beobachtung 230 von v. Krafft-Ebing (Psychopathologia sexualis 11. Aufl. S. 385) scheint darauf zu deuten, doch ist sie nicht rein, da später heterosexueller Trieb sich einstellte. Es dürften also wohl die meisten Fälle von Sodomie erworben sein, nicht Perversionen, sondern Perversitäten darstellen. Die Perversion als solche sich psychologisch vorzustellen, dürfte noch schwieriger sein, als bei der Homosexualität; sie erklären könnte man vielleicht dadurch, daß bei einem dazu Disponierten der erste Orgasmus zufällig mit dem Anblick usw. eines Tieres zusammentrifft und so zwischen Gefühl und Vorstellung eine zwangsmäßige Verbindung sich herstellt. In der Zoophilia erotica (Tierfetischismus) v. Krafft-Ebing sehe ich nur eine Vorstufe zur Sodomie, was jener Autor aber ablehnt. Ihr geht wieder oft die gewöhnliche Liebe zu Haustieren, z. B. bei manchen alten Jungfern voraus, die gar nicht so selten zur Zoophilia erotica (dann erworben!) und zur wirklichen Sodomie zu führen scheint.

15.

Zum Kapitel des indirekten Selbstmords. In den „Dresdner Nachrichten“ vom 3. Februar 1904 lese ich folgendes:

Ein aufsehenerregender Vorfall, der jetzt erst in der weiteren Öffentlichkeit bekannt wird, spielte sich am Kaisergeburtstage in der Kaserne des 133. Infanterieregiments in Zwickau ab. Gegen 10 Uhr abends am 27. Januar beorderte der Unteroffizier Vogel von der 11. Kompagnie einen Rekruten auf sein Zimmer und forderte ihn auf, sich noch ein wenig im Zielen zu üben, da er ja anderen Tages schießen gehen müsse. Hierzu reichte er dem Rekruten sein Gewehr und befahl ihm, seine, des Unteroffiziers, Brust zum Ziel zu wählen. Der Rekrut gehorchte, zielte aber doch aus Vorsicht zu hoch — da krachte ein Schuß, und eine Kugel drang ins Fensterkreuz, nach einer andern Version in den Mannschaftsschrank. Der Rekrut hatte natürlich keine Ahnung, daß das Gewehr scharf geladen war. Schon vorher hatte der Unteroffizier an zwei andere Rekruten das Ansinnen gestellt, nach ihm zu schießen, er war aber damit abgewiesen worden. Er befindet sich zur Zeit als Gefangener im Garnisonlazarett.

Das ist ein ebenso seltenes wie typisches Beispiel für den indirekten Selbstmord, eine Abart des Selbstmords, die relativ noch wenig beachtet ist und sehr verschiedene Formen annehmen kann. Obiger Fall ist ein

reiner, wenig verschleierter. Mag das Motiv zur Entleibnng gewesen sein, welches es wollte (ich höre, es habe sich um ein unheilbares Leiden gehandelt), der Mann will sterben, hat aber nicht Kraft, sich selbst zu töten, und sucht daher andere auf, die es für ihn besorgen. Man sagt immer, Selbstmord zeuge von Feigheit. Es gehört aber immerhin eine große Portion persönlichen Mutes dazu, da der Selbsterhaltungstrieb zu mächtig ist. Lieber ziehen Personen mit Selbstmordgedanken es vor, ihr eventuell elendes Leben weiter fortzuschleppen, was uns hier als Feigheit erscheint. Größer dagegen ist der Mut, wenn es geschieht, weil man das Suicidium für verwerflich hält. In der Irrenanstalt hört man sogar oft Leute den Arzt oder die Pfleger bitten, ihnen doch Gift usw. zu geben, trotzdem sie Gelegenheit genug hatten, Selbstmord zu üben, wenn sie es ernstlich wollten. Manche suchen Gefahren, Abenteuer aller Art oder das Schlachtgewühl auf, um so endlich zu sterben und das auf anständige Weise, sogar unter lobenswerter Leistung. So glaube ich irgendwo einmal gelesen zu haben, daß ein Mann mit Vorliebe an einer besonders gefährlichen Stelle eines Flusses Ertrinkende oder Selbstmörder rettete, in der Hoffnung, dabei einmal selbst zugrunde zu gehen! Oder ein solcher pflegt mit Eifer Pest- oder Cholerakranke usw. Auf 2 Umstände möchte ich noch aufmerksam machen, die gewiß zuweilen einen indirekten Selbstmord bezwecken: Der Doppelselbstmord und das Duell. Der erste, mehr studierte, wird meist vom Manne inszeniert, die Frau gibt nach, selten tritt das Umgekehrte ein. Nun läßt sich leicht der Fall denken, daß ein Lebensmüder sterben will, aber nicht den Mut hat, selbst Hand an sich zu legen. Er überredet die Geliebte zum gemeinsamen Tode und erschießt oder ersticht erst sie, worauf dieser Tod oder die engagierte Ehre ein mächtiges Motiv sind, daß er nun sich selber umbringt. Freilich oft auch nicht, oder er verwundet sich nur oberflächlich, so groß ist bisweilen dann noch der Selbsterhaltungstrieb. Den angeborenen Egoismus des Mannes sieht man aber daran, daß er: 1. den Partner zum Tode überredet, weil er nicht will, daß sein Eigentum andern zufällt, oder der hochmütigen Annahme ist, daß die Geliebte ohne ihn nicht mehr leben könne; 2. zur Sicherheit sie erst umbringt und dann sich. Die Tat kann aber, wie gesagt, zuletzt auch auf indirekten Selbstmord hinauslaufen. Ähnlich ist es beim Duell. Anlaß dazu findet sich ja kinderleicht. Der Selbstmordkandidat benutzt ihn eventuell, um zu seinem Zwecke zu gelangen. Beide Fälle sind durchaus Möglichkeiten, auf die vorher meines Wissens noch nicht hingewiesen wurde. Ob sie wirklich stattfanden, weiß ich nicht. Nur mündliche oder schriftliche Bekenntnisse der Toten oder mit dem Leben noch Davongekommenen könnten die Sache aufhellen.

16.

Anstaltsärzte als Experte. Im 14. Band dieses Archivs, Seite 309 sagt Hr. Dr. Hinterstoisser: „Ich behaupte . . . daß die Anstaltsärzte außer ihrem positiven Wissen, das ich ja in jeder Hinsicht anerkenne, sich erst die notwendige Eignung für die Strafpraxis erwerben müssen. . . .“ Diesen Satz muß ich ganz energisch bekämpfen, und ich glaube sicher mit mir auch die meisten Psychiater. Es gibt wenige Gebiete der sach-

verständigen Tätigkeit, die ein so großes Maß von Wissen und besonders praktischer Erfahrung fordern, wie gerade das des Irrenarztes. Erst ein mehrjähriges Wirken an einer größeren Irrenanstalt verleiht dem Arzte die nötige Sicherheit, um in foro sein Urteil abzugeben. Die meisten Gerichtsärzte sind eben bisher nicht oder nur sehr unvollkommen psychiatrisch vorgebildet. Gröbere Störungen des Geistes mögen sie wohl erkennen, feinere aber nur sehr schwer. Freilich gibt es auch hier natürliche Talente und intuitive Naturen, und ich kenne Gerichtsärzte, die ohne eigentliche psychiatrische Kenntnisse vortreffliche Gutachten lieferten, sogar in schwierigen Fällen. Immerhin sind das aber Ausnahmen, und es leuchtet schon dem Laien ein, daß in heiklen Fragen nur wirklich aktive Psychiater oder solche, die es früher längere Zeit waren, entscheidende Stimme haben können. In der Tat werden solche auch vom Richter mit Vorliebe herangezogen, wo sie zu haben sind, und diese Praxis würde sicher noch viel öfter stattfinden, wenn nicht leider die meisten Anstalten vom Gerichtssitze zu entfernt wären. Eine besondere „Eignung für die Strafpraxis“ ist nebensächlich. Der Psychiater hat einfach auf die vorgelegten Fragen zu antworten, und das kann er als Anstaltsarzt eben so gut, als außerhalb des Anstaltsdienstes, ja gewöhnlich sogar besser. Ob er zugleich über die Zurechnungsfähigkeit eines Inkulpaten sich aussprechen will oder nicht, hängt von seinem Standpunkte ab. Nötig ist es nicht, wenn es nicht direkt verlangt wird, aber wünschenswert und logisch doch, glaube ich. Man könnte mir einwenden, daß Psychosen ganz im Beginn fast nie in die Anstalt kommen und folglich der Anstaltsarzt solche schwerer richtig beurteilen kann, als ein Psychiater der Stadt mit konsultativer Praxis, der solche Fälle häufig sieht. Das ist allerdings wahr, dann ist aber dafür ein wirklicher Psychiater da und nicht ein gewöhnlicher Gerichtsarzt. Die am meisten zu begutachtenden Fälle werden trotzdem auch in die Kompetenz des Anstaltsarztes fallen. Wenn endlich Hinterstoisser entschieden die kontradiktorische Expertise verwirft, so muß ihm gleichfalls energisch widersprochen werden, wie er das auch in meinem Aufsatze: „Richter und Sachverständige“ (dies Archiv III. Bd. p. 99) des näheren ausgeführt finden wird. Was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Ist es dem Angeklagten gestattet, Zeugen anzurufen, so kann es ihm, meine ich, nicht verwehrt werden, eventuell auch Gegen-Sachverständige zu wünschen. Noch manches weitere wäre in dem Artikel Hinterstoissers zu beanstanden. Bemerken will ich nur noch, daß es sich empfiehlt, rein persönliche Entgegnungen, die einen Dritten nicht oder nur wenig interessieren können, nicht als Originalarbeit, sondern als „kleine Mitteilung“ erscheinen zu lassen.

17.

Bestand im Anfange Monogamie oder Polygamie? Diese hochinteressante, soziologische und kulturhistorische Frage erhitzt noch immer die Gemüter. Die einen sagen: Monogamie war das erste und artete später in Polygamie aus; die anderen: nein, Polygamie bestand ursprünglich und ward erst später zu Monogamie. Beide berufen sich auf ethnologisches

Material, das oft genug schlecht beobachtet ist. Insofern ist man in einer schlechten Lage, als unsere wirklich guten Beobachtungen an wilden Völkern fast nur der neueren Zeit angehören, aus der älteren mehr oder minder zweifelhafte Berichte der Geschichtsschreiber vorliegen und auch Gebräuche, Legenden usw. zur Entscheidung obiger Frage nur vorsichtig zu gebrauchen sind. Man muß also vorwiegend die Logik sprechen lassen und bekannte psychologische Gesetze heranziehen. Sieht man nun näher zu, so haben beide entgegengesetzte Meinungen Recht und Unrecht zugleich, und das liegt vor allem sprachlich und begrifflich begründet, wie ich glaube. Gewöhnlich werden die Worte: Mono- und Polygamie nur im wirtschaftlichen Sinne gebraucht, d. h. also: der Mann bildet mit einer oder mehreren Frauen, die sein festes Eigentum sind, ein wirtschaftliches Ganze, eine Familie. Aber auch sexuell können sie interpretiert werden, als geschlechtlicher Verkehr mit nur einer oder vielen Frauen. Je nachdem man die eine oder andere Seite mehr betont, wird man zu verschiedenem Resultate gelangen, und so erklären sich dann die scheinbaren Widersprüche der oben erwähnten zwei Meinungen. Mit höchster Wahrscheinlichkeit und fast allein so möglich, hat sich die Sache aber folgendermaßen entwickelt.

Es steht wohl jetzt fest, daß der Urmensch nicht allein lebte, sondern in einer Horde, und das schon des Schutzes wegen. Man ist auch nie allein lebenden Wilden begegnet. Dasselbe bezieht sich also auch auf beide Geschlechter, die familienartig zusammen lebten. Da der Mann der egoistischere Teil ist, der sich gern als der Stärkere bedienen läßt, so lag es nahe, dazu das schwächere Geschlecht heranzuziehen. Es suchte also jeder, der es konnte und mochte, eine ihm konvenierende Frau, die ihm dienen mußte und die er beschützte. War er stärker, reicher usw., was nur später geschehen konnte, so schaffte er sich mehrere Weiber an. Aber die Verbindung war anfangs nur eine sehr lose. Sobald der Mann der Frau überdrüssig ward, wurde diese entlassen. Auch bestand wohl ziemlich sicher beiderseits zuerst völlige Geschlechtsfreiheit, schon deshalb, weil der Begriff der Frau als Eigentum sich noch nicht gefestigt hatte. Man kann daher diesen Zustand nicht wohl als eigentliche Monogamie bezeichnen, sondern als einen Zustand, der an Promiskuität grenzt. Die allmählich stärker werdende Kinderliebe, ferner die Einführung des Begriffs: Eigentum, sowie der später erkannte Nutzen solcher Einrichtungen (Heterogonie der Zwecke) führte dann zu den feststehenden Formen der Mono- und Polygamie in unserem Sinne, wobei die Polygamie stets und überall nur bei den Vermögenden üblich war, wie auch jetzt noch im Islam. In diesem Sinne ist die Mono- der Polygamie vorangegangen, doch ist letztere nicht als Entartungsform der ersteren anzusehen. Das sexuelle Bedürfnis war also anfangs bez. seiner Befriedigung an keine Schranken gebunden.

Es war die rein animalische Periode der Menschheit. Nicht irgendwie sittliche Motive waren es, die dies änderten, sondern der sich ausbildende Begriff des Eigentums ward auch auf sexuelles Eigentum angewandt und anderweite mißliebige Erfahrungen ließen das nur noch praktischer erscheinen, wobei die Männer für sich aber immer noch mehr sexuelle Freiheit beanspruchten, als für die Frau. Erst später wurden daraus

sittliche Normen, wobei vielleicht auch religiöse Riten, die bei der Eheschließung allmählich eingeführt wurden, mitwirkten. Wir sehen diesen Werdegang ziemlich sicher an Wilden. Es gibt solche, die eheliche Treue streng innehalten und andere, wo dies nicht der Fall ist, endlich solche, wo bis zur Ehe die größte beiderseitige Geschlechtsfreiheit besteht, mit der Ehe diese aber aufhört. Das letztere ist jedenfalls der älteste Zustand der drei angeführten Fälle. Als letztes Überbleibsel der wahrscheinlich ursprünglich allgemeinen Geschlechtsfreiheit ist bei uns vielleicht die doppelte Geschlechtsmoral übrig geblieben, die dem Manne, speziell dem unverheirateten, hierin viel mehr nachsieht als der Frau, wobei allerdings mildernd in die Wagschale fällt, daß der Mann sexuell begehrlicher und polygamer angelegt ist, als die Frau, im allgemeinen wenigstens[1]). Der ganzen Einschränkung der Geschlechtsfreiheit liegen ursprünglich ebensowenig sittliche Momente zugrunde, wie der Entwicklung der Schamhaftigkeit, speziell der Bedeckung der Schamteile, da es jetzt sicher ist, daß die Kleidung besonders aus Schmuck hervorging und infolgedessen der erste Schurz — eine Schnur mit und ohne Muscheln usw. über den Hüften war, wo also von Bedeckung der Genitalien absolut nicht die Rede sein kann.

Um es also zu rekapitulieren, können wir sagen: anfänglich bestand nur eine sehr lose Wirtschafts- (Ehe) und noch losere Geschlechtsgemeinschaft. Erst allmählich ward erstere fester und letztere mehr eingeschränkt, bis zuletzt in der wahren Monogamie die Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft eine feststehende ward. Geschlechtlich bestand also anfangs Polygamie und schränkte sich immer mehr ein. Als Wirtschaftsgemeinschaft ist sie nur eine Erweiterung, eine Abart der Monogamie, keine Entartung, und hängt von den Besitzverhältnissen ab.

1) Siehe meinen Aufsatz: Einiges zur Frauenfrage in der sexuellen Abstinenz. Dies Archiv. 14. Bd. 1.—2. Heft.

Besprechungen.

---

a) Bücherbesprechungen von Dr. iur. Hans Schneickert in München.

1.

Zur Psychologie unserer Zeit. Beiträge zur Sittengeschichte unserer Zeit, herausgegeben von Dr. Veriphantor. Verlag von M. Lilienthal, Berlin NW 7.

Mit der im vorigen Jahre begonnenen Herausgabe eines Broschürenzyklusses hat Veriphantor gewiß nichts Überflüssiges unternommen. Was er damit bezwecken will, muß man allerdings aus der Sache selbst schließen, ein Vorwort wird dem Leser nicht geboten. Jede Broschüre (Gr.-Oktav) enthält auf je 2—2½ Druckbogen eine kurze und sachverständige Zusammenstellung der Symptome des geschlechtlichen Gefühlslebens des Menschen mit allen seinen Nuancen und Perversitäten, eingeteilt in folgenden Kategorien:

Heft 1: Der Flagellantismus (4. bis 10. Tausend). Heft 2: Der Fetischismus. Heft 3: Der Masochismus. Heft 4: Der Sadismus.

Heft 5: Homosexualität. In Kürze folgen:

Heft 6: Moderne Annoncen. Heft 7: Sexuelle Hygiene.

Heft 8: Mädchenhandel[1]).

In Aussicht genommen sind weitere Hefte über: Prostitution, freie Liebe, Theater usw.

Der Preis eines Heftes beträgt 75 Pfennig.

Als Volkslektüre sind diese Darstellungen heiklen Inhalts keineswegs gedacht; das läßt sich schon aus der wissenschaftlichen Darstellungsart schließen, die keinen Versuch macht, dem Ungebildeten alles klar zu machen durch Wortverdeutschungen und Übersetzungen fremdsprachlicher Zitate. Der angehende Kriminalist, der sich mit diesen Materien noch nicht näher beschäftigt hat, wird hier schnell eingeführt in die für die Kriminalanthropologie so wichtigen Mysterien. Er hat, wenn er sich der Sache nicht mehr widmen kann, einen Überblick über die mannigfachen sexuellen Verirrungen und kann sich, was heute unbedingt erforderlich ist, eine Vorstellung von dem Wesen und den Symptomen der einzelnen Kategorien machen. Dem weiter strebenden werden hinreichende Literaturangaben gemacht, so daß jene Hefte als brauchbare Wegweiser in das pfadenreiche

---

1) Ich habe hier zunächst die ersten drei Hefte kritisch besprochen und werde die Besprechung der weiteren Hefte später folgen lassen.

Gebiet der Sexualpsychologie jedem Kriminalisten, namentlich den jüngeren empfohlen werden können.

Als Quelle benutzte der Herausgeber und Verfasser viel das großangelegte, drei Bände umfassende, im gleichen Verlag erschienene Werk von Dr. Eugen Dühren, Das Geschlechtsleben in England, Studien zur Geschichte des menschlichen Geschlechtslebens (à Band 10 Mark).

1. Heft: Dr. Veriphantor, Der Flagellantismus (37 Seiten). „Das ideale und altruistisch-soziale Moment der Liebe tritt hinter dem rein sinnlichen und egoistischen zurück; immer neue Reize werden um ihrer selbst willen begehrt, um der Sinnenlust eine neue Nuance hinzuzufügen. Die Wollust verbindet sich mit anderen Sensationen, um dadurch selbst gesteigert zu werden. Kurz, die Liebe wird raffiniert; sie analysiert sich selbst, sie entspringt mehr dem Kopfe als dem Herzen.“ Daß Literatur und Kunst einen außerordentlichen Einfluß auf das Geschlechtsleben der Menschen ausüben, ist nur zu gewiß; und dieser Einfluß ist nicht immer guter Art. Betrachten wir heute unseren Büchermarkt, so treffen wir eine Hochflut sinnenkitzelnder und tendenziös-seichter Literatur an. Da wäre schon ein großes Feld für die Tätigkeit der Präventivjustiz vorhanden. Aber — ruhig läßt man jeden „sich individuell ausleben“. Und die Religion ist als Erziehungsfaktor in geschlechtlichen Fragen erheblich en décadence.

Der Flagellantismus (die Anwendung der Rute zu aphrodisischen Zwecken) ist aus England zollfrei über die deutsche Grenze gekommen, er ist hier schon eine sehr aktuelle sexuelle Perversität, eine „neue Würze der Liebe“. Die Lust am Quälen (Sadismus) und die Lust, gequält zu werden (Masochismus) sind die Grundelemente des Flagellantismus. Heute sind wir aufgeklärt über die psychologische Bedeutung der religiösen Kasteiung der Asketen und Märtyrer des Mittelalters. Auch der Exorzismus scheint eine solche religiös-sexuelle Verirrung gewesen zu sein. Die unausbleiblichen Folgen des Flagellantismus der christlichen „Geißler“ des Mittelalters, die heute noch von einzelnen Religionssekten markiert werden, sind uns auch nicht geheim geblieben; diese Flagellantismusepidemien arteten in wilde geschlechtliche Orgien aus, was bei dem Umstande, daß Männer und Frauen gemeinsam miteinander durch das Land zogen, sich gegenseitig das „Gewissen geißelnd“, gar nicht wunderlich ist.

Verfasser bietet uns auch einen Einblick in die klösterlichen flagellantistischen Manieren, denen man seiner Zeit den anständig klingenden Namen „Disziplin“ beilegte.

Die Flagellation wird, wie wir weiter erfahren, auch als Heilmittel, insbesondere bei Impotenz angewendet, wie überhaupt als Praeparatio ad coitum, sogar auch als Verschönerungsmittel.

Die Beteiligung des weiblichen Geschlechts am Flagellantismus sei in England unverhältnismäßig groß, auch in Frankreich und Deutschland nicht unbeträchtlich, was insbesondere mit der zunehmenden Vermännlichung des „schönen“ Geschlechts und mit der Ausbildung des „dritten“ Geschlechts zusammenhänge. Es wird hier auch auf die etwa vor einem Jahr (in 2. Aufl.) erschienenen Gedichte einer Berliner Schriftstellerin „Dolorosa“

hingewiesen, die eine „würdige" Vertreterin flagellantistischer Ideen zu sein scheint.

Manche Flagellanten fühlen sich mehr zu Kindern hingezogen und lieben es, diese zu züchtigen (vgl. den bayerischen Dippold); die Typen des „Stiefvaters" und der „Stiefmutter", ferner der „eleganten", aber „energischen" Masseure und Masseusen, der „energischen" Gouvernanten, die flagellantistischen „Voyeurs", denen das bloße Zuschauen beim Flagellieren einen sexuellen Genuß verschafft. Dippold spielte auch zuweilen die Rolle eines solchen „Voyeurs", indem er den einen Bruder durch den anderen prügeln ließ.

Verfasser macht auch aufmerksam auf die Gefahren der ebenso unvernünftigen wie sexuell raffinierten Erziehungs- und Züchtigungsmethoden in der Schule und im Elternhaus, die für die Verbreitung und Einwurzelung flagellantistischer Neigungen eine bisher noch verkannte ursächliche Bedeutung haben können. Er warnt daher auch vor Einführung der Prügelstrafe in Strafanstalten.

Wir lernen weiter das Instrumentarium des Flagellanten kennen und hören, daß Berlin und andere deutsche Großstädte „Flagellationsbordelle" (mit allem Zubehör) besitzen.

Am Schlusse seiner Ausführungen zitiert Verfasser einen Ausspruch von Wilh. Bölsche, der zuversichtlich glaubt, daß eine Zukunftsepoche einer idealen Rehabilitierung des heute sog. geschlechtlich Unanständigen den jetzt aktuellen „Feigenblattfanatismus" ablöse. Dies wäre wohl zu wünschen. Wer wird aber zu einer solchen Rehabilitierung stark genug sein? Oder sollen sich diese Zustände sittlicher Decadence von selbst bessern? Naturam expellas furca, tamen usque recurret!

Die einschlägige Literatur gibt Verfasser auf S. 5f. an.

2. Heft: Dr. Veriphantor, Der Fetischismus (30 S.). Nach einleitenden Bemerkungen über Ursprung und Bedeutung des Fetischismus kommt Verfasser auf die Arten des sexuellen Fetischismus zu sprechen und behandelt im einzelnen: 1. Fetischismus der Körperteile und ihrer Funktionen: Haare (Lockensammeln und Zopfabschneiden), Augen, Hände, Füße, Mund, Ohren, Busen, Gesäß, Genitalien, Hautfarbe, körperliche Fehler, Geruchsfetischismus (Schweiß), Kotfetischismus (Cunnilingi, Fellatio), menschliche Stimme. 2. Bilderfetischismus (Nekrophilie, Statuenliebe). 3. Sexueller Gegenstandsfetischismus: Kleidung (Hemd, Korsett, Unterrock, Schürze, Taschentuch, Schuhe, Pelz, Samt, Seide, Farben des Kostüms, Anordnung der Kleider, „Décolletage", „Retroussé"). 4. Tierfetischismus (selten).

Wie bei allen sexuellen Raffinements und Verirrungen stellt auch hier das männliche Geschlecht das Hauptkontingent. Doch finden sich auch unter den Weibern Fetischisten, vgl. die Bemerkungen in Groß' Kriminalpsychologie S. 428f. über Religiosität und sexuelle Triebe, ferner die sog. Reliquienverehrung. Auf die Augen, Haare, Nase und Genitalien des Mannes pflegt das Weib nicht geringen Wert zu legen. Verfasser erwähnt auch den Volksglauben von der großen geschlechtlichen Kraft der mit einer großen Nase ausgestatteten Männer, die deshalb vom Weibe begünstigt werden sollen. Beim Haarfetischismus hat Verfasser aber vergessen, die Schwärmerei des Weibes für den männlichen Bart zu erklären. Ein großer

Philosoph und Weiberkenner wußte uns diese so zu erklären, daß die Barthaare des Mannes „als Geschlechtsabzeichen mitten im Gesicht" den Weibern so sehr „gefallen"!

Daß zum Abschneiden schöner Mädchenzöpfe vielfach, ja, ich glaube sogar meistenteils, rein gewerbliche Interessen (also der industrielle Wert solcher Kopfhaare) verführen, hätte Verfasser auch nicht unerwähnt lassen dürfen.

Die einschlägige Literatur ist auf S. 5 des Heftes verzeichnet.

3. Heft: Dr. Veriphantor, Der Masochismus (37 S.). Im Gegensatz zu der aktiven Grausamkeit aus sexuellen Gründen (Sadismus) gibt es auch eine passive, eine „Lust am Wehtun, das sich gegen sich selbst richtet", d. i. Masochismus, nach dem in neuerer Zeit bekannt gewordenen Schriftsteller v. Sacher-Masoch benannt, dessen Verhältnis zu dem Frauengeschlecht eben typisch ist für gewisse sexuelle Schwächezustände, für den passiven Sadismus, auch passive Algolagnie genannt. Verfasser gibt uns eine ziemlich ausführliche Biographie des genannten Schriftstellers, unter Berücksichtigung dessen bekanntester Werke masochistischen Inhalts.

Erscheinungsformen: „Pantoffelheld" (die Bezeichnung „Geschlechtshörigkeit" des Mannes, auch von Krafft-Ebing gebraucht, ist sehr treffend), Erniedrigung des Mannes vor dem Weib, Verlangen nach Behandlung eines Sklaven, eines Hundes oder eines Pferdes der „Herrin", Zuschauen beim Mißbrauch des eigenen Weibes, Verlangen nach körperlichen Schmerzen, zugefügt durch das Weib mittelst Schlagen, Peitschen, Treten, Stechen usw. Auch die „Koprolagnie" und „Urolagnie", d. i. der „Trieb zum Ekelhaften" gehört hierher. Masochistische Triebe findet man auch beim Weibe, das sich gern den schmutzigsten und inferiorsten Männern hingibt; besonders bei Opiumraucherinnen wurde eine solche „Geschlechtshörigkeit" beobachtet.

Masochistische Kulturphänomene seien in der von Bloch nachgewiesenen Gynaikokratie zu finden; erinnert wird dabei an das Amazonentum, den Frauendienst des Mittelalters, das Cicisbeat, die Galanterie, das Maitressentum, das Märtyrer- und Büßertum. Wer hier der Abkühlung bedürftig ist, kann sie sich vielleicht bei Schopenhauer verschaffen (Parerga und Paralipomena II § 369): „Sie (die Weiber) sind sexus sequior, das in jedem Betracht zurückstehende zweite Geschlecht, dessen Schwäche man demnach schonen soll, aber welchem Ehrfurcht zu bezeugen über die Maßen lächerlich ist und uns in ihren eigenen Augen herabsetzt. Als die Natur das Menschengeschlecht in zwei Hälften spaltete, hat sie den Schnitt nicht gerade durch die Mitte geführt. Bei aller Polarität ist der Unterschied des positiven vom negativen Pol kein bloß qualitativer, sondern zugleich ein quantitativer. — So haben eben auch die Alten und die orientalischen Völker die Weiber angesehen und danach die ihnen angemessene Stellung viel richtiger erkannt, als wir mit unserer altfranzösischen Galanterie und abgeschmackten Weiberveneration, dieser höchsten Blüte christlich-germanischer Dummheit, welche nur gedient hat, sie so arrogant und rücksichtslos zu machen, daß man bisweilen an die heiligen Affen in Benares erinnert wird, welche, im Bewußtsein ihrer Heiligkeit und Unverletzlichkeit, sich alles und jedes erlaubt haben."

Literatur ist S. 10f. d. H. angegeben.

So sehr wir angeborene Perversitäten (i. e. Perversionen), z. B. die Homosexualität, zu entschuldigen geneigt sind, so sehr müssen wir die Symptome einer sittlichen Decadence bekämpfen, weil sie eben nicht angeboren, sondern erworben sind. Bonos corrumpunt mores congressus mali. Wir sind allerdings erst in dem Zeitpunkt, in dem wir erforschen, welche Unsittlichkeiten angeboren und welche erworben sind, welche entschuldbar und welche strafwürdig sind. Aber einmal muß auch der Zeitpunkt kommen, da wir sagen werden, das muß als verderbenbringende Unsittlichkeit bestraft werden und das nicht, sofern man seiner Zeit noch eine Volkserziehung und -Besserung bezweckt oder für möglich hält. The time is out of joint! We know what we are, but know not what we may be! (Hamlet).

---

b) Bücherbesprechungen von Dr. A. W. Kellner in Untergöltzsch.

2.

Wehrlin, Accouchement dissimulé et simulé. Annales médico-psychologiques. 1904 I.

Im ersten Falle handelt es sich um ein erblich stark belastetes Mädchen, welches in der Jugend an nervösen Krisen, an Gelenkrheumatismus und Veitstanz litt, von ihrem Verlobten geschwängert wird, während der Schwangerschaft die Symptome der Melancholie bietet, das zu früh geborene Kind direkt nach der Geburt erwürgt und den Leichnam zwei Tage neben sich im Bette verbirgt (!). Ein Motiv für die Tat fehlte: Die Familie lebte in günstigen Verhältnissen und war über die Schwangerschaft unterrichtet, auch war die Hochzeit für die nächste Zeit festgesetzt. Eine Erinnerung an die Tat selbst war nur summarisch erhalten. — Nach dem positiven Gutachten wurde die Kranke, welche inzwischen geheilt war, außer Verfolg gesetzt.

Der zweite Fall betrifft ein Mädchen, welches sich ein neugeborenes Kind zu verschaffen wußte und dieses bei ihrer Rückkehr von einer Reise als ihr eigenes, unterwegs geborenes Kind beim Standesamt anmeldet und hierbei als Vater — vielleicht in erpresserischer Absicht — einen vornehmen Mann ihrer Heimat angab. Anderwärts geführte Nachforschungen nach einem fehlenden Neugeborenen führten zur Entdeckung. Obwohl die Unmöglichkeit einer überstandenen Schwangerschaft und Niederkunft, sowie auch die Herkunft des Kindes nachgewiesen wurde, blieb die Angeklagte bei ihrer Behauptung. — Sie entstammte einer neuropathischen Familie und erkrankte nach mehrfach erlittenem heftigen Schreck mit 17 Jahren an hysterischen Anfällen. — In den ersten Tagen und Wochen nach dem versuchten Betrug wurden bei ihr mehrfache hysterische Krampfanfälle beobachtet, während die weitere Beobachtung in der Irrenanstalt keine deutlichen Zeichen von Geistesstörung ergab.

Entsprechend der Expertise gelangte das Gericht zur Verurteilung, wobei indes die nervöse Störung als Milderungsgrund angesehen wurde. — Das Gutachten wird leider nicht ausführlich mitgeteilt, und so kann man sich kein selbständiges Urteil bilden, welche Beziehung die mehrfachen

Krampfanfälle zu dem voraufgehenden Betrugsversuch haben. Auch das plumpe Beharren bei der Lüge nach der sicheren Beweisführung, daß überhaupt eine Schwangerschaft nicht bestanden hat, ist psychologisch unerklärt.

3.

Rüdin, Eine Form akuten halluzinatorischen Verfolgungswahns in der Haft ohne spätere Weiterbildung und ohne Korrektur. Allgem. Zeitschr. für Psychiatrie Bd. 60 VI.

Bei bis dahin gesunden Zellensträflingen traten lebhafte Sinnestäuschungen (hauptsächlich des Gehörs, weniger des Gesichts, selten des Gefühls) beeinträchtigenden Charakters auf, die sich auf bestimmte Personen des Strafvollzugs beziehen und schnell zu einer Systematisierung führen. Während eine Anzahl nervöser Störungen einhergeht, die ein gewisses Krankheitsgefühl erregen, behalten die Kranken ihre Besonnenheit bei, zeigen sich gedrückt, ängstlich, in ihren Affekten bis zu starker Gereiztheit und Wutausbrüchen gehend. Die Kranken standen im frühen Mannesalter und erkranken — entgegen den meist schon im ersten Jahre der Einzelhaft auftretenden Psychosen — nach zwei bis drei Jahren. Nach Abklingen der akuten Symptome gehen auch die Wahnvorstellungen zurück, ohne eine Weiterbildung zu erfahren. Die Erinnerung an einzelne Krankheitsphasen ist gut, amnestische Lücken fehlen meist, dagegen bleibt Krankheitseinsicht auch nach Aufhören der Halluzinationen lange aus.

Verf. bespricht die differentialdiagnostischen Punkte, welche die Fälle genauer, als hier referiert werden kann, vor anderen Krankheitsbildern auszeichnen. Am meisten ähneln sie noch der akuten Halluzinose Wernickes, welche jedoch durch die meist alkoholische Ätiologie, durch die massenhaften verschiedenartigen Sinnestäuschungen, die fortwährende Angst und die relativ schnelle Genesung sich abhebt. Schwieriger kann die Differentialdiagnose gegenüber einer epileptischen Psychose werden, welche u. U. ohne nachweisbare tiefere Bewußtseinstrübung verlaufen kann. Ob die Trennung von jenen mit Imbezillität vergesellschafteten Psychosen immer so leicht ist, wie R. annimmt, möchte Ref. bezweifeln, zumal bei dieser, wie R. zugibt, ähnliche Krankheitsbilder vorkommen, und da bei den debilen Formen leichten Grades ohne genügende anamnestische Angaben der Grundcharakter unter Umständen übersehen werden kann.

Die Ursachen der Störung, welche nach Rüdin mit gleichem Verlaufe außerhalb der Strafanstalt nicht vorkommt, sieht er nicht nur in der nicht abzuweisenden ungenügenden Gehirnrüstigkeit und den allgemeinen gemütlichen Schädigungen, welche die Strafverbüßung mit sich bringt, sondern besonders in der Einzelhaft; eine erfolgreiche Behandlung wird nur durch Aufhebung derselben erzielt, eventuell durch Versetzung in eine andere Anstalt oder durch die zulässige Entlassung vor dem Ende der Strafe. Völlige Aufhebung des Strafvollzuges ist nicht nötig.

Leppmann glaubt in einem Nachworte, daß es sich um ein Krankheitsbild handelt, welches zuweilen auch außerhalb der Strafanstalt bei Personen in Abhängigkeitsverhältnis (Dienstmädchen, Soldaten) vorkomme, und bezeichnet sie als abortive Form der akuten halluzinatorischen Verrücktheit.

4.

Christian, Un médicin d'asile accusé d'avoir faire mourir de faim un de ses malades. — Ann. médico-psychologiques. 1904. I.

Ein Eisenbahnbremser zeigt im Anschluß an einen Sturz mit Kopfverletzung ein Delir, das zunächst alle Zeichen des alkoholischen an sich trägt, später aber als Symptom der fortschreitenden Hirnlähmung aufgefaßt werden mußte. Neben totaler Verworrenheit bestanden vage Verfolgungsideen, Halluzinationen des Gemeingefühls und Nahrungsverweigerung, welche nur gegenüber den von seiner Ehefrau gebrachten Speisen nicht stand hielt und — abgesehen von medikamentöser Behandlung — zu mehrfacher (à maintes reprises) Anwendung der Sondenernährung zwang. Nach abwechselnden Schwankungen seines Zustandes, in deren Verlauf ihn die Ehefrau kurze Zeit zu sich in häusliche Pflege nahm, gelangt er am 31. Dezember 1899 aus der Anstalt Charenton nach Sainte-Anne, von dort nach 9 Tagen nach Ville Evrard, woselbst er bei fortdauernder Nahrungsverweigerung am 24. Januar 1900 der Krankheit unterliegt. Die Sektion unterblieb. Das Todesattest läßt ihn sterben an allgemeiner fortschreitender Lähmung, bei welcher Gelegenheit zum ersten Male von „faiblesse extrême" und „alimentation insuffisante" gesprochen wird. Seine Witwe erhält durch einen Assistenzarzt ein Zeugnis ausgestellt, worin es heißt: . . . atteints de folie traumatique à forme hypochondriaque a succombé au marasme consécutif à un refus prolongé d'aliments." Auf Grund dieses Attestes versucht die Frau nun zunächst durch Schmähbriefe an den Direktor von Charenton den behandelnden Arzt dieser Anstalt (nicht etwa von Sainte-Anne oder Ville Evrard!) zu verdächtigen, um nach Jahresfrist gegen ihn und den Direktor gerichtlich vorzugehen. Die Klage lautet dahin, der Tod des X. sei dadurch verursacht, daß es gegenüber der Nahrungsverweigerung gefehlt habe an der nötigen Sorge für künstliche Ernährung, wie diese „une obligation stricte" sei und mit der größten Sorgfalt und nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft ausgeführt werden müsse. Es wird ein Schadenersatz von 50000 fr., eventuell eine Expertise verlangt.

Die Klage wurde kostenpflichtig abgewiesen mit der Begründung, daß der Arzt, welcher das der Klage zugrunde liegende Zeugnis ausstellen ließ, als wirkliche Todesursache die allgemeine Hirnlähmung angenommen wissen wollte, dessen Folgeerscheinung nur die Abstinenz war; daß sich die richtige Todesursache sicher nicht mehr feststellen lasse, und daß sich die klägerische Behauptung, die eigentliche Todesursache liege in der Ernährungsschwäche, nicht bewiesen sei. Die Expertise wird als unnötig abgelehnt.

Der Prozeß zeigt, wie die Frau, welche in diesem Fall aus Rachsucht handelte, sich verschiedene Differenzen in der Auffassung des Krankheitsbildes, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann, zu Nutze macht, und wie wichtig es ist, sich in Urteilen oder Zeugnissen möglichst vorsichtig auszudrücken.



Fig. 1.



Fig. 2.



Fig. 3.



Fig. 4.

Verzeihen Sie bitte
daß ich Sie mit ein
paar Zeilen belästige,
bin nämlich sehr
neugierig über Bil-
der, die Herr Lichte
sagte, ich sehe so
furchtbar aus.

Fig. 5.



Fig. 6

Mit Vergnügen
werde ich Ihnen meine Er-
fahrungen und Ansichten über
die weibliche Homosexualität
zur Verfügung stellen.

Vogel in Leipzig.

Druck von Richard Hahn (H. Otto) in Leipzig.

X.

Über einen seltenen Fall transitorischer Bewufstseinsstörung.

Von

Walter Steinbifs,
III. Arzt d. kantonal. Irrenanstalt Müsingen-Bern.

Als Begleiterscheinungen bestehender pathologischer Zustände des zentralen Nervensystems sind transitorische Bewußtseinsstörungen keine seltenen Vorkommnisse und gehören dieselben für den Irrenarzt zu den alltäglichen Beobachtungen. Wiederholt waren sie Gegenstand eingehender ärztlicher Studien, und nicht selten ist ihre Bedeutung in forensischer Beziehung ausführlich gewürdigt worden. Laufen doch vielfach psychiatrische Gutachten darauf hinaus, das Bestehen einer solchen Störung zur Zeit der Begehung einer strafbaren Tat nachzuweisen und die Zurechnungsfähigkeit für ein begangenes Delikt auszuschließen. Die bekanntesten dieser Störungen sind die epileptischen Äquivalente, daneben bilden die transitorischen Bewußtseinsstörungen nach Alkoholintoxikation ein namhaftes Kontingent entsprechender Beispiele. Weit seltener zeigen sie sich bei bestehender Hysterie und Neurasthenie, doch hat auch für diese Fälle der Fleiß und die reiche Erfahrung von Krafft-Ebings eine namhafte Kasuistik zusammengetragen.

Die Frage, ob auch bei völlig Gesunden transitorische Bewußtseinsstörungen auftreten können, ist bisher unentschieden. Sie war 1898 auf dem Kongreß der französischen Irrenärzte und Neurologen in Angers Gegenstand einer ausführlichen Diskussion, ohne daß indessen völlige Klarheit geschaffen worden wäre. Vallon[1]), der am erwähnten Kongreß über die transitorischen Bewußtseinsstörungen referierte, ist geneigt, ihre Existenz auf gesunder Basis zu negieren. Er sagt: „Pour ma part, dans une pratique médico-légale, qui date

1) Vallon, Les délires transitoires au point de vue médico-légal. Arch. de Neurologie 2e. sér. Tome VI. 1898. p. 229—234.

déjà de dix ans, parmi une quantité respectable de faits soumis à mon examen, je n'en ai rencontré en dehors de l'épilepsie qu'un très petit nombre méritant d'être qualifiés d'état d'aliénation mentale transitoire. Tous, sans exception, relevaient manifestement soit d'un état de dégénérescence mentale, soit surtout de l'intoxication alcoolique." Ja, er geht sogar so weit, daß er die Existenz einer transitorischen Psychose sui generis, wie sie von v. Krafft-Ebing und anderen aufgestellt wurde, überhaupt in Frage zieht. Er stellt die sich nicht unter die Epilepsie oder Alkoholintoxikation einreihenden Fälle in eine Reihe mit den periodischen, d. h. den konstitutionellen Psychosen; sie entstehen bei ihm auf der Basis ererbter Disposition und treten bei geistig vollkommen intakten Personen nicht in Erscheinung. Jede transitorische Bewußtseinsstörung hat ihre nachweisbare pathologische Ursache.

Charpentier nimmt in der folgenden Diskussion einen weniger entschiedenen Standpunkt ein; er faßt seine Meinung dahin zusammen:

1. A côté des délires transitoires admis par M. Vallon, il y a lieu d'admettre l'existence des délires transitoires sans cause connue, ce qui ne veut pas dire que ces délires sont sans cause;

2. Toute émotion, toute passion peut produire un délire transitoire même en dehors de la dégénérescence mentale ou héréditaire, de l'épilepsie, des intoxications et de tout traumatisme ou maladie appréciable.

3. Les délires transitoires, quels qu'ils soient, n'ont pas de caractères spécifiques en dehors de ceux empruntés à leur étiologie quand il y en a une, et en dehors du fait d'être transitoires ainsi que l'indique leur nom.

Charpentier nähert sich also dem von namhaften deutschen Psychiatern (v. Krafft-Ebing, Kräpelin und Mendel)[1]) vertretenen Standpunkte, welche transitorische Bewußtseinsstörungen als brüske Unterbrechungen gänzlichen Wohlbefindens auch bei völlig Gesunden anerkennen, ohne daß sich hereditäre Belastung oder konstitutionelle Veranlagung dafür verantwortlich machen ließe.

Motet schließlich glaubt sich in der gleichen Diskussion Vallon anschließen zu müssen: „..... le délire transitoire existe, mais il est toujours lié à un état pathologique antérieur."

Die Diskussion dreht sich nicht nur um jene, als ausgesprochene Psychosen imponierenden Bewußtseinsstörungen, um das transitorische Irresein im engeren Sinne, sondern schließt auch jene Formen ein,

1) Zitiert nach Vallon.

die nicht schlechthin als Psychosen aufgefaßt werden; so die pathologisch gesteigerten Affektzustände, das Fieberdelirium, das Schlafwandeln, Schlafwachen und die verlängerten Träume. Alle diese Zustände sollen also nur auf pathologischem Boden gedeihen, und Vallon glaubt, daß es einer gewissenhaften Untersuchung wohl ausnahmslos gelinge, Anhaltspunkte zu finden, die mit Sicherheit eine pathologische Disposition bei dem von diesen Zuständen Befallenen dartun lasse. Zur Stütze seiner Anschauungen zitiert er Régis: „L'expert doit se souvenir expressément que les faits de folie soudaine et transitoire s'observent rarement, pour ne pas dire jamais, mais que ces faits sont en général l'indice ou le résultat d'une prédisposition héréditaire ignorée, de vertiges méconnus, etc."

Richter und Arzt kommen, ausgenommen bei Epilepsie und bei Alkoholismus, selten in die Lage, transitorische Bewußtseinsstörungen zu beurteilen, beziehentlich zu beobachten; zumal mahnen diese Fälle, da sie meist forenser Natur sind, sehr zur Vorsicht in der Beurteilung.

Unser Beispiel schließt sich der mit dem Namen „Schlafwandel, Schlafwachen" usw. bezeichneten Gruppe von Bewußtseinsstörungen an; es hat den Vorzug, nicht forenser Natur zu sein; die Seltenheit dieser Vorkommnisse dürfte das Bekanntgeben vorliegender Beobachtung rechtfertigen.

Ich gehe zur Mitteilung der eigenen Beobachtung über:

Der 28jährige Wärter G. der Irrenanstalt Münsingen verläßt in der Nacht vom 30. April auf 1. Mai 1900, nachdem er sich vollständig angekleidet und hinter sich alle Türen sorgfältig verschlossen hat, die Anstalt. Nach Aussage eines in einem Nebenzimmer logierten Kranken kann es nicht viel nach Mitternacht gewesen sein, als G. aufbrach. Die Schnelligkeit, mit der nach Angabe des Patienten die einzelnen Türen geöffnet und wieder geschlossen wurden, deutet darauf hin, daß sich G. in großer Eile befunden haben muß; doch vergaß er, gemäß der ihm in Fleisch und Blut übergegangenen Hausordnung, nicht, Korridore und Haus beim Verlassen derselben sorgfältig abzuschließen.

6 Uhr morgens wird von seinen Mitwärtern seine Abwesenheit entdeckt; da er am Abend des 30. dienstfrei war, wurde zunächst angenommen, er sei ausgeblieben, doch wurde von einem seiner Kameraden versichert, G. sei abends rechtzeitig zu Bette gegangen. Die Inspektion des Zimmers ergab denn auch, daß das Bett benutzt worden war, und da es bis gegen Mitternacht in Strömen geregnet hatte, war kaum anzunehmen, daß er sich einen unerlaubten nächtlichen Spaziergang geleistet habe. Bei Beginn der ärztlichen Morgen-

visite, 1/2 8 Uhr, fehlte G. noch immer. Ich traf ihn bei Betreten der Abteilung, auf der G. stationiert war, kurz nachher im Gespräch mit einem Kameraden. Schon sein Äußeres war auffallend. Ohne Kopfbedeckung, mit nur einem Schuh und mit bis auf die Haut durchnäßten und beschmutzten Kleidern stand er vor uns. Er zeigte sich sehr erstaunt, seine Kameraden an der Arbeit zu finden, und erkundigte sich, ob denn der in der Nacht entwichene Patient L. wieder eingebracht sei. Die Versicherung, daß niemand von einer Entweichung des L. etwas wisse, nimmt er mißtrauisch auf, und erst allmählich nachdem er sich persönlich davon überzeugt hat, daß L. wirklich anwesend ist, und der Patient selber energisch in Abrede stellte, die letzte Nacht abwesend gewesen zu sein, schenkt er unseren Angaben bedingten Glauben.

Die Erinnerung an seine nächtliche Reise ist lückenhaft. Er erzählt, er sei in der Nacht, über die genaue Zeit ist er ganz im Ungewissen, aufgestanden in der bestimmten Meinung, L. sei entwichen, und habe es für seine Pflicht gehalten, dem Entwichenen nachzusetzen und ihn wenn möglich in die Anstalt zurückzubringen.

Durch welches Tor er die Anstalt verlassen, weiß er nicht, doch habe er bald die Spur des Flüchtlings gehabt und denselben bald so weit eingeholt, daß er ihn vor sich sah und seine höhnenden Zurufe hörte. Über den eingeschlagenen Weg kann er, trotzdem er die Umgegend der Anstalt genau kennt, keine genügende Auskunft geben. Er weiß nur soviel, daß er in dichtem Gestrüpp den Patienten nicht selten aus den Augen verlor und dann, sich an die Zurufe haltend, jeweils die ungefähre Richtung, in der sich der Flüchtling entfernte, einschlug.

Plötzlich habe er sich bis an den Hals im Wasser stehend in einem Graben gefunden und von da an jede Spur von L. verloren. Beim Verlassen des Grabens blieb ihm ein Schuh im Schlamme stecken. Die Nutzlosigkeit einer weiteren Verfolgung einsehend, machte er sich dann, durchnäßt und vom Frost geschüttelt, auf den Heimweg.

Trotz des kalten Bades ist er aber immer noch nicht klar geworden; er entsinnt sich nicht einmal, an welcher Stelle er ins Wasser ging und wie lange das ungemütliche Bad dauerte; er weiß nur, daß er sich in ziemlicher Entfernung von der Anstalt befunden haben muß, da verschiedene kleine Wasserläufe bei der Rückkehr seinen Weg kreuzten. Seine klägliche Toilette und sein schlammgefüllter Schuh sprechen aber dafür, daß seine Erinnerung keine Erfindung ist. Hände und Gesicht weisen einzelne oberflächliche kleine Schürf-

ungen auf, wie sie sehr wohl bei hastigem Vordringen in dichtem Gestrüpp durch widerspenstige Zweige verursacht werden können; wir werden also auch seine Erzählung über seine Jagd durch das Gestrüpp als Erinnerung an tatsächlich Erlebtes nicht in Zweifel ziehen können.

G. erhält nun auf unsere Weisung ein warmes Bad und wird nach demselben ins Bett gesteckt; außer über intensives Frostgefühl, von dem er sich im Bett aber schnell erholt, hat er keine Klagen vorzubringen; Kopfweh oder Eingenommenheit des Kopfes besteht nicht. Nachdem er bis Mittag geruht hat, nimmt er seinen Dienst ohne alle Beschwerden wieder auf.

Die sofort vorgenommene körperliche Untersuchung ergibt nichts Abnormes; auch die Prüfung der Sinnesorgane führt zu keinem von normalen Verhältnissen abweichenden Befund. Der Puls ist kräftig, von normaler Frequenz; die Pupillen mittelweit, reagieren gut auf Lichteinfall und Akkommodation; die Reflexe sind vorhanden und nicht gesteigert.

Weder körperliche Anstrengung noch Krankheit ging dem Anfall voraus; G. fühlte sich vor und nach demselben durchaus wohl; doch will ich erwähnen, daß er etwa 10—14 Tage vorher an einem leichten Katarrh der Nasen- und Rachenschleimhäute litt, den er selbst als „Influenza“ diagnostizierte, im übrigen aber einer ärztlichen Behandlung nicht für wert erachtete. Auch für einen vorausgegangenen psychischen Insult liegen keinerlei Anhaltspunkte vor.

Er stammt aus einer gesunden Familie, in der weder schwere körperliche Krankheiten noch psychische oder nervöse Leiden bekannt sind. G. war körperlich und geistig immer gesund; in der Schule tat er sich nicht gerade besonders hervor, doch absolvierte er mit befriedigendem Erfolg die Primarschule. Einen Beruf erlernte er nicht. Er war tauglich für den Militärdienst und machte mit seinen Altersgenossen die üblichen militärischen Übungen. Seines Wissens und soweit auch nachher angestellte Nachforschungen ergaben, ist der beschriebene Anfall das erste derartige Vorkommnis in seinem Leben. Er bestreitet, in der Jugend an Krampfanfällen gelitten zu haben.

Bemerkt sei hier noch, was für die Beurteillung in Frage kommen könnte, daß er ein Mensch von etwas rechthaberischem und heftigem Charakter ist; wenn auch nicht gerade beschränkt, ist er doch nur mäßiger Intelligenz. Im übrigen ist G. ein durchaus nüchterner und solider Mensch; ohne intolerant gegen Alkohol zu sein, trinkt er doch nur sehr wenig; es sei hier noch ausdrücklich hervorgehoben, daß weder am 30. noch auch die Tage vorher auch nur Spuren von

Alkohol genossen worden waren. Gegen den Vorschlag, sich hypnotisieren zu lassen, zeigte sich G. sehr mißtrauisch; er ging nicht darauf ein, und ich hielt mich daher nicht für berechtigt, weiter in ihn zu dringen. Die Hypnose hätte uns ermöglicht, den ganzen Vorgang noch einmal und zwar dieses Mal in seinem ganzen Umfange unter unserer Kontrolle zu erleben. Wir hätten so Klarheit über die Dauer des ganzen Anfalles, die Ausdehnung des Weges und nicht zum wenigsten über den Zustand selbst bekommen; zum mindesten hätte sich wohl die teilweise Amnesie heben lassen und G. in die Lage versetzt, uns vom Hergang selbst eine eingehende Schilderung zu geben. Leider scheiterte das interessante Experiment am Widerstande Gs. Seit dem Geschehnis sind inzwischen 4 Jahre verflossen, ohne daß sich etwas Ähnliches wiederholt hätte. G. ist aus dem Anstaltsdienst ausgetreten; er verrichtet jetzt schwere landwirtschaftliche Arbeit und hat 1901 einen anstrengenden Truppenzusammenzug ohne alle Beschwerden mitgemacht. —

Unterziehen wir den Fall noch einer kurzen kritischen Betrachtung, so ergibt sich, daß wir im Anfall zwei, bezw. drei deutlich gesonderte Phasen unterscheiden können.

Die erste Phase reicht bis zu dem Momente, wo sich G. bis an den Hals im Wasser stehend findet; sie ist charakterisiert durch das Vorhandensein intensiver Gehörs — und Gesichtshalluzinationen. Er sieht und hört den nach seiner Meinung entwichenen Patienten und handelt dem Inhalt seiner Halluzinationen entsprechend konsequent. Der intensive Reiz des kalten Wassers coupiert die Halluzinationen, G. verliert, wie er sich ausdrückt, die Spur des Flüchtlings, und damit setzt die zweite Phase ein, die bis zu seiner Rückkehr in die Anstalt dauert.

Beiden Phasen gemeinsam ist die teilweise Amnesie; er erinnert sich aus der ersten wohl, daß er durch Gestrüpp kam, das ein schnelles Vorwärtskommen unmöglich machte; den Weg aber, den er zurücklegte, vermag er auch nicht einmal ungefähr zu beschreiben. Ebensowenig vermag er Zeitangaben zu machen. Das kalte Bad reicht aber nicht hin, ihn zu klarem Bewußtsein zu bringen; er muß einen Schuh im Schlamme zurücklassen, sieht ein, daß eine weitere Verfolgung des Patienten nutzlos ist, da er seine Spur verloren hat, auch eine gewisse Orientierung stellt sich ein, die sich darin zeigt, daß er die Richtung gegen die Anstalt einschlägt; gleichwohl kann er nicht angeben, wo er im Wasser stand, und von dem Wege seiner Rückkehr sind ihm nur die vielen Gräben, über die er setzen mußte, im Gedächtnis geblieben.

Als dritte Phase könnte man vielleicht den Zustand bezeichnen, in dem sich G. über seine Unklarheit wundert, aber der Versicherung, daß keine Entweichung stattgefunden hat, erst dann Glauben schenkt, nachdem er sich persönlich von der Anwesenheit des vermeintlich Entwichenen überzeugt hat und von diesem selber vernimmt, daß er die verflossene Nacht in der Anstalt verbrachte. Erst von hier an ist G. ganz klar und bietet psychisch nichts Abnormes mehr.

Die Deutung des Falles setzt uns in einige Verlegenheit; er will sich keiner der bisher beschriebenen Gruppen von transitorischen Bewußtseinsstörungen recht einreihen.

Am ehesten ließe sich wohl noch an einen epileptischen Dämmerzustand denken. Die epileptischen Dämmerzustände sind in ihrer Erscheinung so mannigfaltig, daß sich das geschilderte Vorkommnis zur Not hier unterbringen ließe. Ließe sich nachweisen, daß dasselbe nicht das einzige war und bisher blieb, so würde die Annahme, daß es sich um eine transitorische Bewußtseinsstörung bei Epilepsie handelt, an Wahrscheinlichkeit gewinnen. Epilepsie aber aus diesem einen Anfall ohne weitere Anhaltspunkte — und solche lassen sich, wenn man den etwas heftigen Charakter Gs. nicht in diesem Sinne verwerten will, absolut nicht nachweisen — zu diagnostizieren, ist wohl kaum angängig.

Aber auch objektiv scheint mir der Anfall vom epileptischen Äquivalent trotz dessen Mannigfaltigkeit, verschieden zu sein. Epileptische Dämmerzustände setzen häufig mit einer Aura ein; im Anfalle selbst erscheinen die Kranken verwirrt; sie begehen verkehrte, vielfach ganz unzweckmäßige Handlungen; die Halluzinationen sind schnell wechselnden Inhalts, vielfach wechselnder Intensität, vorwiegend schreckhafter Natur und der Affekt der Kranken ist durchweg ängstlich betont. Die Erinnerung an den Vorfall fehlt meist vollkommen, wenn es auch hier und da vorkommt, daß gegen Ende des Delirs die Kranken zeitweise wenigstens selber ihre Halluzinationen als etwas Krankhaftes und ihnen Fremdes erkennen. Sind sie aber einmal vollkommen luzid, so fehlt jede Erinnerung an den überstandenen krankhaften Zustand, und in ihrem Gedächtnis besteht für die Zeit der krankhaften Affektion eine vollständige Lücke. In unserem Falle dagegen fehlt einmal die Aura; der Inhalt der Halluzinationen ist ein konstanter und bezieht sich auf ein täglich oft mögliches Vorkommnis; die mit dem Inhalt der Halluzinationen in Beziehung stehende Handlung ist wie bei einem sich wirklich zutragenden Ereignis durchaus zweckmäßig, und G. verfolgt während längerer Zeit ohne wesentlichen Affekt konsequent eine dem Ereignis entsprechende

Pflicht. Die Erinnerung an den Vorgang ist zwar nur eine summarische, ähnlich der sich gelegentlich bei Lösung epileptischer Dämmerzustände sich einstellenden; sie bleibt aber auch nach vollständigem Erwachen bestehen und ist heute nach mehr als drei Jahren die gleiche wie unmittelbar nach dem Anfall. Eine Wiederholung des Zustandes ist bisher nicht eingetreten, und Rezidive sind ja, um mit v. Krafft-Ebing zu reden, bei der Epilepsie an der Tagesordnung. Auch Räcke verlangt in seiner kürzlich erschienenen Arbeit [1]) für die Diagnose des epileptischen Irreseins zwei Momente:

1) Es muß konstatiert werden, daß die betreffende Geistesstörung klinisch den Charakter einer epileptischen trägt.
2) Es muß das Bestehen einer genuinen Epilepsie nachgewiesen werden.

Wollten wir selbst die erste Bedingung für unseren Fall erfüllt erachten, so fehlen uns doch für die zweite alle Belege, und müssen wir daher die Annahme, daß es sich um eine transitorische Bewußtseinsstörung auf epileptischer Basis handelt, zurückweisen. Differentialdiagnostisch kämen noch drei Dinge in Betracht: nämlich 1) das Fieberdelirium, 2) die Trunkenheit und endlich 3) die Schlaftrunkenheit bezw. das Schlafwandeln.

Für das Fieberdelir fehlen alle Anhaltspunkte; unsere Messung ergab normale Temperaturverhältnisse, und der Puls entsprach nach Qualität und Frequenz durchaus normalen Verhältnissen.

Trunkenheit ist schon deshalb auszuschließen, weil nicht nur an dem betreffenden Abend, sondern auch eine Reihe von Tagen vorher jeder Alkoholgenuß fehlte. Aber auch abgesehen von dem Umstande, daß G. an und für sich ein durchaus solider und nüchterner Mensch ist, dessen Angaben über Nichtgenuß von Alkohol wir ohne weiteres Glauben schenken können, bietet der Anfall beachtenswerte objektive Unterschiede gegenüber den durch Alkoholintoxikation bedingten Bewußtseinsstörungen.

Somatisch fehlen einmal alle Zeichen der Alkoholintoxikation. Die transitorischen Bewußtseinsstörungen höheren Grades infolge Alkoholgenuß — und nur um solche könnte es sich ja in unserem Falle handeln — sind raptusartig und gleichen in ihrem Verlauf einer transitorischen Tobsucht; nicht selten werden sie durch heftige Affekte ausgelöst, es geht ihnen Schlaflosigkeit voraus; Beobachtungen, daß sie im Anschluß an den Schlaf durch Träume ausgelöst werden können,

1) Räcke, Die transitorischen Bewußtseinsstörungen der Epileptiker. Halle a. S. 1903.

liegen nicht vor. Die Stimmung ist durchweg ängstlich, seltener auch gereizt. Außerdem unterscheidet sich schon der Inhalt der Halluzinationen des Alkoholdeliranten von den in unserem Falle beobachteten wesentlich; diese Dinge sind so bekannt, daß hier nicht näher darauf eingegangen zu werden braucht. Nur eine Ähnlichkeit besteht, und das ist die Erinnerungsmöglichkeit an begangene Taten; die Amnesie ist bei Alkoholintoxikation meist eine nur unvollkommene; der Alkoholiker erinnert sich, namentlich solange die Vergiftung noch nicht vollständig beseitigt ist, unklar des Herganges seiner Streiche; mit zunehmender Nüchternheit nimmt dann aber die Amnesie eher zu.

Schwieriger ist die Abgrenzung unseres Falles gegen die Störungen des Selbstbewußtseins im Anschluß an den Schlaf, die Schlaftrunkenheit und das Schlafwandeln.

Nach v. Krafft-Ebing[1]) verstehen wir unter „Schlafwandeln" jenen eigentümlichen Zwischenzustand zwischen Schlafen und Wachen, welcher entsteht, wenn, statt daß wie beim normalen Erwachen das Selbstbewußtsein und die davon abhängige Besonnenheit sofort wiederkehren, durch aus dem Traumleben mit herübergenommene Traumvorstellungen und Sinnestäuschungen oder durch verfälschte Apperzeptionen aus der noch nicht zum Bewußtsein gekommenen realen Welt die Wiedergewinnung des Selbstbewußtseins und der Besonnenheit verzögert wird .... Die Erinnerung ist immer nur eine höchst summarische oder ist gänzlich aufgehoben.

Die in diesem Zustande unternommenen Handlungen sind triebartig und stehen nicht unter der Kontrolle des klaren, selbstbestimmenden und durch Motive geleiteten Willens."

Müller[2]) unterscheidet ferner noch den Zustand des Schlafwachens, bei dem das Individuum zwar zum Bewußtsein, jedoch nicht zum Selbstbewußtsein kommt; es kann komplizierte Handlungen beginnen und ausführen und steht dann beim Erwachen dem Resultate gegenüber, als sei das alles durch ein anderes Individuum geschehen. „Das Schlaf- oder Nachtwandeln ist nach ihm[3]) ein Traumzustand, in dem die psychomotorische Sphäre im Sinne der Traumideen erregbar und zur Ausführung zweckmäßiger Handlungen fähig ist; die Auffassung der realen Welt ist nicht ganz aufgehoben, aber nur auf das beschränkt, was mit den Traumideen im Zusammenhange steht. Das Handeln braucht durchaus nicht der Logik zu entbehren, wenn

---

1) v. Krafft-Ebing, Die transitorischen Störungen des Selbstbewußtseins. Erlangen 1868.

2) Fr. C. Müller, Psychopathologie des Bewußtseins. Leipzig 1889.

3) Müller l. c.

es nur irgend welchen Zusammenhang mit der unmittelbar vorhergegangenen oder gewohnten Tagesbeschäftigung hat; für alles besteht nachher komplette Amnesie."

v. Krafft-Ebing führt entgegen Müller aber aus, daß namentlich, wenn während des Zustandes Apperzeptionen stattfanden, dieselben mit einem Teil der Traumvorstellungen zurückbleiben können, daß aber das, was sich wirklich während dieser Zeit ereignete, nur als etwas Geträumtes in der Erinnerung bleibt.

Der Verlauf der Anfälle von Schlafwandeln wird von den Autoren übereinstimmend geschildert; so beschreibt Kräpelin in seinem Lehrbuch [1]) dieselben wie folgt:

Recht häufig sind solche (epileptische) Dämmerzustände in der Form des Nachtwandelns. Andeutungen desselben (lautes Sprechen im Schlafe, Aufrichten und lebhafte Bewegungen im Bette) kommen wohl auch ohne eigentliche epileptische Grundlage bei nervös veranlagten Kindern zur Beobachtung. Die Handlungen der Kranken sind auch hier gelegentlich sehr einfache, durch vielfache Gewöhnung eingeübte; sie stehen aus ihrem Bette auf, gehen im Zimmer oder im Hause herum, zünden Licht an, schüren den Ofen, schließen Türen auf und zu und dergleichen, um sich dann nach kurzer Zeit (einige Minuten bis 1/2 Stunde) meist wieder ruhig ins Bett zu legen. Die Augen sind dabei geschlossen oder halb geöffnet, starr. Die Wahrnehmung der Außenwelt ist sehr beschränkt; es werden nur diejenigen Gegenstände bemerkt, die der Kranke gerade vor sich hat; alles übrige entgeht ihm. So kommt es, daß der Nachtwandler sich nur mit solchen Dingen zu beschäftigen pflegt, die sich an ihrem gewohnten Platze befinden; ein wirkliches planmäßiges Suchen ist in diesem Zustande kaum möglich. Die Auffassung der Umgebung scheint eine traumhaft verfälschte zu sein ....

Die Bewegungen tragen meist die Zeichen des Automatenhaften an sich, gehen aber zweifellos oft aus Bewußtseinsvorgängen hervor, da sie in der Vermeidung und Überwindung von Hindernissen bisweilen Spuren einer, wenn auch dunkeln Überlegung verraten ....

In seltenen Fällen erheben sich die Leistungen von Nachtwandlern über diese einfachen Vorgänge hinaus zu höheren psychischen Verrichtungen.... Die Verwandtschaft mit hypnotischen Dämmerzuständen liegt hier sehr nahe....

Ausgedehnte Anfälle von Somnambulismus machen sich am nächsten Morgen beim Erwachen gewöhnlich durch das Gefühl einer

1) Kräpelin, Psychiatrie. 4. Aufl. Leipzig 1899. S. 466 ff.

gewissen Ermattung und Abgeschlagenheit bemerklich. Dabei ist die Erinnerung an die ausgeführten Handlungen vollständig erloschen und kann selbst durch die Wahrnehmung ihrer unzweifelhaften Spuren meist nicht wieder geweckt werden.

Bei Besprechung der Hysterie[1]) kommt Kräpelin noch einmal auf das Schlafwandeln zurück und schildert es daselbst fast mit gleichen Worten:

„Solche Schlafanfälle (hysterische) bilden den Übergang zu den Erscheinungen des Nachtwandelns oder Somnambulismus, wie sie bei Hysterischen während des natürlichen Schlafes beobachtet werden. Die Kranken erheben sich aus ihrem Bette, sehen zum Fenster hinaus, gehen im Zimmer oder selbst im ganzen Hause herum, verrichten allerlei, oft ganz geordnete, bisweilen aber auch unsinnige (Zerreißen von Kleidern, Verstecken von Gegenständen) und sogar verbrecherische Handlungen (Diebstähle, Brandstiftungen), um sich dann nach einiger Zeit wieder ins Bett zu legen und am andern Morgen mit höchst unklarer Erinnerung an das Geschehene zu erwachen....

Ganz ähnliche Anfälle beobachtet man auch am Tage, wo sie sich bisweilen an einen Krampfanfall, bisweilen auch an einen Lach- oder Weinkrampf entwickeln. Die Kranken machen hier ganz den Eindruck von Nachtwandlern, indem sie mit verschränkten Armen, gestikulierend oder leise und unverständlich vor sich hinsprechend, auf- und abgehen. Indessen lassen sie sich meist durch äußere Störungen gar nicht beirren: selbst gewaltsames Festhalten oder faradische Ströme genügen häufig nicht, um den krankhaften Zustand zu beseitigen.“

Eine ganz gleiche Beschreibung liefert Ziehen[2]); er macht zwar auf die Beziehungen der fraglichen Störungen zur Epilepsie und Hysterie aufmerksam, räumt ihnen aber unter dem Titel: „Dämmerzustände in Beziehung zum Schlaf“ einen besonderen Abschnitt ein. Im großen und ganzen würde sich der von uns beschriebenen Fall wohl hier unterbringen lassen; immerhin bestehen doch einige nicht unwesentliche Unterschiede. Das Schlafwandeln der Autoren ist zunächst einmal eine, sich in mehr oder weniger regelmäßigen Zwischenräumen wiederholende Bewußtseinsstörung; der geschilderte Zustand aber ist bisher der einzige im Leben G's. Er fällt auch durch seine lange Dauer auf; zwar gibt Ziehen[3]) an, daß die Dauer somnambuler Zustände einige Minuten bis mehrere Stunden dauern könne.

1) l. c. S. 505.

2) Ziehen, Psychiatrie. 2. Aufl. Leipzig 1902. S. 434 ff.

3) Derselbe l. c.

Kräpelin[1]) und Dettweiler[2]) sprechen indessen nur von einer Dauer bis zu 1/2 Stunde. Die Handlung selber trägt durchaus den Charakter der Zweckmäßigkeit, und was sie zunächst als krankhaft erscheinen läßt, ist wesentlich die falsche Voraussetzung, die sie zum Ausgangspunkte hat. Das Erwachen geschieht allmählich; ein starker äußerer Reiz beeinflußt sie zwar, vermag sie aber nicht zu koupiren. Für den ganzen Vorgang besteht zwar eine etwas mangelhafte Erinnerung, durchaus keine Amnesie. Das Hervorheben der teilweisen Erinnerungsfähigkeit ist deshalb von Wichtigkeit, weil die vorhandene bez. mangelhafte Amnesie in foro als Kriterium für die Zurechnungsfähigkeit benutzt worden ist. So war das Fehlen der totalen Amnesie für Falk im Holzapfelschen Mordprozesse[3]) in dieser Beziehung ausschlaggebend; er kam in seinem Gutachten zu dem Schlusse, daß der Angeklagte für die Tat verantwortlich erklärt werden müsse, und Holzapfel wurde daraufhin von den Geschworenen zum Tode verurteilt. Es ist hier freilich hervorzuheben, daß der von Falk referierte Fall nicht ganz klar ist und es sich bei Holzapfel um ein verbrecherisch veranlagtes, verlogenes Individuum handelt, das zudem wahrscheinlich noch an Epilepsie litt, und der Verdacht, daß es sich bei ihm um Simulation eines Zustandes von Schlafwandeln handelt, ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Aus den angeführten Gründen habe ich mich nicht entschließen können, unser Beispiel in der Überschrift als einen Fall von Schlafwandeln zu bezeichnen, obwohl ich die nahe Verwandtschaft zu diesen Zuständen nicht verkenne.

Wir sahen, daß Epilepsie mit ziemlicher Sicherheit auszuschließen ist; ebenso wenig läßt sich Hysterie resp. Neurasthenie heranziehen; meine darauf gerichteten Nachforschungên brachten nichts Positives für die Annahme zutage; ich verzichte darauf, die diesbezüglichen negativen Befunde im einzelnen aufzuzählen.

Eine einigermaßen plausible und nicht gerade gesuchte Erklärung des Phänomens läßt sich aber doch wohl geben.

Fassen wir die Träume als im Schlafe auftretende Halluzinationen auf, und erinnern wir uns, daß die scheinbaren Erlebnisse des Traumes nicht unter allen Umständen durch unmögliche Kombinationen charakterisiert sein müssen, so ist vom Traumerlebnis zur Traumhandlung nur

1) Kräpelin l. c.

2) Dettweiler, Über Schlaftrunkenheit, Traumzustand und Nachtwandel. Gießen 1863.

3) F. Falk, Über den Holzapfelschen Mordprozeß. Archiv f. Psychiatrie V. S. 235 ff.

ein Schritt, nämlich der, daß gelegentlich im Traum und in Verbindung mit dem Inhalt desselben die zur entsprechenden Handlung notwendigen motorischen Zentren mit erregt werden und es so zur Auslösung psychomotorischer Reflexe kommt, die wie der Traum selber unterbewußt bleiben. Dieser Umstand wird um so leichter eintreten wenn der Traum, wie im vorliegenden Falle, ein Erlebnis zum Gegenstande hat, das schon im wachen Zustande auf reflektorischem Wege zum Handeln drängt. Eine der Hauptaufgaben des täglich die Aufsicht über Geisteskranke führenden Wärters ist die, darauf zu achten, Entweichungen von Kranken, soweit irgend möglich zu verhindern. Entweicht ein Patient, so springt ihm der diensttuende Wärter ohne langes Besinnen nach. Es ist einleuchtend, daß die ständige auf derartige Vorkommnisse gerichtete Aufmerksamkeit zweckentsprechende Reflexhandlungen vorbereitet: diese sinken gleichsam zu „sekundären Instinkten" herab und gelangen ohne Kritik des Gesamtbewußtseins zur Ausführung. So werden mit der Zeit auch recht komplizierte Bahnen im Gehirn so leicht wegsam, daß sie vorkommenden Falles als bloße Reflexbahnen in Funktion treten; sie sind so fest vorgebildet, daß sie auch im Traum in ihrer ganzen Ausdehnung erregbar sind. Nur auf diese Weise scheint mir das beschriebene Vorkommnis einigermaßen befriedigend erklärt werden zu können,

Die gleiche Anschauung vertritt übrigens auch v. Krafft-Ebing[1]). „So eigentümlich und fremdartig die Erscheinungen dieses Zustandes sind, so stehen sie doch nicht unvermittelt den übrigen Lebensäußerungen des wachenden und schlafenden Menschen gegenüber. Es gibt offenbar Fälle von lebhaften Träumen, besonders bei Kindern, bei welchen die sonst ruhende motorische Sphäre von den Traumvorstellungen in Erregung versetzt wird und Impulse in die Zentren der Sprache und der Lokomotion stattfinden, ebenso Fälle von plötzlichem Erwecktwerden aus tiefem Schlaf, in denen Handlungen möglich sind, die nicht vom Selbstbewußtsein ausgehen und demgemäß nicht erinnert werden, andererseits kommen aber auch dem wachen Seelenleben Zustände zu, die an die Erscheinungen des Somnambulismus erinnern. So führen wir durch automatische koordinierende Tätigkeit des Rückenmarks zweckmäßige Bewegungen aus, begehen Handlungen und dergl., von denen unser Selbstbewußtsein nichts weiß.

Gestützt auf diese Analogien läßt sich das Schlafwandeln phänomenologisch als ein Zustand bezeichnen, in welchem bei vollkom-

1) v. Krafft-Ebing, die transitorischen Störungen usw. S. 18 u. 19.

men aufgehobenem Selbstbewußtsein durch die Selbsttätigkeit des Großhirns Vorstellungen und Sinnesbilder gleichwie im Traum erzeugt werden, ohne aber wie bei diesem, in ihrem Übergang in motorische Akte gehemmt zu sein, sodaß bei Traumvorstellungen adäquate und zweckmäßige Handlungen möglich sind, während gleichzeitig die Apperezption durch Sinne aufgehoben oder auf die dem Inhalt des Traumbewußtseins entsprechenden äußeren Objekte eingeschränkt ist“.

Wir sind nur zu gewohnt, auf die absonderlichen und unmöglichen Kombinationen in unseren Träumen zu achten, weil wir uns nur dann Mühe nehmen, ihren Inhalt zu rekonstruieren, wenn wir aus ihnen mit einem Schreck oder einer sonstigen gemütlichen Erregung erwachen, die wir uns dann auf natürliche Weise aus dem Inhalt des eben abgelaufenen Traumes zu erklären suchen. Erwachen wir ohne Affekt, war der Traum gleichgültigen Inhalts, so denken wir nicht daran, die ohnedies oberflächlich haftende Erinnerung an denselben festzuhalten, und kurze Zeit nach dem Erwachen ist sie ganz unserem Gedächtnis entschwunden, weil uns der Traum gemütlich nicht alterierte. Und doch dürfte der Inhalt der meisten Träume durchaus im Bereich der Möglichkeit liegen, was jeder, der sich vornimmt, darauf zu achten, leicht an sich selber wird konstatieren können. Je mehr sich nun der Inhalt des Traumes auf alltägliche Vorkommnisse bezieht, um so leichter wird es dazu kommen, daß motorische Zentren in Mitleidenschaft gezogen werden. Je nach der Tiefe der Bewußtseinstrübung kommt es dann, was das häufigste ist, zum Erwachen noch vor der Ausführung der Traumhandlung, oder aber dieselbe wird eingeleitet, in ihrem Fortgang aber durch die Einwirkung äußerer Reize, wie Geräusche, Gefühl von Kälte durch Berührung der bloßen Füße mit dem kalten Boden, Stoß gegen Möbel usw. unterbrochen, infolge deren vollständiges Erwachen eintritt. Das ist der Fall bei der Schlaftrunkenheit. Endlich drittens kann die Handlung mit dem Traum fortdauern, ohne daß sie über die Schwelle des Bewußtseins tritt; die Bewußtseinstrübung ist so stark, daß äußere Reize nicht hinreichen, dieselbe zu heben, und so kommt es zu einer Reihe von Einzelhandlungen, die, wenn der Inhalt des Traumes nicht ein sinnloser ist, durchaus den Eindruck des Zweckmäßigen und Beabsichtigten machen können. Dabei braucht der Vorgang nicht immer so harmlos abzulaufen wie im vorliegenden Falle. Das Bewußtsein ist stark getrübt; äußere Sinneseindrücke kommen nicht zur Geltung oder werden falsch gedeutet, Personen und Gegenstände werden verkannt und der im Traum Handelnde

sieht nicht die gefahrvollen Bahnen, die er wandelt. Er läuft wie G. Gefahr, Schaden an sich selber zu nehmen; ein seinen Weg kreuzender Graben hält ihn nicht auf, und es ist wohl lediglich ein glücklicher Zufall, daß G. in einen Graben gerät, in dem ihm das Wasser nur bis an den Hals reicht; er wäre wahrscheinlich ebenso kritiklos in die nahe Aare gegangen, wenn sie auf seinem Wege gelegen hätte, und hätte dort voraussichtlich seinen Tod gefunden.

Die forensische Bedeutung der Erscheinung wurde schon bei Erwähnung des Falles Holzapfel kurz gestreift. Daß verbrecherische Handlungen in derartigen Zuständen möglich sind, steht wohl außer Frage; man denke nur an Personen, die berufsmäßig mit gefährlichen Instrumenten usw. hantieren, so wird klar, daß sie im Zustande transitorischer Bewußtseinsstörung großes Unheil anzurichten vermögen. Von einer Zurechnungsfähigkeit zur Tat wird dann natürlich nicht die Rede sein können. Wird der Anfall durch einwandfreie Zeugen direkt beobachtet, so wird die Beurteilung weniger Mühe machen; andernfalls kann die Erkennung des krankhaften Geisteszustandes während der Tat nicht nur sehr schwierig, sondern wohl meistens ganz unmöglich werden, was dann selbstverständlich die Verurteilung der Tat als eines vorbedachten Verbrechens zur Folge haben wird. Die Personen erscheinen vor und nach dem Delikt geistig vollkommen normal. Eine gewisse Erinnerungsfähigkeit an das Vorgefallene kann bestehen; dazu kommt noch, daß dieselbe bei längerer Voruntersuchung sich auf dem Wege der Suggestion komplettieren kann. Der untersuchende Arzt wird dann kaum in der Lage sein, außer dem dem Verbrechen ja im allgemeinen anhaftenden Charakter der Ungeheuerlichkeit bei seinem Klienten etwas Krankhaftes nachzuweisen. Einige Aufklärungen könnte man wohl immerhin noch von der Hypnose erwarten, doch wird dieselbe wohl allgemein als ein nicht zulässiges Hilfsmittel bei gerichtlichen Obliegenheiten erachtet.

Zum Glück gehören derartige Vorkommnisse nicht zu den Alltäglichkeiten; wenn auch wohl alle Menschen träumen, so wird es im Anschluß an Träume doch nur selten zu transitorischen Bewußtseinsstörungen kommen, in denen so komplizierte Handlungen möglich sind, und auch unter diesen wenigen Fällen wird nur ein kleiner Bruchteil Anlaß zu strafrechtlicher Verfolgung geben.

Was uns der Fall lehrt, ist einmal, daß es auch bei geistig Gesunden gelegentlich einmal zu weit gehenden transitorischen Bewußtseinsstörungen im Anschluß an den Schlaf kommen kann, zum andern, daß für die Anfälle nicht totale Amnesie zu bestehen braucht, dieselbe mithin kein absolut ausschlaggebendes Kriterium für das

Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Zurechnungsfähigkeit sein darf[1]).

---

1) Anmerkung des Herausgebers. Ich glaube, daß der vorliegend geschilderte Fall für den Kriminalisten deshalb von größter Wichtigkeit ist, weil G. leicht genug bei einer Irrfahrt eine strafbare Handlung begangen haben könnte. Ob man dann seinen Angaben hätte Glauben schenken wollen, ist sehr zweifelhaft.

Hans Groß.

XI.

Verkehrsübliche Unrichtigkeit bei der Datierung von Privaturkunden.

Von

Rechtsanwalt Dr. **Mothes** in Leipzig.

Das Datum, und zwar sowohl das Ortsdatum als das Zeitdatum von Privaturkunden, können in strafrechtlicher Beziehung von erheblicher Bedeutung sein, wenn es sich um örtliche und zeitliche Festlegung eines Vorganges handelt. Daher ist es nicht unwichtig, auf Verkehrsgepflogenheiten hinzuweisen, die der unbedingten Beweiskraft des Datums von Privaturkunden entgegenstehen.

Häufig wird das Zeitdatum, seltener das Ortsdatum unrichtig gewählt. Insbesondere Quittungen über wiederkehrende Leistungen wie Mietzinsen oder Hypothekenzinsen, werden zumeist unter dem Tage der Fälligkeit, nicht der tatsächlich geleisteten Zahlung ausgestellt. Dies hat auch seinen guten Grund. Diese Zinsen sind meist vierteljährlich oder halbjährlich zahlbar. Bleiben sie einmal geraume Zeit im Rückstande, so können leicht Zweifel darüber entstehen, welcher Zinstermin mit der Zahlung beglichen worden ist. Diese Zweifel werden abgeschnitten, wenn die Quittung als Zahlungstermin nicht den Tag angibt, an dem die Zahlung tatsächlich erfolgt ist, sondern den Tag, an dem sie von Rechtswegen hätte erfolgen sollen. Nun ließe sich freilich durch eine geeignete Fassung der Quittung der beregte Zweifel auch ausschließen. Diesem Verfahren stehen aber verschiedene Erwägungen entgegen. Häufig werden Vordrucke zu diesen Quittungen benutzt; in diese fügt sich eine von der herkömmlichen abweichende Fassung nicht leicht ein. Die Mietzinsquittung wird zudem häufig in einem Quittungsbuche erteilt. Dieses dient dem Mieter zu seinem Ausweise als eines pünktlichen Zahlers beim Suchen einer neuen Wohnung. In gleicher Weise kann ein Hypothekenzinsquittungsbuch bei Aufnahme eines neuen hypothekarischen Darlehns

dienen. Würde jeder, vielleicht auch ein unverschuldeter Verzug aus dem Quittungsbuche ersichtlich sein, so würde dem Mieter, dem Hypothekenschuldner das Fortkommen erschwert werden können. So nötigt hier die Konnivenz der Verkehrsübung zu Zweifeln an der Richtigkeit des Datums.

Sehr häufig ist auch das Datum von Wechseln unrichtig. Auch hier kommt wieder das Zeitdatum in erster Linie in Betracht. Bei Prolongierung eines Wechsels um einen Monat z. B. wird häufig ein Dreimonatspapier gegeben. Als Verfalltag wird dann ein Tag angegeben, der einen Monat nach dem Tage der tatsächlichen Ausstellung liegt. Im Wechsel wird aber als Ausstellungstag ein hinter der tatsächlichen Ausstellung um zwei Monate zurückliegender Tag genannt. So gewährt der Wechsel äußerlich den Anschein des Dreimonatspapieres, läuft aber in Wahrheit nur noch einen Monat. Das unrichtige Zeitdatum ist geradezu das gewöhnliche bei dem sogen. Akzeptaustausche, dieser modernen Blüte der Wechselreiterei. Der den Austausch vermittelnde Agent erhält von verschiedenen Seiten Blankoakzepte, sagen wir von A, B und C. Er nimmt nun ein Blankoakzept des A und eins des B, stellt in beide dieselbe Summe und denselben oder fast denselben Verfalltag, in der Regel aber verschiedene Ausstellungstage ein und schickt dem A das Akzept des B, dem B das Akzept des A. In gleicher Weise wird der Austausch zwischen A und C, sowie zwischen B und C vermittelt. Die Papiere sehen auf den ersten Blick unverfänglich aus. Erst die genauere Betrachtung macht stutzig. Man fragt sich dann wohl, wie ein kleiner Kartonnagenfabrikant in Leipzig denn von einem Schlächter in Düsseldorf oder einem Bauunternehmer in München bezogen werden könne.

Materiell unrichtige Zeitdatierungen sind mir auch bisweilen bei Mietverträgen vorgekommen. Die Parteien wollen in diesen Fällen häufig, daß auf das zwischen ihnen bestehende Mietverhältnis der Inhalt der von ihnen unterzeichneten Urkunde von einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkte ab angewendet werden soll; unter diesem Zeitpunkte stellen sie die Vertragsurkunde aus. In ähnlicher Weise wird verfahren, wenn das Mietverhältnis erst in der Zukunft beginnen soll, die Vertragsparteien sich aber jetzt schon binden wollen. Hier wird als Zeitdatum ein in der Zukunft liegender Zeitpunkt gewählt.

XII.

Das „Delikt der Zauberei“ in Literatur und Praxis.

Von

Hof- und Gerichts-Advokat Dr. **Jos. B. Holzinger,** Graz.

In der ehrwürdigen Zeitschrift für Oesterreichische Rechtsgelehrsamkeit hat Hye seinerzeit beklagt, daß man sich in Oesterreich auffallend von rechtshistorischen Studien fernhält. Das vaterländische Recht, wie es ist, erfreue sich der umsichtigsten Bearbeitung, der Scharfsinn und die Dialektik ausgezeichneter Denker erschöpfen sich in der Bemühung, den Wortlaut der Gesetze zu den feinsten Begriffsbestimmungen zuzuspitzen und die substilsten Distinktionen abzuleiten und nach solchen Cynosuren der Casuistik reichen Schooß auszubeuten und zugleich dieses positive Recht, so wie es besteht, nach allen Kanten und Ecken unter der berückenden Firma: „in seinem Geiste“ zu rechtfertigen. Sotanen Bestrebungen möge aus dem vielgelobten praktischen Gesichtspunkte ihr Verdienst ungeschmälert bleiben! Doch, wie es geworden, dieses Recht, wie es organisch sich selbst erzeugte, aus dem Leben des Volkes und des Staatswesens sich entwickelte, wie es daher auch begrifflich gefaßt und geübt, und in naher und fernerer Zukunft werden soll und muß, — davon, außer bei Vollmayer, Rapp, Lukschc und Gräff leider fast keine Spur in der heimischen Literatur! —

Seit Hye hat die Oesterreichische Rechtsgeschichte vielfache Behandlung erfahren — es sei nur an Tomaschek, Jahn, Domin-Petruschevecz, Luschin, Ottokar, Bischoff, Harrasowsky, Maasburg, Vargha, Chorinsky erinnert, — und sie hat sich insbesondere auch mit der Geschichte der rechtlichen Behandlung eines sog. Deliktes befaßt: „Zauberei oder Hexerei“ zubenannt, einer Erscheinung, die wie keine zweite in der Kulturgeschichte der Menschheit eine mächtige Rolle gespielt hat.

Die Schriften über den Teufels- und Hexenglauben und namentlich über die entsetzliche Verbindung beider, den Hexenprozeß, sind

Legion. Spärlicher trifft man eine genetische Darstellung der Entwicklung dieses Wahns und eine durchgreifende kritische Beleuchtung desselben in seinen verschiedenen Stadien, in welcher Beziehung als Hauptrepräsentanten Henne am Rhyn und Hansen, letzterer mit tiefem Respekt genannt sein mögen. — Speziell die Geschichte der Hexenprozesse betreffend hat zuerst Gräff in seinem „Versuch einer Geschichte der Kriminalgesetzgebung, auch des Hexen- und Zauberwesens in der Steiermark", welches Buch 1817 in Grätz erschienen ist, eine grundlegende Arbeit geliefert. Er geht von der Beleuchtung des gesetzlichen Zustandes in Steiermark während der Römerherrschaft aus, kommt auf Karl des Großen drückende Anordnungen zu sprechen, auf die Einführung der fränkischen Gesetze in Steiermark, auf die merkwürdigen Beweisarten der Franken und deren Gerichtsgebräuche, z. B. die Gewohnheit, seinen Zeugen bei den Ohren zu fassen und ihn so zum Mallum zu führen, auf die Salischen Strafgesetze, auf das auffallende Gesetz Karls vom Jahre 789 mit dem Wortlaute: „Wer durch den Teufel verführt, nach heidnischer Sitte glaubt, daß ein Mann oder Weib eine Hexe sei und sie deswegen verbrennt („et propter hoc ipsam incenderit") oder ihr Fleisch jemanden zu essen gibt oder solches selbst ißt, wird mit dem Tode bestraft" Er gibt dann ein Bild der Steiermärkischen Kriminaljustiz aus dem XIII. Jahrhundert und kommt auf die Veränderungen in den peinlichen Rechten unter Kaiser Friedrich II., in welchen wie früher durch Geld, nun alles durch Blut getilgt werden sollte, und so fort bis auf Maria Theresia und Josef II., in dessen Kriminalgesetz erst „das Laster der Zauberei" verschwunden ist.

Dieser Gräffsche „Versuch einer Geschichte des Hexen- und Zauberwesens in Steyermark" ist eine höchst beachtenswerte, zu weiteren Forschungen anspornende Leistung. „Dem Denkenden" — meint Gräff in seiner Vorrede bescheiden — „schwebt in den alten Satzungen der Zustand der damals Lebenden bildlich vor Augen, und wenn ich in unserem hellen Jahrhundert noch über das Hexen-Zauberwesen schreibe', so glaubte ich Solches nach dem Ausspruche Seneca's tun zu dürfen: „Nam etiam quod discere supervacuum est, prodest cognoscere".

Über Gräffs Personalien konnte ich leider nichts Näheres finden Selbst Wurzbachs „Biographisches Lexikon", in dem doch eine Unzahl Dii minorum gentium Aufnahme gefunden haben, auch die „Oesterr. National-Encyclopaedie" meldet nichts von ihm. Im „Schematismus für Steyermark auf das Jahr 1800" ist pag. 93 „Herr Joh. Christian Gräff" als „Banngerichtsschreiber in Obersteyer" angeführt. Gräff

selbst nennt sich in seinem Buche anno 1817 „k. k. Banngerichtsaktuar“, und in Schmutz „histor. topograph. Lexikon von Steyermark“, das in Gratz 1822 erschien, erscheint er im Verzeichnis der Pränumeranten des Werkes als „k. k. Bannrichter zu Leoben“. Das einzige, daß er große Reisen gemacht und u. a. auch Egypten besucht hat, die Wiege der Zauberei, wie er das ihn begeisternde geheimnisvolle Land nennt, erfährt man aus seinem Buche selbst. —

In der Zauber- und Hexenliteratur nimmt nun aber der sog. Hexenhammer, malleus maleficarum, den obersten Rang ein. Ein opus stupendum! Der Hexenhammer ist, wie Sig. Riezler erklärt, das verruchteste und zugleich läppischeste Werk, das verrückteste und dennoch unheilvollste Buch der Weltliteratur, in seinen Folgen eines der entsetzlichsten, welches die Geschichte kennt; — der Malleus ist der Codex, in welchem das prozessuale Verfahren gegen Hexen verzeichnet ist. Ausgearbeitet wurde er 1485 und 1486 von dem Prior des Kölner Dominikanerordens Jakob Sprenger, der zugleich Professor der Theologie an der Kölner Universität war, und von Heinrich Institor, Prior des Dominikanerklosters zu Schlettstadt in Nieder-Elsaß. — Es wird in diesem Codex das ganze Verfahren gegen die Hexen in Fragen und Beantwortung derselben vorgeschrieben, welches Verfahren überall auf den Scheiterhaufen hinausläuft. Zahllose derlei Fragen an die Untersuchte stehen der Schamlosigkeit einer öffentlichen Dirne nicht nach, in anderen wieder finden sich Behauptungen, die den Verstand und das Gemüt empören. Es wird hier des Teufels und seiner Anhänger Tun und Lassen mit voller Zuversicht und Genauigkeit beschrieben, die Möglichkeit der körperlichen Übertragung der Hexen, des Hexenfluges oder der bei allen Hexengeschichten vorkommenden Blocksbergfahrten bewiesen, die kein Traumbild, sondern Wahrheit seien. Der Luzifer habe eine alle Kräfte der Erde übersteigende Gewalt. Die Abhandlungen über die teuflischen Incubi und Succubi und die daraus entstehende Fortpflanzung der Hexen sind mit eckelerregender Unflätigkeit und mit so unreinen und boshaften Ideen überhäuft, wie sie, um mit einem alten Rezensenten des Buches zu sprechen, „nur in dem Gehirn eines durch Wollust und Geilheit wahnsinnig gewordenen Mönches entstehen konnten, der alle Bordells ausgehurt hat“.

Der 3. Teil des Opus enthält den Unterricht für die geistlichen und weltlichen Richter, wie sie den Prozeß anfangen, fortsetzen und endlich das Urteil sprechen sollen. Im Hexenprozeß, sagt der Malleus wörtlich, wo es sich um Glaubenssachen und das Verbrechen der Ketzerei handelt, muß summarisch, ohne die sonst üblichen For-

malitäten, verfahren werden. Der Hexenhammer erlaubt, ohne Anklage, auf bloßes Gerücht hin, den Prozeß einzuleiten. Der Richter darf Zeugen durch einen Eid zwingen, die Wahrheit d. h. was er, der Richter dafür hält, zu sagen, und zu Zeugnissen selbst infame Personen, Exkommunizierte, auch Mitschuldige zulassen, die Männer gegen ihre Frauen, die Kinder gegen die Mutter als Zeugen vernehmen, selbst Feinde, wenn sie dem Angeklagten nur nicht geradezu nach dem Leben getrachtet haben. Nicht einmal der vollste Alibibeweis ist genügend zur Freisprechung, denn der Teufel kann der Hexe (z. B. für die kritische Zeit des Hexensabbates) sehr wohl einen Duplikatleib verschaffen. — Der Richter wird angewiesen, mit der Frage an die Hexe zu beginnen, ob sie glaube, daß es Hexen gebe, denn an die Hexerei nicht zu glauben, sei die ärgste, todwürdige Ketzerei. Die Namen der Zeugen darf der Richter der Hexe verschweigen. Er darf die Hexe während des Verhörs vom Boden emporheben lassen, damit sie sich nicht durch Berührung der Erde etwa damit rette, daß ihr der Teufel Hilfe bringt, und der Richter soll sich durch Bekreuzen, durch am Palmsonntag geweihte Kräuter und beschworenes Salz nebst geweihtem Wachs am Halse gegen den bösen Blick der Hexe schützen. — Der Hexenhammer befiehlt, bei Vornahme der Tortur die Hexe nackt auszuziehen und ihr am ganzen Körper, namentlich „qua parte mulier est", die Haare abzurasieren, damit sie nicht etwa in Kleidern oder Haaren Zaubersachen verborgen halten und sich gegen die Tortur unempfindlich machen kann, und der Henkersknecht nahm zu dieser netten Observanz zuweilen die Weiber mit sich in eine besondere Stube.

Das Hauptmittel, im Verfahren ein Geständnis zu erzielen, war die Folter, und es lehrt der Malleus deren Anwendung in einem Umfange, wie sie seither unerhört gewesen. Aber der Richter kann auch durch Versprechungen ein Geständnis erzielen. Er verspricht z. B. der Hexe ein Haus zu bauen, versteht aber darunter den Scheiterhaufen, er sagt ihr, „ein Geständnis werde ihr zum Leben verhelfen", meint aber das „ewige Leben", oder er verspricht bei einem Geständnis Gnade, läßt aber dann einen anderen Richter das Urteil sprechen. —

Und das ist das Buch, nach dessen Lehrsätzen Hunderttausende von Menschen um Ehre, Hab und Gut gebracht und nach grausamer Folter hingerichtet worden sind.

Und doch — liegt zu Tag, daß dieses literarische Produkt, das in weniger als zwei Jahrhunderten, von 1487 bis 1669 neunundzwanzig Ausgaben im Druck erlebt hat, während dieser Zeit sich

auch bei den Rechtsgelehrten des Ansehens eines Gesetzbuches erfreute, und daß es nicht nur in katholischen Kreisen, sondern eben sowohl in protestantischen beifällige Aufnahme gefunden und daß gerade die weltliche Gerichtsbarkeit die systematische Verfolgung der vermeintlichen Hexen nach dem Malleus maleficarum durchgeführt hat, der auch noch für die Hexereibestimmungen des bayrischen Codex Maximilianus v. J. 1751, sowie für die Halsgerichtsordnung Josephs I. v. J. 1707, die noch ganz vom Geiste des Hexenhammers erfüllt ist, die unerläßliche Voraussetzung war. Dieser Erscheinung gegenüber hat Joseph Hansen, Direktor des historischen Archivs der Stadt Köln, welcher der Literatur neuestens zwei epochemachende Werke schenkte: „Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozesse“, München 1900, dann „Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung“, Bonn 1901, sich dahin ausgesprochen, man könne unmöglich behaupten, daß der Hexenhammer als das schriftstellerische Erzeugnis der freischaffenden Phantasie zweier an Bosheit und Dummheit ihre Mitmenschen übertreffenden Männer anzusehen ist, — und er sucht zu beweisen, daß im Hexenhammer vielmehr die verschiedenartigen Elemente einer durch vielfältige theologische Untersuchung und eine ausgedehnte strafrechtliche Praxis seit mehr als hundert Jahren allmählich entwickelten komplizierten Vorstellung vom Hexenwesen zusammengefaßt und weiter fortgeführt worden sind, und daß dieses an der Grenze von Mittelalter und Neuzeit entstandene Werk nur den auf gelehrtem und kriminalistischem Weg erzeugten Hexenbegriff als verhängnisvolles Erbe des Mittelalters in die Neuzeit hinübergeleitet hat.

Wie es mit der Rechtsgelehrsamkeit damals stand, zeigt, um nur zwei Beispiele herauszugreifen, die Abhandlung des Advokaten Franc. Torreblanca zu Granada, † 1645, der in seiner „Daemonologia“, Mogunt. 1623, die juristische Natur des Teufelsbundes untersuchte und dargelegt hat, daß der Kontrakt des Teufels mit der Hexe ein Innominatkontrakt sei, „do ut facias“, aus welchem eine „actio praescriptis verbis“ für den Teufel gegen die Hexe entstehe, nicht aber für die Hexe gegen den Teufel, weil „in daemonem non cadere potest obligatio, neque civilis, neque naturalis, cum non sit pura creatura“. — Und Carpzow, † 1666, der Mann, der nach Wächter zu den ersten Kriminalisten seiner Zeit gehörte und über hundert Jahre lang das Orakel der deutschen Praxis war, erklärt in einem seiner nach Tausenden zählenden Todesurteile wörtlich: „Weil aus den Acten so viel zu befinden, daß der Teuffel auf der Tortur der Margarethe Sparwitz so hart zugesetzt, daß sie, als sie kaum eine halbe Stund

an der Leiter gespannt, mit großem Geschrei Todts verfahren und ihr Haupt gesenket, daß man gesehen, daß sie der Teuffel inwendig im Leibe umgebracht, inmaßen denn auch daraus abzunehmen ist, daß es mit ihr nicht richtig gewesen, weil sie bei der Tortur gar nichts geantwortet: so wird ihr todter Körper unter den Galgen durch den Abdecker billig vergraben". (Das großartige Urteil zitiert Vargha „Die Verteidigung in Strafsachen".) —

Die Form eines Hexenprozesses enthält Hofraths von Eckartshausen noch heute bemerkenswertes „Tagebuch eines Richters, oder Beiträge zur Geschichte des menschlichen Elends", München 1785. —

Die steigende Wut, mit welcher in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Hexenprozesse geführt wurden, rief nach und nach eine Reaktion hervor. Der erste Vertreter der Opposition war Dr. jur. Dietrich Flade, der freilich 1589 dafür verbrannt wurde. Ein weiterer der aufgeklärte Theologe Cornelius Callidius Loos, welcher feierlich widerrufen mußte. Joh. Wierus (Weier), Leibarzt des Herzogs Wilhelm von Jülich-Kleve, wenngleich nicht frei von Teufelsaberglauben, griff das Unwesen mit vielem Scharfsinn an. Auf seinen Standpunkt stellte sich der Jurist Georg Godelmann, der die Hexen, „die sich nur unmögliche Dinge einbilden", von den Zauberern und Giftmischern streng unterschied. Ebenso der Engländer Reginald Scott. Friedrich Spee, Jesuit, ficht mit persönlicher Lebensgefahr die Zulässigkeit des prozessualen Hexenverfahrens an, nach welchem, selbst wenn die Folter kein Geständnis erpreßt hat, die Hexe doch nicht mehr gerettet werden kann, weil es der Richter für eine Unehre hält, die einmal Eingezogene frei zu lassen. Friedrich Spees „Cautio criminalis de processibus contra sagas", erschienen zu Rinteln 1631, ist eine geschichtliche Großtat ersten Ranges, ein unsterbliches Werk. — Adam Tanner, gleichfalls Jesuit, wagte auch, den Hexenglauben freimütig zu bekämpfen. Ebenso Balthasar Becker, reform. Pastor in Amsterdam, der lutherische Theologe Johann Matthaeus Meyfart, der Jurist Christian Thomasius in zahlreichen Schriften, und andere.

Die Literatur nun in Bezug auf die Hexenprozesse anbelangend, so seien als wichtigste Werke genannt: Hauber: „Bibliotheca magica", Lemgo 1738—45, der Grundstock. — Horst: „Daemonomagie", Frankfurt a. M. 1818. — dto.: „Zauberbibliothek", Mainz 1821—26 (für die Facharbeit unentbehrlich). — Walter Scott: „Briefe über Daemonologie und Hexerei", deutsch Zwickau 1833. — Justinus Kerner: „Magicon", Stuttgart 1840—1851. — G. v. Lamberg: „Criminalverfahren bei Hexenprozessen im ehem. Bisthum Bamberg", Nürnberg, ohne Jahr. — Wächter: „Beiträge zur Geschichte des deutschen

Strafrechtes“, Tübingen 1845. — Hammer-Purgstall: „Die Gallerin auf der Rieggersburg“, Darmstadt 1845, mit den wichtigen Urkunden des monströsen Feldbacher Hexenprozesses. — Soldan: „Geschichte der Hexenprozesse“, I. Auflage Stuttgart 1843, II. von Hepp sehr vermehrte Stuttgart 1880. — Frisch: „Judicium matris Kepleri“, circa 1860. — Roskoff: „Geschichte des Teufels“, Leipzig 1869. — Vargha: „Die Vertheidigung in Strafsachen“, Wien 1879. — Maasburg: „Zur Entstehungsgeschichte der Theresianischen Halsgerichtsordnung mit Rücksicht auf das crimen magiae“, Wien 1880. — Diefenbach: „Besessenheit und Zauberei“, Mainz 1886 (ultramontan). — Längin: „Religion und Hexenprozeß“, Leipzig 1888. — Otto Snell: „Hexenprozesse und Geistesstörung“, München 1891, und „Über die Formen der Geistesstörung, welche Hexenprozesse veranlaßt haben“ (Zeitschrift für Psychiatrie, Band 50), Berlin 1893. — Anton Mell: „Zur Geschichte des Hexenwesens“ (Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, Band II), Berlin 1891. — Jules Baissac: „Les grand jours de la sorcellerie“, Paris 1890. — Janssen-Pastor: „Geschichte des deutschen Volkes“, VIII., Freiburg im Breisgau 1903. — Riezler: „Geschichte der Hexenprozesse in Bayern“, Stuttgart 1896. — Zahn: „Steiermärkische Geschichtsblätter“, III., Graz 1882. — Hoensbroech: „Das Papsttum in seiner sozialkulturellen Wirksamkeit“, I. Bd. „Inquisition, Aberglaube, Teufelsspuk und Hexenwahn“, Leipzig 1900. In letzterem Aufsehen erregenden Werke ist auf das ausführlichste die alte, hauptsächlich kirchliche Literatur angeführt und kritisiert, ein Arsenal des Unsinnes, von dem auch meine Sammlung rechtshistorischer Kuriosa einen Großteil, darunter 27 Ausgaben des „Hexenhammers“, bewahrt, — endlich der schon genannte Hansen — und zuletzt, doch nicht als letzter: Byloff mit seinem Buch: „Das Verbrechen der Zauberei (crimen magiae), ein Beitrag zur Geschichte der Strafrechtspflege in der Steiermark“, Graz 1902. — Mit großer Belesenheit, Quellen- und Sachkenntnis verbreitet sich, auf mühsame Forschungen in den Archiven gestützt, Dr. Fritz Byloff über das in einem Systeme äußerst schwierig zu behandelnde Thema. Der Erörterung des Deliktstatbestandes der Zauberei, der geschichtlichen Übersicht und Aufzeichnung der statistischen Ergebnisse der Hexenprozesse in Steiermark, welche, bisher das erstemal, tabellarisch zusammengestellt sind und für die Zeitperiode 1546—1746: 172 Hexenprozesse in Steiermark ausweisen, folgt die Darlegung des crimen magiae in den Rechtsquellen, darunter insbesondere in der Constitutio criminalis Carolina und der peinlichen Gerichtsordnung Carls II. für Steiermark, J. 1574, weiter eine klare

Kennzeichnung der Gerichte und Erörterung der komplizierten Zuständigkeitsfrage, die Besprechung des Verfahrens beim crimen magiae in Steiermark mit seinen Grundsätzen, der Beweislehre, endlich eine kritische Würdigung der verschiedenen Erklärungsversuche über das Hexenwesen, und es schließt das Buch mit einer scharfsinnigen Würdigung der besonderen Verhältnisse bei der strafrechtlichen Behandlung des Verbrechens in Steiermark. Wir erfahren aus dem Prozesse gegen Martha Moseggin bei der Herrschaft Obervoitsberg im Jahre 1647, daß diese in ihrem 105. Lebensjahre, ohne irgend ein Teufelsbündnis einzugestehen, bloß wegen Verkaufes von Kräutern und Wurzeln und Besitzes eines schwarzen Steines, den sie für ihren Jesus Christus hielt, einhellig zum Tod durch das Schwert und zur Verbrennung des Körpers am Scheiterhaufen verurteilt wurde. — Den Gutenhagschen Hexenprozeß, 1661, nennt Byloff den ersten Beleg des beginnenden, sozusagen klassischen Zeitalters dieser Prozesse in Steiermark, und spricht dabei vom sog. Hexenstuhl, dem speziell der Steiermark eigentümlichen Nationalmarterwerkzeug, von dem Stadtrichter Joh. Wandteisen in seinem „Tractatus judiciarius" vom Jahre 1679 anerkennend hervorhebt, daß man mit ihm „die schwersten Casus herauszubringen pflege". Die Bekenntnisse der in diesem Prozesse Justifizierten weisen schon alle Merkmale späterer richtiger Hexenprozesse auf: die Hexensalbe, die Luftfahrt, den Hexentanz, Verunehrung der Hostie, Sexualverkehr mit dem Bösen, das Wetter- und Hagelmachen usw.

Der Feldbacher Hexenprozeß, der größte, den die steiermärkische Rechtsgeschichte kennt, 1674 und 1675, hat als charakteristisches Merkmal, daß er seine Opfer nicht mehr in Personen niederen Standes sucht, sondern sich schon an Mitglieder der höheren, damals bekanntlich doch in vieler Beziehung bevorzugten und geschützten Stände heranwagt. Fünf Geistliche (Pfarrer) waren darin einbezogen, von denen Agricola, den ein langwieriger Jurisdiktionsstreit wenigstens vor der Tortur bewahrte, im Kerker starb. Nach dem amtlichen Berichte des Regierungskommissars v. Purgstall „flog ein Rabe über die Gerichtsschranne und klopfte mit dem Schnabel an das Fenster des Pfarrers Agricola, worauf dieser tot aufgefunden wurde, und hatte ihn also der Teufel geholt". Seine Leiche wurde daher auch, wie sich's gebührt, durch Henkershand verbrannt. Unter anderen wurde da auch Katharina Paldauff, die Gattin des Pflegers von Riegersburg, hingerichtet, deren Bildnis noch jetzt als das der „Blumenhexe" im Schlosse gezeigt wird.

Die Witwe des im Reiner Prozesse, 1688, hingerichteten Ilg

Prißl bat unter Hinweis auf ihre 8 Kinder um Ermäßigung der ihr zur Zahlung auferlegten Kosten der Hinrichtung. Es sei ja doch nicht notwendig gewesen, durch die separate Hinrichtung ihres Mannes so große Kosten zu machen, „wo doch so vill an dissen yblen Laster einkumben, daß man nicht Ehrundter die Justification vorkheren tueht, bis wenigist drei Maleficanten zusammen khumben“.

Der der Anna Pleyhärschlin in Obdach „nach ihrem gütlichen Geständnisse“ imputierte Zauber bestand in dem sog „Totbeten“, d. i. dem Beten um den Tod einer Person, welcher in der Folge — post hoc ergo propter hoc — tatsächlich eintrat, und es bemerkt Byloff, daß das Totbeten ein noch heute vielfach verbreiteter Aberglaube ist, welchen man auch als ein Musterbeispiel des Mordversuches nach den subjektiven Versuchstheorien anzuführen pflege. (Erinnern darf man hierbei an das „Gesundbeten“, welcher Schwindel von der Heimat der amerikanischen Miß Eddy 1902 nach der deutschen „Metropole der Intelligenz“ übertragen wurde, woselbst dazu die Dummen sich zum beträchtlichen Teil aus den sog. „besseren Kreisen“ rekrutierten, bei denen freilich auch der Spiritismus und alle die anderen Formen des Mystizismus zahlreiche begeisterte Anhänger finden!)

Verteidiger sind in steirischen Zaubereiprozessen selten, denn Hexen sind erstens verruchte Personen, für die sich nicht leicht ein Fürsprecher finden wollte, und zweitens war es gefährlich, mit vernünftigem Ernste als Anwalt einer Hexe aufzutreten. Mußte doch der Richter den Verteidiger ernstlich warnen, „ne fautoriam haereseos incurrat“.

Der Termin des sog. „endlichen Rechtstages“ wurde dem Beschuldigten 3 Tage vorher mit dem bekannt gegeben, „daß er zur rechten Zeit seine Sünd’ bekennen und das heilig Sakrament empfahen möge und wolle“. Die erschreckliche Roheit dieser gleichzeitigen Todesankündigung war aus Ökonomie veranlaßt. War nämlich der zum Tod zu Verurteilende durch den geistlichen Beistand für das Jenseits, was immer das Wichtigste war, prompt fertig gestellt, konnte er nach der Verhandlung sofort hingerichtet werden, und es war eine Ersparung an „Lifergeld des Freimannes“ erzielt, der sonst noch einige Tage nach dem Urteile beim Gerichte hätte „zehrung nehmen“ müssen. Freilich war für die richtige Art des Seelentrostes in der steir. peinl. Ger.-Ordg. im Art. 22 eine Formel vorgeschrieben, die in den beruhigenden Worten gipfelt: „daß das Fleisch mit seinem falschen Hertzen, Händen und Füßen umb der Sünd willen muß gestraft werden, dardurch die Seel desto klarer zu Gott kommen möge“. Und in einer anderen ständigen Formel heißt es: „Es ist zwar das Erschröklihiste

aller Erschröklichen ding, wovor sich die menschliche Natur Erstaunet ... der tott: allein sterben müssen wier alle, und wirdt Keiner yberbleiben, und wür seint auch nur einen tott außzustehen schuldig und vor darumben bist du vill glickseliger dan die andern, da du die stundt deines totts weißt und dich zu selben gebihrend beraithen kanst!"

Die im Jahre 1882 von Ludwig Mejer hinausgestellte Erklärung des Hexenwahnes durch den Visionen und Träume erzeugenden Genuß eines Absudes des Stechapfels (Datura Stramonium L.) anbelangend, so hat Byloff auf meine in demselben Jahre in den „Mitteilungen des naturwissenschaftlichen Vereines für Steiermark", 1883, erschienene Abhandlung: „Zur Naturgeschichte der Hexen" hingewiesen, welche Mejers Hypothese auf ihrem eigenen Gebiete bekämpft und sie im Grunde der Pflanzengeschichte und Planzengeographie als gänzlich unhaltbar nachweiset. Obwohl hiernach Mejer einen gedeckten Rückzug antrat, spukt der Stechapfel in den Aufsätzen einzelner Schriftsteller, die ohne viel Umschau nur rasch reproduzieren, gelegentlich noch immer als „Erklärungsgrund" für den Hexenwahn.

Beide Arten Buhlgeister, die Incubi und Succubi findet Byloff auch in Steiermark belegt. Wie überall, klagen auch hier die Hexen über die Eiseskälte der Zärtlichkeitsbezeugungen des Teufels, die für sie meist unbefriedigend sind. Und nur selten nimmt der Teufel an dem Alter einer Hexe Anstoß. Wenn er auch, schreibt Byloff — mitunter bejahrten Hexen auftragt, ihm lieber Junge zu verschaffen, so nimmt er doch auch gelegentlich mit 70jährigen Damen, stellenweise sogar mit noch älteren Jahrgängen vorlieb.

Byloffs Buch, in welchem auch mancher Irrtum Gräffs berichtiget wird, ist eine vielseitige, für die heimatliche Rechtsgeschichte hochbedeutsame Arbeit. —

Die Gerichtsakten der Neuzeit, in der wir die Zauberei lediglich als eine Handlung des Betruges in Betracht ziehen, bekunden, daß auch jetzt noch Geistesbeschränkte, krankhaft veranlagte oder habsüchtige Menschen die Hilfe des Teufels anstreben, oder durch Zaubersachen „wissend", geschickt, unverletzlich oder gar unsichtbar zu werden glauben. Der sächsische Kriminalgerichtsassessor D. Bischoff in Weida schrieb auf Grund der Untersuchungsakten ein hieher gehöriges ausführliches Buch mit acht drastischen Illustrationstafeln, betitelt: „Die Geisterbeschwörer im neunzehnten Jahrhundert", die Leipziger „Gartenlaube" und dieses Archiv veröffentlichen viele darauf abzielende interessante aktenmäßige Mitteilungen. In kriminalistischer Beziehung wichtig ist Groß' frappierende, im Band III, 1 und 2

(1899) dieses Archivs mit Facsimiles ausgestattete Abhandlung, betitelt: „Ein Zauberbuch in einem modernen Prozeß“, welches „Zauberbuch“ im Besitz eines Steuerbeamten war, der 1899 in Berlin wegen Amtsverbrechens verhandelt wurde. Er trug diesen Talisman stets bei sich und hielt ihn ungemein hoch, nachdem er allerdings die Verleihung ebenso angenehmer als nützlicher Kräfte und ganz außerordentliche Wirkungen versprach, unter denen auch die des „Stocksegens“ figuriert, mit welchem man z. B. Abwesende wacker — durchprügeln kann. Die einleitenden Bemerkungen und praktischen Winke, mit welchen Groß das „Zauberbuch“ vorführt, sind äußerst belangreich!

In dem im Jahre 1878 in Graz verhandelten Sensationsprozeß V....i war ein Grazer Hausbesitzer der Betrogene. Er hatte mit Hilfe V...is und einiger Komplicen des letzteren teils in der Ruine Gösting nächst Graz, teils in der Ruine Losenstein bei Linz den dort der Sage nach seit alter Zeit vergrabenen Millionenschatz heben wollen. Natürlich war dazu der Beistand des Teufels das Wichtigste, der auch in der Tat mit schreckbaren Grimmen in den Ruinen erschien. — Der Zulauf zur Schwurgerichtsverhandlung war, gerade wegen des verlockenden geheimnisvollen Schatzes und wegen der Persönlichkeit des Hausherrn, der in Graz als eifriger Geisterbeschwörer bekannt war, enorm. Nebst einer rätselhaften „Zaubertasche“ spielte da eine bedeutende Rolle die im Besitz des Hausherrn vorgefundene schriftliche Zauberformel: „A. B. D. A. K. G. Die Einheit der Götter befiehlt die Vieltier Belzebub, daß du die Menschen reinigest $\frac{1-2-3}{7}$, 4. 6. 8. 10. Dolces imes patres oremus Amen“. Der gute Hausherr hatte sich nahezu 11000 fl. kosten lassen; weil aber der ungenügsame Teufel noch immer mehr Silbergulden „zum Druntermischen unter die sonst nicht leicht zu hebenden Münzen des Schatzes“ verlangte usw., endete die Sache für V...i mit 9 Jahren schweren Kerker. Seine Mitschuldigen kamen etwas billiger davon. Mein Schützling, die Gattin V....is, die den Geschworenen beteuern konnte, daß sie selbst an den Teufel und an ihren Mann geglaubt hat, ging frei aus.

Auch an die Existenz Beelzebubs, der sich in Menschen hineinschleicht und aus ihnen herausredet, wird noch in allem Ernste geglaubt, wie dies, wieder von früheren und auch späteren zahlreichen Beispielen abgesehen, die feierliche Teufelsaustreibung beweist, welche 1891 im Wemdinger Kapuzinerkloster an dem 10jährigen Sohn des Müllers Zill vom Pater Aurelian vorgenommen wurde, und in den Werken von Huysmans, Sar Peladon u. a. endlich ist die Dämonen-

brut zu neuem Leben auferstanden; Incubus und Succubus, das „Envoûtement“ und die „schwarze Messe“ werden wieder abgehalten, und uralte Beschwörungsformeln wieder von gläubigen Lippen gemurmelt. . . .

Das „Delikt der Zauberei“ sind wir los. Der Hexenglaube aber lebt zweifellos in Tausenden fort, denn Volksdummheit und Pöbelroheit haben, wie Johannes Scherr einmal sagt, nur ein bischen die Formen gewechselt, und noch immer sehen wir ganze Herden von männlichen und weiblichen Zweihändern durch ihre schwarzen Hirten an die „Wunderquellen“ von Lourdes und Marpingen zur Tränke führen. Und so werden sogenannte Zauberer- und Hexengeschichten mit allen ihren oft tragischen Begleiterscheinungen im Gerichtssaale voraussichtlich leider auch noch im 20. Jahrhundert immer und immer wieder auf der Bildfläche erscheinen.

XIII.

Änderung der Bestimmungen des Disziplinarstrafrechtes in der österreichisch-ungarischen Armee.

Von

Hauptmann-Auditor Dr. **Georg Lelewer** in Wien.

Die Kriminalpsychologie darf ihre Betrachtungen nicht nur auf die Verbrecher beschränken, sondern muß auch die Richter und schließlich auch die Gesetzgebung in den Kreis ihrer Beobachtungen einbeziehen, wenn ihre Arbeiten nicht Stückwerk bleiben sollen. Besonders die jeweils bestehenden Strafmittel sind für die Beurteilung des Geistes der betreffenden Zeitperiode von großer Wichtigkeit, förmlich ein Spiegel des Zeitgeistes. Allerdings bringt es die Gewohnheit der mit der Ausübung der Strafrechtspflege betrauten Organe mit sich, daß gesetzlich abgeschaffte Strafmittel oft noch längere Zeit nach ihrer Abschaffung da und dort zur Anwendung gebracht werden, wie sich beispielsweise das Vorkommen der Tortur bei österreichischen Gerichten noch im Jahre 1841 nachweisen läßt [1]). Andererseits bringt es die natürliche Schwerfälligkeit der Gesetzgebungsmaschine mit sich, daß die Gesetzgebung immer hinter dem Zeitgeiste um einiges zurückbleibt. Manchmal allerdings erstreckt sich dieses Zurückbleiben auf einen längeren Zeitraum, als bloß durch die technischen Schwierigkeiten der Gesetzgebung bedingt wäre, und die Gründe, die den Gesetzgeber zu diesem bald kürzeren, bald längeren weiteren Zuwarten bewegen, sind eines der Momente, die auch ihn und seine Tätigkeit für den Kriminalpsychologen interessant machen. Goethe, der große Psychologe und Philosoph, zielt auf diesen leicht verwundbaren Punkt der Rechtspflege, indem er zu ihrer Charakteristik seinen Mephisto mit satanischer Bosheit sprechen läßt:

„Es erben sich Gesetz' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;

---

1) Vgl. Groß, „Zur Geschichte der Tortur“ im 2. Hefte des 6. Bandes dieses Archivs.

Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte
Und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage;
Weh dir, daß du ein Enkel bist!
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist, leider! nie die Frage."

Satan ist freilich schon von Berufs wegen kein objektiver Darsteller; besonders da er den jungen Scholaren für die Gynäkologie kaptivieren will, scheut er sich nicht, zum Nachteile der Jurisprudenz ein manchmal sich ereignendes Vorkommnis zu verallgemeinern.

Es ist auch begreiflich, daß der Gesetzgeber oft zaudert, einer in der öffentlichen Meinung auftretenden Forderung sofort nachzugeben. Seine Taten lassen sich nur schwer rückgängig machen und er muß daher stets wohl erwägen, ob die angebliche „öffentliche Meinung" wirklich der allgemeinen Rechtsüberzeugung entspricht und ob diese, wenn sie schon nachweislich vorhanden, auch begründet und gerechtfertigt ist. Man weiß, wie die „öffentliche Meinung" gemacht werden kann, man kennt die Herren, die sie machen und

„Was Ihr den Geist der Zeiten heißt,
Das ist im Grund der Herren eigner Geist."

Der Militarismus ist naturnotwendig seinem Wesen nach konservativ. Der Aufbau der bewaffneten Macht, der aus der kunstvollen Zusammenfügung einer Unzahl kleiner und kleinster Steinchen ein mächtiges Gebäude aufführt, das von unbegrenzter Widerstandsfähigkeit sein soll, muß vorsichtig und klug wägen, bevor er es wagen darf, ein bewährtes Bindemittel durch ein anderes zu ersetzen oder ganz bei Seite zu legen. Zu den vorzüglichsten Bindemitteln der bewaffneten Macht gehören die militärische Disziplin und die zu ihrer Aufrechterhaltung bestimmte militärische Disziplinarstrafgewalt. Die hervorragende Bedeutung der Disziplin für das Heer wurde von jeher erkannt: vor mehr als vier Jahrtausenden hat der Babylonierkönig Hammurabi die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles und die Desertion mit dem Tode bedroht, nach dem Ausspruche des Römers Valerius Maximus ist „sanctissima romani imperii custos severa castrorum disciplina" und die erste französische Republik stellte an die Spitze ihrer Militärgesetzgebung (1791) den Satz: „La principale force des armées consiste dans la discipline".

So ist es wohl verständlich, daß eine Heeresverwaltung sich nur schwer entschließt, bewährte Disziplinarstrafmittel abzuschaffen, denn das moderne Volksheer, das sich aus allen Teilen der Bevölkerung ohne Unterschied der moralischen Qualität ergänzt und daher immer einen nennenswerten Prozentsatz moralisch Minderwertiger in seinen

Reihen zählen muß, kann sein Auslangen mit Strafmitteln, die ausschließlich oder hauptsächlich auf das Ehrgefühl wirken, nicht finden. Ein Mann ohne Ehrgefühl wird sich im Winter in einem geheizten Arrestlokale, wenn gegen ihn nichts anderes als die Freiheitsentziehung angewendet wird, wohler fühlen als auf Posten im Freien in der kalten, stürmischen Winternacht. Auch liegt er lieber untätig auf der Pritsche, als daß er zuerst ein anstrengendes Exerzieren mitmacht und dann noch zwei Pferde samt Sattel- und Zaumzeug und Beschirrung putzt. Es muß also Strafen geben, die auf ehrliebende Leute wirken, und solche, die auch dem moralisch Minderwertigen fühlbar werden. Es ist dann Sache der praktischen Handhabung des Disziplinarstrafrechtes, in jedem Einzelfalle zu individualisieren und das Richtige zu treffen. Noch größer muß der Strafrahmen in einem Staate wie Österreich-Ungarn sein, wo das Heer aus kulturell hochstehenden Provinzen hochintelligentes Menschenmaterial und daneben aus anderen Provinzen Leute erhält, die von der westländischen Kultur kaum beleckt sind.

Um so höher ist es daher vom Standpunkte der Humanität der österreichisch-ungarischen Heeresverwaltung anzurechnen, daß sie sich entschlossen hat, zwei Strafmittel, die auch auf moralisch minderwertige Personen nicht ohne Wirkung waren, ohne jeden Ersatz aufzuheben und zwar nur darum, weil diese Strafmittel als unserer heutigen Auffassung von Menschenwürde widerstreitend angesehen wurden. Diese beiden Strafmittel sind das „Anbinden“ und das „Schließen in Spangen“. Das „Anbinden“ besteht darin, daß dem Bestraften beide Vorderame — derart auf dem Rücken gekreuzt, daß die Handteller nach rückwärts stehen — oberhalb der Handgelenke, dann beide Unterschenkel oberhalb der Sprunggelenke in je ein Paar Hand- und Fußspangen gebracht werden. Sodann wird der Mann in aufrechter Stellung, den Rücken nach einer Wand (Säule, Baum oder dergl.) gekehrt, an diese mit den vereinigten Händen gebunden. Der Straffällige darf sich weder setzen, noch legen können, muß jedoch auf den ganzen Fußsohlen stehen können. Diese Strafe darf nur gegen die Mannschaft ohne Chargengrad angewendet werden und zwar nur dann, wenn Mangel an Ehrgefühl konstatiert ist oder Störrigkeit, Widerspenstigkeit, exzessives Benehmen oder Rohheiten empfindlich geahndet werden müssen, endlich überhaupt, wo andere Strafen unanwendbar oder unwirksam erscheinen. Beim „Schließen in Spangen“ werden der rechte Vorderarm oberhalb des Handgelenkes und der linke Unterschenkel oberhalb des Sprunggelenkes in je eine eiserne Spange gebracht und hierauf beide Spangen mittels eines Vorhängschlosses miteinander verbunden.

Die beiden hier besprochenen Disziplinarmittel kamen bisher teils als selbständige Ordnungsstrafen, teils als Verschärfungen der strengeren Grade des Disziplinararrestes zur Anwendung. Vom 15. November 1903 hat das „Anbinden“ im Frieden sowohl als selbständige Ordnungsstrafe, wie auch als Strafverschärfung ganz zu entfallen. Nur im Felde können Personen ohne Chargengrad mit zweistündigem Anbinden bestraft werden, wenn die oben bezeichneten Bedingungen (Mangel an Ehrgefühl usw.) zutreffen. Die Heeresverwaltung konnte begreiflicherweise für den Krieg eines drastisch wirkenden und unter allen Verhältnissen praktisch leicht anwendbaren Strafmittels nicht entraten.

Das „Schließen in Spangen“ entfällt von jetzt an im Frieden als selbständige Ordnungsstrafe gänzlich und ist nur noch unter „besonderen Verhältnissen“, d. h. beispielsweise auf Märschen und im Felde, als Verschärfung des strengsten Grades des Disziplinararrestes, des sogenannten „strengen Arrestes“, und nur noch gegen Mannschaft ohne Chargengrad anwendbar.

Abgesehen vom Fasten, vom harten Lager und von der Verdunklung der Einzelzelle sind hiemit die letzten Reste der körperlichen Strafen — wenigstens für das normale Friedensverhältnis — aus dem österreichisch-ungarischen Heere verschwunden und dieses kann auf diesen Fortschritt mit um so gerechtfertigterem Stolze blicken, als selbst in der bewaffneten Macht des kulturell so hoch stehenden Deutschen Reiches noch die Prügelstrafe besteht. (§ 46 der Disziplinarordnung für die kaiserliche Marine, genehmigt mit kaiserlicher Entschließung vom 1. November 1902, gestattet die Anwendung der Prügelstrafe gegen Schiffsjungen im ersten und ausnahmsweise auch noch im zweiten Dienstjahre). Die Entschließung der österreichisch-ungarischen Kriegsverwaltung bedeutet einen wichtigen Markstein im Fortschreiten humaner Gesittung und schließt sich, wenn auch nach etwas langer Zwischenzeit, so doch würdig an die im Jahre 1868 (durch den Artikel VI des österreichischen Gesetzes vom 5. Dezember 1868, R.-G-B. No. 151, betreffend die Einführung eines Wehrgesetzes und des analogen ungarischen Gesetzartikel XL ex 1868, betreffend die Wehrkraft) erfolgte Abschaffung der körperlichen Züchtigung und der Kettenstrafe an. Hoffen wir, daß sich auch bei dieser Milderung des Strafensystems der oft behauptete Erfahrungssatz bestätigen werde, daß mit der Milderung der Strafen eine Besserung der allgemeinen Gesittung Hand in Hand gehe und daß die Lehre des Wallensteinschen Wachtmeisters „Alles Weltregiment, muß Er wissen, von dem Stock hat ausgehen müssen“, endgültig als abgetan angesehen werden könne.

XIV.

Einige Worte über die Wichtigkeit des Lokalaugenscheines im strafgerichtlichen Vorverfahren.

Von

Dr. **Richard Bauer**, k. k. Staatsanwaltssubstitut in Troppau.

(Mit 2 Abbildungen.)

Unstreitig müssen an einen Lokalaugenschein, der seinen Zweck nicht verfehlen soll, zwei Anforderungen gestellt werden: Er muß nämlich nicht nur genau sein, sondern auch rasch vorgenommen werden, um die Sachlage womöglich noch so, wie sie zur Zeit der Tat bestanden, anzutreffen, widrigenfalls oft der Erfolg der ganzen Untersuchung in Frage gestellt werden kann. Als Illustration für die Richtigkeit dieser Behauptungen mögen nachstehende zwei Fälle dienen.

I. Am 10. Februar 1902 wurde der 47 Jahre alte Häusler Florian A. in H. in Schlesien unweit seiner Wohnung im Dorfbache als Leiche aufgefunden. Die Ehegattin des Toten gab diesbezüglich an, daß ihr Mann am Faschingssonntag in das M ... sche Gasthaus gegangen sei und versprochen habe, um 8 Uhr abends nach Hause zu kommen; als er jedoch auch am Montag Morgen noch nicht zurückgekehrt war, sei sie ihn suchen gegangen, und habe endlich an einem von der Dorfstraße zum Bache führenden Abhange in der Nähe ihres Hauses die Mütze ihres Gatten liegen gesehen, und als sie dann weiter hinabstieg, im Bache den Leichnam desselben mit dem Gesichte nach unten, die Hände mit geballten Fäusten nach rückwärts gerichtet, das rechte Bein über dem linken, liegend gefunden.

Mit Rücksicht auf die Lage der Leiche und sonstige Umstände verbreitete sich bald das Gerücht, daß Florian A. von seinem Nachbarn und alten Feinde Josef Z. erschlagen worden sei, allein, da der die Leiche besichtigende Arzt Dr. S. erklärte, daß eine Einwirkung fremder Gewalt bei dem Tode des A. nicht mitgewirkt haben dürfte, und der telegraphisch benachrichtigte Gendarmeriewachtmeister von dem Zeugen G. in Erfahrung brachte, daß derselbe am kritischen Abende bis

$^1/_2$ 9 Uhr bei Josef Z. im Hause gewesen, das dieser bis dahin nicht verlassen hätte, wurde von dem ganzen Vorfalle dem Gerichte keine Anzeige erstattet.

Erst als die öffentliche Meinung immer lauter wurde, schritt die Gendarmerie zur Verhaftung des Josef Z., der unter dem Verdachte, den Florian A. erschlagen zu haben, am 3. Juni 1902 dem zuständigen Bezirksgerichte eingeliefert wurde.

Josef Z. 36 Jahre alter, verheirateter, bisher unbescholtener Pfeifenschneider und Häusler, stellte jede Schuld in Abrede, bezeichnet die Anschuldigung als böswillige Verleumdung seiner Feinde und gab an, am kritischen Abende in Gesellschaft des Zeugen Franz G. bis $^1/_2$ 9 Uhr abends ununterbrochen zu Hause gewesen zu sein, und sich dann in Gesellschaft seiner Frau auf einen Bauernball begeben zu haben.

Für die Schuld des Josef Z. sprachen nachstehende Gründe:

Vor allem anderen wurde festgestellt, daß Josef Z. ein streitsüchtiger, unverträglicher Mensch war, der mit seinem Nachbarn, dem Florian A., seit langem in bitterster Feindschaft lebte und mit ihm auch mehrere Prozesse geführt hatte. —

Gegenüber der Unfallstelle, nur durch einen Bach getrennt, wohnte in einem Häuschen der ehemalige Gendarm und jetzige Kaufmann Johann T. —

Derselbe gab als Zeuge Nachstehendes an. —

Am kritischen Abende sei er vor 8 Uhr aus seinem Hause herausgekommen, um seine Notdurft zu verrichten, als er plötzlich von der nahen Dorfstraße herüber einen lauten Schrei vernahm und dann die Stimme des Josef Z., der rief: „Komm, ich werde dich da hinunterführen“, worauf er einige Schritte auf dem hart gefrorenen Boden hörte und sodann die Stimme des Florian A., der schrie: „Wart nur, es wird dir auch einmal schlecht gehen“, worauf dann ein dumpfer Schlag hörbar wurde, dem einige halberstickte Laute folgten, dann ein leises Wimmern — und alles war ruhig; die Stimmen Beider habe Zeuge mit voller Bestimmtheit erkannt, da er dieselben durch mehrere Jahre fast täglich gehört habe. —

Auch der Zeuge Josef P., der vor 8 Uhr abends, aus dem Gasthause kommend, die Straße in der Nähe des T.schen Hauses passierte, hörte, daß Leute miteinander stritten, konnte aber die Stimmen derselben nicht unterscheiden. —

Der vorgenommene Lokalaugenschein ergab später, daß man von der Stelle, an welcher der Zeuge Johann T. dem Streite zugehört hatte, genau jedes Wort verstehen konnte, das an der Unfallstelle gesprochen wurde. —

Dem gegenüber bestätigte der Zeuge Franz G., daß er an jenem Sonntage nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr zu Josef Z. gekommen und bei demselben bis ½9 Uhr abends geblieben sei, ohne daß dieser in der Zwischenzeit das Haus verlassen hätte; die Stunde seines Fortgehens wisse er deshalb so genau, weil er vor dem Verlassen des Hauses auf seine gut gehende Uhr gesehen habe. — Die Angaben dieses Zeugen wurden von der Ehegattin des Beschuldigten und dessen blinder Mutter bestätigt.

Gegen die Glaubwürdigkeit dieser Zeugenaussagen wäre aber Nachstehendes anzuführen. — Bezüglich des Zeugen Franz G. wurde erhoben, daß derselbe als Leiermann einen umherziehenden Lebenswandel führt und, wenn er sich in seiner Heimatsgemeinde aufhält, nur mit Josef Z. verkehrt, dessen einziger Freund er ist.

Der Zeuge Florian K. gab an, daß ihm Franz G. bald nach dem Tode des A. erzählte, er sei erst gegen Abend zu Josef Z. gekommen, der aber nicht zu Hause gewesen sei, sondern nur dessen Frau, die im Bette lag; Josef Z. sei erst in der neunten Stunde gekommen und habe seine im Bette liegende Frau aufgefordert, mit ihm auf den Ball zu gehen, worauf sich G. entfernt habe. —

Mit Bezug auf die entlastende Aussage der Anna Z., der Ehegattin des Beschuldigten, ist nun die Aussage der Zeugin Ottilie T. sehr bemerkenswert. — Diese Zeugin begegnete nämlich die Anna Z. einige Tage nach dem Begräbnisse des A. auf der Straße, woselbst ihr dieselbe mitteilte, daß sie soviel Angst und Sorge habe, da man im ganzen Dorfe erzähle, ihr Mann habe den A. erschlagen, doch sei es gut, daß sie den Franz G. als Zeugen hätten, wobei sie hinzufügte, daß G. an jenem Abende bis ½8 Uhr bei ihnen geblieben und mit Josef Z. fortgegangen sei, welch letzterer ihr nach seiner Wiederkehr, da sie schon im Bette lag, gesagt habe: „Steh auf, wir gehen auf den Ball."

Weiter ist aus den Aussagen der Zeugen Eduard K. und Johann Th. zu entnehmen, daß am Faschingssonntage zwischen 6 und 7 Uhr abends der 8jährige Johann M., ein Sohn eines Schwagers des Josef Z., zu Eduard K. gekommen sei und ihm eine Pfeife brachte, die K. dem Josef Z. vor längerer Zeit zum Richten übergeben hatte, wobei er dem K. auf eine Frage entgegnete, daß Josef Z. bei ihnen (den M.... nämlich) zu Besuche sei.

Aus diesen Zeugenaussagen folgerte die Anklage, daß die Angaben der Entlastungszeugen, daß der Beschuldigte bis ½9 Uhr abends seine Wohnung nicht verlassen habe, zum mindesten irrtümliche, höchst wahrscheinlich aber falsche seien, und die bestimmten und klaren

Angaben des Zeugen Johann T. bezüglich des Vorfalles am kritischen Abende keineswegs zu entkräften vermögen. —

Endlich ist erwähnenswert, daß es allgemeines Staunen erregte daß Josef Z. am kritischen Abende mit seiner Frau auf dem Balle des landwirtschaftlichen Vereines erschien, da derselbe sonst niemals einen Ball zu besuchen pflegte und auch mit dem Obmanne des genannten Vereines nicht auf dem besten Fuße stand.

Allgemein bemerkt wurde auch, daß weder Josef Z. noch seine Frau ballmäßig gekleidet waren, und entschuldigte Z. sein spätes Erscheinen damit, daß Franz G. solange bei ihm gewesen, weshalb er nicht früher fortgehen konnte.

Bei dieser Sachlage folgerte die Anklage, daß Josef Z. nur deshalb den Ball besuchte, um sich ein Alibi zu sichern; daß diese Anschauung richtig ist, geht auch daraus hervor, daß Josef Z. am andern Tage bei Auffindung der Leiche des A. auf die Bemerkung des Zeugen Josef S.: „Der liegt ja da, wie wenn man ihn hingelegt hätte", unaufgefordert und ganz unvermittelt sagte: „Na, ich war auf dem Balle." —

Am 17. Juni 1902 wurde die Exhumierung des Leichnams des Florian A. vorgenommen und wurde hierbei der Hauptsache nach Nachstehendes konstatiert:

„Das Schädeldach rundlich oval, dick, kompakt, unverletzt; das Gehirn ist in den oberen Teilen in eine gleichmäßig graugrün gefärbte, breiige Masse verwandelt.

Die basalen Hirnteile sind auffallend dunkelrot gefärbt; in den Schädelgruben findet sich eine große Menge blutig gefärbter Flüssigkeit — Nach Abziehung der harten Hirnhaut zeigt sich an der Schädelbasis ein ausgebreiteter Knochenbruch, der im Keilbeinkörper beginnt, den Türkensattel vollständig abgetrennt hat, dann nach links und außen in die mittlere Schädelgrube verläuft und am äußeren Rande derselben gabelförmig endigt.

Ein zweiter Knochensprung verläuft in der rechten, mittleren Schädelgrube vom Körper des Hinterhauptbeines beginnend bis in die Mitte der Schädelgrube ...."

Aus dem Gutachten der Gerichtsärzte sei auszugsweise folgendes erwähnt:

„Die Obduktion hat zunächst ergeben, daß A. an den Folgen eines Bruches der Schädelbasis gestorben ist. Auch an der faulen Leiche ist noch ganz sicher zu erkennen, daß dieser Schädelbruch intra vitam entstanden ist, denn die blutige Durchtränkung der basalen Hirnteile, die Ansammlung blutig gefärbter Flüssigkeit gerade in der

Umgebung der Bruchstellen — während alle anderen Hirnteile graugrün gefärbt sind — läßt sich nur durch einen während des Lebens erfolgten Bluterguß erklären; .... es ist zu schließen, daß die Gewalteinwirkung gegen das Hinterhaupt gerichtet war.

Dieser Bruch ist höchstwahrscheinlich durch Fall oder Schlag auf das Hinterhaupt entstanden."

Nach Besichtigung der Unfallstelle erklärten die Gerichtsärzte, daß es ihnen nicht wahrscheinlich erscheine, daß jemand, der am Wege einfach „abgleite", ohne daß eine fremde Gewalteinwirkung

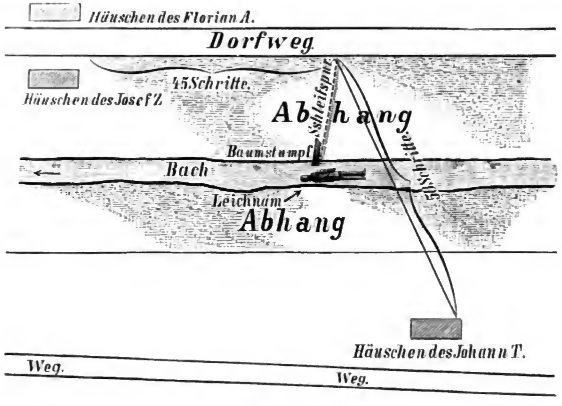


Fig. 1.

stattgefunden hätte, sich die erwähnten Wunden zugezogen haben könnte. —

Anschließend hieran sei der Aussage des Zeugen Florian K. Erwähnung getan. Dieser gab an, daß er die Leiche des A. gewaschen und sich dabei genau dessen Wunden angesehen habe, die ihm sehr bedenklich vorkamen. A. hatte an der linken Kopfseite drei Wunden, und zwar die größte an der Schläfe und zwei über derselben; bei allen drei Wunden war nur die Haut eingedrückt. — Außerdem hatte A. an beiden Händen an dem Rücken der Mittelfinger je einen kleinen Kratzer. —

Da der am 17. Juni vorgenommene Lokalaugenschein die Sachlage nicht genügend aufklärte, so wurde bald danach ein zweiter

unter Intervention der Staatsanwaltschaft vorgenommen, bei welchem Nachstehendes festgestellt wurde. —

Die Gesammtsituation veranschaulicht Skizze 1: Die Stelle, an welcher die Leiche aufgefunden worden war, ist durch einen allein stehenden Baumstumpf derart kenntlich, so daß ein Irrtum bezüglich des Ortes ausgeschlossen war. Die Böschung wurde von dem inzwischen darauf gewachsenen Grase befreit, einzelne Weidenruten abgeschnitten, um ihr — soweit als tunlich — dasselbe Aussehen zu geben, das dieselbe im Februar hatte, und sodann von einem Techniker mehrere Aufnahmen der Böschung angefertigt, deren eine in nachfolgender Skizze veranschaulicht erscheint:

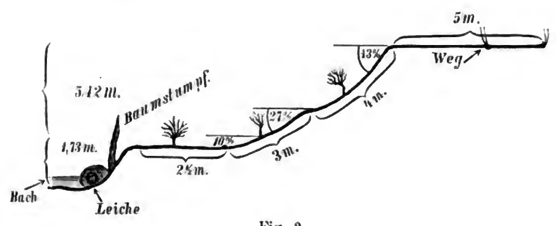


Fig. 2.

Nach den Aussagen von 8—10 Zeugen, welche natürlich vorher einzeln befragt worden waren, ergab sich zur Zeit der Auffindung der Leiche nachstehende Situation.

Zur Zeit der Tat war am Wegrande kein Geländer angebracht. An einer Stelle des Wegrandes, welche fast oberhalb des schon erwähnten Baumstumpfes liegt, waren einige Weidenzweige geknickt, und führte von hier am Morgen des 10. Februar auf dem hartgefrorenen, mit Reif bedeckten Boden eine Spur von Mannesbreite bis zu dem Baumstumpfe, unter welchem die Leiche gefunden worden war. Diese Schleifspur wurde mit hohen Pflöcken ausgesteckt und sodann von dem Abhange mehrere photographische Aufnahmen gemacht.

Zur Zeit des Lokalaugenscheines wurden auf dem mittelfesten Humusboden des Abhanges im Verlaufe und in der Nähe der Schleifspur nur vereinzelte, glatt liegende, aus dem Erdreiche wenig hervorragende Steine und 8 ungefähr 1/2 m hohe Weidensträuche vorgefunden, die wohl schon zum Zwecke des Lokalaugenscheines abgeschnitten waren, aber immerhin zur Zeit der Tat niedriger gewesen sein mochten.

Die Ausmaße der Böschung und die Abfallswinkel sind aus der

Skizze ersichtlich. — Die Leiche lag hart am Fuße der Uferwand neben und unterhalb eines 5 cm starken, 60 cm langen Baumstumpfes, der 60 cm oberhalb der Sohle des Baches aus einem Wurzelstocke herausgewachsen war und neben welchem die Schleifspur endete.

Die Sohle des Baches ist 3 m breit, teilweise mit Steinen bedeckt; das Bachbett ist an der Seite der Böschung durch eine sehr steile 1,73 m tiefe Uferwand gebildet. —

Nach Aussage sämtlicher Zeugen, welche bei der Auffindung der Leiche zugegen waren, lag dieselbe mit dem Gesichte abwärts in dem ganz seichten Wasser hart an dem Fuße des Uferrandes und unmittelbar unter und neben dem Baumstumpfe. — Die linke Hand des Toten war nach rückwärts eingebogen, die rechte Hand war nach rückwärts ausgestreckt, der eine Fuß lag über dem anderen; beide Fäuste des Toten waren geballt. Ein Zeuge, welcher den Toten am besten beobachtet hatte, legte sich unter der Kontrolle der übrigen Zeugen an dieselbe Stelle und in dieselbe Lage, in welcher der Tote gefunden worden war, und wurde nun eine photographische Aufnahme dieser Situation angefertigt.

Erwähnenswert wäre noch an dieser Stelle, daß die Kleider des Toten weder zerrissen noch beschmutzt waren, daß der oberste Knopf des Rockes zugeknöpft war, daß in der Innentasche des Rockes die Pfeife unversehrt steckte, und daß auch Uhr und Uhrkette gänzlich unbeschädigt waren.

Anzuführen wäre noch, daß A. beim Nachhausewege aus dem Wirtshause fast ganz nüchtern, erwiesenermaßen aber nicht betrunken war, und daß er vor einiger Zeit bei der Heimkehr abends an derselben Stelle ausgeglitten, aber ohne die mindeste Verletzung wieder aufgestanden war.

Bei dieser Sachlage zog nun die Anklage den Schluß, daß A. unmöglich selbst abgestürzt sein konnte, da er sonst unbedingt auf der flachen Ebene der Böschung, die nur unter 10 Prozent geneigt ist und auch im Feber sowie die Böschung selbst nicht ganz glatt sondern mit Weidenstümpfen zeitweilig bedeckt war, hätte liegen bleiben müssen, und niemals in jener unnatürlichen Lage gerade knapp unter dem Baumstumpfe hätte gefunden werden können, wofür auch die Unversehrtheit der Uhrkette, der Kleider usw. spricht. Vielmehr läßt der Umstand, daß A. beide Fäuste geballt hatte, auf einen vorhergehenden Kampf schließen, und es ergibt sich aus der vom Wegrande bis zum Baumstumpfe ununterbrochen führenden Spur, außer welcher sich absolut keine anderen Spuren, wie z. B. Fußspuren vorfanden, daß der Körper des A. von einer Person, deren eigene Fußspuren

von dem nachgeschleppten Körper verwischt wurden, bis zum Baumstumpf hinabgeschleift und dann mit dem Gesichte in den Bach gelegt wurde, worauf die betreffende Person an einer jedenfalls weit abgelegenen Stelle der Böschung die Straße wieder erreicht haben dürfte.

Da nun die Möglichkeit, daß sich A. den Schädelbruch durch einen zufälligen Absturz zuzog, als ziemlich ausgeschlossen gelten kann, so liegt nur die Möglichkeit vor, daß A. mit großer Gewalt den Abhang hinabgestoßen oder schon am Wege mit einem der vielen dort herumliegenden Steine verletzt und dann hinabgeschleift wurde. Da für die letztere Möglichkeit sowohl die Schleifspur als auch die Aussage des Zeugen Johann T. spricht, so ist der Verdacht auf das stärkste begründet, daß Josef Z. den Florian A. nach vorausgegangenem Streite mit einem Steine erschlug und sodann in den Bach hinabschleifte, um den Anschein zu erwecken, als ob A. selbst in den Bach abgestürzt und dort verunglückt wäre.

Bei der Schwurgerichtsverhandlung, welche keine Abänderung der Resultate der Voruntersuchung mit sich brachte, wurde Josef Z. mit 10 gegen 2 Stimmen freigesprochen.

Wäre bei rechtzeitig erstatteter Strafanzeige der Lokalaugenschein sofort nach der Tat vorgenommen worden, und hätten vielleicht die Geschworenen den Tatort selbst gesehen, so wäre möglicherweise das Ergebnis der Hauptverhandlung ein anderes gewesen.

II. Die Häuslersleute Peregrin und Josefa St. bewohnten mit ihrem 27 Jahre alten Sohne Peregrin St. jun. ein Häuschen in Gl. in Schlesien und wohnte bei denselben auch seit dem neuen Jahre 1899 die 17jährige Ida St., eine uneheliche Tochter einer Schwester des Peregrin St. jun. — Sowohl Ida St. als Peregrin St. jun. waren als Arbeiter in einer Fabrik in W. beschäftigt, von wo sie jeden Abend nach Hause nach Gl. gingen.

Am 25. Juli 1899 erschien der Bürgermeister von Gl. mit der Anzeige bei seinem zuständigen Bezirksgericht, daß die Ida St., welche seit dem 22. Juli abends vermißt wurde, am Montag den 24. Juli aus dem Grundwasser des seit längerer Zeit außer Betrieb gesetzten G...schen Steinbruche als Leiche hervorgezogen wurde.

Noch am 25. Juli wurde die gerichtliche Obduktion der Leiche vorgenommen, welche der Hauptsache nach folgendes ergab:

„Ungefähr einen halben Zentimeter oberhalb des rechten, inneren Augenwinkels bemerkt man eine ungefähr 1 cm lange und $^1/_2$ cm tiefe schlitzförmige Wunde, welche mit dunkelflüssigem Blute bedeckt ist. An beiden Wangen und an der Stirn über ein Kronenstück große Blutunterlaufungen der Haut.

In der Gegend des Hinterhauptbeines, und zwar im oberen, linken Teile desselben bemerkt man eine 5 cm lange Durchtrennung der Kopfschwarte, welche bis auf den Knochen reicht und denselben zum Teile spaltet. — Diese Wunde ist schwach bogenförmig von links oben nach rechts unten verlaufend, hat unregelmäßige, stark gequetschte, zerfranste Ränder und in der größten Breite eine Ausdehnung von ungefähr 1 cm.

Die Wunde durchsetzt die Kopfschwarte, und man kann äußerlich eine Zusammenhangstrennung des Hinterhauptbeines bemerken; doch ist es unmöglich, mit einem Finger oder Instrumente in das Gehirn zu gelangen.

Eine zweite Verletzung auf der Schädelkuppe beschränkte sich auf eine 1½—2 cm lange Zusammenhangstrennung der Kopfschwarte, ohne den Knochen zu verletzen. —

Schädeldecken blutreich, Schädeldach ziemlich dick, länglich, am linken oberen Teile des Hinterhauptbeines ist ein halb wallnußgroßer Substanzverlust im Knochen, welcher sich bis in die Glastafel hinein erstreckt und dieselbe in einer Ausdehnung von 2 cm spaltet. — Die Sichelblutleiter leer, an der Basis der Hinterhauptkuppe befindet sich eine einen halben Eßlöffel voll betragende blutige Flüssigkeit....

Weiter wurde konstatiert eine vier Monate alte weibliche Frucht."

Das am 25. Juli abgegebene Gutachten besagte, daß der Tod der Ida St. durch Ertrinken erfolgte, und daß die zwei Verletzungen auf der Kuppe des Schädels infolge Sturzes aus beträchtlicher Höhe und durch Aufschlagen des Schädels auf Gestein verursacht wurden.

Ein Lokalaugenschein wurde am 25. Juli nicht vorgenommen. —

Am 31. Juli wurde Peregrin St. jun., der Onkel der Ida St. dem zuständigen Bezirksgerichte unter dem Verdachte eingeliefert, seine Nichte Ida, bei welcher sich die Folgen eines mit ihm unterhaltenen Liebesverhältnisses zeigten, ermordet zu haben, damit ihm diese bei seinem Plane, eine reiche Partie zu machen, nicht im Wege sei. — Peregrin St. jun., 27 Jahre alter Fabrikarbeiter, nur einmal wegen der Übertretung des Diebstahls bestraft, verantwortete sich folgendermaßen:

Er sei vollkommen unschuldig; am Samstag den 22. Juli abends sei er vor 7 Uhr aus der Fabrik gekommen, habe gegen 8 Uhr mit den Eltern und mit Ida genachtmahlt, welch letztere dann fortgegangen sei, während er noch bis gegen 9 Uhr zu Hause geblieben und dann zu dem im Dorfe befindlichen Brandplatze gegangen und dann auf einem anderen Wege nach Hause zurückgekehrt und auf

den Boden schlafen gegangen sei. Am nächsten Morgen sei er um 3/44 Uhr aufgestanden, habe mit den Eltern gefrühstückt, ohne die Ida, die ihr Bett auf einer anderen Abteilung des Bodens hatte, gesehen zu haben, und sei dann nach R. zu einer Primiz gegangen, wo er um 1/28 Uhr angekommen und sich nach dem Hochamte nach L. begeben habe, wo er ein ihm als gute Partie empfohlenes Mädchen besuchte, und um 9 Uhr abends wieder in Gl. ankam, wo er von seinem Vater erfuhr, daß die Ida nicht zu Hause sei.

Er habe mit der Ida nie ein Liebesverhältnis unterhalten, da sich dieselbe mit anderen abgegeben habe, und sei mit derselben auch nicht am Samstag den 22. Juli abends besprochen gewesen, sich beim G....schen Schieferbruche zu treffen.

Seiner Ansicht nach sei die Ida tiefsinnig gewesen, und zwar seit der Zeit, da sie im Vorjahre von einem Pferde in den Kopf geschlagen worden war.

Er glaube, daß sie einen Selbstmord begangen habe.

Gegen den Beschuldigten führte die Anklage nachstehende Beweise ins Treffen.

Aus der Aussage der Zeugin Emilie L., einer Freundin der Ida St. ist zu entnehmen, daß ihr am Samstag den 22. Juli abends nach dem Abendläuten die bei dem Hause der Zeugin vorbeigehende Ida St. auf ihre Frage, wohin sie gehe, nach längerem Zögren mitteilte, sie gehe zu G.s Schieferbruch um Monatsröschen und zwar mit Peregrin, der hinten nachkomme.

Dieses Gespräch hörte auch die Zeugin Cäcilie M. mit an.

Als die Zeugin Emilie L. dem Beschuldigten den Inhalt dieses Gespräches zu einer Zeit vorhielt, als man bereits die Ida suchte, entgegnete Peregrin St: „Aber nein, ich war nirgends.“ Die Zeugin Julie B. gab an, sie habe am 22. Juli abends zwischen 1/29 und 3/49 Uhr von dem Fenster ihres Hauses den ihr seit langem wohlbekannten Peregrin St. jun. vorbeigehen sehen; derselbe sei mit einem lichten Rocke bekleidet gewesen und sei den Steig hinuntergegangen, der in den Feldweg mündet, welcher dann zum Schieferbruche des G. führt. —

Der später vorgenommene Lokalaugenschein ergab, daß die Entfernung vom Fenster der Julie B. bis zum Orte, wo sie den St. sehen konnte, 14 Schritte betrug, und daß man eine dort vorbei gehende Person eine Zeit lang sehen und genau erkennen konnte. —

Bei der Heimkehr aus der Fabrik hatte der Beschuldigte tatsächlich einen lichten Rock an, behauptete aber, denselben dann gewechselt zu haben. —

Vom Hause dieser Zeugin bis zum Schieferbruch sind 10½ Min.

Der Zeuge Wilhelm M. legte sich, wie er aussagt, am 22. Juli abends auf einen Feldrain hinter seinem Hause, da er in demselben vor Hitze nicht einschlafen konnte, nieder, und schlief tatsächlich gegen 9 Uhr im Freien ein; auf einmal hörte er ein jämmerliches Schreien und ungefähr 5 Minuten darauf einen kurzen Schrei, der aus der Richtung des G.schen Schieferbruches kam; hierauf schlief er wieder ein, und als er nach einer Zeit, — er glaube, vielleicht nach einer Stunde wieder erwachte, — hörte er auf dem rückwärtigen, gegen die Gemeinde zu gelegenen Fußsteige ein Getrappe und sah zwischen den Kirschbäumen im Mondlichte einen Mann mit lichtem Rocke gegen die Gemeinde zu laufen; er habe den Mann zwar nicht erkannt, doch würde die Gestalt desselben auf den Beschuldigten passen.

Das Haus dieses Zeugen ist vom Schieferbruche 9 Minuten entfernt und gehört zu den letzten des Ortes; beim Lokalaugenschein wurde festgestellt, daß man vom Orte, wo der Zeuge lag, Geschrei vom G.schen Schieferbruch sehr gut hören konnte, und daß die Entfernung von diesem Orte bis zu jener Stelle, an welcher jener Mann laufend gesehen wurde, 47 Schritte betrug. — Die Zeugin Marie J. hörte den 22. Juli ungefähr um 10 Uhr abends aus der Richtung des Schieferbruches eine weinende Stimme. — Das Haus dieser Zeugin liegt gegenüber dem Bruche in einer Entfernung von ungefähr 400 Schritten. —

Weiter sagten die Zeuginnen Julie K., Bertha D. und Josefa H. mit voller Bestimmtheit, daß sie am Abend des 22. Juli den Peregrin St. nicht auf den Brandplatz gehen oder von demselben kommen sahen, obwohl sie zwischen 8 und 10 Uhr abends an einer solchen Stelle gesessen seien, an welcher sie den Beschuldigten hätten unbedingt vorbei gehen sehen müssen. — In der Voruntersuchung blieb aber St. beharrlich dabei, daß er diesen Weg, welchen er den Untersuchungsrichter selbst führte, vom Brandplatze nach Hause gegangen sei. — Erst bei der Hauptverhandlung gab der Beschuldigte zu, daß seine diesbezügliche Angabe erfunden sei. — Bei dieser Sachlage zog die Anklage die Schlußfolgerung, daß der Beschuldigte tatsächlich mit seiner Nichte Ida zur kritischen Zeit beim G.schen Schieferbruche gewesen sei. —

Allgemein fiel es auf, daß Peregrin St. schon um ¼5 Uhr morgens Sonntag den 23. Juli nach R. aufbrach und um diese Stunde mehrere Leute zum Mitgehen zu überreden versuchte, da von Gl. nach R. aus nur zwei Stunden Weges ist, und die anderen Leute zu der um 8 Uhr stattfindenden Primiz erst vor 6 Uhr von Gl. aufbrachen. —

Beim Lokalaugenschein wurde festgestellt, daß Peregrin St. beim Verlassen der Bodenabteilung, in welcher er schlief, nur den Rand des Bettes der Ida, die in einer anderen Abteilung schlief, sehen konnte. —

Der Zeuge Eduard M., den St. am Sonntag den 23. Juli in L. besuchte, bestätigte, daß St. auf ihn einen verstörten Eindruck machte und daß er auf die Frage einer Freundin der Ida, wie es denn dieser gehe, ihr den Rücken wendete und keine Antwort gab. —

Sehr belastend für den Beschuldigten lautete die Aussage des Zeugen Adolf S., welcher am 23. Juli Sonntags mit Peregrin St. abends ungefähr eine Stunde Weges nach Hause nach Gl. gegangen war. —

Dieser sagte nämlich mit größter Bestimmtheit aus — er war nur Sonntags mit St. gegangen, — daß ihm der Beschuldigte unaufgefordert auf dem Wege erzählt habe: „Seine Nichte Ida sei seit gestern verloren gegangen“.

Der Beschuldigte, welcher die Nachricht von dem Verschwinden der Ida erst um 9 Uhr abends bei seiner Rückkehr erfahren haben will, bezeichnet diese Aussage als unwahr. —

Am Montag den 24. Juli, vormittags beteiligte sich der Beschuldigte an den Nachforschungen nach dem Verbleiben der Ida St., ging aber, obwohl alle Bemühungen, eine Spur derselben zu entdecken, vergeblich blieben, nachmittags desselben Tages dennoch ruhig in die Fabrik nach W. in die Arbeit, wo er dem Direktor auf eine diesbezügliche Frage entgegnete, „sie — die Ida — werde eher in einem Schieferbruch sein“.

Indessen war der Leichnam der Ida St. aus dem Grundwasser des G.schen Schieferbruches herausgezogen worden. —

Was die geistige Beschaffenheit der Ida St. anlangt, so gab Peregrin St. sen. an, dieselbe habe viel Bücher gelesen und auch manchmal „konträr“ gesprochen; allein alle übrigen Bekannten derselben schilderten sie als ein ernstes, sittsames Mädchen, an dem niemand eine geistige Störung wahrgenommen hatte. Insbesondere bestätigte diesen letzteren Umstand ihre ehemalige Dienstgeberin Filomene R., bei welcher sie ein ganzes Jahr bis zum 1. Januar 1899 gedient hatte; diese gab auch an, daß Ida St. im Oktober 1898 von einem Pferde leicht verletzt wurde, allein bald gesundete, ohne daß die Verletzung irgend eine Folge bei ihr zurückgelassen hätte. — Diesbezüglich ist aus den Aufschreibungen des behandelnden Arztes Nachstehendes erwähnenswert:

„Ida St. erlitt am 10. Oktober 1898 durch einen Pferdehufschlag oberhalb des linken Auges eine 8—10 cm lange, im inneren Teile

bis an den Knochen reichende Rißwunde, ohne daß eine Verletzung des Knochens oder der Knochenbeinhaut wahrzunehmen war.

Das Bewußtsein derselben war gar nicht getrübt; am 30. Oktober war die Wunde vollständig geheilt; die Verletzung war nicht geeignet, eine Erschütterung des Gehirnes herbeizuführen."

Unter den Freundinnen der Ida St. wurde wohl in der letzten Zeit darüber gesprochen, daß die Ida St. schwanger sei, und wunderte man sich insofern darüber, als es bekannt war, daß dieselbe keinen Geliebten hatte.

Dagegen sah man die Ida St. mit Peregrin St. manchmal an abgelegenen Orten spazieren gehen, was aber mit Rücksicht auf das zwischen den beiden bestehende Verwandtschaftsverhältnis niemandem auffiel. — Die frühere Dienstgeberin der Ida St. erzählte, daß sie der Beschuldigte öfters nach S. besuchen kam, auch einmal über Nacht dort blieb, und auf den Mann der Zeugin machte der zwischen beiden bestehende Verkehr den Eindruck eines Liebesverhältnisses. — Dem Zeugen Josef L. erzählte einmal Josef St. sen., „er begreife es nicht, warum sich sein Sohn und die Ida so wie die Hunde zusammenratzen."

Bezeichnend dafür, daß der Beschuldigte leugnete, mit der Ida jemals in einem Zimmer geschlafen zu haben, ist die Aussage des Zeugen Anton L., welchem die Ida mitteilte, daß sie mit Peregrin St. in einem Zimmer schlafe, und daß sie einmal nicht mehr einschlafen konnte, da Peregrin, der spät nach Hause gekommen, die bei ihrem Bette stehende Weckuhr aufgezogen habe. — Beim Lokalaugenscheine wurde erhoben, daß Ida im Winter in einem Zimmer schlief, in welchem zwei Betten standen, und daß sie in der wärmeren Jahreszeit auf dem Boden in einer von dem Bette des Beschuldigten durch eine Bretterwand getrennten Abteilung ihr Nachtlager hatte.

Aus allen diesen Umständen zog die Anklage den Schluß, daß Ida St. von Peregrin St. geschwängert worden war.

Der Lokalaugenschein wurde erst über Antrag, und zwar am 12. August vorgenommen.

Bei demselben wurde unter anderm festgestellt:

Der Schieferbruch des G. ist außer Gebrauch und liegt einsam, seitwärts von einem Feldwege; derselbe ist mit zwei übereinander befindlichen, auf Pfosten ruhenden Querstangen von allen Seiten eingefriedet; die Stirnseite ist mit Haselnußsträuchern dicht abgeschlossen; die drei anderen Seiten sind von Sträuchern frei. Das Loch selbst ist annähernd 45 m tief, die Breite 5 m, die Länge 13 m; am Grunde des Bruches befindet sich Wasser, das vom Rande 15 bis

16 m entfernt ist (am 12. August). Die Felsen gehen schroff hinunter. Auf der rechten Stirnseite ist ein Eck, dessen beide Seiten je 3 m lang sind, auf welchem eine freie Bewegung zulässig ist. Auf diesem Vorsprunge ist hart am Rande ein Strauch mit Monatsröschen; gegenüber diesem Vorsprunge wurde die Leiche im Wasser gefunden."

Nach der Schilderung der Augenzeugen, welche den Leichnam am 24. Juli nachmittags aus dem Wasser zogen, war die Situation nachstehende:

Der Wasserspiegel war dicht mit abgefallenem Laube bedeckt, bis auf eine offene, runde Stelle, auf welche Steine, die von dem erwähnten Vorsprunge hinabgeworfen wurden, gerade auffielen, weshalb man auf die Vermutung kam, daß sich an dieser Stelle der Leichnam befinden dürfte; tatsächlich wurde derselbe daselbst mit langen Haken herausgezogen. Die Leiche lag auf einer 3 m langen, ca. 2 m breiten, an der Oberfläche ganz platten Vormauer, mindestens 3 Klafter unter dem Wasserspiegel.

Die Hände der Leiche waren beim Auffinden unter der Schürze.

Oben am Rande des Bruches lagen zahlreiche flache Schiefersteine herum. — Am 24. Juli lag eine Stange des Geländers — allein nicht beim Monatsröschenstrauch — auf der Erde; am 12. August war dieselbe wieder angebracht, ohne daß festzustellen war, von wem.

Der Gendarm, der am 29. Juli den Schieferbruch besichtigte, konnte weder Blutspuren noch Anzeichen eines stattgefundenen Kampfes entdecken.

Die Gerichtsärzte gaben bei der Hauptverhandlung ihr Gutachten dahin ab, daß die Verletzungen der Ida St. entweder durch einen Fall oder auch durch Schläge entstanden sein konnten.

Die Anklage legte dem Beschuldigten zur Last, daß er die Ida St. in mörderischer Absicht in den Abgrund gestoßen oder sie vorher mit Steinschlägen schwer verletzt und dann hinabgeschleudert habe.

Gegen ein zufälliges oder selbstmörderisches Abstürzen spricht nebst dem Umstande, daß die Tote die Hände unter der Schürze hatte, noch das in längeren Zwischenräumen vom Schieferbruch hörbar gewordene Wehegeschrei. — Durch das Auffallen in ein drei Klafter tiefes Wasser konnten die Wunden am Kopfe nicht entstanden sein, und ein Wechseln des Wasserstandes vom 22. Juli zum 24. Juli derart, daß die — übrigens ganz glatte Vormauer — frei gewesen wäre, erscheint mit Rücksicht auf die in diesen Tagen herrschende Witterung ausgeschlossen. — Will man also nicht annehmen, daß die Verletzungen am Kopfe nicht etwa dennoch durch Anprallen an eine gegenüberliegende Wand verursacht wurden, so ist man zur Annahme

gedrängt, daß die Kopfwunden durch Schläge mit Steinen beigebracht wurden, womit auch das sich wiederholende Wehegeschrei übereinstimmen würde, und daß dann die ohnmächtig gewordene Person in das Wasser geworfen wurde. — Die Geschworenen beantworteten die ihnen vorgelegte Schuldfrage mit zehn Stimmen nein und zwei Stimmen ja.

An diesem, trotz des reichen der Anklage zu Gebote stehenden Beweismaterials, erfolgten Ergebnisse dürfte nicht in letzter Linie der verspätet aufgenommene Lokalaugenschein Schuld tragen. — Denn bei rechtzeitiger Vornahme desselben — nämlich am 25. Juli — hätten sich eventuelle Blutspuren, Kampfesspuren usw. vielleicht noch feststellen lassen, welche der am 31. Juli in Haft genommene Beschuldigte leicht indessen verwischen konnte. Auch hätte man möglicherweise am 25. Juli noch in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise den Wasserstand vom 22. Juli konstatieren können, und vielleicht wären dann die die Obduktion vornehmenden Ärzte nicht mit voller Bestimmtheit von der Annahme ausgegangen, daß die Kopfwunden nur durch Fall entstanden sein konnten.

Jedenfalls hätte aber auch die Besichtigung des Tatortes bei den Geschworenen manchen der gewiß mit Recht aufgetauchten Zweifel beseitigt. Peregrin St. jun. mußte, von der Bevölkerung nicht weiter geduldet, seinen Heimatsort verlassen.

An diesen Fällen, sowie zahlreichen anderen der täglichen Praxis läßt sich, soweit dies heute leider noch nicht allgemein anerkannt ist, ersehen, wie oft die sachgemäße und rechtzeitige Vornahme eines Lokalaugenscheines die Grundlage für die Möglichkeit der Erforschung der materiellen Wahrheit bildet, und gleichzeitig folgern, daß der Durchführung eines Lokalaugenscheines überhaupt niemals genug Aufmerksamkeit entgegengebracht werden kann.

Voraussetzung für die Durchführung eines brauchbaren Lokalaugenscheines ist aber, daß die denselben leitende Persönlichkeit nebst den selbstverständlichen juristischen Kenntnissen auch jene modernen Mittel kennt, die der heutige Stand der Wissenschaft dem Untersuchungsrichter an die Hand gibt, um den Spuren des Verbrechens erfolgreich nachgehen zu können.

Hiermit soll allerdings nicht etwa gesagt sein, daß der Untersuchungs- und Erhebungsrichter in dem Maße selbst zeichnen, modellieren, photographieren usw. können muß, daß etwa die Beiziehung von Sachverständigen stets entbehrlich würde, was in letzterer Zeit wohl in irriger Auffassung als behauptet hingestellt wurde — vielleicht um die oben aufgestellte Forderung ad absurdum zu führen

oder ins Lächerliche zu ziehen — (siehe Zucker, „Ein Wort zur Aufhebung der gerichtlichen Voruntersuchung", Berlin, J. Guttentag, Seite 57, Absatz 4 und 5), sondern es soll nur behauptet werden, daß der Untersuchungs- und Erhebungsrichter wenigstens die wichtigsten Mittel, Methoden und mechanische Fertigkeiten aus eigener Anschauung zum mindesten oberflächlich kennen soll, die zur Entdeckung des Verbrechens dienen, um dann in der Praxis in der Lage zu sein, sich allenfalls für den einzelnen Fall besser vorzubereiten, die geeigneten Sachverständigen zu wählen, ihnen die richtigen Fragen vorzulegen, und alle jene Umstände, welche für einen späteren Sachverständigenbeweis von Wichtigkeit sein könnten, in sachgemäßer Weise festzustellen, sowie auch allfällige Spuren des Verbrechens zu fixieren usw. — Immerhin wird man aber vom Untersuchungs- und Erhebungsrichter wenigstens die elementarsten Kenntnisse gewisser technischer Fertigkeiten verlangen müssen, da er sich ja sehr häufig — besonders auf dem Lande und wenn Gefahr im Verzuge — ohne Sachverständige wird behelfen müssen; so wird man wohl vom Erhebungsrichter mit Entschiedenheit, z. B. die Anfertigung einer flüchtigen Sizze, die Aufnahme einer Fußspur in Gips verlangen können, zumal er sich durch Herbeiziehung eines besonderen Sachverständigen zu so einfachen Manipulationen höchstens lächerlich machen würde. — Sind aber dem Untersuchungsrichter alle diese Kenntnisse vollkommen fremd, so darf man sich nicht wundern, wenn auch oft in den einfachsten Fällen das Ergebnis einer Untersuchungshandlung ein negatives bleibt.

Weiterhin muß es als ein ganz verfehlter Standpunkt bezeichnet werden, auf eine derartige Tätigkeit des Untersuchungsrichters als auf eine eines Richters nicht würdige Beschäftigung herabzublicken (siehe Zucker, a. o. O. Seite 57 Absatz 5).

Denn es ist wahrhaftig nicht einzusehen, wieso sich der Untersuchungsrichter, der eine photographische Aufnahme macht, der beim Lokalaugenschein wichtige Papierstückchen, die zerrissen herumliegen, aufhebt und zusammenstellt usw., etwas vergeben sollte! Im Gegenteil, wir müssen eine solche Tätigkeit als zur einfachen Pflichterfüllung des Untersuchungsrichters gehörig betrachten und denjenigen Untersuchungsrichter als pflichtvergessen, eventuell ungeeignet bezeichnen, der z. B. die wichtigen Papierfetzen beim Lokalaugenschein unbeachtet liegen läßt.

Lehrt uns ja doch die tägliche Erfahrung, welch wichtige Rolle der Lokalaugenschein, die richtige Verwertung der corpora delicti usw. in der Beweiskette spielen; das Urteil über die Beweiskraft der Kunstbeweise in jedem einzelnen Falle steht gewiß dem Richter zu; allein Pflicht des Untersuchungsrichters ist es, das in Frage stehende Beweis-

material im Interesse der materiellen Wahrheit sachgemäß zur Darstellung zu bringen. Ist es doch über jeden Zweifel erhaben, daß ein gelungener Gipsabdruck eine ganz andere Sprache spricht, als die allergenaueste Beschreibung einer Fußspur, die in der Regel vollständig wertlos, und daß ein gelungenes Lichtbild des Tatortes, den sich ja der Richter, um zu einem richtigen Urteile zu gelangen, stets genau vergegenwärtigen muß, einen ganz anderen Eindruck hervorrufen wird, als selbst das genaueste und ausführlichste Lokalaugenscheinsprotokoll, und somit ein derartiges sachgemäßes Vorgehen im höchsten Grade dazu geeignet ist, die „lebensvolle Überzeugung, auf welche sich in Strafsachen der Richterspruch zu stützen hat" (siehe Zucker a. o. O. Seite 56 Absatz 3), herbeizuführen, während eine solche z. B. in den beiden oben angeführten Fällen ohne die mit modernen Mitteln durchgeführte Aufnahme des Lokalaugenscheines, oder in anderen Fällen ohne die genaueste Durchführung eines Kunstbeweises kaum in einer der wirklichen Sachlage entsprechenden Art denkbar wäre. Auch die Gegner der Voruntersuchung werden somit gewiß zugeben, daß derartige Beweisaufnahmen nur von einer im modernen Sinne ausgebildeten Persönlichkeit vorgenommen werden sollen.

Und besonders beim Erhebungsrichter des Bezirksgerichtes muß mit aller Entschiedenheit eine derartige Ausbildung verlangt werden, da er ja viele Erhebungen in den ersten — also zumeist wichtigsten — Stadien führt, und es örtliche und zeitliche Verhältnisse nicht immer gestatten, daß bei Beweisaufnahmen der Staatsanwalt interveniere, oder daß dieselben der Untersuchungsrichter vornehme. — Unbestritten dürfte es hierbei sein, daß eine Remedur eines in den Anfangsstadien einer Untersuchung vorgekommenen groben Versehens in den seltensten Fällen mehr möglich ist. — Woher soll aber der junge Erhebungsrichter diese ihm so nötigen, praktischen Kenntnisse schöpfen?

Im Vorbereitungsdienste dürfte er wohl kaum oft Gelegenheit haben, als Schriftführer zu einem instruktiven Lokalaugenscheine beigezogen zu werden, und der Weg der Selbstaneignung ist ein langwieriger, der wohl mit den ersten mißlungenen Versuchen gepflastert ist, welche dann die Erfahrung darstellen, aus welcher man klug wurde. — Das Versuchskaninchen bildet aber hierbei jedenfalls die materielle Wahrheit. — Soll nun die Gefahr vermieden werden, daß auch nur ein einziger Fall nicht so erhoben werde, wie es sein sollte, so stellt sich die Notwendigkeit heraus, den zukünftigen Untersuchungs- und Erhebungsrichter nicht nur theoretisch — wie es ja ohnehin geschieht — sondern auch praktisch mit den wichtigsten Funktionen seines zukünftigen verantwortungsreichen Amtes vertraut zu machen.

Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses betonen wir die Forderung, es solle sich der Anfänger nicht „nur", sondern „auch" mit den wichtigsten praktischen, ihm nötigen Kenntnissen befassen, wozu ja doch nur ein geringer Bruchteil seiner freien Zeit erforderlich wäre. — Bei einiger Offenheit läßt sich nicht ableugnen, daß unter Umständen ein junger Erhebungsrichter, der von der praktischen Seite seiner Tätigkeit keine Ahnung hat, geradezu eine Gefahr für die Findung des materiellen Rechtes und einen Hemmschuh für die Anklagebehörde bildet, der sehr häufig noch von der Öffentlichkeit für die von diesem gemachten, nicht wieder gut zu machenden Fehler die Verantwortung aufgebürdet wird.

Zur Förderung der praktischen Ausbildung der Anfänger ließen sich nun an dem Sitze jedes Landes- und Kreisgerichtes praktische Kurse zur Erreichung des angeführten Zweckes einführen.

Überall fände sich eine Anzahl geeigneter Persönlichkeiten, wie z. B. Ärzte, Chemiker, Offiziere usw., die sehr gern bereit wären, durch einige Monate hindurch, z. B. jede zweite Woche Vorträge über die dem Untersuchungsrichter nötigsten Kenntnisse verbunden mit praktischen Übungen unentgeltlich abzuhalten, auf welche Weise je nach der Jahreszeit z. B. Abnahme von Fußspuren, Schießversuche, photographische Aufnahmen usw. vorgenommen werden könnten.

Selbstverständlich würde hierbei die von dem Leiter des Kurses vorzunehmende Einteilung des Stoffes, die natürlich nach Zahl und Art der Vortragenden eine sehr verschiedene wäre, eine sehr große Rolle spielen.

Die Teilnahme an dem Kurse, der mehr den Charakter gemeinsamer Arbeit als rein theoretischer Belehrung haben sollte, müßte allen jenen Personen, die ein Interesse an der Sache haben könnten, freigestellt sein, und zweifellos wäre der Besuch des Kurses ein äußerst reger.

Auf diese Weise könnten alle jene, die vielleicht nie im Leben die Gelegenheit hatten oder dieselbe suchten, z. B. eine Fußspur in Gips aufzunehmen, oder die Wirkung eines Gewehrprojektils auf eine Fensterscheibe zu sehen, dies in anschaulicher Art beobachten, und hätten — je nach dem Interesse für die Sache — nach Beendigung des Kurses zumindestens einen allgemeinen Überblick über die praktische Seite der Tätigkeit des Untersuchungsrichters, dessen sich heute gewiß nicht alle mit Erhebungen betraute Persönlichkeiten rühmen dürfen, wenn auch zugegeben werden muß, daß sowohl das Interesse als auch die Kenntnis im praktischen Arbeiten bedeutend zugenommen haben, wie sich aus vielen Erfolgen in der Praxis nachweisen läßt, und erfreulicherweise noch fortwährend im Steigen begriffen sind

---

XV.

Ein zwölfjähriger Mörder.

Von

Staatsanwalt Dr. **Ertel**, Hamburg.

Im April 1902 wurde vor dem Landgerichte in Hamburg ein Fall verhandelt, der in mancherlei Hinsicht für weitere Kreise von Interesse sein dürfte.

Die nachstehende Schilderung des Tatbestandes stützt sich fast ausschließlich auf die eigenen Angaben des Täters, der nach anfänglichem Leugnen seine Tat mit genauen Einzelheiten dem Untersuchungsrichter, einem äußerst gewissenhaften und zu diesem Amte besonders befähigten Manne, eingeräumt hat und auch in der Hauptverhandlung bei seinem Geständnisse bis auf die Tatsachen verblieben ist, die für die Beantwortung der Frage, ob die Tat mit Überlegung im Sinne des § 211 des Reichsstrafgesetzbuches (StGB.) im Gegensatze zum Tatbestande aus § 212 a. a. O. begangen sei, von Belang waren. — Der Untersuchungsrichter hat, als Zeuge in der Hauptverhandlung vernommen, bekundet, daß er bei der Vernehmung des Angeschuldigten sein Augenmerk in erster Linie darauf gerichtet habe, nichts in ihn hineinzufragen. Die von ihm aufgenommenen Protokolle bringen außerordentlich zahlreiche Beweise für die vollständige Verwirklichung dieses Vorsatzes.

I. Am 22. Dezember 1901 sollte der am 21. April 1889 in Hamburg geborene S. wieder seine Schule besuchen, nachdem ihn seine Eltern, wie schon recht häufig, mehrere Tage von ihr ferngehalten hatten, um der Mutter in unten näher anzugebender Weise zu Diensten zu sein. Zur Entschuldigung der Schulversäumnis erhielt er von seinem Vater ein Schreiben des wahrheitswidrigen Inhalts mit, daß er krankheitshalber der Schule habe fern bleiben müssen. Infolgedessen verließ der Knabe am frühen Morgen des genannten Tages die elterliche Wohnung. Da er indes während dieser Schulversäumnis von Mitschülern auf der Straße gesehen worden war, und seine

Lehrer den zahlreichen Entschuldigungsschreiben seiner Eltern überhaupt kaum noch Glauben zu schenken pflegten, so war es ihm äußerst peinlich, mit dem lügenhaften Zettel seines Vaters vor sie zu treten. Statt die Schule aufzusuchen, trieb er sich planlos in den Straßen Hamburgs und Altonas umher. Auf seinen Streifereien kam er in der elften Vormittagsstunde in die Venusberg benannte Straße und erblickte den dort spielenden Albert Sch., einen am 27. Juli 1899 geborenen Sohn eines Schiffsmaschinisten. Dieses Kind erregte sein Wohlgefallen; besonders scheinen seine Locken es ihm angetan zu haben. Sogleich faßte er den Plan, mit ihm Unsittlichkeiten zu treiben. Dieserhalb forderte er es auf, sich ihm anzuschließen. Das lehnte das Kind ab. Als er ihm aber vorschlug, mit ihm nach dem „Dom" zu gehen — dem Hamburger Weihnachtsmarkte, wo neben allerhand Verkaufsbuden Karusselle, Hippodrome, Schießbuden und andere Belustigungsmittel, wie sie Jahrmärkte zu bieten pflegen, in reichster Fülle anzutreffen sind — konnte Albert Sch. nicht länger widerstehen. Ohne schon sich darüber klar geworden zu sein, wo er sein wollüstiges Vorhaben ausführen könnte, zog S. mit seinem Begleiter nach den St. Pauli-Landungsbrücken am Hafen. Als Albert Sch. über Schmerzen an den Füßen klagte, setzten beide sich in einen dort befindlichen Wartepavillon der Straßenbahn.

Über die Gedanken, die ihm hier kamen, hat S. folgendes bekundet: „Als ich mit dem kleinen Jungen auf der Bank (im Wartepavillon) saß, fiel mir ein, daß ich in der Hafenstraße etwas hinter den St. Pauli-Landungsbrücken einmal eine Treppe gesehen hatte, die nach dem Wasser (der Elbe) zu führte; da habe ich zu (sic!) mir selbst gedacht, du willst mal mit dem Jungen da hinuntergehen und sehen, ob es da ruhig ist, und ob es sich da machen läßt, und wenn da unten Wasser ist, schmeißt du ihn nachher da hinein. Auf Befragen des Untersuchungsrichters, ob er die ganze Zeit über einen steifen Dittel (penis) gehabt habe, hat er erklärt: „Das hat sich inzwischen mal gelegt und kam dann wieder".

Als nun Albert Sch. sich erholt hatte, suchte S. mit ihm diese Treppe auf und führte ihn an der Hand hinunter.

Auf dieser etwa 16 Stufen zählenden Treppe gelangt man zu einem größeren Komplex von Lagerhäusern, die jetzt zum größten Teil dem Fellhandel dienen. Früher stand dort eine englische Schlachterei, weshalb der Ort im Volke Schlachterhof genannt wird. Die Anlage ist ziemlich verbaut, so daß sich heimliche, für das Vorhaben des S. recht geeignete Gänge und Winkel dort finden. Da am 22. Dezember 1901 als an einem Sonntage im Schlachterhof

nicht gearbeitet wurde, so war er menschenleer. Die Treppe leitet zu einem etwa 73 Schritt langen Gange. An dessen Ende führen etwa 8 Stufen in die Elbe. Von diesem Gange biegt nach rechts ein etwas schmalerer ab, auf dessen linke Seite 2 Sackgäßchen münden.

Den ersterwähnten Gang schritten die beiden Knaben bis zu dem schmaleren hinunter, bogen in diesen und schließlich in das erste Sackgäßchen ein.

An seinem Ende befindet sich ein Lagerkeller, zu dessen Eingang man auf 6 Stufen gelangt.

Diese stiegen sie zusammen hinab und wurden so allen, nicht in unmittelbarer Nähe stehenden Personen völlig unsichtbar. Dort unten knöpfte S. seinem Begleiter hinten die Hose ab, hob ihm sein Hemd in die Höhe, entblößte sein eigenes erregtes Geschlechtsteil, stellte sich hinter ihn und scheuerte damit an dem bloßen anus hin und her. Als nun das Kind zu weinen anfing, brachte ihm S. seine Kleider wieder in Ordnung. Noch unter Tränen drohte Albert Sch. damit, es seiner Mutter sagen zu wollen.

Als man sich auf den Rückweg begab, äußerte der kleine Albert Sch. den Willen, an die Elbe zu gehen, um zu sehen, wo sein Vater arbeite. Dieserhalb bog S., als sie den 73 m langen Gang wieder erreicht hatten, nach rechts in diesen ein und ging ihn mit dem Kinde bis zu den in die Elbe führenden 8 Stufen hinunter.

Diesem Punkte der Darstellung des S. haben der Untersuchungsrichter und das erkennende Gericht berechtigtes Mißtrauen entgegen gebracht; denn unzweifelhaft liegt die Vermutung sehr nahe, daß der Gang zum Wasser der Initiative des mit Mordgedanken umgehenden S. entsprungen sei. Trotz mehrfacher eindringlicher Vorhalte und Ermahnungen hat S. indes stets behauptet, auch hier genau der Wahrheit entsprechend berichtet zu haben. Man wird auch seine Darstellung nicht als unbedingt unglaubwürdig bezeichnen können. Der Vater des kleinen Albert Sch. war nämlich damals Maschinist auf einem Dampfer, der an den St. Pauli Landungsbrücken vertäut lag. Als am Morgen des 22. Dezember 1901 der siebenjährige Bruder des Albert dorthin gesandt wurde, um Holz zu holen, sprach Albert das dringende Verlangen aus, mitgehen zu dürfen, was ihm nicht gestattet wurde. Auch war er schon mehrmals dorthin mitgenommen worden, so daß er diese Gegend gut kannte. Der Schlachterhof liegt ja sehr nahe bei den St. Pauli Landungsbrücken, und auch ein Erwachsener, der die Belegenheit des Ortes nicht ganz genau kennt, kann leicht auf die allerdings irrige Vermutung kommen, daß man

von den in die Elbe führenden 8 Stufen die Landungsbrücken erblicken könne. Übrigens ist es von nicht besonders hoher Bedeutung, ob das Kind den Weg zum Wasser aus eigenem Antriebe eingeschlagen oder ob S. es etwa dazu überredet habe. Daß es dorthin etwa mit Gewalt gebracht sei, erscheint sehr unwahrscheinlich, wenn nicht ausgeschlossen; denn dann hätte es wohl geschrieen, und Passanten auf der recht belebten, in unmittelbarer Nähe befindlichen Hafenstraße wären darauf aufmerksam geworden.

Was die weitere Begehung der Tat und die Vorgänge im Innern des S. anlangt, so empfiehlt es sich, ihm das Wort zu erteilen:

„Ich dachte immer daran, was nun geschehen würde, wenn der Knabe es seiner Mutter erzählte. Ich hatte große Angst. Ich habe mir, als der Junge das sagte, gleich gedacht, es könnten mich doch Leute wiedererkennen, die mich mit dem Jungen gesehen haben; auch muß ich häufiger direkt auf den Venusberg (die Straße, in der Albert Sch. wohnte) gehen, da wohnt ein Mann, bei dem ich öfters für meine Mutter M. 6 abholen muß.

Der Knabe ging allein, ich hatte ihn nicht an der Hand. Er stellte sich vorn (nachdem sie an die in die Elbe führenden Stufen angelangt waren) ganz sicher hin und sah mit dem Kopfe, den er noch vorn überbeugte, in der Richtung nach den St. Pauli Landungsbrücken. Er stand aber ganz fest, und es lag keine Gefahr vor, daß er ins Wasser fiel. In dem Augenblick kam es über mich, ich gab ihm einen Schubs, und er lag drinnen. Ich sah das Wasser aufspritzen und lief dann weg.

Gleich als der Junge sagte, er wolle es Mama sagen, dachte ich, ich wolle ihn ins Wasser werfen. Darüber, wie ich das machen wollte, hatte ich noch nicht nachgedacht, als der Junge auch schon sagte, er wolle ans Wasser und seinen Vater sehen. Als ich dann mit ihm den Gang ans Wasser hinunterging, dachte ich schon bei mir, wenn wir nun vorn sind, schmeiße ich ihn hinein".

Trotz eifrigen Suchens, wozu die Aussetzung einer nicht unbeträchtlichen Belohnung anfeuerte, ist die kleine Leiche erst am 28. Januar 1902 im Altonaer Hafenrevier aufgefischt worden. Die beiden Altonaer Ärzte, die die Sektion vorgenommen haben, haben ihr Gutachten dahin abgegeben, daß der Tod durch Ertrinken eingetreten sei. Die Frage des Untersuchungsrichters, ob die Sektion Anhaltspunkte dafür ergeben habe, daß päderastische Handlungen oder ein sonstiges Sittenverbrechen mit dem Kinde vorgenommen seien ist von den secierenden Ärzten verneint worden.

Auf Grund dieses Tatbestandes wurde S. des Mordes und der

Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren aus den §§ 211, 176[3], 57, 74 St.G.B. angeklagt.

Gegen die Annahme der Überlegung im Sinne des § 211 St.G.B. bestanden hierbei für mich bei Abfassung der Anklageschrift allerdings in Hinsicht auf die Jugend des Verbrechers die ernstesten Bedenken; war er doch erst seit wenigen Monaten strafmündig. Aber diese konnten bei seinen detaillierten, völlig glaubwürdigen Angaben über die seelischen Vorgänge vor und während Begehung der Tat nicht die Oberhand gewinnen.

Dem Antrage der Staatsanwaltschaft gemäß wurde das Hauptverfahren eröffnet. In diesem ist er wegen Mordes zu einer Gefängnisstrafe von 8 Jahren verurteilt worden. Von der Anklage der Begehung des Sittenverbrechens erfolgte seine Freisprechung. Nach der Meinung der erkennenden Strafkammer hat er zwar die Erkenntnis von der Verwerflichkeit seines unzüchtigen Treibens und die Überzeugung, daß die Schule, wenn sie davon Kunde erlangt, strafend eingreifen würde, unzweifelhaft besessen. Dagegen hat sie Bedenken getragen festzustellen, daß ihm schon bei Begehung der Tat zu deutlichem Bewußtsein gekommen sei, daß er sich auch einer Kriminalstrafe aussetze. Bezüglich des Mordes hat sie andererseits diese Feststellung getroffen, da jedes nur einigermaßen geistig entwickelte Kind wisse, daß die Tötung eines Menschen vom Staate mit Strafe bedroht sei.

Ob dem freisprechenden Teile dieser Entscheidung beizupflichten sei, darüber wird sich nur der ein Urteil bilden können, der zum mindesten der Hauptverhandlung beigewohnt hat, was mir leider nicht möglich war. Jedenfalls wird man das weiter unten wörtlich angeführte Gespräch des S. mit dem Untersuchungsrichter („Nicht wahr, ich bekomme 3 Strafen") dagegen nicht verwerten können, da es sehr wohl möglich ist, daß er über die kriminelle Strafbarkeit des Sittenverbrechens erst im Untersuchungsgefängnis etwa vom Anstaltsgeistlichen oder einem der Gefängnisaufseher Aufklärung erlangt hat.

II. Für das Studium der Persönlichkeit des kindlichen Mörders wird es interessieren, einiges über seine Körperbeschaffenheit, seine Herkunft, seine Erziehung und das Milieu, in dem er aufgewachsen ist, sowie über den Eindruck, den die vollendete Tat auf ihn hervorgebracht hat, zu erfahren.

Zur Zeit der Begehung der Tat war S. 137 cm hoch, hatte einen Brustumfang von 71/76 cm und einen Leibesumfang von 63 cm. Die zwar kleine Statur war kräftig und regelmäßig gebaut. Geschlecht-

lich war er noch unentwickelt. Die Schamhare fehlten. Die Hoden waren klein — haselnußgroß. — Samenerguß war nach eigener Angabe noch nicht erfolgt.

Es ist der Sohn jüdischer Eltern. Sein Vater ist Buchbindergehilfe und hat einen wöchentlichen Verdienst von etwa 22 Mark. Außerdem erhält dieser von einem israelitischen Unterstützungsverein einen Beitrag zur Miete und sein uns besonders interessierender Sohn wurde auf Kosten der Schule gekleidet. Außer diesem und einer von den Eltern vor Eingehung der Ehe erzeugten und 1886 geborenen Schwester sind noch drei jüngere Geschwister vorhanden.

Was die Frage nach etwaiger hereditärer Belastung anlangt, so ist in der Familie des Vaters festgestellt, daß ein zur Zeit etwa 10 Jahre alter Sohn seines Bruders geistig anormal ist (unstetes, impulsives Wesen, moralischer Sinn ganz unentwickelt). In der Familie der Mutter ist Geisteskrankheit in 3 Fällen nachgewiesen und zwar bei einem Bruder und einer Schwester ihres Vaters sowie bei einem Geschwisterkinde. Die ersteren beiden befinden sich seit Jahren in einer hamburgischen staatlichen Irrenanstalt wegen zirkulären Irreseins in Behandlung. Der Arzt dieser Anstalt, sowie der mit der Untersuchung des Geisteszustandes des S. besonders beauftragte Physikus haben diesen gleichwohl als unzweifelhaft zurechnungsfähig im Sinne des § 51 St.G.B. erklärt.

S. besuchte eine orthodox mosaische Privat-Realschule, die ihren Schülern nach erfolgreicher Beendigung des gesamten Lehrganges die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste zu erteilen befugt ist. Der eigentlichen Anstalt sind Vorbereitungsklassen angegliedert, in denen die Elementarkenntnisse beigebracht werden. Da S. bislang den Kursus jeder Klasse hatte wiederholen müssen, so befand er sich erst in der obersten Vorbereitungsklasse, war also seinem Alter nach weit hinter anderen Knaben zurück.

Hieran trug aber nach Ansicht des Schuldirektors, der ihn „nicht unintelligent“ nennt, und seines Klassenlehrers nicht etwa ein Mangel an Begabung, sondern vor allem ein höchst unregelmäßiger Schulbesuch die Schuld. So hat er von Ostern 1900 bis Ostern 1901 an 37 und von Ostern 1901 bis Weihnachten 1902 sogar an 43 Tagen den Unterricht versäumt. Der häusliche Fleiß war nicht derart, daß er die unausbleiblichen Folgen eines so ungewöhnlich unregelmäßigen Schulbesuches hätte beseitigen können. Über die Aufmerksamkeit und den Fleiß in den Schulstunden hatte der Klassenlehrer keine besondere Ursache zur Klage.

Dieses günstige Urteil über die Begabung des Knaben deckt sich

vollständig mit dem Eindrucke, den der Untersuchungsrichter, das erkennende Gericht laut Urteilsgründen und der Physikus, ein scharfblickender Mann von reicher Erfahrung, von ihm gewonnen haben. Die ersteren trafen bei ihm „eine gute Auffassungsgabe und ein gutes Unterscheidungsvermögen“. Insbesondere hat der Untersuchungsrichter hervorgehoben, daß S. bei dem Diktat und dem Vorlesen der über seine Aussagen aufgenommenen Protokolle mehrfach auf ganz feine Nüancen im Ausdrucke hingewiesen und dementsprechende Berichtigungen veranlaßt hat. — Der Physikus nennt ihn einen geistig aufgeweckten Knaben, der rasch auffaßt“.

Auch das Studium der Akten kann über die geistigen Anlagen des S. zu keinem anderen Resultate kommen. In dieser Hinsicht mögen nur 2 Fälle hervorgehoben werden.

Am Schlusse des Protokolls über seine erste Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter am 13. Januar 1902, zu dem er offensichtlich schnell Zutrauen gewonnen hat, findet sich folgender Passus:

Angeschuldigter stellt dann die Fragen an den Richter:

„Nicht wahr, ich bekomme 3 Strafen?“

Frage des Richters: „Wofür denn?“

Antwort des Angeschuldigten: „1. fürs Hausieren, 2. fürs Wichsen (onanieren), 3. weil ich den Jungen hineingeschubst habe.“ Auf Befragen des Richters, ob er denn nicht glaube, für die mit dem Knaben verübten Unsittlichkeiten auch noch Strafe zu bekommen: „Ich denke das gibt zusammen mit dem Schubsen eine Strafe.“

Auf Befragen: „Auch wenn ich den Jungen nicht tot gemacht hätte, müßte ich doch wegen der mit ihm begangenen Schweinereien bestraft werden. Ich weiß aber, daß die Strafe so viel schwerer ausfällt. Die Schweinerei ist ein Verbrechen, nämlich ein Sittenverbrechen. Wenn wir beide erwachsen gewesen wären, würde ich dafür noch härter bestraft und am allerschlimmsten, wenn ich es mit einem Mädchen getan hätte.“

Bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung hat er die Vorgänge im übrigen genau so geschildert, wie dem Untersuchungsrichter gegenüber. Im Widerspruche mit seinen wiederholten bisherigen Darstellungen hat er aber behauptet, der Gedanke, den Albert Sch. zu töten, sei ihm nicht eher gekommen, als auf dem Rückwege vom Orte der Begehung der Unsittlichkeiten, als ihm mit einer Mitteilung an die Mutter von Albert Sch. gedroht wurde; als er dann am Ufer der Elbe gestanden habe, — daß Albert Sch. sich dorthin aus freien Stücken begeben habe, hat S. auch in der Hauptverhandlung behauptet —, sei ihm „noch eingefallen, daß er möglicherweise mit dem

Knaben gesehen worden sei, und er habe ihn darauf ins Wasser geworfen". Auf den Vorhalt, der ihm vom Gerichtstische aus gemacht wurde, daß er in der Voruntersuchung angegeben habe, bereits im Wartepavillon der Straßenbahn, also noch vor Betreten des Schlachterhofes, sich vorgenommen zu haben, das Kind wenn angängig ins Wasser zu werfen, hat er trotz Verlesung des diesbezüglichen Teiles des Protokolls bestritten, diese Angabe gemacht zu haben.

Das Gericht hat hieraus mit Recht den Schluß gezogen, daß er in der Hauptverhandlung sich bemüht habe, die Tatsachen so darzustellen, als ob er zwar mit Vorsatz, aber nicht mit Überlegung im Sinne der §§ 211. 212 St.G.B. gehandelt habe. Nach den Ausführungen der Urteilsgründe sei der Angeklagte „über die Bedeutung dieses Umstandes ersichtlich durch die Voruntersuchung und die Anklageschrift aufgeklärt worden". Aber auch wenn man annimmt, daß er diese Erkenntnis nicht allein aus den genannten Quellen geschöpft, sondern durch ausdrückliche Belehrung seitens kundiger Erwachsener, die ihn — s. v. v. — mit der Nase darauf gestoßen haben, erlangt habe, so ist doch der Umstand allein, daß er diese Ratschläge so gründlich geistig verarbeitet hat, daß er sie in der Hauptverhandlung so gewandt verwerten konnte, für seine geistige Beanlagung in hohem Maße bezeichnend.

Zu seiner weiteren Charakterisierung sei ein Passus aus dem Gutachten des Physikus angeführt: „S. ist zum Grübeln geneigt, er kennt Tingel-Tangellieder der verschiedensten Art, und er fühlt den Beruf in sich, später als Komiker zu glänzen. Abgesehen von seiner von ihm selbst übrigens als Schweinerei und als häßlich empfundenen geschlechtlichen Verirrung kann man nicht umhin, in seinem Geplauder eine anständige Gesinnung, kindliche Gutmütigkeit und ehrliche Freude am Lernen und Wissen wahrzunehmen.

Er kennt seine Stärken und Schwächen im Unterricht sehr genau; er freut sich an den guten Noten seiner Zeugnisse, und er hält die schlechten Noten nicht für falsch."

„Ich würde" — so hat S. sich dem Gutachter gegenüber geäußert — „übrigens in allen Unterrichtsgegenständen wohl ziemlich gut mitkommen, wenn ich den Schulunterricht nur regelmäßig besuchte. Das ist aber nicht der Fall; bald aus diesem, bald aus jenem Grunde werde ich zu Hause gehalten."

Aus diesen Teilen des Gutachtens sowie auch aus anderen, die hier ebenfalls zu zitieren zu weit führen würde, spricht eine gewisse Zuneigung, die der Arzt zu dem Knaben gewonnen zu haben scheint. Auch der Untersuchungsrichter hat in Privatgesprächen eine ähnliche Gesinnung zum Ausdruck gebracht.

Wir hörten S. und seine Lehrer seine mangelnden Erfolge in der Schule auf die vielen Versäumnisse des Unterrichts zurückführen. Nach allem, was die natürlich sehr umfangreiche Beweisaufnahme ans Licht gebracht hat, tragen an diesem „Schule laufen", wie die Hamburger Jugend es zu nennen pflegt, die Eltern, vornehmlich die Mutter die Haupt-, wenn nicht die alleinige Schuld. Sie verwendete den Knaben zur Hilfeleistung im Hause, zur Wartung seiner 3 jüngeren Geschwister, sowie zum Austragen von Bettelbriefen. Leider sandte sie ihn auch — nicht selten 4—5 mal wöchentlich — mit von ihr hierzu angefertigten oder angekauften Waren wie Häkeleien, Stickereien, Bilderrahmen usw. in Häuser, in denen Prostituierte zu wohnen pflegen, oder in Wirtschaften mit Kellnerinnenbedienung.

In Norddeutschland pflegen im Gegensatz zum Süden solche Wirtschaften — in Hamburg charakteristisch „Animierkneipen" genannt — Brutstätten der Unzucht zu sein, in denen unter dem Deckmantel der Schankwirtschaftsbetriebe Kuppelei und gewerbsmäßige Unzucht betrieben werden. Die Wirtin und ihre Kellnerinnen „animieren" zum „Ausgeben" von Getränken an sie und lassen sich dafür allerhand Zärtlichkeiten gefallen, auch ziehen sie sich mit einem splendiden Gaste in ein Separatzimmer — „Weinzimmer" in der Regel genannt — zurück, um sich ihm dort nach seinen Wünschen hinzugeben.

Wenn S. nicht erfolgreich genug mit seinem Hausierhandel war, blieben ihm Scheltworte und selbst Schläge nicht erspart. So trieb er sich häufig bis gegen Mitternacht an solchen Orten umher und war natürlich am nächsten Morgen für die Schule nicht zu brauchen. Überdies soll nach Ansicht ihrer Schwägerin die Mutter das Kind oft ganz grundlos der Schule ferngehalten haben.

Selbstredend besuchte S. solche Wirtschaften nur dann, wenn dort Männer anwesend waren; denn gerade diese sollten die Sachen den nach ihnen verlangenden Frauenzimmern schenken. Hier hatte er Gelegenheit, mancherlei zweifelhafte und obscöne Situationen zu beobachten. Naturgemäß reizten sie seine Sinnlichkeit. Beim Anblicke solcher Paare, die sich allerlei handgreifliche „Liebenswürdigkeiten" erwiesen, mit lüsternen Augen sich ansahen, sich etwas in die Ohren flüsterten, sich an sich drückten usw. wurde S. nach eigener Angabe geschlechtlich erregt („sein Glied wurde steif"). Die Erinnerung an solche Szenen regten ihn nicht selten auch am Tage oder nachts im Bette auf. In den letzteren Fällen hat er häufig onaniert.

In einer kürzlich stattgehabten Verhandlung gegen eine größere Anzahl schulpflichtiger Kinder wurde zur Sprache gebracht, daß einer

der Angeklagten, James G., schon vor etwa 4 Jahren mit S. Onanie getrieben habe.

Als ferner im Jahre 1899 seine damals etwa 14jährige Schwester aus dem israelitischen Waisenhause in das Elternhaus zurückkehrte, schlief er ein halbes Jahr mit ihr in einem Bette. Nach seiner Darstellung ist er von dieser zu Unsittlichkeiten verführt worden. Sie habe ihm zunächst an seinem Penis gerieben, „bis er kitzelte“, dann sich auf ihren Bauch gelegt und ihn veranlaßt, von hinten an ihrem Geschlechtsteile mit seinem erigierten Gliede zu scheuern. So hätten sie ein- bis zweimal wöchentlich miteinander verkehrt. — Die Schwester — bei ihrer Vernehmung 16 Jahre alt — gibt nur einen Fall des Unzuchtsbetriebes zu. Selbstverständlich will sie die Verführte sein. Hierbei habe sie auf dem Rücken gelegen, während er sein Geschlechtsteil in das ihrige eingeführt habe. Erst am nächsten Morgen will sie Schmerzen empfunden haben.

Erwägt man, daß ihre Darstellung schon wegen des späten Eintretens der Schmerzen nicht recht glaubwürdig erscheint, daß in Waisenhäusern, wie in anderen Anstalten, in denen mehrere Personen denselben Schlafraum teilen, Gelegenheit nur allzu häufig sich bietet, mit Unsittlichkeiten eingehende Bekanntschaft zu machen, daß sie 3 Jahre älter ist als ihr Bruder, und erinnert man sich endlich, daß dieser mit dem Albert Sch. genau in derselben Art Geschlechtsverkehr gepflogen hat, wie er es von seiner Schwester gelernt haben will, so wird man wohl nicht fehlgehen, wenn man ihm auch in diesem Punkte Glauben schenkt.

Seit diesen Vorgängen mit seiner Schwester will er der Onanie verfallen sein.

Von Zeit zu Zeit hat seine Mutter aus Zeitungen Berichte über Sittenverbrechen vorgelesen, denen er ein aufmerksames Ohr zu schenken pflegte. Auch suchte und fand er Gelegenheit, in Tagesblättern solche Berichte zu studieren. So will er öfters dort Mitteilungen angetroffen haben, nach denen Männer Knaben „angeschnackt hätten, sie bekämen etwas Schönes“, wenn sie mitgingen, und dann mit ihnen „Schweinerei betrieben“ und sie schließlich getötet hätten.

Welchen Eindruck die vollendete Tat auf den im Kindesalter stehenden Mörder gemacht hat, wird am besten aus seinen eigenen Äußerungen, sowie aus seinem Tun und Treiben nach ihr erkannt werden.

Unmittelbar nachdem er den Albert Sch. in die Elbe gestoßen hatte, begab er sich in eine jüdische Armenanstalt und erbat sich

dort Essen, das er mit gutem Appetit verzehrte. Dann lenkte er seine Schritte nach dem nahen „Dome“, wo er sich anfangs planlos umhertrieb. Gegen 3 Uhr nachmittags machte er dort die Bekanntschaft eines in einer Bude, in der nach bewegten Puppen geworfen wurde, als Gehilfe angestellten G., eines schon vielfach vorbestraften Menschen von 26 Jahren. Hier benötigte man zum Aufheben der Bälle und zum Bewegen der Puppen eines Knaben. Da der zu diesen Zwecken Angenommene ausgeblieben war, so trat S. an seine Stelle. Mit Eifer widmete er sich seinen Dienstobliegenheiten. Dabei war er nach Schilderung des Eigentümers dieser Bude „ganz vergnügt und machte sogar noch allerlei Unsinn“.

Im Laufe des Nachmittags sagte er gesprächsweise zu G.: „Wenn ich in Hamburg etwas getan habe, und ich laufe nach Altona, dann können sie mir nichts tun?“ Der Tat selber hat er nicht auch nur mit einer Andeutung Erwähnung getan. Sonst will er den ganzen Tag „über die Sache nicht mehr nachgedacht“ haben.

Als dann gegen Mitternacht das Jahrmarktstreiben sein Ende erreicht hatte, ging er mit G. nach dessen Schlafstelle in Altona. Dort hat letzterer mit ihm Unsittlichkeiten getrieben, indem er zuerst um Mitternacht und zum 2. Male gegen Morgen seinen Penis in den After des Knaben einführte und bis zu seiner Befriedigung beischlafähnliche Bewegungen machte.

Nach der Vornahme der ersten päderastischen Handlungen will S. sich wieder der von ihm begangenen Verbrechen erinnert haben. Er habe die Überzeugung gewonnen, daß er sicher bestraft werden würde, ohne sich über die Art der Bestrafung klar geworden zu sein.

Der dieser Taten völlig geständige G. hat den Eindruck gewonnen, daß dem Knaben diese Excesse noch unbekannt waren. (Eine diesbezügliche ärztliche Untersuchung des S. steht dem nicht entgegen.) Auch soll er sich dabei keineswegs besonders interessiert gezeigt, sondern nur geduldet haben, was von ihm verlangt wurde.

Der Brotherr des G. hatte schon wiederholt mit Mißfallen wahrgenommen, daß G. sich gern mit Knaben zu schaffen machte. Als er jetzt die zwischen G. und S. sich schnell entwickelnde Harmonie bemerkte, beschloß er, sie voneinander zu trennen, und duldete deshalb nicht, daß S. am nächsten Tage wieder in seiner Puppenbude tätig wurde. Seinen Plan vermochte er aber nicht ohne weiteres zu verwirklichen, denn S. fand ganz in der Nähe als Orgeldreher Beschäftigung. Den ganzen Tag über hatte er auf beide ein wachsames Auge. Als er dann nach Schluß des „Domes“ beide zusammen die Richtung nach G.s Schlafstelle in Altona einschlagen sah, folgte er

ihnen unbemerkt und machte, als er sie zusammen in eine Wirtschaft eintreten sah, einen Polizeibeamten auf sie aufmerksam. Dieser brachte beide in Altona auf eine Polizeiwache. G. wurde am nächsten Tage dort in Untersuchungshaft wegen Verdachts widernatürlicher Unzucht genommen, während S. seinen Eltern zugeführt wurde.

Bei diesen hat er sich bis zu seiner Überführung in die Untersuchungshaft am 29. Dezember 1902 aufgehalten. Irgendwelche Absonderheiten in seinem Wesen und Benehmen scheinen in dieser Zeit nicht hervorgetreten zu sein. Die Mutter hat vielmehr bekundet: „Weihnachten war er ganz vergnügt.“

Da die Polizeibehörde mit der Möglichkeit von vornherein rechnete, daß diese beiden, die päderastischer Handlungen verdächtig waren, mit dem inzwischen gemeldeten Verschwinden des Albert Sch. in Verbindung ständen, so wurde S. sehr häufig verhört und mit Zeugen konfrontiert. Zunächst bestritt er, von Albert Sch. irgend etwas zu wissen. Nachdem dann durch mehrere Zeugen in seiner Gegenwart festgestellt worden war, daß er mit dem Kinde in der Nähe des Hafens umhergezogen und insbesondere in den Schlachterhof gegangen war, gab er das zu. Bezüglich der ferneren Schicksale des Vermißten erklärte er, er sei vom Hafen mit ihm auf den „Dom“ gegangen und habe ihn dort verloren. Schließlich lenkte er den Verdacht, das Kind getötet zu haben, auf G. Da er mit dieser Bezichtigung aus hier nicht interessierenden Gründen keinen Glauben fand, vielmehr als des Mordes des Albert Sch. dringend verdächtig in Untersuchungshaft genommen wurde, so räumte er — anscheinend seine Sache verloren gebend — schon bei seiner ersten Vernehmung bei dem Untersuchungsrichter seine Tat mit allen Einzelheiten ein.

Während seines Aufenthaltes im Untersuchungsgefängnisse hat er jegliches Symptom aufrichtiger Reue vermissen lassen. Mit dem ihn dort aufsuchenden Physikus „plaudert er in kindlicher und freimütiger Weise über seine und seiner Familie Angelegenheiten; durch seine Inhaftierung zeigt er sich in keiner Weise bedrückt“. Zwar hat er dem Untersuchungsrichter auf Befragen die Erklärung abgegeben, daß es ihm leid tue, das Kind ins Wasser geworfen zu haben. Das scheint aber nicht mehr als eine façon de parler zu sein; denn unmittelbar darauf rühmt er seinen guten Appetit und seinen vortrefflichen Schlaf.

Die im Untersuchungsgefängnis an Verwandte geschriebenen Briefe sprechen bis auf einen überhaupt nicht von dem Verbrechen. Aus ihnen erhellt nur, daß er sich dort wohl fühlt. Er schreibt von Strümpfen und Stiefeln, die ihm der Oberinspektor „geschenkt“ habe,

von den Speisen, die ihm munden; er berichtet mit unverkennbarem Stolze von seinem durch seiner Hände Arbeit erzielten Verdienst, den er zum Ankauf von Butter, Schmalz und Kartoffeln verwenden will. Nur als ihm die Anklageschrift zugestellt wird, gibt er hiervon der Mutter Nachricht, indem er ihr zugleich die Verantwortung für die Tat zuschiebt (das kommt davon, wenn du mich immer zu Hause behältst); also auch jetzt noch keine Spur von Reue.

Ein solches Gefühl hat ihn auch nicht etwa unmittelbar nach der Tat ergriffen. Bei seiner 2. Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter hat er sich nämlich folgendermaßen geäußert: „Als ich den Jungen ins Wasser geworfen hatte, ist mir gar nicht der Gedanke gekommen, schnell die kleine Treppe hinunterzugehen, ob ich ihn noch retten könnte; ich lief gleich weg."

Nach dem Eindrucke, den das Gericht von ihm gewonnen hat, hatte er selbst in der Hauptverhandlung „noch nicht das richtige Gefühl für den Ernst und die Tragweite des von ihm begangenen Mordes, wie sein, trotz seinen Bemühungen, sich von dem Vorwurf der Überlegung zu befreien doch immerhin gleichgiltiges Verhalten in der Verhandlung beweist."

Seit etwa 20 Monaten ist S. in der Strafanstalt und zwar in Einzelhaft, wie hier alle jugendlichen Verbrecher. Nur während des Schulunterrichts, der ihnen in gründlicher Weise erteilt wird, kommen sie in eine gewisse Berührung miteinander. Die Arbeitszeit, die dieser ihnen freiläßt, haben sie auf Handarbeiten, wie Flechten von Matten, Kleben von Tüten, Weben usw. zu verwenden. Geistliche und Lehrer sind bemüht, auf die Psyche der Kinder einzuwirken.

Wie haben diese so veränderten Verhältnisse auf S. gewirkt?

In den Briefen an seine Eltern und Großeltern ist er wie bisher mit dem Aufenthalte im Gefängnisse nicht unzufrieden. Natürlich hat sich die Langeweile peinigend eingestellt.

Auf sein Verbrechen kommt er in dieser Korrespondenz sehr häufig zu sprechen, und seiner angeblich tiefen Reue, das Kind ermordet und jenes Eltern, sowie die eigenen dadurch so tief betrübt zu haben, leiht er in für seine sonst ungewandte Ausdrucksweise beredten Worten Ausdruck. Die confessio oris ist aber bedauerlicherweise nicht von der contritio cordis begleitet. Die Worte der Reue kommen nicht aus seinem Herzen, sondern aus dem Munde seiner jetzigen Erzieher. Es sind offensichtlich die Gedanken, die Kindern gegenüber vorgebracht zu werden pflegen, wenn ihnen unter solchen Verhältnissen ins Gewissen geredet wird. Oft hat es auch den Anschein — wie ja bei so vielen Briefen von Gefangenen —, daß sie

zum Teil weniger für die Adressaten, als für die Beamten (Lehrer Geistlichen usw.), die die Briefe darauf zu prüfen haben, ob sie befördert werden können, berechnet sind, damit aus ihnen eine gute Meinung über den Schreiber erwachse.

Mit seinem Benehmen in der Anstalt sind alle Vorgesetzten ziemlich zufrieden. Dagegen wird über den Fleiß allseitig geklagt. Gleichwohl macht der auch nach Ansicht seiner jetzigen Lehrer begabte Knabe Fortschritte.

Keiner von den Vorgesetzten scheint die zuverlässige Hoffnung zu haben, daß man einen wesentlich Gebesserten, geschweige denn einen Geheilten entlassen werde.

Wird man sie dafür verantwortlich machen können, wenn etwa dereinst der Scharfrichter an ihre Stelle treten sollte?

XVI.

Die Überempfindlichkeit gewisser Sinne als ein möglicher criminogener Faktor.

Von

Medizinalrat Dr. P. Näcke in Hubertusburg.

In dem Aufsatze von Prof. Groß: „Zur Frage vom psychopathischen Aberglauben" (Bd. 12, S. 334) interessierten mich besonders einige Stellen, die von den meisten Lesern wahrscheinlich wenig beachtet wurden. Es heißt dort nämlich, daß Anton Tirsch im Militärdienste einen starken Hufschlag gegen den Kopf[1]) erhalten hatte. Er überstand eine „mit Fieber verbundene Kopfkrankheit". „Von da blieben ihm Schwerhörigkeit, Ohrenfluß und grenzenlose Wutanfälle, namentlich wenn jemand in seiner Gegenwart pfiff. Aus Wut zerstörte er einmal ein Gärtchen, einmal rannte er mit dem Kopf gegen die Wand, einmal riß er alle Kleider vom Leibe". Einige Jahre später (1839) warf er ein junges Mädchen nieder, führte den Finger in ihre Scheide, ohne sie zu notzüchtigen, und „schnitt ihr mit dem Messer den Zopf ab, um sich daraus eine Bürste zu machen"[2].) Er ward zum Tode verurteilt, aber zu 20 Jahren Schanzarbeit begnadigt[3]). Schon früher im Militärdienste war er wiederholt bestraft worden. Nach verbüßter Strafe kam er in ein Siechenhaus und zeigte sich stets als ein roher Patron. Im September 1864 beging er einen gemeinen Lustmord. Er machte sich psychisch verdächtig und ward auf ein Obergutachten hin für unzurechnungsfähig erklärt und im März 1865 der Prager Irrenanstalt

1) Die hier bez. des Tirsch unterstrichenen Stellen sind im Texte nicht gesperrt gedruckt.

2) Diese Worte sind im Texte gesperrt gedruckt.

3) Warum, da nicht Notzucht vorlag, nur Unzucht und außerdem Abschneiden des Zopfes, die Strafe auf Tod, und statt dessen nachher auf 20 Jahre Schanzarbeit lautete, ist mir unerfindlich. War T. noch beim Militär, worauf die seltsame Strafe der Schanzarbeit vielleicht hinweist?

übergeben, wo er Dezember 1874 starb. In der Anstalt klagte er viel über Schmerzen und Sausen im Kopf, hatte besonders periodische Kopfschmerzen und sagte, dann sei er schwerhörig und „das Pfeifen anderer Leute bringe ihn in Wut, weil er es nicht vertragen könne". Sonst verhielt er sich meist ruhig. Dem Krankenberichte nach geriet er durch Pfeifen eines anderen so in Wut, „daß hierseits ein größerer Wutausbruch kaum bei irgend einem Kranken verzeichnet vorkomme". Er muß „in die Jacke gelegt und gegurtet werden". Wiederholt mißhandelt er die Kranken, da ihn das Pfeifen anderer in Wut brachte. Erwähnenswert endlich ist der Umstand, daß Tirsch dem Direktor mit einer Gewalttat droht, „weil er ihn anblicke, wie einen Hund".

Wir sehen also hier einen Mann, der nach einer schweren Kopfverletzung unter anderem schwere Wutanfälle nach Pfeifen anderer Leute infolge Überempfindlichkeit des Gehörorgans zeigte und einmal dann ein Gärtchen (sein eigenes oder fremdes?) zerstörte. Das Trauma mit der fieberhaften Kopfkrankheit hatte jedenfalls auch Grund gelegt zu der allerdings sehr spät auftretenden Psychose, während als eigentümliches Zeichen höchste Intoleranz gegen das Pfeifen und wiederholte Mißhandlung von Kranken infolge daran sich anschließender Wutausbrüche verzeichnet werden. Solche oder ähnliche prägnante Fälle sind in der Irrenanstalt nur sehr selten. Ich besinne mich nicht, früher ähnliches gesehen zu haben. Der Zufall will es nun, daß ich jetzt gleich mit 2 derartigen Fällen und zwar den folgenden aufwarten kann.

M.[1]), geboren 1847, Maurer, war 1881—96 in Amerika, seitdem meist ohne Arbeit. Seit seiner Rückkehr soll er Trinker geworden sein und die Schnapsflasche immer bei sich geführt haben. Erkrankte Juni 1899, trieb sich umher, trank wiederholt früh das Petroleum aus der Lampe, einmal flüchtiges Liniment. Machte phantastische Angaben über angebliche Beraubung seines Sparkassenbuchs etc. Klagte eines Tags über Ohrensausen und Kopfschmerzen, behauptete, jemand habe ihm Gift ins Bier getan, sein Sparkassenbuch habe er verloren. In seiner Wohnung fanden sich 2 Säcke voll Stiefeln und Stiefeletten, die er — die Woche durchschnittlich 1—2 Paar — allmählich aufgekauft hatte; er trug das Schuhwerk aber immer nur kurze Zeit. Den 22. Januar 1900 kam er in das Stadtirrenhaus zu D. und sagte, alles sei ihm gestohlen worden, man habe ihm Gift ins Bier gegossen, daher seien seine Gedanken so schwach geworden. Unorientiert über Zeit und Ort, alles sei vertauscht. Große Vergeßlichkeit, Angstzustände, meinte oft, er sei völlig zugrunde gerichtet, er müsse hier sterben. Sein Gedächtnis war sehr schwach, und von seinem früheren Leben wußte er nur noch wenig. Rechte Gesichtshälfte schwächer innerviert, als die

1) Diese und die nächste Krankengeschichte sind natürlich stark abgekürzt wiedergegeben und nur das uns Interessierende daraus herausgehoben worden.

linke, leichte Ataxie der Beine, Gang unsicher, die großen Nerven druckempfindlich, also Zeichen des chron. Alkoholismus. Aufnahme in Hubertusburg am 5. März 1900. Stimmung meist gleichgiltig, öfter weinerlich. Weitschweifig im Erzählen, schlaff, fleißig. Erzählt, das Sparkassenbuch sei ihm gestohlen worden, und man habe auf ihn geschossen. Gibt potus zu, besinnt sich auf nur Weniges. Ist hier wohl wegen „Geistesschwäche". Pupillen gleich, eng, wenig auf Licht etc. reagierend. Leichter Tremor an Lippen, Zunge, Händen, und etwas Romberg. Schwache Patellarreflexe, N. ischiadicus links sehr druckempfindlich, ebenso der N. radialis. — 14. April. „Mit mir steht es schlimm ... ich weiß nicht wie, ich habe den Verstand verloren." Immer depriniert, verdrießlich, aber fleißig. — 23. April. Verlief sich, fand nicht seine Station. „Mein Gedächtnis ist wie ein Sieb ... Ich kenne Sie (zum Arzt), weiß aber nicht Ihren Namen ... Sind Sie nicht der Herr Pastor?" — 17. Juni. Sieht in einem Kranken, der einen roten Fez trägt, den Scharfrichter, der ihn „herausschafft". Für ihn ist Hopfen und Malz verloren, er ist ein Krüppel. — 27. Juni. „Mit mir ist's aus, mein Leib ist dick. Sie werden sehen, in 4 Wochen lebe ich nicht mehr .. Sehen Sie nur den mit der Brille (meint jenen Kranken mit dem Fez); er heißt Kunze (falscher Name!) .. 19. Juli. In D. auf der „Beobachtung" hat man ihm Schakalgift gegeben. — 25. Mai 1901. Beklagt sich über die „Pfeiferei" seitens mancher Kranken. Er sei in eine rechte Teufelsmühle geraten. — 2. Juni. Kann das Pfeifen der Kranken nicht ertragen, seitdem er vor Jahren, wie er immer wieder sagt (also glaubhaft!), in einem Bergwerke durch eine Dynamitexplosion am Gehör gelitten habe. Durch die Detonation sei er an die Wand mit dem Kopfe geschleudert worden und habe das Gehör fast verloren, das sich nur allmählich besserte. Ohrfluß bestand nie. — 9. Juni. Hält sich wegen des Pfeifens die Ohren zu. — 23. Oktober. Beklagt sich über das furchtbare Pfeifen. — 29. Juni 1902. (Wie geht es?) „Es gibt hier nichts als Pfeifen." Wiederholt ward er versetzt; immer klagte er über das Pfeifen einiger und geriet bisweilen in förmlich erregten Zustand, zeigte roten Kopf und rannte schimpfend auf dem Korridor herum. Er hörte schlecht, als ihm aber viel Ohrenschmalz entfernt wurde, war die Gehörweite fast normal[1]), trotzdem ist er noch sehr empfindlich gegen Pfeifen — nicht gegen andere Geräusche — geblieben. Es heißt da z. B. unter 22. Oktober 1903: als ein Kranker zu pfeifen anfing: „Das soll eine Irrenanstalt sein? Da war ich in Amerika zehnmal gescheiter. Lieber will ich tot sein, als das Gepfiffe anhören." — 27. November. Lief wieder, erregt vor sich hin schimpfend, den Korridor auf und ab, weil in der Nachbarschaft ein Kranker ein Liedchen pfiff. Sehr gedankenschwach, ganz vergeßlich, oft fabulierend. Er bietet also ein Beispiel einer alkoholistischen Psychose mit neuritischen Symptomen und psychischen Eigentümlichkeiten dar, die sehr an die sog. Korsakoffsche Krankheit erinnern. Es ist nicht unmöglich, daß die furchtbare Detonation bei der Dynamitexplosion (angeblich 1871) und das Andrücken des Kopfes an die Wand durch den Luftdruck seine spätere Neigung zum Trunke und die Psychose vorbereiteten, obgleich

1) Das Trommelfell war grau und chronisch verdickt.

er bei dem Unfall nicht bewußtlos geworden war, wie er erzählt. Wenn Patient nicht gleich von Anfang seines Aufenthaltes hier über das Pfeifen klagte, so hängt das wohl damit zusammen, daß er erst kein Pfeifen hörte, andererseits auf seine ersten Klagen gewiß kein besonderes Gewicht gelegt worden war und sie recht gut unbemerkt bleiben konnten.

Der 2. Fall ist kurz folgender. H., Handarbeiter, Militärgefangener, katholisch, geboren 1879, Vater Trinker und zuletzt geistig nicht normal; Mutter desselben geisteskrank, seine Frau wahrscheinlich epileptisch. Patient war anfangs leidlich befähigt, später blieb er zurück. Eigensinnig; Vater soll mit ihm sehr streng gewesen sein. Nirgends hielt er lange aus; Mitte Oktober 1899 Soldat; April 1900 wegen fortgesetzten Lachens und Ungehorsams 7 Wochen Gefängnis. In Festungshaft viele kleine Disziplinarstrafen. Am 10. Oktober 1900 wegen Schimpfens auf den Hauptmann und Ungehorsams 7 Monate Gefängnis, z. T. in Einzelhaft. Nie getrunken, aber viel onaniert. Vielleicht schon seit Jahren Beeinträchtigungsideen. Meint, er sei von seinen Mitarbeitern stets geärgert worden, um ihn zu reizen. Im Januar 1901 Verfolgungsideen: Vorgesetzte haben sich gegen ihn verschworen, um ihn zugrunde zu richten. Am 11. April 1901 tobsüchtig; sagte, seit seiner Kindheit werde er verfolgt. Am 13. April ins Lazarett. Hier ruhig, Neigung zur Dissimulation. Vergiftungswahn. Die Ärzte können seine Gedanken durchschauen. Soldaten, die unten vorbeiziehen, gaben ihm allerhand zu verstehen. Lacht öfter laut auf, angeblich ohne allen Grund; er müsse bei gewissen Gedanken lachen, auch wenn er einmal den rechten Arm schwinge. Nachts einmal ängstliche Visionen. Hier den 15. Juni 1901 aufgenommen. Lächelt oft stupide, dummer Gesichtsausdruck. Krankheitseinsicht. Ab und zu kämen ihm eigentümliche Ideen. Erzählt von früheren Beeinträchtigungen. Einsam, mürrisch. — 20. Juni. Denkt über alles Mögliche nach. Es kommen ihm oft allerlei komische Ideen. Das Lachen käme oft über ihn. Wollte etwas arbeiten, fühlt sich matt. — 23. Juni. Ab und zu etwas erregt, drängt. Er habe doch nichts verbrochen, sei doch nicht verrückt. — 1. Juli. Krank sei er nicht. Spricht sich aber nicht aus. Stets mißtrauisch. Immer gleichgiltig, schweigsam, untätig, zerstreut, verworren. 10. August. Freier, nett. Auf die Frage, weshalb er bei den Soldaten so oft gelacht habe, sagt er, er müsse das öfter ohne Grund tun, auch öfter bei Bewegungen des rechten Armes. Er sei nicht geisteskrank, fühle sich jetzt besser. Stimmen habe er nie gehört, aber die Gedanken seien schwach, er sei vergeßlich. Arbeitet jetzt etwas. — 20. August. Warf nach andern mit Kartoffeln. — 28. August. Schlug sich mit andern. Ebenso den 8. September. Schimpft, will fort. Will weglaufen, wenn er nicht bald fortkomme, deshalb von der Arbeit zurückbehalten. — 21. September. Seit langem neckisch, ungehorsam. Steigt fast täglich auf Obstbäume, stiehlt Obst. Als man ihm dies verbot, ward er gewalttätig. Ins Haus der Unruhigen versetzt. Fühlt sich hier wohl, ist aber stets mißtrauisch, glaubt, man wolle ihn foppen. Finster, verschlossen, antwortet ungern. Er sei nicht krank, habe nichts verbrochen. — 10. November 1901. Besuch von der Tante. Hübsch, sagt, seine Verwandten hielten ihn absichtlich hier gefangen, warum, wisse er nicht. — 12. Dezember. Will nicht mehr arbeiten. Man quäle ihn mit Gedanken, die er früher nicht gehabt habe. Bleibt

zeitweise von der Arbeit weg. — 26. November. Zurückversetzt. — 31. Januar 1902. Sehr erregt, wollte die Aborttür einschlagen; es mache ihn ganz nervös, wenn die Mitkranken die Tür so sehr zuschlügen. — 1. Februar. Auf Wunsch versetzt. — 5. Februar. Als der Arzt aus Versehen die Korridortür etwas heftig zuschlug, stieß er wütend hinter ihm die untere Türfüllung aus. Er könne das Zuschlagen nicht vertragen. Fühlt sich krank. 1. Mai. Arbeitet nicht wegen der Maifeier. — 26. Mai. Niemand will ihn mehr zur Arbeit mitnehmen, weil er zu gefährlich sei. Verkehrt gern mit Hetzern. — 13. Juni. Schlug sich wütend, neckt. — 1. Juli. Entmündigungstermin vor dem Amtsrichter. Sprach erst nicht, dann sagte er, der Doktor verfolge ihn und er sei als Spion zu seiner Beobachtung hier angestellt. — 3. Oktober. Wutanfall; warf alle Gegenstände umher, gewalttätig; isoliert. — 17. Oktober. Schimpft, gewalttätig. — 29. November. Schlägt plötzlich auf harmlose Kranke ein. Ins Haus der Unruhigen zurückversetzt. — 27. März 1902. Wollte mit einem Stuhle zuschlagen. Arbeitet nicht. — 17. April. Schlägt öfter; wie er sagt, nur wenn er gereizt wurde. — Dezember 1903. Zustand im ganzen der alte. Unzugänglich, verworren, schwachsinnig, sehr reizbar, zeigt aber nicht mehr die spezielle Überempfindlichkeit beim Zuschlagen der Türen, trotzdem das oft noch in heftiger Weise geschieht.

Unser 2. Kranker hat diese große Empfindlichkeit gegen das Zuschlagen der Türen, während ihn anderes Geräusch ziemlich kalt läßt, nur einige Monate gezeigt, also interkurrent, im Verlauf einer Psychose, die man wohl am richtigsten mit Kräpelin als Dementia praecox paranoides bezeichnet. Außer der Überempfindlichkeit mag aber auch der Schreck mitwirken, wie so oft. Dieser gefährliche, höchst reizbare Mensch, voller Wahnideen und sicher auch mit Sinnestäuschungen behaftet, kann natürlich jetzt draußen nicht existieren.[1]) Anders steht es dagegen mit dem 1. Kranken, der zwar auf das Pfeifen anderer hin in Erregung kommt, aber doch ziemlich ohnmächtige Wut zeigt, die sich nur in Schimpfen Luft macht, nicht, wie dort, in gewalttätigen Handlungen. Er könnte recht gut in eine Armen- oder Bezirksanstalt untergebracht werden, da er harmlos ist, für sich aber nicht bestehen.

1) Nebenbei will ich noch auf ein interessantes Symptom hinweisen, das H. im Gefängnis und auch hier anfangs zeigte. Beim Erheben des rechten Armes nämlich mußte er lachen. Es war hier also eine Zwangs-Assoziation vorhanden zwischen dem Bewegungs-Zentrum des Armes in der Gehirnrinde und dem „Lachzentrum“ ebendaselbst. Wir haben jetzt gerade einen weiteren Fall, wie der Kranke H. Ein 1854 geborener Zigarrenarbeiter fiel Juli 1903 rücklings von der Treppe auf das Kreuz, nicht auf den Kopf. Darnach gereiztes Wesen. Er konnte nicht mehr hören, wenn Thüren zugeschlagen wurden. Aufnahme hier Dezember 1903. Zeigt nicht mehr diese Reizbarkeit, ist total verändert. Das Zuschlagen von Türen, sowie das laute und anhaltende Pfeifen können aber auch viele Gesunde schlecht vertragen, besonders Kopfarbeiter und Kinder.

Immerhin wäre es möglich, daß er dort einmal wegen seiner noch existierenden, wenn auch scheinbar geringer gewordenen Überempfindlichkeit der Hörnerven gegen Pfeifen, in Konflikt geriete, vielleicht sogar einmal sich an jemandem vergriffe, zumal bei ihm die Hemmungsvorstellungen durch Alkohol und noch bestehende Beeinträchtigungsideen sehr gering sind. Hier ist also der criminogene Einfluß der Hyperakusie mehr ein potentieller, bei dem andern, H., dagegen schon ein aktueller, wenn er sich auch nicht aus diesem Grunde an Personen vergriffen hatte. Letzteres geschieht aber bei Tirsch (Fall von Groß), der im Irrenhause infolge von Überempfindlichkeit des Gehörnerven wiederholt Kranke mißhandelte, und zwar bereits lange Jahre vor Ausbruch der Psychose, aus obigem Grunde im Wutanfall ein Gärtchen zerstörte und ein anderes Mal durch Anrennen des Kopfes gegen die Wand selbstmörderisch vorging. Es ist wohl also nur der reine Zufall, wenn er damals niemanden anfiel.

Unter Hyperästhesie der Sinnesorgane wird in der allgemeinen Psychopathologie verschiedenes verstanden.[1]) Am besten ist es, darunter eine größere Empfindlichkeit derselben zu verstehen, welche zugleich meist Lust- oder Unlustgefühle auslöst und zwar letztere häufiger. Dies infolge eines abnormen Zustandes des peripheren Endapparats. Doch kann letzterer auch ganz oder fast ganz normal sein, und die krankhafte Reizbarkeit liegt im zentralen Sinnesapparate der Großhirnrinde[2]). So kann man eine „psychische“ und eine „periphere“ Hyperästhesie unterscheiden, die in concreto freilich oft genug vereint sind, nur daß gewöhnlich die eine oder andere Komponente überwiegt. Stets ist ein vorübergehender oder andauernder krankhafter Zustand des End- oder Zentralapparates zu präsumieren, der dann die Funktion ändert, und zwar allein quantitativ oder zugleich auch qualitativ[3]). Gerade diese Reizungen sind in der Psychiatrie von großem Belange, da sie die Sinnestäuschungen erzeugen. Und zwar entstehen letztere fast ausschließlich zentral, doch hat die periphere, eventuell bestehende Reizung auch hier mitzusprechen, wenn auch nicht viel. Bisweilen beruhen Sinnestäuschungen nur auf Hyperästhesie des peripheren Endapparats. Die Halluzinationen erzeugen wiederum oft genug Wahnideen oder unterhalten sie.

Meist handelt es sich bei Hyperästhesie der Sinnesorgane um die

---

1) Emminghaus; Allgemeine Psychopathologie etc. Leipzig, Vogel, 1878.

2) Der Reiz kann aber auch zwischen Rinde und Endapparat liegen und zählt dann eigentlich zu den peripheren Reizungen, selbst wenn es sich um Gehirnstellen unterhalb der Rinde handelt.

3. Wohl kaum je qualitativ allein.

des Gehörs (Hyperakusie), selten des Gesichts, am seltensten der andern Sinne. Oft gibt es allgemeine Hyperästhesie. Sehr verbreitet erscheint die kutane Hyperästhesie, doch ist hierüber nicht viel bekannt und sie erreicht selten höhere Grade. Die Empfindlichkeit kann sich ferner auf alle Qualitäten des betreffenden Sinnes erstrecken oder nur auf bestimmte, was man dann speziell als Idiosynkrasie ansprechen kann. So waren bei Tirsch und unseren beiden Kranken nicht alle Gehöreindrücke unangenehm, sondern nur das Pfeifen oder Zuschlagen der Türen. Bemerkt sei hier noch, daß Emminghaus von der „sinnlichen" die „gemütliche" Hyperästhesie oder Hyperalgesie trennt, welche von Vorstellungen ausgehend, meist andere Komplexe solcher bedingt, die abnorm schmerzlich betont werden. Die Sinnesorgane (zentral oder peripher) spielen also hier keine oder nur eine sehr geringe Rolle.

Schon normalerweise kommt es durch An- oder Abschwellen des Stoffwechsels oder Einführung reizender Stoffe in den Blutkreislauf zu Schwankungen in der Empfindlichkeit der Sinnesorgane, die man gewöhnlich aber nicht ohne weiteres bemerkt. So spielen hierbei Tag und Nacht, die Jahreszeiten, die Tagesstunden, das Wetter, der Luftdruck etc. eine große Rolle. Es wird sich hier vielleicht später sogar einmal ein regulärer Rhythmus, wie in fast allen Naturerscheinungen und in den meisten biologischen Äußerungen ergeben. Ferner kommen noch das Geschlecht, das Alter, das Temperament, das Milieu, individuelle Verhältnisse u. s. f. in Frage. Jeder weiß ja, daß die Kinder z. B. gegen Geräusche oder Lichtblitze empfindlicher sind, als die Erwachsenen, die Frauen mehrals Männer, Sanguinische mehr als Phlegmatische, daher die Südländer mehr als die Nordländer, auch wenn man von etwa konkurrierendem Schrecke absieht. Schlechter Schlaf, Ermüdung, Überarbeitung, Kälte, Hunger, Exzesse u. s. f. wirken um so mehr ein, je intensiver und je länger sie bestehen. Wir streifen damit schon fast das Pathologische, wozu bereits ausgeprägtere Idiosynkrasien — abnorm starke und gewöhnlich abnorm geartete, meist unangenehm empfundene Reaktionsweisen des Individuums — gehören, während die sogenannten Sympathien und Antipathien noch normal sind, immerhin aber eine gewisse Empfindlichkeit bestimmter Sinnesorgane voraussetzen.[1]) Normal, häufig jedoch schon halb pathologisch ist auch die gesteigerte Empfindlichkeit in der Schwangerschaft, im Wochenbett.

Geradezu krankhaft ist sie bei vielen chronischen Leiden

1) Leichtere Idiosynkrasien dagegen findet man bei fast allen Normalen. Sehr verbreitet ist die Abneigung gegen gewisse knirschende Geräusche. Mancher kann nicht Sammet anfühlen, ohne innerliches Erbeben etc.

(Lungen-, Herz-, Nierenkrankheiten), Fieber oder akuten Vergiftungen, sehr oft bei Krankheiten der Sinnesorgane selbst, meist bei Kopfschmerzen. Immerhin dürften üble Folgen hier kaum jemals beobachtet worden sein. Denkbar wäre es aber z. B., daß eine Wöchnerin beim Stillen ihres Kindes plötzlich einen unangenehmen Ton vernimmt, der sie zwar nicht erschreckt, aber so aufregt, daß sie das Kind fallen läßt und so verletzt; oder daß z. B. ein schwer Kranker ein schreiendes Kind mit irgend etwas schlägt. Auch im Halbschlafe oder beim Aufwachen könnte Unangenehmes passieren. Bei Verbrechern, die mehr Reflexmenschen sind, dürfte das alles noch eher eintreten. Zum Glück ist hier aber die Empfindlichkeit der Sinnesorgene meist geringer als bei andern.

Außer in oben genannten Fällen ist aber die Überempfindlichkeit krankhaft bei Nervösen, besonders bei Hysterikern, die eigentlich schon zu den Geisteskranken gezählt werden müssen, wenigstens in den späteren Stadien. Bekannt ist das Gleiche auch von den Epileptikern. Hier können Geräusche epileptische Anfälle auslösen, aber auch Beleuchtungswechsel, Gerüche etc., wie Féré[1]) z. B. berichtet. Auch hysterische Anfälle und Angstzustände können so erzeugt werden. Noch häufiger zeigt sich Hyperästhesie gegen Töne und Licht bei Migräne die von einigen schon zur Epilepsie gerechnet wird, was jedenfalls zu weit gegangen ist, freilich oft dazu führt oder nur eine larvierte Form derselben darstellt. Groß pflegt die Überempfindlichkeit auch bei gewissen Krankheiten der Sinnesorgane selbst zu sein, meist zugleich in Begleitung von subjektiven Geräuschen, Lichterscheinungen etc. Endlich wäre hier noch das Kopftrauma zu nennen, auch wenn es nicht Ausgangspunkt einer Psychose (Fall Tirsch) werden sollte. Unser Kranker M. zeigt dies auch zum Teil, jedoch durch das Mittelglied einer Ohraffektion.

In allen diesen Fällen, besonders aber bei Epilepsie, Hysterie, Migräne und Trauma, könnten recht wohl einmal Wutausbrüche entstehen, die selbst zur Aggression oder zum Selbstmord zu führen vermöchten. Fälle derart sind mir allerdings nicht bekannt, dürften sich jedoch immerhin hier und da ereignen.

Gehen wir nun zu den Geisteskranken selbst über, so findet sich solche periphere — noch mehr freilich zentrale — Hyperästhesie der Sinnesorgane gar nicht selten, besonders im Anfangsstadium und in der Rekonvaleszenz, bedeutend weniger schon bei chronischen Leiden,

1) Féré: Note sur l'influence des excitations sensorielles comme agents provocateurs des accès épileptiques. Journal de Neurologie. Bruxelles 1902. Nach Ref. im Neurolog. Zentralbl. 1903, Nr. 18).

trotzdem aber immerhin viel häufiger als bei Geistesgesunden. Ist die periphere Überempfindlichkeit meist ohne Belang, so erfordert sie doch nicht selten therapeutische Eingriffe. Manche Kranke, besonders anfangs, zeigen sich empfindlich gegen die Unruhe, das Schnarchen auf den Schlafsälen, das dort brennende Nachtlicht, oder gegen die Anwesenheit anderer, auch in den Zimmern. Bis zu gewissem Grade ist dies ja physiologisch. Die meisten gewöhnen sich jedoch schnell in die neuen Verhältnisse ein. Wo es nicht geschieht, muß Abhilfe geschaffen werden. Einer unserer Paranoiker zeigte so fabelhafte Hyperästhesie aller Sinnesorgane, daß er im Einzelzimmer und ohne Licht oder Gesellschaft bleiben mußte. Selbst die Decke auf den Beinen war ihm oft zu schwer, und die Wolle derselben irritierte ihn sehr. Jetzt gerade haben wir auf der Abteilung einen jungen, kräftigen Bauernburschen, einen Entarteten, schwer erblich Belasteten, mit paranoiden Ideen, der noch nach einem Jahr sich über das Geräusch auf den Stuben und das nachts brennende Licht beklagt, wenn zur Zeit auch schon viel seltener, neuerdings sogar über den Menschengeruch im Zimmer. Trotzdem war er hier aus diesem Anlaß noch nicht gewalttätig, was draußen immerhin möglich wäre, wo er weniger an sich zu halten hat.

Die Schreckhaftigkeit mancher Geisteskranken, besonders Frauen, beruht vielleicht zum Teil auch auf Hyperästhesie der Sinnesorgane, namentlich des Gehörs. Manche fahren zusammen, wenn man sie anspricht. Das trifft bisweilen schon bei Normalen unter besonderen Umständen zu, wobei der Affekt sehr mitspielt. Merkwürdig erhöht erscheint bei so manchen Kranken die Hautempfindlichkeit. Schon der Geistesgesunde empfindet es unangenehm, wenn jemand ihm beim Ansprechen näher als 1 Meter tritt. Bei Irren ist dies oft noch viel deutlicher. Ist es hier nur die taktile Sensibilität (durch die Nähe oder die Wärme des Atems) oder die des Gehörs, Gesichts oder gar die des Geruchs, die einzeln oder mit anderen zusammen eine Rolle spielt, abgesehen natürlich von Wahnideen oder Sinnestäuschungen? Ich möchte dies die „Nah-Empfindlichkeit" nennen, die sehr interessant, aber noch wenig untersucht ist[1]). Merkwürdigerweise besteht sie anscheinend weniger, wenn man eng zusammen sitzt oder zusammen ißt. Manche

1) Nur ein einziges Mal hörte ich (kürzlich erst) über zu engen Raum im Zimmer klagen. Doch ziehen die meisten Kranken zum Tagesaufenthalt den Korridor dem Zimmer vor, wo sie nicht soviel herumgehen können. Normalerweise soll man schon fühlen, wenn man sich bei geschlossenen Augen an einem festen Körper vorbeibewegt. Ich möchte dagegen allerdings einige Zweifel aussprechen.

Kranke wollen aber auch hier für sich sein, haben dagegen meist nichts gegen eine ärztliche Körperuntersuchung, die doch auch eine größere Nähe des anderen bedingt. Manche lassen sich dagegen nicht untersuchen, ja nicht einmal anrühren (wie neulich ein ängstlicher Altersmelancholiker), jedenfalls zum großen Teil wegen Hyperästhesie. Viele wollen ferner immer oder zeitweis die Hand dem Arzte nicht geben, gewiß öfters aus gleichem Grunde. Wir haben hier z. B. einen Paranoiker, der sehr zugänglich ist. Treten aber leichte Erregungsperioden mit Halluzinationen ein, so flieht er den Arzt, wenn er ihn sieht, und ist zum Handgeben nicht zu bewegen.

Hierher gehört es vielleicht auch, daß häufig genug Geisteskranke in der Kälte Handschuhe nicht tragen wollen. Die Hypalgesie (Unterempfindlichkeit) der Haut kann es nicht allein sein, da sie ruhig Überzieher und Mütze tragen. Es scheint vielmehr auch eine gewisse Idiosynkrasie, also Hyperästhesie gegen die Handschuhe zu bestehen, wenigstens öfters. Ganz kürzlich meinte ein Paranoiker einmal, sein Hut, der fast zu groß war, drücke ihn. Offenbar bestanden hier Parästhesien der Haut, die oft genug mit Hyperästhesie verbunden sind. Manche tragen den Rockkragen stets in die Höhe geschlagen, wohl meist wegen Überempfindlichkeit gegen Kälte, Zug usw. oder sie reißen die Kleider auseinander, gehen nackt oder mit bloßer Brust, gewiß öfters aus gleicher Ursache. Geschieht es in der Kälte, so muß man dagegen neben Hypästhesie Parästhesie annehmen.

Wiederholt fiel mir endlich auf, daß gewisse Kranke gegen die Brille des Arztes sehr empfindlich sind. Ist es der Reflex des Lichtes, das Spiegelbild, oder der Ausdruck des Auges, das dadurch anders, fremder wird? Wiederholt habe ich Äußerungen, die solches andeuteten, und sogar Drohungen gehört, die speziell meiner Brille galten. Möglicherweise spielte dies Moment mit, als mir vor Jahren einmal das Brillengestell durch wuchtige Ohrfeigen zertrümmert wurde. Schon Kinder und Wilde werden durch die Brillengläser der Fremden aufmerksam; doch ist es hier nur Staunen, was bei Geisteskranken und Geistesgesunden nicht der Fall ist. Normalerweise ergreift uns dagegen eine gewisse Antipathie für brillentragende Damen, doch tut es hier die Gewohnheit, solches nur selten zu sehen, sowie gewisse Ideenassoziationen. Bei Männern sind wir Brillen gewöhnt, daher irritieren sie uns nicht.

Unter Umständen scheint auch schon der bloße Blick zu reizen, so z. B. im Falle Tirsch. Dieser, wie auch die Brille, die Stimme etc., könnten recht gut im Säuferwahnsinn und anderem deliranten Zustande,

wo alle Sinnesapparate peripher und zentral gereizt erscheinen, allein schon Handlungen erzeugen, mit oder ohne Zwischenteilen von Sinnestäuschungen und adäquaten Wahnideen.

Überschauen wir das Gesagte, so müssen wir schließen, daß schon beim Normalen durch eine Überempfindlichkeit gewisser Sinnesorgane die Möglichkeit einer unabsichtlichen, mehr „reflexoiden“ gefährlichen Handlung nicht ganz auszuschließen ist. Noch mehr muß dies aber be- gewissen Leiden, wie Epilepsie, Hysterie, Migräne, nach Trauma etc- der Fall sein, sicher aber bei Psychosen, wie namentlich der Fall Tirsch beweist und unsere beiden andern Kranken es nahe legen. Es wäre nun sehr lehrreich, wenn Leser dieser Zeitschrift dahin bezügliche Beobachtungen, namentlich an Geistesgesunden, zur Kenntnis brächten. Durch Vorstehendes wollte ich nur auf diese criminogene Möglichkeit aufmerksam machen. Wenn ein solcher Faktor gewiß auch nur ein sehr unbedeutender sein wird, so ist er immerhin interessant genug und zu registrieren. Er regt zur weiteren Nachprüfung an und erweitert sicherlich unser Wissen bez. der Criminogenie.

XVII.

Einiges über die Herstellung falscher Münzen durch Giefsen (Silbermünzen).

Von

Dr. **R. A. Reifs** in Lausanne.

(Mit 4 Abbildungen.)

Trotz ihrer Unvollkommenheit werden noch heutzutage gegossene Münzen am meisten von den Falschmünzern erzeugt. Auf galvanoplastischem Wege hergestellten Münzen begegnet man selten, mit Prägestempeln verfertigten fast gar nicht. Diese Tatsache kommt einfach daher, daß die Fabrikation von falschen Münzen durch Gießen sehr wenig kostet und außerdem nur ein sehr einfaches Arbeitsmaterial erfordert. Wie verfahren nun die Falschmünzer, um geschickt nachgeahmte Münzen zu gießen?

Zuerst stellt der Falschmünzer die Matrize her. Diese erste Operation ist die schwierigste der ganzen Fabrikation. Zur Herstellung dient ihm sehr feiner Gyps, sogenannter Pariser Gyps. Der trockene Gyps wird zuerst, zur Entfernung von Staubpartikeln etc., durch ein feines Mouselinenetz gesiebt. Je feiner der Gyps und je staubfreier er ist, desto besser wird die Matrize.

Das abzuformende Geldstück wird vor dem Abgießen mit Seife und Bürste von jeder anhaftenden Unreinlichkeit befreit und dann, ohne geölt oder mit Fett eingerieben zu sein, auf eine saubere Glasplatte gelegt und in einem gewissen Abstande mit einem quadratischen Rande aus starkem Papier umgeben. Dieser ungefähr 1½—2 cm hohe Rand dient dazu, der Matrize ihre äußere Form zu geben.

Jetzt wird der Gyps mit Wasser angerührt, und zwar wird der Gyps nicht, wie gewöhnlich nach und nach, sondern auf einmal [1]) in

[1]) Anmerkung des Herausgebers. Die Knollenbildung im Gips wird völlig vermieden, wenn man den Gips nicht auf einmal, sondern in feinen Partien ins Wasser bringt; entweder mit einem Löffel die Oberfläche des Wassers bestreuend, oder noch besser mittelst eines kleinen Siebes (s. Hans Groß, Handb. f. Untersuchungsrichter 4. Aufl. 2. Bd. S. 95).

das Wasser gegeben. Man bedient sich hierbei zweckmäßig eines mit Wasser etwa halbgefüllten Trinkglases, in das dann auf einen Ruck der Gyps geschüttet wird (1 Gewichtsteil Wasser und 1 Gewichtsteil Gyps). Sobald der Gyps im Wasser ist, wird mit dem Finger die Mischung umgerührt und geknetet, bis keine Knollen mehr vorhanden sind.

Nun wird die Mischung über die Münze gegossen und erstarren gelassen. Der Papierrand verhindert das Ausfließen. Sobald der Gypsbrei erstarrt ist, aber noch ehe er vollständig trocken und hart geworden ist, wird der Papierrand abgelöst und die Wände der Matrize mit einem Messer geradegeschnitten, ausgenommen natürlich die Seite, auf der der Abdruck der Münze ist und die ja schon durch die Glasplatte vollständig eben ist.

Die so hergestellte Matrize bildet einen etwa 1½—2 cm dicken Gypsblock, auf dessen einer Breitseite sich die Münze eingebettet befindet. Die aus dem Gypsblock heraussehende (während des ersten Gusses auf der Glasscheibe aufliegende) Seite wird jetzt mit dem mit Wasser reichlich angefeuchteten Finger so lange behandelt, bis die wenigen, zwischen dem Glas und der Münze eingedrungenen Gypsteilchen vollständig entfernt sind. Hierauf werden in den Ecken der Matrizenhälfte mit Hilfe eines Messers vier konische etwa 3 mm tiefe Löcher angebracht, die später zum exakten Zusammenfallen der beiden Matrizenhälften dienen. Schließlich wird die ganze Oberfläche der Matrize und die Münze mit ein wenig Seifenlösung bestrichen und der Gypsblock mit einem neuen, ihn um 1½—2 cm überragenden Papierrand umgeben.

Auf die so verfertigte und mit dem Papierrand versehene erste Matrizenhälfte mit der Münze wird der zweite Guß, ganz wie oben beschrieben, ausgeführt. Nach dem Erstarren wird der Papierrand abgelöst und der zweite Gypsblock, wie der erste, ebengeschnitten.

Sobald der Block völlig trocken geworden ist, lassen sich die zwei Hälften ohne Mühe voneinander abheben, und zu gleicher Zeit springt die Münze von selbst ab. Für ein gutes Gelingen der Operation ist es äußerst wichtig, daß man den Gypsabguß vollständig austrocknen läßt. Sobald er noch etwas Feuchtigkeit enthält, kommt es leicht vor, daß beim Abheben die eine Hälfte von der Oberfläche der anderen kleine Teile mitreißt, wodurch die Matrize meist unbrauchbar wird. Bei einem gut gelungenen Abguß muß die Münze an der zuletzt hergestellten Matrizenhälfte hängen bleiben. Unter günstigen Verhältnissen trocknet der Gypsabguß in 48 Stunden vollständig. Das vollständige Austrocknen des Gypsblockes erkennt man daran, daß er

beim Anklopfen mit einem harten Gegenstande einen klingenden, metallähnlichen Ton gibt.

So hergestellte, fehlerlose Matrizen können nach den dem Schreiber dieses von geschickten Falschmünzern gemachten Angaben zum Guß von etwa 35 Münzen dienen. Bei längerem Gebrauche verwischen sich die Konturen des Reliefs.

Diese verhältnismäßig geringe Haltbarkeit der Matrizen hat bei den Falschmünzern den Wunsch rege gemacht, die Gypsformen durch irgend ein Mittel so zu härten, daß sie für eine größere Zahl von Güssen dienen können. Zu diesem Zwecke wurde versucht, den Gyps mit Zement zu mischen und dann mit Wasser anzurühren. Die erhaltenen Formen waren wohl sehr hart, aber viel zu grob. Bis heute besitzen nun die Falschmünzer nach den dem Verfasser gemachten Angaben noch kein wirklich brauchbares Mittel zum Härten der Gypsmatrizen.[1])

Bevor zum Guß der Münze geschritten wird, werden beide Matrizenhälften symmetrisch mit konischen Einschnitten versehen, deren breite Basen an der Außenseite des Matrizenblockes und deren sehr feine Spitzen am Rande der Münzenform münden.

Zum Gusse der Münzen dienen den Falschmünzern verschiedene Metallmischungen. Meistens enthält die Mischung einen großen Teil Zinn. Zinn schmilzt schon bei 231° und erfordert folglich keine teuren Schmelzeinrichtungen. Die in einem Koksofen erzeugte Wärme genügt vollständig. Außerdem haben die mit Zinn gegossenen Münzen eine dem Silber ziemlich ähnliche Farbe und einen guten Klang. Die verhältnismäßig große Weichheit des Zinnes korrigieren die Falschmünzer dadurch, dass sie ihm bis zu 17 Proz. Antimonium beimischen. Hierdurch werden die Münzen viel härter. Allerdings ist das Zinn ziemlich viel leichter als Silber (spezifisches Gewicht des Zinnes = 7,3, das des Silbers = 10,57). Aber auch andere Metalle und Metallgemische dienen den Falschmünzern zur Herstellung der Münzen. So ist z. B. unter ihnen das Britanniametall (métal blanc) sehr beliebt. Zink wird weniger benützt. Es ist zu leicht und hat einen schlechten Ton. Manchmal wird auch etwas Blei dem Gusse zugemischt. Das Blei macht die Münze schwerer, ergibt aber eine schlechte Farbe, zerstört den Ton und macht die Münze zu weich. Blei allein wird nur von sehr ungeübten Falschmünzern angewendet.

Die ganze Schmelzeinrichtung der Falschmünzer besteht meistens

---

1) Anmerkung des Herausgebers. Sollten die Fälscher wirklich die einfachen Härtungsmittel mit Kieselsäure oder Alaun nicht kennen? (Vgl. das genannte Handbuch. 2. Bd. S. 97. und dieses Archiv. 3. Bd. S. 256).

nur in Koksofen, wie er von den Blechnern benützt wird, und einem eisernen Gußlöffel. Das vom Falschmünzer zur Ausübung der Fälschung gewählte Metall oder die Metallmischung wird über seinen Schmelzpunkt erwärmt und dann möglichst rasch durch das trichterartige Gießloch in die Matrize gegossen. Bei dieser Operation muß namentlich darauf geachtet werden, dass der Matrizenblock absolut trocken ist. Enthält er noch Feuchtigkeit, so spritzt ein Teil des flüssigen Metalles wieder aus der Form heraus. Schreiber dieses konnte mehrfach auf den Armen von Falschmünzern alte Brandnarben konstatieren, die ihren eigenen Angaben nach vom Spritzen des flüssigen Metalles beim Berühren der noch feuchten Matrize herrührten.

Geschickte Falschmünzer bringen an ihren Matrizen nur das konische Gießloch an, weniger geübte verfertigen noch neben diesem einen sehr feinen in dem oberen Rande der Münzform mündenden Kanal zur Entfernung der in der hohlen Münzform enthaltenen Luft beim Eingießen des Metalls an. Versuche des Verfassers dieser Zeilen haben ergeben, daß dieser zweite Kanal absolut unnötig ist.

Zum guten Gelingen des Gusses ist es erforderlich, daß das Metallgemisch ziemlich stark über seinen Schmelzpunkt erhitzt wird, sodaß es nicht sofort in der Matrize erstarrt. Tritt die Erstarrung gleich beim Eingießen in die Form ein, so werden die Umrisse des Reliefs der Münze zu unscharf. Übrigens erstarrt, selbst beim Benützen einer stark überhitzten Metallmischung, die Oberfläche der so gegossenen Münze immer zu rasch. Hierdurch werden die Kanten und Ecken des Reliefs abgerundet, was, wie später gezeigt wird, die Fälschung sofort erkennen läßt.

Diese den Falschmünzern wohlbekannte Abrundung der Kanten und Ecken könnte nur dadurch vermieden werden, daß die Matrize vor dem Guß auf denselben Wärmegrad, den das flüssige Gußmetall besitzt, erhitzt würde und Metall und Form sich nach dem Gießen langsam und gleichzeitig abkühlten. Dies ist jedoch mit Gypsmatrizen nicht möglich, da sie in der Hitze zerbröckeln.

Dieselbe Form kann, wie schon oben erwähnt, bis zu 35 Güssen dienen. Diese Güsse werden einer nach dem anderen ausgeführt. Das Unbrauchbarwerden der Matrize durch zu langen Gebrauch fängt meistens an den feinen Perlkränzen am Rande der Münze an. Die einzelnen Perlen sind nicht mehr isoliert, sondern laufen ineinander über. Zu gleicher Zeit wird die Rippung der Kanten undeutlich.

Hat der Falschmünzer eine Reihe Münzen gegossen, so schreitet er zur Retusche, die darin besteht, daß die Kanten mit Hilfe einer feinen Feile überall da gesäubert werden, wo das Metall beim Gießen

etwas ausgelaufen ist. Ebenso wird die Kante auch an der Einmündung des Gießloches sorgfältig retuschiert.

Die Münze ist jetzt fertig, ist aber in den meisten Fällen viel zu glänzend. Der Glanz der Münze und seine Sauberkeit würde sofort auffallen. Es muß ihr folglich vor der Ausgabe ein gewisses altes, gebrauchtes Aussehen gegeben werden.

Die hierzu von den Falschmünzern angewandten Mittel sind verschiedener Natur. So reiben manche die Münzen mit Lampenschwärze ein. Meist wird jedoch Stiefelwichse benutzt. Die Münze wird hiermit zuerst überstrichen und dann mit einer Bürste leicht abgerieben. Die Wichse wird so von dem erhabenen Relief entfernt, bleibt aber in den Vertiefungen und Rinnen. Schließlich werden die Münzen noch mit der feuchten Hand mehrfach überstrichen, wodurch die erhabenen Partien den allzugroßen Glanz verlieren. Ein geschickter Operateur kann auf diese Weise der Münze ein Aussehen geben, das dem der gebrauchten Geldstücke täuschend ähnlich ist.

Hinzugefügt soll noch werden, daß die Nachahmung der neuen französischen Geldstücke mit der „semeuse" von Roty den Falschmünzern dadurch große Schwierigkeiten bereitet, daß infolge der Konkavität der ganzen Münzenoberfläche die Schwärze in der Mitte zusammenläuft und nicht an den Rändern haftet. Alle bis jetzt gemachten Angaben beziehen sich auf die Herstellung von Münzen mit einfachen gerippten Kanten. Enthalten die Kanten eine Inschrift, so wird die Fabrikation dadurch schwieriger, daß die Gipsmatrize in drei Stücken hergestellt werden muß. Namentlich die Herstellung des mittleren Matrizenblockes, der die Kanteninschrift enthält, macht dem Anfänger durch seine geringe Dicke Schwierigkeiten.

Im allgemeinen ist die Art der Bereitung der Gipsmatrize dieselbe wie die für kleine Münzen mit gerippten Kanten. Der erste Guß ist jedoch für die Abformung der Kante allein bestimmt und wird nur so viel Gipsbrei aufgegossen, daß die Münze gerade bedeckt ist. Jetzt wird mit einem Federmesser die Oberfläche geebnet, die Oberfläche der Münze durch Reiben mit dem angefeuchteten Finger freigelegt und von den anhaftenden Gipspartikelchen befreit, die konischen Löcher in den Ecken angebracht, das ganze mit Seifenlösung bestrichen und der zweite Guß ausgeführt. Auf dieselbe Weise wird auch der Guß der zweiten Seite der Münze hergestellt. Nach dem vollständigen Trocknen der drei Matrizenteile lassen sie sich leicht auseinandernehmen. Die mittlere Kantenmatrize wird nun, um ein Herausnehmen der Münze zu ermöglichen, mit einem sehr scharfen Federmesser der Mitte nach durchgeschnitten. Hierauf wird sie auf

die vorher von neuem eingeseifte Rück- oder Vorderseitenmatrize aufgepaßt, die entstandene Lücke mit Gipsbrei ausgefüllt und so die



Fig. 1b. Fig. 1a.

beiden Hälften wieder aneinandergeklebt. Das konische Gießloch wird in dem mittleren, die Kanteninschrift enthaltenden Matrizenteil angebracht.



Fig. 2a. Fig. 2b.

Von geschickten Falschmünzern mit gut gewählten Metallmischungen gegossene Münzen können leicht als echte Münzen passieren. Bei der näheren Untersuchung findet man jedoch manchmal die be-

kannten Merkmale: zu leichtes Gewicht, fettiges Anfühlen, schlechte Farbe, falscher Klang, große Weichheit usw.

Interessant ist es nun, echte Münzen mit falschen mittels photographischer Vergrößerung zu vergleichen.

Figur 1 und 2 zeigen die Vorder- und Rückseiten eines echten und eines falschen französischen 5-Frankstückes (zweifache Vergrößerung[1])). Das echte Geldstück ist durch den Buchstaben a, das falsche durch b bezeichnet.

Betrachten wir nun die Vorderseiten (Fig. 1), so fallen sofort die schon oben erwähnten abgerundeten Kanten der Inschrift Napoléon III. empereur auf b auf. Der Name des Graveurs Barre ist fast unleserlich auf b. Das Münzzeichen BB ist ganz verschwommen auf b. Der Perlkranz auf b ist viel verschwommener auf b als auf a und ist außerdem teilweise schlecht retuschiert (links neben dem dritten E von empereur, an dieser Stelle befand sich wahrscheinlich die Mündung des Gießloches). Das Relief des Kopfes selbst ist mehr abgerundet auf b, außerdem fehlen die Augenwimpern, die auf a deutlich sichtbar sind (die Augenwimpern bleiben, wie sich Schreiber durch Untersuchen vieler Stücke überzeugen konnte, selbst bei ganz abgegriffenen Münzen sichtbar).

Zu beachten ist ebenfalls der Unterschied der Farbe zwischen a und b.

Die Photographie der Rückseiten der Münzen a und b (Fig. 2) ist noch viel charakteristischer. Perlkranz und Inschrift auf b werden noch verschwommener. Die Form der Münzzeichen (Anker und Kreuz) auf b ist fast nicht mehr zu erkennen. Umrisse und Details in dem Wappen sind ganz verschwommen auf b (man beachte namentlich das Kreuz der Ehrenlegion, die Hand und die Figur auf den beiden Szeptern, die Krone und den Adler). Der Unterschied der Farbe ist auch hier wieder deutlich sichtbar.

Der photographische Apparat ist auch hier, wie in so vielen Fällen ein ausgezeichnetes Mittel zur exakten Expertise in schwierigen Fällen, und sein Gebrauch kann nur dringend empfohlen werden.

---

1) Durch die autotypische Reproduktion wurden die Photographien leider wieder auf Naturgröße reduziert. Die angeführten Unterschiede sind nur noch wenig sichtbar auf der Reproduktion.

XVIII.

Die Sammlung kriminologisch wichtiger Tatsachen und Fälle.

7.

Betrug aus Not.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt Dr. **Kersten** in Dresden.

Die mittellose, ledige 20jährige Kellnerin M. W. erschwindelte sich im Februar 1904, als sie im 7. Monat schwanger war, von dem Schankwirt R. 100 Mark und schaffte sich davon Ausstattungsgegenstände an. Nach den gerichtlichen Feststellungen fehlte sie, um bald heiraten zu können und ihrem zu erwartenden Kinde einen Vater und so eine gesicherte, glücklichere Zukunft zu verschaffen. Strafe: 1 Monat Gefängnis.

Urteil des k. Schöffengerichts Dresden vom 22. März 1904, 6. A. v. 108/04.

8.

Eisenbahnfrevel.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt Dr. **Kersten** in Dresden.

Der 18jährige Kontorist Sch. und der 19jährige Steindrucker W. waren seit wenigen Tagen auf der Wanderschaft begriffen, als sie, aus ihrer Heimat Böhmen kommend, am 9. Juni 1902 kurz nach 7 Uhr vormittags bei Pötzscha an der Eisenbahnlinie Dresden-Bodenbach entlang gingen und dabei gemeinschaftlich den Plan faßten, Steine auf die Eisenbahnschienen zu legen, um zu sehen, ob der Zug entgleisen werde. Sch. sagte zu W.: „Ich möchte doch gern wissen, wie es aussehen würde, wenn ein Zug käme, ob der Zug den Stein wegschieben oder der Stein liegen bleiben und der Zug darüber weggehen wird und die Eisenbahnwagen aneinander stoßen werden!“ In ähnlichem Sinne äußerte sich W. zu Sch.

Aus frivoler Lust an der Freveltat wurde dann von ihnen ein kopfgroßer Stein und ein starker Holzknüppel auf eine Schienenstelle gelegt, die einige Minuten später von einem Personenzuge passiert wurde. Inzwischen hatte der wachsame Bahnwärter zu P., dem der Vorfall nicht entgangen war, die Hindernisse beseitigt und so ein Unglück verhütet. Bei der Festnahme sagte W. zu Sch.: „Daß Du niemandem sagst, was wir gemacht haben, sonst können wir noch gehenkt werden!“ Strafen: 1 Jahr 6 Monate und 1 Jahr 3 Monate Zuchthaus.

Akten L.-G. Dresden A. 47/02.

9.

Der Alkohol.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt Dr. **Kersten** in Dresden.

Der 1861 in Berlin geborene Seemann Y. wurde am 9. Oktober 1902 durch das k. Landgericht Dresden (Akten A VI 382/02) zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, weil er eines Augustabends 1902 in D. nach vorherigem Alkoholgenusse mit einem 13jährigen Schulknaben Unzucht trieb. Zu seinen Gunsten wurde bei der Strafzumessung berücksichtigt, daß er, wie insbesondere durch das gerichtsärztliche Gutachten festgestellt wurde, wegen seines abenteuerlichen Lebens, namentlich der auf Schiffen nicht selten vorkommenden Ausschreitungen, wegen mehrerer Geschlechtskrankheiten, die er überstanden hat, und wegen periodischer Trunksucht in seiner sittlichen Widerstandsfähigkeit beeinträchtigt war.

Aus seinem wechselvollen Lebenslaufe sei folgendes mitgeteilt: Y. wurde unehelich als erstes Kind einer Mutter geboren, die bis in die späteren Lebensjahre ein abenteuerliches Leben führte. In früher Kindheit wurde er Pflegeeltern überlassen, die ihn verzogen. Er besuchte das Gymnasium, von dem er jedoch wegen Unbotmäßigkeiten usw. als Obertertianer weggeschickt wurde. Schon als Gymnasiast führte er einen ausschweifenden Lebenswandel, namentlich als er einer Schülerverbindung angehörte und Gefallen am Sichbetrinken fand.

Das Trinken hat er seitdem in allen Lebenslagen fortgesetzt; schließlich verfiel er dem Branntwein unrettbar als sogenannter Quartaltrinker.

Das Freiwilligenzeugnis zu erwerben gelang ihm nicht. Er versuchte zunächst als Koch, Kellner u. dgl. zu lernen. Nur wenige

Wochen hielt er in seinen Stellungen aus. Er verließ plötzlich mit Hinterlassung seiner gesamten Habe seinen Posten: bei Nacht und Nebel trat er im Pflegeelternhause an, um die Erlaubnis zum Seemannsberufe zu erzwingen. 21 Jahre alt, ging er schließlich als Schiffsjunge zur See, nachdem er eine Stellung als Inspektor einer großen Fabrik und eine Braut abermals in plötzlicher Exaltation verlassen hatte. Von 1882—84 fuhr er auf deutschen, amerikanischen und englischen Schiffen; wiederholt desertierte er. Nachdem er seiner militärischen Dienstpflicht bei der deutschen Marine genügt hatte, blieb er zunächst untätig im Pflegeelternhause, wo er unter dem Schutze der Pflegemutter sein ausschweifendes Leben fortsetzte. Y. sagt von ihr: „Daß sie mir allen Willen tat, ob das recht war von ihr, darüber darf ich mir kein Urteil erlauben als ihr Herzensjunge und jetzt als Mann; sie tat alles aus Liebe zu mir und wollte gerne sterben, wenn sie wußte, daß ich erst versorgt wäre.“

Schließlich ging er wieder zur See auf ein amerikanisches Kriegsschiff; seinen Posten verließ er jedoch bald, um sich in den verschiedensten Tätigkeiten zu versuchen. 1899 gelangte er nach Transvaal, wo er verwundet und gefangen genommen wurde. Von St. Helena desertierte er. Nach mancherlei Kreuz- und Querzügen kehrte er nach Afrika zurück, worauf er abermals nach St. Helena gebracht wurde. Nach seiner Entlassung wendete er sich nach Europa, wo er mit einer Barschaft von 150 Mark und den besten Vorsätzen in Hamburg ankam. Er kleidete sich neu ein und wollte ein neues Leben beginnen. Drei Tage später betrank er sich und verschleuderte all sein Gut. Dann kam er nach D. und verübte das Sittlichkeitsverbrechen.

Der Alkohol war stärker als er. Zeit seines Lebens war nirgends seines Bleibens. Augenblicklichen Einflüssen gab Y. nach; mit Anwendung erlaubter und unerlaubter Mittel suchte er seinen Kopf durchzusetzen. Kam er vom Schiffe ans Land, so verpraßte er sein Geld; seine Ausrüstung verschleuderte er, oft ohne eigenen Vorteil davon zu haben. Er heiratete sogar eine Prostituierte, lediglich um ihr die Einlieferuug ins Arbeitshaus zu ersparen. Um eine Flasche Cognac führte er die schwersten Probestücke aus, setzte er sein Leben ein.

Y. schreibt von sich selbst: „Ich kann sagen, daß ich an Bord eine gesuchte Persönlichkeit bin, solange es nichts zu trinken gibt; aber mit dem ersten Schritt an Land bin ich verloren, und so fangen auch alle meine kleinen Vorstrafen an vom Suff, die ich vollständig im nüchternen Zustande unfähig bin und verabscheue. Wenn 's Geld

am Lande alle war, sei es Rotterdam, Hamburg, sogar Italien, dann ging ich in meinem Wahn nach Haus (nach Berlin) zu Fuß und bettelte, wenn ich Hunger hatte, aber mußte vorher ordentlich eins getrunken haben, sonst genierte ich mich. . . . Ich bin auf allen fünf Erdteilen gewesen seit 1882—1902, 16 Jahre auf See herumgetrieben, den Rest an Land verbracht. . . . Bei uns Seeleuten herrschen Etiketten an Bord, die am Lande unter Umständen streng bestraft werden, bei uns aber nicht auffallen und zum alltäglichen Leben gehören; die Unterhaltungen und Reden beim Essen, wo Jugend und alle dabei sind, würden am Lande haarsträubend gehalten werden, und würde sich jemand ausschließen oder darüber aufhalten, dann wäre er der unglücklichste und geutzte Mensch an Bord; überhaupt auf Segelschiffen mit jahrelangen Reisen und wo alle zusammengewürfelten Personen zusammenkommen, roh und viehisch. Kurz und gut, ich will nur damit anführen, daß ein Mensch, der unter dieser Sphäre lange lebt, doch etwas das Urteil der Anstandsetikette verliert und darüber leichter denkt und handelt, als Herren vom Lande; verwerflich ist es immer und soll für mich kein Entschuldigungsgrund sein. Daß sich in den letzten Jahren zu meinem Alkohol noch schlechte Eigenschaften gesellt haben, aber nur im argen Stadium, muß ich bekennen; der Wahrheit die Ehre, Eigenschaften, die ich im nüchternen Zustande verachte und verabscheue."

In der Untersuchungshaft fühlte sich Y. körperlich wohl und insbesondere frei in seinem Kopfe. Diese günstige Wendung seines Zustandes führte er auf die Wochen andauernde Abstinenz zurück, die einzuhalten auch für die Zukunft er hoch und heilig versprach.

Er hat die Strafe verbüßt und sich in der Anstalt gut geführt.

Wenn er sich, was zu befürchten steht, nicht dauernd des Branntweins enthält, wird Y., der sich wieder ins Ausland begeben wollte, wohl über kurz oder lang mit seiner Ahnung: „Schlußtableau: Verschollen" Recht haben.

10.

Mädchenstecher.

Mitgeteilt vom Polizeirat a. D. **Travers** in Wiesbaden.

Im Februar 1880 wurden in Straßburg i. E. einige Wochen lang fortgesetzt, fast jeden Abend, Frauenspersonen verschiedener Stände auf der Straße von einem Unbekannten mittelst eines scharfen Instruments zumeist in die Brüste und in die Gegend der Geschlechts-

teile gestochen. Bald nachdem diese Stechereien aufhörten, tauchte derselbe Mädchenstecher in Bremen auf, wo ebenfalls Mädchen ca. 14 Tage lang allabendlich in gleicher Weise gestochen wurden, bis es endlich gelang, den Täter in der Person des Friseurs Theophil Mary, 29 Jahre alt, aus Barr i. Elsaß, auf frischer Tat zu verhaften, nachdem er im ganzen ca. 35 Frauenzimmer in beiden Städten, wenn auch ungefährlich gestochen hatte. Motiv nicht sicher festgestellt, wahrscheinlich perverser Geschlechtstrieb, allgemeiner Haß gegen das weibliche Geschlecht, infolge einer unglücklichen, in der Scheidung begriffenen Ehe und Sucht, von sich reden zu machen, als Folge einer angeborenen, außergewöhnlichen Eitelkeit. — Urteil des Landgerichts Bremen vom 7. Dezember 1881: 7 Jahre Gefängnis. Mary war von dem Gerichtsarzt in einem sehr eingehenden Gutachten für geistesgesund und zurechnungsfähig erklärt, jedoch von keinem speziellen Psychiater untersucht, auch keiner Irrenanstalt zur Beobachtung überwiesen worden. Aktenzeichen M. 26/81. M. ist nach seiner Strafverbüßung nach Amerika ausgewandert. Hieran füge ich noch daß das Schwurgericht in Hamburg im Januar 1904 einen wegen Sittlichkeitsverbrechens vorbestraften Barbier, Namens Rudolf Cekalla, welcher eine größere Anzahl von Frauenzimmer auf offener Straße durch Messerstiche zum Teil lebensgefährlich verletzte, zu 14 Jahren Zuchthaus verurteilte. Motiv mir unbekannt.

11.

Aberglauben als Heilmittel.

Mitgeteilt von **Alfred Amschl,** k. k. Staatsanwalt in Graz.

Ein merkwürdiger Fall von Aberglauben als Motiv zu einem schweren Sittlichkeitsdelikt hat sich im Herbste 1902 vor dem k. k. Kreisgerichte Bozen in Tyrol abgespielt. Uns sind in der Praxis wiederholt Fälle vorgekommen, daß Männer sich an Mädchen unter 14 Jahren vergangen haben, um Heilung von Gonorrhoë durch geschlechtlichen Verkehr mit einem unberührten Wesen zu finden. Nicht alle Fälle derartiger Abscheulichkeiten gelangen ans Licht, und wie viele Sexualdelikte in ewige Verborgenheit sinken, ahnt vielleicht nur derjenige, der von Berufswegen seine Aufmerksamkeit solchem Schmutz zuwenden muß.

Der 47jährige Pächter Anton lebte mit seiner Frau und seinen fünf Kindern ärmlich, aber in Frieden und Eintracht. Vier Töchter im Alter von 9, 13, 19 und 20 Jahren und ein Sohn im Alter von 15 Jahren halfen im Haus und in der Wirtschaft. Der Vater erfreute

sich eines tadellosen Leumunds und unbescholtenen Verhaltens. Leider quälten ihn Geschwüre in der Hüftgegend, die ihm arge Schmerzen verursachten. Weder Ärzte noch „Bauerndoktoren" (Kurpfuscher) vermochten ihm zu helfen; man erklärte seine Krankheit durch schlechtes Blut, das sich mit der Zeit in Wasser umsetzen werde. Eines Tages schilderte er sein Ungemach einem Eisenbahnkuppler in Franzensfeste, der sofort ein Mittel anpries. Er sei beim Militär gewesen und wisse aus Erfahrung, daß gegen solche Leiden nur der Verkehr mit einem jungen Mädel, „die noch keine H . . . ist", Hilfe schaffe. In seiner Notlage beschloß Anton, noch dieses letzte Mittel zu versuchen. Sein Weib, mit dem er im besten Einvernehmen lebte und auch geschlechtlich verkehrte, stimmte ohne weiteres zu.

Aus Mangel an Geld, dann wegen seines vorgeschrittenen Alters und seines ekelhaften Gebrechens vermochte er jedoch kein junges Mädchen willfährig zu finden. Er wandte sich daher an seine zweitälteste Tochter, die damals 19jährige Rosa, ein braves Mädchen, das sich nach dem Zeugnisse des Gemeindevorstehers der Achtung der ganzen Gemeinde erfreut.

Das Kind opferte sich dem Vater im Laufe von drei Jahren einigemale, knüpfte dann mit einem Zimmermann ein Liebesverhältnis an, verriet diesem die begangene Sünde und so kam das Gerede unter die Leute und schließlich zur Kenntnis der Gendarmerie.

Mit Urteil vom 29. Oktober 1902 wurde Anton wegen Verführung zur Unzucht und Blutschande (§§ 132 und 131 St.G.B.) zu 18 Monaten schweren Kerkers, ergänzt durch einen Fasttag monatlich, Rosa wegen Blutschande (§ 131 St.G.B.) zu einem Monate Kerkers verurteilt.

Der Vater war geheilt. Weder bei noch nach seiner Einlieferung in die Strafanstalt wies er ein Leiden auf. Im Zuge des Strafverfahrens fand eine gerichtsärztliche Untersuchung der beiden Übeltäter nicht statt. Man weiß daher nicht, welcher Natur die Geschwüre Antons gewesen. Das Mädchen hat keinen Schaden genommen, beim Vater aber hat höchst wahrscheinlich die Kraft der Suggestion einen Heilerfolg erzielt, der verhängnisvoll genannt werden muß, weil er den Aberglauben, der auch Anton und Rosa zum Verbrecher gemacht, nicht bannen wird. Die Besorgnis ist vielmehr gegründet, daß der geschilderte Fall diesem scheußlichen Naturheilverfahren Proselyten werben kann. Mögen immer sich die Ärzte, Lehrer, Priester und Richter bemühen, zur Ausrottung des gräulichen Irrwahnes das Mögliche beizutragen; die Gefahr liegt nahe, daß manch ein Zuhörer im Innern sich sagen wird: „Dem Anton hat's doch geholfen."

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Dr. Kellner in Untergöltzsch.

1.

Schultze-Bonn. Über krankhaften Wandertrieb. Allgem. Zeitschrift für Psych. Bd. 60. p. 795.

Vor kurzem wurde in dieser Zeitschrift (Bd. XII S. 353) über eine Arbeit Heilbronner's berichtet, welche denselben Gegenstand behandelt. Bei der Wichtigkeit der Materie und bei der Gefahr, Fälle zu verkennen, welche die Hauptcharakterzüge der epileptischen Äquivalente, denen der krankhafte Wandertrieb stets zugezählt wurde, nicht trugen, möchte auch auf diese Arbeit hingewiesen werden. Ihre forensische Wichtigkeit liegt vor allem darin, daß ein ausreichendes Motiv für den Wandertrieb (Flucht, Desertion) vorhanden sein kann, und daß äußere Umstände zuweilen geschickt ausgenutzt werden, so daß für den Laien der Charakter der unüberlegten, unbesonnenen, krankhaften Handlung leicht verloren geht.

Im allgemeinen decken sich Sch.'s Beobachtungen mit den Ansichten H.'s, weichen aber in manchem auch davon ab; im Gegensatz zu ihm hat er den Wandertrieb bei Hysterie nicht beobachtet und mißt ihm deshalb nicht die Bedeutung bei wie jener, eine größere aber der Epilepsie. Bei ausgesprochenen epileptischen Krampfanfällen wird der Trieb nur selten beobachtet (1. Fall), auch nehmen die im epileptischen Dämmerzustand unternommenen Reisen nach der klinischen Seite hin eine Sonderstellung nicht ein. An der Diagnose Epilepsie ist nicht zu zweifeln, wenn zwar Krampfanfälle beobachtet wurden, dagegen bestimmte zeitweise auftretende körperliche Störungen, denen dann ein großer diagnostischer Wert beigelegt werden muß. Die Reisen Epileptischer erfolgen meist ganz unvermittelt, brüsk, ohne Vorbereitung; die Erinnerung an dieselben unterliegt großen graduellen Unterschieden.

Es kommen ferner Fälle von Wandertrieb vergesellschaftet mit Epilepsie vor, sind aber gleichwohl weniger auf Rechnung dieser als der hochgradigen Intoleranz gegen Alkohol zu setzen, wie sie psychopathische resp. degenerierte Naturen, denen ja nicht selten ein unwiderstehlicher Drang nach Alkoholgenuß eigen ist, bekanntlich besitzen, ohne daß es sich jedoch bei diesen Reisen stets um eine Folge alkoholdelirenter Zustände handelt.

Des Weiteren wird unser Symptom bei stark degenerierten oder hochgradig erblich Belasteten beobachtet als Reaktion auf seelische Erregungen (innere Unzufriedenheit, Vorwürfe, Depression), deren krankhafte Natur am leichtesten verkannt wird. Derartige Verstimmungen sind entweder durch-

aus endogener Natur, durch Alkohol ausgelöst, oder traten auf nach unverhältnismäßig geringen äußeren Anlässen und werden in dieser Form nicht selten bei angeborenem Schwachsinn beobachtet.

Dem neurasthenischen Dämmerzustand steht Sch. im allgemeinen skeptisch gegenüber, obwohl er die spezifische krankhafte Grundlage, zu der sich noch eine habituelle Alkoholintoleranz hinzugesellen kann, durchaus nicht verkennt. Er glaubt, daß der Wandertrieb hier auf dem Wege des Angstaffektes ausgelöst wird.

Was speziell die von Sch. beobachteten Fälle angeht, so ist ihnen gemeinsam erbliche Belastung und Verstimmung vor der Reise. Das Vorwiegen der trüben Stimmung erklärt nach ihm auch die mangelhafte Merkfähigkeit und gestörte Reproduktionsfähigkeit, so daß hieraus vielfach fälschlich eine Bewußtseinsstörung während der Reise geschlossen wird. Bemerkenswert ist die von Sch. mitgeteilte Selbstbeobachtung, nach welcher ein lebhafter Schreck zu Erinnerungsstörungen führte.

Wichtig ist, daß mit der Zeit die Reizschwelle für die Auslösung des Wandertriebes sinkt, so daß leicht eine habituelle Reaktionsweise eintreten kann.

---

b) Bücherbesprechungen von Dr. P. Näcke in Hubertusburg.

2.

Löwenfeld, Die psychischen Zwangserscheinungen. Wiesbaden, Bergmann, 1904. 568 S. 13,60 Mk.

Der unermüdliche Verfasser hat mit obigem neuen Werke der Wissenschaft und dem Forum einen großen Dienst geleistet. Wohl ist über die verschiedenen Zwangserscheinungen viel geschrieben worden, besonders da mancherlei zu kriminellen Akten führen, aber eine große Zusammenfassung des gesamten Materials fehlte uns Deutschen bisher. Diese Lücke füllt nun Verf. auf das beste aus. Er selbst verarbeitet dabei 200 eigene Fälle und gibt mehr oder weniger 142 Krankengeschichten, worunter allerdings einige fremde Beobachtungen sind. Außerdem sind im Texte noch viel andere mit verarbeitet. In 12 Kapiteln behandelt er die Geschichte, Definition, Einteilung der Zwangserscheinung, die Zwangserscheinungen der intellektuellen, emotionellen und motorischen Sphäre, die Anfälle derselben, ihre Ätiologie, Nosologie, Verlauf und Prognose, ihre forensische Bedeutung und endlich die Prophylaxe und Therapie, die durchaus nicht so trostlos ist, wie viele glauben. Die Geschichte beginnt eigentlich erst mit dem Jahre 1866 mit der Arbeit Morels über das „délire émotif". v. Krafft-Ebing prägte den Ausdruck: „Zwangsvorstellung". Erst aber eine Arbeit Westphals (1877) brachte die ganze Frage in Fluß und beeinflußte bis heute die deutsche Wissenschaft mehr oder weniger. Löwenfeld definiert so: „Zwangsvorstellungen sind Vorstellungen, welche der normalen Verdrängbarkeit durch Willenseinflüsse ermangeln, dieser Mangel — die Immobilität — kann sowohl einzelne bestimmte Zwangsvorstellungen als Assoziationsweisen einer gewissen Richtung betreffen". Sie stören infolgedessen den normalen Verlauf der psychischen Prozesse. Die Einteilung geschieht nach der intellektuellen, emotionellen und motorischen Seite hin, und jede Abtei-

lung zerfällt wieder in verschiedene Unterabteilungen, die nachher einzeln vorgenommen werden, zumal da hier mehrere Besonderheiten auftreten. Die Zwangsvorstellungen der Befürchtungen fand Verf. in mehr als 50% seiner Fälle, am meisten hier wieder die nosophobischen, dann folgen der Häufigkeit nach Zweifel-, Grübelsucht, die suicidalen, kriminellen Beobachtungs- und Beeinträchtigungsideen. Ausgezeichnet ist die Psychologie der Zwangserscheinungen dargelegt, besonders die der Angstzustände. Der Schlüssel zuersteren ruht in dem geschwächten Willen- und Assoziationsmechanismus. Dadurch ist die Immobilität der Ideen bedingt. Das Gefühl als Zwang oder die Belehrbarkeit ist dabei nicht immer vorhanden. Forensisch wichtig sind die suicidalen, homicidalen Zwangsvorstellungen, die Klepto-, Pyro-, Dromomanie, der Masturbationszwang usw., die auch für sich, wenn auch selten, allein bestehen. Gerade das Kapitel über die forense Bedeutung der Zwangserscheinungen wird den Juristen sehr interessieren. Erbliche Belastung fand Verf. in 69%, resp. 76—77% aller seiner Fälle, mehr bei Männern, als Frauen (bei Janet umgekehrt) und am meisten vom 20. bis 50. Jahre (bez. des Eintritts in die Behandlung). Bei sehr vielen reichen die Wurzeln bis in die Kindheit hinein. Bei Angstzuständen spielen besonders sexuelle Momente eine große Rolle. Es werden überhaupt essentielle, accessorische und auslösende Ursachen unterschieden. Daß bei einem so großen Gebiete in Spezialfragen sicher noch andere Meinungen möglich sind, als Verf. sie vertritt, ist selbstverständlich. Insbesondere glaubt Ref., daß in manchen Fällen Zwangsideen von Wahnideen sich nicht unterscheiden lassen, wie ihm auch die Zurückführung von gewissen Angstzuständen, Verstimmungen usw. und Halluzinationen auf Zwangserscheinungen unter Umständen recht problematisch erscheint.

3.

Romanes, 1. Die geistige Entwickelung im Tierreich. Deutsche Ausgabe, Leipzig, Günther, 1885. 456 S.; 2. Die geistige Entwicklung beim Menschen. Leipzig, Günther, 1893, 432 S., deutsche Ausgabe.

In der Hochflut immer neuer, teilweis recht fraglicher Schriften ist es eine wahre Wohltat, sich zeitweise auf schon ältere Werke zu besinnen, die, wie in Erz gemeißelt, alle anderen weit überragen. Ein solches ist das Werk des berühmten Engländers Romanes, der zuerst kräftig die Darwin'sche Theorie auf die Psychologie, auf den menschlichen und tierischen Geist anwandte. Er zeigte, daß zwischen beiden nur graduelle, nicht prinzipielle Unterschiede bestehen und mit Recht wies er die Wichtigkeit der Kinderpsychologie auf. Seine Beweisführung und sein ungeheueres Material sind ebenso erdrückend wie bei Darwin, nur daß er lebhafter, weniger nüchtern schreibt. Daß auch ihm eine unglaubliche Belesenheit zur Seite steht, braucht nicht erst erwähnt zu werden. Von seinen Resultaten dürfte noch heute fast alles bestehen, und so staunen wir seine Bücher an, wie einen Rocher de bronze, wie das Monumentalwerk Darwins. Immer mehr erkennt der Jurist heute den Wert der Psychologie an, die für ihn wichtiger sein sollte, als das Corpus juris. Aber eine fortschreitende Erkenntnis hat gelehrt, daß man die Psychologie erst richtig versteht, wenn man vergleichend, d. h. historisch und onto-phylogenetisch vorgeht, also zunächst die

Tierpsychologie studiert, dann die der Kinder, endlich die der Normalen (incl. die der Wilden), welche letztere durch die Psychopathologie nur noch vertieft wird. Möge das großartige Werk von Romanes recht viel eifrige Leser finden!

4.

Hahn, Die Strafrechtsreform und die jugendlichen Verbrecher. Dresden 1904, Zahn u. Jaensch. 46 S. 1 M.

Es ist sehr erfreulich, daß hier ein Lehrer den wichtigen Gegenstand der jugendlichen Verbrecher in einer Lehrerversammlung behandelt und zwar in einer mustergültigen Art und Weise. Für Kenner bringt er freilich wenig Neues, wohl aber für die Lehrer und andere Laien, und er hat Recht, daß nicht nur die Juristen, sondern auch die Pädagogen an der Strafrechtsreform mitarbeiten müssen; Ref. fügt hinzu: auch die Ärzte, spez. Psychiater und Kriminalanthropologen. Verf. steht auch eine ziemliche Erfahrung zur Seite. . Er will den ganzen Menschen betrachtet wissen und nicht die Tat. Er glaubt nicht, daß unsere Jugend so schlimm sei, als sie immer geschildert wird, trotz der Kriminalstatistik, da letztere oft unkritisch und tendenziös verwendet wird. Wenn aber die Verbrechen wirklich zunehmen, so trifft die Schuld nicht nur das veränderte Milieu, sondern auch die Strafjustiz selbst, die daher zu reformieren ist. Sie muß weniger formell, mehr psychologisch vorgehen. Das Legalitätsprinzip hat zu fallen, ebenso die Einsichtsfrage; die Strafmündigkeit hat erst mit beginnendem 14. Jahre einzusetzen; die Öffentlichkeit ist auszuschließen, ebenso die Presse, die kurzzeitigen Freiheitsstrafen müssen fallen und die Zwangserziehung ist zu vermehren, aber weitaus am besten wäre „die völlige Exemtion der Jugendlichen aus dem Strafrechte.“ Jugendgerichte sind einzurichten und die verwahrlosten und verbrecherischen Jugendlichen gesondert in Anstalten unterzubringen. Verf. will mit Recht die Prügelstrafe bei Jugendlichen für bestimmte Fälle reserviert sehen; Ref. sogar für gewisse Erwachsene, die nur aus Schmerz, nicht aber aus Gefängnis sich etwas machen.

5.

La Cara, La base organica dei pervertimenti sessuali e la loro Profilassi sociale. Torino, Bocca. 1902, 114 S., 2 L.

Sehr anziehend und geistreich spricht Verf. über die sexuellen Perversionen im allgemeinen und im besonderen, die er prinzipiell nicht von den Lastern getrennt haben will, da beiden ein angeborenes Moment zugrunde liegt. Er geht aber nicht klinisch vor, sondern bespricht fast nur die Ätiologie, indem er die Meinungen der Autoren (überflüssigerweise auch die von Niceforo und Lombroso) bringt und kritisiert, leider aber selbst nur sehr fragwürdige aufstellt. Die Perversionen sind ihm Geisteskrankheiten (? Ref.); trotzdem sind die Fälle heilbar, die zum Arzte kommen und keine zu tiefe Degeneration aufweisen. Die Unempfindlichkeit des Gliedes ist die Ursache der Onanie, auch bis zu einem gewissen Grade des Masochismus, während der Sadismus nur eine Epilepsie oder Hysteroepilepsie

oder die Folge davon darstellt, und die Päderastie am besten noch durch Aberration der Pudendalnerven (Mantegazza) erklärbar ist (? Ref.). Über Homosexualität hat Verf. ganz eigene Ansichten. Alle hält er für Lügner, mehr oder minder Entartete und scheint die Päderastie bei ihnen für das Normale zu halten, welche nach ihm auch aus der Heterosexualität entstehen kann. Trotz vieler Wunderlichkeiten ist die Schrift aber entschieden lesenswert.

6.

Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie, einschließlich Rassen- und Gesellschafts-Hygiene. Herausgegeben von Dr. A. Plötz in Berlin. Jährlich 6 Hefte zu 8—10 Bogen in Hochoktav, für 20 M. Berlin 1904, Verlagsanstalt der Archiv-Gesellschaft. 1. Jahrg. 1. H., Jan. 1904.

Diese neue, vornehm auftretende Zeitschrift führt sich mit diesem 1. Hefte ganz vortrefflich ein und steht mit ersten Mitarbeitern in Verbindung. Der Herausgeber, Dr. Ploetz eröffnet das starke Heft mit einem wertvollen Artikel und behandelt die Begriffe Rasse und Gesellschaft, die so recht die Schwierigkeit dieser Begriffe darlegen. Sodann schreibt Corens über: experimentelle Untersuchungen über die Entstehung der Arten; Schallmeyer: Selektionslehre, Hygiene und Entartungsfrage; v. Lendenfeld: Karl Pearsons Untersuchungen über verwandtschaftliche Ähnlichkeit und Vererbung geistiger Eigenschaften; O. Ammon: die Bewohner der Halligen, sowie Erörterung einiger Fragen der Volkskunde; Rüdin: Zur Rolle der Homosexuellen im Lebensprozeß der Rasse; Nordenholz: Über den Mechanismus der Gesellschaft; endlich Thurnwald: Zur rassenbiologischen Bedeutung von Hammurabis Familiengesetzgebung. Sämtliche z. T. kritische Arbeiten, sind hochwissenschaftlich und äußerst interessant. Endlich beschließt eine Reihe eingehender Referate den Band. Zum Teil gehen sie sehr in das Detail, so namentlich bei Experimenten, und sie fordern daher ein hohes Wissen und reges Interesse für die Sache von dem Leser.

Bei dieser Gelegenheit seien mir einige hierhergehörige allgemeine Bemerkungen gestattet. Wir befinden uns jetzt mitten in einer Hochflut von Zeitschriften aller Art, die immer mehr sich spezialisieren (man denke z. B. an die Zeitschrift für Zeugenaussagen!). Man begreift manchmal nicht, wo die Leser herkommen, und doch halten sich in Deutschland die meisten wissenschaftlichen Zeitschriften, während z. B. in Italien solche fortwährend eingehen. Aber noch nicht genug. Es entstehen vielfach Konkurrenzunternehmen, mag immerhin die Etikette der Konkurrenten etwas verschieden lauten. So ist z. B. die oben besprochene, eben begründete Zeitschrift offenbar eine Konkurrentin der „Politisch-anthropologischen Revue", die so ziemlich dieselben Themen behandelt, ferner die neue Zeitschrift für Kriminalpsychologie etc. (Prof. Aschaffenburg) eine solche des Archivs für Kriminalanthropologie usw. Sollen wir uns darob freuen oder es bedauern? Ich glaube eher ersteres. Zunächst wächst Deutschland unheimlich an Volkszahl an und damit auch die Zahl der Gebildeten, die folglich umsomehr „geistiges Futter" verlangt. Sehr

wesentlich ist aber weiter der Umstand, daß fast überall zum Glück ein regeres wissenschaftliches Interesse sich kundgibt, sogar bei den Juristen, und daher kann viel mehr geboten werden. Die Konkurrenz der Zeitschriften hat endlich das Gute, daß jede, eben im Kampfe ums Dasein, ihr Bestes geben muß, die Arbeiten also immer wertvoller werden, soll die eine Konkurrenz der andern nicht unterliegen. Sie wirkt selektorisch, daher ist sie vom Standpunkte der Allgemeinheit freudig zu begrüßen, nur darf sie selbstverständlich gewisse Grenzen nicht überschreiten.

7.

Hirt, der Einfluß des Alkohols auf das Nerven- und Seelenleben. Grenzfragen d. Nerven- und Seelenlebens, XXV. Wiesbaden, Bergmann, 1904, 76 S. 1,60 M.

In klarer Weise gibt Verfasser eine gute Zusammenstellung über die unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen des Alkohols, also den Rausch, den chronischen Alkoholismus, den pathologischen Rausch, die Psychosen, die mit dem Alkoholismus zusammenhängen, sowie die pathologische Anatomie der Alkoholvergiftung. Verfasser ist überzeugter Abstinenzler, wird aber nie fanatisch. Trotz Hirt kann man aber ein gewissenhafter Mann sein, ohne an absolute Abstinenz zu glauben! Trotz eines Glases Bier oder Wein zu Mittag braucht die Nachmittagsarbeit nicht stets, wie Verfasser sagt, minderwertig zu sein. Es wäre sonst z. B. in München schlecht bestellt! Erwähnt sei, daß kürzlich in der 1. englischen medizinischen Zeitschrift, in der Lancet, große Zahlen einer Lebensversicherung mitgeteilt waren, worin die Abstinenten kürzere Zeit gelebt hatten, als die Potatoren. Was sagen dazu die Abstinenzler? Nur einige Bemerkungen noch. Ein Potator kann wissenschaftlich schon als geisteskrank gelten, ohne sich oder anderen gefährlich zu sein oder zu werden. Zivilrechtlich kann also die Feststellung der wissenschaftlichen Diagnose: Geisteskrankheit von hohem Werte sein und sie läßt sich stellen. Referent glaubt nicht, daß die alkoholische Pseudoparalyse von der echten stets zu unterscheiden ist. Nach Weiß bringt Verfasser den Satz vor, daß unter den im Rausche der Hochzeitsnacht Gezeugten viele Entartete seien. Wie will er das beweisen? Referent sah wiederholt bei Del. tremens ziemlich ausgesprochene Verfolgungsideen und die Angst nur selten von der Brust ausgehen. Die Dipsomanie hält Referent durchaus nicht immer für epileptisch bedingt, das wäre Übertreibung.

8.

Störring, Moralphilosophische Streitfragen. 1. Teil: Die Entstehung des sittlichen Bewußtseins. Leipzig, Engelmann, 1903. 151 S. 4 M.

Wer einen Einblick in die ungemein komplizierte Mechanik der Moralbildung sich verschaffen will, dem sei vorliegendes, durchaus originelle, aber nicht sehr leicht verständliche Werk bestens empfohlen. Es fordert leider einen sehr philosophisch geschulten Geist, ist also nicht so gemeinverständlich geschrieben, wie z. B. Wundts Ethik. Trotzdem kann man sich,

wenn man Liebe und Zeit dazu hat, hineinlesen und das mit hohem Genusse und Belehrung. In einem 2. Buche will Verfasser die sittlichen Zwecke, in einem 3. die Rechtfertigung der Forderung sittlichen Lebens behandeln. Der 1. Teil des vorliegenden Buches beschreibt sehr klar die Hauptlehren von Hume und Adam Smith bez. der Sympathiebegriffe. Der 2. Teil ist der Darlegung der eignen Auffassung des Verfassers über Entstehung des sittlichen Bewußtseins gewidmet, worin er deduktiv verfährt und in 3 Abschnitten die individual, die sozial bedingten Wertschätzungen und die sittlichen Summationszentren der Gefühle untersucht. Er zeigt auch, daß sehr verschiedene Faktoren im sittlichen Tatbestande sich vorfinden, nicht bloß das Sympathiegefühl. Von Vererbung der sittlichen Vorstellungen will er mit Recht nichts wissen und begründet den kategorischen Imperativ empirisch, was sehr wichtig ist. Auf Näheres kann hier nicht eingegangen werden. Verfasser ist ein Feind des Utilarismus und geht überall seine eignen Wege, die, soweit Ref. verstehen kann, durchaus plausible sind. Er nimmt eine Entwickelung des sittlichen Bewußtseins an, berührt jedoch nicht die mit der Zeit notwendig werdende Umwertung gewisser moralischer Werte. Eigentümlich ist es, daß er auf Wundt nie rekurriert. Ref. zweifelt aber, ob Verfasser Andersdenkende belehren wird, da eben hier der Gefühlswert eine große Rolle spielt. Ref. selbst fühlt sich mehr zur utilaristischen Auffassung der Moral hingezogen oder vielmehr zur hedonistischen, d. h. also: gut ist, was Lust macht und umgekehrt, wobei das, was Nutzen bringt (Utilarismus), nur ein Unterfall ist. Hierbei ist Lust, Unlust, Nutzen oder Schaden subjektiv oder objektiv und in sehr verschiedener Stärke der Qualität da. Das Sympathiegefühl und anderes mehr mag freilich das Primäre sein, doch trägt das alles den Charakter von irgendwie gearteten Lust- und Unlustgefühlen, denen sich später erst Nützlichkeitsrücksichten zugesellen, die aber bald so mächtig werden, daß sie das ethische Blickfeld bewußt oder unterbewußt beherrschen und schließlich bei Feststellung der ethischen Momente vielleicht die wichtigste Rolle spielen. Nur in diesem Sinne möchte ich das Wort: Utilarismus angewendet wissen.

9.

Morselli, In causa di allegata captazione di testamento Testatrice: Contessa Dina Gozzadini. Bologna, 1903, 223 S.

Der berühmte Psychiater Genuas veröffentlicht hier ein höchst interessantes Gutachten über einen Fall von Testamentsanfechtung, das, wissenschaftlich tiefgründig, klar, unabweisbar wohl eines der ausführlichsten Gutachten der letzten Zeit darstellen dürfte, da es in Großquart 223 Seiten enthält, also ein ganzes Buch darstellt, aus dem Jurist und Mediziner gleichviel lernen können. Verfasser setzt sich darin auch mit anderen Sachverständigen auseinander, namentlich mit Tamburini. Man kann überall Morselli nur beipflichten. Eins möchte ich aber bemängeln, wenn er annimmt, daß die charakterologische Graphologie als solche wissenschaftlich anerkannt ist, oder daß Lombroso hier als Autorität gilt. Beides ist falsch. Unter den vielen interessanten Ereignissen im Krankheitsbilde der Gräfin wird auch geschildert, wie kurz vor dem Tode ein Priester sie durch eine

zelotische Beichte, welche auf ihre lockere Jugend Bezug hatte, so innerlich erschüttert, daß sie einen kurzen deliriösen Zustand bekam. Morselli verdammt dies mit vollem Rechte. Wie Referent schon früher einmal hervorhob, hat der Priester die christlichen Tröstungen (Beichte, Abendmahl, letzte Ölung) nur dann anzuwenden, wenn der Kranke es wünscht, sonst ist es ein grausames Beginnen, und der Arzt, der den Patienten bis zuletzt schützen und beraten muß, soll alles aufbieten, um solche Szenen zu verhindern. Hierbei handelt es sich gar nicht darum, ob er, der Arzt, selbst an Gott glaubt oder nicht. Er hat stets den Kranken vor Aufregung zu bewahren. Ist der Sterbende besinnungslos, so kann ihm meinetwegen das Viatikum gegeben werden, wenn die Kirche glaubt, dadurch eine Seele zu retten.

10.

Havelock Ellis, A study of British Genius. London, Hurst and Blackett, 1904, 300 S.

Jedes Buch des Verfassers erweitert unsere Kenntnisse, ist auf solider Unterlage aufgebaut und die Schlüsse sind vorsichtig. So auch vorliegendes, das sehr günstig gegen die betreffenden Arbeiten Lombrosos über das Genie absticht, die schon in ihren Unterlagen mehr als anfechtbar sind. Ellis betrachtet hier nur das „britische Genie". Er ist sich wohl bewußt, daß es noch keine einwandsfreie Definition von „Genie" gibt, daß ferner sein auf den besten Quellen sich aufbauendes Material vielfach mangelhaft oder zweideutig ist, sodaß er für gewisse Fragen immer nur einzelnes daraus herausschälen kann und so oft nur recht kleine Zahlengruppen entstehen, die keine sicheren Schlüsse zulassen. Trotzdem erscheinen gewisse Linien durch seine und anderer Untersuchungen gesichert, und sie sind bei der großen Schwierigkeit des Themas doppelt dankenswert. Verfasser kommt zu dem Schlusse, daß das Genie weder eine gesunde, normale Variation, noch ein wirklich pathologisches Erzeugnis (radically pathological condition) sei. „Wir mögen lieber dasselbe als eine sehr sensitive und verwickelt entwickelte Anpassung (adjustment) des Nervensystems an besondere Richtungen ansehen, mit gleichzeitiger Tendenz, nach anderen Richtungen hin defekt zu sein." Er schlägt also den Mittelweg ein. Und doch, glaubt Referent, ist die erstere Meinung die richtigere, d. h. also, daß das Genie im ganzen eine normale Varietät darstellt. Das Material von Ellis selbst zeigt nämlich auch, wie sonst andere Erfahrungen, daß in der ganzen Anzahl Geisteskrankheiten und allerlei nervöse Erscheinungen usw. nur den kleinen Teil betreffen, sogar die Nervosität, die ja schon unter „Normalen" so weit verbreitet ist. Energisch bekämpft Ellis übrigens die Meinung Lombrosos — den er sonst verdienterweise hier fast nie zitiert! — daß das Genie Irrsinn sei oder auf epileptischer Grundlage sich aufbaue. Epilepsie fand er mit Sicherheit auch nicht ein einziges Mal bei über 1000 Personen und Irrsinn in weniger als 5 Proz. Was Verfasser von seinem Material mitteilt, ist sehr interessant, besonders für den, der sich für englische Geschichte, Anthropologie, Kunst und Wissenschaft interessiert. Auch hier

harmonieren seine Schlüsse meist mit denen von anderen gewonnenen. Nur einiges will ich herausheben. Der Durchschnitt des Intellekts scheint bei Frauen etwas geringer zu sein, als bei den Männern. (Wie vorsichtig gegen Möbius! Referent). Merkwürdig ist, daß das 18. Jahrhundert so viele Genies hervorbrachte. Schottland hat mehr Genies hervorgebracht, als England; Irland am wenigsten. In England lieferte Kent am meisten, überhaupt die Südhälfte des Landes. Ellis sucht die Anteilnahme des germanischen, keltischen usw. Elements nachzuweisen, was aber jedenfalls eine sehr prekäre Sache ist, glaubt Referent. In England (mit Ausnahme von Wales) scheinen die dunkelhaarigen Distrikte mehr Genies zu erzeugen, als die hellhaarigen (was sagen dazu Wilser usw.? Referent.) Bei den Irländern spielt das schottische und englische Element eine große Rolle. Die Geistlichen erzeugten die meisten Genies. Mit Recht hält Ellis die Unterscheidung von Talent und Genie für sehr schwierig. Das erst- und das letztgeborene Kind hat die meiste Chance, hervorragend zu werden. Merkwürdig viel Gichtkranke sind unter den Genies. (Das wohl bloß in England! Referent). Das vornehm ausgestattete Werk hat am Ende eine Reihe von Anhängen, die das Rohmaterial des Verfassers betreffen. Das Buch sei allen bestens empfohlen.

11.

E. A. Spitzka, A study of the brain of the late Major. J. W. Powell. American. Anthropologist, vol. 5, No. 4, Oct.—Dez. 1903.

Verfasser ist einer der besten Gehirnforscher Amerikas, mit außerdem großem, weitem Blick für das Physio-, Psycho- und Soziologische, wie seine in diesem Archive hier veröffentlichten 2 Arbeiten hinreichend beweisen. In obiger, ausgezeichneten Studie, untersucht er genau die Hirnoberfläche eines hervorragenden Amerikaners, des kürzlich verstorbenen Geologen, Ethnographen usw. J. W. Powell. Uns interessiert hier aber nur das Allgemeine. Genaue Untersuchungen des Gehirns berühmter Leute gibt es leider bis jetzt nur wenige; partiell untersuchte dagegen mehr. Alles weist darauf hin, daß cet. par. mit dem Hirngewicht der Intellekt usw. wächst. Ausnahmen hiervon sind nur scheinbar und lassen sich anders erklären. So wog z. B. Galls Gehirn nur 1198 gr. Er starb aber mit 70 Jahren und da die Schädelkapsel 1692 ccm enthielt, muß das ursprüngliche Gehirngewicht wenigstens 1475 gr gewesen sein. Merkwürdig ist, daß die Mathematiker und Astronomen das schwerste, die Naturwissenschaftler das leichteste Gehirn aufwiesen. Aber die einzelnen Gehirne sind sehr verschieden, nicht nur nach Gewicht, sondern nach Reichtum usw. der Windungen und besonders Entwickelung gewisser Teile, und letzteres muß irgendwie mit geistigen Funktionen zusammenhängen. Solche wichtige Regionen sind die Sprachgegend (3. Stirnwindung links), die sog. Insel- und die Seiten-Hinter-Schläfenlappen, die alle im ganzen bei berühmten Leuten mehr ausgeprägt sind als bei anderen. Hier wird sich auch die Erblichkeit kenntlich machen. Bei Powell fand nun Spitzka besonders den Schläfe-Seiten- und Hinterhauptslappen stark entwickelt und schloß daraus, daß Powell ein Mann sein mußte, der außerordentlich gut beobachtete und treffende Schlüsse zog.

Das wurde auch von Freunden des Verstorbenen als richtig anerkannt. Man sieht also, wie viel eine genaue und vergleichende Kenntnis der Gehirnoberfläche erreichen kann, doch ist diese Art zu untersuchen und zu schließen himmelweit verschieden von der alten und neuen Phrenologie, wie Referent hier beifügen will. Es handelt sich nämlich hier nicht darum, Instinkte oder gewisse abstrakte Eigenschaften zu lokalisieren, sondern nur gewisse Geistesrichtungen im großen und ganzen, ohne dieselben aber einzeln zu spezialisieren, was sehr wohl möglich erscheint.

12.

W. Wundt: Ethik. 3. umgearbeitete Auflage. Stuttgart, Enke. 2 Bde. 523 und 409 Seiten. 12 und 9 M.

Wundt hat bekanntlich die metaphysische (Begriffs-)Psychologie zertrümmert und eine empirische Psychologie fest aufgebaut. Damit geschah eine Großtat allerersten Ranges. Den Meisten ist es aber weniger bekannt, daß W. auch eine ausgezeichnete Ethik geschrieben hat, die jetzt in 3., umgearbeiteter Auflage vorliegt und schon, weil diese Disziplin so vielfache Berührungspunkte mit dem Jus hat, den Herren Juristen ausdrücklich auf das wärmste empfohlen sei. Nach einer Einleitung über Methoden und Aufgaben der Ethik werden zunächst die Sprache und die sittlichen Vorstellungen, dann Religion und Sittlichkeit, die Sitte und das sittliche Leben, endlich die Natur- und Kulturbedingungen der sittlichen Entwicklung abgehandelt. Ein 2. Abschnitt bespricht in wunderbar klarer und übersichtlicher Art, mit großem historischen und literarischen Sinn die Entwicklung der sittlichen Weltanschauungen vom Altertum bis auf Nietzsche, den Verf. abweist. Diese herrliche Übersicht erinnert sehr an die klare und großzügige Darstellung Hettners in seiner Literaturgeschichte des 18. Jahrhunderts. Der 3. Abschnitt (II. Bd.) legt die philosophischen Moralsysteme, die psychologischen Grundlagen der Ethik, die Faktoren des Sittlichen und die sittlichen Normen dar. Es ist offenbar, da es sich um reine Theorie handelt, das schwerst verständliche Kapitel, immerhin für die Schwierigkeit der Themen eine Musterleistung von Klarheit und Schärfe. Den Praktischen wird endlich der 4. Abschnitt, die praktische Ethik betreffend (die einzelne Persönlichkeit, die Gesellschaft, der Staat, die Menschheit), wahrscheinlich am meisten interessieren. Bei diesem ungeheuren Gebiete müssen natürlich gewisse Einzelheiten fraglich sein, so z. B. auf juristischem Gebiete. Nur einige große Linien des Werkes seien hier gezogen. Wundt ist mit Recht Entwicklungs-Ethiker, doch bespricht er leider nicht die letzte Konsequenz desselben, die „Gattungs-Moral", die mit der Rasse-Hygiene und -Verbesserung identisch ist und wo am meisten die Umwertung vieler Werte stattfinden muß. Für Wundt gibt es keine angeborenen Ideen, kein angeborenes Gewissen. Dagegen sind überall (? Ref.) religiöse Gefühle da, die auf Ehrfurchtsgefühlen basieren, welche letztere wieder auf Furcht (Dämonen- und Gespensterglauben) beruhen. Demnach, meint Ref., ist Furcht die Vorstufe der Religiosität! Das Sittliche hängt meist, aber nicht immer, mit dem Religiösen zusammen; der Zweck des Religiösen ist stets ein irgendwie geartetes Ideal, das dann mythisch und

dogmatisch verbrämt wird. Ehrfurchts- und Neigungsgefühle sind die Wurzeln des Sittlichen. Sehr schön sind die Bemerkungen über den Willen. Es gibt Willensfreiheit, weil hier keine mechanische, sondern psychische Kausalität besteht, die nicht zusammenfallen. Ref. meint aber doch, daß prinzipiell hier kein Unterschied ist, nur daß die psychische Kausalität viel komplizierter als die mechanische ist. So spricht denn W. auch mit Recht von einer „Kausalität" des Charakters. Den Juristen speziell wird das Kapitel: Strafe und Straftheorie sehr interessieren. Verf. faßt die Strafe als Sühne auf und will nichts von sozialem Schutz statt der Strafbegriffe wissen, womit wir nicht einverstanden sind. Ebenso sind die Kapitel über Recht und Sittlichkeit und Rechtsnormen vorzüglich. Hochinteressant sind die praktisch-ethischen Konsequenzen, und es ist wunderbar, von wie hoher Warte W. das ganze öffentliche Leben ansieht. Leider erwähnt er nicht einmal den Monismus, betont überall den hohen sittlichen Wert des Christentums, will aber freilich nur ein dogmenloses haben. Er verlangt die Einheitsschule, tritt für vernüntfge Frauenemanzipation ein, will wenig von den Geschworenen wissen (mit Recht! Ref.), bezeichnet die Parlamente nur als beratende Instanz, bekämpft die Sozialdemokratie, erkennt aber deren berechtigte Tendenzen an usw. Mögen recht viele Leser an diesem standard-work sich erfreuen, belehren lassen und über die Universalität Wundts staunen!

13.

Pick, Über einige bedeutsame Psycho-Neurosen des Kindesalters. Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten. Halle, Marhold, 1904, 28 S. 0,80 M.

Diese Schrift des bekannten Prager Psychiaters ist geradezu ein Juwel, und reiche Erfahrung und feinstes psychologisches Eingehen zeichnen sie aus. Besprochen werden die sog. Fugues, die Tics, die Zwangsvorstellungen und die pathologische Träumerei. Bei Kindern sind Fugues, d. h. plötzliches Fortlaufen, Schwänzen der Schule etc. nicht selten. Die meisten Fälle sind impulsiv entstanden bei Nervösen, oft nach einer Ver- oder Mißstimmung. Epileptisch sind sie nur selten bedingt, häufiger hysterisch durch eine suggestive, faszinierende Idee, eventuell mit Amnesie. (Nach Referent braucht Hysterie dabei nicht im Spiele zu sein.) Es kommen Übergänge vor. Diebstähle können geschehen oder Vagabondage entstehen. Zwangsvorstellungen sind sehr häufig, wenn auch oft nur rudimentär, und so, daß sie oft nicht als fremdartig erkannt werden. Episodisch können sie nach Erschöpfung oder schweren Krankheiten auftreten. Oft beginnen sie mit Pedanterie, Ängstlichkeit etc. Die verschiedensten Zwangsideen, Phobien und Impulse können sich zeigen und sich kombinieren. Manchmal sind sie schwer zu finden. Es sind Konstitutionsfehler. Oft damit verbunden, doch auch allein für sich bestehen verschiedenartige Tics, die nicht mit Unarten zu verwechseln sind. Es sind dies koordinierte, zwangsmäßige Bewegungen, erst willkürlich, dann automatisch hervorgebracht, wie Blinzeln, Schütteln des Kopfes etc. Unterdrückung derselben erzeugt ein peinliches Gefühl. Oft besteht dabei ein besonderer Geisteszustand. Nahe steht die „Unruhe" unter Kindern, die sich auch oft bei sog. moral insanes zeigt.

Wichtig endlich ist die pathologische Träumerei, das Überwuchern der Phantasie, die leicht zu Psychosen führen kann. Sie hat auch forensisches Interesse, da sie zu „Verschwörungen", „Räuberbanden" von Schuljungen führen kann. — Jeder Abschnitt ist durch ausgezeichnete ärztliche und pädagogische Ratschläge abgeschlossen.

14.

Liepmann, Über Ideenflucht. Begriffsbestimmung und psychologische Analyse. Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiet der Nerven- und Geisteskrankheiten. Halle, Marhold, 1904, 84 Seiten, 2,50 Mark.

In etwas weitschweifiger, aber sehr gründlicher Weise bespricht Verfasser das Symptom der „Ideenflucht", wie es meist bei Manischen zu beobachten ist, allerdings in sehr verschiedener Ausprägung. Diese Untersuchung setzt nun aber die des geordneten Denkens voraus und das muß speziell den Juristen interessieren, da hierüber bisher nur wenig bekannt wurde. Das geordnete Denken zeigt nämlich nicht eine bloße Herrschaft von Assoziationsprinzipien — alle möglichen Arten können auch hier stattfinden —, sondern ihr Unterordnen unter eine „Obervorstellung" resp. mehrere. Dies geschieht aber nur durch die ungestörte Aufmerksamkeit. In der Ideenflucht dagegen fällt die Wirkung der Obervorstellungen dadurch, daß die Aufmerksamkeit unbeständig, wenn auch sehr energisch ist, fort und ein Glied assoziiert sich immer mit dem vorhergehenden oder nahestehenden. In einem gegebenen Moment treten mehrere und verschiedenartige Objekte in den Blickpunkt des Manischen, weil eben die unbeständige Aufmerksamkeit alles vortreten läßt, nichts unterdrückt, was eine Beschleunigung im Vorstellungsverlauf vortäuscht. Es taucht mehr auf, aber nichts gründlich, wobei die Assoziationszeit nicht etwa wirklich verkürzt ist. Der Fortfall der Obervorstellungen erklärt das Vorwiegen sprachlicher Assoziationen. Ideenflucht ist somit nicht psychomotorisch, sondern intrapsychisch bedingt. „In der Ideenflucht reißt jeder assoziativ oder sensugen Geweckte die Aufmerksamkeit an sich" und damit fällt die Selektion fort, wie beim geordneten Denken.

---

c) Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing in Wien.

15.

Duell und Ehre. Ein Vortrag von Dr. M. Liepmann. Professor des Strafrechts an der Universität Kiel. Berlin 1904. Verlag von Otto Liebmann, Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften, W, Steglitzerstraße 58. (61 Seiten.)

Das Duell. Von Dr. Sigismund Freiherrn v. Bischoffshausen. Wien und Leipzig. Wilhelm Braumüller, k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhändler. 1903. (38 Seiten.)

Dem geistvollen Verfasser der „Grundbegriffe des Strafrechts" ist es gelungen, der viel erörterten Duellfrage neue Seiten abzugewinnen. Sein

interessantes Schriftchen wirkt insbesondere dadurch wohltuend, daß er, obwohl im Prinzip Duellgegner, das Für und Wider in gleicher Weise zu berücksichtigen nicht nur verspricht, sondern auch wirklich berücksichtigt. Liepmann unterscheidet Duelle als Reaktion gegen eine Ehrverletzung und solche zur Verhütung einer Ehrverletzung, eine Unterscheidung, die in scharf durchgeführter Weise gemacht zu haben ihm die Priorität gebührt; „man entschließt sich zum Duell, weil man nur so standesgemäßer Mißachtung zu entgehen glaubt". Bei der Erörterung der Frage nach der Existenzberechtigung des Duells erkennt Liepmann dessen gute Seiten an. „Es ist ein gutes Mittel zur Disziplinierung des gesellschaftlichen Verkehrs" (S. 18). Eingehend wird bei der studentischen Schlägermensur verweilt, die „unter dem Gesichtspunkt des Sports zu ignorieren" Liepmann vorschlägt; daß ihre Bestrafung unzweckmäßig ist, ist ebenso klar, wie es uns zweifelhaft erscheint, ob sie geradezu gesetzwidrig ist, wie Liepmann meint. Als tödliche Waffen nur diejenigen gelten zu lassen, „die generell, nicht bloß ausnahmsweise, zum Tode führen", geht nicht an. Man käme auf diese Weise auch zur Straflosigkeit des Säbelduells, da hier ja tatsächlich ein letaler Ausgang selten vorkommt. Und wenn Liepmann nur diejenigen Waffen für tödlich hält, „die bei ihrer regelmäßigen Anwendung im Zweikampfe zur Tötung tauglich sind" (S. 21), und den Schläger nicht hieher zählt, so sei nur auf die Ausführungen v. Zimmermanns im „Gerichtssaal" ex 1878 verwiesen, die das gerade gegenteilige Ergebnis auf kasuistischem Wege zu Tage fördern. Darum dürfte doch noch immer die zuerst von Hugo Meyer vertretene Ansicht, die dem Schläger zwar nicht die Tödlichkeit, der Schlägermensur aber die Natur des Kampfes abspricht, am meisten für sich haben. Aus Liepmanns weiteren Ausführungen sei nur hervorgehoben, daß Liepmann meint, das Duell könne nur auf dem Boden der Standessitte und mit ihren Waffen mit Erfolg bekämpft werden. Die Idee der Kleinschen Ehrenschiedsgerichte ist ihm sehr sympathisch, er unterzieht sie einer eingehenden, wohlwollenden Kritik, in der er jedoch zweierlei an Kleins Vorschlag auszusetzen hat. Fürs erste ist Liepmann ein Gegner jeglicher Beschränkung des Wahrheitsbeweises, und darin kann ihm doch nicht allgemein zugestimmt werden; es gibt xDinge, deren Geheimhaltung ein Gebot der Ethik ist, dem wohl auch die Rechtspflege Rechnung tragen muß, wie sie es auch tatsächlich tut. Fürs zweite gibt es Fälle von Ehrverletzungen und Verleumdungen, in denen sich mit einer autoritativen (jedoch lediglich) theoretischen Feststellung des Ehrenrats zu begnügen man niemandem zumuten kann. Und da geht nun Liepmann auf das Wesen des Duells zurück, das „ein Kampf um die Ehre unter gleichen Bedingungen für beide Teile sein soll", somit nur dann Sinn hat, „wenn die Parteien gleiche Behandlung verdienen; er ist überall sinnlos, wo eine Partei zweifellos im Unrecht ist". Hier soll nun der — Duellkomment einsetzen durch Aufnahme und (ehrengerichtliche) Verwirklichung des Satzes: „Die Satisfaktion ist der Partei zu versagen, die dem Gegner zweifellos schweres Unrecht zugefügt hat. Dieser Tatbestand ist als Grund des Unterbleibens eines Duells durch das Ehrengericht festzustellen." Ist auch die diesem gesunden Gedanken zugrunde liegende Idee etwas unklar ausgedrückt insofern, als nicht gesagt ist, wo „zweifellos schweres Unrecht" seinen

Anfangspunkt hat, m. a. W., wodurch es sich von anderem Unrecht unterscheidet, so ist dieser Vorschlag hochinteressant, da er eine Bekämpfung des Duells mittels des Duellkomments bedeutet, das Duell, jedoch nicht den Duellstandpunkt verwirft und sonach — wenigstens was die Form anlangt — beide Teile, Anhänger wie Gegner des Duellprinzips, respektiert.

Was die Schrift des Freiherrn v. Bischoffshausen betrifft, ist sie ganz anders als die von Liepmann. Liepmann hat ein Kampfprogramm aufgestellt, Frhr. v. Bischoffshausen einen Kampfruf erschallen lassen. Zur Einführung in die Duellfrage und Antiduellbewegung ist denn auch seine Schrift vortrefflich; volkstümlich in der Darstellung und frei von jedem wissenschaftlichen Apparat. Aber manches, was nur als Adnex der Duellfrage gelten kann, tritt hier gar zu sehr in den Vordergrund. Ein direkter Mißgriff ist es, das Harakiri der Japaner an die Spitze der Schrift zu stellen; überflüssig ist die verhältnismäßig breite Ausführung über die Geschichte des Duells; unzweckmäßig schließlich scheint uns die zu starke Hervorkehrung des Katholizismus zu sein, da die Duellfrage — ohne den hohen Anteil ultramontaner Köpfe an ihrer Erörterung irgendwie damit beeinträchtigen zu wollen — schließlich und endlich doch keine lediglich oder auch nur vorwiegend katholische Parteisache ist. Auch sieht es etwas rückständig aus, wenn auf S. 2 die inzwischen zur Universität erhobene Hochschule von Münster noch als Akademie, und G. v. Below, der inzwischen von Münster den Weg über Marburg nach Tübingen genommen hat, als Professor an der Akademie zu Münster figuriert. Aber seiner Absicht, „Vorhandenes in Kürze zusammenzustellen und zu verarbeiten", ist Frhr. v. Bischoffshausen gerecht geworden. Seine Schrift eignet sich, wie keine zweite über diesen Gegenstand, vortrefflich zur Verbreitung im Volke, und ihre Anschaffung durch Volksbüchereien wäre sehr zu empfehlen.

---

d) Bücherbesprechungen von Hans Groß.

16.

Wer hat Ernst Winter ermordet? Eine psychologische Studie über den Konitzer Mord vom 11. März 1900 von Stabsarzt a. D. Dr. Zelle, Kreisarzt in Lüben in Phl. Braunschweig, R. Sattler, 1904.

Daß die Literatur über den überaus merkwürdigen Fall so lange nicht zur Ruhe kommen kann, als der Täter und der seltsame psychologische Hergang nicht klargelegt ist, muß um so begreiflicher erscheinen, als bis jetzt nicht einmal eine nur halbwegs befriedigende Hypothese durchgedrungen ist (vergl. dieses Archiv Bd. IV p. 363, Bd. VI p. 216, Bd. IX p. 272). Die vorliegende Broschüre zeichnet sich durch ihre übergroße Kühnheit aus, mit der Stellung, Familienverhältnisse, Bildungsgrad, Wohnung, Gestalt etc. des Täters mit erstaunlicher Sicherheit bezeichnet werden. Beweise oder Beweisähnliches werden nicht gebracht, logische oder psychologische Fehlschlüsse sind zahlreiche auf der Hand liegend

Anläßlich dieser Besprechung möchte ich doch nochmals darauf hinweisen, wie gerade die späteren Funde mit großer Deutlichkeit darauf hinweisen, daß wir es mit einem Falle von psychopathischem Aberglauben zu

tun haben müssen. Rekapitulieren wir die Daten, in welchen einzelne Teile vom Ermordeten gefunden wurden.

Ernst Winter verschwand Sonntag, den 11. März 1900 und ist zweifellos in den Nachmittagsstunden getötet worden. Es fand sich:

Am 13. März 1900 am Mönchsee, nahe der Stadt, Brustkorb und Bauchteil.

Am 15. März 1900 auf dem evangelischen Kirchhof der rechte Arm.

Am 20. März 1900 wieder im Mönchsee der linke Oberschenkel.

Am 15. April 1900 im Erlenwäldchen der, trotz verflossener 4 Wochen gut erhaltene Kopf.

Am 8. Januar 1901 im Stadtwäldchen Jakett, Hose und Taschentuchrest.

Am 13. Januar 1901 im Logengarten die Beinkleider.

Am 15. Januar auf dem Schulhofe der Mädchenschule der Überzieher.

Ich habe schon früher darauf hingewiesen (Bd. VI p. 216), welcher großen Gefahr sich der Täter aussetzte, als er, namentlich am 15. März, 20. März und 15. April Körperteile durch die Stadt trug und frei weglegte, obwohl Behörden und Einwohner damals schon in höchster Erregung waren und auf jede, noch so geringe Bewegung in der Stadt aufmerkten. Ich habe weiter gesagt: handelte es sich bloß um Beseitigung, so hätte der Täter den Leichenteilen doch einen Stein beibinden und sie in den Mönchsee auf Nimmerwiedersehen werfen können oder: wenn er schon aus der Stadt war, so konnte er gefahrlos 1—2 Stunden weiter gehen und die Leichenteile verscharren, sodaß sie auch nicht gefunden werden konnten. Dies so Naheliegende hat er aber nicht getan, sondern hat in gefährlicher Weise die Sachen auffallend herumgelegt, ja man nimmt an, daß er den Kopf 3 Wochen auf Eis liegen hatte, weil derselbe sonst unmöglich (15. April 1900) so wohlerhalten gewesen wäre. Er nahm also eigne Maßnahmen vor, um noch später mit seinem Herumlegen fortfahren zu können.

Man muß erwägen, daß der Täter selbst die Entdeckung: es liege ein Mord vor, veranlaßt hat, indem er am 13. März 1900 den Rumpf auffinden ließ. Daß Winter am Sonntag nicht nach Hause kam, war ja noch nichts sehr Auffallendes, und als er die nächsten Tage nicht kam, mußte auch noch kein Mord angenommen werden: er konnte zu seinen Eltern gereist sein, ein Abenteuer gehabt haben etc.; kurz, der Täter hätte sich mehrere Tage Ruhe schaffen und die einzelnen Leichenteile nachts zum Mönchsee tragen können, wo sie, mit Steinen beschwert, ohne Umstände zu versenken waren; niemand hätte ihn gestört, E. Winter wäre einfach „vermißt" geblieben, erst nach längerer Zeit hätte man Mord vermutet und nach kurzem hätte man der Sache nicht mehr gedacht. So aber hat der Täter durch das Hinlegen der Teile selbst das Aufsehen erregt, den Beweis eines vorliegenden Mordes erbracht und die Erregung immer wieder genährt, wenn er neue Leichenteile etc. herumlegte.

Man kann nun sagen: Als der Täter zuerst einen Leichenteil am Mönchsee weglegte, hat er vielleicht eine nicht mehr gut zu machende Unvorsichtigkeit begangen, er mußte sich der anderen Leichenteile entledigen, er mußte sie wohl oder übel wieder weglegen, da er sie aus irgend einem Grunde nicht z. B. in seinem Keller vergraben konnte oder

wollte. Nun kommen aber die Funde der Kleider im Januar 1901, die der Täter also 3/4 Jahr nach dem Morde aufbewahrt haben mußte, obwohl er sie ebensogut als Umhüllung für die Leichenteile benutzen und mit ihnen hätte weglegen können. Handelte es sich um Beseitigung, so hatte der Täter doch Zeit und Gelegenheit genug, Jakett, Hose, Sacktuch und Überzieher nach und nach im Ofen zu verbrennen. Wenn man die Leichtigkeit dieser Art von Beseitigung mit der außerordentlichen Gefahr des Weglegens der Kleider (8., 13. und 15. Januar 1901) vergleicht, so muß man zur Überzeugung kommen, daß die Absicht der Beseitigung nicht der Grund des Weglegens gewesen sein kann. Wer Kleider 3/4 Jahre lang aufbewahren kann, der hat auch einen Ofen, um sie nach und nach verbrennen zu können, er muß sie nicht in den Anlagen der Stadt herumlegen. Anfangs 1901 war die Aufregung am höchsten, 30 000 Mark waren als Entdeckerpreis ausgeschrieben, mindestens nach dem ersten Funde (8. Januar 1901) war alles wieder in Bewegung, und es ist fast unbegreiflich, daß der Täter beim Weglegen am 13. und 15. Januar nicht ertappt wurde. Wer so handelt, handelt unter „stärkerem Impuls" und als solcher muß psychopathischer Aberglauben (s. dieses Archiv Bd. IX p. 253 und Bd. XI p. 334) angenommen werden.

17.

Spezialanstalten für geistig Minderwertige. Von Medizinalrat Dr Näcke in Hubertusburg. (Sonderabdruck a. d. psychiatr. neurol. Wochenschrift.)

Näcke erhebt sein gewichtiges Wort dafür, wer eigentlich außer den kranken Verbrechern unterzubringen sei, und kommt dahin, daß die einzelnen Gruppen zu trennen sind: Anstalten für Epileptiker, Schwachsinnige, Trinker, dann Sonderanstalten für speziell geistig Minderwertige, während die störenden Elemente unter den verbrecherischen Irren in das Adnex der gefährlichen, verbrecherischen Irren kämen. Die weitere Erörterung geht dahin, was man unter den „geistig Minderwertigen" zu verstehen hat: die leicht Imbecillen, die mit ganz leichten periodischen oder cyklischen Störungsanomalien Behafteten, die dégénérés supérieurs, gewisse Entartete; viele Neurastheniker, Hysteriker, manche Querulanten, manche Formen der Dementia praecox, gewisse Perverse usw. Näcke teilt alle diese ein in zwei Klassen: Aktive, Lasterhafte, Gefährliche und mehr Passive, Harmlose. Dann werden die verschiedenen Möglichkeiten der Unterbringung besprochen und als das mit den regelmäßig vorkommenden finanziellen Verhältnissen am leichtesten Vereinbare dahin bezeichnet, daß der Staat wenigstens die Gefährlichen in Adnexen der Strafanstalten, in Zentralanstalten oder in eigenen Anstalten unterbringt, die zwischen Gefängnis und Irrenanstalt stehen. Aber Näcke fragt auch, was mit diesen Leuten jetzt geschehen soll, solange solche Anstalten nicht bestehen — dann in Adnexe der Strafanstalten, und geht das auch nicht, so lieber ins Gefängnis mit ihnen, als in die Irrenanstalten, wo sie zum Schaden der anderen Kranken alles auf den Kopf stellen. Allerdings wären sie im Gefängnis unter einem milderen Regime zu halten. —

Näcke sagt selbst, seine Vorschläge seien einstweilen bloß theoretisch, aber durchführbar; jedenfalls sind sie, wie alles, was Näcke sagt, in höchstem Grade anregend, wichtig und ernstester Erwägung wert.

18.

Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 mit Entscheidungen des Reichsgerichts. Herausgegeben von Dr. Paul Daude, Geh. Regierungsrat und Universitätsrichter der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin. 9 Aufl. Berlin 1904, H. W. Müller.

Diese Ausgabe ist wegen ihrer Handlichkeit und der ausgezeichnet übersichtlichen, vortrefflich zusammengestellten Entscheidungen bekannt genug. So kurz die Entscheidungen wiedergegeben sind, so sehr enthalten sie immer das Wichtige und Maßgebende. Wir prophezeien der Ausgabe noch viele neue Auflagen.

19.

Das Ergebnis der statistischen Untersuchungen über den Prozentsatz der Homosexuellen. Von Dr. Magnus Hirschfeld. Leipzig, M. Spohr, 1904.

Bei der Besprechung von Wachenfelds „Homosexualität und Strafrecht“ (dieses Archiv Bd. VI S. 861 ff.) habe ich darauf hingewiesen, daß wir Unrecht tun, wenn wir uns von dem unüberwindlichen Ekel gegen das Urningwesen soweit beeinflussen lassen, daß wir nicht auf sachliche Feststellungen eingehen. Als wichtig hatte ich namentlich statistische Erhebungen hingestellt, um einerseits zu sehen, ob die Päderastie in Ländern, wo sie nicht gestraft wird, wächst oder fällt [1], und um anderseits erheben zu können, welcher Prozentsatz der begangenen Fakten der Bestrafung wirklich unterzogen wird; denn wenn ein unvergleichlich großer Teil der Fakten nicht bestraft wird, so wird der Strafzweck nicht erreicht, und es sieht geradezu lächerlich aus, wenn etwa nur das je zehntausendste Faktum bestraft wird. —

Dr. Hirschfeld hat nun eingehende und, wie es scheint, so genaue Erhebungen gepflogen, wie sie unter den gegebenen Umständen gepflogen werden können. Die wichtigsten Ergebnisse sind:

1. Die Zahl der homosexuellen Männer in Deutschland kann auf ungefähr 1 ½—2 Proz., also auf etwa 1 Million, die der bisexuellen auf etwa 4 Proz. veranschlagt werden;

2. Die Amsterdamer Stichproben haben auffallend ähnliche Resultate ergeben, die Abweichungen ergaben blos ½—1 Proz., also gut 99 Proz. Übereinstimmung, so daß das Nichtbestrafen homosexueller Akten keinen Einfluß zu haben scheint.

3. In Deutschland wurden im Jahrfünft 1885—1900 durchschnittlich 676 Fakten pro Jahr bestraft; Hirschfeld nimmt an, daß die Million

---

1) Namentlich habe ich auf Holland hingewiesen, da die dortige germanische Bevölkerung mit unsern Verhältnissen besser verglichen werden kann als die romanische.

Homosexueller in Deutschland pro Jahr 8 597 316 (gering berechnet) strafbare Fakten beginge; hiervon blieben also 8 596 652 ungesühnt und bloß 0,007 Proz., also je ein Faktum von ungefähr 13 000 begangenen wurde bestraft.

Das Ergebnis ginge also dahin, daß das Strafandrohen gar nichts nützt, und daß man vom strafpolitischen Standpunkt auf diesen winzigen Prozentsatz von Abstrafungen schadlos verzichten könnte. —

Ich habe einmal gesagt, daß wir durch das bloße Gequike dieser Leute: man solle sie in ihrem widrigen Treiben ungestört lassen, nicht beeinflußt werden: reden ließe sich nur, wenn sie uns wissenschaftlich verwertbare Daten beschaffen; es scheint, daß sie auf dem Wege dazu sind. —

Noch ein Wort über die Art, wie man sich einen Teil des Materials verschafft hat: durch Zusendung von Fragekarten an Studenten und Arbeiter. Diese Form ist nicht wissenschaftlich verläßlich, auch anderweitig bedenklich (sie hat auch dem Verfasser eine Ehrenbeleidigungsklage getragen), und wenn die Zuschriften gar so abgefaßt werden, wie die an die Arbeiter, so enthalten sie eine Art von Propaganda für die Abschaffung des § 175 D.St.G. und sind daher absolut unzulässig. Das muß anders gemacht werden.

20.

Die Grundlinien des Notwehrrechts. Ein Beitrag zur Revision der Notwehrlehre. Von Dr. jur. Leo Ahsbahs. Kommissionsverlag von Walter, Mühlau, 1903.

Der vielbesprochene § 227 und 228 des D. B. G. hat in seinen Beziehungen zum § 53 DStG. vielfache Schwierigkeiten gebracht, die namentlich durch die Arbeiten von v. Liszt und Löffler eingehende Berücksichtigung erfahren haben. Es fragt sich, ob das BGB. hierdurch an den Paragraphen etwas geändert hat und ob nicht in der Notwehrlehre irgendwo ein Fehler verborgen ist. Daraufhin das geltende Recht kritisch zu untersuchen und festzustellen, wie sich das Notwehrrecht weiter zu entwickeln habe, hat sich der Verfasser der vorliegenden Arbeit zur Aufgabe gestellt. Er befaßt sich vorerst mit dem Postulat des „gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffes" und kommt zu dem Schlusse, daß das absolute Notwehrrecht durch den § 228 keineswegs ausreichend gemildert sei, und daß das Erfordernis der Rechtswidrigkeit und Gegenwärtigkeit des Angriffs nicht zu halten ist.

Sodann wird statt der Angriffstheorie eine Gefährdungstheorie vorgeschlagen und diese im nächsten Abschnitt durchgeführt. Verfasser findet im § 228 nur eine Beschränkung der grundsätzlich anerkannten Notwehrberechtigung durch das Proportionalitätserfordernis und fordert Berücksichtigung der ethischen Volksauffassung (moderamen inculpatae tutelae); Notwehr sei nur dann unerlaubt, wenn sie sich als mißbräuchliche Behauptung des gefährdeten Rechts darstellt.

Die ebenso schwierige als wichtige, in keiner Richtung klare Notwehrfrage ist auch durch die vorliegende Arbeit nicht endgiltig gelöst; die Schrift ist aber äußerst anregend und gut geschrieben und hat eine Reihe von Momenten aufgezeigt, die in der Tat maßgebend sind.

21.

Henry Edward Jost: Wie arbeitet das Talent? Berlin 1903. Modern-pädagog. u. psychol. Verlag Charlottenburg.

Wir haben kein wissenschaftliches Buch vor uns, wohl aber eins, das mit klaren, deutlichen und einfachen Ratschlägen an den wollenden Menschen herantritt. Für uns hat es Wert, weil es psychologische Momente klarlegt, die in der Beurteilung wichtiger Handlungen von Bedeutung sein können. Es lohnt jedem das Lesen.

Dasselbe ist zu sagen von desselben Verf.:

Über den persönlichen Erfolg. II. Teil. Die Prinzipien des weltmännischen persönlichen Erfolges. Selbiger Verlag, welche Schrift ebenfalls eine Menge von praktisch-psychologischen Momenten enthält, die der Berücksichtigung wert sind.

22.

Goblers Karolinen-Kommentar und seine Nachfolger. Geschichte eines Buches von Hermann V. Kantorowicz, Dr. jur. (Abhandlungen des Krim. Sem. an der Universität Berlin. N. F. IV. Bd. I. Heft.) Berlin 1904. J. Guttentag.

Verf. stellte sich die doppelte Aufgabe, eine Ehrenrettung für den Kommentar Goblers (v. 1543) zu schreiben und zu zeigen, wie dieses Werk vom berühmten Jodocus Damhouder ausgenutzt wurde. Die ganze Arbeit des Verf. stellt in der Tat die Geschichte des Buches Goblers in höchst anregender Weise dar und ist das Muster einer sorgfältigen, wissenschaftlichen Untersuchung.

Verf. regt eine Neuausgabe des außerordentlich seltenen Buches an, da doch die Carolina immer mehr in den Mittelpunkt des strafrechtsgeschichtlichen Interesses tritt — ich meine, Verf. wäre gerade der geeignete Mann hiezu!

23.

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Von Dr. Heinrich Reicher. Erster Teil: 2. Der Kinderschutz in England. Wien 1904. Manzsche Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Trotz der ausgezeichneten Arbeiten, namentlich von Aschrott und Lenz, welche wir über die verwahrloste Jugend besitzen, haben wir doch keine rechte Vorstellung davon, wie man es anderwärts, namentlich in England, macht, um den so unbeschreiblich wichtigen Kinderschutz durchzuführen. Es ist daher ein großes Verdienst Reichers, daß er auf Grund gewissenhafter und eingehender Studien und eigener Anschauung den „Kinderschutz in England" einer genauen Bearbeitung unterzogen hat. Daß man diesfalls in England am weitesten vorgeschritten ist, kann nicht bezweifelt werden; gleichwohl ist doch manches, was man in England macht, auch dort nicht als bewährt anzusehen, und manches, was für England paßt, läßt sich aus verschiedenen Gründen bei uns nicht anwenden. Um diesfalls klar zu sehen und nicht vielleicht noch ärgere Fehler zu be-

gehen, mußten wir Kenntnisse über die englischen Verhältnisse bekommen, und diese hat uns Reicher in höchst verdienstlicher Weise geboten; das Studium des schönen Buches ist dringend zu empfehlen.

24.

Kriminalprozesse aller Zeiten. I. Bd. Die Folter. Die Leibes- und Lebensstrafen. Die Hexenprozesse. II. Bd. Der Inquisitionsprozeß. Das moderne Verbrechen und seine Bekämpfung. Von Wilh. Fischer. Heilbronn. O. Weber. Ohne Jahreszahl.

In beiden Bänden werden Daten zu den genannten Überschriften gebracht. Das letzte Kapitel handelt von den Richtern, der alten und neuen Schule, dem Verbrechen als Produkt der Veranlagung und der Erziehung, Strafreformen, den Zellengefängnissen, der unbestimmten Strafdauer, der „Sehnsucht nach dem Henker", der Todesstrafe, Prügelstrafe usw. Neues wird nicht gebracht.

25.

Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung. Von Dr. Jos. Schrank, Präs. der österr. Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels etc. Wien, Selbstverlag des Verfassers. 1904.

Der Verfasser, welcher sich durch eine Anzahl von Publikationen über die Frage der Prostitution sehr verdient gemacht hat, bringt in dem vorliegenden Buche die wichtige Erscheinung des Mädchenhandels durchgreifend zur Sprache. Zuerst wird ein erstaunlich großes Tatsachenmaterial aus dem betreffenden Gebiete gebracht, dann die Bestrebungen der Staaten und die bestimmter Kongresse, Vereine, Versammlungen etc. eingehend besprochen.

Es ist zu hoffen, daß diese neue Arbeit dazu dienen wird, die unbegreifliche Apathie, welche der Frage des Mädchenhandels heute noch von mancher Seite entgegengebracht wird, zu besiegen — es ist höchste Zeit!

26.

Der Pitaval der Gegenwart. Almanach interessanter Straffälle. Herausg. von Dr. R. Frank, Professor in Tübingen, Dr. G. Roscher, Polizeidirektor in Hamburg, Dr. H. Schmidt, Oberstaatsanwalt in Mainz. Verl. v. C. L. Hirschfeld in Leipzig. I. Bd., Heft 1—3.

Daß Feuerbachs „Merkwürdige Kriminalrechtsfälle" und „Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen" eine Fortsetzung bekommen haben, ist um so erfreulicher, als die Namen der Herausgeber für ebenbürtige Fortsetzung der Feuerbachschen Arbeiten gutstehen, und als das bisher Erschienene Vorzügliches bietet. Wenn wir erwägen, welche Menge des wertvollsten Materiales unbenutzt in unseren Registraturen verborgen liegt, was alles aus dem wirklich Vorgekommenen gelernt werden kann, und wie nur das Leben allein Material für die Arbeit bieten kann, so müßten wir uns eigentlich darüber wundern, daß ein ähnliches Unternehmen nicht schon früher zu Tage getreten ist. Aber die Tendenz auf das Tatsächliche ist eben erst eine moderne, und ein Blick in heute veraltete kriminalistische Werke zeigt uns, daß man früher gar kein Bedürfnis nach den Tatsachen des Lebens gehabt

hat. Ein alter Strafrechtslehrer pflegte für den strafrechtlichen Notstand als Beispiel anzuführen, daß ein dem Ertrinken naher Badender, um sich zu retten, eine brennende Fackel in ein am Strande stehendes Schloß schleuderte — damit ist ja „Notstand“ gekennzeichnet, aber heute nehmen wir doch lieber mögliche Vorgänge als Beispiel und legen Wert darauf, sie aus dem Leben herauszusuchen. Die Beispiele, die man in früherer Zeit konstruiert hat, waren geradezu verwirrend und daher gefährlich: man hat ganze Abhandlungen über einen willkürlich zusammengestellten Fall geschrieben, wie er nie vorgekommen ist und nie vorkommen kann, weil sachliche, logische und psychologische Gründe es ausschließen. Abgesehen davon, daß dann die ganze Arbeit umsonst war, brachte dieses wilde Konstruieren auch Konfusion und falsches Verständnis. Heute wollen wir Tatsachen des Lebens, an ihnen lernen wir, sie legen wir aus, an ihnen suchen wir Erklärung für andere Fälle und die allgemeinen Feststellungen. Denn wenn wir wirklich vorgekommene Fälle untersuchen, so unterlegen wir unserer Arbeit nicht bloß nicht Unmögliches, sondern wir finden auch Vorgänge, die wir theoretisch wahrscheinlich als möglich nie gedacht hätten: darin liegt aber das wichtigste Moment, daß wir unterscheiden lernen, was geschehen kann und was nicht. Wird uns das gut und aktenmäßig geboten, so verdient es daher stets großen Dank.

Sehen wir uns die bisher erschienenen Hefte des Pitaval an, so finden wir (im 1. Heft) „den falschen Zisterzienser“ (von Oberstaatsanwalt Schmidt), in welchem eine geradezu unglaubliche Geschicklichkeit eines Schwindlers vorgeführt wird, dann den Aufsehen erregenden Fall vom Studenten Fischer (Oberlandesgerichtsrat Seifarth) und „Himmelsbriefe“ (Staatsanwalt Walch), welche in höchst belehrender Weise zeigen, welches ungeheure Quantum von Dummheit der Kriminalist unter Umständen als möglich annehmen muß. Das 2. Heft bringt den psychologisch hochwichtigen Fall von Brandstiftung aus kleinlicher Eitelkeit (Landgerichtsrat Unger), dann die Ermordung des B. Seifert, bei welcher nur durch Zufall nicht ein Unschuldiger verurteilt wurde (Staatsanwalt Goepel) und den juridisch nnd psychologisch merkwürdigen Fall „Tötung und Notzucht“ (Prof. Aschaffenburg). Das 3. Heft enthält: „Die Gesundbeterin von Offenbach“ (Staatsanwalt Wolff), Simulation (Oberarzt Dr. Groß), den höchst seltsamen Fall der Eva Faas (Landgerichtsrat Rocker) und „Vers. Giftmord“ (Staatsanwalt Dr. Clement). Wir wünschen dem Unternehmen den besten Fortgang.

27.

Das Geschlechtsgefühl. Eine biologische Studie von Havelock Ellis. Autorisierte deutsche Ausgabe, besorgt von Dr. Hans Kurella. Würzburg, A. Stubers Verlag. 1903.

Jedem neuen Strafgesetze und jeder Revision eines solchen werden sich im besonderen Teile die größten Schwierigkeiten in drei Abschnitten entgegenstellen: in dem der politischen und der religiösen Delikte und dem der Sittlichkeitsdelikte. Die Regelung der beiden ersten Fragen liegt auf dem Gebiete der Parteien, die der letztgenannten auf dem der Erkenntnis über sexuelle Momente. Diese war bis vor kurzem eine sehr kümmerliche, da Prüderie und falsche Scham der wissenschaftlichen Untersuchung und

Besprechung dieser Themen hindernd entgegentraten. Heute nehmen wir Forschungen über dieselben gerne an und glauben kriminalpolitisch gearbeitet zu haben, wenn wir uns in dieser Richtung belehren ließen. Das vorliegende Buch bringt manches Bekannte, aber auch viel Neues und schafft Klärung in vielen der schwierigen Fragen. Die Hauptabschnitte heißen: Analyse des Geschlechtstriebes, Erotik und Schmerz, der Geschlechtstrieb beim Weibe, Zusammenfassung der Ergebnisse. Der Geschlechtstrieb bei Naturvölkern und Entwicklung des Geschlechtstriebes.

28.

Gegen den Alkohol. Gemeinverständliche Aufsätze von Dr. Otto Juliusburger. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. A. Forel. Berlin, 1904. Franz Wunder.

Die Alkoholgegner sind zweifelsohne wichtige Helfer und Bundesgenossen der Kriminalisten. Wenn wir wissen, daß Alkoholismus und Verbrechensmenge im geraden Verhältnisse stehen, so nehmen wir am wenigsten Rücksicht auf jene allerdings sehr häufigen Fälle, in welchen Trunkenheit, oft auch leichtesten Grades, den Anlaß zu einem bestimmten Verbrechen gegeben hat — uns ist am wichtigsten die degenerierende Wirkung des chronischen Alkoholgenusses, wir wissen, daß der Trinker selbst verkommt und leicht dem Verbrechen zuneigt, wir wissen aber auch, daß seine Nachkommen schwache, kranke, widerstandsunfähige Menschen sind, aus denen sehr oft wieder Verbrecher entstehen. Wir sehen daher dem Kampfe gegen den Alkohol hoffend und befriedigt zu, und wenn ein Alkoholgegner so voll Enthusiasmus und mit wissenschaftlichen Gründen gegen das Trinken auftritt, wie es Juliusburger getan hat, so freuen wir uns des wertvollen Bundesgenossen.

29.

Der Somnambulismus. Von Victor Röder. Leipzig, Oswald Mutze. Ohne Jahreszahl.

Da man sich heute für Somnambulismus doch auch vom kriminalistischen Standpunkte interessiert, so greift man nach einer Schrift, in der man nach dem Titel wissenschaftliche Behandlung einer wichtigen Frage erwartet. Man findet aber auf 16 Seiten seltsame Dinge: Hypnotismus sei schwarze Magie, Magnetismus weiße Magie; der Mensch habe fünf physische und fünf psychische Sinne; die Nieren treten leicht mit dem Urin in Verbindung und ähnliches. Als „Tatsachen" werden aufgeführt, daß Verfasser mit Hilfe eines 15jährigen Mädchens einen Mann kurierte, dieser tanzte aber und starb; eine Dame wurde auch somnambulisch behandelt, sie befolgte aber die Vorschriften nicht und im dritten Falle hatte der Patient selbst die Richtigkeit der Diagnose einer Somnambule anerkannt. Das sind die „Tatsachen". Im letzten Kapitel wird bewiesen, daß der Somnambulismus keine Sünde ist.

Es wäre sehr zu wünschen, wenn derlei Schriften keine Verbreitung fänden, noch mehr, wenn sich kein Verleger findet, der solches Zeug drucken läßt.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.



